AUTHOR:

FEDDERSEN, PETER

TITLE:

GESCHICHTE DER SCHWEIZERISCHEN...

PLACE:

ZURICH

DATE:

1867

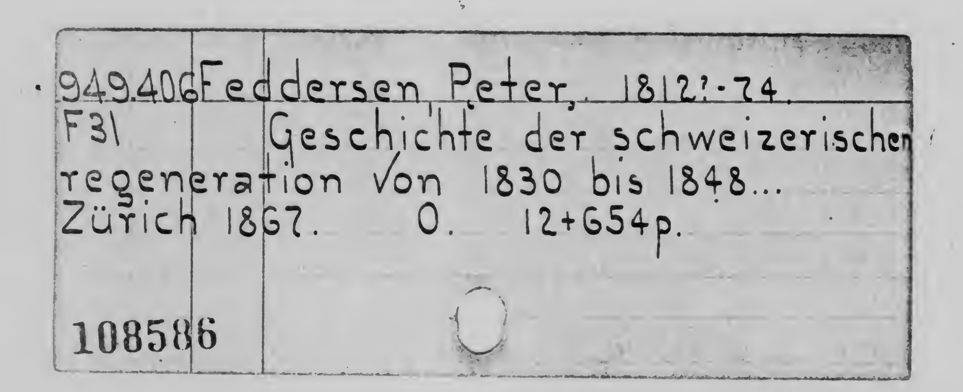
Master Negative #

92-81089-13

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record


949.406 Feddersen, Peter, 1812?-74.
F31 Geschichte der schweizerischen regeneration von 1830 bis 1848...
Zürich 1867. O. 12+654p.

108586

Re

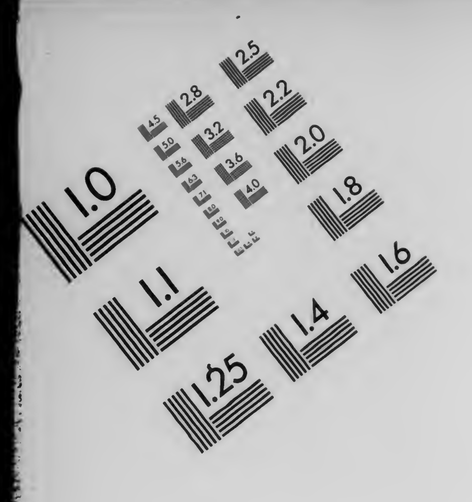
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-93 INITIALS JA

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



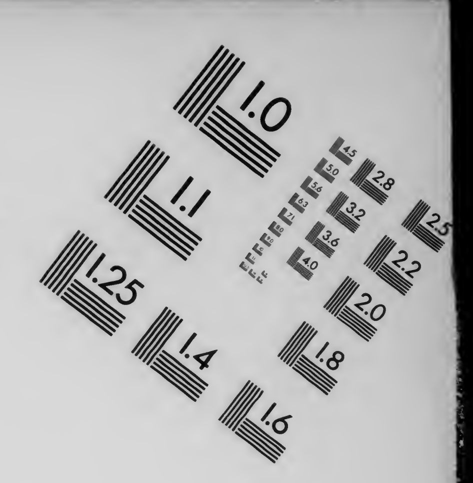


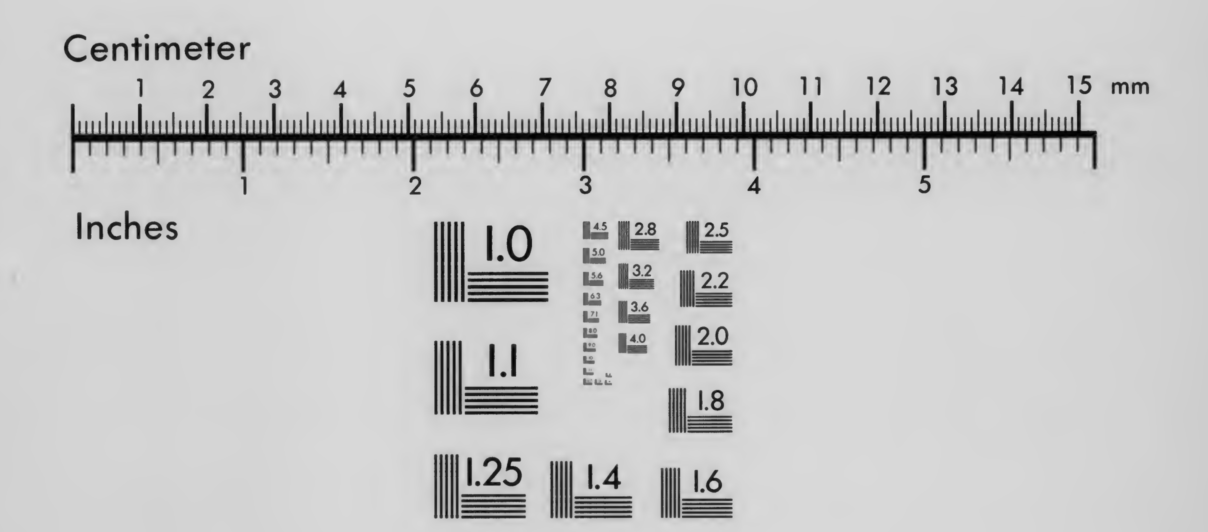
AIIM

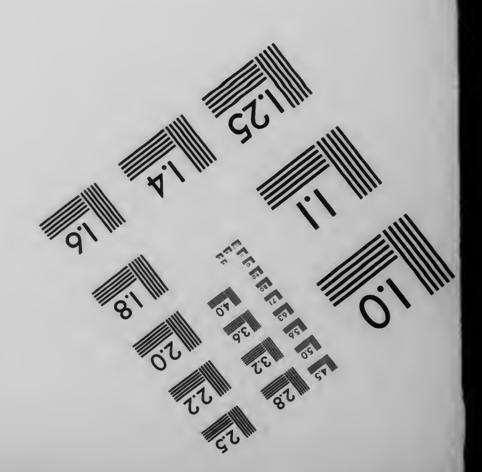
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

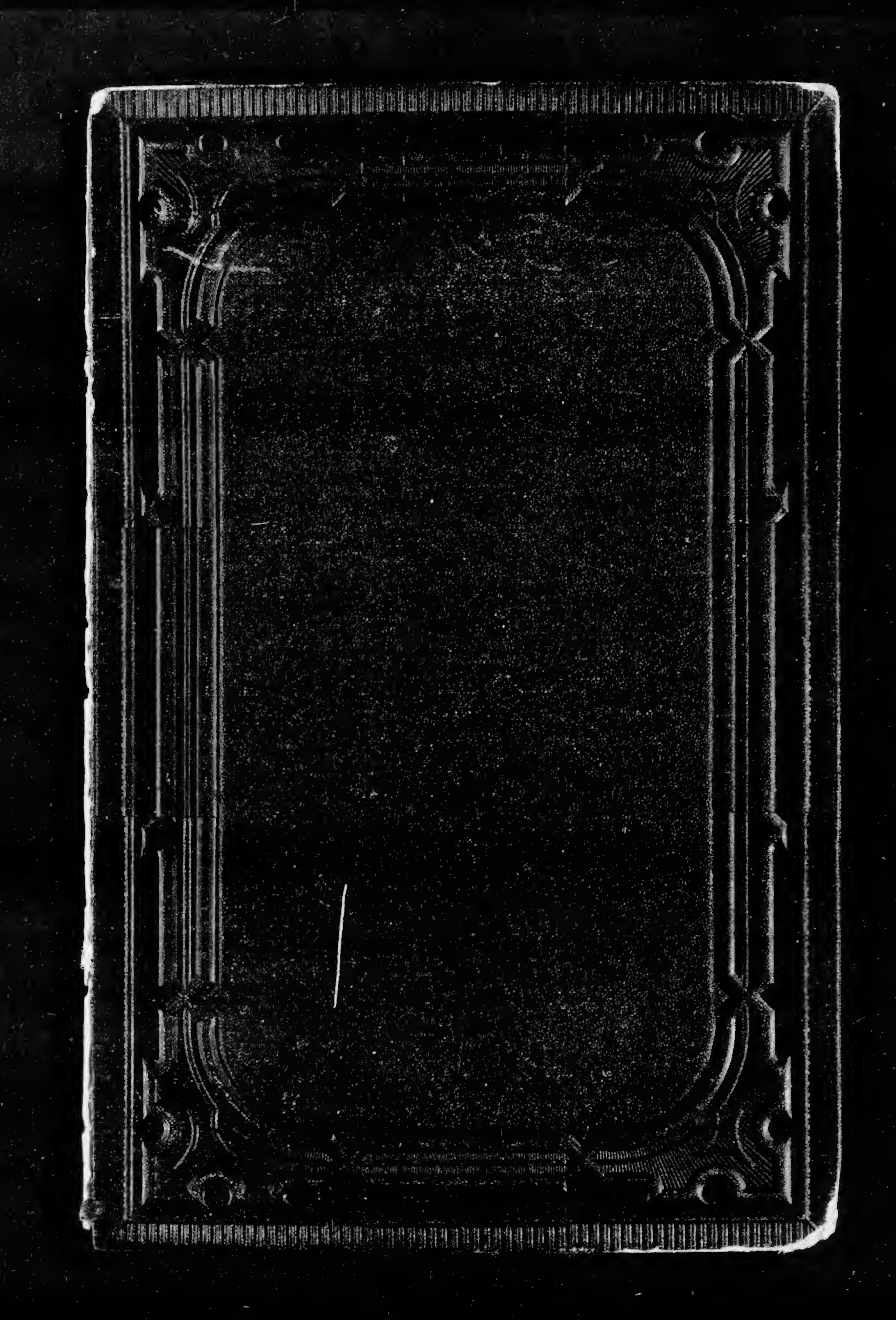
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



Ct

200

Geschichte

der

Schweizerischen Regeneration

von 1830 bis 1848.

Nach den besten Quellen bearbeitet

von

P. Feddersen,

Mitglied des Großen Rathes von Baselstadt.

Zürich,
Verlags-Magazin.
1867.

Druck von Chr. Krüsi in Basel.

Vorwort.

Keine Periode der neueren Schweizergeschichte ist von so tiefem und mannigfaltigem Interesse, wie die Zeit von 1830 bis 1848. Während die Eidgenossenschaft in den vorangegangenen Perioden der Restauration, der Mediation und der Helvetik sich nur unter äußerem Zwang umwandelt, geht die Regeneration zum ersten Male aus dem eigenen inneren Trieb hervor. Die Julirevolution gibt wohl einen lebendigen Impuls zu den Bewegungen von 1830, aber die Entwicklung selbst ist frei und selbstständig, ohne die mindeste gewaltsame Einwirkung von Außen. Die neuen Verfassungen in den Kantonen werden auf eine natürliche und gesunde Grundlage gestellt. Die aristokratischen Ordnungen fallen vor dem mehr oder weniger durchgeführten Prinzip der Volkssouveränität. Nur die enge Kantonalherrlichkeit bildet noch einen fast unüberwindlichen Hemmschuh für den weiteren nationalen Fortschritt. Der alte Bundesvertrag von 1815 bleibt in Widerspruch mit den Errungenschaften in den Kantonen. Eine Minderheit der Nation kann der großen Mehrheit gegenüber noch ein drückendes Gewicht ausüben. Der Regeneration gelingt es deßhalb nicht, zum vollen Durchbruch zu kommen. Die reactionären Kräfte sammeln sich bald wieder. Es entstehen in einzelnen Kantonen lange Wirren. Der Sarnerbund wird zwar gebrochen, aber die Bundesreform scheitert. In dem nationalen Ringen hat die Schweiz mit den fortwährenden Umtrieben der fremden Diplomatie zu kämpfen. Die republikanischen Institutionen sind dem monarchischen Ausland der größte Dorn im Auge. Dem Bunde wird das Recht der freien Konstituirung beständig abgesprochen. Das den politisch Verfolgten anderer Länder gewährte Asyl gibt den Anlaß oder Vorwand zu immer neuen feind-

seligen Akten oder Noten. Die Schweiz wird als der Herd der revolutionären Propaganda und aller anarchischen Bestrebungen verschrieen. Bei jeder Gelegenheit schwebt die Drohung einer Intervention über ihrem Haupte. Unter den Bedrängnissen spaltet sich die liberale Parthei. Zu den politischen Fehden kömmt der Kampf zwischen Staat und Kirche. Die Badener Konferenz zur Wahrung der staatlichen Rechte weckt die ultramontane Opposition. Die Kantone zersplittern sich gegenüber der einheitlichen römischen Kurie. Alle dunklen Elemente richten sich gegen die Bildung und Aufklärung des Volks. Auf protestantischem wie auf katholischem Boden wird die Religionsgefahr zum Hebel der retrograden Tendenzen. Eine blinde Demokratie läßt sich zu pfäffischen Zwecken mißbrauchen. In Zürich erhält die Regeneration einen ersten schweren Schlag. Mit dem Septemberputsch werden die Partheien mehr und mehr auf den Weg der Gewalt gedrängt. Es folgen sich revolutionäre Stöße und Gegenstöße. Die kirchlich-politische Reaction sucht vor Allem in den ganz oder halb katholischen Kantonen vorzudringen. Im Aargau mißlingt der Aufruhr der Klöster. Dagegen verfällt Luzern einem finsteren Priesterregiment. Auf der Tagsatzung wird Aargau für die Aufhebung der faulen Korporationen hart bedrängt. Der Sturm bricht sich an der entschiedenen Haltung Bern's. Die Klösterfrage fällt aus Abschied und Tractanden, aber eine ultramontane Ligue läßt sie nicht ruhen. Blutige Gegenrevolution schlägt das liberale Prinzip in Wallis nieder. Die Jesuitenpropaganda dringt in's Herz der Schweiz und bemächtigt sich des katholischen Vororts. Die konfessionelle und eidgenössische Zusammengehörigkeit wird mehr und mehr bedroht. Eine unglückliche Schilderhebung in Luzern ruft hier einen Schreckenszustand hervor. In der freigesinnten Schweiz wächst der Allarm. Es bildet sich eine große Antijesuitenbewegung. Die Tagsatzung ist ohnmächtig, dem nationalen Verlangen zu entsprechen und den Landfrieden zu wahren. Freischaaren suchen vergebens, das finstere Priesterregiment in Luzern zu brechen. Die Jesuitenberufung an den vorörtlichen Kanton wird zur vollendeten Thatsache. Die ultramontane Ligue entwickelt sich zum förmlichen bewaffneten Sonderbund. Die kantonale Selbstherrlichkeit wird auf die Spitze getrieben und jeder Bundesautorität Hohn gesprochen. Das reactionäre Ausland stellt sich, ermuthigend und unterstützend, hinter die Auflehnung. Die Schweiz läuft Gefahr, zerrissen zu werden oder in

vollständige Anarchie zu verfallen. Angesichts der wachsenden Noth erhöht die nationale Parthei ihre Anstrengungen. In einem Kanton nach dem anderen fällt die Regierung, die sich einer thatkräftigeren Bundespolitik widersetzt. Auf der Tagsatzung bildet sich endlich eine geschlossene Zwölfermehrheit. Der Bund gewinnt Kraft und faßt Beschlüsse gegen den Sonderbund und die Jesuiten. Die sieben Sonderstände, voll Trotz und Uebermuth, rüsten sich bis an die Zähne und brechen die letzte Brücke ab. Der Bund muß zur bewaffneten Execution schreiten. In der Stunde der Krisis schaaren sich Nation und Armee um das eidgenössische Banner. Nach wenigen raschen Schlägen wird der Widerstand gebrochen, der Sonderbund aufgelöst, der Jesuitenorden ausgewiesen. Die fremde Dazwischenkunft erscheint zu spät; intervenirende Noten finden keinen Sonderbund mehr; eine diplomatische Konferenz stäubt vor der Februarrevolution auseinander. Der Bund kann sich im nationalen Sinne frei und selbstständig umgestalten. Langjähriges vaterländisches Ringen ist mit Erfolg gekrönt; die Regeneration kömmt zu einem Abschluß. Die Schweiz hat sich neu geeinigt, als über die benachbarten Völker die Reaction wieder einbricht. Die enge Kantonalsouveränität ist überwunden und der Boden zu neuer schöpferischer Thätigkeit gewonnen. Die republikanische Ordnung steht vor Europa geachtet da.

Diese denkwürdige Periode mit ihren wechselnden Erscheinungen, ihrem gewaltigen Ringen, ihren Mühen und Kämpfen und ihrem endlichen großen Resultat hat im Zusammenhang erst eine mangelhafte Darstellung gefunden. Bis jetzt liegen zwei umfassende Arbeiten vor. Zunächst hat v. Tillier seinen Geschichtswerken über die alte Republik Bern, die Helvetik, Mediation und Restauration auch die Beschreibung dieser Zeit angereiht. Wie die übrigen Schriften enthält auch die letzte Arbeit ein werthvolles authentisches Material. v. Tillier schöpft größerentheils unmittelbar aus den Akten, Protokollen und diplomatischen Korrespondenzen, die ihm in reichlichem Maaße zu Gebote standen. Aber das umständliche Detail und der schleppende Stil machen das Werk (in drei Bänden) für das größere Publikum wenig genießbar. Bei aller Breite werden auch oft wesentliche staatsrechtliche Momente oder volksthümliche Erscheinungen übergangen, während kleiner Klatsch, wie ihn die Tagesjournalistik darbot, einen Platz findet. Was dann den Geist betrifft, so deutet schon der Titel: „Geschichte der Eidgenossenschaft

während der Zeit des sogeheißenen Fortschritts" etwas Gehässiges gegen die Richtung der Periode an. In der That scheint dem „gemäßigten Aristokraten" (wie Tillier sich selbst nennt), im Laufe der Ereignisse das Verständniß der vorwärtsstrebenden Zeit mehr und mehr abhanden gekommen zu sein. In dem Grade, wie sich ein kräftiger nationaler Geist erhebt, um über die kirchlich-politische Reaction Herr zu werden und der Zerrissenheit ein Ende zu machen, geräth Tillier in einen unwürdigen Jammer. Der Staatsmann, der an der Tagsatzung selbst die Berner Instruktion gegen die Jesuiten und den Sonderbund zu vertreten hatte, deckt als Geschichtsschreiber den Schild über die Auflehnung und schiebt die Hauptschuld des „Bruderkriegs" nach Seite der eidgenössischen Mehrheit. Nachdem die schwere Krisis überwunden ist und die Schweiz einer nationalen Verjüngung entgegen geht, entwirft er ein Bild von den politischen, sittlichen und materiellen Zuständen des Landes, als ob die halbe Eidgenossenschaft zu einem Sodom und Gomorrha geworden wäre.*) Am Ende muß er den neuen Bund zwar als einen möglichen Gewinn begrüßen, aber erst, nachdem er die thatkräftige Politik, die zu demselben führte, auf alle Weise verurtheilt hat.

Mit ungleich mehr Geist, Schärfe und Lebendigkeit schildert Baumgartner diese Periode in seinem vierbändigen Werk: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850." Wenige Staatsmänner hatten einen so tiefen Einblick in den ersten Gang der Regeneration, wie Baumgartner. In seinem eigenen Kanton wie in der Eidgenossenschaft war er einer der hauptsächlichsten leitenden und bewegenden Kräfte. Die Badener Konferenz zur Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der römischen Kirche fand in ihm ihre eigentliche Seele. Die Darstellung dieser Zeit trägt auch zum größeren Theil noch den Charakter des aufgeklärten und freisinnigen Staatsmannes. Man vermißt nur die Wärme und hier und da treten die persönlichen Erlebnisse und Eindrücke zu stark hervor. Aber fast überall gewährt die Geschichte einen reichen und werthvollen Aufschluß, nicht blos über die äußeren Begebenheiten, sondern auch über die innere Entwicklung. Ueberall zeugt auch die Bearbeitung von dem unermüdlichen Fleiß des Verfassers. In dem Grade jedoch wie Baumgartner seine politischen Grundsätze wechselt,

*) Siehe das schauerliche Nachtgemälde in Band III, pag. 245—251.

erhält das Werk ein ganz verändertes Gesicht. Das geistige Prinzip der Regeneration wird verläugnet, die Spitze gegen das nationale Streben gekehrt. Mehr und mehr macht sich der Geschichtschreiber zum Wortführer der Jesuitenpartei. In der Sache der römischen Hierarchie sieht er zuletzt die Sache der katholischen Religion. Auf die Mehrheit der Tagsatzung, die dem Sonderbund entgegentritt, wird die Beschuldigung des Bundesbruchs gewälzt. Bitterer Groll richtet sich gegen die ganze freisinnige Entwicklung. Am nacktesten tritt dieser bei dem Ringen der Partheien in dem Schicksalskanton St. Gallen hervor. Alle Beherrschung des Stoffes, alle Einsicht in die Verhältnisse und aller Aufwand von Geist können nicht hindern, daß der unbefangene Leser die Geschichtserzählung, die in so grellem inneren Widerspruche steht, am Ende mit Unwillen auf die Seite legt.*)

Es dürfte deßhalb wohl an der Zeit sein, die bedeutungsvolle Periode auf eine gerechtere Weise zu würdigen. Der Verfasser dieser Schrift hat sich gedrungen gefühlt, einen Versuch in solcher Richtung zu machen. Anfangs war es seine Absicht, nur eine gedrängte Darstellung zu geben, aber bei dem reichen Stoff wuchs die Arbeit unter seinen Händen. Indeß hat er ermüdendes Detail vermieden, die kantonalen Erscheinungen nur so weit berührt, als sie in die allgemeine Geschichte näher eingreifen und so viel wie möglich dahin gestrebt, die Hauptmomente der Entwicklung und den inneren Zusammenhang der Begebenheiten klar hervorzuheben. Als Publizist stand er eine längere Zeit mitten in dem politischen Getriebe, indeß glaubt er zu der Ruhe gelangt zu sein, um sich über einseitige Partheieindrücke zu erheben. Nur die volle Sympathie für die Bestrebungen politischer und geistiger Freiheit und das endliche große Resultat in der nationalen Entwicklung hat ihn begleitet und ihm auch den nöthigen Muth zu der Arbeit gegeben. Findet

*) Auch Siegwart-Müller gibt voluminöse Beiträge zur Kenntniß dieser Periode unter dem Titel: „Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft." Den bisher erschienenen zwei Bänden soll ein dritter Band folgen. Geschichte läßt sich das nicht nennen. Zum Theil sind es Memoiren zur persönlichen Rechtfertigung, zum Theil einseitige Berichte oder Zusammenstellung von Aktenstücken in rein ultramontanem Interesse.

Eine kürzere zusammenhängende Darstellung der Periode findet sich noch im vierten Band der von Dr. Heinrich Escher umgearbeiteten und bis 1848 fortgesetzten „Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft von J. Konrad Vögelin," mehr vom konservativen Standpunkt aus, im Uebrigen klar und übersichtlich geschrieben.

der Leser Mängel und Verstöße, so bittet der Verfasser um so eher um Nachsicht, als oft leidende Gesundheit ihm die Aufgabe erschwert hat.

Der Verfasser glaubte der Geschichte einen kurzen Blick auf den Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Helvetik, Mediation und Restauration voranschicken zu sollen. Nur im Zusammenhang mit den vorhergegangenen Perioden ist ein richtiges Verständniß der Regeneration möglich. In einem Anhang sind zu dem Ende auch die Verfassungen der verschiedenen Perioden seit 1798 hinzugefügt, die sich nur selten vereint finden.

Basel, im Frühling 1866.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Geschichtliche Einleitung.

Die Regeneration.

Erster Abschnitt.

Von dem Umschwung nach der Julirevolution bis zur Auflösung des Sarnerbundes.

(1830—1833.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Auflösung des Sarnerbunds bis zur Zürcher Septemberreaktion (1833—1839).

Dritter Abschnitt.

Von der Zürcher Septemberreaktion bis zur Berufung der Jesuiten in Luzern. (1839—1844.)

Vierter Abschnitt.

Von der Jesuitenberufung in Luzern bis zur Einführung des neuen Bundes. (1844—1848.)

Anhang.

Berichtigung.

Auf Seite 385 ist der Titel nach „Vierter Abschnitt" folgendermaßen abzuändern:

Von der Jesuitenberufung in Luzern bis zur Einführung des neuen Bundes — statt: Von der Zürcher-Septemberreaktion bis zur 2c.

Geschichtliche Einleitung.

I.

Zustand bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Als der Sturm der ersten französischen Revolution das ganze feudale Europa erschütterte und eine neue Zeit der Freiheit und Gleichheit verkündet wurde, befand sich die Schweiz in einem verknöcherten Zustande, dem alle Bedingungen einer gesunden und natürlichen Entwicklung abgingen. Die Orte der alten Eidgenossenschaft führten wohl noch den Namen von Republiken, aber das wirkliche Wesen von freien Staaten war fast gänzlich verschwunden. Ueberall hatten sich, unter dem Familienregiment der Patriziate, den Vorrechten der Städte oder dem Schein einer Demokratie, oligarchische oder stabile Regierungen festgesetzt, die blos über die Erhaltung ihrer Gewalt wachten und allen Neuerungen abhold waren. Wohin sich die Herrschaft ausgedehnt hatte, waren die Bürger nicht in gleichen Rechten aufgenommen, sondern zu Unterthanen herabgedrückt. Feudale Verhältnisse erhielten sich auch in den meisten Theilen der Schweiz und selbst die Leibeigenschaft konnte unter dem Dach der Republik bestehen. Die Regierungen waren zwar scheinbar wohlfeil und die Abgaben nicht hoch gespannt; aber indirect wurde das Volk vielfach gedrückt und für die Verbesserung der Zustände geschah wenig oder nichts. Alle Vortheile des Staates fielen den herrschenden Orten oder Geschlechtern zu; selten flossen größere Wohlthaten auf die Landschaft oder vertheilten sich auf die verschiedenen Klassen der Bürger. Dem gemeinen Mann stellten sich alle möglichen Hindernisse entgegen, um sich irgendwie emporzuschwingen; was ihm gewährt wurde, mußte er in der Regel als eine Gnade ansehen. Je mehr sich das oligarchische Regiment ausbildete, um so schärfer wurde der sociale Unterschied, der auf der einen Seite Stolz und Uebermuth und auf der andern Seite knechtische Unterwürfigkeit pflanzte. In den Demokratien

blieb das Volk nur äußerlich freier; in Wirklichkeit wurde es nicht weniger von Magnaten bevormundet und durch den Klerus in finsterer Zucht gehalten. Der schwerste Druck lastete auf den gemeinen Herrschaften, die der Willkür und Habgier der Landvögte preisgegeben waren und nirgends Recht finden konnten.

Die Bewegungen, die sich von Zeit zu Zeit gegen die Herrenregierungen erhoben, wurden fast immer mit List oder Gewalt unterdrückt. Verhängnißvoll wirkte der unglückliche Ausgang des Bauernkriegs, der eine tiefe Kluft zwischen den Bevölkerungen des Landes und der Städte zog, wodurch ein Zusammengehen zur gemeinschaftlichen Befreiung fast unmöglich wurde. Die Bürgerbewegung in Basel unter Fatio am Ende des siebzehnten Jahrhunderts; die Unternehmung von Davel in Waadt; die Verschwörung Henzi's in Bern; die Empörung des Livinerthales; der Aufstand der Waldleute von Einsiedeln; die Erhebung des Freiburger Landvolks unter Chenaux; wiederholte Unruhen in Genf im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts; endlich die Bewegung der Seegemeinden im Kanton Zürich noch in den Neunziger Jahren — alle diese Versuche, um alte Freiheiten wiederzugewinnen, die aristokratischen Fesseln zu brechen oder drückende Mißbräuche abzuschaffen, wurden niedergeschlagen und endeten mit blutigen Hinrichtungen, langjährigen Einkerkerungen und Verbannungen. Wo es irgend gelang, den bedrängten Obrigkeiten einige Reformen abzunöthigen, wurden diese nur halb ausgeführt oder bald wieder beseitigt. Die meisten Regierungen blieben taub gegen alle Warnungen der Zeit und geriethen in ein immer starreres System, aus Furcht, daß das ganze auf Vorrechten oder veralteten Satzungen beruhende Gebäude zusammenfalle, wenn nur irgendwie daran gerüttelt werde. Statt sich zu erweitern, wurde der herrschende Kreis immer kleiner. In einzelnen Orten concentrirte sich das Familienregiment dergestalt, daß die Stellen im Kleinen Rathe beinahe als erblich angesehen und nach dem Tode des Vaters auch dem kaum erwachsenen Sohn übertragen wurden. Im Schooß der Aristokratien selbst wußte man sich hier und da nicht anders als durch das blinde Loos gegen die zunehmende Ausschließlichkeit einiger weniger Geschlechter zu schützen. Die regierenden Städte sperrten sich auf alle Weise gegen die Aufnahme frischer Elemente und schlossen zum Theil das Bürgerrecht ganz. Der enge Geist pflanzte sich auf die kleinste Burgergemeinde fort, die ihre Rechte und Nutzungen mit so Wenigen als möglich theilen wollte. Die ganze Staatsweisheit bestand darin, die Sonderinteressen gegen einander zu stellen, Alles im hergebrachten Geleise zu erhalten und für tiefe Ruhe zu sorgen. Bildung und Aufklärung wurden in allen Klassen, die nicht zum Regiment berufen waren, als staatsgefährlich angesehen. Die Geistlichkeit ging mit der weltlichen Obrigkeit Hand in

Hand, um blinden Gehorsam einzuschärfen. Die Verwaltung hüllte sich in das tiefste Geheimniß. Die Veröffentlichung eines Finanzetats konnte schon zum Staatsverbrechen gestempelt werden. Die Presse war fast allen gnädigen Herren und Oberen ein Gräuel. Mißbeliebige Schriften verfielen dem Feuer unter Henkershand. Jeder öffentliche Kritiker galt als unruhiger Geist, den man in Bande schlagen mußte. Das kurze Wort, in der Verschwörung Henzi's auf einem Zettel gefunden, „daß die Souveränität dem Volke gehöre", brachte einen Märtyrer des freien Gedankens für Lebenszeit auf die Festung Aarburg. Eine Verordnung, wie in Basel, daß die Censoren den Buchdruckern und Buchhändlern keine unnöthigen Schwierigkeiten machen und dieselben in ihrem nützlichen Berufe nicht hindern sollten, war eine seltene Ausnahme. In politischen Prozessen war die Inquisition so schrecklich, wie bei der Untersuchung gemeiner Verbrechen. Die Folter kam mit allen ihren Marterwerkzeugen zur Anwendung.

Auch im bürgerlichen Leben waren überall Schranken gezogen und die freie Bewegung gehemmt. Es fiel den Schweizern in jener Zeit leichter, sich in fernen Landen niederzulassen, als im Vaterlande nur den Wohnsitz von einem Ort an den andern zu verlegen. Wer die engen Grenzen seiner heimatlichen Scholle überschritten hatte, war mitten in der Eidgenossenschaft nicht weniger ein Fremdling, als jeder beliebige Ausländer. Ueberall waren der Thätigkeit Fesseln angelegt. Die regimentsfähigen Bürger oder Geschlechter hatten das Monopol zu allen einträglichen Stellen und Beamtungen. In den Städten, wo das Innungswesen herrschte, schlossen sich die Gewerbe durch immer strengern Zunftzwang ab. Auf dem Lande waren häufig Handel und Kunstfleiß zu Gunsten der bevorzugten Städter untersagt oder beschränkt. Selbst die Landwirthschaft konnte nicht immer frei betrieben werden. Kam eine Theurung, so sperrte ein Ländchen gegen das andere.

Zwar fehlte es noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts den alten Aristokratien nicht an Lobrednern, die sich durch die ruhige Oberfläche, die äußere Würde und die aufgehäuften Staatsschätze täuschen ließen. Auch boten die schweizerischen Kantone immer noch einen vortheilhaften Gegensatz zu der bodenlosen Korruption und brutalen Willkührherrschaft der monarchischen Höfe. Im Verhältniß blieben die Sitten strenger, der Haushalt bescheidener, die Verwaltung und Rechtspflege treuer. Schwere Uebel anderer Länder, wie das stehende Heerwesen, die drückenden Zölle, waren den Schweizern fremd. Der fortwährende Friede mußte dem Wohlstande förderlich sein, trotz allen Hemmnissen, die auf der freien Thätigkeit lasteten. Aber einzelne Lichtseiten konnten die tiefen und faulen Schäden des ganzen Staatswesens nicht verdecken und auch die größten Verehrer mußten zugestehen, daß unter

der Absonderung und den starren Formen jeder lebendige Geist verschwand.

Die Eidgenossenschaft selbst war ein ganz lockerer Verband von kleinen souveränen Staaten, die von ihrer Selbstherrlichkeit zum gemeinen Besten fast nichts abgeben wollten. Mit ihren dreizehn Kantonen, ihren vielen zugewandten oder schutzverwandten Orten, ihren Unterthanenländern und gemeinen Herrschaften und allen ihren ungleichen Theilen bildete sie ein wirres Conglomerat, das kaum noch zu einer Einheit des Willens fähig war. Der Vorort hatte so gut wie gar keine Befugnisse und die Tagsatzung mit ihren Instructionen und Vorbehalten, ihrem Audiendum und Referendum, konnte oft Jahre hindurch zu keinen bestimmten Beschlüssen kommen. Schon Zwingli erkannte das Bedürfniß einer Reform der alten Bünde im Sinne einer stärkern Zusammengehörigkeit und größern Gleichheit der Rechte. Aber die Reformation, die nicht in der ganzen Schweiz zum Durchbruch kommen konnte, zog einen tiefen Riß, der durch die wiederholten Religionskriege erweitert wurde. Das Band wurde nur lockerer und eine feste gemeinsame Politik allmälig zur Unmöglichkeit. Jede der beiden Glaubenspartheien bildete gewissermaßen für sich selbst einen engern Verein. Unbekümmert um den alten eidgenössischen Vertrag schlossen bald die einen bald die andern Kantone, zum Schaden des Ganzen, separate Bündnisse mit fremden Mächten. Auch als der konfessionelle Haß sich im Laufe der Zeit etwas gemildert hatte, blieb die gegenseitige Intoleranz in den Gesetzen und das tiefe Mißtrauen in allen eidgenössischen Verhandlungen. Die einzige wirkliche Solidarität unter den Regierungen bestand in der bereitwilligen Hülfe, die man sich im Sinne des Stanzer Verkommnisses bot sobald es galt, Empörungen gegen die hohe Obrigkeit zu dämpfen und Ruhe und Ordnung herzustellen. Sonst konnte man sich über keine irgend erhebliche Verbesserung einigen. Selbst dem Wehrwesen fehlte jede gemeinsame Organisation.

Nach Außen glückte es zwar die Neutralität so weit aufrechtzuhalten, daß die Schweiz in keine der großen fremden Händel hineingezogen wurde und von allen verheerenden Kriegen verschont blieb. Auch kamen immer noch einzelne Akte stolzer Unabhängigkeit vor, um fremde Einmischung abzuweisen oder das Asylrecht zu behaupten. Aber im Allgemeinen mußten Selbstbewußtsein und nationale Kraft immer mehr schwinden, wo sich Alles in kleinlichen Interessen und Rivalitäten zersplitterte und ein vereintes Auftreten stets gehindert wurde. Durch das Laufen in fremde Dienste war den Intriguen des Auslandes Thür und Thor geöffnet. Die Pensionen, Jahres- und Gnadengelder, die in die Kantone flossen, bereicherten nur die vornehmen Geschlechter, verdarben die öffentliche Moral und riefen fortwährend Haber und Zwietracht her-

vor. Je nach den Werbungen, die begünstigt wurden, konnte man die Schweiz eine Zeit lang in eine französische, spanische oder römische Provinz eintheilen. Am verderblichsten waren die französischen Lockungen, die sich oft mit der unverschämtesten Anmaßung paarten. In Strömen floß das Blut schweizerischer Söldner für die Vergrößerung Frankreichs, auch wo diese auf Kosten der Sicherheit und Integrität der Eidgenossenschaft geschah. Schon lange vor der Revolution war der schweizerische Boden durch das Umsichgreifen der benachbarten Macht unterwühlt.

So morsch indeß das alte eidgenössische Gebäude war, so hätte es sich doch noch eine Zeit lang aufrecht halten können, wenn nicht ein gewaltiger äußerer Anstoß gekommen wäre. Wohl zeigten sich schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mannigfache Vorboten einer neuen Zeit. Die einsichtsvolleren Regenten fingen an, das Bedürfniß nach Verbesserungen lebhafter zu fühlen. Selbst monarchische Staaten gingen mit dem Beispiel von Reformen in der Verwaltung voran. Die Wissenschaft forderte zu ernsterer Prüfung des ganzen Staatswesens auf. Rousseau's Contrat social mußte auch in der Schweiz den Geist aufrühren. Die Geschichte von Johannes Müller erinnerte an die Thatkraft der alten Eidgenossen und spornte zu patriotischen Entschlüssen. Pestalozzi legte die ersten Keime zu der künftigen Volksschule. Gemeinnützige Männer reichten sich über die engen Schranken hinaus die Hände zu vaterländischem Wirken. Die helvetische Gesellschaft begann ihre anregende Thätigkeit. Das geistige Band unter den Eidgenossen wurde wieder inniger. Aber alle freiern und humanern Bestrebungen hatten noch mit fast unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen. Der große Kreis der Vorrechtler und Spießbürger stritt gegen die Verwirklichung jeder neuen Idee. Die Regierungen sahen mit Argwohn auch auf die wohlthätigste Vereinigung. Nur langsam ließ sich die Saat einer bessern Zukunft ausstreuen. Die bestehenden Zustände hatten noch einen starken Halt an der Unwissenheit und dem dumpfen Hinbrüten der so lange in Unmündigkeit gehaltenen Bevölkerungen. Bei der allgemeinen Zersplitterung konnte keine Bewegung in einander greifen. Für eine Umgestaltung aus freiem innerm Willen, ohne gewaltsamen Impuls von Außen, war die Zeit noch nicht reif.

Da brauste der Sturm der französischen Revolution heran und legte die Fäulniß so vieler Staaten bloß. Die mächtigen Funken, die der benachbarte Vulkan auswarf, mußten auch in der Schweiz zünden. Die Verkündigung der Menschenrechte, die Abschaffung aller Feudallasten und Privilegien erregten die Hoffnungen der bedrückten Unterthanen. Die ganze Kluft zwischen Herren und Knechten fing jetzt an, sich zu öffnen. Die Masse dachte ernstlicher nach über die geraubten Rechte, die schreiende Ungleichheit, die zahllosen Mißbräuche. Die Schatten der

Märtyrer, die für die Freiheit geblutet hatten, traten lebendiger vor die Seele. Die Gährung wuchs, als der französische Convent allen Völkern Unterstützung versprach, die sich von ihren Beherrschern losmachen wollten. Am frühsten wehte der revolutionäre Geist nach der leicht erregbaren Waadt hinüber, wo man den aristokratischen Druck von Bern am ungeduldigsten ertrug. Offen griff man hier nach der Hand der Erlösung. In den deutschen Kantonen äußerte sich die Unzufriedenheit am stärksten bei den Landbevölkerungen, wo der größte Zwang auf Handel und Gewerben lag. Die Patrioten fingen an sich zusammenzuschaaren und mit formulirten Begehren vor die Behörden zu treten. Man holte alte Freiheitsbriefe aus den Rumpelkammern hervor, entwarf Denkschriften zur Abstellung von Mißbräuchen, stellte Verlangen nach Landesversammlungen, richtete hier und da Freiheitsbäume auf. Doch blieb die ganze Bewegung eine Zeit lang noch in ziemlich gemäßigten Schranken. Furcht und hergebrachter Respekt hielten vor übermäßigen Forderungen zurück. Volle Gleichheit der Rechte wagte man noch kaum irgendwo laut zu verlangen.

Die Regierungen fühlten den Boden unter ihren Füßen wanken und fingen an sich zu spalten. Aufgeklärtere Magistrate wollten rechtzeitig einlenken und dem Drang nach durchgreifenden Verbesserungen entgegenkommen. Aber der aristokratische Kern hielt an dem hergebrachten Prinzip fest, keinen fundamentalen Stein aus dem Gebäude der Vorrechte zu lösen und die alte Autorität unter allen Umständen aufrecht zu halten. Mit unwesentlichen Zugeständnissen glaubte man beschwichtigen zu können und behandelte im Uebrigen jede Bewegung als Aufruhr. Den ersten Regungen in Waadt trat das Berner Regiment mit Bajonetten, Ausnahmsjustiz, tiefer Demüthigung der Bevölkerung, rachsüchtigen Verfolgungen und harten Strafen aller Art entgegen. Noch blutiger verfuhr die Zürcher Stadtaristokratie gegen ihre Gemeinden am See. Am schrecklichsten wurde ein Ausbruch in Unterwallis gerächt. Dieß goß neues Oel ins Feuer und steigerte die Erbitterung. Unzufriedene und Verbannte, die sich im Schweizer-Club in Paris sammelten, schürten die Aufregung in der Heimat und traten mit den französischen Revolutionsmännern in nähere Verbindung. Die Scheu vor fremder Hülfe wich, wo allgemeine Freiheit und Verbrüderung lockte, die Herrschaft der Vorrechte keinen reinen Vaterlandssinn aufkommen ließ und tödtlicher Haß dazu trieb, die Unterthanenbande um jeden Preis zu brechen. Häupter der schweizerischen Unzufriedenen entwarfen in Paris eine neue helvetische Verfassung, auf Einheit der Republik und Gleichheit der Rechte gebaut, — die französische Bajonette durchführen sollten.

Bei dem Kriege der Coalition gegen Frankreich verließ zwar die Eidgenossenschaft die alte Politik der Neutralität nicht und hielt die

friedlichen Beziehungen so viel wie möglich aufrecht. Aber die Sympathien der Vorrechtler für die monarchische Sache konnten sich an keinem Orte verhehlen. In einigen der patrizischen Kantone, voran in dem mächtigen Bern, trat das Gelüste unter den Staatsmännern stark genug hervor, für das Princip des feudalen Europa's mit in die Schranken zu treten. Auch rächte sich jetzt das heillose Söldnerwesen, das dem Königthum gegen das Volk diente und den Haß der französischen Nation auf die schweizerischen Oligarchien richtete. Die aristokratische und die revolutionäre Republik mußten nothwendig in Feindschaft gerathen. Das französische Directorium wollte aus strategischen wie aus politischen Gründen sich der Eidgenossenschaft vollständig versichern und arbeitete mit List und Gewalt auf dieses Ziel hin. Die revolutionäre Diplomatie begann zunächst ein durchtriebenes Spiel. Auf der einen Seite wurden dem schweizerischen Patriotismus die schönsten Vorspiegelungen gemacht, auf der andern Seite die alten Regierungen durch trügerische Versicherungen getäuscht oder hingehalten, bis das Directorium alle Mittel zum Umsturz in Händen hatte. Der in sich zerrissene, tief aufgewühlte Staatenbund konnte den Umtrieben nichts als klägliche Schwäche und Rathlosigkeit entgegenstellen. Es fehlte an allem Verständniß der Zeit und jeglicher Einheit des Willens, um sich zu irgend einer großen, gemeinsamen Maßregel aufzuraffen. Kein Kanton traute dem andern; jeder suchte in eigennütziger Berechnung sein lokales Interesse mit winzigen Palliativmitteln zu retten. Ruhig sah die Eidgenossenschaft zu, wie Schritt für Schritt ein Vorwerk nach dem andern fiel und die schweizerische Grenze geschmälert wurde. Schon frühe ward der Theil des Bisthums Basel, der deutsches Reichsland war, eine französische Beute. Bald riß sich das Unterthanenland Veltlin von der Herrschaft Graubündens los und schloß sich der cisalpinischen Republik an. Nicht lange so wurde auch der Theil des Bisthums Basel, der zum eidgenössischen Verbande gehörte, von Frankreich besetzt und dem Nachbarlande einverleibt. Endlich rückten auch französische Truppen in Waadt ein, wo man auf alte Verkommnisse gestützt die Vermittlung der großen Republik anrief und unter dem Schutz ihrer Waffen sich von Bern befreite, ohne daß dieses noch einen ernstlichen Versuch machen konnte, das alte Unterthanenland zu behaupten. Je näher die entscheidende Krisis kam, desto sichtbarer zeigte sich die eidgenössische Auflösung. Zwar leistete die Tagsatzung unter den größten Feierlichkeiten in Aarau noch einmal den alten Bundesschwur, zu dem man Jahrhunderte hindurch sich nicht mehr hatte einigen können. Aber das Schauspiel war nichts als ein leeres Gepränge, das weder Kraft noch Vertrauen hervorrufen konnte. Wenige Tage nachher gingen die Tagherren auseinander, ohne einen einzigen großen Entschluß gefaßt zu haben. Schon schritt die Revolution

mächtig vorwärts und ein Vorrechtlerregiment fiel nach dem andern. Die Amnestien, die noch in der letzten Noth erlassen wurden, konnten nirgends mehr beschwichtigen. Sturz der alten Ordnungen und volle Gleichheit der Rechte wurde jetzt zur Loosung. Die erste innere Umwälzung geschah im Kanton Basel, wo das Landvolk sich erhob und Unterstützung bei der Bürgerschaft der Stadt fand. Freiwillig entäußerte sich das Luzerner Patriziat seiner Vorrechte. In wenigen Wochen waren fast alle Unterthanenbande gebrochen und die Mehrzahl der Kantone umgewandelt.

Endlich wurde die Axt auch an das aristokratische Bollwerk in Bern gelegt. Nachdem französische Truppen in Waadt eingerückt waren, stellte das Directorium immer gebieterischere Forderungen an Bern und befriedigte sich mit keinen Zugeständnissen mehr. Von zwei Seiten rückten französische Heere gegen die Hauptstadt, um den revolutionären Willen zu dictiren. Der Augenblick war für die alte Eidgenossenschaft gekommen, sich auf's Aeußerste zu wehren oder unterzugehen. Aber die Kraft zum Widerstand war längst gebrochen. Die Glieder gingen unter den Umwälzungen auseinander. Von den Bevölkerungen begrüßte ein Theil die Franzosen als Befreier, ein anderer Theil sah das Verhängniß geduldig herankommen. Auch wo das Volk sich unter allen Umständen gegen die fremde Invasion vertheidigen wollte, fehlte es, bei dem Mißtrauen gegen die bisherigen Herren, an aller Einigkeit und nachhaltiger Begeisterung. In den Berner Behörden wechselten Entschlossenheit und Kampfbegierde mit Kleinmuth und Unterwürfigkeit. Die Verheißungen, die in der letzten Stunde gemacht wurden, konnten die Kraft nicht erhöhen. Die Einsetzung einer provisorischen Regierung im Augenblicke der äußersten Gefahr brachte die Verwirrung nur auf den höchsten Grad. Die Kriegführung verlor von vorneherein alles Vertrauen. In allen Reihen hörte man den Ruf „Verrath". Unter der aufgebotenen Mannschaft brachen Indisciplin und Meuterei aus. Die zusammengehaltenen Truppen schlugen sich zwar muthvoll gegen den zahlreicheren Feind. Siegreich wurde die eine der beiden vordringenden französischen Colonnen bei Neuenegg zurückgeworfen. Auf's Tapferste stritt ein Häuflein am Grauholz gegen die andere Colonne. Aber der Widerstand wurde hier überwältigt und die provisorische Regierung capitulirte. Nach einem Feldzug von wenigen Tagen konnten die Franzosen in Bern einziehen. Wilde Auflösung folgte mit Mordscenen rasender Landstürmer. Alle Bande brachen und jede weitere Vertheidigung ward zur Unmöglichkeit. So fiel das alte Bern und mit ihm die alte Eidgenossenschaft, nicht durch die Uebermacht des Feindes, sondern die innere Zerrissenheit und Fäulniß. Von den Eidgenossen hatten nur schwache Contingente den Bernern unentschlossen im Rücken gestanden. Was langsam herangezogen war, eilte rasch wieder heim (März 1798).

Nach dem Siege über Bern wurde die neue helvetische Verfassung, wie sie in Paris mit schweizerischen Revolutionsmännern entworfen war, sofort verkündet. Der französische Wille, der das eigene System zur Richtschnur nahm, duldete wenig oder keine Aenderungen. Auch wo die alte Ordnung bereits gestürzt war, sträubte man sich gegen diese Diktatur. Die Franzosen traten als Herren auf, die in der Schweiz wie in erobertem Lande hausten. Staatsschätze wurden geplündert, öffentliche Kassen geleert, Contributionen auferlegt, Erpressungen aller Art gemacht und Geißeln abgeführt. Dadurch mehrte sich der Widerwillen gegen die Einführung der helvetischen Verfassung. An vielen Orten rüstete man sich zu neuem Kampfe und trat den französischen Waffen entgegen. Erst die Drohung, daß die Eidgenossenschaft in drei verschiedene Republiken zerstückelt werde, bewirkte eine allgemeinere Annahme.

Doch folgte noch ein blutiges Nachspiel in der inneren Schweiz, wo sich das Volk für seine Landsgemeinden auf's Aeußerste wehrte. Die demokratischen Kantone waren in ihrer Abgeschlossenheit nicht weniger versunken, als die aristokratischen. Selbstsüchtig hatten sie sich am meisten gegen alle eidgenössischen Verbesserungen gestemmt. Hart und rücksichtslos übten sie die Herrschaft über ihre Unterthanen aus. Die finstere Kirchenzucht ließ kaum einen Lichtstrahl in die Hütten des Volkes fallen. Im entscheidenden Kampfe hatten die Zuzüger aus den Urständen die Berner kleinmüthig im Stiche gelassen. Der Widerstand gegen die helvetische Verfassung floß daher nicht aus reinem Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl. Der Eifer des Klerus setzte für den alten Gewissenszwang Himmel und Erde in Bewegung. Aber der Heldenmuth und die Aufopferung, mit denen das Volk auch unter engen Begriffen und dunklen Vorurtheilen gegen die fremde Gewalt stritt und den heimathlichen Boden vertheidigte, erinnerte an die Thaten der Vorfahren und zeigte, wie viel die Eidgenossenschaft mit vereinter Kraft und unter gesunderen Zuständen zur Erhaltung der Selbstständigkeit vermocht hätte. Erst nach wiederholten Niederlagen und mit den blutigsten Verlusten konnten die französischen Krieger in die Thäler von Schwyz dringen und den letzten Widerstand überwältigen. Noch hartnäckiger erneuerte das Nidwaldner Völkchen den Kampf gegen die Einführung der Verfassung und düngte seinen Boden mit den Leichen von Tausenden erschlagener Feinde, bis es der französischen Uebermacht unterlag.

II.

Helvetik.

Nachdem Jahrhunderte hindurch das lockere Band der Eidgenossenschaft sich durch Nichts befestigen konnte, kein Kanton von seiner Selbstherrlichkeit das Mindeste abgeben wollte und die eigennützige Zersplitterung jeden gemeinsamen Fortschritt hemmte, — that die Helvetik jetzt den Riesensprung in einen Einheitsstaat, der den Boden ebnete und alle territorialen Schranken niederriß. Das Föderativsystem wurde gänzlich verlassen, die Hoheit der einzelnen Stände aufgehoben, die oberste Herrschaft der „Gesammtheit der Bürger" des Einen untheilbaren Staates zugeschrieben. An die Spitze des ganzen Landes kam eine Centralregierung mit dem Sitz in Luzern. Die Kantone wurden zu bloßen Verwaltungsbezirken. Auch bei diesen blieben nicht überall die bisherigen Grenzen; kleinere Kantone wurden vereinigt, größere zerlegt; mehr die geographische Zusammengehörigkeit als die geschichtliche Entwicklung berücksichtigt. Das ganze Schweizervolk sollte einen einigen Körper bilden, die Verschiedenheit der Verfassungen und Gesetzgebungen nicht von einander trennen. So weit das helvetische Gebiet ging, sollte auch die Heimat reichen und ein gemeinsames Recht bestehen. Alle Unterthanenherrschaft hörte auf; Vorrechte und Privilegien wurden abgeschafft, Handel und Gewerbfleiß von dem alten Zwange erlöst. Mit allen Feudallasten suchte die Helvetik gründlich aufzuräumen; Grund und Boden sollten frei sein, wie der ganze Verkehr, die öffentlichen Steuern mit dem Vermögen und den Einkünften der Steuerbaren im Verhältniß stehen.

Die ganze Staatsform ruhte auf der repräsentativen Demokratie mit indirectem Wahlsystem, einem Vollziehungsdirectorium, einem Senat und einem gesetzgebenden Körper. Um allen Klassen den Zutritt zu den Staatsstellen zu eröffnen, wurden angemessene Besoldungen ausgesetzt. An die Stelle des geheimnißvollen Dunkels kam Oeffentlichkeit in die Verwaltung. Die Presse wurde frei erklärt; das Vereins- und Petitionsrecht gewährleistet; uneingeschränkte Gewissensfreiheit anerkannt. Für die Bildung des Volkes entwarf man ein umfassendes Unterrichtssystem; selbst die Errichtung einer helvetischen Hochschule lag im Plan. Den faulen Klöstern sollte der Lebensfaden abgeschnitten werden. Zur Vertheidigung des Landes wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

Die kurze Zeit dieser Einen und untheilbaren helvetischen Republik war eine Sturm- und Drangperiode, auf der einen Seite voll schwerer Noth, leidenschaftlicher Parteikämpfe und tiefer äußerer Erniedrigung, auf der andern Seite voll wohlthätiger Reformen, schöpferischer Ideen und großer

Entwürfe, von denen nur so viele unter den Widerwärtigkeiten der Zeit nicht Wurzel fassen konnten, die aber als eine reiche Aussaat in den Boden der Zukunft fielen. Die neue helvetische Regierung, die das Einheitssystem durchzuführen suchte, war von Schwierigkeiten aller Art umgeben. Sie hatte mit der bittern Feindschaft der alten Vorrechtler und so vielen verletzten Interessen und Gewohnheiten zu kämpfen. Auch den besten Grundsätzen stellten sich noch überall Vorurtheile entgegen, die von den Gegnern emsig genährt wurden. Bei der bisherigen Ausschließung der meisten Klassen von aller Theilnahme an der Regierung fehlte es der patriotischen Partei an gebildeten und erfahrenen Männern, die den Beamtungen gewachsen waren. Revolutionärer Eifer mußte oft den Mangel an Kenntnissen und Einsicht in die Verwaltung ersetzen. Auch die tüchtigsten Kräfte und der beste Wille wurden durch den fortwährenden Wechsel der Behörden an einer regelmäßigen und dauernden Wirksamkeit gehindert. Das verwahrloste Volk stand bei der plötzlichen Freiheit allen möglichen Aufreizungen offen. Den reactionären Umtrieben mußte oft mit gewaltsamen Mitteln entgegengetreten werden, die weiter erbitterten. Schwer drückte auch die Finanznoth auf die helvetische Regierung. Die Plünderung der Staatsschätze und öffentlichen Kassen beraubten dieselbe von vorneherein der Hülfsmittel. Der Unterhalt der französischen Truppen kostete schweres Geld. Bei der Aufhebung oder dem ganz geringen Loskauf der Zehnten und Bodenzinse versiegte eine der bisherigen Finanzquellen. Unter den fortwährenden Requisitionen und Einquartirungen wurde eine directe Abgabe nur mit Unwillen geleistet. Die Noth stieg daher auf's Höchste, bis wieder zur Erhebung der Zehnten und Bodenzinse geschritten werden mußte. Dieser Fortbezug der Zehnten und Bodenzinse war dann eine der hauptsächlichsten Klippen, an der die neue Ordnung scheiterte. Die Landleute, die sich in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, wurden unzufrieden.

Vor Allem aber lastete der Fluch der fremden Gewalt auf der helvetischen Regierung. Französische Waffen hatten die neue Verfassung größtentheils aufgedrängt; französische Waffen mußten sie auch schützen. Dabei fuhren die französischen Machthaber fort, die Schweiz wie ein erobertes Land zu behandeln. Ihre Werkzeuge walteten gleich römischen Prokonsuln und erlaubten sich jegliche Willkühr. Die Drangsale fielen gen helvetischen Behörden zur Last und steigerten den Haß und Widerwillen gegen die neuen Zustände. Darüber entstanden fortwährende Unruhen, die wieder von französischen Waffen unterdrückt werden mußten. Die wenigen helvetischen Truppen reichten nicht aus, um die Ordnung aufrecht zu halten.

Das helvetische Gebiet wurde zwar nach der einen Seite durch den unmittelbaren Anschluß von Graubünden erweitert, aber nach der an-

dern Seite noch mehr geschmälert oder geschwächt durch die Einverleibung von Mühlhausen und Genf in die französische Republik, die Losreißung von Wallis (das zunächst eine Sonderrepublik unter französischer Oberhoheit wurde) und die gänzliche Entfremdung von Neuenburg. Von Aufrechthaltung der Neutralität konnte nicht mehr die Rede sein. Die helvetische Regierung mußte ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich eingehen und sich verpflichten, mehrere Hülfsbrigaden in den Dienst Frankreichs oder einer seiner Töchterrepubliken zu stellen. Bei dem neuen Krieg der Alliirten gegen Frankreich wurde die Schweiz der Tummelplatz der fremden Heere, die sich auf ihrem Boden die blutigsten Schlachten lieferten. Wo die österreichischen Waffen herrschten, gewannen die Anhänger des Alten wieder freies Spiel. Fast alle Theile der östlichen Schweiz verfielen für eine Zeit lang der Reaction. Erst nach dem entscheidenden Sieg der Franzosen bei Zürich konnte die helvetische Ordnung im ganzen Umfang wieder hergestellt werden.

Aber auf die Dauer konnte sich die Einheitsrepublik nicht befestigen. Die Behörden selber hatten keinen regelmäßigen Bestand. Bald war es das französische Machtgebot, bald die innere Unzufriedenheit, die zu Veränderungen drängten. In der kurzen Periode von noch nicht fünf Jahren folgten sich vier mehr oder weniger gewaltsame Staatsstreiche oder Umwälzungen. Zweimal versuchte man die ganze Verfassung zu erneuern. Nur während der beiden ersten Jahre konnte sich das strenge Einheitssystem halten. Dann mußten die entschiedenen Revolutionsmänner weichen und gemäßigten oder schwankenden Elementen Platz machen, die sich wieder dem Föderativsystem zuneigten. In der zweiten Verfassung wurde bereits ein bedeutender Schritt zur Kantonalsouveränität gethan. Noch folgte indeß ein Gegenstoß von den Freunden der Einheit. In der dritten Verfassung wurde die Centralität wieder etwas gestärkt. Aber diese Verfassung wurde nur noch mit dem äußersten Widerstreben angenommen.

Die Feinde der Helvetik rüsteten sich jetzt zu einer Contrerevolution. Unter dem Namen einer schweizerischen Verbrüderung organisirte sich eine Verschwörung, die sich über fast alle Theile der Schweiz verbreitete. Der Hauptsitz war in dem aristokratischen Bern, von wo die Sendlinge nach allen Seiten ausgingen, um das Volk aufzuwiegeln. Gelder, die von einzelnen Mitgliedern der alten Berner Regierung den helvetischen Behörden unterschlagen worden waren, gaben die Mittel. Es wurde Finanz- und Religionsgefahr gepredigt, wenn man die helvetische Regierung länger bestehen lasse, dagegen Abgabenfreiheit in Aussicht gestellt, sobald die alten Regierungen wieder eingeführt würden. Von den kleinen Kantonen sollten die ersten Schritte ausgehen, damit es den Schein gewänne, als würde für die Wiedereroberung verlorener Freiheit

und nicht für die Wiederherstellung aufgehobener Vorrechte gekämpft. Der Klerus war dort der erbittertste Gegner der Helvetik, der das Feuer aus allen Kräften schürte.

Unterdeß spielte die Diplomatie des Consuls Bonaparte, der jetzt mit mächtiger Hand über Frankreich herrschte, fortwährend eine doppelte Rolle in Bezug auf die Schweiz. Bald begünstigte sie die eine, bald die andere Parthei; half den Föderalisten wie den Unitariern bei ihren Staatsstreichen. Die helvetische Regierung sollte zu keiner Ruhe kommen. Die Verwirrung lag sichtbar im Plane des großen Consuls, um über die Geschicke der Schweiz unbedingt gebieten zu können. Auch die Contrerevolution wurde bis zu einem gewissen Grade ermuthigt. Die alten Aristokraten bewarben sich so gut wie die helvetischen Patrioten um die Gunst des fremden Machthabers. Als die Gährung schon bedenklich stieg und alle Fäden zu einem Aufstande gesponnen waren, ließ der Consul die französischen Truppen plötzlich aus der Schweiz abrufen, unter der trügerischen Versicherung, daß ihm Alles daran gelegen sei, dem Lande die volle Unabhängigkeit zu gewähren. Dies brachte die Reaction zum vollen Ausbruch. Die helvetische Regierung, ihrer Stütze beraubt, in sich zerrissen, von keiner entschiedenen Parthei mehr getragen, stand kraftlos da, ohne die nöthigen finanziellen und militärischen Mittel. In den demokratischen Kantonen wurde der Anfang gemacht mit Abhaltung von Landsgemeinden, Wiedereinführung der alten Landbücher und Einsetzung von Sonderregierungen. Die schwachen helvetischen Truppen, die gegen die Erhebung marschirten, wurden von den Nidwaldnern überfallen und geschlagen. Die Widersetzlichkeit verbreitete sich weiter. Die Bürgerschaft von Zürich weigerte sich, helvetische Truppen aufzunehmen; vergeblich wurde die Stadt wiederholt bombardirt. Das Berner Patriziat raffte alle Kräfte zusammen, um einen entscheidenden Schlag zu führen. Zum Theil mit Hülfe gekaufter Söldlinge bildete sich eine Insurrektionsarmee. Es entstand der sogenannte Stecklikrieg. Die Insurgenten rückten mit ihren Knitteln vor die Stadt Bern, ehe der helvetische General von Zürich her zu Hülfe kommen konnte. In den helvetischen Behörden selbst spielte Verrath. Ohne allen Widerstand ging die Regierung eine schimpfliche Capitulation ein und zog sich mit ihren Truppen nach Freiburg und Waadt zurück, wo sie noch den einzigen Halt fand. Der größte Theil der Schweiz fiel von der Helvetik ab. Ueberall bildeten sich neue Regierungen, die mehr oder weniger in die Vergangenheit zurücksteuerten. Am starrsten war die Berner Aristokratie versessen, ihre ganze alte Macht und Herrlichkeit wieder herzustellen. Kaum hatte sie das Ruder ergriffen, so setzte sie ein außerordentliches Kriminalgericht nieder, und erließ ein drakonisches Strafgesetz, das Alle, welche sich gegen die wiederhergestellte Ordnung verbänden, mit dem Tode be-

drohte.*) In Schwyz versammelte sich die Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft wieder, die zwar zum Schein noch eine Rechtsgleichheit aufrechthalten und auch im Bunde etwas größere Centralität lassen wollte. Contingente wurden aufgeboten, um der helvetischen Regierung den letzten Stoß zu versetzen. Schon sah sich diese auf's Aeußerste bedrängt. Da trat der Machtspruch des französischen Konsuls dazwischen. Nachdem er selbst die Verwirrung auf's Aeußerste geschürt hatte, rief er jetzt den Eidgenossen mit schneidendem Vorwurf zu: „Ihr habt drei Jahre lang mit einander gestritten, ohne euch zu verstehen; wenn man euch länger euch selbst überläßt, so werdet ihr euch noch andere drei Jahre unter einander umbringen, ohne euch besser zu verstehen. Eure ganze Geschichte ist ein Beweis, daß eure innerlichen Kriege nie ohne die wirksame Dazwischenkunft Frankreichs beendigt werden konnten.“ Demzufolge erklärte sich der Consul als diktatorischer Vermittler. Der Tagsatzung und allen neuen Behörden wurde geboten, sich aufzulösen. Die Insurrektion sollte die Waffen niederlegen und die helvetische Ordnung einstweilen wieder anerkannt werden. Schnell änderte sich jetzt die ganze Scene. Die Tagsatzung machte zwar einen Augenblick Miene, sich zu widersetzen. Aber von Neuem rückten französische Truppen in die Schweiz. Unter der Fahne der alten faulen Zustände konnte man an keine nationale Erhebung zur Abwehr der fremden Einmischung denken. Die Mehrheit des Schweizervolks war wohl des Einheitssystems überdrüssig und schaarte sich nicht um die helvetische Regierung, aber sie wollte keine Reaktion, die alle Errungenschaften wieder bedrohte. Der Tagsatzung blieb nichts übrig, als sich aufzulösen, und die ganze Insurrektion stob auseinander. Die helvetische Regierung konnte wieder in Bern einziehen (Oktober 1802).

III.

Die Mediation.

Aber die Tage der Helvetik waren jetzt gezählt. Mit ihren großen Ideen und Entwürfen war sie der Zeit weit vorausgeeilt. Unter den Schrecken des Krieges und den blutigen Wirren konnte von ihren Schöpfungen so wenig zur Entfaltung kommen. Fortwährend reagirten

*) Siehe Hodler, Geschichte des Berner Volkes. Neuere Zeit. S. 166.

die alten Interessen, die hergebrachten Gewohnheiten, die getäuschten Hoffnungen. Der ganze Umschwung war kein freiwilliger gewesen. Auf den entschiedensten Vertretern der Umwälzung lastete immer der Vorwurf unbedingter Hingebung an den französischen Willen. Auch die äußere Gewalt, die das Gebäude stützte, änderte ihren Sinn und ließ die helvetische Einheit fallen. Aus der Hand des mächtigen Gebieters und Vermittlers sollte die Schweiz eine neue Verfassung erhalten. Schweizerische Abgeordnete mußten nach Paris wandern und hier ihre Wünsche und Anträge vorbringen.

Der Plan Napoleons war, die streitenden Principien auszugleichen, die Partheien so viel wie möglich zu versöhnen und jeder neuen Agitation den Faden abzuschneiden. Er rechnete auf die Müdigkeit des Volkes, das sich nach den tiefen Erschütterungen nach Ruhe sehnte, und hoffte die neue Ordnung so zu gestalten, daß sich diese ohne den unmittelbaren Beistand französischer Bajonette aufrechthalten ließ. Bei der Verschiedenheit der Sprachen, Sitten und Confessionen sah er eine Gleichförmigkeit in den Einrichtungen als naturwidrig an. Das alte Bundessystem schien ihm für die Schweiz allein zuträglich, doch ohne Unterthanenländer, mit größerer Gemeinsamkeit und erweiterter Bundesgewalt. Den Schwerpunkt suchte er in den alten Demokratien mit ihrem Landsgemeindesystem, in welchem am wenigsten Bewegung lag. An den Aristokratien gefiel ihm die strenge Ordnung und Autorität, aber größere Gleichheit der Rechte hielt er für absolutes Bedürfniß und den Patriziern traute er wegen ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich nicht. Dem unabhängigen Freiheitsgefühl wollte er keinen lebendigern Sporn geben. Jedes aufgeregte öffentliche Leben war ihm zuwider. Das ganze Heil sollte die Schweiz im engen Anschluß an Frankreich suchen. Selbstständigkeit und Neutralität sollten blos dem Namen nach bestehen, in Wirklichkeit die französische Politik unbedingt gebieten.

Die Grundzüge der Vermittlung trug der große Feldherr und Gesetzgeber längst in seinem Kopfe, ehe die schweizerischen Abgeordneten nach Paris kamen. Er berief diese, um sie anzuhören, nicht um ihnen einen Entscheid einzuräumen. Der Stern Napoleons war damals auf seiner Höhe und flößte neben der Furcht noch größeres Vertrauen ein. Seine herrschsüchtigen Zwecke wußte er klug unter dem Schein uneigennützigen Wohlwollens zu verbergen. Das imponirende Wesen, die tiefe Kenntniß der Verhältnisse, der Zauber seiner Unterredungen zwangen auch diejenigen zur Achtung, die von der Vermittlung wenig Gutes erwarteten. Ein leises Wort von Vereinigung mit Frankreich schnitt jeden ernstlichen Widerspruch ab. Die schweizerischen Abgeordneten mochten sich in der Consulta über Einheitssystem und Föderativsystem streiten, oder in der Antichambre ihre einzelnen Anliegen vorbringen: in der

Hauptsache war Alles fertig und nur im Einzelnen konnte der Entwurf modifizirt werden. Als alle Meinungen angehört waren, wurde die Vermittlungsakte in feierlicher Audienz verkündigt, ohne daß sich noch Einwendungen machen ließen. Außer der Bundesverfassung waren in dieser Akte auch die Kantonalverfassungen vorgeschrieben. Der Vermittler ernannte nicht nur den ersten Landammann des neuen Bundes mit außerordentlichen Vollmachten bis zur Eröffnung der Tagsatzung, sondern auch die Vorsteher der ersten Regierungscommissionen in den Kantonen. Demüthig, wie die schweizerischen Abgeordneten nach Paris gekommen waren, mochten sie mit dem oktroyirten Geschenk wieder in ihre Heimat gehen. Der eigene Wille des Schweizervolkes hatte nichts zu entscheiden. Keine Parthei erhielt was sie wünschte, aber auch keine war ganz zurückgewiesen. Einer weitern Gewalt, um die Vermittlung zur Anerkennung zu bringen, bedurfte es nicht. Schweigend klammerte sich Alles an den Rettungsbalken, den Napoleon — wie er sich selbst ausdrückte — den Schiffbrüchigen darbot, um sie nicht in den Abgrund sinken zu lassen. Eine Amnestie löschte die Erinnerung an die letzten Wirren aus. Die französischen Truppen konnten zurückgezogen werden, nachdem sie eine Zeit lang wieder als Eroberer gewaltet hatten. Die Schweiz war sich von nun an selbst überlassen, aber unter der Obervormundschaft eines strengen Gebieters (März 1803).

Die octroyirte Acte war von Seite des Vermittlers unzweifelhaft ein Werk kluger Berechnung, das in mancher Beziehung den Bedürfnissen der Schweiz entsprach und die leidenschaftlichen Kämpfe für eine Zeit lang beseitigen konnte. Wenn es auch die Principien vermengte und den Boden der helvetischen Einheit verließ, so hielt es doch eine Reihe der wichtigsten Errungenschaften aufrecht und verbesserte das alte Bundessystem in wesentlichem Maße. Keine Unterthanenherrschaft kehrte zurück. Die Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien blieben aufgehoben. Der Schweizerbürger behielt das Recht, in jedem andern Kanton sich niederzulassen und frei sein Gewerbe zu treiben. Auch die politischen Rechte durfte er ausüben, wo er seinen Wohnsitz nahm. Die Kantone konnten im Verkehr nicht gegen einander sperren. Außer Weg- und Brückengeldern durften im Innern der Schweiz keine Zollgebühren erhoben werden. Jedes Bündniß eines Kantons mit einem andern oder einer auswärtigen Macht war untersagt. Die kantonale Regierung, die sich gegen ein Dekret der Tagsatzung auflehnte, konnte vor ein peinliches Gericht gezogen werden. Gegen Verletzungen der Bundesverfassung oder der besondern Verfassungen war die Bundesgewalt befugt einzuschreiten. Zur Herstellung von Straßen, Wegen und Flüssen durfte die eidgenössische Behörde dringende Arbeiten anordnen. Den Kantonen — mit Ausnahme der alten demokratischen Kantone, wo das

Landsgemeindesystem mit wenigen heilsamen Verbesserungen wieder auflebte — wurden Repräsentativverfassungen gewährt, nach denen die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt getrennt und alle Regierungsstellen einer periodischen Erneuerung unterworfen waren.

Alle diese Bestimmungen waren mehr oder weniger Früchte der Revolution, die in der Vermittlung ihre Bestätigung fanden. Aber auf der andern Seite wurden auch manche wohlthätige Grundsätze der Helvetik gebrochen oder gänzlich abgeschwächt. Die Kantonalsouveränität erhielt wieder einen weiten Spielraum und die örtliche Selbstsucht wurde mehr als nöthig geweckt. Die Bundesgewalt war hauptsächlich in dem Sinne gestärkt, um Ordnung im Innern aufrechtzuhalten, weniger um die Rechte der Bürger wirksam zu schützen und eidgenössische Schöpfungen hervorzurufen. An die Spitze der Schweiz kam keine stehende Bundesregierung. Die eidgenössische Vollziehungsbehörde mußte von Jahr zu Jahr durch sechs verschiedene Direktorialorte wandern. Der jeweilige Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorialkantons erhielt als Landammann eine unter Umständen fast dictatorische persönliche Autorität. In dem Landammann konnte sich der Vermittler gewissermaßen selber wieder als nationalen Chef der Schweiz sehen. „An ihn lehnte er sich, wenn Gefahren aufstiegen; auf ihn berief er sich, um seinen Verfügungen Nachdruck zu geben; mit dessen Zorn drohte er den Widerspenstigen."*) Den kleinern Kantonen wurde wieder ein ungebührliches Gewicht eingeräumt. Die sechs größten Kantone, die über 100,000 Einwohner zählten, erhielten bloß je eine Stimme mehr in der Tagsatzung. Das Schweizervolk fand keine Vertretung. Die Gesandten der Kantone stimmten in alter Weise nach Instructionen. Die Gesetzgebungen konnten wieder in bunter Mannigfaltigkeit auseinander gehen und kein gemeinsames Recht sich weiter ausbilden. Dringende eidgenössische Reformen mußten wieder am Kantönligeist scheitern. Unmöglich war es, zu einer ordentlichen Organisation des eidgenössischen Wehrwesens zu kommen. Der Vermittler wollte nicht, daß in dieser Beziehung die Schweiz erstarke. Dagegen waren die Militärkapitulationen wieder gestattet und dem Fremdendienst Thür und Thor geöffnet. Für Preßfreiheit, Vereinsrecht und Religionsfreiheit fehlten die nöthigen Garantieen. Die Klöster konnten wieder aufleben, wenn sie auch nicht förmlich gesichert waren. In den Kantonen beruhten die Repräsentativverfassungen noch auf ziemlich engen Grundlagen. Die politische Rechtsgleichheit war nicht mehr unbedingt durchgeführt, sondern den Hauptstädten, wo diese früher den Kanton beherrscht hatten, wieder ein gewisser Vorzug einge-

*) Siehe Dr. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Bd. I., S. 476.

räumt. Ein Census beschränkte die Wahlfähigkeit und noch mehr die Wählbarkeit.

Die Frage über die Zehnten und Bodenzinse, die während der Helvetik so verhängnißvolle Phasen durchzumachen hatte, schnitt auch jetzt wieder tief ein. Die Erschwerung des Loskaufs nebst andern Klagen rief gleich im Anfang eine Gährung im Kanton Zürich hervor, die zu einer bedenklichen Empörung wuchs, indeß durch die schnellen eidgenössischen Maßregeln niedergeschlagen wurde und mit blutigen Exekutionen endigte.

Mit Ausnahme dieses Aufruhrs, der die Ordnung in den ersten Monaten störte, genoß die Eidgenossenschaft unter der Mediation einen fast zehnjährigen innern Frieden. Die Wunden, die durch die revolutionären Stürme und fremden Gewaltthätigkeiten geschlagen worden, konnten allmälig heilen, die Kräfte des Landes sich erholen, Handel und Gewerbe wieder aufathmen. Die fortwährenden Einquartierungen und Verpflegungen der französischen Truppen hörten auf. Während Europa im Weltkampfe lag, war die Schweiz frei von der unmittelbaren Noth und Last des Krieges. Die Behörden sahen sich nicht mehr dem beständigen Wechsel ausgesetzt; das ganze Staatswesen kam wieder in einen geregelten Gang. Keine Parthei vermochte die andere zu unterdrücken; die Geister der alten Zeit mußten sich in ihren krassesten Gelüsten gedulden; die der Neuzeit mußten mäßig an sich halten. Auf das Drängen und Toben der Helvetik folgte eine mildere Zeit. Die Eidgenossen mochten sich wieder zu brüderlichem Zusammenwirken vereinigen. Der Gedankenaustausch wurde erleichtert und der Wetteifer mannigfach angeregt. Industrie und Gewerbe gewannen durch freie Niederlassung und freien Verkehr. Der steigende Wohlstand hob das Volksgefühl; es wurden lohnende Fortschritte im Schulwesen gemacht; Pestalozzi's und Fellenberg's Ideen für eine edlere Menschenerziehung konnten Blüthen treiben; gemeinnützige Gesellschaften stifteten wohlthätige Anstalten und durch die Bemühungen Konrad Escher's von der Linth kam das erste Nationalwerk, der Linthkanal, zu Stande.

Aber bei allen Segnungen des innern Friedens war der Zustand während der Mediation doch kein gesunder. Auf der Eidgenossenschaft blieb ein schwerer Zwang lasten. Nur mit Widerstreben waren die Partheien an einander gebunden. Die Masse der Bevölkerung gerieth in politische Apathie und lullte sich in trügerische Sicherheit ein. Das nationale Selbstbewußtsein war gelähmt; die Anerkennung der Schweiz als unabhängiger Staat stand blos auf Papier. Der Zeiger der ganzen schweizerischen Staatsuhr wies fortwährend nach Paris; kein Wink des Vermittlers durfte unbeachtet bleiben; die Magistrate mußten sich in höfischer Unterwürfigkeit üben. Die Neutralität ging nicht weiter als

dem mächtigen Gebieter gefiel. Außer einer Defensivallianz mußte von vorneherein ein Blutvertrag eingegangen werden, der französischen Werbungen (bis zu 16,000 Mann) allen Vorschub leistete. Schweizerische Krieger kämpften wie ehemals auf allen Schlachtfeldern für den Ruhm und die Vergrößerung Frankreichs. Dagegen wurde die Vertheidigung des eigenen Landes vernachlässigt. Der Vermittler wollte keine starke eidgenössische Armee. Das Gefühl der Schwäche sollte die Schweiz in Abhängigkeit erhalten. Der bloße Versuch, einen eidgenössischen Generalstab nebst einer eidgenössischen Militärschule und Kriegskasse zu bilden, wurde hintertrieben. Der ganze Centralmilitärdienst kostete in Friedenszeiten nur einige hundert Franken!

Mit der wachsenden Herrsch- und Eroberungssucht Napoleons wurde auch die Vormundschaft von Jahr zu Jahr drückender, die Forderungen härter, die Befehle gebieterischer. In den unaufhörlichen Kriegen lichteten sich die Reihen der schweizerischen Regimenter im Dienste des Kaisers. Nur mit Mühe konnte das geforderte Blut geliefert werden. Die Werbungen wurden zu einer unerträglichen Last. Handel und Industrie litten unter dem schweren Druck der französischen Verbote. Die schweizerische Grenze wurde immer enger eingeschnürt und ihre Integrität verletzt. Wallis, das noch zum Schein als eigene Republik bestand, wurde dem Kaiserreich ganz einverleibt; Neuenburg zu einem französischen Vasallenstaat gemacht; das Dappenthal ohne die versprochene Entschädigung in Besitz genommen; endlich selbst ein Theil von Tessin mit französischen Truppen und Zollbeamten besetzt. Zuletzt, wo in Europa ein Land nach dem andern in den unersättlichen Schlund fiel und alle Völker unter dem Wagen des Eroberers in den Staub getreten wurden, mußte auch die Schweiz das Schicksal vor Augen haben, von dem Weltreiche verschlungen und in eine einfache Provinz verwandelt zu werden.

Da fiel der Vermittler von seiner schwindelnden Höhe plötzlich hinunter. Nach der Katastrophe in Rußland und der Völkerschlacht bei Leipzig wälzten sich die verbündeten Heere gegen Frankreich. Die Schweiz war eine der Pforten, durch die sie ihren Weg zu nehmen suchten. Auf dem Papier stand die Neutralität, die nur den Zwecken Napoleons gedient hatte. In der trügerischen Sicherheit unter dem fremden Schirm war die Schweiz ohnmächtig geblieben. In der entscheidenden Krisis fehlte alle nationale Kraft. Die große Mehrheit des Volkes wollte den schweizerischen Boden unversehrt erhalten und den fremden Heeren den Durchzug verwehren. Mit dem Sturze Napoleons hoffte man von dem französischen Drucke erlöst zu werden, ohne sich einer andern Gewalt zu unterwerfen. Was die Mediation Gutes gebracht hatte, sollte nicht vernichtet werden und nur der eigene freie Wille wieder zur Geltung kommen. Aber es gebrach an aller Aufopferung und Ent-

schlossenheit, um die Neutralität gegen den Andrang der fremden Heere energisch zu vertheidigen. Unter der faulen Ruhe war der Boden der Behörden wieder vielfach von den alten aristokratischen Elementen unterhöhlt worden. Einer verhältnißmäßig kleinen reactionären Faction, die mit den Alliirten in verrätherische Verbindungen trat (Waldshuter Verrath), konnte es gelingen, Alles zu lähmen und die drohende Heeresmacht zum Umsturz der ganzen bestehenden Ordnung zu benutzen. Wohl faßte die Tagsatzung den feierlichen Beschluß, die Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu handhaben, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, die bisherige Verfassung zu erhalten und das Gebiet unverletzt zu behaupten. Wohl zeigten sich die Großen Räthe bereit, zur Vertheidigung des Landes alle Mittel zu bewilligen. Aber den Beschlüssen konnte kein wirklicher Nachdruck verliehen werden. Bei der Gewöhnung, sich unter fremdes Machtgebot zu fügen, und der Zweideutigkeit so vieler Staatsmänner, war es den Umtrieben der alten Vorrechtler möglich, alle ernsten Anstrengungen zu vereiteln. Der Landammann der Schweiz, der in der Stunde der Gefahr eine ausgedehnte Gewalt in Händen hatte, gab diplomatischen Einflüsterungen und Drohungen Gehör, ohne sich zu einer durchgreifenden Politik erheben zu können. Von einem begeisterten Aufruf an die Nation, von einem großen und allgemeinen Aufgebot war keine Rede. Bei der Vernachlässigung des Wehrwesens standen auch nur schwache Streitkräfte zur Verfügung. Die ganze Kriegsleitung hatte nur halben oder schlechten Willen. Der eidgenössische General sah die äußerste Gegenwehr als verderblich an. Die Truppenkörper wurden an die Grenze geschoben, um zu kapituliren, nicht um zu streiten. Alles unterlag den verrätherischen Impulsen einer geheimen Verschwörung oder den lähmenden Einflüssen einer schwankenden und furchtsamen Politik. So kam es, daß die Grenze geöffnet wurde, ohne daß ein einziger Schuß zur Vertheidigung der so feierlich verkündeten Neutralität abgefeuert wurde. Vergebens war der Grimm der Milizen, die willig zu den Fahnen eilten und die Ehre der Nation schmählich geopfert sahen. Die Kolonnen der Alliirten konnten sich ungehindert über den schweizerischen Boden wälzen. (Dezember 1813.)

Mittlerweile hatte die Diplomatie der verbündeten Mächte ein doppeltes Spiel getrieben. Auf der einen Seite versicherte man in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft sich nicht einmischen zu wollen, auf der andern Seite munterte man zum Umsturz der bestehenden Ordnungen auf. In letzterem Sinne war besonders das österreichische Kabinet thätig. Ein Sendling desselben (Senft-Pilsach) trat in Bern mit offenen Drohungen auf und verlangte die unbedingte Abdankung der Mediationsregierung. Sofort erhob die alte aristokratische Parthei ihr Haupt und umlagerte die Räthe mit reactionärem Geschrei. Die Behörden, halb kraftlos, halb von verrätherischen Fäden umsponnen, sträubten sich einen Augenblick, aber sobald die alliirten Truppen die Grenzen überschritten hatten und ein Vortrab in Bern angelangt war, gaben sie allen Widerstand auf und legten ihre Gewalt in die Hände der alten „Räth und Burger“ von Bern. Das Volk war durch die Nähe der fremden Bajonnette eingeschüchtert oder ließ in dumpfer Ruhe die Reaction über sich ergehen. Damit war die Losung zum Umsturz und zu neuer Verwirrung gegeben. Schnell folgten ähnliche Streiche in den andern patrizischen Kantonen. Die Ländler gingen wieder Hand in Hand mit den Aristokraten. Ueberall loderte die Flamme des alten Parteizwistes wieder hoch auf. Es folgten Stöße und Gegenstöße, Verschwörungen und theilweise Bürgerkrieg. In Graubünden suchte eine Faction sogar den Kanton wieder ganz von der Eidgenossenschaft loszureißen. Das bestimmte Verlangen der alliirten Mächte, daß sich die Schweiz von der Vermittlungsacte lossage und neu konstituire, schürte das Feuer. Nirgends konnte sich der bisherige Zustand ganz halten; eine Mediationsregierung nach der andern mußte weichen und auch die Tagsatzung erklärte die Mediationsverfassung als erloschen.

Aber bei der Frage über die Neugestaltung der Schweiz gingen jetzt die Kantone in Hader und Zwietracht auseinander. Während die patrizischen Kantone in Verbindung mit den Demokratien wieder ganz in die Vergangenheit zurücksteuern und von den Errungenschaften der Revolution wenig oder gar nichts übrig lassen wollten; während insbesondere Bern die Hand gierig nach der alten Herrschaft ausstreckte und mit Ungestüm Waadt und Aargau zurückforderte, hatte der Umschwung anderswo einen weniger reactionären Charakter, suchten sich die jungen Kantone für ihre bedrohte Existenz zu wehren und nahmen einige von den alten Städtekantonen, Zürich voran, eine vermittelnde Stellung ein. Hier schaarte man sich um die Eidgenossenschaft der neunzehn Kantone, wie sie aus der Mediation hervorgegangen war; dort wollte man auf den alten 13örtigen Bund mit seinen Unterthanenverhältnissen zurückgehen. Der Riß ging so weit, daß sich zwei Tagsatzungen gegenüberstanden. In Luzern versammelten sich die acht alten Orte Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern; in Zürich tagten die fünf alten Orte Zürich, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nebst den sechs neuen Kantonen Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin. Die Schweiz war wieder auf den Punkt gelangt, wo fremdes Machtgebot dazwischentreten und über das Schicksal bestimmen mußte.

Die Diplomatie der alliirten Mächte ging in ihren Absichten auf die Neugestaltung der Eidgenossenschaft anfangs auseinander, indem

man von der einen Seite der ausschweifendsten Reaction Vorschub leistete, auf der andern Seite den seit der Revolution geschaffenen Verhältnissen größere Rechnung tragen wollte. Am Ende drang die russische Politik durch, die es damals in ihrem Interesse fand, sich einen gewissen liberalen Schein zu geben. Die alliirten Mächte erklärten vereint und kategorisch, daß sie nur die Versammlung sämmtlicher neunzehn Kantone als die rechtmäßige Vertretung der Schweiz anerkennen würden. Diesem Entscheid mußte sich die Gegentagsatzung in Luzern fügen. Am 6. April 1814 war die Tagsatzung in Zürich wieder vollständig von allen neunzehn Kantonen beschickt. Aber bei Berathung des neuen Bundesvertrags brach der Hader von Neuem aus. Die Gelüste der äußersten Reaction wollten sich nicht zur Ruhe begeben. Die Ansprüche von Bern auf Waadt und Aargau hörten nicht auf. Auch anderswo konnte man die ehemalige Herrschaft über abgelöste Landestheile nicht vergessen. Mehr als einmal drohte Bürgerkrieg. Waadt und Aargau mußten wiederholt gegen Ueberfall von Bern rüsten. Die demokratischen Kantone widersetzten sich auch der kleinsten Beschränkung der Kantonalsouveränität. Vergebens erhob Zürich seine mäßigende Stimme. Ein Entwurf, der nach vier Monaten zu Ende berathen war, konnte bei keiner Mehrheit von Ständen Annahme finden. Immer von Neuem mußten die Vertreter von Preußen, Oesterreich und Rußland sich in's Mittel legen und auf Beschleunigung der Constituirung dringen. Aber auch als der Bundesentwurf endlich in seinen organischen Bestimmungen von den meisten Kantonen angenommen war, bildeten die territorialen Streitigkeiten noch einen feindlichen Gegensatz und waffneten junge und alte Kantone gegen einander. Den Eidgenossen war es nicht möglich, unter sich selber zur Verständigung zu kommen. Bevollmächtigte mußten an den Wiener Congreß berufen werden, um hier den Zank schlichten zu lassen. Doch ein Monat nach dem andern verging, ohne daß die Sache zum Austrag kommen konnte. Den schweizerischen Bevollmächtigten arbeiteten schweizerische Sonderdiplomaten entgegen.

Der Congreß selbst war über die großen Fragen bei der Neugestaltung von Europa nicht einig und fing an, sich in feindliche Lager zu spalten. Da schlug die plötzliche Nachricht von der Landung Napoleons in Frankreich wie ein Donnerwetter in die hohe Versammlung. Die neue gemeinsame Gefahr brachte den Hader zum Schweigen. Auch die schweizerische Angelegenheit wurde jetzt erledigt. Der Congreß schlug einen Vergleich vor, den die Tagsatzung annahm. Darnach wurde der unverletzte Bestand der bisherigen 19 Kantone anerkannt; Genf, Neuenburg und Wallis als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt; Bern durch den größern Theil des ehemaligen Bisthums Basel nebst der Stadt Biel vergrößert; der andere Theil des Bisthums dem Kanton Basel zugetheilt; sonstige Ansprüche von Kantonen mit Geldentschädigungen abgefunden. Zugleich erhielt die Schweiz immerwährende Neutralität zugesichert. Zum Dank dafür warf die Eidgenossenschaft in dem neuen Kriege gegen Napoleon ihre Neutralität einstweilen noch wieder über Bord. Nicht nur gestattete sie einer österreichischen Armee den Durchzug, sondern unternahm selbst einen kleinen Feldzug in Frankreich hinein, der indeß keine Lorbeeren brachte. Der neue Friede bestätigte dann die Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einzelnen Zusätzen. Unterdeß wurde auch der neue Bundesvertrag zu Zürich von sämmtlichen Gesandten der Kantone beschworen. Nur Nidwalden blieb zurück, das sich noch einmal empörte und durch eidgenössische Truppen zum Gehorsam gebracht werden mußte. Sechzehn Monate hatte die „lange Tagsatzung" gearbeitet, als endlich die schwere Geburt zu Stande kam. (August 1815.)

IV.

Die Restauration.

So machte das Werk der Mediation einer neuen, restaurirten Ordnung Platz. Der Sturz des großen Vermittlers mußte nothwendig den Fall seiner Schöpfung nach sich ziehen. Die Vormundschaft des unersättlichen Kaisers war für die Schweiz in den letzten Jahren immer unerträglicher geworden. Die Erlösung von derselben war als ein Gewinn anzusehen. Aber bei ihrer innern Zwietracht konnte die Eidgenossenschaft den großen Wechsel nicht benutzen, um eine wirkliche Selbstständigkeit zu erringen, die Wohlthaten der Mediation zu erhalten und die Mängel mit eigener Kraft zu verbessern. Die verrätherischen Umtriebe der alten Vorrechtler, die Zweideutigkeit oder Kraftlosigkeit der Behörden und der Mangel eines entschlossenen Volkswillens in Folge der politischen Apathie bewirkten die schmähliche Preisgebung der Grenzen. Der Druck so gewaltiger Heeresmassen und die Drohungen der alliirten Diplomatie, Hand in Hand mit der Verschwörung, führten zu der Reaction, die zuletzt von Außen gezügelt werden mußte.

Bei der Neugestaltung lag es den alliirten Mächten daran, die Schweiz in ihren Grenzen zu verstärken, um einen wirksamern Damm gegen das gefürchtete Frankreich zu bilden. Was daher von dieser Seite aus dem frühern Verband mit der Eidgenossenschaft abgerissen wurde,

kam größtentheils an die Schweiz zurück. Eine Zeit lang schien sich noch Aussicht für eine größere Gebietserweiterung zu bieten. Aber der eigene Hader der Schweiz, kantonale Rivalitäten, konfessionelle Vorurtheile und lokaler Eigennutz machten eine energische gemeinsame Politik unmöglich. Vergebens drangen einzelne weiter sehende Staatsmänner auf eine consequente Wahrung der territorialen und militärischen Interessen. Die günstigen Umstände konnten nicht ergriffen werden. Bald änderte sich die Congreßpolitik zu Gunsten österreichischer Ländersucht und französischer Intriguen. So blieb Veltlin abgerissen; wurde der Anschluß von Konstanz nicht bewirkt; kam die Schweiz nicht in den wirklichen Besitz des Dappenthals; wurde die Landschaft Gex nicht gewonnen und auch das Verlangen von Chablais und Faucigny nach Vereinigung mit der Schweiz nicht erfüllt. Nur einige savoyische Gemeinden, sowie ein kleines Stück von der Landschaft Gex wurden noch mit dem Kanton Genf verbunden und der größere Theil Savoyens in den Kreis der schweizerischen Neutralität aufgenommen, aber Letzteres in unsichern Bestimmungen und in einem Umfang, der über das militärische Interesse der Schweiz hinausging.

Immerhin wurde die Schweiz in territorialer Beziehung wieder bedeutend günstiger gestaltet, als sie unter der Helvetik und der Mediation gewesen war. Auch die allseitige Gewährleistung der Neutralität und die ausdrückliche Anerkennung, „daß die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse Europa's entspreche," befreiten wenigstens von ausschließlicher und unmittelbarer Vormundschaft und boten einen Haltpunkt für künftige größere Selbstständigkeit dar.

Aber betrübt war der Rückschritt, den die Eidgenossenschaft in ihren innern Verfassungszuständen machte. Alle Grundlagen eines Bundesstaats, die sich unter der Mediation noch vorgefunden hatten, waren geopfert und die Eidgenossenschaft wieder in einen reinen Staatenbund umgewandelt, mit 22 kleinen Souveränitäten, die auf ihre Selbstherrlichkeit pochten. Die alten Unterthanenverhältnisse blieben zwar aufgehoben, aber die bestimmte Abschaffung aller Vorrechte des Ortes, der Geburt und der einzelnen Familien, wie die Mediationsverfassung sie ausgesprochen hatte, wurde darauf beschränkt, daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Staatsbürger sein dürfe. Damit erhielten die Kantone wieder freie Hand, den vormals souveränen Städten und den alten Landschaften eine weit bevorzugte Stellung oder die factische Herrschaft zu sichern. Das Recht der freien Niederlassung wurde beseitigt, von Ausübung politischer Rechte der Schweizerbürger in andern Kantonen war keine Rede mehr. Freier Kauf und ungehinderte Aus- und Durchfuhr waren zwar schein-

bar gewährleistet; aber in Wirklichkeit führte der vorherrschende Sondergeist wieder zu allerhand Beschränkungen und Absperrungen. Die Anregung der Mediationsverfassung auf Beseitigung aller innern Zölle ging verloren. Das Münzwesen wurde der eidgenössischen Verfügung ganz entzogen. Die klare Bestimmung der Mediationsverfassung, daß Allianzen eines Kantons mit dem andern oder einer fremden Macht untersagt seien, wurde zwar im Verhältniß zum Ausland erneuert, aber im Verhältniß der Kantone zu einander so unbestimmt gestellt, daß daraus später der blutige Streit über den Sonderbund entstehen konnte. Der ganze Bund stellte sich den engen Zweck der Behauptung der Unabhängigkeit nach Außen und der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern. Aber auch in dieser Beziehung waren die Befugnisse der Bundesgewalt geschwächt und so viel wie möglich decentralisirt. Das kleine Uebergewicht, das die Mediationsverfassung den größeren Kantonen in der Vertretung an der Tagsatzung zugestand, war wieder aufgehoben und jeder Kanton in seiner Selbstherrlichkeit dem andern gleichgestellt. Der Vorschlag, einen einzigen Vorort zu bestimmen, scheiterte an beharrlichem Widerstand. Die Wanderung der eidgenössischen Bundesleitung wurde beibehalten und nur auf drei Orte (Zürich, Bern und Luzern) beschränkt. Der Fremdendienst erhielt noch weitern Spielraum, indem der Abschluß von Kapitulationen jetzt jedem Kanton freistand. Die Klöster erfreuten sich einer bestimmteren Garantie. Einen wesentlichen Fortschritt brachte die Bundesacte nur in Hebung des eidgenössischen Kriegswesens.

Bei der Umgestaltung der Kantonalverfassungen wurde das Volk selbst nicht im Mindesten befragt. Die Verfassungen wurden von den Räthen, wie der Umsturz sie emporgebracht hatte, einfach octroyirt. Das Repräsentativsystem sank zum bloßen Schein herab. Von einer verhältnißmäßigen Vertretung des Volks war nicht mehr die Rede. In allen Städtekantonen fiel das entscheidende Uebergewicht wieder der Bürgerschaft der vormals souveränen Städte zu. Konnten auch die Landschaften nicht ausgeschlossen werden, so war ihre Theilnahme an der Gesetzgebung doch gänzlich untergeordnet. In den patrizischen Kantonen, wo die Reaction am weitesten getrieben war, kam die Gewalt factisch wieder in die Hände der alten Geschlechter. Auch in den neuen Kantonen folgte man dem aristokratischen Impuls und machte die Räthe durch lange Amtsdauer, complizirten Wahlmodus, Selbstergänzung und andere künstliche Mittel möglichst stabil. Wo das Landsgemeindesystem schon durch die Mediation wieder hergestellt war, schüttelte die reine Demokratie auch die kleinen Beschränkungen ab, die noch dem Fortschritt zu Gute kamen. Der wohlthätige Grundsatz der Gewaltentrennung wurde fast überall vernichtet. Wo früher der Zunftzwang

herrschte, kehrte er in aller Strenge zurück. An Garantieen für das Vereinsrecht, für Freiheit der Presse und Religionsbekennung war nicht zu denken.

Das ganze Staatswesen schaute mit dem Gesicht rückwärts in die Vergangenheit vor der Revolution. Wie sich in den meisten Ländern Europa's die alte Legitimität aufrichtete und das göttliche Recht zur Quelle aller Gewalt gemacht wurde, so restaurirte sich auch in der Schweiz ein Regiment von gnädigen Herren und Oberen, die ihre Autorität möglichst hoch zu stellen suchten. Der herrschende Grundsatz war, daß nur gewisse Klassen zum Regieren berufen seien, das Volk im Allgemeinen nur zu gehorchen und nicht weiter zu fragen habe. Zwischen Stadt und Land erhob sich wieder ein schroffer Gegensatz. Auch wo das Regiment sich als ein „väterliches" darstellte, trug es den Charakter einer engen Bevormundung. Nach allen Richtungen lebte der aristokratische Geist wieder auf, der Stände und Korporationen von einander sonderte und das Einzelinteresse über das Gesammtinteresse erhob. Das Volk mußte sich an tiefen Respekt und unterthänigen Sinn gewöhnen. Auf dem Lande nahmen die Beamten den alten landvögtlichen Charakter an. „In den Aristokratien machte, mit Ausnahme weniger Kantone, wo auch die Wissenschaften allmälig Einfluß gewannen, die vornehme Jugend in der Regel in dem Fremdendienst ihre vorbereitenden Studien für die Staatsämter. Nach ihrer Rückkehr von dieser Hochschule bestand ihre ganze Regierungskunst in der Anwendung der hergebrachten Maximen der privilegirten Kaste. Der Schlendrian saß im Rathe, der Schlendrian saß in den Gerichten; der Triumph dieser Studienlaufbahn war eine armselige engherzige Diplomatie, eine hohle Nuß am dürren Baume einer geistlosen Routine."*) Die Regierungen empfahlen sich am meisten durch ihre Wohlfeilheit. Die großen Staatsämter wurden scheinbar uneigennützig blos der Ehre halber geführt. Aber in dieser Wohlfeilheit lag die größte Ausschließlichkeit, da sie die Stellen in den Händen der Reichen und Vornehmen monopolisirte. Indirect hingen an der Macht so manche Mittel zur Begünstigung und Bereicherung der Familien. Wo eine enge Patrizierkaste herrschte, erschien der Staat wie eine Privatdomäne der regierenden Geschlechter, die alle fetten Pfründen unter sich vertheilten. In den Finanzen befleißigte man sich in der Regel der Sparsamkeit. Man scheute sich, eine unmittelbare Vermögensabgabe aufzulegen. Die Oekonomie gipfelte in dem Bestreben, den Staatsschatz zu äufnen. Aber dem ganzen Staat wurde eine niedrige Aufgabe gestellt. Seine Leistungen für das öffentliche Wohl beschränkten sich auf ein im Verhältniß geringes Maß.

*) Aus einer Rede von Kasimir Pfyffer in der helvetischen Gesellschaft.

Auf dem Volke lasteten oft eine Menge indirecter Steuern, die sich unbillig vertheilten und die landwirthschaftliche oder gewerbliche Entwicklung lähmten. Den Bürgern fehlte alle nähere Einsicht in den Staatshaushalt. Sie konnten weder Kontrole üben, noch einen Sporn geben. Die ganze Verwaltung hüllte sich wieder in strenges Dunkel. Man mußte es für ein großes Glück halten, wenn irgend eine Staats- oder Hofzeitung mitunter etwas von dem mittheilte, was in den Rathsstuben vorging. Von allen möglichen Vorfällen im fernen Ausland wußten die Zeitungen zu erzählen; hingegen die Nachrichten aus dem lieben Schweizerland, die Berichte über den Staatshaushalt der Kantone, über Tagsatzungs- und Großrathsverhandlungen waren meistens in sehr kärglichen Portionen zugemessen. Ueber Mängel der Verfassung und Gesetzgebung, über Willkühr und Gewaltthätigkeit der Beamten, über Fehler der Staatsverwaltung und dergleichen durfte nichts geschrieben werden und wer so etwas schrieb, der griff in ein gefährliches Wespennest. Die meisten Aristokratien hatten das Bewußtsein, daß sie in einer Zeit des Schreckens sich nur durch schnöde List und Gewalt emporgeschwungen hatten. Um so mißtrauischer waren sie und um so weniger geneigt, den freieren Regungen einen Spielraum zu lassen. Selbst das Petitioniren war häufig verboten. Nur solche Lehranstalten, deren Segen meist den Söhnen der reicheren und vornehmeren Familien zufloß, erfreuten sich einer größeren Pflege. Das Primarschulwesen wurde dagegen in kümmerlichem Zustande gelassen. Hier wußte man nicht, ob die Gelder des Staates auch gut angewendet seien. Je blinder und unwissender das Volk ist, desto leichter, meinte man, sei es zu beherrschen. „Einem Bauer steht wohl an, wenn er den Acker pflüget, sein Vieh beschickt, seinen Zins und Zehenden bezahlt, daneben alles Nachdenken und Grübeln über Staatssachen bei Seite läßt. Was braucht der gemeine Mann mehr, als daß er ein Bischen lesen, schreiben und rechnen könne, um seinen Katechismus zu lernen, seine Obligationen zu unterzeichnen und sich vor den Prellereien der Juden zu hüten. Ist in einer Gemeinde nur ein geschickter Mann, so ist's genug. Was braucht das dumme Volk seine Nase in Alles zu stecken!" So lauteten die Weisheitssprüche so mancher Regenten der Restaurationszeit.*)

Kein Wunder, wenn mit der politischen Reaction auch eine kirchliche Reaction Hand in Hand ging. Wie die bürgerliche Autorität wieder auf blinden Gehorsam gestellt wurde, so suchte der Klerus den alten Glauben mit allen Mitteln der Hierarchie zu stützen. Die römische Propaganda entwickelte eine immer eifrigere Thätigkeit in Bekämpfung der Grundsätze der Aufklärung und Duldung, denen die Mediation noch

*) Siehe: Die sieben Todsünden der Aristokraten. (Weinfelden 1832.)

Vorschub geleistet hatte. Der Staat gab der Kirche gegenüber ein Recht nach dem andern Preis. Die bischöflichen Verhältnisse erlitten eine Umwandlung zu Gunsten der ultramontanen Tendenzen. Wie schon früher in Wallis konnte jetzt auch in Freiburg der Jesuitenorden einziehen. Freisinnige Lehrer und Theologen wurden verdrängt und verfolgt, die Scheidewand zwischen den Confessionen wieder geschärft. Aehnliche dunkle Erscheinungen zeigten sich auch auf dem Boden der reformirten Kirche.

Die ganze Eidgenossenschaft konnte unter der auf die Spitze getriebenen Kantonalhoheit unmöglich vorwärts kommen. Mit Ausnahme des Kriegswesens, das durch die Verdoppelung des eidgenössischen Heeres, die Errichtung einer Centralmilitärschule und die Füllung einer eidgenössischen Kriegskasse gewann, war an keine eidgenössischen Verbesserungen zu denken. Alle Versuche, dem immer mehr um sich greifenden Uebel der Heimatlosen zu steuern, auf dem Boden der Handelspolitik die schweizerischen Interessen zu wahren, im Münzwesen der grenzenlosen Verwirrung abzuhelfen oder die innern Zölle zu beschränken, scheiterten an dem aufgeblähten Souveränitätsgefühl der Kantone und dem Eigennutz der Sonderinteressen. Der Bund hatte wenig andere Bedeutung, als die Regierungen in ihrer Autorität gegen Aufruhr sicher zu stellen. Die Tagsatzung drückte mit allem ihrem Pomp und aristokratischen Firlefanz das Nationalgefühl nur zum zwergartigen Kantons-, Oertli- und Familiengeist herab und machte sich mit ihrer geschäftslosen Geschäftigkeit, ihren unvereinbaren Instruktionen und starrsinnigen Rechtsverwahrungen nur zu oft lächerlich oder verhaßt.

Nach Außen wurde die Schweiz, trotz ihrer sogenannten Neutralität und Unabhängigkeit, in den Kreis der heil. Allianz gezogen, die wohl die schönsten christlichen Grundsätze an der Stirne trug, aber in Wirklichkeit — gleich dem Stanzer Verkommniß — daraufhinaus lief, die Völker mit Bajonnetten in unbedingtem Gehorsam zu erhalten und allen Freiheitsgeist zu unterdrücken. In diesem Sinne wurde auch die Solidarität der Schweiz in Anspruch genommen und ihr Verpflichtungen auferlegt. Demüthigend waren die unaufhörlichen Lectionen, welche die Tagsatzung wie einzelne Regierungen von der fremden Diplomatie wegen Mißbrauch der Presse und Beschützung politischer Flüchtlinge erhielt. Die Häupter der Nation äußerten hiebei in der Regel eine solche Blödigkeit und kindische Furcht, daß das Ausland mit Recht ihnen Alles bieten durfte, was e sich gefallen ließen. Die Tagsatzung konnte zwar mit ihren beschränkten Befugnissen in Bezug auf Fremdenpolizei und Bewachung der Druckerpresse keine direkten Verfügungen treffen; aber willfährig erließ sie eine dringende Einladung an alle Kantone, entwichenen fremden Ruhestörern keinen Aufenthalt zu gestatten, überhaupt keine Fremden zu dulden, die nicht

vollgültige Legitimationsschriften besitzen, und die Zeitungen in ihren Aeußerungen gegenüber dem Auslande gehörig zu zügeln (die berüchtigten Tagsatzungsconclusa von 1823). Die meisten Kantone kamen diesem Verlangen ohne Weiteres nach, verschlossen sich den Flüchtlingen und erließen Censurverordnungen, ja benutzten zum Theil die Gelegenheit, um die Presse auch in den eigenen innern Angelegenheiten weiter zu beschränken. Nur einzelne Stände, wie Basel, behaupteten das Asylrecht mit rühmlichem Muth und gewährten, unbekümmert um die fremden Drohungen, verfolgten Flüchtlingen eine Freistätte, wo gegen diese kein Beweis sträflicher Umtriebe geleistet wurde. Auch das Kapitulationswesen kam wieder in den vollsten Schwung. Es waren keine abgezwungenen Blutverträge, wie unter der Helvetik und Mediation. Die regierenden Familien fanden in dem Fremdendienst ihren Vortheil und begünstigten den Menschenhandel aus freiem Trieb. Die blutige Lehre, die der Schweiz schon einmal in Paris zu Theil geworden war, ging verloren. Das Königthum erhielt in Frankreich wie in Neapel und anderswo seine schweizerischen Leibgarden.

Das System der Restauration prägte sich natürlich nicht durch die ganze Schweiz mit gleicher Schärfe aus. In den neuen Kantonen, wo keine alte Aristokratie bestand, und in den Städtekantonen, wo die Reaction sich gemäßigt hatte, blieb auch mehr von dem liberaleren Geist der Mediation zurück. Hier konnte sich der Gemeinsinn leichter entwickeln und traten auch häufiger Bestrebungen für eine fortschreitende Gesetzgebung hervor. Aber überall wurde die Thätigkeit durch die stabilen Formen gelähmt. Jede etwas durchgreifende Reform hatte mit kaum zu überwältigenden Hindernissen zu kämpfen. Immer herrschte eine ängstliche Vorsicht, die sich vor Neuerungen scheute und das Volk vor allen Dingen in tiefer Ruhe erhalten wollte. Alles, was während eines fünfzehnjährigen Friedens geleistet wurde, stand in keinem Verhältniß zu den Kräften des Landes und den Bedürfnissen der Zeit. Erst eine Wiedergeburt, die von den aristokratischen Fesseln löste und das Volk in seine Rechte einsetzte, konnte zu einer gesunderen und lebendigeren Entwicklung führen.

Die Regeneration.

Erster Abschnitt.

Von dem Umschwung nach der Julirevolution bis zur Auflösung des Sarnerbundes (1830—1833).

Die ersten Bewegungen.

Die Restauration in der Schweiz ging nicht aus einer leidenschaftlichen Aufregung gegen die unter der Mediation herrschende Ordnung hervor. Die große Mehrheit des Schweizervolkes war mit den Verfassungszuständen nicht unzufrieden und hing an den Errungenschaften, die von der Helvetik herübergebracht und durch die Vermittlung bewahrt worden waren. Nur in der drückenden Vormundschaft des eroberungssüchtigen Gebieters lag zuletzt eine unerträgliche Last, die man gerne von sich abwälzte. Der völlige Umsturz der Dinge zu Gunsten des alten aristokratischen Princips war der verhängnißvollen Ueberrumpelung zuzuschreiben, die sich unter der Einschüchterung der fremden Bajonnette, den Umtrieben einer wühlerischen Faction und der augenblicklichen Lähmung der Behörden wie des öffentlichen Geistes ohne energischen Widerstand vollziehen konnte. Der von der Waldshuter Verbindung gespielte Verrath, die schmähliche Preisgebung der Grenze und die plötzliche Gewaltergreifung von Seite der alten Vorrechtler ließen einen tiefen Unwillen zurück. Von vorneherein arbeitete der Groll aller Klassen und Landestheile,

die in ihren Rechten verkümmert waren. Schon frühe regte sich daher ein Geist der Opposition gegen das aufgedrängte System. Obgleich die Ordnung äußerlich nicht gestört wurde und die Regierungen sich scheinbar befestigten, wuchs doch das Unbehagen über die aristokratischen und stabilen Zustände von Jahr zu Jahr. Die Erinnerungen der Helvetik und Mediation waren nicht verloren gegangen. Auch unter den engen Formen drang ein neuer Geist hervor, der sich in mannigfachen Zeichen kund gab. Wo die Eidgenossen in Culturvereinen und gemeinnützigen Gesellschaften, auf Schützenfesten wie in Volksgesangvereinen sich zusammenfanden, erhielten auch die liberalen Regungen einen unvermerkten Sporn. Der Widerstand, den die aristokratischen Obrigkeiten allen Neuerungen entgegensetzten, die Weise, wie auch die kleinste Bewegung als Ruhestörung behandelt wurde, fachten nur die glimmenden Funken an. Allmählich gewann die öffentliche Meinung an Boden; die Presse sprang an einigen Orten keck über die Schranken hinweg; selbst Censoren mußten liberaler werden und freimüthige Schriften gewähren lassen. Zschokke's „Schweizerbote“ verbreitete manchen hellen Lichtfunken zur Belehrung und Aufklärung des Volkes. Besonders aber war die seit 1828 in Trogen erscheinende, von dem Arzte Meier redigirte „Appenzeller-Zeitung“, der Sprechsaal, zu welchem aus jedem Kanton Männer ihre Zuflucht nahmen, welche Blößen in ihren Kreisen aufzudecken hatten; „ein Blatt in manchem übertrieben und oft ein Schild für unreines Treiben, im Ganzen aber, als aus sicherer Burg der Vorrechtsparthei und dem bisherigen Tagsatzungsunwesen zu Leibe gehend, ein Schrecken für Furchtsame oder Schuldbewußte. Von einer Grenze der Schweiz zur andern las es Jeder mit Begierde, und es trug am meisten bei, das Gefühl der Nationalverwandtschaft in den Schweizern zu wecken, dadurch, daß es in frischen Gemälden die interessantesten Parthien gemeinsamer Noth aus allen Gegenden täglich vor die Augen hielt. Das Gefühl, daß dem Schweizer nichts fremd sein dürfe, was irgend einen Kanton, ja was die gesammte Zeit angeht, wurde immer mehr der Herzschlag jedes Bessern.“ *) Die helvetische Gesellschaft, von je die Trägerin vaterländischer Ideen, wandelte sich mehr und mehr aus einem patriotischen Freundeskreise in einen politisch-nationalen Verein um, der praktisch einzugreifen suchte. In ihrer Versammlung zu Olten im Mai 1830 sprach ein Vortrag über die Lage des Vaterlandes (von Oberrichter Schinz) die absolute Nothwendigkeit einer allgemeinen Umänderung aus und stellte die bestimmte Forderung: „alle Regierungen der Schweiz müssen es erkennen, daß

---

*) Die schweizerische Revolution 1798—1834, von Dr. Anton Henne, Seite 102.

sie blos aus dem Volke, durch das Volk und für das Volk sind.“ *) Der (schon 1819 gestiftete) Zofingerverein verfolgte die Aufgabe, Studierende aller Kantone auf dem Boden wissenschaftlichen Strebens und warmer Vaterlandsliebe zu vereinen. Von der größten Bedeutung für die Kräftigung des nationalen Lebens wurde die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender eidgenössischer Freischießen, die Schützen aus allen Gauen festlich vereinigten (das erste in Aarau 1824).

In mehreren Großen Räthen regte sich eine lebhaftere Opposition, von einer jungen Schule wissenschaftlich gebildeter Männer geleitet. Man ging den Mißbräuchen ernstlicher zu Leibe und drang namentlich auf Oeffentlichkeit und Preßfreiheit. In einigen Kantonen brachte man es auch dahin, daß organische Veränderungen vorgenommen werden mußten. In Schaffhausen reinigte man die Verfassung etwas von altem Moder; in Zürich erweiterte man das Großrathsreglement und schaffte sogar die Censur ab; in Luzern verlor der Kl. Rath das Recht der Selbstergänzung und wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt; in Waadt kam die Regierung einem Sturm nur dadurch zuvor, daß sie selbst einige Verfassungsreformen anbahnte, die freilich den Verlangen nur unvollständig entsprachen.

Der durchgreifendste Schritt, der bereits das ganze Staatsprincip der Restauration angriff, geschah in Tessin. Nirgends lasteten die Sünden der alten Unterthanenherrschaft so schwer als auf diesem Kanton, der erst durch die Vermittlungsakte aus den ehemaligen acht Vogteien zu einem Ganzen vereinigt ward. Die Restauration warf denselben in einen anarchischen Zustand, dem eidgenössische Bajonnette ein Ende machen mußten. Unter der neuen Ordnung bildete sich, wie zu den Zeiten der Vogtschaft, eine gänzlich verdorbene Verwaltung. Die ärgste Bestechlichkeit, schamloser Nepotismus und ungehinderte Verschleuderung des Staatsvermögens waren an der Tagesordnung. Gegen diese faule Wirthschaft, die mit der Allgewalt des Landammanns Quadri ihren Höhepunkt erreichte, machte sich endlich der Abscheu aller Redlichen Luft. Unter Führung von Franscini (der durch eine Schrift über die Verbesserung der Verfassung den hauptsächlichsten Anstoß gab), Luvini und andern Patrioten gelang es, eine totale Verfassungsrevision durchzusetzen, die unmittelbare Volkswahlen und integrale Erneuerung der Behörden brachte. Zum ersten Male hatte hier das Volk wieder über die Verfassung abzustimmen, die am 30. Juni 1830 angenommen wurde. Damit wurde dem System der Korruption die Spitze abgebrochen; alle Schäden der tief eingewurzelten Demoralisation konnten nicht so bald geheilt werden. So groß der Wechsel war, ging er ohne alle Störung der Ordnung vor sich.

*) S. die helvetische Gesellschaft von Karl Morell (Winterthur, Verlag von Gustav Lücke, 1863).

Die liberalen Bestrebungen richteten sich nicht blos auf Aenderungen in den kantonalen Zuständen, auch der Ruf nach größerer Bundeseinheit wurde laut und schlug an das Ohr der Tagsatzung, die freilich in solchen Begehrlichkeiten nur wühlerische Umtriebe sah. Mächtig war der Eindruck der Schützenversammlung, die im Anfang Juli 1830 unter den Augen der Tagherren in Bern das eidgenössische Freischießen feierte. In allen Reden und Toasten äußerte sich ein patriotischer und nationaler Geist, der deutlich genug von der erregten Stimmung des Schweizervolkes zeugte.

So waren die Gemüther schon vielfach entzündet und das System der Restauration theilweise gebrochen. Es bedurfte nur eines lebendigeren Impulses, um den Reformdrang mächtiger hervorzurufen. Da trat die neue Revolution in Frankreich ein. Die alte legitime Monarchie, die mit ihren Ordonnanzen der französischen Nation übermüthig den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, lag plötzlich am Boden. Die Julisonne warf ihre brennenden Strahlen nach allen Seiten hin. Die Hoffnungen der Völker wurden neu belebt. Auch in der Schweiz begrüßte der Patriotismus das Ereigniß mit Jubel. Wie ein Wetterschlag fuhr dagegen die Kunde in die in Bern versammelte Tagsatzung, der für ihr aristokratisches Gebäude anfing zu bangen.

Bei der Umwälzung in Frankreich rächte sich der Fremdendienst von Neuem. In den drei heißen Tagen verbluteten die Schweizertruppen, die den Thron der alten Bourbonen mit ihren Leibern deckten. Ihr einziger Lohn waren die Verwünschungen der französischen Nation. Die siegreiche Revolution band sich nicht an die Verträge, die von dem verhaßten Königthum zur Knechtung des Volks geschlossen waren. In kläglichem Zustand kehrten die aufgelösten Regimenter in die Heimath zurück. Erst nach längeren Unterhandlungen wurden die Entschädigungsansprüche nothdürftig befriedigt.

Bisher hatten sich die Wünsche der Reformer in der Schweiz noch größtentheils in ziemlich bescheidenen Schranken gehalten. Die Masse des Volkes war noch nirgends in die Bewegung gezogen. Die Regierungen konnten noch mit einzelnen Zugeständnissen befriedigen. Jetzt verbreitete sich die Aufregung in viel weiteren Kreisen. Die Erinnerung an vergangene Schmach, wie das Gefühl der drückenden Bevormundung brannten tiefer in den Gemüthern. Nicht blos die obern Luftschichten wurden ergriffen, auch in den Niederungen brach sich die Strömung Bahn. Von Tag zu Tag wuchsen die Begehren; die Presse nahm einen neuen Aufschwung; die öffentliche Meinung setzte sich über die alten Schranken hinweg. Bald wurde auch die Fahne aufgepflanzt, um die man sich allgemeiner schaaren konnte. Zu den auf aristokratischem Wege gewählten Großen Räthen hatte man kein Vertrauen mehr; man wollte die Reform nicht

als Gnade, sondern als Recht angesehen wissen und sich die Verbesserungen selber geben. Als große Losung ertönte deßhalb die Souveränität des Volkes, die so lange mißachtet war. Dieser Souveränität gemäß sollten unmittelbar vom Volke gewählte und mit seinem vollen Vertrauen ausgerüstete Räthe (Verfassungsräthe) neue Verfassungen entwerfen und diese dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. In allen populären Zeitungen, Flugschriften und Petitionen wurde dies Losungswort wiederholt. Zwar fehlte es nicht an ängstlichen Liberalen, die vor der stürmischer aufbrausenden Bewegung zurückschracken. Männer, die bisher die Entwicklung förderten, arbeiteten jetzt dem gewaltigen Pulsschlag entgegen. Aber mit dem höheren Ziel nahmen Thatkraft und Begeisterung im Volke zu. Lange zurückgehalten, brach auch die Leidenschaft hervor. Die Regierungen suchten den Strom vergebens mit kleinen Dämmen aufzuhalten; lavirend wurden sie fortgerissen. Die Zeit war vorüber, den Staat nur auf enger Basis zu reformiren. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit sollte wieder zur Geltung gelangen.

Unterdeß sah die versammelte Tagsatzung der wachsenden Gährung mit Unruhe zu. Was sollte sie unter den schwierigen Umständen thun, um das lecke Schiff in den sichern Hafen zu bringen? Im Innern stand die ganze restaurirte Ordnung in Gefahr, nach Außen drohten Verwicklungen. Für die außerordentliche Wendung der Dinge hatten die Bundeslenker keine Instruktionen mitgebracht. Nach dem Bundesvertrage stand es der Tagsatzung frei, unter solchen kritischen Verhältnissen dem Vorort einen Repräsentantenrath zur Stärkung und Ueberwachung beizugeben. Dieser Repräsentantenrath war wechselweise von den Kantonen nach gewissen Gruppen zu wählen. Dagegen erhob sich sofort die Eifersucht derjenigen Kantone, die bei der Anwendung der Maßregel zufällig nicht vertreten gewesen wären. Dem aristokratischen Vorort Bern gefiel auch die Kontrole nicht. Dieser wollte von sich aus Kraft entwickeln und Ruhe und Ordnung gebieten. Die Tagherren gingen daher, mitten in der Noth, ohne jede Vorkehrung, mit der bloßen Aussicht auf eine neue außerordentliche Zusammenberufung, fluchtartig auseinander. *) Bei der höher steigenden Aufregung sah sich dann der Vorort, der noch nicht zum Verständniß der Zeit gekommen war, zu einem Kreisschreiben an alle Kantonsregierungen veranlaßt, das ein Drohmanifest gegen die Volkspartei war. In demselben wurden die Regierungen vor Allem dringend aufgefordert, gegen den Mißbrauch der Presse einzuschreiten, die sich dem „heillosen Geschäft" hingebe, zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeiten und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen aufzureizen. (22. Sept. 1830).

*) S. Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, Bd. 1., Seite 16.

Dieses Manifest mit der Aechtung der Preßfreiheit goß nur Oel ins Feuer. Selbst einzelne Regierungen, voran die von Zürich, verwahrten sich dagegen. Andere, die der Aufforderung gerne entsprochen hätten, waren bereits zu ohnmächtig, um die Zügel straff anzuziehen. Die Regierung von Bern selbst mochte mit dem Beispiel einiger Zeitungsverbote vorangehen; die Stimme der Presse ließ sich damit nicht unterdrücken.

Der erste Umschwung kam jetzt von einem der Kantone, die ihr Dasein den Ideen der Neuzeit verdankten und in welchen die Bewegung leichter durchdringen konnte.

Auch im Kanton Thurgau hatte die Restauration mit ihren engen Formen ein stabiles und aristokratisches Wesen gebracht. In einzelnen Zweigen der Verwaltung geschah zwar manches Nützliche. Man rühmte der Regierung die Aeufnung der Finanzen, die Anlage und Unterhaltung guter Straßen und die Handhabung einer tüchtigen Polizei nach. Aber für die geistige Bildung und Hebung des Volkes that sie wenig. Aengstliche Censur wachte noch über die Presse, als diese in andern Kantonen schon etwas freier geworden war. Der Gr. Rath, auf die künstlichste Weise konstruirt, hielt sich in Behaglichkeit für den Souverän, war aber eine Null gegenüber der Regierung, die ihre Macht immer weiter ausdehnte. Die wichtigsten und einträglichsten Stellen waren unter einigen angesehenen Familien vertheilt. Man schien sich zu der Ansicht zu neigen, als sei der Staat ein großes Pachtgut zum Nutzen und Frommen einiger Dutzend Magnaten.

Gegen das Ende der 20er Jahre regten sich auch hier die liberalen Bestrebungen. Ein Ehehaftengesetz, das zur Vermehrung der Finanzen gewisse Berufsarten zu Vorrechten erhob, rief den hauptsächlichsten materiellen Zündstoff hervor. Schon fragte man sich, wie eine Reform zu beginnen sei. Da durchzuckte die Nachricht von den Pariser Heldentagen wie ein elektrischer Schlag alles Volk. Jetzt machten sich die Patrioten entschieden ans Werk; an ihrer Spitze der junge Bornhauser, Pfarrer in Matzingen, der voll Schwung und Feuer in volksthümlicher Schrift und Rede die Gemüther zu erregen und zu lenken wußte. Durch ein Flugblatt über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung gab er der Bewegung die bestimmtere Richtung. Der laute Mahnruf tönte durch den Kanton. „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenket eurer Enkel und verbessert die Verfassung!"

Die Regierung, aus ihrer Ruhe aufgerüttelt, suchte den Drang durch Vertröstungen auf die bevorstehende theilweise Erneuerung des Gr. Raths zu beschwichtigen. Aber die nothdürftige Auffrischung eines stagnirenden Körpers konnte für keine durchgreifende Reform genügen. Eine

Volksversammlung in Weinfelden, von 2500 Bürgern besucht, ein lange nicht erlebtes Schauspiel, drang auf totale Verfassungsreform durch einen Verfassungsrath, der sein Werk dem Volke vorlegen sollte (18. Okt. 1830). Darauf erklärten alle 32 Kreise, wie Ein Mann, daß sie nicht mehr nach der alten fehlerhaften Weise wählen würden. Das war der erste Akt der Volkssouveränität.

Die Regierung berief jetzt den Gr. Rath außerordentlicher Weise zusammen. Das an dem Sitzungstage in Menge nach Frauenfeld gezogene Volk machte Miene, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu erzwingen. Ein Wink von Bornhauser genügte, um jede ernste Ruhestörung zu verhüten. Der Gr. Rath ging auf das Begehren eines Verfassungsrathes nicht ein, beschloß dagegen gänzliche Neuwahl des Gr. Rathes und zwar ²/₃ desselben direkt von den Kreisen und ¹/₃ durch ein Wahlkollegium. Anfänglich sollte die Amtsdauer dieses neuen Gr. Raths im Voraus auf 6 Jahre festgesetzt werden; als sich aber Einsprache dagegen erhob, wurde es dem neuen Gr. Rath selbst überlassen, sich seine Amtsdauer zu bestimmen. Ob derselbe die Verbesserung der Verfassung unverzüglich vornehmen, ob er des Volkes Wünsche einholen, den Entwurf den Kreisen vorlegen müsse — darüber sprach sich das Gesetz nicht aus. Das Volk witterte hierin geheimen Rückhalt. Die Führer desselben waren verlegen, denn das Gesetz gab zu viel, um hartnäckig bei dem Weinfelder Verlangen zu beharren und doch zu wenig, um den Sieg der Freiheit zu sichern. Es war eine halbe Maßregel und die Stimmung getheilt. In einer neuen Volksversammlung in Weinfelden (18. Nov.) waltete anfangs bedenklicher Zwiespalt. Da trat Bornhauser mit seinem ganzen Gewicht dazwischen. Er rieth dringend, daß die Kreise zwar die Wahl des Gr. Raths vornehmen, aber ihren Vertretern sieben Punkte als Weisungen mitgeben sollten. Das Wesen dieser sieben Punkte oder „guten Räthe", wie sie genannt wurden, bestand darin, daß der neue Gr. Rath sich nur als provisorisch betrachten, die Wünsche des Volkes über die Verfassung einholen, letztere den Kreisen vorlegen und endlich die direkten Volkswahlen für den Gr. Rath und die Oeffentlichkeit als die beiden Grundpfeiler der Freiheit in die Verfassung aufnehmen solle. Diesen „guten Räthen", die vom Volk jauchzend angehört, durch tausend Abschriften am gleichen Tage noch im Lande verbreitet wurden, und dann von fast allen Kreisen zu förmlichen Instruktionen erhoben wurden, dankte man die Einigkeit. Wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, wurde ein Verfassungsrath ins Dasein gerufen. Das war der zweite Akt der Volkssouveränetät. Ohne Gewaltthätigkeiten oder ernstliche Unordnungen konnte sich so der Umschwung vollziehen. *)

*) Siehe Helvetia, Jahrgang 1833. Drittes Heft.

Umschwung in Zürich.

Dem Kanton Thurgau fiel das Verdienst zu, den Reigen eröffnet zu haben. Die Weinfelder Volksversammlung zeigte den ersten Weg. Bald kam die Bewegung auch anderswo in vollen Schwung. Sollte die Regeneration entschiedener zum Durchbruch kommen, so mußten vor Allem die beiden bedeutendsten Kantone ergriffen werden. Von Zürich und Bern aus ist das Schicksal der Schweiz immer vorzugsweise bestimmt worden. Nach der bisherigen Entwicklung konnte es nicht zweifelhaft sein, welcher Ort berufen war, zunächst an die Spitze der Umgestaltung zu treten und dieser den geistigen Halt zu geben. Während Bern im Jahr 1814 zum Mittelpunkt der zügellosen patrizischen Reaction wurde, die alle Errungenschaften der Helvetik und Mediation zu zerstören und in die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft zurückzusteuern suchte, nahm Zürich in jenen verhängnißvollen Wirren eine versöhnliche Stellung ein und bestrebte sich, die eidgenössischen Bande unter Anerkennung der neuen Kantone zusammenzuhalten. Hier blieb daher ein milderer, für den Fortschritt empfänglicherer Geist walten.

Immerhin warf die Restauration auch den Kanton Zürich in seinen innern Zuständen bedeutend zurück. Die Stadtaristokratie suchte sich, so gut es ging, wieder in ihrem alten Nest einzurichten. Stadt und Land kamen wieder in ein schreiendes Mißverhältniß. Während die Stadt mit ihren 10,000 burgerlichen Seelen 130 Vertreter im großen Rath hatte, zählte das Land mit seinen 200,000 Einwohnern deren nur 82. Bei diesem Uebergewicht befanden sich auch alle höhern Beamtungen in den Händen von Städtern. In der Stadt selbst übte wieder eine Anzahl von Familien den hauptsächlichsten Einfluß aus und bildete eine Art von Patriziat. Die Regierung besaß eine solche Fülle der Macht, daß Willkür die natürliche Folge sein mußte. Der Große Rath war ein bloßer Schatten der vollziehenden Behörde und durfte gleichsam blos Ja oder Nein sagen. Die Verwaltung verfuhr zwar im Ganzen wohlwollend und schonend, aber gab sich dem Schlendrian hin und ließ die Sachen so gehen, wie es eben herkömmlich war. In der Gesetzgebung kam man selten über Entwürfe hinaus. Die meisten Klagen herrschten über die Rechtspflege. Das vorwiegende System schätzte die Wissenschaft nicht und war den geistigen Bestrebungen; besonders wenn sie sich auf das Gebiet der Politik oder des Rechts wagten, abgeneigt. Die Schulen auf dem Lande blieben in kümmerlichem Zustande. Die Industrie konnte in mehreren Theilen des Kantons, Dank der seit der Helvetik errungenen freieren Handelsbewegung, einen Aufschwung nehmen; in der Stadt dagegen herrschte ein enger und gehässiger Zunftzwang, der die Gewerbthätigkeit lähmte.

Im Laufe der Zwanziger Jahre machte sich indeß ein bemerklicher Fortschritt geltend. In der Stadt selbst trat eine liberale Opposition hervor, die allmälig erstarkte. Eine jüngere Schule von strebenden Männern, meist auf deutschen Universitäten gebildet, erhielt Zutritt zu den Staatsämtern. Als gewichtigster Vertreter der Ideen, die zur Wiedergeburt führen sollten, leuchtete der Veteran Paul Usteri voran. Schon in der helvetischen Periode kämpfte dieser für die Freiheit des Vaterlandes und die Rechte aller Bürger. Durch alle Wechsel hindurch war er seinen Grundsätzen treu geblieben. Wie oft auch seinen Bestrebungen für ächten Republikanismus nur Hohn und Mitleid zu Theil wurde, immer erneuerte er sie wieder, und schon dem Greisenalter nahe, führte er noch den Kampf im Zürcher Großen Rathe nicht selten mit einer Gluth, wie sie sonst nur an jugendlicher Kraft sich entzündet. Durch ihn erhielt die Oeffentlichkeit den lebhaftesten Sporn; ihm war vor Allem die Abschaffung der Censur zu verdanken. Jüngere Rechtsgelehrte mit gründlicher Bildung richteten ihr gemeinsames Streben auf eine nationale und zugleich wissenschaftliche Ausbildung des Rechts. In Bezug auf die Volksbildung gab der Oberamtmann Hirzel durch eine Schrift über die Verbesserung des Landschulwesens der öffentlichen Meinung einen mächtigen Impuls. Von allen Pfarrern und Kreisinspektoren wurden Berichte und Gutachten eingeholt, die dazu dienten, den bisherigen kläglichen Zustand des Volksschulwesens in ein helles Licht zu setzen. Durch Aenderung des Großrathsreglements kam endlich auch der Große Rath der ausübenden Behörde gegenüber in eine etwas freiere Stellung.

So wurde Zürich bereits der Mittelpunkt der freisinnigen Publizistik und aller Reformtendenzen der Schweiz. Der belebende Strahl der Julisonne mußte vor Allem in diesem Kanton die ausgestreute Saat zur Reife bringen. Noch hatte es der Opposition der liberalen Städter nur an einem durchgreifenden Princip gefehlt, das fähig gewesen wäre, das ganze Staatswesen zu verjüngen. Erst in allmähliger Entwicklung, auf streng gesetzlichem Boden, dachte man den Organismus weiter auszubilden und die Bürger zur Freiheit zu erziehen. Man traute dem Volk im Allgemeinen zu wenig und fürchtete ein „Bauernregiment“, wenn zu großes Gewicht auf Seite der Landschaft falle. Noch glaubte man den Schwerpunkt in die Stadt legen zu müssen, die mit ihrer größern Intelligenz den Staat im Interesse der Kultur beherrschen sollte. Auf dem Lande bestand bisher keine selbstständige politische Parthei; die Vertreter ließen sich von der Regierung gängeln oder schlossen sich immer eng an die Richtung der Stadtliberalen an. Jetzt erwachte wieder ein lebhafteres Bewußtsein, das sich auch gegen jene liberale Bevormundung auflehnte. Eine Versammlung von 31 Landgroßräthen in Uster (13. Okt.),

die eine Denkschrift an den Kl. Rath richtete, worin außerordentliche Versammlung des Großen Raths zur Vornahme der nöthigen Verfassungsänderungen verlangt wurde, konnte sich noch auf keinen höhern Standpunkt stellen, der den steigenden Ansprüchen des Landvolks genügt hätte. Es bedurfte einer kräftigeren grundsätzlichen Anregung, um die Ideen in einen Brennpunkt zu vereinen, die Freisinnigen von Stadt und Land unter eine Fahne zu sammeln und der Bewegung einen höhern Schwung zu verleihen.

Diese Aufgabe erfüllte das von Dr. Ludwig Snell, dem kräftigsten und gediegensten Vorkämpfer in der Presse, verfaßte „Memorial von Küßnacht“, das seine Entstehung einer Anzahl kernhafter Männer am See verdankte. In diesem Programm, welches auf den vollen Glauben an die Macht der Volksbildung fußte, standen voran die Fundamentalprincipien der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit. Als Uebergangsform zu einer vollständigen Repräsentation nach der Volkszahl wurden nur $2/3$ der Vertreter für die Landschaft verlangt. Der Große Rath sollte ausgerüstet werden mit allen Attributen einer Vertretung des souveränen Volks und nur hervorgehen aus directen Wahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht ohne Zensus, mit Ausnahme weniger indirecter Wahlen durch den Großen Rath, die ebenfalls nur als Uebergangsform für lauter directe Wahlen gelten sollten. Die weitern Forderungen waren: eine dem Großen Rath gänzlich untergeordnete und verantwortliche vollziehende Gewalt; Oeffentlichkeit der gesammten Staatsverwaltung und Berichterstattung an das Volk; scharfe Trennung der Gewalten, besonders Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung; freie Gemeindeverfassung; Freiheit der Presse und endlich vor Allem aus eine durchgreifende Reform des Schulwesens. Zur Erreichung dieses Zweckes konnte nur eine verfassunggebende Behörde führen, deren Werk der Genehmigung des Volkes unterlag.*)

Unterdeß trat am 1. November der Große Rath außerordentlicher Weise zusammen und berieth die Sachlage in einer dreitägigen Debatte, die nicht weniger als 98 Redner ins Feld führte. Ueberwiegend war noch die Furcht vor einer Totalrevision; man wollte nur allseitig ein billigeres Repräsentationsverhältniß zugestehen. Zur Vorberathung wurde eine Revisionskommission niedergesetzt. Hier handelte und mäckelte man zwischen Stadt und Landschaft. Der Antrag lautete: 212 Großräthe, und zwar 92 von Zürich, 14 von Winterthur, 106 von der Landschaft; davon 82 directe, 59 von Wahlkollegien und 71 vom Großen Rathe. So wurden die beiden Städte und die Landschaft als gleichzählig ein-

*) Siehe Dr. Ludwig Snell's Leben und Wirken. (Zürich bei Meyer und Zeller, 1858.)

ander gegenübergestellt; etwa 14,000 Städter zu 206,000 Landbewohnern. Aber die Zeit zu solchen Projekten war vorüber. Das Memorial von Küßnacht hatte in weiteren Kreisen Anklang gefunden. Wie im Thurgau sollte auch in Zürich das Volk seine Landsgemeinde halten. Von Stäfa aus erging der Aufruf zu einer Volksversammlung.

Am 22. November 1830 strömten Schaaren von Landleuten aus allen Gegenden nach Uster, einem durch seine Fabrikthätigkeit bekannten Orte im östlichen Theil des Kantons. Auf einer kleinen Anhöhe unweit des Gasthauses zum Kreuz sammelten sich hier an 12,000 Bürger in ernster Stimmung. Die Versammlung eröffnend sprach der junge Müller Guyer von Bauma aus dem vollen Herzen der Landleute, indem er in lebendiger Beredtsamkeit die Gebrechen der Verfassung schilderte und nachwies, was das Volk hauptsächlich zu fordern habe, damit es in Zukunft nicht aus Gnaden, sondern von Rechtswegen regiert werde. Der zweite Redner, Dr. Hegetschweiler von Stäfa, war noch in der Absicht gekommen, um im Sinne der Stadtliberalen die Vorschläge der Revisionskommission zu empfehlen, aber von der imponirenden Masse ergriffen und von Begeisterung fortgezogen, lieh er den kräftigeren Begehren Ausdruck und rief Denen, die dem Volke noch nicht trauten, die Worte zu: „Vor dem Sklaven wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzittre nicht." Mit mächtiger Stimme verlas Gemeindammann Steffan von Wädenschwyl den Petitionsentwurf und schwang seine Fackel über das herrschende Stadtregiment. Darauf erschollen noch allerhand Wünsche aus der Mitte des Volkes selbst. Einstimmig schaarte sich endlich die Versammlung um die Vorschläge, die wesentlich dem Memorial von Küßnacht entnommen waren, nur ergänzt durch einige andere Begehren, besonders materieller Art, wie Aufhebung des Zunftzwangs, Verminderung der indirecten Abgaben, gerechtere Vermögensbesteurung; auch einzelne schiefe Verlangen, wie gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes, Maßregeln gegen die Webmaschinen &c. In aller Ordnung ging die Versammlung auseinander und mit den Erwartungen einer goldenen Zukunft kehrten die Schaaren jauchzend in die Heimat zurück. Die erschrockene Stadt, die zur Sicherheit eine Bürgerwache aufgeboten hatte, konnte sich wieder beruhigen. Das ganze Resultat der Versammlung wurde in dem denkwürdigen Memorial von Uster näher formulirt und als „ehrerbietige Vorstellung" an den Großen Rath gerichtet.

Dieser Ustertag mit seiner würdevollen Haltung rief einen mächtigen Eindruck durch die ganze Schweiz hervor; er war entscheidend für die Regeneration. Im Kanton vereinigte er die freisinnige Parthei von Stadt und Land unter ein Banner. Einzelne Vertreter der Stadtliberalen behielten zwar noch ihre Besorgnisse vor einer rohen Demokratie und konnten sich in den Sprung nicht schicken. Namentlich gerieth der um die Publizistik verdiente Nüscheler, der in seinem „Schweiz. Beobachter" manches Saamenkorn für eine freiere Entwicklung ausgestreut hatte, jetzt durch leidenschaftlichen Streit für Gesetzlichkeit und Mäßigung in feindlichen Gegensatz zu der rascher vorwärtsstrebenden Zeit und verzehrte sich in brennendem Gram. Auch der Veteran Paul Usteri konnte sich anfangs mit der scheinbar gewaltsamen Wendung der Dinge nicht ganz befreunden und suchte mehr im Sinne der Stadt zu versöhnen; aber nachdem der Geist des Volkes sich einmal unzweideutig kund gethan hatte, gehörte diesem auch seine Hingebung. Mit jugendlicher Energie ergriffen andere Führer die aufgepflanzte Fahne und liehen der Durchführung der großen Reformideen ihre ganze Kraft. Unter diesen ragten besonders Dr. Keller und Dr. David Ulrich durch die gründlichsten Rechtskenntnisse, klaren, umfassenden Blick und durchgreifenden Willen hervor.

Der Große Rath folgte dem unzweideutigen Ausdruck der Volksgesinnung und beschloß sofort die Wahl eines neuen Großen Rathes zur Revision der gesammten Verfassung. Nach dem Begehren der Usterversammlung wurde das Repräsentationsverhältniß in der Weise festgesetzt, daß in unmittelbaren Wahlen $^2/_3$ der Vertreter (119 Mitglieder) der Landschaft und $^1/_3$ (60 Mitglieder) der Stadt zufielen, wozu noch 33 indirecte Wahlen hinzukamen, die der Große Rath selbst vorzunehmen hatte. Damit war die Umgestaltung in einem der Vororte eingeleitet.*)

Umschwung in andern Kantonen.

Während in Thurgau und Zürich ohne Gewaltauftritte der Grund zu einer neuen volksthümlicheren Ordnung gelegt wurde, nahm die Bewegung im Aargau einen stürmischen Charakter an.

Dieser neue Kanton war unter der Mediation jugendlich aufgeblüht und hatte im Jahr 1814 seine Selbstständigkeit durch kräftigen Widerstand gegen die Wiedereinverleibungsgelüste Berns gerettet. In seiner innern Organisation konnte er indeß so wenig als die andern jungen Kantone der reactionären Strömung ganz entgehen. Durch faulen Wahlmodus, hohen Census, zwölfjährige Amtsdauer, Nullität der gesetzgebenden Behörde gegenüber der Executive, bildete sich auch hier ein enges und stabiles Regiment, das sich der Aristokratie näherte. Zu der politischen Unzufriedenheit kam eine Reihe von materiellen Beschwerden. Die verschiedenartige Zusammensetzung des Kantons aus dem alten Aargau, den ehemaligen gemeinen Herrschaften Baden und Freien-Aemter und dem früher zu Oesterreich gehörigen Frickthal, sowie

*) Siehe außer der Helvetia und Müller-Friedberg's Annalen (für die meisten Umgestaltungen) auch J. J. Leuthy, Geschichte des Kantons Zürich von 1794—1850, 2. Band.

der Gegensatz der in der Zahl ihrer Bekenner sich fast gleichstehenden Confessionen machten den Zündstoff mannigfaltiger und riesen leichter Verwirrung hervor. In den katholischen Landesbezirken arbeiteten klerikale Elemente unter der Decke demokratischer Bestrebungen. Das Bisthumskonkordat, durch welches Aargau vom Konstanzer Diözesanverbande abgelöst und dem Bisthum Solothurn einverleibt wurde, hatte schon 1828 die Gemüther stark entzündet und drohende Auftritte veranlaßt. Anregungen für Verbesserungen in der Verfassung fielen bereits in die Periode vor der Julirevolution.

Auf den neuen Anstoß war Aargau einer der ersten Kantone, der lebhaft ergriffen wurde. Doch traten die liberalen Männer, die bisher das Vertrauen besaßen, anfangs nur sachte auf und richteten von Lenzburg aus die einfache und bescheidene Bitte an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die Art und Weise gesetzlich festgestellt werden möchte, wie die Verfassung revidirt werden könne, da hier wie in fast allen Verfassungen der Restaurationszeit gar kein Revisionsmodus vorgesehen war (12. September 1830). Die Regierung, unfähig die Zeit zu ergreifen, zeigte keinen ernsten Willen zur Reform und suchte das Begehren auf die ordentliche Sitzung des Großen Raths hinauszuschieben, der sich erst im Dezember versammeln sollte. In einer aufgeregten Zeit waren drei Monate zu viel für die Geduld des Volks; der Strom der Bewegung schwoll höher. Eine Volksversammlung zu Wohlenschwyl von 3—4000 Bürgern schaarte sich um das Banner einer durchgreifenden Verfassungsänderung (7. November). Da zugleich eine theilweise Erneuerung des Großen Rathes bevorstand, so gab dies weitern Anlaß, die Stimmung im Lande energischer kund zu thun. Wie in Thurgau weigerte man sich in den meisten Kreisen, diese blos unvollständige Auffrischung der Behörde vorzunehmen. Die Reformfreunde erklärten: „Haben wir wieder einmal einen Gr. Rath, der uns 12 Jahre auf dem Nacken sitzen darf, so gehen die Umänderungen der Verfassung entweder gar nicht von Statten, oder sie erfolgen so langsam, daß wir das Bessere nie erleben.“ Anordnungen der Regierung, die Vornahme der Wahlen zu erzwingen, vermehrten nur die Aufregung. Schon zeigten sich Symptome eines drohenden Aufstands in den katholischen Bezirken. Der aristokratische Vorort bot Hülfe an, um die Ordnung aufrechtzuhalten. Die Regierung dankte für die Theilnahme, lehnte indeß bewaffneten Zuzug ab.

Der jetzt außerordentlich zusammengerufene Große Rath konnte sich nur zu einer Halbheit entschließen, indem er wohl in die Aufstellung eines Verfassungsraths willigte, aber die Beschränkung daran knüpfte, daß die Vorschläge desselben der Prüfung und Abänderung des alten Großen Raths unterliegen und erst das so unter die Schere genommene

Werk dem Volk zur Sanction vorgelegt werden sollte. Damit wollte sich die entschiedenere Volksparthei nicht zufrieden stellen. Vergebens verhieß die Regierung in einer Art von Amnestiedekret, einen dichten Schleier über bisherige Unordnungen zu werfen, und gewährte einzelne materielle Erleichterungen. Die Stimme der Gemäßigteren wurde übertönt; das Ansehen der Behörden schwand und gewaltsame Entschlüsse gewannen die Oberhand. Der Heerd der äußersten Bewegung war in den Freien-Aemtern, wo klerikale Triebfedern mitspielten. Hier erging das Aufgebot zur bewaffneten Erhebung. Eine Art von Kriegsrath leitete die Anordnungen. Den hauptsächlichsten Impuls gab der wenig gebildete und politisch unbeholfene aber entschlossene und beim Volk beliebte Schwanenwirth Fischer von Merischwand. Ihm zur Seite standen die klügeren und redekundigeren Brüder Leonz und Peter Bruggisser. Aus den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden, zum Theil auch von Brugg und Lenzburg, brach der Landsturm auf und sammelte sich zwischen Wohlen und Vilmergen (6. Dezember), von wo er bis zu 3000 Mann anschwellend, auch von einer Schaar Luzerner Freischärler verstärkt, über Lenzburg gegen die Hauptstadt zog. Einzelne Elitehaufen dieser Volksarmee waren wohlbewaffnet und ausgerüstet. Es fehlte nicht an Artillerie, Scharfschützen und Cavallerie, nur an Munition gebrach es. Bei den Reihen sah man wenig Offiziere, dagegen viele Exerciermeister, abgedankte Militärs aus französischem Dienste oder sogenannte Rothröckler. An der Spitze ritt Fischer als Obergeneral, in bürgerlicher Kleidung, mit einem Säbel bewaffnet. Die Führer hielten auffallend gute Mannszucht und Ordnung. Vor dem Aufbruch wurde den Haufen dringend vorgestellt, daß man zur Eroberung der Rechte des Volks ausrücke, daß deßhalb Niemanden Unrecht angethan werden dürfe, alles Mißhandeln der Personen, alles Plündern untersagt sei. „Kaum war zu begreifen, wie eine scheinbar unorganisirte, leidenschaftliche, gleichsam chaotische Masse so regelmäßig und geordnet einherzog.“*)

Die Regierung war dieser Insurrektion gegenüber ohnmächtig; die aufgebotenen Truppen stellten sich zum größeren Theil nicht ein; was dem Rufe folgte, war kaum zusammenzuhalten. Ein schwaches Corps, das unter dem Kommandanten Fetzer gegen Lenzburg vorgeschoben wurde, wich ohne ernstliches Gefecht, mit Verlust einer Kanone, in voller Auflösung auf Aarau zurück, wo man allen Widerstand aufgeben mußte. Der Landsturm konnte ungehindert in die Hauptstadt einrücken und das Rathhaus umschließen. Die Regierung wurde indeß nicht gewaltsam aufgelöst; nicht ohne Muth und Würde harrte sie auf ihrem Posten

*) Siehe die umständliche (dem Aufstand sonst nicht günstige) Darstellung von Franz Xaver Bronner in dem „Gemälde des Kantons Aargau“ (Theil der Gemälde der Schweiz).

aus und nahm die Verlangen der Volksführer entgegen, sich gegen alle Gewalt verwahrend, die Schuldigen verantwortlich erklärend und alle Oberamtmänner zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordernd. Die Volksführer schwankten, wie sie den Sieg benützen sollten. Die Kühnsten riethen, nach der Feste Aarburg zu ziehen und das Schweizervolk zur bewaffneten Stellung aufzufordern, bis alle Verfassungen von 1814 beseitigt seien. Ein Theil des Landsturms verlief sich oder wurde entlassen. Der Kern zog sich — nachdem die Regierung in schleunige Zusammenberufung des Gr. Raths gewilligt hatte, unter der Bedingung, daß die Hauptstadt geräumt werde — mit 4 Kanonen aus dem Zeughause nach Lenzburg und erwartete hier in drohender Haltung, durch neuen Zuzug aus dem Frickthal verstärkt, den endlichen Entscheid ab. Der in aller Eile zusammenberufene Große Rath gab dem Drang der Umstände nach und willigte jetzt in einen Verfassungsrath, der ohne Dazwischenkunft der alten Behörde den Entwurf einer neuen Verfassung direkt vor das Volk bringen sollte (10. Dezember). Damit war dem Verlangen entsprochen. Kanonenschüsse feierten in Lenzburg den errungenen Sieg; der Landsturm wurde entlassen und die Ordnung kehrte ohne weitere Störung zurück. Thätlichkeiten und Exzesse, die sich gegen Personen und Eigenthum richteten, waren wenig oder keine verübt worden. „Vater Fischer" war der gepriesene Held des Tages. Bei seiner Rückkehr wurde er auch vom Kloster Muri gastlich bewirthet und in seiner Heimathgemeinde mit Triumphbogen empfangen. —

Der Kanton Solothurn gehörte zu denjenigen Ständen, die im Jahr 1814 am weitesten in die alte aristokratische Herrschaft zurücksanken. Die Stadt mit ihren patrizischen Geschlechtern maßte sich fast zwei Drittheile der Stellen im Großen Rath an und riß damit so gut wie alle Gewalt an sich. Unmittelbar nach der Usurpation machte das Landvolk einen Aufstandsversuch, der indeß scheiterte und nur rachsüchtige Verfolgungen nach sich zog. In der Bevölkerung blieb ein bitterer Groll und die Art und Weise, wie die Stadtbürger sich an die Euter des Staates legten und alle etwas einträglichen Aemter in ihrem engen Kreise vertheilten, vermehrte die Kluft zwischen Stadt und Land.

Als jetzt der Tag einer Abrechnung kam, verlor das patrizische Regiment in Solothurn bald den Boden unter seinen Füßen. In der bisher herrschenden Klasse selbst löste sich eine Parthei ab, die von ihrem Einfluß und ihren Pfründen so viel wie möglich zu retten suchte. Der Gr. Rath sträubte sich zwar gegen die Reformbegehren, die von einer am 15. Nov. in Olten versammelten Anzahl angesehener freisinniger Bürger — deren hauptsächlichste Wortführer Jos. Munzinger und Reinert waren — in einer Denkschrift an die Regierung gerichtet wurden. Aber als der Drang stärker wurde, eine Volksversammlung in Balsthal

von 2500 Bürgern die Reformbegehren unterstützte (22. Dez.), auch der Landsturm Miene machte, aufzubrechen, trat der Gr. Rath auf die Forderungen ein. Die Verfassungsrevision nahm hierauf den Charakter einer Art Vereinbarung an, indem zwischen dem Gr. Rath und Ausschüssen der Landgemeinden und der Stadt Olten, welche den Mittelpunkt der Reformbewegung bildete, wie von Behörde zu Behörde unterhandelt wurde, bis man sich über alle Punkte der neuen Verfassung verständigt hatte und der endliche Entwurf des Gr. Raths dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. —

In Luzern konnte sich die patrizische Herrschaft im Jahre 1814 nicht so ausschließlich restauriren, wie sie beabsichtigte. Die damals noch lebenden Mitglieder der Regierung vor 1798 forderten die Mediationsregierung auf, ihre Gewalt in die Hände der alten gnädigen Herren und Obern zu legen. Aber den Bürgern der Stadt, die nicht zu den Patriziern gehörten, gefiel dieß nicht und die ehemaligen Herren, um die Bürger zu gewinnen, sahen sich genöthigt, eine Schrift auszustellen, kraft welcher auf das Patriziat Verzicht geleistet wurde. Als das Bündniß geschlossen war, erfolgte die gewaltsame Auflösung der mediationsmäßigen Regierung. An die Stelle des alten Familienregiments trat jetzt eine vereinte junkerliche und spießbürgerliche Stadtaristokratie. Die Verfassung war so schlecht, wie irgend eine in der Eidgenossenschaft. Der Landschaft war nur die eine Hälfte der Vertretung zugestanden; der Gr. Rath wählte sich größtentheiles selber; der Kl. Rath besaß eine Allgewalt durch Selbstergänzung, alleinige Ausübung der Initiative und Vereinigung der vollziehenden und richterlichen Gewalt; die Amtsdauer endlich war lebenslänglich.

Noch während der Restaurationsperiode veränderten sich indeß die Verhältnisse in Luzern wesentlich. Einigen freisinnigen Männern, die im Gr. Rathe saßen, voran die beiden Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer, gelang es nach harten Anstrengungen eine Abänderung in der Verfassung herbeizuführen, in welcher die schreiendsten Gebrechen verbessert wurden. Die modifizirte Verfassung trat aber nicht sogleich in ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit; nur nach und nach sollte sie ins Leben eingeführt werden. Bevor dieses vollständig geschehen war, kam die neue Bewegung, die zu einer schnelleren und durchgreifenderen Reform drängte. Die erste Fahne pflanzte Dr. Troxler, nach der Restauration in Luzern verfolgt, jetzt Professor in Basel, durch eine Vorstellungsschrift an den Gr. Rath auf, worin auf die feierliche Entsagungsurkunde der ehemaligen patrizischen Regierung von 1798 hingewiesen, an den gewaltsamen Sturz der Mediationsregierung erinnert und volle Herstellung der Volksrechte verlangt wurde. Die Vorstellung ging von Hand zu Hand und fand bald mehr als 3000 Unterschriften, obgleich das Sam=

meln von Unterschriften bisher strenge verboten war. Eine Volksversammlung in *Sursee* gab ihr weiteren Nachdruck (21. Nov.). Der Gr. Rath that einen Schritt entgegen und setzte einen zahlreichen Ausschuß zur Revisionsberathung nieder. Aber die Vorschläge blieben hinter den Volksverlangen zurück; die Gährung wuchs. Auch der Klerus, der die Restauration mit Dankadressen begrüßt hatte, fing an, das lecke Schiff der Aristokratie zu verlassen und im äußersten demokratischen Lager sich Bundesgenossen zu suchen. Dieser klerikalen Richtung spielte ein Bauer aus dem Hochdorferamt in die Hände, Leu von Ebersoll, Volkstribun am Gängelband der Priester, der die Masse gegen die einsichtigeren Liberalen aufzureizen suchte und zu bewaffnetem Zug nach Luzern trieb, um die Regierung gewaltsam aufzulösen. Die Dinge blieben indeß in friedlichem Geleise. Das vorangegangene Beispiel von Aargau hielt von unzeitigem Widerstand gegen den Drang nach *freier* Konstituirung zurück. In der Revisionskommission brach Dr. *Kasimir Pfyffer*, der leitende und umsichtige Kopf der Reformparthei, den kräftigeren Gedanken Bahn. Der Gr. Rath willigte in die Aufstellung eines vom Volk direkt zu wählenden Verfassungsrathes (von 101 Mitgliedern), nur mit etwelcher Beimischung aus dem bisherigen Gr. Rath, von welchem 20 Mitglieder in die konstituirende Behörde hinübergenommen wurden. So vollzog sich der Umschwung in einem zweiten Vorort. —

Nirgends hatte sich im Jahr 1814 das aristokratische Regiment schamloser und brutaler wieder aufgerichtet, als im Kanton *Freiburg*. Nur unter der unmittelbaren Einschüchterung der fremden Truppen und den äußersten Gewaltandrohungen konnte hier der Gr. Rath zur Abdankung genöthigt und die Bevölkerung niedergehalten werden. Exekutionstruppen, Verweisungen, Geldbußen, Strafen aller Art waren schonungslos an der Tagesordnung, bis die Gemeinden sich fügten. Alle Gewalt fiel in die Hände der „großen oder sogenannten patrizischen Burgerschaft der Stadt Freiburg", die sich drei Viertheile der Stellen im Gr. Rath anmaßte und der Landschaft nur einen Viertheil der Mitglieder überließ, deren Wahlen noch dazu von der Behörde selbst ausgingen. Auch die „kleine Burgerschaft" der Stadt sah sich auf diese Weise verdrängt. In der ganzen Restaurationsperiode war der Kanton wie eine bourbonische Provinz. Die ersten und einträglichsten Stellen beim Stabe der Schweizergarde in Frankreich waren mit Freiburgern besetzt. Offiziere im französischen Dienst konnten auf Urlaub Sitz in den Behörden nehmen und hier mit regieren.

Nur in einer Richtung schien für eine kurze Zeit die Morgenröthe einer bessern Zukunft aufzugehen. Schon während der Mediation hatte der römische Klerus den Boden unterwühlt und einen beherrschenden Einfluß auf den Staat gewonnen. Als ein Dekret für die Bestellung

eines Erziehungsraths zum Zwecke eines bessern Volksunterrichts erlassen wurde, setzte sich der Bischof dagegen und die Ausführung unterblieb. Ein kleiner aber angesehener Theil des Patriziats suchte jetzt — eingedenk der alten Freiburger Aristokratie, die an der Staatsmaxime festhielt, die Macht der Priester nicht aufkommen zu lassen — das Volk aus der tiefen Unwissenheit zu ziehen und für Bildung und Aufklärung zu wirken. In den ersten Jahren nach der Restauration gelang es diesem Theil einen leitenden Einfluß auf den öffentlichen Unterricht zu gewinnen. Unter einem zweckmäßig bestellten Erziehungsrath machte das Schulwesen in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren die sichtbarsten Fortschritte. Die Musterschule des menschenfreundlichen *Girard* konnte sich in ihrem vollen Glanze entwickeln und der Ruf derselben lockte Wißbegierige von Weitem her. Die Regierung selber wurde vermocht, die auf wechselseitigen Unterricht beruhende Lehrmethode desselben in den Primarschulen einzuführen. Darüber erschreckt wandte sich die Klerisei an den großen Haufen der Patrizier im Gr. Rath, warnend vor der Gefahr, welche den Fortbestand der aristokratischen Ordnung bedrohe, wenn einmal Aufklärung unter das Volk gedrungen sei. So ward ein oligarchisch-theokratisches Bündniß geschlossen, das für den Kanton Freiburg so verhängnißvoll werden sollte.

Um der Volksbildung entgegenzuarbeiten, sann man sofort auf die Einführung des *Jesuitenordens*. Zuerst berief man die Ligorianer, die als Vortrab dienen mußten. Dann kam der wirkliche Antrag an den Gr. Rath, mit der Gesellschaft Jesu zu unterhandeln, dieser den Unterricht im Kollegium zu übergeben und ihr auch die Fonds zu überlassen. Eine Zeit lang sträubte sich noch die Mehrheit des Staatsrathes gegen den Vorschlag und erklärte es als Versündigung am Staat, wenn man den Ausländern, deren Geist, Sitten und Ordenseinrichtungen mit dem Wesen der Schweiz in solchem Widerspruch ständen, die Erziehung der vaterländischen Jugend übergeben wolle. Aber der Widerstand wurde durch die pfäffische Agitation überwunden. Der Nuntius, der Bischof und der Theil der Geistlichkeit, der ihm blind gehorchte, setzten Alles in Bewegung; die Stimmen von Großräthen wurden durch Versprechungen oder Drohungen erschlichen; die Jesuitengegner als irreligiöse Menschen verlästert; die Religion als in der äußersten Gefahr schwebend dargestellt. Vergebens warnte selbst die aristokratische Regierung von Bern vor einem Entschluß, der nicht blos für den Kanton, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von unberechenbaren Folgen sei. Vergebens boten auch die einsichtsvollsten Redner im Gr. Rath alle Kraft auf, um das Unheil abzuwenden. Die Mehrheit der patrizischen Kaste schloß den Pakt mit dem Jesuitenorden und dieser konnte in Freiburg einziehen (1818). Sofort begannen die gehässigsten Anfeindungen gegen den

aufgeklärten Pädagogen Girard. Nicht lange, so wurde seine Lehrmethode verpönt und aus den Primarschulen entfernt. Umsonst reichten die Familienväter eine Denkschrift ein, worin sie erklärten, daß der Tag, wo man Girards Schulen schließe, der Tag eines allgemeinen Unglücks sein werde; umsonst statteten die Oberamtmänner Berichte ab, worin alle Beschuldigungen über Irreligiosität widerlegt und gezeigt wurde, daß der steigende Gewerbfleiß und Wohlstand des Kantons die segensvolle Frucht aus Girard's Schulen sei. Der edle Menschenfreund mußte mit trauerndem Herzen von seiner Vaterstadt scheiden.

Der ganze Kanton schien fortan nur für die Jesuiten geschaffen zu sein. Sieben Ordensbrüder zogen anfänglich ein; bald stiegen sie bis gegen hundert. Mit Hülfe der herrschenden Kaste konnte der Orden sein Noviziat von Brieg in Wallis nach Stäffis in Freiburg verlegen, ein großartiges Pensionat neben dem Kollegium erbauen, ein Seminarium oder Priesterhaus erstellen und endlich auch mit wirklichen Staatsmitteln ein imposantes Lyceum gründen. Dem ganzen theokratisch-oligarchischen System wurden Politik und Verwaltung untergeordnet. Bei Besetzung jeder Beamtung, bis in die unterste Stufe der bürgerlichen Hierarchie, verlor man den gemeinsamen Kastenzweck nicht aus den Augen.

In diesem Zustande befand sich der Kanton Freiburg im Jahre 1830. Die Patrizier frohlockten, als die Kunde von den Juliordonnanzen kam; um so größer war der Schrecken, als der Thron der alten Bourbonen zusammenbrach. Schaarenweise kamen flüchtige Jesuiten und hohe legitimistische Häupter in den Kanton gezogen, um hier ein Asyl zu suchen. Die gedrückte Bevölkerung richtete jetzt ihren Blick nach Murten, das sich im Jahr 1814 kräftiger gegen die Mißhandlungen gewehrt und eine gewisse selbstständige Stellung bewahrt hatte. Von dort erwartete man den ersten Anstoß zu einer entschiedenen Bewegung. Dieses geschah durch eine Vorstellung des Stadtraths, die in männlicher und kategorischer Sprache verlangte, daß sogleich der Entwurf einer neuen Verfassung auf Grundlage der Volkssouveränität und Gleichheit aller Bürger eingeleitet werde. Der Kern des Patriziats glaubte noch trotzen zu können. Der Staatsrath drang darauf, die Vorstellung dem Gr. Rath mit dem Antrag vorzulegen, daß er dieselbe als ungeziemend und widersetzlich zu den Akten lege. Im Kl. Rath erhob sich indeß eine starke Minderheit zu Gunsten der Revision. Bei der Abstimmung standen sich die Stimmen gleich, dreizehn gegen dreizehn. Der Vorstand — Schultheiß von Gottrau — entschied für die Beseitigung. Dies goß nur Oel ins Feuer; von allen Seiten regte sich das Land; so sehr sich die jesuitisch-patrizische Parthei abarbeitete, wurde sie doch täglich schwächer. Im Kl. Rath gewann der Vorschlag auf Anbahnung einer Verfassungsrevision die Mehrheit, aber zugleich wurde die drohende Maßregel be-

schlossen, für die Sitzung des Gr. Raths Truppen einzuberufen. Als dieser sich versammelte (2. Dez.), strömten aus allen Gegenden des Kantons die angesehensten Bürger, der Kern des Volkes, nach der Hauptstadt, ohne Waffen. In friedlicher Haltung stand die Masse in kleiner Entfernung vom Rathhause. Aber verdächtige militärische Maßnahmen, maskirte Kanonen, im Versteck lauernde Mannschaft mit scharfgeladenen Gewehren, erregten gewaltige Unruhe beim Volk. Plötzlich erscholl auch aus dem Munde des wachhabenden Offiziers das Kommando zum Feuer; ob aus Mißverständniß oder auf einen Wink des Oberbefehlshabers, blieb unermittelt. Schon waren die Gewehre erhoben, die Hahnen gespannt, und grenzenlos das Entsetzen und Toben der Menge. Auch in den Rathsaal drang schleunige Kunde von dem Befehl. Da sprang Friedrich Chaillet von Murten auf den Schultheiß Gottrau zu und rief: „Sie sind ein Mann des Todes, wenn Sie den Befehl zum Feuern auf das Volk gegeben haben!" Dieser verneinte es. Der Schultheiß von Dießbach aber stürzte eiligst die Stiege herab, untersagte gebieterisch jeden Gebrauch der Waffen, warf sich vor den Haufen und verhinderte ein Blutvergießen. Nur mit Mühe legte sich die Wuth im Volke.

Der Gr. Rath wurde jetzt mürbe und nahm den Antrag auf Verfassungsrevision einstimmig an. Zufrieden ging die Menge für den Augenblick heim, aber schnell brach das Mißtrauen auf dem Lande wieder aus, da die Verfassungsrevision nur im Allgemeinen, ohne nähere und bestimmte Garantien beschlossen war. In den meisten Gegenden wurde die Stimmung wieder drohender; von Murten aus zog der Landsturm, 1500 Mann stark, gegen Freiburg. Zur Beschwichtigung blieb der Regierung nichts übrig, als in einer Proklamation die Zusage zu ertheilen, daß alle Vorrechte aufgehoben und der Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte anerkannt werden sollten. Damit wollten die bisherigen Führer der Liberalen sich zufrieden geben und die Revision der bestehenden Behörde überlassen, aber in dem am 7. Dez. versammelten Gr. Rath verlangte Chaillet aus Murten, als Wortführer einer entschiedeneren Parthei, die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Auch im theokratischen Lager machte man jetzt, angesichts der Noth, eine Schwenkung, und klammerte sich an die demokratische Richtung, in der Hoffnung, die Volksherrschaft für pfäffische Zwecke ausbeuten zu können. Unerwarteter Weise gewann der Verfassungsrath die überwiegende Mehrheit. Doch wurden indirekte Wahlen für denselben beschlossen und dem Verfassungsrath die Macht verliehen, die Verfassung von sich aus ohne weitere Sanction des Volkes festzustellen. —

Der junge Kanton St. Gallen entging im Jahr 1814 der Gefahr zerrissen zu werden, aber nicht den Rückschritten in der Verfassung. Zu den Einrichtungen, die das Regiment stabil und bureaukratisch machten, kam

die schwere Sünde einer Trennung nach den beiden Religionspartheien für kirchliche, matrimonielle und klösterliche Verwaltungssachen, sowie für das Schul- und Erziehungswesen. Ein katholischer und ein evangelischer Gr. Rath waren neben den allgemeinen Gr. Rath gestellt. Der frühere Erziehungsrath, der Vieles für die Einheit des aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengeschmolzenen Staates leistete, mußte verschwinden. Die Hauptinstitutionen des Staates standen in keinem unmittelbaren Verhältnisse mehr zu den Staatsbehörden. Die Volkserziehung, die gelehrten Schulen, das Klosterwesen, die Ehegesetzgebung, das Kollatur- und Abberufungsrecht — dies Alles und was damit zusammenhing fiel außer den Bereich der Landesregierung. In allen sogenannten konfessionellen Angelegenheiten ward der Korporationseinfluß je länger je stärker. Die Staatsgewalt sank zu Nichts herab. Der Zelotismus der katholischen Führer entschied über die Schicksale des Kantons. *)

Gegen das Ende der Zwanziger Jahre regte sich auch hier das politische Leben wieder; jüngere Reformfreunde von Talent und Einsicht gewannen Boden; mit Erfolg wurde gegen das System der Heimlichkeit gekämpft; eine Revision des Großrathsreglements verlieh der gesetzgebenden Behörde etwas größeres Gewicht. Nach den Juliereignissen gab die Thurgauer Volksversammlung zu Weinfelden den ersten kräftigen Anstoß. In Fluß kam die öffentliche Diskussion durch eine Schrift des gewandten Staatsschreibers Baumgartner, worin die nöthigen Reformen — voran die Aufhebung der konfessionellen Trennung und eine volksthümlichere Wahlart des Gr. Raths — klar und gründlich hervorgehoben wurden. Von allen Ecken und Enden flogen jetzt die Revisionsideen; so verschiedenartig der Kanton, so bunt waren die Meinungen und Wünsche; eine Parthei nach der andern wurde überflügelt; neben der repräsentativen Demokratie trat auch das Landsgemeindesystem in die Schranken. Von klerikaler Seite suchte man die extreme Demokratie auszubeuten und kirchlichen Fanatismus zu schüren, um die konfessionelle Trennung aufrecht zu halten. Die Regierung sträubte sich nicht lange gegen eine Revision und traf einleitende Schritte. Der Gr. Rath setzte eine Neunzehner-Kommission nieder, um Vorschläge zu bringen, aber statt sich zu beeilen, verschleppte diese die Arbeit. Die Fluth hatte Zeit, höher und höher zu steigen, die demokratische Richtung gewann an Boden. Volksversammlungen folgten auf Volksversammlungen; den Ausschlag gab der Tag von Altstätten (5. Dezember) wo ein unbeachteter Mann von dort, der Pintenwirth Joseph Eichmüller, eifriger Verehrer der Landsgemeindefreiheit, ohne Bildung, aber nicht ohne Beredtsamkeit, das Volk mit dem bündigen Ruf zu gewinnen wußte: „Ist die Regierung Herr, so ist es billig, daß sie die Verfassung mache; ist's aber das Volk, so soll dieses an die Arbeit." Jubelnd beschlossen die 3—4000 Rheinthaler: Kleiner und Großer Rath sind bloß provisorisch; die Neunzehnerkommission soll aufgelöst und vom souveränen Volk in Kreisversammlungen ein volksthümlicher Verfassungsrath erwählt werden. Neue Versammlungen, wie zu St. Gallenkappel, zu mehr als 3000 Mann stark, folgten der Losung und die liberalen Führer, die der demokratischen Fluth zu wehren suchten, mußten den Widerspruch aufgeben. Die Neunzehnerkommission fiel zu Boden und ein Verfassungsrath wurde bestellt mit Wahlen nach dem reinen Verhältniß der Bevölkerung.

*) S. Entstehung und Bedeutung des Art 22 der Verfassung von St. Gallen, von Hungerbühler (in Ludwig Snell's schweiz. Staatsrecht).

Der bisher gefeiertste Staatsmann St. Gallens, Müller-Friedberg, konnte sich in dem Aufeinanderplatzen der Partheien und politischen Gegensätze nicht mehr zurechtfinden und rief (in seinen Annalen zur Geschichte dieser Zeit) ein anhaltendes Wehe über das Unterwühlen aller staatlichen Ordnung. „So hell derselbe in kirchlichen Dingen dachte, so fest er gegen geistliche Anmaßungen stand, so unempfänglich war er für die Ideen der Demokratie, so blind gegen den Geist der neuen Zeit." *) —

Im Kanton Waadt brachte die Restauration nicht wie an den meisten andern Orten ein den bisherigen Errungenschaften feindliches Regiment empor. Der Kanton behauptete mit kräftigen Anstrengungen seine junge Selbstständigkeit gegenüber den Berner Wiedereroberungsgelüsten. In den inneren Zuständen ging der Rückschritt nicht so weit, daß die aristokratischen Elemente zur wirklichen Geltung kommen konnten. Es blieb eine republikanische Parthei am Ruder, die mehr oder weniger die Grundsätze der Revolution von 1798 vertrat, im bisherigen liberalen Geiste fortregierte und sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als die Verwaltung Tüchtiges leistete, so daß der Kanton eine Zeit lang rühmlich voranzuschreiten schien.

Aber mit der Restauration wurden auch in Waadt die überall üblichen künstlichen und komplizirten Wahlformen eingeführt, die auf Selbstergänzung hinausliefen und den wahren Charakter der Volksvertretung fälschten. Dadurch verknöcherte sich allmälig die bestehende Gewalt und gerieth in eine enge Richtung. In den Behörden bildete sich eine kompakte Mehrheit, die keine unabhängige Gesinnung aufkommen ließ. Zuletzt bestand der Große Rath zu nicht weniger als vier Fünftheilen aus Regierungs-, Gerichts- oder Gemeindebeamten. Die alte republikanische Parthei wurde unvermerkt konservativ und glaubte mit

*) S. Geschichte des Kantons St. Gallen, von Otto Henne-Amrhyn. Seite 194.

ihren frühern Verdiensten genug gethan zu haben. Bei dem ausschließlichen System fiel ein Druck nicht nur auf die Presse und öffentliche Meinung, sondern auch auf die Gewissensfreiheit. Als eine pietistische Richtung um sich griff und mit der Nationalkirche in Widerspruch gerieth, wußte man sich nicht anders als durch Strafverbote gegen die religiösen Versammlungen zu helfen. Durch die Verfolgungen wurde indeß das Sektenwesen nicht unterdrückt, sondern nur gefördert.

Gegen das beschränkte Wahlsystem und den politischen Kastengeist regte sich früh eine Opposition. Zu den Vorkämpfern gehörte der greise Friedrich Cäsar Laharpe, dessen patriotische Gluth noch nicht erloschen war. Aber eine Zeit lang wurde jede Modifikation von der geschlossenen Mehrheit im Großen Rathe zurückgewiesen. Auch eine Reformpetition, die sich im Jahr 1826 mit 4197 Unterschriften bedeckte, fand kein Gehör. Als entschiedener Gegner trat damals noch der junge Druey auf, der dem Gr. Rath die vollste Souveränität vindizirte und das volksthümliche Verlangen als einen Eingriff in die Autorität der Behörde bekämpfte. Die alten Republikaner mißtrauten zum Theil dem neu auftauchenden Liberalismus, weil sich hinter diesem auch aristokratische Triebfedern zu verstecken schienen. Bei der zunehmenden Unzufriedenheit sah sich indeß die Regierung genöthigt einzulenken und eine theilweise Aenderung des Wahlsystems vorzuschlagen. Die dadurch hervorgerufene Reform blieb jedoch einstweilen auf dem Papier, indem — nach einem unglücklichen Uebergangsgesetz — die bestehenden Behörden keiner unmittelbaren Erneuerung unterworfen wurden und die revidirten Bestimmungen erst bei Ablauf der jeweiligen Amtsdauer in Kraft treten sollten. Die Opposition wurde daher nicht beschwichtigt.

Die konstitutionelle Bewegung im benachbarten Frankreich trug dazu bei, den öffentlichen Sinn in Waadt immer lebhafter zu erregen. Als die Julirevolution ausbrach, hatte sich bereits ein bedeutender demokratischer Umschwung in den Geistern vollzogen. Der mächtige Anstoß führte bald weiter auf der Bahn der Reform. Bloße Abänderung des verhaßten Uebergangsgesetzes, womit die Regierung entgegenkommen wollte, genügte nicht mehr. Auch die bisherigen liberalen Führer wurden zum Theil überflügelt. Eine Petition, die von Lausanne ausging und 6000 Unterschriften aus allen Gegenden des Kantons erhielt, verlangte die Einberufung eines Verfassungsraths. Bei der Versammlung des Großen Rathes kamen, durch Feuerzeichen auf den Hochwachten gerufen, von allen Seiten Volkshaufen nach der Hauptstadt, um dem Begehren Nachdruck zu verleihen. Die Behörde wollte sich durch die drohende Haltung des Volks nicht einschüchtern lassen und beschloß, jede Berathung auszusetzen, so lange die Menge nicht auseinander gehe. Dadurch wuchs die Aufregung. Unter Trommelschlag zog das Volk am

nächsten Tag mit Knitteln bewaffnet vor das Rathhaus. Ungestüm drangen Leute selbst in den Großrathssaal und fingen hier an zu toben und Unfugen zu verüben. Nur mit Mühe gelang es, den Tumult zu beschwichtigen und die Menge zum Rückzug auf den Montbenon zu bewegen, wo sie des Entscheides harrte. Auf das Drängen der populären Führer gab hierauf der Große Rath nach und willigte in die Einberufung einer Constituante (18. Dez. 1830). Der Beschluß wurde freudig begrüßt und mit Aufstellung von Freiheitsbäumen gefeiert. —

Etwas später kam es auch in Schaffhausen zu einem Umschlag. Dieser kleine Kanton jenseits des Rheins befand sich unter der Mediation in glücklicher Entwicklung. Die Restauration warf ihn in faule Zustände zurück. Die Ordnung, die dem Kanton ohne alles Zuthun der Landschaft aufgedrängt wurde, rief die Grundlagen der alten 1689er Verfassung wieder in's Leben. Die Stadt mit ihrem Junkerthum erhielt wieder das vollständigste Uebergewicht. Stadt- und Staatsgut wurden in einer Weise verschmolzen, daß weder Ordnung noch Controle möglich waren. Im Jahr 1819 lehnte sich das Landvolk bei Gelegenheit eines neuen Finanzgesetzes auf, unter eidgenössischer Vermittlung wurde jedoch die Ruhe bald wieder hergestellt. Im Jahr 1826 wurde zwar die Verfassung einer Revision unterworfen, einzelne Uebelstände beseitigt, die Justizpflege etwas verbessert und eine Reform des gesammten Schulwesens angebahnt. Aber das schreiende Mißverhältniß in der Repräsentation blieb bestehen. Die Stadt mit ihren 6000 Seelen hatte auch ferner zwei Drittel der Vertretung in Händen, während der Landschaft mit 24,000 Einwohnern nur ein Drittel zustand. Auch mit dem Finanzwesen ging es nicht besser. Ein schlauer Betrüger wußte dasselbe in fast unentwirrbarer Verwicklung zu erhalten, wodurch die Landbürger in ihrer Meinung bestärkt wurden, die Hauptstadt finde solche Unordnung in ihrem Interesse. Zu spät machte man Miene, diesem Unwesen zu steuern.

Die Kluft zwischen Stadt und Land öffnete sich auch in Schaffhausen, als der größere Theil der Schweiz in Bewegung kam. Trennung von Stadt- und Staatsgut war das erste Losungswort, dem bald der Ruf nach allgemeiner Verfassungsrevision folgte. Die Gährung wuchs allmählich; in Unterhallau brach ein kleiner Aufstand aus; man machte Anstalten zu einem bewaffneten Zug nach der Hauptstadt; das Städtchen Stein am Rhein drohte sich ganz vom Kanton zu trennen und dem freien Thurgau anzuschließen. Das Stadtjunkerthum dachte eine Zeit lang noch an Widerstand; aber die Behörden sahen den Boden unter ihren Füßen schwinden, Regierung und Großer Rath dankten ab und ordneten die Wahl eines Verfassungsraths nach der Volkszahl an. (20. Januar 1831.)

Der Umschwung in Bern.

Nicht leicht war es in Bern das aristokratische Bollwerk zu brechen. Hier hatten die liberalen Ideen sich erst langsam emporarbeiten können und war die Regierung zu entschiedenem Widerstand geneigt. Der Vorgang von Zürich und anderen Kantonen mußte der schwerfälligeren Masse den nöthigen Anstoß geben.

Schon unter der Mediation konnten die aristokratischen Elemente in Bern sich wieder in bedeutendem Maße geltend machen. In den letzten Jahren waren die höchsten Behörden zu mehr als drei Fünftheilen mit Patriziern und Berner Stadtbürgern besetzt. Der aristokratischen Herrschsucht genügte indeß der wiedergewonnene Einfluß noch nicht. Sobald der Schutz fremder Bajonette die Gelegenheit zum Umsturz bot, griff man wieder gierig nach allen alten Vorrechten. Ohne den hartnäckigen Widerstand der neuen Kantone, die vermittelnde Haltung einiger Städtekantone und die Dazwischenkunft des Wiener Kongresses wäre die Reaction im Jahr 1814 noch weiter gegangen. Nur gezwungen verzichtete das restaurirte alte Bern auf die Wiedereinverleibung von Waadt und Aargau und machte der Zeit einige Zugeständnisse. Aber so weit es möglich war, merzte man die Errungenschaften der Neuzeit aus und kehrte in die Vergangenheit zurück. Der alte Rath der Zweihundert der Stadt Bern maßte sich wieder die ganze Souveränität an. Die Wahl dieser Zweihundert wurde neuerdings auf die regimentsfähigen Burger beschränkt und blos die Bedingungen, unter die regimentsfähige Burgerschaft zu gelangen, etwas erleichtert. Dazu kam dann eine Scheinvertretung vom Lande durch 99 Mitglieder, deren Wahl so eingerichtet war, daß selten ein der Regierung mißbeliebiger Mann in den Gr. Rath kommen konnte. In Wirklichkeit lag die Leitung des Staates wieder in den Händen eines enggeschlossenen Familienregiments. Die Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu den Staatsämtern war zwar zugesichert, aber eine fünfzehnjährige Erfahrung bewies zur Genüge, daß eine Berücksichtigung auch der fähigsten Landbürger zu höheren Stellen zu den seltenen Ausnahmen gehörte. Auch in der Stadt war wieder eine Kluft zwischen den regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Klassen gezogen und letztere selbst von der Stadtverwaltung ausgeschlossen. Für die geringen Besoldungen, mit denen sich die gnädigen Herren und Obern zufrieden stellten und die nur die Ausschließlichkeit vermehrten, lag reichlicher Ersatz in den fetten Oberamtsstellen und so vielen andern Benefizien, die den herrschenden Geschlechtern zuflossen. Auf dem Lande mußte das Volk wieder über Hochmuth und Willführlichkeit der „Landvögte" klagen, die eine enorme Justiz-, Polizei- und Administrativgewalt in sich vereinigten und fast nach Belieben schalten konnten. Die Masse der Bürger erschien wieder als Unterthanen, die keinen Beruf hatten sich in öffentliche Angelegenheiten zu mischen und denen Gehorchen und Schweigen geboten war. Die erste Regierungsmaxime ging dahin, von Oben herab unbedingte Autorität auszuüben und tiefe Ruhe zu erhalten. Die öffentliche Meinung durfte sich nicht regen; jedes Verlangen nach einer Aenderung der bestehenden Ordnung wurde als Aufruhr behandelt. Selbst den ehrerbietigsten Vorstellungen mußte so viel wie möglich der Riegel geschoben werden. Collectivpetitionen waren gänzlich verboten und Einzelpetitionen konnten nicht ohne Einsicht und Unterschrift des Oberamtmannes vor die Regierung gebracht werden.

Der ganze Staatshaushalt hüllte sich wieder in geheimnißvolles Dunkel. Erst als die aristokratische Regierung abtreten mußte, wurde eine einläßliche Rechenschaft über ihre Wirksamkeit seit 1814 veröffentlicht. Dieser Bericht zeugte von dem Bestreben, strenge Polizei zu üben, die Verwaltungsmaschine in geregeltem Gange zu halten, das Staatsvermögen zu mehren, mit direkten Abgaben zu verschonen, einzelne bedeutende Bauten auszuführen und auch größere gesetzgeberische Arbeiten an die Hand zu nehmen. Ueberhaupt fehlte es so wenig an staatsmännischen Kräften wie an einem gewissen äußern Glanz, der wieder blenden konnte. Aber dem aristokratischen System war es unmöglich, die reichen Hülfsquellen des Kantons fruchtbar zu machen, Lasten und Wohlthaten des Staats gleichmäßiger zu vertheilen und auf irgend einem Gebiet freiere Ideen durchzuführen. Für das Volksschulwesen wurde in der Periode von fünfzehn Jahren wenig mehr verwendet, als später in einem einzigen Jahresbüdget verausgabt wurde. Man suchte das geistige wie politische Leben in dem allerengsten Kreise festzuhalten. In den Räthen gab es wohl eine gewisse Opposition; auch stand dem Gr. Rath die Initiative zu; aber der Widerspruch entsprang fast ausschließlich aus der Eifersucht der mehr oder weniger Bevorzugten und ging selten über das gemeinsame Standesinteresse hinaus. Eine ernstliche Reformpartei konnte sich in Mitte der Regimentsfähigen nicht bilden Nur einzelne Staatsmänner erhoben hin und wieder ihre warnende Stimme, die indeß von dem starren System nicht beachtet wurde.

Unter der strengen Autorität konnten die Regungen des Bernervolkes äußerlich nieder gehalten werden. Nur durch die freiere Presse in andern Kantonen fiel einiges Licht in das herrschende Dunkel. Bis zu den Juliereignissen wiegte sich deßhalb das patrizische Regiment in stolzer Sicherheit. Aber die Kluft zwischen Volk und Regierung war tief genug, um das Gebäude bei der ersten Krisis zu erschüttern. Der Drang nach größerer Rechtsgleichheit machte sich zunächst hauptsächlich in den bemittelteren Klassen auf dem Lande und in den kleinen Städten geltend. In den verschiedenen Gegenden des Kantons herrschten besondere Beschwer-

ben. Im Oberland lebte der bittere Groll über das barbarische Strafverfahren nach den Unruhen im Jahr 1814, wo das Volk, gegenüber der mit Gewalt wieder zur Herrschaft gelangten Aristokratie, sich zusammenschaarte und in einfacher Bittschrift größere Rechtsgleichheit verlangte. Im Seeland klagte man über die Last der Zehnten und Bodenzinse. Der neue Kantonstheil (Jura) fühlte sich in seinen eigenthümlichen Einrichtungen verletzt. In der Stadt selbst trat der Riß zwischen der zurückgesetzten Bürgerschaft und dem herrschenden Patriziat immer stärker hervor.

Nach der Julirevolution wurde auch das Bernervolk ergriffen. In den beiden ersten Monaten sah man indeß nur kleine Zeichen des in der Stille lodernden Feuers. Die Regierung zeigte sich entschlossen, das Heft in Händen zu behalten und jede Bewegung im ersten Keim zu ersticken. Als vorörtliche Behörde erließ sie das Drohmanifest an alle Kantonsregierungen, worin sie zu energischen Maßregeln gegen die Presse aufforderte. Sie schritt mit Zeitungsverboten voran und gab den Oberamtmännern die strengsten Weisungen gegen jede Ruhestörung rasch einzuschreiten. Um sich besser zu schützen, ging man mit dem Plan um, eine Truppe der aus Frankreich heimkehrenden abgedankten Schweizersoldaten in Sold zu nehmen. Dies reizte nur die Stimmung und machte das Mißtrauen allgemeiner. Um der öffentlichen Meinung einen Ausdruck zu geben, geschah jetzt (gegen Ende Oktober) ein erster bescheidener Schritt. In Burgdorf, das durch die Wirksamkeit der drei Brüder Schnell *) zum Mittelpunkt der Reformbewegung wurde, richtete der Stadtrath die ehrerbietige Anfrage an die Regierung, „auf welchem Wege die Stadt ihre aufrichtigen Wünsche für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme der hohen Regierung vorbringen könne.“ Darauf erfolgte die ungnädige Antwort, daß jede Petition als ungesetzlich abzuweisen sei, da über politische Verhältnisse keine Bittschriften an die höchsten Landesbehörden gerichtet werden dürften; der Stadtrath werde wohl im Gr. Rath ein Organ für seine Wünsche finden.

*) Ludwig Schnell, Stadtschreiber in Burgdorf uud Mitglied des Gr. Raths, gab die Anregung zum ersten amtlichen Schritt im Sinne der Reform, indem er die Behörde zu der ehrerbietigen Vorstellung bewog, worin um Einvernahme der Volkswünsche über eine Verfassungsänderung gebeten wurde. Karl Schnell, Rechtsanwalt, brachte in die unklaren und verschiedenen sich kundgebenden Ansichten und Begehren eine gewisse Uebereinstimmung und deutlichere Anschauung dadurch, daß er in dem nachher sogenannten „Burgdorferblättchen“ die wesentlichen politischen Wünsche formulirte, welches in zahlreichen Abschriften durch die zu gemeinsamer Berathung nach Burgdorf gekommenen Reformfreunde in den verschiedenen Landesgegenden verbreitet wurde und so gleichsam als Leitfaden für ihre Bestrebungen dienten. Hans Schnell, Professor, war der eigentliche Anordner der Münsinger Versammlung. Der Wunsch nach einem Verfassungsrath wurde von Karl Schnell, ohne Vorwissen seiner Brüder, vorgebracht. (Siehe: Leben Karl Schnell's im Berner Taschenbuch von Ludwig Lauterburg. Jahrgang 1855.)

Dieser Bescheid der starren Autorität vermehrte die Aufregung. Ein Theil der herrschenden Staatsmänner sah wohl allmählich die Nothwendigkeit ein, den Sturm wenigstens durch einiges Entgegenkommen zu beschwichtigen. Der Schultheiß von Wattenwyl rieth zu einer Revision der Vorschriften über die Wahl des Gr. Raths. Aber der bloße Gedanke auch der kleinsten Reform stieß bei der Mehrheit des Kl. Raths noch auf den entschiedensten Widerspruch. Man traf Anstalten, um die Gewalt unter allen Umständen zu sichern und rief Truppen nach Bern. Diese Maßregel gab der Aristokratie den ersten großen Stoß. Die Truppen gaben deutlich zu verstehen, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlands mit Gut und Blut bereit seien, aber sich gegen das Volk nicht würden brauchen lassen.

Von nun an nahm die Bewegung einen ernstern Charakter an, nachdem unterdeß auch die Ereignisse in andern Kantonen die Berner Bevölkerung angespornt hatten. Unbekümmert um das oberamtliche Ansehen folgten Versammlungen auf Versammlungen; in einzelnen Gemeinden wurden Freiheitsbäume gesetzt; im Pruntrut brachen schwere Unruhen aus, die zum Theil auf Lostrennung vom Kanton zielten; in der Stadt errichtete die Bürgerschaft eine Bürgerwache, scheinbar um Ordnung und Sicherheit aufrechtzuhalten, in Wirklichkeit um Gewaltplänen des Patriziats entgegenzutreten. Endlich sah sich die Regierung genöthigt, so weit einzulenken, daß dem Gr. Rath der Antrag auf eine Kommission zur Vernehmung der Wünsche des Volkes gestellt wurde. Der Gr. Rath versammelte sich am 6. Dez., setzte eine solche Kommission nieder und gewährte einige materielle Erleichterungen durch Aufhebung der Konsumsteuer, Herabsetzung des Stempels u. s. w. Aber die Zeit war vorüber, wo solche halbe Zugeständnisse befriedigen konnten. Die Haltung des Patriziats, die nicht Nachgiebigkeit sondern hartnäckigen Widerstand verrieth, stachelte von Neuem. Die Regierung selber zerstörte alles Vertrauen durch ein Machtgebot, wonach alle Kollektivbittschriften von Behörden und Privaten sowie das Sammeln von Unterschriften in alter Weise verpönt wurde. In Furcht vor einem Zuge gegen Bern wurden wieder militärische Maßregeln getroffen, Truppen in der Stadt concentrirt und drohende Befehle erlassen. Auch zu der Bildung einer Art Leibgarde geschahen jetzt eifrige Schritte. Unter der stillschweigenden Zustimmung der Behörden raffte das Patriziat, das drängend hinter der Regierung stand, mehrere hundert aus französischem Dienst entlassene Schweizersöldlinge, sogenannte Rothe, zusammen.

Diese Werbungen trieben die Gährung auf die äußerste Spitze. In der Stadt erklärten die Führer der Bürgerwache, daß sie das errichtete Freikorps als ein feindliches betrachteten und dessen Auflösung verlangten, wenn die Regierung noch länger auf die Bürgerschaft zählen wolle. Auf dem Lande drohten alle Bande sich aufzulösen. Die Regierung, in sich selber nicht mehr einig, bald zur Nachgiebigkeit geneigt, bald zum Widerstand getrieben, stand isolirt da; die alte Autorität fiel sichtbar zu Boden. Im Seeland mußten Truppen, die Wegräumung eines aufgestellten Freiheitsbaumes erzwingen sollten, vor den bewaffneten Schaaren in Nidau weichen. Im Jura drang eine Schaar Insurgenten unter X. Stockmar von Pruntrut aus nach Delsberg und vertrieb den Oberamtmann. Von allen Seiten kam die Drohung, daß wenn bis zum 10. Januar die Werbung der Miethsoldaten nicht als ungesetzliche Maßregel erklärt, untersucht und bestraft würde, der Landsturm aufbrechen und die Regierung mit Gewalt dazu nöthigen werde.

Die liberalen Führer suchten noch einer gewaltsamen Lösung der Krisis zuvorzukommen und durch die Macht der öffentlichen Meinung die Reform in ein friedliches Geleise zu leiten. Auf ihren Ruf traten an jenem 10. Januar 12 — 1500 angesehene Männer, meist Ausgeschossene aus allen Landestheilen, in Münsingen, einem anmuthigen Dorfe Mitte Wegs zwischen Bern und Thun, zusammen. Diese Versammlung sollte das Schicksal des Landes entscheiden. Mit der Gewalt seiner Rede wußte Hans Schnell den Sinn der Landleute zu ergreifen, erst den Hochmuth des patrizischen Regiments vor Augen führend und zum entschlossenen Willen anspornend, dann wieder vom Aeußersten zurückhaltend: „Das Volk ist der Löwe, der einen Spatz in der Tatze hält. Wäre es großmüthig, den Spatz zu erdrücken?“ Alle Widersprüche der liberalen Berner Stadtbürger und die Bedenken eigener Freunde überwindend, pflanzte Karl Schnell, der geistige Lenker der Reformparthei, die Fahne der vollen Souveränität des Volkes auf und verfocht entschieden und beharrlich das Verlangen nach einem Verfassungsrath. Die Landleute schaarten sich unter stürmischem Beifall um diesen Vorschlag. Die Versammlung beschloß, der Regierung eine Frist von acht Tagen zu setzen, um den Volkswünschen zu entsprechen und einen Verfassungsrath zu berufen. Falls sie länger zögere, sollte zu weiterer That geschritten werden.

Noch ehe die Versammlung beendigt war, kam die Kunde von Bern, daß die Regierung am gleichen Tage nach heftigem innerm Kampfe beschlossen habe, der Werbung der Miethsoldaten Einhalt zu thun und eine Untersuchung anzuheben. Der Eindruck der Versammlung selbst war für das vor Kurzem noch so stolze und jetzt zum Schatten heruntergesunkene Regiment überwältigend. Schon drei Tage nachher

beschloß der Große Rath mit 200 gegen 19 Stimmen die Aufstellung eines Verfassungsraths. Alt-Schultheiß Fischer drang zuerst darauf, aber mit dem Motiv: nachdem ein undankbares Volk sich ausgesprochen, daß die Regierung sein Zutrauen verloren habe, solle sich diese nicht in die Verfassung mischen. Andere Patrizier stimmten zu, weil sie wähnten, daß mit einem solchen Volksrath Alles erst recht in Verwirrung kommen und dann das Alte zurückkehren werde. In der Proklamation an das Volk wurde Alles angewendet, um den Schein zu retten und sich mit der Glorie alter Würde und Weisheit zu umgeben. — An die zur Einholung der Volkswünsche niedergesetzte Kommission waren unterdeß gegen 600 Eingaben gelangt, fast alle im Sinne einer durchgreifenden Reform, Zeichen der lang verhaltenen, aber endlich zum Ausbruch gekommenen Stimmung.

So fiel das zähe Patriziat nicht eher, als bis es alle Widerstandspläne gescheitert sah. Das Volk kehrte überall ohne weitere Unordnungen zur Ruhe zurück. Nur der Jura veranlaßte noch ein kleines Nachspiel. Um den dortigen Aufstand zu dämpfen, bot die Regierung in übereiltem Eifer Truppen auf, erließ eine Proklamation und setzte einen Preis von 4000 Franken auf die Habhaftmachung des Volksführers Stockmar. Ein Kriegszug war indeß nicht vonnöthen. Die Absendung von Kommissären genügte zur Beruhigung. Mit dem in Aussicht gestellten Verfassungsrath gab sich auch der neue Landestheil zufrieden und der Aufstand legte sich.*)

Die außerordentliche Tagsatzung.

Mitten in allen diesen Bewegungen und unter dem Drang der äußeren Verhältnisse war es nothwendig, daß auch die oberste Bundesbehörde in irgend einer Weise ihr Wort spreche. Der aristokratische Vorort Bern hatte die Tagherren in der ordentlichen Sommersitzung von 1830, gleich nach den schwülen Julitagen, in der Angst ihres Herzens gern nach Hause gehen lassen, um die eidgenössischen Zügel allein in Händen zu halten. Noch glaubte er an keinen Bestand der Umwälzung in Frankreich und hoffte auf eine Einmischung der absolutistischen Mächte, die den alten Zustand zurückführen würden. Um allen Bewegungen in der Schweiz von vorneherein entgegenzutreten, erließ er das Kreisschreiben (vom 22. September), worin er die Kantonalregierungen aufforderte, durch Preßmaßregeln der öffentlichen Meinung Gewalt anzuthun und Ruhe und Ordnung mit allem Nachdruck aufrechtzuhalten.

---

*) Siehe Herzog, Geschichte des Bernervolks. — v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschritts.

Dies drohende Manifest erregte nur den höchsten Unwillen und selbst einzelne Stände, wie namentlich Zürich, wiesen diese Zumuthungen ernstlich zurück. Im Stillen fuhr indeß der Vorort fort, zum Widerstand aufzumuntern, militärische Unterstützung in Aussicht zu stellen und gemeinsame Vorkehrungen anzuregen, um die Bevölkerungen niederzuhalten. Nirgends konnte die alte Autorität damit gerettet werden und von keiner Seite suchte man auch in der äußersten Noth um die wirkliche Intervention des Bundes nach. Mit bitterem Gesichte mußte der Vorort den aus der Revolution hervorgegangenen Bürgerkönig in Frankreich anerkennen und Freundschaftsversicherungen austauschen.

Allmählich nahmen die Dinge in Europa eine drohendere Gestalt an. Auf der einen Seite der Drang der Völker, dem Beispiel Frankreichs zu folgen; die Revolution, die bereits in Belgien ausgebrochen war; die Hülfe, die Frankreich dem benachbarten Lande zu leisten bereit war; auf der andern Seite die sich wieder fester knüpfende heilige Allianz der absolutistischen Mächte, die auf einen neuen Feldzug für die Legitimität hinzielte; überall gewaltige Rüstungen; in der Nähe der Schweiz eine östreichische Heeresaufstellung in Italien und Kriegsbereitschaft der ganzen sardinischen Macht. Für die Eidgenossenschaft trat die Gefahr nahe, von den kriegerischen Verwicklungen mit betroffen zu werden. Unter diesen Umständen traute man dem aristokratischen Vororte Bern nicht; im liberalen Lager war die Besorgniß allgemein, daß wieder das Spiel von 1813 getrieben und die Grenze blosgestellt werden könnte. Daher der laute Ruf nach einer außerordentlichen Tagsatzung, der auch von Kantonen unterstützt wurde, in denen sich noch keine Bewegung geltend machte. Der Vorort konnte nicht länger allein walten und mußte die Bundesbehörde außerordentlich zusammenberufen. Aber in seinem Kreisschreiben (vom 7. Dezember) wurde aller Nachdruck darauf gelegt, den Angriffen auf die bestehenden Ordnungen zu steuern und die alten Verhältnisse in der Eidgenossenschaft aufrechtzuhalten, die Wahrung der nationalen Interessen gegen das Ausland dagegen in den Hintergrund gestellt. Zugleich machte sich das Gelüste bemerkbar, unter dem Vorwande, daß Luzern (als nächster Vorort) in der Umgestaltung begriffen sei, die vorörtliche Leitung beim Jahreswechsel in Händen zu behalten. In diesem Sinne wurde bei den Urständen agitirt, so daß Schwyz in einer Konferenz zu Beggenried den förmlichen Antrag stellte, darauf zu dringen, daß der Vorort bei Bern verbleibe. Daraus entstand neues Mißtrauen. Aufs Entschiedenste sprach sich der bereits erneuerte Gr. Rath in Zürich bei der Instructionsberathung gegen den ganzen Standpunkt des Kreisschreibens aus. Das erste und hauptsächlichste Ziel sei, daß alle Eidgenossen sich wehrhaft und kriegsfertig machen, um die Selbstständigkeit gegen jeden Angriff von Außen zu behaupten. Dem Streben der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassungen müsse man nicht in den Weg treten und sie zu hindern suchen; in der beförderlichen und volksthümlichen Vollendung der eingeleiteten Revisionen liege vielmehr das wirksamste und beste Mittel, die Ruhe im Innern wieder herzustellen und das nöthige Ansehen nach Außen zu erhalten. Die Kraft sei im Volke; durch dieses und mit diesem allein sei man stark. Mit solcher offenen und nachdrücklichen Sprache trat Zürich an die Spitze der neuen Politik der Regeneration. In allen Kantonen, wo sich schon der Volksgeist geltend machte, schloß man sich dieser Anschauung an. Was die ganze freigesinnte Schweiz verlangte, war: Ergreifung aller nöthigen Maßregeln zur Sicherung der schweizerischen Grenzen, freie Selbstbestimmung in den Kantonen und bundesgemäßer Uebergang der vorörtlichen Leitung auf den Stand Luzern. *)

Als die Tagsatzung am 23. Dezember 1831 in Bern zusammentrat, hatte sich der Umschwung bereits in den acht Kantonen Thurgau, Zürich, Aargau, Luzern, St. Gallen, Waadt, Freiburg und Solothurn entschieden; Schwyz und Basel lagen in Wehen; in Bern selbst wankte der Boden unter den Füßen der aristokratischen Regierung. Die Bundesversammlung war nicht als das Organ der Schweizernation anzusehen; die Tagherren mit ihren Instruktionen in der Tasche vertraten nur das Interesse der kantonalen Souveränitäten, die Mehrheit derselben hing noch dem alten System an; aber der öffentliche Geist sprach so laut, die Macht der Ereignisse war so gebietend, daß kein Gedanke mehr aufkommen konnte, die Bewegungen noch mit den Mitteln des Bundes niederschlagen oder in die Neugestaltung der Kantone eingreifen zu wollen. Die vollendeten Thatsachen mußten anerkannt, der weitern Entwicklung freier Lauf gelassen werden. Selbst dem aristokratischen Vorort blieb nichts übrig als seine Widerstandsgelüste zurückzuhalten. Einhellig wurde demnach die Erklärung beschlossen, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität, freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen. Nur wurde die Hoffnung ausgedrückt, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu Ende geführt werden möchten. Auch der bundesgemäße Uebergang der vorörtlichen Leitung an Luzern konnte von keiner Seite mehr ernstlich bestritten werden. Das aristo-

*) Siehe **Baumgartner**, Bd. 1, S. 70—94.

kratische Bern selber stand in diesen Tagen bereits am Rande des Abgrunds.

Nach Außen hin mußten sich alle Stände eben so einmüthig für die unwandelbare Aufrechthaltung der Neutralität aussprechen. Feierlich erklärte die Tagsatzung, daß die Ehre, Sicherheit und Selbstständigkeit der Schweiz diese unbedingte Festhaltung erfordern und daß die Unverletzbarkeit des eidgenössischen Gebiets bei dem Ausbruch eines Krieges mit allem Nachdruck, nöthigenfalls durch die größten Opfer und Anstrengungen, behauptet werden solle. Die Kundmachung stellte bereits bedeutende Aufgebote in Aussicht; da indeß die Kriegsgefahr noch nicht so nahe schien, wurde von einer unmittelbaren Truppenaufstellung noch abstrahirt und nur die Aufforderung an alle eidgenössischen Stände erlassen, Auszug und Reserve für den ersten Ruf in Bereitschaft zu halten und für die nöthigen Geldmittel zu sorgen. Zugleich wurde der große Generalstab sammt sämmtlichen Divisionsstäben und einem Theil der Brigadestäbe in Dienst berufen, endlich auch — nachdem die Tagsatzung unterdeß nach Luzern übergesiedelt war — ein Oberbefehlshaber in der Person des Obersten Guiguer von Waadt ernannt und diesem Dufour von Genf als Chef des Generalstabs beigegeben. Die Grenze hielt man am ehesten nach der Seite von Oesterreich und Italien bedroht, weßhalb das militärische Augenmerk hauptsächlich nach Graubündten, Tessin und Wallis fiel, das Hauptquartier in Luzern aufgeschlagen wurde. Befestigt wurden die Engpässe zu St. Moritzen und am Simplon, sowie die Luziensteig, einige Feldwerke bei Aarberg angelegt. Auch freiwillig regte sich der patriotische Eifer und erbot sich zur Bildung von Freicorps, was indeß nicht im Sinne der Tagherren lag. Lieber nahm man eine Gabe von 50,000 Franken an, welche der Griechenfreund Eynard für den Fall eines Krieges zu Gunsten der Wittwen und Waisen auf den Altar des Vaterlandes legte. Ein kleiner Allarm entstand durch den Einfall piemontesischer Flüchtlinge in Savoyen, um hier die Fahne der Revolution aufzupflanzen; rasch wurden durch den Oberbefehlshaber drei Bataillone von Waadt, Genf und Wallis aufgeboten, aber bald wieder entlassen, da der unglückliche Versuch zu keiner weiteren Gefahr für die schweizerischen Grenzen führte.

Die feierliche Neutralitätserklärung ward den europäischen Höfen offiziell mitgetheilt. Allmählich kamen die Antworten, die von Seite der Großmächte mehr oder weniger spitz und verletzend lauteten. Von französischer Seite gab man deutlich genug zu verstehen, daß man auf die Neutralität nicht viel gebe und die Schweiz nicht fähig halte, sie ernstlich zu behaupten; für den Fall einer Gefahr von irgend einer andern Macht bot man deßhalb die freundnachbarliche Hülfe an; zugleich wurde bestimmt erklärt, daß die französische Regierung auch die geringste Verletzung des Schweizergebiets durch österreichische Truppen einer Kriegserklärung gleich ansehen würde. Französischer Minister des Aeußeren war damals gerade Graf Sebastiani, der früher in der Deputirtenkammer sich offen dahin aussprach, daß Frankreich bei einem Kriege mit Oesterreich sofort die Schweiz besetzen müsse, wenn es nicht im Nachtheil sein wolle. Der Bundespräsident Amrhyn erklärte dem französischen Geschäftsträger: es liege in der Natur der Dinge, sowie in den Gesinnungen des schweizerischen Volks, jeden Angriff auf sein neutrales Gebiet, woher er auch kommen möge, abzuwehren und jeden Angreifer als Feind zu behandeln. Das Anerbieten einer Unterstützung von Seite Frankreichs betrachte man zwar als einen erfreulichen Beweis der Fortdauer seit Jahrhunderten bestandener freundnachbarlicher Verhältnisse, allein eine jede wirklich geleistete Hülfe müsse eine Verletzung der Neutralität nach sich führen.

Oesterreichs Note auf die schweizerische Neutralitätserklärung war in wirklich anmaßendem Ton verfaßt. Aergerlich über die Umgestaltungen in den Kantonen, die den Ideen der heiligen Allianz widersprachen, und abhold allen Regungen größerer Selbständigkeit, die den dominirenden österreichischen Einfluß zu vernichten drohten, stellte sich das Wiener Kabinet höchlich verwundert über die getroffenen militärischen Vorkehrungen, da diese durch die Zeitumstände nicht geboten seien und mit einer wahrhaft neutralen Stellung nicht im Einklang ständen. In ähnlichem Sinne antworteten auch Preußen und Rußland. Nur das Schreiben des englischen Ministers Lord Palmerston war rücksichtsvoll und ermunterte die Schweiz in ihrem unabhängigen Streben. Auf die Noten der drei östlichen Mächte gab die Tagsatzung Rückerwiederungen, worin sie sich gegen die ungebührliche Zurechtweisung verwahrte und die ergriffenen Maßregeln durch die kriegerischen Rüstungen der benachbarten Mächte und den entschiedenen Willen der Eidgenossenschaft, ihre Neutralität und Unverletzbarkeit unter allen Umständen zu behaupten, rechtfertigte. *)

Unterdeß verzogen sich allmählich die gefürchteten Kriegswolken. Die Revolution in Polen durchkreuzte die Pläne der heiligen Allianz. Rußland war in seinem Innern gelähmt und, dieser Stütze beraubt, wagten Oesterreich und Preußen nichts gegen Frankreich zu unternehmen. In Frankreich selbst entwickelte die Julidynastie bald eine eigennützige Friedenspolitik, die wieder mit der Legitimität liebäugelte. Die Schweiz konnte deßhalb ihre militärischen Vorkehrungen wieder einstellen. Die Schnelligkeit, mit der sie auf Wahrung ihrer neutralen Stellung bedacht war,

*) Siehe v. Tillier, Band 1., Seite 81—86.

mußte ihr, trotz dem Grollen der legitimen Mächte, zum größeren Ansehen gereichen. Es war die erste Frucht der Regeneration nach Außen.

Die außerordentliche Tagsatzung blieb bis zum 7. Mai 1831 permanent, wo sie sich endlich vertagte, um bald in ordentlicher Sitzung wieder zusammenzutreten. Im Innern hatte sie sich jetzt vielfach mit den Wirren in Basel und Schwyz zu beschäftigen, von denen wir näher zu sprechen haben.

Zerwürfnisse in Basel und Schwyz.

Während in einer Reihe von Kantonen der Umschwung zu einer freieren Verfassung, wenn auch nicht ohne Gewaltauftritte, doch ohne lange Wirren, zu einem glücklichen Ende kommen konnte, wurden die Kantone Basel und Schwyz von anhaltenden und sich immer wieder erneuernden Kämpfen ergriffen, die Jahre hindurch die Eidgenossenschaft in Spannung halten und einen vielfach störenden Einfluß auf den Gang der Dinge üben sollten.

Von dem Kanton Basel hätten manche Umstände vermuthen lassen, daß die Regeneration hier nicht schwerer vor sich gehen werde, als in andern Städtekantonen. Im Jahr 1798 gab Basel eine der ersten Losungen zu der Umwälzung, die zur helvetischen Republik führte; die Erhebung des Landvolks blieb damals nicht ohne Anklang bei der Stadtbürgerschaft. Nach dem Fall der Mediation gehörte Basel zu den Orten, die in den eidgenössischen Wirren eine vermittelnde Stellung einnahmen und die Reaction nicht aufs Aeußerste kommen ließen. Während der Restaurationsperiode boten die Zustände in Basel einzelne auffallende Lichtseiten dar. An der Universität wurden erhebliche Verbesserungen vorgenommen, die Wissenschaft von Hemmnissen befreit und Männer berufen, die in andern Ländern für ihre freien Bestrebungen verfolgt waren. Mit rühmlichem Muth behauptete Basel sein Asylrecht und trat fremden Zumuthungen entgegen. Auch nach andern Richtungen regte sich der Gemeinsinn, während die Verwaltung im Ganzen schonend war.

Aber trotz einzelnen liberalen Erscheinungen ruhte das ganze Regierungssystem doch auf starren und unbilligen Grundlagen. Bei der unrechtmäßigen Abänderung der Mediationsverfassung eignete sich die Stadt — mit 16,000 Seelen gegenüber 40,000 Einwohnern der Landschaft — nicht weniger als zwei Drittheile der Vertretung an. Durch Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinrathsstellen war die Gewalt in einen engen und stabilen Kreis gebannt. Auf dem Ausdruck der öffentlichen Meinung lastete auch hier die Censur. Selbst die Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde durften nicht frei mitgetheilt werden. Zwischen Stadt und Land bestand wieder eine scharfe Scheidewand. Die Landschaft war in ihrer Entwicklung gehemmt, das Volk mehr oder weniger vernachläßigt und geistig und politisch bevormundet. Alle wichtigeren und einträglicheren Amtsstellen befanden sich fast ausschließlich in den Händen von Bürgern der Stadt, denen oft Willkürlichkeiten zur Last gelegt wurden. Die einzelnen Leistungen erschienen gewöhnlich als Gnadenverleihungen. Eine besondere materielle Beschwerde bildete die Erklärung vieler tausend Jucharten früherer Gemeindewaldungen zu Hoch- und Staatswald. In der Stadt selbst wurde der Zunftzwang, der sich schon während der Mediation wieder einschlich, weiter geschärft und nährte einen eigennützigen Geist, der den Fortschrittsbestrebungen feindlich entgegentreten mußte, wo diese das privilegirte Interesse gefährdeten. In der Unterhaltung einer besoldeten Standestruppe lag für das herrschende Regiment eine größere Versuchung als anderswo, Bewegungen mit Gewalt zu begegnen. Hinter Festungswerken konnte man dem Landvolk die Spitze bieten, sobald sich auf die Stadtbürgerschaft zählen ließ.

Auf der Landschaft blieb immer etwas von dem revolutionären Geist, der 1798 die landvögtlichen Burgen brach. Die Erinnerung an die Freiheitsurkunde — die man in Liestal auf dem Rathhaus in silberner Kapsel aufbewahrte — ging wie ein Vermächtniß von der ältern auf die jüngere Generation über. Als jetzt der Anstoß zu einer neuen Bewegung kam, schaarte man sich in der Landschaft wieder um das Panier der vollen Rechtsgleichheit. Auf diese gestützt, richtete eine Versammlung von angesehenen Männern aus verschiedenen Gemeinden des Kantons im Bubendorfer Bad (18. November 1830) eine „ehrerbietige Vorstellung" um Verfassungsrevision an den Gr. Rath, die schnell durch die Namensunterschriften von 810 Bürgern bekräftigt wurde.

Gegen die Forderung voller Rechtsgleichheit vereinigten sich in der Stadt alle ängstlichen Bedenken und einseitigen Interessen, die den Geist der Bürgerschaft zu beherrschen wußten. Es fehlte an einer hinreichend erstarkten liberalen Opposition, die, wie in Zürich, ein Gewicht in die Waage legen, Vertrauen bei der Landschaft erwecken und scharfe Gegensätze ausgleichen konnte. Die Furcht vor dem revolutionären Geist, der die Bande der Ordnung zu lösen schien, trieb auch Solche, die bisher den Fortschrittsbestrebungen zugethan waren, in eine konservativere Richtung. Andererseits bildete das Landvolk keine ganz compakte Masse, da einzelne Thäler, durch die industriellen Verhältnisse von der Stadt abhängiger, sich von der Bewegung nicht fortreißen ließen. Ueber den patriotischen Kern, mit jugendlich ungestümen Führern an der Spitze, glaubte das alte System ohne große Mühe Herr werden zu können. Von dem bisherigen Uebergewicht wollte man nur so viel auf-

geben, daß der Schwerpunkt der Herrschaft noch immer in der Stadt blieb. Dem Princip einer gleichmäßigen Vertretung nach der Zahl der Bevölkerung wurde der Maßstab des Vermögens, der Steuerbeiträge und der Intelligenz entgegengestellt. Widerstrebend geschahen einleitende Schritte zu einer Revision, während die Aufregung auf dem Lande wuchs, an mehreren Orten Freiheitsbäume aufgepflanzt wurden und das Verlangen nach unbedingter Rechtsgleichheit sich befestigte. Eine zweite Versammlung im Bubendorfer Bad (2. Dez.) wies die Vertreter der Landschaft an, auf diesem Grundsatz zu beharren und eine vom Volk direkt gewählte Revisionsbehörde, schleunige Entwerfung der Verfassung und Vorlage derselben an das Volk zu begehren. Militärische Rüstungen, Vermehrung der verhaßten Garnison und andere Maßregeln, die von der Regierung zur Sicherheit getroffen wurden, steigerten die Unruhe.

Der Gr. Rath machte jetzt das Zugeständniß, daß er gänzliche Verfassungsrevision beschloß, die Anerkennung der Volkssouveränität, sowie die Aufhebung der Selbstergänzung des Gr. Raths und der Lebenslänglichkeit aller Stellen in beiden Räthen im Voraus als Grundlagen bezeichnete und eine Kommission, halb aus Städtern, halb aus Landleuten bestehend, zur Entwerfung der neuen Verfassung niedersetzte. Aber in der Kardinalfrage der Repräsentation sollte die Landschaft nur 79 und die Stadt 75 Mitglieder in der obersten Behörde erhalten, während die Landschaft nach dem Maßstab der Bevölkerung mehr als die doppelte Vertretung in Anspruch nahm. Es blieb daher eine weite Kluft bestehen. Die Patrioten der Landschaft sahen den Grundsatz, nach welchem sie rangen, bereits in andern Kantonen verwirklicht und wollten sich nicht darin schicken, schlechteren Rechtes zu sein. An eine Ausgleichung war kaum zu denken, wenn nicht die Scheidewand zwischen Stadt und Land aufrichtig fiel. Statt dessen erhitzten sich die Gegensätze von Tag zu Tag mehr; hier klagte man über das turbulente und gewaltthätige Wesen auf der Landschaft; dort schärften erlittene Schmähungen, gehässige Kapitalaufkündungen, polizeiliche Drohbriefe rc. den vorhandenen Stachel. Während der Gr. Rath den von der Kommission vorgelegten Verfassungsentwurf unter wenig versprechenden Aussichten berieth, reifte auf der Landschaft, nach dem Vorgange Aargau's, der Entschluß zur Erhebung. Am 4. Januar 1831 sammelte sich das Volk, an 3—4000 Männer, darunter Viele bewaffnet, zu einer Landsgemeinde in Liestal und verlangte unbedingte Erklärung der Volkssouveränität, freie Wahl der Vertreter nach der Volkszahl und Annahme oder Verwerfung einer durch einen förmlichen Verfassungsrath entworfenen Verfassung. Zur Gewähr der Forderungen wurde eine Bedenkzeit von 24 Stunden gelassen.

Durch die drohende Haltung gerieth die Stadt in den höchsten

Allarm; eine Bürgerversammlung in der Martinskirche drang auf Festhalten an Recht und Gesetz und ermuthigte die Regierung zum äußersten Widerstand. Alle Anstalten zur Gegenwehr wurden getroffen, die Thore verrammelt, Kanonen auf die Wälle geführt, alle Einwohner zu den Waffen gerufen und eine Militärkommission ernannt. Die Forderungen der Landsgemeinde wurden zurückgewiesen, nachdem Regierungsabgeordnete, die nach Liestal gesandt waren (darunter Rathsherr Stehlin, der 1798 zum Landvolk hielt und der Revolution Bahn brechen half) den Sinn des Landvolks nicht hatten ändern können. Ausschüsse von 70 Gemeinden der Landschaft ernannten jetzt eine provisorische Regierung, an ihrer Spitze Stephan Gutzwiller von Therwyl, die politische Seele der Bewegung. Damit war die Losung zum förmlichen Aufstand gegeben. Entgegen dem klügeren Rath des Militärchefs, Anton von Blarer, die bewaffneten Kräfte in den Defileen von Liestal concentrirt zu halten, und einen Angriff abzuwarten, wurde ein Zug vor die Stadt beschlossen, um die untern Gemeinden zu beschützen und die Stadt zu bedrohen. Einige Tage standen sich jetzt die Lager kriegerisch gegenüber; hier konnte man einen Sturm, dort einen Ueberfall erwarten. Eine Regierungsproklamation forderte die Insurgenten zur Niederlegung der Waffen und Wiederherstellung der Ordnung auf, erklärte die Führer und hartnäckigen Ruhestörer als Landesverräther und drohte mit der ganzen Strenge des Gesetzes. Versuche zur Verständigung scheiterten. Den Landtruppen (unter Oberbefehl von Jakob von Blarer) fehlte es an gehöriger Disciplin, an den Mitteln zur Belagerung, an Einheit und Ausdauer. Gegen eine für sie stark befestigte, mit allen Kriegsbedürfnissen versehene Stadt ließ sich nichts ausrichten. Dazu kam, daß sie einen Theil ihrer Streitkräfte gegen die Thäler von Reigoldswil und Gelterkinden wenden mußten, die sich im Rücken zu Gunsten der Stadt bewaffneten. Unter diesen Umständen war es für die städtische Macht nicht schwer, wiederholt aus ihren Mauern zu rücken und das Landvolk anzugreifen. Bei dem Hauptausfall (am 13. Januar) unter dem Commando von Oberst Wieland, mit gehöriger Artillerie, wurden die zerstreuten Landschaaren in wilde Flucht geschlagen. Vergebens boten die Brüder Blarer Alles auf, um die Fliehenden zum Stehen zu bringen; diese bedrohten ihre eigenen Führer. Der ganze Aufstand zerstob; Liestal wurde militärisch besetzt, ein Theil der eifrigsten Patrioten gefangen genommen; die provisorische Regierung floh und die Landschaft unterwarf sich. Die Kämpfe hatten zusammen zehn Todte und dreißig Verwundete gekostet. Mittlerweile wollte die Tagsatzung bei dem Kriegszustand in's Mittel treten und ordnete zwei Kommissäre — Sidler von Zug und Schaller von Freiburg — ab, zu spät, um den Zusammenstoß zu hindern. Eine Proklamation auf beidseitige Niederlegung der Waffen stieß

nur auf die Verwunderung der Regierung zu Basel, die mit den Aufständischen nicht auf eine Linie gestellt werden wollte. Auch in Bezug auf die Anempfehlung einer Amnestie behielt sich letztere ihre eigene Konvenienz vor.

Die Unterwerfung der Landschaft war ein schwerer Schlag für die ganze Reformparthei in der Schweiz. Alle Anhänger des Alten frohlockten dagegen und blickten mit Hoffnung und Freude auf Basel. In der Stadt sah man sich als Sieger über einen sträflichen Aufruhr an und suchte die eingenommene Stellung um so standhafter zu behaupten. Das Bündniß zwischen der hartnäckigen aristokratischen Richtung und einem aufgebrachten Spießbürgerthum knüpfte sich fester. Die gemäßigten Elemente wurden mehr und mehr zurückgedrängt. Die Regierung selbst blieb in ihren Handlungen nicht mehr frei. Freunde der Rechtsgleichheit, die ihre Sympathien für die Landschaft aussprachen, waren Schmähungen und Verfolgungen ausgesetzt. Gegen Professor Troxler, Rector der Universität, wurde auf die Denunciation, daß er die Studirenden von der Bewaffnung abgemahnt und mit dem Aufstand in Verbindung gestanden habe, Untersuchung verhängt, seine Papiere mit Beschlag belegt, das Post- und Briefgeheimniß verletzt, ihm selbst Stadtarrest auferlegt. (Erst nach peinlicher Inquisition wurde er vom Strafrichter in Ermanglung aller Beweise freigesprochen.*)

In den Bevölkerungen der benachbarten Kantone, die sich bereits ihre Rechte errungen hatten, ergriff man lebhaft Parthei für das unterlegene Landvolk. Eine „Appellation an die Eidgenossenschaft" von Seite der flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung spornte die Theilnahme weiter. Die Gleichheit der politischen Ideen und Interessen erzeugte eine Verbrüderung, die über die Schranken der Kantone hinausging und zur gemeinsamen That trieb. Durch einen Theil der Schweiz verbreitete sich der Plan eines großen Volks- oder Schützenzuges, um den Widerstand der Aristokratie zu brechen und unter den Mauern Basels den eidgenössischen Bundesstaat zu proklamiren. In einer Versammlung von Ausschüssen in Wädenschwyl (27. Jan.) suchte man den Grund zu der nöthigen Organisation zu legen. Aber die Bedenken der gemäßigteren Führer, die Abmahnungen der Regierungen und endlich auch ein Erlaß der Tagsatzung hielten von dem Vorhaben zurück und für den Augenblick legte sich die Gährung. Laut drang man dagegen in die Regierung von Basel, eine Politik der Versöhnung anzubahnen und volle, umfassende Amnestie zu erlassen. Hiezu konnte man sich indeß in der Stadt nicht entschließen. Der Große Rath erließ bloß eine bedingte Amnestie; die Mitglieder der provisori-

*) Siehe: Basel's Inquisitionsprozeß während seiner politischen Wehen im Jahr 1831. Von Dr. Troxler.

schen Regierung, von denen acht flüchtig waren, sieben sich in Haft befanden, wurden ausgeschlossen. Auch den zahlreichen Untersuchungen gegen Staats- und Gemeindebeamte, die wegen verletzter Pflichttreue zur Verantwortung gezogen wurden, ließ man freien Lauf.

Unterdeß war der Entwurf einer neuen Verfassung zu Ende berathen. In dieser fehlte es nicht an Garantien, welche die Stadtbürgerschaft befriedigen konnten. Aber das unglückliche Repräsentationsverhältniß von 79 Mitgliedern für die Landschaft und 75 für die Stadt blieb aufrecht. Dazu kam die weitere verhängnißvolle Bestimmung, daß für Annahme und künftige Veränderung der Verfassung einerseits die Mehrheit der Stadt und anderseits die Mehrheit des Landes nöthig sein sollte. Dadurch wurde es auch für die Zukunft in den Willen der Stadt gelegt, alle Ansprüche der Landschaft auf weitere Gleichberechtigung abzuschneiden und das bestehende unbillige Verhältniß zu verewigen. Der Kanton erschien nicht als eine Einheit, sondern die Bevölkerung war in zwei Körper gespalten. Nach der Unterwerfung mit den Waffen war es nicht zu erwarten, daß der Wille des Landvolks zum freien Ausdruck gelangte. Die Abstimmung über die Verfassung war öffentlich, wobei um so eher moralischer Zwang stattfinden konnte, als in vielen Gemeinden die Abmehrung nicht in der gleichen Stube, wo die Gemeinde versammelt war, vorgenommen wurde, sondern der Gemeinderath in einem besondern Zimmer saß und die Bürger nach einander vor sich treten ließ. So fügte sich auch das Land in das vorgelegte Grundgesetz mit einem Mehr von 3491 gegen 2574 Stimmen, während die Stadt fast einstimmig annahm. Die neuen Behörden wurden ganz im Sinne der städtischen Richtung bestellt. Als Standeshäupter blieben die bisherigen Bürgermeister Frey und Wieland. Doch brachte es die Landparthei im Gr. Rath zu einer Opposition von 40 Stimmen, an der Spitze ein junger Stadtbürger, Dr. Emil Frey, der seiner demokratischen Gesinnungen wegen auf dem Lande gewählt war.

Nach vollendeter Neukonstituirung bot sich noch einmal die Gelegenheit zur Versöhnung. Ohne unbedingte Amnestie schien keine Beruhigung auf dem Lande möglich. Dieser Weg wurde nicht betreten. Aeußerlich kehrte die Ordnung für eine kurze Zeit zurück, aber in den Gemüthern blieb eine tiefe Wunde klaffen.

Aehnlich wie in Basel bildete sich auch in Schwyz ein anhaltendes Zerwürfniß. Vor 1798 war in diesem sogenannten demokratischen Kanton der jetzige Bezirk Schwyz der eigentliche Kanton und die andern Bezirke auf eine Art Unterthanenländer, der jetzige Bezirk Gersau aber eine selbstständig mit der Eidgenossenschaft verbündete Republik. Jene dem herrschenden Lande unterworfenen Theile waren: Küßnacht, die Waldstatt Einsiedeln, die obere und untere March und die Höfe Wollerau

und Pfäffikon. Innerhalb des herrschenden Schwyz gab es außerdem eine ansehnliche Bevölkerung von sogenannten Beisaßen, die schlechteren Rechtes waren. Die helvetische Republik brach die Unterthanenbande und löste den ganzen Kanton auf, indem ein Theil an den Kanton Linth, der andere Theil an den Kanton Waldstätten fiel. Die Beisaßen wurden von den Schwyzern selbst aus Erkenntlichkeit für ihre Hingebung bei dem Kampfe gegen die Franzosen als Vollbürger aufgenommen. Die Mediationsverfassung vereinigte die getrennten Theile wieder, aber unter der vollständigsten Rechtsgleichheit. Bei der Reaction im Jahr 1814 trat der Bezirk Schwyz wieder als Souverän auf und griff gierig nach allen alten Rechten. Es entstanden längere Wirren, in denen die äußeren Bezirke endlich gezwungen wurden, sich zu einer Uebereinkunft zu bequemen, wonach das alte Land zwei Drittheile und die übrigen Bezirke einen Drittheil der Rathsherren in den Landrath zu senden hatten, obgleich die Bevölkerung der letzteren diejenige von Inner- oder Altschwyz weit überwog. Bei der großen Kompetenz des Landraths gelangte damit das alte Land wieder zur Vorherrschaft. Zwar wurde in der Uebereinkunft auch eine wirkliche Verfassung versprochen, aber diese Verheißung blieb unerfüllt; was Schwyz der Tagsatzung vorlegte, war blos ein mageres Skelett von sechs Artikeln, das die Landsgemeinde nie genehmigte. Die Beisaßen in Innerschwyz wurden allmählich fast ganz aus dem ihnen 1798 ertheilten Landrecht verdrängt. Die kleine Republik Gersau restaurirte sich im Einverständniß mit der alten Herrschaft von Schwyz, erlosch aber schnell wieder (1817), indem es unter Sanction der Tagsatzung von dem Kanton definitiv annexirt wurde. Die ganze Periode der Restauration war für Schwyz eine Zeit der faulsten Ruhe. Die wieder mit ihrer ganzen Herrlichkeit versehene Landsgemeinde war blos ein schein-demokratischer Mechanismus, den die Mataboren in Schwyz nach Belieben lenken konnten.

Vergebens hatte man von Seite der äußeren Bezirke immer auf Vorlage einer Gesammtverfassung gedrungen. Bei der gegenwärtigen Reformbewegung trat man von Neuem mit allem Ernst und Nachdruck auf und begehrte eine Verfassung auf Grundlage voller Rechtsgleichheit, wie sie unter der Mediation bestanden hatte. Das innere Land zeigte indeß nur schlechten Willen, erklärte wohl zur Entwerfung eines neuen Grundgesetzes Hand bieten zu wollen, aber wies die Rechtsgleichheit als im Widerspruch mit der — 1814 den äußeren Bezirken unter Hinterlist und Gewalt abgenöthigten — Uebereinkunft zurück. Da versammelten sich am 6. Dez. 1830 zu Lachen, auf der Allmend bei den Linden, trotz Schneegestöber, 3—4000 Bürger aus der March, Einsiedeln, Pfäffikon und dem entlegenen Küßnacht zu einer Landsgemeinde. Als Wortführer traten Benziger und Schmid auf. Einstimmig wurde beschlossen, noch einmal das Verlangen einer Verfassung auf Rechtsgleichheit zu stellen und falls inner drei Wochen Altschwyz sich der Mehrheit nicht füge, vereint weitere Maßregeln zu ergreifen, um sich nöthigenfalls selbstständig zu konstituiren. Diesen Beschluß theilte man auch der Tagsatzung in einem umständlichen Memorial mit. Von dem innern Land folgte nichts als eine trotzige, drohende Antwort. Die äußeren Bezirke sagten sich jetzt von der theils unerfüllten, theils wirklich gebrochenen Uebereinkunft von 1814 los und erklärten sich provisorisch selbst regieren zu wollen, bis Schwyz in die verlangte Rechtsgleichheit willige (Februar 1831). Zu diesem Zwecke bestellte man eine eigene Oberbehörde. Darauf begann die Tagsatzung zu vermitteln, aber der Versuch scheiterte an der Hartnäckigkeit von Innerschwyz, das von den äußeren Bezirken erst Aufhebung des Provisoriums resp. Unterwerfung verlangte (April). Die Verhältnisse blieben deßhalb in gegenseitiger Spannung; die äußeren Bezirke (nur Wollerau hielt sich noch fern) standen faktisch unter getrennter Verwaltung. Um mit der Vermittlung weiter zu schreiten, mußte die Tagsatzung erst auf neue Instruktionen warten.

Weitere Verfassungsentwicklung in den Kantonen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1831 kamen die Kantone, in denen sich der Umschwung vollbracht hatte, allmählich unter ein neues Dach. An einigen Orten ging die Konstituirung ohne große Opposition vor sich; an andern suchten die gefallenen Vorrechtler das Werk so viel wie möglich zu stören oder es entstanden neue Partheigruppirungen, die lebhaft mit einander rangen; hier und da führte auch die Aufregung wieder zu Gewaltauftritten.

Im Kanton Zürich verursachten die Verfassungsarbeiten keine besondern Wehen. Der Hauptgrundsatz der Repräsentation war durch die Volksversammlung von Uster entschieden. Die Landschaft selbst hatte noch keine Vertretung nach der Kopfzahl gefordert, der Stadt blieb mit dem eingeräumten Drittel aller Mitglieder des Gr. Raths noch immer ein namhafter Vorzug, womit sie sich um so eher beruhigen konnte, als in andern Kantonen das Princip der Gleichberechtigung schon weiter geführt wurde. Auch der Schnitt, der durch die Gewerbsfreiheit in die engen Zunftinteressen gethan wurde, geschah nicht ohne einzelne mildernde Bestimmungen. Bei der Berathung der Verfassung konnten sich deßhalb die Meinungen so weit ausgleichen, daß der ganze Entwurf im Gr. Rath nur von drei Stimmen verworfen wurde. Eben so glänzend war das Resultat der Volksabstimmung: mit der überwiegenden Mehrheit von 40,503 gegen 1721 Stimmen wurde die Verfassung angenommen (20. März 1831). Da die konstituirende Behörde auch als Gr. Rath fort-

fungirte, entstand keine Aufregung durch neue Wahlen. Auch bei Bestellung der neuen Regierung herrschte die Versöhnung vor. Die aristokratische Parthei hatte sich über keine Ausschließlichkeit zu beklagen; mehrere ihrer angesehensten Vertreter wurden bei der Wahl wieder zu Ehren gezogen. Nur das alte hervorragende Haupt, der greise Altlandammann Reinhardt, der sich in den Flug der neuen liberalen Ideen nicht mehr schicken konnte und bange in die Zukunft blickte, trat von der Bühne ab. An die Spitze der Regierung, als erster Bürgermeister, wurde dafür Paul Usteri gestellt, der durch sein Ansehen am meisten zur Verständigung beigetragen hatte. Aber der ergraute Staatsmann sollte das vollendete Werk nur wenige Wochen überleben; am 9. April 1831 schloß er seine für die freiere politische und geistige Entwicklung der Schweiz so reiche Wirksamkeit. Sein Tod war der Gipfel seines Ruhmes; er starb von allen Partheien geehrt. Der Chef der jüngeren Reformschule, Dr. Keller, der das Gebiet der nothwendigen Verbesserungen am klarsten überschaute und mit seinem durchdringenden Verstand bald einen beherrschenden Einfluß übte, fand seine Stelle als Präsident des neuen Obergerichts. Bei der Ausführung der Verfassung entfaltete sich jetzt eine schöpferische Thätigkeit; nirgends war man sich der hohen Aufgabe deutlicher bewußt und nirgends fanden sich zur Erfüllung derselben so viele intelligente Kräfte beisammen. Ein Hauptaugenmerk fiel auf die Reform der mit so vielen Mängeln behafteten Rechtspflege. Die größte Sorgfalt wurde der Volksbildung zugewendet und das gesammte Schulwesen nach einem umfassenden und tiefdurchdachten Plan reorganisirt. Zürich gab in dieser Richtung die leitenden Ideen, die in andern Kantonen zum Muster genommen werden konnten.

Noch früher als in Zürich kam man in Luzern mit der Verfassungsberathung zu Ende, da man sich hier als neuer Vorort beeilte, so schnell als möglich aus dem Provisorium herauszukommen. Indeß traten die Gegensätze schärfer hervor. In dem Verfassungsrathe suchten sich drei verschiedenartige Elemente geltend zu machen, das der Aristokratie, das des Liberalismus und jenes der Ochlokratie. Zwischen ersterem und letzterem, die sich in Bälde verbrüderten und mit einem religiös-fanatischen Nimbus umgaben, lief das zweite Gefahr, erdrückt zu werden.*) Ohne die Beimischung von 20 Mitgliedern des alten, in seiner Mehrheit liberalen Gr. Raths hätte sich die gebildete repräsentative Demokratie ihrer Gegner kaum zu erwehren gewußt. Der härteste Kampf betraf die Wahlart des Gr. Raths. Die liberale Parthei focht, etwas doctrinär, für Wahlkollegien, weil sie fürchtete, daß das

*) Siehe: Geschichte des Kantons Luzern während der letzten fünfzig Jahre. Von Dr. Kasimir Pfyffer.

geistig noch vielfach verwahrloste Volk der klerikalen Verführung zu sehr ausgesetzt sei. Die Opposition dagegen wollte die Wahlen direkt in die Hände des Volks legen, nicht sowohl im lauteren demokratischen Interesse, als in der Hoffnung, die unwissende Masse für dunkle Zwecke ausbeuten zu können. Am Ende ging ein Mittelvorschlag durch, wonach 80 Mitglieder des Gr. Raths unmittelbar vom Volk gewählt werden und diese sich durch 20 weitere Mitglieder ergänzen sollten. Einen andern stark bestrittenen Punkt bildete die Repräsentation der Stadt. Auch hier wollte die liberale Parthei als Gegengewicht gegen die ochlokratische Richtung der größeren Intelligenz und Regsamkeit der Stadt noch Rechnung tragen und dieser eine etwas stärkere Vertretung einräumen, doch in der Weise, daß Stadtbürger und Eingesessene eine gemeinsame Wahlversammlung bilden und keine den freisinnigen Ideen nachtheilige Trennung stattfinden sollte. Dieser Standpunkt gewann die Oberhand; demgemäß erhielt die Stadt von den 80 unmittelbar zu wählenden Mitgliedern des Gr. Raths noch 18 Vertreter. Als der ganze Entwurf zur Volksabstimmung gebracht wurde, boten die Aristokraten im Verein mit den Klerikalen und äußersten Demokraten Alles auf, um die Verwerfung durchzusetzen. Durch den ganzen Kanton ging für einige Wochen wieder eine heftige Aufregung. In der Stadt und Umgegend bewaffneten sich die Freisinnigen aus Furcht vor einem Handstreich der Aristokraten. Die Umtriebe der Opposition schlugen indeß fehl; die Hauptversammlung zu Sempach, von den Gegnern des Entwurfes selbst angeordnet, entschied im Sinne der Liberalen. Mit 7162 gegen 3490 Stimmen — nicht gerechnet die abwesenden stimmfähigen Bürger, die als stillschweigend Annehmende zugezählt wurden — nahm das Volk die Verfassung an (30. Januar). Die Wahlen für den neuen Gr. Rath gaben den Vertretern der gebildeten repräsentativen Demokratie eine größere Mehrheit, als sie im Verfassungsrath hatten, und in diesem Sinne konnte auch die neue Regierung bestellt werden. An die Spitze kam Schultheiß Amrhyn; als die jüngste und geistig tüchtigste Kraft trat Dr. Steiger, Sohn armer Eltern in Geuensee, unter harten Entbehrungen zum Arzt gebildet, der bereits im Verfassungsrath sich durch kräftige Verfechtung der freisinnigen Ideen ausgezeichnet hatte, in die oberste Verwaltungsbehörde. Der um die Reform hochverdiente Dr. Kasimir Pfyffer wurde zum Präsidenten des Appellationsgerichts berufen.

Der Kanton Thurgau gab nach der Julirevolution die erste Losung zur Regeneration. Doch dauerte es ziemlich lange, bis er unter das neue Dach kam. Die konstituirende Behörde ließ sich Zeit, um den Entwurf so gründlich wie möglich zu berathen. Bornhauser, der die Fahne der Reform vorangetragen hatte, wurde als Ehrenmitglied zu-

gezogen, da er als Geistlicher nicht gewählt werden konnte. Unter seinem Präsidium arbeitete die Verfassungskommission. In der That wurde hier das Repräsentativsystem am reinsten durchgeführt und mit den meisten Garantien versehen. Nur geschah der staatlichen Wirksamkeit Abbruch durch einen ziemlich weit gehenden konfessionellen Organismus für die beiden Religionspartheien. Die Annahme der Verfassung fand fast keine Opposition; mit 10,044 gegen nur 432 Stimmen schaarte sich das Volk um den vorgelegten Entwurf. Man hatte das alte System ändern wollen, weniger die Regierung, die manche tüchtige Kräfte in sich zählte, weßhalb auch zwei Drittel der alten Mitglieder wieder in die neue Regierungsbehörde kamen.

Im Aargau ließen die gewaltsamen Auftritte bei dem Umschwung empfindliche Wehen zurück und erschwerten die Verständigung. Nicht nur von Seite der alten Regierungsparthei wurde hartnäckig Opposition gemacht; auch ein Theil der Liberalen, der dem bewaffneten Zug entgegen gewesen war, trat mit Bitterkeit auf. In den katholischen Bezirken hatte man mit pfäffischen Umtrieben zu kämpfen. Die Parität der Konfessionen mußte ängstlich gewahrt werden. Jede der beiden Religionspartheien erhielt die gleiche Anzahl von Mitgliedern im Gr. Rath; wo das Gleichgewicht nicht bei den unmittelbaren Wahlen hergestellt war, mußte der Gr. Rath das Verhältniß bei der Ergänzung ausgleichen. In der Volksabstimmung vereinten sich verschiedenartige Elemente zur Verwerfung. Doch erhielt die Verfassung — abgesehen von den Nichtstimmenden, die auch hier als Annehmende galten — ein Mehr von 11,196 gegen 4634 Stimmen (6. Mai). Bei der Entwicklung der neuen Ordnung fehlte es noch an einer leitenden staatsmännischen Kraft. Das alte Haupt des Kantons, Bürgermeister Herzog, zerfiel mit dem Gang der Ereignisse.

In Solothurn nahm die Verfassungsrevision einen ausnahmsweisen Gang. Hier saß keine neue konstituirende Behörde. Der alte Gr. Rath behielt die Sache in Händen und unterhandelte mit Ausschüssen aus den Amteien, die sich in Balsthal versammelten. Das Werk, das aus dieser Vereinbarung hervorging, behielt noch viel von dem System der alten Bevormundung. Der Hauptstadt fiel noch ein ansehnlicher Vorzug in der Vertretung zu (37 von 109 Mitgliedern); die Wahlart des Gr. Raths war künstlich combinirt durch Wahlkreise, Wahlkollegien und Selbstergänzung; die Trennung der Gewalten wurde nur unvollständig durchgeführt; die Gemeinden blieben unter starker Obhut der Regierung. Doch fehlte es nicht an allgemeinen Garantien für eine freiere Bewegung. Das Volk nahm die neue Verfassung mit 5228 gegen 613 Stimmen an. Zu der Mehrheit kamen zudem noch die Abwesenden (13. Januar 1831). In den neuen Behörden mischten

sich die beiden Partheien, die sich gegenüber der Aristokratie verständigt hatten. Allmählich erhielt indeß der liberale Kern oder die sogenannte Oltenerparthei, die den Umschwung hervorgerufen hatte, ein beherrschendes Gewicht.

Nirgends hatte die repräsentative Demokratie, wie die liberalen Staatsmänner sie anstrebten, einen härteren Stand wie in St. Gallen, wo das Landsgemeindesystem schon bei dem Umschwung einen weiten Boden gewonnen hatte. Im Verfassungsrath selbst konnte die äußerste Demokratie zwar kein unmittelbares Gewicht ausüben, aber ihre Hauptvertreter, der Pintenwirth Eichmüller von Altstätten und Diog, Sohn eines Malers von Rapperswyl, traten mit aller Keckheit und nicht ohne Beredtsamkeit auf. Hinter ihnen stand die leicht erregbare Masse in einzelnen Bezirken, zur Seite die Agitation des römisch gesinnten Klerus. Was man verlangte, war, daß das Volk alle Behörden ohne Ausnahme unmittelbar wählen und über die Annahme und Verwerfung der Gesetze abstimmen sollte. Dabei hatte man eine Art Föderalismus im Sinn, wonach jeder der bestehenden acht Bezirke eine Landsgemeinde bilden und diesen acht Landsgemeinden nicht nur die Wahl der Großräthe, sondern auch diejenige der Regierungsräthe, je einer aus jedem Bezirk, zufallen sollte, so daß der Gr. Rath nur den Präsidenten oder Landammann der Regierung zu ernennen gehabt hätte. Während der Berathung der Verfassung herrschte fortwährende Aufregung; wiederholt drohten die Dämme zu brechen; einmal kam eine Schaar Rheinthaler an die Thüren der Behörde, um den liberalen Argumenten gegenüber mit ihren Stecken zu demonstriren, gingen aber auf beschwichtigende Erklärungen wieder ruhig heim (Steckliddonnerstag); ein anderes Mal lag es im Plan, den Verfassungsrath ganz zu sprengen; eingeleitete Untersuchungen über die Umtriebe offenbarten nur die Schwäche der Behörde. Am höchsten stieg die Gährung während einer kurzen Vertagung des Verfassungsraths, wo man wußte, daß die freisinnige Parthei Aufhebung der konfessionellen Trennung im Ehe- und Erziehungswesen, Sicherung der gemischten Ehen und Festsetzung der Staatsrechte in kirchlichen Dingen beabsichtigte. Jetzt legten die Römlinge den Hebel der Religionsgefahr an. Aus den katholischen Bezirken kamen Petitionen auf Petitionen für die Aufrechthaltung der Trennung. Die liberale Doctrin konnte ihren Boden nur halb behaupten; sie mußte froh sein, den äußersten Forderungen die Spitze abzubrechen; um sich vor dem reinen Landsgemeindesystem zu retten, gewährte man — nach dem Vorschlag von Henne — das Veto und andere weitgehende demokratische Bestimmungen*); die konfessionelle Trennung, dieser Knebel an

*) Bei der entscheidenden Abstimmung stand das Veto oder Recht der Verwerfung der Gesetze dem unbedingten Genehmigungsrecht oder Referendum

dem Körper des Staats, mußte bleiben; nur die Garantie der gemischten Ehen konnte durchgesetzt werden. Am Ende schloß der Verfassungsrath zwar die mühsamen Verhandlungen in scheinbarer Einhelligkeit und unter Trompetengeschmetter, das von der Zuhörerbühne herab ertönte. Aber in Wirklichkeit genügte der Entwurf keiner Seite ganz; die klerikal-demokratische Parthei bot noch einmal Alles auf, um die Verwerfung zu erreichen. Bei der Abstimmung überstieg auch die Zahl der Verwerfenden (11,091 Stimmen) diejenige der wirklich Annehmenden (9190 Stimmen); nur die passive Stimmgebung der Nichterscheinenden, die als Annehmende zählten, entschied zu Gunsten des Entwurfes (23. März).

Nach der Wahl der neuen Behörden gewannen die Dinge eine festere Haltung. Der Kampf hatte den faulen Staatseinrichtungen, nicht den Personen gegolten. Fast die ganze alte Regierung (nur in der Mitgliederzahl reduzirt) fand sich deßhalb bestätigt. Neu war einzig der bisherige Staatsschreiber Baumgartner, der als leitende Kraft mit staatsmännischer Gewandtheit, großer administrativer Befähigung und rastloser Thätigkeit das Ruder durch manche Klippe zu führen wußte.

Im Kanton Freiburg erschien bei der Neugestaltung von vorneherein das eigenthümliche Symptom, daß der Bischof Tobias Jenny in den Verfassungsrath gewählt wurde und sich auch wirklich in den Rathssaal zu drängen suchte. Die Theokratie, die sich bereits bei dem Umschwung in der letzten Stunde an die Demokratie geklammert hatte, trat damit sichtbar auf den politischen Kampfplatz. Der Verfassungsrath wies die Wahl zurück, „weil sie dem Staatsrecht Freiburgs zuwider sei, in welchem von seiner Wiege an und unter allen Regierungsformen die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden, die man immer als unverträglich mit den priesterlichen Functionen angesehen habe." Dagegen erscholl grimmiges Geschrei von Seite der Priesterparthei, indem durch eine solche Ausschließung die Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, die Rechtsgleichheit, mit Füßen getreten sei. Der Bischof selbst zog sich nur unter Verwahrung seiner Rechte und derjenigen des Klerus zurück. Zugleich forderte er, daß die katholische Religion in der Verfassung, mit Ausnahme des Bezirks Murten, als die einzige öffentliche Religion erklärt und alle Rechte derselben, sowie diejenigen der Geistlichen gewährleistet würden. Hier beugte sich der Verfassungsrath dahin, daß die katholisch-apostolisch-römische Religion wirklich als die einzig öffentliche Religion des Kantons Freiburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten, und wiederum die evangelisch-reformirte Religion als die einzig öffentliche Religion dieses Bezirks erklärt wurde. So kam auch nicht der Schatten einer Kultusfreiheit in die Verfassung; zwischen den beiden Landestheilen wurde die Schranke gegenseitiger Intoleranz aufgestellt. Auch dem ganzen Jesuitenwesen wagte man keinerlei Schranken zu setzen. Nur politisch konnte sich der liberale Standpunkt geltend machen; aus Scheu vor der Demokratie, die sich ins Schlepptau der Priester nehmen ließ, wurde indeß die repräsentative Ordnung auf enge Grundlagen gestellt. Die Genehmigung der Verfassung blieb, nach Beschluß des alten Gr. Raths, dem Volksentscheid entzogen. Bei den Wahlen in die neue gesetzgebende Behörde brachte die klerikale Parthei auf dem Lande zahlreichen Anhang in den Rath. Die Regierung wurde noch in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern bestellt, die dem Fortschritt zugethan waren. Aber von vorneherein nagte ein giftiger Wurm an der neuen Ordnung der Dinge. Die Oligarchie war gestürzt, die Rechtsgleichheit hergestellt, die Verwaltung besser geordnet; aber das Reich der Priester blieb aufrecht; von der Michelsburg herab konnte die Jesuitenmacht den liberalen Staat mit leichter Mühe untergraben. Gleich Anfangs trat der Klerus feindselig gegen die neuen Zustände auf, indem die meisten Pfarrer sich weigerten, die Gesetze und Beschlüsse des Verfassungsraths und der neuen Regierungsbehörde nach dem bisher nie bestrittenen Gebrauch in der Kirche bekannt zu machen.

In Schaffhausen brach bei der Verfassungsberathung ein neuer Sturm aus. In dem dort gewählten Verfassungsrath wußte sich das bisherige Uebergewicht der Stadt noch so weit geltend zu machen, daß ihr drei Siebentel der Vertretung zugeschieden werden sollten. Die damit unzufriedene Landschaft, die nicht mehr als ein Drittel zugestehen wollte, gerieth von Neuem in Aufregung. Der Unwille richtete sich besonders gegen die Verfassungsräthe vom Lande, die sich dem städtischen Interesse zugewandt hatten. Ihre Namen wurden, wie zur Brandmarkung, an den wieder aufgerichteten Freiheitsbäumen angeschlagen. Als der Verfassungsrath bei der mißbeliebigen Repräsentation blieb und die Volksabstimmung über den Entwurf anordnete, brach ein förmlicher Aufstand aus. Aus dem Klettgau zog ein bewaffneter Landsturm gegen die Stadt. Abgeordnete der Regierung, Bürgermeister v. Meyenburg an der Spitze, die zur Beruhigung entgegengesandt wurden, konnten nichts ausrichten und wurden wie Gefangene mit fortgeführt. In der Stadt hatte man Anstalten zur Vertheidigung getroffen, die Thore besetzt und Kanonen bereit gehalten. Am Mühlethor verlangte der Zug Einlaß. Als dieser verweigert wurde, brach das Thor unter den Axthieben der Klettgauer. Aber von den kühn vordringenden Landstürmern sank einer erschossen nieder, ein anderer wurde schwer verwundet. Darauf

gegenüber; um jenes schaarten sich die Vertreter des Repräsentativsystems, um dieses die reinen Demokraten: nur mit dem knappen Mehr von 75 gegen 66 Stimmen siegte das Veto ob. (Siehe die umständlichen Verfassungsverhandlungen in Baumgartner's Erlebnissen auf dem Felde der Politik.)

schrack der Haufe zurück und zerstreute sich (16. Mai 1831). Unterdeß hatte der Vorort schnell Repräsentanten (Muralt von Zürich und Sidler von Zug) zur Vermittlung geschickt. Diese bereisten den Kanton, um die Gährung zu beschwichtigen und weitere Gewaltthätigkeiten zu verhüten. Der neu versammelte Verfassungsrath ließ der Abstimmung freien Lauf. Bei dieser drang die Unzufriedenheit auf dem Lande in Verbindung mit einer Opposition in der Stadt durch. Mit 2153 gegen 2029 Stimmen wurde die Verfassung verworfen. In Stein beharrte die Mehrheit der Bürger bei dem verlangten Anschluß an Thurgau. Jetzt änderte der Verfassungsrath die Repräsentation dahin, daß die Stadt sechs Vertreter weniger, dagegen eine freiere Gemeindeorganisation erhielt. In neuer Volksabstimmung wurde dann die Verfassung mit 3775 gegen 1001 Stimmen angenommen (2. Juni). Auch Stadt- und Staatsgut wurden jetzt endlich getrennt; doch ließ das gegenseitige Mißtrauen keinen gütlichen Vergleich zu; es bedurfte eines schiedsgerichtlichen Spruches. Bei der endlichen Abrechnung konnte ein Kassendefizit nicht länger verdeckt bleiben, das den bisher hoch in Ehren gestandenen Bürgermeister und Standesseckelmeister Sigerist dazu trieb, sich bei Zurzach in die Fluthen des Rheins zu stürzen (4. Mai 1833).

Im Kanton Waadt ging die Verfassungsarbeit nur ziemlich langsam von Statten. Die stürmischen Vorgänge, die den Umschwung begleitet hatten, ließen hier eine starke Erhitzung der Gemüther zurück. Die Capazitäten der alten Republikaner, die sich immer ihrer früheren Verdienste rühmten, aber der fortschreitenden Entwicklung gegenüber stille standen, suchten im Verfassungsrath Schritt für Schritt ihre doctrinären Ansichten zu behaupten. Die Stadt- und Adelsaristokratie, so weit es eine solche im Waadtlande gab, stand jetzt hinter den ehemaligen Vertretern der Revolution von 1798. Die junge radikale Parthei kämpfte mit aller Kraft gegen das bisherige System der geschlossenen Mehrheit. Sie fand die Garantieen gegen Rückkehr desselben in dem allgemeinen Stimmrecht, den unmittelbaren Wahlen und der Gesammterneuerung der Behörden. Dagegen gelang es den Staatsmännern der alten Schule, die zu große Beweglichkeit durch ziemlich weitschweifige und verwickelte parlamentarische Formen zu hemmen. Der endliche Verfassungsentwurf befriedigte den größeren Theil des Volks, indem derselbe durch 13,170 Bürger von 16,541 Stimmenden angenommen wurde (Juli 1831). Unter der neuen Ordnung konnten die Elemente, die den Umschwung hervorgerufen hatten und in Staatsrath Druey ihren Wortführer fanden, noch keinen beherrschenden Einfluß üben. Das Ruder fiel in die Hände einer liberalen Mittelparthei, deren geistreichster und beredtester Vertreter Professor Monnard war.

Am spätesten kamen die Verfassungsarbeiten in dem dritten vorört-

lichen Kanton, in Bern, zu Ende, wo auch der Umschwung sich langsamer vollendet hatte. Hier war das stolze Patriziat von seiner Höhe gefallen und blieb vom tiefsten Ingrimm erfüllt. In der Hoffnung, Verwirrungen hervorzurufen und im Wahn, daß nur die aristokratischen Geschlechter zum Regiment befähigt seien und das Landvolk sich nie selber regieren könne, auch durch fremde Diplomaten in dem Glauben bestärkt, daß die verbündeten Mächte das durch revolutionäre Gewalt Geschehene doch wieder zu Gunsten der alten Ordnung umstürzen würden,*) hielt sich der Kern der bisher herrschenden Kaste von der ganzen Neugestaltung fern. Der Losung von Altschultheiß Fischer folgend, womit dieser für den Verfassungsrath gestimmt hatte, schlugen alle Mitglieder der Regierung die auf sie gefallenen Wahlen aus. Die öffentliche Meinung wurde noch unter dem alten Drucke gelassen, indem die Censur Monate lang aufrecht blieb; nur die aristokratische „Schweizerzeitung" erfreute sich einer privilegirten Freiheit. Auch das Band zwischen der freisinnigen Landparthei und den halbliberalen Stadtburgern, die den Umschwung erleichtert hatten, fiel bald auseinander. Diese minderen Burger waren großentheils nur von Eifersucht auf die noch mehr bevorrechteten Patrizier erfüllt und suchten die Frucht der Bewegung auf die Mühle der ganzen Stadtbürgerschaft zu leiten. Gleich in der Verfassungskommission verlangten sie ein stärkeres Vorrecht für die Hauptstadt, und als dieses auf Widerspruch stieß, nahmen die drei einflußreichsten Vertreter derselben — Koch, Hahn und Wyß — ihren Austritt aus der Kommission. Die aristokratische Parthei jubelte, in der Erwartung, daß jetzt das Werk ins Stocken gerathe. Aber der übereilte Schritt bewirkte das Gegentheil von dem, was er erreichen sollte. Das Land wurde nur um so gereizter gegen die Hauptstadt; die Verfassungsarbeiten nahmen, wenn auch langsam, ihren ruhigen Gang fort; der Verfassungsrath blieb bei der Vertretung nach dem Verhältniß der Bevölkerung und jedes Vorrecht der Hauptstadt wurde ausgelöscht. Um zu verhindern, daß nicht auf indirektem Wege eine überwiegende Zahl von Einwohnern der Stadt in den Gr. Rath komme, wurde festgesetzt, daß bei der Selbstergänzung der gesetzgebenden Behörde (um 40 Mitglieder) nicht mehr als ein in Bern ansäßiger Staatsbürger gewählt werden dürfe, sobald die Einwohnerschaft der Stadt bereits ein Drittel der aus den Bezirkswahlkollegien hervorgegangenen Mitglieder (200) zähle. Dadurch wurde jedem Vorherrschen der Hauptstadt wie der Familienaristokratie der Riegel geschoben, aber gleichzeitig Manches in die Verfassung gebracht, was einem Dorfmagnatenthum und büreaukratischen Tendenzen Vorschub leisten konnte. Der Umschwung

*) Siehe v. Tillier, Band I, Seite 71.

war vorzugsweise aus der hablicheren Klasse des Landes und der kleineren Städte hervorgegangen und auf diese suchte man die neue Ordnung der Dinge zu stützen.

Als die Verfassungsarbeit zu Ende ging, mehrten sich die aristokratischen Umtriebe, die auf eine Verwerfung zielten. Um denselben entgegenzuwirken, stifteten die Freisinnigen einen Schutzverein, der sich durch den ganzen Kanton verzweigte. Für die Volksabstimmung wurde, wie in anderen Kantonen, bestimmt, daß auch die Nichterscheinenden als Annehmende gelten sollten. Dazu kam Oeffentlichkeit der Abstimmung. Mit Namensunterschrift forderten gegen 200 Patrizier, Stadtburger und Mitglieder der beiden Räthe zur Verwerfung der Verfassung auf, „weil sie keine Verbesserung, sondern eine völlige Zerstörung aller derjenigen Grundlagen enthalte, durch welche der Kanton Bern sechs Jahrhunderte hindurch einen so hohen Grad von Glückseligkeit, Ruhe, Ehre und Wohlstand genossen habe." Alle Opposition der bisher regierenden Kaste brachte es indeß nur auf die geringe Zahl von 2153 Verwerfenden gegen 27,802 Stimmen, die wirklich annahmen. Von allen Bergen und Hügeln verkündeten Freudenfeuer das glückliche Ergebniß (31. Juli 1831). Bei den Wahlen in den neuen Gr. Rath wurde noch immer eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern des Patriziats zu Ehren gezogen, aber in fortdauernder Verblendung schlugen die meisten auch diese Berufung aus, weil sie die Hoheit des Volks nicht anerkennen wollten oder auf den baldigen Zerfall der neuen Ordnung rechneten. „Die Patrizier begingen damit einen wahren politischen Selbstmord," sagt der Geschichtschreiber aus ihrer Mitte. Bei der bisherigen Ausschließung von allen wichtigeren Aemtern fehlte es auf dem Lande allerdings noch an hinreichend gebildeten und mit dem Staatswesen vertrauten Männern. Aber das Bedürfniß der Zeit pflegt auch die nöthigen Kräfte zu erzeugen und eine jüngere, besser geschulte Generation konnte allmählich in die Reihe treten. Auch bei der Wahl der neuen Regierung wurden noch genug aristokratische Elemente berücksichtigt, sobald sich dieselben nur irgend herbeilassen wollten, der neuen Ordnung zu dienen. Der bisherige Rathsherr v. Tscharner, der sich der liberalen Richtung am rückhaltlosesten angeschlossen hatte, erhielt das großartige Zutrauensvotum, daß er in 15 Wahlkreisen in den Gr. Rath gewählt und von diesem fast einstimmig zum Schultheiß gewählt wurde. Der geistige Lenker der Reformbewegung, Dr. Karl Schnell — geschäftskundig, fein und vielseitig gebildet, in der Kunst, seine Umgebung zu beherrschen, wohl bewandert — wurde die energische Seele der neuen Ordnung.

Hiermit schloß die Regeneration in den Kantonen einstweilen ab. An den übrigen Orten konnte entweder die Bewegung nicht zum Durchbruch kommen oder das alte System wurde noch nicht ernstlich angefochten. Ersteres war außer Basel und Schwyz auch in Wallis der Fall. Die Rechtsungleichheit in diesem Kanton bestand nicht in der Vorherrschaft einer Stadt oder eines Patriziats, sondern in dem Uebergewicht des einen Landestheils über den andern. Das untere, französisch redende Wallis war ehemals dem deutsch redenden Oberwallis förmlich unterthan. Die Helvetik brach die Unterthanenbande. Auch als Wallis im Jahr 1802 durch französischen Machtspruch, entgegen allen Verwahrungen, von der Schweiz getrennt und als besondere Republik hingestellt wurde, blieb eine auf Rechtsgleichheit gegründete Verfassung. Alle Feudallasten wurden aufgehoben und das ganze Privilegienwesen abgeschafft. Dagegen konnten die Jesuiten zurückkehren. Für einige Jahre wurde dann Wallis, unter dem Namen des Simplondepartements, dem französischen Kaiserreich ganz einverleibt. Mit der Restauration kam Wallis wieder in den eidgenössischen Verband, aber zugleich erhob auch die alte Aristokratie von Oberwallis wieder die ausschweifendsten Ansprüche. Die Minister der alliirten Mächte mußten dazwischen treten und die Reaction zügeln. Oberwallis konnte zwar seine Oberherrlichkeit nicht so weit herstellen, als es wollte; aber der untere Landestheil gerieth doch wieder in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß. Der ganze Kanton wurde in 13 Zehnen oder Distrikte eingetheilt. Jeder Zehnen, ohne Rücksicht auf seine Bevölkerung, erhielt vier Repräsentanten im Gr. Rath. So hatte der Zehnen Entremont mit etwa 9000 Seelen nicht mehr Abgeordnete als der Zehnen Sitten mit 3700 oder Brieg mit 4000 Seelen. Da sich die am wenigsten bevölkerten Zehnen im Oberwallis befanden, so war diesem ein Uebergewicht gesichert, das noch dadurch vermehrt wurde, daß auch dem Bischof vier Stimmen, die Repräsentation eines ganzen Zehnens, zu Gebote standen. Zugleich wußte die Geistlichkeit sich wieder in den Besitz fast aller ihrer alten Rechte und Immunitäten zu setzen. In der ganzen Zeit der Restauration geschah nichts zu Nutzen des Landes; alte Herrschaft des Klerus, Finsterniß in den Schulen, Jesuitenwirthschaft und moralische wie ökonomische Versumpfung.

Nach den Juliereignissen weckte das allgemeine Reformstreben auch den freieren Geist in Unterwallis. Aber die liberale Parthei war noch ohne festeren Zusammenhang und ihres Zieles nicht bewußt. Bei Gelegenheit einer Gesetzesberathung über die Verwaltungsstellen brach eine unzeitige Bewegung aus. An mehreren Orten wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Ein Truppenaufgebot der Regierung genügte indeß, um die Ruhe in den meisten Gemeinden rasch wieder herzustellen. Nur Martinach, der Mittelpunkt der Bewegung, leistete einen kurzen Widerstand, der mit Waffengewalt unterdrückt wurde (Juni 1831).

Von härteren Kämpfen, die bald in Neuenburg ausbrachen, wird weiter unten die Rede sein.

In Glarus scheiterte an der Landsgemeinde noch der Versuch, eine Revision der Verfassung mit Trennung der Gewalten und Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen anzubahnen. Das in der Eidgenossenschaft hoch angesehene Haupt des Kantons, Landammann Cosmus Heer, widerstrebte der Reform.

In Genf wurde das bisherige System noch nicht ernstlich angefochten. Hier hatte sich während der Restauration nicht der gleiche Zündstoff wie anderswo aufgehäuft. Die Restauration ließ keine bittere Erinnerung zurück; Genf hatte vielmehr das Glück, von dem französischen Reich abgelöst und wieder in den Kreis der Eidgenossenschaft gebracht zu werden. Wurde auch die Verfassung nach engem Schnitt entworfen und eine gewisse Aristokratie hergestellt, so erfreute sich der Kanton doch unter intelligenten Staatsmännern einer regeren Verwaltung. Bei allem Anklang, den die benachbarte Revolution fand, frei diese doch keine tiefere Erschütterung hervor. Einzelne kleine Reformen im Wahlsystem konnten die öffentliche Meinung für den Augenblick befriedigen.

Auch für Graubünden war die Restauration keine Zeit wirklichen Rückschrittes. Die österreichisch gesinnte Parthei, die im Jahr 1814 auf förmlichen Austritt aus dem eidgenössischen Verband und Wiederherstellung des alten Föderalismus arbeitete, wurde glücklich überwunden. Die neue Verfassung, die sich der Kanton gab, wurde nicht von oben herab octroyirt, sondern dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Sie stimmte im Wesentlichen mit den Grundlagen der Mediationsverfassung überein und that in wohlthätiger Stärkung der Staatsgewalt noch einige Schritte weiter. Trotz mannigfachen Mängeln, die in der lockern Organisation blieben, war die Ordnung nicht unpopulär geworden.

Während in Schwyz die beiden Landestheile sich spalteten, blieben die beiden andern Urkantone, Uri und Unterwalden, völlig stabil. Das Landsgemeindesystem, von Klerus und Magnaten beherrscht, stand den Neuerungen entgegen. Das Volk brüstete sich mit dem trügerischen Schein der vollsten Selbstregierung. Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, so faul und mangelhaft sie waren — fast Alles mußte beim Alten bleiben. Weniger starr war Zug, wo unter dem Einfluß des Landammanns Sidler sich ein etwas liberalerer Geist geltend machen konnte. Aber der Klerus trieb auch hier das Völkchen, den neuen Ideen gegenüber, in eine finstere Richtung.

Die bisher wirklich durchgeführte Regeneration umfaßte, mit Einschluß von Tessin, eilf Kantone. Alle drei Vororte waren der neuen

liberalen Richtung gewonnen. Der Bevölkerung nach vertrat dieser Kreis fast drei Viertel der Schweizernation. Scheinbar mußte sich deßhalb die Regeneration ohne großen Widerstand über die gesammte Eidgenossenschaft ausdehnen und zur unbestrittenen Geltung gelangen. Aber die kantonale Selbstherrlichkeit war für den weiteren Fortschritt noch ein harter Stein des Anstoßes. In dem alten Bunde konnte eine Minderheit der großen Mehrheit gegenüber ein schweres Gewicht üben. Auch in den regenerirten Kantonen blieb noch mancherlei Verschiedenheit, die den festen Zusammenhang störte.

Charakter der neuen Ordnungen.

Dreimal im Raum von wenigen Dezennien erlitt die Schweiz eine Umwandlung unter äußerem Zwang. Die Helvetik wurde durch französische Bajonnette hervorgerufen und hielt sich, so lange französische Bajonnette dieselbe stützten. Die Mediation entsprang dem diktatorischen Willen des mächtigen Vermittlers. Die Restauration vollzog sich unter der Einschüchterung der durch die Schweiz ziehenden alliirten Heeresmassen. Der Umschwung, der mit dem Jahr 1830 in einer Reihe von Kantonen eintrat, ging zum ersten Male aus freiem inneren Trieb hervor. Die Juliereignisse in Frankreich gaben einen lebendigen Sporn, ohne daß fremdes Machtgebot irgend wie in die Entwicklung eingriff; die schon vorbereitete Reform konnte, unter der Gunst der Umstände, nur kräftiger und entschiedener hervortreten. Die Bewegungen trugen zwar einen mehr oder weniger revolutionären Charakter. Es war kaum möglich, den gesetzlichen Weg einzuhalten, wo die bisherigen Verfassungen von einem regelmäßigen Revisionsmodus nichts wußten. In der Regel genügte indeß eine imponirende Volksdemonstration, um die Behörden zur Nachgiebigkeit zu veranlassen und die Reform in das gewünschte Geleise zu bringen. Kam es auch in einzelnen Kantonen zu stürmischen Auftritten oder förmlichen Aufständen, so ging doch die Gewalt nicht über den Sturz der politischen Ordnung hinaus. Sobald das Volk sein Recht errungen hatte, begab es sich schnell zur Ruhe. Zerstörende Leidenschaft oder blinde Exzesse, in denen man sich an Personen oder Eigenthum vergriff, kamen wenig oder keine vor. Die Unpopularität der alten Regierungen lag auch weniger in den Persönlichkeiten als in dem System, das schon in seinem Ursprung verhaßt war und nothwendig zu Willkühr und Schlendrian führen mußte.

Die Fundamentalprinzipien der neuen Verfassungen waren die Souveränität des Volks und die Gleichheit der Rechte. Diese Grundsätze wurden indeß noch nicht scharf und konsequent durchgeführt. Den

6*

bestehenden Verhältnissen wurde noch mannigfache Rechnung getragen und zum Theil erst ein Uebergang begründet, um mit größerer Bildung des Volks einen weiteren Schritt in die Demokratie zu thun. Nur das Vorrecht der Familien verschwand ganz und damit jedes herrschende Patriziat. Dagegen behielten mehrere Städte, wie Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen (von Basel nicht zu reden) einen Vorzug in der Vertretung. Vorwiegend war der Gedanke eines gemäßigten Repräsentativsystems, wie es den geläuterten Ideen der Helvetik und Mediation entsprach. Das Volk sollte die Souveränität nur durch die Wahl seiner Stellvertreter und die Abstimmung über die Verfassungsänderungen ausüben. Auch die Wahl der Stellvertreter wurde erst in wenigen Kantonen dem Volk unmittelbar überlassen; in den meisten Kantonen wurde das direkte und indirekte Wahlsystem (durch Wahlkollegien oder theilweise Selbstergänzung des Gr. Raths) gemischt oder die Wahl, wie in Bern und Freiburg, ganz mittelbar gemacht. Stimm- und Wahlrecht fanden sich hier und da noch durch Census oder höhere Altersbestimmungen beschränkt. Nur einzelne Verfassungen räumten niedergelassenen Schweizerbürgern ein Stimmrecht unter Reciprocität ein. Die Partialerneuerung der Behörden erhielt in der Regel noch den Vorzug vor der Integralerneuerung. Die längste Amtsdauer war in Freiburg mit 9 Jahren festgesetzt. Am demokratischsten und beweglichsten wurde der Organismus in St. Gallen gestaltet, wo nicht nur Integralerneuerung der Behörden in der kurzen Frist von 2 Jahren mit lauter unmittelbaren Wahlen eingeführt, sondern dem Volk auch das Veto eingeräumt wurde. In der Thurgauer Verfassung war auf eigenthümliche Weise für gefahrvolle Zeiten — „zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks" — ein aus der Mitte des Gr. Raths zu bestellender Sicherheitsausschuß vorgesehen, der indeß nie ins Leben zu treten brauchte.

In allen Verfassungen führte man die Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt mehr oder weniger scharf durch. Dazu kam der Grundsatz der Oeffentlichkeit im ganzen Staatshaushalt, in den Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde und größtentheils der Gerichte. Das Schwergewicht des Staats kam in die Volksvertretung zu liegen, die aus der bisherigen untergeordneten Stellung gegenüber der Regierungsgewalt heraustrat, das volle Recht der Initiative erhielt, wirksamere Controle üben konnte und meist mit reichen Wahlbefugnissen ausgestattet wurde. Die oberste vollziehende Behörde bildete gewöhnlich noch einen zahlreichen Körper; die meisten Mitglieder in Bern (17) und Zürich (19), die wenigsten in St. Gallen (7) und Thurgau (6). Mit dem vielgliedrigen Kollegialsystem hielt es noch schwer, eine strengere Verantwortlichkeit durchzuführen. Nur in St. Gallen wurden die

Rathskollegien aufgehoben und bereits ein Departementalsystem eingeführt. Die nach wohlfeiler Regierung strebende Demokratie drückte hier die Gehalte der Beamten auf ein Minimum herab. In Bern fühlte man dagegen das natürliche Bedürfniß, die Besoldungen der Regierungsstellen zu erhöhen, um sich leichter von der Aristokratie zu emanzipiren und die geeigneten Kräfte für die Verwaltung zu finden. Nach unten wurden überall die Grundlagen einer freieren Gemeindeordnung festgestellt.

Die mannigfachen Garantien, die in die meisten Verfassungen aufgenommen wurden, zeugten am deutlichsten dafür, wie unfrei bisher die Bewegung war und gegen wie viel Willkühr und Mißbrauch man sich noch zu schützen hatte. Es genügte nicht, die Preß- und Vereinsfreiheit zu sichern; es mußte auch das Recht, „Ansichten, Wünsche und Beschwerden" vor die Staatsbehörde zu bringen (Petitionsrecht), besonders garantirt werden. Innerhalb der Kantone selbst bedurfte es der Gewähr der freien Niederlassung und der Handelsfreiheit. Die Gewerbefreiheit konnte noch nicht überall durchdringen. Die Zutrittsfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen mußte das Monopol einzelner Klassen beseitigen. Verbote richteten sich gegen willkürliche Verhaftung, Ausnahmsjustiz und Anwendung körperlicher Zwangsmittel in peinlichen Untersuchungen. In Freiburg wurde die Tortur namentlich abgeschafft. In Thurgau untersagte man die geheime Polizei. In Waadt sicherte man auch die Unverletzlichkeit des Hauses. Dem Fremdendienst trat das Verbot fernerer Militärkapitulationen entgegen. Auch der Annahme fremder Pensionen und Orden mußte gesteuert werden.

Nur unvollständig wurde noch die Glaubensfreiheit gewahrt. Meist beschränkte sich die Gewährleistung auf die bestehenden beiden Konfessionen. In Freiburg wurde der protestantische Kultus im katholischen Theil und der katholische Kultus im protestantischen Bezirk ausgeschlossen. Der gleiche Kanton ließ die „Interdizirten" d. h. die mit Kirchenstrafen Belegten ohne politisches Stimmrecht. In Luzern waren ausdrücklich nur die Katholiken stimmberechtigt. Dagegen hörten in Basel die bisherigen Beschränkungen der staats- oder gemeindsbürgerlichen Rechte in Folge von Religionsänderung und gemischter Ehe auf. In den gemischten Kantonen suchte man die Parität noch mehr oder weniger ängstlich zu wahren. Am schärfsten blieb die konfessionelle Trennung in St. Gallen.

Dagegen herrschte der durchgreifende Gedanke, daß ohne Bildung des Volks auf die Dauer keine Selbstregierung möglich sei. Verbesserung des Unterrichts war eines der hauptsächlichsten Ziele der neuen Ordnungen. In mehreren Verfassungen, wie in Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, wurde es bestimmt ausgesprochen,

daß die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend Pflicht des Volks und seiner Stellvertreter sei. In Zürich führte man auch eine Schulsynode ein, um den Lehrerstand zu heben und zu emanzipiren. Dadurch erhielt die Regeneration ihren eigentlichen geistigen Kern und ihren idealen Charakter.

Weniger versprachen die Verfassungen in rein materieller Richtung. Erleichterungen oder Unterstützungen des Staats betrafen den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, die Militärlasten und besonders den Bau und Unterhalt von Landstraßen. Gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Vermögen und Erwerb wurde in der Regel als Grundsatz hingestellt.

Endlich wurde für künftige Revision der Verfassungen auf mannigfaltige Weise gesorgt. Bald suchte man dieselbe mehr auf den Weg der Gesetzgebung zu leiten, bald wieder Verfassungsräthen vorzubehalten. An mehreren Orten wurde eine ziemlich kurze Frist festgestellt, bis zu welcher die Verfassung wieder durchgesehen werden mußte. Dies entsprach zum Theil dem Gedanken, daß erst ein Uebergang begründet wurde, um nach einigen Erfahrungen die Principien der Rechtsgleichheit und Volkssouveränität weiter zu entwickeln.

Partielle Trennung im Kanton Basel.

Im Kanton Basel ging mit der neuen Konstituirung nur ein einzelner Akt in den schweren Wirren zu Ende. Zwischen Stadt und Land blieb eine klaffende Wunde. Die Parthei der Rechtsgleichheit sah die Annahme der Verfassung auf dem Lande nicht als einen freiwilligen Ausdruck der Mehrheit der Bevölkerung, sondern als unter der augenblicklichen Einschüchterung erzwungen an. Die neue Regierung behielt den Charakter fast ausschließlicher Herrschaft der Stadt; zur wirklichen Versöhnung der Landschaft geschah wenig oder nichts. Nach kurzer Zeit scheinbarer Ruhe begann das Zerwürfniß von Neuem. Die Strafurtheile, die gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung ergingen (die acht flüchtigen Mitglieder wurden zu 2—6 Jahren Gefängniß verurtheilt, die sieben in Haft befindlichen mit geringeren Strafen belegt), stachelten die Gemüther. Wo sich eine Gelegenheit bot, machte sich die Erbitterung auf dem Lande Luft. Bei einer Musterung in Muttenz brach wilde Insubordination aus; ein Milizinspektor, Führer der Garnisönler oder sog. Todtenköpfler (von dem Feldzeichen, das sie trugen) bei der Unterwerfung der Landschaft, wurde schwer mißhandelt.

In unbedingter Amnestie schien die erste Bedingung einer Beruhigung zu liegen. Von 38 Gemeinden der Landschaft kamen Petitionen mit 1491 Unterschriften, die dringend darnach verlangten. Zahlreiche eidgenössische Stimmen legten sie der Regierung von Basel ans Herz. Auch die gemäßigteren Staatsmänner in der Stadt konnten sich die Rathsamkeit nicht verhehlen. Aber die Leidenschaft machte bei der Mehrheit taub gegen das Gebot der Klugheit. Eine fanatische Parthei sah auch das erlassene Amnestiedekret noch als viel zu mild gegenüber von Rebellen an. Bei der Behandlung der Frage im Gr. Rath mußten alle Verwandte der Betheiligten austreten. Vergebens protestirten diese mit der Behauptung: bei der Frage seien nicht nur sie, sei Stadt und Land, der gesammte Staat interessirt und befangen, oder gar Niemand. Es wurde auf das Reglement hingewiesen, dessen Buchstaben heilig sei. Die Regierung trug auf Verwerfung der verlangten Amnestie an, da Nachsicht und Milde nur geeignet seien, die Aufrührer immer dreister zu machen. In der Diskussion wollten die meisten Redner nur Denen Gnade zu Theil werden lassen, die reuig darum bitten würden. Mit 68 gegen 14 Stimmen — 30 Mitglieder waren von der Berathung ausgeschlossen — wurde die Amnestie zurückgewiesen.

Mit dieser Amnestieverweigerung wurde die Kluft nur noch tiefer. In der ganzen Eidgenossenschaft nahm man an dem Prinzipienkampf Theil, der sich auf dem Boden Basels mit aller Schärfe entwickelte. Auf der einen Seite wurde die Stadt von den alten Aristokraten angetrieben, das volle Ansehen zu behaupten und mit der Revolution nicht zu kapituliren, auf der andern Seite sah sich die Parthei der Rechtsgleichheit von allen Volksfreunden zur Ausdauer ermuthigt. Während die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung von Basel als Hochverräther gegen die Ordnung peinlich verfolgt wurden, fanden sie in den regenerirten Kantonen die vollste Sympathie. Von der Tagsatzung wurde die neue Verfassung zwar unter eidgenössische Garantie genommen und das bestehende Regiment dadurch formell gestärkt. Aber auch in der eidgenössischen Behörde reizte Basel die Stimmung durch die starren Verwahrungen, die es allen Wünschen auf volle Begnadigung entgegenstellte. Von einzelnen Ständen, wie von Luzern und Zürich, kamen energischere Instruktionen an die Gesandtschaften, nicht nur die unbedingteste Amnestie zu begehren, sondern auch dahin zu wirken, daß die Tagsatzung der Regierung von Basel allen Beistand versage, wenn sie den eidgenössischen Ermahnungen kein Gehör gebe.

Alles drängte sichtbar zu einer neuen Krisis. Vor der Unterwerfung der Landschaft hatte man in den herrschenden Kreisen der Stadt wiederholt die Losung ausgesprochen, sich lieber von der Landschaft zu trennen, als volle Rechtsgleichheit zu gewähren. Die Verfassung mit ihrem Revisionsmodus stellte eine förmliche Schranke zwischen den beiden Landestheilen auf. Jetzt arbeitete man von der andern Seite auf eine

daß die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend Pflicht des Volks und seiner Stellvertreter sei. In Zürich führte man auch eine Schulsynode ein, um den Lehrerstand zu heben und zu emanzipiren. Dadurch erhielt die Regeneration ihren eigentlichen geistigen Kern und ihren idealen Charakter.

Weniger versprachen die Verfassungen in rein materieller Richtung. Erleichterungen oder Unterstützungen des Staats betrafen den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, die Militärlasten und besonders den Bau und Unterhalt von Landstraßen. Gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Vermögen und Erwerb wurde in der Regel als Grundsatz hingestellt.

Endlich wurde für künftige Revision der Verfassungen auf mannigfaltige Weise gesorgt. Bald suchte man dieselbe mehr auf den Weg der Gesetzgebung zu leiten, bald wieder Verfassungsräthen vorzubehalten. An mehreren Orten wurde eine ziemlich kurze Frist festgestellt, bis zu welcher die Verfassung wieder durchgesehen werden mußte. Dies entsprach zum Theil dem Gedanken, daß erst ein Uebergang begründet wurde, um nach einigen Erfahrungen die Principien der Rechtsgleichheit und Volkssouveränität weiter zu entwickeln.

Partielle Trennung im Kanton Basel.

Im Kanton Basel ging mit der neuen Konstituirung nur ein einzelner Akt in den schweren Wirren zu Ende. Zwischen Stadt und Land blieb eine klaffende Wunde. Die Parthei der Rechtsgleichheit sah die Annahme der Verfassung auf dem Lande nicht als einen freiwilligen Ausdruck der Mehrheit der Bevölkerung, sondern als unter der augenblicklichen Einschüchterung erzwungen an. Die neue Regierung behielt den Charakter fast ausschließlicher Herrschaft der Stadt; zur wirklichen Versöhnung der Landschaft geschah wenig oder nichts. Nach kurzer Zeit scheinbarer Ruhe begann das Zerwürfniß von Neuem. Die Strafurtheile, die gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung ergingen (die acht flüchtigen Mitglieder wurden zu 2—6 Jahren Gefängniß verurtheilt, die sieben in Haft befindlichen mit geringeren Strafen belegt), stachelten die Gemüther. Wo sich eine Gelegenheit bot, machte sich die Erbitterung auf dem Lande Luft. Bei einer Musterung in Muttenz brach wilde Insubordination aus; ein Milizinspektor, Führer der Garnisönler oder sog. Todtenköpfler (von dem Feldzeichen, das sie trugen) bei der Unterwerfung der Landschaft, wurde schwer mißhandelt.

In unbedingter Amnestie schien die erste Bedingung einer Beruhigung zu liegen. Von 38 Gemeinden der Landschaft kamen Petitionen mit 1491 Unterschriften, die dringend darnach verlangten. Zahlreiche eidgenössische Stimmen legten sie der Regierung von Basel ans Herz. Auch die gemäßigteren Staatsmänner in der Stadt konnten sich die Rathsamkeit nicht verhehlen. Aber die Leidenschaft machte bei der Mehrheit taub gegen das Gebot der Klugheit. Eine fanatische Parthei sah auch das erlassene Amnestiedekret noch als viel zu mild gegenüber von Rebellen an. Bei der Behandlung der Frage im Gr. Rath mußten alle Verwandte der Betheiligten austreten. Vergebens protestirten diese mit der Behauptung: bei der Frage seien nicht nur sie, sei Stadt und Land, der gesammte Staat interessirt und befangen, oder gar Niemand. Es wurde auf das Reglement hingewiesen, dessen Buchstaben heilig sei. Die Regierung trug auf Verwerfung der verlangten Amnestie an, da Nachsicht und Milde nur geeignet seien, die Aufrührer immer dreister zu machen. In der Diskussion wollten die meisten Redner nur Denen Gnade zu Theil werden lassen, die reuig darum bitten würden. Mit 68 gegen 14 Stimmen — 30 Mitglieder waren von der Berathung ausgeschlossen — wurde die Amnestie zurückgewiesen.

Mit dieser Amnestieverweigerung wurde die Kluft nur noch tiefer. In der ganzen Eidgenossenschaft nahm man an dem Prinzipienkampf Theil, der sich auf dem Boden Basels mit aller Schärfe entwickelte. Auf der einen Seite wurde die Stadt von den alten Aristokraten angetrieben, das volle Ansehen zu behaupten und mit der Revolution nicht zu kapituliren, auf der andern Seite sah sich die Parthei der Rechtsgleichheit von allen Volksfreunden zur Ausdauer ermuthigt. Während die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung von Basel als Hochverräther gegen die Ordnung peinlich verfolgt wurden, fanden sie in den regenerirten Kantonen die vollste Sympathie. Von der Tagsatzung wurde die neue Verfassung zwar unter eidgenössische Garantie genommen und das bestehende Regiment dadurch formell gestärkt. Aber auch in der eidgenössischen Behörde reizte Basel die Stimmung durch die starren Verwahrungen, die es allen Wünschen auf volle Begnadigung entgegenstellte. Von einzelnen Ständen, wie von Luzern und Zürich, kamen energischere Instruktionen an die Gesandtschaften, nicht nur die unbedingteste Amnestie zu begehren, sondern auch dahin zu wirken, daß die Tagsatzung der Regierung von Basel allen Beistand versage, wenn sie den eidgenössischen Ermahnungen kein Gehör gebe.

Alles drängte sichtbar zu einer neuen Krisis. Vor der Unterwerfung der Landschaft hatte man in den herrschenden Kreisen der Stadt wiederholt die Losung ausgesprochen, sich lieber von der Landschaft zu trennen, als volle Rechtsgleichheit zu gewähren. Die Verfassung mit ihrem Revisionsmodus stellte eine förmliche Schranke zwischen den beiden Landestheilen auf. Jetzt arbeitete man von der andern Seite auf eine

Scheidung hin. Eine „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit" von vier Mitgliedern der provisorischen Regierung verzweifelte an der Möglichkeit einer Aussöhnung und suchte das Heil nur noch in einer Trennung. Aus der Landschaft selbst ging eine Vorstellung, trotz allen Verboten der Behörden von 2156 Bürgern unterzeichnet, durch Deputirte an die Tagsatzung, worin man in erster Linie noch auf einen frei gewählten Verfassungsrath drang, aber wenn dieser nicht gewährt werde, auf Einleitung einer Trennung zwischen Stadt und Land, in welchem Falle letzteres nicht abgeneigt sei, sich einem Nachbarkanton anzuschließen. Dieser Vorstellung trat die Gesandtschaft Basels an der Tagsatzung mit der äußersten Schroffheit entgegen. Sie verlangte von dem Tagsatzungspräsidenten, daß die Vorstellung der Bundesbehörde gar nicht vorgelegt, sondern einfach zurückgestellt werde. Die überwiegende Mehrheit der Versammlung erklärte sich indeß dahin, daß jedes an die Tagsatzung gerichtete Aktenstück derselben vorgelegt werden müsse, wobei es der Tagsatzung allein zustehe, allfällige Einwendungen zu prüfen und zu würdigen. Die Vorstellung blieb längere Zeit auf dem Kanzleitisch liegen, während die Ereignisse vorwärts schritten. In einem Kreisschreiben verwahrte sich die Regierung von Basel gegen jedes Eintreten in dieselbe und drang darauf, daß zur Handhabung der von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung ihr Hülfe und Unterstützung gewährt würde, wenn sie in den Fall kommen sollte, eine solche zu verlangen.

Von Woche zu Woche wurde es jetzt auf der Landschaft unruhiger. Die Begnadigung, die zwei Mitgliedern der provisorischen Regierung auf ihre Bitte ertheilt wurde, that wenig zur Beschwichtigung. Die Ordnung wurde an vielen Orten gestört; die Behörden sahen sich in ihrer Wirksamkeit gelähmt. Eine Provokation in der Stadt machte den Zustand noch gespannter. Gegen einen der Deputirten der Landschaft an die Tagsatzung, der auf seiner Rückreise nach Basel kam, wurde Abends ein wildes Charivari aufgeführt und gleicher Unfug vor der Wohnung von Professor Troxler getrieben. Andere Exzesse gegen Freunde der Landschaft wiederholten sich zwei Nächte, ohne daß die Polizei einschritt. Erst am vierten Tage ergriff die Regierung ernstliche Maßregeln, um fernere Unordnungen zu verhüten. Dies (wozu die Sage von einem Mordanschlag auf jenen Deputirten hinzukam) wirkte auf die Landschaft zurück und steigerte die revolutionäre Gährung. Das Volk übte Justiz auf eigene Faust; Landjäger wurden auf ihren Posten wie gefangen gehalten; Freiheitsbäume erhoben sich in Liestal, Sissach und Waldenburg; flüchtige Mitglieder der provisorischen Regierung kehrten zurück; gegen 40 Großräthe vom Lande legten ihr Mandat nieder.

So sah man sich in Basel wieder einem drohenden Ausbruch gegenüber. Volle Amnestie ertheilen und damit den Sturm beschwichtigen wollte man nicht. In eine liberalere Bahn einlenken und sich den Grundsätzen der Regeneration, wie sie in andern Kantonen geltend geworden waren, aufrichtig anschließen, mochte man noch weniger. Um die Autorität wieder herzustellen und die Landschaft niederzuhalten, blieb nichts übrig, als von Neuem zur Gewalt zu schreiten. Die Mehrheit der Regierung schwankte eine kurze Zeit und schrack vor den möglichen Folgen zurück. Aber leidenschaftlicher Eifer, mehr noch außer als in der Behörde, drängte vorwärts. Anstalten wurden getroffen, um einen raschen und entscheidenden Schlag auszuführen. Man rechnete auf die Anhänglichkeit einer Anzahl von Gemeinden im obern Gebiet, deren Mittelpunkt auf der einen Seite Gelterkinden, auf der andern Seite Reigoldswyl war. Durch militärische Organisation derselben hoffte man den Heerd der landschaftlichen Bewegung zwischen drei Feuer zu nehmen. Zu diesem Zwecke wurden Offiziere in jene Thäler geschickt (19. August); in Gelterkinden gelang es, eine Mannschaft aufzustellen, in Reigoldswyl schlug der Versuch fehl.

Die Kunde von der Sendung dieser Offiziere brachte die Landschaft in den äußersten Allarm. Der Gehorsam wurde jetzt vollständig aufgekündet; die Statthalter in Liestal und Sissach mußten weichen und sich nach Basel flüchten. Im Namen einer neu aufgestellten Regierungskommission erließ Anton von Blarer einen Tagbefehl (20. August), wonach der Landsturm in allen Gemeinden aufgeboten und die Offiziere, welche im Rücken von Liestal Regierungstruppen organisirten, sowie „Jeder, der zu Gunsten der Stadtbaselischen Regierung Aufruhr mache oder durch Proklamationen dazu verleite", vogelfrei erklärt wurden.*) Abgeordnete aus allen Gemeinden sollten am 21. in Liestal zusammentreten, um sich über eine neue Verfassung zu berathen.

Unterdeß war in Basel Alles zu einem raschen Ueberfall gerüstet; Freiwillige waren geworben, Milizen aufgerufen, die Sammelplätze bestimmt. Am 21. August in aller Frühe (2 Uhr Morgens) rückte eine Kolonne von gegen 1000 Mann, als Kern die Söldnertruppe, mit vier Kanonen unter Kommando des Obersten Wieland aus der Stadt. Ein Civilkommissär in Begleit derselben hatte den Auftrag, die Gemeinden vor Anwendung der Gewalt nicht nur zur Rückkehr zur Ord-

*) Diese Vogelfreierklärung wurde am 27. August zurückgenommen, nachdem, wie der Widerruf erklärte, die Sache der Landschaft durch den Tagbefehl eine günstige Wendung genommen habe. So grell er auch erscheinen möge, sei er nur ein Werk der Nothwehr gewesen, da Gewalt nur mit Gewalt abgetrieben werden könne. Von Basel wie anderswo erscholl ein Schrei der Entrüstung. Von Seite der Landschaft wurde später ein Tagbefehl der Basler Militärbeamten im Reigoldswylerthal vom 3. August 1833 entgegengehalten, worin sich die Ordre fand, gewisse mit Namen bezeichnete Mitglieder der Behörden in Liestal beim Betreten unter allen Umständen niederzumachen. Zum Glück kamen in beiden Fällen die terroristischen Maßregeln nicht zur wirklichen Anwendung.

nung aufzufordern, sondern auch die Auslieferung der Waffen und Rädelsführer zu verlangen. Die Colonne zog unangefochten an Muttenz und Pratteln vorüber bis an die Hülftenschanze. Dieser von den Aufständischen vertheidigte Posten mußte mit Sturm genommen werden. Rechts und links stets beunruhigt und beschossen, rückte das Corps bis gegen Liestal; um 6 Uhr Morgens kam es vor der Vorstadt an. Hier gelang es erst nach zweistündigem Gefecht das von den benachbarten Hügeln und Gebüschen wie von den Häusern aus auf die Basler Truppen unterhaltene Feuer größtentheils zum Schweigen zu bringen. Darauf wurde der Gemeinderath zur Kapitulation aufgefordert und als die Frist einer Stunde ohne entsprechende Antwort verstrich, das grobe Geschütz gegen die Stadt gerichtet. Eine Scheune ging, von Haubitzkugeln entzündet, in Flammen auf. Die jetzt vorrückenden Basler Truppen drangen in den Ort ein und nahmen von der Stadt Besitz. Die Landleute wichen, aber ein Häuflein Tapferer griff die in der Hauptstraße aufgestellten Basler von Neuem an, worauf sich diese wieder aus der Stadt auf die auch noch bedrohte Reserve und Artillerie zurückzogen. *) Der Kommandant Wieland, dessen militärischer Blick, wie es scheint, getrübt war, traute jetzt der Lage nicht. **) Er wagte es nicht, die Position zu behaupten, die er durch das Anrücken neuer Insurgentenschaaren einem nächtlichen Ueberfall ausgesetzt und im Rücken bedroht glaubte, während der gehoffte Succurs von den obern Thälern ausblieb. Noch am Vormittag ordnete er den Rückzug an und langte mit Verlust von 2 Todten und 30 Verwundeten um 2 Uhr Nachmittags wieder mit seinem Corps in Basel an. Die Landschäftler hatten sich einer überlegenen Macht gegenüber, ohne Artillerie und militärische Führung, nur von wenigen Zuzügern aus andern Kantonen unterstützt, tapfer und hartnäckig gewehrt (mit Verlust von 13 Todten und 40 Verwundeten).

Der ganze Zweck der Expedition war verfehlt, der Ausgang einer Niederlage gleich zu achten. Die alte Autorität, im Januar mit Waffengewalt aufrecht gehalten, wurde jetzt aufs Tiefste erschüttert. In der Landschaft fühlte man sich durch den plötzlichen Rückzug wie erlöst; was

---

*) Siehe: J. J. Brodbeck, Geschichte der Stadt Liestal. Liestal 1865.

**) Wieland, früher in französischen Diensten, war im eidgenössischen Militär zum Oberst vorgerückt und hatte sich als solcher sehr beliebt gemacht. Durch seine Haltung in den Basler Wirren als Polizeidirektor und Anführer der Regierungstruppen bei dem ersten Aufstand zog er sich dagegen von vielen Seiten heftige Angriffe zu; er ließ sich verleiten, im militärischen Styl mit den Zeitungen Krieg zu führen; die Kränkungen, die er in Folge davon erlitt, wirkten nachtheilig auf seine ohnehin schon physisch angegriffene Gesundheit. (S. Heusler's Geschichte der Trennung des Kantons Basel, Bd. I, S. 80.)

auseinander gesprengt war, sammelte sich wieder; die ganze Erhebung konnte neu organisirt werden. In den Nachbarkantonen war die Stimmung durch den Ueberfall von Basel aufs Höchste aufgeregt; an mehreren Orten bereitete sich ein Aufbruch vor; einzelne Schaaren zogen der Landschaft zu Hülfe.

Vorort und Tagsatzung fürchteten unter diesen Umständen einen weitgreifenden Bürgerkrieg und beeilten sich, Maßregeln zu treffen. Aber die Aufgabe, den immer tiefer wühlenden Zwiespalt zu lösen, war zu schwer für eine Behörde, in der kein zeitgemäßes System herrschte. Während die kantonale Regeneration sich bereits über nahezu zwei Drittheile der Eidgenossenschaft erstreckte, stand die Tagsatzung noch auf dem engen Boden der 15er Verfassung, die nicht sowohl die schweizerischen Völkerschaften, als die schweizerischen Regierungen mit einander vereinte. Auch der neue Geist, der in die Bundesversammlung gedrungen war, sah sich in einen alten Schlauch gefüllt. Bisher war nur die negative Politik aufgestellt, sich in die Bewegungen nicht zu mischen, wo sie ohne große Mühe zum Durchbruch kamen; noch fehlte es an aller positiven Politik, wo die Kantone in Folge der Verfassungskämpfe in gänzliche Verwirrung geriethen oder auseinander zu fallen drohten. Hier war die Tagsatzung unter den alten Bundesformen unfähig, sich zu einem neuen, volksthümlichen Prinzip zu erheben. Dem Bürgerkrieg in Basel gegenüber ging sie einstweilen blos von dem Standpunkte aus, daß die Verfassung von Basel anerkannt und gewährleistet sei und daß es sich daher nicht um Einmischung in Verfassungsverhältnisse, sondern allein um Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung handle. Demgemäß wurde einstimmig beschlossen, eine Abordnung nach Basel zu schicken, um einerseits den Insurgenten den Befehl zu ertheilen, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren und anderseits an die Regierung von Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen. Die vier Kommissäre, die mit diesem Auftrag in den Kanton gingen, waren v. Muralt von Zürich, Heer von Glarus, v. Meyenburg von Schaffhausen und Sidler von Zug, die drei ersteren mehr oder weniger aristokratisch gesinnt, der letztere glühender Volksmann. Basel selbst begehrte die Intervention nicht, obgleich diese für den Augenblick willkommen sein mußte. In der Stadt zögerte man nicht, den Repräsentanten die Zusicherung zu ertheilen, jedes gewaltsame Einschreiten einzustellen. Auch auf der Landschaft wollte man die Waffen ruhen lassen, wies dagegen die Aufforderung zur Unterwerfung auf das Entschiedenste zurück. Der Tagsatzung gegenüber glaubte man sich stark durch die Sympathien der großen Mehrheit des Schweizervolks. Unter den Augen der Repräsentanten und unbekümmert um ihre Protestation

wurde eine Landsgemeinde zusammenberufen, die sich am 25. August 2—3000 Mann stark in Liestal versammelte, feierlich erklärte, keinerlei Feindseligkeiten gegen die Stadt vorzunehmen, ohne von letzterer angegriffen zu sein, eine Vorstellungsschrift an die Tagsatzung beschloß und endlich eine Kommission aufstellte, welche sowohl die Unterhandlungen mit der Tagsatzung und der Stadt Basel leiten, als auch Ruhe und Ordnung handhaben sollte. Zur Wahl einer wirklichen Regierung sollte jede Zunft der Landschaft zwei Ausschüsse nach Liestal senden. Zugleich sollten alle Gemeinderäthe neu gewählt werden. In der von der provisorischen Kommission an die Tagsatzung gerichteten Zuschrift wurde die angenommene Verfassung neuerdings als erzwungen und erschlichen erklärt und die Bundesbehörde um Vermittlung ersucht. Zugleich wurde eine Erklärung an das gesammte Volk der freien Eidgenossenschaft erlassen, worin man den Entschluß einer verzweifelten Gegenwehr gegen jede gewaltsame Unterwerfung ankündigte.

Die Tagsatzung setzte jetzt ein Truppencorps von 4000 Mann unter dem Kommando von Oberst Ziegler in Bereitschaft, um auf den ersten Ruf verwendet zu werden. Aber die Patrioten der Landschaft wollten sich durch die Drohung nicht von der weitern Organisation abschrecken lassen. Die versammelten Zunftausschüsse constituirten sich als Vertretung der Landschaft, erklärten in einer Zuschrift an die Tagsatzung, daß sie sich nicht unterwerfen würden und ernannten eine neue Verwaltungskommission von 7 Mitgliedern (29. August). Andrerseits blieb die Stadt mit derselben Hartnäckigkeit bei der einmal eingenommenen Stellung, sich in Bezug auf Amnestie nichts vorschreiben zu lassen und gegen jede etwaige Zumuthung einer Verfassungsänderung feierliche Verwahrung einzulegen. Die Repräsentanten konnten nichts als Waffenruhe erzielen, aber im Uebrigen erweiterte sich nur der Riß.

Die Tagsatzung unterließ noch die unmittelbare militärische Occution, ertheilte aber der Verwaltungskommission in Liestal, sowie allen neuen Behörden den Befehl, sofort jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und auseinanderzugehen. Die Gegensätze in der Bundesbehörde selbst traten jetzt etwas schärfer hervor. Die regenerirten Kantone wollten sich nicht länger auf dem einseitigen Standpunkt der Herstellung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung halten. Zürich insbesondere drang auf unbedingte Amnestie und nochmalige Abstimmung über die Verfassung; zugleich verwahrte es sich gegen alle und jede Trennung. Die Tagsatzung that indeß nichts als daß sie den Repräsentanten den Auftrag ertheilte, nach wiederhergestelltem gesetzlichen Zustand die dringende Einladung an Basel zu richten, Gnade für die alten und Amnestie für die neuesten Vorfälle zu erlassen, wofern die Betreffenden sich verpflichten würden, den Landfrieden nicht weiter zu

stören; ferner im Allgemeinen sich bei Basel für eine bleibende Consolidirung der Ruhe und Eintracht zwischen Stadt und Land zu verwenden.

Mit dieser Halbheit konnte nach beiden Seiten nichts ausgerichtet werden. Auf die Aufforderung der Repräsentanten an die landschaftliche Verwaltungskommission, sich binnen zweimal 24 Stunden über ihre Auflösung zu erklären, antworteten 46 Zunftausschüsse: durch den letzten Ueberfall seien alle Bande zwischen der Regierung und der Landschaft zerschnitten; bis zu völlig gewährleisteter Rechtsgleichheit werde man auf dem jetzigen Zustand verharren; zutrauensvoll wolle man indeß das ganze Verwaltungswesen in den Schooß der Tagsatzung legen, wofern auch in der Stadt das Gleiche geschehe; von Begnadigung und Amnestie erwarte man nichts; in Basel existire kein wirklicher Gr. Rath, mehr als die Hälfte der Landräthe hätten ihre Entlassung gegeben, viele würden noch folgen. Von Basel kam keine andere Zusicherung an die Repräsentanten, als daß einstweilen keine Verhaftungen und gerichtlichen Proceduren vorgenommen werden sollten.

Die Tagsatzung sah sich jetzt zu Gewaltsmaßregeln getrieben, so unsicher sie ihren Boden fühlte. Nicht ohne drohenden Zwiespalt in der Behörde wurde beschlossen, das aufgebotene eidgenössische Truppencorps zur militärischen Besetzung des Kantons in Marsch zu setzen. Dabei richtete sich die Spitze etwas mehr gegen die Stadt, indem die Repräsentanten ihre vermittelnde Dazwischenkunft bei der Regierung eintreten lassen sollten, um durch Amnestie und andere geeignete Anordnungen im Sinne der Consolidirung des Friedens eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther zu bewirken. Das bloße Wort Dazwischenkunft veranlaßte den Gesandten von Basel — den starren Deputat Laroche — zu erklären: „daß er die Freiheit seines Standes vor dem Angesichte Gottes auf das Allerfeierlichste verwahren müsse." In der Landschaft erklärten die Zunftabgeordneten, den eidgenössischen Truppen keine Gewalt entgegensetzen zu wollen, dagegen protestirten sie vor der gesammten Eidgenossenschaft gegen alle Maßregeln, die gegen ihre Freiheit und Selbstständigkeit ergriffen würden. Die Verwaltungskommission löste sich auf und legte ihre Vollmachten in die Hände der Zunftausschüsse nieder. Eine neue Landsgemeinde in Liestal (13. Sept.) beschloß: die Baseler Verfassung, die Regierung und ihre Beamten sollen nicht mehr anerkannt, der Gr. Rath nicht mehr besucht werden, die Zunftausschüsse sollen versammelt bleiben und unter der Vermittlung der Tagsatzung mit der Stadt Basel in Unterhandlung treten. Die Losung blieb: Verfassungsrath oder Trennung.

Ehe jetzt die eidgenössischen Truppen einrückten, trat eine kriegerische Episode ein. Während die Revolutionsmänner der Landschaft mit aller

Rührigkeit und Energie, nicht ohne terroristische Maßregeln, den Boden der Insurrektion zu erweitern und die noch bestehende Autorität der Regierung zu vernichten suchten, arbeitete man von der Stadt aus mit gleichem Eifer dahin, die noch anhänglichen Gemeinden im obern Gebiet in Treue und Gehorsam zu erhalten und in Vertheidigungszustand zu setzen. Noch mehr als Gelterkinden bildete jetzt das Reigoldswyler Thal die Position, die behauptet und nach Umständen zum Angriff benutzt werden sollte. Dort wurden eilf Gemeinden in engeren Verband gebracht und durch einen Haudegen, Oberstl. Frey, militärisch organisirt. So stand dies Thal wie ein feindliches Lager dem revolutionären Hauptquartier in Liestal gegenüber. Bei den gegenseitigen Patrouillen und Streifzügen konnte es an häufigen Reibungen und Herausforderungen nicht fehlen. In Basel mochte man sich durch die Tagsatzung nicht die Hände binden lassen und ging damit um, die passive Stellung zu verlassen und zur Selbsthülfe zu schreiten. Bereits hatte das Militärkollegium einen neuen Operationsplan entworfen, um in Verbindung mit dem Reigoldswyler Thal einen Schlag auszuführen. Die Regierung legte diesen Plan noch zurück, aber die Kunde von dem Projekt, sowie das Auffinden eines ins Reigoldswyler Thal bestimmten Munitionstransports, verbreiteten Allarm in der Landschaft. Um einem doppelten Ueberfall zuvorzukommen und sich für alle Fälle den Rücken oder die Flanke zu decken, wurde der revolutionäre Landsturm gegen das Reigoldswyler Thal aufgeboten. In verschiedenen Rotten, 6—700 Mann stark — der Colonne von Liestal ritt Altengelwirth Buser als „General" voran — rückte derselbe aus (16. Sept.). Die herbeigeeilten Repräsentanten suchten ihn vergebens zur Rückkehr zu bewegen. Die Gemeinden des Thals fühlten sich zu schwach, um ernstlichen Widerstand zu unternehmen. Die Repräsentanten verhinderten wirklichen Kampf. Der Landsturm nahm Reigoldswyl ein und kehrte nach vollbrachter That heim. Kein Blut wurde vergossen, aber durch das Thal Schrecken verbreitet. Von der Stadt war ein Corps ausgezogen, um eine Diversion zu Gunsten des Thales zu machen; auf Vorstellungen der Repräsentanten trat es den Rückzug an.

Tags darauf fand der Einmarsch der eidgenössischen Truppen unter dem Commando von Oberst Ziegler statt. Jetzt änderte sich die Scene. Die eidgenössischen Bataillone hatten die Aufgabe, die aufständische Regierung zu unterdrücken. Sobald Liestal besetzt war, erließen die Repräsentanten an die Zunftausschüsse den kathegorischen Befehl, sich innerhalb 24 Stunden aufzulösen; wer sich widersetzte, sollte verhaftet, außer Kanton gebracht und unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden. Die Zunftausschüsse blieben indeß auf dem Rathhaus versammelt, ohne Miene zu machen, auseinanderzugehen. Der Commandant traf alle

Maßregeln, um Gewalt anzuwenden; die Truppen standen unter Waffen, oben und unten am Städtchen war das Geschütz aufgestellt. Die Repräsentanten gaben den letzten Befehl zur Vollziehung der angedrohten Verhaftungen. Eine Abtheilung Urner Scharfschützen und Berner Infanterie drang ins Rathhaus und ergiff die vier anwesenden Mitglieder der Verwaltungskommission — Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin — welche erklärten, daß sie ohne ihr Zuthun vom freien Volk an diese Stelle berufen seien und nur der Gewalt weichen würden. Als sie gefangen abgeführt und auch die Zunftausschüsse, die vergebens protestirten, mit Kolbenstößen auseinandergetrieben wurden, erscholl auf der Straße der Ruf: „es lebe die Freiheit!", in welchen die versammelte Menge laut und wiederholt einstimmte, zum Theil auch das eidgenössische Militär, das nur mit schwerem Herzen seine Pflicht erfüllte. Die Verhafteten brachte man erst nach Aarau, dann nach Bremgarten, wo sie unter Bewachung eines eidg. Truppendetaschements in Hausarrest blieben, bis sie am 25. Oktober wieder in Freiheit gesetzt wurden. Nach den Beschlüssen der Tagsatzung trafen die Repräsentanten alle weitern Maßregeln um die widersetzlichen Gemeinden der Landschaft durch Execution zum Gehorsam zu zwingen. Der Stadt, wo man sich gegen jede militärische Besatzung verwahrte, wurde möglichste Schonung bewiesen, nur wenige Kompagnien dorthin verlegt, „gleichsam nur zur Erholung und Bewirthung".

So war die Landschaft durch eidgenössische Gewalt wieder unterworfen. Die Repräsentanten hatten jetzt ihre zweite Aufgabe zu erfüllen und bei Basel die vermittelnde Dazwischenkunft geltend zu machen. Ihre Vorschläge gingen auf unbedingte Amnestie, billigeres Repräsentationsverhältniß von Stadt und Land und Abänderung der Revisionsbestimmung, die es in den Willen der Stadt legte, jeder neuen Verfassung zu Gunsten der Landschaft einen Riegel zu schieben. Den Repräsentanten wurde gestattet, diese Vorschläge vor versammeltem Großen Rath zu empfehlen, auch der Wunsch gewährt, mit einer Kommission aus Stadt- und Landbürgern zu konferiren, um wo irgend möglich eine Verständigung zu erzielen. Aber in der Hauptsache hielt man in der Stadt an dem sogenannten urkundlichen Recht der einmal anerkannten und gewährleisteten Verfassung fest. Von diesem wollte man nicht ein Haar breit weichen und lieber eine Trennung hervorrufen, als die Verfassung ändern. Auch zu voller Amnestie konnte man sich nicht entschließen; in einem daherigen Dekret blieben neunzehn bei der Bewegung besonders betheiligte Bürger so weit ausgeschlossen, daß sie ihrer Stellen und Aemter verlustig und auf vier Jahre unfähig erklärt wurden, Beamtungen im Kanton zu bekleiden.

Die Vermittlungsanträge waren damit so gut wie verworfen. Ver=

Rührigkeit und Energie, nicht ohne terroristische Maßregeln, den Boden der Insurrektion zu erweitern und die noch bestehende Autorität der Regierung zu vernichten suchten, arbeitete man von der Stadt aus mit gleichem Eifer dahin, die noch anhänglichen Gemeinden im obern Gebiet in Treue und Gehorsam zu erhalten und in Vertheidigungszustand zu setzen. Noch mehr als Gelterkinden bildete jetzt das Reigoldswyler Thal die Position, die behauptet und nach Umständen zum Angriff benutzt werden sollte. Dort wurden eilf Gemeinden in engeren Verband gebracht und durch einen Haudegen, Oberstl. Frey, militärisch organisirt. So stand dies Thal wie ein feindliches Lager dem revolutionären Hauptquartier in Liestal gegenüber. Bei den gegenseitigen Patrouillen und Streifzügen konnte es an häufigen Reibungen und Herausforderungen nicht fehlen. In Basel mochte man sich durch die Tagsatzung nicht die Hände binden lassen und ging damit um, die passive Stellung zu verlassen und zur Selbsthülfe zu schreiten. Bereits hatte das Militärkollegium einen neuen Operationsplan entworfen, um in Verbindung mit dem Reigoldswyler Thal einen Schlag auszuführen. Die Regierung legte diesen Plan noch zurück, aber die Kunde von dem Projekt, sowie das Auffinden eines ins Reigoldswyler Thal bestimmten Munitionstransports, verbreiteten Allarm in der Landschaft. Um einem doppelten Ueberfall zuvorzukommen und sich für alle Fälle den Rücken oder die Flanke zu decken, wurde der revolutionäre Landsturm gegen das Reigoldswyler Thal aufgeboten. In verschiedenen Rotten, 6—700 Mann stark — der Colonne von Liestal ritt Altengelwirth Buser als „General“ voran — rückte derselbe aus (16. Sept.). Die herbeigeeilten Repräsentanten suchten ihn vergebens zur Rückkehr zu bewegen. Die Gemeinden des Thals fühlten sich zu schwach, um ernstlichen Widerstand zu unternehmen. Die Repräsentanten verhinderten wirklichen Kampf. Der Landsturm nahm Reigoldswyl ein und kehrte nach vollbrachter That heim. Kein Blut wurde vergossen, aber durch das Thal Schrecken verbreitet. Von der Stadt war ein Corps ausgezogen, um eine Diversion zu Gunsten des Thales zu machen; auf Vorstellungen der Repräsentanten trat es den Rückzug an.

Tags darauf fand der Einmarsch der eidgenössischen Truppen unter dem Commando von Oberst Ziegler statt. Jetzt änderte sich die Scene. Die eidgenössischen Bataillone hatten die Aufgabe, die aufständische Regierung zu unterdrücken. Sobald Liestal besetzt war, erließen die Repräsentanten an die Zunftausschüsse den kathegorischen Befehl, sich innerhalb 24 Stunden aufzulösen; wer sich widersetzte, sollte verhaftet, außer Kanton gebracht und unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden. Die Zunftausschüsse blieben indeß auf dem Rathhaus versammelt, ohne Miene zu machen, auseinanderzugehen. Der Commandant traf alle

Maßregeln, um Gewalt anzuwenden; die Truppen standen unter Waffen, oben und unten am Städtchen war das Geschütz aufgestellt. Die Repräsentanten gaben den letzten Befehl zur Vollziehung der angedrohten Verhaftungen. Eine Abtheilung Urner Scharfschützen und Berner Infanterie drang ins Rathhaus und ergiff die vier anwesenden Mitglieder der Verwaltungskommission — Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin — welche erklärten, daß sie ohne ihr Zuthun vom freien Volk an diese Stelle berufen seien und nur der Gewalt weichen würden. Als sie gefangen abgeführt und auch die Zunftausschüsse, die vergebens protestirten, mit Kolbenstößen auseinandergetrieben wurden, erscholl auf der Straße der Ruf: „es lebe die Freiheit!“, in welchen die versammelte Menge laut und wiederholt einstimmte, zum Theil auch das eidgenössische Militär, das nur mit schwerem Herzen seine Pflicht erfüllte. Die Verhafteten brachte man erst nach Aarau, dann nach Bremgarten, wo sie unter Bewachung eines eidg. Truppendetaschements in Hausarrest blieben, bis sie am 25. Oktober wieder in Freiheit gesetzt wurden. Nach den Beschlüssen der Tagsatzung trafen die Repräsentanten alle weitern Maßregeln um die widersetzlichen Gemeinden der Landschaft durch Execution zum Gehorsam zu zwingen. Der Stadt, wo man sich gegen jede militärische Besatzung verwahrte, wurde möglichste Schonung bewiesen, nur wenige Kompagnien dorthin verlegt, „gleichsam nur zur Erholung und Bewirthung“.

So war die Landschaft durch eidgenössische Gewalt wieder unterworfen. Die Repräsentanten hatten jetzt ihre zweite Aufgabe zu erfüllen und bei Basel die vermittelnde Dazwischenkunft geltend zu machen. Ihre Vorschläge gingen auf unbedingte Amnestie, billigeres Repräsentationsverhältniß von Stadt und Land und Abänderung der Revisionsbestimmung, die es in den Willen der Stadt legte, jeder neuen Verfassung zu Gunsten der Landschaft einen Riegel zu schieben. Den Repräsentanten wurde gestattet, diese Vorschläge vor versammeltem Großen Rath zu empfehlen, auch der Wunsch gewährt, mit einer Kommission aus Stadt- und Landbürgern zu konferiren, um wo irgend möglich eine Verständigung zu erzielen. Aber in der Hauptsache hielt man in der Stadt an dem sogenannten urkundlichen Recht der einmal anerkannten und gewährleisteten Verfassung fest. Von diesem wollte man nicht ein Haar breit weichen und lieber eine Trennung hervorrufen, als die Verfassung ändern. Auch zu voller Amnestie konnte man sich nicht entschließen; in einem daherigen Dekret blieben neunzehn bei der Bewegung besonders betheiligte Bürger so weit ausgeschlossen, daß sie ihrer Stellen und Aemter verlustig und auf vier Jahre unfähig erklärt wurden, Beamtungen im Kanton zu bekleiden.

Die Vermittlungsanträge waren damit so gut wie verworfen. Ver=

gebens hatten die Repräsentanten den Gr. Rath beschworen, den gerechten Wünschen der Tagsatzung und der Eidgenossenschaft zu entsprechen. „Sollte dieses nicht geschehen" — so schloß der conservative und für Basel sonst wohlgesinnte v. Muralt einen warmen Zuspruch — „dann würde der Gr. Rath von Basel den Schein auf sich laden, als ob er dem Wohl des Vaterlandes keine Opfer bringen könne und als ob er nur darauf bedacht sei, seine Rechte zu wahren. Dann aber hätte unsere Sendung ihre Endschaft erreicht, wir würden jede Verantwortlichkeit von uns abwälzen und vor Gott und Menschen mögen Die es dann verantworten, welche ihre Ohren unsern Vorstellungen verschlossen haben. Gott dem Allmächtigen wollen wir dann auch unser Betragen zur Beurtheilung anheimstellen, wenn noch größeres Unglück für das Vaterland daraus entstehen sollte."

Nach mißlungener Mission blieb den Repräsentanten nichts übrig, als den Kanton zu verlassen. Die Tagsatzung, die vom Anbeginn der Wirren ohne Compaß steuerte, sah sich rathlos einem nur fester geschürzten Knoten gegenüber. In den neuen Verhandlungen drang der Gesandte von Basel — an Stelle des starren und derben Deputaten Laroche jetzt der feinere aber nicht minder zähe Bürgermeister Frey — einzig auf Handhabung der ausgesprochenen Verfassungsgarantie und drohte die Bundesstadt zu verlassen, wenn die Tagsatzung irgend dictatorisch gegen Basel vorgehen würde. Die Bundesbehörde sträubte sich jetzt, den einfachen Standpunkt der Gewährleistung festzuhalten, aber sie war nicht im Stande zur Pazifikation des Kantons etwas Durchgreifendes zu beschließen. Sie einigte sich einstweilen blos zu fortgesetzten Maßregeln der Ruhe und Ordnung — jedoch unter Verminderung der eidg. Truppen — und Absendung von zwei neuen Repräsentanten, um auf Versöhnung und Beruhigung hinzuwirken. Im Uebrigen gingen die Meinungen auseinander. Nur die Mehrheit einer Kommission faßte bereits die Möglichkeit einer Trennung ins Auge. Zu einer wirklichen Schlußnahme mußten sich die Tagherren weitere Instruktionen holen.

Von den beiden neuen Repräsentanten, Bundespräsident Tscharner von Graubünden und Glutz-Blotzheim von Solothurn, war der erstere die leitende Persönlichkeit, ein Mann des strengen, positiven Rechts und erklärter Feind jeder revolutionären Bewegung, mehr Parteigänger der Stadt als aufrichtiger Vermittler. In der Tagsatzung hatte derselbe den Antrag gestellt, daß die verhafteten Mitglieder der Verwaltungskommission mit ihren Köpfen für die Folgen aller Feindseligkeiten haften sollten, welche von ihren Anhängern gegen die eidg. Truppen verübt werden könnten. In Erfüllung seiner Mission machte er sich mit unermüdlichem Eifer ans Werk, sämmtliche Gemeinden der Landschaft über ihre Wünsche und Ansichten ins Verhör zu nehmen und

zu Gunsten der bestehenden Verfassung einzuwirken. Aber trotz der außerordentlichen Geschicklichkeit, die Leute „niederzufragen", ließ sich doch keine Zufriedenheit in die Mehrheit hineininquiriren, wenn sich auch aus den Verhören herausstellte, daß die früheren Beschwerden nicht sowohl die Verwaltung, als die vielen schwerfälligen und lästigen Gesetzeseinrichtungen betrafen. Bei aller Hinneigung zu der Stadt mußten die Repräsentanten selbst von Neuem auf etwelche Abänderung des Repräsentationsverhältnisses und der Revisionsbestimmung dringen. Aber in der Stadt weigerte man sich, auf irgend eine Modifikation der Verfassung einzutreten.

Dagegen gerieth man jetzt in Basel auf einen verzweifelten Ausweg, um aus der Sackgasse einer unnachgiebigen Widerstandspolitik zu kommen. Man rückte mit dem Plan einer theilweisen Trennung heraus. Einestheils rechnete man darauf, daß die Bürger der Landschaft vor Anarchie erschrecken und sich lieber wieder zum alten Gehorsam wenden würden. Anderntheils hoffte man, daß die Tagsatzung sich um so eher zu unbedingter Handhabung der Verfassungsgarantie entschließen würde, da man in der Eidgenossenschaft wo irgend möglich eine Trennung vermeiden wollte. Für den 17. November 1831 wurde geheime Abstimmung in allen Gemeinden über die Frage angeordnet, welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben und welche sich lieber trennen, als der Verfassung unterziehen wollten. Die Repräsentanten boten zu dieser Abstimmung durch offizielles Mitwirken Hand, ihre Instruktion weit überschreitend, da die Tagsatzung in dieser Richtung noch zu gar keinem Beschluß gekommen war. Die Patrioten der Landschaft enthielten sich größtentheils der Abstimmung, indem sie sich gegen die Fragestellung verwahrten: sie wollten weder Fortbestand der Verfassung, noch Einzeltrennung vom Kanton, sondern Verfassungsrath oder Total-Trennung von Stadt und Land. Das Resultat ergab 3865 Stimmen für Bleiben, 802 Stimmen für Trennung. Es war ein bloßes Scheinergebniß; nach den wirklich Stimmenden hatte das Bleiben die große Mehrheit, nach der Zahl der stimmfähigen Bürger die Minderheit. Die ganze Art der Abstimmung, bei der für die Trennung gar keine rechte territoriale Basis gegeben war, mußte verwirren, weßhalb für die Anhänglichkeit um so weniger ein günstiger Schluß gezogen werden konnte. Die Gemeinden, in welchen für Trennung gestimmt wurde, wandten sich, gegen die Abstimmung als eine unrichtige und unvollständige protestirend, an den Vorort.

Basel verlangte jetzt von der Tagsatzung unbedingte Handhabung der Verfassung, Unterwerfung der Widerspenstigen und Beendigung des schwankenden Zustands. Wenn dies nicht gewährt werde, so sei Basel entschlossen, die trennungslustigen Gemeinden aus dem Staatsverband

zu entlassen und der Eidgenossenschaft anheimzustellen. Bei dieser Alternative ging die Tagsatzung wieder in kläglicher Rathlosigkeit auseinander. Von unbedingter Verfassungsgarantie war bei der Mehrheit keine Rede mehr; man mußte einsehen, daß die erste Ertheilung der Gewährleistung, insbesondere dem Revisionsartikel gegenüber, der die Einheit des Kantons zerstörte, eine unglückliche Uebereilung war; für die Anbahnung einer Verfassungsänderung fehlte es indeß an einem eidgenössischen Prinzip oder einem durchgreifenden Willen; vor der Trennung schrack man zurück; wider die eigene bessere Einsicht trieb man der letzteren blos hülflos entgegen. Einstweilen schickte man das ganze gesammelte Material von Repräsentantenberichten und Kommissionalanträgen in die Kantone, um von dorther weitere Inspiration zu erwarten. Im Uebrigen wurde die Fortdauer der militärischen Occupation beschlossen und Tscharner trotz seiner Partheinahme und eigenmächtigen Wirksamkeit wieder als Repräsentant erwählt; ihm zur Seite Major Masse aus Genf an die Stelle des abdankenden Glutz-Blotzheim. Die Tagsatzung selbst löste sich auf, um später zu einem Entscheid wieder zusammenzutreten (27. Dezember).

Unterdeß wurde der Zustand auf der Landschaft immer trüber und verworrener. Die Monate lange militärische Occupation lastete auf den Bürgern. In den patriotischen Gemüthern kochte und glühte der Ingrimm fort. Die Gemeinden untereinander waren zerrissen. Trotz der eidgenössischen Gewalt hatten die Behörden kein wirkliches Ansehen. Der Haß gegen die aufgedrängte Ordnung machte sich in häufigen Ausbrüchen Luft. Die Unsicherheit der Zustände griff störend in alle Verhältnisse. Hatte man von Basel die partielle Trennung aufs Tapet gebracht, so arbeitete man von der Landparthei auf totale Trennung hin, die man als letztes Nothmittel betrachtete. In diesem Sinne wurde von einer Versammlung Ausgeschossener in Liestal ein Kreisschreiben an die der Landschaft gewogenen Stände erlassen und Unterschriften gesammelt, deren sich bald 4095 zusammenfanden, während andrerseits 2615 Unterschriften sich gegen die Trennung verwahrten.

Unter diesen Umständen wartete Basel den Wiederzusammentritt der Tagsatzung nicht ab, sondern that einen vorgreifenden Schritt, um sich der sog. störrischen oder schlechtgesinnten Gemeinden zu entledigen und den Zwiespalt auf die Spitze zu treiben. Es wurde am 22. Februar 1832 beschlossen, allen Gemeinden, in denen sich bei der letzten Abstimmung nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hatte, mit dem 15. März die bisherige öffentliche Verwaltung zu entziehen, und demgemäß alle bisherigen Bezirksbehörden, Regierungs- wie Gerichtsbeamte zurückzurufen. Nur die Geistlichen und Schullehrer sollten ihre Verrichtungen fortsetzen, der Staatsverband überhaupt noch nicht aufgehoben sein, die Mitglieder des Großen und Kleinen Raths, sowie der übrigen Kantonalbehörden in ihren Stellen bleiben, bis die Bundesbehörde ihr Wort gesprochen. Von den 78 Gemeinden der Landschaft fielen auf diese Weise 46, Liestal obenan, in die provisorische Trennung. Der ganze Akt war eine unerhörte Maßregel, die nur dahin zielen konnte, wirkliche Anarchie zu provoziren, um durch diese wieder zur alten Herrschaft zu gelangen. Basel selbst löste die verfassungsmäßige Ordnung auf, deren unbedingte Handhabung es fortwährend von der Eidgenossenschaft verlangte. Zum Vorwand konnte nur die Rathlosigkeit der Tagsatzung dienen, die keinen bestimmten Entscheid zu fassen vermochte und deren Zusammenkunft verschleppt wurde. „Der Trennungsbeschluß erfüllte die Liestaler mit großer Freude. Denn was 1653 die Liestaler nicht zu wünschen gewagt hatten, das ward ihnen damit von Basel selbst vor die Füße geworfen.“ *)

Der Vorort legte feierliche Verwahrung gegen die Vollziehung dieser vorgreiflichen Verfügung ein. Auch die Repräsentanten mußten ernstliche Vorstellungen machen, denen Basel indeß um so weniger Gehör gab, als Tscharner durch seine ganze Haltung zu dem Schritt ermuthigt hatte. Der von den Repräsentanten verlangte Aufschub der Maßregel wurde vom Gr. Rath verweigert. Die nun auf den 12. März wieder zusammenberufene Tagsatzung fand sich der drohenden Gefahr einer vollständigen Anarchie oder einer Zerreißung des Kantons gegenüber. Dennoch konnte sie in der Hauptsache um keinen Schritt vorwärts kommen, sondern ließ noch einmal Alles in der Schwebe. Zwar legte Bern, wo die alte Regierung erst im Dezember 1831 abgetreten war, jetzt ein entschiedeneres Gewicht in die Waage, nachdem der dortige Gr. Rath sich nach einer lebhaften Diskussion entschieden für Nichthandhabung der Verfassungsgarantie ausgesprochen hatte. Aber für ein bestimmtes Vorgehen zur Lösung der Wirren wollte sich keine Mehrheit finden. Vergebens schaarten sich neun Stände — Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau — um den grundsätzlichen Antrag einer Einladung zur Rekonstituirung des gesammten Kantons. Der Vorort erhielt blos den negativen Auftrag, eine Trennung im Kanton Basel weder anzuerkennen noch zu befördern. In diesem Sinne wurden auch die beiden neuen Repräsentanten — Sigismund de la Harpe von Waadt und Dr. Merk von Thurgau — zwei Männer von liberalerer Gesinnung, aber ohne energischen Charakter — mit Instruktionen versehen. Zur militärischen Occupation sollten nur noch wenige Kompagnien bleiben.

Unterdeß sprach man in den abgelösten Gemeinden der Landschaft

*) J. J. **Brodbeck**, Geschichte der Stadt Liestal, Seite 271.

nach abgehaltener Landsgemeinde zu Liestal dem Gr. Rath von Basel das Recht zu dem gefaßten Beschluß ab, nahm aber die Trennung als Thatsache hin, mit der Erklärung, daß man jede der nicht getrennten Gemeinden, die sich durch Stimmenmehr für Trennung von der Stadt ausspreche, in den Verband der Landschaft aufnehmen werde (26. Febr.). Sobald die Verwaltung von Basel mit dem 15. März wirklich entzogen war, schritt man zur förmlichen Konstituirung, erklärte sich als einen unabhängigen, souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Basel-Landschaft, beschloß die Zusammenberufung eines Verfassungsraths, setzte eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern — Stephan Gutzwiller, A. v. Blarer, Dr. E. Frey, Eglin von Ormalingen und J. J. Plattner von Liestal — nieder und wählte neue Bezirks- und Gemeindebehörden.

So trat factisch eine partielle Trennung ein, indem die rathlose Tagsatzung die Ereignisse ihren Gang gehen ließ und die Repräsentanten daran nichts ändern konnten. Die von Basel gehoffte vollständige Anarchie blieb aus, obgleich von einem geregelten Staat in den getrennten Gemeinden noch nicht die Rede sein konnte und sich nothwendig ein halber Kriegszustand entwickeln mußte, indem man von der einen Seite mit allen Mitteln bemüht war, neue Gemeinden an sich heranzuziehen und auf der andern Seite dahin trachtete, den nicht abgelösten Theil zu behaupten und den andern wieder zurückzuerobern.

Außer-Schwyz konstituirt sich als Halbkanton.

Wir haben gesehen, wie die äußeren Bezirke von Schwyz sich im Februar 1831 von Inner-Schwyz lösten und provisorisch unter eigene Verwaltung stellten, bis das alte Land in eine auf Rechtsgleichheit gegründete Verfassung willige. Ein Versöhnungsversuch von Seite der Eidgenossenschaft blieb ohne Erfolg, weil Schwyz die Forderung stellte, daß die äußeren Bezirke zuerst ihr Provisorium aufheben, resp. sich unterwerfen sollten.

Der Streit schleppte sich jetzt fast ein ganzes Jahr lang hin, ohne daß eine bestimmtere Wendung eintrat. Wie Basel wollte Schwyz von seinen Ansprüchen nichts aufgeben und setzte allen Vorschlägen zur gütlichen Verständigung hartnäckigen Widerstand entgegen. Die Tagsatzung war auch hier ohnmächtig, weil es ihr an einem festen Princip zur Losung solcher Wirren fehlte. Eine wirkliche Trennung wollte sie wo irgend möglich hintertreiben, aber sie hielt sich nicht befugt oder besaß nicht Kraft genug, entscheidend in die Verfassungsangelegenheit einzugreifen. So mühte sie sich mit Vermittlungsversuchen ab, die nach Belieben zurückgewiesen werden konnten und blos dazu dienten, die Spaltung tiefer und schärfer zu machen.

Im Juli 1831 wurde zuerst wieder eine Vermittlung in der Weise angebahnt, daß die Tagsatzung eine eidgenössische Kommission in den Kanton schickte, um zwischen den getrennten Theilen zu unterhandeln. Die Sendung scheiterte, weil Schwyz darauf beharrte, daß die äußeren Bezirke ihr Provisorium aufheben sollten. Die Tagsatzung that darauf einen kleinen Schritt weiter und stellte einen Vermittlungsvorschlag auf, über den sich das Volk selbst aussprechen sollte. Der Vorschlag ging auf eine Landeskommission von 24 Mitgliedern, von welchen das alte Land Schwyz mit dem Bezirk Wollerau die eine Hälfte und die übrigen Bezirke die andere Hälfte zu wählen hatten, mit der Aufgabe, unter Mithülfe von zwei eidgenössischen Vermittlern die waltenden Anstände zu heben und die Grundlagen einer neuen Verfassung zu entwerfen. Während der Dauer der Verhandlungen sollte die provisorische Regierung der äußeren Bezirke ihre Functionen einstellen. Eine Proklamation machte diesen Vermittlungsvorschlag dem Volk des Kantons bekannt. Aber das alte Land trat von vorneherein mit einem Kreisschreiben an alle Stände entgegen, worin einfach die Garantie der Verfassung von 1821 in Anspruch genommen wurde. Zugleich warf man dem Aufruf der Tagsatzung in der Presse eine „Beleuchtung" voll widerspenstigen Hohnes ins Gesicht.

Durch die äußeren Bezirke verbreitete sich jetzt der Allarm, daß Schwyz einen Streich im Schilde führe, um seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Plötzlich nahm Alles eine kriegerische Gestalt an. Das Volk der äußeren Bezirke wurde zu den Waffen gerufen; in Einsiedeln versicherte man sich des Klosters und der dortigen Kanonen; in der March und in Pfäffikon hielt man Heerschau über den Landsturm und besetzte die wichtigsten Posten gegen Wollerau; aus den benachbarten Orten von Zürich und St. Gallen schleppte man Munition herbei. In Zürich hielt man auf den Allarm selbst Truppen marschfertig, um sie der Tagsatzung zur Verfügung zu stellen. Indeß traf das alte Schwyz keine ernstlichen Anstalten zum Ueberfall, sei es, daß es überhaupt nichts derart im Plane hatte, sei es, daß die schnellen Rüstungen von jedem Versuch zurückhielten. Die Vermittlungsvorschläge selbst wurden von den äußeren Bezirken angenommen. Die Landsgemeinde von Schwyz dagegen verwarf dieselben, indem sie von keinem Provisorium mehr etwas wissen und nur zu Ausgleichungsvorschlägen ohne Vermittlung Hand bieten wollte (21. August 1831).

Die Tagsatzung stand wieder auf demselben Fleck wie vorher, da sie nicht daran gedacht hatte, ihrer Vermittlung irgend einen Nachdruck zu verleihen. Eine neue dringende Einladung, beförderlich eine den

Verhältnissen angemessene Kantonsverfassung zu entwerfen, mußte eben so fruchtlos bleiben. Der rathlosen Bundesbehörde blieb nichts übrig, als die Dinge in ihrem bisherigen Zustand fortgehen zu lassen und sich damit zufrieden zu stellen, daß es zu keinen ernstlichen Thätlichkeiten zwischen den getrennten Landestheilen kam. Unterdeß fühlten die äußeren Bezirke das Bedürfniß einer festeren Konstituirung. Nachdem das Provisorium ein ganzes Jahr lang angehalten hatte und Schwyz auf keine Weise zur Anerkennung der Rechtsgleichheit zu bereden war, beschloß man an einer Landsgemeinde zu Einsiedeln, sich definitiv zu einem selbstständigen Gemeinwesen zu gestalten (25. April 1832). Ein Verfassungsrath unter Leitung des jungen freisinnigen Diethelm entwarf die Verfassung, die an einer neuen Landsgemeinde zu Lachen vom Volk angenommen wurde (6. Mai). So stand Schwyz äußeres Land (ohne Gersau und Wollerau) als neuer Halbkanton da, zwar noch ohne Anerkennung der Tagsatzung, an der das alte Land allein vertreten blieb, aber in erträglicher Ordnung sich selbst regierend.

Die Tagsatzung machte sich im Sommer 1832 noch einmal ans Vermitteln. Kommissäre schlugen einen Vergleich vor, der auf Gleichstellung aller Landestheile bei Besetzung der Behörden beruhte. Schwyz sollte zwar Hauptort und Sitz aller Kantonalbehörden bleiben, aber die Landsgemeinde an einem mehr in der Mitte des Landes gelegenen Ort abgehalten werden. Die äußeren Bezirke schienen auch jetzt nicht abgeneigt, sich in die Vorschläge einzulassen, das alte Land blieb dagegen halsstarrig. Die Abgeordneten kamen ohne Vollmacht zur Konferenz in Zug und kehrten ohne Antwort zurück. An der Tagsatzung wurde von Seite der Kommissäre geklagt, daß man in Alt-Schwyz selbst versucht habe, die fremde Diplomatie in die Sache zu ziehen.

Kämpfe in Neuenburg.

Während der Kanton Basel von heftigen Kämpfen ergriffen war und der Stand Schwyz sich factisch in zwei Hälften theilte, kam eine Krisis auch in Neuenburg zum Ausbruch, das sich von allen Kantonen in den eigenthümlichsten Verhältnissen befand.

Der geographischen Lage, innerhalb des Jura's, sowie dem Geist, den Sitten und Einrichtungen des Landes nach mußte Neuenburg von Alters her immer als ein natürlicher Theil des helvetischen Körpers erscheinen. Obschon es eine eigene Grafschaft oder Fürstenthum blieb, während die andern Orte sich von aller monarchischen Herrschaft freimachten, war es doch auf ein inniges Verhältniß zu der Eidgenossenschaft angewiesen, wie diese wiederum ihrer Sicherheit wegen das größte

Interesse hatte, Neuenburg so nahe wie möglich an sich zu knüpfen. Jahrhunderte hindurch stand das Land mit Bern und einigen andern Kantonen in enger Bundesverwandtschaft. Gleich einem Gliede der Eidgenossenschaft wurde es in den ewigen Frieden und die Bündnisse mit Frankreich eingeschlossen. Neuenburg selbst hielt stets an dem Rechte fest, den Eidgenossen in allen ihren Kriegen, ohne Ausnahme des eigenen Fürsten, zu folgen; wo die Eidgenossenschaft ihre Truppen nicht auftreten ließ, zog auch Neuenburg die seinigen zurück. Die Fürsten von Neuenburg selbst wurden als „Landleute" der Eidgenossenschaft bezeichnet. Wiederholt hatte es die Schweiz in Händen, das Gebiet vollständig mit sich zu vereinen. Immer hinderte die Eifersucht unter den Orten daran. Im Jahr 1512 vertrieben die Eidgenossen die Dynastie, die feindlich gegen die Schweiz auftrat und nahmen das Land als gemeinsame Vogtei in Besitz, aber nach 17 Jahren ließen sie den Besitz wieder fahren. Die unmittelbare Herrschaft hatte nur die Folge, nach Außen die Unabhängigkeit und im Innern die alten Freiheiten des Landes zu sichern. Nicht weniger günstig war die Gelegenheit im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, als das Fürstenhaus ausstarb und 15 Prätendenten sich um die Erbfolge stritten. Ohne Zweifel wäre die Vereinigung damals erfolgt, wenn nicht die konfessionellen Gegensätze jede energische Gemeinschaft in der eidgenössischen Politik unmöglich gemacht hätten. Unter dem Zwiespalt mußte sich die Schweiz damit zufrieden stellen, daß der eng verwandte Staat an eine Dynastie fiel, deren Macht in der Ferne weniger gefährlich war. In Neuenburg selbst entschied nicht das Erbrecht, sondern die Wahl in Form eines Schiedsrichterspruches zu Gunsten des Hauses Brandenburg (1707). Der gewählte Fürst, König von Preußen, mußte sich gewissen Bedingungen unterwerfen und diese beschwören. Namentlich übernahm er die Verpflichtung, das Land nicht zu veräußern. Ausdrücklich erklärte er, daß die Neuenburger ihres Unterthaneneides entbunden sein sollten, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Die wahre Stellung des Landes konnte nicht besser bezeichnet werden als mit den Worten in einer der ersten Instructionen von Friedrich I. an den Neuenburger Staatsrath: „sich immerfort als wahres Glied der Eidgenossenschaft zu benehmen, sich an ihre Schlüsse, Maximen und Politik ohne andere Rücksicht zu halten, nie den fernsten Anlaß zum Argwohn zu geben; Neuenburg suche nie als ein von diesem Körper gesonderter Staat betrachtet zu werden; zu diesem Ende pflege es stets traute Gemeinschaft mit den Eidgenossen und knüpfe die Verwandtschaft auf alle Weise enger." Aber dieser wahren Stellung widersprach das ganze auswärtige Verhältniß, das mit den natürlichen Interessen Neuenburgs nothwendig in Conflikt kommen mußte. Wo es der preußischen

Krone gefiel, wurde der Staat dynastischen Rücksichten geopfert. Zwar machte sich die Beziehung zur Eidgenossenschaft im Jahr 1768 noch so weit geltend, daß die vier am engsten mit Neuenburg verbündeten Kantone, Bern an der Spitze, in einem Streit zwischen dem Fürsten und den Korperschaften des Landes förmlich zu vermitteln und schiedsrichterlich abzusprechen hatten. Aber schon zur Zeit der Helvetik ward Neuenburg der Schweiz so gut wie ganz entfremdet. Im Jahr 1806 — vor dem Kriege — trat Preußen dann das Fürstenthum schachernd gegen ein anderes Besitzthum (Hannover) an Frankreich ab. Die eidliche Verpflichtung, das Land nicht zu veräußern, die noch 1798 feierlich erneuert war, kam nicht in Betracht. Ohne gefragt zu werden, gelangte Neuenburg als französischer Vasallenstaat unter die Herrschaft des Fürsten Berthier.

Beim Einrücken der Alliirten in die Schweiz im Dezember 1813 erklärten diese, daß es die Absicht der Mächte sei, der Schweiz die alten Grenzen wiederzugeben und ihr die Mittel zu gewähren, sich wirksam zu vertheidigen und so eine Neutralität thatsächlich zu machen, die bisher nur dem Namen nach bestanden habe. Natürlicher Weise hätte demnach Neuenburg ganz an die Schweiz fallen sollen. Aber die preußische Krone erhob von Neuem ihre Ansprüche auf das Fürstenthum, als ob es nicht freiwillig abgetreten, sondern gewaltsam abgelöst worden wäre. Unter dem Druck der fremden Occupation konnte sich der schweizerische Sinn in Neuenburg nicht kräftig genug hervorthun. Der Adel intriguirte für die Herstellung eines Zustandes, wo er unter der Firma eines entfernten Königs schalten und walten konnte. Die Eidgenossenschaft war in ihren traurigen Wirren zu zerrissen, um das gemeinsame Interesse mit allem Nachdruck geltend zu machen. Preußen konnte sich die Herrschaft in Neuenburg wieder aneignen und die Zustimmung des Wiener Kongresses erhalten. Doch wagte es der König nicht, in dem Besitzergreifungspatent das angestammte Recht bestimmt hervorzuheben; er mußte sich in erster Linie auf den glücklichen „Waffenerfolg", mithin das Recht der Gewalt, berufen. Die Abtretung von Seite des Fürsten Berthier gegen eine Leibrente diente als weiterer Titel. Nur durch ein Zwitterverhältniß kam das Fürstenthum wieder mit der Schweiz in Verband, indem es auch unter dem auswärtigen Monarchen als zweiundzwanzigster Kanton der Eidgenossenschaft einverleibt wurde. Die preußische Krone genoß dadurch für ihr Besitzthum den Vortheil der schweizerischen Neutralität und zugleich konnte die preußische Diplomatie einen Fuß mitten ins eidgenössische Lager setzen. Von schweizerischer Seite sträubte man sich eine Zeit lang gegen diese Aufnahme; erst nach der von Preußen bestimmt abgegebenen Erklärung, daß Neuenburg ein unveräußerlicher, untheilbarer und von der preußischen Monarchie völlig abgesonderter Staat sei, gab man die Bedenken auf. Demgemäß wurde auch die ausdrückliche Bedingung festgestellt, daß die Erfüllung aller dem Staat Neuenburg als eidgenössischem Kanton obliegenden Verbindlichkeiten ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen sollte, ohne daß dafür eine weitere Sanction erforderlich sei.

Nichtsdestoweniger mußte Neuenburg in dieser Doppelstellung als ein fremdartiger, halbmonarchischer Pfahl im eidgenössischen Körper erscheinen. Die Verfassung, die der Staat erhielt, wurde von der Krone octroyirt. Sie bestätigte alle alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, aber diese bildeten ein wirres Gemisch von feudalen Privilegien, besonderen Gerechtsamen und engen Korporationen. In den Landständen (Audiences générales) bestand kaum der Schatten einer wirklichen Volksvertretung. Die Mehrheit der Mitglieder hing ganz von der Regierung ab und wurde auf Lebenszeit ernannt. Die Initiative stand dem Staatsrath so gut wie ausschließlich zu. Ueber Gegenstände der Gesetzgebung durften die Landstände erst sechs Monate nach ihrer Vorlage berathen. Alle Gesetzesbeschlüsse bedurften der Sanktion des Landesherrn und um der Genehmigung unterlegt zu werden, waren zwei Drittel der Stimmen nothwendig. Der Gouverneur konnte die Versammlung der Landstände nach Belieben schließen und brauchte sie erst innerhalb zwei Jahren wieder zusammenzuberufen. Vor jeder Sitzung mußten die Mitglieder schwören, nichts zu unternehmen, was der Souveränität des Fürsten oder der oktroyirten Verfassung Eintrag thun könnte. Ein wesentlicher Fortschritt lag nur in dem Recht der freien Niederlassung, sowie gänzlicher Handelsfreiheit im Innern des Landes und mit dem Ausland, womit Neuenburg den meisten Kantonen der Schweiz vorauseilte. Die fürstliche Gewalt übte zwar für sich keinen schweren Druck aus, aber unter dem monarchischen Schirm und Deckmantel hatte die einheimische Oligarchie um so freieres Spiel.*) Mit dem aristokratischen Hochmuth gegenüber dem Volk verband diese Oligarchie die servilste Loyalität gegenüber der Krone. Sie war immer das willigste Werkzeug der preußischen Diplomatie, wo diese ihre besondern Zwecke in der Schweiz verfolgte oder die freie Entwicklung zu hemmen suchte. Dabei fehlte es ihr indeß nicht an Staatsmännern, die sich durch ihre Feinheit und Wohlredenheit auszeichneten. Im Innern war die Verwaltung so steril und willkührlich, wie in andern Aristokratien. Die öffentliche Erziehung wurde gänzlich vernachlässigt. Das Verhältniß zur Eidgenossenschaft

---

*) Im Jahr 1831 wurden in der Stadt nicht weniger als 13 Grafen, 17 Barone, 4 Kammerherren, 15 oder 16 Ritter und 28 bis 30 andere adeliche Familien gezählt. (Siehe Müller-Friedberg's Annalen. Bd. IV, S. 107.)

wurde frühzeitig durch eine königliche Erklärung gefälscht, welche die Kompetenz der Landstände in eidgenössischen Angelegenheiten in einer Weise beschränkte, daß man nicht wußte, wer der Bundesgenosse der Schweiz sei, der König oder das Land Neuenburg. Bei einem Besuch des Königs wurde die preußische schwarzweiße Kokarde auch zur neuenburgischen Landesfarbe gemacht. Ein geworbenes Bataillon neuenburgischer Schützen diente in Berlin dem König zur Garde. Im Volk stärkte sich indeß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Schweiz durch die Vereinigung in den eidgenössischen Militärlagern, den gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zusammenkünften und vor allem in den eidgenössischen Schützenfesten.*)

Nach der Julirevolution glimmte im Kanton das Feuer längere Zeit nur sachte unter der Asche. Die durchgeführte Regeneration in so vielen andern Kantonen fachte es lebhafter an. Im Februar 1831 fanden in mehreren Orten größere Volksversammlungen statt. Zum ersten Mal erschienen auch öffentliche Blätter zur Besprechung der politischen Ansichten. In der Bewegung traten sofort zwei verschiedene Richtungen hervor; die eine strebte zunächst nur nach einer freieren Verfassung, ohne das Band mit dem auswärtigen Monarchen unmittelbar lösen zu wollen; die andere verwarf den ganzen Zwitterzustand und verlangte Aufhebung des Unterthanenverhältnisses, um dem natürlichen Vaterlande anzugehören. Die Losung dieser letzteren Richtung war: wir wollen Schweizer und nichts als Schweizer sein.

Die königliche Regierung suchte der ersteren Richtung einige Zugeständnisse zu machen, um dem weiteren Drang besser widerstehen zu können. Auf eine Bittschrift der vier privilegirten Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Valangin um Erweiterung der konstitutionellen Rechte (8. März 1831) entsendete der König den Generalmajor v. Pfuel als Kommissär mit außerordentlichen Vollmachten von Berlin nach Neuenburg. Nachdem dieser sich im Lande umgesehen und die Wünsche einvernommen, wurde eine neue Repräsentativordnung verliehen. Darnach sollte in Zukunft der gesetzgebende Körper größeren Theils aus Volkswahlen hervorgehen und das Recht zu Vorschlägen erhalten. Im Uebrigen behielt der König das absolute Veto gegen alle Beschlüsse; der Staatsrath blieb

*) Siehe über die geschichtlichen, staatsrechtlichen und diplomatischen Verhältnisse Neuenburgs: Hermann Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. — J. J. Hottinger, Neuenburgs Verhältnisse zu der Schweiz und zu Preußen. Zürich 1853. — Dr. A. Roth, neuenburgische Studien. Bern 1850. — Zur Neuenburgerfrage. Bern bei Ch. Fischer, 1856. — Denkschrift des schweiz. Bundesraths über die Neuenburger Frage. 1856. — Hermann Schulze, Beleuchtung der schweizerischen Denkschrift. Berlin 1857.

gänzlich von ihm abhängig; auch die Verfassungsform sollte anfangs von der Initiative des gesetzgebenden Körpers ausgeschlossen sein; erst in neuen Erläuterungen wurde eingeräumt, daß organische Gesetze, wie das monarchische Princip, auf dem Wege der Petition berührt werden dürften. Zur materiellen Erleichterung wurden verschiedene Feudalgebühren aufgehoben. Die loyalen Anhänger der monarchischen Ordnung nahmen diese Verleihungen mit Jubel auf; auch die konstitutionelle Parthei stellte sich zufrieden. Doch wurde der Eid von den Mitgliedern des neuen gesetzgebenden Körpers erst nach der bestimmten, vom Kommissär angenommenen Erklärung geleistet, daß das Recht, Verfassungsänderungen zu begehren, auf keine Weise beschränkt werden dürfe. Durch Oeffentlichkeit der Sitzungen, Aufhebung der Censur und Einleitungen zu einer Justizreform wurden einzelne weitere Fortschritte angebahnt. Endlich erhielt der gesetzgebende Körper auch das Recht, die Gesandten an die Tagsatzung zu bezeichnen und die Instruktionen zu ertheilen, was bisher allein dem Staatsrath zugestanden hatte.

Der republikanischen Parthei war indeß hiemit nicht genug gethan. Auf organischem Wege hatte sie wenig oder keine Hoffnung, zu einer Lösung des fremden Unterthanenverhältnisses zu gelangen; sie entschloß sich daher zur Erhebung. In aller Stille bereitete sich eine Verschwörung vor. Zum Aufstand bestimmte man den Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz (12. Sept.), der an allen Orten mit großen Festlichkeiten gefeiert wurde und Gelegenheit bot, die Gemüther zu entzünden. Am Abend jenes Tages rückte der erste Zug von Fleurier aus. Auf dem Marsch durch das Traversthal und längs dem See schlossen sich weitere Schaaren an. Gegen fünf Uhr Morgens langte die Colonne, gegen 400 Bewaffnete stark, mit der schweizerischen Kokarde als Feldzeichen, unter der Führung von Bourquin, einem gedienten, entschlossenen Offizier, vor Neuenburg an. Der Staatsrath war auf die Erhebung nicht vorbereitet; der General von Pfuel hielt die Ordnung durch die königlichen Verleihungen so gesichert, daß er sich nach Berlin zurückbegeben hatte; als die Regierung von dem nahen Ausbruch Kenntniß erhielt, verlor sie alles Vertrauen. Mit einer beschwichtigenden Proklamation konnte nichts ausgerichtet werden. Die Stadt gab sich zwar den Insurgenten nicht hin, war aber auch nicht zum Kampf für die Behörde entschlossen. Zur Vertheidigung sammelte sich nur schwache Mannschaft. Der Staatsrath gab daher allen ernsten Widerstand auf, überlieferte das Schloß nach einigem Parlamentiren gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und private Eigenthum geachtet werden sollte und zog sich nach Valangin zurück, wo die getreuen Junker mit ihrem Anhang und einem Theil der aufgebotenen Truppen ein Gegenlager bildeten. Von den Republikanern war ein erster großer Erfolg

wurde frühzeitig durch eine königliche Erklärung gefälscht, welche die Kompetenz der Landstände in eidgenössischen Angelegenheiten in einer Weise beschränkte, daß man nicht wußte, wer der Bundesgenosse der Schweiz sei, der König oder das Land Neuenburg. Bei einem Besuch des Königs wurde die preußische schwarzweiße Kokarde auch zur neuenburgischen Landesfarbe gemacht. Ein geworbenes Bataillon neuenburgischer Schützen diente in Berlin dem König zur Garde. Im Volk stärkte sich indeß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Schweiz durch die Vereinigung in den eidgenössischen Militärlagern, den gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zusammenkünften und vor allem in den eidgenössischen Schützenfesten.*)

Nach der Julirevolution glimmte im Kanton das Feuer längere Zeit nur sachte unter der Asche. Die durchgeführte Regeneration in so vielen andern Kantonen fachte es lebhafter an. Im Februar 1831 fanden in mehreren Orten größere Volksversammlungen statt. Zum ersten Mal erschienen auch öffentliche Blätter zur Besprechung der politischen Ansichten. In der Bewegung traten sofort zwei verschiedene Richtungen hervor; die eine strebte zunächst nur nach einer freieren Verfassung, ohne das Band mit dem auswärtigen Monarchen unmittelbar lösen zu wollen; die andere verwarf den ganzen Zwitterzustand und verlangte Aufhebung des Unterthanenverhältnisses, um dem natürlichen Vaterlande anzugehören. Die Losung dieser letzteren Richtung war: wir wollen Schweizer und nichts als Schweizer sein.

Die königliche Regierung suchte der ersteren Richtung einige Zugeständnisse zu machen, um dem weiteren Drang besser widerstehen zu können. Auf eine Bittschrift der vier privilegirten Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Valangin um Erweiterung der konstitutionellen Rechte (8. März 1831) entsendete der König den Generalmajor v. Pfuel als Kommissär mit außerordentlichen Vollmachten von Berlin nach Neuenburg. Nachdem dieser sich im Lande umgesehen und die Wünsche einvernommen, wurde eine neue Repräsentativordnung verliehen. Darnach sollte in Zukunft der gesetzgebende Körper größeren Theils aus Volkswahlen hervorgehen und das Recht zu Vorschlägen erhalten. Im Uebrigen behielt der König das absolute Veto gegen alle Beschlüsse; der Staatsrath blieb

---

*) Siehe über die geschichtlichen, staatsrechtlichen und diplomatischen Verhältnisse Neuenburgs: Hermann Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. — J. J. Hottinger, Neuenburgs Verhältnisse zu der Schweiz und zu Preußen. Zürich 1853. — Dr. A. Roth, neuenburgische Studien. Bern 1850. — Zur Neuenburgerfrage. Bern bei Ch. Fischer, 1856. — Denkschrift des schweiz. Bundesraths über die Neuenburger Frage. 1856. — Hermann Schulze, Beleuchtung der schweizerischen Denkschrift. Berlin 1857.

gänzlich von ihm abhängig; auch die Verfassungsform sollte anfangs von der Initiative des gesetzgebenden Körpers ausgeschlossen sein; erst in neuen Erläuterungen wurde eingeräumt, daß organische Gesetze, wie das monarchische Princip, auf dem Wege der Petition berührt werden dürften. Zur materiellen Erleichterung wurden verschiedene Feudalgebühren aufgehoben. Die loyalen Anhänger der monarchischen Ordnung nahmen diese Verleihungen mit Jubel auf; auch die konstitutionelle Parthei stellte sich zufrieden. Doch wurde der Eid von den Mitgliedern des neuen gesetzgebenden Körpers erst nach der bestimmten, vom Kommissär angenommenen Erklärung geleistet, daß das Recht, Verfassungsänderungen zu begehren, auf keine Weise beschränkt werden dürfe. Durch Oeffentlichkeit der Sitzungen, Aufhebung der Censur und Einleitungen zu einer Justizreform wurden einzelne weitere Fortschritte angebahnt. Endlich erhielt der gesetzgebende Körper auch das Recht, die Gesandten an die Tagsatzung zu bezeichnen und die Instruktionen zu ertheilen, was bisher allein dem Staatsrath zugestanden hatte.

Der republikanischen Parthei war indeß hiemit nicht genug gethan. Auf organischem Wege hatte sie wenig oder keine Hoffnung, zu einer Lösung des fremden Unterthanenverhältnisses zu gelangen; sie entschloß sich daher zur Erhebung. In aller Stille bereitete sich eine Verschwörung vor. Zum Aufstand bestimmte man den Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz (12. Sept.), der an allen Orten mit großen Festlichkeiten gefeiert wurde und Gelegenheit bot, die Gemüther zu entzünden. Am Abend jenes Tages rückte der erste Zug von Fleurier aus. Auf dem Marsch durch das Traversthal und längs dem See schlossen sich weitere Schaaren an. Gegen fünf Uhr Morgens langte die Colonne, gegen 400 Bewaffnete stark, mit der schweizerischen Kokarde als Feldzeichen, unter der Führung von Bourquin, einem gedienten, entschlossenen Offizier, vor Neuenburg an. Der Staatsrath war auf die Erhebung nicht vorbereitet; der General von Pfuel hielt die Ordnung durch die königlichen Verleihungen so gesichert, daß er sich nach Berlin zurückbegeben hatte; als die Regierung von dem nahen Ausbruch Kenntniß erhielt, verlor sie alles Vertrauen. Mit einer beschwichtigenden Proklamation konnte nichts ausgerichtet werden. Die Stadt gab sich zwar den Insurgenten nicht hin, war aber auch nicht zum Kampf für die Behörde entschlossen. Zur Vertheidigung sammelte sich nur schwache Mannschaft. Der Staatsrath gab daher allen ernsten Widerstand auf, überlieferte das Schloß nach einigem Parlamentiren gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und private Eigenthum geachtet werden sollte und zog sich nach Valangin zurück, wo die getreuen Junker mit ihrem Anhang und einem Theil der aufgebotenen Truppen ein Gegenlager bildeten. Von den Republikanern war ein erster großer Erfolg

errungen; aber man konnte diesen nicht entschieden zum Ziele führen. Der Versuch schlug fehl, eine provisorische Regierung zu ernennen, da Männer von Einfluß eine Wahl in dieselbe ablehnten. Die Stadt wurde nur halb beherrscht, äußerste Gewalt vermieden und auch die Staatskasse unberührt gelassen. Mit dem Schloß war das Arsenal nicht übergeben; die Republikaner nahmen zwar ihren Kriegsbedarf aus demselben, aber auch eine Schaar Royalisten aus Valangin konnte kommen und sich Munition und Kanonen holen. Der Staatsrath selbst kehrte in die neutrale Stadt zurück. Die Aufforderung zur Abdankung schlug er ab; dagegen setzte er eine Pazifikationskommission nieder, um mit den Republikanern zu unterhandeln. Die Republikaner forderten, daß das Volk in Primarversammlungen über die Emanzipation von Preußen abstimmen solle. Die Kommission gestand dies zu, aber unter der Bedingung, daß die Aufständischen vorher die Waffen niederlegen sollten. Die Republikaner trauten der Aufrichtigkeit nicht und wollten das Schloß besetzt halten, bis die Abstimmung erfolgt sei. Daran scheiterte die Unterhandlung. Unterdeß versammelte sich der gesetzgebende Körper und nahm eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden feindlichen Lagern an. Die republikanische Mannschaft im Schlosse verstärkte sich von Tag zu Tag; aber auch die Zahl der Royalisten in Valangin wuchs.

In der Noth hatte sich der Staatsrath sofort an die Eidgenossenschaft gewandt, um von dieser Hülfe zu erhalten. In der Neuenburgerfrage vermengte sich die innere mit der äußeren Politik. Die Scheu vor fremden Verwicklungen drückte auch auf die Vertreter der regenerirten Kantone; die aristokratischen und reaktionären Elemente in der Bundesbehörde konnten sich noch mehr als in den Schwyzer und Basler Wirren geltend machen. Das Unternehmen der Republikaner fand in den Räumen der Tagsatzung wenig oder keine Unterstützung; ein Abgeordneter derselben, Hauptmann Courvoisier, wurde kalt aufgenommen, dem außerordentlichen Gesandten der Neuenburger Regierung, Herrn v. Chambrier, dagegen das geneigteste Ohr geliehen. Unter dem Schein der Versöhnlichkeit wußte der Staatsrath in Neuenburg die Insurgenten hinzuhalten, bis ihm die eidgenössische Hand geboten wurde. Durch den Mangel einer provisorischen Regierung fehlte es der republikanischen Sache an allgemeinerem Vertrauen. Fast einhellig entsprach die Tagsatzung der Intervention, wie sie die Gesandtschaft von Neuenburg begehrte, und schickte zwei Repräsentanten mit dem Auftrag, aufs Kräftigste für Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die beiden Repräsentanten — Sprecher von Graubünden und v. Tillier von Bern, später Monod von Waadt — erfüllten diese Mission mit dienstfertigem Eifer, im engsten Einverständniß mit dem Staatsrath in Neuenburg.

Die beiden Lager standen sich noch in Entfernung einer Stunde beobachtend gegenüber; mit Ausnahme kleiner Reibungen war keine Feindseligkeit vorgekommen; das republikanische Corps im Schloß mochte gegen 1000 Mann zählen; die Royalisten in Valangin prahlten mit der doppelten Stärke, angeblich voll Begeisterung für „König und Vaterland" und brennend vor Kampfbegierde, aber sich hütend, die Sache auf die Spitze des Schwertes zu stellen, da die Eidgenossenschaft für sie wirkte. Die Repräsentanten beeilten sich, auch ohne Weisung der Tagsatzung, Truppen aus den benachbarten Kantonen Bern, Waadt und Freiburg aufzubieten, um jeden Zusammenstoß zu verhüten und die Republikaner nöthigenfalls mit Gewalt zur Uebergabe des Schlosses zu zwingen. Noch vor Ankunft der Truppen gelang es, einen Waffenstillstand zwischen den Partheien zu bewirken. Als die eidgenössischen Bataillone eintrafen, wurden die Republikaner enger im Schloß eingegrenzt und auf schmale Kost gesetzt, nachdem sich großes Geschrei über ihre Zwangsrequisitionen in der Stadt erhoben hatte. Nach einigen Unterhandlungen kam darauf eine Kapitulation zu Stande (29. September), welche die Bedingungen enthielt: Gänzliches Vergessen des Vorgefallenen von beiden Seiten; gleichzeitige Entlassung der Bewaffneten in allen Theilen des Landes; Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen mit allem Kriegsmaterial des Kantons. Auf den Entschluß der Republikaner wirkte die bestimmte Zusicherung des Staatsraths, daß über die Frage der Emanzipation von Preußen der freiesten Meinungsäußerung des Volks kein Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte, was im Sinne einer Volksabstimmung aufgefaßt wurde. Die eidg. Repräsentanten übernahmen in dieser Beziehung keinerlei Verpflichtung, da sie blos geschickt waren, um die Ordnung herzustellen, nicht um für die freie Selbstbestimmung des Volkes zu wirken und die Eidgenossenschaft unnöthiger Weise in schwierige Verhältnisse mit dem Ausland zu verwickeln.*) Sobald das Schloß geräumt war und der Staatsrath wieder sichern Boden unter seinen Füßen hatte, sah dieser die Zusicherung als null und nichtig an oder gab ihr eine andere Deutung. Im gesetzgebenden Körper, wo von republikanischer Seite der förmliche Antrag gestellt wurde, eine geheime Abstimmung über die Frage der Emanzipation anzuordnen, erhob sich die monarchisch gesinnte Parthei, Herr v. Chambrier an der Spitze, mit aller Macht gegen das Verlangen; auch die Mittelparthei ließ sich einschüchtern und mit 47 gegen 31 Stimmen fiel der Antrag dahin. Nach dem Reglement hatte die Minderheit, wenn sie wenigstens einen Drittheil der Versamm-

*) Siehe den Haupt- und Schlußbericht der eidg. Repräsentanten im Tagsatzungsabschied von 1831.

lung betrug, das Recht, ihre Ansichten mit den Gründen in einer Adresse an den König zur Entscheidung gelangen zu lassen. Die Minderheit verzichtete aber auf dieses Recht, überzeugt, daß auf dem Wege der Petition vom König nichts zu erlangen sei.

Nachdem die Regierung, Dank der Eidgenossenschaft, so weit wieder gesichert war, kam nun auch der königliche Kommissär General von Pfuel mit den ausgedehntesten Vollmachten zurück und trat hohen Tones auf, indem er in einer Proklamation erklärte: er finde zwar die Ordnung scheinbar wieder hergestellt, der König aber wolle, daß der Aufruhr von Grund aus erstickt werde; die Amnestie habe die Rebellen keineswegs zu ihrer Pflicht zurückgeführt; in vielen Gegenden würden die Feindseligkeiten noch fortgesetzt; falls nun die insurgirten Gemeinden nicht binnen acht Tagen zur gesetzlichen Ordnung zurückkehrten und ihm befriedigende Unterwerfungsadressen zuschickten, so würden sie als in der Rebellion verharrend betrachtet und für alle Folgen verantwortlich erklärt.

Allerdings war das Land noch nicht beruhigt; die Verweigerung der Volksabstimmung, die man von Seite der Republikaner als schmählichen Wortbruch ansah, der Hochmuth, womit die Aristokratie ihr Haupt wieder erhob, förmliche Mißhandlungen, die gegen Republikaner verübt wurden, reizten zum fortgesetzten Widerstand; in mehreren Gemeinden flatterten noch schweizerische Fahnen; republikanische Haufen blieben unter Waffen; in Chauxdefonds und anderswo geriethen die Partheien an einander. Die eidgenössischen Truppen mußten dazu dienen, die Unterwerfung weiter durchzuführen. Der Kommandant derselben, Oberst Forrer, der den Republikanern keine Gunst zuwendete, aber als gerader Kriegsmann sich gegen gehässige Schergendienste sträubte, konnte den Zumuthungen nicht genug thun und wurde die Zielscheibe der royalistischen Anfeindungen. Am härtesten fiel ihm die Eintreibung der Zeughauswaffen, die von den Republikanern beim Abzug aus dem Schlosse mitgenommen worden, da der Truppenkommandant selber, im Einverständniß mit den eidgenössischen Repräsentanten, die Erfüllung des letzten Kapitulationspunktes nicht streng gefordert hatte, um die Räumung des Schlosses zu beschleunigen. Erst auf Bedrohung mit äußerster Execution und Entziehung der Amnestie kamen die Waffen langsam zurück. Den Zuredungen des eidgenössischen Truppenkommandanten gelang es endlich, den Führer der Republikaner, Bourquin, zu bestimmen, seine Unterwerfung zu erklären; dem Beispiel folgten allmählich die noch insurgirten Gemeinden.

Für wenige Wochen war die Ordnung scheinbar wieder hergestellt. Die Regierungsgewalt wurde stärker concentrirt, indem der königliche Kommissär, General v. Pfuel, den bisherigen, aus 22 Mitgliedern be-

stehenden Staatsrath durch ein kleineres Kollegium von sieben Mitgliedern unter seinem eigenen Präsidium ersetzte. Die Devise dieser neu bestellten Regierung war „Mäßigung und Festigkeit", aber in Wirklichkeit merzte man die gemäßigten Elemente aus und organisirte ein royalistisches Partheiregiment, das alles Schweizergefühl verletzte und zu neuem Aufstand reizen mußte. Selbst die eidgenössischen Truppen, denen man noch immer zu viele Rücksichten für die Republikaner vorwarf, wurden von den royalistischen Bürgergarden mit Hohn behandelt. Tief gekränkt schrieb der Truppenkommandant in einem Bericht: „Es ist klar, daß man an die Schweiz will, daß man sie mit Gewalt in eine Lage zu drängen sucht, geeignet, die Intervention der verbündeten Mächte herbeizuführen. Die Waffen sind so zu sagen ganz zurück, und ich bin überzeugt, daß Alles in Ruhe und Ordnung vor sich gehen wird. Aber hier will man dies nicht; man will Strenge und zwar Strenge, die den Schrecken in die Parthei jagen muß, welche noch aufgeregt ist durch das Gefühl, in dem Plane, ihrem Vaterlande nationale Unabhängigkeit zu verschaffen, gescheitert zu sein; und anstatt die Parthei mit Milde zurückzuführen, will man sie vollends erbittern, um sie in neue Mißgriffe zu verwickeln."

In der That flammte das republikanische Feuer noch einmal auf. Die Verfolgungen und Gewaltmaßregeln der Regierung, Verhaftsbefehle, die gegen mehrere Führer als verstockte Rebellen geschleudert wurden und denen sich diese durch Flucht ins Waadtland entzogen, die Fortschleppung des Advokaten Humbert-Droz von Chauxdefonds nach Neuenburg wegen aufrührerischer Umtriebe (wovon er gerichtlich freigesprochen wurde), und zwar unter Mißbrauch der eidgenössischen Truppen, über den sich Oberst Forrer von Neuem bitter beklagte und der auch die eidgenössischen Repräsentanten zu Vorstellungen veranlaßte — dies Alles trieb zu neuer Erhebung. Die zum Aeußersten entschlossenen Republikaner rechneten auf Unterstützung aus den benachbarten Kantonen, namentlich Waadt und Freiburg, wo sich die lautesten Sympathien kundgaben und zahlreicher Zuzug versprochen wurde. In Yverdon bildete sich ein förmliches Widerstandskomite, das nach allen Seiten hin gedruckte Aufrufe zur Sammlung erließ. Seele der neuen Unternehmung war der Arzt Rösinger; auch Bourquin, entrüstet über den royalistischen Uebermuth und von seinen Freunden fortgerissen, trat von der Unterwerfung zurück und bot sich wieder als militärischer Führer an. Am 17. Dez. 1831 sollte der Streich geschehen und die Republikaner in zwei großen Kolonnen, die eine dem See nach, die andere über die Berge durch das Traversthal, auf Neuenburg marschiren. Aber der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht. Nach Niederwerfung des ersten Aufstandes herrschten in der Bevölkerung Furcht und Mißtrauen. Von den benach-

barten Kantonen blieb der verheißene kräftige Beistand aus; das Unternehmen ward zu früh ruchbar; die benachbarten Regierungen mahnten aufs Ernsteste ab; Waadt warf rasch Truppen an die Grenze; auch die eidgenössischen Repräsentanten eilten nach Yverdon und warnten vor dem Aufbruch. Der Staatsrath von Neuenburg selbst hatte in Voraussicht der Erhebung die durchgreifendsten Maßregeln getroffen, um dießmal selbst Herr zu werden, nachdem auf sein Begehren die eidgenössischen Truppen entlassen worden waren. Außer den royalistischen Bürgergarden und einem besoldeten Korps von Freiwilligen standen zwei Bataillone Milizen auf den ersten Wink in Bereitschaft. Schon am 11. Dezember war die Stadt in Belagerungszustand erklärt und ein Theil der Autorität an die Militärgewalt übertragen, um nach Willkühr Verhaftungen vornehmen zu können, worüber die eidg. Repräsentanten vergebens ihr peinliches Bedauern ausdrückten. Jetzt wurde der ganze Kanton in Kriegszustand versetzt. Dem Angriff der Republikaner begegnete ein wohlberechneter und rasch durchgeführter Plan. Die dem See nach ziehende Colonne, kaum 300 Mann stark, wurde bei Bevaix von den Regierungstruppen überrascht, in der Front und im Rücken angegriffen und mit Verlust von 7 oder 8 Todten und einigen Verwundeten, sowie einer Anzahl von Gefangenen, worunter Dr. Rösinger, auseinandergetrieben. Nicht glücklicher war die 3—400 Mann starke Schaar im Traversthal. General Pfuel selbst rückte dieser mit 1200 Mann und mehreren Stück Geschützen entgegen; die Republikaner kämpften in Travers, Couvet, Büttes, aber konnten sich gegen die Uebermacht nicht halten, Bourquin zog sich mit dem Rest seiner Schaar von den Bergen herab nach Waadt, wo er entwaffnet wurde. Ohne weiteren Widerstand marschirte General Pfuel nach Chaux-de-Fonds, imponirte hier im Heerd des Republikanismus mit seiner ganzen Macht; erließ einen triumphirenden Tagbefehl an seine Truppen: „in drei Tagen habt ihr die Revolution erstickt" und zog siegreich durch Ehrenpforten wieder in die Hauptstadt des Fürstenthums ein (24. Dezember). Frohlockend rief das Regierungsorgan: „Zwei Tage Bürgerkrieg sind mehr werth als zwei Monate eidgenössischer Intervention."

Die Hyder der Empörung sollte jetzt vollständig zertreten werden; der royalistische Rachedurst kannte fast keine Grenze. Ein aufgefundenes Aktenstück, wonach sich 23 Republikaner schon bei Räumung des Schlosses wieder verbanden, um die Volksabstimmung über die Emanzipation nöthigenfalls mit den Waffen zu erzwingen und zu diesem Zweck ein Direktorialkomite niedersetzten, mußte zur Erschwerung der Schuld dienen. Die ordentliche Justiz wurde umgangen. Schon am 26. Dez. versammelte sich ein Kriegsgericht und sprach über den gefangenen Dr. Rösinger die Todesstrafe aus. Nacheinander folgten 13 weitere

Todesurtheile; zwei gegen Gefangene, Dr. Alphons Petitpierre und L. Boiteux; die übrigen in Contumaz gegen Flüchtige — darunter die Führer Bourquin, L. Renard (mit infamer Cassation), C. Renard (mit Ausstellung am Schandpfahl), Cügnier und Meuron. Ueber eine Reihe von Gefangenen wurden Ketten- und Gefängnißstrafen, lebenslängliche oder zeitliche Verbannung verhängt; bei einzelnen kam eine Zugabe von 20 bis 50 Ruthenstreichen. Auch den Advokaten Bille, der im gesetzgebenden Körper den Antrag auf Emanzipation gestellt hatte, belegte das Kriegsgericht mit zweijähriger Gefängnißstrafe und vierjähriger Verbannung. Empfehlungen zur Milde aus dem Schooße der Tagsatzung verhallten. Der König von Preußen verwandelte indessen die Todesstrafe der gefangenen Führer in lebenslängliche Haft. Rösinger ward nach Preußen geführt und saß dort volle zehn Jahre in den Festungskerkern von Wesel und Ehrenbreitstein, bis er auf wiederholte Verwendungen der Tagsatzung begnadigt wurde und nach der Schweiz (Genf) zurückkehren durfte. Dr. Alphons Petitpierre unterlag den schweren Leiden in den Gefängnissen von Neuenburg (11. Jan. 1834).*)

Am Neujahrstage von 1832 wurde die „Befreiung" des Landes in allen Kirchen durch festlichen Gottesdienst gefeiert. Der König sprach in einem Handschreiben seine hohe Achtung für das Neuenburger Volk aus, „das Europa ein Beispiel gegeben habe, welches die Geschichte aufbewahren werde." General Pfuel wurde als Retter der monarchischen Autorität zum bleibenden Gouverneur ernannt. Die getreuen Kämpfer erhielten ein silbernes Ehrenzeichen (Medaillon), auf dessen einer Seite das neuenburgische Wappen, auf der andern das Brustbild des Königs von Preußen mit der Umschrift: „Treue der Pflicht und dem Vaterlande" prangte. Die eidgenössischen Repräsentanten konnten an die Tagsatzung berichten, daß die Ordnung wieder glücklich hergestellt sei und erhielten für ihre Bemühungen den Dank der Behörde.

Für eine Zeit lang mußte jetzt jeder Laut nach nationaler Selbstständigkeit im Kanton ersticken. Manche verhängnißvolle Umstände wirkten zusammen, um die schweizerische Gesinnung nicht zum Durchbruch kommen zu lassen. Die Tagsatzung hatte es in Händen, die erste bewaffnete Erhebung in das Geleise einer regelmäßigen Volksabstimmung

*) Die Familie wollte der Leiche die letzte Ehre erweisen; dies wurde abgeschlagen; „der Körper gehöre dem Henker Sr. Majestät" hieß es. Zwei Profose verscharrten den Körper heimlich in einer Ecke des Kirchhofs. Aehnlich erging es ein Jahr später dem Republikaner Heinrich Ludwig Dubois. Gegenwärtig steht ein Denkstein an der Stelle der heimlich verscharrten Leichen mit der Inschrift: „Den Märtyrern der Freiheit, A. N. Petitpierre und H. L. Dubois, den in den Kerkern Gestorbenen, die dankbare Republik 18[illegible]0." (Siehe: Die Erhebung der Schweiz für Neuenburg. Freiburg in der Schweiz bei Marchand u. Comp. 1858.)

zu leiten. Aber aus Furcht vor Einmischung des Auslandes trat der Geist der Regeneration vollständig vor dem Geist des Stanzer Verkommnisses zurück. Die eidgenössischen Repräsentanten hatten mit ihrer Macht nichts anderes zu thun, als den Kanton wieder der alten Gewalt zu überliefern. Unter ihren Augen konnte mit der Zusicherung einer freien Volksäußerung über die Emanzipation Spiel getrieben werden. Durch die ganze Haltung der Tagsatzung sah sich das Junkerthum in Neuenburg aufs Aeußerste ermuthigt, während die Mittelparthei, die im gesetzgebenden Körper den Ausschlag zu geben vermochte, ins royalistische Lager gedrängt wurde.

Die monarchische Ordnung hatte von der eidgenössischen Intervention allen Nutzen gezogen. Im ersten Augenblick der Erlösung drückte der preußische Gesandte, Freiherr von Otterstedt, der Tagsatzung im Namen des Königs den wärmsten Dank für die geleisteten Dienste aus. Aber je eifriger die Regierung in der Noth nach der Hülfe griff, und je ohnmächtiger sich die fürstliche Gewalt eine Zeit lang fühlte, um so weniger war sie zum wirklichen Dank geneigt. Schon den eidgenössischen Truppen wurde mit beleidigendem Hohn begegnet, weil sie bei aller Erfüllung der militärischen Pflicht doch ihre Sympathien für die schweizerisch gesinnte Bevölkerung nicht verhehlen konnten und nicht zu rücksichtsloser Unterdrückung Hand bieten mochten. Sobald die Reaction vollständig Meister war, ließ sie nicht blos dem Haß gegen die Republik, sondern auch dem Groll gegen die Eidgenossenschaft freien Lauf. Der Stachel richtete sich gegen alle liberalen Grundsätze, denen die Revolutionirung Neuenburgs Schuld gegeben wurde. Um so lauter erhob sich in der übrigen Schweiz die verdammende Stimme über den Zustand in dem Zwitterkanton. Von einzelnen Organen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Schweiz nicht besser thäte, den monarchischen Dorn aus ihrem Fleische auszuschneiden. Die Gesandtschaft von Luzern erhielt die übereilte Instruktion, an der Tagsatzung dahin zu wirken, daß Neuenburg eingeladen werde, sich von der fürstlichen Herrschaft frei zu machen; falls dieses nicht geschehe, daß dann die Verbindung mit der Eidgenossenschaft als gleichberechtigter Kanton gelöst werde. Die Instruktion stützte sich darauf, daß die monarchische Verfassung Neuenburgs mit dem Artikel der Bundesverfassung unverträglich sei, der keine Unterthanenlande mehr wolle. Obgleich diese Instruktion in den Kreisen der Tagsatzung wenig oder keinen Anklang fand und auch die Eröffnung derselben hinausgeschoben wurde, so griff man in Neuenburg doch mit Begierde nach dem Vorwand, um wirklich mit der Eidgenossenschaft zu brechen. Es wurde eine förmliche Agitation in Gang gesetzt, um die Bevölkerung im Sinne einer Trennung zu bearbeiten. Der Druck, der nach der vollständigen Unterwerfung auf der öffentlichen Meinung lastete,

der royalistische Eifer, der alle Hebel ansetzte, um das schweizerische Gefühl zu ersticken, bewirkten die gewünschte Demonstration. Die Gemeinden und Bürgerschaften, denen man früher keine Abstimmung über die Emanzipation von Preußen gestatten wollte, mochten sich jetzt dafür erklären, daß die Trennung von der Schweiz eingeleitet werde. Der gesetzgebende Körper drückte sein Siegel auf das Begehren und beschloß mit 62 gegen 15 Stimmen eine Adresse an den König, worin dieser ersucht wurde, die nöthigen Schritte zur Trennung zu thun. In der Diskussion zogen die Junker gegen das „monstruose Dogma der Volkssouveränität“ zu Felde, das eine Brandfackel der Zwietracht unter alle benachbarten Völker geworfen habe und die längere Verbindung Neuenburgs mit der Eidgenossenschaft unmöglich mache. Obgleich man indeß vom Schweizerbunde erlöst sein wollte, hatte man nicht im Sinn, den Vortheil der schweizerischen Neutralität aus den Händen zu geben; diese sollte dem Fürstenthum, das von der preußischen Krone allein nicht geschützt werden konnte, erhalten bleiben.

Von der Petition an den König wurde dem Vorort Kenntniß gegeben; dieser zögerte nicht, im Namen der Eidgenossenschaft Verwahrung einzulegen. Als sich darauf im März 1832 die Tagsatzung wieder versammelte, wurde zunächst der nun vorgebrachte Antrag von Luzern, der in seiner ersten Alternative — daß sich Neuenburg von Preußen emanzipire — zu spät kam, nachdem die Eidgenossenschaft selbst die Gewalt wieder in die Hände des monarchischen Regiments gespielt hatte, und in seiner zweiten Alternative — daß die Schweiz Neuenburg nicht mehr als gleichberechtigten Kanton anerkenne — auch die Zukunft des Neuenburger Volks in Frage stellte, so gut wie einhellig verworfen. Dann genehmigte die Tagsatzung die Verwahrung des Vororts gegen das Trennungsbegehren Neuenburgs durch eine förmliche Schlußnahme, die der Erklärung gleich kam, daß die Eidgenossenschaft den Kanton sich nicht eigenmächtig von ihrem Territorialbestand trennen lasse. Damit blieb die Frage einstweilen ruhen.

Rückwirkungen der Schwyzer, Basler und Neuenburger Wirren.

Eine Zeit lang schien die Regeneration, nachdem sie in den größten Kantonen glücklich zum Durchbruch gekommen, ihren Lauf unaufhaltsam durch die ganze Schweiz nehmen und allen Widerstand überwinden zu wollen. Durch die Schwyzer, Basler und Neuenburger Wirren, die entweder zu einem dauernden Riß oder zur vollständigen Reaction führten, wurde ein Hemmschuh angelegt, der tief in die weitere Entwicklung eingriff. Bei der allgemeinen Theilnahme an diesen Kämpfen traten

die Gegensätze um so schärfer hervor und gruppirten sich die Meinungen
und Sympathien in zwei großen Lagern. Während die Bewegung an
mehreren Orten ganz zum Stillstand kam, mußte man auch in den
regenerirten Kantonen besorgen, daß die Errungenschaften wieder in
Frage gestellt werden könnten. Eine reaktionäre Parthei fing an sich
zu bilden, die sich durch die ganze Schweiz die Hände reichte und die
verlorene Herrschaft wieder zu gewinnen hoffte. Diese reaktionäre Par-
thei hatte ihren Halt an dem alten Bunde, der den Grundsätzen der
Volkssouveränität und Rechtsgleichheit keinen sichern Schutz gewährte und
in welchem eine Minderheit des Schweizervolks der großen Mehrheit
mit Erfolg entgegen treten konnte. Besonders nachdem Neuenburg dem
monarchischen Regiment wieder überliefert war, durften die Anhänger
der alten Ordnung ihr Haupt wieder höher erheben und sich die Tag-
satzung zum Kampfplatz wählen, wo sie ihre Kräfte am besten sammeln
konnten. Die katholisch-demokratischen Kantone der innern Schweiz, die
sich allen Neuerungen widersetzten, bildeten mit Basel und Neuenburg
den kleinen aber festen Kern, an den sich die Aristokraten anlehnen
konnten. Eine Anzahl schwankender Stände arbeitete der engen Kan-
tonalsouveränität in die Hände und lähmte die Anstrengungen der libe-
ralen Parthei. Allmählich ermuthigte auch der Gang der europäischen
Verhältnisse das reaktionäre Streben. Nachdem die heldenmüthigen An-
strengungen der Polen unterlegen waren und der trübe Ruf ertönte,
daß die Ordnung in Warschau wieder hergestellt sei, übten die Mächte
der heiligen Allianz einen neuen Druck auf die Völker und erregten auch
bei den gefallenen Regenten in der Schweiz die Hoffnung auf eine
Restauration. Zugleich entwickelte sich in Frankreich mehr und mehr
die Politik eines beschränkten und eigennützigen Justemilieu's, das sein
Heil in der Annäherung an die alte Legitimität suchte und den Be-
wegungen in andern Ländern nur eine trügerische Stütze gewährte.

Nirgends nahm die gestürzte Parthei von vorneherein eine feind-
seligere Stellung gegenüber der neuen Ordnung der Dinge ein, als im
Kanton Bern, wo das Patriziat jedes Mittel ergriff, um Verlegen-
heiten zu bereiten und den Boden wieder zu erschüttern. Obgleich die
abgetretene aristokratische Regierung in ihrer Abschiedsproklamation Aus-
söhnung unter den entzweiten Gemüthern, Einigkeit im Gehorsam und in
der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit empfohlen hatte, gaben doch die
patrizischen Häupter sofort die Losung, der Volksherrschaft alle Dienste
zu entziehen. Eine Reihe von Civilbeamten und Offizieren legten in
trotzigem Unmuth ihre Stellen nieder. Als die neue Behörde einen
Fahneneid vorschrieb, worin die Miliz verpflichtet wurde: „die bestehende
Verfassung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen," folg-
ten weitere 73 Offiziere des Kontingents jener Losung und ver-

weigerten diesen Eid unter dem Vorwand, daß sie die Verfassung nicht
angenommen hätten. Die Regierung ließ sich dadurch nicht irre machen,
sondern ertheilte ohne Weiteres von sich aus sämmtlichen Offizieren vom
Hauptmann abwärts die Entlassung von ihren Offiziersstellen, nicht
aber von ihrer Dienstpflicht, und der Große Rath traf dieselbe
Verfügung gegen die Stabsoffiziere. Bei der Tagsatzung wurde
ferner beantragt, die eidgenössischen Stabsoffiziere, die sich bei den
Eidverweigernden befanden, auch aus dem eidgenössischen General-
stab zu entlassen. Das Patriziat gewann nichts damit, als daß es
sich dem Volke noch mehr entfremdete. Das Mißtrauen gegen feind-
liche Anschläge desselben wuchs in dem Grade, daß man sich auf dem
Lande in besseren Vertheidigungszustand zu setzen suchte und die Ver-
legung von grobem Geschütz nach Thun, Burgdorf und Biel verlangte,
was zum Theil auch gewährt wurde. In der Stadt selbst konnte die
Regierung der früher gebildeten Bürgerwache nicht mehr trauen und
sah sich genöthigt, dieselbe aufzulösen und die Waffen abzufordern, nach-
dem der Stadtrath gegen die Erneuerung der Gemeindsbehörde pro-
testirt, die Gesellschaften oder Zünfte Adressen zur Durchführung dieser
Protestation erlassen und der Stadtrath darauf hin eine Siebenerkom-
mission niedergesetzt hatte, die zum Mittelpunkt der reaktionären Um-
triebe zu werden drohte. Wie das Patriziat, trat auch der Klerus des
katholischen Landestheils in Opposition. Der ganzen Geistlichkeit war
ein ähnlicher Eid wie der Miliz vorgeschrieben. Der Bischof hatte die
Formel für die katholischen Pfarrer selber entworfen. Nichtsdestoweniger
beschloß der Klerus im Leberberge, auf Anstiften des bischöflichen Pro-
vikars, Pfarrer Cuttat in Pruntrut, den Eid nicht ohne Einwilligung
des Papstes zu leisten. Die Regierung mußte mit Entziehung der Be-
soldung drohen und die Gehalte eine Zeit lang wirklich einstellen.
Darauf erfolgte endlich die Einwilligung des Papstes und der Eid
wurde geleistet. Aber durch einen katholischen Verein wurde die Feind-
schaft gegen die liberale Ordnung fortunterhalten und der Geist einer
Auflehnung genährt, die zu bitteren Fehden führte.

Zum Schutz der Verfassung bildeten die Patrioten in Bern früh
einen Schutzverein, der sich in Zweigvereinen durch den Kanton ver-
breitete. Dieser Schutzverein gab den Anstoß zu gleichen Verbindungen
in den anderen regenerirten Kantonen. Ueberall fühlte die liberale
Parthei das Bedürfniß, sich fester an einander zu schließen und den
reaktionären Bestrebungen einen Damm entgegenzusetzen. Die helvetische
Gesellschaft mit ihren langjährigen Bestrebungen für die Verbreitung
von Kulturideen und die Förderung vaterländischer Zwecke war als die
Muttergesellschaft anzusehen, die sich unter dem Sporn der Zeit neu be-
lebte und wirksame Impulse gab. Nach ihrem Vorbilde constituirten

sich die neuen Vereine, die unmittelbarer in's politische Leben eingriffen und sich einen erweiterten Boden im Volke suchten. Es galt den freisinnigen Regierungen als Stütze zu dienen, zur Durchführung der Reformen anzuspornen, durch die Presse belehrend auf das Volk zu wirken und den Umtrieben gegen die neue Ordnung der Dinge entgegenzuarbeiten. Bald gingen diese Vereine über den bloßen kantonalen Zweck hinaus und stellten sich auch das höhere Ziel einer eidgenössischen Reform. Am 25. September 1831 traten angesehene Männer aus neun Kantonen in Langenthal zusammen und gründeten einen allgemeinen schweizerischen Schutzverein, der durch einen leitenden Ausschuß in einem der Kantone die lokalen Vereine in näheren Verband mit einander brachte und vor Allem auf Herstellung einer neuen Bundesakte im Geist der regenerirten Verfassungen hinarbeitete. Je wirksamer alle diese Vereine wurden und je mehr sie dazu dienten, das liberale Princip zu befestigen, desto heftiger waren die Anfeindungen von Seite der aristokratischen Parthei, die das ganze Vereinswesen verdammte und die Verbindungen nur als wühlerische Clubbs denunzirte, mit welchen keine Ordnung im Staate möglich sei.

Der Drang nach solchen patriotischen Vereinen gab im Kanton Zürich den Anlaß, wieder von einander zu scheiden, was sich im Anfang der neuen Ordnung scheinbar versöhnt hatte, aber bei der prinzipiellen Verschiedenheit und der neuen Schärfung der Gegensätze auf die Dauer nicht zusammengehen konnte. Mit dem Fortschreiten der Reformen mußte sich die früher bevorzugte Klasse tiefer verletzt fühlen. Der aristokratische Groll machte sich in feindseligen Akten Luft; ähnlich wie in Bern gab eine Anzahl von Offizieren ihre Entlassung, weil sie mit den eingreifenden Milizveränderungen unzufrieden waren. Dazu kam ein mattes Justemilieu, das die kräftigere Entwicklung lähmte. Das Bedürfniß, die entschiedenen Freunde der Reform fester aneinander zu schließen, rief deßhalb eine Versammlung in Bassersdorf hervor, wo 1200 freisinnige Männer unter Leitung von Oberrichter W. Füßli die Gründung eines Vereins beschlossen, der als Glied in die Reihen des schweizerischen Schutzvereins treten sollte (26. Februar 1832). Der Verein enthielt in seinen Statuten nichts, was den Gesetzen widersprach, vielmehr sollte er dahin wirken, die verfassungsmäßige Freiheit aufrecht zu halten. Nichtsdestoweniger erblickte die Mehrheit der Regierung, indem sich das liberale Justemilieu der aristokratischen Anschauung anschloß, in dem Verein einen gefährlichen Staat in Staate und suchte gegen denselben einzuschreiten. Dem Vorsteher Füßli wurde die Weisung ertheilt, mit der Constituirung innezuhalten bis der Gr. Rath sich über Gestattung oder Nichtgestattung solcher Vereine ausgesprochen habe. Ein Gesetzesvorschlag, der vor den Gr. Rath gebracht wurde, enthielt

die verfängliche Bestimmung, daß Vereine sich keine Befugnisse oder Verrichtungen zueignen dürften, welche den verfassungsmäßigen Behörden ausschließlich vorbehalten seien. Dem Regierungsrath wurde das Recht zum vorläufigen Verbot gegeben; der Richter sollte über die Aufhebung endgültig zu entscheiden haben. Im Gr. Rath kämpften die Partheien zwei Tage lang; auf der einen Seite standen die Vertreter der Stadt wie eine einzige Phalanx; mit ihnen hielten nur wenige Vertreter vom Lande; auf der andern Seite die überwiegende Mehrheit der Landrepräsentation, die in dieser Lebensfrage für die neu errungene politische Freiheit ihre volle Selbstständigkeit behauptete. Mit 94 gegen 85 Stimmen wurde der Vorschlag abgewiesen und das Vereinsrecht gewahrt (9. März). Sofort gaben acht mehr oder weniger aristokratisch gesinnte Mitglieder des Regierungsraths, voran die beiden Bürgermeister v. Muralt und v. Wyß, ihre Entlassung mit der Erklärung, daß bei so organisirten Vereinen eine Regierung unmöglich sei, und zogen sich mit ihrer Parthei grollend zurück. Der Wagen der Reform kam durch die Schwierigkeit der neuen Wahlen nicht aus dem Geleise; es war blos ein Hemmschuh gelöst. Männer, die den Zeitbedürfnissen näher standen, ersetzten die Ausgetretenen; zum ersten Male kam ein Bürger vom Lande, Melchior Hirzel, als Bürgermeister an die Spitze des Staats. Ueberwiegender Einfluß fiel jetzt dem Dr. Keller, Präsident des Gr. Raths, zu, der durch seine scharfe Beweisführung am meisten zur Verwerfung des Gesetzesvorschlages gegen das Vereinsrecht beigetragen hatte und der auch außerhalb der Regierung das eigentliche Ruder führte.

Bei dem Wachsen der reaktionären Umtriebe und der zweideutigen Haltung der Tagsatzung fühlten die liberalen Staatsmänner der regenerirten Kantone allmählig das Bedürfniß, außer den politischen Vereinen, auch die Kantone selbst zur Sicherung der neuen Verfassungen in festeren Zusammenhang zu bringen. Mehrere Stände weigerten sich immer unter den nichtigsten Vorwänden, diese neuen Verfassungen zu gewährleisten, während sie auf unbedingte Handhabung der Garantie für die alten Ordnungen drangen. So wie die Garantie überhaupt ausgelegt und geübt wurde, war sie ein Hebel in den Händen der Reaction gegenüber dem Ringen der Bevölkerungen nach Wiedererlangung ihrer Rechte. An der außerordentlichen Tagsatzung im März 1832 traten deßhalb die Gesandtschaften von sieben regenerirten Kantonen zusammen und beriethen ein Konkordat zum gegenseitigen Schutz der Verfassungen. In diesem Siebenerkonkordat gewährleisteten sich die betreffenden Stände — Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen — ihre neuen auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden Verfassungen und zwar sowohl die dem Volke jeden Kantons verfassungs-

gemäß zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsmäßigen Befugnisse der Behörden. Wenn wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse in einem Kanton entständen, so sollten die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone das Schiedsrichteramt ausüben. Nöthigenfalls verpflichteten sich die Kantone, unter Anzeige an den Vorort, selbst mit bewaffneter Macht einander einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen. Das Konkordat sollte nur so lange bestehen, bis die Bundesakte von 1815 revidirt und Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen bestimmt sein würden. Endlich wurde jedem Kanton der Beitritt zum Konkordat gestattet.

Dieses von den Gesandten entworfene Konkordat erhielt in allen sieben Kantonen die Genehmigung der Gr. Räthe. In St. Gallen bestand es auch die Probe des Veto's. Gewaltig war der Schrei, der durch die reaktionären Reihen ging. Das Konkordat wurde als Bund im Bunde denunzirt. Allerdings war es ein etwas zweifelhafter Nothbehelf, um Volksrechte zu schützen, die der alten Bundesverfassung gegenüber keine Sicherheit hatten. Wirklicher Eingriff in die Befugnisse des Bundes ließ sich nicht nachweisen, da es jedem Kanton freistand, andere Kantone zu Hülfe zu rufen, alle bundesgemäßen Pflichten vorbehalten waren und auch die Theilnahme nach allen Seiten offen blieb. An der Tagsatzung konnte es, trotz einzelnen Verwahrungen, nicht ernstlich in Frage gestellt werden. Durch das Konkordat trat die Mangelhaftigkeit der alten Bundesakte deutlicher hervor, zu deren Revision es drängte. Im Uebrigen konnte es sich nicht in der gewünschten Weise ausdehnen und hatte deßhalb nur unvollständige Wirkung. Auch solche Kantone, in denen sich ein Umschwung geltend gemacht hatte, wie Waadt, Freiburg u. a., hielten sich trotz allen Einladungen fern. Nichtsdestoweniger bildete es eine Zeit lang den liberalen Kern, an den sich die regenerirten Ordnungen anlehnen konnten.

Ein lebendiges Echo fand das neu erwachte politische Leben wie der Drang nach größerer Zusammengehörigkeit auch in dem *eidgenössischen Freischießen*, das im Juli 1832 zu Luzern Schützen aus allen Gauen des Vaterlands versammelte und die Bedeutung dieser Nationalfeier noch mehr erhöhte.

Einleitungen zur Bundesreform.

So lange man in den Kantonen mit der inneren Umgestaltung beschäftigt war, dachte man nur wenig an die Forderung einer Bundesreform, ohne welche die nationale Wiedergeburt unvollständig bleiben mußte. Nur hier und da tauchten einzelne kühne Gedanken auf, die nach diesem Ziele geraden Schrittes hinsteuern wollten. Bei dem Frei-

ämtlerzug wurde unter dem Landsturm in Aarau der Vorschlag gemacht, nach der Veste Aarburg zu marschiren und hier das Schweizervolk zu allgemeiner bewaffneter Stellung aufzufordern, bis alle Verfassungen von 1814 beseitigt seien. Im Januar 1831 sann man in einigen Kantonen auf einen großen Freischaarenzug, um die Landschaft von Basel zu befreien und zugleich unter den Mauern dieser Stadt einen eidgenössischen Bundesstaat zu proklamiren. Aber diese kühnen Projekte blieben ohne Ausführung, da es an der nöthigen Entschlossenheit und hinreichenden Kräften fehlte, auch die angeseheneren liberalen Führer mit allem Ernste von gewaltsamen Unternehmungen abmahnten. So verstrich die Zeit der ersten Bewegung, ohne daß ein großer Schritt nach diesem Ziele hin gethan wurde. Es war zu schwer, eine doppelte Aufgabe zu gleicher Zeit zu erfüllen. Auch fand sich der Boden für eine Bundesreform im Bewußtsein des Volks noch nicht so weit vorbereitet, wie für die kantonale Reform, auf welche die liberalen Bestrebungen in den Zwanziger Jahren fast ausschließlich gerichtet waren. Der 15er Bund konnte zwar schon seines Ursprungs wegen nie beliebt sein; die Unfruchtbarkeit aller Verhandlungen der Tagsatzung mußten den unbeholfenen Organismus in natürlichen Verruf bringen; aber mit dem Wesen einer Revision hatte man sich noch wenig beschäftigt und vor der Schwierigkeit schracken fast alle Staatsmänner zurück. Mit Ausnahme einer Schrift von *Zschokke* über das Bedürfniß einer Stärkung der Zentralgewalt fiel kaum eine namhafte Anregung für die öffentliche Meinung in die Periode der Restauration.

Den ersten systematischen Anstoß gaben jetzt auffallender Weise höhere Stabsoffiziere der in Frankreich aufgelösten Schweizerregimenter, die zunächst in einer Petition, dann in einem förmlichen Entwurf auf eine eidgenössische Zentralregierung drangen, um der Schweizernation Kraft nach Innen und Außen zu verleihen. Der Entwurf ward indeß wenig günstig aufgenommmen, theils weil er von Männern herrührte, die ihre Kräfte dem fremden Dienst gewidmet hatten, theils weil selbst Freunde der Reform die Absicht witterten, eine auf Militärgewalt gestützte Zentralität oder Diktatur zu gründen.*) Ungleich größeren Anklang fand ein „Zuruf" von Dr. *Kasimir Pfyffer* an den eidgenössischen Vorort bei Uebernahme der Bundesleitung im Januar 1831, worin derselbe als Luzerner dem Stand Luzern die große und herrliche Aufgabe stellte, als Vorort die Revision der Bundesakte einzuleiten. In dieser Schrift wurde das Bedürfniß der Reform eben so warm ans Herz gelegt, als das Ziel selbst in klaren und scharfen Zügen gezeichnet. Nach den

*) Siehe: J. *Baumgartner*, die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850. Bd. I, S. 163 u. ff.

gleichen republikanischen Repräsentativgrundsätzen, wie sich die Kantone regenerirten, sollte auch der bisherige Staatenbund in einen Bundesstaat umgewandelt werden, mit nationaler Vertretung, leitendem Bundeskomite und weitgehenden Befugnissen, um der Eidgenossenschaft Kraft und Würde zu verleihen, die allgemeinen Interessen zu fördern und namentlich auch die Rechtspflege bis zu einem gewissen Grad zu zentralisiren. Als ein Hauptgebrechen des bisherigen Bundesvertrags hob der Zuruf hervor, daß nur die Regierungen, nicht aber das Volk die Bundesgewalt um Hülfe anrufen konnten, daß man annahm, wenn eine Regierung gegen ihr Volk um Hülfe mahne, man unbedingt ohne irgend eine Untersuchung der Regierung beistehen müsse, und daß nicht einmal von einer Vermittlung die Rede sein könne, indem dadurch die Souveränität des betreffenden Kantons verletzt würde. „Nach dieser Theorie konnten die Regierungen das Volk und einzelne Bürger auf die ungerechteste Weise unterdrücken; sie konnten die Verfassungen verletzen, die Gerechtigkeit verhöhnen, für das Volk gab es nirgends Hülfe. Bei der Bundesbehörde fand man kein Gehör; sich auch nur an dieselbe zu wenden, wurde als Hochverrath angesehen." Von aristokratischer Seite wurde die Schrift aufs Heftigste angefeindet und dem Verfasser der Vorwurf gemacht, daß er das alte helvetische Einheitssystem wieder einführen wolle, was er indeß in einer besonderen Rechtfertigung zurückwies. Andere Anregungen folgten dem gegebenen Impuls. Lebhaft wurde der Gedanke in der helvetischen Gesellschaft aufgegriffen. Mehrere der angesehensten Staatsmänner gaben sich hier das Wort, in den Großen Räthen auf Instruktionen im Sinne der Bundesreform hinzuwirken.

Bald wurde auch das Bedürfniß in einzelnen Behörden hinreichend gefühlt, um zu offiziellen Schritten Anlaß zu geben. Thurgau ging mit einem Kreisschreiben voran, das indeß vom Vorort nur kühl aufgenommen und ohne alle Empfehlung an die Stände befördert wurde. In der ordentlichen Tagsatzung des Sommers 1831 kam dann durch den Thurgauer Antrag die Frage der Bundesrevision zum ersten Mal zur Sprache. Aber noch fiel die Anregung auf einen wenig empfänglichen Boden, indem die Meinungen bunt auseinander gingen. Thurgau selbst warf die Idee noch zu sehr in allgemeinen Umrissen hin, ohne für die Ausführung festere Anhaltspunkte zu gewähren. Die kantonale Selbstherrlichkeit spuckte auch in sonst liberalen Köpfen noch gewaltig. Die der Revision günstigen Gesandten wagten es kaum, sich auf den Standpunkt der Mediationsverfassung zu stellen. Man konnte sich nicht genug gegen das Schreckbild eines helvetischen Einheitsstaates wehren. Die gleiche Stimmberechtigung der Kantone erschien als die Klippe, über die es schwer hielt hinauszukommen, da man von keiner Seite

Opfer tragen wollte. Die drei Urkantone nebst Wallis verwahrten sich feierlich gegen jede Aenderung, indem diese nur zum Umsturz des Bundes führen würde. Waadt, das einst die letzte Stütze der helvetischen Republik war, gehörte jetzt zu den Rittern der Kantonalsouveränität. Auch Genf nahm den Antrag äußerst unfreundlich auf. Neuenburg schob sogar die Garantie der Mächte für die bestehende Bundesverfassung vor, was indeß von Luzern auf das Bestimmteste zurückgewiesen wurde, indem kein europäischer Vertrag die Schweiz verhindere, die Revision derselben vorzunehmen. Andere Stände gaben wohl das Bedürfniß von Verbesserungen zu, aber hielten die Zeit innerer Wirren und äußerer Bedrohungen für ungeeignet, um sich in ein Revisionswerk einzulassen, das mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sei. Einzelne Gesandtschaften waren auch noch ganz ohne Instruktion, wie die von Bern, das seine Constituirung noch nicht vollendet hatte. Am Ende fanden sich nur mit Mühe 12 Stände zusammen, um den Thurgauer Antrag ad referendum et instruendum in den Abschied fallen zu lassen.

In der öffentlichen Meinung machte indeß die Frage weitere Fortschritte. Je stärker der Widerspruch zwischen dem Geist des alten Bundesvertrags und der Richtung der neuen Kantonalreformen hervortrat; je mehr die liberalen Interessen durch die Haltung der Tagsatzung in den einzelnen Wirren gefährdet wurden und je klarer das Bewußtsein bei allen denkenden Staatsmännern wurde, daß die ganze bisherige Regeneration nur auf unsicherem Boden ruhte, wenn nicht der nationale Körper neu gestärkt werde; desto lebhafter mußte nothwendig der Drang nach einer Bundesreform werden. Einen bedeutenden Impuls gab der schweizerische Schutzverein, der sich zur Hauptaufgabe stellte, auf eine Revision des Bundesvertrags hinzuarbeiten. Besonders thätig war der leitende Ausschuß, als dieser nach Zürich verlegt wurde. Eine würdig gehaltene Adresse, mit 9819 Unterschriften bedeckt, ging von dort an die Tagsatzung. Andere Adressen folgten, die zum Theil einen eidgenössischen Verfassungsrath verlangten. Zur weiteren Förderung diente ein förmliches Projekt, das von den Gesandten derselben Stände, die sich um das Siebenerkonkordat schaarten, entworfen und in Form einer Flugschrift „von einer Gesellschaft Eidgenossen" vor die Oeffentlichkeit gebracht wurde. Dieser Entwurf hielt sich in der Mitte zwischen Staatenbund und Bundesstaat — ohne Vertretung des Schweizervolks, nur mit größerer Stimmberechtigung für die mittleren und größeren Kantone — und verscheuchte, so viel wie möglich, die Furcht vor gänzlicher Zentralität. Mit demselben war wenigstens eine bestimmtere Basis gegeben, auf welcher fortgearbeitet werden konnte.

Als die Frage der Bundesrevision von Neuem vor die Tagsatzung kam (Sommer 1832), war die Stimmung schon günstiger. Eine größere

Anzahl von Ständen — Glarus, Zug, Appenzell J. Rh., die Urkantone, Tessin, Wallis und Neuenburg — erklärte sich freilich auch jetzt noch gegen jede Reform überhaupt oder die gegenwärtige Anhandnahme. Zwei derselben, Schwyz und Unterwalden, behaupteten selbst, daß eine Revision nur mit einmüthiger Zustimmung vorgenommen werden dürfe. Die Mehrheit zeigte sich indeß geneigt, auf eine Revision einzutreten. Doch war der Standpunkt auch unter den Freunden der Reform noch ein wesentlich verschiedener. Ein Theil wollte von einer Bundesverfassung noch nichts wissen, sondern hielt an der engen Idee des Bundesvertrages fest, wonach namentlich die Gleichheit des Stimmrechts der Kantone nicht angetastet werden sollte. An der Spitze dieser Halben stand Freiburg — mit vielem Geist und Scharfsinn durch Staatsrath Schaller vertreten — das immer mit einem Fuß im regenerirten und mit dem anderen im konservativen Lager stand, Folge der kantonalen Stellung, wo der Liberalismus mit dem Jesuitismus zu ringen hatte. Am Ende wurde die Revision im Grundsatz mit 13½ Stimmen beschlossen (17. Juli), denen sich nachträglich noch zwei Stände anschlossen, worauf die Tagsatzung eine Kommission von 15 Mitgliedern niedersetzte, um einen Entwurf auszuarbeiten, der zur Instruktionsertheilung an die Kantone gehen sollte. Die Urkantone schlossen sich selbst von dieser Kommission aus, indem der in dieselbe gewählte Landammann Zgraggen von Uri beharrlich ablehnte.

So war der erste Schritt zur Bundesreform gethan, aber unter Auspizien, die tiefen Widerspruch blicken ließen.

Fremde Interventionsgelüste.

Die freisinnigen Umgestaltungen in den schweizerischen Kantonen waren den absolutistischen Mächten, besonders Oesterreich, immer ein Dorn im Auge. Längere Zeit hatte man indeß in den eigenen Ländern genug zu thun, so daß man nicht daran denken konnte, sich in die Verhältnisse der Schweiz einzumischen. Der Ausbruch der polnischen Revolution vereitelte alle Pläne der heiligen Allianz auf eine Gegenumwälzung in Frankreich. Die Schweiz konnte die militärischen Vorkehrungen, die sie Ende 1830 zu ihrer Sicherheit traf, wieder ruhig einstellen. Das ganze Jahr 1831 verlief in friedlichen Beziehungen. Aber der politische Horizont änderte sich allmählich, nachdem Polen vollständig niedergeworfen war. Die Anhänger der alten Ordnung frohlockten wieder und die absolutistischen Mächte erhielten freiere Hand. Bald ging durch ganz Europa ein scharfer reaktionärer Wind. Im benachbarten Deutschland insbesondere traten Preußen und Oesterreich mit vereintem Gewicht den

Bewegungen entgegen, die in einzelnen Staaten Boden gewonnen hatten. Der deutsche Bundestag mußte dazu dienen, um dem ganzen Reformstreben einen Riegel zu schieben. Durch die berüchtigten Ordonnanzen vom 28. Juni 1832 und weitere Bundesbeschlüsse wurde die fürstliche Gewalt wieder aufs Aeußerste ausgedehnt und ein konstitutionelles Recht nach dem andern in den Bann gethan. Um diesen Ordonnanzen und Beschlüssen Nachdruck zu geben, drohten Preußen und Oesterreich mit Zwangsmaßregeln, die sich hauptsächlich gegen Baden richteten, wo das konstitutionelle Leben sich am regsten entwickelt hatte.

Auch gegen die Schweiz schien jetzt ein Ungewitter heranzuziehen, da österreichische Truppenaufstellungen im Vorarlbergischen zugleich als Demonstration nach ihrer Seite gelten konnten. Je mehr die Bundesrevisionsfrage aufs Tapet kam, desto zudringlicher wurde die fremde Diplomatie. Deutlich genug gab man zu verstehen, daß die Mächte bei dieser Frage auch ein Wort mitzusprechen hätten. Die Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebiets konnte zwar vernünftiger Weise nicht den Sinn haben, daß die Schweiz nicht ohne die Zustimmung der auswärtigen Mächte ihre Bundeseinrichtungen verbessern dürfe. In der Gewährleistungsurkunde war auf das Ausdrücklichste anerkannt, daß „die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." Aber die heilige Allianz hatte so lange auf die Schweiz gedrückt und der 15er Bund entsprach so sehr ihren Zwecken, daß sie den Vorwand jener Garantie benutzte, um das Gebäude der Restauration aufrechtzuhalten. In der Schweiz selbst ging die aristokratische oder stabile Parthei mit der Diplomatie Hand in Hand, indem sie gleichfalls auf die Garantie hinwies, die es nicht erlaube, den Bund nach Belieben zu ändern. In großen auswärtigen Organen begann ein systematischer Krieg gegen die freigesinnte Schweiz, indem das Land als in fortwährender Anarchie befindlich und die Ruhe jedes Nachbarstaates gefährdend dargestellt wurde.

Bereits im Anfang Juni 1832 war in Wien ein Memorandum entworfen, das zur Grundlage gemeinschaftlicher Instruktionen an die Gesandtschaften der Großmächte dienen sollte. In diesem Memorandum wurde der Schweiz das Recht der freien Bundeskonstituirung abgesprochen und die Garantie der immerwährenden Neutralität als verwirkt erklärt, wenn die wesentlichen Grundlagen des Bundesvertrages von 1815 geändert würden. Dieser Anschauung trat auch die französische Diplomatie bei, die eine Zeit lang die Bewegungen in der Schweiz ermuthigt hatte, aber jetzt in feiger Selbstsucht sich den legitimen Höfen näherte. Selbst der englische Gesandte stimmte in den gleichen Ton ein. Von Sardinien kam sogar die Andeutung, daß es die im

Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückfordern würde, wenn die Schweiz die ihr zugesicherte Neutralität durch eigenes Verschulden verlieren sollte.

Wenn auch jenes Memorandum noch nicht zu wirklichen Noten führte, so sah doch der Vorort die Lage gegenüber den vielseitigen Verwicklungen und Bewaffnungen drohend genug an, um die Kantone zu den nöthigen militärischen Rüstungen einzuladen und der im Juli 1832 versammelten Tagsatzung weitere Sicherheitsmaßregeln vorzuschlagen. Demgemäß wurde, wenn auch nicht ohne Widerspruch mehrerer Stände, denen die auswärtigen Drohungen in ihren Sonderinteressen nicht unwillkommen waren, der Beschluß gefaßt, alle Kantone bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland aufzufordern, sowohl ihr Bundeskontingent als die Bundesreserve aller Waffen in reglementarischer Stärke marschfertig zu halten und aufs Piket zu stellen. An alle Stände erging ferner die Aufforderung, auch die Landwehr in der vorgeschriebenen Stärke und nöthigen Ausrüstung in Dienstbereitschaft zu setzen. Weitere Maßregeln, wie die Absendung von Inspektoren, um den Zustand aller Kontingente zu untersuchen und nöthigenfalls selbst Truppen aufzubieten, fielen noch dahin.

Von der österreichischen Diplomatie kamen inzwischen friedliche Erklärungen: die Truppenaufstellung im Vorarlbergischen habe keinen offensiven Zweck gegen die Schweiz; sie sei nur bestimmt, bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiserlichen Erbstaaten jeder Unordnung vorzubeugen; die Bemühungen der Mächte seien stets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet; die Schweiz möge sich deßhalb beruhigen und ihre Rüstungen einstellen. Die Eidgenossenschaft verblieb indeß einstweilen bei ihrer angenommenen Haltung. Frankreich sah die militärischen Vorkehrungen nicht ungern; mit einer wirklichen Intervention zu Gunsten der heiligen Allianz war es dieser Macht nicht Ernst; durch ihre zweideutige Politik entzog sie der Schweiz nur die festere Stütze. Allmählig verzog sich das diplomatische Ungewitter wieder, aber die lauernde Einmischung blieb als Alp auf der Bundesrevision lasten. Einerseits wurden die Bedenklichkeiten gegen eine durchgreifende Reform vermehrt und andrerseits der Widerstand gegen jede Neuerung ermuthigt. Damit war der Zweck erreicht, der sich in dem diplomatischen Memorandum bestimmt ausgedrückt fand. Ein päpstlicher Hirtenbrief (vom 15. August 1832) kam um diese Zeit hinzu, um alle liberalen Bestrebungen zu verdammen und die Agitation der Geistlichkeit wach zu rufen.

Fruchtlose Vermittlung in den Basler Wirren.

Durch die provisorische Entziehung der Verwaltung an 46 Gemeinden war im Kanton Basel factisch eine partielle Trennung eingetreten. Die von der Stadt erwartete zügellose Anarchie blieb aus, nichtsdestoweniger war durch die Maßregel ein heilloser Zustand geschaffen. Die abgelösten Gemeinden bildeten kein zusammenhängendes Ganzes, sondern waren nach allen Seiten hin zerrissen. Nicht nur zwischen Stadt und Land, auch in der Landschaft bestand eine feindliche Kluft. Nichts war natürlicher, als daß die abgelösten Gemeinden sich zu erweitern und auch die übrige Landschaft in ihren Kreis zu ziehen suchten. Von den bei Basel gebliebenen Gemeinden waren einzelne zu freiwilligem Anschluß bereit, andere schwankten; bei diesen wurden alle Mittel der Ueberredung und mannigfacher Zwang angewandt. Die gegenseitigen Reibungen und Partheiungen hielten in fortwährender Aufregung und unterwühlten alle Verhältnisse. In Basel hatte man sich die Hoheit über die abgelösten Gemeinden noch immer vorbehalten und die Hoffnung nicht aufgegeben, sie wieder zu unterwerfen. An die Eidgenossenschaft wurde noch immer in erster Linie das Verlangen um unbedingte Handhabung der Verfassungsgarantie gestellt. Aber vor Allem war man darauf bedacht, die gebliebenen Gemeinden in Gehorsam zu halten und den Abfall nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zweckes ging man die Repräsentanten um Beistand an. Die Repräsentanten wiesen indeß die Zumuthung zurück, da der ganze hervorgerufene Zustand nicht im Einverständniß mit der Tagsatzung erfolgt sei und jeder Gemeinde freigestellt bleiben müsse, sich für den einen oder andern Theil zu erklären.

Die Regierung von Basel traf hierauf wieder Anstalten zu eigenen militärischen Maßregeln. Da man die bloße Bürgermiliz nicht für ausreichend hielt, fiel man jetzt auf den Gedanken, die obern Thäler mit kleinen Söldnerkorps zu besetzen. Vergebens warnten klügere Stimmen vor diesem Schritt, der geeignet sei, von Neuem Bürgerkrieg hervorzurufen. Der Plan wurde so lange wie möglich geheim gehalten, den Repräsentanten auf eine Anfrage täuschende Antwort ertheilt. Erst am Tage vor der Ausführung kam das Begehren an dieselben, den Truppen auf ihrem Marsch eidgenössisches Geleite zu geben. Die Repräsentanten wiesen dies auf das Entschiedenste zurück, protestirten mündlich und schriftlich gegen das Vorhaben und erklärten, dem eidgenössischen Oberst Befehl ertheilt zu haben, einen solchen Durchzug von Basler Truppen über den Boden getrennter Gemeinden zu verhindern.

Unterdeß waren bereits alle Vorkehrungen getroffen, um ein Korps auf anderem Wege nach Gelterkinden zu bringen. In der Nacht vom 5. April 1832 marschirten 166 Mann, unbewaffnet, angeführt von Oberstl. Burckhardt und begleitet von Regierungskommissär Geigy, in kleineren Abtheilungen und in aller Stille über badischen und aargauischen Boden an Rheinfelden vorüber nach Anwyl. Hier traf die Mannschaft

Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückfordern würde, wenn die Schweiz die ihr zugesicherte Neutralität durch eigenes Verschulden verlieren sollte.

Wenn auch jenes Memorandum noch nicht zu wirklichen Noten führte, so sah doch der Vorort die Lage gegenüber den vielseitigen Verwicklungen und Bewaffnungen drohend genug an, um die Kantone zu den nöthigen militärischen Rüstungen einzuladen und der im Juli 1832 versammelten Tagsatzung weitere Sicherheitsmaßregeln vorzuschlagen. Demgemäß wurde, wenn auch nicht ohne Widerspruch mehrerer Stände, denen die auswärtigen Drohungen in ihren Sonderinteressen nicht unwillkommen waren, der Beschluß gefaßt, alle Kantone bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland aufzufordern, sowohl ihr Bundeskontingent als die Bundesreserve aller Waffen in reglementarischer Stärke marschfertig zu halten und aufs Piket zu stellen. An alle Stände erging ferner die Aufforderung, auch die Landwehr in der vorgeschriebenen Stärke und nöthigen Ausrüstung in Dienstbereitschaft zu setzen. Weitere Maßregeln, wie die Absendung von Inspektoren, um den Zustand aller Kontingente zu untersuchen und nöthigenfalls selbst Truppen aufzubieten, fielen noch dahin.

Von der österreichischen Diplomatie kamen inzwischen friedliche Erklärungen: die Truppenaufstellung im Vorarlbergischen habe keinen offensiven Zweck gegen die Schweiz; sie sei nur bestimmt, bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiserlichen Erbstaaten jeder Unordnung vorzubeugen; die Bemühungen der Mächte seien stets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet; die Schweiz möge sich deßhalb beruhigen und ihre Rüstungen einstellen. Die Eidgenossenschaft verblieb indeß einstweilen bei ihrer angenommenen Haltung. Frankreich sah die militärischen Vorkehrungen nicht ungern; mit einer wirklichen Intervention zu Gunsten der heiligen Allianz war es dieser Macht nicht Ernst; durch ihre zweideutige Politik entzog sie der Schweiz nur die festere Stütze. Allmählig verzog sich das diplomatische Ungewitter wieder, aber die lauernde Einmischung blieb als Alp auf der Bundesrevision lasten. Einerseits wurden die Bedenklichkeiten gegen eine durchgreifende Reform vermehrt und andrerseits der Widerstand gegen jede Neuerung ermuthigt. Damit war der Zweck erreicht, der sich in dem diplomatischen Memorandum bestimmt ausgedrückt fand. Ein päpstlicher Hirtenbrief (vom 15. August 1832) kam um diese Zeit hinzu, um alle liberalen Bestrebungen zu verdammen und die Agitation der Geistlichkeit wach zu rufen.

Fruchtlose Vermittlung in den Basler Wirren.

Durch die provisorische Entziehung der Verwaltung an 46 Gemeinden war im Kanton Basel factisch eine partielle Trennung einge-

treten. Die von der Stadt erwartete zügellose Anarchie blieb aus, nichtsdestoweniger war durch die Maßregel ein heilloser Zustand geschaffen. Die abgelösten Gemeinden bildeten kein zusammenhängendes Ganzes, sondern waren nach allen Seiten hin zerrissen. Nicht nur zwischen Stadt und Land, auch in der Landschaft bestand eine feindliche Kluft. Nichts war natürlicher, als daß die abgelösten Gemeinden sich zu erweitern und auch die übrige Landschaft in ihren Kreis zu ziehen suchten. Von den bei Basel gebliebenen Gemeinden waren einzelne zu freiwilligem Anschluß bereit, andere schwankten; bei diesen wurden alle Mittel der Ueberredung und mannigfacher Zwang angewandt. Die gegenseitigen Reibungen und Partheiungen hielten in fortwährender Aufregung und unterwühlten alle Verhältnisse. In Basel hatte man sich die Hoheit über die abgelösten Gemeinden noch immer vorbehalten und die Hoffnung nicht aufgegeben, sie wieder zu unterwerfen. An die Eidgenossenschaft wurde noch immer in erster Linie das Verlangen um unbedingte Handhabung der Verfassungsgarantie gestellt. Aber vor Allem war man darauf bedacht, die gebliebenen Gemeinden in Gehorsam zu halten und den Abfall nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zweckes ging man die Repräsentanten um Beistand an. Die Repräsentanten wiesen indeß die Zumuthung zurück, da der ganze hervorgerufene Zustand nicht im Einverständniß mit der Tagsatzung erfolgt sei und jeder Gemeinde freigestellt bleiben müsse, sich für den einen oder andern Theil zu erklären.

Die Regierung von Basel traf hierauf wieder Anstalten zu eigenen militärischen Maßregeln. Da man die bloße Bürgermiliz nicht für ausreichend hielt, fiel man jetzt auf den Gedanken, die obern Thäler mit kleinen Söldnerkorps zu besetzen. Vergebens warnten klügere Stimmen vor diesem Schritt, der geeignet sei, von Neuem Bürgerkrieg hervorzurufen. Der Plan wurde so lange wie möglich geheim gehalten, den Repräsentanten auf eine Anfrage täuschende Antwort ertheilt. Erst am Tage vor der Ausführung kam das Begehren an dieselben, den Truppen auf ihrem Marsch eidgenössisches Geleite zu geben. Die Repräsentanten wiesen dies auf das Entschiedenste zurück, protestirten mündlich und schriftlich gegen das Vorhaben und erklärten, dem eidgenössischen Oberst Befehl ertheilt zu haben, einen solchen Durchzug von Basler Truppen über den Boden getrennter Gemeinden zu verhindern.

Unterdeß waren bereits alle Vorkehrungen getroffen, um ein Korps auf anderem Wege nach Gelterkinden zu bringen. In der Nacht vom 5. April 1832 marschirten 166 Mann, unbewaffnet, angeführt von Oberstl. Burckhardt und begleitet von Regierungskommissär Geigy, in kleineren Abtheilungen und in aller Stille über badischen und aargauischen Boden an Rheinfelden vorüber nach Anwyl. Hier traf die Mannschaft

die Waffen, die wohlverpackt und an der badischen Grenzstätte als „80 Zentner Eisenwaaren" verzollt hinübergeschmuggelt worden waren. Mittlerweile lief die Kunde von dem Vorhaben rasch durch die Landschaft und rief hier den äußersten Allarm hervor. Man sah in dieser Waffnung keine einfache Maßregel zur Vertheidigung, sondern befürchtete neuen Ueberfall. Die Aufregung wurde vermehrt durch Abfassung eines mit Waffen und Munition beladenen Wagens bei Aesch, der gleichfalls mit falschen Fuhrbriefen nach Reigoldswyl bestimmt war. In den getrennten Gemeinden ertönten die Sturmglocken, das Volk lief zu den Waffen. Bereits auf dem Wege von Anwyl nach Gelterkinden wurde die Söldnertruppe mit Schüssen empfangen und von Ort zu Ort beunruhigt. In Gelterkinden drohte blutiger Zusammenstoß. Den Repräsentanten lag es ob, dazwischenzutreten und auf der einen Seite das städtische Korps mit aller Entschlossenheit zurückzuweisen und auf der andern Seite den heranrückenden Landsturm abzuwehren. Standen auch nur ein paar Kompagnieen eidgenössischer Truppen unter Oberst Donats zur Verfügung, so konnte energischer Wille doch das eidgenössische Ansehen behaupten, jedenfalls die militärische Ehre wahren. Aber die beiden Repräsentanten (Dr. Merk und Cesar de la Harpe) waren der schwierigen Aufgabe nicht gewachsen und geriethen in die peinlichste Verlegenheit. In aller Eile wurde eine eidgenössische Kompagnie nach Gelterkinden geworfen, aber ohne den Befehl, Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben. Ungehindert konnten die Baslertruppen in den Ort einrücken. Als die Repräsentanten selbst erschienen, machten sie vergebliche Vorstellungen, um den Wiederabzug zu bewirken. Unwillig verließen sie Gelterkinden, während eine zweite eidgenössische Kompagnie einrückte. Unterdeß wälzte sich der bewaffnete Landsturm heran, 12—1500 Mann stark. Die Repräsentanten eilten noch einmal nach Gelterkinden und forderten vom Regierungskommissär Geigy die Entfernung der Garnisonstruppen. Als dieser auf seine Instruktionen wies und erklärte, daß die Truppen, koste es, was es wolle, sich halten und vertheidigen würden, räumten die Repräsentanten mit den beiden eidgenössischen Kompagnien das Feld; auf eigene Sicherheit bedacht; zu schwach, wie sie meinten, um zwischen beide Partheien zu treten, auch weder verpflichtet noch befugt, in den Reihen der Einen oder der Andern zu fechten. Es entspann sich jetzt ein nächtliches Gefecht, das von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens dauerte. Die Garnisonstruppen, von Mannschaft aus Gelterkinden unterstützt, vertheidigten sich standhaft. In der Nacht gingen drei Häuser, darunter eine Seidenfabrik, in Flammen auf. Am Morgen kamen die Repräsentanten noch einmal, in Begleit von Stephan Gutzwiller, um eine Kapitulation zu bewirken. Die Unterhandlungen scheiterten an der Forderung der Landschäftler, daß die Baslertruppen sich ohne Waffen

zurückziehen sollten. Der Kampf begann von Neuem; der Landsturm drang von den Anhöhen vor und schloß den Ort immer enger ein. Da beschwor auch ein Theil des Gemeinderaths die Basler Führer, die Gräuel eines Gefechtes im Dorfe selbst zu verhüten. Die Stellung der Garnisonstruppen wurde unhaltbar; um 11 Uhr (7 April) zogen sie ab und kehrten durch das Frickthal und über Säckingen nach Basel zurück. Die Waffen wurden auf badischem Gebiet von der dortigen Behörde abgenommen und später — nicht ohne scharfe Beschwerde bei der Eidgenossenschaft über die Gebietsverletzung — nach Basel verabfolgt. Das verlassene Gelterkinden hatte von der Wuth des erbitterten Landsturms schwer zu leiden. Drei Personen wurden beim Einzug erschossen, einige Häuser angezündet, sonstige Zerstörungen angerichtet und Manches geraubt. Der Kampf selbst war mehr hartnäckig als blutig gewesen; die Garnisonstruppe verlor 34 Mann an Verwundeten und Gefangenen; der Landsturm hatte 4 Todte und 10 Verwundete. Aber der Bürgerkrieg schien noch nicht zu Ende zu sein; durch die ganze Landschaft dauerte der Lärm fort; neuer Zusammenstoß drohte mit dem Reigoldswylerthal; im untern Gebiet rüstete man sich gegen einen Ueberfall von Basel. Die Repräsentanten irrten rathlos hin und her, verließen den Kanton mit den eidgenössischen Truppen, aber kehrten Tags darauf von Rheinfelden zurück und konnten endlich wirksam interveniren, als neu aufgebotener eidgenössischer Succurs aus Solothurn und Aargau herankam und dem in den Staub gesunkenen eidgenössischen Ansehen wieder Nachdruck verlieh.

Durch die Eidgenossenschaft ging ein Schrei der Entrüstung über den neu angefachten Bürgerkrieg. Schwer war es zu sagen, wer die größere Schuld trug, die Hartnäckigkeit und Rücksichtslosigkeit der Basler Politik oder die Ohnmacht der Tagsatzung, die Alles in der Schwebe ließ. Das Verbot der Waffnung war in den Wind geschlagen, die Dazwischenkunft der Repräsentanten mißachtet, auf das eidgenössische Militär Spott und Hohn geladen. Die unseligen Folgen der Zerreißung des Kantons lagen klar am Tage. Der unglückliche Ausgang der Expedition bestimmte jedoch Basel nicht zum Einlenken. Der zähe Widerstand wurde weiter auf die Spitze getrieben. Die Opposition, die sich in den Behörden regte und auf versöhnliches Entgegenkommen drang, fand kein Gehör. Die Regierung kam der Weisung der Repräsentanten, die Bewaffnungen einzustellen, nicht nach, und weigerte sich auch, eidgenössische Truppen in die Stadt einzulassen. Die Repräsentanten (Cäsar de la Harpe war der Mission überdrüssig geworden, ihn ersetzte der energischere Dr. Karl Schnell von Bern) wollten durchgreifen und erließen eine Verordnung auf Entfernung aller Basler Beamten, welche in den gebliebenen Gemeinden bemüht waren, die Bürger schlag=

fertig zu machen und beständigen Kriegszustand zu unterhalten. Die Regierung von Basel protestirte dagegen und der Vorort suspendirte die Verordnung. Wiederholt verlangten die Repräsentanten ihre Entlassung; sie durften nicht gehen, aber konnten auch nichts ausrichten. An Basel wurde die bestimmte Forderung gestellt, eidgenössische Truppen aufzunehmen, da die Occupation nicht allein die Landschaft treffen dürfe. Basel lehnte sich indeß auf das Förmlichste dagegen auf und traf alle Anstalten, die eidgenössische Besatzung mit Gewalt abzutreiben. Eine eigene Militärkommission erhielt die Vollmacht, alle zu Gebote stehenden Mittel zur Vertheidigung der Stadt anzuwenden. Dies erbitterte das eidgenössische Militär, das einzig der Landschaft zur Last fallen mußte und auf den Wällen der Stadt die Kanonen gegen sich gerichtet sah. Der Vorort nahm den Trotz ruhig hin. Erst eine außerordentliche Tagsatzung, die Basel selbst verlangte und der Vorort zuletzt zusammenberief, sollte Weiteres entscheiden.

Unterdeß fuhren die abgelösten Gemeinden der Landschaft fort, ihre Constituirung zu vollenden. Am 3. April 1832 versammelte sich der Verfassungsrath und am 27. April war die Verfassung berathen. Sie bot den Volksrechten möglichste Garantien; nach dem Beispiel von St. Gallen enthielt sie das Veto, jedoch in der Weise beschränkt, daß zur Verwerfung eines Gesetzes wenigstens zwei Drittheile des souveränen Volks, auch Angabe der Gründe gefordert wurden. Mit 3973 gegen 155 Stimmen nahm das Volk die Verfassung an. Am 10. Mai sollte sie feierlich beschworen werden, aber auf Weisung des Vororts mußten die Repräsentanten Verwahrung dagegen einlegen, da die definitive Constituirung den Beschlüssen der Tagsatzung vorgriff. Einstweilen unterblieb deßhalb die Eidesleistung. Aber die ganze Hoheit über die abgelösten Gemeinden war bereits so weit hergestellt, daß alle Mitglieder, die noch im Gr. Rath zu Basel saßen, auf erlassene Strafandrohungen sich zurückgezogen hatten.

Am 9. Mai 1832 versammelte sich die außerordentliche Tagsatzung, von der man endliche Lösung der Wirren erwartete. Dreimal war die Bundesbehörde schon unverrichteter Dinge in der Basler Sache auseinander gegangen, der Knoten nur um so fester geschürzt. Die unheilvolle Entziehung der Verwaltung, der daraus erfolgte neue Bürgerkrieg, die förmliche Auflehnung Basels gegen eidgenössische Gebote, hatten die Stimmung bei mehreren Ständen, die bisher noch der Stadt gewogen waren, geändert und das Bedürfniß einer durchgreifenden Maßregel näher gebracht, aber von einem festen Princip, einem übereinstimmenden energischen Willen konnte in der unvolksthümlichen Behörde auch jetzt nicht die Rede sein. Zwar fand sich diesmal eine Mehrheit zusammen, aber der Beschluß war nur eine Halbheit, die weiter in die Richtung

der Trennung trieb, welche man im Grunde vermeiden wollte. Zunächst ging der Entscheid auf nichts Anderes als auf Erhaltung des Landfriedens und den Versuch einer Vermittlung.

Zur Erhaltung des Landfriedens wurden die abgetrennten Gemeinden unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt. Drei Kommissäre sollten diese Oberverwaltung leiten, eidgenössische Truppen ihnen für den Nothfall zur Verfügung stehen, die bisherige Besetzung des Kantons einstweilen aufhören. An der Spitze der Kommissäre erschien wieder der durch seine Partheinahme für die Stadt auf der Landschaft verhaßt gewordene Tscharner. Gleicher Richtung war der zweite Kommissär, Landammann Zgraggen von Uri. Der freier gesinnte Landammann Nagler von Appenzell A. Rh. lehnte deßhalb die Wahl ab, worauf Fiscal Joos von Schaffhausen zum dritten Kommissär ernannt wurde. Durch diese Zusammensetzung nahm die Oberverwaltung den Charakter einer mißgünstigen Bevormundung an, gegen welche die helvetische Gesellschaft eine Adresse an die Tagsatzung erließ. In den abgelösten Gemeinden fühlte man sich von der Eidgenossenschaft zurückgestoßen; die Gährung wuchs wieder; erst durch die Drohung einer neuen Occupation fügte man sich der Anordnung des Landfriedens, jedoch nicht ohne Protestation gegen alle Eingriffe in die Befugnisse der verfassungsmäßigen Behörden. Den „Vögten" wurde das Leben bald sauer genug gemacht. Um den Reibungen in den zweifelhaften Gemeinden zu begegnen, wollten die Kommissäre mit Gewalt dareinfahren und verlangten specielle Vollmacht zu einem Truppenaufgebot, aber die Tagsatzung weigerte sich, diese zu geben; der militärische Druck unterblieb und auch die Oberverwaltung wurde auf die Zeit der Vermittlung beschränkt. Tscharner hielt sich dadurch in seiner Thätigkeit gelähmt und gab seine Entlassung. Landammann Nagler trat jetzt an seine Stelle.

In Betreff der Vermittlung ordnete die Tagsatzung eine Deputation ab, die sich in Zofingen versammeln und zum Zwecke der Wiedervereinigung, nach Einvernehmung beidseitiger Ausschüsse, einen gütlichen Vergleich entwerfen sollte. Als Mitglieder dieser Deputation wurden gewählt: Hirzel von Zürich, Baumgartner von St. Gallen, Rigaud von Genf, Schaller von Freiburg und Nicole von Waadt — in ihrer Mehrheit Männer der Regeneration, die indeß Basel keinen Grund zum Mißtrauen gaben, wenn dieses irgend entgegenkommen wollte. Am 6. Juni 1832 trat die Deputation in Zofingen zusammen. Von der Landschaft stellten sich sofort fünf Ausgeschossene ein. Der greise Eglin von Ormalingen brachte den Freiheitsbrief von 1798 mit, dieses Palladium der Landschaft, welches zeigen sollte, wie letztere sich eben sowohl auf ein urkundliches als natürliches Recht stütze. Die Ausgeschossenen stellten

sich im Sinne dieses Freiheitsbriefes auf den Boden der vollständigen Rechtsgleichheit und verlangten einen Verfassungsrath mit Vertretung nach der Kopfzahl, Vertheilung des Kriegsmaterials, Auflösung der Garnisonstruppe, Aufhebung des Zunftzwangs. Daneben gingen noch eine Reihe von Entschädigungsforderungen. Die Saiten waren hoch gespannt, doch konnten die Vermittler hoffen, sie herabzustimmen. In Basel blieb man dagegen von vorneherein bei der systematischen Unnachgiebigkeit. Die ganze Vermittlung wurde zurückgewiesen und die Konferenz gar nicht beschickt. Den hauptsächlichsten Anstoß nahm man an der Abstimmung über den Vergleichsentwurf, der nicht, wie die Stadt es dem Revisionsartikel gemäß verlangte, gesondert zu Stadt und Land, sondern so stattfinden sollte, daß die Mehrheit jedes Theils, nämlich der Stadt mit den getreuen Gemeinden einerseits und der abgelösten Gemeinden andrerseits, über Annahme oder Verwerfung zu entscheiden gehabt hätte.

Nachdem die Vermittlungsdeputation drei Tage in Zofingen gesessen, mußte sie unverrichteter Dinge von der Tagsatzung zurückgerufen werden. Von Neuem befand sich die Bundesbehörde in rathlosem Zustande. Der Vermittlung hatte weder ein fester Gedanke, noch ein wirklicher Ernst zu Grunde gelegen. Die Stimmung richtete sich mit zunehmender Bitterkeit gegen Basel, das alle Versöhnung zurückstieß, aber zu einem bestimmten Vorgehen fehlte es an Einigkeit und Entschiedenheit. Nur sechs Stände erklärten sich für eine kräftige Dazwischenkunft zum Behuf der Reconstituirung auf Grundlage der Rechtsgleichheit. Am Ende warf sich eine Mehrheit von Ständen prinzipiell der Trennung in die Arme, obgleich man dieselbe als ein Unglück ansah. Als es sich aber um Form und Umfang der Trennung handelte, gingen die Meinungen wieder auseinander und es blieb nichts übrig, als neuen Instruktionen für die nächste Tagsatzung zu rufen. Die Behörde konnte es nur noch zu allerhand Mißfallensbezeugungen in Bezug auf die letzten Ereignisse im Kanton Basel bringen. Auch die von der Stadt verweigerte Aufnahme eidgenössischer Truppen wurde mit einer einfachen Rüge abgethan.

Bei der fortwährenden Verschleppung eines endlichen Entscheids mußte die Trennung factisch immer festeren Boden gewinnen. In den abgelösten Gemeinden war bereits Ende Mai ein Landrath gewählt und eine neue Regierung von fünf Mitgliedern (Stephan Gutzwiller, Anton v. Blarer, H. Plattner, J. Eglin und J. Meyer von Itingen) eingesetzt. In Liestal erschien das erste Organ unter dem Titel: „Der unerschrockene Rauracher“. Mit dem Scheitern der Vermittlung hörte die Oberverwaltung auf und die Kommissäre hatten nur noch für Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen. Letzteres war am schwierigsten in

den zweifelhaften Gemeinden, die der fortwährende Tummelplatz der gegenseitigen Leidenschaften blieben und die zuletzt unter eidgenössische Oberverwaltung genommen werden mußten.

Als sich die ordentliche Tagsatzung im Juli 1832 wieder mit der Frage zu beschäftigen hatte, kam noch einmal ein Vermittlungsversuch aufs Tapet; die Trennung war grundsätzlich beschlossen, aber allseitig schrack man vor derselben zurück. So wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern niedergesetzt, die bestimmte Vorschläge zur Wiedervereinigung zu entwerfen hatte. In dieser Kommission fühlte man die Nachtheile der Trennung aufs Lebhafteste und suchte dieselbe irgendwie zu vermeiden. Die Vorschläge gingen auf eine Reconstituirung des ganzen Kantons mit billigerem Repräsentationsverhältnisse. Im Gr. Rath sollte die Vertretung der Landschaft um 34 Mitglieder vermehrt werden, der Revisionsartikel dahinfallen, jedoch die bisherige Verfassung für 6 Jahre in Kraft bleiben, bei zukünftigen Verfassungsänderungen die absolute Mehrheit der gesammten stimmfähigen Bürgerschaft, ohne Unterschied von Stadt und Land, entscheiden, alle gegenwärtigen Behörden erneuert, endlich Amnestie erlassen werden. Ein Jahr früher hätte dieser Vorschlag mit einigem Nachdruck durchgesetzt werden können. Jetzt war der Riß zu weit und die Ohnmacht der Bundesbehörde zu offenbar. Das Gutachten der Kommission mochte das Unheil der Trennung in noch so scharfen Zügen darstellen, — bei der Verhandlung am 16. August fand sich keine Mehrheit von Ständen zum Eintreten in die Vorschläge.

Unterdeß war in der Landschaft bereits am 12. August, trotz allen Einsprachen der Kommissäre, die Verfassung förmlich beschworen worden. Durch die Ereignisse Schritt für Schritt nach einem Ziele getrieben, vor dem sich fast alle Gesandtschaften gescheut hatten, müde des langwierigen Haders, der irgend einen Ausgang haben mußte, entschloß sich die Tagsatzung endlich am 14. September 1832 zur förmlichen Anerkennung der Trennung. Nur der Eidgenossenschaft gegenüber sollte der Kanton noch einen einzigen Körper bilden, zwischen den beiden Landestheilen eine billige Ausscheidung des Staatseigenthums stattfinden, in den zweifelhaften Gemeinden über Trennung oder Bleiben neu abgestimmt werden, im Uebrigen Wiedervereinigung vorbehalten sein. An der Tagsatzung selbst gab es Verwahrungen und Gegenverwahrungen; die Urkantone mit Wallis und Neuenburg erklärten den Beschluß als eine Bundesverletzung, ja als unvereinbar mit der Gewährleistungsurkunde des Wiener Kongresses; diesen Behauptungen trat man von Seite der Mehrheit mit scharfen Repliken entgegen.

In Basel weigerte man sich, dem Beschluß Folge zu leisten und erließ eine feierliche Protestation. Vergebens warnten selbst die Gesand-

ten Basels an der Tagsatzung vor rücksichtslosem Widerstand. Die Mehrheit des Gr. Rathes wollte die früher eingeleitete partielle Trennung sich jetzt nicht consolidiren lassen, immer noch in der Hoffnung, wieder Herr über die ganze Landschaft zu werden. „In dem Widerstande gegen die Tagsatzung war man in Basel schon so abgehärtet, daß es auf ein Mehr oder Weniger nicht mehr anzukommen schien."*) Von Seite der Landschaft nahm man dasjenige an, was geboten wurde, und verwahrte im Uebrigen die weiteren Ansprüche. Die Tagsatzung beharrte bei ihren Beschlüssen und die Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden wurde vorgenommen. Von den betreffenden 12 Gemeinden fielen in Folge derselben 8 zur Landschaft und 4 zur Stadt. Zur Aufrechthaltung des Landfriedens blieben noch immer Kommissäre, jedoch in fortwährendem Wechsel.

So hatte die Eidgenossenschaft den bitteren Schritt der Trennung gethan; für die nächste Tagsatzung sollte jeder Kantonstheil seinen besondern Vertreter schicken. Dagegen ließ bereits Neuenburg die Drohung hören, — daß die fünf protestirenden Stände nicht neben Baselland sitzen würden.

Erlacherhof-Verschwörung in Bern.

Um die Zeit, als in Deutschland die Reaction ihr Haupt wieder erhob, am Bundestag die Ordonnanzen gegen die konstitutionelle Freiheit geschleudert wurden, im südlichen Frankreich eine karlistische Erhebung im Werke war, contrerevolutionäre Pläne durch ganz Europa gingen, die Diplomatie Miene machte, in der Schweiz zu interveniren, österreichische Truppen sich im Vorarlbergischen sammelten — bereitete sich in Bern eine Verschwörung zum gewaltsamen Umsturz der neuen Ordnung der Dinge vor, deren glückliche Entdeckung am Ende August 1832 die ganze Eidgenossenschaft mit Ueberraschung erfüllte.

Wir sahen bereits, wie die gefallene Aristokratie nirgends so feindlich gesinnt blieb, wie in Bern. Von vorneherein wurden durch Dienstentziehungen, Eidverweigerungen und Verlegenheiten aller Art die Hebel angelegt, um den Boden der neuen Verfassung zu unterwühlen. Das Patriziat nahm an Zuversicht zu, als sich die in ihren Erwartungen getäuschte Stadtbürgerschaft von Bern in gleichem Groll zu ihm gesellte. Der Gr. Rath beschloß die Erneuerung der Gemeindsbehörden: dagegen protestirte der Stadtrath und setzte eine Siebenerkommission nieder, die

*) So bemerkt **Heusler** (Geschichte der Trennung), der im Uebrigen die hartnäckige Widerstandspolitik durchweg beschönigt.

zum Mittelpunkt aller Umtriebe werden sollte. Allmählig wurde es immer rühriger im aristokratischen Lager. Achtzehn eidgenössische Stabsoffiziere verweigerten auch den neu vorgeschriebenen eidgenössischen Militäreid, der zur Treue und Ergebenheit gegen den Bund wie gegen die rechtmäßige Verfassung des heimathlichen Kantons verpflichtetete. Das patrizische Organ, die von Dr. Albrecht redigirte „Allgemeine Schweizerzeitung", nahm einen Ton an, der auf offene Empörung hindeutete. Um dem Treiben zu begegnen, waffnete sich die Regierung in aller Eile mit einem zweischneidigen Hochverrathsgesetz. Die reaktionären Rüstungen ließen sich dadurch nicht abschrecken. Dunkle Gerüchte von einem Handstreich liefen durch Stadt und Land. Die Regierung verdoppelte ihre Thätigkeit, um den Fäden auf die Spur zu kommen. Als endlich auf einem Wochenmarkte (28. August) förmliche Werbungen vor sich gingen und die Zeichen eines Umsturzplanes immer sichtbarer zu Tage traten, nahm sie Verhaftungen vor und traf alle weiteren Sicherheitsmaßregeln. In die Hauptstadt wurden rasch Freiwillige aus den benachbarten Gemeinden gerufen, nach Burgdorf und Thun Truppen mit grobem Geschütz geschickt, für den ganzen Kanton außerordentliche Truppenkommandanten ernannt, hohe Belohnungen für zuverlässige Anzeigen ausgeschrieben, verdächtige Fremdlinge aus der Stadt gewiesen, endlich den Mitständen vom Siebenerkonkordat nebst Freiburg und Waadt, Kenntniß von der Entdeckung einer Verschwörung gegeben und zu getreuem Aufsehen gemahnt.

Jetzt erhielten die Behörden auch Kunde von einem Waffen- und Munitionsvorrath im Erlacherhof, wo die Stadtverwaltung ihren Sitz hatte. Am 31. August, Abends halb 7 Uhr, wurde der Erlacherhof durchsucht. Hier fand man in einer Kammer, zu welcher der Schlüssel fehlte, in 44 tannenen Kistchen wohl verpackt, mit falschen Ueberschriften (décorations pour le grand salon, boudoir, chambre de Madame etc.) an 22,000 Patronen mit Kugeln. Darauf schritt die Regierung auch zur Verhaftung der Siebenerkommission. In dieser befanden sich Männer, die einst in den höchsten Würden gestanden hatten, stolze Patrizier und früher halbliberale Stadtbürger: Altschultheiß Fischer, Altseckelmeister Jenner, Altrathsherr v. Dießbach, Spitalverwalter König, Oberstl. Hahn, L. Tscharner und Dr. Lutz. Der Erlacherhof mußte als Gefängniß dienen. Zugleich wurden weitere Verhaftungen von Patriziern vorgenommen und endlich — da das Dekret über Erneuerung der Gemeindsbehörden noch keine Vollziehung gefunden hatte — auch die bisherige Stadtverwaltung aufgelöst und die Stadtpolizei aufgehoben. Mit diesen Maßregeln war die ganze Verschwörung niedergeschlagen; die Bevölkerung, die mit Schreckbildern von Mord, Brand und Plünderung

erfüllt war, konnte sich beruhigen; die Tage des Stecklikrieges sollten nicht wiederkehren.

Es folgte ein langwieriger Staatsprozeß. Bei den ersten Untersuchungen und Verhaftungen benahm man sich mit wenig Geschick. Die thätigsten Werkzeuge hatten entschlüpfen können. Bei der versuchten Verhaftung eines der Häupter ließ sich die Polizei schrecken. Die Gefangenen waren meist untergeordnete Agenten. Den Mitgliedern der Siebenerkommission war vor Verhaftung erst Hausarrest auferlegt, der ihnen Zeit ließ, ihre Papiere in Sicherheit zu bringen. Die Untersuchung ergab deßhalb nicht alles gewünschte Licht. Ein Umsturzplan war ohne Zweifel der Ausführung nahe. Werbungen und Aufwiegelungen zu dem Zwecke hatten an verschiedenen Orten statt gefunden. Es bestand ein schwarzer Bund (die Anhänger der alten Ordnung wurden jetzt „Schwarze" genannt, im Gegensatz zu den „Weißen" oder Freunden der neuen Ordnung), der seine geheimen Erkennungszeichen und Losungsworte hatte. Mit dem größten Eifer conspirirten und warben ein Hauptmann v. Lentulus, später Offizier in päpstlichen Diensten; Werdt von Toffen, Gutsbesitzer im Amt Seftigen, und Major Fischer von Eichberg, letzterer ergrimmt über die Aufhebung des einträglichen Postvertrags mit seiner Familie. Alle drei konnten sich durch die Flucht entziehen. Ein karlistischer Agent, Ritter v. Horrer, früher Sekretär bei der franz. Gesandtschaft, der sich im Kanton herumgetrieben, war bereits vor Entdeckung der Verschwörung ausgewiesen. Für die geheime Anschaffung von Munition und Waffen hatte der Stadtrath 25,000 Fr. bewilligt. Die Siebenerkommission gab als Vorwand an, daß es sich blos um die Errichtung einer neuen Bürgergarde zum Schutz von Personen und Eigenthum gehandelt habe. Die Munition kam aus den Händen des Neuenburger Zeughausdirektors; die auch von dort erwarteten Waffen wurden noch am 24. August abbestellt. Auch gegen den österreichischen Gesandten, Graf von Bombelles, wurde der Verdacht laut, daß er in das Complott eingeweiht gewesen sei und die Verschwörer ermuthigt habe, wovon sich derselbe eifrigst zu reinigen suchte. Schritte, die der Vorort that, um seine Abberufung zu veranlassen, riefen nur eine unwillige Verbalnote von Wien hervor.

Tiefer gelang es nicht, in den ganzen Gang der Verschwörung einzudringen; namentlich nicht fester herauszustellen, wie weit sich die Complicität der verschiedenen Klassen der Angeschuldigten erstreckte; ob die Siebenerkommission wirklich die ganze Verschwörung leitete und endlich welche Verzweigungen das Komplott in andern Kantonen hatte. Statt sich mit dem Resultat im Allgemeinen zu begnügen und die Prozedur möglichst rasch zu Ende zu führen, wurde die Untersuchung zu einer verwickelten und endlosen Inquisition ausgesponnen; die Administrativgewalt griff ungebührlich ein, verletzte die Garantien der Verfassung und veranlaßte nicht zu rechtfertigende Härten. Die neue Ordnung der Dinge war einer drohenden Gefahr glücklich entgangen; die Behörde hatte den Umsturzplan durch energisches Einschreiten rechtzeitig im Keime erstickt; das Patriziat sammt der Burgerschaft der Stadt lag gebrochen darnieder; die Reformparthei in der ganzen Schweiz konnte sich beruhigen; aber die Verfolgung nach der Entdeckung ging in die Uebungen der alten aristokratischen Willkühr zurück. Vor der öffentlichen Meinung gewann dadurch das liberale System nicht.

Der Bundesentwurf.

Am 17. Juli 1832 hatte die Tagsatzung die Bundesrevision beschlossen und eine Kommission von 15 Mitgliedern niedergesetzt um einen Entwurf auszuarbeiten. Am 29. Oktober versammelte sich diese Kommission in Luzern unter dem Vorsitz von Schultheiß Eduard Pfyffer. Die Aufgabe, die sie zu lösen hatte, war eine schwierige. In der Tagsatzung überwog noch das Bestreben, die Kantonalsouveränität möglichst zu schonen, und doch sollte der Bund reformirt werden, zwei Dinge, die sich kaum mit einander vereinen ließen. Die Kommission besaß ausgezeichnete Kräfte in ihrer Mitte, mit allem Eifer machte sie sich an's Werk, aber ein fester Grundgedanke herrschte nicht vor. Selbst die Vertreter der regenerirten Kantone, die sich durch das Siebenerkonkordat enger aneinander schlossen, gingen auf diesem Boden nicht ganz einig. Die wirkliche Reformparthei, die einer bundesstaatlichen Ansicht huldigte, konnte nur auf etwa fünf Stimmen in der Kommission zählen. Diesen standen ungefähr eben so viele Stimmen entgegen, die den Bundesvertrag von 1815 im Wesen nicht verlassen wollten. Dazwischen schob sich ein Justemilieu, das zwar in materieller und administrativer Beziehung zu ziemlich weit gehenden Veränderungen bereit war, aber an der politischen Grundlage des alten Föderalismus festhalten zu müssen glaubte. Nur durch gegenseitiges Abringen und Abmarkten konnte etwas zu Stande gebracht werden.

Den Schwerpunkt der Revision mußte nothwendig die Frage der Repräsentation im Bunde bilden. Sollten die Glieder der Eidgenossenschaft wie bisher gleichberechtigt neben einananderr stehen, die kleinern Kantone eben so viel gelten als die größern und auf diese Weise der Bevölkerung nach die kleine Minderheit über die große Mehrheit fortherrschen? Oder sollte das Princip der Regeneration auch auf den Bund übertragen und ein gerechteres Verhältniß angenommen werden? Sollten nur die Kantone ihre Abgeordneten zu der obersten Bundesbehörde

schicken oder auch das Schweizervolk seine unmittelbare Vertretung finden? Von der Lösung dieser Frage hing die größere Nationaleinheit ab. In der Kommission kämpften die entschiedeneren Reformfreunde vergebens gegen die Vertheidiger des gleichen Stimmrechts der Kantone. Für eine wirkliche Nationalvertretung durften sie nicht einmal wagen in die Schranken zu treten. Alles, was sie begehrten, war eine vermehrte Repräsentation der größeren Kantone, aber auch diese fand bei dem Justemilieu keine Gnade. An dem Grundprincip des Staatenbundes sollte nicht gerüttelt werden, indem die Eidgenossenschaft nur mit der Gleichberechtigung der Kantone bestehen könne. Eine Ausgleichung der Ansichten war um so schwieriger, als der Berner Vertreter (v. Tavel) die Alternative des alten Föderalismus oder eines Einheitssystems stellte und kein Mittelding mit halben Vorrechten zulassen wollte. Am Ende wurde der Vorschlag auf etwelche Berücksichtigung der Volkszahl bei der Repräsentation der Kantone mit 9 Stimmen (v. Tavel, Munzinger, Monnard, Rossi, Heer, Schaller, v. Meyenburg, v. Planta, v. Chambrier) gegen 5 Stimmen (Hirzel, Baumgartner, Sidler, Tanner, Mörikofer) abgewiesen. Somit sollte die alte Tagsatzung bleiben mit gleicher Vertretung der 22 Souveränitäten. Nur das Instruktionswesen suchte man etwas zu reformiren. Aber zu einem rechten Schritt wollte auch hier das Justemilieu nicht Hand bieten. Man fiel auf den Mittelweg, den Abgeordneten eine doppelte Rolle zuzutheilen, wonach sie bald mit gebundenen Händen — mit Instruktionen — bald frei nach Gewissen und Ueberzeugung — ohne Instruktionen — stimmen sollten.

So weit kam man im Wesen nicht über das Alte hinaus. Kräftiger waren die Entschlüsse in anderen Richtungen. In der Kommission schlug die Sterbeglocke der Vororte. Einhellig war man für Aufstellung eines Bundesraths, der aus fünf Mitgliedern bestehen sollte, mit einem Landammann an der Spitze, dessen Wahl den Ständen zufallen sollte, während die Ernennung der vier andern Mitglieder der Tagsatzung überlassen wurde. Als Bundessitz wurde Luzern ausersehen. Für die Bundesrechtspflege einigte man sich über die Einsetzung eines Bundesgerichts. Ganz entschieden war die Kommission in Bezug auf freie Niederlassung und freie Gewerbetreibung im ganzen Umfang der Schweiz. Auch dem freien Verkehr und der Aufhebung der inneren Zölle suchte sie möglichst Bahn zu brechen. Postwesen, Münzwesen, Maß und Gewicht sollten zentralisirt, im Militärwesen die Wirksamkeit des Bundes erweitert werden. Dagegen fand die Gründung einer eidgenössischen Hochschule keinen hinreichenden Anklang*). Der Tagsatzung wurde nur

*) Zur Erzielung einer gemeinsamen Hochschule waren Schritte auf dem Wege des Konkordats geschehen. Auf Anregung von Waadt traten während der

die Befugniß ertheilt, Unternehmungen der Gemeinnützigkeit, der Wissenschaft und Kunst, deren Ausführung den einzelnen Kantonen nicht möglich wäre, nach Maßgabe der vorhandenen ordentlichen Einnahmen des Bundes zu unterstützen. Die Garantie der Verfassungen erhielt eine Ausdehnung auch auf einen Schutz der Volksrechte. Eine künftige Bundesrevision wurde gesetzlich ermöglicht, doch sollte die nächste Revision nicht vor Ablauf von 12 Jahren stattfinden; auch sonst wurden hemmende Formalitäten vorgeschrieben.

Am 15. Dezember waren die Hauptverhandlungen geschlossen. So hart auch der Streit über die einzelnen Fragen gewesen war, so schaarten sich doch am Ende die Mitglieder einträchtig um den von Baumgartner ausgearbeiteten Entwurf. Nur der Vertreter des fürstlichen Neuenburg, der geriebene Staatsrath v. Chambrier, Hin- und Herläufer zwischen der Revisionskommission und der gerade versammelten Sarnerkonferenz, erklärte, daß er dem Ganzen nicht zustimmen könne, da er den Entwurf als den Ruin des Föderativsystems und der schweizerischen Freiheit ansehe. Im Namen der Revisionskommission begleitete Professor Rossi — als Flüchtling aus Italien nach Genf gekommen und hier zu hohem Ansehen gelangt — den Entwurf mit einem geistreichen Bericht. Am 20. Dezember 1832 löste sich die Kommission nach einer mühsamen Arbeit auf.

Der Entwurf sollte jetzt sein Glück bei den Kantonen machen, die ihn unter das kritische Messer der Gr. Räthe zu nehmen hatten. In der öffentlichen Meinung war die Aufnahme wenig günstig. Keiner

Tagsatzung im Sommer 1832 die Gesandten aller Stände mit Ausnahme von Uri zu einer Konferenz zusammen und setzten eine Kommission nieder, bestehend aus Monnard von Waadt, Heß von Zürich, v. Tavel von Bern, Heusler von Basel und Rossi von Genf. Diese Kommission erkannte einmüthig, daß eine größere mit den auswärtigen Universitäten rivalisirende, beide theologische Fakultäten umfassende Hochschule für die Schweiz ein Bedürfniß sei. Auch wurde ein Projekt ausgearbeitet, wonach die Kosten der Anstalt mit 40 Professoren auf 200,000 Franken angeschlagen wurden. Französische und italienische Lehrstühle sollten nach Maßstab der Beiträge aus diesen Kantonen errichtet werden. Die Ausführung mußte von vorneherein an der Schwierigkeit scheitern, sich über den Sitz einer solchen Konkordatsuniversität gütlich zu verständigen. Dagegen beeilte sich Zürich, das bereits ein theologisches, medizinisches und politisches Institut hatte, die Gründung einer eigenen Hochschule zu beschließen (28. Sept. 1832). Die Aufhebung des Chorherrnstifts am Großmünster gewährte einen Theil der Geldmittel. Dem Beispiel folgte bald hernach das rivalisirende Bern. Die beiden großen regenerirten Kantone suchten an diesen Anstalten der Wissenschaft zugleich eine Stütze für ihr liberales politisches System. Der in den Zwanziger Jahren neu belebten Basler Hochschule mißtraute man, seit der dort herrschende Geist den Reformbestrebungen der übrigen Schweiz so feindselig entgegentrat. Zürich machte im J. 1835 den vergeblichen Versuch, seine Anstalt durch Uebereinkunft mit andern Kantonen zu erweitern.

Richtung konnte er ganz entsprechen. So ängstlich auch die Kommission bemüht gewesen war, die Stellung der kleineren Kantone nicht zu schwächen, so wurden doch auf dieser Seite keine Freunde gewonnen. Den Anhängern der unbedingten Kantonalsouveränität enthielt der Entwurf noch immer zu viele Neuerungen, die der Selbstherrlichkeit etwas nahmen; trotz allen Beruhigungen spuckte das Schreckbild der Einheitsrepublik. Neben dem politischen Widerspruch erhob sich eine kirchliche Opposition. Der römische Klerus erklärte die Religion in Gefahr, weil die Klöster keine Garantie mehr gefunden hatten. Mit Hülfe katholischer Vereine suchte er gegen die ganze Reform zu agitiren. Auf freisinniger Seite sah man das Grundprinzip der Regeneration im Bunde nicht durchgeführt. Dem Schweizervolk war keine nationale Existenz eingeräumt. Die Minorität konnte auch ferner der Majorität das Gesetz machen. Den zwölf kleineren Kantonen, welche zusammen kaum einen Viertheil der schweizerischen Bevölkerung repräsentirten, war die Macht gelassen, an der Tagsatzung gegenüber der Vertretung der andern drei Viertheile eine gültige Schlußnahme zu fassen. Dies erschien um so gefährlicher, als die Bundesgewalt nun mit ausgedehnten Befugnissen versehen werden sollte, die unter Umständen von einer der Freiheit feindlichen Minderheit mißbraucht werden konnten. In der Presse gab besonders Professor Troxler die Losung zur entschiedenen Opposition. Sein Verlangen ging auf einen Volksbund, der aus einem nach der Kopfzahl gewählten schweizerischen Verfassungsrath hervorgehen sollte. In der Tagsatzung sah er nur das „Herrenthum" vertreten. Auch Dr. Kasimir Pfyffer, der in seinem „Zuruf" den ersten kräftigen Anstoß zur Reform gegeben hatte, konnte sich mit der politischen Grundidee des Entwurfs nicht befreunden. Andere Wortführer einer durchgreifenden Umgestaltung, wie Dr. Ludwig Snell, traten zwar nicht gegen das ganze Werk in die Schranken, indem sie das Gute desselben annehmen wollten, aber vermochten es auch nicht, den Entwurf warm zu empfehlen. Das Justemilieu selbst hatte noch im Einzelnen so viel zu mäkeln, daß die Meinung dadurch irre gemacht wurde. Vom Standpunkt der kantonalen Rechte übte eine Schrift von Altlandammann Muret von Waadt schneidende Kritik. Der Umstand endlich, daß die Beleuchtung des Berichts in französischer Sprache erschien, weckte Vorurtheile in der deutschen Schweiz, wo man den Entwurf als ein Erzeugniß der welschen Doctrinäre ansah.

Die Brandstiftung in Uster.

Gegen Ende des Jahres 1832 war es eine trübe Erscheinung, wie der schöne Ustertag, dessen Feier an der Stätte der denkwürdigen

Volksversammlung vonden patriotischen Vereinen des Kantons Zürich begangen werden sollte, durch blinden Wahn und ruchlose That gestört wurde.

Alle großen Fortschritte der Industrie sind von jeher mit Verletzung einzelner Interessen verbunden gewesen. In den östlichen Bezirken des Kantons Zürich, hinter Uster, litten die Baumwoll-Handweber durch die Einführung der Webmaschinen. Seit Jahren richtete sich deßhalb der Haß dieser Klasse gegen die Erfindung der beschleunigten Arbeit. An der Volksversammmlung von Uster äußerten sich Wünsche um ein Verbot jener mechanischen Hülfsmittel der Fabrikation. Durch Aufnahme dieser Wünsche ins Memorial von Uster — zwar nicht im Namen der Versammlung — wurde die Hoffnung unglücklicher Weise genährt. Wiederholte Petitionen drangen auch bei den neuen Behörden auf Erlassung des Verbots. Aber die Behörden konnten zu einem solchen Eingriff in die industrielle Thätigkeit unmöglich Hand bieten. Schon die verfassungsgemäß garantirte Gewerbefreiheit stand damit in vollstem Widerspruch. Die liberale Presse bemühte sich nach Kräften, die Handweber eines Bessern zu belehren und die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit solcher Zwangsmaßregeln klar zu machen. Allein die gedrückte Klasse blieb bei ihren Vorurtheilen; mehr und mehr setzte sich der Wahn fest, daß die Regierung helfen könne, aber nicht helfen wolle; daß sie den Reichen begünstige, und den Armen vergesse. Die errungene Freiheit selbst hatte bei diesem Proletariat nur insofern Bedeutung, als sie dazu dienen sollte, von dem Uebel zu erlösen.

Gerade für den Tag der Usterfeier brütete man deßhalb auf eine That, um dem lang verhaltenen Grimm Luft zu machen. Als Träger des Unheils erschien besonders die in dem gewerbreichen Uster in blühender Thätigkeit befindliche Baumwollspinnerei von Corrodi und Pfister, die zuerst Versuche mechanischer Weberei angestellt hatte und von wo sich diese im Kanton weiter verbreitete. Gerüchte von bösen Anschlägen gingen bereits dunkel herum, doch gewannen sie nicht Consistenz genug, um die Regierung zu militärischen Vorsichtsmaßregeln zu veranlaßen. Am Morgen des Ustertages (22. November), ehe die Feier begann, zogen düstere Haufen aus den Gemeinden Bäretschweil, Bauma, Hittnau &c. heran und sammelten sich drohend in der Nähe der Fabrik. Erst begann man mit Einwerfen der Fenster; dann wurden Bündel mit Stroh und Reis in die Oeffnungen geschoben; bald standen die Gebäulichkeiten in lichten Flammen. Beauftragte des patriotischen Vereins, die in Besorgniß vor Thätlichkeiten Aufsicht übten, thaten Alles, was Menschenkräften möglich war, um die Uebelthäter abzuwehren. Vor Allen zeichnete sich der unerschrockene Fierz aus, der mit fortwährender Lebensgefahr gegen die tobende Menge kämpfte. Aber die Zahl der Rechtlichen war im Anfang zu schwach; das Unheil konnte nicht verhütet werden. Selbst

als es gelang die erste Feuerspritze auf den Platz zu bringen, widersetzte sich eine dichte Masse mit Gewalt und fürchterlichen Drohungen dem Annähern derselben. Erst bei der Herankunft der Hauptschaaren des patriotischen Vereins war es möglich, dem Zerstörungswerk Einhalt zu thun und die Uebelthäter zu überwältigen. Das ganze 100 Fuß lange Fabrikgebäude war niedergebrannt, nur das Wohnhaus konnte gerettet werden. Die vielen Gefangenen wurden fortgeführt, ohne daß die staunende Menge einen Versuch zur Befreiung machte.

Um von der schrecklichen Szene abzulenken und die vorherrschende Betäubung durch ein besseres Gefühl zu ersetzen, ließ der Präsident des patriotischen Vereins, W. Füßli, auf die Festwiese zur Versammlung rufen. In wenigen Minuten waren daselbst 10—12,000 Menschen vereint. Der Präsident eröffnete jetzt, wie durch das Schicksal des Tages der eigentliche Zweck der Versammlung vereitelt sei; schilderte mit den stärksten Farben die ruchlose That und suchte den Abscheu alles Volkes auf dieselbe zu lenken; lobte und verdankte den Eifer und die Entschlossenheit der vielen Wackern; endlich milderte er den schmerzlichen Eindruck mit dem Trost: „An diesem Tage hat vor zwei Jahren das Volk den schweren Kampf gegen die Aristokratie, heute den schwereren gegen die Anarchie bestanden." Darauf sprach noch Fierz, der Held des Tages, nebst einigen andern Rednern. Alle wurden mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört. In ruhiger Betrachtung ging die Menge auseinander.

In der Stadt war man bei der ersten Nachricht von Schrecken ergriffen; zur Sicherheit berief die Regierung Milizen. Die östlichen Gemeinden wurden militärisch besetzt. Die schwere Kriminalprozedur wurde so rasch wie möglich gefördert, im Mai 1833 das Urtheil gesprochen. Ein besonderer Charakterzug der Untersuchung war, daß fast einzig Zeugnisse und Inzichten zur Ausmittelung der Wahrheit dienten, dagegen fast gar keine Geständnisse erfolgten. Von 77 Angeklagten wurden an 30 schuldig erklärt und mit Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt, die übrigen von der Instanz entlassen oder gänzlich freigesprochen. Der Schaden der abgebrannten Fabrik belief sich auf 270,000 Franken.*)

In der Schreckensthat, die nicht sowohl aus dem ruchlosen Willen Einzelner als aus den Vorurtheilen und Wahnbegriffen von Tausenden hervorging, lag neuer Sporn zu besserer Bildung des Volks.

Der Sarnerbund.

Während die Revisionskommission in Luzern bemüht war, die Grundlagen eines verbesserten Bundes aufzustellen, arbeitete, wenige

*) Siehe: F. L. Keller, die Brandstiftung von Uster, nach den Kriminalakten bearbeitet. Zürich 1833.

Stunden entfernt, eine andere Konferenz an einer reactionären Spaltung im Bunde.

Schon in der letzten Tagsatzung hatte der Abgeordnete von Neuenburg damit gedroht, daß die Stände, welche gegen den Trennungsbeschluß in Sachen des Kantons Basel protestirten, im eidgenössischen Rathssaal nicht erscheinen würden, wenn Deputirte von Basellandschaft zugelassen würden. Noch im Laufe derselben Tagsatzung wurden vertrauliche Besprechungen unter den Gesandten jener Kantone gepflogen, um ein festes Zusammenhalten in diesem Sinne zu verabreden. Nachdem in Basel die selbsthervorgerufene Trennung den erwarteten Erfolg nicht gehabt hatte, machte man dort ganze Wendung und stellte sich wieder auf den Boden der anderen konservativen Stände, die einzig und allein auf unbedingte Handhabung der Verfassungsgarantie gedrungen und sich deßhalb von Anfang an jeglicher Trennung widersetzt hatten. Am 20. Okt. 1832 beschloß der Gr. Rath von Basel von Neuem — doch nicht ohne eine Opposition, die sich dem Tagsatzungsbeschluß unterziehen wollte — den ergangenen Entscheid der Bundesbehörden als nicht bindend zu erklären und sich in Bezug auf die eigenen Trennungsanträge freie und offene Hand vorzubehalten. Die Regierung von Basel ergriff darauf die Initiative zu einem Kreisschreiben an die fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, um eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen. In Folge dessen wurde durch Uri eine Konferenz nach Sarnen ausgeschrieben, an der sich am 14. Nov. Abgeordnete von Basel und den fünf andern Kantonen zusammenfanden. Die Gesandten von Basel wurden durch ihre Instruktion angewiesen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß von den Konferenzständen weder die künftige Tagsatzung im Fall des Eintritts einer Liestaler Gesandtschaft besucht, noch auch sonst mit Basellandschaft in eine amtliche Verbindung getreten werde; ferner daß auch andere Kantone zu demselben Zwecke gewonnen und eine dauernde Verbindung zwischen den Konferenzständen angebahnt würden. Endlich sollten die Gesandten nicht blos an Berathungen über die Basler-Angelegenheit, sondern auch über „allgemein eidgenössische" Gegenstände Theil nehmen.

In der Konferenz selbst waren nicht alle Stände von gleichem Eifer beseelt. Nidwalden besonders äußerte sich zurückhaltend und besorglich vor einer separaten Stellung. Auch das staatskluge Neuenburg suchte von übereilten Schritten zurückzuhalten. Schwyz dagegen, das sich wegen der Trennung der äußeren Bezirke in ähnlichen Verhältnissen wie Basel befand, drängte mit Uri vorwärts. Der in Bezug auf Basel ergangene Entscheid der Tagsatzung wurde als Bundesbruch bezeichnet. Demgemäß einigte man sich am Ende zu dem Beschluß, an keiner Tagsatzung Theil zu nehmen, insofern einer Gesandtschaft von Baselland Zutritt ge-

stattet würde; ferner sich für weitere Berathung fünf Tage vor Eröffnung einer neu ausgeschriebenen Tagsatzung wieder in Schwyz zusammenzufinden. Sämmtliche Stände versprachen, mit Basellandschaft in keinerlei Verbindung zu treten. Andere Kantone sollten zum Anschluß an die Konferenzstände bewogen werden. Im Uebrigen wurde an Basel die Empfehlung gerichtet, zu billigen Annäherungsvorschlägen Hand zu bieten, was die Gesandten von Basel nur ungern in's Protokoll fließen ließen. Endlich gab man Schwyz die Zusicherung, das gleiche Benehmen zu beobachten, wenn eine Gesandtschaft der äußern Bezirke in der Tagsatzung zugelassen würde. Gegenüber dem Siebnerkonkordat, das auch zur Sprache kam, entschied man sich zu keinem besondern Schritt. Nidwalden hielt dasselbe für einen Akt der Nothwehr, weil von mehreren Ständen den Verfassungen der neuorganisirten Kantone die Garantie verweigert und die Kraft und Wesenheit der Garantie im Bunde selbst nicht genugsam bezeichnet sei. Nach zweitägigen Berathungen löste sich die Konferenz auf. Alle sechs Stände ratifizirten die Beschlüsse mit Ausnahme von Wallis, das zwar die Protestation gegen Zulassung einer Gesandtschaft von Baselland zu erneuern beschloß, aber in Berücksichtigung der allgemeinen Lage des Vaterlandes wie des eigenen Kantons — wo Ober- und Unterwallis in Widerspruch lagen — seinem Gesandten die Instruktion gab, die Tagsatzung nicht zu verlassen, dagegen auf Annäherung der beiden Theile im Kanton Basel zu wirken. Die Verhandlungen der ganzen Konferenz wurden möglichst geheim gehalten.

So war der erste Schritt zu dem sog. Sarnerbund gethan, der in seiner Sonderstellung weit über das Siebnerkonkordat hinausging. Bei den Schlußnahmen rechnete man auf nahen Zusammentritt der Tagsatzung. Von Luzern wurde auch eine Sitzung auf den 15. Januar 1833 angesetzt, weil in Basel wieder Verwicklungen drohten. Mit dem Jahreswechsel ging indeß die vorörtliche Leitung auf Zürich über und dieses fand keine Eile nöthig. Die Zusammenberufung wurde auf den 15. März hinausgeschoben. Die Sitzung war vor Allem dazu bestimmt, den Bundesentwurf zum Abschluß zu bringen. Dieß veranlaßte Basel, bei seinen Sarner Mitständen auf eine neue Konferenz zu dringen, um sich nun auch über eine gemeinsame Haltung bei der Bundesfrage zu verständigen. In Folge dessen schrieb Uri eine solche Konferenz auf den 30. Januar nach Schwyz aus. Aber Neuenburg fürchtete, daß der Schein eines Separatbundes zu grell auf die Konferenzstände fallen könnte und rieth deßhalb von der Zusammenkunft ab. Durch die Bedenken ließ sich auch Basel zu dem Wunsche der Vertagung bestimmen. Nur die drei Urstände fanden für gut, wirklich zusammenzukommen. Auch Wallis gesellte sich zufällig hinzu, ward indeß vergeblich bestürmt, den unbedingten Anschluß seines Kantons an die Sarner Beschlüsse zu

bewirken. Sobald die neue Bundesurkunde zur Sprache kam, gossen die Gesandten der drei Urkantone die ganze Lauge ihres Mißfallens aus. Landammann Lauener von Uri erklärte: er müßte ein Verräther an Volk und Vaterland sein, wenn er diese neue Bundesurkunde zur Annahme empfehlen wollte. Landammann Spichtig von Obwalden sagte: das trojanische Pferd sei auch vor die Sarner Thore gekommen, aber nicht eingelassen worden; bei genauerer Zergliederung habe man gefunden, daß es vielmehr ein „Ochsenbüchlein" sei (so wurde einst die helvetische Einheitsverfassung nach dem Direktor Peter Ochs vom Volke der Waldstätte genannt), als daß es demjenigen gleiche, was im J. 1815 gemacht worden; Obwalden wolle eher mit Ehren untergehen, als freiwillig dem Entwurf huldigen. Oberst Abyberg meinte: der Landmann von Schwyz habe die neugeschnittene Kleidung probiren wollen, sie aber zu eng gefunden und weggeworfen; er behalte lieber sein Hirtenhemd; eine mit Casimir (Anspielung auf das „Kasimir-Büchlein" oder den Zuruf von Dr. Kasimir Pfyffer) gefütterte Kleidung tauge nicht für ihn. Der Gesandte von Wallis, Morand, der indeß mehr die Stimmung von Unterwallis als von Oberwallis ausdrückte, hatte zwar auch Verschiedenes an dem neuen Werk auszusetzen, meinte aber, die Mehrheit seines Landraths werde lieber dem neuen Bunde beitreten, als an einer Scission Theil nehmen, welche der Schweiz auswärtige Einmischung zuziehen könnte. Da Basel und Neuenburg fehlten, führte die Konferenz zu keinem weiteren Resultat. Nur wurde Wallis noch einmal dringend eingeladen, dem Sarner Protokoll beizutreten.

Fünf Tage vor dem Zusammentritt der Tagsatzung, am 6. März 1833, fanden sich die fünf Stände Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel und Neuenburg verabredetermaßen in Schwyz zusammen, um jetzt eine förmliche Sonder- oder Gegentagsatzung zu bilden. An die „in Zürich versammelten Stände" erging eine Erklärung, worin die fünf Kantone Aufrechthaltung des beschworenen Bundes von 1815 verlangten, der nur mit Zustimmung aller Bundesglieder abgeändert werden könne. Durch die Anerkennung aufgelehnter und getrennter Kantonstheile als selbstständige Staaten werde der Keim der Auflösung in den Körper der Eidgenossenschaft gelegt. Falls deßhalb eine Gesandtschaft der sog. Landschaft oder der äußern Bezirke von Schwyz zugelassen werde, könne man die Versammlung von Zürich nicht als eine rechte und bundesgemäß zusammengesetzte Tagsatzung betrachten, noch ihre Beschlüsse als verbindlich anerkennen; vielmehr verwahre man feierlich alle Rechte sowohl im Innern als gegen das Ausland, welche die Bundesakte von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf diesen Bund konstituirten Eidgenossenschaft eine ehrenvolle und sichere Stellung im europäischen Völkerrecht angewiesen wurde, den Ständen zusichern.

So maßte sich wenig mehr als der zwanzigste Theil der Schweiz an, den wahren Bund zu repräsentiren und die übrigen Vertreter der Eidgenossenschaft des Bundesbruchs zu beschuldigen. Deutlich genug wurde auch zu verstehen gegeben, daß man auf die Garantie der fremden Mächte zähle.

Die Tagsatzung selbst trat am 11. März in Zürich zusammen. Bürgermeister Heß eröffnete dieselbe und berührte die Basler Verwicklung mit den Worten: „Der Kanton habe durch seine Wirren und die Leidenschaft seiner Partheiungen Entscheidungen herbeigeführt, gegen deren Folgen mit blindem Eifer nun der nämliche Theil wieder ankämpfe, der mit ein wenig Humanität und Milde den ganzen Kampf im Anfang hätte vermeiden können und der am Ende die Hauptschuld trage an der Trennung im eigenen Kanton, ja der zuletzt die zerstörende Hand nun auch selbst an den Bund gelegt habe." Die Gesandten von Baselandschaft — Stephan Gutzwiller und Dr. Emil Frey — wurden jetzt zugelassen und beeidigt. Mit der Konferenz ließ sich die Tagsatzung in keinen direkten Verkehr ein. Den Regierungen der Kantone wurde die Einladung zugestellt, ihre bundesgemäße Pflicht zu erfüllen und die Tagsatzung zu beschicken. Die Konferenz gab eine Rückerklärung, worin sie den Vorwurf von sich abzuwälzen suchte, als sei das Fernhalten von der Versammlung in Zürich eine Verletzung ihrer Bundespflicht. Die Tagsatzung erließ darauf eine noch ernstere „Aufforderung" an die Stände, ihren Bundespflichten Genüge zu leisten, indem sie für alle Folgen längeren Ausbleibens verantwortlich gemacht wurden. Zugleich erhielt der Tagsatzungspräsident die Weisung, in Zukunft keine Aktenstücke vorzulegen, die nicht gehörig an die Tagsatzung oder an den eidgenössischen Vorort gerichtet seien. Eine neue Zuschrift der Konferenz an den eidgenössischen Vorort, worin die Zulassung der Gesandtschaft von Baselland noch einmal als offenbarer Bundesbruch erklärt wurde, dem sich die Stände nie und nimmer fügen würden, kam einfach zu den Akten. Der Schriftenwechsel war damit abgethan.

Unterdeß hatte Wallis in der Tagsatzung gleich anfangs beantragt, einen neuen Versuch zur Wiedervereinigung der getrennten Theile im Kanton Basel zu machen und bis dahin den Abgeordneten der Landschaft den Zutritt zu verweigern. Der Antrag vereinigte indeß keine Mehrheit auf sich; eilf Stände wollten vor Allem die Frage der Bundesrevision zuerst behandeln. Darauf verließ Wallis die Tagsatzung und trat wieder in Verbindung mit den Konferenzständen, ohne sich indeß den Sarner Beschlüssen wirklich anzuschließen. Während jetzt die rechtmäßige Tagsatzung sich in allem Ernste an die Berathung des Bundesentwurfs machte, blieb auch die Pseudo-Tagsatzung beisammen, um ihre Winkelinteressen zu berathen. In diesen Sonderverhandlungen

wollten einzelne Stände sich auf den „passiven Widerstand" beschränken und im Gefühl der „Reinheit und Unschuld" die Entwicklung der Dinge ruhig abwarten; andere drangen auf unmittelbare Thätigkeit. Man solle nicht glauben — äußerte der Präsident, Landammann Wäber von Schwyz — daß die gebratenen Tauben der Konferenz ins Maul fliegen werden. Diese Ansicht überwog so ziemlich. Die Sondertagsatzung folgte nicht nur allen Bewegungen der wirklichen Tagsatzung und ließ sich Tag für Tag von Zürich her berichten; sie trieb auch, so gut sie konnte, aktive Propaganda, errichtete eine Kasse für die Bestreitung ihres Büdgets — in die zwar nur 1600 Franken flossen, etwas zu wenig für die Aufrechthaltung der wahren Eidgenossenschaft — suchte durch Korrespondenzen auf andere Kantone einzuwirken, schickte Emissäre nach Appenzell, Glarus, Wallis u. s. w. und gab sich so die Miene einer größeren Bedeutung. Auch darüber wurde berathen, ob dem diplomatischen Korps nicht davon Kenntniß zu geben sei, daß die Konferenz den Vorort und die Tagsatzung nicht mehr als Organ dem Ausland gegenüber betrachten könne. Hiergegen äußerten sich indeß noch Bedenken; nur „im äußersten Nothfall" dachte man seine Zuflucht dazu zu nehmen.

Trotz allen Bemühungen gelang es im Uebrigen nicht, von irgend einer Seite wirklichen Zuzug zu erhalten. Dagegen griff das Ausreißen an der Tagsatzung zur hohen Zufriedenheit der Konferenzstände um sich. Der ganze Schwerpunkt der Lage befand sich in der Berathung des Bundesentwurfs, wobei ein Kantönchen oder Halbkantönchen nach dem andern nicht mit im Ding sein wollte. Die Gesandtschaft von Zug wurde durch Beschluß des Landraths abberufen. Das Gleiche geschah mit der Gesandtschaft von Appenzell J. Rh. Auch die Gesandtschaft von Appenzell A. Rh. blieb eine Zeit lang weg, kehrte indeß mit der Versicherung zurück, ihr Kanton werde zwar den Berathungen über die Bundesurkunde fremd bleiben, sich aber nie den dissentirenden Kantonen anschließen. So gerieth die Tagsatzung in Gefahr mitten im Revisionswerk beschlußunfähig zu werden. Um diesen zu begegnen, wurde schon am 29. März der rasche Beschluß gefaßt, die zur gesetzlichen Eröffnung einer Tagsatzung erforderliche Anzahl von fünfzehn Gesandtschaften auf zwölf herabzusetzen. Damit wurde den Sonderumtrieben ein Riegel geschoben und die Berathung des Bundesentwurfs konnte ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Die Opposition der Sonderstände wurde im Laufe der Sitzung noch dadurch geschärft, daß auch eine Gesandtschaft von Außerschwyz an der Tagsatzung zugelassen wurde. Am 15. Mai vertagte sich die Bundesbehörde in Zürich; zwei Tage darauf gingen auch die Gegenfüßler in Schwyz auseinander.

Mitten in einer bedeutungsvollen Periode, wo die Verjüngung des Bundes in Frage stand, war durch eine renitente Minderheit, die sich

hartnäckig gegen den Geist der Zeit sträubte und ihren Eigenwillen zum Gesetz vorschreiben wollte, vor der Eidgenossenschaft wie vor dem Ausland das traurige Bild innerer Zerrissenheit gegeben.

Die Polen und eine erste fremde Note.

Obgleich die äußere Lage der Schweiz bei den allgemeinen Verhältnissen Europa's während des ganzen Jahres 1832 immer in Spannung blieb und die Eidgenossenschaft für mögliche Kriegsbereitschaft besorgt sein mußte, so traten doch die Interventionsgelüste, die eine Zeit lang umliefen, nicht stärker hervor. Bei dem Erscheinen des Bundesentwurfs kamen zwar Oesterreich und Preußen auf das Memorandum zurück und suchten die übrige Diplomatie wieder zu einem gemeinsamen Schritt im Interesse des 15er Bundes zu veranlassen, aber in Paris und London sträubte man sich, hiezu direkt die Hand zu bieten. So zweideutig die französische Politik war, konnte sie doch mit den absolutistischen Mächten nicht so weit unter einer Decke spielen, daß sie den letzteren den ganzen Einfluß in der Schweiz überlieferte.

Da wurde die Schweiz von einem kleinen Ereigniß überrascht, das zu neuer Verlegenheit und dauernder Verwicklung führte. Am 9. April 1833 trat eine Schaar von 380 polnischen Flüchtlingen bei Saignelegier im Leberberge von Frankreich auf bernisches Gebiet über. Das Corps, wenn auch in bürgerlicher Kleidung, war militärisch organisirt, mit Säbeln bewaffnet, unter Führung der Obersten Oborski und Antonini, und hatte am 7. Abends Besançon verlassen, ohne von den französischen Behörden am Zuge gehindert zu werden. Kleinere Haufen folgten, so daß die ganze Zahl auf schweizerischem Boden auf nahe 500 Mann wuchs. Der Aufbruch stand in Verbindung mit revolutionären Verschwörungen und Schilderhebungen in den benachbarten Ländern. Die Reaction, die überall um sich gegriffen hatte, trieb zu den äußersten Unternehmungen, um das absolutistische Joch zu brechen. In Deutschland insbesondere machte die radikale Parthei, die auch den Schatten einer konstitutionellen Freiheit von den Fürsten vernichtet sah, den Versuch zu einem Aufstande gegen die drückende Herrschaft der vielen Dynastien. Aber der erste Streich, der am 3. April 1833 in Frankfurt a. M. gegen den Bundestag geführt werden sollte, schlug bei den geringfügigen Mitteln fehl und andere projektirte Erhebungen wurden im Keim unterdrückt. Jene polnische Schaar hatte die Bestimmung gehabt, durch die Schweiz nach dem südlichen Deutschland zu rücken, um der erwarteten Revolution als Succurs zu dienen. In Frankreich waren

die Flüchtlinge zudem durch Schmälerung der Subsidien und strengere Polizeiaufsicht gereizt und zum Fortgehen veranlaßt.

Auf schweizerischem Boden angelangt, eilte einer der politischen Chefs derselben nach Zürich, um bei der Tagsatzung um das schweizerische Asyl nachzusuchen. Zugleich wandte sich die Regierung von Bern an den Vorort, damit der Uebertritt als gemeineidgenössische Angelegenheit behandelt werde. Der Vorort wies dies zurück, indem die Erledigung der Sache in das Gebiet der Kantone gehöre; die Aufnahme eines solchen förmlich organisirten Korps gefährde die innere und äußere Sicherheit der neutralen Schweiz und stehe mit den geringen ökonomischen Kräften derselben im Widerspruch; Bern möge deßhalb dafür sorgen, daß die polnischen Flüchtlinge wieder über die Grenze geführt würden, im Uebrigen so weit wie möglich die Gebote der Menschlichkeit beachten. Den gleichen Standpunkt nahm auch die Tagsatzung ein. Der Uebertritt ließ sich jedoch nicht rückgängig machen; von französischer Seite weigerte man sich, die Polen wieder aufzunehmen, weil sie sich feindlich gegen die Regierung gezeigt hätten, und die Polen selbst sträubten sich, unter den verletzenden Maßregeln der französischen Polizei um die Erlaubniß zur Rückkehr zu bitten. Es blieb daher nichts übrig, als Gastfreundschaft gegen sie zu üben. Den Gefahren hätte am Besten durch Vertheilung über die ganze Schweiz vorgebeugt werden können, aber Engherzigkeit hielt davon zurück. So wenig wie die Eidgenossenschaft sich der Sache annehmen wollte, hatten andere Kantone Lust, sich den Flüchtlingen zu öffnen; von allen Seiten sperrte man sich ab. Auf Bern allein fiel die Last, die nur durch Hülfsvereine und Beiträge einzelner Regierungen erleichtert wurde; daneben auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des halben Einverständnisses mit dem projektirten Durchzug, weil man die Fremdlinge gastlich aufgenommen und nicht mit Bajonnetten zurückgewiesen hatte. Den Polen selbst wurden allerhand abentheuerliche Pläne auf schweizerischem Boden zugeschrieben; bald sollten sie nach dem Leberberge gekommen sein, um den trennungslustigen Jurassiern zu helfen; bald waren sie von radikaler Seite zu einem Einfall ins Neuenburgische bestimmt. Für die Konservativen galt es als ausgemachte Sache, daß sie gerufene Hülfstruppen der schweizerischen Nationalparthei waren. Auch liberale Staatsmänner wurden durch die Verlegenheit mehr als nöthig geängstigt und richteten harte Anklagen gegen die Berner Patrioten, die laut und offen ihre Sympathien für die Vertriebenen der heldenmüthigen aber unglücklichen Nation zu erkennen gaben. In der That konnte man gegen das Ringen anderer Völker nicht kalt und gleichgültig bleiben, wo man noch selbst mit einer unverbesserlichen Aristokratie zu kämpfen hatte, deren Umtriebe von den absolutistischen Mächten ermuthigt wurden. **Hans Schnell**

lieh in dieser Zeit der Solidarität und dem allgemeinen Drang nach Freiheit den feurigsten Ausdruck. „Vergesset nicht" — mahnte er in einer Rede im Gr. Rath — „wir stehen nicht mit den Fürsten, sondern mit den Nationen; mit diesen müssen wir gemeinsame Sache machen, mit ihnen sympathisiren, mit diesen, welche die Freiheit suchen und befördern, nicht mit denen, welche unausgesetzt Alles daran wenden, die Völker darnieder zu halten, um ihre unbeschränkte Macht ferner über sie ausüben zu können."

Die fremde Diplomatie konnte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne ihrem Mißmuth gegen die Schweiz Luft zu machen und Garantien für die Ruhe zu verlangen. Der deutsche Bundestag, der sonst die deutsche Nation nie nach Außen vertrat, wo es galt, das Ansehen und die Ehre derselben zu wahren, wurde für den Polizeizweck von den deutschen Mächten vorgeschoben. Am 15. Mai kam von Frankfurt eine Note, worin der Bund das Recht in Anspruch nahm, „von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Herde der Verschwörung bilden", und damit drohte, daß er, falls man ihn nicht beruhige, zu seiner Sicherstellung „unvermeidliche Maßregeln" treffen werde. Es war die erste fremde Note seit 1830, auf die noch so viele andere folgen sollten. Unterdeß that der Vorort alles Mögliche, um die französische Regierung zu bewegen, die Polen wieder aufzunehmen, und schickte deßhalb den Professor Rossi in besonderer Sendung nach Paris. Hier beharrte man indeß bei der Sperre und zeigte sich blos geneigt, für Fortschaffung der Flüchtlinge nach England oder Amerika — jedoch nicht über französisches Gebiet — mit Subsidien an die Hand zu gehen. In Bern trug man eine Zeit lang die Last geduldig; allmählich äußerte sich jedoch Mißstimmung über die dem Kanton zufallenden Kosten, weßhalb der Gr. Rath beschloß, die Staatsunterstützung nur noch bis zum 15. Juli fortdauern zu lassen und die weitere Sorge, mit Beiträgen im Verhältniß anderer Kantone, den Hülfskomites zu überlassen.

Scheitern der Bundesreform.

Die Aufnahme, die der von der Revisionskommission berathene Bundesentwurf bei der öffentlichen Meinung fand, war von vorneherein von keiner guten Vorbedeutung. Die Instruktionsberathung in den Kantonen machte die Stimmung nicht günstiger. Die Reform wurde nicht vorwärts, sondern rückwärts geschoben.

Die kleinen Kantone wiesen den Entwurf fast ohne Ausnahme einfach von der Hand. Wie feindlich die Sarner entgegentraten, haben

wir schon gesehen. Die Landsgemeinden von Schwyz, Uri und Unterwalden waren nicht anderen Sinnes als ihre Matadoren und erklärten laut, beim 15er Bund bleiben zu wollen. In Zug bot sich die eigenthümliche Erscheinung, daß der Vertreter an der Tagsatzung, Landammann Sidler, zu den wärmsten Freunden der Reform gehörte und in der Kommission die bundesstaatlichen Ansichten verfocht. Aber das Völkchen seiner Heimath, den Neuerungen ohnehin nicht hold, wurde von der Geistlichkeit bearbeitet, die von allen Kanzeln herab und in Eingaben an die Regierung gegen die freie Niederlassung, den Mangel einer förmlichen Garantie der katholischen Religion und der Klöster, ja selbst gegen die Instruktion der Rekruten in eidgenössischen Kasernen und Militärschulen als verderblich für Sitten und Glauben eiferte.*) In einer Volksversammlung zu Baar oder dem sogenannten „Hornerverein" fand diese fanatische Opposition ihren Ausdruck. Der wackere Sidler suchte im Landrath vergebens die dunkeln Vorurtheile zu überwinden; ein Tumult zwang ihn zu verstummen. Die klerikale oder stabile Parthei blieb so vollständig Meister, daß zuletzt die Gesandtschaft von der Tagsatzung heimberufen wurde. Noch schlimmer ging es in Appenzell A. Rh. Von hier waren vor 1830 durch die Presse die entschiedensten Anregungen für die Regeneration in den andern Kantonen ausgegangen. Die Männer am Ruder huldigten auch größtentheils liberalen Ideen. Aber eine mühsame Arbeit war es, die eigene patriarchalische Verfassung im Geiste der Zeit umzugestalten. Die einzelnen Revisionsentwürfe mußten wiederholt vertagt oder umgearbeitet werden. Zugleich mit dem Bundesentwurf, den die Obrigkeit dringend zur Betheiligung empfahl, wurden dem Volk neuerdings auch Reformen in der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung vorgeschlagen. Aber an der Landsgemeinde zu Hundwyl am 3. März 1833 siegte der alte Geist dergestalt ob, daß nicht nur die Bundesrevision abgelehnt, sondern auch die kantonalen Verbesserungen — in verfassungswidriger Abmehrung, gegen die sich die Obrigkeit vergebens sträubte — tobend und lärmend zurückgewiesen wurden. Doppelter Schlag für die Reformparthei.

Auch in einzelnen der mittleren Kantone fiel vollständige Ungnade auf den Entwurf. In Tessin, wo der eidgenössische Sinn nicht gar hoch stand und der Klerus gegen die Reform arbeitete, ging man über den Entwurf ohne alle Prüfung hinweg. In Wallis lagen Ober- und Unterwallis in Zwiespalt; dort widersetzte man sich allem Neuen; hier ging man in der Richtung des Fortschrittes. Der Bischof warf sein ganzes Gewicht in die Waage und verdammte den religionsgefährlichen

*) Siehe: Friedrich Hurter, die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit 1831. Seite 261. (Schaffhausen 1842).

Entwurf. So trat auch dieser Kanton nicht ein. Die liberaleren Staatsmänner mußten zufrieden sein zu verhindern, daß Wallis sich nicht den Sarnern vollständig anschloß. In Neuenburg wie in Basel entschlug man sich natürlich aller Theilnahme an der Reform. Anderswo, wie in Waadt, trat man zwar auf den Entwurf ein, aber schüttete in den Instruktionen eine ganze Sündfluth von Abänderungsanträgen aus, um die Bundesgewalt zu schwächen und den Centralisationen die Spitze abzubrechen. In Bern herrschte der Gedanke einer entschiedeneren Einheit vor; ungern wollte man die vorörtliche Stellung aufgeben, ohne ein neues Gewicht dafür zu erhalten; doch wurde der Gesandtschaft zuletzt unbedingte Vollmacht ertheilt. Zürich war am ehesten geneigt, das Gebotene anzunehmen, konnte aber nicht umhin, durch Festhalten an der selbstständigen Postverwaltung einen materiellen Schnitt in den Entwurf zu thun. In Luzern gingen die liberalen Führer über die Grundlage der Reform nicht einig. Nirgends herrschte wirkliche Zufriedenheit mit dem Projekt. Den höheren nationalen Anforderungen wurde entgegengestellt, daß es unter den vorhandenen Umständen unmöglich sei, weiter zu gehen. Um so mehr suchte sich der kleinliche Kantönligeist geltend zu machen. Ohne größere politische Errungenschaft wollte man auch nicht gern das Opfer ökonomischer Interessen tragen.

Als jetzt die Tagsatzung in ihrer außerordentlichen Sitzung im März 1833 über den Bundesentwurf zu berathen hatte, wurden Muth und Geduld auf die Probe gestellt. Nicht weniger als neun Stände waren über das vorgeschlagene Werk ganz hinweg gegangen. Aus den anderen Kantonen kamen gegen 500 Instruktionsartikel, die durchgearbeitet werden mußten. Die Eidgenossenschaft war in zwei feindliche Lager gespalten. In Schwyz saß eine förmliche Gegentagsatzung. Eine Zeit lang schien es unmöglich, zu irgend einem Resultat zu kommen. Eine Gesandtschaft nach der anderen verließ die Sitzungen in Zürich. Die Behörde lief Gefahr, völlig gelähmt zu werden und zur Nullität herabzusinken. Nur eine Abänderung des Reglements konnte fortdauernde Berathung sichern. Fast drei Wochen vergingen, um die Standesstimmen für diesen Beschluß zu sammeln. Zu Allem kam die Ungunst der öffentlichen Meinung, die auf die Tagherren drücken mußte.

Die knappe Mehrheit von Ständen harrte indeß aus und führte die Verhandlung über den Entwurf zu Ende. Eine Kommission, in welcher jeder der theilnehmenden Kantone durch einen Gesandten vertreten war, beschäftigte sich in 35 langen Sitzungen mit der Umarbeitung. Neuer Schwung konnte nicht mehr in die Revision gebracht werden, nachdem die Kritik der Gr. Räthe der Arbeit so arg zugesetzt hatte. Fast jeder Gesandte brachte im Namen seines Standes gewisse unerläßliche Bedingungen, so daß eine Uebereinstimmung nicht anders als durch das

System wechselseitiger Zugeständnisse erzielt werden konnte. Nachdem die Kommission gesessen, hielt die Tagsatzung nur noch eine formelle Nachlese. Am Ende ging das Werk aus ihren Händen weiter geschmälert und verstümmelt hervor. Die Lichtseite des ersten Entwurfs lag in der Möglichkeit durchgreifender materieller Reformen. Der Fiskalität der Kantone zulieb wurden jetzt die Befugnisse der Bundesgewalt in mehr als einer Beziehung beschnitten. Die verschiedenen Garantieen für den freien Verkehr wurden wesentlich geschwächt, die alten Zölle im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft wieder aufrecht gestellt, eine Revision des Zollwesens nur innert diesen Schranken gewährt. Der Bezug von Verbrauchsteuern sollte den Kantonen völlig freistehen und nur ohne Hemmung des Transits geschehen. An die Stelle der vorgeschlagenen Centralisation des Postwesens trat eine bloße Beaufsichtigung. Die Einführung von gleichem Maß und Gewicht ward auf die lange Bank geschoben, das Pulvermonopol dem Bund entzogen, im Münzwesen statt des früher empfohlenen französischen Münzfußes das Experiment eines eigenen Münzfußes aufgestellt. Auch im Militärwesen sollte die Eidgenossenschaft weniger Befugnisse erhalten. Auf ein paar jammernde Vorträge von Waadt behielt sogar jeder Kanton das Recht, seine Milizen nach Gutdünken zu uniformiren. In politischer Beziehung wurden die Gesandten an der Tagsatzung wieder strenger an Instruktionen gebunden und das freie Stimm- und Vorschlagsrecht ganz genommen oder auf ein Minimum reduzirt. Die Bundesrevision sollte zwar schon nach sechs Jahren wieder zustehen, aber der Beschluß von 14 Stimmen an der Tagsatzung abhängig sein. Nur in Bezug auf freie Niederlassung und einzelne andere Rechte enthielt der neue Entwurf etwas erweiterte Garantien. Im Ganzen trugen die Abänderungen den Stempel des reagirenden Kantonaleigennutzes. Der Gedanke einer billigeren Rechtsgleichheit im Bunde durfte sich so gut wie gar nicht mehr hervorwagen. An der Tagsatzung unterblieb eine allgemeine Abstimmung über den abgeänderten Entwurf, weil sie wahrscheinlich kein günstiges Ergebniß geboten hätte; den Ständen selbst wurde der weitere Entscheid anheimgestellt.

Herrschte bereits wenig freudige Zustimmung zu dem ersten Entwurf, so sank die lebendige Theilnahme weiter herab, nachdem das Werk nicht verbessert, sondern verschlimmert war. In der Wahl, entweder auf die ganze Revision zu verzichten oder den gebotenen Fortschritt trotz aller Mängel anzunehmen, rieth ein Theil der radikalen Führer, sich um den Entwurf zu schaaren, und um aus der Unbeweglichkeit im Bunde herauszukommen und der Gefahr einer gänzlichen Auflösung vorzubeugen, zumal da nach sechs Jahren eine neue Revision vorgenommen werden könne. In diesem Sinne suchte man namentlich von Zürich aus

auf die Vaterlandsvereine einzuwirken. Aber an manchen Orten mochte sich die entschiedenere Nationalparthei nicht an das Werk als bloßen Nothbehelfer anklammern, sondern verwarf die ganze Grundlage, die dem Prinzip der Regeneration nicht entsprach, in der Hoffnung, zu einem eidgenössischen Verfassungsrath zu gelangen. Auf der andern Seite entwaffneten alle Konzessionen an die Kantonalsouveränität die grundsätzlichen Gegner der ganzen Reform nicht. Von den Aristokraten und Klerikalen wurde nur um so nachdrücklicher gegen den Entwurf agitirt, je weniger Uebereinstimmung im liberalen Lager herrschte. Durch die Verwerfung hoffte man einen Schlag gegen den ganzen vorwärts strebenden Geist der Nation auszuführen.

Mit der Annahme ging der Gr. Rath des Vororts Zürich voran, indem er, unter Vorbehalt einer Volksabstimmung, sowie des unbedingten Beitrittes einer Mehrheit von 12 Ständen, dem Entwurf mit 124 gegen 54 Stimmen seine Zustimmung ertheilte (20. Juni). Es folgten die Gr. Räthe von Solothurn, Luzern, Bern, Freiburg, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, Baselland. Nur mit Mühe konnte der Beitritt in St. Gallen entschieden werden. Bei den Widersprüchen von links und rechts war hier wenig Aussicht für eine günstige Volksabstimmung vorhanden. In Graubünden verklausulirte der Gr. Rath die Annahme und behielt sich Hinterthüren offen; ähnlich in Genf. Den ersten wirklichen Strich durch die Rechnung machte Waadt, wo der Eifer für die Selbstherrlichkeit keine Grenzen kannte. Vergebens wandte Monnard seine ganze Beredtsamkeit auf, um die Bedenken zu beschwichtigen. Nach dreitägigen Debatten verwarf der Gr. Rath den Entwurf und drang auf eine neue Berathung an der Tagsatzung, wofür wieder ein ganzer Bündel von Instruktionsartikeln in Bereitschaft gesetzt wurde. Mit der Volksabstimmung schritt Solothurn voran. Das Resultat war wenig ermuthigend. Obgleich die leitenden Staatsmänner, wie Jos. Munzinger, sich mit allem Eifer zu Gunsten der vorgeschlagenen Reform erklärten, fanden sich doch nur 1875 wirklich annehmende Stimmen, während 4030 Stimmen — Dank der Agitation der katholischen Vereine — verwarfen. Durch die Zuzählung der Nichtstimmenden erhielt der Entwurf eine blos künstliche Mehrheit (30. Juni). Günstiger war die Volksabstimmung in Baselland, wo 3000 gegen 400 annahmen.

Den Ausschlag sollte jetzt Luzern geben. Die Aussicht, Bundessitz zu werden, mußte für diesen Kanton etwas Lockendes haben. Der Gr. Rath trat mit der großen Mehrheit von 71 gegen 4 Stimmen bei. Nur Kasimir Pfyffer, Hertenstein, Baumann und Paul Troxler stimmten dagegen und verwahrten das Recht der Selbstkonstituirung des Schweizervolks zu Protokoll. In den regierenden Kreisen hielt man

sich sicher und that wenig, um auf die Meinung einzuwirken. Aber in der Masse der Bevölkerung arbeitete die radikale Abneigung mit der klerikalen Opposition zusammen. Von der letzteren Seite insbesondere wurden alle Hebel angesetzt, um das Volk zur Verwerfung anzutreiben, trotz der Mahnung des Bischofs an den Klerus, sich vom Tummelplatze der Partheileidenschaften fern zu halten. Die freie Niederlassung und die mangelnde Klöstergarantie waren die hauptsächlichste Zielscheibe der pfäffischen Anfeindung. Der Ruf der Religionsgefahr ertönte durch den ganzen Kanton. Bei der Abstimmung verwarf das Volk den Bundesentwurf mit 11,412 gegen 7307 Stimmen, zu welchen letzteren auch die Abwesenden zählten (7. Juli). Das herrschende liberale System in Luzern erhielt dadurch einen schweren Schlag. Die klerikale Parthei mit ihren ochlokratischen Genossen triumphirte. Im ersten Schrecken glaubte sich die Regierung einer förmlichen Reaction gegenüber und traf Sicherheitsmaßregeln, um den Sitz in Luzern gegen einen etwaigen Gewaltstreich zu schützen. Die sieben Stände des Garantiekonkordats wurden zum Aufsehen gemahnt. Die Ordnung ward indeß nicht gestört.

Die Bundesreform fiel damit für den Augenblick zu Boden. Bei der Enthaltung so vieler Kantone und dem Rückzug anderer war keine Hoffnung mehr vorhanden, daß sich noch zwölf Stände um den Entwurf schaaren würden. In Thurgau ließ man zwar noch nachträglich das Volk abstimmen — 8651 gegen 2253 Stimmen nahmen hier an — aber in den anderen Kantonen wurde die weitere Abstimmung für überflüssig gehalten. „Im Ganzen und meist aller Orten waltete planloses Schwanken, oder muthloses Hinbrüten, oder bloße Neugier nach dem, was die launige Zeit noch alles hervorbringen werde.“*)

Unterdeß war die Tagsatzung am 1. Juli wieder in ordentlicher Sitzung zusammengetreten. Ihr gegenüber saß auch die Gegentagsatzung in Schwyz und erklärte von Neuem trotzig, daß sie die Beschlüsse der rechts- und bundeswidrig zusammmengesetzten Versammlung in Zürich weder als gültig noch als verbindlich ansehen könne. Auch die fremde Diplomatie grollte. Mit Ausnahme des französischen Gesandten erschien kein auswärtiger Vertreter bei der Eröffnung der Tagsatzung. In den ersten Tagen waren indeß die liberalen Vertreter in der Bundesbehörde noch guten Muths. Bereits glaubte man die Rollen im neuen Bunde austheilen zu können. Da kam der unerwartete Schlag aus Luzern, der so viele Mühe und Geduld umsonst machte. Die Tagherren riethen in Konferenzen hin und her, wie dem Werke wieder aufgeholfen werden könne, aber zu einem Entschluß konnte man sich nicht einigen.

Auf die Luzerner Radikalen, die der Annahme des Bundesentwurfs

*) Baumgartner, Bd. I, S. 424.

entgegen gearbeitet hatten, fiel der bleibende Vorwurf, daß sie das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hätten. Aber eine noch größere Schuld trug das klägliche Justemilieu, das von hundert ängstlichen Bedenken erfüllt war und den Bund verjüngen zu können glaubte, ohne das Grundprinzip der Regeneration auf denselben anzuwenden. Der Entwurf litt an dem schweren Widerspruch, daß er eine centrale Spitze (Bundesrath) ohne eine nationale Grundlage (billige Vertretung des Schweizervolks) schaffen wollte. Die Einwendung von Dr. Kasimir Pfyffer, dem ersten gründlichen Anreger der Reform, daß die verstärkte Bundesgewalt Gefahr bringe, wo eine der freien Entwicklung ungünstige Minderheit das Heft in Händen behalte, hatte jedenfalls ihre Berechtigung. Die radikale Parthei, die das mangelhafte Werk verwarf, hoffte auf eine Verbesserung durch einen Verfassungsrath. Darin sollte sie sich täuschen.

Noch ein Vermittlungsversuch in der Basler- und Schwyzerfrage.

Die Basler- und Schwyzerfrage kamen durch die Aehnlichkeit ihrer Entwicklung, durch die Sarner Konferenz und die gemeinsame Sonderstellung im Laufe des Jahres 1833 in immer engeren Zusammenhang. Ihr Gang ist deßhalb mit einander zu verfolgen, bis auch die Entscheidung gleichzeitig eintritt.

Durch die Beschlüsse der Tagsatzung vom 5. Oktober 1832 war die partielle Trennung im Kanton Basel anerkannt. Jeder der beiden Theile sollte binnen Monatsfrist seine Ausschüsse für das Theilungs- und Ausscheidungsgeschäft ernennen. Aber da die Stadt gegen den eidgenössischen Entscheid protestirte, unterblieb die Vollziehung. Der Landrath von Baselland wählte die Ausschüsse, die Stadt that keinen Schritt dazu trotz aller Aufforderungen des Vororts. Jede wirkliche Auseinandersetzung wurde dadurch verhindert und der fortwährende Zündstoff mußte die Gemüther in Spannung und Aufregung erhalten. Die Landschaft hatte mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, um ihr junges Gemeinwesen einigermaßen einzurichten. Bei der verweigerten Vermögensvertheilung versetzten namentlich die finanziellen Bedürfnisse in Verlegenheit. Dazu kamen die unsichern Verhältnisse, die allen Kredit raubten. Mit der Entziehung der Verwaltung waren von Seite der Baselschen Beamten auch die Hypothekenbücher und Bürgschaftsprotokolle auf die Seite gebracht. Vergebens verlangte die Regierung der Landschaft die Herausgabe dieser Bücher. Zur Selbsthülfe wurde am Ende auf alles in Baselland ruhende, dem Staat und der Stadt Basel, so wie ihren Korporationen und Bürgern zugehörende Vermögen Beschlag ge-

legt. Ein umständliches Memorial rechtfertigte diese revolutionäre Maßregel: Baselland befinde sich im Zustand der Nothwehr gegen Basel, welches die Landschaft verstoßen habe, um die Anarchie zu organisiren und das Land zur Verzweiflung und so wieder unter die Gewalt der Stadt zu bringen. Die eidgenössischen Kommissäre, die noch über den Landfrieden zu wachen hatten, legten Verwahrung gegen die Maßregel ein und der Vorort verlangte Suspension der Vollziehung, bis die Tagsatzung die geeigneten Entschließungen gefaßt habe. Die Regierung von Baselland suspendirte darauf den Sequester auf Privateigenthum, hielt aber die Repressalie in Bezug auf öffentliches Vermögen aufrecht.

Eine andere Verlegenheit für die neue Ordnung der Dinge in der Landschaft lag in der Geistlichkeit. Fast sämmtliche reformirte Pfarrer waren Städter, befanden sich noch unter der dortigen Hoheit und machten offen oder im Stillen Propaganda gegen die Selbstständigkeit der Landschaft. Um in dieser Beziehung durchzugreifen — nachdem bereits mehrere Geistliche von ihren Gemeinden vertrieben waren — beschloß der Landrath am 6. Dez. 1832, daß alle Pfarrer den Verfassungseid leisten und geloben sollten, nur die Behörden von Baselland als ihre Oberbehörden auch in kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen. Da sich die Baselschen Geistlichen dieser Huldigung nicht unterziehen wollten, verloren 21 derselben ihre Stellen. Zum Abzug aus den Pfarrhäusern wurde der kurze Termin von 14 Tagen gesetzt. Aehnlich ging es einem Theil der Schullehrer.

Im Mai 1833 wurde das eidgenössische Kommissariat mit der kleinen Abtheilung eidg. Kavallerie, die noch in der Landschaft lag, zurückgezogen. Der Landfriede sollte sich jetzt von selber aufrechthalten. Aber die Tagsatzung that nichts zur Herstellung einer festeren Ordnung. Der Trennungsbeschluß blieb unausgeführt, indem die Stadt nicht ernstlich angehalten wurde, die Ausscheidung vorzunehmen. Die Landschaft mochte sich mit ihrem Sequester helfen; die Tagsatzung wollte nicht dagegen einschreiten. In Basel selbst erhoben sich dringende Stimmen, dem peinlichen Zustand ein Ende zu machen und sich lieber in eine totale Trennung zu fügen. Aber die herrschende Parthei gab die Hoffnung auf Wiederunterwerfung der abgelösten Gemeinden nicht auf und verrannte sich immer tiefer in die verderbliche Sonderstellung.

Einen fortwährenden Zankapfel bildete gegenwärtig die Gemeinde Diepflingen. Dieses kleine Dorf, nahe am Ausgang des Homburgerthales, größeren Theils von abgelösten Gemeinden umschlossen, entschied sich bei der Abstimmung zuerst für die Stadt und dann, nachdem das Ergebniß bestritten war, für die Landschaft. Die Tagsatzung erkannte die zweite Abstimmung nicht als gültig an und schied die Gemeinde dem Stadttheil zu. Darauf bildete sich ein Verhältniß, wonach

die Mehrheit der Bürger weder Basel noch Liestal gehorchte, sondern sich unter eidgenössischen Schutz stellte. Als die Kommissäre mit den eidgenössischen Reitern fortzogen, suchten die Basler Beamten ihre volle Autorität wieder geltend zu machen. Von Gelterkinden aus wurden, mit bewaffneter Execution, Verhaftungen vorgenommen und der Freiheitsbaum umgehauen. Zur Vergeltung folgte ein kleiner Freischaarenzug aus den abgelösten Gemeinden, der einen Umschwung in der Ortschaft hervorrief. Diepflingen erklärte sich jetzt in einer förmlichen Akte, Angesichts der Eidgenossenschaft, als unabhängiges Gemeinwesen, jedoch bereit, sich der Landschaft anzuschließen (20. Mai). Die kleine Republik mit 59 Aktivbürgern hatte indeß nur eine Woche lang Bestand. Der Vorort wollte ihre Selbstständigkeit nicht anerkennen und sie auch der Landschaft nicht zuweisen. Die contrerevolutionäre Parthei wurde Meister und die Gemeinde unterwarf sich wieder dem Stadttheil. Aber es blieb ein halber Kriegszustand, der am Ende den Anlaß oder Vorwand zur Entwirrung des ganzen Knotens geben sollte.

Gehen wir zu Schwyz über, so hatten die getrennten äußeren Bezirke sich im Mai 1832 als förmlicher Kanton „Schwyz äußeres Land" constituirt. Alle neuen Vergleichsversuche, die der Vorort vornahm, scheiterten an dem Widerstreben beider Theile, nachdem die Sarner Konferenz den Riß noch erweitert hatte. Die Tagsatzung sträubte sich lange gegen die Anerkennung der Trennung; aber unvermögend einen durchgreifenden Schritt zur Wiedervereinigung zu thun und aufgebracht über die Widersetzlichkeit des alten Landes biß sie am Ende in den sauren Apfel. Durch Beschluß vom 22. April 1833 wurde das äußere Land als besonderer Halbkanton mit Vertretung an der Tagsatzung anerkannt und Wiedervereinigung nur zu allen Zeiten offen gelassen. Zur Feier dieser Errungenschaft leuchteten Freudenfeuer auf den Höhen. Landammann Joachim Schmid von Lachen konnte als erster Gesandter den Sitz in der Tagsatzung einnehmen. Die Landsgemeinde bezeugte der Eidgenossenschaft ihren Dank. Das alte Schwyz dagegen protestirte von der Sondertagsatzung aus und brütete über reactionäre Pläne.

Unterdeß wurden von einzelnen Ständen neue Anstrengungen gemacht, um noch einmal sowohl in der Schwyzer als Basler Frage zu vermitteln. Dahin arbeitete besonders die Graubündner Regierung. Ein Antrag derselben auf Abhaltung einer allgemeinen Vermittlungskonferenz wurde vom Vorort mit einem Kreisschreiben den Ständen übermittelt, erhielt aber keine zustimmende Mehrheit. In der ordentlichen Tagsatzung brachte Graubünden den Vorschlag von Neuem vor. Außer-Schwyz erklärte sich zur Theilnahme am Vermittlungswerk geneigt, Baselland sprach sich dagegen aus und begehrte Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse. Die Tagsatzung konnte zu keinem Entscheid kommen, indem

nur 11 Stände für die Zusammenberufung der beantragten Konferenz stimmten. Der Vorort Zürich übernahm es nun von sich aus, diese Konferenz auf den 5. August 1833 nach Zürich auszuschreiben. Die unbetheiligten Kantone sollten nichtinstruirte Deputirte, die beiden Theile von Schwyz und Basel hingegen Vertreter mit den nöthigen Vollmachten abordnen. Die Sarnerstände kamen in ihrer Sondertagsatzung zu dem Entschluß, sich zur Beschickung der Konferenz bereit zu erklären, jedoch unter Vorbehalten, die von vorneherein auf Ablehnung aller Zugeständnisse deuteten. Auch Außer-Schwyz und Baselland wollten Theil nehmen, letzteres indeß unter der Bedingung, daß Baselstadt von der Sarnerkonferenz zurücktrete und Baselland als selbstständigen gleichberechtigten Theil anerkenne. Geschehe dies nicht, so sollten die Deputirten der Landschaft blos anhören, aber sich in keine Vermittlung einlassen. Die Bereitwilligkeit wurde blos auf drei Wochen beschränkt, nach deren fruchtlosem Verlauf Baselland die Konferenz als gescheitert ansehen und wieder auf Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse dringen wollte.

So waren die beiden Fragen noch einmal auf die Mühle der Vermittlung geleitet. Aber in demselben Augenblicke bereiteten sich Dinge vor, die eine ganz andere Entscheidung bringen sollten.

Schwyz und Basel schlagen los.

Die Verwerfung des Bundesentwurfs durch das Volk des Kantons Luzern bildete einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Das Scheitern der mühsamen Reformarbeit mußte niederschlagend auf die ganze Regeneration wirken. Im Lager der Aristokraten und Klerikalen fühlte man sich dagegen auf's Höchste ermuthigt. Man hoffte nun auch den neuen Ordnungen in den Kantonen zu Leibe gehen zu können und rechnete dabei auf die Spaltung unter den Liberalen. Die reactionären Umtriebe mehrten sich an allen Orten. In der Presse trat die Opposition mit immer keckerem Hohn auf. In Luzern, Solothurn und Aargau agitirten die katholischen Vereine. Adressen und Zuschriften spornten den Widerstand der Urkantone. Der Sarnerbund bildete den Mittelpunkt, von wo aus die gemeinsamen Fäden gesponnen wurden. Mit Protestationen wollte man sich nicht mehr begnügen, sondern zur That schreiten. Der Tagsatzung traute man keine Kraft zu gegenüber energischem Handeln. Die leidenschaftlichsten Treiber waren die Matadoren von Schwyz, die sich in der Sonderkonferenz nicht scheuten, auf Anknüpfungen mit den fremden Mächten zu dringen. Von Schwyz ging denn auch die erste Losung aus.

An einem Vorwand zur Waffengewalt konnte es bei der herrschenden Spannung in Schwyz nicht fehlen. Den reactionären Bemühungen

war es gelungen, die äußern Bezirke theilweise zu trennen und eine Parthei in denselben zu bilden, die sich wieder Alt-Schwyz hingeben wollte. Der mit Eifer ausgestreute Samen ging namentlich in Einsiedeln und Küßnacht auf. In letzterem Bezirke begehrten die Altgesinnten bereits am 7. Juli die Abhaltung einer Bezirksgemeinde, um einen Uebertritt zu den Sarnern zu bewirken. Der Bezirksrath, an der Spitze Landammann Stutzer, schlug dies ab. Da begannen Unfugen und Schlägereien. Die gerichtliche Untersuchung zog eine Verhaftung nach sich. Der Sarner Anhang rottete sich zusammen, um den Verhafteten zu befreien (29. Juli). Von den Gegnern zurückgedrängt, schickte derselbe eiligst Boten um Hülfe nach Arth. Von hier erschienen zwei Abgeordnete und boten ihre Vermittlung an, mit der Erklärung, daß, falls diese nicht angenommen werde, Truppen von Alt-Schwyz einrücken würden. Die Behörde von Küßnacht schlug die Vermittlung ab und begehrte noch denselben Abend von Luzern Hülfe gegen die angedrohte bewaffnete Intervention. Luzern berichtete sogleich dem Vorort, rief Truppen ein, schob eine Kompagnie an die Grenze und sandte Altschultheiß Amrhyn nach Küßnacht.

Unterdeß hatte die Regierung in Schwyz bereits Mannschaft aufgeboten und dem Obersten Abyberg Vollmacht ertheilt, auf den ersten Ruf Küßnacht zu besetzen. Von der reactionären Parthei blieb das förmliche Gesuch um militärischen Beistand nicht aus. So rückte Oberst Abyberg am 31. Juli früh um vier Uhr mit 600 Mann und 4 Sechspfündern von Arth nach Küßnacht. An der Grenze des Bezirks trat ihm Altschultheiß Amrhyn, begleitet von Landammann Stutzer mit der Luzerner Standesfarbe entgegen und protestirte im Namen der Eidgenossenschaft gegen die Besetzung des Gebiets. Abyberg — eidgenössischer Oberst — erwiderte, daß er keine andere Eidgenossenschaft anerkenne, als diejenige, welche dermalen in Schwyz tage, und marschirte weiter nach Küßnacht, dessen Bewohner sich zur Gegenwehr aufgestellt hatten, auf Anrathen Amrhyns aber ihre Waffen niederlegten. Ohne Widerstand zog Abyberg in Küßnacht ein, nahm Verhaftungen vor und erklärte den bisherigen Bezirksrath für aufgelöst. Als Amrhyn seine Verwahrung gegen dieses Verfahren erneuerte, wurde er selbst mit Verhaftung bedroht und genöthigt, das schwyzerische Gebiet zu verlassen. Landammann Stutzer wurde gefangen nach Schwyz geführt. Der Sarnergeneral richtete in Küßnacht sein „Hauptquartier" ein, von wo prahlerische Bülletins ergingen: „Wir werden unsere Stellung behaupten gegen eitle Protestationen wie gegen Waffen." Er wartete nur auf einen Aufstand im Kanton Luzern, um diesem die Hand zu bieten. Aber die klerikale Parthei in Luzern wagte es nicht, mit loszuschlagen. Das dortige Truppenaufgebot fand den willigsten Gehorsam. Von den Schutzvereinen rückten gegen 400 bewaffnete Freiwillige in die Stadt. Eine kräftige Proklamation der Regierung belebte und beruhigte das Volk.

Auch an der Tagsatzung raffte sich die große Mehrheit zu raschem und energischem Handeln auf. Die Gesandten der regenerirten Kantone fühlten, daß das Messer an die Kehle gesetzt werde. Der Landfriedensbruch erschien um so flagranter, als gerade in diesen Tagen die Konferenz zur gütlichen Beilegung der Zerwürfnisse in Schwyz und Basel stattfinden sollte. Offen sprach man die Ueberzeugung aus, daß es sich nicht um einen einzelnen militärischen Zug, sondern um einen weit gehenden reaktionären Plan handle. Nach kurzer Berathung wurde sofortige Aufstellung des ganzen ersten Kontingents der Kantone Zürich, Bern und Luzern, und der Hälfte des ersten Kontingents von Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf beschlossen. Ferner sollte die andere Hälfte des ersten Kontingents dieser letzteren Kantone, so wie das ganze erste Kontingent von Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Baselland aufs Piket gestellt werden. So wurden 18,000 Mann unter die Waffen gerufen, weitere 12,000 Mann in Bereitschaft gehalten. Ein Korps von 5 bis 6000 Mann sollte sofort auf Luzern und Küßnacht vorrücken und letztern Ort besetzen, andere Truppen waren zum Schutz der übrigen gefährdeten Punkte bestimmt. Landammann Nagel von Appenzell und Schultheiß Schaller von Freiburg wurden zu Kommissären ernannt.

Darob erschrack der Sarnergeneral. Im Bezirk Küßnacht selbst wollte es ihm nicht gelingen, eine offene Gemeinde abzuhalten, um den Wiederanschluß an Schwyz zu bewirken. Aus den beiden andern Urkantonen, die von der Regierung von Schwyz zur Hülfe gemahnt worden, kam der erwartete Zuzug nicht. Auch sonst blieb jede ermuthigende Nachricht aus, während die eidgenössischen Heereskolonnen im Anmarsch waren. Der Sarnergeneral fand es daher am klügsten, sich aus dem bisherigen „Hauptquartier" in die festere Stellung hinter Tell's Kapelle ob Immensee zurückzuziehen. Auf Weisung der Regierung von Schwyz ging er am Abend des 3. August ganz ins innere Land zurück.

Die Expedition war damit fehlgeschlagen. Keine Kugel hatte gepfiffen, kein Tropfen Blut war vergossen. Die schnelle Retirade auf die prahlerischen Bülletins machte den Feldzug mehr komisch als tragisch. Anders sollte es im Kanton Basel gehen, wo der zweite Schlag fiel.

In Basel stützte man die Hoffnung einer Wiedereroberung der abgelösten Landschaft auf die Verbindung mit den treugebliebenen Gemeinden. Die Landschaft zwischen die drei Feuer der Stadt, des Gelterkinder- und Reigoldswylerthales zu nehmen, war der Plan, den man militärisch immer verfolgte. Eine außerordentliche Kommission, die sich

zum Theil der Kontrole des Kl. Raths entzog,*) hielt die Fäden für alle Eventualitäten in Händen. Die Basler Beamten in den obern Thälern entwickelten einen ungemessenen Eifer, um die treuen Gemeinden in feindlichem Gegensatz zu der Landschaft zu erhalten und stets schlagfertig zu machen. Längst waren Anstalten für ein Signal auf der Hochwache am Vogelberg getroffen, das nur angezündet zu werden brauchte, um schleunig den Ruf der Bereitschaft nach Basel zu bringen. Um die Zeit des Küßnachter Zugs verdoppelten die Beamten ihre Thätigkeit. Von Basel wurden wieder fünf Offiziere gesandt, um die militärischen Anordnungen zu leiten. Ihrerseits gerieth die landschaftliche Regierung bei der ersten Nachricht von dem Schwyzer Streich in Unruhe und fing an zu waffnen, da sie einen ähnlichen Ueberfall von Basel besorgte. Neue Reibungen um die Gemeinde Diepflingen sollten jetzt den Anlaß oder Vorwand zu einer wirklichen Expedition geben. Die Verhaftung von zwei Bürgern aus einer abgelösten Gemeinde in Diepflingen wegen Händeln mit dortigen Landjägern und die Abführung derselben nach Basel rief Lärm bei den Landschäftlern hervor. In der Nacht vom 1. auf den 2. August sammelten sich kleine Schaaren um das Dorf herum; mehr blind als ernstlich wurde mit Schüssen gegen einander demonstrirt. Es war ein Geplänkel, wie der bestehende halbe Kriegszustand häufig veranlaßte. Sofort wurden Feuerzeichen bei Gelterkinden und Rünneburg angezündet und darauf loderte auch das Signal auf der Hochwache am Vogelberg. Der Nebel hinderte, daß das Signal in Basel gesehen wurde. Am andern Morgen in aller Frühe schickte der Statthalter in Gelterkinden auch die schriftliche Meldung nach Basel, „seine Mannschaft sei aufgestellt, er erwarte den Ausmarsch von Basel.“ Dringende Boten folgten mit übertriebenen Berichten von fortdauernden Feindseligkeiten und der falschen Nachricht von der Einnahme Diepflingens durch landschaftliche Scharfschützen. Nachts loderte das Signalfeuer auf der Hochwache noch einmal.

Spät Abends am 2. August versammelte sich der Kl. Rath in Basel. Eine aufgeregte Menge drängte sich am Rathhaus. Die außerordentliche Kommission verlangte Vollmacht, den treuen Gemeinden Hülfe zu leisten, resp. die Landschaft wieder mit Gewalt zu unterwerfen. Im Schoos der Regierung erhoben sich die ernstesten Bedenken. Man schilderte die schwere Verantwortlichkeit bewaffneter Selbsthülfe in dem Au-

*) Bei dem Zug nach Gelterkinden, wo die Garnisönler über badisches Gebiet geführt wurden, wußte der Kl. Rath nichts von dieser Anordnung. Die Vollmachten der Kommission gingen so weit, daß sie bei dem neuen Auszug von sich aus hätte handeln können, ohne den Kl. Rath zu fragen. (Heusler's Geschichte der Trennung).

genblicke, wo eine eidgenössische Vermittlung bevorstehe. Die Mehrheit verweigerte die unbedingte Vollmacht. Da erhob sich ein Mitglied der Militärkommission und wollte den Saal mit den drohenden Worten verlassen, „er werde dem Volke Diejenigen nennen, welche die bedrängten Freunde preisgeben.“ Diese Appellation an den Terrorismus der fanatisch aufgeregten Menge vor dem Rathhaus lähmte den besseren Sinn. Die Mehrheit gab nach und ertheilte die Vollmacht, doch mit der Bedingung, dem Gemeinderath von Liestal sofort durch Expressen zu schreiben, „daß wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die getreuen Gemeinden einlangen sollten, man hiesigerseits alsogleich mit Waffengewalt dagegen einschreiten werde.“ Sobald indeß die Sache in die Hände der außerordentlichen Militärkommission gelegt war, handelte diese dictatorisch. Das Schreiben wurde nach Liestal geschickt, aber keinerlei Antwort abgewartet.

Schon um 3 Uhr Morgens am 3. August wurde Allarm geschlagen. Für die Expedition waren alle Vorbereitungen getroffen. Sie bestand aus zwei Kolonnen. Das Hauptkorps unter Oberst Vischer, Truppen der Standeskompagnie und des Kontingents, 800—1000 Mann mit 4 Sechspfünder-Kanonen und 2 Siebenpfünder-Haubitzen, sollte über die Birs nach Liestal rücken. Das Reservekorps unter Oberstl. Weitnauer, 500 Mann stark, sollte die Linie der Birs behaupten und allfälligen Zuzug verhindern. Der Chef des Hauptkorps hatte nur nach langem Sträuben und mit Widerwillen das Kommando übernommen. Während der Zerwürfnisse hatte er oft kräftig für Nachgiebigkeit gesprochen und vor der Gefahr gewarnt, der eidgenössischen Mehrheit feindlich entgegenzutreten. Jetzt konnte er nicht umhin, das Unheilvolle des Unternehmens zu fühlen. Daher die Unsicherheit, die sich in der Leitung zeigte.

In der Landschaft war man nur unvollständig gerüstet, da man noch an dem raschen Ueberfall gezweifelt hatte. Ein früher vom Landrath für außerordentliche Fälle aufgestellter Kriegsrath fand sich nirgends versammelt. In aller Eile wurden die Kräfte zusammengerafft. Es fehlte an regelmäßiger Führung. Der Widerstand wurde mehr improvisirt als gehörig geordnet. Der Basler Artillerie konnten nur vier kleine, sogenannte „wurmstichige“ Kanonen, die man von Luzern erworben hatte, entgegengestellt werden. Dagegen hatte man den Vortheil guter Positionen zur Vertheidigung.

Um sechs Uhr begann der Basler Ausmarsch. Ueber Muttenz, das von seinen Bewohnern gänzlich verlassen war, zog das Hauptkorps gegen Pratteln. Hier drang die Standeskompagnie unter Oberstl. Burkhardt nach einigem Gefecht ins Dorf und legte nach Art der alten Landsknechte

Feuer an. Neun Gebäude gingen schnell in Flammen auf.*) Diese Brandstiftung versetzte das Landvolk in die äußerste Erbitterung. Auch auf die Basler Kontingentsmannschaft wirkte sie lähmend und niederschlagend. Der Plan wurde vereitelt, über die Anhöhe hinter Pratteln, durch das „Oehrli“ nach Frenkendorf zu ziehen und die am Ausgang des Liestaler Thales gelegene Hülftenschanze zu umgehen. Es schien bedenklich mit der Artillerie durch das brennende Dorf zu dringen und einen ernsten Angriff gegen die auf der Anhöhe postirten Landschäftler zu unternehmen. Versuche, sich der Anhöhe mit Sturm zu bemächtigen, wurden zurückgeschlagen. Die ganze Expedition gerieth bei dem Unwillen der Mannschaft einen Augenblick ins Stocken. Das Korps wurde nach der Landstraße zurückgezogen, Kriegsrath gehalten und nach verändertem Plan die Standeskompagnie beordert, die Hülftenschanze zu nehmen, während die Miliz nachrücken sollte. Die Garnisonstruppe drang rasch vor und nahm die schwach vertheidigte Schanze. Die Hauptstellung der Landschäftler war ein natürlich befestigter, um eine Griengrube sich ziehender kleiner Rain oberhalb der Hülftenschanze, von welcher ein ziemlich tiefer mit Gebüsch besetzter Graben bis zu dem Rain hinaufläuft. Hier entspann sich ein hitziger Kampf. Vergebens versuchten die Garnisönler mit tapferen Anstrengungen den Posten zu nehmen. Das wohlgezielte Feuer der landschaftlichen Schützen streckte die den Graben und Hügel Hinanklimmenden nieder. Als der wiederholte Angriff einen Augenblick dem Gelingen nahe schien, wurde der Kommandant der Truppe am Fuße verwundet und mußte das Gefecht verlassen. Die Truppe, die bereits gegen 40 Mann verloren hatte und von der Hauptkolonne nicht unterstützt wurde, fing an zu wanken und trat den Rückzug an, während die Landschäftler mit verstärkter Macht nachdrangen. Unterhalb der Hülftenschanze stießen die Weichenden auf die Hauptkolonne, die sich durch das Feuer von zwei Geschützen aus der Birchschanze — auf einer Anhöhe jenseits der Ergolz, der Hülftenschanze gegenüber — hatte aufhalten lassen. Bei entschlossenerem Vordringen der Miliz wäre die Stellung der Landschäftler unhaltbar geworden. Der Rückzug der Standestruppe entmuthigte das ganze Korps. Alle Versuche, die Mannschaft zum Stehen zu bringen, waren vergebens. In vollständiger Auflösung zog sich

*) Basellandschaftliche Berichte schoben die Brandstiftung einem vorbedachten Plan zu, indem die Garnisönler zu dem Zwecke Pechkränze mitgebracht haben sollten auch die Brunnenleitungen zerstörten, um das Löschen zu verhindern. Ferner führten sie drei Bürger des Orts, zufällig Stadtanhänger, mit Namen an, die, friedlich zuschauend, in der blinden Wuth niedergeschossen wurden. Nach Heusler wurde die Truppe erst gereizt, als mitten im Dorfe durch Schüsse aus den Häusern einige Mann von ihr verwundet wurden, worauf sich die Soldaten, trotz aller Anstrengungen der Offiziere, von Excessen nicht zurückhalten ließen.

das Korps durch den Hardt-Wald zurück, im Rücken und in der Flanke — da auch die Birsecker unter Jakob v. Blarer von Muttenz her vordrangen — unablässig verfolgt. In der Erbitterung gaben die Sieger keinen Pardon; Gefangene wurden nicht gemacht; Verwundete schonungslos niedergemetzelt. Erst jenseits der Birsbrücke konnte sich die Basler Mannschaft wieder etwas sammeln; die Artillerie war glücklich gerettet, aber schwer der Verlust an Todten und Verwundeten. Außer vier Offizieren (darunter der Artilleriemajor Wieland, Sohn des abgetretenen Bürgermeisters, und Oberstlieutnant Landerer) fielen 36 Mann von der Standeskompagnie und 22 Mann von der Miliz. Ueber hundert der Ausgezogenen kehrten mehr oder weniger schwer verwundet zurück. Das Reservekorps, das den Rückzug decken sollte, stand den ganzen Tag fast müßig an der Birs, ohne alle Verbindung mit dem Hauptkorps. Der Anblick der Flucht wirkte auch auf dieses niederschmetternd; aufgelöst kehrte es in die Stadt zurück. Jammer und Entsetzen erfüllten die Bürgerschaft. Von drei Uhr Nachmittags an flatterte die weiße Fahne vom Münsterthurm. Der Verlust der Landschäftler war verhältnißmäßig gering (zwei Todte und einige Verwundete); in ihren Reihen hatte eine Anzahl von polnischen Flüchtlingen gefochten. Auch nach dem vollständigen Siege ging die Erbitterung noch so weit, daß den Basler Familien die Herausgabe der Leichen verweigert wurde.

Die oberen Thäler hatten die kräftige Diversion nicht ausgeführt, die man in der Stadt erwartete. Im Reigoldswylerthal versuchte man die Offensive, aber ohne Erfolg. In Gelterkinden entsprach die Willigkeit der Bevölkerung dem kriegerischen Eifer der Basler Führer nicht. Hier geschah nichts zur Bedrohung der Landschäftler; den Zuzügern aus den hinteren Gemeinden wurde selbst der Durchpaß nicht versagt. Nach der Niederlage der Städter mußten die Basler Beamten in beiden Thälern die Flucht ergreifen. Die Landschäftler besetzten diese sofort mit ihren Truppen. Alle bisherigen Basler Gemeinden diesseits des Rheins wandten sich jetzt theils freiwillig, theils durch die Gewalt der Umstände gezwungen, der übrigen Landschaft zu. Der Landrath nahm sie bereits am 7. August in den Verband auf und behielt nur die Sanction der Eidgenossenschaft vor. Auf die bisherigen eifrigen Anhänger der Stadt fielen harte Bedrängnisse. Die meisten Pfarrer mußten weichen.*)

Solchen Ausgang hatte der verhängnißvolle 3. August. Bei der ersten Nachricht von dem Zug Abyberg's rief das herrschende Basler Organ übermüthig aus, „nun werde es sich zeigen, daß die neuen Ver-

*) Siehe außer Heusler's Geschichte der Trennung: J. P. Aebli. Die Schlacht auf der Landschaft am 3. August 1833 (mit einem Situationsplan über das Gefecht). Sursee 1833.

fassungen auf Sand gebaut seien; das Volk werde sie überall wieder umstoßen." Nach der Niederlage mußte es seufzen, „das Schicksal hat uns hart geprüft." Eine mehrjährige hartnäckige Politik, die zuletzt in Verblendung überging, hatte diese Prüfung über die Stadt gebracht.

Auflösung des Sarnerbunds.

Hatte der Zug Abyberg's nach Küßnacht tiefen Unwillen durch die ganze liberale Schweiz hervorgerufen, so erhob sich bei der Kunde von dem **Basler** Ueberfall ein noch lauterer Schrei. Man nahm als ausgemacht an, daß die unmittelbar aufeinander gefolgten Streiche, um den Knoten, in Schwyz so gut wie in Basel, mit dem Schwerte zu durchhauen, im engsten inneren Zusammenhang standen und aus einem gemeinsamen reactionären Komplott hervorgingen, das auch in andere Kantone hinüberspielte und die liberalen Ordnungen vernichten sollte. Auf die gewaltsamen Unternehmungen fiel ein um so grelleres Licht, als sie der gerade angesetzten — jetzt natürlich abbestellten — Vermittlungskonferenz spotteten und der friedliche Schein der Sarner Regierungen nur getäuscht hatte. Laut verlangte die öffentliche Stimme in den regenerirten Kantonen, daß die Tagsatzung mit aller Energie handle und die nachdrücklichsten Maßregeln ergreife, um die innere Reaction rasch zu ersticken und jeder auswärtigen Macht, der es etwa gelüsten möchte, sich in die schweizerischen Angelegenheiten zu mischen, sofort gewaffnet entgegenzutreten. In einer Reihe von Adressen wurde Auflösung des Sarnerbunds, Besetzung von Schwyz und Basel, Bestrafung der Schuldigen und — zur dauernden Sicherheit — die Gründung eines wahrhaft nationalen und eidgenössischen Bundesstaats gefordert. An verschiedenen Orten begann man mit der Rüstung von Freischaaren, um die Sache selbst in die Hände zu nehmen, wenn die Tagsatzung nicht durchgreife. Eine Versammlung der patriotischen Vereine von Zürich auf einer Wiese bei Unterstraß faßte energische Beschlüsse (4. August). Von den Regierungen drang namentlich die von Bern auf das kräftigste Einschreiten.

Die Tagsatzung hatte sich bei der ersten Kunde von dem Basler Ueberfall noch in der Nacht vom 3. auf den 4. August versammelt. Sie beschloß Aufforderung an Bern, Solothurn und Aargau, ihren ganzen ersten Bundesauszug unverzüglich in eidgenössischen Dienst zu stel= zugleich die Absendung von zwei Kommissären nach dem Kanton Basel oder dessen Grenze, um den gestörten Landfrieden mit den zur Verfügung gestellten Truppen wieder herzustellen. R. Steiger von Luzern und v. Meyenburg von Schaffhausen gingen sofort als Kommissäre ab. Diese Maßnahmen entsprachen indeß weder der aufgeregten

öffentlichen Meinung, noch dem Ernst der Lage. Tags darauf drang auch der Vorort auf entschiedeneres Einschreiten. Damit das Schweizervolk nicht selber handle, sei es nothwendig, daß der ganze Kanton Basel unverweilt vollständig mit eidgenössischen Truppen besetzt werde. Von einzelnen Ständen erhoben sich noch Bedenklichkeiten dagegen. Erst am 5. wurde Besetzung von Stadt und Landschaft beschlossen und die Truppenzahl vermehrt. Die Gesandtschaft von Baselland protestirte, daß auch der unschuldige Theil occupirt werde. Am 7. kam dann die Tagsatzung zu dem weiteren Entscheid, daß das bisher verschonte alte Land von Schwyz, das eigentliche Centrum des Sarnerbunds, gleichfalls besetzt werde. Der nach den äußeren Bezirken geschickte Kommissär Nagel von Trogen erschien selbst in der Sitzung und wies in Uebereinstimmung mit dem anderen Kommissär die dringende Nothwendigkeit nach: „Allgemein gehe der Ruf, es sei einmal Zeit, vorwärts zu schreiten, daß man wisse, wer Meister im Lande sei; sollte diesem Rufe nicht entsprochen werden, so seien die Folgen nicht zu berechnen. Seit zwei Jahren seien Schwyz und Basel der Feuerherd, auf dem die Fackel der Zwietracht angezündet und unter die Stände und Völker der Schweiz geschleudert wurde; diesen müsse man endlich an Ort und Stelle auslöschen." Dies schlug die Bedenken der Tagsatzung nieder.

Auch mit dem reaktionären Gegenbund selbst sollte jetzt abgerechnet werden. Die Sarnerkonferenz hatte seit dem Anfang Juli immer der Tagsatzung gegenüber trotzig in Schwyz gesessen. Auf die ersten von der Tagsatzung ergriffenen Maßregeln erklärte sie, daß Schwyz die Besetzung von Küßnacht kraft der ihm als souveränem Stande zustehenden Rechte und Pflichten unternommen habe, und legte Protest gegen die außerordentlichen militärischen Vorkehrungen ein. Im Uebrigen sei der Zug Abyberg's ohne Rath und Mitwirken der Konferenz geschehen. Offiziell war allerdings nichts über die projektirten gewaltsamen Streiche verhandelt. Was in den vertraulichen Sitzungen der Gesandten berathen wurde, floß nicht ins Protokoll. Bezeichnend ist, daß, als die Konferenz von dem Zug Mittheilung erhielt, sie die förmliche Erwartung aussprach, daß Schwyz das einmal Begonnene rasch und kräftig durchführen werde. Auch äußerte sich die Konferenz höchst ungehalten über den Rückzug und meinte, daß zur Behauptung von Küßnacht alle Kräfte hätten aufgeboten werden sollen. Bei der Nachricht von dem Basler Ueberfall stiegen die Hoffnungen wieder, so lange das Resultat des Kampfes nicht bekannt war. Alle Mittel eines entschlossenen und gemeinsamen Widerstandes wurden besprochen. Noch rief Abyberg todesmuthig: „Zurücktreten ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet dem Gefühl eines Militärs." Aber von den großen Plänen konnte nichts ausgeführt werden. Die Niederlage der Basler nahm

alle Hoffnung. Als dann die Kunde von dem Beschluß der Tagsatzung kam, daß auch Inner-Schwyz militärisch besetzt werden sollte, verließen die Gesandten in aller Eile den vorörtlichen Sitz und siedelten nach Beggenried über. Nur Schwyz, das früher am meisten getrieben hatte, hielt es jetzt für klüger zurückzubleiben. In Beggenried beschlossen die Gesandten (in der Nacht vom 7. August) noch nicht, die Konferenz wirklich aufzulösen, sondern nur dieselbe zu vertagen. Uri, als neuer Vorort, erhielt den Auftrag, die Konferenz nach Ermessen wieder einzuberufen. In einer feierlichen Erklärung an die Tagsatzung verwahrte die Konferenz neuerdings die Rechte ihrer Stände und der auf dem Bunde und den Verträgen von 1815 beruhenden Eidgenossenschaft und beharrte in dem Glauben, „daß Gewalt zwar auf Augenblicke das Recht verdrängen könne, daß aber dem Rechte eine Kraft innewohne, die ihm in der Zukunft wieder Anerkennung verschaffe.“ So ging die Konferenz gebeugt, aber nicht von ihrer Widerspenstigkeit geheilt, auseinander.

Um die gleiche Zeit that die Diplomatie der absolutistischen Höfe einen Schritt, um die Eidgenossenschaft so viel wie möglich in ihrem Einschreiten zu lähmen. Am 6. August erschienen plötzlich die Gesandten von Rußland, Oesterreich, Preußen, Bayern und Sardinien wieder in Zürich und machten in einer Audienz bei dem Bundespräsidenten Heß allerhand Vorstellungen zu Gunsten der Sonderstände, insbesondere von Basel, erhielten indeß den Bescheid, daß die Bundesbehörde ihren Beschlüssen Vollziehung zu geben habe und daß im Uebrigen die Schweizer gewiß eine regere und natürlichere Theilnahme für die Zukunft der Stadt Basel fühlten als die Fremden. Die Gesandten beschwerten sich auch über die Hülfe, die einige Polen — es waren deren sechs, die in der diplomatischen Einbildung zu einer ganzen Legion anwuchsen — den Landschäftlern geleistet hatten. Der Bundespräsident trat auf diese Reklamation nicht ein, sondern verlangte schriftliche Eingabe, damit der Vorort sie nach Gebühr beantworten könne. Darauf empfahlen sich die Diplomaten und verließen Zürich wieder. Das ganze Auftreten derselben mußte den Eindruck bestärken, daß die absolutistische Diplomatie hinter der Sarnerkonferenz gestanden hatte und in der Noth noch den schützenden Arm über sie auszustrecken suchte.

Die Tagsatzung ließ sich weder durch die feierliche Erklärung der Konferenzstände, noch das Protektorat der fremden Gesandten abhalten, die förmliche Auflösung der Sarnerkonferenz zu beschließen. Am 12. August erklärte sie, daß jeder eidgenössische Stand, der fernerhin an dieser Verbindung Theil nehme, sich der Verletzung beschworener Bundespflichten gegenüber der Eidgenossenschaft schuldig mache und dafür verantwortlich erklärt werde. Die bei der Tagsatzung nicht repräsentirten

Stände wurden aufgefordert, sich wieder durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

Unterdeß war Inner-Schwyz bereits am 8. August ohne allen Widerstand durch eidgenössische Truppen besetzt worden. Die Bevölkerung zeigte sich nicht so feindlich gesinnt, wie die leidenschaftlichen Matadoren. In Basel sträubte man sich noch eine kurze Zeit gegen die Aufnahme einer eidgenössischen Besatzung. Durch die Sonderstellung war hier der eidgenössische Sinn aufs Tiefste erschüttert und blinder Haß gegen Alles, was liberal war, erzeugt worden. Obgleich die Bürgerschaft durch die blutige Niederlage vom 3. August niedergeschmettert wurde, agitirte eine halsstarrige Parthei doch noch für äußersten Widerstand, einzelne Wortführer drangen selbst auf Anrufung fremden Schutzes. Die Behörden wollten sich nur unter Bedingungen in die Uebergabe fügen. Die eidgenössischen Kommissäre erklärten indeß, daß sie sich in keine Unterhandlungen einlassen würden. In einer Proklamation sicherten sie blos beiden Landestheilen Schutz ihrer Rechte und Freiheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Beobachtung strenger Mannszucht und Erhaltung gesetzlicher Ordnung zu. Daraufhin unterwarf sich der Gr. Rath dem Unausweichlichen. Am 11. August erfolgte der Einmarsch der eidgenössischen Truppen, vier Bataillone stark, mit einer Batterie Artillerie, unter dem Befehl des Obersten Dufour. Auch die Landschaft erhielt ihre Besatzung, nur etwas schwächer und unter fortwährender Protestation der Regierung und Bevölkerung, da diese den Landfriedensbruch nicht verschuldet habe und lange genug durch Occupation gedrückt worden sei.

Bald nach Besetzung der Stadt rief hier die Erscheinung eines der basellandschaftlichen Revolutionsmänner, der bei den Bürgern wegen Theilnahme an der Vogelfreierklärung besonders verhaßt war, einen tobenden Volksauflauf hervor, der selbst das eidgenössische Militär bedrohte und nur durch die Klugheit und Entschlossenheit der Führer beschwichtigt werden konnte. In Folge davon wurden die Kommissäre von der Tagsatzung angewiesen, weitere Truppen vom Land in die Stadt zu verlegen und die sofortige Entwaffnung und Auflösung der stehenden Stadtgarnison anzuordnen. Diese Maßregel wurde ausgeführt und damit der städtische Kriegsnerv zerschnitten.

Ein Sarnerstand nach dem andern leistete jetzt auch der Wiederbeschickung der Tagsatzung Folge; von Basel geschah dies jedoch ohne förmliche Lossagung von der Sarnerkonferenz und unter Sendung von zwei Abgeordneten (Bürgermeister Burckhardt und Rathsherr Vischer), die eben vorher der Sondertagsatzung angehört hatten. Darüber erhoben sich neue Anstände in der Bundesbehörde, die erst durch ein ent-

sprechendes Dekret des Basler Gr. Raths, sowie den Rücktritt der beiden Abgeordneten beseitigt wurde.

Zu weiteren Verfolgungen ließ sich die Tagsatzung nicht drängen. Von den patriotischen Vereinen erging der laute Ruf nach exemplarischer Bestrafung aller Schuldigen. Auch Bern wies seine Gesandtschaft an, zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz so lange von der Tagsatzung und allen eidgenössischen Civil- und Militärstellen ausgeschlossen sein sollten, bis sie sich vom Verdacht des Hochverraths gereinigt hätten; ferner daß die Urheber und Anstifter des Landfriedensbruchs und die Truppenanführer vor die kompetenten Gerichte gestellt würden; endlich daß die schuldigen Reaktionäre außer der Kostenzahlung auch noch jedem unbegüterten Familienvater, der sich als Soldat oder Unteroffizier bei der Bundesarmee befinde, eine tägliche Zulage von einem Batzen zu ihrem Solde entrichten sollten. Die Tagsatzung mußte indeß fühlen, daß sie selbst einen guten Theil der Schuld trug, indem sie durch ihre lange Rath- und Thatlosigkeit die Wirren so weit hatte kommen lassen, und zeigte um so weniger Lust, einen langwierigen Untersuch anzustellen, der sich nicht sowohl gegen einzelne Personen als gegen ganze Regierungen richtete. Die Behörde verschob die Berathung des Antrags und ließ die Leidenschaften sich etwas abkühlen. Am Ende fiel der Antrag fast ohne alle Unterstützung dahin. Bern selbst machte keinen Ernst aus der anfänglichen Drohung, die Gesandtschaft heimzuberufen. Die Tagsatzung begnügte sich damit, die Führer der beiden Expeditionen, die Obersten Abyberg und Vischer, aus dem eidgenössischen Stab zu streichen.

So war der Sarnerbund gebrochen und die Tagsatzung in Zürich wieder vollständig versammelt — nur das monarchische Neuenburg fehlte noch und veranlaßte besondere Verwicklungen.

Reconstituirung von Schwyz und totale Trennung im Kanton Basel.

Nachdem sich Schwyz und Basel der Eidgenossenschaft wieder unterworfen hatten, blieb noch die Regelung der politischen Verhältnisse der beiden Kantone übrig. Hiebei zeigte sich ein bedeutender Unterschied in dem Gang der Entwicklung.

Im Kanton Schwyz hatte die Feindschaft zwischen den Bevölkerungen des innern und äußern Landes nicht den äußersten Grad erreicht. In allen Wirren war es zu keinem blutigen Conflikte gekommen, wenn sich auch die Partheien eine Zeit lang bewaffnet gegenüber standen. Hier war daher noch Bereitwilligkeit zur Wiedervereinigung zu finden. Die Tagsatzung selbst arbeitete mit allen Kräften dahin, die Einheit des Kantons wieder herzustellen. Ihre nachdrücklichen Bemühungen wurden auch mit Erfolg gekrönt. Ausschüsse der beiden Landestheile kamen über einen Grundvertrag überein, der von den Bezirksgemeinden genehmigt wurde. Ein Verfassungsrath entwarf demgemäß eine neue gemeinsame Verfassung. Am streitigsten war die Frage über Herstellung einer allgemeinen Landsgemeinde. Am Ende drang das alte System wieder durch; doch sollte das Volk des Kantons nur alle zwei Jahre zusammentreten; auch sonst wurden die Befugnisse beschränkt. Am 13. Okt. 1833 versammelte sich die erste gemeinsame Landsgemeinde wieder am Rothenthurm, beschwor die neue Verfassung und nahm die Wahlen vor. Als Landammann wurde Nazar v. Reding, als Statthalter Melchior Diethelm gewählt. In der Verfassung war das Prinzip der Regeneration im Wesentlichen durchgeführt; die politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile fand ihre Anerkennung; auch den sogenannten neuen Landesleuten war die bürgerliche Gleichberechtigung zugesichert; dazu kam Trennung der Gewalten und Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Aemter. Mit Einführung der neuen Verfassung verließen die eidgenössischen Truppen sammt Kommissariat den Kanton. Die Occupationskosten wurden Inner-Schwyz wegen unzweifelhaften Landfriedensbruches auferlegt, doch zeigte sich die Tagsatzung zum Dank für die Wiedervereinigung nachsichtig im Eintreiben derselben.

Im Kanton Basel gingen die Dinge anders. Hier hatte sich der Haß zwischen der Stadt und der abgelösten Landschaft im Laufe der Wirren immer tiefer gewühlt und eine fast unübersteigliche Kluft gebildet. In den wiederholten Kämpfen waren Ströme Blutes geflossen. Die Landschaft hing jetzt eben so hartnäckig an einem selbstständigen Gemeinwesen, als die Stadt noch immer nichts von einer Verbindung unter völliger Rechtsgleichheit wissen wollte. Auf beiden Seiten fehlte es an allen ausgleichenden Elementen. Die Tagsatzung hatte in kläglicher Schwäche die rechte Zeit verpaßt, um grundsätzlich durchzugreifen. Mit passivem Verhalten oder Vermittlungen, hinter denen kein Ernst stand, waren die Theile immer weiter auseinander gekommen. Jetzt sah sich die Bundesbehörde einer eisernen Nothwendigkeit gegenüber und hatte kaum den Muth mehr, an eine Reconstituirung des ganzen Kantons irgendwie zu denken.

Zwar drangen einzelne Staatsmänner auch jetzt noch auf Wiedervereinigung, als die einzige Lösung, die den Interessen der Eidgenossenschaft entspreche. Namentlich trat der Gesandte von St. Gallen (Baumgartner) der Trennung auf's Lebhafteste entgegen: Reconstituirung sei noch möglich, wenn man einige Häupter beider Theile entferne; Trennung sei ein Unglück für die Schweiz, weil dadurch ein Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge zu bewachen habe, einem Zustande von Ent-

kräftung blosgegeben und die reiche, gewerbsthätige und wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremdet würde. Dürfe die Tagsatzung einmal Zwang ausüben, so sei es besser, sie thue es zur Wiederherstellung als zur Zerreißung des Kantons. Aber nur wenige Stände wagten es, diese Ansicht schwach zu unterstützen.

War von Reconstituirung keine ernstliche Rede mehr, so fiel auch die partielle Trennung außer Betracht und nur in totaler Trennung onnte wenigstens eine erträgliche Lösung gefunden werden. Die partielle Trennung, die auch die Gemeinden der Landschaft auf unnatürliche Weise auseinander zerrte und hier die Bildung eines festen Gemeinwesens fast unmöglich machte, hätte die Quelle ewigen Haders bleiben müssen. Wenn auch ein Theil der bisher zu Basel gehörigen Gemeinden ihre Anhänglichkeit an die Stadt behielt und die Vereinigung mit der übrigen Landschaft zunächst erzwungen war, so ließ sich doch voraussetzen, daß die Zeit bald ein innigeres Band bilden werde. Auch in der Stadt selbst konnte man sich mit der totalen Trennung eher versöhnen, da sie geeignet war, allen Reibungen den Faden abzuschneiden und dauernde Ruhe zu sichern.

Somit wurde totale Trennung beschlossen, wie sie sich factisch bereits seit dem 3. August geltend gemacht hatte. Nur die drei Landgemeinden jenseits des Rheins blieben bei der Stadt. Freiwillige Wiedervereinigung war für die Zukunft vorbehalten. Der Eidgenossenschaft gegenüber sollten die beiden Theile auch ferner einen einzigen Staatskörper bilden; jeder erhielt Repräsentationsrecht mit halber Stimme an der Tagsatzung und wechselndem Vorsitz. Die Stadt mußte sich eine besondere Verfassung geben. Die bisherige Verfassung der Landschaft wurde einfach auch auf die neu hinzugekommenen Gemeinden ausgedehnt. Ueber die Ausscheidung des gesammten Staatseigenthums mit Inbegriff des Kirchen-, Schul- und Armenfonds sollte eine Theilungskommission schiedsrichterlich absprechen, wenn sich die beiden Theile mit ihren Ausschüssen nicht gütlich verständigen könnten. Sowohl Stadt wie Landschaft unterzogen sich dem Trennungsbeschluß ohne Weiteres. In der Stadt genehmigte das Volk in einer Abstimmung. Ein Verfassungsrath entwarf hier eine neue dem städtischen Gemeinwesen angepaßte Verfassung, die vom Volk angenommen wurde.

Im Ferneren handelte es sich um die Veranlassung des Landfriedensbruches, die mit der Frage über die Occupationskosten und Entschädigungsansprachen in Verbindung stand. Die eidgenössischen Kommissäre nahmen hierüber weitläufige Akten auf. Die Tagsatzung kam zu dem Schluß, daß die Regierung von Basel-Stadttheil schon durch ihren Widerstand gegen die Trennungsbeschlüsse vom September und Oktober 1832 sich in permanentem Kriegszustand gegen Basel-Landschaft

befunden habe. Auch sei gewiß, daß die Vorfälle in Diepflingen weder der einen noch der andern Seite als Landfriedensbruch zur Last gelegt werden können, daß dagegen die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswyler- und Gelterkinderthale als eben so viele offensive Bewegungen der städtischen Gemeinden zum Vorschein gekommen seien. Selbst unter wirklicher Bedrohung hätte Basel noch Mittel genug gehabt, sein Gebiet in Schutz zu nehmen, ohne zu dem verzweifelten und verwerflichen Kriegszug seine Zuflucht zu nehmen. Endlich hafte das Faktum des Landfriedensbruchs, wenigstens mittelbar, auf der Regierung von Basel, auch wenn der Kriegszug nicht als Ausführung eines vorbedachten Angriffs, sondern als Folge irriger Berichte angesehen würde. Demgemäß wurde erklärt, daß die Regierung zu Basel durch den Ausfall vom 3. August den verordneten Landfrieden gebrochen habe und für die daherigen Folgen verantwortlich sei.*) Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den anderen sollten dem eidgenössischen Rechtsverfahren unterliegen.

Die Eidgenossenschaft übernahm hierauf die Kosten für die Sendungen der eidgenössischen Repräsentanten und Kommissäre (deren es bei dem steten Wechsel im Ganzen zwanzig gewesen waren!). Die Occupationskosten vom Herbstmonat 1831 bis Ende Februar 1832 im Betrage von 417,273 Franken sollten zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur Hälfte vom Kanton Basel resp. beiden Landestheilen getragen werden. Vom 1. März 1832 an, wo Basel durch den eigenmächtigen Trennungsbeschluß mit der Eidgenossenschaft in Widerspruch gerieth, hatte dagegen die Stadt sämmtliche Occupationskosten allein zu tragen, wodurch ihr 721,700 Franken besonders zur Last fielen. Ferner wurde sie auf schiedsrichterlichem Wege für Entschädigungen an die Landschaft, namentlich den Brandschaden in Pratteln, noch zu 85,561 Franken verfällt. Nachdem die Stadt die ihr zufallenden Occupationskosten entrichtet oder Sicherheit geleistet hatte, hörte die eidgenössische Besatzung auf. Am 16. Oktober 1833 verließen die letzten Truppen die Stadt. Basel-land war früher erlöst, nachdem man sich dort immer laut gegen die unverdiente Last erhoben und eine Volksversammlung in Muttenz einmal beschlossen hatte, „die eidgenössischen Truppen nur noch drei Tage lang zu verpflegen.“

Die noch vorzunehmende Vermögensausscheidung (mit Inbegriff des Kirchen-, Schul- und Armenguts) wurde zu einem langwierigen Geschäft. Da an eine gütliche Verständigung bei den gereizten Verhältnissen nicht gedacht werden konnte, mußte schiedsrichterlich verfahren werden. Die Stadt wählte zu Schiedsrichtern: Alt-Bürgermeister Herzog

*) Siehe den Bericht der Repräsentanten und das Gutachten der Tagsatzungskommission im Tagsatzungsabschied von 1833.

von Aarau und Alt-Bundespräsident Tscharner von Chur; die Landschaft: Präsident Eder von Thurgau und Dr. Carl Schnell von Bern. Obmann wurde Dr. Keller von Zürich. Das Gericht saß erst in Aarau, dann in Zürich. Triumphirend nahm die Landschaft am 4. Okt. die ersten Geschütze aus der vorläufigen Theilung des Kriegsmaterials in Empfang. Glockengeläute und der Jubel der Bevölkerung hieß sie in Liestal willkommen. Nachts wurde das Städtchen illuminirt. Bei der Ausscheidung des Vermögens (im Gesammtbetrag von ca. 6 Millionen Franken) galt die Bevölkerung als Maßstab, wornach der Stadt ¹/₃, der Landschaft ²/₃ zufielen. Auch das Universitätsgut wurde als Korporationsgut in die Theilung gezogen. Der seit der Reformation im Münster gebliebene merkwürdige Kirchenschatz wurde in natura getheilt. Auch für den Fall einer zukünftigen Schleifung der Festungswerke erhielt die Landschaft einen gewissen Anspruch auf den Erlös des Terrains. Der ganze Theilungsprozeß währte fast anderthalb Jahre. Erst am 13. April 1835 konnte das Gericht die Schlußurkunde und den Bericht an den Vorort unterzeichnen. Die schiedsrichterlichen Kosten beliefen sich auf ca. 66,000 Franken; außerdem hatte noch jeder Theil seine besonderen Partheikosten (Baselstadt 30,000 Fr.).

So vollendete sich die Scheidung von Baselstadt und Baselland, die durch dreijährige blutige Wirren zu zwei unversöhnlichen Brüdern geworden waren. Die getrennten Gemeinwesen erschienen beide halb verstümmelt, da jedem wesentliche Gliedmaßen fehlten. Baselland strebte mit jugendlicher Keckheit vorwärts und bildete einen vorgerückten demokratischen Posten in der Schweiz, aber es hielt hier schwer, sich von der unter den aufgeregten Zuständen angewöhnten Turbulenz los zu machen und zu einer geregelten Verwaltung zu gelangen. In Baselstadt trug man willig manche Opfer, um sich in dem geschmälerten Kreise einzurichten, aber grollend schloß man sich von der liberalen Entwicklung in der Eidgenossenschaft ab und nährte politisch wie gewerblich einen engen Geist, wozu kirchliche Einseitigkeit hinzukam.

Neuenburg unterwirft sich.

Nachdem bereits alle andern Stände wieder in der Tagsatzung vertreten waren, fehlte Neuenburg noch und machte besondere Schwierigkeiten, gestützt auf das Zwitterverhältniß, wornach es außer der Eidgenossenschaft noch einer fremden Monarchie angehörte.

Bei der ersten republikanischen Erhebung im J. 1831 konnte sich das königliche Regiment in Neuenburg nur durch die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft retten. Zum Dank dafür richtete es nicht nur seinen

Stachel gegen alle liberale Entwicklung, verfolgte die schweizerisch gesinnte Parthei mit maßloser Härte und schlug alle Bitten um Amnestie in den Wind, sondern ging auch geradezu mit dem Gedanken um, sich von der Eidgenossenschaft zu trennen. Dem Beschluß des gesetzgebenden Raths gemäß wandte sich der Staatsrath an den König mit dem angeblichen Landeswunsche, die Bande der bisherigen Vereinigung zu lösen. Dem König fehlte es auch nicht an Geneigtheit, sein Fürstenthum aus aller Berührung mit der republikanischen Schweiz zu bringen, aber er mußte die Trennung als eine mißliche Sache ansehen, da er es nicht blos mit der Eidgenossenschaft, sondern auch mit den andern Großmächten zu thun hatte und nur auf dem Wege vorsichtiger Unterhandlungen zum Ziel kommen konnte. Nur ungern ließ sich das Junkerthum in Neuenburg zur Geduld ermahnen; mit allem Eifer wurde immer von Neuem in die königliche Regierung gedrungen, den heißen Wunsch der loyalen Unterthanen zu erfüllen. Aber in Berlin hielt man den diplomatischen Boden einstweilen nicht für günstig genug und so konnte die Frage der Trennung nicht vom Flecke rücken.

Um so mehr war das Regiment in Neuenburg bemüht, die Reaction innerhalb der Eidgenossenschaft zu schüren und hier eine Spaltung zu unterhalten. Bei der Erlacherhofverschwörung kam die Munition aus dem Zeughaus von Neuenburg. Dem hartnäckigen Widerstand von Schwyz und Basel standen die royalistischen Staatsmänner immer rathend und spornend zur Seite. Bei der Frage der Bundesrevision war Neuenburg sofort bei der Hand sich auf die Garantie der fremden Mächte zu berufen. In der Sarner Konferenz bildete Hr. v. Chambrier die diplomatische Seele. Schritt für Schritt rapportirte der Staatsrath über alle Vorgänge nach Berlin und holte sich von dort seine Weisungen. Die königliche Regierung erwartete geradezu, daß die Sarnerstände ihre Sache in die Hände der garantirenden Mächte legen würden. Solche förmliche Anrufung der fremden Intervention sah man in Neuenburg freilich noch als zu mißlich an; aber der Weg dazu wurde in der Erklärung an die Tagsatzung gebahnt, worin die Sarnerstände ihre Rechte und Ansprüche auf die Wiener Verträge stützten.

Nachdem die Tagsatzung den Beschluß zur Auflösung der Sarnerkonferenz gefaßt hatte, erging die Aufforderung auch an Neuenburg, sich loszusagen und die Tagsatzung wieder zu beschicken. Statt dieser Aufforderung nachzukommen, erneuerte der gesetzgebende Rath sein früheres Trennungsbegehren und schickte Abgeordnete nach Berlin, um wieder mit allem Eifer auf die Lösung der Verbindung zu dringen. Der Bund von 1815 sei thatsächlich vernichtet und Neuenburg laufe Gefahr, wie Basel und Schwyz, unterdrückt zu werden. Mit Hinweisung auf dieses Trennungsbegehren weigerte man sich, die Tagsatzung vor der Hand zu

beschicken. Die Bundesbehörde wollte indeß nicht mit sich spielen lassen, sondern verlangte noch einmal mit allem Nachdruck, daß Neuenburg sich förmlich von der Sarnerkonferenz lossage und seinen Bundespflichten nachkomme. Neuenburg stehe in keinem andern Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft als die übrigen Kantone und habe dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, so lange es nicht wirklich aus dem Bunde ausgeschieden sei. Komme es bis zum 11. September nicht der Aufforderung unbedingt nach, so werde es durch eidgenössische Truppen besetzt. Zu dem Ende wurde der eidgenössische Kriegsrath angewiesen, alle Anordnungen zu treffen, daß nöthigenfalls unmittelbar am Tage nach Ablauf der angesetzten Frist eine hinreichende Anzahl eidgenössischer Truppen in den Kanton einrücken könnte.

Eiligst protestirte der preußische Gesandte, Hr. v. Olfers, gegen diesen eben so „unerwarteten" als „unerhörten" Beschluß, verwahrte die Rechte des Königs, seines Herrn, und erklärte, „daß alle Folgen einer so auffallenden Verletzung des Völkerrechts und der bestehenden Verträge auf diejenigen zurückfallen mögen, welche zur Vollziehung desselben die Hand bieten werden." Die Drohung schüchterte die Tagsatzung nicht ein. Der Gesandte erhielt einfach zur Antwort, daß Neuenburg als schweizerischer Kanton zur Erfüllung seiner Bundespflichten angehalten werde und die Stellung des Landes zu seinem Fürsten dabei unberührt bleibe. Jede Einmischung der preußischen Regierung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz müsse die Tagsatzung zurückweisen.

Schon hatten sich die eidgenössischen Truppen, 6000 Mann stark, unter Oberst Dufour gesammelt; schon waren alle Anstalten getroffen, um an dem festgesetzten Tage in den Kanton einzumarschiren — da unterwarf sich der gesetzgebende Rath in Neuenburg und beschloß mit bitterer Miene, sich von der Sarnerkonferenz loszusagen und die Tagsatzung zu beschicken. Preußen war ferne, dagegen die Gefahr nahe, daß bei dem Einrücken der eidgenössischen Truppen die monarchische Ordnung von Neuem in Frage gestellt werden könnte. Die schweizerisch gesinnte Bevölkerung hatte sich bereits geregt und in einer Adresse an den König sich gegen die Trennung von der Eidgenossenschaft erklärt. Trotz dem Druck, der auf dem Lande lastete, trotz den Verfolgungen, denen die freie Meinungsäußerung ausgesetzt war, fand die Adresse in kurzer Zeit 3578 Unterschriften, nahezu die Hälfte aller Bürger.

Die preußische Diplomatie zog sich mit ihrer eilfertigen Drohung, der kein Nachdruck gegeben werden konnte, eine empfindliche Schlappe zu. Bei den andern Mächten fand sie wenig oder gar keine Unterstützung, da sich die Ansichten und Interessen in der Neuenburgerfrage mehrfach durchkreuzten und Preußens eigene Bundesgenossen eine Demüthigung dieser Macht nicht ungern sahen. Mit dem Trennungsbegehren, das

durch eine Abordnung von Neuenburg wieder vor den König gebracht wurde, wollte es daher nicht rücken. Der König versprach zwar die Unterhandlungen zu beschleunigen und dem Staatsrath wurde wiederholt gemeldet, daß die Sache im besten Gange sei, aber am Ende mußte der royalistische Eifer wieder zur Geduld gemahnt werden und die Dinge blieben, wie sie waren.

Die überwundene Krisis.

„In wenigen Wochen haben wir ein Jahrhundert zurückgelegt," so rief ein liberales Organ in Zürich, als 20,000 Mann eidgenössischer Truppen im Dienste standen, um den Sarnerbund zu brechen und das Ansehen der Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Allerdings wurde in kurzer Zeit ein mächtiger Schritt gethan und der ganze politische Horizont der Schweiz verändert. Die Tagsatzung entwickelte in der Krisis eine Kraft und Entschlossenheit, die man von Seite der Gegner nicht erwartet hatte. Wo die Bundesbehörde selbst noch zögerte und bei halben Beschlüssen stehen bleiben wollte, wurde sie durch den Zorn der Nation, die laute Stimme der Presse und patriotischen Vereine, das entschiedene Verlangen der großen regenerirten Kantone weiter vorwärts getrieben. Der Knoten, der sich Jahre hindurch mit unnützen Instruktionen immer mehr hatte verwickeln können, wurde jetzt ohne alle Instruktionen kühn durchhauen. Die Sarnerstände mußten sich vor dem ernsten Auftreten beugen, womit den Beschlüssen Nachdruck verliehen wurde. In Basel konnte man nicht von Neuem daran denken, die Kanonen auf die Wälle zu führen und die eidgenössische Occupation mit Gewalt zurückzutreiben. Die Wirren erhielten endlich eine Lösung, die zwar nicht die Einheit des Kantons wieder herstellte, aber doch dauernden Frieden sicherte. In Schwyz gelang es, die getrennten Theile unter dem Banner der Rechtsgleichheit wieder zusammen zu fügen. Vergebens flüchtete sich Neuenburg unter die Fittige der preußischen Krone. Der gefährliche Riß in der Eidgenossenschaft hörte auf. Die aufgebotenen Milizen hatten überall freudige Bereitwilligkeit gezeigt. Die Reaction war niedergeschlagen; die liberal gesinnte Schweiz konnte wieder freier athmen. Auch nach Außen gebot die Stellung der Schweiz größere Achtung. Die fremde Diplomatie fand keine Gelegenheit, sich einzumischen, wo die Thatsachen sich so rasch vollendeten.

Aber bei aller Kraftentwicklung fehlte noch Eines, um auch für die Zukunft einen festen Boden zu gewinnen und ähnlichen Spaltungen vorzubeugen. Das unglückliche Schicksal des Bundesentwurfs hatte die reactionäre Parthei ermuthigt. Nur durch eine wirkliche Reform konnte

jetzt das nationale Princip gesichert werden. So lange der Bund auf Grundlagen ruhte, die mit der Regeneration im Widerspruch standen, mußten auch die neuen Ordnungen schwanken. Nur für den Augenblick war die Gefahr beseitigt; über kurz oder lang mußte der Anlauf in verstärktem Maße wiederkehren, wenn der eidgenössische Sinn keinen bleibenden Ausdruck in den höchsten Organen fand, vielmehr eine den Bedürfnissen der Nation widerstrebende Minderheit ein überwiegendes Gewicht im Bunde behielt.

Nach Auflösung des Sarnerbundes mußte es sich deßhalb darum handeln, den Moment nun auch zur Durchführung der Bundesreform zu ergreifen. Der Ruf darnach erhob sich von vielen Seiten. Aber mit der Entwicklung der Ereignisse erlahmte der amtliche Schwung. Die Tagsatzung erschöpfte sich durch die energischen Beschlüsse, die weit über ihre gewöhnlichen Kräfte hinausgingen. Allmählig gewann das laue Justemilieu wieder die Oberhand und nach der Rückkehr der Sarnerstände erhielten die Bedenken neuen Zuwachs. Der alte Bund schien noch gut genug zu sein, nachdem die Krisis auch ohne Erneuerung desselben glücklich überwunden war. Die Tagsatzung hielt sich mit den durchgreifenden Erfolgen in der öffentlichen Meinung wieder hergestellt. Der Drang, der aus der Nation kam, war nicht stark genug, um vorwärts zu spornen. In den patriotischen Vereinen, die von der Frage am lebhaftesten ergriffen wurden, herrschte weder über die Art und Weise noch über den Umfang der Revision volle Uebereinstimmung. Auch an einer allgemeinen Versammlung von Abgeordneten der patriotischen Vereine auf der Platte in Zürich (25. August) fehlte es nicht an Bedenken aus verschiedenen Kantonen, indem man daran zweifelte, ob sich bereits im Volk hinreichende Begeisterung und Opferwilligkeit für Durchführung einer wirklichen Nationaleinheit finde.

Die Tagsatzung faßte den bisherigen Gang der Revisionsfrage ins Auge, kam aus den Ergebnissen zu dem aktenmäßigen Spruch, daß der Bundesentwurf für einmal gescheitert sei; verzweifelte daran, die Revision in unmittelbarer Weiterberathung zu einem bessern Ende zu führen und schob die ganze Sache wieder den Ständen zu, die sich mit neuen Instruktionen abmühen mochten (10. Okt. 1833). Die Bundesrevision blieb auf den Tractanden, aber der Kantönligeist hatte wieder freien Spielraum.

Zweiter Abschnitt.

Von der Auflösung des Sarnerbunds bis zur Zürcher Septemberreaction (1833—1839).

Die katholischen Kirchenverhältnisse.

In den Kämpfen von 1830—1833 handelte es sich wesentlich um eine neue politische Ordnung auf Grundlage der Rechtsgleichheit. Konnte das Prinzip der Regeneration auch nicht in allen Kantonen durchdringen, so gelangte es doch in dem größern Theil der Schweiz zur Geltung. Durch den Sarnerbund waren die Errungenschaften eine Zeit lang wieder bedroht. Der Sieg über denselben wurde nicht vollständig genug benutzt, um durch Schöpfung eines neuen Bundes auch die nationale Wiedergeburt herbeizuführen. Für die Zukunft mußte noch eine Unsicherheit in den Zuständen bleiben. Zunächst war indeß die Reaction niedergeschlagen und hatte keine Aussicht auf directen Erfolg. Der eigentliche politische Kampf kam dadurch zu einiger Ruhe, dagegen eröffnete sich der Streit auf einem anderen Gebiete. Neben der alten Aristokratie hatte die Regeneration keinen heftigeren Gegner als den Klerus, zumal wo die Schulreformen sich entwickelten. Das galt zum Theil auch von der protestantischen Geistlichkeit, die mit dem alten Familienregiment enge zusammenhing, aber in noch weit höherem Grade von dem römischen Klerus, der eine beherrschende Macht in Anspruch nahm. Der liberale Staat mußte den hierarchischen Gelüsten einen wirksamen Damm

entgegensetzen oder über lang oder kurz zum Falle kommen. Um den Kampf, der daraus entsprang, gehörig zu würdigen, ist es nothwendig, auf den Gang der katholischen Kirchenverhältnisse in den letzten Dezennien etwas näher zurückzublicken.

Mit der politischen Umwälzung der Schweiz im Jahr 1798 schien auch im kirchlichen Leben eine neue Aera anzubrechen. Die helvetische Verfassung proklamirte die uneingeschränkte Gewissensfreiheit und erlaubte jeden Kultus, wenn er die öffentliche Ordnung nicht störe und keine herrschende Gewalt oder Vorzug sich anmaße. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte hing nicht mehr von dem konfessionellen Bekenntniß ab. Alle geistlichen Immunitäten hörten auf. Die früheren barbarischen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten wurden abgeschafft. Die Nuntiatur, welche so viel Unheil in der Schweiz gestiftet hatte, war factisch beseitigt und auch die Aufhebung der Klöster eingeleitet. Wie alle Staatsbürger mußten auch sämmtliche Geistlichen den in der Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid leisten. Die Regierung hatte die Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten und übte alle Befugnisse aus, die aus diesem Hoheitsrecht des Staates fließen, besonders consequent das landesherrliche Placet. Die kirchlichen Vereine erhielten die volle Freiheit für ihre religiösen Aeußerungen und gottesdienstlichen Gebräuche, „in Erwägung, daß es der Gottheit allein zukomme, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten.“ Aber jeder kirchliche Verein sollte auch im anderen das gleiche Recht der Freiheit des Kultus anerkennen und der Gesetzgebung des Staats sich vollständig unterwerfen und seine Befugnisse und Anordnungen achten und befolgen. Zugleich hielt die Helvetik an dem Prinzip fest, daß die Erziehung Staatssache sei und ganz unabhängig von der Kirche ihre Wurzeln in den Rechten der Einzelnen und in der Aufgabe des Staatslebens habe. Mit diesen Grundsätzen war es kein Wunder, daß die Helvetik zum Schrecken der römischen Klerisei wurde, die mit allen Mitteln an ihrem Sturze arbeitete.

Die Mediation war — den Ideen nach — in kirchlicher so gut wie in politischer Beziehung ein Rückschritt. Durch die Wiederherstellung der Kantonalsouveränitäten wurden die kirchlichen Angelegenheiten wieder den einzelnen Kantonen überlassen und in den Verfassungen wieder die Staatsreligion aufgestellt. Rom eilte, die Nuntiatur wieder herzustellen und auch den Klöstern wurden wieder günstigere Aussichten geöffnet. In einem großen Theil der Schweiz, der unter dem Bisthum Konstanz stand, konnte indeß die milde Stabführung des Bischofs Dalberg, sowie seines Generalvikars, des edlen Wessenberg, Frieden, Duldung und Aufklärung verbreiten. Die Episcopalrechte wurden hier ziemlich konsequent ausgeübt, die Befugnisse der weltlichen Macht in Kirchensachen blie-

ben unangefochten oder wurden durch gemeinsames Einverständniß mit dem Bischof geordnet, Liturgie und Kultus wurden gereinigt, vielfache Anordnungen getroffen, damit die Geistlichkeit, im Sinne der Aufklärung und christlichen Liebe, für die höheren Zwecke des gesellschaftlichen Lebens eine thätige Theilnahme beweise. Diese glückliche Verwaltung, die den hierarchischen Bestrebungen entgegenwirkte und deßhalb den ganzen Haß der römischen Kurie auf sich zog, hörte mit der Losreißung der schweizerischen Kernlande vom Bisthum Konstanz auf. Schon gegen das Ende der Mediation verfolgte das Papstthum den Plan, so viele kleine Bisthümer als möglich nach römischem Kirchenrecht zu stiften und diese möglichst abhängig von Rom zu machen, sie mithin als Immediatbisthümer unter die Nuntiatur zu stellen. Die französische Revolution, die sonst dem Papstthum so verderblich war, hatte in dieser Beziehung durch die Zertrümmerung der französischen und deutschen Bisthümer und Erzbisthümer vorgearbeitet. Bereits waren die schweizerischen Bisthümer Basel, Lausanne und Chur von ihren früheren Metropolitanverbanden abgelöst. Mit Sitten war dies schon vor der Revolution geschehen. Ein glänzender Aushängeschild mußte als Mittel dienen, um jetzt auch die zum Bisthum Konstanz gehörenden Lande abzutrennen. „Wie die politische Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz auf ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in politischen Dingen beruhe“ — so wurde vorgespiegelt — „eben so müsse die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern möglichst getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden; es sei daher rathsam, ein großes schweizerisches Nationalbisthum zu errichten.“ Durch diese verführerische Idee ließen sich zunächst die Urkantone locken. Nach dem Sturze Napoleons kamen der Hader unter den Kantonen und der überall wieder auftauchende Sondergeist den Plänen der Kurie trefflich zu Statten. Wo die Regierungen nur den Finger boten, ergriff Rom schnell die ganze Hand, unbekümmert um landesherrliche Rechte und selbst die kanonischen Vorschriften. Ehe sich's die Kantone versahen, war die Trennung vom Bisthum Konstanz plötzlich und gewaltsam vollzogen. Die Regierungen der Restauration fügten sich mit feiger Unterwürfigkeit den halb oder ganz vollendeten Thatsachen.

Es entstand jetzt ein anarchisches Provisorium, wo die Nuntiatur die herrschende Gewalt hatte und die kirchliche Reaction sich nach Belieben ausbreiten konnte. Alle wohlthätigen Anordnungen der milden und toleranten bisthümlichen Verwaltung wurden zerstört, der Klerus unter römische Zucht gebracht, überall ein ultramontaner Geist gepflanzt, der edle Wessenberg selbst als Ketzer und Apostat erklärt. In den Unterhandlungen über die endliche Regelung der Bisthumsverhältnisse wußte Rom fortwährende Zwietracht unter den Kantonen zu erhalten; bald

wurde diesem Kanton, bald jenem ein Bischofssitz versprochen; Alles löste sich in gegenseitigen Intriguen und Sonderkonventionen auf. Von der Errichtung eines großen schweizerischen Nationalbisthums war keine Rede mehr. Die Theile, die zum Bisthum Konstanz gehört hatten, wurden nach drei Seiten hin zerstückelt. Luzern, Aargau, Zug und Thurgau kamen zum Bisthum Basel; die Urkantone, Glarus, Appenzell und Zürich zu Chur; in St. Gallen wurde ein monströses Doppelbisthum Chur-St. Gallen errichtet, gegen welches Graubünden beständig protestirte. Bei den Unterhandlungen der Stände für den Beitritt zum Bisthum Basel sträubte sich Aargau am längsten; einmal verwarf der Gr. Rath das Konkordat; am Ende fügte man sich auch hier nach geringen Modifikationen, jedoch nicht ohne die größte Aufregung von Seite der protestantischen Bevölkerung. In dem Konkordat erreichte der päpstliche Stuhl fast Alles, was er wollte; die wichtigsten staatlichen Rechte wurden ihm preisgegeben. Zwar behielten sich die Regierungen im Langenthaler Vertrage Vieles unter wechselseitiger Garantie vor, aber da dies nicht in der Uebereinkunft mit dem römischen Stuhl selbst geschah, so fehlte jede Anerkennung von Seite des letzteren. Die Behauptung dieser Rechte hing für die Zukunft lediglich von der Energie, Einsicht und dem Patriotismus der obersten Staatsbehörden ab. Ein großer Theil der aristokratischen Lenker befand sich indeß in dem Wahn, durch die Herstellung des Romanismus, mit allen seinen Auswüchsen, könne der revolutionäre Geist der Völker gefesselt und das Prinzip der Legitimität befestigt werden. So wurde in Freiburg die unheilvolle Berufung der Jesuiten möglich. Erst gegen das Ende der Zwanziger Jahre trat wieder eine jüngere Generation von katholischen Staatsmännern auf, die den Anmaßungen der Kirche einen Damm entgegenzusetzen suchte. Den Mittelpunkt dieser liberal-katholischen Schule bildete Luzern, das eine Zeit lang ganz in den Stricken Roms gelegen hatte.*)

Die Regeneration mußte nothwendig auch auf diesem Gebiete einen entschiedenen Kampf hervorrufen. Der Staat konnte nicht in der niedrigen Stellung bleiben, in welche er unter der Restauration gedrängt worden war. Die Grundsätze der Freiheit drohten das römische Gebäude zu erschüttern. Mit der Bildung und Aufklärung des Volkes, die eine Hauptaufgabe der liberalen Regierungen wurden, mußte die Abhängigkeit von der finsteren Gewalt des Klerus schwinden. Diese Gefahr wurde auch vom römischen Kirchenthum sofort erkannt. So lange es ging, arbeitete dasselbe den Bewegungen geradewegs entgegen. Als der

*) Siehe: Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz von der helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart. Erste Abtheilung von Dr. Ludwig Snell. Mannheim 1850.

Sturm nicht mehr abzuwenden war, verließ man das leckе Schiff der Aristokratie und klammerte sich an die Demokratie, um diese zu verwirren und für die hierarchischen Zwecke zu mißbrauchen. In dem neuen Gewande und mit allen Mitteln pfäffischer Verführung stieg die Hierarchie auf den politischen Kampfplatz und suchte aus der rohen und ungebildeten Masse eine ochlokratische Parthei zu bilden, die den ultramontanen Losungen blindlings folgte. Bald hatten es die liberalen Bestrebungen mit der organisirten Macht katholischer Vereine zu thun, hinter denen die römische Kurie stand.

Für die liberale Ordnung war es keine leichte Aufgabe, den Staat der römischen Kirche gegenüber wieder selbstständig zu machen, die Grundsätze der Toleranz und des konfessionellen Friedens durchzuführen, das Erziehungswesen von pfäffischen Einflüssen zu befreien und den Boden zu reinigen, den die römische Propaganda so lange unterwühlt hatte. Während die Kurie einen konsequenten Willen hatte und ihre Pläne beharrlich verfolgte, standen die Kantonalregierungen gewöhnlich vereinzelt da und konnten ihrem Widerstand keinen gemeinsamen Nachdruck geben. Vor Allem that daher eine übereinstimmende Politik noth. Ehe Schritte zu einer solchen Verständigung gethan wurden, schien eine Zeit lang eine Bewegung innerhalb der Kirche selbst dem staatlichen Ansehen zu Hülfe zu kommen. Wir müssen den Blick zunächst auf diese Episode werfen.

Versuch zur Kirchenreform in St. Gallen.

In den Zwanziger Jahren äußerte sich in der katholischen Kirche Deutschlands ein bedeutsames Streben nach Emanzipation von den drückenden hierarchischen Banden, das noch dem Geist der Wessenberg-schen Schule entsprang. Ein Theil der Geistlichkeit trat in offene Opposition gegen das ganze römische System und rang nach freierer Stellung. In Baden wagte es eine ansehnliche Zahl katholischer Pfarrer, sich an die Ständeversammlung um Aufhebung des Cölibats zu wenden. Dieser Geist konnte nicht umhin, auch nach der Schweiz hinüberzuwehen und hier und da im Schooße des Klerus zu zünden. Am empfänglichsten zeigte sich der Boden in St. Gallen, wo besonderer Stoff zur Unzufriedenheit herrschte. Die Errichtung des monströsen Doppelbisthums hatte hier wenig Anhänglichkeit an die aufgedrängte Kurie zur Folge. Der niedere Klerus war in seiner Existenz kümmerlich gestellt, während man das Bisthum mit einer reichen Dotation ausgestattet hatte. Angesehene Geistliche wurden gegenüber den Kreaturen der Mönchsparthei zurückgesetzt. Der katholische Administrationsrath übte willkürliche und drückende Herrschaft aus. Das ganze Kirchensystem widersprach früher gewohnten mildern Ansichten.

Nach 1830 weckte der Kampf um bürgerliche Freiheit auch den Sinn für kirchliche Freiheit. Das Kapitel Uznach-Rapperswyl wurde zum Mittelpunkt wirklicher Reformbestrebungen. Hier wirkten drei aufgeklärte Geistliche zusammen: der Stadtpfarrer Christoph Fuchs von und in Rapperswyl; Alois Fuchs aus Schwyz, Spitalpfarrer und Professor in Rapperswyl, und der Priester Felix Helbling, gleichfalls Professor daselbst, bei dem Umschwung des Kantons Mitglied des Verfassungsraths. Eine Predigt des gemüth- und phantasiereichen Alois Fuchs über „die ewige Fortdauer des Christenthums und sein Verhältniß zu den neuesten Weltereignissen" konnte als Eröffnung des Kampfes gelten, welcher die Kirche im Sinne ihres Stifters von dem römischen Joche zu emanzipiren suchte. Schon bei der Berathung der Verfassung, wo die Geistlichkeit ihre Ansichten und Beschwerden an die Kurie einzugeben hatte, fielen Wünsche auf Abhaltung einer Synode. Als es sich dann um die Organisation des katholischen Kirchentheils handelte, trat das Kapitel für die Aufstellung eines eigenen Erziehungsraths, wie Kirchenraths — welche Zweige der allgewaltige Administrationsrath, Verwalter des katholischen Fonds, bis dahin nebenher besorgt hatte — in die Schranken. Dafür zog sich das Kapitel das Mißfallen der Kurie zu: Angelegenheiten, welche Religion und Kirche betreffen, sollen nicht von einzelnen untergeordneten Geistlichen ausgehen, sondern die Bischöfe seien dafür aufgestellt zu wachen. Auf die abstoßende Antwort erklärte das Kapitel: „Mit den ausgezeichnetsten heiligen Vätern und den besten Kanonisten erkennen wir in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie und wie eine bürgerliche gibt es auch eine kirchliche Freiheit."

Hiermit war der Würfel gefallen und das muthige Kapitel trat an die Spitze einer kirchlichen Bewegung. Die Eingabe der Wünsche und Ansichten in Betreff eines zwischen Staat und Kirche abzuschließenden Konkordats gab neuen Anlaß, sich zu äußern. Das Kapitel Uznach beschloß, vom Bischofe die Versammlung einer Diözesansynode zu verlangen, wie sie in der Kirche in der bessern Zeit üblich gewesen und vom Tridentinum vorgeschrieben sei. Dieses Verlangen wurde den übrigen Kapiteln mitgetheilt und eine Konferenz von Abgeordneten zusammenberufen. Vergebens kam der Bischof von Chur nach St. Gallen und ließ die Dekane auffordern, von der Versammlung abzustehen. Die Konferenz fand in Bruggen bei St. Gallen unter Vorsitz des Dekans Schmied von St. Fiden und in Gegenwart von 20 Abgeordneten aus sieben Kapiteln statt (11. Oktober 1831). Einstimmig schaarte man sich hier um das Begehren einer solchen Diözesansynode. Eine Kommission sollte alle gütlichen Wege versuchen, im Falle abschlägiger Antwort weitere Anträge bringen. Der Bescheid des Generalvikars lief

darauf hinaus, daß die Kurie jetzt keine Zeit habe, sich mit der Frage zu beschäftigen. Damit stellten sich die Reformer nicht zufrieden, sondern drängten auf eine bestimmte Antwort. Jetzt erklärte der Bischof selbst: „Es stehe einzig dem Bischof zu, im Namen der Kirche mit dem Staate Verträge einzugehen; bei einem solchen Vertrage oder Konkordate sei aber noch nie eine Synode einberufen worden, die er daher bestimmt ablehnen müsse; er sei jedoch nicht durchaus gegen das Institut der Synoden, vielmehr sei er bereit, zu gelegener Zeit, die er zu bestimmen habe, seine Geistlichkeit nach ihrem Wunsche zu einer Synode zu versammeln, wozu jetzt die Zeiten allzu aufgeregt seien." Diese Vertröstung auf die Zukunft mußte als bloße Ausflucht erscheinen, um jede unmittelbare Zusammenberufung der verlangten Synode zu hintertreiben. Dennoch sah der leitende Dreierausschuß der Reformer gutmüthiger oder leichtgläubiger Weise in der Antwort eine Gewähr und erließ sogar eine Dankadresse an den Bischof. Darüber sprach sich das Kapitel Uznach mit Entrüstung aus und auch aus andern Kapiteln kamen herbe Vorwürfe. Verletzt legten die Dreier ihre Stellen in dem Ausschusse nieder. Die bisherige Einigkeit löste sich; der Bischof hatte gewonnenes Spiel. Zwar wurde eine neue Versammlung von Kapitelsabgeordneten nach Lichtensteig zusammenberufen, um der Spaltung zu begegnen und der Konvent — wie er sich nannte — beschloß auch auf dem in Bruggen betretenen Pfade fest zu beharren. Aber der Bischof fühlte sich jetzt stark genug, um ein Fulminatorium zu erlassen, worin er den Konvent mit allen seinen Beschlüssen kassirte, zum Voraus erklärte, daß er weder dessen Abgeordnete noch Schreiben empfangen werde und den bischöflichen Kommissären wie den Dekanen unter Androhung der Entlassung oder Suspension jede fernere Theilnahme an solchen Verhandlungen verbot. In Bezug auf die Synode erklärte der Bischof von Neuem, daß er sich nichts abpressen lasse; er allein wisse, ob und wann das Wohl der Diözese eine solche erfordere. Dieser Blitzstrahl schüchterte ein. Die meisten Kapitel begaben sich allmählig zur Ruhe. Das gemeinsame Wirken hörte auf. Nur das Kapitel Uznach blieb bei seinem Reformeifer. Es verwahrte alle Rechte der Konvente und Kapitel und erklärte sich „brüderlich und feierlichst" zu voller Solidarität, d. h. sollte Einer mit einer Kirchenstrafe belegt werden, so würden sich alle mit derselben belegt halten. *)

Unterdeß ergriff die Kurie einen andern Anlaß, um die Bewegung weiter niederzuschlagen. Am dritten Sonntage nach Ostern (13. Mai 1832) hielt Alois Fuchs in Rapperswyl eine ergreifende und von den Zuhörern hochgefeierte Predigt über den Text: „Ohne Christus kein

*) Siehe: Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz von der helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart. Zweite Abtheilung, von Dr. Anton Henne.

Heil für die Menschheit in Kirche und Staat". Mit glühenden Worten war in dieser Predigt Alles ausgesprochen, was der hellere Theil des St. Galler Klerus damals laut und offen anstrebte. Von Christoph Fuchs mit einigen Ausschmückungen und Beisätzen im Druck herausgegeben, erhielt sie nur eine etwas grellere Färbung. Alois Fuchs wurde verklagt und vor die bischöfliche Kurie geladen, um sich zu verantworten. Vergebens verlangte er, daß man ihm die fehlbaren Stellen näher angeben möge. Ohne Weiteres mußte er sich stellen und das inquisitorische Verhör bestehen (15. Februar 1833). Das Tribunal bestand aus vier alten bigotten ehemaligen St. Galler Mönchen und nur einem etwas humanern Geistlichen. Volle acht Tage lang wurde er wegen einer Reihe aus dem Zusammenhange herausgerissener Sätze mit Aufforderungen zum Widerrufe gequält. Was als ketzerisch bezeichnet wurde, ging im Wesen darauf hinaus: Die jetzige römische Kirchenverwaltung sei ein Abfall von der uralt katholischen; die Kirche sei im innersten Wesen demokratisch und repräsentativ, das Papstthum aber absolut monarchische Ausartung; das Christenthum wisse nichts von einem jüdischen Levitenstamme, von pfäffischer Ausscheidung zwischen Priestern und Laien; Alle seien frei und gleich vor Gott; die Kirche bedürfe einer Verbesserung im Volksunterricht, im Kultus, in der Liturgie, Disciplin und ganzen Hierarchie; die ewigen Gelübde seien unstatthaft und verwerflich; das Gesetz des Fastens streite mit der heiligen Schrift und der Bestimmung des Menschen; das Cölibat widerspreche der Civilisation und Humanität, die Kirche habe lange mit der Priesterehe blühend bestanden, Entsagung sei nur christlich, wo sie freiwillig sei. Der seiner Natur nach weiche und bescheidene Mann kehrte jedesmal im Gemüthe wund und zerrissen aus der geistlichen Folterkammer zurück, aber er blieb ungebeugt, widerrief nicht und verließ die bischöfliche Residenz mit einer schriftlichen Protestation, worin er seine und der Geistlichkeit bürgerliche Rechte verwahrte und sich auf die gesetzmäßige Synode berief, die von der Kirchenversammlung zu Trient anerkannt und seither durch die Eigenmacht der Bischöfe unterdrückt worden sei. Die Akten gingen nun nach Chur an den Bischof. Das Verdammungsurtheil ließ nicht lange auf sich warten. Die Predigt wurde als den katholischen Kirchenlehren zuwider und vielfach verführerisch verboten, dem Angeschuldigten die Seelsorgergewalt, die Befugniß zu predigen, Beichte zu hören, zu katechisiren, sowie alles schriftliche und mündliche Privatlehren untersagt, selbst das Messelesen „bis zur Rechtfertigung oder Sinnesänderung" nicht mehr gestattet. Nur das Recht blieb ihm — nach Rom zu rekurriren.

In der liberalen Presse erhob sich ein Schrei des Unwillens über

diesen Inquisitionsakt.*) Männlich stand noch das Kapitel Uznach zu dem Verfolgten, indem es gegen das ganze Verfahren Verwahrung einlegte nnd offen erklärte, die Predigt sei ganz nach aller seiner Mitglieder Herz und Sinn geschrieben und herausgegeben worden. Die Regierung schützte zwar den Verurtheilten einstweilen bei seinem Pfrundgehalte; der neu gewählte, entschieden liberale Gr. Rath setzte auch in der Sache eine Kommission nieder, die in der Mehrheit darauf antrug, die verhängte Suspension als unverträglich mit den Garantien der Verfassung aufzuheben, aber der Tod des Fürstbischofs und die Auflösung des Doppelbisthums traten dazwischen; die neu sich erhebenden Erörterungen zwischen Staat und Kirche verzögerten den Entscheid und am Ende begnügte sich der Gr. Rath damit, dem neuen geistlichen Rath eine Revision der Prozedur zu empfehlen (14. Nov. 1835).

Mittlerweile hatte die Kurie ihren Zweck erreicht, zur Abschreckung der Geistlichkeit ein Exempel zu statuiren. Die ganze Reformbewegung innerhalb der Kirche kam zum Stillstand. Auch im Kapitel Uznach schwand zuletzt das Vertrauen; die Einen fügten sich, die Andern schwiegen. Die katholische Bevölkerung war für eine freiere geistliche Richtung noch zu wenig empfänglich und im Konflikt mit der Kurie hatte der Klerus keine entschiedene Stütze an dem Staat. Die geistlichen Reformer selber, der harten Aufgabe nicht gewachsen und durch die Schläge des Schicksals mürbe gemacht, ließen allmählich den Muth der Ueberzeugung sinken und schlossen wieder Frieden mit ihren Drängern. Alois Fuchs wurde nach Versicherung seiner katholischen Gesinnung und Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses wieder in seine Priesterwürde eingesetzt (7. April 1835), verlor aber die ihm unterdeß vom katholischen Administrationsrath übertragene Stelle eines Bibliothekars in St. Gallen und zog sich in seine Heimath Schwyz zurück, wo er gebrochenen Gemüthes später auf Verlangen des Pabstes (der die Predigt förmlich verdammt und auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt hatte) seine Irrthümer feierlich widerrufen und sich dem Urtheil Roms unterwerfen mußte. Noch tiefer beugte sich sein Freund Christoph Fuchs. Als Professor der Theologie nach Luzern berufen, hatte er mit allen möglichen Chikanen der Kirchenoberen zu kämpfen. Erst wollte ihm der Doppelbischof die Entlassung vom St. Galler Sprengelsverbande nicht ertheilen. Nachher weigerte sich der Bischof in Solothurn, ihn in den Basler Bisthumsverband aufzunehmen. Als die Regierung von Luzern ihn nichtsdestoweniger sein Amt antreten ließ, erklärte der Bischof Salzmann daß er keinem Schüler desselben die geistlichen Weihen ertheilen werde,

*) Die helvetische Gesellschaft ehrte Alois Fuchs dadurch, daß sie ihn in ihrer Versammlung zu Schinznach im Brachmonat 1833 einstimmig zum Präsidenten erwählte.

Luzern sah sich genöthigt, die ganze theologische Lehranstalt einzustellen. Endlich ließ sich Christoph Fuchs zum Widerruf herbei. Einmal wieder in den Stricken Roms, sank er tiefer, verläugnete alle seine früheren hellen Ansichten und wurde eifriger ultramontaner Partheigänger. Der dritte im Kleeblatt der Reformer, Felix Helbling, konnte der Kurie glücklicher aus dem Wege gehen, indem er seinen geistlichen Beruf ganz verließ und Mitglied der Regierung von St. Gallen wurde.

Die kirchliche Bewegung in St. Gallen rief wohl Anklänge in andern Kantonen hervor. Lebhaft war eine Zeit lang die Theilnahme in der Presse. Selbst in Adressen an die Tagsatzung sprach sich der Gedanke aus, daß ohne Emanzipation vom veralteten Formenwesen in den christlichen Kirchen die bürgerliche Freiheit nicht behauptet werden könne. Der niedere Klerus fühlte sich überall mehr oder weniger gedrückt. In einer Zusammenkunft von Geistlichen der Kantone St. Gallen, Aargau, Solothurn und Luzern während der Versammlung der helvetische n Gesellschaft in Schinznach, im Mai 1833, unterzeichneten auch ihrer 24 eine Vereinigungsurkunde zur För derung der inneren und äußeren Entwicklung des wahren katholischen Kirchenlebens, der Synoden und der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen und wählten einen Ausschuß zur Anordnung jährlicher Zusammenkünfte und Verbreitung zeitgemäßer Schriften. Aber der endliche Ausgang in St. Gallen wirkte zu niederschlagend. Der Kampf innerhalb der Kirche konnte keinen festeren Halt mehr gewinnen. Früher rüstige Streiter gegen das römische System, wie der Domdekan Vock, dessen Schrift: „Der Kampf zwischen Pabstthum und Katholizismus" während der Bewegung in St. Gallen von anderer Seite neu herausgegeben und vom päbstlichen Stuhl verdammt worden war, konnten jetzt ihre Ehrfurcht und Folgsamkeit vor dem Oberhaupt der Kirche nicht laut genug aussprechen. Die Geistlichen, die ihre freie Gesinnung behielten, suchten nur noch auf den Staat einzuwirken, damit dieser seine Rechte gegenüber der römischen Kirche wahre und so der Boden für eine Reform geebnet werde.

Die Badener Konferenz.

Als die Bewegung innerhalb der katholischen Kirche in St. Gallen schon gebrochen war, begann erst der eigentliche Kampf zwischen Staat und Kirche und führte hier zu bedeutenden Kundgebungen, die ein entschiedeneres Resultat versprachen.

Am 23. Oktober 1833 starb der Bischof von Chur = St. Gallen, Karl Rudolf, Freiherr von Buol. Mit dem Tode dieses dem päbstlichen Stuhle unbedingt ergebenen und wenig beliebten Kirchenfürsten

wurde das ganze Doppelbisthum in Frage gestellt. Die päbstliche Bulle von 1823, die den Verband ins Leben rief, hatte in St. Gallen nie die gehörige Staatssanktion erhalten. Die Abneigung, die sich von vorneherein gegen die Vereinigung zeigte, war im Laufe der Jahre zur Unverträglichkeit geworden. Wiederholt sprach sich das Verlangen nach Trennung aus. Ebensowenig hatte das Doppelbisthum für Graubünden, hinter dessen Rücken es einst errichtet war, gesetzlichen Bestand. Für die Zukunft waren die entschiedensten Verwahrungen eingelegt. Von der Fortdauer des Doppelbisthums konnte daher kaum die Rede mehr sein. In St. Gallen war man jetzt nicht geneigt, sich in langwierige Unterhandlungen mit der römischen Kurie einzulassen. Mit entschlossener Hand ergriff man sofort eine selbstständige Initiative. Zu Statten kam, daß auch das katholische Großrathskollegium durch die letzten Wahlen entschieden liberal geworden war. Fast einstimmig beschloß dasselbe schon am 28. October, die Bulle, worauf der Verband beruhte, als nicht mehr zu Recht bestehend zu erklären und Einleitungen zu neuer Organisation der bisthümlichen Verhältnisse zu treffen, wobei bereits die Herstellung eines Metropolitanverbands und die Gewährleistung einer Synode vorgesehen wurden. Bis zur vollendeten Feststellung der Grundlagen sollte jede Bischofswahl sistirt werden. Da das Domkapitel bei der Wahl eines Bisthumsverwesers Schwierigkeiten machte, wurde auch dieses aufgelöst und die gesammte bischöfliche Dotation zu Handen genommen. Der Gr. Rath bestätigte das energische Vorgehen. Der Nuntius erließ sofort eine Protestation dagegen, worin er einzig dem Papst das Recht zusprach, Bisthümer zu gründen und aufzuheben. Der Schritt des Großrathskollegiums sei ein Eingriff in dieses Recht, den er als nichtig erkläre und dessen Widerruf er fordere. Das Großrathskollegium ließ sich jedoch durch die Protestation nicht irre machen. Unterdeß hatte auch Graubünden Schritte gethan, um die Rechte des Staates zu wahren und seinen früheren Protestationen Folge zu geben. So wurde das unverträgliche Doppelbisthum durch den Willen der beiden Kantone faktisch aufgelöst. Für St. Gallen insbesondere handelte es sich jetzt um eine Neugestaltung der bischöflichen Verhältnisse, die der Selbstständigkeit des Staates und größerer kirchlicher Freiheit entsprechen sollte.

Dieser scheinbar günstige Moment wurde von den aufgeklärteren katholischen Staatsmännern der Schweiz ergriffen, um eine gemeinsame Politik der römischen Kurie gegenüber anzubahnen und die Staatsrechte in Kirchendingen wieder auf einen festeren Grund zu stellen. Wiederholte Konflikte, namentlich in Aargau und Luzern, wo die bürgerliche Gewalt durchgreifen wollte, hatten das Bedürfniß einer Verständigung näher gelegt. Eine von den deutschen Staaten der oberrheinischen Pro-

vinz erlassene Kirchenpragmatik konnte als Vorbild dienen. Als die beiden hauptsächlichsten Anreger und Förderer dieser Richtung wirkten Eduard Pfyffer und Baumgartner. Dem Ersteren stand noch Christoph Fuchs mit Wort und Schrift zur Seite. Die Haupttriebfeder lag in St. Gallen, Luzern wurde vorangestellt. Schon im Spätjahr 1830 hatten sich einmal Abgeordnete der Baseler Diözesankantone zur Vollziehung der Konkordatsvorschriften in Solothurn versammelt und über eine Reihe von Staatsgrundsätzen zur Wahrung der hoheitlichen Rechte geeinigt. Aber in den folgenden politischen Kämpfen blieben die kirchlichen Angelegenheiten vergessen und die Verabredungen erhielten keine dauernde Kraft. Auf dieser Grundlage sollte jetzt durch eine neue Konferenz bestimmter fortgearbeitet werden. Luzern erließ eine Einladung dazu an die Basler Bisthums-Kantone, sowie an St. Gallen und Graubünden. Eine Einladung auch an die übrigen katholischen und paritätischen Kantone — wie St. Gallen gewünscht hätte — unterblieb.

Am 20. Jan. 1834 fand die Konferenz von Abgeordneten von Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau in Baden statt. Nur Zug und Graubünden hielten sich fern, da die instruirenden Behörden nicht zusammentreten konnten oder sonst Bedenken obwalteten. In der Konferenz herrschte der einmüthige Gedanke, daß der Zeitpunkt vorhanden sei, wie in politischen so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Dem machthaberischen Rom müsse Entschlossenheit entgegengestellt, die Anmaßungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden. Die Freiheit sei nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbeständen. Alle Abgeordneten erklärten sich für einen Metropolitanverband, der für die Baseler Diözese vorbehalten und in der Kirchenverfassung vorgeschrieben sei. Zu dem Ende sollte der päbstliche Stuhl angegangen werden, das Bisthum Basel, als das älteste und am reichsten ausgestattete, zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben und diesem die übrigen Immediatbisthümer der Schweiz einzuverleiben. Für den Fall dies nicht erzielt werden könnte, wollten sich die kontrahirenden Stände den Anschluß an ein auswärtiges Erzbisthum vorbehalten. Dann folgte die Aufstellung von vierzehn Punkten oder Artikeln über Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen. Diese betrafen: Wahrung der den Bischöfen zukommenden Judikatur gegenüber Eingriffen des Nuntius; Abhaltung von Synoden nach den kanonischen Vorschriften, aber unter Aufsicht des Staats; Handhabung des landesherrlichen Placets hinsichtlich kirchlicher Erlasse; Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das Sakramentalische der Ehe; Gewährleistung der gemischten Ehen und Auswirkung billiger Ehedispenstaxen; Verminderung der Fasttage und Feiertage oder Verlegung derselben auf Sonntage;

Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und die Prüfungen der Geistlichen; Forderung des Eides der Treue von den Geistlichen und Verweigerung von Anstellungen für die Eidverweigernden; Unzulässigkeit der Abtretung von Kollaturrechten an geistliche Behörden; Zurückweisung von Einsprachen kirchlicher Behörden gegen vorgenommene Besetzung von Lehrstellen; Aufhebung der bisherigen Exemtion der Klöster und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit dem Recht, sie für religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen. Endlich sollten sich die Kantone zu gegenseitigem Schutz und vereintem Wirken bei Gefährdung der staatlichen Rechte in Kirchensachen verpflichten. Auch die Aufhebung der Nuntiatur kam zur Sprache. Hier wagte man indeß keinen durchgreifenden Schritt zu thun. Man fand, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu einem Versuche, dieses Verhältniß zu verändern, nicht geeignet sei.

Mit diesen Verabredungen kehrten die Abgeordneten in ihre Kantone zurück. Die meisten angenommenen Grundsätze waren nicht neu; sie beruhten größtentheils auf alten Uebungen der Schweizer oder galten als Norm in anderen katholischen Staaten; aber sie wurden nie übereinstimmend gehandhabt und oft vor dem Widerspruch der Kurie preisgegeben. Die konsequente Befolgung und Durchführung derselben mußten allmählig zu einem gemeinsamen schweizerischen Staatsrecht in Kirchensachen führen und den bisherigen Willkührlichkeiten und Uebergriffen der geistlichen Gewalt eine entschiedene Schranke setzen. Einstweilen waren die Verabredungen noch keine verbindlichen Abschlüsse. Den Behörden der Konferenzkantone lag es ob, sie zu bestätigen. Andere Stände mochten beitreten. Der Kampf, der sich darüber eröffnete, zog sich die nächsten Jahre hindurch. Von vorneherein war zu erwarten, daß die römische Kurie alle Hebel in Bewegung setzen werde, um die öffentliche Meinung zu allarmiren und die katholischen Bevölkerungen gegen die Konferenzartikel aufzuregen. Die vielen noch herrschenden Vorurtheile in der Masse, die Aengstlichkeit oder Gleichgültigkeit in den gebildeten Ständen kamen ihr zu Hülfe. An der Geistlichkeit konnte der Staat keine kräftige Stütze mehr finden, nachdem bereits ein Rückschlag eingetreten war. Wo sich dieselbe noch zu Kundgebungen für eine freiere Stellung gegenüber dem Drucke von Rom herbeiließ, war das Auftreten nur schwach und behutsam, während der ultramontane Klerus um so eifriger zu Gunsten der Hierarchie wühlte. Die Bischöfe selbst lagen zu sehr in den Stricken der Nuntiatur, um den Regierungen die Hand zu bieten. Die römische Kurie suchte sich eine Hauptwaffe aus der Berufung auf die Freiheit zu schaffen, die der Kirche Alles geben und dem Staat Alles nehmen sollte. Die Fäden der römischen Politik flossen immer in einer Hand zusammen, während die Kantone sich so leicht zersplit-

terten. So bedurfte es für die Staatsmänner, die den kühnen Wurf gethan hatten, nicht geringer Anstrengungen, um sich auf der betretenen Bahn zu behaupten.

Der Savoyerzug.

Während durch die Badener Konferenz sich der Kampf zwischen Staat und Kirche entspann, kamen der Schweiz auch von anderer Seite Verwicklungen, die in steter Spannung und Aufregung hielten.

Wir sahen, wie im April 1833 eine ansehnliche Polenschaar von Frankreich her auf Bernisches Gebiet übertrat, wie die Eidgenossenschaft das Asyl als reine Kantonalsache erklärte, die andern Kantone sich gegen die Beherbergung der Gäste sperrte, billige Vertheilung nicht gewährt wurde und so die Last dem Kanton Bern aufgebürdet blieb, mit dem Vorhalten: wer die Flüchtlinge eingelassen habe, möge sie auch wieder abschieben. Frankreich ließ sich nicht zur Wiederaufnahme bestimmen und die Polen selbst sträubten sich gegen eine Rückkehr. Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde zur Fortschaffung der Flüchtlinge den Rhein hinunter führten zu keinem Ziel. Die Polen wollten sich nicht in jedes beliebige Land spediren lassen und in Bern weigerte man sich, ihnen Zwang anzulegen. Die Subsidien von Hülfsvereinen und andern Kantonen versiegten allmählig. Eine Zeit lang verlängerte die Berner Regierung die Staatsunterstützung auf liberale Weise. Gegen Ende des Jahres forderte sie jedoch die Polen ernstlicher auf, von der unterdeß unter gewissen Bedingungen gestatteten Rückkehr nach Frankreich Gebrauch zu machen. Ein Theil derselben willigte jetzt ein; ein anderer Theil ließ sich zu keiner Bittschrift an die französische Regierung bewegen. So blieben noch gegen 200 Polen zurück.

Unterdeß sammelte sich auch eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus anderen Ländern in der Schweiz. Von Italien waren schon durch verunglückte Aufstandsversuche i. d. J. 1831 und 1832 Viele vertrieben und hatten auf schweizerischem Boden, meist in Tessin und später an den Ufern des Genfer See's, Zuflucht gesucht. Nach dem fehlgeschlagenen Frankfurter Attentat kamen deutsche Flüchtlinge hinzu, die sich durch die immer weiter ausgedehnten Verfolgungen in Deutschland vermehrten. Das Gros dieser Flüchtlinge blieb, so zu sagen, auf dem revolutionären Piket, indem es immer die Hoffnung auf neue Erhebungen nährte und zu dem Ende schlagfertig stand. Die verschiedenen Nationalitäten traten in nähere Verbindung und schmiedeten gemeinsame Pläne. Die Führer gaben sich zum Theil Illusionen hin; zum Theil warfen sie sich in Unternehmungen, auch ohne Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, nur um

das revolutionäre Feuer nicht erlöschen zu lassen und immer von Neuem mit der That gegen den Despotismus zu protestiren. Zugleich fehlte es nicht an Spionen und Agents provocateurs, die sich in die Reihen mischten und einerseits jeden Schritt auskundschafteten und an die fremden Regierungen berichteten, andrerseits zu tollkühnen Streichen antrieben, die dann im Voraus verrathen waren. In der Schweiz selbst, wo man in der Zeit der aufgeregten Partheikämpfe von den allgemeinen Freiheitsideen vielfach mit ergriffen war und im Absolutismus auch einen eigenen Feind sah, ermuthigte man von patriotischer Seite durch offene Sympathien, ohne die Neutralität strenge abzuwägen.

Im Anfang des Jahres 1834 fiel ein Hauptaugenmerk auf das Königreich Sardinien, wo eine Insurrection am ehesten Erfolg zu versprechen schien. Auf dem Lande lastete das finstere und despotische Regiment Karl Alberts. Eine Reihe von Einkerkerungen und Hinrichtungen in Genua und Piemont hatten die Erbitterung gesteigert. Durch einen Einfall in Savoyen hoffte man die Flamme zum Ausbruch zu bringen. Zu diesem Zweck wurden Vorbereitungen gemacht. Die Seele der Unternehmung war Mazzini, aus einer angesehenen und reichen Genueser Familie, Flüchtling schon seit 1831; voll aufopfernder Hingebung an die Idee der Freiheit und Einheit seines Vaterlandes; fruchtbar und unermüdlich in revolutionären Entwürfen, für die er die Gesellschaft des „jungen Italiens" gestiftet hatte; aber die Mittel der Ausführung wenig berechnend. Für die militärische Leitung war einer der Chefs in der polnischen Revolution, General Romarino, gewonnen. In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1834 sollte der Einbruch auf sardinisches Gebiet erfolgen und hier die Fahne der Revolution aufgepflanzt werden.

Die Anstalten zu dem Abmarsch machten sich fast offenkundig. Der Ansammlung der Flüchtlinge wurden wenig Hindernisse in den Weg gelegt. Die Polen konnten ruhig aus dem Kanton Bern fortgehen; die Regierung machte erst hinterher Anzeige an den Vorort und die Genfer Behörde. Von Zürich kam eine Schaar deutscher Flüchtlinge und Studenten und zog durch Bern unter den lauten Begrüßungen einer Volksmenge. Im Kanton Waadt zeigte sich die lebhafteste Theilnahme; fast überall wünschte man dem Unternehmen Glück; wo die Polizei die Züge verhindern wollte, trat die Bevölkerung dazwischen. In Payerne und Moudon mußte die aufgebotene Miliz vor den Demonstrationen weichen. In Nyon und Rolle, auf Waadtländer Boden, konnten sich Polen, Deutsche und Italiener in Haufen sammeln. Ein anderes kleines Heer vereinigte sich in Carouge, auf Genfer Gebiet. Seitwärts in Frankreich organisirte sich eine dritte Abtheilung. Die ganze Macht mochte zusam-

terten. So bedurfte es für die Staatsmänner, die den kühnen Wurf gethan hatten, nicht geringer Anstrengungen, um sich auf der betretenen Bahn zu behaupten.

Der Savoyerzug.

Während durch die Badener Konferenz sich der Kampf zwischen Staat und Kirche entspann, kamen der Schweiz auch von anderer Seite Verwicklungen, die in steter Spannung und Aufregung hielten.

Wir sahen, wie im April 1833 eine ansehnliche Polenschaar von Frankreich her auf Bernisches Gebiet übertrat, wie die Eidgenossenschaft das Asyl als reine Kantonalsache erklärte, die andern Kantone sich gegen die Beherbergung der Gäste sperrte, billige Vertheilung nicht gewährt wurde und so die Last dem Kanton Bern aufgebürdet blieb, mit dem Vorhalten: wer die Flüchtlinge eingelassen habe, möge sie auch wieder abschieben. Frankreich ließ sich nicht zur Wiederaufnahme bestimmen und die Polen selbst sträubten sich gegen eine Rückkehr. Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde zur Fortschaffung der Flüchtlinge den Rhein hinunter führten zu keinem Ziel. Die Polen wollten sich nicht in jedes beliebige Land spediren lassen und in Bern weigerte man sich, ihnen Zwang anzulegen. Die Subsidien von Hülfsvereinen und andern Kantonen versiegten allmählig. Eine Zeit lang verlängerte die Berner Regierung die Staatsunterstützung auf liberale Weise. Gegen Ende des Jahres forderte sie jedoch die Polen ernstlicher auf, von der unterdeß unter gewissen Bedingungen gestatteten Rückkehr nach Frankreich Gebrauch zu machen. Ein Theil derselben willigte jetzt ein; ein anderer Theil ließ sich zu keiner Bittschrift an die französische Regierung bewegen. So blieben noch gegen 200 Polen zurück.

Unterdeß sammelte sich auch eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus anderen Ländern in der Schweiz. Von Italien waren schon durch verunglückte Aufstandsversuche i. d. J. 1831 und 1832 Viele vertrieben und hatten auf schweizerischem Boden, meist in Tessin und später an den Ufern des Genfer See's, Zuflucht gesucht. Nach dem fehlgeschlagenen Frankfurter Attentat kamen deutsche Flüchtlinge hinzu, die sich durch die immer weiter ausgedehnten Verfolgungen in Deutschland vermehrten. Das Gros dieser Flüchtlinge blieb, so zu sagen, auf dem revolutionären Piket, indem es immer die Hoffnung auf neue Erhebungen nährte und zu dem Ende schlagfertig stand. Die verschiedenen Nationalitäten traten in nähere Verbindung und schmiedeten gemeinsame Pläne. Die Führer gaben sich zum Theil Illusionen hin; zum Theil warfen sie sich in Unternehmungen, auch ohne Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, nur um

das revolutionäre Feuer nicht erlöschen zu lassen und immer von Neuem mit der That gegen den Despotismus zu protestiren. Zugleich fehlte es nicht an Spionen und Agents provocateurs, die sich in die Reihen mischten und einerseits jeden Schritt auskundschafteten und an die fremden Regierungen berichteten, andrerseits zu tollkühnen Streichen antrieben, die dann im Voraus verrathen waren. In der Schweiz selbst, wo man in der Zeit der aufgeregten Partheikämpfe von den allgemeinen Freiheitsideen vielfach mit ergriffen war und im Absolutismus auch einen eigenen Feind sah, ermuthigte man von patriotischer Seite durch offene Sympathien, ohne die Neutralität strenge abzuwägen.

Im Anfang des Jahres 1834 fiel ein Hauptaugenmerk auf das Königreich Sardinien, wo eine Insurrection am ehesten Erfolg zu versprechen schien. Auf dem Lande lastete das finstere und despotische Regiment Karl Alberts. Eine Reihe von Einkerkerungen und Hinrichtungen in Genua und Piemont hatten die Erbitterung gesteigert. Durch einen Einfall in Savoyen hoffte man die Flamme zum Ausbruch zu bringen. Zu diesem Zweck wurden Vorbereitungen gemacht. Die Seele der Unternehmung war Mazzini, aus einer angesehenen und reichen Genueser Familie, Flüchtling schon seit 1831; voll aufopfernder Hingebung an die Idee der Freiheit und Einheit seines Vaterlandes; fruchtbar und unermüdlich in revolutionären Entwürfen, für die er die Gesellschaft des „jungen Italiens" gestiftet hatte; aber die Mittel der Ausführung wenig berechnend. Für die militärische Leitung war einer der Chefs in der polnischen Revolution, General Romarino, gewonnen. In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1834 sollte der Einbruch auf sardinisches Gebiet erfolgen und hier die Fahne der Revolution aufgepflanzt werden.

Die Anstalten zu dem Abmarsch machten sich fast offenkundig. Der Ansammlung der Flüchtlinge wurden wenig Hindernisse in den Weg gelegt. Die Polen konnten ruhig aus dem Kanton Bern fortgehen; die Regierung machte erst hinterher Anzeige an den Vorort und die Genfer Behörde. Von Zürich kam eine Schaar deutscher Flüchtlinge und Studenten und zog durch Bern unter den lauten Begrüßungen einer Volksmenge. Im Kanton Waadt zeigte sich die lebhafteste Theilnahme; fast überall wünschte man dem Unternehmen Glück; wo die Polizei die Züge verhindern wollte, trat die Bevölkerung dazwischen. In Payerne und Moudon mußte die aufgebotene Miliz vor den Demonstrationen weichen. In Nyon und Rolle, auf Waadtländer Boden, konnten sich Polen, Deutsche und Italiener in Haufen sammeln. Ein anderes kleines Heer vereinigte sich in Carouge, auf Genfer Gebiet. Seitwärts in Frankreich organisirte sich eine dritte Abtheilung. Die ganze Macht mochte zusam-

men gegen 800—1000 Mann betragen. Die Behörden in Sardinien waren von Allem vorher unterrichtet und konnten ihre Maßregeln treffen.

Nach dem Plan der Expedition waren die in Waadt und Genf gesammelten Schaaren bestimmt, das schwach besetzte Fort St. Julien zu nehmen und gegen Annecy vorzudringen. Die Kolonne auf französischem Boden sollte über les Echelles auf Chambery rücken. Hier in der Hauptstadt Savoyens wollten sich die beiden Abtheilungen vereinen, um weiter gegen Piemont zu operiren.

In Nyon suchte die Behörde die Einschiffung eines Haufens nach dem jenseitigen Ufer des Genfersees mit Gewalt zu verhindern. Aber die Miliz weigerte sich zu feuern mit dem Ruf: „Es lebe die Freiheit, es leben unsere Brüder, die Polen!" Vergebens ertönten die Sturmglocken längs dem Ufer. Auch von Rolle aus konnte ein Fahrzeug abgehen. Die eingeschifften Haufen landeten in Hermance, auf Genfer Gebiet. Hier trat man ernstlich entgegen, zog rasch Truppen herbei, nahm — Dank der Sorglosigkeit der Flüchtlinge — das Fahrzeug mit den Waffen weg und zwang den größeren Theil, sich wieder nach dem Kanton Waadt einzuschiffen. So wurde der erste Strich durch die Expedition gemacht. Die nach Genf gebrachten Waffen wurden hier jedoch der Obrigkeit von einer aufgeregten Menge wieder abgenommen und auch ein Theil der Gefangenen befreit.

Die Hauptcolonne, etwa 400 Mann stark, marschirte am 1. Feb. Abends, unter Führung von General Romarino, von Carouge ab, zog sich, statt St. Julien anzugreifen, seitwärts nach Annemasse, besetzte einzelne Dörfer und rief eine provisorische Regierung aus. Aber von einer Theilnahme der savoyischen Bevölkerung ließ sich wenig verspüren. Bald gab Romarino, der für seine Dienste im Voraus 40,000 Franken in die Hand erhalten hatte, die ganze Sache eben so lässig als planlos führte und deßhalb der Verrätherei angeklagt ward, ohne einen Feind gesehen zu haben, den Befehl zum Rückzuge und machte sich selbst unbemerkt auf die Seite. Die ganze Kolonne mußte unverrichteter Dinge auf Genfer Gebiet zurückkehren. Hier hatten jetzt die Behörden den schwierigsten Stand. Auch nach dem Scheitern der Unternehmung zeigte die Bevölkerung eine stürmische Theilnahme und widersetzte sich den Maßregeln zur Gefangenhaltung und Fortführung der Leute. Der Aufruhr nahm einen so ernsten Charakter an, daß die Regierung selbst bedroht schien. Die gesammte Miliz mußte aufgeboten, Genf wie in Kriegszustand versetzt werden, bis es gelang, die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Die fremde Mannschaft wurde darauf ins Innere der Schweiz gebracht. Der Kanton Bern, der sich den Polen anfangs verschließen wollte, ließ sich nach einer Uebereinkunft mit Genf und Waadt,

wodurch die Frage der Unterhaltung und Entfernung zur gemeinsamen Sache gemacht wurde, wieder zur Aufnahme derselben bestimmen.

Unterdeß hatte auch die Expedition, die von französischem Boden gegen Chambery gerichtet war, ein unglückliches Ende gehabt. Mit Verlust von 7 Todten war die Schaar von sardinischen Truppen zurückgeschlagen und genöthigt, sich zu zerstreuen. Drei Gefangene wurden in Chambery und Turin erschossen. Der Aufstandsversuch hatte in der Bevölkerung nirgends hinreichenden Anklang gefunden. Die Flüchtlinge waren durch übertriebene Zusicherungen getäuscht worden.

So lief der ganze Streich kläglich ab und erhielt einen abentheuerlichen Charakter. Der Thron Karl Alberts war keinen Augenblick erschüttert. Wenige Streitkräfte genügten, um die Invasion zu vereiteln. Dieß hinderte indeß nicht, daß von der ganzen absolutistischen Diplomatie gewaltiger Lärm geschlagen wurde. Bei dem theilweisen Vorschub, den das Unternehmen durch die Sympathien in der schweizerischen Bevölkerung und die Unthätigkeit einzelner Behörden erhalten hatte, wurde die Schweiz eines schweren Neutralitätsbruches angeklagt und als revolutionärer Herd hingestellt, der die Ruhe aller Staaten Europa's bedrohe. Indeß war der Vorort bei der ersten Kenntniß von dem Aufbruch der Flüchtlinge bemüht gewesen, die Grenzkantone zu allen nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ermahnen und diese thaten, was in ihren Kräften stand. Ein Theil der Expedition wurde wirklich zurückgehalten und nur einer Kolonne gelang es, von Genf aus in Savoyen einzudringen. Aber Gleiches geschah von französischem Boden, wo die Regierung mit allen möglichen Mitteln der Polizei ausgerüstet war, während es in der Eidgenossenschaft an einer stärkern Centralgewalt fehlte, die rechtzeitig eingreifen konnte. Bei der Frage der Bundesrevision hatte die absolutistische Diplomatie auf alle Weise intriguirt, um den alten lockern Staatenbund aufrechtzuhalten und jede nationale Kräftigung zu verhindern. Nichtsdestoweniger spannte sie jetzt ihre Beschwerden aufs Höchste und machte die ganze Eidgenossenschaft verantwortlich. Von allen Seiten rückte das diplomatische Geschütz heran. In Wien saßen gerade die deutschen Minister in Konferenzen zusammen, um sich über gemeinsame reactionäre Maßnahmen zu berathen. Um so eher einigte man sich zu feindlichen Schritten gegen die Schweiz, die mit ihren freien organisirten Institutionen der größte Dorn im Auge geworden war. Nachdem bereits am 20. Februar eine konfidentielle Mittheilung von Oesterreich vorangegangen war, eröffnete das benachbarte Baden den Reigen förmlicher Begehren, Sardinien selbst folgte, dann kam erst die Hauptladung derber Noten vom deutschen Bundestag, von Oesterreich, Bayern, Württemberg, wiederholt von Baden, ferner von dem Königreich beider Sicilien, endlich von Preußen und Rußland. Fast alle diese Noten verlangten nicht nur die

Entfernung aller bei dem Attentat wirklich betheiligten Fremden, sondern aller Flüchtlinge, „welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken.“ Zum Theil richteten sich dieselben auch gegen die freie Presse. Die russische Note schien selbst auf Auflösung der Hülfskomites für die Polen, ja der schweizerischen Schutzvereine zu dringen. Im Falle die Schweiz nicht den Begehren entspreche, wurden Zwangsmaßregeln in Aussicht gestellt.

Unterdeß hatte sich der Vorort Zürich bei dem ersten Anklopfen schon beeilt, in einem Kreisschreiben die Stände aufzufordern, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, die an dem Savoyerzuge wirklich thätigen Antheil genommen, des fernern Asyls in der Schweiz als verlustig zu erklären und von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen. Ebenso war er bemüht, die Hindernisse zu beseitigen, die der Entfernung der Polen noch im Wege standen. Die meisten Kantone erklärten sich mit diesen Schritten einverstanden und machten mit Ausweisungen den Anfang. Nur einzelne wollten in der Nachgiebigkeit nicht so weit gehen und unter den Theilnehmern Unterschiede machen. Namentlich trat Bern in Opposition, indem es erklärte, die angetragenen Maßnahmen seien weder ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen. Frankreich habe sich erklärt, die Polen nicht anders als auf ihr eigenes Begehren aufzunehmen; Bern würde sich nicht dazu verstehen, jemals Zwang gegen sie anzuwenden. Die Eidgenossenschaft würde wohl die Macht haben, ein Häuflein Polen im Zaum zu halten. Um Bern zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, schickte der Vorort in wachsender Verlegenheit zwei Abgeordnete an dasselbe, aber die beiden Hauptkantone konnten sich gegenüber den Forderungen der fremden Mächte nicht verständigen und blieben mit einander im Widerspruch.

Den absolutistischen Höfen genügte nicht, was der Vorort mit allem Eifer vorkehrte. In neuen Noten (Ende April) verlangten sie wiederholt, daß nicht nur alle bei dem Savoyerzug Betheiligten, sondern überhaupt alle Flüchtlinge weggewiesen würden, „die das in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchten, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet seien.“ Sardinien verlangte nun auch noch Bestrafung der einzelnen Schweizerbürger, die am Zuge Theil genommen hatten. Die Drohungen wurden schärfer. Wenn den Begehren bis Ende Mai nicht entsprochen werde, so sehe man sich im Falle, Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen und den Verkehr mit der Schweiz allen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit erfordere. Mit allerhand Paßplackereien wurde bereits der Anfang gemacht.

Dadurch stieg die Besorgniß der vorörtlichen Behörde in Zürich. An der Spitze stand damals der Bürgermeister Melchior Hirzel

ein humaner und aufgeklärter Staatsmann, voll Eifer für das Wohl und die Bildung des Volks, aber in diplomatischen Verwicklungen leicht aus der Fassung zu bringen. Auch in der öffentlichen Meinung trat ein merklicher Rückschlag ein. Die Sympathien, die eine Zeit lang den Flüchtlingen ohne große Vorsicht entgegengebracht wurden, verwandelten sich jetzt zum Theil in überlautes Geschrei gegen die fremden Ruhestörer. Furchtsame fanden plötzlich alles Unrecht auf Seite der Schweiz und wollten mit der Duldung der Flüchtlinge kurzen Prozeß machen. Die reactionäre Parthei spendete den insolenten Noten förmlichen Beifall. Nur das kräftigere Nationalgefühl sträubte sich gegen eine Politik, die in erniedrigende Schwäche auszuarten drohte.

Der Hauptanstoß schien zwar beseitigt, als nach längerem Widerstand auch Bern einlenkte und der dortige Gr. Rath den bestimmten Beschluß faßte, daß alle politischen Flüchtlinge, welche am Savoyerzug persönlichen und thätigen Antheil genommen, nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden sollten. Damit war die Entfernung aller Schuldigen zugesichert. Aber den Mächten lag daran, das Asyl gründlicher zu vernichten, für alle Zukunft Garantien zu erhalten und die Schweiz, so viel wie möglich, wieder unter die alte Bevormundung der heiligen Allianz herabzudrücken. Dieser feindlichen Haltung gegenüber bot das zweideutige Wohlwollen Frankreichs nur eine trügerische Stütze.

In der Verwirrung ließ sich die vorörtliche Diplomatie auf einen schlüpferigen Boden locken. Von dem österreichischen Gesandten (Graf von Bombelles) wurde ihr ganz im Vertrauen vorgespiegelt, daß die zufällige Reise des Königs von Sardinien nach Savoyen eine passende Gelegenheit biete, um die Anstände zu beseitigen und wieder in die frühere befreundete Stellung zu den Nachbarstaaten zu kommen. Der Vorort möge eine Deputation schicken, um den König zu beglückwünschen und das Bedauern über die letzten Ereignisse auszusprechen. In dieser Sendung, zu einer Zeit, wo Sardinien mit den übrigen absolutistischen Höfen der Eidgenossenschaft ins Fleisch zu schneiden suchte, mußte eine empfindliche Demüthigung liegen. Dennoch bequemte sich der Vorort zu derselben. Staatsrath Laharpe von Waadt und Syndik Rigaud von Genf mußten nach Chambery reisen und hier dem König ihre Aufwartung machen. Der König zeigte sich scheinbar sehr gnädig und huldvoll; die Abgeordneten erhielten das Bildniß Sr. Majestät und kostbare Dosen — gegen deren Werth die Abgeordneten eine Schenkung von 4000 Fr. zu eidgenössischen Zwecken machten — aber durch die Kniebeugung wurde nichts Anderes erreicht, als daß Sardinien nicht auf Bestrafung der schweizerischen Theilnehmer am Savoyerzug bestand. Im Uebrigen spannten die Mächte ihre Saiten nicht herab. Vielmehr kam

unmittelbar darauf aus der Wiener Ministerialkonferenz eine dritte Notenladung von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden, denen sich auch Sardinien wieder anschloß. Der Ton überbot die frühern an drohender Insolenz: „Nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht blos der an dem Einfall in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten mittelbar oder unmittelbar wirkenden, annoch zu bezeichnenden Individuen, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung, könne die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Vertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden seien.“ So lautete das diplomatische Ultimatum, bei dem auch wieder auf Maßregeln gegen die Presse und Vereine hingedeutet und auf welches eine schleunige Antwort verlangt wurde.

Um diese Zeit war die Ausweisung der wirklichen Theilnehmer am Savoyer Attentat überall angeordnet, wenn auch nicht mit gleich unnachsichtlicher Strenge durchgeführt. Die Eidgenossenschaft konnte auf diese Maßregeln gegen den Mißbrauch des Asyls hinweisen und weiteren Anforderungen fester entgegentreten. Der unmittelbar bevorstehenden Tagsatzung lag es ob, die gebührende Antwort auf die Noten zu ertheilen. Aber die Vertreter der fremden Mächte wollten dem Vorort keine Bedenkzeit lassen, sondern drängten auf einen unverzüglichen Bescheid. Truppenbewegungen an der Grenze mußten dazu dienen, einzuschüchtern. Die angedrohte Sperre, die sofort eintreten sollte, versetzte besonders die Industriellen der östlichen Schweiz in fast panischen Schrecken. So ließ sich der Vorort in der höchsten Noth, ohne alle Rücksprache mit den andern Ständen, eine Antwort abpressen (24. Juni). Jedes kräftigere Wort zur Wahrung der schweizerischen Selbstständigkeit war in dieser Antwort gestrichen worden, um die Mächte zu befriedigen, und der Ton fast bittend gehalten. Außer den schon getroffenen Maßregeln gegen die wirklichen Theilnehmer wurde die Erklärung und Zusicherung gegeben, „daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftighin ähnliche Störungen zu verursachen.“ Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatz werde die Schweiz auch in der Zukunft solche

Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten. Vergebens hatte im Zürcher Gr. Rath, der gerade die Instruction für die Tagsatzung zu berathen hatte, eine Opposition — Dr. Keller an der Spitze — darauf gedrungen, wenigstens hinzuzusetzen, daß den schweizerischen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der Mißbrauch vorhanden sei oder nicht. Durch den vagen Ausdruck, ohne bestimmten Vorbehalt oder nähere Verwahrung, mußte die Antwort als das Echo der Begehren erscheinen und zu der weitesten Auslegung Raum geben. Schon vor ihrer Erlassung an die Diplomaten war die Antwort dem badischen Gesandten, Hrn. v. Dusch, vorgelegt und dieser fand sie genügend. Auch die Vertreter der andern Mächte hielten sie ihren Forderungen entsprechend und erklärten sich jetzt befriedigt. Die bereits eingetretenen Verkehrsbeschränkungen wurden aufgehoben und der diplomatische Krieg für den Augenblick eingestellt.

Die vorörtliche Antwortnote war in der Herzensangst abgenöthigt. Das Asylrecht schwankte und fremden Proscriptionslisten schien Thür und Thor geöffnet. Das schweizerische Unabhängigkeitsgefühl mußte sich verletzt fühlen. Während des eidgenössischen Freischießens in Zürich sprach eine Volksversammlung im Kräuel an der Sihl (wo 1804 der unerschrockene Häberli erschossen wurde) ihren lauten Unwillen über die Preisgebung aus und erließ eine Adresse an die Tagsatzung, damit diese den Zumuthungen kräftiger entgegen trete. Nachdem indeß die Thatsache vollendet war, fand das Benehmen des Vororts bei der Mehrheit der Tagsatzung unbedingte Genehmigung. Doch behielten sich mehrere Stände bestimmt vor, selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ob Flüchtlinge sich des Asyls unwürdig gemacht hätten oder nicht. Auch einigte man sich zu keinem Conclusum über die Vollziehung der vom Vorort ausgesprochenen Grundsätze. Am beredtesten trat Dr. Kasimir Pfyffer für eine würdigere Haltung in die Schranken. Bern und Luzern gaben eine ausdrückliche Verwahrung zu Protokoll: „Da die Tagsatzung nicht geruht habe, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens die genannten Stände ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen.“ Dieser bittere Vorwurf schnitt tief ins Fleisch. Die Mehrheit dachte in einer Konferenz anfangs daran, die Verwahrung ganz aus dem Protokoll zu entfernen; dann suchte sie Bern und Luzern zur freiwilligen Zurücknahme zu bestimmen. Da dieses fehlschlug, arbeitete man an einer gemeinsamen Gegenerklärung. Zu einer solchen konnte man sich indeß nicht einigen, weßhalb man am Ende einen Hau=

fen einzelner Gegenerklärungen beschloß. Diesen gegenüber behaupteten Bern und Luzern noch einmal: „Nachdem die gegenprotestirenden Kantone (wenigstens ein großer Theil) zwar immer vorgegeben, es bleibe das freie Entscheidungsrecht in Reklamationsfällen gegen Flüchtlinge jedem Kanton vorbehalten, nie aber zugeben wollten, daß ein solcher Vorbehalt oder eine solche Auslegung ins Protokoll der Tagsatzung niedergelegt werde, ja bei der Abstimmung diesen Vorbehalt verworfen hätten; — nachdem fast alle Kantone über das kränkende Benehmen des Auslandes geklagt, aber nie einen Schritt zur Rettung ihrer Ehre hätten thun wollen: sei die Erklärung von Bern und Luzern vollkommen gerechtfertigt und sie könnten durch die Gegenerklärungen ihre Verwahrungen nicht im Mindesten als geschwächt betrachten."*)

Neuenburgs Trennungsbegehren wird abgewiesen.

Mitten in dem Notenkrieg wurde die Eidgenossenschaft auch durch ein förmliches Trennungsbegehren von Neuenburg belagert.

Das dortige Bastardregiment hatte keine Ruhe in dem engeren Verband mit den republikanischen Kantonen. Von der fortwährenden Angst geplagt, daß die Ansteckung der freien Ideen und Einrichtungen auch einen Umschwung in Neuenburg hervorrufen müsse, wenn das Fürstenthum nicht ganz sich selber angehöre, arbeitete der Royalismus mit aller Macht auf eine Trennung hin. In Berlin suchte man zwar den Eifer zu mäßigen und zur Geduld zu mahnen, da man die Sache als eine europäische ansah und mit den Schwierigkeiten vertraut war. Aber der Staatsrath von Neuenburg drang immer von Neuem auf ernste Schritte, die zu dem ersehnten Ziele führen sollten. Endlich gab die königliche Regierung so weit nach, daß der Staatsrath in Neuenburg bevollmächtigt wurde, mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlungen zu treten. Die Krone selbst mochte diese Unterhandlungen nicht direkt anknüpfen, um vor den übrigen Mächten nicht zu viel Geräusch zu machen und sich für alle Fälle nicht zu kompromittiren. Auch sollte von einer gänzlichen Trennung nicht die Rede sein, da das Besitzthum sonst in eine unsichere und gefährliche Lage versetzt würde. Den Schutz der Eidgenossenschaft wollte man sich in Berlin noch immer vorbehalten. Das Fürstenthum sollte nur politisch unabhängig sein und zu der republikanischen Schweiz in keiner Wechselbeziehung mehr stehen.

Der Staatsrath in Neuenburg machte sich auch sofort ans Werk,

*) Siehe: Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft von Dr. Ludwig Snell (mit dem ganzen Tagsatzungsprotokoll vom 22., 24. u. 29. Juli 1834).

unterhandelte erst mit dem Vorort, der ihn einfach an die Stände wies, und erließ darauf ein Kreisschreiben. Das Begehren stützte sich im Wesentlichen darauf: In der Tagsatzung von 1832 sei auf den Antrag von Luzern förmlich darüber berathen worden, daß Neuenburg, weil es mit seinem monarchischen Princip nicht zur freien Republik passe, die Verbindung mit seinem Fürsten abbrechen und sich den übrigen Kantonen gleichstellen solle; diese Idee sei nur von sieben Ständen bestimmt zurückgewiesen worden. Gleichwohl habe Neuenburg mit seiner gegenwärtigen Verfassung die Aufnahme in den Bund nachgesucht und auch erhalten. Da nun weder die Neuenburger sich von ihrem Souverän trennen wollten, dem sie mit Leib und Leben zugethan seien, noch auch der König von Preußen seine Rechte auf Neuenburg aufzugeben Willens sei, so bleibe nichts übrig, als daß Neuenburg aufhöre, ein schweizerischer Kanton zu sein und in eine andere Verbindung mit der Schweiz trete, zumal, da von dieser eine Revision angestrebt werde, die nicht zu den politischen Einrichtungen Neuenburgs passe.

Um die gewünschte Trennung plausibel zu machen, wurden bereits die Grundzüge eines neuen Allianzvertrags entworfen. Darnach sollte eine Art Mittelstand zwischen dem Kantonsverhältniß und der gänzlichen Ablösung eintreten, Neuenburg aufhören, ein aktives Glied oder integrirender Theil der Eidgenossenschaft zu sein, dagegen ein selbstständiges Fürstenthum bilden. Dieses Fürstenthum sollte aber in die Neutralitätslinie der Schweiz aufgenommen werden, in Zeiten des Krieges der Schweiz Beiträge an Geld und Mannschaft liefern und auch in Bezug auf Handel und Wandel in den bestehenden Verhältnissen bleiben.

Mitten in den Bemühungen wurde der Plan schon durch die Unsicherheit der preußischen Diplomatie durchkreuzt. In Berlin merkte man, daß die Trennung bei der Eidgenossenschaft wenig Aussicht auf Erfolg habe und auch bei den übrigen Mächten keine Unterstützung finde. Um sich daher nicht zu sehr blos zu stellen, wurde der Staatsrath von Neuenburg halb desavouirt und der Vorwurf auf ihn geladen, daß er über seine Vollmacht hinausgegangen sei. Namentlich gab sich die preußische Regierung dem französischen Kabinet gegenüber die Miene, als handle man in Neuenburg blos auf eigene Faust.

In der Schweiz selbst herrschte in dieser Frage große Uebereinstimmung. So sehr man das Mißliche der Zwitterstellung fühlte, so sollte das Verhältniß doch nicht zum Nachtheil der Schweiz gelöst werden. In dem Vertrage von 1815 sei die Vereinigung „definitiv und auf ewige Zeiten" abgeschlossen. Mit der Trennung würde der Grundsatz der Behauptung der unverletzlichen Einheit und Unversehrtheit des Gebiets preisgegeben. In ähnlicher Weise könnte ein Glied nach dem andern das Bundesverhältniß aufheben und in die lockerste Schutzver-

wandtschaft treten. Das militärische Interesse laufe durch die Abschwächung der Grenze gegen Frankreich Gefahr. In einem europäischen Kriege würde Frankreich versucht sein, auf Neuenburg zu greifen. Die Staatsmänner von Neuenburg selbst müßten zugeben, daß das Land durch seine geographische Lage wie die geschichtlichen Beziehungen aufs Engste mit der Schweiz zusammenhänge. In der Trennung von der preußischen Krone könne daher die einzige natürliche Lösung des Mißverhältnisses liegen. Eine solche Trennung laufe dem Geist und Charakter der Verträge von 1815 nicht zuwider. Neuenburg sei ohne jede Bedingung in den Kreis der schweizerischen Kantone aufgenommen, nur als souveräner Stand, ohne alle Rücksicht auf das Fürstenthum, von der Eidgenossenschaft anerkannt und habe daher kein Recht, wegen etwaiger Aenderung der Bundesverfassung auszuscheiden. Das Trennungsbegehren sei von Neuenburg angeregt, noch ehe der Antrag von Luzern eine Zumuthung an dasselbe gestellt habe. Endlich müsse man zwischen der Neuenburger Regierung und der Neuenburger Bevölkerung unterscheiden. Selbst unter dem herrschenden Druck verhehle die letztere ihre schweizerische Gesinnung nicht.

Dies waren die Argumente, die in allen Kantonen mehr oder weniger scharf hervorgehoben wurden. Von keiner Seite fand das Trennungsbegehren wirkliche Unterstützung. An der Tagsatzung konnte die Neuenburger Gesandtschaft den Antrag nur noch kleinlaut vorbringen. Fast tragikomisch klang der Jammer, daß Neuenburg in Verbindung mit der Schweiz sich vor der Revolution nicht schützen könne. Von zwanzig Ständen wurde das Begehren bestimmt zurückgewiesen. Nur Schaffhausen wußte nicht, was es sagen sollte, und nahm die Sache ad referendum. Zugleich beschloß die Tagsatzung, daß Neuenburg sich in den Beziehungen zur Eidgenossenschaft künftig nur Kanton und nicht auch Fürstenthum nennen sollte (24. Juli 1834). Im Weitern wurde Neuenburg genöthigt, Truppen in die Thuner Militärschule zu schicken, was eine Zeit lang verweigert wurde, theils wegen der Angst vor republikanischer Ansteckung, theils weil seit den Ereignissen von 1831 kein rechtes eidgenössisches Kontingent mehr im Kanton bestand. In der Noth half sich die Regierung jetzt mit einem Elitenkorps, auf dessen Gesinnung sie eher zählen konnte. Die preußischen (schwarzweißen) Kokarden und Medaillen bei den Truppen konnte man noch retten. Ein Antrag von Bern, daß diese Zeichen des Abhängigkeitsverhältnisses vom Ausland und des Sieges in einem Bürgerkrieg, wo die schweizerische Partei unterlegen sei, im eidgenössischen Lager nicht geduldet werden möchten, blieb ohne Erfolg.*)

*) Erst später (1836) beschloß die Tagsatzung, daß die neuenburgischen Truppen im eidgenössischen Dienst mit einer eigenen kantonalen Kokarde zu erscheinen hätten, worauf dem Schwarzweiß — noch ein Orangengelb hinzugefügt wurde. Dem Verbot, sich in den Beziehungen zur Eidgenossenschaft als Fürstenthum zu geriren, trat Neuenburg mit fortwährenden Verwahrungen entgegen, bis die Tagsatzung zuletzt einen allgemein verbindlichen Beschluß faßte, wornach sämmtliche Kantone in ihrem offiziellen Verkehr sich nur „Kanton" nennen sollten.

Im Uebrigen begab sich der Staatsrath in Neuenburg mit der Abweisung des Trennungsbegehrens noch nicht zur Ruhe. Von Neuem trieb er die königliche Regierung in Berlin an, die Sache nicht fallen zu lassen und nun aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln. Dem König stehe es frei, von sich aus den Verband mit der Eidgenossenschaft zu lösen und die Zukunft des Fürstenthums sicher zu stellen. Mindestens möge er erklären, daß er seine Souveränitätsrechte nie aufgeben werde. Der Schweiz brauche man nur Ernst zu zeigen, dann werde sie sich schon fügen. Aber in Berlin war man der Sache überdrüssig geworden. Zu einer eigenmächtigen Losreißung fehlte alle Zustimmung der andern Kabinette. Der preußischen Diplomatie war es noch immer bequem, einen Fuß im eidgenössischen Lager zu behalten. Mit der Trennung fürchtete man sich noch größeren Gefahren und Verwicklungen auszusetzen. Im Grunde erschien das Neuenburger Junkerregiment noch monarchischer, als der König selbst. So hielt man es in Berlin für gerathen, die Sache abzubrechen. Der Staatsrath von Neuenburg erhielt die definitive Weisung, dem Plan der Trennung nicht weiter nachzugehen und bei den bestehenden Verhältnissen zu bleiben. Die preußische Regierung begnügte sich damit, in einer Note an den Vorort die Aufrechthaltung dieser Verhältnisse ans Herz zu legen.

Das Resultat aller Verhandlungen war: innere Unhaltbarkeit des Zwitterzustandes auf die Dauer der Zeit, aber Unnatürlichkeit oder Unmöglichkeit einer Trennung zu Gunsten der fern gelegenen Monarchie.

Neuer vergeblicher Anlauf zur Bundesrevision.

Nach Auflösung des Sarnerbundes blieb die günstige Zeit unbenutzt, um einer ähnlichen Spaltung für die Zukunft vorzubeugen und rasch und muthig zur nationalen Erneuerung des 15er Bundes zu schreiten. Durch die ungewöhnlichen Anstrengungen erschöpfte sich die unbeholfene Tagsatzung. Auch im Schweizervolk machte sich das Bedürfniß nach Ruhe geltend. Die Frage der Revision wurde den Kantonen wieder zugeschoben, um hier von Neuem auf alle Schwierigkeiten zu stoßen, die in dem Gefühl der Selbstherrlichkeit lagen.

Der Vorort regte die Frage schon im November 1833 wieder durch ein Kreisschreiben an, indem er das Bedürfniß der Reform hervorhob und die Wege bezeichnete, die betreten werden könnten. Aus den Aeuße-

rungen der Kantone ging indeß bald genug hervor, daß die Aussichten nicht günstiger wurden. Von einzelnen Seiten, wo man früher der Reform im Wege stand, sprach sich zwar die Besorgniß aus, daß es zu einer Bundesumwälzung kommen könnte, wenn den nationalen Wünschen nicht Rechnung getragen würde, aber zu aufrichtigem und kräftigem Handbieten konnte man sich trotzdem nicht entschließen. Im Ganzen wollten fast alle kleineren Kantone mit Tessin, Wallis und Neuenburg auch jetzt lieber beim Stillstand verharren, als sich der Gefahr aussetzen, durch Aenderungen etwas von ihrer Hoheit zu verlieren. Auch Waadt wehrte sich wieder mit allen Kräften für die kantonalen Rechte. Andere Stände wollten jedenfalls das Repräsentationsverhältniß unangetastet lassen, während die wirklichen Reformfreunde eine Aenderung desselben jetzt bestimmter wie früher zur Bedingung machten. Die vorgerückteste Stellung nahm Bern ein, wo der Gr. Rath sich für einen nach der Volkszahl zu wählenden eidgenössischen Verfassungsrath aussprach. Dieser Losung schlossen sich indeß nur wenige Stände an. Die Bedenklichen wurden durch das Schreckbild der Einheitsrepublik noch bedenklicher gemacht. Zürich gerieth, wie in der äußeren Politik, so auch in dieser innern Lebensfrage mit Bern in starken Widerspruch. Dort verwarf der Gr. Rath nicht nur den Verfassungsrath mit großer Mehrheit als unausführbar, sondern verlor auch das Vertrauen zur Totalrevision und strebte in erster Linie nur noch eine partielle Reform an. Dieser Gegensatz der beiden gewichtigsten Kantone mußte nothwendig lähmend wirken. Die Antworten, die der Vorort auf sein Kreisschreiben erhielt, konnten zu keinen besonderen Schritten ermuthigen. Die Frage zog sich einfach zur ordentlichen Sitzung der Tagsatzung im Sommer 1834 hin.

Inzwischen suchte die Reformparthei in der öffentlichen Meinung nach Kräften für die Idee eines Verfassungsrathes zu wirken. Eine Versammlung von Abgeordneten der verschiedenen Schutzvereine in Zofingen (26. Febr. 1834) gab dieser Richtung Ausdruck. Hier war man darüber einig, daß von der Tagsatzung nichts Ersprießliches zu erwarten sei, nachdem dieselbe ohne die Sarner mit ihrem Reformprojekt nicht habe durchdringen können; es bleibe daher einzig der Weg des Verfassungsraths übrig. Als Hauptgegner der freien Bundeskonstituirung sah man die sogenannten „Autoritäten“ oder liberale Herren in den kantonalen Sesseln an. Indeß konnte man sich nicht verhehlen, daß in der Masse der Schweizernation der Sinn für eine durchgreifende Reform noch nicht hinreichend geweckt sei. Man beschloß deßhalb vor Allem, durch belehrende Volksschriften den Boden empfänglicher zu machen. Die nationale Haltung Berns fand den lebhaftesten Beifall, der sich durch eine Dankadresse aussprach.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen verfiel ein halbreactionäres

Justemilieu auf den Gedanken, durch Einsetzung eines Repräsentantenraths nach Bestimmungen des alten Bundes die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten den vorörtlichen Kantonen zum Theil zu entwinden. Die Scheu, die Berns radikale Politik zu dieser Zeit den Gemäßigten einflößte, sollte dazu dienen, dem Projekt Eingang zu verschaffen. In der That zielte dasselbe gegen den ganzen Einfluß der Regeneration, die bisher an den drei vorörtlichen Kantonen eine Hauptstütze gehabt hatte. Die Staatsmänner der drei Vororte verbanden sich sofort, um der Intrigue auf's Entschiedenste entgegenzuarbeiten, die dann auch nicht weiter an's Licht zu treten wagte.

Ein anderer Plan wurde durch förmliches Kreisschreiben von Graubünden in Anregung gebracht. Darnach sollte der Bundesentwurf von 1833 so weit ins Leben treten, daß nach den Bestimmungen desselben ein Bundesrath aufgestellt würde. Auch dieser Plan richtete sich gegen die liberale Bewegung und insbesondere gegen das Gewicht von Bern. Mehr und mehr mußte es einleuchten, daß eine solche centrale Spitze, ohne Aenderung der Grundlage, bei der Zusammensetzung der alten Tagsatzung nicht der vorwärtsschreitenden Mehrheit des Schweizervolkes, sondern einer hemmenden Minderheit dienen mußte. Die Reformparthei erhob sich daher von vorneherein gegen den Vorschlag. Die kleinen Kantone verwarfen den Gedanken, weil sie jegliche Neuerung zurückwiesen.

Zur Abwechslung suchte der Vorort die Revision auf den Boden der Konkordate zu leiten, aber auch dieses fand wenig Anklang. Als die Frage im Sommer 1834 wieder vor die Tagsatzung kam und die Instruktionen aus der Tasche gezogen wurden, zeigte sich die ganze Zerfahrenheit. Die Meinungen gingen bunt durcheinander und an eine Uebereinstimmung war nicht zu denken. Doch setzte man noch einmal eine große Kommission nieder, an welcher indeß einerseits Bern und Baselland — die nichts anderes als einen Verfassungsrath wollten — andrerseits die Urkantone, Appenzell beider Rhoden, Tessin, Wallis und Neuenburg — die von aller Reform abstrahirten — keinen Theil nahmen. Die Mehrheit dieser Kommission huldigte der Grundansicht, die durch Schultheiß Schaller von Freiburg als hauptsächlichsten Wortführer entwickelt wurde: „Die Schweiz sei ein allmählig entstandener Bund, in den der Reihe nach die einzelnen Kantone als selbstständige und unabhängige Staaten eingetreten seien, von denen somit nicht gefordert werden könne, daß sie den Ausfluß dieser Selbstständigkeit, die gleiche Stimmberechtigung in allen gemeinsamen Angelegenheiten, aufgeben; eben so vergeblich wäre die Erwartung, daß sie es freiwillig thun, weil dem Volk Alles zuwider sei, was nur von fernher eine Annäherung zur Einheit vermuthen oder besorgen lasse.“ Diese staatenbündlerische Anschauung ließ keine wirkliche Reform zu. Von den 14

Mitgliedern der Kommission erklärten sich nur 5 (Hirzel, Kasimir Pfyffer, Baumgartner, Zschokke und Kern) für eine veränderte Repräsentation. Sobald die Beibehaltung des gleichen Stimmrechts entschieden war, kamen die Verhandlungen der Kommission ins Stocken. Am Ende wurden blos die geäußerten Ansichten in einen Bericht niedergelegt; zu gutachtlichen Abschlüssen konnte die Kommission nicht gelangen. Der Tagsatzung selbst war es nicht möglich, die Sache weiter zu fördern. Es blieb nichts übrig, als die Berathungen ad referendum zu nehmen. Der Antrag von Graubünden auf bloße Einsetzung eines Bundesraths wurde mit großer Mehrheit verworfen (3. Sept. 1834). Die Tagsatzung machte blos den reglementarischen Fortschritt, daß endlich Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen wurde.

So hatte dieser neue Anlauf zur Bundesrevision nur ein klägliches Resultat. Von liberaler Seite fielen manche Vorwürfe auf Bern, weil es die Alternative stellte: bei der alten Verbindung zu verharren oder einen einheitlichen Staatskörper anzustreben. Mit dieser Devise: „nichts oder alles" müsse jede Reform scheitern. Aber die Hauptschuld des Mißlingens lag auch jetzt wieder an dem trostlosen Justemilieu, das keinen Schnitt in die Kantonalsouveränität thun wollte. Gegenüber diesem Hängen an der alten faulen Basis hielt Bern wenigstens eine ideelle Fahne hoch, um welche sich die entschiedeneren Vaterlandsfreunde sammeln konnten. Ohne Anerkennung des Grundsatzes, daß das Schweizervolk eine nationale Einheit bilde und über den Kantonen stehe, blieb auch für die Zukunft wenig zu hoffen.

Größere Uebereinstimmung als in der Bundesrevisionsfrage herrschte in dem Bestreben, die militärischen Kräfte der Schweiz zu stärken. Hier wurde auf dem Grunde fortgearbeitet, den schon die Restaurationszeit auf rühmliche Weise gelegt hatte. Durch allmählige Beschlüsse der Tagsatzung (im J. 1835) wurde das eidgenössische Kontingent verdoppelt, die erste Landwehr in eine Bundesreserve umgeschaffen, die zwar nicht dieselbe Organisation wie das Kontingent erhielt, aber von den Kantonen stets zur Verstärkung des Bundesheeres bereit gehalten werden sollte, im Ganzen eine Armee von gegen 100,000 Mann aufgestellt, auf gleiche Weise die Zahl der Geschütze erhöht und endlich auch das Militär besser geschult und einheitlicher gestaltet durch gleichmäßige Uniformirung, schärfere Inspektion und Erweiterung der zentralen Militärunterrichtsanstalten. Damit verband sich eine entsprechende Vermehrung der eidgenössischen Kriegskasse. Diese Hebung des Wehrstandes auf Grund einer volksthümlichen Miliz konnte mit der Zeit nicht verfehlen, die nationalen Bande wesentlich zu befestigen und das Selbstbewußtsein zu erhöhen.

Auf dem Boden der Handelspolitik wurde wenigstens scharfes Auseinandergehen verhütet und das Prinzip der Handelsfreiheit gewahrt.

Durch das Vorrücken des deutschen Zollvereins sah die Schweiz sich immer enger mit Zollschranken eingeschnürt. Der Druck rief mannigfache Stimmen hervor, sich einem auswärtigen Zollsystem anzuschließen. In Schaffhausen (wo man bereits die Posten an Thurn und Taxis veräußert hatte) trat das starke Sondergelüste hervor, sich der deutschen Mauth einseitig in die Arme zu werfen. Anderswo dachte man wieder an Retorsionsmaßregeln, wie in den Zwanziger Jahren. Der Vorort setzte eine Expertenkommission unter Vorsitz von Alt-Bürgermeister v. Muralt nieder, die in ihrem Berichte zu dem Schluß kam, sich von jedem eigenen oder fremden Schutzzollsystem fern zu halten und der schweizerischen Gewerbsthätigkeit alle Freiheit zu bewahren, zu dem Ende auch die inneren Verkehrshemmnisse zu beseitigen. Die Tagsatzung selbst wies jede Anregung auf Retorsion oder Schutzzölle von der Hand und suchte blos auf dem Wege der Unterhandlungen die Verkehrsbeziehungen mit den süddeutschen Staaten zu verbessern, ohne indeß zu einem Handelsvertrage zu gelangen. Endlich fiel auch in Schaffhausen der förmliche Antrag auf Anschluß an den deutschen Zollverein im Gr. Rath dahin (Januar 1836).

Steinhölzli-Handel und Umschlag in der Politik Bern's.

Der diplomatische Krieg wegen des Savoyerzuges gab der äußeren Stellung der Schweiz einen empfindlichen Stoß. Durch die Furcht vor der angedrohten Sperre wurde sie in eine Politik der Nachgiebigkeit gedrängt, die den fremden Zumuthungen keinerlei Schranke setzte. Die Kantone wurden nicht nur für alle wirklichen Angriffe, die von ihrem Boden aus auf benachbarte Staaten unternommen wurden, verantwortlich gemacht, sondern sie sollten auch jede indirekte Ruhestörung hindern. Die vorörtliche Antwortnote, die von der Tagsatzung genehmigt wurde, nahm diesen Grundsatz stillschweigend hin, indem sie keinerlei Verwahrung einlegte. Damit war allen möglichen Beschwerden Thür und Thor geöffnet. Die republikanische Schweiz mit ihren freien Institutionen, ihrer Presse, ihren Volksversammlungen, Schützenfesten 2c. konnte am Ende als eine fortwährende indirekte Ruhestörung für den Absolutismus angesehen werden.

Die Masse der Flüchtlinge, die an dem Savoyerzuge Theil genommen hatte, mußte allmählig die Schweiz verlassen. Eine Anzahl blieb indeß noch zurück, die entweder der Wachsamkeit der Behörden entging oder in einzelnen Kantonen nachsichtig geduldet wurde. In Bern insbesondere mochte man den fremden Geboten nicht mit aller Strenge nachkommen. Hier gelangten deutsche Flüchtlinge zu Aemtern und Einfluß, da es der Verwaltung bei der früheren aristokratischen Ausschließung

und Vernachläßigung des Landvolkes noch in manchen Zweigen an geeigneten Kräften fehlte. Von den Flüchtlingen selbst ging ein Theil ruhiger Wirksamkeit nach; ein anderer Theil hielt sich durch geheime Gesellschaften in engerem Zusammenhang und setzte die revolutionäre Thätigkeit fort. Das Streben ging zunächst dahin, thatkräftige republikanische Ideen zu verbreiten, zu welchem Zwecke auch auf die deutschen Arbeiter in der Schweiz gewirkt wurde. Agenten der auswärtigen Regierungen verdoppelten ihre Umtriebe, um zu unklugen Schritten zu verleiten und Anlaß zu Denunziationen zu erhalten.

Kaum war der Notenkrieg beendigt, so bot ein an und für sich harmloses Fest im Kanton Bern einen solchen willkommenen Stoff. Am 27. Juli 1834 feierte eine Gesellschaft von deutschen Handwerkern beim sogenannten Steinhölzli in der Nähe der Stadt Bern ein Verbrüderungsfest, um unter einander Bande der Freundschaft zu knüpfen und Hingebung an das allgemeine Vaterland zu wecken. Die Berner Behörden hatten zu dem Fest die Bewilligung ertheilt. Flüchtlinge waren nur wenige anwesend, obgleich der Verein des „jungen Deutschlands" den Anstoß gegeben haben mochte. In der Versammlung war die schwarzrothgoldene Fahne als Zeichen der deutschen Einheit entfaltet; Freiheitsreden wechselten mit patriotischen Liedern. Als die Köpfe schon etwas erhitzt waren, trat man die dynastische Zerrissenheit Deutschlands sinnbildlich unter die Füße, indem man die einzelnen Landesfähnchen zu Boden warf und das deutsche Banner schwang.

Dieser Auftritt wurde sowol durch die aristokratischen Organe als die Berichte der fremden Spione in den grellsten Farben geschildert und nicht nur eine schreckliche revolutionäre Demonstration, sondern auch eine feindliche Beleidigung aller deutschen Fürsten daraus gemacht. Sofort schlug die Diplomatie wieder gewaltigen Lärm, als wenn das Häuflein Handwerker alle Throne Europa's gefährdet hätte. Es galt jetzt auch Bern, das sich gegen den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli verwahrt hatte, zu beugen. In einer österreichischen Note wurde die Forderung an die Regierung gestellt, „sie solle gewährleisten, daß die deutschen Unterthanen vor offenen Verführungen zu auflehnenden und beleidigenden Handlungen gegen ihre Fürsten bewahrt würden." Zugleich verhängte Oesterreich eine Art Interdict gegen den Kanton Bern, indem es seine Handwerksgesellen abberief und das fernere Wandern dahin verbot. Aehnliche Maßregeln trafen Baiern und Preußen. Die Berner Regierung erwiederte, daß dem Auftritt im Steinhölzli nicht die mindeste Wichtigkeit beizulegen sei, daß es nicht in ihrer Macht stehe, jede Meinungsäußerung auf ihrem Gebiete zu verhindern; daß sie im Uebrigen keine feindseligen Unternehmungen gegen diejenigen Staaten dulden werde, mit welchen sie in freundschaftlichem Vernehmen stehe. Um sich der Zumuthungen besser zu erwehren, wandte sich die Regierung an den Vorort Zürich, damit dieser für Bern eintrete: „die Eidgenossenschaft könne bei solchen Angriffen nicht gleichgültig bleiben; der ganze Körper der Eidgenossenschaft werde getroffen, wenn eines seiner Glieder einen Schlag erhalte und bis zur Stunde hätten die Schweizer immer ihre kleinen Zwistigkeiten zu vergessen gewußt, um sich gegen das Ausland zu vereinigen." Aber der Vorort hatte sich bereits die Hände binden lassen. Die österreichische Forderung beruhte auf dem stillschweigend hingenommenen Grundsatz der indirekten Ruhestörung. Zürich überließ es Bern, sich selber aus der Verwicklung zu ziehen, nachdem dasselbe gegen den Tagsatzungsbeschluß protestirt hatte. So war Bern isolirt. Kurze Zeit suchte es noch der Zumuthung die Stirne zu bieten. Aber die Lage wurde mißlicher, als der Uebergang der vorörtlichen Leitung herankam und Bern selbst an die Spitze der Eidgenossenschaft treten sollte. Die bisherige Politik Berns, die von den Gebrüdern Schnell geleitet wurde, hatte bei ihrer nationalen Entschiedenheit und scheinbaren Großherzigkeit etwas Uebermüthiges und Herausforderndes gehabt, dem in ernsterer Krisis kein Nachdruck gegeben werden konnte. Gegenüber den Anmaßungen des Absolutismus setzte man zu große Zuversicht auf die Stütze Frankreichs. Die doktrinäre französische Politik suchte den legitimistischen Höfen wohl durch Intriguen entgegen zu arbeiten, aber hütete sich, mit ihnen zu brechen. Der französische Gesandte, Hr. v. Rumigny, war ein trefflicher Vertreter dieser zweideutigen Rolle. Unter dem Schein des Liberalismus wußte er die Lenker Berns zu gewinnen, führte sie aber von einer Verlegenheit in die andere und ließ sie dann, wo er helfen sollte, im Stich.

So trat in Bern eine Wendung ein. In einer Denkschrift, die nach Wien gerichtet wurde, stimmte die Regierung ihren bisherigen Ton herab und ertheilte beruhigende Zusicherungen. In Wien wollte man sich indeß nicht damit zufrieden geben, sondern verlangte weitere Genugthuung, förmliche Mißbilligung des Steinhölzliauftritts und bestimmtere Garantien für die Zukunft. Durch subtile Unterscheidung wurde zwar die Ungnade noch nicht auf Bern als Vorort erstreckt. Nur mit dem Kanton sollte der unterdeß eingestellte diplomatische Verkehr abgebrochen bleiben. Bei dem Jahreswechsel traten die deutschen Regierungen mit dem neuen Vorort in Verbindung, aber sprachen in ihren Zuschriften die bestimmte Erwartung aus, daß er die feierlichen Zusagen der letzten Tagsatzung bestätigen werde; von der Erklärung hänge die Fortsetzung der alten freundschaftlichen Verhältnisse ab. Damit war Bern als Vorort aufgefordert, der früheren Standesverwahrung direkt zu widersprechen und die unbedingte Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses vom 22. Juli 1834 anzugeloben. Eine Opposition in der vorörtlichen

Behörde wollte diese Gewährleistung noch verweigern, aber die Mehrheit, mit Tscharner und Karl Schnell an der Spitze, schritt weiter auf der Bahn der Nachgiebigkeit. Indeß wurde die Zusage, daß der Vorort seine Verpflichtung im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses erfüllen werde, auch jetzt noch nicht ausdrücklich genug gegeben, um den Zorn der absolutistischen Höfe zu beschwichtigen. Die deutschen Regierungen ergriffen weitere Maßregeln, um sich gegen die „Infektion" sicher zu stellen. Der Bundestag verbot das Wandern von deutschen Handwerksgesellen nach allen Orten, in denen Verbindungen und Versammlungen geduldet würden, durch welche die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte. Die badische Regierung erstreckte das bisher nur auf den Kanton Bern gelegte Interdikt über die ganze Schweiz. Alle badischen Handwerksgesellen wurden abberufen, das Wandern in die ganze Schweiz verboten, keinem aus der Schweiz kommenden Handwerksgesellen der Aufenthalt in Baden gestattet und damit auch schweizerische Angehörige getroffen. Gegen diese Sperre ergriffen einzelne Kantone Repressalien; so untersagte St. Gallen allen badischen Angehörigen den Eintritt in den Kanton. Endlich wurden von den deutschen Nachbarstaaten auch Vorbereitungen zu militärischen Demonstrationen getroffen, wozu ein angeblich projektirter Einfall der Flüchtlinge den Vorwand geben mußte.

Dadurch wuchs die Aufregung in der Schweiz. Im Kanton Bern rangen die Partheien zwischen weiterer Unterwerfung oder entschiedenem Widerstand. Die Wortführer der Radikalen, an der Spitze Forstmeister Kasthofer, stellten im Gr. Rath den Antrag, von der Regierung Bericht über die Lage des Vaterlandes gegenüber den Anmaßungen der fremden Mächte, nebst Vorlage der diplomatischen Aktenstücke, zu verlangen, damit der Gr. Rath in den Stand gesetzt werde, selbst einen Entscheid zu fassen. Mit diesem Antrag hoffte man noch eine Einigung zu erzielen, um wieder zu einer festeren und würdigeren Stellung zu gelangen. Aber die Tscharner-Schnell'sche Politik hatte sich bereits zu weit verstrickt; die falschen Einflüsterungen der französischen Diplomatie raubten ihr alle Zuversicht; nur in vollständiger Umkehr suchte sie noch einen Halt; sie glaubte sich am ehesten zu reinigen, wenn sie die fremde Propaganda zum einzigen Sündenbock machte. So brachen die Burgdorfer mit ihren bisherigen Grundsätzen und warfen den Radikalen, mit denen sie lange Hand in Hand gegangen waren und die sie an herausfordernder Sprache gegen das monarchische Ausland, an Theilnahme für die Revolution und allgemeine Völkerbefreiung oft überboten hatten, den Handschuh hin. In der Verhandlung des Gr. Raths (2. März 1835) entwickelte Kasthofer den Antrag mit der Ueberzeugung eines Mannes, dem es um die Wahrung der Selbstständigkeit des Landes aufrichtig zu thun

war. Nachdem Schultheiß v. Tavel, Namens des Regierungsraths, ruhigen Bericht erstattet hatte, ohne indeß neues Licht auf die Unterhandlungen zu werfen, erhoben sich Fellenberg, Stettler, Jaggi, Schneider für Erheblichkeit des Anzugs. Darauf brach Hans Schnell in einen bitteren Strom von Invectiven gegen die Antragsteller aus. Er behandelte diese als Leute, welche als bloße Marionetten von Fremdlingen sich zu Werkzeugen subversiver Pläne hingäben; machte die heftigsten Seitensprünge bald gegen die radikalen Organe, bald gegen die an der neu gestifteten Berner Hochschule oder sonst angestellten deutschen Metaphysiker und Hohlköpfe. In Bezug auf den eigentlichen Gegenstand der Verhandlung, die Noten und Forderungen des Auslands, erkärte er, daß die schweizerischen Regierungen nicht viel von Spitzfindigkeiten verständen und das Schweizervolk keine Lust habe, wegen der Redaktion einiger Noten mit dem Auslande Krieg anzufangen. Weitläufig ließ er sich über die Bundesrevision durch einen Verfassungsrath und die Einführung einer Einheitsverfassung aus, wogegen Frankreich so gut wie Oestreich Einsprache erhoben hätten. Hier gab Hans Schnell den Mächten die bündigste Gewährleistung, daß von Helvetik weiter gar nicht die Rede sein dürfe. Zwar habe er selbst früher auch in Bekanntschaft und Verbindung mit den Nationalen gestanden; nachdem er aber in das Treiben dieser Leute gesehen, welche der Tagsatzung schon lange Pulver unterlegt hätten und zu Gunsten der Einheitsrepublik den Kantonaleinfluß vernichten wollten, habe er sich von ihnen gewandt und seine Freunde ebenfalls dazu beredet. Endlich bemerkte er, die Politik der Schweiz erheische, einen anderen Gang einzuschlagen, wenn Frankreich die Absicht habe, mit den übrigen Staaten im Frieden zu leben. Durch diese leidenschaftlichen Ausfälle des sonst volksthümlichen Redners, der so oft zu edleren Entschlüssen hingerissen hatte, ließ sich der Gr. Rath betäuben. Die Opposition fand kein Gehör mehr. Mit 153 gegen 36 Stimmen wurde der Anzug nicht erheblich erklärt. Die Eidgenossenschaft war einer offenen Darlegung und gerechten Würdigung der neu eingeschlagenen Berner Politik beraubt und dem Gr. Rath jede Einmischung in die diplomatischen Streitigkeiten abgeschnitten. Die Parthei Tscharner-Schnell hatte freie Hand, nach den Vorschlägen des Hrn. v. Rumigny mit dem Fürsten Metternich Frieden um jeden Preis zu schließen.*)

Die Gelegenheit bot sich sofort, da gerade der Kaiser Franz von Oestreich gestorben war (2. März). In der Antwort auf das Notifikationsschreiben von dem erfolgten Thronwechsel konnte der Vorort die nunmehrige Gesinnung Berns kund thun. Außer der allgemeinen Zu-

*) Siehe: H. Escher, politische Annalen der eidg. Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 35 und 36. Zürich 1838. Band I, pag. 471 u. ff.

sicherung, daß die Regierungen sämmtlicher eidgenössischen Stände es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen würden, die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der österreichischen Monarchie und der Schweiz stetsfort zu pflegen und immer mehr zu befestigen, wurde auch im Namen des Kantons Bern der weitere dringende Wunsch ausgedrückt, „daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem k. k. Hof und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr als beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieses Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen würden." Damit war die bestimmteste Mißbilligung ausgesprochen und die verlangte Genugthuung gegeben. Der Horizont heiterte sich wieder auf, zumal da auch die Verhandlungen im Gr. Rath in Wien den besten Eindruck gemacht hatten. Doch mußte sich Bern noch weiter beugen, um volle Verzeihung zu erhalten. Zur Bedingung wurde gemacht, in Zuschriften an die süddeutschen Höfe auch diesen die nämliche Genugthuung zu leisten. Erst als der Vorort sich auch darin gefügt und im Namen Berns die Mißbilligung der Steinhölzligeschichte mit gleichen Worten wiederholt hatte, wurde der diplomatische Bann gegen den Kanton aufgehoben und die alten Verhältnisse wieder hergestellt.

Inzwischen mußte Bern als Vorort eine andere Demüthigung mit in den Kauf nehmen. Bei dem Thronwechsel hatte der österreichische Gesandte, Graf v. Bombelles, sein neues Kreditiv nicht persönlich überreicht, sondern gegen alle diplomatische Form und Uebung durch die Post übersandt. Vergebens suchte ihn der Vorort mit allem Aufwand von Höflichkeit zu bewegen, das Kreditiv zurückzunehmen und persönlich zu überbringen. Der Gesandte drohte: wenn das Kreditiv nicht angenommen werde, so sei dieß einer Kriegserklärung gleich zu achten und alle diplomatischen Agenten der vereinigten Höfe würden die Schweiz innerhalb 24 Stunden verlassen. Der Vorort mußte sich bequemen, das Beglaubigungsschreiben, wie er es erhalten hatte, zu öffnen und zu beantworten, ja die unmanierliche Uebergabe sogar schriftlich zu bescheinigen, so daß auf der persönlichen Ueberreichung auch für die Zukunft nicht bestanden wurde. Nach vollständig hergestelltem Frieden hatte der österreichische Gesandte dafür die Herablassung, den Vorort in Bern mit seiner persönlichen Aufwartung zu beglücken.

Der Eidgenossenschaft gegenüber wurde der volle Rückzug eine Zeit lang in Geheimniß gehüllt. Man brach das Schweigen erst, als die öffentliche Meinung drängte. An der Tagsatzung wollten deßhalb einzelne Stände Bern zur Rede stellen, aber die Bundesbehörde, die ein Jahr vorher die vorörtliche Antwortsnote gebilligt hatte, konnte jetzt nicht strenger gegen Bern sein. Die absolutistische Diplomatie hatte die

Befriedigung, den Kanton, der ihr durch den früheren hohen Ton der größte Dorn im Auge gewesen war, jetzt am tiefsten herabgedrückt zu sehen. Die aristokratische Parthei frohlockte über den Fall und knüpfte reactionäre Hoffnungen daran. Das Zürcher Justemilieu, das aus Furcht vor der Sperre sich zuerst gedemüthigt hatte, wies jetzt nicht ohne Schadenfreude auf die noch größere Erniedrigung der Burgdorfer Staatsmänner hin. Die aufrichtige Nationalparthei mußte um so mehr trauern, als sie sich eine Zeit lang an die kräftige Haltung Berns angelehnt hatte und hier den „moralischen Vorort" zu sehen glaubte, während sich jetzt in dem mächtigsten Kanton ein engherziges und würdeloses Neuherrenthum entwickelte. Die Schweiz lernte von Neuem ihre innere Schwäche kennen. Nicht die fremde Propaganda — so groß die Verlegenheiten waren, die durch die Unruhe der Flüchtlinge verursacht wurden — sondern die lockeren eidgenössischen Bande, die Zersplitterung unter den Kantonen, der Mangel einer festen und gemeinsamen Politik, die im Interesse der neutralen Stellung Verwicklungen rechtzeitig vorbeugen, aber auch Anmaßungen entschieden entgegentreten konnte, trieben in die Klemme und führten zu Auswegen, die das Ehrgefühl der Nation verletzen mußten.

In den demüthigenden Vorgängen lag die dringendste Aufforderung, vor Allem die faulen Verhältnisse des alten Bundes zu verbessern. Aber der eingerissene Hader unter den Liberalen, der Umschlag in Bern und der Druck der Diplomatie lähmten jetzt den Schwung noch mehr wie vorher. Der Nationalparthei blieb nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Belehrung einem entschiedeneren Fortschritt im eidgenössischen Staatsleben für die Zukunft Bahn zu brechen. Zu diesem Zwecke suchte sich aus dem Schooße der bisherigen Schutzvereine ein neuer großer Nationalverein zu organisiren. In einer Versammlung zu Schinznach (5. Mai 1835) konstituirte sich derselbe und machte es zu seiner vorzugsweisen Aufgabe, diejenigen Grundsätze zu entwickeln und zu verbreiten, welche die Vereinigung der schweizerischen Völkerschaften zu einem freien, unabhängigen und geistig veredelten Nationaldasein verbürgen. Leider gelang es dem Verein nicht, sich gleichmäßig über die ganze Schweiz zu verzweigen. Im Westen fand er in Waadt und Bern, im Osten fast nur in St. Gallen eine wirksame Ausbildung. Auch herrschte unter den Mitgliedern keine hinreichende Uebereinstimmung in den Ansichten über die Weise einer Bundesrevision.

An der Tagsatzung (Sommer 1835) konnte sich die Frage der Bundesrevision nur noch mit Mühe auf den Tractanden erhalten. Doch gewann die Idee eines eidgenössischen Verfassungsraths an Boden, indem sich jetzt Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Baselland und eventuell auch Aargau um denselben schaarten. Zu irgend einer neuen

Arbeit konnte man es nicht mehr bringen. Blos ein neues Reglement kam für die Tagsatzung zu Stande, das dem Schweizervolk wenigstens das bisher noch bestrittene Petitionsrecht zu Handen der Bundesbehörde gewährte.

Verlauf der Badener Konferenzartikel.

Mitten in den diplomatischen Verwicklungen ging auch der stete Kampf zwischen Staat und Kirche vor sich und rief eine Reihe von Händeln hervor, die nicht minder Partheiung und Aufregung verursachten. Mit der Badener Konferenz war ein entschiedener Schritt geschehen, um den Staat wieder in ein selbstständigeres Verhältniß gegenüber der römischen Kirche zu bringen und die Hemmnisse zu beseitigen, die der Achtung der bürgerlichen Gesetze, der Toleranz und konfessionellen Eintracht entgegengestellt wurden. Die Verabredungen waren noch keine verbindlichen Abschlüsse; den Kantonen lag es ob, den bestimmten Entschluß auszusprechen, sich an die neu formulirten staatlichen Rechte halten und diese im Verein mit den Konkordatsständen handhaben zu wollen. Von vorneherein ließ sich voraussehen, daß die römische Kirchenpartheі Alles aufwenden werde, um den in den letzten Dezennien gewonnenen Boden zu behaupten und die Anstrengungen der Kantone zu vereiteln. Wie immer wurden auch jetzt die hierarchischen Ansprüche zur Sache der Religion gemacht und die katholischen Bevölkerungen mit der Gefahr ihres Seelenheils beunruhigt.

Den Hauptanstoß zu der Badener Konferenz hatte St. Gallen mit den durchgreifenden Beschlüssen in Bezug auf die Aufhebung des Doppelbisthums gegeben, wodurch der Kampf zwischen Staat und Kirche eigentlich eröffnet wurde. Dort arbeitete man auch in der einmal eingeschlagenen Richtung muthig und kräftig vorwärts. Der entschieden freisinnige Geist, der gerade in den besonderen katholischen Behörden, sowohl im Großrathskollegium und Administrationsrath als im Erziehungsrath waltete, schien der Anbahnung von staatlich-kirchlichen Reformen trefflich zu Statten zu kommen. Vergebens legte eine päbstliche Note wiederholte Verwahrung gegen alle Neuerungen ein, „die das öffentliche Kirchenrecht vernichten, nach welchem der römische Pabst durch göttliche Einsetzung die Gewalt habe, die ganze Kirche zu leiten und zu regieren." Das katholische Großrathskollegium empfahl nicht nur sämmtliche Anträge der Badener Konferenz zur unbedingten Annahme, sondern die Behörden legten auch Hand an die Abstellung einer Reihe von kirchlichen Mißbräuchen. Unbekümmert um den Einspruch des Nuntius wurde das Frauenkloster St. Viborada in St. Georgen aufgehoben, das sich ökonomisch nicht mehr halten konnte. Auch den übrigen Frauenklöstern suchte man zeitgemäße Beschränkungen aufzulegen. Baumgartner, der Wortführer aller kräftigen Entschlüsse, wollte noch weiter gehen und diese Frauenklöster sämmtlich aufheben, um aus dem Vermögen derselben Mädchen-Bildungsanstalten zu stiften. Vor Allem war man darauf bedacht, das katholische Erziehungswesen reicher auszustatten und vernünftiger zu entwickeln. Der Erziehungsrath strebte dahin, mit dem evangelischen Konfessionstheil und dem Kanton Thurgau eine gemeinsame Kantonsschule nebst Lehrerseminar zu gründen. Dieß mißlang zwar, dagegen wurde die höhere katholische Lehranstalt für sich reorganisirt und zu einer bisher nicht erlebten Blüthe gebracht. Auch das ganze katholische Primarschulwesen wurde bedeutend verbessert. Es war eine kurze Zeit thatkräftigen Schaffens für die Ausbildung des katholischen Landestheils.

Der gemeinsame Gr. Rath ging noch über die Badener Konferenzartikel hinaus. Nach den Anträgen einer Kommission wurden „die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" in 33 Sätzen noch consequenter und umfassender aufgestellt und nicht blos zum Beschluß erhoben, sondern zum förmlichen Gesetz gemacht (14. Nov. 1835). Dieß rief indeß eine verhängnißvolle Agitation hervor. Das Gesetz mußte dem Veto des Volks unterworfen werden. Die vorsichtigeren Staatsmänner hatten deßhalb darauf gedrungen, sich mit bloßen Beschlüssen zu begnügen. Vom demokratischen Standpunkt aus rechtfertigte sich die Vorlage an das Volk. Aber der klerikalen Aufwieglung war jetzt Thür und Thor geöffnet. Schon hatten die katholischen Vereine den Boden vielfach unterwühlt. Alle behaupteten Rechte des Staats wurden als religionsgefährlich dargestellt. Die Reformen im Schulwesen boten Stoff zur Unzufriedenheit, weil sie mit neuen Steuern verbunden waren. Die ehemaligen stiftischen Gegenden oder die sog. alte Landschaft mit ihren „Rothstrümpfen" war der Hauptherd der Agitation. Vergebens wiesen die liberalen Organe nach, daß das Gesetz mit den Uebungen der alten Eidgenossen, den Einrichtungen anderer katholischer Länder, sogar mit päbstlichen Konkordaten übereinstimme und in der ganzen Geschichte seine Begründung finde. Der Staat hatte keinen Halt mehr an der Geistlichkeit, die mit wenigen Ausnahmen durch die römische Autorität wieder erschüttert war. Mehrere Geistliche, die bei der früher angestrebten Reform voranstanden, gehörten jetzt zu den erklärten Gegnern des Gesetzes. Andere, die im Herzen dafür waren, mußten an der Verwerfung Theil nehmen, wenn sie sich nicht Mißhandlungen aussetzen wollten. Auch protestantische Engherzigkeit arbeitete den ultramontanen Umtrieben in die Hände. So war das Endergebniß der Vetobewegung, daß das Gesetz mit 18,421 Stimmen (von etwas über 30,000 Stimmberechtigten) zurückgewiesen wurde. Verhältnißmäßig nur wenige Katholiken des

Kantons zählten zu den Annehmenden. Solchen Allarm hatte die römische Kirchenparthei zu verbreiten gewußt.

Die Behörden ließen sich durch den Schlag nicht sogleich in ihrem Reformstreben entmuthigen. Aber bei der fortgesetzten klerikalen Aufwiegelung schritt die Reaction im Volke weiter. Bei den Maiwahlen von 1835 wurden alle Hebel angesetzt, um das ganze System zu brechen. Schon hoffte die Opposition auf einen vollständigen politischen Umschwung. Indeß behauptete sich im allgemeinen Gr. Rath noch eine schwache liberale Mehrheit und die Regierung erlitt keine wesentliche Veränderung. Aber im katholischen Kollegium wurden die freisinnigen Elemente großen Theils ausgemerzt. An die Stelle der Reformführer kamen Männer, die für das Veto geeifert hatten und an der Spitze der ultramontanen Vereine standen. Damit war den staatlich-kirchlichen Verbesserungen der Riegel geschoben und der ganze liberal-katholische Geist gelähmt.

Auch in der Bisthumsfrage hatte Rom jetzt allmählig wieder gewonnenes Spiel. In dieser Bisthumsfrage verfolgte die liberal-katholische Parthei zunächst den Plan eines eigenen Kantonalbisthums, aber unter der Voraussetzung eines starken Staates und im Hinblick auf einen Metropolitanverband und geistliche Synoden. Unterhandlungen, die mit dem Nuntius angeknüpft wurden, führten zu nichts, da die Kurie zuerst Widerruf aller Beschlüsse in Bezug auf die Aufhebung des Doppelbisthums verlangte. Darauf dachte man an einen Anschluß an das Bisthum Basel, ohne daß indeß ein entscheidender Schritt dazu gethan werden konnte. Der Pabst nahm sich jetzt heraus, in der Person des römisch gesinnten Domherrn Bossi, der bis dahin als Kapitelsvikar das Bisthum Chur versehen hatte, einen neuen Doppelbischof von Chur und St. Gallen zu ernennen. Dagegen wehrte man sich noch in St. Gallen so gut wie in Graubünden. Als der neue Bischof sich nichtsdestoweniger vom Nuntius consekriren ließ, erklärte die Bündner Regierung, daß sie den Einzug in die bischöfliche Residenz nöthigenfalls mit bewaffneter Hand verhindern werde. Aber das ultramontan gewordene Großrathskollegium in St. Gallen kam jetzt der Kurie entgegen und legte sich ihr allmählig ganz zu Füßen. Am 5. Aug. 1835 wurde, unter der heftigsten Erregung der Partheien, unbedingte Aufhebung aller früheren Beschlüsse in Bezug auf die Auflösung des Doppelbisthums und die Wahrung der staatlichen Rechte in Kirchendingen beschlossen. Der allgemeine Gr. Rath verweigerte zwar die Sanction des Staates zu diesem schmählichen Widerruf, aber den katholischen Behörden gegenüber hatte Rom freies Spiel. Mit der Aufrechthaltung des Doppelbisthums war es der Kurie nur halber Ernst; auch ein besonderes Kantonalbisthum in St. Gallen konnte dem ultramontanen Interesse entsprechen, sobald es nur auf römische

Grundlagen gestellt wurde. Der Pabst ließ sich daher jetzt bestimmen, auf den Wunsch einer Trennung der beiden Diözesen einzugehen und einen apostolischen Vikar für St. Gallen zu ernennen (Pfarrer und Dekan Mirer in Sargans). Aber die Lösung geschah, wie es in der Anzeige ausdrücklich hieß, „aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt." So blieb der kirchliche Absolutismus bereits so weit Meister, daß er die Unterhandlungen für ein besonderes Bisthum leiten konnte, wie es den hierarchischen Zwecken entsprach. In Graubünden wurde nun Bossi als Bischof von Chur anerkannt. Das Doppelbisthum hörte definitiv auf, aber alle Reformprojekte, die sich an die Aufhebung knüpften, geriethen in St. Gallen mit dem Umschlag ins Stocken.

Verfolgen wir jetzt den Verlauf der Badener Konferenzartikel mit den Händeln, zu denen sie Anlaß gaben, weiter in den übrigen Kantonen. Der Luzerner Gr. Rath war mit Genehmigung derselben vorangegangen. Das hoheitliche Placet bei kirchlichen Erlassen wurde hier zu einem besondern Gesetz erhoben und auf die Widerhandlung gegen dasselbe eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu sechs Jahren gesetzt. Auch Aargau, Thurgau, Baselland nahmen die Artikel ohne Weiteres an; Zürich trat gleichfalls bei. In Solothurn sprach man dagegen nur unter gewissen Bedingungen die Geneigtheit zu einem schweizerischen Metropolitanverbande aus, im Uebrigen wollte man die Staatsrechte in kirchlichen Dingen wohl so viel wie möglich praktisch üben, aber in kluger Zurückhaltung vermeiden, sie offen zu formuliren und bestimmt festzustellen. So sonderte sich dieser Stand von vorneherein ab. In Bern wurde die Frage der Genehmigung hinausgeschoben. Unterdeß ermuthigte die Wendung in St. Gallen den klerikalen Widerstand an allen Orten und machte die Regierungen wieder schwankend. Die katholischen Gewissen wurden weiter geängstigt durch ein Kreisschreiben des Pabstes (15. Mai 1835), worin die Konferenzartikel feierlich verdammt wurden, „im Einzelnen und im ganzen Zusammenhang, als falsch, verwegen, irrig, die Rechte des heiligen Stuhles gefährdend, die Herrschaft der Kirche und ihre göttliche Einsetzung von Grund aus vernichtend, das kirchliche Amt der weltlichen Herrschaft unterwerfend, aus verdammten Grundsätzen abgeleitet, nach Ketzerei riechend, schismatisch." Demgemäß wurden die Söhne der Kirche aufgefordert, zwar in weltlichen Dingen „der weltlichen Gewalt sich zu unterwerfen, aber zu streiten für die katholische Religion, für die Gesetze und Gewalt der Kirche, die ihr Gott gegeben, für den Stuhl Petri, für seine Würde und Befugnisse." Dies goß neues Oel ins Feuer der pfäffischen Opposition.

Am heftigsten entbrannte der Kampf jetzt im Aargau, wo am meisten Stoff zu Conflikten vorhanden war und der Staat energisch durchzugreifen suchte. Der Kanton hatte seinen besonderen Krebsschaden an

den Klöstern, die mißbräuchlich in den Besitz einer Menge von Pfarrpfründen gelangt waren und dadurch einen bedeutenden Einfluß übten. Trotz dem reichen Vermögen derselben wurde doch in einer Weise gewirthschaftet, daß sie in ihrer Verwaltung jährlich um große Summen zurückkamen. Dabei gehörten ihre Pfarreien zu den schlechtversorgtesten des Landes, weil die Klöster allmählig die Einkünfte der Kirche als Klostergut anzusehen gewöhnt waren und sich freventlich daraus bereichert hatten. Hiezu kam der über alle Begriffe gehende Mangel an Bildung und sittlicher Würde bei den meisten Mönchen und Kapuzinern. Sobald die Regierung mit der Badener Konferenz den ersten Schritt that, um Ordnung zu schaffen, erging von den Klöstern, namentlich von Muri aus, ein wahrer Krieg gegen die Reformideen. Nachdem der Boden bereits vielfach unterwühlt war, trat auch der Bischof Salzmann in Solothurn mit einer förmlichen Mißbilligung der Konferenzbeschlüsse und Verwahrung der Kirchenrechte auf (10. April 1835). Der Gr. Rath beschloß Zurücksendung des unbefugten Schreibens und Erlaß einer aufklärenden Bekanntmachung, die von den Pfarrern öffentlich verlesen werden sollte. Der größere Theil der katholischen Geistlichkeit fügte sich noch der Weisung. Die Renitenten wurden vor Gericht gestellt und bestraft. Dagegen erhob sich der Bischof und sprach den ausgefällten Einstellungen und Amtsentsetzungen alle Gültigkeit ab. Der Konflikt wurde jetzt schärfer; die klerikalen Umtriebe wuchsen; an mehreren Orten begannen Widersetzlichkeiten. Der Gr. Rath drohte mit Sperrung der Temporalien, selbst mit Austritt aus dem Baselschen Bisthumsverbande, wenn der Bischof die Einsprache nicht zurücknehme. Zugleich beschloß er, daß alle katholischen Priester dem Staat den Eid der Treue und des Gehorsams leisten sollten (31. Sept. 1835). Diesem folgte ein Dekret, das die sämmtlichen Klöster unter die Vermögensverwaltung des Staates stellte. Darob nur um so größeres Geschrei über Religionsgefahr; Drohungen und aufrührerische Vorkehrungen in allen Klostergegenden. Die Klöster und ihre Helfer hetzten gegen das Beeidigungsgesetz, aber meinten hauptsächlich das Verwaltungsdekret, das der faulen Wirthschaft Einhalt thun sollte. Pater Theodosius, Lektor der Kapuziner in Baden, ein gewinnender, entschlossener und gewandter geistlicher Demagoge, rührte das Volk mit seiner ganzen Beredtsamkeit auf. Der Bischof ermahnte die Geistlichkeit, den vorgeschriebenen Eid nur unter dem Vorbehalt zu schwören, „insofern er der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider sei." Die Regierung versagte dem betreffenden Kreisschreiben ihre Genehmigung. Die Gährung stieg jetzt immer höher, besonders in den freien Aemtern. Die Beeidigung sollte am 24. November stattfinden. Bei dem drohenden Sturm sah die Regierung sich genöthigt, Truppen aufzubieten und die benachbarten Kantone zum Aufsehen zu mahnen.

Zürich machte seinen ganzen ersten Auszug marschfertig und setzte auch den zweiten Auszug in Bereitschaft. Der Vorort stellte ebenfalls eine Truppenmacht auf und schickte Repräsentanten in den Kanton, um mit allem Nachdruck zur Aufrechthaltung der Ruhe zu wirken. Durch die halbe Schweiz ging kriegerischer Allarm. Selbst eine außerordentliche Tagsatzung ward in Aussicht gestellt. So weit greifend schien die Gefahr. Am 26. Nov. rückten die aargauischen Truppen in Wohlen, Villmergen, Fischbach und Umgegend ein. Die Besetzung der unruhigen Bezirke fand ohne Widerstand statt. Die rasche Kraftentwicklung verhütete jeden Ausbruch. Unterdeß war jedoch der verlangte Eid von den wenigsten Geistlichen unbedingt geleistet. Baumgartner forderte im St. Galler „Erzähler" zu durchgreifender Energie auf: „So lange die Kantone die meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede nimmer bestehen können. Thue man daher seine Pflicht, hebe man die Klöster auf und verweise man den Nuntius außer Landes." Aber der Aargauer Gr. Rath fühlte den Boden nicht sicher genug unter seinen Füßen, um weiter vorzugehen und lenkte gegenüber der Renitenz fast der ganzen Geistlichkeit etwas ein. Der Eid wurde in einer Weise interpretirt, daß der Bischof, auch zu etwelcher Nachgiebigkeit geneigt, ihn mit den kirchlichen Rechten in Einklang finden konnte und dem Klerus die Leistung desselben erlaubte. Die Geistlichen schwuren mit ausdrücklicher Berufung auf diese bischöfliche Erlaubniß. Die Landesbehörde erklärte zwar solche Berufung als null und nichtig, indeß war der Eid einmal in dieser Weise geleistet. So wurde der Kanton für den Augenblick wieder beruhigt. Der liberale Staat hatte in den Klöstern seinen Erzfeind kennen gelernt.

Während dieser Aargauer Wirren traten die Konferenzstände auf Einladung Luzerns wieder zusammen, um sich über die Ausführung der Badener Verabredungen weiter zu berathen (7. Sept. 1835). Noch einmal wurden die besten Vorsätze gefaßt. Alle katholischen und paritätischen Kantone sollten eingeladen werden, das Bisthum Basel zum Erzbisthum zu erheben und zu diesem Zwecke auf Grund einer Kirchenpragmatik mit Rom zu unterhandeln. Die Bischöfe wollte man um Vorlegung einer Synodalverfassung angehen, die noch rückständigen Kantone zu Erlaß von Placetgesetzen auffordern, die gemischten Ehen schützen, wegen Beschränkung der Fest- und Fasttage Einleitungen treffen, über Seminarien und geistliche Prüfungen sich verständigen, die Klösterbeiträge zu frommen Zwecken aufrechthalten, die aufgestellten Grundsätze über Kollaturen, Lehrerwahlen und Beeidigung der Geistlichen durchführen und Anderes mehr. Auch die Aufhebung der Nuntiatur kam wieder zur Sprache. Die Abgeordneten von Luzern und Aargau drangen lebhaft darauf. Eine Kommission brachte auch den Antrag, die Gerichts-

barkeit der päbstlichen Nuntiatur in geistlichen Dingen als Mißbrauch zu erklären und darnach die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. In der Konferenz erkannte man dies allgemein als „richtig und mit den Kirchengesetzen, mit den Staatsrechten und den Bestimmungen anderer katholischen Länder übereinstimmend“ an. Aber vor der Hand wagte man es nicht, darauf einzutreten. Bei den Hindernissen, auf die man bereits gestoßen, war der Eifer der Solidarität überhaupt bereits vielfach geschwächt. Mit dem bloßen Protokolliren konnte nicht viel ausgerichtet werden. Solothurn sonderte sich von vorneherein wieder ab, indem der dortige Gr. Rath über die Vorschläge zur Tagesordnung schritt, um je nach Bedürfnissen und Umständen zu handeln. In St. Gallen war der Staat durch den Hemmschuh der katholischen Behörden zum Stillstand verurtheilt. Zug und Graubünden lehnten den Beitritt ab, während sich Zürich dagegen anschloß. Den Ständen, welche genehmigten, fehlte der feste Halt, da keine wirkliche Uebereinstimmung herrschte. Luzern, das noch die Fahne hoch trug, erfuhr die Ungnade des Nuntius. In der Stille verließ dieser seine bisherige Residenz, siedelte von Luzern nach Schwyz über, um hier sein geistliches Quartier aufzuschlagen, und brach jede Verbindung mit der Regierung von Luzern ab. Der Gr. Rath von Luzern schritt darauf gegen die Nuntiatur vor, erkärte jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite derselben als Mißbrauch und beauftragte den Kl. Rath zur Entwerfung eines entsprechenden Gesetzes (März 1836).

Unterdeß entwickelte sich ein neuer ernster Streit im Kanton Bern, wo man noch immer gezögert hatte, eine bestimmte Stellung einzunehmen. Erst im Dezember 1835 kam die Regierung zum Entschluß, die Konferenzartikel dem Gr. Rath zur Genehmigung zu empfehlen. Sofort begann jetzt im Jura eine Agitation, die durch den Gegensatz des alten und neuen Kantonstheils geschärft wurde. Von allen Kanzeln herab ward gegen die vom Pabst verdammten Artikel geeifert und das Gewissen der Gläubigen beunruhigt. Es handle sich darum, ob der Jura katholisch bleiben oder protestantisch werden wolle. Der Herd der Bewegung befand sich in Pruntrut, Hauptheßer waren der Pfarrer Cuttat, Präsident des katholischen Vereins, Vikar Spahr und Abbé Belet; ihr Organ der „Ami de la Justice.“ Fast der gesammte Klerus erließ eine Protestation. Durch das fanatische Treiben gelang es, eine Petition mit 8000 Unterschriften zusammenzubringen. Die bereits gespaltene Regierung ließ sich dadurch einschüchtern und brachte jetzt den Antrag vor den Gr. Rath: die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestande kräftig zu handhaben, für alles Weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden auf geeignete Weise in Unterhandlung zu treten. Aber im Gr. Rath erhob sich eine kräftige Opposition gegen diesen

Rückzug. Nach zweitägigen Debatten wurde der Vorschlag verworfen und die Annahme der Konferenzartikel mit 123 gegen 53 Stimmen beschlossen. Im Jura ging jetzt der geistliche Lärm in verdoppeltem Maße los. Der „Ami de la Justice“ brachte die Beschlüsse in schwarzem Rand und erklärte, daß die Katholiken nie und nimmer ihr Haupt unter die Gesetze des Despotismus beugen würden. Die katholischen Großräthe, die für die Annahme der Artikel gestimmt hatten, wurden bildlich verbrannt oder an den Galgen gehängt. In Pruntrut schleppte eine Schaar Weiber aus der untersten Klasse einen sogenannten „Religionsbaum“ in die Stadt und pflanzte ihn unter dem Zusammenströmen einer Volksmenge und dem Geläute aller Glocken auf. Vergebens erließ die Regierung eine beruhigende Proklamation. Fast in allen Gemeinden des Bezirkes folgte man dem Beispiel von Pruntrut und errichtete gleiche Zeichen pfäffischen Widerstandes. In Delsberg geschah es ebenfalls unter Glockengeläute und Böllerschießen. Nachts hüteten Weiber den Baum. Die Losung war: als Katholiken leben oder sterben! In Bern schwankte man und wußte nicht, was man vorkehren sollte. Fast alle Behörden im Jura zeigten sich kraftlos oder mit der Agitation halb einverstanden. Nur der Statthalter Choffat in Pruntrut drang mit übertriebenem Eifer auf rücksichtsloses Einschreiten. Die Schwäche und Unsicherheit ermuthigten das Treiben. Der Zustand wurde anarchischer; laut erhob sich der Ruf: Trennung des katholischen Jura von Bern, nieder mit den Protestanten! Ein von Pfarrer Choffat unterzeichnetes, — von diesem jedoch später als unächt erklärtes — Rundschreiben forderte förmlich dazu auf, sich der gottlosen Regierung zu entledigen und einen rein katholischen Kanton, die Aemter Pruntrut, Delsberg, Saignelegier und die katholischen Gemeinden des Amtes Münster umfassend, zu konstituiren. Kommissäre, die von der Regierung geschickt wurden, konnten nichts ausrichten. Da entschloß sich die Regierung zu einem Truppenaufgebot und der Gr. Rath ertheilte fast einstimmig seine Ermächtigung dazu (7. März 1836). Eine ansehnliche Kriegsmacht rückte in den Jura ein, begleitet von drei neuen Kommissären (v. Tavel, Karl Schnell und Eduard Blösch) mit ausgedehnten Vollmachten. Ohne Widerstand konnten die Truppen Pruntrut besetzen. Der Klerus hatte es weniger auf bewaffneten und planmäßigen Aufstand als fanatischen Aufruhr abgesehen, um dem Staate zu trotzen. Von den Hauptheßern konnten sich Pfarrer Cuttat und Vikar Spahr durch die Flucht entziehen, Vikar Belet wurde verhaftet. Die Regierung erwirkte von dem Bischof in Solothurn, daß diese drei Geistlichen nicht nur abgesetzt, sondern unfähig erklärt wurden, wieder eine pfarramtliche Stelle im Jura zu bekleiden. Alle Religionsbäume wurden niedergehauen, die Unruhen gedämpft, die Last der Executionstruppen den aufrührerisch gesinnten Gemeinden auferlegt, die Präfekten

von Münster, Delsberg und Saignelegier wegen Mangel an Umsicht und Festigkeit abberufen. Die Truppen konnten stufenweise zurückgerufen werden. Mit Ausnahme jener drei Geistlichen wurde vom Gr. Rath später Amnestie erlassen. Aus der Untersuchung ergab sich, daß insbesondere der Abbé Belet mit den fremden Gesandten in ein sehr verdächtiges Verhältniß zu treten suchte. Im Uebrigen ließ sich die Anklage auf Hochverrath gegen keinen der drei Geistlichen begründen.

So schien der Staat der klerikalen Agitation gegenüber vollständig Meister geblieben zu sein. Aber die Kraft hielt nicht an und das böse Nachspiel kam erst. Mit der pfäffischen Bewegung hingen von vorneherein Umtriebe der Diplomatie zusammen. Die benachbarten katholischen Großmächte nahmen Parthei für die römische Kurie und suchten die Schweiz auch auf kirchlichem Boden niederzudrücken. Der östreichische Gesandte, Graf v. Bombelles, verfügte sich eigens nach Bern, um gegen die Annahme der Konferenzartikel zu wirken. Der Widerstand im Jura wurde von französischer Seite ermuthigt. Das Kabinet Louis Philipps warf die bisherige scheinliberale Maske gegenüber der Schweiz völlig ab. Hr. v. Rumigny wurde durch den Herzog von Montebello, Sohn des Marschall Lannes, ersetzt, der seine Hinneigung zu den Aristokraten und Ultramontanen offen zur Schau trug. Mit der Dämpfung der Unruhen im Jura war die Sache nicht beendigt. Es begann jetzt eine förmliche Einmischung zu Gunsten der hierarchischen Ansprüche. König Louis Philipp erklärte dem schweizerischen Gesandten in Paris, der Konflikt im Jura könne nur durch Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhl beseitigt werden; er selbst wolle seine Verwendung eintreten lassen und habe auch Oestreich dazu angesprochen. Ein Schritt des Königs beim Nuntius in der Schweiz veranlaßte indeß diesen blos zu der Erklärung, daß der Papst zu jeder Ausgleichung geneigt sei, „die den Rechten und Pflichten des Kirchenhaupts nicht zu nahe trete," womit einfache Unterwerfung unter den römischen Willen verlangt wurde. Die Berner Regierung hatte seit dem Rückzug in der Steinhölzligeschichte ihren moralischen Halt gegenüber der fremden Diplomatie verloren. Die noch stärkere Wendung der französischen Politik brachte sie ganz aus der Fassung. Tscharner, der als Schultheiß an der Spitze stand, ließ sich durch die französischen Einflüsterungen und Drohungen beherrschen. Auf das erste Verlangen wich die Mehrheit der Regierung zurück und ersuchte Luzern als katholischen Vorort, Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl anzubahnen. Damit entfernte man sich von der Konferenz, die (mit Ausnahme von zwei Punkten) keine solchen Unterhandlungen wollte. Aber der französischen Diplomatie genügte diese halbe Umkehr noch nicht. Der Herzog von Montebello verwahrte sich im Namen Frankreichs und aller garantirenden Mächte gegen die Angriffe auf die katholische Kirche

im Jura und forderte gebieterisch die Herstellung des gewährleisteten Zustandes, wie die Rücknahme des Großrathsbeschlusses, der die Konferenzartikel genehmigt hatte. Er drohte selbst mit Besetzung des Juragebiets durch französische Truppen und verlangte einen Entscheid innerhalb zweimal 24 Stunden (30. Juni 1836). Zum Vorwand dieser Einmischung wurde die Garantie der Vereinigungsurkunde von 1815 genommen, die indeß nichts anderes sagte, als daß die römisch-katholische Religion gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt, ferner daß Bischof und Pfarrer ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen sollten. Damit standen die Konferenzartikel nicht im Widerspruch. Die Berner Regierung ließ sich indeß in die demüthigendsten Unterhandlungen mit dem Gesandten ein und berief durch Eilboten den Gr. Rath zusammen, um diesem eine vereinbarte Formel zum Widerruf vorzulegen. Der Gr. Rath ließ sich einschüchtern. Der Beitritt zu den Artikeln wurde zwar nicht direct zurückgenommen, aber die Konferenzverbindung unzweideutig genug verleugnet, indem die Regierung in Bestätigung des Grundsatzes, „daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden solle," die Ermächtigung zu dem einseitigen Vorgehen erhielt, „so schnell als möglich die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen." Zum Uebermaß der Demüthigung theilte Bern diesen Beschluß den Gesandten aller auswärtigen Staaten mit. Die französische Diplomatie triumphirte über den abgedrungenen Widerruf und lieferte den Beweis, daß sie gegen den fortschreitenden Geist in der Schweiz nicht weniger feindlich gesinnt war, als der Absolutismus. Der Pabst konnte sich bei dem Bürgerkönig bedanken. So demüthigend die Unterwerfung für Bern und die ganze liberale Schweiz war, so traurig war der Sieg für die aus der Julirevolution entsprungene Dynastie.

Noch ehe diese Episode in Bern zu Ende war, legte sich der Kanton Freiburg auf noch auffälligere Weise der römischen Kurie zu Füßen. In diesem Kanton war die Regierung nie zum Beitritt zu der Badener Konferenz aufgefordert worden und hatte auch keine Gelegenheit ergriffen, um sich den Stipulationen anzuschließen. Nur in einzelnen Akten hatte sie den Willen gezeigt, den Staat gegenüber der geistlichen Bevormundung wieder freier und selbstständiger zu machen, der Toleranz Bahn zu brechen und das Schulwesen zu emanzipiren. Auch sträubte sie sich, Petitionen Gehör zu geben, die Partheinahme zu Gunsten des pfäffischen Widerstandes im Jura verlangten. Im Uebrigen blieb sie den Konferenzständen fern. Nichtsdestoweniger wiegelte der Bischof Tobias Jenny die katholische Bevölkerung auf und forderte directe Verwerfung der Badener und Luzerner Verabredungen. In der That stand der liberale

Staat hier auf so schwachen Füßen, daß er, ohne sich lange zu besinnen, die Segel vor dem römischen Kirchenthum strich. Auch liberale Häupter, wie Schultheiß Schaller, strauchelten auf diesem Boden. Am 31. Mai 1836 erließ der Gr. Rath eine Bekanntmachung, worin derselbe auf das Verlangen des Bischofs und die Besorgnisse des Volks gestützt des Förmlichen erklärte, er bleibe der Badener Konferenz fern und weise ihre Beschlüsse von sich, entschlossen, die kirchlichen Verhältnisse im Kanton zu belassen, wie sie seien.

So erhielten die Konferenzbeschlüsse einen Stoß nach dem andern. Der Grundgedanke war als gescheitert anzusehen. Die festere Vereinigung zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen, um den hierarchischen Anmaßungen einen festern Damm entgegenzusetzen und zu einem übereinstimmenden Staatskirchenrecht zu gelangen, konnte nicht erzielt werden. Von einem schweizerischen Metropolitanverband und den Grundlagen einer Nationalkirche war kaum die Rede mehr. Die römische Kurie hatte es größeren Theils wieder mit zersplitterten Kräften zu thun. Kluge Politiker fanden hinterher, daß die ganze Konferenz ein Mißgriff gewesen sei. Statt so viel Geräusch zu machen und die Großen Räthe zu bindenden Beschlüssen zu veranlassen, hätte man es bei stillen Verabredungen bewenden und darnach die staatlichen Rechte bei allen vorkommenden Fällen ausüben sollen. Aber der Kampf mit der Hierarchie wäre auch auf diesem Wege nicht ausgeblieben und der schüchterne Gang der Regierungen hätte die Kurie nur noch mehr ermuthigt. In der That erhielt das Streben nach staatskirchlicher Emanzipation in der Schweiz einen harten Stand durch die Einflüsse der auswärtigen Reaction. Dem Pabstthum kam nicht blos der geistige Niederschlag, der sich ringsum äußerte, sondern auch die Diplomatie zu Hülfe. Immerhin gingen nicht alle Früchte der Konferenz verloren. Die Rechte des Staates gelangten wieder zu klarerem Bewußtsein. Trotz einzelnen Rückzügen wurde auch in mehreren Kantonen eine kräftigere Stellung behauptet. Hier und da fielen die Schranken der bisherigen Intoleranz. Endlich verdankte die Kurie ihre Siege nur den verwerflichsten Mitteln, die einen um so dunkleren Schatten auf das römische Kirchenthum warfen.

Der Wahl'sche Handel.

Mit den innern Wirren wechselten in dieser Periode fortwährende äußere Verwicklungen oder verflochten sich zum Theil mit denselben. Die Schweiz mit ihren freier gewordenen Institutionen war und blieb ein Dorn im Auge aller sie umgebenden monarchischen Staaten. Fast von keiner Regierung wurde ihr eine aufrichtige Freundschaft zu Theil. Wie sehr namentlich auch Frankreich, dessen Bürgerkönig immer mehr um die

Gunst der heiligen Allianz buhlte, jetzt jede Gelegenheit ergriff, um feindselig und übermüthig aufzutreten, zeigte ein an und für sich geringfügiger Handel, der auf einer Seite des schweizerischen Gebiets die Grenzverhältnisse für längere Zeit aufs Ernstlichste störte.

Die Gebrüder Wahl, französische Israeliten von Mühlhausen, hatten in der Gemeinde Reinach, Kantons Baselland, eine Grundbesitzung erkauft. Der Regierungsrath ertheilte die Bewilligung unter dem Vorbehalt, daß die Gebrüder Wahl mit dem Grundbesitz kein Niederlassungsrecht erhalten sollten. Der Landrath hob diese Verfügung auf, weil sie dem Gesetz widerspreche, wornach die Niederlassung nicht vom Besitz von Grundeigenthum getrennt werden könne und den Israeliten der letztere so gut wie die erstere untersagt sei (18. April 1835). Die betroffenen Israeliten, statt sich für den erst bewilligten und dann wieder rückgängig gemachten Kauf mit ihren etwaigen Entschädigungsansprachen an die Gerichte von Baselland zu wenden, machten ihren Privatstreit bei der französischen Regierung zu einer Staatsangelegenheit. Diese zögerte auch nicht, für die Interessen ihrer Bürger eigenmächtig in die Schranken zu treten. In einer herrischen Note, die mit Umgehung des Vororts direct an die basellandschaftliche Regierung gerichtet wurde, forderte sie vollständige und schleunige Widerrufung des landräthlichen Beschlusses. Zugleich gab sie zu Handen der ganzen Schweiz die fast gebieterische Lehre, endlich einmal das widrige Vorurtheil gegen die Juden aufzugeben und die Ausschließung derselben überhaupt aufhören zu lassen. Allerdings lag in dieser Ausschließung eine mittelalterliche Intoleranz, die zu den übrigen freisinnigen Einrichtungen wenig paßte. Aber sie war noch in den Gesetzen von Baselland, wie von so vielen anderen Kantonen begründet. Durch die Anwendung des Verbots wurde das völkerrechtliche Verhältniß zu Frankreich nicht verletzt. Der mit Frankreich bestehende Niederlassungsvertrag gab den französischen Israeliten keine besseren Rechte als den schweizerischen. Die französische Regierung selbst vermochte es nicht nachzuweisen, daß Basselland verpflichtet sei, französischen Israeliten die Niederlassung zu gewähren oder die Erwerbung von Grundeigenthum zu gestatten. Ueber die Frage, ob der Grundbesitz die Niederlassung bedinge und eines mit dem anderen verboten sei, konnte nur basellandschaftliches Gesetz oder Herkommen maßgebend sein.

Nichtsdestoweniger erließ die französische Regierung, als der Landrath von Basselland auf seinem Beschlusse beharrte, eine Ordonnanz (12. Sept. 1835), wornach der französisch-schweizerische Niederlassungsvertrag Basselland gegenüber aufgehoben und aller amtliche Verkehr mit dem Kanton abgebrochen werden sollte, wenn jener Beschluß nicht innert zwölf Tagen annullirt sei. Der Vorort Bern, dem die Ordonnanz jetzt notifizirt wurde, schien in diesem Stadium sich dem gebieterischen Auftreten

Frankreichs noch etwas kräftiger entgegenstellen zu wollen. Er verlangte Mittheilung der Akten, rügte die Umgehung des Vororts, erhob Einsprache gegen die einseitige Aufhebung der Staatsverträge und hoffte, daß die französische Regierung nicht ohne Weiteres zu Gewaltmaßregeln schreiten werde. Zugleich gab er durch ein Kreisschreiben allen Ständen Kenntniß von der Sache. Die französische Regierung setzte indeß, unbekümmert um die Vorstellungen des Vororts, die Ordonnanz in Vollzug. Mit dem 14. Okt. 1835 wurde längs der Grenze von Baselland eine Menschen- und Waarensperre angeordnet, die jedoch ihren Eindruck verfehlte und gegen Ende Dezember einstweilen wieder aufhörte. Die französische Regierung oder wenigstens die französische Gesandtschaft in Bern — während die offiziellen Noten in Widerspruch mit wiederholten Aeußerungen des Vertreters fortfuhren, Baselland der Verletzung der Verträge zu beschuldigen — mußte allmählig zugeben, daß es nach den bestehenden Tractaten bei den Regierungen der verschiedenen schweizerischen Kantone stehe, den französischen Israeliten den Güterankauf und die Niederlassung zu gestatten oder zu untersagen. Dagegen stellte man nun die Behauptung voran, daß der Landrath sich eine Verweigerung der Gerechtigkeit (déni de justice) habe zu Schulden kommen lassen, indem er die Pflicht nicht habe anerkennen wollen, den beiden Israeliten den allfälligen Schaden zu ersetzen. Anderseits zog der Vorort jetzt die Hand von Baselland zurück und erklärte, daß die ganze Angelegenheit eine Kantonalsache sei, indem sie die allgemein schweizerischen Interessen nicht berühre, folglich auch keine eidgenössische Einwirkung nothwendig mache. Der basellandschaftlichen Behörde wurde nur noch der vermittelnde Vorschlag gemacht, die „Staatsaffaire" durch ein internationales Schiedsgericht schlichten zu lassen, dessen Obmann eventuell der Vorort zu bezeichnen hätte. Der Landrath von Baselland wies indeß ein solches Schiedsgericht zurück, indem sich die Sache zu einem einfachen bürgerlichen Rechtsstreit eigne, der in die Kompetenz der basellandschaftlichen Gerichte falle. Von einer Verweigerung der Gerechtigkeit sei nicht die Rede, da den Gebrüdern Wahl der Weg Rechtens immer ausdrücklich offen gelassen worden sei.

Jetzt griff Frankreich zu neuen geschärften Repressalien. Alle Güter basellandschaftlicher Bürger in Frankreich wurden mit Sequester belegt, basellandschaftliche Bürger aus Frankreich weggewiesen, die Bauern an der Grenze mit Gewalt verhindert, die Produkte ihrer jenseits liegenden Grundstücke einzuerndten. Letztere durften nicht einmal an französische Bürger verkauft werden; sie mußten auf den Aeckern verderben: Franzosen, die sie in Folge von Akkorden einbringen wollten, wurden als Feldbiebe behandelt. Der Vorort blieb ruhiger Zuschauer zu der brutalen Mißhandlung. Auch die Mehrheit der übrigen Stände verhielt sich

gleichgültig. Der intolerante Kern der Frage trug dazu bei, die Stellung von Baselland zu schwächen. Nur Genf und Luzern machten eine Ausnahme von der furchtsamen Theilnahmlosigkeit und erhoben ihre Stimmen gegen das an und für sich schreiende Unrecht Frankreichs. In Baselland riefen die Gewaltthätigkeiten eine steigende Erbitterung hervor. Bei den Bauern war ernstlich davon die Rede, ihre Erndte mit bewaffneter Hand aus dem französischen Gebiete nach Hause zu schaffen. Die französischen Grenzbewohner mußten für die Härte ihrer mächtigen Regierung gegen das schwache Ländchen mitbüßen.

Endlich brachte der Vorort eine Uebereinkunft zu Stande, die der verletzten Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz nicht die mindeste Genugthuung bot. Den Gebrüdern Wahl mußte eine Entschädigung von 25,000 Franken gezahlt werden. Davon leistete Baselland einstweilen nur 14,000 Franken; den Rest bestritt der Vorort, unter Vorbehalt des Regresses auf den Kanton, wenn die Tagsatzung die Ausgabe nicht genehmigen würde. So wurden die drückenden Grenzmaßregeln, nachdem sie mit kurzer Unterbrechung gegen 10 Monate bestanden hatten, endlich aufgehoben (28. Juli 1836). Die Tagsatzung, welche in dem Sommer bereits durch neue Verwicklungen geängstigt war, sah dem ärgerlichen Handel, als er auf der Spitze stand, ruhig zu und war froh, von dem Präsidium die kurze Anzeige zu erhalten, daß er beendigt sei, ohne Neugierde zu verrathen, wie er erledigt wurde. Jene vorörtliche Ausgabe wurde später nicht anerkannt.*)

Das Fremdenconclusum.

Um das feindliche Auftreten Frankreichs gegen die Schweiz in dieser Zeit recht zu erklären, muß man die volle Wendung ins Auge fassen, die in der französischen Politik allmählig eingetreten war. Das Bürgerkönigthum, das aus der Julirevolution hervorgegangen war, hatte von Jahr zu Jahr seinen Ursprung mehr verläugnet. Statt den Thron mit volksthümlichen Institutionen zu umgeben, wie es verheißen hatte, suchte es ein enges und gehässiges System durchzuführen, das sich auf den Eigennutz einzelner Klassen stützte und die konstitutionellen Prinzipien verletzte. Die französische Nation sah sich in den Hoffnungen, die sie auf den glänzenden Umschwung gesetzt hatte, betrogen. Die liberale Opposition in der Deputirtenkammer wurde mißachtet und zurückgestoßen. Der Groll der republikanisch gesinnten Bevölkerung machte sich in wiederholten Schilderhebungen Luft. Auf mißglückte Aufstände folgten ge-

*) Siehe: H. Escher, politische Annalen der eidg. Vororte Bern und Zürich Band II, pag. 160 u. ff.

heime Verschwörungen und Attentate. Die Regierung ging nur um so eifriger darauf aus, die demokratischen Tendenzen zu unterdrücken. Durch eine Reihe von Repressivmaßregeln wurde dem republikanischen Geist Gewalt angethan und die öffentliche Meinung niedergeschlagen. Der erbitterte Haß führte zu neuen Komplotten und Mordanschlägen. Durch die Gefahren geängstigt und voll von finsterem Argwohn suchte die Polizei überall die Fäden und Ausgangspunkte dieser Anschläge zu entdecken und Alles, was der Monarchie feindlich schien, zu verfolgen. So gerieth das Bürgerkönigthum immer mehr in die alte Richtung der heiligen Allianz, die gegen die Freiheit aller Völker gemeinsame Sache machte. Die reactionäre Politik trieb dazu, sich in schnödem Auftreten gegen die republikanische Schweiz voranzustellen und frühere Ermuthigung jetzt durch die feindlichste Behandlung in den Augen der legitimen Höfe wieder gut zu machen.

Die Eidgenossenschaft mußte dadurch in eine bedenkliche Lage gerathen, da sie nach allen Seiten blosgestellt war. Es bedurfte der Kraft und Umsicht, um auf der einen Seite den völkerrechtlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen und auf der anderen Seite das eigene gute Recht zu behaupten. Aber leider war es nicht gelungen, eine nationale Einigung herzustellen, die den Bund hätte stärken und dem Ausland Achtung einflößen können. Der Hader, der unter den Liberalen selbst hervorgetreten war, mußte dazu beitragen, das Ansehen zu schwächen. In Bern insbesondere, das die vorörtliche Leitung in Händen hatte, war die herrschende Politik von der früheren Verwegenheit zu immer tieferer Selbsterniedrigung herabgesunken. In Paris wähnte man mit einer Eidgenossenschaft, welche so schwach und dienstfertig gegen den Willen Frankreichs repräsentirt war, auf alle Fälle kurzen Prozeß machen zu können.

Den verwundbarsten Punkt bildete immer das Flüchtlingswesen, auf das die monarchische Polizei ihr spähendes Auge warf und gegen welches die fremden Kabinette sich am leichtesten verständigten. Bei dem unruhigen Drang, der bei einem Theil der Flüchtlinge fortherrschte, konnte es an Umtrieben nicht fehlen, die zu neuen Beschwerden Anlaß gaben. Von den Behörden wurde nicht überall gleiche Wachsamkeit geübt, so daß sich die ergriffenen Maßregeln hier und da als illusorisch zeigten. Ausgewiesene Flüchtlinge konnten in die Schweiz zurückkehren oder von einem Kanton zum andern Zuflucht finden. Die eifrigsten und rührigsten setzten ihre Thätigkeit fort, um auch von dem Asyl aus auf die Befreiung ihrer geknechteten Länder hinzuwirken. Die der Schweiz ungünstige auswärtige Presse, die Angst und der böse Wille der Diplomatie malten dieses revolutionäre Treiben oft ins Ungeheure.

Schon im April 1834 schlossen sich Italiener, Deutsche und Polen in einer Verbrüderungsakte näher aneinander. Unter der Aegide Mazzini's bildete sich das „junge Europa“ als eine Verbindung aller Derer, welche „an eine Zukunft der Freiheit, der Gleichheit und der Verbrüderung aller Menschen glaubend, ihr Denken und Handeln der Verwirklichung dieser Zukunft widmen wollten.“ Der revolutionären Propaganda oder hohen Universalventa in Paris gegenüber, die dictatorisch zu zentralisiren und Frankreich zum herrschenden Mittelpunkt aller Völker zu machen suchte, vertrat dieses junge Europa den freien Föderalismus, indem es jedem Volk seine besondere Bestimmung vindizirte und das Volksthum als heilig anerkannte. Unter der Spitze desselben, aber in geringer Abhängigkeit, organisirten sich bald weitere nationale Verbrüderungen. So entstand ein „junges Italien,“ das seine Wirksamkeit in tiefes Geheimniß zu hüllen wußte, obgleich in Italien selbst von Zeit zu Zeit Funken dieser Verbrüderung aufsprühten; ferner ein „junges Polen,“ das bei den wenigen Flüchtlingen dieser Nation, die noch in der Schweiz geduldet wurden, nur schwachen Bestand hatte; ein „junges Deutschland,“ das mehr von sich reden machte, und endlich auch eine „junge Schweiz,“ die indeß mehr in der Idee als in der Wirklichkeit existirte, obgleich sich unter dem Namen derselben ein Organ in Biel gründete.

Das „junge Deutschland“ wurde zuerst von einigen Flüchtlingen in Bern gebildet, die bald nach dem Savoyerzuge Statuten zu einer festeren Verbindung entwarfen und einen revolutionären Aufruf an die deutschen Bürger wie an die deutschen Soldaten erließen. Kaum ins Leben getreten, ward indeß diese Gesellschaft durch das Einschreiten der Berner Regierung aufgelöst. Die ausgewiesenen Flüchtlinge gingen nach England und Amerika. So verschwand dieses junge Deutschland wieder. Später bildeten sich allmählig Vereine deutscher Handwerker, die, durch das freie öffentliche Leben der Schweiz angeregt, sich politische Belehrung und Verbreitung republikanischer Grundsätze zum Zweck setzten. Der wandernde deutsche Handwerker sollte, in die Heimath zurückgekehrt, hier für die Befreiung des Vaterlands von dem Druck der Fürsten wirken. Mit diesem Grundgedanken und im Anschluß an die Idee der Völkerverbrüderung, wie sie das junge Europa vertrat, entstand so das neue junge Deutschland der Handwerker. Nur eine kleinere Zahl der deutschen Flüchtlinge nahm an dieser Verbrüderung wirklich Theil, doch waren Flüchtlinge meist die Seele derselben. Eine regere Thätigkeit entwickelte sich mit dem Anfang des Jahres 1836, wo der Centralausschuß sich in Biel unter dem Präsidium von Ernst Schüler befand. Um diese Zeit mochte die Verbindung etwa 16 oder 17 Klubbs mit 260 Mitgliedern zählen, die durch die ganze Schweiz zerstreut waren, sich häufig auflösten und nur in lockerem Zusammenhang standen.

Wie bei allen geheimen Gesellschaften dieser Art, die einen revolutionären Charakter tragen, hingen sich allerhand Auswüchse an dieselben. Der Drang nach unmittelbarer Bethätigung trieb über die Gebote der Klugheit und die dem Asyl schuldigen Rücksichten hinaus. In die Klubbs mischten sich auch unsaubere Elemente. Eine Hauptrolle spielten Spione und Provocateurs, die den übertriebensten Eifer zeigten. Von diesen gingen in der Regel die tollsten Programme und abentheuerlichsten Projekte aus.

Eine einzelne blutige, nie völlig aufgeklärte That kam mit dem ganzen Flüchtlingswesen in nahe Beziehung. Am Morgen des 5. Nov. 1835 wurde unweit Zürich, im Sihlhölzli, an einsamer, abgelegener Stätte, der Student der Rechte, Lessing von Freienwalde im Königreich Preußen, von vielen Stichwunden ermordet gefunden. Die abgerissene Uhr ließ möglicher Weise auf Raubmord schließen. Bald setzte sich indeß die Vermuthung fest, daß der Mord ein politischer gewesen sei. Wie sich aus Briefen an einen sogenannten „Oheim" in Berlin, die von der preußischen Behörde selbst zu den Akten der Untersuchung gegeben wurden, unzweifelhaft herausstellte, diente Lessing der preußischen Polizei als Spion, füllte seine Berichte mit den gröbsten Lügen und romanhaften Erfindungen, trieb zu unsinnigen Demonstrationen (wie bei der Steinhölzligeschichte) und war bemüht, Flüchtlinge auf treulose Weise in die Hände ihrer Verfolger zu spielen. Es lag nahe, daß gegen denselben ein Akt politischer Vehme geübt wurde, um Schrecken unter den Kundschaftern zu verbreiten. Doch konnte die anfänglich mit wenig Sorgfalt geführte Untersuchung zu keinem sicheren Resultat gelangen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit mußte angenommen werden, daß mehr als ein Thäter im Spiel war. Bei den entdeckten Statuten des ersten jungen Deutschlands fand sich die Bestimmung, daß der Verrath mit dem Tode bestraft werden und jedes Mitglied gehalten sein sollte, ein statutenmäßig ausgesprochenes Urtheil zu vollziehen. Solche Todesurtheile sollten angeblich gegen andere Mitglieder gefällt sein, ohne daß diesen indeß ein Leid geschah. Auch wurde bestritten, daß die Strafbestimmung in den Statuten des späteren jungen Deutschlands in Kraft geblieben sei. In wirkliche Anklage kam nur Zacharias Aldinger, Israelite aus Dorzbach in Würtemberg, der unter dem Namen eines Baron von Eib in den Zürcher Klubbs, augenscheinlich als Agent der österreichischen Polizei, sein eifriges Wesen trieb. Doch wurde derselbe von dem Verdacht der Theilnahme am Mord freigesprochen und nur wegen Fälschung öffentlicher Urkunden und Anmaßung eines fremden Familienstandes zu einjähriger Gefängnißstrafe und Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt.*)

*) Siehe: Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing geführten Untersuchung von Dr. Joseph Schauberg. (Zürich bei Friedrich Schultheß 1837).

Die Untersuchung wegen dieses Mordes, wie die lebhaftere Bewegung, die sich bald hernach unter den deutschen Handwerkern und Flüchtlingen zeigte, führten zu einer Reihe von Verhaftungen und Wegweisungen. Die Behörden in Zürich schritten ein, wo sie Umtriebe entdeckten. Es ergab sich, daß eine Generalversammlung des jungen Deutschlands in Grenchen gehalten werden sollte. Die Regierung von Solothurn, davon in Kenntniß gesetzt, unternahm eine Expedition dahin. Die Versammlung wurde an dem Orte vereitelt und nur vier in Grenchen sich aufhaltende Flüchtlinge, darunter Mazzini, zur Haft gebracht, aber wieder entlassen, da sich nichts Verdächtiges bei ihnen fand. Dagegen konnte sich ein Häuflein Jungdeutscher aus den verschiedenen Klubbs in Brügg bei Nidau sammeln und hier Berathung pflegen (27. Mai 1836).

Die Zürcher Behörden gingen bei ihren Maßregeln von der Ansicht aus, die Beseitigung der Umtriebe unter geräuschlosem Zusammenwirken der Polizeibehörden als Kantonalsache zu behandeln und durch rasches selbstthätiges Eingreifen dem Ausland allen Vorwand zu nehmen. Anders verfuhr man in Bern, wo man in einer Weise handelte, als sollte geflissentlich Aufsehen erregt und den fremden Mächten Anlaß zur Einmischung und Bevormundung gegeben werden. Nicht nur wurde von der Polizei die Gefahr auf's Aeußerste übertrieben und mit gränzenloser Hast und Willkühr eingeschritten, sondern der Vorort richtete auch durch Kreisschreiben an sämmtliche Stände die Aufforderung, alle nur irgend verdächtigen oder gefährlichen Flüchtlinge sofort anzuhalten und sicher zur Verfügung des Vororts zu stellen, damit dieselben auf eidgenössischem Wege an die Grenze gebracht, aus der Schweiz fortgewiesen und mit Bewilligung der französischen Regierung — an die sich der Vorort Bern deßhalb wandte — entweder ihren Aufenthalt in Frankreich finden oder von dort nach einem anderen Lande geschafft werden könnten.

So schlug der Vorort förmlichen Lärm und machte die ganze Angelegenheit, ohne Rücksprache mit den anderen Ständen, nicht blos zur eidgenössischen, sondern räumte selbst einer fremden Macht Antheil an derselben ein. Der Eifer wuchs noch bei der vermeintlichen Entdeckung, daß an dem bevorstehenden eidgenössischen Freischießen in Lausanne, wo während des Festes auch eine Versammlung von Abgeordneten des schweizerischen Nationalvereins stattfinden sollte, von diesem ein weitaussehender Gewaltstreich beabsichtigt sei, um zunächst in der Schweiz eine Einheitsverfassung einzuführen und dann die Fackel der Revolution auch über die Gränze zu tragen. Die bloße Skizze eines Aufrufs, die bei dem nach der Versammlung in Brügg verhafteten Präsidenten des jungen Deutschland, Ernst Schüler, im Pulte gefunden wurde, sollte als Beweis dienen. Vergebens verwahrte sich das Centralkomite des Nationalvereins gegen jedes solches Projekt und sagte die ausgeschriebene Ver-

sammlung ab; vergebens wurde nachgewiesen, daß der Nationalverein in keinem näheren Zusammenhang mit der „jungen Schweiz“ und ihren Verbindungen stehe, — die ganze Nationalparthei wurde gleich den fremden Handwerkern und Flüchtlingen denunzirt und in den Verdacht revolutionärer Umtriebe gezogen.*)

Um diese Zeit erhitzte ein neues Attentat gegen den König Louis Philipp (von Alibaud am 25. Juni 1836) die Einbildung der französischen Polizei. Ueberall witterte man Komplotte und Verschwörungen. Auch die Schweiz sollte mit verantwortlich sein. Die französische Diplomatie stellte sich jetzt voran, um den Büttel des monarchischen Europa's zu spielen. Die Mitwirkung, um welche der Vorort nachsuchte, bot eine willkommene Handhabe, um weitere Forderungen daran zu knüpfen. Eine Note (vom 18. Juli), die der Herzog von Montebello überreichte, verlangte im herrischen Ton, daß die Tagsatzung die geeignetsten Mittel treffen solle, um in jedem Kanton die Vollziehung der gegen die Flüchtlinge ergriffenen Maßregeln zu sichern. „Die Bundesbehörde“ — fügte die Note drohend hinzu — „wird ohne Zweifel begreifen, daß wenn die Garantie, welche Europa von ihr erwartet, sich auf bloße Erklärungen beschränken sollte, ohne im Nothfall von Zwangsmitteln unterstützt zu werden, die Mächte in ihrem Interesse völlig berechtigt sein würden, nur auf sich selber zu zählen, um sich gegen die Flüchtlinge Recht zu verschaffen, welche in der Schweiz gegen ihre Ruhe konspiriren, und endlich der Toleranz ein Ende zu machen, welche diese unverbesserlichen Feinde der Ruhe der Regierungen ferner noch genießen sollten.“

Dieses Vorgehen Frankreichs, dem sich die Gesandten von Oestreich, Preußen, Baden, England und Sardinien anschlossen, war um so auffallender, als sich gerade nach der Seite Frankreichs die wenigsten Spuren von wirklichen Umtrieben zeigten, wohl aber behauptet wurde, daß das junge Europa von der Propaganda inspirirt werde, die ihren Sitz in Paris habe. Was die französische Regierung selbst mit allen ihren Polizeimitteln im eigenen Lande nicht auszulöschen vermochte, das sollte die Schweiz thun, der ihre lockere Organisation zum Vorwurf gemacht wurde, nachdem die Mächte auf alle Weise einer nationalen Kräftigung derselben entgegengearbeitet hatten.

*) Die „junge Schweiz“ bildete sich in einer kleinen Versammlung zu Villeneuve am 26. Juli 1835. Nur zwei Schweizer, Weingart, Lehrer in Biel, und L. Michoud, Geschäftsagent in Lausanne, sind als Mitglieder näher bekannt geworden. Den schweizerischen Nationalverein suchte man hauptsächlich deßhalb mit der jungen Schweiz zu identifiziren, weil jene Versammlung die Statuten des Nationalvereins zur Grundlage genommen haben sollte. Aber diese Statuten, von Druey in Schinznach vorgeschlagen, waren vom Nationalverein nicht angenommen und das Wesentlichste in denselben, der Zweck der Verbindung, von der jungen Schweiz geändert worden. (Siehe Réponse au Gouvernement de Berne faite par M. Druey au sujet du rapport de M. Roschi.)

Aus den Untersuchungen selbst ergab sich nicht, daß von den geheimen Verbindungen irgend ein ernstliches Unternehmen vorbereitet war. Zwar hegte Rauschenplatt, der unternehmendste und entschlossenste unter den deutschen Flüchtlingen, den Plan zu einem bewaffneten Einfall in das Großherzogthum Baden in der Gegend des Schwarzwalds, nicht in der Hoffnung des Gelingens, sondern um die gegenwärtige Generation in Deutschland nicht einschlafen zu lassen und den Kampf gegen die Tyrannei unabläßig zu unterhalten. Aber bei der Mehrzahl der Genossen des jungen Deutschland fand ein solches Unternehmen keinen Anklang, da alle Mittel dazu fehlten und keine Aussicht auf Erfolg war. Nur im Allgemeinen trachtete man dahin, die Vereine — wie ein Kreisschreiben an das junge Deutschland empfahl — zu jener Reifheit und Kraft zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig sei. Zu diesem Zweck, und um die Statuten zu revidiren, war die — von der Solothurner Regierung verhinderte — Generalversammlung nach Grenchen zusammenberufen. In der Zusammenkunft in Brügg bei Nidau wurde blos beschlossen, daß jeder Klubb sich ein oder zwei Gewehre anschaffen sollte, um sich in den Waffen etwas zu üben. Mit etwaigen zwanzig oder dreißig Gewehren, durch die ganze Schweiz zerstreut, und einer Centralkasse von Fr. 135. 30 — wie die Rechnung auswies — konnte das junge Deutschland das monarchische Europa noch nicht aus den Angeln heben. Im Uebrigen waren die Behörden in der Schweiz selbst sofort eingeschritten, als sich eine größere Bewegung zeigte, und hatten damit den Willen kund gegeben, wirkliche Angriffe gegen die benachbarten Staaten im ersten Keim zu ersticken. Bei den Begehren handelte es sich augenscheinlich darum, nicht blos den wirklichen Mißbrauch des Asyls zu verhindern, sondern die Schweiz zu nöthigen, sich den Verfolgten überhaupt als Zufluchtsstätte zu verschließen und eine drückende Polizeigewalt einzuführen.

Unterdeß war die Tagsatzung bereits seit dem Anfange Juli's versammelt. Die Luft in der Bundesstadt war nicht geeignet, um den kräftigeren Abgeordneten Vertrauen einzuflößen. Eben vorher hatte sich Bern vor der französischen Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten gebeugt. Der Präsident der Tagsatzung, Schultheiß Tscharner, eröffnete die Behörde mit einer Rede, die nicht furchtsamer und demüthiger sein konnte. Die Umtriebe der Flüchtlinge wurden in den grellsten Farben geschildert und das Ausland zu Forderungen ermuthigt. Täglich konnten die Tagsatzungs-Gesandten vernehmen, mit welcher Hast und Härte, die auf den fremden Einfluß hindeuteten, die bernerische Polizei gegen Flüchtlinge, fremde Handwerker und eigene Kantonsbürger wegen Verdachts politischer Umtriebe verfuhr.

Die französische Note fiel wie eine Bombe in die Bundesversamm-

lung. Von Zürich war schon vorher — nach einem Antrag von Dr. Keller im dortigen Gr. Rath — ein Konkordat zur Regulirung der Flüchtlingsverhältnisse in Vorschlag gebracht, um in Bezug auf die Bedingungen der Aufnahme, Wegweisung und Einbürgerung der Flüchtlinge unter den Kantonen größere Uebereinstimmung und kräftigeres Zusammenwirken zu veranlassen. Zugleich waren in Zürich nähere Strafbestimmungen in Bezug auf Verbindungen politischer Flüchtlinge und Handwerksgesellen, so wie Unternehmungen, welche die Sicherheit der Schweiz gefährden, in Aussicht gestellt. Solches Vorgehen der Kantone sollte nicht mehr genügen. Das Verlangen der Diplomatie drängte weiter. Ein Konkordat, hieß es, könne den Gefahren wohl für die Zukunft vorbeugen, aber nicht schon auf der Stelle die Vollziehung der nothwendigen Maßregeln sichern. Eine Kommission, die niedergesetzt wurde, trug daher in ihrer Mehrheit (Keller, Amrhyn, Schmidt von Uri, Monnard, Chambrier, K. Burckhardt) auf ein förmliches *Tagsatzungsconclusum* an, um nicht blos den Mißbrauch des Asyls und die Gefährdung der völkerrechtlichen Verhältnisse zu bedrohen, sondern auch eine genügende Vollziehungsweise anzuordnen. Jedoch sollte die Wegweisung von Fremden nur geschehen, wenn die Handlungen gehörig erhoben worden seien. Ferner überwog die Ansicht, daß die Untersuchung der einzelnen Fälle den Ständen zustehen und diese, im Einverständniß mit dem Vorort, die Vollziehung veranstalten sollten. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden, entgegen dem Conclusum, verweigere oder versäume, so sollte der Entscheid an die Tagsatzung fallen. Eine Minderheit der Kommission (Baumgartner) wollte dagegen jeden solchen verbindlichen Tagsatzungsbeschluß als Eingriff in die Selbstständigkeit der Kantone und ungebührliches Zugeständniß an die Forderungen des Auslands zurückweisen und die strenge Handhabung der Fremdenpolizei einzig den Ständen selbst überlassen.

Obgleich der Mehrheitsantrag der Kommission sichtbar entgegenkam, war dem Drängen Frankreichs doch nicht Genüge gethan. In Paris verlangte man eine noch schärfere Bundespolizei, die sich über die Untersuchung und Vollziehung der Kantone hinwegsetzen könnte. Kaum waren die Anträge der Kommission bekannt, so erhielt der Herzog von Montebello durch Schreiben des Ministers Thiers die Weisung, die Vorschläge als ungenügend zu erklären, und durch Grobheit und Drohungen andere Beschlüsse zu erpressen. „Ich ersuche Sie" — so lautete dieses Schreiben — „die Flüchtlingsangelegenheit thätig zu betreiben. Die Anträge der Kommission genügen nicht. Denn so lange man die Kantone die Fälle beurtheilen und auf ihrem Gebiete die Vollziehung anordnen läßt, so werden die Maßregeln nur unvollständig ausgeführt und der üble Wille oder der Widerstand eines einzigen Kantons reicht hin,

um Alles unnütz zu machen. Man muß mit der Schweiz eine freimüthige, wenn auch harte Sprache führen. Wenn sie den Räthen und Begehren Frankreichs kein Gehör gibt, so kann sie sich als mit Frankreich überworfen betrachten und ihr *Widerstand wird sofort eine hermetische Sperre* (blocus hermétique) *zur Folge haben.*"

Das war nicht der Rath eines wohlwollenden Nachbarn, der noch immer seine Freundschaft betheuerte, sondern der Befehl eines Präfekten, der mit der Selbstständigkeit der Schweiz spielen zu können glaubte. Der Herzog von Montebello konnte in seinem Diensteifer die drohenden Worte nicht eiligst genug überbringen. In mitternächtlicher Stunde verschaffte er sich Audienz bei dem Tagsatzungspräsidenten, „da der geringste Verzug schlimme Folgen haben könne." Tscharner, schwach und willfährig, gewährte die Audienz. Schriftliche Mittheilung der Note konnte er nicht erlangen. Tags darauf erklärte sich der Herzog bereit, der Kommission die Depesche vorzulesen und mit ihr über die erforderlichen Maßnahmen in Berathung zu treten. Die Kommission lehnte indeß diese Zumuthung einstimmig ab.

Die Tagsatzung berieth jetzt drei Tage lang in Angst und Nöthen, nachdem die Abgeordneten vergebens gesucht hatten, in freien Konferenzen, hinter verschlossenen Thüren, sich über einen Beschluß zu einigen. Wie weit der Schrecken bei Einzelnen ging, davon zeugt ein Bericht des zweiten Zürcher Gesandten, Hegetschwiler, der an seine Regierung schrieb: „So viel ist gewiß, wenn ein Blokus eintritt, so werden wir innerhalb eines Monats in den Kantonen Bern, Solothurn, St. Gallen Aargau, in ersterem aus konfessionellen und politischen, in letzterem aus konfessionellen Beweggründen Bürgerkrieg haben und in Folge desselben Intervention und als weitere Folge aristokratische Gestaltung des Gemeinwesens in den Kantonen, als der heiligen Allianz besser zusagend."*) Der Tagsatzungspräsident Tscharner machte sich mit dem Gesandten von Neuenburg um die Wette zum offenen Wortführer aller Begehren der Diplomatie. Doch gewann am Ende noch ein etwas festerer Sinn die Oberhand, der durch die tiefe Entrüstung gespornt wurde, welche sich in der Schweizernation zu äußern begann. Die Mehrheit sträubte sich wenigstens gegen die völlige Ueberlieferung der Fremdenpolizei an den Vorort und suchte den Kantonen die Untersuchung und Vollziehung in den einzelnen Fällen zu wahren. Auch die Berner Regierung raffte sich so weit auf, daß sie ihre Gesandtschaft beauftragte, in diesem Sinne zu instruiren. So kam, im Wesentlichen nach dem Mehrheitsantrage der Kommission, nur mit einiger Schärfung der vorörtlichen Befugnisse, die ver-

*) Siehe: H. Escher, politische Annalen der eidg. Vororte Zürich und Bern. Band II, pag. 323.

bindliche Schlußnahme vom 11. August 1836 zu Stande, die zwar dem Präfektenbefehl nicht in Allem nachkam, aber doch den Stempel äußeren Druckes trug und an das einst so verrufene Conclusum von 1823 erinnerte.

Inzwischen hatte die steigende Erniedrigung des Vororts, der übertriebene Lärm, der gegen eine Handvoll von Flüchtlingen und Handwerkern erhoben wurde, die Verdächtigung der Nationalparthei, vor Allem das schnöde Auftreten der französischen Diplomatie, vor dem sich auch so viele liberale Staatsmänner beugten, die öffentliche Meinung in der Schweiz immer stärker aufgeregt. Der Herzog von Montebello hatte zu Baumgartner, der dem Drängen kräftig widerstand, im Ton eines Gensdarmen gesagt: „ich werde euch treiben“ (je vous pousserai) und ferner erklärt: „das Volk ist gegen euch“ (le peuple est contre vous). Das Schweizervolk ließ sich jetzt wirklich hören, aber es tönte nicht im Sinne des Auslands. Von St. Gallen, wo man sich um den angefeindeten Gesandten des Kantons schaarte, ging der Impuls zu einer moralischen Erhebung aus. In Flawyl tagten 8 bis 10,000 Männer, um sich über die Lage des Vaterlandes zu berathen (7. August). In einer Adresse an die Tagsatzung wurde gegen die Eingriffe der fremden Diplomatie feierlich protestirt, dem Vorort und der Mehrheit der Tagsatzung die „ernste Entrüstung“ über das unschweizerische Handeln ausgesprochen und beide aufgefordert, die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlands würdiger zu wahren; endlich die Ansicht ausgesprochen, daß die Tagsatzung sich beim jetzigen Bestande des Bundes nicht in die Fremdenpolizei der Kantone einzumischen habe. Zugleich beschloß die Versammlung, sobald ausgemittelt sei, daß die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung sich für eine Revision der Bundesverfassung erklärt habe, die nationale Rekonstituirung durch einen nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath zu verlangen. Andere Volksversammlungen folgten diesem Beispiel und faßten ähnliche Beschlüsse, so in Wohlenschwyl (14. Aug.), Wiedikon, Reiden, Münsingen und Genf (21. Aug.). Auf dem Schützenfeld in Wiedikon bei Zürich fanden sich gegen 20,000 Männer zusammene Auf die Frage, ob man den höhnenden Uebermuth eines fremden Botschafters dulden wolle, erscholl ein tausendfaches Nein, auf die weitere Frage, ob man entschlossen sei, jeder Anmaßung, jedem Interventionsversuche des Auslands mit Aufopferung an Gut und Blut zu begegnen, ein eben so lautes Ja. Doch wurde der Schwung der Versammlung durch die Bedenken der Leiter etwas gelähmt und die Feier des Tages getrübt, indem einer der populärsten Redner, Henne, sich gehindert sah, die Bundesrevision in Anregung zu bringen, worauf die St. Galler und Glarner ihre Fahnen ergriffen und abzogen. In Reiden (Kt. Luzern) und Münsingen (Kt. Bern) sprach man das förmliche Begehren auf Abberufung des französischen Gesandten aus.

So stark sich indeß die öffentliche Meinung äußerte, so konnte sie doch die Nachgiebigkeit nicht hindern. Ihre Wirkung war blos, daß der um sich greifenden Furcht in etwas Einhalt geboten wurde und die Diplomatie sich veranlaßt sah, ihre Forderungen nicht auf's Aeußerste zu spannen. In der Tagsatzung machte sich kleinlicher Unmuth über verletztes Ansehen Luft. Tagherren, die früher selbst an Volksversammlungen das Wort geführt hatten, wollten jetzt in solchen Demonstrationen nur den Ausdruck einer unruhigen Menge sehen. Die Adresse von Flawyl wurde auf Antrag von Dr. Keller von den Akten wegerkannt, da ihre Sprache eine Beschimpfung für die Tagsatzung sei; über die anderen Adressen erging einfache Tagesordnung.

Die Tagsatzung hatte noch auf die französische Note vom 18. Juli zu antworten. Dank dem Sporn der Nation wurde jetzt ein höherer Ton angeschlagen. Die von Monnard abgefaßte Antwort enthielt scharfe Zurechtweisungen und verwahrte das selbstständige Recht der Schweiz: Die Eidgenossenschaft habe die Beschwerden von Seiten Frankreichs nicht erwarten dürfen. Die angestellten Untersuchungen hätten bis zur Evidenz bewiesen, daß keines der konstatirten Komplotte gegen Frankreich gerichtet, daß diese vielmehr dort angezettelt worden seien. Der Herd der Verschwörungen liege in Paris, von wo die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer ausgingen. Während die Kantone und der Vorort die von Frankreich mit solcher Sorgfalt bezeichneten Projekte von sich aus entdeckten, eine große Zahl Schuldiger fortwiesen und andere den Gerichten überlieferten, habe Frankreich, ungeachtet seiner gerühmten kräftigen Organisation, die Häupter noch nicht erreichen, die Hauptquelle des in seinem Busen verborgenen Uebels nicht entdecken können. Die Schweiz treffe Maßregeln gegen Fremde, die erwiesenermaßen des Asyls unwürdig seien, aber ihre Polizei könne sich nie zur Erforschung der Gedanken erniedrigen, um Absichten aufzuspüren, und ihre Gerichte würden nie bloße Hoffnungen bestrafen. Die Eidgenossenschaft habe thatsächlich bewiesen, daß sie ihre Verpflichtungen kenne und erfülle, ohne daß man sie daran zu erinnern brauche. Sie kenne aber ebensogut ihre Rechte, welche ihre geographische Lage keineswegs schwäche. Nie könne sie zugeben, daß Andere als sie selbst sich das Recht herausnehmen, über Flüchtlinge, welche in der Schweiz konspiriren, zu urtheilen und der Duldung, welche sie ausübe, Gränzen zu setzen. Die Tagsatzung würde eine solche Verletzung der eidgenössischen Souveränität, gestützt auf das Recht eines selbstständigen und unabhängigen Staates und auf den Beistand des ganzen Volks, auf das Entschiedenste zurückweisen.

Würdige und kräftige Worte, die indeß mit dem aufgedrängten Conclusum nur halb im Einklang standen. Bei der Berathung der Antwort drang Aargau auch auf Schritte zur Abberufung des französischen

Gesandten. In der gereizten Diskussion, die darüber waltete, nahmen der Tagsatzungspräsident Tscharner und Neuenburgs Vertreter, Hr. v. Chambrier, den Herzog eifrig in Schutz; der erstere meinte, man sollte diesem für seine guten Absichten gegen die Schweiz danken; der letztere sprach seine höchste Achtung (le plus profond respect) für ihn aus. Von anderer Seite, insbesondere von Baumgartner, wurde dagegen das übermüthige und beleidigende Benehmen des Gesandten mit scharfen Worten gezeichnet. Zu einer Abstimmung kam die Frage nicht.

Unterdeß trat das Tagsatzungsconclusum vom 11. August in Kraft. Die große Mehrheit der Stände ratifizirte. Nur Aargau, St. Gallen, Waadt und Genf verweigerten die Zustimmung. Auf die Entschlüsse der Kantone mußte noch die in Umlauf gesetzte drohende Nachricht aus Paris einwirken: entspreche die Schweiz dem Begehren der Mächte und dem eigenen Beschluß nicht, so seien die Gesandten bereits beauftragt, sich nach Basel zurückzuziehen und von dort aus, unterstützt durch ein Truppenkorps längs der Grenze, die Sperre anzuordnen. Zum ersten Male seit 1815 wurde ein Repräsentantenrath (von 7 Mitgliedern) ernannt, der indeß nie zur amtlichen Wirksamkeit kam. In der Vollziehung entwickelte der Vorort Bern denselben ungemessenen Eifer, mit dem er von vorneherein dem Auslande entgegengekommen war. Ein dienstfertiger Untersuchungsbericht,*) der den Ständen mitgetheilt wurde, mußte dazu dienen, die Gefahr ins Grelle zu malen, in welcher das monarchische Europa durch die revolutionären Umtriebe der geheimen Gesellschaften geschwebt haben sollte. Auch die schweizerische Nationalparthei wurde als Dienerin der auswärtigen Propaganda hingestellt. Der unbestimmte Verdacht, die bloße Denunciation eines Gesandten genügten, um Flüchtlinge und fremde Handwerker auf die Proscriptionsliste zu setzen. Spionenberichte galten als authentische Aktenstücke. Da man entdeckt hatte, daß alle Mitglieder der Handwerkervereine sogenannte Kriegsnamen trugen, so schloß man umgekehrt, daß jeder Handwerker, der einen Spitznamen führe, Mitglied des jungen Deutschlands sei. Nicht blos die Theilnahme an den revolutionären Verbindungen, auch bloße politische Aeußerungen wurden zum Grund der Wegweisung gemacht. Am schonungslosesten ging die bernerische Polizei selbst zu Werke, während man in anderen Kantonen strenger prüfte und zum Theil rechtliches Verfahren eintreten ließ. In Bern artete die Verfolgung in eine förmliche Hetze aus. Die Begünstigung, die man dort früher Flüchtlingen zu Theil werden ließ, schlugen jetzt bei der herrschenden Burgdorfer Parthei in grenzenlosen Fremdenhaß um. Man scheute weder

*) Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz. Von Regierungsstatthalter Roschi verfaßt. Bern 1836.

Willkühr noch Gewaltthätigkeit, um sich eines Jeden zu entledigen, auf den irgend ein vager Verdacht fiel. Selbst Zeugnisse der Schuldlosigkeit sicherten nicht vor Deportation.*)

Am schreiendsten war das Verfahren gegen Prof. Dr. Ludwig Snell, in den Zwanziger Jahren aus Deutschland vertrieben, jetzt Bürger von Küßnacht im Kanton Zürich. In seiner neuen Heimath hatte sich dieser um die Regeneration und insbesondere um die Entwicklung der Volksbildung die größten Verdienste erworben. Er war dem Rufe als Professor der Staatswissenschaften an die Hochschule in Bern gefolgt und hatte hier seinem Amte mit rühmlichem Eifer vorgestanden. Als Publizist kämpfte er vor Allem für eine Bundesreform und trat den Anmaßungen des Auslands entgegen. Den geheimen Verbindungen blieb er fern; er warnte vor Unternehmungen der Flüchtlinge, durch welche die schweizerische Neutralität gefährdet werden könnte. Aber er bewahrte seinen unabhängigen Sinn und wollte dem Burgdorfer Regiment nicht als Schleppträger dienen. Dafür traf ihn die Acht. Bereits am 22. Juli — als erste Antwort auf die dictatorischen Forderungen der französischen Note — war er in Haft und Untersuchung gezogen, „da seine Schuld wegen hochverrätherischer Umtriebe außer Zweifel sei.“ Die Anklage, die sich auf die Berichte von Lessing und anderen Spionen stützte, war unhaltbar. Am 3. August mußte er „wegen Mangel an Verdachtsgründen“ wieder entlassen werden. Vergebens verlangte der Gekränkte einen gerichtlichen Spruch über seine Schuld oder Unschuld. Statt dessen drang das diplomatische Departement auf seine Abberufung als Professor an der Hochschule. Die Regierung nahm zwar diesen Antrag nicht an, da Ludwig Snell unterdeß seine Stelle freiwillig niedergelegt hatte, aber jetzt griff sie zu der brutalen Maßregel der Wegweisung und setzte so dem Haß die Krone auf (14. Okt. 1836). Alle Vorstellungen Zürichs gegen die willkührliche Verbannung blieben erfolglos. Bern berief sich auf sein Staatsinteresse und das Recht, mit eingebürgerten Fremden anderer Kantone zehn Jahre nach Belieben verfahren zu dürfen.

So gefahrvoll auch die Verschwörung der geheimen revolutionären Verbindungen für die Sicherheit des ganzen monarchischen Enropa's und die Neutraliät und die innere Ruhe der Schweiz selbst dargestellt wurden, so fand sich in den erhobenen Thatsachen der Untersuchung doch — nach den bisherigen Gesetzen — nicht Stoff genug zur gerichtlichen Verurtheilung der darin verwickelten Berner Kantonsbürger. Der Präsident des jungen Deutschlands, der Lehrer Ernst Schüler, kurz vorher

*) Siehe: Die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige. Beitrag zur Geschichte Bern's im Jahr 1836 von Ernst Schüler. (Biel 1837.)

Bürger von Biel geworden, mußte von den Berner Gerichten von der Anklage auf Hochverrath freigesprochen und nach fünfmonatlicher Haft entlassen werden. Einer polizeilichen Untersuchung gegen Weingart, als Mitglied der jungen Schweiz, konnte keine weitere Folge gegeben werden.

Der Conseilhandel.

Unmittelbar an die Verhandlungen über das Fremdenconclusum knüpfte sich eine eigene Episode, die den neuen Beweis lieferte, wie schnöde um diese Zeit die französische Politik mit der Schweiz spielte und auf welche nackte Weise das Spionenwesen getrieben wurde.

Bereits am 19. Juli 1836 hatte der Herzog von Montebello in einer Note das Verlangen an den Vorort zu Handen der Kantone gestellt, einen Flüchtling, Namens Conseil, zu verhaften und fortzuweisen, der sich in Paris einen Paß als Napoleon Cheli zu verschaffen gewußt habe, bei dem Attentat von Fieschi compromittirt gewesen sei, die revolutionärsten Grundsätze bekenne und überall gleich gefährlich sei. Die Note war in dem gewöhnlichen Präfektenton abgefaßt und lautete wie ein Befehl, der Untergebenen ertheilt wird. Der Vorort hatte sich beeilt, das Verlangen den Ständen mitzutheilen. Wie groß war jetzt das Erstaunen, als sich wenige Tage später durch die ganze Schweiz die Kunde verbreitete, dieser Conseil sei im Kanton Bern verhaftet und es ergebe sich aus seinen Aussagen und Papieren, daß er von Seite der französischen Behörden selbst in die Schweiz gesandt worden sei, um die Flüchtlinge auszukundschaften und zu verleiten.

Wirklich hatte die Regierung von Bern eine nähere Untersuchung über diesen Fall eingeleitet und die Akten durch den Vorort an die Tagsatzung übermittelt. Es bot sich jetzt die Gelegenheit, durch die einfache Darstellung der Wahrheit für die vielen von Frankreich erlittenen Kränkungen die empfindlichste Vergeltung zu üben. Durch den öffentlichen Unwillen gespornt, faßte die Tagsatzung den Entschluß, eine Kommission von drei Mitgliedern (Dr. Keller, Monnard, K. Burckhardt) niederzusetzen, um der Sache auf den Grund zu gehen und die nöthigen Anträge zu stellen. Die Mehrheit dieser Kommission erfüllte ihre Aufgabe auf die gründlichste Weise. Der Bericht, den Dr. Keller abfaßte, war ein Meisterstück von juristischer Schärfe, klarer Beweisführung und unerschrockener Consequenz.

Darnach ergab sich aus den offenen Geständnissen von Conseil, daß dieser, seit dem Frühling des Jahres im Dienste der Pariser Polizei, unmittelbar nach dem Mordversuche Alibaud's auf ein Büreau des Ministerium des Innern (nicht des Aeußeren, woraus die Verwicklung entstand, da es sich um eine Doppelpolizei hinter dem Rücken des Ministers des Aeußern resp. des Gesandten in der Schweiz handelte) beschieden und ihm hier eröffnet wurde: er müsse nach der Schweiz verreisen; dieselbe lasse die politischen Flüchtlinge aufgreifen und durch Frankreich nach England schaffen; man werde an die französische Gesandtschaft in Bern schreiben und ihn als Theilnehmer an den Attentaten Fieschi's und Alibaud's zur Festnahme und Wegschaffung signalisiren; das werde ihm zu den auszuweisenden Deutschen, Franzosen 2c. Zugang verschaffen; er solle trachten, ihre Freundschaft und ihr Zutrauen zu gewinnen, sodann ausforschen, ob ein Anschlag gegen die königliche Familie Frankreichs beabsichtigt werde; endlich solle er sich nöthigenfalls verhaften und nach England führen lassen, daselbst seine Mission fortsetzen und über alles in Erfahrung Gebrachte genauen Bericht erstatten. Darauf ward ihm ein Paß auf den Namen Cheli Napoleon ausgestellt und die Weisung ertheilt, sich alsbald nach seiner Ankunft in Bern auf der Polizei zu stellen, hier seinen wahren Namen Auguste Conseil (von Ancona gebürtig, 1832 aus Italien flüchtig) zu eröffnen und um das Asyl nachzusuchen.

Dieser vorgeschriebenen Rolle gemäß begab sich Conseil nach Bern und stellte sich auf der Polizei. Die gewünschte Aufenthaltsbewilligung wurde ihm jedoch verweigert und Conseil mußte Bern wieder verlassen. Hierauf reiste er nach Besançon und erhielt von dem dortigen Präfekten einen neuen Paß, der auf den Namen Pierre Corelli lautete. Mit diesem ging er nach Bern zurück, nachdem er jetzt die Instruktion erhalten hatte, sich bei der französischen Gesandtschaft für weitere Verhaltungsbefehle zu melden, während ihm früher in Paris verboten war, sich zu dem Gesandten zu begeben. Der Spion überraschte den Herzog von Montebello in einer Abendgesellschaft. Verlegen mußte der Gesandte ihn aus dem Salon in ein Seitenkabinet führen. Die Lage war für den Herzog fatal, da er bei Erlaß der Note noch nicht um die Sendung von Conseil wußte. Der neue Paß mit dem Signalement konnte Verdacht erregen. Der Spion wurde deßhalb an den Gesandtschaftssekretär, Hrn. v. Belleval, gewiesen, der Auftrag erhielt, einen anderen Paß auszustellen. Dieser dritte falsche Paß wurde von dem Gesandtschaftssekretär auf den Namen François Hermann ausgefertigt und antedatirt. Der Spion erhielt zehn Napoleonsdor in die Hand und die Weisung, Bern zu verlassen und sich in andere Schweizerstädte zu verfügen, um die Flüchtlinge verschiedener Nationen auszuforschen.

Unterdeß hatte aber Conseil, in seinem Handwerk noch wenig geschickt, gleich beim ersten Wiedererscheinen in Bern durch seine Zudringlichkeit und sein provozirendes Wesen den Verdacht einiger italienischen Flüchtlinge auf sich gezogen. Das Mißtrauen unter den Verfolgten selbst war um diese Zeit so groß, daß man sich gegenseitig mit allen

Mitteln auszuforschen suchte. Durch listige und drohende Inquisition gelang es, den Conseil schnell zu dem Geständnisse zu bringen, daß er im Dienste der französischen Polizei stehe, und ihm — unter Bedingung, daß man ihm nichts zu Leide thue und das Geheimniß bewahre — selbst seine verdächtigen Papiere abzunehmen. Einmal entdeckt und voll Angst vor Vergeltung befand sich der Spion wie in der geheimen Gewalt der Italiener. Einer derselben (Migliari) entschloß sich, den Zweck der Sendung Conseil's vollständig an den Tag zu bringen und ihn öffentlich zu entlarven. Er schaffte Conseil, der sich widerstandslos von Ort zu Ort führen ließ, nach Nidau und überführte ihn hier noch einmal in Gegenwart mehrerer Bürger und gab ihn dann sammt seinen Papieren — die ein anderer der Italiener (Bertola) in Händen hatte und anfangs dem Versprechen gemäß zurückzuhalten suchte — in die Gewalt der Polizei.

In der Prozedur konnte zwar kein vollständiger Beweis für die einzelnen Thatsachen hergestellt werden, da es nicht möglich war, den Gesandten und seinen Sekretär ins Verhör zu nehmen. Auch den Aussagen von Conseil und den vier Italienern war an und für sich kein hinreichender Glaube beizumessen. Aber alle Geständnisse stimmten dergestalt mit den näher angegebenen Umständen überein; es fand sich eine solche Einheit im Ganzen der Erzählung und der Gesammteindruck der Akten ließ so wenig Zweifel übrig, daß die höchste Evidenz vorhanden war. Der Bericht nahm daher in rechtlicher Beziehung so gut als erwiesen an, daß von Seite des französischen Gesandtschaftssekretärs ein Paß gefertigt war unter wissentlich falscher Bezeichnung des Paßträgers, unter absichtlicher Beisetzung eines falschen Datums und unter Anmaßung und Unterschrift des Titels einer Beamtung (derjenigen eines Chargé d'affaires de France), welche dem Aussteller zur Zeit der wirklichen Ausstellung keineswegs zustand. Er stellte es ferner als so gut wie gewiß hin, daß diese Fertigung mit Autorisation des Botschafters geschehen sei und daß dieser, wenn er auch die Eigenschaft des Conseil als Spion nicht bei dem Erlaß der Note vom 19. Juli kannte, dieselbe jedenfalls später erfuhr und dennoch die Note weder zurücknahm noch berichtigte. In der wissentlichen Ausstellung eines falschen Passes durch einen Beamten, sowie in der Ertheilung des Befehls oder der Autorisation dazu von Seite eines Vorgesetzten an seinen Untergebenen liege nun nach den Rechtsansichten aller bekannten Völker, und namentlich auch nach der französischen Gesetzgebung, ein sträfliches Verbrechen oder Vergehen. Der Grundsatz der Exterritorialität schütze freilich die Gesandtschaft vor der Jurisdiction des Landes, in welchem sie akkreditirt sei. Aber damit sei den Personen kein Freibrief für Begehung von Verbrechen ertheilt. Pflicht oder Befugniß bleibe es in diesem Lande,

die Regierung, welche sie gesandt habe, von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und ihr die Akten mitzutheilen oder anzubieten.

Mag man von dem Gebrauche von Spionen denken, wie man will — hieß es am Schlusse des Berichts — so können wir doch nimmermehr glauben, daß Handlungen, wie sie hier vorliegen, daß Betrug und Fälschung, welche in aller Welt den Stempel des Verbrechens tragen und der öffentlichen Verachtung anheimfallen, auf dem Gebiete der Diplomatie, welche Völker mit Völkern zu verbinden die hohe Bestimmung hat, zum Gewöhnlichen und Alltäglichen gehören. Wo müßte es mit der Achtung, mit dem Vertrauen von Staat zu Staat hinkommen, wenn der Botschafter des einen Landes sich ungehindert dazu hergeben könnte, durch den gröbsten Mißbrauch seiner geheiligten Stellung und des mit derselben verbundenen öffentlichen Glaubens, die Behörden und Bewohner des Landes, in welchem er akkreditirt ist, zu ihrem Nachtheil und Gefahr zu täuschen und im Irrthum herumzuführen. Die Ehre der Eidgenossenschaft erlaube es nicht, dergleichen stillschweigend zu dulden. Auch die Ehre Frankreichs und seines Königs sei gefährdet. Der falsche Schein einer Stellvertretung müsse zerstört werden, damit die Ehre des Königs und der Nation auch in den Augen der Welt unbefleckt dastehe. Aber hiefür bedürfe sie Kenntniß der Wahrheit.

Die Mehrheit der Kommission trug demgemäß darauf an, den Vorort zu beauftragen: „den König und die Regierung Frankreichs durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder auf andere zuverlässige Weise von dem Sachverhalt unter einstweiliger Beifügung beglaubigter Abschrift der Akten in Kenntniß zu setzen." Die Minderheit (Burckhardt von Basel), obwohl nicht im Stande gegen das Thatsächliche und die rechtlichen Deduktionen gegründete Einwendungen zu machen, wollte doch die Sache auf sich beruhen lassen. In der Tagsatzung überwog die Ansicht, daß man dem Schweizervolke die vollständigste Oeffentlichkeit schuldig sei. Es sei gut, daß man die Diplomatie einmal auf ihrem unsauberen Wege ertappt habe und ihr Benehmen gegen die Schweiz mit Thatsachen so recht an's Sonnenlicht ziehen könne. Auch die Ehre Frankreichs erfordere klaren Aufschluß; die Darstellung der Wahrheit sei der beste Weg, das gute Einverständniß zwischen beiden Völkern zu erhalten, das durch Spione und einen Strudelkopf (étourdi) gestört werden könnte. Der Tagsatzungspräsident Tscharner hatte diesmal gebundene Hände, da er nach ausdrücklicher Instruktion seines Standes für den Mehrheitsantrag stimmen mußte. Der Gesandte von Neuenburg, Hr. v. Chambrier, dagegen ergriff wieder unbedingt Parthei für die französische Diplomatie; er stellte Conseil als das unglückliche Schlachtopfer einer schändlichen Flüchtlingsintrigue dar, wälzte alle Schuld auf die Berner Polizei, beschönigte das Spionenwesen und ver-

langte, daß die Sache der Regierung von Bern unter Mißbilligung zurückgesandt werde. Bei der Abstimmung schaarten sich indeß sofort 10²/₂ Stände um den Mehrheitsantrag der Kommission, fünf Stände behielten sich das Protokoll offen; ein Beschluß ließ sich bestimmt erwarten.

So raffte sich die Tagsatzung auf und spielte einen kecken Trumpf aus, welcher zeigen sollte, daß die Schweiz noch nicht reif sei, sich Alles gefallen zu lassen. Aber sie bedachte nicht, wie schwer es war, nach so viel Nachgiebigkeit sich auf der Höhe eines kräftigen Entschlusses zu halten. Der Vorort zeigte sich wieder von vorneherein schwach. Nachdem bereits die Ratifikation in erforderlicher Zahl eingegangen und die Maßnahme in Kraft getreten war, verzögerte er die Vollziehung. Die französische Regierung konnte sich äußern, ehe die Uebersendung der Akten vollendete Thatsache war. Noch während der Verhandlungen der Tagsatzung hatte sich Hr. v. Belleval, der fälschliche Chargé d'Affaires, eiligst nach Paris begeben, um dem Streiche zuvorzukommen. In Paris fühlte man sich durch die ganze Prozedur um so empfindlicher getroffen, als die wahre Verantwortlichkeit der schnöden Intrigue nicht auf den französischen Gesandten, auch nicht auf den Minister des Aeußern, sondern augenscheinlich auf den König selbst fiel, der hinter dem Ministerium des Innern die Fäden der Geheimpolizei leitete.*) Zu dem Aerger, den bereits die Antwort der Tagsatzung vom 29. August mit ihren scharfen Wahrheiten verursacht hatte, kam jetzt der Hohn der öffentlichen Meinung und reizte den Zorn auf's Aeußerste. So entlud sich gegen die Eidgenossenschaft ein neues diplomatisches Donnerwetter, dem thatsächliche Bedrängnisse folgten.

Eine französische Note (vom 27. Sept.) gab gleichzeitig Rückantwort auf das frühere Schreiben der Tagsatzung und Bescheid auf die jetzt angedrohte Aktenübersendung. Auf geschickte Weise wurde die Fremdenangelegenheit, bei welcher die übrigen Kabinette mitbetheiligt waren, vermengt mit der Spionengeschichte, ie nur die französischen Behörden betraf. Obgleich die Note in ersterer Beziehung jetzt zugestehen mußte, daß Frankreich bei den Umtrieben der Flüchtlinge nicht unmittelbar berührt sei, erging sie sich doch in den schneidendsten Vorwürfen, weil die Schweiz es gewagt hatte, sich über das verletzende Auftreten Frankreichs zu wundern. Die von Frankreich mit eben so viel Uneigennützigkeit und Wohlwollen gegebenen Räthe — hieß es in der Note — seien gereizt zurückgestoßen, seine Absichtene ntstellt, seine Worte verdreht worden. Frankreich müsse hierin eine schwere Beleidigung sehen. Doch lege es eine so beispiellose Sprache nicht der Schweiz, sondern der Parthei zur Last, welche

*) Hr. Thiers mußte später in der Deputirtenkammer erklären, daß er nicht Alles gewußt habe und Hr. von Montalivet, der Minister des Innern, lehnte alle näheren Aufschlüsse ab.

sich anmaße, dieselbe zu beherrschen. Eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Faction habe sich sowol in der öffentlichen Meinung als im Schooße der Landesbehörden widerrechtlich ein der schweizerischen Freiheit drohendes Uebergewicht erworben. Ein unerhörter Vorfall habe die bereits so ernsten Verhältnisse noch mehr verwickelt. Das Komplott, dessen Rädelsführer oder Werkzeug Conseil gewesen sei, liefere ein neues Beispiel von der unglaublichen Treulosigkeit der Factionen und der eben so ungaublichen Schwäche einiger Landesbehörden. Ein hinterlistiger Streich sei beinahe öffentlich gegen den Gesandten von Frankreich verabredet worden und was noch erstaunlicher, es hätten sich Behörden gefunden, welche schwach oder einfältig genug waren, um sich als Mitschuldige eines von den Feinden jeder Regierung angezettelten Manövers gebrauchen zu lassen. Ein gerichtliches Verfahren werde angeordnet, nicht gegen die Spießgesellen eines furchtbaren Vereins, sondern über die Thatsachen, deren Urheber sie seien und die sie zur Anzeige brächten. Der Vorort überweise die beispiellose Untersuchung der Tagsatzung und diese genehmige Anträge, in welchen die Grundsätze des Völkerrechts auf empörende Weise mißachtet seien. Wenn ein solches Benehmen nicht ungesäumt verläugnet werde, so sei Frankreich es sich selber schuldig, auf eclatante Weise zu erklären, daß es die Beleidigung tief empfinde und schnelle Genugthuung erwarte. Bis diese Genugthuung gegeben, sei der Gesandte angewiesen, allen Verkehr mit der Schweiz abzubrechen und in dieser Stellung zu verharren, bis in ihren Rathssälen eine weisere Politik die Oberhand gewonnen habe.

Diese Note war mehr als ein Ultimatum; sie war eine Art Kriegserklärung gegen den ganzen herrschenden Zustand in der Schweiz. Nach Verübung der schreiendsten Kränkungen forderte der Stärkere Genugthuung von dem Schwächeren, weil sich dieser erdreistete, ihm die Wahrheit zu sagen. Die Mehrheit der Tagsatzung war auf unzweideutige Weise zu einer Faction gestempelt, die sich eine widerrechtliche Gewalt angemaßt habe. Darin lag eine handgreifliche Aufforderung an die reactionäre Parthei in der Schweiz, mit Aussicht auf den Schutz Frankreichs, eine Contrerevolution zu bewirken. In Paris säumte man auch nicht, den Drohungen durch die feindseligsten Maßregeln Nachdruck zu geben. Der Erfinder der hermetischen oder luftdichten Sperre, der Minister Thiers, hatte zwar vom Ruder abtreten müssen. Sein Schreiben an Montebello war in Frankreich selbst dergestalt verrufen worden, daß der Moniteur es für gut fand, die Zeilen für apokryph zu erklären. Aber das neue Ministerium Molé trat in die gleichen Fußstapfen und griff den Blokus wieder thatsächlich auf. Ohne weitere Anzeige wurde an der ganzen westlichen Grenze der Schweiz eine strenge Sperre angeordnet und aller Verkehr unterbrochen. Die französische Gesandtschaft

wies alle Schriften der Kantonsregierungen oder ihrer Kanzleien zurück. Die Auszahlungen der Pensionen an die ehemals in französischen Diensten gestandenen Militärs hörte auf. Montebello selbst dagegen blieb mit seiner beleidigenden Gegenwart in der Bundesstadt.

Der Vorort erschrack und dachte nicht mehr daran, den Auftrag der Tagsatzung auszuführen. Die Bundesbehörde, die unterdeß auseinander gegangen war, mußte außerordentlicher Weise wieder zusammen berufen werden. Alle Großen Räthe hatten ihr Wort zu sprechen und Instruktionen zu berathen. So drohend das Messer an die Kehle gesetzt wurde, war die Lage doch nicht so kritisch, daß die Schweiz nicht ihr Recht standhaft hätte behaupten können. In der Hauptsache war den Begehren der Diplomatie entsprochen worden. Das Fremdenconclusum fand überall Nachachtung. Auch die Kantone, die ihre Zustimmung verweigert hatten, unterzogen sich Angesichts der neuen Gefahr. Die übrigen Kabinette hatten keinen Grund, in der Spionengeschichte mit Frankreich gemeine Sache zu machen. In der Schweizernation war der Geist noch nicht erloschen, den die Volksversammlungen angeregt hatten. Es fehlte nicht an kräftigen und muthigen Stimmen, die dazu aufforderten, lieber Alles zu wagen, als so viele Schmach zu dulden. Das durch die Sperre am härtesten getroffene Genf ließ sich am wenigsten irre machen. In Frankreich selbst war die Stimmung gegen die Regierung in allen Klassen gereizt. Die öffentlichen Blätter aller Farben, mit Ausnahme der ministeriellen Presse, mißbilligten laut das Verfahren gegen die kleine Schweiz, den ältesten und treuesten Verbündeten Frankreichs. Ein Krieg gegen die Schweiz wäre nicht blos unpopulär, sondern antinational gewesen. Durch die Sperre hatte das Nachbarland so gut zu leiden, als die Schweiz. Auf einigen Punkten sahen sich die französischen Behörden genöthigt, wegen Unzufriedenheit der Grenzbevölkerung die Grenzsperre aufzuheben. Aber die Eidgenossenschaft hatte sich bereits Schritt für Schritt an Nachgiebigkeit gewöhnt und wiederholt gedemüthigt. Unter den Kantonen fehlte das feste Band, das Vertrauen einflößen konnte. Die Gebrechen der Bundesorganisation mußten wie immer lähmen. Die alten Sarnerstände waren noch voll Groll und widerstrebten jeder kräftigen Maßregel zur Wahrung der nationalen Ehre. Unverbesserliche Aristokraten spielten mit der französischen Diplomatie unter einer Decke und setzten ihre ganze Hoffnung auf fremde Intervention. Dazu kam die Furcht, die sich bei der Sperre so leicht der industriellen Klassen bemächtigte. Die Klugen fanden jetzt, daß die Tagsatzung zu weit gegangen sei und schoben alle Schuld auf Dr. Keller, der wohl juristischen Scharfsinn, aber keinen staatsmännischen Takt gezeigt habe. Insbesondere wurde getadelt, daß der Bericht der Kommission sofort durch den Druck ins Publikum

gebracht*) und in französischer Sprache in einer Auflage von 10,000 Exemplaren auch in Paris verbreitet worden sei.

Vor Allem aber lag ein Hemmschuh in der herrschenden Politik des größten Kantons, der in den Beziehungen zum Ausland das Schwergewicht der Schweiz zu bilden pflegt und der gerade die vorörtliche Leitung in Händen hatte. In Bern zeigte sich — bei Berathung der Instruktion im dortigen Gr. Rath (17. Okt.) — das Burgdorfer System in seiner ganzen Unterwürfigkeit. Der Muth, das gute Recht gegen einen mächtigen Nachbar zu behaupten, wurde als eine Thorheit geschildert, die schweizerische Miliz als unfähig hingestellt, einem stehenden Heer entgegenzutreten, der Begriff von Nationalehre überhaupt nahezu als Wahn behandelt. Die Politik des Pudels, welcher vor dem Stocke Purzelbäume macht, erschien als die einzig richtige. Vergebens kämpfte eine patriotische Minderheit (Stettler, Fellenberg, Neuhaus, Schneider, Jaggi) gegen die erniedrigenden Grundsätze. Mit 131 gegen 80 Stimmen erhielt die Gesandtschaft eine Instruktion im sogenannten konziliatorischen Sinne, entgegen dem Antrag, keine Genugthuung zu geben, sondern gegen die Sperre Repressalien zu ergreifen und das Weitere entschlossen abzuwarten.

Als die außerordentliche Tagsatzung zusammentrat (17. Okt.), war der Kleinmuth bereits in den Großen Räthen entschieden. An Vollziehung des früheren Beschlusses war nicht mehr zu denken. Es handelte sich nur noch um eine mehr oder weniger eclatante Genugthuung. Die Tagsatzung wagte es nicht, die Sache in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zwar wollte eine Anzahl von Ständen auch jetzt noch bei dem gefaßten Entscheid verharren und unter keinen Umständen die Schweiz im Unrecht bekennen. Muthig erklärte namentlich Genf: kein Kanton sei so sehr interessirt, daß das gute Einvernehmen mit Frankreich hergestellt werde, wie Genf; allein die Ehre gestatte die Zurücknahme des Beschlusses nicht. Andere Stände, die der früheren Mehrheit angehörten, bliesen dagegen zum Rückzug. Den plausibelsten Grund wußte Solothurn anzugeben: die Beschwerde Frankreichs sei die Geschichte vom Wolf und vom Lamm; die Vollziehung des Beschlusses sei jetzt aber unmöglich; wenn Einer geben wolle, so müsse der Andere geneigt sein, zu empfangen; an der Spitze von Bajonnetten werde man die Akten nicht hinüber tragen wollen. Die Sarner und Halbsarner waren einfach der Meinung, daß die Tagsatzung ihren Fehler gestehen und dem Beschluß keine Folge geben solle. Der Hoffnung, die sich noch auf eine englische Vermittlung richtete, trat der Bundespräsident mit der Behauptung ent-

*) Siehe: **Die entlarvte Diplomatie oder Bericht und Antrag der von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission, betreffend die Angelegenheit Conseil. (Zürich bei Orell, Füßli und Comp.)**

gegen, auch Lord Palmerston finde, daß die Schweiz beleidigt habe und Genugthuung schuldig sei.*) Mit Mehrheit wurde endlich entschieden, den Beschluß vom 9. August nicht zu vollziehen. Dagegen stimmten: Zürich, St. Gallen, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Appenzell A. Rh., Baselland, Glarus, Luzern.

Als es sich hierauf darum handelte, eine Antwort auf die französische Note zu ertheilen, bot die Tagsatzung, mehr wie je, das Bild der Zerrissenheit und Unschlüssigkeit dar. Drei Tage lang zankte man sich in der Behörde um die Redaktion herum. Uri und Unterwalden drohten einmal die Tagsatzung zu verlassen, „bis eine neue französische Note komme." Der Bundespräsident Tscharner bot Alles auf, um einen Entwurf durchzusetzen, worin das Sündenbekenntniß stark genug ausgedrückt war, um Frankreich unbedingt zu befriedigen. Das Projekt einer Kommissionsmehrheit, von dem der Berichterstatter Monnard selbst sagte, daß es schwach (pâle) genug sei, wurde noch weiter abgeschwächt. Doch machte sich das Ehrgefühl wenigstens so weit geltend, daß der von Tscharner beharrlich aufgedrungene, von den alten Sarnern unterstützte und als Diktat des französischen Ministeriums zu betrachtende Entwurf ausgeschlossen blieb.

In der endlich redigirten Antwort wurde der ganze Streit einem Irrthum oder Mißverständniß zugeschrieben. Die Schweiz sehe dieses Mißverständniß mit um so größerem Bedauern, als sie nie die Absicht gehabt habe, den freundlichen Beziehungen zu Frankreich irgend zu nahe zu treten. Bei dem Beschluß der Aktensendung habe die Tagsatzung keinen Rückgedanken gehabt und weder die Regierung Frankreichs noch ihren Gesandten beleidigen wollen. Um das gute Einvernehmen mit Frankreich nicht zu stören, erkläre die Tagsatzung jetzt, dem Beschluß keine Folge zu geben. Dann folgte eine matte Verwahrung, daß die schweizerischen Kantone keinem auswärtigen Staat das Recht zugestehen könnten, den Gang ihrer Regierungen zu controliren oder sich direkt oder indirekt in die Berathungen der eidgenössischen Behörden zu mischen. Endlich wurde die Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Freundschaftsverhältnisse ausgesprochen.

Man mochte sich darüber streiten, ob in dieser Antwort die eclatante Genugthuung liege, wie Frankreich sie mit so brutalem Hohn verlangte. Jedenfalls enthielt sie einen Widerruf oder eine Abbitte, die nach dem keckem Anlauf zu einer gerechten Vergeltung doppelt demüthigen mußte. Der französische Hof säumte nicht, sich befriedigt zu erklären und die

*) Wie es scheint, that die englische Diplomatie der französischen diesen Freundschaftsdienst auf eine Zusicherung von Paris, daß man nicht beabsichtige, die liberalen Verfassungen in der Schweiz zu stürzen.

Grenzsperre aufzuheben. Der Herzog von Montebello behauptete seinen Posten. Aber der scheinbare Sieg war für die Politik des französischen Bürgerkönigthums entehrender, als die diplomatische Niederlage der Schweiz. Mußte auch die Uebersendung der Akten unterbleiben, so hatte der hermetische Blokus doch die Thatsachen nicht auslöschen können. Vor der öffentlichen Meinung Europa's war das Spiel, das von dem französischen Kabinet getrieben wurde, stark genug gebrandmarkt. Im Herzen der Schweiz blieb ein tiefer Stachel gegen die schreiende Behandlung, für welche noch Genugthuung geleistet werden mußte.

Umgestaltung in Glarus.

Erfreulicher als diese äußeren Verwicklungen, in denen die nationale Schwäche so grell zu Tage trat, waren einzelne Fortschritte in den kantonalen Verfassungszuständen, wodurch die Regeneration weiteren Boden gewann. Bereits hatte in Schaffhausen die Rechtsgleichheit einen weiteren Schritt gemacht, indem in neuer Verfassungsrevision die Vertretung des Landes im Verhältniß zur Stadt vermehrt wurde und letztere nur noch einen geringen Vorzug behielt. Auch in Appenzell A. Rh. war es gelungen, das Volk, das an der Landsgemeinde zu Hundtwyl im J. 1833 alle Reformen so unwirsch von sich gewiesen hatte, an einer Landsgemeinde im Jahre darauf für zeitgemäße Aenderungen der alten patriarchalischen Verfassung zu gewinnen. Nur die Gewaltentrennung wurde noch verworfen und die oberste Justiz in den Händen des regierenden Rathes gelassen. Dagegen wurde vollste Freiheit für künftige Revision gewahrt und die Verfassung gültig erklärt: „so lange es der Landsgemeinde gefällt." Abänderungen vorzuschlagen, dazu sollte die Obrigkeit und jeder Landmann zu allen Zeiten das Recht haben. Jetzt trat auch in einem anderen Landsgemeindekanton ein bemerkenswerther Umschwung ein.

Der kleine demokratische Stand Glarus bot noch bisher, in Folge der ehemaligen langen Religionsfehden zwischen den Reformirten und Katholiken, das eigenthümliche Bild eines verworrenen konfessionellen Organismus. Das ganze politische und bürgerliche Leben war den konfessionellen Rücksichten untergeordnet. Die beiden Religionspartheien bildeten zwar einen gemeinsamen, ungetrennten Kanton, aber die Verwaltung beider Konfessionen war geschieden, so daß dieselbe in mehreren Beziehungen zwei abgesonderte Kantonstheile begründete. Neben der gemeinsamen Landsgemeinde und den anderen oberen Landesbehörden, die nur wenig bedeuteten, hatte jede Glaubenspartei ihre eigene Landsgemeinde — die reformirte ward in Schwanden, die katholische bei Näfels gehalten — ihren eigenen Rath, ihr eigenes Strafgericht, ihre eigenen

Civilgerichte. Nur in Streitsachen zwischen Genossen verschiedener Konfessionen wurden die sogenannten vermischten Gerichte gebildet. Auch das Kriegswesen war getrennt. Außer dem Kantonszeughaus hatte jede Konfession wieder ihr eigenes Zeughaus, ihren eigenen Landeshauptmann, Zeugherrn 2c. Ebenso ging es mit dem Finanzwesen, indem jeder Religionstheil seine eigene Kasse, Einkünfte, Ausgaben und Seckelmeister hatte. Dieser bizarre Zustand, der allen gemeinsamen Fortschritt lähmen mußte, beruhte noch auf einem Landesvertrag, der 1683 zwischen den Konfessionen unter Garantie der andern eidgenössischen Stände abgeschlossen wurde. Die helvetische Revolution machte zwar dem Chaos für kurze Zeit ein Ende. Aber schon mit der Mediation kehrten die alten Verhältnisse größerentheils zurück und die Restauration stellte sie noch weiter her. Der Tagsatzung wurde von Glarus, wie von Schwyz und Uri, nur ein mageres Skelett von sechs Artikeln eingegeben, die als Verfassungsurkunde gelten sollten. Mit der Zeit war der Organismus um so vernunftwidriger geworden, als er eine unverhältnißmäßige Bevorzugung der Katholiken mit sich brachte. Die Zahl der Reformirten nahm in Folge der industriellen Thätigkeit immer mehr zu, während die Katholiken in ihrer Entwicklung stille standen oder zurückgingen. Die Katholiken bildeten gegenwärtig wenig mehr als den achten Theil der Bevölkerung. Aber in allen gemeinsamen Behörden und Beamtungen waren sie ungleich stärker vertreten. An die Tagsatzung schickte der achte Theil der Bevölkerung abwechselnd den ersten Gesandten.

Diese eben so schwerfällige als unbillige Ordnung konnte sich den Anforderungen der Zeit gegenüber nicht länger halten. Doch kostete es einen mühsamen Kampf, bis es gelang, den alten Schutt wegzuräumen. An der Spitze der Reformparthei stand Dietrich Schindler, (erst Zeugherr, dann Landammann) ein hellsehender, kenntnißreicher Staatsmann. Unverdrossen arbeitete dieser dahin, das Volk aus dem Schlendrian und den verknöcherten Formen zu einem lebendigeren und thatkräftigeren Bewußtsein der Freiheit und des Rechts zu erheben und die Bande des Herrenthums abzustreifen. Von Seite der Reformparthei berief man sich auf das natürliche, unveräußerliche Recht der Mehrheit des gesammten Volks, die Verfassung nach den jeweiligen Bedürfnissen neu zu gestalten. Die Katholiken wollten nur auf dem Wege des Einverständnisses und auf Grund der alten Verträge etwas ändern.

Eine glänzende Landsgemeinde am 29. Mai 1836 brachte endlich die Reform zur Entscheidung. Mit überwiegendem Mehr erkannte dieselbe — nachdem der präsidirende Landammann Müller als Katholik vom Stuhl abgetreten war, weil er gemäß den Beschlüssen einer katholischen Landsgemeinde an der Berathung keinen Theil nehmen wollte — daß in Glarus wie in anderen Kantonen die Vorrechte aufhören und

aus zwei Korporationen ein Land, eine Landsgemeinde, ein Rath, ein Gericht werden sollten. Demgemäß wurde beschlossen, die Revision vorzunehmen und Rechtsgleichheit als ersten Grundsatz aufzustellen. Eine Protestation der Katholiken blieb unbeachtet. Zugleich wurde in Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte den katholischen Priestern, so gut wie den protestantischen, der Landeseid auferlegt, unter Androhung von Strafe gegen Weigernde. So gesellte sich zu der Verfassungsfrage eine kirchliche, da die Kurie hier wie anderswo den Priestereid nur unter Vorbehalt der kirchlichen Satzungen zulassen wollte.

Um der Protestation gegen die Revision Nachdruck zu geben, wandten sich die Katholiken an die Tagsatzung. Aber diese mußte Glarus, der Eidgenossenschaft gegenüber, als einen ungetheilten Kanton ansehen und konnte das Konstituirungsrecht der Mehrheit nicht bestreiten. Durch ihren feierlichen Ausspruch vom 27. Dezember 1830 hatte die Bundesbehörde jedem Kanton die freie Verfassungsrevision zugesichert. Den Katholiken stand es um so weniger zu, sich auf die alten Verträge zu berufen, als in den 1814 der Tagsatzung eingegebenen Verfassungsartikeln das Recht ausdrücklich vorbehalten war: „diejenigen Abänderungen in den innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil des Standes zuträglich erachten würden.“ So konnte Glarus ungehindert in seiner Reform vorwärts schreiten. Außer den Urkantonen, Zug, Wallis und Baselstadt wollte nur noch Bern — das sich um diese Zeit im Zeichen des Krebses befand — in die Klage der Katholiken eintreten.

Unterdeß hatte eine Revisionskommission sich frisch an die Arbeit gemacht. Das Werk derselben wurde von einer Landsgemeinde mit Jubel angenommen (2. Okt. 1836). Die neue Verfassung behielt die demokratischen Grundlagen bei, aber setzte diese mit den Prinzipien einer gesunderen staatlichen Ordnung in Einklang. Der abgesonderte Organismus der Konfessionen fiel weg. Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen wurde nur die Beachtung eines billigen Paritätsverhältnisses vorgeschrieben. Die thatsächliche Lebenslänglichkeit der Aemter hörte auf. Die öffentlichen Rechte erhielten die nöthigen Garantien. Die bisher übliche Versteigerung und allgemeine Verlosung von Landesbedienstungen wurden abgeschafft, Justiz und Verwaltung getrennt, das ganze Schulwesen unter Aufsicht des Staats gestellt. Glarus leuchtete dadurch den kleinen demokratischen Kantonen voran. Ein Mangel blieb noch in der zu großen Zahl der Behörden.

Die volle Durchführung der Verfassung hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen und ging nur langsam vor sich. Die katholische Minderheit setzte hartnäckigen Widerstand entgegen, der sich in den beiden ganz katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen concentrirte und auch dann

noch fortdauerte, als an der Tagsatzung schon eine Mehrheit von Ständen die Verfassung unter eidgenössische Garantie genommen hatte. Der Klerus schürte den Widerstand und ließ die Religionsgefahr spielen, obgleich die Verfassung die eigene Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten, nur unter Aufsicht des Staats, gewährte. Vergebens suchte eine Landsgemeinde durch die Erklärung zu beruhigen: „daß sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute zu nahe zu treten.“ Nachdem alle gütlichen Mittel erschöpft waren, griff die Regierung endlich zu den Waffen, bot das doppelte Kontingent auf, rief die Kantone Zürich und St. Gallen um bundesgemäßen Zuzug an und besetzte Näfels (22. August 1837). Jetzt fügten sich die Gemeinden und stellten die verlangten Unterwerfungsakten aus. Eine Kriminaluntersuchung folgte dem aufrührerischen Treiben. Die hartnäckigen Führer der Katholiken, Landesfähndrich Burger und Gardehauptmann Müller, wurden flüchtig. Beide starben bald hernach.

Als die neue Ordnung bereits an allen Orten eingesetzt war, zog sich noch das Zerwürfniß über den Priestereid fort. Die Kurie beharrte auf einem Vorbehalt, den die Regierung nicht annehmen wollte. Von Neuem wurden die renitenten Geistlichen mit Einstellung und die Nichtkantonsbürger mit Landesverweisung bedroht. Der Bischof weigerte sich auch ferner den Eid zuzulassen. Der Streit schärfte sich dadurch, daß den Katholiken die Theilnahme an der gemeinsamen Näfelser Feier verboten wurde. Da hob der dreifache Landrath den provisorischen Bisthumsverband mit Chur auf und zog die vier widersetzlichen Priester, Pfarrer Tschudi von Glarus an der Spitze, wegen staatsgefährlicher Umtriebe vor die Kriminalgerichte (April 1838). Sämmtlich wurden sie ihrer Stellen entsetzt und die zwei Nichtkantonsbürger auch aus dem Lande verwiesen. So machte sich die staatliche Autorität geltend, wenn auch an und für sich mit dem Priestereid wenig gewonnen war.

Eine Amnestie, von der nur die verurtheilten Geistlichen ausgenommen wurden, und Erlaß der Executionskosten schlossen endlich den Verfassungskampf ab. Nach längeren Wehen hatte der Kanton den konfessionellen Dualismus glücklich abgestreift und eine einheitliche Ordnung errungen, die den Fortschritt erleichterte.

Weitere Verfassungsrevisionen — Aufhebung des Klosters Pfäfers — Anruhen im Kanton Bern.

Während in Glarus ein Umschwung eintrat, lief in einzelnen der bereits regenerirten Kantone die verfassungsmäßige Frist ab, nach welcher die Frage einer neuen Revision entschieden werden mußte.

Dahin gehörte Thurgau, das 1830 den ersten Sporn zu den Bewegungen gegeben hatte. Der Schöpfer der neuen Verfassung, Pfarrer

Bornhauser, war hier der Meinung, daß noch kein Bedürfniß vorhanden sei. Die Gebrechen im Gerichtswesen, über welche besonders geklagt wurde, könnten auf dem Wege der Gesetzgebung gehoben werden. Eine jüngere Schule von Juristen, Dr. Kern an der Spitze, wollte dagegen durch neue Verfassungsbestimmungen helfen. Das Volk entschied für die letztere Ansicht. Pfarrer Bornhauser sah sich in seinem bisherigen Einfluß überflügelt und trat aus dem Gr. Rath. Ein Verfassungsrath machte sich an die Arbeit der Revision. Großes konnte nicht gewonnen werden. Die Aufstellung einer Justizkommission zur Ueberwachung des Gerichtswesens, so wie zur Bearbeitung von Gesetzentwürfen im Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege ꝛc. war die hauptsächlichste Frucht. Der bisherige, dem konfessionellen Mißtrauen entsprungene Organismus gesonderter Religionsbehörden blieb unverändert. Mit dem von demokratischer Seite angestrebten Veto konnte sich die liberale Doctrin noch nicht befreunden. Die neue Verfassung wurde vom Volk mit 11,437 gegen 2900 Stimmen angenommen.

Bedeutsamer war die Revision, die in Zürich durch den Gr. Rath vorgenommen wurde. Hier hatte die bisherige Reform das Prinzip der Rechtsgleichheit noch nicht consequent durchgeführt. Die Stadt war noch immer bevorzugt, indem ihr ein Drittel der Vertreter zufiel. Die Verfassung von 1831 sollte nur einen Uebergang bilden. Jetzt galt es, die letzte Scheidewand zwischen Stadt und Land zu beseitigen und den Grundsatz einer gleichmäßigen Volksvertretung vollständig durchzuführen. Die Geburt ging ohne große Mühen vor sich; auch die Stadt sah wenig Gewinn mehr in dem übriggebliebenen Vorrecht; von aristokratischer Seite fing man an, sich mit dem Proletariat zu verbünden. Die Wahlbeschränkungen verschwanden, dem Gr. Rath wurde nur noch die Wahl von 12 indirecten Mitgliedern (statt bisheriger 33) zugeschieden, das Alter der Wahlfähigkeit von 30 Jahren auf dasjenige der bürgerlichen Handlungsfähigkeit herabgesetzt, Integralerneuerung der Behörden eingeführt und die Mitgliederzahl des Regierungsraths von 19 auf 13 reduzirt. Weiteren demokratischen Konsequenzen, namentlich dem in einer Anzahl von Petitionen verlangten Veto, widersetzten sich die liberalen Führer, die streng am Repräsentativsystem festhalten wollten. Bis Februar 1838 kam die Revision zu Ende, wo die Abänderungen mit 15,307 gegen 3379 Stimmen angenommen wurden.

Auch im Kanton St. Gallen mußte die Frage entschieden werden, ob eine Verfassungsrevision vorzunehmen sei. Die ultra-demokratische Parthei, die im Schlepptau des römischen Klerus stand, drängte zur Revision, um die einheitliche Kraft des Staates noch mehr zu Gunsten der ultramontanen Interessen zu lähmen, als bereits durch den unseligen Artikel 22 über die konfessionelle Trennung der Fall war. Die Freisinnigen

stemmten sich deßhalb dagegen und ihren Bemühungen gelang es, den Boden zu behaupten. Das Volk verwarf die Revision mit 19,902 gegen 9677 Stimmen (2. April 1837). Bei der unmittelbar folgenden Erneuerungswahl des Gr. Raths erhielten die Freisinnigen eine eben so glänzende Mehrheit und zwar diesmal auch wieder im katholischen Gr. Rath.

Bald hernach konnte man in St. Gallen zur Aufhebung des Klosters Pfäfers schreiten. Schon seit längerer Zeit war in diesem Kloster die Disciplin immer lockerer geworden. In den Mönchen kämpfte die Gewalt der eingedrungenen Ideen der Neuzeit mit dem Roste des Klosterlebens. Alle Versuche, die Zucht wieder herzustellen, blieben erfolglos. Unter den Kapitularen selbst bildete sich eine Parthei, welche die Auflösung anstrebte. Zunächst kam das Kloster auf eigenes Verlangen unter weltliche Verwaltung. Damit waren indeß die inneren Zwistigkeiten nicht gehoben. Endlich beschloß das vom Abte versammelte Kapitel, den Pabst um Säkularisation und im Falle der Gewährung den katholischen Administrationsrath um Pensionirung der Kapitularen und um Sorge für gewissenhafte Verwendung des Klostervermögens zu frommen Zwecken zu ersuchen (9. Januar 1838). Das Gesuch an den Pabst wies der Nuntius barsch zurück. Jetzt hielten es die weltlichen Behörden an der Zeit, von sich aus einzugreifen. Baumgartner spornte: „ein guter Fond und wackere Männer müssen aus der Erstarrungsperiode bei so allgemeiner Aufschwungszeit für ihr Vaterland lebendig gemacht werden." Ohne die vom Kapitel gestellte Bedingung der Säkularisation durch Rom abzuwarten, aber dem Wunsche der auflösungslustigen Mönche entsprechend, ging man an die Aufhebung. Der Streit war nur noch, ob die Angelegenheit als eine rein konfessionelle — das Klostergut als katholisches Gut — oder als Staatssache angesehen werden solle. Das katholische Großrathskollegium entschied im ersteren Sinn. Der allgemeine Gr. Rath verwarf dagegen diesen Standpunkt nach einem Antrag von Pfarrer Steiger und sprach den Grundsatz aus: daß jedem Staate nach allgemein gültigen und anerkannten Grundsätzen des positiven öffentlichen Rechts das unveräußerliche Recht zustehe, unter gegebenen Verhältnissen Klöster zu säkularisiren und das Vermögen aufgelöster Klöster als Staatsgut zu frommen und milden Zwecken zu verwenden. Hierauf beschloß der Gr. Rath selbst die Aufhebung des Klosters Pfäfers, regelte die Pensionen und bestimmte den Ueberschuß vorzugsweise zu Schulzwecken. Die Regierung säumte nicht, den Beschluß auszuführen. Im Kloster selbst wurde die Aufhebung mit Lustbarkeiten gefeiert. Der Nuntius reichte eine Protestation ein, die indeß von der Regierung nicht beachtet wurde. Großen Lärm konnte die ultramontane Parthei nicht erheben, da die Kurie unfähig gewesen war,

der inneren Anarchie zu steuern und das Kapitel sich selber aufgegeben hatte.

Während dieser Zeit bildete sich im Kanton Bern unter der Herrschaft der Tscharner-Schnell'schen Parthei ein immer engeres Regierungssystem aus. Durch die Regeneration war das alte Patriziat mit seinen Vorrechten gefallen, aber allmählig kam ein Neuherrenthum empor, das sich auf den Eigennutz von Dorfmagnaten stützte und einen scharfen Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden zog. Dieses Burgdorfer System war eben so willkührlich und gewaltthätig im Innern als unterwürfig nach Außen. Wo es den Konvenienzen diente, setzte man sich über die Garantien der Verfassung hinweg, griff in die Unabhängigkeit der Gerichte und verläugnete die liberalen Grundsätze. Ungescheut wurde von den Gebrüdern Schnell die Maxime ausgesprochen: „Schutz den Gleichgesinnten, Trutz und Unterdrückung den Gegnern." Die neugestiftete Hochschule suchte man von vorneherein zur Dienerin der herrschenden Politik zu machen; eine freie und unabhängige Wissenschaft wollte man nicht anerkennen; Lehrer, welche selbstständig wirkten und Prinzipien vertraten, die dem rohen „Zaunsteckenregiment" widersprachen, wurden verfolgt. Den Professor Ludwig Snell hatte deßhalb die Acht getroffen; sein Bruder, Prof. Wilhelm Snell, der geistvolle Begründer einer neuen Rechtsschule, blieb unter dem fortwährenden Bann der Burgdorfer Presse. Das frühere weltbürgerliche Auftreten schlug in das äußerste Spießbürgerthum um. An die Verwirklichung fruchtbarer Reformen konnte unter diesen Umständen wenig gedacht werden. Doch fehlte es nicht an einer kräftiger gesinnten Opposition, die dem System der Erniedrigung entgegentrat. Durch die scharfen Gegensätze mußte nothwendig ein Riß unter den Anhängern der neuen Ordnung entstehen. Die „Nationalen" rangen mit den „Burgdorfern," die ihren Fuß noch zum Theil in den Schutzvereinen hatten. Dadurch wurden die Hoffnungen der aristokratischen Parthei wieder rege, die durch die Bresche ihren Weg zur Reaction bahnen zu können glaubte, zumal wo das Drängen der Diplomatie zu Hülfe kam. Die Altgesinnten suchten sich durch die Bildung von Sicherheitsvereinen neu zu organisiren und einen Mittelpunkt ihrer Thätigkeit zu schaffen. Mit diesen Vereinen hielt man sich noch auf dem Boden der Verfassung, da keine ungesetzlichen Schritte vorgeworfen werden konnten. Die Burgdorfer sahen indeß in jeder Agitation von dieser Seite eine Staatsgefahr und wollten das Treiben von oben herab niederschlagen. Ein Vorschlag der Regierung, alle Vereine unter eine gewisse polizeiliche Aufsicht zu stellen, namentlich von allen Mitgliedern einen Eid der Verfassungstreue zu fordern, genügte nicht. Karl Schnell setzte im Großen Rath — mit 67 gegen 44 Stimmen — ein förmliches Ausnahmsgesetz durch, das

die Sicherheitsvereine auflöste und fernere Versammlungen bei Strafen untersagte (8. März 1837). Vergebens kämpfte eine radikale Minderheit, Neuhaus an der Spitze, gegen diese Preisgebung des Vereinsrechts. Karl Schnell rechtfertigte die Auflösung mit den Worten: „man muß seine Gewalt zu gebrauchen wissen, man muß nicht meinen, man müsse immer die Gerichtssatzung unter dem Arme haben. Die Regierung hat das Recht der Meinung und hat die Polizeigewalt und sie soll sich nicht scheuen, sie zu gebrauchen."

Die aristokratische Parthei wurde durch diesen Schlag, den die öffentliche Meinung verurtheilen mußte, nur zu keckeren Umtrieben gespornt. An die Stelle des Sicherheitsvereins trat ein Vaterlandsverein, der sich zur Aufgabe stellte, jedem Versuche zur Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheit und Rechtsgleichheit mit allen Kräften entgegenzuarbeiten. Im Oberland, wo die Patrizier auf das Proletariat rechneten, wurde ernstlich agitirt und eine aufständische Bewegung vorbereitet. Eine Volksversammlung in Thun schlug fehl; eine andere in Brienzwyler (30. April) nahm einen drohenden Charakter an. Laut wurde erklärt, daß es Zeit sei, sich zu sammeln, um gegenüber der im Gr. Rath herrschenden Faction Ordnung und Frieden im Lande herzustellen. Die Behörde verhaftete einen der Führer, den gewesenen Amtsschreiber Schärer. Als Gleiches mit einem anderen, dem Wirth Huggler, geschehen sollte, rotteten sich Haufen zum Widerstand zusammen. Die Sache wurde jetzt gefährlich genug angesehen, um Truppen aufzubieten und Regierungskommissäre hinzuschicken. Mit leichter Mühe sprengte das Militär unter Oberstl. Knechtenhofer die Aufständischen auseinander und besetzte Brienz (8. Mai). Wirth Huggler stellte sich selbst zum Verhaft. In wenigen Tagen konnten die Truppen wieder entlassen werden. So endigte der schwache Reactionsversuch. Obgleich nur untergeordnete Werkzeuge zum Vorschein kamen, konnte kein Zweifel darüber sein, wo die Fäden zusammenliefen. Um dem Patriziat die Mittel zu beschneiden und den Geldnerv zu lähmen, folgte ein Gesetz über Beschränkung der Familienkisten in der Stadt Bern, deren Fonds zu politischen Wühlereien mißbraucht wurden.

Die Burgdorfer Herrschaft stand jetzt auf ihrem Höhepunkt. Sie hatte die bestehende Ordnung vor aristokratischem Umsturz gerettet. Die Nationalen, die das verfassungsmäßige Recht in Schutz genommen hatten, wurden der halben Mitschuld angeklagt. Karl Schnell dominirte im Regierungsrath; Hans Schnell bekleidete die gewichtige Stellung eines Landammanns (Präsident des Gr. Raths). In einer Eröffnungsrede (19. Febr. 1838) suchte letzterer mit seiner ganzen Beredtsamkeit dem engen System einen glänzenden Mantel umzuwerfen und der radikalen Richtung ein gebieterisches Halt zuzurufen. Die Rede machte großen Eindruck bei Freund und Feind, bei den Einen fand sie Beifall und Zustimmung, bei den Anderen erzeugte sie Erbitterung und Kampfeseifer, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen.*)

Hörner- und Klauen-Streit in Schwyz.

Nach Auflösung des Sarnerbunds war es den eidgenössischen Bemühungen gelungen, im Kanton Schwyz die getrennten Landestheile wieder unter einen Hut zu bringen. Unter der neuen gemeinsamen Verfassung hoffte man auf eine liberalere Ordnung im ganzen Kanton. Aber schneller als sich irgend vermuthen ließ, kam der alte Sarnergeist wieder empor. Das innere Land, das von tiefem Groll erfüllt blieb, bildete immer den festern Kern, zumal die Bezirkseintheilung demselben günstig war. Die liberale Parthei der äußeren Bezirke fiel auseinander, statt ihre Kräfte zusammenzuhalten. Der bisherige Vorkämpfer der Freiheit und Gleichheit, Schmidt von Lachen, verläugnete seine Grundsätze. Immer geldbedürftig und deßhalb käuflich, spielte derselbe mit seinen Ränken den reactionären Gegnern in die Hände und ging allmählig ganz ins Lager der alten Sarner über. Korruption und Einschüchterung wirkten weiter, um dem inneren Lande wieder das Uebergewicht zu verschaffen. Bereits im Frühling 1834 wurde Nazar Reding, der als gemäßigter Staatsmann die Leidenschaften zu zügeln suchte, aber von der Reaction als Feind der Kirche verdächtigt wurde, nach gewaltsam gestörter Landsgemeinde (wo der freisinnige Statthalter Diethelm an den Haaren von der Bühne heruntergerissen und unter einen Haufen Holz geworfen wurde, ohne daß man die Thäter je zu gebührender Strafe zog) von der Stelle eines Landammanns beseitigt und Abyberg, der Held von Küßnacht, in den Sessel gehoben. Die freiere Entwicklung hörte damit auf. Der Kanton widersetzte sich jeder Bundesreform. In den äußeren Bezirken erhoben sich vielfache Klagen über Verfassungsverletzungen und Rechtsverkümmerungen, über Willkühr der Beamten und Partheilichkeit der Justiz. Auf die sogenannten neuen Landleute fiel wieder der alte Druck. Das herrschende Magnatenthum knüpfte ein immer festeres Bündniß mit den Römlingen. Das Kloster Einsiedeln konnte frei schalten und walten, obgleich die Verfassung die Klöster in jeder Beziehung unter Aufsicht des Staates stellte. Als der Nuntius von Luzern fortging, wurde er in Schwyz mit aller Feierlichkeit empfangen. Die Regierung stellte sich an die Spitze der ultramontanen Interessen, indem sie den katholischen Vorort spielte und gegen Kantone zu interveniren suchte, die mit der Kurie in Konflikt kamen. Bald konnte auch der Je-

*) Siehe die ganze, in ihrer Weise ausgezeichnete Rede in: J. Schnell, meine Erlebnisse unter dem Berner Freischaarenregiment. Burgdorf 1850.

suitenorden den günstigen Boden benutzen, um einen neuen Posten in der Schweiz vorzuschieben. Obgleich noch immer ein Beschluß der Kantonslandsgemeinde von 1758 in Kraft bestand, wornach die Einführung der Jesuiten untersagt und sogar jeder dahin zielende Vorschlag verpönt war, kam (15. Mai 1836) der Antrag vor die Bezirksgemeinde von Schwyz: der Bezirksrath möge die ehrwürdigen Väter Jesu einladen, ein Kollegium ihres Ordens am Hauptorte zu gründen, sobald die nöthigen Summen sowohl für Errichtung der Gebäude als zum Unterhalte des nothwendigen Personals zusammengebracht seien. Es erfolgte keine Einsprache und die Annahme geschah somit einstimmig. Auch die Kantonsbehörden ließen ruhig gewähren. Ein Prospekt, unterzeichnet von den weltlichen und geistlichen Taufpathen des Kindes, an der Spitze Abyberg, lockte mit schönen Worten zur Betheiligung: auf guter Erziehung der Jugend beruhe das Heil der Völker; eine solche bestehe aber nicht blos in Weckung der Erkenntnißkräfte, sondern in Stärkung der Willenskraft zum Kampf wider das Böse und im Beleben des religiösen, christlichen Sinnes. Um dieses Ziel zu erreichen — bedürfe es der Jesuiten. Durch Subscription wurde der Fonds — auf 150,000 Franken berechnet — gesammelt, aus der Staatskasse kam ein Geschenk von 12,000 Franken, der Bezirksrath sicherte unbedingte Lehrfreiheit zu und am 11. Oktober 1836 zogen die frommen Väter unter Feierlichkeiten in die eroberte Provinz ein.

Während der Kanton so unter einen finsteren Geist gedrückt wurde und für die Zukunft der Same einer heillosen Zwietracht ausgestreut wurde, entspann sich im Schooße des alten Landes selbst ein eigenthümlicher Streit, der anfangs rein lokaler Natur war und blos materielle Interessen berührte, aber allmählig die Partheien überhaupt ergriff und sich zu einem neuen politischen Riß erweiterte.

Im alten Lande Schwyz bestanden von Alters her zwei getrennte Allmend-Korporationen, die Oberallmend und die Unterallmend. Bei der Benutzung der Oberallmend war schon lange Klage über Ungleichheit. Von Jahr zu Jahr wurde diese lauter und verwandelte sich endlich in einen heftigen Rechtshandel. Bei gleichem Treibrechte für alle Genossen, hatte dennoch nur der Reichere bisher den Gewinn, da er allein im Fall war, Hornvieh auf die Weide zu führen, während der weniger Bemittelte nur kleines Klauenvieh, Ziegen und Schafe, hirten konnte, der größte Theil der armen oder ferner gelegenen Landleute aber ganz leer ausging. Eine große Zahl der Korporationsgenossen verlangte daher beharrlich, daß künftighin die Benutzung der Oberallmend, je nach Pferd, Hornvieh, Klauenvieh, absteigend nach einer bestimmten Anzahl Klauen angesetzt und bezahlt, der jährliche Gesammtertrag aber unter alle Genossen gleichmäßig vertheilt werden sollte, wie bei der Un-

terallmend bereits üblich war. Diese, die Aermeren und ihre Gönner, wurden darum Klauenmänner oder Klauen, jene, die Reicheren und ihre Klienten, welche bei der alten Form der Benutzung bleiben wollten, Hornmänner oder Hörner, die Unentschiedenen und Vermittler spottweise Schwänzler genannt. Alle Leidenschaften des Privatinteresses, mit ihrer gewohnten Gehässigkeit, wurden für und gegen aufgeregt, in gespannter Erwartung des lange verzögerten richterlichen Entscheids. Die Hörner bestritten die richterliche Kompetenz in Sachen der Korporationsgemeinde. Das Kantonsgericht entschied endlich in diesem Sinne. Bei den Verhandlungen übten einige hundert Muotathaler, mit Stöcken und Fußeisen ausgerüstet, durch ihr Toben und Drohen argen Terrorismus. Die hierauf an den Gr. Rath gebrachte Klage über Rechtsverkümmerung wurde abgewiesen. Darüber allgemeine Entrüstung der Klauen; dann Vertröstung, durch die Wahlen der nächsten Kantons- und Bezirksgemeinden Männer ihrer Ansicht in Regierung und Gericht zu bringen; deßhalb Verbindung mit der Opposition im äußeren Lande und Aufregung in allen Bezirken. Der Name Hörner und Klauen steigerte sich nun zur Bezeichnung der politischen Partheien: diese die Leute des Fortschritts, jene des Stillstands oder der Reaction.*)

So nahete der Tag der Landsgemeinde im Mai 1838 heran. Die Klauen hatten ihre Augen auf Nazar Reding als Landammann gerichtet; die Hörner schaarten sich wieder um Abyberg, den Eroberer von Küßnacht. Alle Hebel wurden angewandt, um den bevorstehenden Wahlkampf durch Handmehr siegreich zu entscheiden. Wie es im Lande Schwyz von jeher üblich gewesen, so wurde auch jetzt von dem eben so schlechten als wirksamen Mittel der Geldvertheilung Gebrauch gemacht.**) Für die Hörner agitirte das Kloster Einsiedeln, fast der ganze Klerus. Die Klauen wurden als Feinde der römisch-katholischen Kirche verschrieen. Soll Schwyz vom Glauben abfallen und sich durch eine zweite helvetische Regierung unterjochen lassen? So stellten Magnaten und Priester die Frage an das Volk.

Die Landsgemeinde wurde bei Rothenthurm abgehalten. Es war ein herrlicher Frühlingsmorgen, als das Volk unter sonntäglichem Glockengeläute von allen Seiten nach dem Platze zog. Zuerst rückten die Schaaren der Klauen an; munter und zuversichtlich, mit Gesang, die Feldmusik von Brunnen an der Spitze, Alle in Jacken oder Röcken;

*) Siehe über den ganzen Streit die eidgenössischen Berichte im Tagsatzungsabschied von 1838.

**) Um ärgeren Bestechungen zu begegnen, wurde unter der Restauration das förmliche Gesetz erlassen, daß bei Wahlen von den Wahlkanditaten auf den Landammann fünf Batzen verheißen und bezahlt werden dürften. Dies galt gegenwärtig noch.

meist mit leichten Gerten in der Hand, nach Landessitte. Dann kamen die Hörner, fanatisch aufgeregt, in drohender Haltung, einem Landsturm gleich, mit dem häufigen Feldgeschrei: „Haar aus!"; die Meisten ohne Jacken oder Röcke; schaarenweise mit frisch gehauenen und geschälten Knütteln oder halben Keulen versehen. Schon in Schwyz wurde gegen Landammann Reding's Haus geschrieen: „Heute Abend bringen wir Reding's Rippen heim." Auf dem Landsgemeindeplatze dehnte sich die ganze Masse von nahe an 10,000 stimmfähigen Kantonsbürgern, rechts und links, wie nach der Schnur in Hörner und Klauen getheilt, von der Ebene aufwärts an der gegenüber der Bühne ansteigenden Anhöhe aus; außerhalb der Marken von einem Kranze zahlreicher Fremden aus den Nachbarkantonen umschlossen. Schon bei einer Vorfrage sollten sich die Partheien messen. Es handelte sich um Bestätigung der vom Kantonsrathe zuvor — im Sinne der Hornparthei — bezeichneten Stimmzähler. Die Führer der Klauen verlangten freie Wahl derselben durch die Gemeinde. Bei der Abstimmung schien sich eine Mehrheit von 500 Händen auf Seite der Klauen zu erheben. Schon jauchzten diese: „Wir sind Sieger!" Auch von der Bühne herab ward ihnen von ihren Führern zugerufen, daß sie das Mehr für sich hätten. Der vorsitzende Landammann Holdener, der mit dem Kantonsschreiber und Kantonsweibel zu entscheiden hatte, erklärte dagegen, das Mehr sei eher auf Seite der Hornmänner, da indeß Zweifel herrsche, könne noch einmal abgestimmt werden. Darauf Unwille bei den Klauen; unweit der Bühne beginnt ein Wortwechsel und sogleich Schlägerei. Jetzt erhoben sich — wie die Klauen behaupteten, auf ein gegebenes Zeichen von der Bühne — die Knebelstöcke der Hörner durch die ganze Fronte und fielen in stürmischem Angriffe auf die Klauen nieder. Die Wählerstätte verwandelte sich in eine Wahlstatt. Die Masse der Klauen, außer Stande, mit ihren leichten Gerten zu widerstehen, stob auseinander, verfolgt von den Hörnern unter dem wilden Ruf: hauet auf die Röcke los! oder dem Wahngeschrei: es geht um unsre heilige Religion! Während der furchtbaren Schlägerei standen die Führer der Hornparthei ruhig auf der Bühne und nur Landammann Holdener, von einem der Häupter der äußeren Bezirke aufgefordert, gebot den Landesfrieden, indem er das Landesschwert dreimal hoch emporhob. Während die Landleute, die an der Schlägerei keinen Antheil nahmen, stehen blieben, wurden von den Klauen von der Seite her Steine auf die Bühne geschleudert, von denen einer den Hut des Landammanns traf. Als die Klauen das Feld geräumt hatten, stiegen die obrigkeitlichen Herren von der Bühne herab und begaben sich, von Knüttelmännern begleitet, nach Rothenthurm zurück. Da die Wuth der Knüttelmänner weder Alter noch Gebrechen schonte, so wurden von den Klauen Viele schwer verwundet oder thierisch mißhandelt; von den

Hörnern dagegen trug fast Niemand Schaden davon. Von Kampf und Wein erhitzte Knüttelmänner setzten ihre Gewaltthätigkeiten auch noch auf ihren Heimwegen fort. Als gegen Abend die Klosterknechte von Einsiedeln heimkehrten und die dortigen Klauen beschimpften, rotteten sich diese zusammen, jagten sie in den Klosterhof, drangen in diesen ein und zerschmetterten mit Steinwürfen die Klosterfenster. So endigte der schauerliche Tag zur Schande Aller, die durch rohe Gewalt das heiligste Recht eines Freistaats mit Füßen traten.*)

Wer bei der Schlägerei den ersten verhängnißvollen Streich geführt, konnte später nicht ermittelt werden; nach dem Bericht der in den Kanton geschickten eidgenössischen Bevollmächtigten ergab sich indeß aus dem Zeugniß Unpartheiischer, daß die Hörner die Schlägerei begannen. Ein Schreiben der Landammänner der äußeren Bezirke an den Vorort ging weiter und behauptete geradezu, daß die Schlägerei im Auftrag der Regierung und der Führer der Hornparthei stattgefunden habe. Jedenfalls ließ die ganze Haltung der Hornmänner auf einen planmäßig beabsichtigten Terrorismus schließen. Die Parthei, die allem Anschein nach die Mehrheit hatte, war gewaltsam aus dem Felde geschlagen, der ganze Kanton in einen anarchischen Zustand versetzt, die Regierung nur noch das Werkzeug einer fanatischen Menge. Im alten Lande Schwyz hörte alle Sicherheit für die Liberalen auf. Mehrere der angesehensten Männer, wie Nazar Reding, mußten aus dem Kanton flüchten. Der ganze alte Zwiespalt zwischen den Landestheilen brach wieder aus. Die Hornparthei wollte den Schrecken benutzen und eine neue Landsgemeinde abhalten. In den äußeren Bezirken begehrte man eidgenössischen Schutz und neue Trennung oder geheime Volksabstimmung über die Frage, ob die Verfassung beizubehalten sei oder nicht; dann Beseitigung der Landsgemeinde und gleichmäßigere Eintheilung der Bezirke. Der Vorort Luzern sah den Kanton als in Auflösung begriffen an und beschloß sofort von sich aus eidgenössische Dazwischenkunft. Demgemäß sandte er den Landammann Näff von St. Gallen und den Kriminalgerichtspräsidenten Adolf Hertenstein von Luzern als Kommissäre nach Schwyz, um den Landfrieden zu gebieten und zur Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Ordnung mitzuwirken. Die Regierung von Schwyz protestirte gegen dieses Auftreten des Vororts und rief nach einer außerordentlichen Tagsatzung. Die beiden Kommissäre suchten, so gut sie konnten, ihre Mission zu erfüllen. Aber nach Untersuchung der Vorfälle und Prüfung der Sachlage gingen sie in ihren Schlüssen auseinander.

*) Siehe: Geschichte des Freistaates Schwyz von D. Steinauer. Band II pag. 215. — Populäre Darstellung des Hörner- und Klauenstreits in Disteli's Kalender. Jahrgang 1839.

Näff wollte die Schwyzer Behörden bis nach erfolgter Neuwahl anerkennen und zu Vornahme der letzteren eine neue Landsgemeinde unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten abhalten. Hertenstein dagegen beantragte, sowohl der vorörtlichen Anschauung als den Wünschen der äußeren Bezirke entsprechend, geheime Volksabstimmung über eine Rekonstituirung des Kantons und im Fall solche beschlossen würde, Einberufung eines Verfassungsraths, gewählt durch möglichst gleiche Wahlkreise. Unbekümmert um die ganze eidgenössische Dazwischenkunft und entgegen dem ausdrücklichen Verbot der Kommissäre schritt indeß die Regierung von Schwyz zur eigenen Abhaltung einer neuen Landsgemeinde und bewaffnete ihre Partheigänger zum Schutz derselben. Diese Landsgemeinde fand wirklich statt (17. Juni). Besucht von wenig mehr als einem Drittheil der Landleute, ausschließlich Hornmänner, größtentheils in Waffen, konnte sie unmöglich den Landeswillen ausdrücken. Andrerseits hatten die Liberalen in den äußeren Bezirken gleichfalls gerüstet und ihre Landsgemeinde in Einsiedeln gehalten. Bei dem drohenden Zusammenstoß mahnte der Vorort die Stände Zürich und St. Gallen zur Bereithaltung von Truppen. Die Kommissäre bemühten sich, die beiden Partheien zu entwaffnen. In den äußeren Bezirken zeigte man sich dazu bereit. Von Schwyz kam dagegen die Antwort, die Mannschaft sei einstweilen entlassen, aber mit den Waffen, um auf jeden Ruf wieder da zu sein. Kehren die aufrührerischen Bezirke nicht zu ihrer Pflicht zurück, so werde die Regierung sie dazu zwingen. Sende der Vorort Truppen, so werde sie das gesammte Volk zum Widerstande aufbieten, wobei sie auf die Hülfe ihrer Mitstände zähle. Die Kommissäre setzten noch einmal einen Termin zur Ablieferung der Waffen ins Zeughaus, erklärten die Verhandlungen der Landsgemeinde als nichtig und protestirten gegen jede gewaltsame Unternehmung von Schwyz zur Unterwerfung der äußeren Bezirke. Dem fortdauernden Trotz gegenüber verlangten die Kommissäre endlich vom Vorort entweder Entlassung oder die erforderlichen Mittel, um ihren Befehlen und Protestationen Nachdruck zu verleihen und erklärten, daß Ruhe und Sicherheit bis zur Tagsatzung ohne bewaffnete Dazwischenkunft nicht mehr erhalten werden könne. Der Vorort erließ hierauf ein stärkeres Aufgebot an Zürich, St. Gallen, Glarus und Luzern. Ein Kontingent von 4000 Mann sollte bereit stehen, in den Kanton einzurücken, wenn nicht innert der festgesetzten Frist die Waffen in die Zeughäuser abgeliefert würden. Die Kantone Bern, Zug, Aargau und Thurgau hatten eine fast eben so starke Reserve in Bereitschaft zu halten. Die aufgebotene Macht wurde unter Kommando von Oberst Zimmerli gestellt.

So weit zeigte der Vorort festen und energischen Willen, der Achtung gebieten sollte. Aber der Widerspruch unter den Kommissären, die

Furcht vor zu weit gehenden Verwicklungen in anderen Kantonen, die Sonderdiplomatie von Zürich, das eigene Abgeordnete — Bürgermeister Heß und RR. Fierz — nach Schwyz schickte, um sich erst über den Stand der Dinge und die Nothwendigkeit einer militärischen Besetzung zu erkundigen, endlich auch der Mangel an innerer Energie und kräftiger Uebereinstimmung unter den Liberalen in den äußeren Bezirken, lähmten die durchgreifenden Maßregeln. Durch einen Compromiß gelang es, die allgemeine Entwaffnung durchzuführen und von der Regierung in Schwyz die Zusicherung zu erhalten, daß sie sich jeder Gewalt gegen die äußeren Bezirke enthalten und den Entscheid der Tagsatzung abwarten wolle. Für den Augenblick wurde der Friede hergestellt; die an den äußeren Grenzen von Schwyz aufgestellten eidgenössischen Truppen konnten heimgeschickt werden; die Kommissäre mußten ihre Mission als erfüllt ansehen und erhielten ihre Entlassung. Aber im Uebrigen blieb der Zustand schwebend und unter der zweideutigen Vereinbarung konnte das bisher herrschende System wieder festen Boden gewinnen. Als es sich dann in der ordentlichen Tagsatzung um die weitere Regelung der Verhältnisse handelte, wurde der von Luzern vertretene Gedanke einer Rekonstituirung des Kantons gänzlich verworfen und nur die Abhaltung einer neuen Landsgemeinde unter Aufsicht von fünf eidgenössischen Repräsentanten — Heß von Zürich, Nagel von Appenzell A. Rh., Schmidt von Uri, Näff von St. Gallen und Kern von Thurgau — sowie das Verlangen einer allgemeinen Amnestie beschlossen. Durch den Gang der eidgenössischen Dazwischenkunft war unterdeß das Vertrauen der Hornmänner gestiegen, die Hoffnung der Klauen herabgestimmt.

Am 22. Juli zogen die beidseitigen Schaaren von Neuem auf den Landsgemeindeplatz bei Rothenthurm, dessen Kreis durch einen festen Doppelhag in zwei Hälften geschieden war. Wie am 6. Mai stellten sich die Partheien rechts und links von der Bühne auf. Die Wahl der Stimmenzähler sollte wieder entscheiden. Diesmal schien das Mehr sogleich zu Gunsten der Hornmänner auszufallen, allein die eidgenössischen Repräsentanten wollten sich die möglichste Gewißheit verschaffen. Ein zweites und drittes Mehr wurden aufgenommen, ohne daß sich die Stimmen veränderten. Bei den Hörnern nahm der Jubel zu und sie riefen: „Wir haben's." Die eidgenössischen Bevollmächtigten fanden jedoch, daß ein ruhiges Ausscheiden der Stimmenden das Zweckmäßigste sei und ordneten deßhalb im Einverständniß mit den Behörden eine Zählung derselben an, welche zwei und eine halbe Stunde dauerte. Das Ergebniß war, daß auf der rechten Seite 4478 Landleute für den Kandidaten der Hornparthei, auf der linken Seite 4000 für denjenigen der Klauen gestimmt hatten. Als die Klauen ihre Sache verloren sahen, begab sich die Mehrzahl auf den Heimweg. Abyberg, der Gönner der

Jesuiten, durch seine Leibesgestalt imponirend, konnte jetzt ohne Widerspruch als Landammann in den Sessel gehoben werden. Dank der eidgenössischen Unpartheilichkeit oder dem strengen Bundesrecht erreichte der Prügelterrorismus sein endliches Ziel. Die liberale Parthei der äußeren Bezirke hatte zu viel von der Dazwischenkunft, zu wenig von der eigenen Kraft erwartet. In der geographischen Trennung lag immer ein Grund der Schwäche für dieselbe. Das reactionäre System war mehr wie je befestigt. Der Gr. Rath wollte die Amnestie nur unter einem Vorbehalt erlassen. Die Tagsatzung mußte durch förmlichen Beschluß jede Verfolgung untersagen. Der Vorort fand am Ende nur Tadel für seine raschen Maßregeln. An der Tagsatzung mochte kaum eine Stimme direkte Billigung aussprechen. Der Mangel jeder wirksamen Garantie für die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger von Seite der Eidgenossenschaft trat auch hier wieder hervor.

Der Louis-Napoleon-Handel.

Noch war der Hörner- und Klauenstreit in Schwyz nicht beendigt, als sich der Knoten einer neuen äußeren Verwicklung schürzte. Das Bedrängniß kam wieder von Frankreich, dessen Herrscher sich gewöhnt hatte, den Commandostab gegen den schwächern Nachbarstaat zu schwingen, und die Schweiz durch die gehässigste Politik sich nicht gründlich genug entfremden konnte.

Louis Napoleon Bonaparte, Sohn des ehemaligen Königs von Holland und Neffe des großen Kaisers, durch die Verbannungsakte gegen seine Familie vom französischen Boden ausgeschlossen, hatte sich mit seiner Mutter Hortensia, Herzogin von Leu, zu Arenenberg im Kanton Thurgau angesiedelt und war hier (1832) Bürger der Gemeinde Salenstein geworden. Mit Eifer widmete sich der junge Prinz dem Kriegswesen, machte einen Kurs in der Militärschule zu Thun mit, wurde Artilleriehauptmann und schrieb „politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz“ so wie — mit Hülfe seines Lehrers Dufour — ein Handbuch über die Artillerie. Im Stillen trug sich derselbe mit Entwürfen künftiger Herrschermacht, indem er sich als Erben der kaiserlichen Tradition betrachtete und auf den Händen des französischen Volks zum Thron emporgetragen zu werden hoffte. Je mehr die Julidynastie in Frankreich sich verhaßt machte und ruhmlos um die Gunst der legitimen Höfe buhlte, desto mehr wurde das bonapartistische Gelüste wieder geweckt. Um die Zeit, als die hermetische Sperre auch die französische Bevölkerung in Aufregung versetzte, zettelte der Prinz eine Militärverschwörung in Straßburg an und suchte sich durch einen Aufstand dieses wichtigen Waffenplatzes zu bemächtigen (20. Okt. 1836). Der Streich

mißlang und der Prinz gerieth in Gefangenschaft. Statt ihn mit seinen Theilnehmern den Gerichten zu überliefern, entzog ihn die Regierung Louis Philipp's der Justiz und schaffte ihn nach Amerika. Seine Genossen wurden darauf im Prozesse freigesprochen. Der Prinz selbst kehrte schon im nächsten Jahr nach Arenenberg an das Sterbebett seiner Mutter zurück und blieb dort auch nach dem Tode derselben.

Die Gegenwart des Prätendenten in der Schweiz versetzte jetzt das Julikönigthum in Aengsten. Bereits im Anfang des Jahres 1838 geschahen vertrauliche Schritte beim Vorort, um die Ausweisung zu veranlassen, die indeß von Seite Thurgau's auf das Entschiedenste zurückgewiesen wurden. Ein Bezirk in Thurgau wählte den Prinzen selbst zum Mitglied des Gr. Raths, eine Würde, die derselbe jedoch ablehnte. Dagegen ließ er sich zum Präsidenten der Thurgauer Schützengesellschaft ernennen. Unterdeß lenkte ein geräuschvoller Prozeß, der in Paris vor dem Pairshof gegen einen der Genossen des Prinzen beim Straßburger Attentat (Lieutenant Laity) wegen Veröffentlichung einer prahlerischen Schrift über jenes fehlgeschlagene, aber angeblich weit verzweigte Unternehmen erhoben wurde und zur Verurtheilung des Verfassers zu fünfjähriger Gefängnißstrafe führte, die Aufmerksamkeit von Neuem auf die bonapartistischen Entwürfe. Auf den Prozeß gestützt, richtete die Regierung Louis Philipp's jetzt eine förmliche Note an den Vorort Luzern (an dessen Spitze um diese Zeit Schultheiß Kopp stand, von dem zuerst geübten Beruf eines Kürschners, dann eines Anwalts, zu der höchsten Würde in der Eidgenossenschaft emporgestiegen), worin die Ausweisung verlangt wurde.

Nach den Ereignissen von Straßburg und der Großmuth, die dem Louis Bonaparte zu Theil geworden sei, habe der König der Franzosen von einem befreundeten Lande, wie die Schweiz, nicht erwartet, daß diese den Louis Bonaparte auf ihr Gebiet zurückkehren und seine unsinnigen und verbrecherischen Ansprüche, erneuern lasse. Arenenberg bilde notorisch den Mittelpunkt von Umtrieben, von denen die französische Regierung das Recht und die Pflicht habe, zu verlangen, daß die Schweiz sie nicht in ihrem Schooße dulde. Vergebens werde Louis Bonaparte dies bestreiten. Die Flugschriften, die er mit großen Kosten veröffentlichen lasse, wie die vom Pairshof kürzlich verurtheilte, wobei seine Mitwirkung nachgewiesen sei, zeigen hinreichend, daß seine Rückkehr aus Amerika nicht blos zum Zwecke gehabt habe, einer sterbenden Mutter die letzte Pflicht zu erweisen, sondern auch seine Entwürfe und Ansprüche wieder aufzunehmen. Die Schweiz werde nicht erlauben, daß Louis Bonaparte sich gleichzeitig als ihren Bürger und als Prätendenten auf den französischen Thron gerire, daß er sich jedesmal für einen Franzosen ausgebe, wenn er die Hoffnung hege, sein Vaterland zu Gunsten seiner

Entwürfe aufzuwiegeln, und für einen Bürger von Thurgau, wenn die Regierung seines Vaterlands die Wiederholung solcher verbrecherischer Unternehmungen zu verhindern suche. Mit dem vollsten Vertrauen stelle daher die Regierung das bestimmte Verlangen, daß Louis Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

So lautete die Note, die wieder einem gebieterischen Befehle gleich kam. Von Neuem wurde die ganze Bitterkeit rege, die so viele frühere Kränkungen und Mißhandlungen zurückgelassen hatten. Mit Entrüstung mußte man fragen, ob die Schweiz eine französische Provinz sei, die jeder Forderung entsprechen müsse. Das Straßburger Attentat wurde in Frankreich selbst offiziell blos zu einem abentheuerlichen Streich (échauffourée) gestempelt; in der öffentlichen Meinung war mehr Spott als Theilnahme auf dasselbe gefallen. Louis Philipp hatte den Prinzen in seiner Gewalt und konnte ihn festhalten, wenn er so große Gefahr von ihm befürchtete. Nachdem er ihn ohne bestimmte Vepflichtung freigelassen, war es widersinnig, ihn in anderen Ländern zu verfolgen. Mochte der Prinz sich auch als Franzosen ansehen und seine zukünftige Mission in seiner alten Heimath suchen, so war sein Bürgerrecht in Thurgau damit noch nicht verwirkt; jedenfalls hatte die Schweiz keinen Grund, ihm das Asyl zu versagen. Seit seiner Rückkehr aus Amerika lagen keine thatsächlichen Handlungen vor, durch die er sich in der Schweiz vergangen hatte. Jene Schrift von Laity, die das Attentat rechtfertigte und die Prätendentschaft aufrechthielt, war in Paris selbst gedruckt und dort zur Verantwortung gezogen. Bloße Absichten und Hoffnungen, hatte die Tagsatzung in einer früheren Antwortsnote aufs Bestimmteste erklärt, werde die Schweiz nie und nimmer bestrafen. Mehr als einmal boten schweizerische Kantone den Mitgliedern gefallener Dynastien eine Zufluchtsstätte, ohne daß diese ihre Ansprüche aufgaben. Auch Louis Philipp hatte einst als Schulmeister in Graubünden Schutz und Gastfreundschaft genossen.

Dieß war die vorherrschende Meinung in der Schweiz, so wenig man mit den imperialistischen Ideen sympathisirte. Auch Diejenigen, welche sonst in Allem willfährig sein wollten, mochten der Ausweisung kaum offen das Wort reden. Als die Note vor die Tagsatzung gebracht wurde (6. August), erklärte der Vertreter von Thurgau (Dr. Kern), daß der Prinz Bürger Thurgau's sei, wie ein anderer; ein französisches Bürgerrecht habe er nicht. Von Ausweisung könne keine Rede sein, wenn sich die Schweiz nicht zur französischen Provinz erniedrigen wolle. Von den andern Ständen traten die Gesandten von Waadt (Monnard) und Genf (Rigaud) am energischsten gegen das Verlangen auf; der erstere erklärte, daß seine Instruktion ihm erlaube, es selbst auf den

Krieg ankommen zu lassen (d'aller jusqu'à la guerre). Die Mehrheit der Tagsatzung beschloß, vor einer positiven Weigerung, erst bei der Regierung von Thurgau anzufragen, ob der Prinz wirklicher Bürger des Kantons und die vorgeworfenen Umtriebe in Arenenberg constatirt seien. Eine Kommission von sieben Mitgliedern sollte, je nach der Erklärung, das Weitere begutachten.

Die Regierung Louis Philipp's gerieth in äußersten Zorn über die gefallenen Voten und nahm den Beschluß bereits als Abschlag an. In einer neuen Note wurde der Prinz noch einmal als fortwährender Verschwörer hingestellt, der sich bald an die Spitze von Frankreich schwingen wolle, bald hinter sein schweizerisches Bürgerrecht verstecke. Frankreich sei es deßhalb sich selber schuldig, nicht länger zu dulden, daß die Schweiz durch ihre Nachsicht die Umtriebe von Arenenberg gutheiße. „Erklären Sie dem Vorort" — so schloß der Auftrag an den Herzog von Montebello — „daß, im Falle die Schweiz gegen alle Erwartung für Denjenigen, der ihre Ruhe ernstlich gefährdet, Parthei ergreift und die Ausweisung von Louis Bonaparte verweigert, Sie den Befehl haben, sofort Ihre Pässe zu verlangen. Versichern Sie noch einmal, daß Frankreich, stark durch die Gerechtigkeit seines Verlangens, alle Mittel, über welche es verfügt, anwenden wird, um von der Schweiz eine Genugthuung zu erhalten, die es sich durch keine Rücksicht wird nehmen lassen."

Diese kathegorische Erklärung wurde von den Gesandten von Preußen, Oestreich und Baden unterstützt. In der Schweiz mußte sich die Entrüstung durch den verächtlichen Ton steigern, der in der Note gegen diejenigen Vertreter der Kantone angestimmt wurde, die am kräftigsten für die Selbstständigkeit der Schweiz in die Schranken getreten waren. Der Gr. Rath von Thurgau gab die erste Antwort, indem er die Ausweisung des Prinzen einhellig auf das Bestimmteste verweigerte. Louis Napoleon habe das Bürgerrecht von Thurgau erhalten und angenommen. Im Falle von Umtrieben desselben stehe es den Behörden von Thurgau allein zu, sie auf gesetzlichem und konstitutionellem Wege zu verfolgen und zu bestrafen. Der Prinz selbst hatte vorher in einem Schreiben erklärt, daß er seit dem Verbannungsdekret gegen seine Familie gesetzlich keine Heimath mehr gehabt habe, bis er ins Bürgerrecht von Thurgau aufgenommen worden sei. Letzteres sei daher das einzige, das er besitze; in Frankreich habe man ihn bürgerlich todt erklärt; nur wenn es gelte, ihn zu verfolgen, erkenne die französische Regierung ihn als Franzosen an; in Straßburg habe sie dagegen durch den Staatsanwalt erklären lassen, daß sie ihn als Fremden betrachte. Die Beschuldigung, daß Arenenberg der Herd von Umtrieben sei, wies der Prinz zurück: sein fester Wille sei, sich in Thurgau ruhig zu verhalten und Alles zu ver-

meiden, was den freundlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz nachtheilig sein könne.

An der Tagsatzung stritt jetzt die Furcht vor dem drohenden Bruche mit den Forderungen der Selbstständigkeit. Wer zur Nachgiebigkeit geneigt war, legte das ganze Gewicht auf die formelle Gültigkeit des Bürgerrechts und ließ die Rücksicht des Asyls außer Acht. Die Verfassung von Thurgau schrieb vor, daß der Ausländer, um Kantonsbürger werden zu können, auf sein fremdes Bürgerrecht verzichtet haben müsse. Darauf berief sich die französische Note, um das Bürgerrecht des Prinzen in Frage zu stellen. Die Siebener Kommission spaltete sich in ihren Anträgen. Die Mehrheit — Heß von Zürich, Burckhardt von Basel-Stadt, Schindler von Glarus, Kohler von Bern — verlangte vorerst von dem Prinzen die förmliche Erklärung, daß er auf seine Eigenschaft als Franzose verzichte. Ein Mitglied — Schultheiß und Tagsatzungspräsident Kopp von Luzern — wollte das Bürgerrecht schon als nichtig erklären, im Uebrigen das Verlangen auf Ausweisung vor die Thurgauer Gerichte gebracht haben und nöthigenfalls den Schutz der garantirenden Mächte für die schweizerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Anspruch nehmen. Eine Minderheit von zwei Mitgliedern — Monnard und Rigaud — sah dagegen das Bürgerrecht unbedingt als gültig an, beantragte Abweisung jeder exceptionellen Maßregel und forderte zu den nöthigen Vorkehrungen auf, um die Schweiz in Vertheidigungszustand zu setzen. Die Tagsatzung hielt den Fall für zu kritisch, um ohne Weiteres zu entscheiden. Sie glaubte sich erst durch Instruktionen neuen Rath holen zu müssen. Mit Mehrheit wurde Vertagung der Bundesversammlung bis zum ersten Oktober beschlossen (3. Sept.).

Aus den Kantonen tönte es dießmal kräftiger zurück, trotz der Mühe, die sich der Herzog von Montebello in einer Rundreise gab, durch Zuflüsterungen und Drohungen einzuschüchtern.*) Der Antrag der Mehrheit der Kommission, noch mehr derjenige von Kopp, erschienen nur als Brücke zur Ausweisung. Die Stimme der Nation äußerte sich überwiegend im Sinne von Monnard und Rigaud. Es handle sich jetzt nicht um eine Persönlichkeit, sondern um ein großes Prinzip, von dessen Aufrechthaltung die ganze Selbstständigkeit der Schweiz abhänge. Es genüge, daß der Gr. Rath von Thurgau den Prinzen feierlich und einstimmig als Bürger anerkannt habe und allen Schutz für denselben verlange, den der Schweizerbürger anzusprechen berechtigt sei. Ein Verzicht könne Demjenigen nicht auferlegt werden, der für immer aus seinem Vaterland verbannt sei und dort keine politischen Rechte mehr besitze. Nach den bestimmten Gesetzen Frankreichs verliere dort Jeder seine Eigenschaft als Bürger, der in einem andern Lande naturalisirt sei. Auch als Fremder habe der Prinz die Zuflucht in der Schweiz nicht verwirkt, da kein Mißbrauch des Asyls nachgewiesen werden könne. Die Regierung Louis Philipp's verlange die absolute Ausweisung, er möge Bürger sein oder nicht. Auf der abschüssigen Bahn fortwährender Willfährigkeiten müsse einmal Halt geboten werden, wenn sich die Schweiz nicht um alle ihre Selbstständigkeit bringen wolle. Die Eidgenossenschaft sei nicht so schwach, daß ihr Widerstand nicht Achtung gebieten könne. Müsse sie auch am Ende der Uebermacht weichen, so sei doch die Ehre nicht verloren.

*) Gegen den Staatsrath Schaller in Freiburg äußerte der Herzog von Montebello: Vous voulez la guerre, eh bien vous l'aurez; nous commencerons par cette Genève dont le verbe est si haut et ensuite en quinze jours vous êtes écrasés. (Siehe: H. Leemann, Denkschrift über die Ereignisse im Jahr 1838. Biel 1840).

Dieser Geist sprach sich nirgends lebhafter aus, als in den beiden Kantonen französischer Zunge, Genf und Waadt, wo sich die Bevölkerung laut um die Vertreter an der Tagsatzung schaarte. Von Genf erging eine kernige Adresse, Dufour an der Spitze, an den Gr. Rath von Thurgau, um diesem für seine muthige Haltung zu danken. Gleichzeitig fing man an, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen. Dieß wirkte spornend auf die deutschen Kantone. In Zürich sprachen zahlreiche Adressen von Offizieren ihre Bereitwilligkeit aus, mit ihrem Blut für das gute Recht der Schweiz einzustehen. Von Oben herab möge keine Schwäche und Unentschlossenheit gezeigt werden. In Langenthal versammelten sich, auf einen Aufruf des Nationalvereins, an 6000 Bürger, drangen auf Instruktionen im Sinne von Rigaud und Monnard, und beschlossen Organisation von Freikorps. Ueberall machte man sich mit dem Gedanken eines Krieges vertrauter. Wer dagegen diesem unter allen Umständen ausweichen wollte, fand den plausiblen Vorwand: einem Kronprätendenten zulieb werde sich die Schweiz doch nicht in die äußerste Gefahr stürzen wollen; der Prinz sei nicht mehr werth, als so viele andere unruhige Flüchtlinge, mit denen man kurzen Prozeß gemacht habe; wer sich nicht einzig als Schweizer bekennen möge, verdiene auch keinen Schutz.

Von den Kantonen ging Aargau mit der ersten energischen Instruktion im Sinne von Rigaud und Monnard voran. Am gespanntesten mußte man auf den Entscheid von Bern als dem mächtigsten Kanton sein. Hier trieb die herrschende Politik der Gebrüder Schnell wieder zur äußersten Demuth. Aber das schon so tief verletzte nationale Gefühl empörte sich endlich gegen die Doctrin der Unterwürfigkeit. Die Opposition machte sich bereits im Regierungsrath geltend, der mit Mehrheit auf Ablehnung des französischen Begehrens antrug. Als dann im Gr. Rath die Hauptschlacht geschlagen wurde (24. Sept.), unterlag die Burgdorfer Parthei mit 104 gegen 106 Stimmen. Vergebens beschwo-

ren die Brüder Schnell die Behörde mit ihrem mächtigen Wort, dem angeblich so billigen und völkerrechtlich begründeten Verlangen des benachbarten Königs zu entsprechen und den Frieden um jeden Preis zu bewahren. Der Entscheid wurde zu einem bedeutungsvollen Wendepunkt in den Geschicken des Kantons. Mit der einzelnen Niederlage war der Einfluß der Brüder Schnell noch nicht vernichtet, nur erschüttert. Sie selbst brachen ihn durch ihren sofortigen Rücktritt aus allen öffentlichen Stellen, sei es aus unüberlegtem Trotz, sei es in der Meinung, daß sie als unentbehrlich wieder zurückgerufen werden müßten. Als ihre Austrittserklärungen verlesen wurden und die Ansicht sich geltend machen wollte, sie zur Rücknahme zu ersuchen, rief RR. Neuhaus: „Die Herren Gebrüder Schnell haben keine Vorrechte." Mit 118 gegen 11 Stimmen wurde die Entlassung angenommen. Das von der Burgdorfer Parthei bisher geübte Gewicht ging durch den plötzlichen Fall verloren. Mit Neuhaus kam jetzt ein Charakter zur Geltung, der von der nationalen Würde höhere Begriffe hatte.

Durch den Entscheid in Bern neigte sich die Waage zu Gunsten des Widerstands gegen ungebührliche Zumuthung. Schon instruirten 9½ Kantone im Sinne des Antrags von Rigaud und Monnard: Aargau, Bern, Luzern, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Genf, Waadt, Wallis, Baselland und Appenzell A. Rh. Noch schwankte Zürich mit Glarus und Schaffhausen. In Zürich trug der Regierungsrath darauf an, daß von dem Prinzen eine bestimmte Erklärung gefordert werde, ob er auf das französische Bürgerrecht verzichte. Jedenfalls war bereits die Gewißheit vorhanden, daß sich an der Tagsatzung keine Mehrheit finden werde, die sich dem französischen Willen wirklich füge. Dadurch wuchs die Spannung. Der Ton von Frankreich wurde immer drohender. Die Pariser Regierungsorgane kündigten mit lauten Worten einen Feldzug gegen die Schweiz an. Tag für Tag hörte man von Rüstungen und Truppenzusammenziehungen. Nur im Geheimen arbeiteten Vermittler, um das Aeußerste abzuwenden. Da wandelten einige Zeilen plötzlich den Stand der Frage um. In einem Schreiben an die Thurgauer Regierung kündigte der Prinz selbst den Entschluß an, die Schweiz in keine Verlegenheit zu stürzen und sich freiwillig zu entfernen. „Die Schweiz" sagte er „hat seit einem Monate durch ihre kräftigen Protestationen und durch die Beschlüsse der bis dahin versammelten Großen Räthe gezeigt, daß sie bereit wäre, ihre Würde und ihr Recht aufrecht zu halten. Sie wußte ihre Pflicht als unabhängige Nation zu erfüllen. Ich werde meine Pflicht zu thun wissen und der Stimme der Ehre treu bleiben. Man kann mich verfolgen, aber nicht erniedrigen. Da die französische Regierung erklärte, daß die Weigerung der Tagsatzung, ihrer Forderung nachzukommen, das Zeichen zu einem Brande sein würde, der Unheil über die Schweiz bringen könnte, so bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart die Unterlage zu höchst ungerechten Forderungen ist, wie sie der Vorwand wäre, großes Unglück anzurichten." Damit ging der Prinz jeder etwaigen Erklärung aus dem Wege, ob er Franzose oder Schweizer sein wolle.

Das Schreiben war bereits am 22. Sept. in die Hände der Thurgauer Regierung gelangt; durch Eingeweihte mochte der beabsichtigte Entschluß nicht ohne Einfluß auf die Wendung in der Berner Behörde geblieben sein. In Zürich versammelte sich der Gr. Rath noch in höchster Spannung, um die kritische Frage bei dicht gedrängter Tribüne zu verhandeln (27. Sept.). Auf die Mittheilung des Entschlusses fiel ein Alp von der Brust. Ohne weitere Diskussion wurde die Instruktion beschlossen: Zürich erachte die Angelegenheit durch die Entfernung von Louis Napoleon aus der Eidgenossenschaft als beseitigt.

So war plötzlich die Aussicht auf friedliche Lösung gegeben. Aber für kurze Zeit nahmen die Dinge eine noch kriegerischere Gestalt an. In Frankreich waren alle Anstalten getroffen, um den äußersten Druck auf die Schweiz zu üben. Gegen die Grenze sammelte sich ein Heer von 27,000 Mann. In Paris musterte der König selbst die Truppen, die sich in Marsch setzen sollten. Der zum Oberbefehlshaber ernannte General Aymard erließ von Lyon aus einen prahlerischen, das Schweizergefühl aufs Tiefste verletzenden Tagesbefehl (vom 25. Sept.), der den Zug gegen die Eidgenossenschaft mit den Worten ankündigte: „Bald werden unsere turbulenten Nachbarn einsehen, daß es besser gewesen wäre, Frankreich zu entsprechen, als mit Deklamationen und Beleidigungen zu antworten." Dies machte das Blut in den schweizerischen Adern kochen. Der Entschluß des Prinzen mußte bereits zur Kenntniß der französischen Regierung gelangt sein. Dennoch wurden die kriegerischen Maßregeln nicht eingestellt, die Truppen der Grenze immer näher geschoben, die Landschaft Gex bereits mit einigen Bataillonen besetzt. Genügte auch die freiwillige Entfernung nicht und sollte von der Schweiz eine förmliche Ausweisung für alle Zeiten erzwungen werden? Darüber mußte man noch im Zweifel sein.

Bei den ersten unmittelbaren Kriegsdrohungen loderte in Genf und Waadt das nationale Ehrgefühl in hohen Flammen auf. Ohne Maßnahmen des Vororts abzuwarten, eilten die Kantone sich in Vertheidigungszustand zu setzen. Die Regierungen erließen Proklamationen, stellten die Kontingente aufs Piket und riefen Truppen in wirklichen Dienst. In der Genfer Bevölkerung regte sich die eifrigste Hingebung; Alles, Jung und Alt, arbeitete an den Schanzen, um — unter Anordnung von Dufour und Massé — die Stadt zu befestigen; die gesammte Miliz stand zur Gegenwehr bereit; aus der jungen Mannschaft, die noch nicht dienst-

pflichtig war, bildete sich ein Freikorps, das sich „die Kinder Genfs" (enfants de Genève) nannte; in Zeit von zehn Tagen wurden an hundert Feuerschlünde auf die Wälle gestellt; die ganze Stadt nahm das kriegerische Ansehen eines Platzes an, der sich auf die Belagerung gefaßt macht. Gleiche Entschlossenheit und Bereitwilligkeit zeigte sich in Waadt. Die Regierung setzte hier alle Milizen, Eliten und Reserve, an 16,000 Mann, unter Kommando von Oberst Guiguer auf den Kriegsfuß. Ein Korps von 2000 Mann wurde sofort an die Grenze geschoben, das übrige Aufgebot sollte nachrücken. Andere Kantone folgten dem Impuls. In Bern, Freiburg, Aargau, selbst in dem fernen St. Gallen, fing man an, von sich aus zu waffnen. Eine Anzahl Berner Offiziere, die früher den Eid verweigert hatten, stellten sich jetzt dem eidgenössischen Militärkommando zur Verfügung. Nur der Vorort schaute passiv zu, ohne etwas anzuordnen.

Unterdeß trat die Tagsatzung am 1. Okt. wieder zusammen. In der ursprünglichen Streitfrage waltete kein großer Meinungsunterschied mehr. Man war darüber einig, daß die freiwillige Entfernung des Prinzen genügen müsse. In der Antwort an die französische Regierung erklärte die Tagsatzung, daß die Stimmen der Großen Räthe sich wohl über die Stellung von Louis Napoleon Bonaparte und die Frage seiner Nationalität getheilt hätten, aber nicht über den Grundsatz, daß das Begehren um Ausweisung eines Schweizerbürgers, als der Unabhängigkeit eines souveränen Staats zuwiderlaufend, unzulässig sei. Der Entschluß der freiwilligen Entfernung mache jetzt eine weitere Berathung der Tagsatzung überflüssig. Doch könne die Schweiz nicht umhin das peinliche Erstaunen auszudrücken, das ihr die feindlichen Maßregeln vor der endlichen Schlußnahme der Tagsatzung verursacht hätten. Endlich wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die früheren Beziehungen guter Nachbarschaft und gegenseitiger Zuneigung wieder hergestellt und nicht von Neuem gestört werden möchten.

Gegenüber dem herausfordernden Schimpf des Lyoner Tagbefehls und der entschlossenen Stimmung in den Kantonen war die Antwort matt. Aber die Mehrheit der Tagsatzung vermied ängstlich jeden schärferen Ton anzuschlagen, um einem schnellen Frieden nichts in den Weg zu legen. Mit allem Eifer wurde Sorge getragen, daß die Pässe für den Prinzen (nach England) in Ordnung kamen und die Entfernung sich verwirklichen konnte. Erst hinterher setzte man sich in kriegerische Positur und ergriff Maßregeln zur Landesvertheidigung. Die Behörde beschloß Aufstellung von zwei Korps, um die Grenze von Genf bis Basel zu decken, das eine unter Oberst Zimmerli mit dem Hauptquartier in Solothurn, das andere unter Oberst Guiguer mit dem Hauptquartier in Lausanne, zusammen in der Stärke von ca. 10,000 Mann, einst-

weilen ohne gemeinsames Kommando, unter der bloßen Oberleitung des eidgenössischen Kriegsraths. Andere Truppen wurden aufs Piket gestellt, beide Bundeskontingente aller Waffen in Bereitschaft gesetzt. Willig marschirten die Bataillone von Bern, Zürich, Solothurn &c. an die Grenze. Noch spornte der Patriotismus auch zur Bildung von Freikorps. Der schweizerische Schützenverein hatte bereits angefangen, sich militärisch zu organisiren.

So dauerte das kriegerische Geräusch noch einige Tage fort. Die französische Regierung schien mit den Gegenbefehlen zu zögern, obgleich kein Zweifel mehr sein konnte, daß die Sache ausgeglichen sei. Endlich kam eine Note (vom 12. Okt.), worin die Regierung sich vollständig befriedigt erklärte. Nie, behauptete sie jetzt, habe sie von der Schweiz verlangt, einen ihrer Bürger auszuweisen. So sehr wie irgend eine andere Nation achte Frankreich die Unabhängigkeit und Würde seiner Nachbarn; aber zugleich wache es über die Aufrechthaltung der eigenen Ehre und Ruhe. Die Eidgenossenschaft werde ihre großmüthige Gastfreundschaft nicht mehr von Demjenigen mißbrauchen lassen, dessen seltsame Ansprüche auf Frankreich hinreichend beweisen, daß die Schweiz ihn nie unter ihren Söhnen zählen werde. Mit wahrer Befriedigung nehme die Regierung den Wunsch der Tagsatzung entgegen, daß sich Verwicklungen dieser Art nicht erneuern mögen. Was die Demonstrationen betreffe, welche die Tagsatzung feindlich nenne und die ihr ein so peinliches Erstaunen verursachten, so habe die Regierung nicht einen Augenblick aufgehört zu hoffen, daß die von der Klugheit eingegebenen Maßregeln einen anderen Charakter annehmen würden. Die Umstände seien jetzt nicht mehr dieselben, da Louis Bonaparte die Schweiz verlasse. Das auf der Westgrenze gebildete Observationskorps werde aufgelöst. Wie zu allen Zeiten seiner Geschichte sei Frankreich immer bereit, der Schweiz zu bezeugen, daß es ihr treuester Verbündeter und aufrichtigster Freund, wie der beständigste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit sei. Ihrerseits werde die Schweiz ohne Zweifel darüber wachen, daß kein Grund zum Mißverständniß oder zur Unzufriedenheit künftig die gute Eintracht und die Beziehungen einer so alten Freundschaft störe.

So war die Schweiz einer ernsten Prüfung enthoben und der Friede aufrecht gehalten. Die Geschichte hat die kritische Frage nicht zu beantworten, was ohne die glücklich dazwischengetretene Selbstentfernung Louis Napoleon's geschehen wäre. Erst später erhielt man klare Auskunft darüber, wie es seiner Zeit bei Ertheilung des Bürgerrechts an den Prinzen eigentlich zugegangen war. Der Gr. Rath von Thurgau schenkte, im Einklang mit der Gemeinde Salenstein, das reine Bürgerrecht. Auf den Wunsch des Prinzen wurde dieses in der vom Kl. Rath ausgefertigten Urkunde zu einem bloßen „Ehrenbürgerrecht" gemacht. Louis Na-

poleon bemerkte dann in seinem Denkschreiben: „Seien Sie versichert, daß ich in allen Umständen meines Lebens als Franzose und Bonaparte stolz sein werde, Bürger eines freien Staats zu sein.“ So hatte derselbe immer die Hinterthüre offen behalten, um sich in seiner Prätendentenrolle nichts zu vergeben. In den Verhandlungen der Tagsatzung theilte die Gesandtschaft von Thurgau nur den Beschluß mit, wie er im Protokoll des Gr. Raths lautete, verschwieg dagegen die kleine Umwandlung.

Für den tief beleidigenden Tagesbefehl hatte die Eidgenossenschaft wenigstens die Genugthuung, daß der prahlerische Befehlshaber aus „Gesundheitsrücksichten“ seine Entlassung vom Kommando nehmen mußte. General Aymard — sagte ein französisches Journal — ist der Einzige, der in dem Kriege auf dem Schlachtfelde geblieben ist. Auch der Herzog von Montebello, der Träger so vieler kränkenden Noten, wurde bald nach Neapel „an einen höheren Gesandtschaftsposten“ befördert. Der nationale Aufschwung in den zunächst bedrohten Kantonen konnte nicht ohne Eindruck bleiben. Zwischen der deutschen und französischen Schweiz war ein innigeres Band geknüpft. Die Tagsatzung sprach den beiden Kantonen Genf und Waadt einstimmig den Dank für den raschen Eifer aus, womit sich dieselben zur Gegenwehr gerüstet hatten. Auch die Stände, die vorher alle Kriegsrüstungen für unnütz erklärt hatten, mußten sich vor der Macht der öffentlichen Meinung beugen. In patriotischen Kreisen wurde die Opferwilligkeit hoch gefeiert. Von Zürich brachte eine Deputation den Miteidgenossen am Leman zwei Medaillen und Ehrenfahnen (erstere für Rigaud und Monnard, letztere für die Genfer und Waadtländer Milizen) die mit rauschenden Dankbezeugungen entgegengenommen wurden. Die Politik Louis Philipp's erreichte, was sie wollte, die Entfernung des Prinzen; aber da sie das Verlangen auf die Spitze des Schwertes stellte, gab sie dem Prätendenten eine Wichtigkeit, die er vorher nicht hatte. Auch in einem anderen Lande konnten die Ansprüche fortgesetzt werden und vor einem neuen Attentat war die französische Polizei nicht sicherer. Trotz den überschwenglichen Betheuerungen, womit sich Frankreich plötzlich wieder als der „treueste Verbündete und aufrichtigste Freund“ der Schweiz gerirte, blieb der letzteren doch ein immer tieferer Stachel eingedrückt. In dem Nachbarreiche selbst fiel beißender Spott auf das Bürgerkönigthum, das seine dynastische Angst auf so kleinliche Weise zur Schau getragen hatte.*)

*) Siehe: J. Lecomte, Louis Napoleon Bonaparte, la Suisse et le Roi Louis Philippe. Paris 1856.

Spaltung in Wallis.

In Bezug auf das innere Leben der Kantone lenkte gegenwärtig Wallis die hauptsächlichste Aufmerksamkeit auf sich. Die Versuche zu einer Umgestaltung der Verfassung waren hier in den ersten Jahren nach 1830 gescheitert. Die Rechtsungleichheit, die in der falschen Vertretung der 13 Zehnen oder Bezirke des Kantons bestand und dem obern Wallis eine Vorherrschaft sicherte, dauerte fort. Eine Zeit lang ruhten die Reformbestrebungen, da sie keine Aussicht auf Erfolg hatten. Der liberale Geist in Unterwallis machte sich nur so weit geltend, daß der Kanton vom Eintritt in den Sarnerbund zurückgehalten wurde. Erst im Jahr 1838 traten die Reformbestrebungen mit erneuertem Nachdruck hervor. Die Unterwalliser waren jetzt einig und entschlossen, sich die staatsbürgerliche Ebenbürtigkeit zu erringen und den doppelten Druck — politischen und geistlichen — der auf dem Lande lastete, zu brechen. An der Spitze der Bewegung standen die beiden Brüder Joseph Hyacinth und Moritz Barmann, jener der staatsmännische Kopf, dieser mehr Partheiführer.

Der erste entschiedenere Schritt war, daß die Zehnen von Unterwallis ihre Vertreter mit Spezialvollmachten für eine Aenderung der Repräsentation versahen. Die Frage konnte nicht mehr ganz umgangen werden; die Regierung suchte zu vermitteln; aber ein Vorschlag, der den Wünschen von Unterwallis nur etwas entgegenkam, wurde von den sieben oberen Zehnen einstimmig verworfen. Der Bischof legte sein Gewicht gegen jede Neuerung in die Waage. Wo die Priestermacht sich bedroht sah, kam die Religion in Gefahr. Die Reformparthei hielt jetzt nur um so fester an dem Begehren einer Vertretung nach dem Verhältniß der wirklichen Volkszahl. Als schon eine Mehrheit im Landrath diesem Begehren grundsätzlich entsprechen wollte, klammerten sich die alten Lenker noch an eine Bestimmung der bisherigen Verfassung, wornach für Verfassungsänderungen ein Mehr von Zweidrittheilen der Stimmenden erfordert wurde (Dezember 1838). Die Unterwalliser mußten weiteren Ernst zeigen. In Martinach bildete sich ein Centralausschuß um der Bewegung Nachdruck zu verleihen. Zugleich schickten sich die Vertreter von Unterwallis an, den Landrath in Sitten zu verlassen. Da gaben die Herrscher so weit nach, daß eine Revision der Verfassung beschlossen wurde, aber mit der Klausel: „unbeschadet der Rechte beider Partheien.“ Damit war in Wirklichkeit nur Spiel getrieben. Als zur Vorberathung eine Kommission von je einem Deputirten aus jedem Zehnen zusammentrat, rückten die Oberwalliser mit 18 Bedingungen heraus, ohne deren Annahme sie der Revision fern bleiben wollten. Diese Bedingungen waren eine neue Föderalisirung des Kantons, welche

die alte Herrschaft von Oberwallis nur in etwas veränderter Form gesichert hätte. Da die Deputirten von Unterwallis nicht darauf eingingen, zogen sich die Oberwalliser von den Berathungen zurück. Nur der Abgeordnete von Sitten blieb und gab den Ausschlag zu Gunsten der Reform. Unbekümmert um die Protestation der Ausgeschiedenen setzte die Mehrheit der Kommission ihre Arbeiten fort und entwarf ein neues Verfassungsprojekt. Unterdeß wuchs die ganze Bewegung in Unterwallis. Um endlich zum Ziele zu gelangen, ward der Weg wirklicher Selbsthülfe betreten. Die fünf unteren Zehnen (Conthey, Martigny, Entremont, St. Maurice und Monthey) beschlossen ohne Weiteres die Repräsentation nach der Volkszahl vorzunehmen und sandten in dieser Weise ihre Vertreter an den Landtag (Januar 1839). Die Regierung sprach hierauf Vertagung des Landtags aus und kündigte ihren Entschluß an, von der Eidgenossenschaft Intervention zu begehren. Die Abgeordneten von Unterwallis kehrten sich nicht an die Vertagung, blieben sitzen und erklärten sich nun als Verfassungsrath. Mit ihnen hielten die Abgeordneten der Zehnen Sitten und Herens und zum Theil von Siders, so daß zwei Drittheile des Landes vertreten waren.

Sofort begann der Verfassungsrath seine Arbeiten und richtete wiederholt Einladungen an Oberwallis, sich mit der constituirenden Behörde zu vereinen; allein die Stimme drang nicht zum Volk, die Magistrate unterdrückten alle Proklamationen. Schon am 30. Januar war die Verfassung beendigt. Sie beruhte auf der Vertretung nach der Volkszahl und schaffte das alte Instruktionswesen ab. Dagegen räumte sie dem Klerus noch übergroße Gewalt ein. Nicht nur wurde der Bischof noch von Verfassungswegen als Mitglied des Großen Raths erklärt und der Geistlichkeit in den anderen Landestheilen verstattet ebenfalls einen Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen; die Verfassung garantirte auch die katholische Religion mit Ausschluß jedes anderen Kultus, ja selbst die bisherige Immunität der Welt- und Ordensgeistlichkeit sollte fortbestehen. Dennoch fand sie so wenig bei der Kurie wie bei den weltlichen Lenkern von Oberwallis Gnade. Die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung konnte nur in den Zehnen stattfinden, die im Verfassungsrath vertreten waren. Oberwallis protestirte gegen Alles; die deutschen Exemplare der Verfassung, die an die dortigen Magistrate gesandt wurden, kamen ohne Publikation zurück. Indeß schaarten sich 9108 gegen 1156 Stimmen um das vorgelegte Werk. Dies war als die Mehrheit der gesammten Aktivbürger des Kantons anzusehen. Eine Sammlung von angeblichen 11000 Unterschriften, womit der obere Landestheil dagegen auftrat, konnte nach dem Verhältniß der Bevölkerung nur auf Täuschung beruhen. In den Zehnen, welche angenommen hatten, wurde auch sofort zur Wahl der neuen Behörde geschritten (Februar 1839).

Inzwischen hatte sich der alte Staatsrath um eidgenössische Dazwischenkunft bemüht. Der Vorort Zürich wies jedes Einschreiten zu Gunsten der alten Ordnung zurück, entschloß sich dagegen, auf wiederholtes Drängen, Kommissäre zu schicken, die auf friedliche Ausgleichung, mit Zugrundelegung der Rechtsgleichheit, hinwirken und vor allen Dingen eine Trennung verhüten sollten. Die beiden Kommissäre, Baumgartner von St. Gallen und Schaller von Freiburg, thaten ihr Mögliches um Oberwallis zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Alle Bemühungen scheiterten an der Halsstarrigkeit der alten Magnaten und den Umtrieben der Geistlichkeit in Oberwallis. Vergebens erließen sie eine Proklamation an das ganze Volk, worin sie zur Versöhnung ermahnten und auf's Ernstlichste vor jeder Trennung warnten. Auch ein förmlicher Vorschlag zur Aufstellung eines neuen Verfassungsraths, immerhin nach dem Grundsatz gleichmäßiger Vertretung, wurde von Oberwallis verworfen, wogegen Unterwallis sich zur Revision der eben angenommenen Verfassung bereit erklärte.

Durch die Vermittlung, die den Zustand in der Schwebe hielt, verlor die Haltung der Unterwalliser viel von ihrer Bestimmtheit und Sicherheit. Sie ernannten zwar einen neuen Staatsrath, hatten aber nicht den Muth, den Rest des alten heimzuschicken, der in Sitten selber zu residiren fortfuhr. So bestanden jetzt factisch zwei Regierungen; die eine war vom oberen Theil des Kantons anerkannt, die andere herrschte über den unteren Theil nebst Sitten. Nur mit Mühe konnte ein bewaffneter Zusammenstoß vermieden werden. Die Kommissäre kamen endlich zur Einsicht, daß nur die Rekonstituirung durch eidgenössisches Machtgebot auf dem Fuße der Rechtsgleichheit helfen könne. Baumgartner eilte selbst nach Zürich um diesen Antrag zu begründen. Aber der Vorort sträubte sich gegen jede durchgreifende Maßregel und wollte weiter vermitteln. Baumgartner, der keine Aussicht auf Erfolg sah, dankte hierauf als Kommissär ab und wurde durch Staatsrath Emanuel Laharpe von Waadt ersetzt. Von neuem geschahen alle möglichen Versuche zur Ausgleichung. Die Kommissäre drückten jetzt mehr auf Unterwallis und stellten diesen Zumuthungen zu Gunsten der alten Vorherrschaft, die mit Unwillen zurückgewiesen wurden. Die Aufregung stieg; eine bewaffnete Truppe schickte sich zum Marsch nach Sitten an, um den alten Staatsrath zu verjagen. Am Ende blieb den Kommissären nichts übrig als auf den Vorschlag einer Rekonstituirung durch eidgenössisches Machtgebot zurückzukommen, der nun auch vom Vorort gutgeheißen und den Ständen zur Annahme empfohlen wurde. Der Entscheid der Tagsatzung ging dahin, die Gesandten beider Landestheile auszuschließen, jeden Gedanken einer Trennung zurückzuweisen und Rekonstituirung des Kantons vorzunehmen. Demgemäß sollte ein im Verhältniß der Bevölke-

rung gewählter Verfassungsrath eine neue Verfassung entwerfen und diese als angenommen betrachtet und unter eidgenössische Garantie gestellt werden, sobald in einer reglementarischen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Bürger sich zu ihren Gunsten ausgesprochen hätte (Juli 1839). Unterwallis unterzog sich pünktlich diesem Beschlusse der Bundesbehörde. Die Reformzehnen schickten ihre 43 Deputirten (die Mehrheit der Gesammtzahl, die 77 betragen haben würde), zu dem Verfassungsrath nach Sitten, der unter Sanction der eidgenössischen Repräsentanten seine Arbeit begann. In Oberwallis fand dagegen nirgends eine Wahl statt. Eine zu Siders abgehaltene Versammlung von Priestern und Gemeindedeputirten protestirte gegen die Rekonstituirung und verlangte Abstimmung über die Verfassung von 1815. Abgeordnete, die in Bauernkleidung nach Zürich gingen und hier von der Tagsatzung Rücknahme ihrer Beschlüsse verlangten, konnten indeß nichts ausrichten. In Sitten war der Verfassungsrath in wenigen Tagen mit seinem Werke fertig. Aus Rücksicht für Oberwallis nahm er mehrere erhebliche und nachtheilige Abänderungen vor (wie Beseitigung der Garantie der Preßfreiheit.) Bei der Abstimmung unter eidgenössischer Anordnung wurde diese neue Verfassung mit 7605 gegen 601 Stimmen angenommen (25 August.) Bald darauf konstituirte sich der neu gewählte Große Rath und ernannte Staatsrath und Tagsatzungsgesandte.

Inzwischen hatte die Regierung der Oberwalliser, die sich jetzt in Siders angesiedelt hatte, eine eigene Abstimmung (18 August) vorgenommen, um auszumitteln, wer die Fünfzehner Verfassung aufrecht halten wolle. Die Abstimmung geschah mit offenem Mehr; selbst unter Sammlung der Stimmen von Haus zu Haus. Als materieller Köder mußte (wie dies auch in Unterwallis geschah) die gleichzeitige Herabsetzung des Salzpreises dienen. Nach Angabe der Regierung in Siders sollten sich so nicht weniger als 10,700 Stimmen um die alte Ordnung geschaart haben; aber der Betrug lag auf der Hand, da in mehreren Gemeinden die Anzahl dieser angeblichen Getreuen die ganze männliche Einwohnerschaft überstieg. Das Volk von Oberwallis war von der Geistlichkeit und seinen Magistraten theils verführt, theils eingeschüchtert; gleichwohl sprachen die eidgenössischen Repräsentanten die Ueberzeugung aus, daß bei freier und geheimer Abstimmung zwei Drittel der Bürger in Oberwallis die neue Verfassung angenommen haben würden. Unterdeß protestirte auch der Bischof gegen die neue Verfassung, während der alte Staatsrath durch förmliches Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände Trennung von Ober- und Unterwallis verlangte.

Der Tagsatzung lag es jetzt ob, die neue Verfassung, die gemäß ihren Beschlüssen rechtmäßig zu Stande gekommen war, anzuerkennen und die nöthige Vollziehung durch zwingende Intervention gegen Oberwallis

anzuordnen. Zu diesem Zwecke wurde auch ein Ausschuß von 7 Mitgliedern (Heß, Neuhaus, Kopp, Baumgartner, von Maillardoz, Cramer und Munzinger) ernannt, um Anträge zu hinterbringen. Aber inzwischen war der vorörtliche Kanton Zürich durch innere Zerwürfnisse in immer schwerere Nöthen gerathen, die auch die Regierung von Oberwallis in ihrem Widerstande gegen alle eidgenössischen Mahnungen ermuthigt hatten. Am 6. Sept. 1839 brach eine Reaction ein, die für die ganze Schweiz zu einem verhängnißvollen Wendepunkt wurde und auch die Tagsatzung den Wirren von Wallis gegenüber in eine andere Richtung trieb. Ehe wir dieser folgen, ist es nothwendig den Gang der Ereignisse in Zürch näher in's Auge zu fassen.

Die Zürcher Septemberreaction.

An dem Wendepunkt, wo der erste schwere Rückschlag gegen die Regeneration eintreten sollte, ist es nöthig, auf die Entwicklung seit der Auflösung des Sarnerbundes kurz zurückzublicken. Die Periode der verflossenen fünf Jahre mußte vielfach dazu dienen, die neuen Ordnungen zu lockern, Auflösungen im Schooß der liberalen Parthei hervorzurufen und den reactionären Bestrebungen Nahrung zu geben. Die Zeit, die für die Umgestaltung des Bundes am günstigsten schien, ging vorüber, ohne daß ein durchgreifender Schritt geschah. Von Jahr zu Jahr wurden die Bemühungen in dieser nationalen Richtung erfolgloser. Fort und fort wurde zwar das Bedürfniß einer Bundesreform gefühlt; die Revision hielt sich auf den Tractanden der Tagsatzung; von Zeit zu Zeit erhob sich auch ein lauter Ruf aus den patriotischen Vereinen und Versammlungen; aber der rechte Schwung ließ sich nirgends wieder gewinnen; eine Reihe von Wirren und Händeln lenkte die Thätigkeit ab; auf den Sesseln wollte man immer weniger von der kantonalen Herrlichkeit abgeben und wo am Ende der Volksgeist noch vorwärts zu spornen suchte, wurde er von oben herab zurückgedrängt. So blieb der Widerspruch zwischen den regenerirten Einrichtungen in den Kantonen und den alten faulen Zuständen in der Eidgenossenschaft. Dem liberalen Prinzip fehlte es an einer sicheren Stütze, die es nur in der Verjüngung des Bundes finden konnte.

Nicht zu verkennen war hierbei, daß ein äußerer Druck auf der Schweiz lastete, der die Weiterentwicklung hemmte und allen Rückschrittstendenzen Nahrung gab. Ringsherum war die Reaction wieder vollständig Meister und drückte die Regungen der Völker nieder. Nur die Schweiz mit ihren freier gewordenen Institutionen bildete einen scharfen Gegensatz. Auf sie mußte deßhalb der ganze monarchische Groll fallen, dem es durch den Andrang der Flüchtlinge nach dem einzigen Asyl auf dem Kontinent nicht an Vorwänden zu gebieterischen Forderungen fehlte.

Eine Zeit lang hatte die Eidgenossenschaft noch eine gewisse Stütze an dem konstitutionellen Frankreich, das mit dem Absolutismus nicht gemeinsame Sache machen konnte. Aber als sich das Julikönigthum den legitimen Höfen immer mehr näherte und den Haß gegen die Republik noch zu überbieten suchte, war die Schweiz nach allen Seiten hin blosgestellt und mußte für ihre nationale Schwäche um so empfindlicher büßen. Das Vertrauen und Ansehen der liberalen Behörden wurden geschwächt durch die wiederholten Demüthigungen, die geduldig hingenommen werden mußten. Ein Staatsmann nach dem andern stolperte an diesem Stein des Anstoßes und verlor seine Popularität. Die erbitterten Gegner der neuen Ordnungen frohlockten dagegen über jeden schimpflichen Rückzug und schöpften aus dem Drängen der fremden Kabinette Muth für ihre reactionären Umtriebe.

Auch die kirchlich-politischen Kämpfe, die mit einem entschlossenen Anlauf zur Wahrung der staatlichen Rechte begannen, aber zu keinem gemeinsamen Ziel kommen konnten und an mehr als einem Orte mit Preisgebungen endigten, unterwühlten den liberalen Boden. Während die römischen Fäden sich in einer Hand konzentrirten und die ultramontane Parthei ihre Reihen immer enger schloß, zersplitterten sich die liberalen Kräfte und ermatteten allmählig wieder in dem Ringen gegen die Hierarchie. Die Unruhen im Aargau wie im Berner Jura zeigten, wie empfänglich die Masse des katholischen Volks noch für die klerikalen Schreckbilder waren und mit welchem Erfolg die Waffe der Religionsgefahr gebraucht werden konnte.

Unter den Anhängern der neuen Ordnung selbst gingen im Laufe der Jahre allerhand Zersetzungen vor sich. Die Erwartungen, die bei dem Umschwung oft zu hoch gespannt wurden, konnten nicht alle in Erfüllung gehen. Die durchgreifenden Reformen verletzten Interessen und legten neue Lasten auf. An die Stelle der früheren Begeisterung trat eigennützige Berechnung. So wandten sich Viele mißmuthig ab oder wurden gleichgültig. Die Einen wollten den Fortschritt consequent verfolgen, wo noch so Vieles zu verbessern war, den Anderen gingen die Neuerungen schon zu weit. Das doctrinäre Justemilieu, das voll ängstlicher Bedenken war und gerne zu faulen Kompromissen Hand bot, sonderte sich immer schärfer von der radikalen Richtung ab, die rücksichtslos durchzugreifen suchte. Manche Führer, die in den ersten Jahren der Regeneration den lebhaftesten Impuls gegeben hatten, entfremdeten sich dem Volk, indem sie jetzt gegen die demokratischen Regungen ankämpften. Die nationalen Vereine, die eine Zeit lang ein festeres Band knüpften, zerfielen durch den Streit der Meinungen oder die Ungunst, die von den liberalen Lenkern auf sie geworfen wurde.

Anderseits ging auch eine merkbare Umwandlung in der aristokratischen Parthei vor sich. Man gab die Hoffnung auf unmittelbare Wiederherstellung der alten Vorrechte allmählig auf und kam zur Einsicht, daß man sich durch freiwillige Ausschließung von Staatsämtern unter der neuen Ordnung um allen Einfluß gebracht hatte. Man suchte die ehemalige Herrschaft in anderer Weise wieder zu gewinnen und machte von der früher so verschrienen Preß- und Vereinsfreiheit den ausgedehntesten Gebrauch, um den populären Boden für die besonderen Interessen zu bearbeiten. Aus bisherigen Aristokraten wurden sogenannte Konservative, die sich scheinbar in die liberalen Verfassungen fügten, aber in Wirklichkeit die Grundsätze derselben zu untergraben suchten. Je mehr die Gewalt durch das allgemeine Stimmrecht und direkte Wahlen in die Hände des gesammten Volkes gelangte, desto mehr hoffte man aus der noch bei der Masse herrschenden Unwissenheit Nutzen ziehen und dunkle Vorurtheile ausbeuten zu können. Man hing sich deshalb vorzugsweise an die unteren Klassen, die in ihrer materiellen Existenz abhängig waren und sich leichter bethören ließen.

Dieser Bund der Jungaristokratie mit einem verführten und mißbrauchten Proletariat sollte grade da zuerst hervortreten, wo die Regeneration ihren geistigen Brennpunkt gefunden hatte. Nirgends entwickelte sich seit dem Umschwung von 1830 eine so reiche und schöpferische Thätigkeit als im Kanton Zürich. Fast nach allen Richtungen hin wurde hier in der Reform des Staatswesens Außerordentliches geleistet. Mit der letzten Revision war die Scheidewand zwischen Stadt und Land vollständig gefallen und die Rechtsgleichheit durchgeführt. Eine der Hauptaufgaben bestand von vorneherein in einer durchgreifenden Volksbildung. Das Schulwesen kam zu einer vorher nicht gekannten Höhe. Nicht nur wurden die oberen Lehranstalten mit einer Hochschule als Schlußstein erweitert; vor Allem richtete sich die Sorge auch auf Entwicklung des eigentlichen Volksschulwesens. Mit Gründung eines Seminars, Anstellung von vielen neuen Lehrern, Erhöhung der Besoldungen, Entwerfung zweckmäßiger Lehrmittel, Aeufnung der Schulfonds in den Dorfgemeinden &c. geschahen mächtige Schritte vorwärts. Während der Staat früher für das Primarschulwesen fast nichts beitrug, erschienen jetzt jährlich bei 132,000 Franken zu diesem Zwecke auf dem Büdget. Zürich ward mit seinem Schulgesetz das anerkannte Vorbild für andere Kantone. Auch die ganze Justizpflege erhielt eine neue Organisation im Sinne größerer Unabhängigkeit der Richter, strengerer Prozeßformen und humanerer Behandlung im Strafverfahren. Galgen, Pranger, Brandmarkung und Auspeitschung, die Stützpunkte und Ehrenzeichen der alten Gewaltherrschaft, verschwanden und auch im Zuchthaus fing man an, den Verbrecher noch als Menschen zu achten. Auch das Militärwesen hob sich durch Abschaffung des Wachtkamaschendienstes, Handhabung einer strengeren

Disciplin, bessere Instruktion und Ausstattung der Truppen. Zur Förderung des Verkehrs wurde der Kanton nach allen Seiten hin mit neuen Straßen durchschnitten. Durch ein Forstgesetz kamen die Waldungen unter bessere Aufsicht und Verwaltung. Das Gewerbswesen konnte sich mit Beseitigung einer Menge von Mißbräuchen und Beschränkungen freier entwickeln. Der ganze Staatshaushalt wurde dem alten Geheimniß entzogen und den Augen der Bürger offen gelegt. Das Finanzsystem strebte nach einer gerechteren Vertheilung der Lasten. Die erhöhte Betriebsamkeit rief größeren Wohlstand hervor. Eine Reihe gesegneter Jahre erleichterte den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen, so daß diese Lasten im Kanton fast ganz abgetragen wurden. Die Industrie stieg zu einer Stärke und Ausdehnung, wie zu keiner früheren Periode. Vor allen Gemeinden aber war es die Stadt Zürich, die sich unter der neuen Ordnung zu einer Bedeutung erhob, welche selbst die höchsten Erwartungen übertraf. Als die Mauern, Schanzen und Wälle, für die sich die Städtischen mit aller Macht wehrten, umgestürzt waren, erhoben sich ganze Straßen neuer herrlicher Gebäude; ein reger Kunstsinn entwickelte sich in diesem Zentralpunkt des aufblühenden Staates. Auch in die fernsten Winkel des Kantons verbreitete sich unter den angeseheneren Familien der Trieb nach Ausbildung geistiger Anlagen, das Streben nach Kenntnissen. Fast in allen größeren Ortschaften bildeten sich Sängervereine, die sich in größeren Bezirksvereinen zu jährlichen Sängerfesten versammelten. In vielen Dörfern entstanden Lesegesellschaften; gemeinnützige Vereine gründeten Kleinkinderschulen und Ersparnißkassen, Armen- und Waiseninstitute ꝛc.

Selbst ein Gegner der radikalen Richtung mußte über diese schöpferische Periode gestehen: „Es wird eine Zeit kommen, wo man die Leistungen des Kantons Zürich während des letzten Jahrzehnts zu den märchenhaften rechnen wird; ich behaupte noch mehr, eine Zeit, auf welche die edelsten Geister, die thätigsten Köpfe, die freiesten Herzen mit Sehnsucht zurückblicken und sich an ihr erwärmen werden.“ *)

Aber gerade diese schöpferische Kraft und rastlose Thätigkeit konnten nicht walten, ohne tief einzuschneiden und auch mannigfache Wunden zu schlagen. Bei der Durchführung so umfassender Reformen ließ es sich kaum vermeiden, daß mitunter hart und rücksichtslos verfahren wurde. Wo so viel alter Schutt wegzuräumen war, mußten bestehende Interessen und Gewohnheiten verletzt werden. Die Städter konnten die gute Zeit nicht vergessen, wo die einträglichsten Aemter und fettesten Pfründen des Staates ihnen allein zufielen. Das ältere Geschlecht folgte ungern dem

*) Siehe: Betrachtungen über die Revolution im K. Zürich in Briefen eines Zürchers an einen Basler. (Abdruck aus der Basler Zeitung. Basel 1839(.

raschen Vorwärtsdrängen der jüngeren Generation. Die Freiheit, die noch nicht immer recht verstanden wurde, führte zur Ungebundenheit, die Anstoß erregte. Herrschlustige Demokraten, denen noch die tiefere Bildung abging, fühlten sich durch die überwiegende Intelligenz gedrückt. Wer früher nichts vom Vermögen zu den Staatssteuern beitrug, fand jetzt die direkte Abgabe lästig. Eigennützige Fabrikanten sträubten sich gegen die neue Schulordnung, durch welche der unmäßige Gebrauch der Jugend in Fabriken beschränkt wurde. Gewerbsleute, die von den alten Privilegien Vortheil zogen, klagten über die freiere Concurrenz. In den Gemeinden war es Vielen nicht recht, daß man mit den Forsten nicht mehr nach Belieben schalten und walten durfte. Dazu kamen weitläufige tiefeingreifende Prozesse um Korporationsgüter, die Groll hinterließen. So häufte sich im Stillen mannigfache Unzufriedenheit auf, die von den Gegnern der neuen Ordnung nach Kräften geschürt wurde.

Der schärfste Widerspruch entwickelte sich indeß auf geistigem Gebiete. Die Schule nahm einen hohen Aufschwung. Durch das neue System des Volksunterrichts galt es, die heranwachsende Generation nicht blos mit praktischen Kenntnissen zu versehen, sondern sie auch zum Selbstdenken und Selbsturtheilen zu leiten, sie innerlich frei zu machen. Hier war reges Leben, geistiger Fortschritt. Anders verhielt es sich mit der Kirche, die mit der Schule in inniger Wechselbeziehung stehen sollte. Diese befand sich in fast verknöchertem Zustand und beharrte auf ihren alten Satzungen. Ueber eine gewisse Grenze hinaus sollte der menschliche Geist aufhören zu denken und sich der Autorität des Buchstabens unterwerfen. Wohl offenbarte sich auch in der Kirchensynode eine kleine Parthei, die zu Erneuerungen Hand bieten wollte, aber sie konnte gegen die stagnirende Masse und den blinden Eifer nicht aufkommen. Vergebens war die Forderung, daß der kirchliche Jugendunterricht sich der veralteten, herzlosen, mechanischen Form entwinde und mehr in Uebereinstimmung mit dem gesteigerten Schulunterricht gebracht werde. Das Kirchenwesen, dessen Unzulänglichkeit sich schon vor 1830 in der Verödung vieler Kirchen zeigte, blieb während dieser Periode allgemeiner Entwicklung auf seiner engen Grundlage stehen. So kam die Geistlichkeit in einen scharfen Gegensatz zu der Schule und dem ganzen geistigen Ringen der Zeit. Ihre Stellung wurde um so feindlicher, als sie ihren bisherigen Einfluß in den Gemeinden schwinden sah. Früher war es der Pfarrer, bei dem auch in weltlichen Dingen Bürger und Beamte sich Rath zu holen pflegten. Jetzt hörte diese Einwirkung auf Behörden und Partheien mehr und mehr auf. Früher stand die Schule fast unter der ausschließlichen Vormundschaft des Pfarrers. Der Schulmeister war, so zu sagen, der Diener des Pfarrers. Jetzt erhielt der ganze Unterricht eine selbstständigere Organisation. Der Lehrerstand konnte

sich freier und unabhängiger bewegen. Der Drang nach Emanzipation von der Kirche nahm in dem Grade zu, als diese den Schulreformen widerstrebte und den alten Druck auf die geistige Entwicklung aufrechtzuhalten suchte. Die Geistlichkeit ging um so eher Hand in Hand mit der aristokratischen Opposition in der Stadt, als die meisten Landpfarrer Stadtbürger waren und mit diesen die politische Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge theilten.

Schon frühe äußerte sich eine Agitation gegen die Schulreform. Im J. 1836 brach im Wehnthal ein förmlicher Aufstand wegen Einführung eines neuen Lesebuchs aus. Ein Pfarrer predigte bereits über das Thema: „Was hat der Christ zu thun, wenn die Religion in Gefahr ist.“ In Stadel erklärten die Bauern auf's Bestimmteste, sie nehmen die neuen Schulgesetze nicht an, und schlossen die Schule. Es mußten Truppen aufgeboten werden, um sie wieder zur Ordnung zu führen. Die Regierung war damals einig und kräftig und verhinderte so, daß die Bewegung sich weiter verbreitete. Allmählig wurde das Seminar in Küßnacht die Zielscheibe aller geistlichen und aristokratischen Angriffe. An der Spitze dieser jungen Anstalt zur Bildung von Lehrern stand der Direktor Scherr, eine seltene pädagogische Kraft, von rastloser Thätigkeit, voll von energischem Eifer für die Bildung des Volks. Wie Wenige wußte er seine Zöglinge an sich zu fesseln und die Lehrer mit Hingebung für ihren Beruf zu erfüllen. Als organisatorischer Kopf und Mitglied des Erziehungsraths übte er einen überwiegenden Einfluß auf die Umgestaltung des ganzen Volksschulwesens. Der Kirche gegenüber vertrat er die freiere Stellung der Schule mit allem Nachdruck. Was er in kurzer Zeit leistete, wenn auch mit einzelnen Schroffheiten oder Ueberhebungen, war außerordentlich. Auf seine Wirksamkeit fiel deßhalb der ganze Haß der Opposition. Die unaufhörlichen Angriffe, die sich gegen seine Person richteten, galten der ganzen Schulreform. Er wurde als Schulpabst und Schultyrann hingestellt, dessen Thron gestürzt werden müsse. Dem aus der Anstalt hervorgegangenen Lehrerstand warf man Dünkel und Anmaßung vor. Spaltungen im Erziehungsrath und Meinungsverschiedenheit unter den Beförderern des Schulwesens selbst gaben den Angriffen Nahrung. Melchior Hirzel, sonst der wärmste und verdienteste Schulfreund und Präsident des Erziehungsraths, ließ sich durch die Anklagen irre machen und suchte bei Erweiterung des Seminars die Stellung des Direktors zu schwächen, während Scherr auf der pädagogischen Einheit der Anstalt bestand. Die Zwistigkeiten darüber wurden persönlich und leidenschaftlich und da sie durch den Gr. Rath entschieden werden mußten, erbitterten sie nicht nur die beiden liberalen Partheien, die sich eine Zeit lang als Hirzelianer und Scherrianer

gegenüberstanden, sondern ihr beidseitiges Ansehen litt auch beim Volk.*)

Bei der Verfassungsrevision im J. 1837 trat zuerst die Umwandlung in der aristokratischen Parthei hervor. In oligarchischer Hoffnung kämpften die Führer derselben jetzt für Beseitigung aller Wahlbeschränkungen und die ausgedehnteste Freiheit, gegen die sie früher nicht eifrig genug in die Schranken treten konnten. Das herrschende liberale System stützte sich vorzugsweise auf den Mittelstand und nahm noch zu wenig Rücksicht auf die unteren Klassen. Allmählig suchte die Opposition auf die große Masse einzuwirken und sich dieser zu bemächtigen. Die neuen Wahlen führten zwar noch eine überwiegend freisinnige Mehrheit in die Behörden. Scheinbar war die liberale Ordnung für lange Zeit befestigt. Aber innerlich war seit der großen Wiedikoner Versammlung, wo dem Ausdruck der Volksgesinnung von Oben herab Zwang angelegt wurde, das Band zwischen den liberalen Tonangebern und dem Volke locker geworden. Bei den Wahlen zeigte sich eine demokratische Strömung, die den radikalen Juristen und der hervorragenden Intelligenz abgeneigt war. Grade die geistige Spitze der Reformparthei, Dr. Keller, fand sich mit anderen Führern in den direkten Volkswahlen übergangen. Sein Rücktritt aus dem Obergericht, weil er die Wahl eines gründlich gebildeten Juristen, aber leidenschaftlichen Gegners der regenerirenden Richtung (Dr. Bluntschli), in diese Behörde nicht durchsetzen konnte, versetzte den eigenen Schöpfungen einen empfindlichen Stoß. Als Vertreter des strengen Repräsentativsystems und einer scharfen Rechtsdoctrin hegte er gegen das Ueberfluthen der Demokratie eine Scheu, die ihn dem Volke um so leichter entfremdete, als ihm Wärme des Gemüths und innige republikanische Gesinnung abgesprochen wurden. Fortwährende Pfeile, die Gegner nicht blos auf den öffentlichen Charakter, sondern auch auf das private Leben abschossen, dienten dazu, ihn in der Meinung herabzusetzen.

Der Boden der liberalen Ordnung war schon vielfach unterwühlt, als sich die Lenker noch völlig sicher wähnten. Ein folgenreicher Entscheid führte zur unerwarteten Krisis. Die Freunde einer fortschreitenden Entwicklung fühlten, wie nothwendig es sei, auch auf kirchlichem Gebiete einen frischeren Geist zu wecken. Bei der sich immer weiter ausbildenden Kluft zwischen der Kirche und Schule war vorauszusehen, daß entweder die Schule einer Reaction ausgesetzt werde oder ein lebendiger Impuls die Kirche nöthigen müsse, aus ihrem starren Wesen herauszutreten. Am nächsten lag es, der theologischen Wissenschaft an der Hoch-

*) Siehe: J. Th. Scherr, meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale in Zürich. St. Gallen 1840.

schule einen Sporn zu geben. Deßhalb fiel schon 1836, bei der Besetzung eines Lehrstuhls für die Kirchengeschichte und Dogmatik, der Blick auf einen jungen Gelehrten in Tübingen, Dr. Strauß, der durch seine Schriften mächtig anregte. Der Gedanke fand indeß noch zu wenig Anklang. Als im J. 1839 derselbe Lehrstuhl wieder erledigt war, wurde der Vorschlag ernstlicher gemacht. Hirzel, der sich früher noch nicht damit befreunden konnte, war jetzt durch persönliche Bekanntschaft mit dem Gelehrten für die Berufung ganz gewonnen.

Mit kühnem Muthe hatte Dr. David Strauß das Leben Jesu einer durchdringenden historischen und philosophischen Kritik unterworfen. An der Hand derselben war er zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich um die Erscheinung von Christus ein ungeschichtlicher Kreis sagenhafter Verherrlichung gebildet habe. Nach dieser kritischen Auffassung traten Mythen an die Stelle der Wunder. Die Gottheit hörte auf, sich in einer einzelnen Person verkörpert darzustellen. Die äußere und dogmatische Hülle des Christenthums zerfiel, nur der hohe, sittliche und religiöse Kern blieb. Der Glaube sollte mit der fortschreitenden Vernunft in Einklang gebracht, durch die sichtende Kritik geläutert werden. Die ganze Forschung trug den Stempel tiefen wissenschaftlichen Ernstes. Auch bei dem heftigsten Widerspruch, auf den sie stieß, forderte sie die Theologie zum Denken auf und konnte dazu dienen, Licht zu verbreiten. An die ungelehrte Welt war sie zunächst nicht gerichtet.

Der Vorschlag zur Berufung dieses Gelehrten rief im Erziehungsrath einen lebhaften Kampf hervor. Sieben Mitglieder erklärten sich für denselben (Orelli, Keller, Ulrich, Furrer, Zehnder, Scherr, Rüegg), sieben dagegen (Meyer, Sulzer, Weiß, Bleuler, Hüni, Eßlinger, Escher). Den ersteren lag es zunächst daran, für die Hochschule einen gründlichen Forscher zu gewinnen und der freien Wissenschaft eine Stätte darzubieten. In diesem Sinne gab Caspar Orelli das gediegenste Votum ab. Hirzel ging weiter und knüpfte, fast schwärmerisch, die Hoffnung auf eine unmittelbare Kirchenreform an die Berufung. Als Präsident des Erziehungsraths gab er durch Stichentscheid den Ausschlag für die Berufung.

Der Entschluß war eine geistige That, die mit dem ganzen Streben nach Bildung und Aufklärung im innigsten Zusammenhang stand. Aber er ging über die Fassungskraft der Zeit hinaus und berechnete den Brandstoff nicht, der sich entzünden ließ. Die Kirche nahm die Berufung als Kriegserklärung auf. Die aristokratische Opposition griff gierig nach der Fackel. Der protestantische Boden war für die Religionsgefahr noch so empfänglich als der katholische. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich der Beschluß durch die geistlichen Reihen. Die Kapitel versammelten sich eiligst. Der Kirchenrath drang, fast drohend, in den

Regierungsrath, die Wahl nicht zu bestätigen. Die theologische Fakultät hatte sich bereits mit Ausnahme einer Stimme (Prof. Hitzig) gegen den Vorschlag erklärt, gestützt auf die negative Richtung des Berufenen, die sich für das Fach der Dogmatik am wenigsten eigne und bei der beschränkten Einrichtung der Hochschule keinen Platz finde. Der Antistes Füßli brachte jetzt (31. Januar 1839) die Motion vor den Gr. Rath, durch ein Gesetz dem Kirchenrath Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren zu geben. Es galt ein kirchliches Veto einzulegen. In zehnstündiger Diskussion platzten die Geister im Gr. Rath aufeinander. Es wurde mit allem Aufwand von Beredtsamkeit für und wider die Geltung der Vernunft in Glaubenssachen gestritten. Die gewandtesten Verfechter der Motion, Prof. Schweizer und Dr. Bluntschli, konnten das Bedürfniß religiöser Erneuerung nicht ganz in Abrede stellen; aber die alte Autorität sollte aufrecht bleiben, der Fortschritt in die Hand der stabilen Kirche gelegt werden. Die Gegner bekämpften den Antrag als einen indirekten Eingriff in die Kompetenz des Regierungsraths und stützten sich vor Allem auf die freie Prüfung als die Grundidee des Protestantismus. Der Gr. Rath wies die Erheblichkeit mit 93 gegen 49 Stimmen zurück.*) Die Berufung wurde darauf vom Regierungsrath bestätigt mit dem Bemerken an den Kirchenrath: er habe die Wahl genehmigt, weil Strauß als Mensch und Gelehrter in durchaus gutem Rufe stehe, weil auch im Gebiete der Theologie nur möglichst gründliche und allseitige Forschung zur Wahrheit führen könne und weil der Regierungsrath überzeugt sei, daß durch jene Berufung für Religion und Kirche keine Gefahr entstehe.

So war die Wahl gesetzlich gesichert. Aber die Frage wurde weiter unter das Volk geworfen. Es organisirte sich eine förmliche Glaubensbewegung. Alle frommen oder kirchlich befangenen Gemüther wurden mit Schreckbildern erfüllt. Die Berufung des forschenden Theologen erschien als ein Frevel, der an Allem, was dem Christen heilig sei, verübt werde. Das Volk, hieß es, solle von seinem innersten Glauben abgerissen und in einen Abgrund von Sittenlosigkeit geworfen werden. Von fast allen Kanzeln mahnten die Pfarrer zum Festhalten am Erlöser, zum Widerstand gegen den hereinbrechenden Unglauben. Ein Weheruf ertönte nach dem anderen. Die Kirchenzeitungen stießen in die Lärmtrompeten; Hirtenbriefe vom Antistes, Predigten, Glaubensergüsse aller Art wurden zu Tausenden von Exemplaren in die Häuser verbreitet. Die Anhänger der strengen Landeskirche gingen jetzt im Eifer mit den

*) Siehe die denkwürdige Diskussion am ausführlichsten in: H. Gelzer, die Straußischen Zerwürfnisse in Zürich. Hamburg und Gotha 1843.

Sektirern Hand in Hand. Der natürliche Boden der Reformation wurde gänzlich verlassen, die freie Prüfung verurtheilt, die Vernunft in einer Weise niedergetreten, daß der Protestantismus sich auf den römischen Standpunkt zu stellen schien.*) Aus der Tiefe der unteren Klassen stieg ein dunkler Geist empor, der durch allerhand Gerüchte und Ausstreuungen genährt wurde. Ueber Strauß verbreitete man, er sei in Deutschland gebrandmarkt worden und trage Galgen und Rad auf dem Buckel. Auch die liberalere Meinung wurde erschüttert durch Stimmen (wie von Troxler, Nägeli rc.), die sonst den freien Ideen Bahn brachen und für Volksveredelung wirkten, aber jetzt gegen die eingreifende Kritik auf kirchlichem Gebiete auftraten. Nur einzelne wenige Geistliche im Kanton wagten es, dem Geschrei der Religionsgefahr schüchtern entgegenzuarbeiten.

Vergebens suchte die freisinnige Presse das Volk zu belehren. Vergebens bildete sich ein Volksverein, um geläuterte Ansichten in Kirche, Schule und Staat zu verbreiten, erließen bisher populäre Männer die eindringlichsten Mahnungen. Vergebens wurde die Geißel des Spottes und Witzes über die unduldsame Verketzerung geschwungen. Vergebens vertheidigte sich Dr. Strauß selbst in einem öffentlichen Sendschreiben, trat Professor Paulus in Heidelberg für die theologische Lehrfreiheit in die Schranken. Erfolglos bemühte sich endlich auch die Regierung, durch eine Proklamation die geängstigten Gemüther zu beschwichtigen. Der Strom der Aufregung ließ sich nicht mehr dämmen. Ein Aufruf von Hirzel, worin das Bedürfniß einer Kirchenreform ans Herz gelegt wurde, wohlgemeint, aber unglücklich in der Form, goß nur Oel ins Feuer oder erndtete Hohn. Bei der Verlesung der regierungsräthlichen Proklamation verließen die Zuhörer an vielen Orten die Kirche. Der edle Caspar Orelli mochte in einer Anrede an die Studirenden tief betrübt ausrufen: „Alles ist möglich geworden: denn Wer vermag es, der scheußlichsten aller Erinnyen, der Wuth des Fanatismus, Zaum und Gebiß anzulegen? Nicht einmal Der, welcher sie unbesonnen und ruchlos aus den Tiefen des Tartarus empor beschworen, und auf unsere früher so glückliche Heimath losgelassen hat.“**)

*) Daher das fingirte, hocherfreute „Kreisschreiben Sr. Heiligkeit Gregor XVI. an die Bürger des Kantons Zürich. Rom 183.“ (von Chr. W. Glück), worüber sich der Nuntius beim Vorort beschwerte.

**) Ein geistreicher Engländer, Dr. Beddoes, der sich um diese Zeit in Zürich aufhielt, zeichnete den geistigen Rückschlag in einem originellen Gedicht mit folgenden Versen:

Blindes Simsonvolk! den Stempel
Drückt das Schicksal auf dein Leben;
Warst gerufen in den Tempel
Voll des Safts von geist'gen Reben.

Der Mittelpunkt der Bewegung war am linken Seeufer in den großen Gemeinden Richterschwyl und Wädenschwyl. Als Haupt der Agitation tauchte Hürlimann-Landis auf, Fabrikant in Richterschwyl; von rechtlicher Gesinnung; früher der Volksschule zugethan, jetzt religiös geängstigt und von Städtern beeinflußt, mehr geschoben als selbstständig leitend. Schon am 12. Februar beschloß eine größere Versammlung in Wädenschwyl, die Berufung des Theologen durch Bildung von Kirch-, Bezirks- und Zentralvereinen und das Mittel des Petitionsrechts zu hindern. Bald zog sich ein großes Netz zusammen, das die bestehende Gewalt umstrickte. Die Kirchgemeinden folgten an den meisten Orten willig der Aufforderung zu Versammlungen. Schnell konstituirten sich die Gemeindecomites, Bezirkscomites und ein Zentralcomite.*) Letzteres versammelte sich in Zürich und erließ eine Adresse an den Regierungsrath, worin es gebieterisch erklärte: „Strauß darf und soll nicht kommen,“ und die Regierung für die Folgen, die aus einem längeren Widerstand hervorgehen würden, verantwortlich machte. Die Bewegung nahm damit einen revolutionären Charakter an. Schon predigte man hie und da offen zum Aufruhr gegen die Behörde. Immer sichtbarer trat auch die politische Aufreizung hervor. Die Regierung wurde aller möglichen Bedrückungen beschuldigt und die Masse mit materiellen Versprechungen gelockt. Es genügte nicht, daß Strauß fern gehalten werde, der Ruf ertönte auch: Hochschule fort! Scherr fort! Steuern fort! Auf dem Lande schwand das Ansehen der Regierung. Gegen Andersdenkende wurde brutaler Zwang geübt, die Freiheit der Rede an den Versammlungen unterdrückt. Wer nicht miteiferte, erhielt den Namen „Struß“ und war den Verfolgungen ausgesetzt.

Das Zentralcomite verfaßte neben jener Adresse an den Regierungsrath auch eine Petition, die den Kirchgemeinden zur Annahme und Beförderung an den Gr. Rath zugesandt werden sollte. Diese Petition ging in ihren Begehren bereits einen bedeutenden Schritt weiter. Nicht nur forderte sie wieder dictatorisch im Namen des souveränen Zürcher Volks die Rücknahme der Berufung von Strauß, sondern sie verlangte auch eine gemischte öffentliche Kirchensynode, Prüfung und Bestätigung

Wie der riesig' Judenheld,
Deine Stärke sollst du zeigen.
Zieh! die Säulen torkeln, weichen,
Des Gesetzes Tafel schwankt,
Kracht das Dach, der Boden wankt;
Wissenschaft und Freiheit fällt.
Hier liegt Zürich! liest die Welt.

*) Das Zentralcomite bestand aus 22 Mitgliedern, je zwei aus jedem Bezirke darunter 6 Pfarrer. Den engeren Ausschuß bildeten Hürlimann-Landis, Dr. Rahn-Escher und Bleuler-Zeller, mit Fürsprech Spöndli als Aktuar.

theologischer Professoren durch den Kirchenrath, Wahl eines Drittels des Erziehungsraths durch die Synode, Einfluß des Kirchenraths und Vermehrung der Religionsstunden am Lehrerseminar und in der Volksschule, Totalrevision des Seminargesetzes in religiöser Richtung und Ausschließung des Direktors aus dem Erziehungsrath. Damit war das Ziel der Bewegung klarer ausgesprochen: Zertrümmerung der Schulreform, Herrschaft des Klerus über die ganze Bildung des Volks. Wieder läuteten die Glocken in die Kirchgemeinden und stürmisch eilte das aufgeregte und geängstigte Volk zur Abstimmung über die Petition. So tief eingreifend jene Punkte waren, so wurde doch der ganze Entwurf meist ohne Diskussion, ohne Erörterung, ja selbst ohne Erklärung der einzelnen Begehren in Bausch und Bogen angenommen. Die Führer hatten die größte Eile anbefohlen und eine Gemeinde ging in ihrem Eifer so weit, dem Entwurf beizustimmen, ehe sie denselben noch erhalten hatte. In 156 Kirchgemeinden — so meldete der Bericht des Zentralcomite's — sprachen sich 39,225 Bürger für die Petition aus.

Unterdeß sah die Regierung den Boden unter ihren Füßen wanken. Alle Autorität schien auf das sogenannte Glaubenskomite überzugehen, der ganze Staatsorganismus sich zu verwirren. Die Kirchgemeinden folgten den Aufträgen eines Vereines wie amtlichen Befehlen. Die Sprache an die Behörden lautete dictatorisch. Die Regierung fing an, in sich selber zu zerfallen. Mitglieder derselben knüpften Fäden mit den Häuptern der Bewegung an. Die freisinnige Parthei suchte kräftiger aufzutreten, als das Treiben revolutionärer wurde und der Sturm sich gegen alle geistigen Reformen richtete. Aber sie fand keinen Halt und festen Mittelpunkt mehr. Der Regierung entsank alles Vertrauen. Schon hatte der Erziehungsrath die Einberufung von Strauß verschieben müssen. Als die gebieterische Forderung kam: „Strauß soll und muß fort," wurde zwar die Adresse des Glaubenscomite's als eine grobe und anstandswidrige zurückgewiesen, aber in das Verlangen eingetreten. Am 5. März erließ der Regierungsrath eine Proklamation, worin er anzeigte, daß er beim Erziehungsrath darauf dringe, den Dr. Strauß in Ruhestand zu versetzen, und auch bereits eine Kommission ernannt habe, um die Petitionen zu prüfen, wobei man die Ansicht des Kirchenraths vernehmen werde. Bitter klagten die Muthigeren unter den Freisinnigen, daß die Regierung sich selbst aufgegeben habe. Noch widersetzte sich zwar die bisherige Mehrheit des Erziehungsraths, indem kein Gesetz die Befugniß zu dieser Quieszirung gebe und mit Nachgiebigkeit die gebieterischen Forderungen nur gesteigert würden. Es handle sich nur noch darum, ob die bestehende Staatsordnung aufrecht erhalten oder eine andere aus den Händen des Glaubenskomite's angenommen werden solle. Zur Beruhigung schlug der Erziehungsrath blos die Errichtung einer zweiten Professur

vor, die durch einen anerkannt orthodoxen Theologen besetzt werden sollte. Aber die Regierung brachte ihren Antrag vor den Gr. Rath. War früher die Kompetenz der gesetzgebenden Behörde bei der Berufung bestritten, so sollte dieselbe jetzt über die Versetzung in Ruhestand aburtheilen.

Unterdeß wuchs im Lande die anarchische Aufregung. Aus dem Glaubenssturm entwickelte sich immer mehr ein Sturm gegen die ganze Bildung des Volks. Verfolgung der Lehrer und Einbrüche in's Schulwesen waren an der Tagesordnung. Vor Allem richtete sich die Wuth gegen das Seminar in Küßnacht und dessen Direktor. Bei den Fastnachtsspielen wurden aus Stroh und Lumpen gebildete Figuren: Strauß, Hirzel und Scherr vorstellend, verbrannt und in den See geworfen. Für einen „Struß" galt Jeder, der freien Ideen in Kirche und Schule zugethan war, ob er auch ein noch so redlicher, christlich gesinnter Mann sein mochte.

Im Gr. Rath, außerordentlicher Weise zusammenberufen, erneuerte sich die Redeschlacht. Aber die Waage sank jetzt nach der anderen Seite. Volksmänner, wie Gujer, der Redner von Uster, traten für den alten Glauben in die Schranken. Andere, wie Heß, wollten dem Druck der aufgeregten Meinung nachgeben. Mit Siegesgewißheit kämpfte die frühere Minderheit für die „schöne, reine, erhebende Bewegung," die das ganze Volk ergriffen habe. Drohend konnte man auf die 40,000 Stimmen hinweisen, die ihren bestimmten Willen ausgesprochen hätten. Mit 139 gegen 38 Stimmen beschloß der Gr. Rath, daß Strauß (mit einer jährlichen Pension von 1000 Franken) in Ruhestand versetzt werden sollte. Während der Sitzung hatte sich auch das Glaubenscomite in Zürich versammelt, um je nach dem Ausgang der Verhandlungen seine Maßregeln zu treffen (18. März).

Von Neuem kam die Sache vor den Erziehungsrath, der zu vollziehen hatte. Noch wollten drei Mitglieder (Keller, Furrer, Scherr) bei dem früheren Beschlusse beharren. Die übrigen fügten sich mit der Erklärung, daß sie nur dem Drang der Umstände und dem ausdrücklichen Befehl des Gr. Raths folgten. Die Worte, die Hirzel und Orelli sprachen, durchschnitten die Seele. Orelli's ganzes Wesen war in fieberhafter Aufregung. Seine Zunge wollte den Dienst versagen; endlich brach der Strom der Rede los in Jammer um die verlorene Glaubens- und Lehrfreiheit; übergehend in die bittersten Vorwürfe rief er: „So habt ihr abermals einen Ketzer geschlachtet, nehmt euer Opfer hin, bratet ihn, zehret ihn auf!" Als die Anderseitigen zur Ordnung riefen, sprach Hirzel: „O wehret uns, ihr glücklichen Sieger, doch nicht, den Gefühlen unserer Herzen Luft zu machen; ihr habet ja den Jubel, so erlaubt uns doch die Klage."

Als diese Frage abgethan war, erhob sich eine zweite stürmische

Debatte im Gr. Rath. Bei Anfang der Bewegung wurde überall der Ruf für Aufhebung der Hochschule vernommen. Aber die städtischen Lenker, die sich der Vortheile der Anstalt nicht berauben mochten, deckten ihre Flügel über dieselbe. Die Mehrzahl der akademischen Lehrer zeigte sich auch konservativ gesinnt. So kam die Aufhebung der Hochschule nicht unter die Begehren der Petition. Aber jetzt stellte man von radikaler Seite selbst, im ersten Unmuth die Sache auf die Spitze treibend, die eigene Schöpfung in Frage. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Hochschule nicht die erfreulichen Resultate gehabt habe, die man sich bei der Gründung versprochen, daß ihre Grundlage, die Lehrfreiheit, zerstört sei und endlich zur Beseitigung der Wahl von Strauß die Aufhebung der Anstalt das einzige verfassungsmäßige Mittel sei, wurde (von RR. Bürgi) der Antrag auf eine solche Aufhebung gestellt und, entgegen der Opposition der unbedingten Freunde der Wissenschaft, durch Verbindung von Elementen, die sich erst Tags vorher auf's Härteste bekämpft hatten, mit 122 gegen 57 Stimmen erheblich erklärt und an eine Kommission zur Begutachtung gewiesen. Endlich wurde auch der erste Schlag gegen die Volksschule gethan durch Annahme einer Motion von Ferdinand Meier: ob nicht durch eine veränderte kirchliche Verfassung und durch Modifikationen in den Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der Landesreligion besser gewahrt werden könnten.

Mit den Beschlüssen war der ganze Boden der Reform erschüttert, der Muth der thätigsten Volksfreunde gebrochen. Dr. Keller, in diesen Tagen fest zu seiner Ueberzeugung stehend, äußerte in scharfer Voraussicht: „Wir können nur noch für die Bewahrung der Ehre kämpfen, das politische System von 1831 aber ist für jetzt unrettbar verloren; die Reaction wird selbst auf blutigem Wege vorwärts schreiten, vielleicht aber auf diesem Wege endigen."

Nachdem das erste Opfer gebracht war, trat eine kurze Pause ein. Der eigentliche Stein des Anstoßes für die geängstigten Gemüther war beseitigt. Der Kanton war sichergestellt gegen die Lehre eines Mannes, vor dem der ganze alte Glauben in Schrecken gerieth; die freie Wissenschaft lag am Boden; die Kirche konnte triumphiren; der wilde Strom schien sich allmählig zu legen. Die Republikaner (wie man die Freisinnigen um diese Zeit nach ihrem Hauptorgan nannte) athmeten wieder freier, in der Hoffnung, daß wenigstens die liberale Ordnung gerettet sei. Der Gr. Rath suchte durch einzelne Zugeständnisse an die Kirche weiter zu beruhigen. Die verlangte gemischte Synode wurde zwar verworfen, dagegen der Religionsunterricht an den Schulen und im Seminar vermehrt und größerer Einfluß auf die Wahl der Lehrbücher eingeräumt. Im Uebrigen wurden in der Diskussion die Verdienste der Volksschule klar und umfassend dargestellt, so daß selbst die Gegner sie

nicht bestreiten konnten. Das Seminar und dessen Direktor erhielten die vollständigste Anerkennung und Genugthuung. In Bezug auf die Hochschule trat ruhigere Ueberlegung ein. Der von radikaler Seite selbst beabsichtigte Schlag wurde abgewandt und die Fortdauer der Anstalt gesichert. Die Regierung blieb bei der theilweisen Erneuerung in ihrer bisherigen Zusammensetzung.

Aber die Bewegung schlummerte nur scheinbar. Der Riß zwischen den Behörden und der Masse der Bevölkerung war zu weit gediehen, als daß die lauernde aristokratische Opposition sie nicht hätte ausbeuten sollen. Die Religion mußte zu weiteren Angriffen dienen. Der Glaube, hieß es, sei so lange nicht gerettet, als die gottlosen Männer am Ruder säßen, die Strauß berufen konnten. Der Sturz des ganzen liberalen Regiments war das Ziel, auf das jetzt unmittelbar losgesteuert wurde. Den reactionären Zwecken diente es nicht, die integrale Erneuerung der obersten Behörde, wo der Volkswille sich verfassungsgemäß geltend machen konnte, ruhig abzuwarten. Das große Glaubenscomite hatte zwar nach der Entfernung von Strauß seinen Rücktritt erklärt, aber in den Händen des Bezirkscomite's zu Horgen blieb eine vorörtliche Leitung, die ihre Fäden nur noch fester spann. Das Haupt derselben, Hürlimann-Landis, durch den ersten Erfolg noch überspannter geworden, ließ sich von Schritt zu Schritt weiter drängen.

Am 8. August erließ das Zentralcomite einen neuen Aufruf „an die Bürger der vereinigten petitionirenden Kirchgemeinden." Die Zugeständnisse des Gr. Raths wurden als unzulänglich erklärt, die Religionsgefahr mit hellen Farben wieder aufgetragen, die Bürger aufgefordert, ihre Wünsche auf's Neue den Comites mitzutheilen, und der ganze Organismus der Agitation wieder in Thätigkeit gesetzt. Durch eine Volksversammlung sollte sich der Wille weiter manifestiren. Damit war der Krieg wieder erklärt. Die Freisinnigen sahen sich plötzlich aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt. Sie hatten dem scheinbaren Frieden getraut und die Zeit vorübergehen lassen, ohne etwas für die Sammlung ihrer Kräfte zu thun, während die Städtischen in der Stille den Boden mit allen Mitteln unterwühlten. Die Regierung stand ihrem drohenden Doppelgänger gegenüber zerrissen da. Eine Mehrheit drang zwar noch auf kräftige Wahrung des Ansehens, aber eine Minderheit lähmte die Entschlüsse und hielt den Fuß aufgehoben, um in's Lager der Widersacher überzugehen. Der Versuch wurde gemacht, das Netz zu zerreißen, das die Gewalt immer enger umstrickte. In einer Proklamation vom 23. August erklärte die Regierung die Aufträge des Zentralcomite's zur Abhaltung von Kirchgemeinden als Mißbrauch des Staatsorganismus und Aufwieglung gegen die verfassungsmäßigen Behörden und gab den Statthaltern die Weisung, allen Unterbeamten zu verbieten, in Folge dieser

Aufträge Gemeindeversammlungen abzuhalten. Sofort erließ das Zentralcomite einen Kommentar an die Gemeinden, worin es sich auf das verfassungsmäßige Recht berief, ihnen nach Belieben zu „rathen" und mit dem Rufe schloß: Seid mannhaft und stark, der Herr wird eure gute Sache zum Siege führen! Die Staatsanwaltschaft schritt mit Beschlagnahme dieser Zuschrift ein und erhob Klage gegen den engeren Ausschuß „wegen versuchter Aufreizung zum Aufruhr". Aber bei der steigenden Fluth wagte es die Regierung nicht, ihren Schritt mit Festigkeit weiter zu verfolgen. Rathlos hin und herschwankend gab sie in einer neuen Proklamation eine beschwichtigende Erläuterung, die als Rückzug erscheinen mußte. Dem Gr. Rath sollte noch einmal Alles unterbreitet werden.

Um so höher wuchs die Zuversicht des Zentralcomite's. Es galt jetzt einen entscheidenden Trumpf auszuspielen. Nachdem die neue Agitation den Glaubenseifer wieder zu hohen Flammen angefacht hatte, wurde eine Volksversammlung nach Kloten berufen. Von allen Seiten, unter Absingung geistlicher Lieder, zogen Schaaren an diese Versammlung (2. Sept.). Trotz dem Regen, der in Strömen fiel, sammelte sich eine Volksmenge von 10—12,000 Köpfen. „Im Namen des Herrn, der das Weltall regiert," eröffnete Hürlimann-Landis die Verhandlungen mit einem Schwall von hochkirchlichen Worten, voll Verdammung gegen die sogenannten Ungläubigen. Es wurde eine Adresse an die Regierung beschlossen, mit „ehrerbietigen Bitten," deren Kern die Forderung war, daß die Behörde ihren Erlaß vom 23. August als grundlos erkläre und somit förmlich widerrufe; daß die vom Staatsanwalt eingeleitete Untersuchung gegen den Ausschuß des Zentralcomite's als unstatthaft erklärt und endlich die Staatsanwaltschaft selbst wegen Verletzung der Verfassung zur Rechenschaft gezogen werde. Eine Deputation von 22 Mitgliedern sollte die Adresse überbringen.

Unterdeß stieg die Verwirrung im Schooß der Regierung. Truppen, die am Tag vor der Volksversammlung in die Stadt berufen waren, wurden wieder entlassen, weil in der Kaserne störrische Auftritte stattgefunden hatten. Auf die Adresse von Kloten wußte die Behörde weder ja noch nein zu sagen. Sie suchte blos hinzuziehen und auszuweichen, ohne ihre Würde zu behaupten. Das Zentralcomite besann sich nicht lange; noch am gleichen Abend machte es dem Volke kund, daß die Antwort nicht genüge und daher sämmtliche Bezirks- und Gemeindecomites „zur ernsten und sorgfältigsten Wirksamkeit" aufgefordert seien.

Der Plan der Glaubenslenker war jetzt anfangs, für die Sitzung des Gr. Raths, der auf den 9. September zusammenberufen war, eine überwältigende Demonstration zu veranstalten und unter dem Druck der aufgebotenen Masse die Abdankung der Regierung und Auflösung des Gr. Raths zu erzwingen. Man rechnete dabei auf das Einverständniß

einzelner Mitglieder der Regierung. Aber der verhängnißvolle Würfel sollte fallen, ehe die Sitzung kam. Die Führer geriethen in Besorgniß, es möchten die entschlosseneren Freisinnigen, um dem Schlag zu begegnen, sich an dem Sitzungstage um die verfassungsmäßige Behörde schaaren und die drohende Gewalt vereiteln; auch von eidgenössischer Seite die bestehende Ordnung eine Stütze finden. In der That verzweifelten die Freisinnigen daran, daß die Regierung selber zu ihrem Schutz handeln werde. Sie beriethen daher über die Mittel eines freiwilligen Widerstands. Eine größere Versammlung sollte Beschlüsse fassen. Noch war indeß nichts organisirt. Das Begehren einer eidgenössischen Dazwischenkunft hatte sich im Kreise der Regierungsmitglieder selbst zwar geäußert, aber stieß auf solchen Widerspruch, daß der Gedanke nicht verfolgt wurde. Eduard Sulzer erklärte im Namen der Schwankenden: Sobald ihr Intervention durchzusetzen sucht, werden wir uns entschieden zur anderen Parthei schlagen. Ernster mußte sich dagegen die Frage den Gesandten an der Tagsatzung aufdrängen. Mitten in dieser Bewegung, die den gesetzlichen Boden unterwühlte, war Zürich eidgenössischer Vorort. Bei dem Herannahen der äußersten Krisis saß auch die Tagsatzung versammelt. Nicht blos dem Kanton, der ganzen Bundesleitung drohte Anarchie. Zürich selbst stand im Konkordat der sieben regenerirten Stände, die sich zum gegenseitigen Schutz der Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden verpflichtet hatten. Von dieser Seite lag das Anerbieten guter Dienste am nächsten. Daher Besprechungen unter den Vertretern, vertrauliche Anfragen an die Regierung von Zürich und endlich, am 5. Sept., eine gemeinsame Zuschrift, worin die Gesandten der Konkordatsstände bringend um beförderlichen Aufschluß über den Stand der bedrohlichen Bewegungen im Kanton und insbesondere über zulängliche Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden baten. Damit kam die Frage der Intervention bestimmter heran. Aber die Regierung wagte es nicht, ihr unmittelbar ins Gesicht zu schauen. Die Antwort wurde auf den nächsten Tag verschoben und die Behörde ging ohne allen Entschluß auseinander. *)

Obgleich auf diese Weise die Frage noch schwebte, ergriffen die Führer der Bewegung die angebliche Intervention doch, um den Schlag gegen die ganze bestehende Ordnung zu beschleunigen. Schon am 5. Sept. Vormittags zehn Uhr, ehe noch die Zuschrift der Gesandten der Konkordatsstände vor die Regierung kam, erließ der jungaristokratische Städter Dr. Rahn-Escher, Mitglied des engeren Ausschusses des Zentralcomite's, die Aufforderung an alle Präsidenten der Bezirkscomite's: „Die Feinde drohen, das Vaterland mit fremden Truppen zu überziehen:

*) Siehe: H. Weiß, Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. Sept. 1839.

Neuhaus bietet Bern auf und Basellandschaft rüstet sich. Ich ersuche Euch in Bereitschaft zu halten, damit, wenn die Glocken gehen, Alles zum Sturm bereit sei. Ein guter Theil kommt nach Zürich und ein anderer Theil bleibt zu Hause zur Bewachung des eigenen Herdes." Der unmittelbare Aufbruch des Landsturms war damit noch nicht anbefohlen. Erst sollten irgendwo die Glocken gehen. Diese verhängnißvolle Losung kam aus dem Pfarrhause in Pfäffikon. Hier, im sogenannten Kellenlande, einer der ärmsten und früher verwahrlostesten Gegenden des Kantons, mit einem reizbaren Proletariat, wo 1832 der Wahn gegen die Webmaschinen um sich griff, der zur Brandstiftung in Uster führte, ließ sich die Bevölkerung am leichtesten zum Aufruhr treiben. Hier fand sich auch der Mann, der zum Aeußersten entschlossen war. Pfarrer Bernhard Hirzel in Pfäffikon gehörte nicht zu Denjenigen, die vor der Lehre von Strauß erschracken. Wissenschaftlich hoch gebildet, Meister in den orientalischen Sprachen, voll Geist und feuriger Einbildung, huldigte er selbst freieren theologischen Ansichten. Aber vertrauter Freund von Dr. Bluntschli, der politischen Seele der Bewegung, hegte er, wie dieser, einen tiefen Groll gegen die herrschende Staatsrichtung und trachtete nach dem Ruhm, die „radikale Tyrannei" zu stürzen. So weihte er sich zum Streiter des Herrn. Mehrere Stunden lang überlegte er, allein vor Gott, die Lage der Dinge, fand, daß wer den ersten Streich thut, Meister bleibt, befahl Leib und Seele dem Herrn — und ließ Sturm läuten.*) Sofort ertönten auch die Glocken der benachbarten Dörfer auf den Wink der Geistlichen. Zugleich gingen reitende Boten an den See und nach Zürich, um die Brüder von dem Aufbruch in Kenntniß zu setzen. Die Sturmglocken schlugen durch die nächtliche Luft; fürchterliche Nachrichten über die drohenden Gräuel unter dem Druck fremder Truppen und den mörderischen Armen der Radikalen — von denen verbreitet wurde, daß sie bereits einen Scharfrichter von Colmar hätten kommen lassen, um die kürzlich angeschaffte Guillotine sicherer führen zu können — durchliefen die herzuströmenden Haufen. In Bauma rief der junge Prediger das Volk in der Mitternachtsstunde unter Fackelschein in die Kirche und weihte und segnete es betend zum Zuge gegen die Feinde der Religion.

Wie eine Lawine wälzte sich der Zug aus dem Berglande hinab in die Thalebene, auf die Straße nach der Stadt Zürich. Wer nicht mißhandelt werden wollte, mußte fliehen oder mitziehen. Viele, denen es im Herzen leid war, wurden vom Strom fortgerissen; Manche trieb auch die Neugierde; die Mehrzahl glaubte nach den Predigten der Geistlichen, für den Heiland einzustehen. In Dübendorf war der Sturmhaufe etwa 4—5000 Mann stark. Hier kam plötzlich Gegenordre. Die Lenker in Zürich waren auf das unmittelbare Sturmläuten nicht gefaßt oder unsicher geworden. Ein neues Schreiben von Rahn-Escher meldete: „In der Stadt ist Alles ruhig, aber bereit gegen die Radikalen, die, wie es sich herausstellt, einen Handstreich im Sinn hatten, der aber durch Euch glücklich abgewendet scheint. Ich bitte Euch daher, entweder ruhig zu bleiben und nach Hause zu gehen, oder, wenn Ihr nach der Stadt kommt, nichts Anderes als zu sagen, Ihr kommt, um zu wissen, ob Spöndli (der Aktuar des Zentralcomite's) und ich wohl seien." Dadurch kam einen Augenblick Stockung in den Zug. Die Masse ließ sich indeß nicht mehr zurückhalten. Pfarrer Hirzel beschloß, vorwärts zu gehen. Gegen Tagesanbruch kam der Zug auf die Höhe von Oberstraß, in der Nähe der Stadt, wo Halt gemacht wurde. Jetzt mußten auch die Führer in Zürich Alles aufbieten, um die Empörung zum Ziele zu führen. Von dem Präsidenten des Zentralcomite's, Hürlimann-Landis, erging ein neuer Aufruf zum Sturmläuten. In diesem Aufruf hieß es bereits, daß eine provisorische Regierung gebildet werden müsse, da die alte das Zutrauen nicht mehr besitze. Rahn-Escher und Spöndli erschienen persönlich im Lager des Pfäffikoner Landsturms.

Unterdeß wuchs die Hülflosigkeit der Regierung von Stunde zu Stunde. In der Krisis fehlte es an jedem leitenden Kopf. Verrath oder Kleinmuth unterwühlten den ganzen Boden. Bisher hatte der Amts-Bürgermeister Heß noch zu den entschiedeneren Maßregeln gestimmt. Aber jetzt schlug dieser um und vereitelte jeden kräftigen Widerstand. Vergebens drang man in ihn um Vollmachten zur Bewaffnung von republikanischen Freiwilligen. Vergebens boten sich die Studenten der Hochschule zum Schutz der Regierung an. Ohne Waffen, ohne Organisation, von der Behörde zurückgewiesen, konnten die Freisinnigen nichts unternehmen. Dagegen bildete sich aus den Städtern eine starke Bürgerwache zur angeblichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Obgleich es nicht zweifelhaft sein konnte, daß diese im ersten günstigen Moment mit dem Landsturm gemeinsame Sache machen werde, erhielt sie doch die verlangten Gewehre ausgeliefert. Einzelne Mitglieder der Regierung, wie Weiß von Fehraltorf, Präsident des Kriegsraths, suchten zwar eine energischere Thätigkeit zu entwickeln, aber sahen sich überall gelähmt. Die einzigen Streitkräfte, die zur Bewachung des Zeughauses in Bereitschaft gesetzt wurden, bestanden in den Zöglingen der Militärschule. Die Regierung selbst konnte sich zu keinem anderen Beschluß ermannen, als zwei Deputirte, Hegetschwyler und Melchior Sulzer, an den Landsturm abzuschicken und dort nach dem Zweck und Vorhaben der Leute zu fragen. Diese Deputirten erhielten von Pfarrer Hirzel den

*) Siehe: Pfarrer Dr. B. Hirzel, mein Antheil an den Ereignissen des 6. Sept. 1839.

Bescheid, man verlange in möglichst kurzer Zeit: Erfüllung der Adresse von Kloten, bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt noch in Zukunft bei inneren Angelegenheiten fremde Hülfe in Anspruch nehmen wolle; endlich Lossagung vom Siebenerkonkordat. Die Regierung beschloß nach peinlicher Berathung, auf diese Forderungen dem Volk die schriftliche Erklärung zuzuschicken, daß sie die Einberufung fremder Truppen nie beabsichtigt habe und auch nicht gedenke, es zu thun. Aber ehe diese Antwort abgehen konnte, entspann sich ein blutiger Akt.

Der in Oberstraß versammelte Landsturm mochte nach zweistündiger Rast nicht länger warten. Durch aufregende Reden angefeuert und von Wein erhitzt, drängte der Kern vorwärts. Der Pfarrer-General entschloß sich, ihn vor erhaltenem Bescheid in die Stadt zu führen, darauf zählend, daß die Bürger sich mit den Landleuten verbinden und die bloße Erscheinung genügen werde, um die Regierung zur gänzlichen Abdankung zu zwingen. Eines leichten Sieges gewiß rückte die Mannschaft so in die Stadt; ein Theil mit Schießgewehren, Piken, Sensen 2c. bewaffnet; die meisten mit Knitteln versehen. Der ganze Landsturm hatte das Aussehen ärmlicher Proletarier. Auf dem Wege sang man das Lied:

Dieß ist der Tag, den Gott gemacht,
Sein werd' in aller Welt gedacht.
Ihn preise, was durch Jesum Christ
Im Himmel und auf Erden ist.

Die Bürgerwachen hielten sich neutral und ließen den Landsturm an den Eingängen frei passiren. Die Truppen der Militärschule, im Ganzen wenig mehr als 200 Mann, darunter 30 Mann Kavallerie, waren unterdeß zum Schutz des Zeughauses und des Regierungssitzes im nahen Postgebäude, unter Kommando von Oberst Hirzel, am Münsterplatz concentrirt. Bei der Rathlosigkeit der Regierung fehlte es an klaren Befehlen und einem bestimmten Plan zur Vertheidigung. Das Militär hatte, so zu sagen, von sich selber seine Pflicht zu erfüllen. Auch die Instruktionen, die der Oberkommandant gab, lauteten schwankend. Doch sollte das Militär einschreiten, wenn sich bewaffnete Haufen dem Münsterplatz näherten und nicht zurück wollten. Auf dem Rathhausplatz angelangt, stutzte der Pfarrer-General. Das weitere Vorrücken über die Limmatbrücken mußte zum Conflikt führen. Nach kurzem Besinnen ging der Entschluß vorwärts. Der Landsturm theilte sich jetzt in zwei Züge. Der eine Haufen, unter dem Pfarrer-General selbst, marschirte über die untere Limmatbrücke, der andere unter Rahn-Escher über die obere Brücke. Beide Abtheilungen rückten so auf das eine Ziel, Zeughaus und Postgebäude (Regierungssitz), los. Als sich der erste Zug, bei dem die meisten Bewaffneten waren, mit vorgehaltenen Gewehren bis dahin genähert hatte, wo die Storchengasse in den Münsterplatz mündet, ritt Major Uebel,

der Führer der Kavallerie, mit seinen Dragonern vor und rief gegen die Landstürmer: „Zurück, der Platz soll frei bleiben!" Der Pfarrer-General erwiederte „Friede" und Major Uebel wiederholte: „Ja wohl Friede, aber der Platz muß frei bleiben, ihr dürft nicht vorrücken." Der Pfarrer-General rief abermals „Friede", aber aus dem Haufen seiner Leute hallte es „vorwärts" und die Stürmer legten die Gewehre in der Nähe von zehn Schritten auf die Dragoner an. Der herangekommene Oberkommandant und die Dragoner riefen stärker „zurück;" da fiel von Seite der Stürmer ein Schuß, der jedoch zu hoch ging. Darauf kommandirte der Pfarrer-General: „Nun denn, im Namen Gottes schießt." Jetzt griffen die Reiter zu ihren Pistolen, aber Major Uebel, ganzer Soldat, rief kaltblütig: „Lasset ihnen den ersten Schuß, es ist besser!" Auf des Pfarrers Kommando folgte ein lebhaftes Rottenfeuer aus dem Haufen der Stürmer, die meisten Schüsse gingen jedoch zu hoch. Unterdeß kam auch die andere Kolonne unter Rahn-Escher über die obere Brücke gegen den Münsterhof anmarschirt. Nach kurzem Geplänkel, wobei einige Landleute niedergestreckt wurden, zogen sich die Dragoner auf die Infanterie zurück, die sich unter Oberst Sulzberger kampffertig hielt. Die Masse der Stürmer drang jetzt gegen die Zugänge des Zeughauses, zum Theil bis auf den Neumarkt. Als sie auf wiederholtes Zurufen nicht wich, gab die Infanterie Feuer und auch die Kavallerie brach wieder hervor. Im Schrecken kehrte sich schnell der ganze Haufen und eilte in wilder Flucht zurück, über die beiden Brücken oder wo er sich retten konnte, Bengel und andere Kampfwerkzeuge von sich werfend, voll Verwunderung, daß auf ihn geschossen worden, da er auf keinen ernsten Widerstand gerechnet hatte. Auf dem Kampfplatz lagen von den Landleuten 13 Todte oder tödtlich Verwundete. Das Militär hatte nur wenige leicht Verwundete. Das ganze Gefecht dauerte kaum zehn Minuten.*)

So waren die Truppen siegreich und der Landsturm zerstoben. Noch schien die Ordnung aufrecht zu stehen. Aber die Regierung hatte sich bereits selbst aufgegeben oder war verrathen. Mit dem Einzug der Pfäffikoner in die Stadt war auch in Neumünster gestürmt worden, um das Volk vom See zu Hülfe zu rufen. Auf die Nachricht beschloß die Regierung schnell, auch die Klage gegen das Glaubenscomite fallen zu lassen. Als es hierauf hieß, der Landsturm ziehe über die Brücke, rief ein Mitglied (Eduard Sulzer), dem es am wenigsten Ernst war, noch

*) Siehe über die militärischen Vorgänge die Erklärung von Bruno Uebel in der Augsb. Allg. Zeitung vom 20. Sept. 1839. Pfarrer Hirzel stellt in seiner Erzählung in Abrede, daß er zum Feuern aufgefordert; er will nur gerufen haben „vorwärts." Aus seinem ganzen Bericht geht indeß hervor, daß er im Getümmel verwirrt wurde und sein Gedächtniß später getrübt war.

mit kriegerischem Eifer: „Jetzt die Kanonen heraus!" Aber sogleich unterbrach das Gewehrfeuer vom Münsterplatz jede fernere Berathung. Die Mitglieder des Raths wurden vor Schrecken und Entsetzen unwillkührlich von ihren Stühlen gehoben. Es folgte eine Scene der Verwirrung. Noch mitten im Kampfe eilte Hegetschweiler hinaus, mit dem schriftlichen Befehl von Bürgermeister Heß an die Truppen, das Feuer einzustellen. Er übergab diesen Befehl einem Kavallerieoffizier, aber zurückkehrend stürzte er tödtlich verwundet nieder; ein Schrotschuß hatte ihn am Kopfe getroffen, von welcher Seite, konnte nie mit Gewißheit ermittelt werden; drei Tage nachher verschied er. Eigenes Schicksal eines um die Regeneration einst verdienten Mannes, der es Allen recht machen wollte, zwischen zwei Lagern hin und her trug und, in beide Feuer gerathend, als Opfer seines friedlichen Eifers fallen mußte! Nachdem die Landstürmer die Flucht ergriffen hatten, änderte sich die Scene schnell. Die Bürgerwache, unter Anführung des Stadtpräsidenten Ziegler, war vorgerückt und drohte, Parthei gegen die Truppen zu nehmen. Bald kam der weitere förmliche Befehl von Bürgermeister Heß, die Truppen in die Kaserne zurückzuziehen, die ganze Militärschule zu entlassen und das Zeughaus der Bürgerwache zu übergeben. Unterdeß waren die Sturmglocken am ganzen See gezogen. Einzelne neue Haufen zogen bereits in die Stadt. Das Bürgermilitär schlug sich jetzt vollständig auf die Seite des Aufstands und besetzte alle Posten. Die aristokratischen Städter konnten den Sieg wohlfeil auflesen, nachdem die armen Proletarier geblutet hatten. Die preisgegebenen Truppen wurden in aller Eile abgedankt und konnten nur mit Mühe den Verfolgungen entgehen. Sobald der Sieg entschieden war, mehrten sich auch, wie dies zu geschehen pflegt, die Sieger mit jeder Viertelstunde und Tausende vom See und anderen Bezirken zogen bis zum späten Abend in die Stadt, wo sie bewirthet und einquartirt wurden. Geistliche eilten aus der Stadt entgegen, um die Schritte der neuen Haufen zu fördern; Geistliche leiteten Züge von den Gemeinden aus. Zum grausenhaften Schauspiel wurden in der Predigerkirche die Todten mit ihren klaffenden Wunden und blutbedeckten Kleidern ausgestellt. Durch fanatische Reden schien es darauf berechnet, die Wuth des Volks auf's Aeußerste zu entflammen. Doch gelang es den städtischen Behörden, wilde Excesse zu verhindern und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten. Die besonders verketzerten „Straußen" suchten sich durch Verborgenheit vor Mißhandlungen sicherzustellen. Mehrere von den liberalen Führern, wie Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Furrer rc., flüchteten nach Baden.

Die ganze Gewalt ging auf das Stadthaus über. Hier entpuppte sich die in Bereitschaft gehaltene provisorische Regierung, indem die alte Regierung als aufgelöst erklärt wurde. An der Spitze erschien Bürgermeister Heß. Mit ihm traten die beiden Sulzer zu den Gegnern der gestürzten Ordnung über. Von der anderen Seite ergriffen Hürlimann-Landis, von Muralt und Escher-Schultheß das vorläufige Ruder. Um die Behörde vollzählig zu machen, wurde noch der greise, halb erblindete Staatsrath Meier von Knonau berufen. In ihrer Proklamation erklärte die provisorische Regierung, daß sie es für ihre ernste Pflicht erachte, die einstweilige Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als „ergänzter eidgenössischer Staatsrath" zu übernehmen. Ein großer Rath werde für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung fortan nach den Bedürfnissen des Volks zu ordnen. Zugleich erließ das Zentralcomite einen Zuruf an das Volk, worin es erklärte: „Gott habe der gerechten Sache den Sieg verschafft."

So endigte der „Züriputsch" oder „schmutzige Freitag," wie er später spottweise genannt wurde. Am anderen Tage war große Volksversammlung oder Landsgemeinde auf den beiden Hauptplätzen der Stadt. Hürlimann-Landis stand hier als gefeierter Glaubensdictator da. In seiner Anrede an das Volk erklärte er sich als das inspirirte Werkzeug Gottes. Den Aufstand sah er als geheiligt an. Die Religion war gerettet, der Unglaube niedergeschmettert. Der Pfäffikoner Landsturm hatte mit seiner Hingebung einer neuen Aera christlicher Frömmigkeit Bahn gebrochen. Doch erschien das Werk erst angefangen, noch nicht vollendet. Die Vorschläge, die das Zentralcomite zu diesem Zwecke machte, fanden keinen Widerspruch bei dem versammelten Volk. Die Auflösung der alten Regierung und Anerkennung der provisorischen genügten nicht. Auch der alte Gr. Rath mußte beseitigt werden. Damit geschah ein weiterer Schritt in die Revolution. Nur zum Schein der Legalität sollte der alte Gr. Rath seine Abdankung selbst beschließen. Um das Proletariat aus dem Hinterlande zu befriedigen, wurde endlich die Begnadigung der Brandstifter von Uster versprochen.

Am 9. Sept. hatte sich der alte Gr. Rath zu versammeln, aber nicht unter seinem ordentlichen Präsidenten (Fürsprech Furrer), der flüchtig war und gegen die Zusammenberufung Einsprache erhob, auch nicht in seinem gewöhnlichen Sitzungslokal, sondern in der Großmünsterkirche, gedrängt und bedroht von Volkshaufen. Der Präsident der provisorischen Regierung leitete die Verhandlungen. Die Menge auf der Tribüne mischte sich mit heftigem Geschrei ein. Die Behörde fügte sich unter dem Zwang der Umstände und erklärte ihre Auflösung. Nur wenige Mitglieder hatten den Muth, sich gegen den Verfassungsbruch zu erheben.

Unterdeß lag eine schwere Inquisition auf dem Kanton. Kein Wort der Ruhe und Vernunft fand bei der fanatisch aufgeregten Bevölkerung Gehör. Die gestürzte Parthei wagte eine Zeit lang kaum zu athmen. Mit dem Namen „Strauß" wurden auch die am redlichsten gesinnten Männer

gebrandmarkt und dem Hohn der Menge preisgegeben. Wer dagegen seinen Glauben am eifrigsten zur Schau trug, gehörte zu den Auserwählten. In diesem Sinne fanden auch die neuen Wahlen in den Gr. Rath statt. Nicht die Tüchtigkeit und Geschäftskenntniß, sondern die kirchliche Gesinnung oder „besondere Geistesrichtung" gaben den Maßstab. Die größten Verdienste um die Entwicklung des Kantons blieben unbeachtet. Die ganze freisinnige Parthei wurde so gut wie ausgemerzt. Die neuen Gesetzgeber vom Lande standen auf einer tiefen Stufe der Bildung und verschafften der Behörde bald den Ruf eines „hörnernen Raths." Die städtische Aristokratie lieferte die Kapazitäten und sicherte sich dadurch wieder einen überwiegenden Einfluß.

Am 19. Sept. versammelte sich der neue Gr. Rath. Bürgermeister Heß legte in seiner Eröffnungsrede ein reuiges Bekenntniß ab: auch er habe zu den Verblendeten gehört, die den Volkswillen nicht recht erkannt hätten; offen vor aller Welt gestehe er seinen Irrthum ein und bereue tief, daß er zu den letzten Mißgriffen mit beigetragen. In die verfassungsmäßige Ordnung geschahen nun weitere Einbrüche. Nicht blos der Regierungsrath, auch das Obergericht, das Kriminalgericht, der Erziehungsrath, der Kirchenrath, die Staatsanwaltschaft und das Kantonalverhöramt wurden neu bestellt, Alles im Sinn der neuen ausschließlichen Richtung. Die frühere Betheuerung, daß die schöne Bewegung keine politischen Zwecke, noch weniger reactionäre Tendenzen verfolge, wurde mehr und mehr Lügen gestraft. Die Bewegungsparthei auf dem Lande wünschte auch die Erneuerung der Bezirks-, Zunft- und Gemeindestellen. Aber dieß lag nicht im Sinne der städtischen Lenker, die vor der einbrechenden ultrademokratischen Fluth zurückschracken und einsahen, daß sie mit den ungebildeten Elementen in den Gemeinden nicht regieren konnten. Hier wurde daher die Revolution gedämmt. Alle neugewählten Behörden sollten auch rücksichtlich ihrer Amtsdauer in die Fußstapfen ihrer Vorgänger treten. Die versprochene Begnadigung der Brandstifter von Uster fiel mit einer allgemeinen Amnestie zusammen. Seltsame Amnestie, die eine glückliche Empörung sich selbst ertheilte oder für Diejenigen erließ, die auf dem Boden von Verfassung und Gesetz gestanden hatten!

An die Spitze des neugewählten Regierungsraths kamen Heß und v. Muralt; der erstere wurde noch einmal vorgeschoben, weil man seines Namens bedurfte, um im Kanton, noch mehr in der Eidgenossenschaft, das Neue mit dem Alten zu vermitteln; der letztere, gemäßigt aristokratischer Staatsmann, hatte einst die Bildung von Volksvereinen für ungesetzlich und unvereinbar mit seinem politischen Gewissen erklärt und war aus der Regierung geschieden, jetzt hob ihn ein gewaltsamer Umschwung wieder empor, bei dem das Vereinsrecht auf die äußerste Spitze getrieben

war. Ihren wirklichen politischen Kopf erhielt die neue Regierung in Dr. Bluntschli. Als gründlich gebildeter Jurist der historischen Schule stand dieser den Rechtsideen von Keller, seinem Lehrer, nahe. Aber Unzufriedenheit mit der radikalen Staatsrichtung und persönliche Gereiztheit trieben ihn in leidenschaftliche Opposition. Der Groll wuchs, als seine Wahl in's Obergericht, trotz dem dringenden Wunsche von Keller, nicht durchdrang. Er wurde das Haupt der conservativen oder jung-aristokratischen Parthei, die sich der Demokratie zu bemächtigen suchte, um diese zu mißbrauchen. In einer Streitschrift legte er eine der hauptsächlichsten Lanzen gegen das Seminar ein. Als das Ziel der Bewegung erreicht und das liberale Regiment gestürzt war, suchte er den rohen und zerstörenden Elementen, die er mit heraufbeschworen, die Spitze abzubrechen und die Reaction einigermaßen zu mäßigen. Von der alten Regierung fanden noch die beiden Sulzer natürlich Gnade. Der greise Staatsrath Meier von Knonau lehnte jetzt ab. Hürlimann-Landis hielt sich vom unmittelbaren Ruder fern. Mit seiner populären Macht, als Retter des alten Glaubens, stand er schützend und drängend hinter der neuen Regierung.

Noch blieb übrig, die neue Ordnung auch bei der Eidgenossenschaft zur Anerkennung zu bringen. Die Tagsatzung befand sich während dieser Zeit in der kläglichsten Lage. Unter ihren unmittelbaren Augen wurde die vorörtliche Behörde gesprengt. Sie saß da ohne Kopf und wußte nicht, was sie thun sollte. Als am Vormittage des 6. September mit allen Glocken der Stadt Sturm geleutet wurde, berief Schultheiß Neuhaus, der Vertreter Berns, die Gesandten zu einer Konferenz zusammen. Hier rieth ein Theil, sich von Zürich zu entfernen und an einem anderen Orte Sitzung zu halten. Die Mehrheit wollte bleiben und, je nach den verschiedenen Richtungen, ruhig und hoffnungsvoll den Gang der Dinge abwarten (wie die alten Sarner, die eine neue Sonne aufgehen sahen) oder thätlich eingreifen und die Reaction dämpfen (wie die Spitzen der liberalen Parthei). Nach Bildung der provisorischen Regierung betrachtete sich Bürgermeister Heß noch als Tagsatzungspräsident. In einer neuen Konferenz erklärte indeß die Mehrzahl der Gesandtschaften, daß sie auf seine Einladung nicht in der Tagsatzung erscheinen würden. Damit war der Umwälzung einstweilen die Anerkennung versagt. Andrerseits wurde ein Antrag von Freiburg verworfen, die vorörtlichen Funktionen an Bern zu übertragen und die Sitzung der Tagsatzung dorthin zu verlegen. Die Konferenz beschloß, für einmal und auf unbestimmte Zeit die Sitzung der Tagsatzung zu suspendiren. Dadurch war die Autorität des Bundes stillegestellt, man wußte nicht, auf wie lange und ob die Bundesbehörde in legaler Form sich wieder werde vereinigen können; der Bund war ohne Haupt, ohne Zentrum,

ohne Leitung; nichts hatte Geltung als die Konvenienz der Kantone, das Interesse der Partheien. Nach diesem Heldenstück stoben die Gesandten auseinander, holten mündlich oder schriftlich die Verhaltsmaßregeln ihrer Stände ein und gingen müßig, bis ihnen der Lauf der Ereignisse wieder zu Ehren half.*) In den Kantonen war man durch den plötzlichen Wandel in Zürich auf gleiche Weise überrascht. An eine Intervention konnte von keiner Seite mehr gedacht werden. Zum Ueberfluß verwahrte sich die provisorische Regierung gegen jedes bewaffnete Einschreiten, da solches die traurigsten Folgen herbeiführen würde. Bei der ganzen Frage der Bundeseinmischung, so entfernt sie in Wirklichkeit blieb, sahen sich die Miteidgenossen fortwährend zu „Fremden" gestempelt, gegen welche das Zürchervolk in Allarm gejagt wurde. Während des provisorischen Zustands wurde noch einmal der Versuch gemacht, die Tagsatzung unter der Leitung von Bern in die Möglichkeit einer Berathung zu setzen, aber die Gesandtschaften konnten zu keinem Beschluß kommen. Vertreter der absoluten Demokratie, wie Staatsrath Druey, wollten den Volkswillen unbedingt ehren, in welcher Weise er sich auch manifestire. Nur die Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Aargau und Baselland gaben eine bestimmte Erklärung zu Handen der Mitstände ab, worin sie sich aller Verantwortlichkeit für die Unterbrechung in der Bundesleitung entschlugen und gegen jede Ausübung vorörtlicher Funktionen durch die verfassungswidrig eingesetzte provisorische Regierung protestirten (12. Sept.). Endlich als die neue Ordnung definitiv constituirt war, fand auch die vollendete Thatsache ihre Anerkennung. Die Tagsatzung, nachdem sie neunzehn Tage lang gefeiert hatte, nahm unter dem Präsidium von Bürgermeister Heß — dem früher Verblendeten und jetzt Bekehrten — ihre Sitzungen wieder auf (23. Sept.).

So schloß sich im Kanton Zürich eine reiche und schöpferische Periode, deren außerordentliche Leistungen die einzelnen Fehler und Schwächen weit überstrahlten. Selten konnten gestürzte Staatsmänner mitten in der augenblicklichen Verdammung mit größerer Beruhigung auf ihre Wirksamkeit zurückblicken. Ihr Hauptvergehen war, daß sie dem Bewußtsein des Volks vorauseilten und der allgemeinen Bildung und Aufklärung ein höheres Ziel stellten, als die Zeit noch vertragen konnte. In der Zuversicht getäuscht, plötzlich um alles Vertrauen gebracht und innerlich zerrissen, verlor die liberale Regierung nur zu schnell ihren moralischen Halt und fiel ohne jene Würde, die das hohe Prinzip hätte erwarten lassen. Der religiöse Schrecken und alle Mittel politischer Demagogie, die sich unter einem heiligen Schleier verbargen, konnten die Masse bethören und gegen die Schöpfer so vieler wohlthätiger Reformen

*) **Baumgartner**: Band II, pag. 358.

in blinde Wuth jagen. Aber die Rückkehr zur Besinnung war unvermeidlich.

Unterdeß mußte sich die Reaction vor Allem gegen die neue Volksschule richten. Hier lagen die Keime einer reineren und edleren Kultur, die mit den aristokratischen und pfäffischen Tendenzen im Widerspruch standen. Die Aufgabe war, das Schulwesen wieder der Kirche zu unterwerfen und den Geist des Denkens und Prüfens, den man in der heranwachsenden Generation zu wecken gesucht hatte, niederzudrücken. Der neu gewählte Erziehungsrath stand ganz im Dienste der „besonderen Geistesrichtung," nach der jetzt Alles bemessen wurde. Die ersten Angriffe richteten sich gegen das verschrieene Seminar. Der Direktor Scherr, der größte Stein des Anstoßes, wurde ohne Weiteres von seiner Stelle vertrieben, „weil seine Wirksamkeit sich in entschiedenem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des Zürchervolks befinde." Erst nach langen Verhandlungen, mit Verletzung der Justiz, fiel ihm eine willkührliche Entschädigung zu. Das Seminar selbst wurde reorganisirt und verkümmert. Die Schulen auf dem Lande geriethen in Verfall. An die Stelle der bildenden Methode sollte wieder mechanisches Abrichten und kirchliche Dressur treten. Für den Lehrerstand kam eine wahre Leidenszeit. Die tüchtigsten Lehrer mußten ihren Beruf verlassen oder sich auf alle Weise niedergedrückt sehen. Heuchelnde Demuth fand den Vorzug vor offener Wahrheit und selbstständigem Auftreten. Intoleranz und Verketzerung blieben an der Tagesordnung. Von den Kanzeln herab wurde mehr wie je starres Festhalten am Buchstaben gepredigt. Die wenigen Geistlichen, die dem finsteren Treiben entgegenarbeiteten und einen helleren Religionsunterricht in Schutz nahmen, waren der Verfolgung ausgesetzt. Das Glaubenscomite dauerte fort und gab den ganzen Grundton des Staats an. Die Hochschule mußte gegen Eingriffe in die akademische Lehrfreiheit protestiren. Einige der ausgezeichnetsten Professoren wandten sich von der Stätte ab, wo die freie Wissenschaft in den Bann gethan war. Der Glanz des schweizerischen Athens drohte in den Ruf der Barbarei umzuschlagen. In eidgenössischer Beziehung kündigte sich die neue Aera durch den sofortigen Rücktritt aus dem Siebnerkonkordat an. Die Regeneration wurde verläugnet und die Stütze nicht mehr bei den liberalen Ständen gesucht. Die schöne Bewegung rief anderen Reactionen. Die besondere Geistesrichtung und der Ultramontanismus waren verwandte Seelen. Die klerikale Parthei konnte überall ihr Haupt höher erheben.

Dritter Abschnitt.

Von der Zürcher Septemberreaction bis zur Berufung der Jesuiten in Luzern (1839—1844).

Rekonstituirung von Wallis.

Der Kanton Zürich war im Anfang der Dreißiger Jahre der geistige Brennpunkt, von wo die Ideen der Regeneration am hellsten ausstrahlten. Um so tiefer mußte jetzt der schwere Rückschlag durch die ganze Schweiz empfunden werden. Zwar war die Fahne der alten Vorrechte noch nicht aufgepflanzt und die liberale Verfassung in ihren Fundamenten nicht angetastet. Der Umsturz betraf zunächst nur das System und die Personen der Regierung. Das ganze Ziel der Reaction durfte nicht unverhüllt hervortreten. Die Rechtsgleichheit blieb der Form nach einstweilen aufrecht. Die städtische Aristokratie hatte sich scheinbar vor der Demokratie gebeugt und diese, verführt, zu ihrer Genossin gemacht. Aber das Gebäude der Regeneration drohte allmählig zusammenzufallen, wenn das Bewußtsein des Volks gefälscht und die wirklichen Grundsätze der Freiheit untergraben wurden. Der ganze Glaube an die Mündigkeit der Bürger und die Fähigkeit zur Selbstregierung mußte erschüttert werden, wenn grade da, wo die Bildung am weitesten vorgeschritten schien und die Staatsmänner am emsigsten an der Verwirklichung einer Kulturrepublik gearbeitet hatten, aus der Masse noch ein so dunkler Geist auftauchen und die freisinnige Parthei, unter der

Verketzerung der Menge, vollständig auseinander gesprengt werden konnte. Hatte die Geistlichkeit in einem protestantischen Kanton einen solchen verhängnißvollen Einfluß ausgeübt, so lag die Gefahr einer politisch-kirchlichen Reaction in den katholischen Kantonen noch viel näher, wo der Klerus alle möglichen Mittel hatte, um auf das Gewissen der Bevölkerung zu drücken. Es war daher vorauszusehen, daß der freien Entwicklung in der ganzen Schweiz eine harte Prüfung bevorstand, zumal da das liberale Prinzip keinen Halt an den Bundeseinrichtungen hatte. Die Gegner der Errungenschaften, die sich seit der Auflösung des Sarnerbunds auf der Defensive hielten, mußten durch den Erfolg in Zürich wieder überall zum Angriff ermuthigt werden. Der große Hebel der Volksverführung, der dort zum Siege geleitet hatte, ließ sich auch weiter anwenden. Von dem festeren politischen Sinn und dem engeren Zusammenhalten der anderen regenerirten Kantone hing es ab, wie weit die Schweiz zurückgeworfen und wo der Reaction Halt geboten werden sollte.

Das in Zürich zur Herrschaft gelangte Septembersystem war von vorneherein bemüht, sich in der Eidgenossenschaft auszubreiten und einen sicheren Boden zu gewinnen. Es genügte nicht, durch den Austritt aus dem Siebenerkonkordat sich von der liberalen Gemeinschaft loszusagen. Es galt, eine Mehrheit von Kantonen zu vereinen, die sich der Weiterentwicklung widersetzte und der sogenannten konservativen Richtung folgte. Der Boden der alten Tagsatzung war günstig genug, um Schwenkungen zum Vortheil dieser Richtung hervorzurufen. Durch die vorörtliche Stellung hatte die Septemberregierung von vorneherein die beste Gelegenheit, sich entschiedener geltend zu machen.

Die Veränderung wirkte zuerst auf die noch immer schwebende Walliser Frage zurück. Nach langen fruchtlosen Vermittlungsversuchen, die an der Hartnäckigkeit des bevorrechteten Oberwallis scheiterten, hatte die Tagsatzung endlich den Entschluß gefaßt, den entzweiten Kanton auf Grundlage der Rechtsgleichheit zu rekonstituiren. In Folge davon war eine neue Verfassung unter Sanction der eidgenössischen Repräsentanten zu Stande gekommen, worin Unterwallis sich zu verschiedenen Zugeständnissen herbeigelassen hatte. Aber durch die schöne Bewegung in Zürich und die vorörtliche Ohnmacht ermuthigt, setzte Oberwallis den Widerstand fort und erklärte, sich lieber trennen, als in die neue Verfassung fügen zu wollen. Neben der neu konstituirten Regierung in Sitten blieb das alte Regiment in Siders bestehen. Der Tagsatzung lag es jetzt ob, das feierlich Beschlossene, nöthigenfalls durch zwingende Intervention, auch zur Ausführung zu bringen. Noch am 5. September 1839 beschloß die niedergesetzte Kommission — Heß, Neuhaus, Baumgartner, Maillardoz, Munzinger und Kramer — die Erklärung zu beantragen;

„es sei die Verfassung vom 3. August angenommen und habe als die Verfassung des Kantons Wallis auf die bundesgemäßen Berechtigungen sofort Anspruch zu machen.“ Da änderte Tags darauf der Septemberputsch plötzlich die ganze Lage der Dinge. Als die Tagsatzung nach zweiwöchentlicher Bundesanarchie wieder beschlußfähig wurde und die Walliser Frage behandelte, fand sich keine Mehrheit zusammen, um die selbst gebotene Rekonstituirung festzuhalten. Das Zürcher September-System neigte sich jetzt zu der alten Ordnung in Wallis und opferte hier die Rechtsgleichheit, die es im eigenen Kanton noch bestehen lassen mußte. Vier andere Kantone — Zug, Freiburg, Schaffhausen, Glarus — ließen sich von dieser Richtung in's Schlepptau nehmen und fielen von der früheren Mehrheit ab. Statt Anerkennung der Rekonstituirung ward ein neuer Vermittlungsversuch beschlossen (24. Sept.). Umsonst suchte Bern's erster Gesandter, RR. Neuhaus, das Ehrgefühl der Tagsatzung zu wecken; umsonst verwahrten sich die Stände, die Unterwallis nicht preisgeben wollten, gegen den Entscheid zu Protokoll. Drei neue Repräsentanten — Frey von Basel, Maillardoz von Freiburg und v. Meyenburg von Schaffhausen — wurden als Vermittler nach Wallis geschickt. Von den beiden entlassenen Repräsentanten schrieb Cesar de la Harpe einen Brief voll schneidender Vorwürfe an die Tagsatzung. „Durch ihre neuesten Verfügungen“ — erklärte er — „hat die Tagsatzung mit einer zahlreichen, redlichen und wackeren Bevölkerung ein unwürdiges Spiel getrieben; sie hat ihre gesetzliche Autorität abdizirt; sie zwingt die Kantone anderswo als in der Tagsatzung ihre Stütze zu suchen; sie hat selbst den Abgrund gegraben, in welchen die Eidgenossenschaft stürzen wird. Wie könnte es auch anders sein? Die Tagsatzung hat so eben ein feierlich gegebenes Wort gebrochen, ein ihren Befehlen treues Volk zum Vortheil Anderer geopfert, welche sie beschimpft und ihre Beschlüsse mit Füßen getreten haben. Was die Tagsatzung gethan, führt zur Trennung, obwohl neunzehn Kantone sie nicht gewollt. Mit Waffengewalt kann die Tagsatzung gegen sie nicht auftreten, sie wird keine Soldaten finden, welche das Grundelement der politischen Existenz, die Rechtsgleichheit, gewaltsam niedertreten helfen; geschähe es aber auch, so wird eine Mehrzahl Anderer aus dem Lager der Freiheit sich erheben und ein allgemeiner Bürgerkrieg ausbrechen!“

Die Vermittlung konnte nur dazu dienen, Oberwallis auf's Aeußerste zu ermuthigen. In Unterwallis stießen die Repräsentanten deshalb von vorneherein auf unbedingtes Mißtrauen. Der Unwille der Bevölkerung machte sich in verschiedenen Demonstrationen Luft. Die Regierung in Sitten wies allen amtlichen Verkehr mit den Repräsentanten zurück. Diese mußten ihre partheiische Wirksamkeit auf Oberwallis beschränken. Hier stellten sie Untersuch über die eigenmächtige, entgegen

den eidgenössischen Anordnungen, vorgenommene Abstimmung vom 18. August an, worin nicht weniger als 10,770 Bürger sich für die alte Verfassung von 1815 erklärt haben sollten. Mit Ausnahme kleiner Unregelmäßigkeiten, wodurch 250 Stimmen in Abstimmung kamen, fanden die Repräsentanten das Resultat ganz in Ordnung. Das unglaubliche Verhältniß, wornach die Zahl der Stimmenden den dritten Theil der ganzen Bevölkerung ausgemacht hätten, erklärten sie dahin, daß man auf 200 Seelen füglich 61 Stimmfähige (vom 18. Altersjahr an) rechnen dürfe und im Uebrigen die männliche Bevölkerung im Oberwallis überwiege.*) Demgemäß sollte die wahre Mehrheit des Landes sich auf Seite der Anhänger der alten Ordnung befinden. Von diesem Standpunkt aus konnte die Vermittlung selbst nicht vom Flecke kommen. Wiederholt bemühten sich die Repräsentanten, mit der Regierung von Sitten anzuknüpfen und auf diese zu drücken. Aber die nach den Beschlüssen der Tagsatzung rechtmäßig konstituirte Behörde wollte nicht zu Gunsten der Reaction mit sich spielen lassen und verweigerte beharrlich jede Anerkennung der Repräsentanten, indem sie einfach darauf drang, daß die Eidgenossenschaft ihr Wort halten sollte.

Endlich dachten die Repräsentanten durch Drohen zu erreichen, was den Bitten unzugänglich war, und verlangten unter dem Vorwand, daß der Landfriede jeden Augenblick in Gefahr sei, wo keine wirkliche Kantonsregierung bestehe, vom Vorort Truppen zur Verfügung. Nach einigem Sträuben mahnte der Vorort die benachbarten Kantone Waadt, Bern, Freiburg und Genf zu eidgenössischem Aufsehen, wagte es indeß nicht, die Vollmacht zum Truppenaufgebot anders als für den Fall wirklich ausgebrochener Feindseligkeiten und unter der Klausel zu geben, daß die Truppen erst auf bestimmte Weisung von Zürich in Wallis einrücken sollten. Von den gemahnten Kantonen machten Bern, Freiburg und insbesondere Waadt Vorstellungen gegen das Aufsehen und sträubten sich, bereits Mannschaft auf's Piquet zu stellen. Der zum eidgenössischen Truppenkommandanten berufene Oberst Bontemps mochte in Bex, eine halbe Stunde von der Walliser Grenze, sein Hauptquartier aufschlagen, aber ohne Generalstab und Soldaten. Bei persönlichem Erscheinen in Sitten erfuhren die Repräsentanten nur den Hohn der unwilligen Bevölkerung. Die Regierung protestirte beim Vorort gegen die militärischen Maßregeln, da der Landfriede nirgends gestört sei, und ließ sich durch keine Drohungen einschüchtern. In steigender Verlegenheit, der ganzen Mission nicht mehr recht trauend, schickte der Vorort noch einen außerordentlichen Abgeordneten in der Person des eidgenössischen Staatsschreibers, Hrn. v. Gonzenbach, um die kriegerischen Gelüste der Reprä-

*) Bericht der Repräsentanten an den Vorort vom 1. Dez. 1839.

sentanten etwas zu dämpfen und den wahren Sachverhalt zu untersuchen. Der neue Diplomat konnte sich bald überzeugen, daß es den Vermittlern gelungen war, die Dinge nur weiter zu verwirren, ohne selbst besseren Rath zu wissen. Unvermögend, etwas auszurichten und durch die Ueberwachung verstimmt, nahmen die Repräsentanten nach dreimonatlicher Sendung Urlaub und kehrten heim. Auf ihren Bericht machte der Vorort noch den nutzlosen Versuch, eine Ausgleichung in der Weise vorzuschlagen, daß die beiden streitenden Partheien von sich aus Vermittler aus anderen Kantonen wählen sollten. Die Regierung in Sitten bestand auf eidgenössische Anerkennung, in Oberwallis blieb man bei dem Verlangen nach Trennung.

So waren die nur feindlicher gewordenen Landestheile sich wieder selbst überlassen. Am Ende mußte die Entscheidung in der Gewalt liegen. Das herausfordernde Oberwallis drängte dazu. Die Regierung in Siders suchte ihren Boden möglichst zu erweitern und schwankende Gemeinden im mittleren Wallis der alten Botmäßigkeit zu unterwerfen. In der Gemeinde Evolenaz, hinten im Thal Herens, das sich früher zur neuen Ordnung geneigt hatte, dann größtentheils umgestimmt war, begann sie damit, eine obrigkeitliche Salzhütte herzustellen. Die Behörde von Sitten traf Maßregeln, um ihr bisheriges Ansehen zu behaupten. Hingeschickte Landjäger mußten gegen die Auflehnung einschreiten. Es kam zum Handgemenge, wobei von den angreifenden Partheigängern von Oberwallis einige getödtet oder verwundet wurden. Darüber ergrimmt, drangen Schaaren von Altgesinnten aus den benachbarten Ortschaften in Evolenaz ein, verjagten die Beamten, mißhandelten die Anhänger der neuen Ordnung und zwangen die Gemeinde zur Unterwerfung unter Siders. Die Regierung in Sitten war jetzt entschlossen, einem weiteren Ueberfall mit aller Kraft zuvorzukommen. Von der Tagsatzung preisgegeben, blieb ihr nichts übrig, als sich selbst zum Recht zu verhelfen. Der schleunig zusammenberufene Gr. Rath stellte eine außerordentliche Militärkommission mit unbedingten Vollmachten auf und rief alle wehrfähige Mannschaft vom achtzehnten bis zum fünfzigsten Jahr zu den Waffen. Gleiches Aufgebot geschah auch von Oberwallis. Freudig strömte die Mannschaft von Unterwallis, 7—8000 Mann, mehr als aus dem Arsenal des Landes bewaffnet werden konnten, in Sitten zusammen. Alle Anstalten wurden getroffen, um rasch und durchgreifend zu handeln. Staatsrath Moritz Barmann erhielt das Oberkommando. Beim Anblick der ernsten Rüstung erschrack der Bischof, der bisher treibend hinter Oberwallis gestanden hatte und jetzt plötzlich eine versöhnliche Rolle spielte. Auf seine Vermittlung kamen Ausschüsse der beiden Partheien in St. Leonhard zusammen. Aber die Kluft war zu weit, friedliche Uebereinkunft nicht möglich. Von Seite der Oberwalliser suchte man augen-

scheinlich nur Zeit zu gewinnen. Man wollte den Status quo in der Gemeinde Evolenaz nur unter der Bedingung herstellen, daß die Staatskasse und das Arsenal getheilt würden. In Sitten konnte man nicht daran denken, mitten in der Kriegsgefahr den Gegnern Geld und Gewehre auszuliefern. So mußte der Entscheid den Waffen anheimgestellt werden. Nach entworfenem Operationsplan setzten sich die Truppen von Unterwallis in Bewegung (1. April 1840).

In der selbst hervorgerufenen Krisis zeigte sich Oberwallis schwach, nachdem es vorher mit seiner Stärke und Einigkeit geprahlt hatte. Es fehlte an aller entschlossenen Haltung und gehörigen Leitung. Gegen 5000 Mann leisteten wohl dem Aufgebot Folge, aber ohne Hingebung und Vertrauen. Das Volk fühlte, daß es sich nicht um seine Sache, sondern um die Sache seiner Herren handle. Die Truppen murrten, weil weder für Proviant noch für Waffen und Munition Vorsorge getroffen war. Die höheren Offiziere ließen sich fast nirgends blicken. Die starke Position bei Champlan, dicht oberhalb Sitten, die sich mit leichter Mühe vertheidigen ließ, wurde nach schwachem Widerstand aufgegeben. Auch die Hauptmacht bei Bramois wich auf den ersten Angriff. Auf beiden Seiten der Rhone konnten die Kolonnen der Unterwalliser unter Barmann und Joris nach kurzen Gefechten (in denen im Ganzen 5 Todte und 17 Verwundete fielen) gegen Siders vorrücken. Hier trat unterdeß vollständige Auflösung ein. Die ersten schlimmen Nachrichten, sowie ein — an beide Landestheile ergangener, aber in Sitten entschieden zurückgewiesener — vorörtlicher Befehl, die Waffen niederzulegen, brachten das Regiment in Siders aus aller Fassung. Die unsicheren und widerstreitenden Maßregeln steigerten das Mißtrauen zu höchster Erbitterung. Volk und Truppen schrien laut über Verrath. Wilde Haufen drangen in das Haus des Landeshauptmanns von Courten, das zugleich Sitz der Regierung war. Hier fand man nur den über 70 Jahre alten Bruder des Landeshauptmanns, Peter von Courten. Der arme Greis wurde aus seinem Zimmer geschleppt, auf die Stufen der steinernen Treppe geworfen und durch einen Bajonettstich getödtet. Nach der Gräuelthat zerstreuten sich die Meuterer. An weitere Vertheidigung konnte nicht mehr gedacht werden. Alle Mitglieder der Regierung waren vor der Wuth der Menge geflohen. Ohne Widerstand zogen die Unterwalliser am anderen Tage in Siders ein, wo die weiße Fahne wehte. Auch die oberen Zehnen unterwarfen sich, nachdem ein Corps der Unterwalliser bis Turtmann vorgerückt war. In wenigen Tagen war der Feldzug beendet (4. April).

Unterdeß hatte der Vorort auf Anrufen von Oberwallis eidgenössische Intervention beschlossen und wieder einen der früheren Repräsentanten, v. Meyenburg-Stockar, mit der Vollmacht zum bewaffneten Einschreiten

sentanten etwas zu dämpfen und den wahren Sachverhalt zu untersuchen. Der neue Diplomat konnte sich bald überzeugen, daß es den Vermittlern gelungen war, die Dinge nur weiter zu verwirren, ohne selbst besseren Rath zu wissen. Unvermögend, etwas auszurichten und durch die Ueberwachung verstimmt, nahmen die Repräsentanten nach dreimonatlicher Sendung Urlaub und kehrten heim. Auf ihren Bericht machte der Vorort noch den nutzlosen Versuch, eine Ausgleichung in der Weise vorzuschlagen, daß die beiden streitenden Partheien von sich aus Vermittler aus anderen Kantonen wählen sollten. Die Regierung in Sitten bestand auf eidgenössische Anerkennung, in Oberwallis blieb man bei dem Verlangen nach Trennung.

So waren die nur feindlicher gewordenen Landestheile sich wieder selbst überlassen. Am Ende mußte die Entscheidung in der Gewalt liegen. Das herausfordernde Oberwallis drängte dazu. Die Regierung in Siders suchte ihren Boden möglichst zu erweitern und schwankende Gemeinden im mittleren Wallis der alten Botmäßigkeit zu unterwerfen. In der Gemeinde Evolenaz, hinten im Thal Herens, das sich früher zur neuen Ordnung geneigt hatte, dann größtentheils umgestimmt war, begann sie damit, eine obrigkeitliche Salzhütte herzustellen. Die Behörde von Sitten traf Maßregeln, um ihr bisheriges Ansehen zu behaupten. Hingeschickte Landjäger mußten gegen die Auflehnung einschreiten. Es kam zum Handgemenge, wobei von den angreifenden Partheigängern von Oberwallis einige getödtet oder verwundet wurden. Darüber ergrimmt, drangen Schaaren von Altgesinnten aus den benachbarten Ortschaften in Evolenaz ein, verjagten die Beamten, mißhandelten die Anhänger der neuen Ordnung und zwangen die Gemeinde zur Unterwerfung unter Siders. Die Regierung in Sitten war jetzt entschlossen, einem weiteren Ueberfall mit aller Kraft zuvorzukommen. Von der Tagsatzung preisgegeben, blieb ihr nichts übrig, als sich selbst zum Recht zu verhelfen. Der schleunig zusammenberufene Gr. Rath stellte eine außerordentliche Militärkommission mit unbedingten Vollmachten auf und rief alle wehrfähige Mannschaft vom achtzehnten bis zum fünfzigsten Jahr zu den Waffen. Gleiches Aufgebot geschah auch von Oberwallis. Freudig strömte die Mannschaft von Unterwallis, 7—8000 Mann, mehr als aus dem Arsenal des Landes bewaffnet werden konnten, in Sitten zusammen. Alle Anstalten wurden getroffen, um rasch und durchgreifend zu handeln. Staatsrath Moritz Barmann erhielt das Oberkommando. Beim Anblick der ernsten Rüstung erschrack der Bischof, der bisher treibend hinter Oberwallis gestanden hatte und jetzt plötzlich eine versöhnliche Rolle spielte. Auf seine Vermittlung kamen Ausschüsse der beiden Partheien in St. Leonhard zusammen. Aber die Kluft war zu weit, friedliche Uebereinkunft nicht möglich. Von Seite der Oberwalliser suchte man augen-

scheinlich nur Zeit zu gewinnen. Man wollte den Status quo in der Gemeinde Evolenaz nur unter der Bedingung herstellen, daß die Staatskasse und das Arsenal getheilt würden. In Sitten konnte man nicht daran denken, mitten in der Kriegsgefahr den Gegnern Geld und Gewehre auszuliefern. So mußte der Entscheid den Waffen anheimgestellt werden. Nach entworfenem Operationsplan setzten sich die Truppen von Unterwallis in Bewegung (1. April 1840).

In der selbst hervorgerufenen Krisis zeigte sich Oberwallis schwach, nachdem es vorher mit seiner Stärke und Einigkeit geprahlt hatte. Es fehlte an aller entschlossenen Haltung und gehörigen Leitung. Gegen 5000 Mann leisteten wohl dem Aufgebot Folge, aber ohne Hingebung und Vertrauen. Das Volk fühlte, daß es sich nicht um seine Sache, sondern um die Sache seiner Herren handle. Die Truppen murrten, weil weder für Proviant noch für Waffen und Munition Vorsorge getroffen war. Die höheren Offiziere ließen sich fast nirgends blicken. Die starke Position bei Champlan, dicht oberhalb Sitten, die sich mit leichter Mühe vertheidigen ließ, wurde nach schwachem Widerstand aufgegeben. Auch die Hauptmacht bei Bramois wich auf den ersten Angriff. Auf beiden Seiten der Rhone konnten die Kolonnen der Unterwalliser unter Barmann und Joris nach kurzen Gefechten (in denen im Ganzen 5 Todte und 17 Verwundete fielen) gegen Siders vorrücken. Hier trat unterdeß vollständige Auflösung ein. Die ersten schlimmen Nachrichten, sowie ein — an beide Landestheile ergangener, aber in Sitten entschieden zurückgewiesener — vorörtlicher Befehl, die Waffen niederzulegen, brachten das Regiment in Siders aus aller Fassung. Die unsicheren und widerstreitenden Maßregeln steigerten das Mißtrauen zu höchster Erbitterung. Volk und Truppen schrien laut über Verrath. Wilde Haufen drangen in das Haus des Landeshauptmanns von Courten, das zugleich Sitz der Regierung war. Hier fand man nur den über 70 Jahre alten Bruder des Landeshauptmanns, Peter von Courten. Der arme Greis wurde aus seinem Zimmer geschleppt, auf die Stufen der steinernen Treppe geworfen und durch einen Bajonettstich getödtet. Nach der Gräuelthat zerstreuten sich die Meuterer. An weitere Vertheidigung konnte nicht mehr gedacht werden. Alle Mitglieder der Regierung waren vor der Wuth der Menge geflohen. Ohne Widerstand zogen die Unterwalliser am anderen Tage in Siders ein, wo die weiße Fahne wehte. Auch die oberen Zehnen unterwarfen sich, nachdem ein Corps der Unterwalliser bis Turtmann vorgerückt war. In wenigen Tagen war der Feldzug beendet (4. April).

Unterdeß hatte der Vorort auf Anrufen von Oberwallis eidgenössische Intervention beschlossen und wieder einen der früheren Repräsentanten, v. Meyenburg-Stockar, mit der Vollmacht zum bewaffneten Einschreiten

geschickt, um den Bürgerkrieg zu verhindern. Abrr bei der raschen Entwicklung der Ereignisse mußte der Repräsentant rathlos in Lausanne sitzen bleiben. Nicht wagend, den vorörtlichen Entwaffnungsbefehl persönlich nach Wallis zu tragen, sandte er statt seiner den — bei den Unterwallisern beliebten — Professor Monnard von Waadt als Unterkommissär, um, so gut es ging, einzuwirken. Der wieder zum Befehlshaber ernannte Oberst Bontemps fand keine Armee. Waadt, voll Sympathie für die Sache von Unterwallis und das Recht der Einmischung bestreitend, da die Regierung von Sitten gegen jede Intervention protestirte, weigerte sich das verlangte Kontingent zur Verfügung zu stellen. Auch Bern zögerte; nur Freiburg und Genf waren bereit, dem Aufgebot Folge zu leisten. Ein Tagbefehl des eidgenössischen Kommandanten an die erst zu versammelnden Truppen verhallte in die Luft. Der Vorort erfuhr mit seiner grellen Partheinahme nichts als Mißachtung. Den vollendeten Thatsachen gegenüber mußten am Ende die getroffenen militärischen Maßregeln zurückgenommen und auch die schon außerordentlich einberufene Tagsatzung wieder abbestellt werden.

Der ganze Kanton Wallis rekonstituirte sich jetzt auf Grundlage der Rechtsgleichheit. Die oberen Zehnen erkannten die neue Verfassung an und wählten ihre Abgeordneten in den Gr. Rath. Die Regierung blieb in ihrer bisherigen liberalen Zusammensetzung. Unterwallis verfolgte den ganzen Sieg mit Schonung und Mäßigung. Vollständige Amnestie wurde erlassen und kein Akt der Vergeltung verübt. An die Stelle der höchsten Aufregung trat eine Zeit der Ruhe. Die Verwaltung konnte an die Ausführung wohlthätiger Reformen gehen. So schienen sich die getrennten Landestheile unter dem gemeinsamen Banner einer freieren Entwicklung für den Augenblick wieder zu versöhnen.*)

Radikaler Umschwung in Tessin.

Das Septembersystem in Zürich erlitt bei seinem ersten vorörtlichen Auftreten eine empfindliche Schlappe. Die Rechtsgleichheit, die in Wallis geopfert werden sollte, gelangte hier zum Siege. Auch in einem anderen Kanton, in Tessin, hatten die Dinge bereits eine Wendung genommen, die der neuen konservativen Richtung nicht entsprach.

Tessin war der erste Kanton, wo, noch vor der Julirevolution, das Gebäude der Restauration zusammenbrach und die Fahne der Volkssouveränität aufgepflanzt wurde. Mit der totalen Verfassungsveränderung von 1830 war indeß auf die Dauer nur wenig gewonnen. Das System

*) Siehe: Rilliet de Constant, une année de l'Histoire du Valais (mit den offiziellen Akten). Genève 1841.

der Korruption und politischen Immoralität, woran der Kanton aus den Zeiten der landvögtlichen Herrschaft litt, war nur scheinbar gebrochen. Das Uebel saß zu tief, um irgend gründlich geheilt zu werden. Die Verwaltung gerieth von Neuem in unreine Hände. Das ganze Regierungswesen, an dessen Spitze Conrad Molo stand, wurde wieder wie ein Krämergeschäft betrieben, wobei der Beamte mehr dem eigenen Vortheil nachging, als die öffentlichen Interessen besorgte. In den Finanzen blieb Verschleuderung an der Tagesordnung und die Schuldenlast konnte weiter wachsen. Der Umschwung, der in anderen Kantonen eintrat, gab den Reformen in Tessin nur geringen Sporn. In der Wanderung der Regierung — durch die drei Hauptorte Bellinzona, Locarno und Lugano — wie in der Eifersucht zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits des Cenere und den fast unübersteiglichen Hindernissen, die der Verlegung des politischen Wohnsitzes von einem Orte zum anderen entgegenstanden, lag ein fortwährendes Element der Schwäche, Unordnung und Zwietracht. Leidenschaftliche Streit- und Prozeßsucht der Gemeinden und Familien untereinander, genährt durch eine übergroße Zahl von Advokaten, untergruben den Wohlstand. An der Rohheit und Unwissenheit der Masse des Volks scheiterten fast alle nachhaltigen Fortschritte. Nach der verbesserten Verfassung sollte zwar angelegentlich für den öffentlichen Unterricht gesorgt werden. Es erschien auch ein weitläufiges Schulgesetz, aber fast Alles blieb auf dem Papier. Weder für Schulfonds, noch für bessere Besoldung der Lehrer, noch für ein Seminar wurde gesorgt. Der armselige Unterricht hing ganz von der ultramontangesinnten Geistlichkeit ab. In Ermanglung von Schulhäusern befanden sich selbst die Schulstuben meist in den Häusern der Pfarrer oder Kaplane. Die vielen Klöster — 12 Mannsklöster und 9 Weiberklöster — Einsiedeleien und sogenannten Bruderschaften, nebst der Menge von Feiertagen, verbreiteten Müßigang und Aberglauben und beförderten die Armuth. Der Klerus, für den Gr. Rath wählbar, drang schaarenweise in diese Behörde und übte auf die Politik einen unmittelbaren Einfluß aus. Ein Pfarrer (Calgari) vertrat den Stand eine Zeit lang auch auf der Tagsatzung. Von eidgenössischem Sinn zeigte sich nur geringe Spur. Der Kanton pochte bei jeder Gelegenheit auf seine Hoheit. Die Bundesreform wurde gänzlich zurückgewiesen. Die Vertreter an der Tagsatzung erhielten so enge Instruktionen, daß der Gesandtschaft einmal wegen allzubeschränkter Kreditive der Zutritt in die Bundesversammlung versagt werden mußte.

Von einer Verwaltungsperiode zur anderen stieg die politische Immoralität. Mit den Erneuerungswahlen von 1839 wurde die liberale Parthei im Gr. Rath fast gänzlich aus dem Felde geschlagen. Priester und Finanzpächter boten sich die Hand, um die öffentlichen Angelegen-

heiten zu korrumpiren und den Staat in ihrem Interesse zu beherrschen. Da raffte sich eine entschlossene Opposition auf, die in den Bezirken jenseits des Cenere ihren Kern hatte und mit der Bildung von Schützengesellschaften festen Halt gewann. Durch die drohende Agitation beunruhigt, sann die Regierung auf außerordentliche Maßregeln. Der in Zürich eingetretene Septemberumschwung, von der Reaction mit Jubel begrüßt, ermuthigte zu gewaltsamen Streichen. In einer außerordentlichen Sitzung des Gr. Raths wurden die Schützengesellschaften als „bewaffnete Vereine“ aufgehoben, die Presse beschränkt, die beiden Brüder Ciani, politische Flüchtlinge aus der Lombardei (seit 1821), die durch Reichthum und patriotische Gesinnung im Kanton Anhang und Bedeutung gewonnen hatten, ihres Bürgerrechts beraubt und des Landes verwiesen, der eine derselben selbst aus dem Gr. Rath gestoßen. Endlich erhielt die Regierung auch die Vollmacht zu Truppenaufgeboten.

Der Streich, der die liberale Parthei niederschlagen sollte, prallte indeß zurück. Bei Vornahme einer Verhaftung in Lugano organisirte sich schnell bewaffneter Widerstand, der zu förmlicher Insurrection wurde. Der Losung von Lugano folgten die benachbarten Kreise. Unter Führung von Luvini-Perseghini, Advokaten in Lugano, energischem Charakter und feurigem Redner, zog am 6. Dez. 1839 ein Schützencorps von 600 Mann nach Bellinzona, bemächtigte sich hier des Zeughauses und rückte am folgenden Tage nach Locarno, dem damaligen Sitz der Regierung. Hier machte die Behörde keinen ernsten Versuch, sich zu behaupten, sondern stob in voller Ohnmacht auseinander. Ohne Kampf und Blutvergießen wurde der Aufstand Meister. Eine Volksversammlung (Sonntag, den 8. Dezember) griff, nach dem Beispiel von Zürich, in den konstitutionellen Gang ein, setzte eine provisorische Regierung nieder und dekretirte Erneuerung aller oberen Behörden. So vollzog sich ein radikaler Umschwung. Auf das Drängen der erbitterten Menge beschloß der neue Gr. Rath, eine Anzahl der gewesenen Staats- und Großräthe in Anklagezustand zu versetzen und ihr Vermögen mit Beschlag zu belegen. Die Brüder Ciani wurden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Oberst Luvini, der gefeierte Führer des bewaffneten Volks, schlug jede Wahl in die Regierung aus, aber blieb die politische Seele der neuen Ordnung. Unter der Thätigkeit des redlichen und einsichtsvollen Franscini erhielt die Verwaltung einen reineren und geregelteren Charakter, so schwer es war, den Schaden der alten Korruption ganz zu beseitigen und die Bildung des Volks den klerikalen Einflüssen zu entziehen. Bei der raschen Entwicklung der Ereignisse mußte der Vorort jeden Gedanken einer Einmischung aufgeben. Die Tagsatzung erkannte hier so gut wie in Zürich die vollendeten Thatsachen an.

Unruhen in Solothurn.

Die konservative Richtung gab in Zürich das Beispiel zu gewaltsamer Staatsänderung mitten in einem Organismus, wo der Wille des Volks sich auf verfassungsmäßige Weise geltend machen konnte. In Tessin folgte ein ähnlicher „Putsch,“ nur in entgegengesetztem Sinne. Auch in Wallis wurden die Dinge durch die neue Vermittlung zum Entscheid mit den Waffen getrieben. Die ganze Entwicklung in der Eidgenossenschaft nahm mit dem reactionären Impuls einen stürmischeren Charakter an. Auch wo die Gewalt noch nicht offen geübt wurde, trauten sich doch die Partheien das Schlimmste zu. Formelle Schranken fielen bald auf der einen, bald auf der anderen Seite. Liberale Regierungen wollten sich den Boden nicht wühlerisch unter den Füßen wegnehmen lassen und suchten dem gefürchteten Angriff zuvorzukommen, um nicht dem Schicksal der Zürcher Regenten zu verfallen.

In Solothurn gab die Frage einer neuen Verfassungsrevision Anlaß zur Agitation. Die Verfassung, die hier im Jahr 1830 durch eine Art von Kompromiß zu Stande kam, ruhte noch auf ziemlich engen Grundlagen. Die Hauptstadt behielt ein ansehnliches Vorrecht in der Repräsentation. Der Gr. Rath ging nur zum geringeren Theil aus direkten Volkswahlen hervor. Die Beamten konnten ein starkes büreaukratisches Gewicht ausüben. Die Gemeinden fanden sich noch in ihrer Freiheit beschränkt. Bei den Wahlen schlich sich der Unfug häufiger Bestechung ein. Nichtsdestoweniger war mit der regenerirten Ordnung, dem alten Familien- und Spießbürgerregiment gegenüber, neues Leben gewonnen. Das liberale System schritt unter der Leitung von Joseph Munzinger umsichtig und behutsam vorwärts, wußte aber nach Umständen auch durchzugreifen. Eine gelungene Zehntablösung brachte dem Lande materielle Erleichterung. Das Unterrichtswesen wurde durch eine vollständige Reorganisation verbessert. Mit allem Eifer bemühten sich die Staatsmänner für Annahme der Bundesreform, wie sie aus den Berathungen der Tagsatzung hervorging. Der Kirche gegenüber suchte man in vorkommenden Fällen das staatliche Ansehen zu wahren und die Grundsätze der Toleranz durchzuführen. Dagegen vermied man bei der Frage der Badener Artikel prinzipiell eine schärfere Stellung einzunehmen und sonderte sich von den Konferenzständen ab. Dies hinderte nicht, daß die klerikale Parthei auch hier die Religion in Gefahr erklärte. Die Volksbildung war der Geistlichkeit in den katholischen Kantonen ein noch größerer Dorn im Auge, als in den protestantischen. Katholische Vereine bildeten den hauptsächlichsten Hebel, um den liberalen Boden zu untergraben.

Im Jahr 1840 lief die in der Verfassung festgesetzte zehnjährige

Frist ab, wo es sich um eine Revision handeln mußte. Die herrschende Parthei hätte vorgezogen, die Dinge im bisherigen Geleise zu lassen und das Grundgesetz gegenüber den reactionären Gelüsten nicht in Frage zu stellen. Aber die Verfassung enthielt die Bestimmung, daß, wenn im zehnten Jahr kein Antrag zur Revision gestellt würde, dies nachher zu jeder Zeit geschehen dürfe, bis eine beantragte Abänderung angenommen oder verworfen sei. Erst dann sollte neuerdings zehn Jahre lang zugewartet werden. Staatsklug suchte man eine solche Unsicherheit der Zustände zu vermeiden und von vorneherein die Initiative zur Revision zu ergreifen, um das Heft in Händen zu behalten. Die Vornahme der Revision wurde deßhalb vom Gr. Rath fast einhellig beschlossen (15. Oktober 1840). Dabei hielt man den Standpunkt fest, nicht zu weit über die bestehende Repräsentativordnung hinauszugehen. Die Vorschläge einer Revisionskommission blieben indeß auch hinter gerechtfertigten demokratischen Anforderungen zurück. Um so eher konnte man von pfäffisch-aristokratischer Seite agitiren, wo man jetzt die früher verrufene Volkssouveränität auf die Spitze zu treiben suchte, in der Hoffnung, die noch unwissende und abhängige Masse zu reactionären Zwecken mißbrauchen zu können. Die Zürcher Bewegung mit ihrer Verbindung der verschiedenartigsten Elemente unter fanatischer Aufregung mußte als Vorbild dienen. Das Organ der Opposition war die „Schildwache am Jura," von dem jungen Theodor Scherrer in ultramontanem Interesse redigirt. Die Demokratie im Schlepptau des Klerus vertrat unter Anderen der mit seinen Thaten lustig bramarbasirende Hammer von Egerkingen, pensionirter Hauptmann aus französischem Dienste. Rathsherr Leonz Gugger, der aus dem Schooß der Regierung die Bewegung zu lenken suchte, erschien als das politische Haupt. Den Revisionsvorschlägen wurde eine Petition entgegengestellt, worin die Begehren den vollsten demokratischen Schein an der Stirne trugen: direkte Wahl des gesammten Gr. Raths; Ausschluß der besoldeten Beamten aus der gesetzgebenden Behörde; Recht des Volksveto's gegen Gesetze und Verträge; Wahlvorschlag der Kreise für Bestellung der Bezirksbeamten; freie Wahl aller Gemeindebeamten durch die Gemeinden. Dahinter standen die klerikalen Verlangen: Sicherheit für das Eigenthum der geistlichen Korporationen; Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber der Kirche; ungehemmter Verkehr mit den kirchlichen Oberbehörden; gehöriger Einfluß der Kirche auf die Schule. Dies ging auf die sogenannte kirchliche Freiheit hinaus, die nach Unterwerfung des Staats und Vernichtung der geistigen Freiheit trachtete. Um der Petition Eingang zu verschaffen und die Masse des Volks aufzuregen, organisirte sich ein Netz von Vereinen und Komites. In allen Gegenden des Kantons wurden Versammlungen veranstaltet. Hier und da gelang es den liberalen Führern, die

Agitatoren auf ihrem eigenen Boden zu schlagen und die Stimmung gegen das verführerische Treiben zu kehren. So zeichnete Reinert in einer Versammlung zu Selzach mit Glück die aristokratische Demagogie, indem er an das Histörchen von der Frau erinnerte, die vor der Kirchthür zwei Kerzlein anzündete und auf die Frage, warum das geschehe, antwortete: eines sei für den lieben Gott, das andere für den Teufel; was der Eine nicht bescheere, könne man vom Anderen erhalten. Wie diese Frau mache es die Aristokratie; weil sie dem Götzen von 1814, dem sie bisher das Kerzlein gesteckt, nicht mehr vertraue, wolle sie es jetzt mit dem Volk probiren, um durch dasselbe zu ihrem Zweck zu gelangen. In einer größeren Versammlung zu Egerkingen wurde dagegen die Stimme von Trog unterdrückt und kein Widerspruch geduldet.

Bei Berathung des Verfassungsentwurfs kam der Gr. Rath den Begehren der Petition nur wenig entgegen. Die Verfassung wurde in einigen wesentlichen Punkten verbessert; das noch bestehende Vorrecht der Stadt hörte auf; die direkten Wahlen für den Gr. Rath wurden (auf ungefähr die Hälfte) vermehrt, der Regierungsrath (von 17 auf 9 Mitglieder) reduzirt. Aber weitere demokratische Konsequenzen wies man ab, aus Scheu, in einen pfäffisch-ochlokratischen Strom zu gerathen. Um das Ruder dauernd zu sichern, verlängerte man sogar die Amtsdauer der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde von sechs auf zehn Jahre (mit Erneuerung zur Hälfte nach fünf Jahren). Auch die zukünftige Revision sollte nur unter Beschränkungen zugelassen werden. Endlich bestimmte ein Beschluß des Gr. Raths, gestützt auf den bisherigen Revisionsartikel, daß die alte Verfassung auf weitere zehn Jahre in Kraft bleiben solle, wenn der Verfassungsentwurf durch die Volksabstimmung verworfen würde. Die Volksabstimmung selbst wurde auf den 10. Januar 1841 festgesetzt.

Die Agitation nahm jetzt einen ernsten Charakter an. Um zum Ziele zu gelangen, genügte es der Opposition nicht, den Verfassungsentwurf zu verwerfen; es galt auch, die Fortsetzung der Revision, entgegen dem großräthlichen Beschluß, zu erzwingen. Die Bewegungspartei protestirte gegen die Auslegung des bisherigen Revisionsartikels, sprach dem Gr. Rath das Recht ab, dem souveränen Volk die Hände zu binden und verlangte Niedersetzung eines Verfassungsraths, der eine neue Verfassung auf demokratischen Grundlagen, namentlich lauter unmittelbaren Wahlen, entwerfen sollte. In diesem Sinn erließ eine Versammlung von Ausschüssen in Mümliswyl drohenden Aufruf und Erklärung (2. Januar). Am stärksten wurde das Feuer in den abgelegenen Amteien Thierstein und Dornach geschürt, wo die Benediktinerabtei Mariastein mit ihrem ganzen Einfluß arbeitete. Hier, im sogenannten Schwarzbubenland, dessen leicht erregbare Bevölkerung im Jahr 1830 thätig zum

Sturz der alten aristokratischen Ordnung half, auch jetzt scheinbar wieder dem demokratischen Banner folgte, aber in Wirklichkeit durch den Ruf der Religionsgefahr aufgewühlt wurde, mochte man hoffen, das Pfäffikon von Solothurn zu finden. In einer Versammlung zu Mariastein, von Agitatoren des Klosters (den beiden Mönchen Pius Munzinger und Anselm Dietler) veranstaltet, wurden die gleichen Protestationen erhoben und Forderungen gestellt, wie in Mümliswyl, die Regierung zudem für die Nichtgewähr der letzteren förmlich verantwortlich erklärt und ein Zentral- oder Glaubenskomite niedergesetzt. Gerüchte von einem großen Zug nach Solothurn und Rüstungen zu einer Schilderhebung durchliefen jetzt das Land und riefen den äußersten Allarm hervor. In Olten veranlaßten Zeichen des Aufruhrs die Gerichtsbehörde zum Einschreiten und zur Vornahme von Verhaftungen. Die Regierung selbst glaubte, das nämliche Spiel vor sich zu sehen, das von der Septemberparthei in Zürich getrieben wurde und wollte sich nicht überrumpeln lassen. Auf den Antrag einer Specialkommission, an deren Spitze Joseph Munzinger mit durchgreifendem Willen stand, faßte sie rasch energische Entschlüsse, um jeden Verrath in ihrer Mitte zu unterdrücken und einem gewaltsamen Streich zuvorzukommen. Sofort rief sie eine hinreichende Anzahl Milizen aller Waffen zu den Fahnen, stellte Bürgergarden auf, mahnte die Stände Bern, Aargau und Baselland zu eidgenössischem Aufsehen, erklärte sich permanent und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne (6. Januar). Die aufgebotene Mannschaft folgte bereitwillig dem Rufe; aus dem unteren Leberberg, Kriegstetten und Bucheggberg rückte solche Menge Bewaffneter in der Hauptstadt ein, daß Viele wieder entlassen werden mußten; ein kräftiger Kern schaarte sich um das „Kasernenregiment," wie es von den Gegnern genannt wurde. Zur weiteren Sicherheit erfolgten eine Reihe von Verhaftungen unter den Theilnehmern der beiden Versammlungen von Mümliswyl und Mariastein, darunter die beiden Häupter oder Wortführer, Rathsherr Gugger und Theodor Scherrer. Auf die geschehene Mahnung waffnete Bern in aller Eile und schob drei Bataillone an die Grenze vor, auch Baselland und Aargau hielten Truppen bereit; letzteres, gleichfalls von Aufruhr bedroht, sandte zugleich einen Abgeordneten (RR. Waller) nach Solothurn, um dem Nachbarkanton kräftig an die Hand zu gehen.

Dieses energische Vorgehen zerriß die Fäden der Agitation und hielt jedes Putschgelüste zurück. Die Volksabstimmung ging, zwar unter nicht zu verkennendem Druck der Verhaftungen und militärischen Maßregeln, ruhig vor sich (10. Jan.). Mit 6289 gegen 4277 Stimmen wurde der vorgelegte Entwurf angenommen. Die Regierung blieb mit den Truppen in der Kaserne, bis alle Gefahr vorüber war. Die neuen Wahlen befestigten das liberale System. Das rasche Durchgreifen der Regierung,

wenn auch nicht ohne den Schein einer voreiligen Furcht, bewahrte den Kanton vor aristokratisch-klerikaler Reaction, die unzweifelhaft hinter dem demokratischen Gebahren steckte. Die wieder in Freiheit gesetzten Anstifter der Bewegung hatten längeren Hochverrathsprozeß zu bestehen, der indeß nur wenig sichere Aufschlüsse darüber zu Tage förderte, wie weit ein gewaltsamer Plan wirklich gediehen war. Bei der Aburtheilung trug der öffentliche Ankläger noch mit maßloser Strenge gegen 60 Angeschuldigte theils auf Todesstrafe, theils auf mehrjährige Ketten- oder Gefängnißstrafe an. Das Kriminalgericht hob jedoch die Kriminalverfolgung auf und wies die Sache einfach an den Polizeirichter.

Klösteraufhebung im Aargau.

Noch folgewichtiger für den Gang der Ereignisse wurde die Entwicklung im Kanton Aargau. Hier hatte die liberale Regierung durch die Beschränkung der Klöster, die Ansprüche des Staats auf Kollaturrechte, den Priestereid und das ganze Bemühen, die Badener Konferenzartikel durchzuführen, tief ins klerikale Fleisch geschnitten. Seit den unterdrückten Unruhen von 1835 glimmte das Feuer in den Freiämtern fort. Durch die Reihe der Gläubigen ging die Klage über Unterdrückung der katholischen Kirche. Von den Klöstern aus wurde beständig konfessioneller Hader geschürt. Der Widerspruch zwischen den verschiedenartigen Landestheilen erschwerte die Durchführung von Reformen. Während das liberale System den hierarchischen Anmaßungen entgegentrat, blieben Verwaltung und Gesetzgebung in anderen Beziehungen mangelhaft und boten Stoff zur Unzufriedenheit. Bei dem lockeren Zusammenhang kam nicht blos die Ordnung, sondern auch die Existenz des Kantons leicht in Gefahr. Nach dem Umschlag in Zürich spielten die reactionären Gelüste früh nach dem Aargau hinüber. Dem Septembersystem mußte viel daran liegen, den benachbarten Kanton in den konservativen Kreis zu ziehen. Die in der protestantischen Bevölkerung herrschend gewordene „besondere Geistesrichtung" war dem Ultramontanismus nahe genug verwandt, um auch die römischen Hoffnungen zu ermuthigen.

Im Aargau, wie in Solothurn, lief die zehnjährige Frist ab, wo eine Revision der Verfassung wieder in Frage kommen mußte. Der Gr. Rath konnte die Revision von sich aus vornehmen oder die Frage den Kreisen zum Entscheid vorlegen oder es konnte auch die Mehrheit der in den Kreisen versammelten Bürger das Verlangen einer Revision stellen. Noch ehe die Regierung einen Schritt that, regte es sich in den katholischen Bezirken. Sofort trat die Forderung von Garantien für die Kirche in den Vordergund. In einer Versammlung zu Bünzen suchten sich die Häupter der klerikalen Parthei, nach dem Vorgang der Zürcher Glau

bensmänner, zu organisiren und setzten ein Komite nieder. Die Regierung hob Untersuchung an und gab dem Komite die Weisung, sich aufzulösen. Das Komite berief sich auf die Verfassung und wirkte im Stillen fort. Unterdeß wurde auch in den protestantischen Bezirken der Ruf nach einem Verfassungsrath laut. Um die Bewegung zu bemeistern, beschloß der Gr. Rath von sich aus die Vornahme der Revision. Eine Revisionskommission wurde niedergesetzt und das Volk zur Eingabe seiner Wünsche aufgefordert. Eine Volksversammlung zu Mellingen, aus den Bezirken Baden, Muri und Bremgarten, gab nun der katholischen Bewegung weiteren Sporn (2. Februar 1840). Die Forderungen gingen auf Beibehaltung der Parität, konfessionelle Trennung nach dem unseligen Vorbild von St. Gallen, Widerruf der Badener Artikel, Rücktritt vom Siebenerkonkordat, freie Verwaltung der Klöster und Anerkennung ihres Guts als ausschließliches Eigenthum des katholischen Landestheils, Einführung des Veto's u. s. w. Die pfäffisch-reactionäre Tendenz bedeckte sich nur dürftig mit dem Mantel der Demokratie. Andere Versammlungen folgten, um die katholische Bevölkerung in dieser Richtung aufzurühren. Das treibende Element lag hauptsächlich in den großen Klöstern. Auch 105 katholische Geistliche traten in einer Petition für kirchliche Garantien in die Schranken. Der Bischof von Solothurn unterstützte diese Begehren. Das konfessionelle Mißtrauen regte jetzt die Reformirten in entgegengesetztem Sinne auf. Bis dahin hatten diese die in der Mediationsverfassung nicht gekannte, von der Restauration erst eingeführte und 1831 unter dem Einfluß der Freiämtler beibehaltene Parität — wornach die beiden Konfessionen eine gleiche Anzahl von Repräsentanten im Gr. Rath hatten, obgleich die reformirte Bevölkerung überwog — gutwillig gelten lassen. Jetzt drang man auf Vertretung nach der Volkszahl. Zugleich verwahrte man sich entschieden gegen jede konfessionelle Trennung, die zur Auflösung des Kantons führen würde. Verschiedene Versammlungen erließen dahin Beschlüsse oder Petitionen. Auch die liberalen Katholiken suchten sich durch Schutzvereine in ihren Gemeinden gegen das fanatische Treiben näher zu verbinden.

Der Gr. Rath schwankte bei Berathung des Verfassungsentwurfs. Konfessionelle Trennung verwarf er, dagegen behielt er die Parität bei. Zugleich schien er geneigt, nach Umständen zur Aufhebung der Badener Uebereinkunft Hand zu bieten. Die ganze Stellung, die er einnahm, war eine Halbheit, welche keine Seite befriedigte. Den ultramontanen Begehren ward nicht hinreichend entsprochen, um die Agitation irgend zu beschwichtigen. Die Reformirten beharrten auf unbedingter Rechtsgleichheit durch Repräsentation nach der Kopfzahl. So wurde von beiden Partheien auf Verwerfung hingearbeitet und der Entwurf in der Volksabstimmung mit der überwiegenden Mehrheit von 23,087 gegen 3,976

Stimmen zurückgewiesen (5. Oktober 1840). Der Gr. Rath mußte sich von Neuem an die Arbeit machen, um dem Verlangen nach einem Verfassungsrath zu begegnen. Von klerikaler Seite wurde jetzt immer eifriger geschürt. Der Bischof drang wiederholt auf kirchliche Garantien im Sinne des vom Pabst im Jahr 1835 an den gesammten Klerus der Schweiz erlassenen, alle liberalen Bestrebungen der Zeit verdammenden Rundschreibens. In Baden wurde große katholische Volksversammlung gehalten (29. Nov.). Die hier beschlossene Adresse forderte immer schärfere kirchliche Trennung, unbeschränkte Gewähr der Klöster, Parität in Vertheilung der Behördensitze, namentlich für den katholischen Landestheil den permanenten Sitz des Obergerichts und, jährlich abwechselnd, jenen des Gr. Raths. Die Adresse, die in Wirklichkeit den ganzen Bestand des Kantons in Frage stellte und auf ein Aargau-Innerrhoden hinsteuerte*), schloß mit den drohenden Worten: „Im Angesichte des Himmels verwahren wir uns vor allen Folgen, die, würden die Volksstimmen unbeachtet gelassen, entstehen müßten." Die fanatische Gluth stieg besonders um das Kloster Muri herum. Auch von Luzern herüber wirkte die ultramontane Agitation.

Bei der neuen Berathung nahm der Gr. Rath eine bestimmtere und grundsätzlichere Stellung an und schenkte dem Verlangen der Reformirten nach unbedingter Rechtsgleichheit Gehör. Die Parität in der Vertretung wurde beseitigt und das Verhältniß der stimmfähigen Bürger zum Maßstab für die Repräsentation gemacht. Bei der Wahl der gesetzgebenden Behörde fiel die Rücksicht auf die Konfession weg. Nur im Regierungsrath und Obergericht sollten die beiden Glaubenspartheien noch durch je vier Mitglieder vertreten, die Wahl des neunten Mitglieds dagegen freigestellt sein. Die Rechte des Staats gegenüber der Kirche blieben gewahrt, die konfessionelle Trennung wurde, als die Integrität des Kantons zerstörend, auf's Entschiedenste zurückgewiesen.

Die ultramontangesinnten Häupter trieben jetzt mit allen Mitteln zur Verwerfung des neuen Verfassungsentwurfs an. Das Feldgeschrei war: „Man hat unsere Wünsche nicht erhört, wir haben keine Garantien, so wollen wir auch von diesem akatholischen Machwerk nichts wissen." Die reformirte Bevölkerung schaarte sich dagegen fast einhellig um den Entwurf. Ihr schloß sich eine ansehnliche Minderheit in einigen katholischen Gegenden an, wie namentlich im Frickthal, wo noch der Geist der Josephinischen Gesetzgebung wirkte und das fanatische Treiben weni-

*) Hurter in seiner „Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz" läugnet, daß in der ganzen Bewegung von politischer Trennung irgendwie die Rede gewesen sei. Siegwart-Müller dagegen in seiner Schrift: „Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft" (pag. 395) muß zugeben, daß die Adresse gar zu deutlich die politische Trennung des Kantons durchblicken ließ.

ger Anklang fand. So wurde die neue Verfassung in der Volksabstimmung mit 16,050 gegen 11,484 Stimmen angenommen (5. Januar 1841). Damit war indeß die klerikale Wühlerei nicht zu Ende. Da in allen sechs katholischen Bezirken die Mehrheit gegen die Verfassung gestimmt hatte, hieß es jetzt, für die katholischen Landestheile habe die Verfassung keine Gültigkeit, die Mehrheit sei nur eine protestantische, welche die katholische nicht zu binden vermöge. Die Gemeinden am rechten und linken Reußufer wurden täglich mehr aufgewiegelt, stachelnde Flugblätter von Hand zu Hand herumgeboten. Protestirend erklärten Versammlungen, daß sie nur der Gewalt weichend sich der neuen Verfassung unterwürfen und alle Rechte, insbesondere die kirchlichen, verwahrten. Zum Theil drohte man mit wirklicher Wahlverweigerung. Auch das Vorhaben wurde laut, eine provisorische katholische Regierung niederzusetzen, wobei man einen eigenen Kanton Baden im Auge hatte. Hier und da erhoben sich bereits Freiheitsbäume (9. Januar).

Den wachsenden Umtrieben und drohenden Zeichen des Aufruhrs gegenüber entschloß sich die Regierung, die Fäden, von denen sie umstrickt zu werden besorgte, rechtzeitig zu zerreißen und das leitende Bünzener Komite unwirksam zu machen. Gerade in diesen Tagen war die Regierung von Solothurn in die Kaserne gezogen und hatte durch ihre energischen Maßregeln jedes Putschgelüste im Keim erstickt. In Folge der benachbarten Mahnung zum eidgenössischen Aufsehen stand Aargau bereits gerüstet da. Der Zusammenhang zwischen den pfäffischen Umtrieben in den beiden Kantonen schien unverkennbar. Der von Solothurn heimgekehrte Abgeordnete RR. Waller drang nachdrücklich darauf, lieber das Unglück im Voraus zu verhüten, als zu erleben, was in Zürich geschehen. Demgemäß wurde beschlossen, die Häuptlinge der drohenden Bewegung zu verhaften. In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar wurden in Bremgarten drei von den Mitgliedern des Bünzener Komite's in Verwahrsam gebracht. Andere Verhaftungen sollten in Muri vorgenommen werden. Hier wagte es die Ortsbehörde nicht, gegenüber der herrschenden Aufregung einzugreifen. RR. Waller mußte als Kommissär geschickt werden, um den Vollzug der Verhaftsbefehle zu sichern (10. Januar). Kaum waren indeß zwei Verhaftete festgesetzt, so rottete sich an der Pforte des Klosters eine aufrührerische Menge zusammen. Der Abt mahnte auf das Drängen des Kommissärs scheinbar zur Ruhe; aber der drohende Haufen wuchs und wälzte sich vor das Gerichtshaus, unter fürchterlichem Geheul die Freilassung der Gefangenen verlangend. Auf die beharrliche Weigerung des Kommissärs wurde das Toben immer ärger. Die Gefangenen mußten endlich, unter Zusicherung, sich wieder zu stellen, in Freiheit gesetzt werden. Aber schon war die Thür des Gerichtshauses von einem rasenden Haufen gesprengt

und dieser fluthete herein. Ein Schuß, angeblich von einem Landjäger, wahrscheinlich aus der Mitte des Volks selbst, steigerte die Wuth. Der Regierungskommissär trat den Andrängenden mit Säbel und Pistole entgegen. Die Masse preßte ihn mit den Landjägern zurück ins Gerichtszimmer. Hier wurden die Landjäger unter Mißhandlungen entwaffnet, gewaltsam herausgerissen und in Gefangenschaft geschleppt. Der Regierungskommissär selbst erlitt schwere Mißhandlung und schwebte in Gefahr seines Lebens. Nur den Bemühungen einiger menschlicher gesinnten Männer gelang es, ihn der Mordlust zu entziehen und in sicheren Verwahrsam zu bringen. Die Menge tobte unterdeß fort. Noch wurden drei andere Beamte überfallen, halbtodt zu Boden geschlagen oder unter Hohn und Stößen fortgeschleppt. Vom Kloster aus regalirte man das Volk mit Trank und Speisen. Klosterknechte spielten bei den Auftritten eine Hauptrolle.

Mitterweile war der Aufruhr auch in Bremgarten ausgebrochen. Aufgewiegeltes Landvolk aus der Umgegend drang am Morgen des 10. Januar, mit allerlei Wehren bewaffnet, in das Städtchen und rottete sich im Verein mit fanatisirten Bürgern vor dem Rathhaus zusammen, um die Gefangenen herauszufordern. Der greise Bezirksamtmann Wey mahnte aus dem offenen Fenster zur Ruhe und zum Auseinandergehen. Da fiel ein Schuß, der ihm die rechte Seite unter dem Arme streifte. Die Meuterer stürmten unaufhaltsam ins Rathhaus hinauf, umringten den Beamten und schlugen ihn wüthend nieder. Unter Stockstreichen und Fußtritten blieb er besinnungslos liegen, bis ärztliche Hülfe kam. Die Gefangenen wurden befreit und im Triumphe in ihre Häuser zurückgeführt. Gegen die liberalen Bürger im Städtchen wurde weiter getobt.

Der volle Aufruhr war da. Für die Leiter der Bewegung handelte es sich jetzt darum, ihn zum organisirten Aufstand zu machen. In Bremgarten wurde Kriegsrath gehalten und förmliches Aufgebot des Landsturms beschlossen. Nach allen Seiten gingen Eilboten an die Gemeinden. Am 11. Januar früh Morgens stürmten im Freienamt die Glocken von allen Kirchen. In Muri ließ der Klosterschaffner mit dem Klostergeschütz Allarm schießen. Von dem Klosterthurm heulten die Glocken des heil. Leontius in Berg und Thal hinaus. Die Mönche selbst gingen, nachdem der Zunder an die Pulvermine gelegt war, klüglich aus dem Wege und flüchteten in's Zuger-Gebiet. Der Aufstand verbreitete sich rasch dem ganzen Reußthal entlang bis an den Rohrdorfer Berg. Unter Führung von Sylvan Müller (Tags vorher einer der Beschirmer von Waller) rückte der Landsturm an die Grenze des Freienamts, in der Richtung von Villmergen. Das Ziel konnte kein anderes als die Hauptstadt Aarau und der Sturz der Regierung sein. *)

*) Die spätere Ausrede war: „Man habe sich mit der Regierung verständigen

Mittlerweile war auch die Regierung nicht müßig geblieben. Auf die erste Kunde von dem Aufruhr erklärte sich der Kl. Rath permanent, bot die nöthige Truppenzahl auf, ernannte Oberst Frei=Herosee zum Oberkommandanten, mahnte die Nachbarstände zum eidgenössischen Aufsehen und traf alle Maßregeln, um den Aufstand rasch zu unterdrücken. Schon am 10. Abends rückte Mannschaft aus dem (reformirten) Oberaargau, vom besten Geist beseelt, Zug um Zug in Aarau ein und wurde nach Lenzburg vorgeschoben. Am anderen Tage marschirte das Korps nach Villmergen — dem Schauplatz wiederholter Glaubenskämpfe — welches die Insurgenten, etwa 1800 Mann stark, besetzt hielten. Hier wurden die Regierungstruppen mit Sturmgeläute und Kleingewehrfeuer empfangen. Der Artillerie gelang es, den Widerstand rasch zu brechen. Mit Verlust von 7 Todten und 13 Verwundeten löste sich der Landsturm auf, von seinen Führern frühzeitig verlassen. Eine Anzahl Luzerner Freischärler, die unter Leu von Ebersol zu Hülfe ziehen wollte, mußte wieder umkehren. Die Regierungstruppen besetzten Muri und erlösten den noch in Verwahrsam gehaltenen Regierungskommissär. Zu spät brachen Insurgenten aus den Bezirken Baden und Zurzach auf, in ihren Reihen der Kapuziner=Guardian Theodosius, schon bei den Unruhen von 1835 einer der Hauptagitatoren. Nach dem Gefechte von Villmergen stob Alles auseinander. Die meisten Häupter des Aufstands konnten sich flüchten oder aus dem Gefängniß entkommen.

Unterdeß hatte die Regierung, um für alle Fälle dem ganzen Ernst der Lage gewachsen zu sein, auch Truppen aus den gemahnten Kantonen in Anspruch genommen. Bern und Baselland, später auch Zürich, waren um Zuzug angegangen. In Folge davon besetzten mehrere Berner Bataillone und ein basellandschaftliches Bataillon einen Theil der insurgirten Bezirke. Außer der beförderlichen Truppensendung traf die Regierung von Bern, unter Sporn des kräftigen Schultheißen Neuhaus, noch andere umfassende Sicherheitsmaßregeln, um — wie ihr eigenes Schreiben sich ausdrückte — dem Treiben der pfäffisch=aristokratischen Parthei ein Ende zu machen. Bern, um diese Zeit Vorort, handelte hierbei einfach als Kanton, ohne die Angelegenheit zur eidgenössischen zu machen. Die Regierung von Zürich drückte darüber ihre Bedauern aus. Die vorörtliche Behörde enthielt sich indeß jeder Einmischung.

Der Kanton war damals zunächst von einer schweren Krisis gerettet. Der liberale Staat hatte den tiefen Dorn empfunden, den er in seinem Innern barg. Der Aufstand hatte sich auf unverkennbare Weise um die Klöster gesammelt und war von diesen aus geschürt worden. Die mittelalterlichen Institute standen mit der fortschreitenden Entwicklung in grellem Widerspruch. Sie waren mehr oder weniger in Fäulniß und Sittenlosigkeit versunken und pflanzten, durch Müßigang und Aberglauben, geistige und materielle Versumpfung um sich herum. Sie traten der reineren Volkserziehung und aller Aufklärung feindlich entgegen, nährten die Kluft zwischen den Konfessionen und bildeten eine fortwährende Stütze für die hierarchische Propaganda. Der liberale Staat hatte versucht sie zu beschränken und für öffentliche Zwecke nutzbarer zu machen. Die Staatsverwaltung sollte sie an Mißbrauch oder Verschleuderung ihres Vermögens hindern. Mit der Einstellung der Novizenaufnahme wurde ihr Fortbestand allmählig in Frage gestellt. Dies reizte den ganzen Widerstand der faulen Korporationen. Sie begannen einen Kampf auf Tod und Leben, um sich der auferlegten Fesseln wieder zu entledigen und die staatliche Ordnung ihrem Willen zu unterwerfen. Unter dem Vorwand der religiösen Bedrückung stachelten sie die katholische Bevölkerung auf's Aeußerste an und drohten selbst den ganzen Kanton zu zerreißen. Zuletzt spielten sie mit eisernen Würfeln und verloren dieses aufrührerische Spiel. Das Messer, das sie dem liberalen Staat an die Kehle gesetzt hatten, wurde jetzt gegen sie gewandt. Sollte der Kanton dauernden Frieden finden und seine Einheit behaupten, so mußte der Dorn ausgeschnitten werden.

wollen." Baumgartner, dessen Sinnesänderung bei Erzählung der Solothurner und Aargauer Erreignisse hervortritt, nimmt diese Ausrede als baare Münze an.

Dies war der durchgreifende Gedanke, der sich unmittelbar nach der Niederwerfung des Aufstands geltend machte. Das Eisen glühte und sollte geschmiedet werden. Der Bundesvertrag trat zwar hemmend in den Weg, indem er in Artikel XII die Bestimmung enthielt: „daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhänge, gewährleistet seien." Aber das formelle Bedenken schwand vor dem Gebot der Selbsterhaltung. Die Garantie solcher Korporationen konnte nicht den Sinn haben, daß die ganze Existenz und Wohlfahrt des Staats darunter leiden durfte. Diese Ueberzeugung führte zu dem unverweilten Antrag im versammelten Großen Rath: die Klöster im Kanton Aargau aufzuheben. Seminardirektor Augustin Keller, ein Mann von durchgreifenden Ideen, lieh demselben die kräftigsten Worte. Das Gefühl der Nothwendigkeit war allgemein unter den Reformirten; ihnen schlossen sich die freier gesinnten Katholiken an, zu denen der Antragsteller selbst gehörte. Mit 115 gegen 19 Stimmen wurde die Aufhebung im Grundsatz beschlossen (13. Januar).

In dem näheren Dekret wurde sämmtliches Vermögen der Klöster als Staatsgut erklärt und zu Kirchen=, Schul= und Armenzwecken bestimmt. Die Konventualen hatten ihre Räumlichkeiten sofort zu verlassen. Auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung blieb ihnen eine jährliche Pension. Von dem Klostervermögen sollten sofort 500,000

Franken zum Voraus erhoben und zur Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden, zur Hälfte den Armengütern derselben zugetheilt werden. Weitere 500,000 Fr. sollten den katholischen Gemeinden zufallen, sobald durch Erledigung der Pensionen ein solches Kapital verwendbar sei. Außerdem wurde ein jährlicher Beitrag von Fr. 2400 für eine Bezirksschule in Muri bestimmt. Die bisher den Klöstern zugestandenen Kollaturrechte fielen an den Staat. Bei Widersetzlichkeit oder Entfremdung von Klostergut sollten die Ordensglieder ihren Pensionsanspruch verlieren und zur Strafe gezogen werden.

Der aufgehobenen Klöster waren es acht: die beiden Benediktinerabteien Muri und Wettingen, die vier Frauenklöster zu Hermetschwyl, Fahr, Gnadenthal und Baden, endlich die zwei Kapuzinerkonvente in Baden und Bremgarten. Das Gesammtvermögen wurde auf 6,500,000 Franken berechnet. Das Dekret wurde sofort in Vollzug gesetzt, nicht ohne Härte in der rauhen Jahreszeit. Die Konventualen mußten innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden Abschied von ihren Klöstern nehmen. In Muri protestirte der Abt Adalbert und erklärte nur der Gewalt zu weichen.

Die insurgirten Bezirke blieben längere Zeit unter der schweren Last der militärischen Occupation, die über 10,000 Mann anwuchs, nachdem außer den Aargauern, Bernern und Basellandschäftlern auch Zürcher Truppen eingerückt waren. Erst im Anfang März wurden die letzten Truppen entlassen. Die hochgereizte konfessionelle Stimmung führte zu rohen Unfugen und Akten der Indisciplin, die von den Anhängern der Klöster ins Grelle gemalt wurden. Ueber die aufrührerischen Vorgänge sprach der Gr. Rath nur beschränkte Amnestie aus. Eine voluminöse Kriminalprozedur schleppte sich mehrere Jahre hindurch. Gegen die flüchtigen Mitglieder des Bünzner Komite's, Bezirksrichter Suter, Dr. Ruepp und Fürsprech A. Weissenbach, fielen Todesurtheile in Contumaz. Der gleichfalls flüchtige Pater-Guardian Theodosius wurde zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die neuen Wahlen, die gemäß der Verfassungsänderung vorgenommen wurden, bestärkten die radikale Richtung des Kantons. Mit der Aufhebung der Klöster war ein großer Würfel gefallen. Es bedurfte aller Umsicht und Entschiedenheit, um ihn der Eidgenossenheit gegenüber zu behaupten.

Verfassungsrevision in Luzern.

So weit hatte die Reaction noch keinen neuen entschiedenen Erfolg erringen können. In Aargau wie in Solothurn war den klerikalen Anläufen Halt geboten. An Tessin und Wallis gewann die Regeneration neue Stützen. Ueberall war nur der Partheienkampf wieder auf's

Aeußerste geschärft. Ein verhängnißvoller Umschlag trat dagegen jetzt in einem anderen vorörtlichen Kanton ein.

In dem ausschließlich katholischen Kanton Luzern hatte die Fortschrittspartei, die eine gemäßigte Repräsentativordnung vertrat und das Volk durch Bildung zu größerer Mündigkeit heranzuziehen suchte, schon bei dem Umschwung von 1830 mit einer extremen Demokratie zu kämpfen, die, ohne selbstständiges Bewußtsein, sich von der römischen Kirche gängeln ließ. An dem Hauptwortführer dieser Demokratie, dem Landmann Leu von Ebersol, der nichts ohne priesterlichen Rath that, hatte der Klerus eine beharrliche und volksthümliche Kraft, die sich als ergebenes Werkzeug gebrauchen ließ. Obgleich bei Begründung der neuen Ordnung jene Richtung glücklich zurückgedrängt war, so arbeitete sie doch unablässig dahin, den Boden des liberalen Repräsentativsystems zu untergraben. Je ängstlicher sich das letztere vor den weiter gehenden Konsequenzen scheute und den ochlokratischen Bestrebungen Schranken zu setzen suchte, desto schärfer wurde der Riß zwischen dem sogenannten „Kapazitätenregiment“ und den Anhängern eines blinden Volksregiments. Der Widerspruch unter den liberalen Staatsmännern selbst bei der verhängnißvollen Abstimmung über die Bundesreform förderte die Partheizersetzung. Die herrschende Ordnung hatte fast ununterbrochen mit den verschiedenartigsten Gegnern zu kämpfen. Wie in allen regenerirten Kantonen mußten auch hier die eingeführten Reformen und Veränderungen mannigfache Einzelinteressen verletzen und eine wachsende Anzahl von Unzufriedenen machen. Auch an einzelnen Mißgriffen fehlte es nicht, die sich von der Opposition ausbeuten ließen. Am empfindlichsten wurde das römische Kirchenwesen getroffen. Das liberale System fühlte das dringende Bedürfniß, den Staat von dem Ueberwuchern der Hierarchie zu befreien und das Volk geistig aufzuklären. An die theologische Lehranstalt wurden heller denkende Professoren berufen, der Unterricht an den oberen Bürgerschulen durch das eingeführte Fachsystem den geistlichen Lehrern größerentheils entzogen, das ganze Erziehungswesen zweckmäßiger gestaltet. Von den liberalen Staatsmännern Luzerns ging ein Hauptsporn zu der Badener Konferenz aus, die mit vereinten Kräften das staatliche Ansehen gegenüber der Kirche zu wahren suchte. Als der Nuntius von Luzern entwich und nach Schwyz übersiedelte, wagte es der Gr. Rath, jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der Nuntiatur als Mißbrauch zu erklären. Noch im Jahr 1838 wurden zwei Franziskanerklöster (in der Au zu Luzern und Werthenstein) aufgehoben, weil sie in ihrem heruntergekommenen Bestande dem ursprünglichen Zweck nicht mehr entsprachen.

Es durfte deßhalb nicht verwundern, wenn die Zürcher Glaubensbewegung in diesem Kanton den stärksten Nachhall fand. Hatte eine

reformirte Bevölkerung sich gegen die aufklärende Tendenz bis zum äußersten Fanatismus aufreizen lassen, wie viel leichter mußte dies auf einem ganz katholischen, schon vielfach zerrissenen Boden sein, wo die festgegliederte Priesterschaft Familien und Gemeinden noch so stark beherrschte. Der gehobene Wohlstand des Kantons, die kluge Verwaltung der Finanzen, die prompte und im Ganzen unpartheiische Justiz, die Verbesserung der Gesetzgebung — Alles dieses hatte nichts zu bedeuten gegenüber der drohenden Religionsgefahr. Wie in Zürich wurden die Lehrer und Staatsmänner, die gegen die hierarchischen Auswüchse ankämpften und einem reineren und geläuterten Katholizismus Bahn zu brechen suchten, der Gottlosigkeit bezüchtigt, alle besseren Schulen als Pflanzstätten der Impietät denunzirt und die ganze Wissenschaft und Kultur in den Bann gethan. Die verketzernde Bezeichnung „Straußianer" fiel auch auf die freisinnige Parthei Luzerns. Auf den Kanzeln, wie in Beichtstühlen, wurde das Gewissen geängstigt. Gebete und Prozessionen hielten in beständiger Spannung und Gereiztheit. Katholische Vereine und Brüderschaften wühlten in allen Gemeinden. Ultrademokratische Organe stimmten mit den Kirchenblättern in das gleiche Geschrei. Die Aristokratie hing sich an den Schweif dieser „Leuenparthei".

Aus dem herrschenden Lager kam eine Kapazität von Gewicht der Agitation zu Hülfe. Die Periode der Septemberreaction war eine Zeit der Prüfung für die politischen Charaktere der regenerirten Schweiz. Mehr als eine Ueberzeugung fing an zu wanken und bekehrte sich, sei es durch allmählige Sinnesänderung, sei es durch plötzliche Abtrünnigkeit. In Luzern war es der Staatsschreiber Siegwart-Müller, der von einer Fahne zur anderen überging. Bisher hatte dieser die radikalste Färbung zur Schau getragen und nicht selten durch seinen übergroßen Eifer die liberale Sache bloßgestellt. Kein Gesetz, keine Verordnung, keine Einrichtung war ihm entschieden genug. In der von ihm redigirten Bundeszeitung goß er seinen Tadel über die langsamen Fortschritte des freisinnigen Systems, über die Schwäche der Regierung und über die Lauigkeit der Liberalen aus. Insbesondere geschah ihm nie genug zur Wahrung der Rechte des Staats in Kirchensachen. Zur Empfehlung der Badener Konferenzartikel schrieb er eine Beleuchtung, welche zu Rom auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt wurde. Heftiger, wie irgend ein Anderer, griff er die römische Priesterparthei an, deren Grundsätze, wie er erklärte, Finsterniß und Verderben über die Welt brächten. Noch nach der Berufung von Dr. Strauß erhob er sich gegen das Zetergeschrei der Religionsgefahr und rief den Zürcher Staatsmännern zu, fest und consequent zu bleiben. Aber kaum schritt die Glaubensbewegung siegreich einher, so änderte er die Sprache und schwang sich in raschem Wechsel auf das pfäffische Brett hinüber. Den früheren Ge-

sinnungsgenossen warf er jetzt Höhnung alles religiösen Glaubens, Wegwerfung aller sittlichen Bande und Verachtung des Volks vor und erklärte, daß es Gebot der Ehre und Vaterlandsliebe sei, sich von ihnen zu scheiden.*)

Bald nach den Zürcher Septemberereignissen schleuderte Leu von Ebersol im Gr. Rath eine Anklage gegen das ganze bestehende System, als den katholischen Glauben untergrabend, und verlangte in einem schriftlichen Antrag: Rücktritt vom Siebenerkonkordat, Aufhebung der Badener Konferenzartikel, insbesondere des Plazet's, Ueberlassung der Lehrerwahlen an die Gemeinden, Aufsicht der kirchlichen Behörden über das Lehrerseminar und das Landschulwesen, und endlich, „daß die höhere Lehranstalt der Stiftung der Voreltern gemäß der Gesellschaft Jesu übergeben werde." Bei Begründung der Anträge wurde es unter anderem zur schweren Sünde gemacht, daß die Regierung in Willisau eine protestantische Erziehungsanstalt geduldet habe, daß bei der Reorganisation des Landschulwesens Scherr zu Rathe gezogen, Zöglinge seines Seminars als Lehrer angestellt worden seien u. s. w. Der Gr. Rath wies mit 68 gegen 22 Stimmen die erhobenen Anschuldigungen voll Entrüstung zurück und beschloß Tagesordnung über die Anträge, mit der Erklärung: „daß der Gr. Rath die Autorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen anerkenne und die Kirche zu schützen und zu schirmen jederzeit be-

---

*) Constantin Siegwart stammt aus einer Familie, die schon im siebzehnten Jahrhundert aus dem Schwarzwald in die Schweiz einwanderte, aber ohne Heimathsrecht blieb. Sein Vater besaß eine Glashütte zu Lodrino im Kanton Tessin. Nachdem er beide Eltern früh verloren hatte, kam er bei einem Pfarrer auf Seelisberg im Kanton Uri in die Pflege. Nach Vollendung seiner Studien erwarb er sich das Landrecht in Uri und übte hier den wenig einträglichen Beruf als Advokat aus. Nach den Gesetzen des Ländchens wurde jedem neuen Bürger der Zutritt zu Rathsstellen verweigert, während Siegwart's Ehrgeiz nach Höherem strebte. Uri wurde ihm daher zu eng, zumal da er sich unter den finsteren Zuständen nicht frei bewegen konnte. Bezeichnend für seinen Charakter ist, was er im Jahr 1826 an einen Freund schrieb: „Wirklich sieht mein Vaterland elend aus. Grausam fühle ich den Druck religiöser Gebundenheit, des schmutzigsten Aberglaubens. Ich muß mich, um nicht ganz scheel angesehen zu werden, durch und durch zum Heuchler schmieden — muß Prozessionen mitmachen, beichten, Messe hören und alle die Affenschande; muß mit den Pfaffen gar freundlich umgehen, um nicht ihrer Rache hingegeben zu werden". Mit Hülfe von angesehenen Luzerner Liberalen gelang es Siegwart, sich in Luzern einzubürgern und hier als Staatsschreiber und Mitglied des Gr. Raths zu Amt und Würden zu gelangen. Seinen Uebertritt ins entgegengesetzte Lager rechtfertigte er in einer Schrift: „Garantien für das Christenthum" mit dem Entsetzen, das ihm die Lehre von Strauß eingeflößt habe. Auch in seinem neueren Geschichtswerk sucht er dem Wechsel einen rein religiösen Mantel umzuhängen. Dies steht indeß sowohl mit der früher offen zur Schau getragenen freieren Richtung in kirchlichen Dingen, wie mit der Haltung, die er noch im Anfang der Zürcher Glaubensbewegung beobachtete, im Widerspruch.

reit sei, daß er aber auch an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt in allen Beziehungen festhalten werde." (22. Nov. 1839.)

Von dem Führer der Leuenparthei war damit die theokratische Losung offen ausgesprochen. Vor wenigen Jahren hatte der Jesuitenorden in dem benachbarten Schwyz Posten gefaßt. Von hier spielte seither die Propaganda rastlos nach Luzern hinüber. Es galt, auch den katholischen Vorort zur Provinz zu machen. Zwar sträubte sich auch ein Theil der kirchlich gesinnten Parthei noch gegen die wirkliche Berufung der Gesellschaft. Aber die Fahne war aufgepflanzt und das Ziel sollte beharrlich verfolgt werden. Leu selbst hielt sich als göttliches Werkzeug auserwählt, die Väter Jesu nach Luzern zu führen. Freunden, die ihm noch Vorsicht empfahlen, erklärte er: „Jetzt müsse der Antrag gestellt werden und wenn es ihm auch das Leben kosten solle."

Auch in Luzern mußte die Frage der Verfassungsrevision an die Tagesordnung kommen. Die zehnjährige Frist, die vorgesehen war, lief indeß erst am 31. Januar 1841 ab. Die Leuenparthei wollte nicht so lange zuwarten, um das verhaßte System zu beseitigen. Eine Volkspetition lief vom Stapel, worin man verlangte, daß die Frage, ob eine Revision der Verfassung stattzufinden habe, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt und bejahenden Falls ein Verfassungsrath einberufen werde. Hinsichtlich der zukünftigen Verfassung wurde in der Bittschrift begehrt: Gänzliche Abschaffung aller Vorrechte, ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl; kürzere Amtsdauer; das Volksveto; ungehinderte Verbindung mit den kirchlichen Oberen und Erziehung der Jugend im Geiste der römischen Kirche. Bei dem letzteren Punkt war auch der Einführung der Jesuiten von Neuem erwähnt, wenn auch nur mit dem Zusatz: „wo möglich". Die Petition bedeckte sich mit 11,793 Unterschriften. Dagegen drang eine Gegenpetition mit 3,228 Unterschriften auf Einhalten der verfassungsmäßigen Frist. Der Gr. Rath entschied sich für letzteres. Die festgesetzten zehn Jahre sollten abgewartet werden. Die Leuenparthei benutzte diese Zeit, um das Volk weiter zu bearbeiten. Ein Zentralcomite, mit Leu von Ebersol an der Spitze, leitete die Umtriebe. In einer Versammlung zu Rußwyl einigte man sich zu einer drohenden Erklärung über die bei der Revision zu begehrenden Garantien. Hier fand man die Jesuitenberufung noch nicht reif genug, um sie bestimmt hervorzuheben. Dagegen ging eine Bittschrift von Seite des Klerus an den Gr. Rath so weit, daß nicht nur die Unterordnung des Erziehungswesens, sowohl der Zentralanstalt in Luzern als der Landschulen, unter die Aufsicht der Geistlichkeit, sondern deutlich genug auch die Herstellung der entschwundenen Immunitäten verlangt wurde.

Im liberalen Lager schwankte man noch eine Zeit lang, welchen Weg man einschlagen sollte. Einige der Führer, wie Kasimir Pfyffer,

wollten den Strom der Bewegung noch dämmen, und an einer Partial-Revision festhalten. Andere, wie namentlich Schultheiß Kopp, wollten entgegenkommen und Totalrevision gewähren. Diese Ansicht überwog. Der Gr. Rath beschloß vor Ablauf der Frist, daß die Frage der Revision am 31. Jan. 1841 dem Volk zur Entscheidung vorgelegt und im Falle der Bejahung ein Verfassungrath durch lauter unmittelbare Wahlen ernannt werde. Damit konnte sich die augenblickliche Stimmung des Volks vollständig geltend machen. Siegwart-Müller, der bereits die Feder für den über den ganzen Kanton verzweigten Rußwyler Verein führte, schrieb in seinem Organ den Beschluß des Gr. Raths der bloßen Furcht vor der drohenden Haltung des Volks zu. Die Behörde wollte sich den Hohn wie die ganze feindliche Opposition von einem ihrer Beamten nicht gefallen lassen. Siegwart wurde als Staatsschreiber erst von der Regierung suspendirt, dann vom Gr. Rath ganz abgesetzt. Bisher von der Leuenparthei noch mit Mißtrauen angesehen, wußte er sich jetzt unter dem Schein eines politischen Märtyrers in größere Gunst zu versetzen. Durch seine ungewöhnliche Geschäftskenntniß, eine zähe unermüdliche Thätigkeit und eine geschmeidige und doch auf ein bestimmtes Ziel hinarbeitende Klugheit machte er sich bald unentbehrlich.*) Bei der Wahl eines neuen Staatsschreibers wurde der bisherige zweite Staatsschreiber Bernhard Meyer übergangen. Die Kränkung gab auch diesem den Vorwand, in's jenseitige Lager überzutreten. So fiel der pfäffisch-demokratischen Seite eine andere Intelligenz zu.

Ehe die Frage der Revision zur Volksabstimmung gelangte, traten die Ereignisse in Solothurn und Aargau ein. Die Häupter der Luzerner Opposition suchten nach Kräften das Feuer in diesen Kantonen mit anzuschüren. Bei der Solothurner Untersuchung aufgefangene Briefe warfen ein helles Licht auf das Spiel, das in diesen Tagen mit der Volkssouveränität getrieben wurde. Die Aufhebung der Klöster im Aargau schlug wie eine Bombe in's klerikale Lager. Das Geschrei über Religionsgefahr und Schändung alles Heiligen stieg jetzt auf's Höchste. Die liberale Parthei in Luzern wurde für die durchgreifende That Aargau's mit verantwortlich gemacht. So kam der Tag der Abstimmung. Nur die Anhänger des reinen Repräsentativsystems stemmten sich gegen eine Totalrevision, von der sie nichts Gutes erwarteten. Die überwiegende Mehrheit von 17,551 gegen 5902 Stimmen erklärte sich für die Revision durch einen Verfassungsrath.

Bei der Wahl des Verfassungsraths zeigte sich der vollständige Um-

*) Merkwürdig ist, daß diesem Manne, der einen so verhängnißvollen Einfluß gewann, die Gabe freier Rede gänzlich abging. Siegwart sagt von sich selber: „Mir war es nie möglich, eine auch nur fünf Minuten dauernde geordnete Rede aus dem Stegereife zu halten."

schwung. Die Behörde gehörte fast ganz der Leuenparthei an. Die bisherige extreme Opposition im Gr. Rath — von den Gegnern oft spottweise der „Sumpf“ genannt — dominirte. Von der alten liberalen Mehrheit fanden nur vier Mitglieder Gnade beim Volk. Die pfäffisch-demokratische Richtung konnte sich ungehindert geltend machen. Die Arbeit des Verfassungsraths ging rasch von Statten. Am 22. März versammelte er sich; am 18. April war das ganze Verfassungswerk zu Ende berathen.*) Scheinbar machte die Selbstregierung einen bedeutenden Schritt vorwärts. Das Volk sollte sich unmittelbarer bethätigen. Der Kanton wurde ausdrücklich als demokratischer Freistaat erklärt. Das noch bestehende Vorrecht der Stadt in der Repräsentation verschwand. Die bisherige Selbstergänzung des Gr. Raths für eine gewisse Anzahl von Mitgliedern fiel gleichfalls weg. Die ganze gesetzgebende Behörde sollte aus direkten Wahlen hervorgehen. An die Stelle der Partialerneuerung kam Integralerneuerung. Gegen alle Gesetze und Verträge konnte das Volksveto eingelegt werden. Alljährlich durfte das souveräne Volk eine Revision der Verfassung verlangen. Aber mit allen diesen demokratischen Fortschritten wurde das Volk dem Priesterthum überliefert. Der Staat mußte sich tief vor der Kirche beugen. Fast jede Schranke der Hierarchie wurde aufgehoben. Die Badener Konferenzartikel fielen in Abschied. Statt des obrigkeitlichen Plazets bei kirchlichen Erlassen kam ein einfaches Visum. Der Fortbestand und die Selbstverwaltung der Klöster wurden möglichst gesichert. Das ganze Verhältniß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt sollte durch Konkordat geordnet werden. Das Unterrichtswesen fiel in die Hände des Klerus. Nicht nur für die Leitung der Erziehung, sondern auch für die Vorberathung alles dessen, was auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Bezug haben konnte, wurde eine Behörde von neun Mitgliedern aufgestellt, von denen die Geistlichkeit vier aus ihrer Mitte frei zu wählen hatte. Auch in die Preßfreiheit konnte die Kirche eingreifen, indem diese „inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion“ ausgeübt werden sollte. Endlich wurde, zur Beherrschung des Gewissens, den Mitgliedern des Gr. Raths die Schwörung eines förmlichen Kircheneids — „die Rechte der katholischen Kirche zu ehren und zu schützen“ — auferlegt, wie sonst nur die Kirchenvorsteher ihren Gemeinden abzulegen gehalten sind. Nur eine kleine Minderheit von 9 Mitgliedern, Dr. Kasimir Pfyffer an

*) Bezeichnend für die Verhandlungen des Verfassungsraths war es, daß Leu von Ebersol einmal, als eines von den wenigen freisinnigen Mitgliedern den Anmaßungen der Kirche entgegentrat, einen Katechismus hervorzog, aus demselben einen ganzen Abschnitt über die Göttlichkeit und Infallibilität der römisch-katholischen Kirche vorlas und dann den Katechismus dem Gegner überreichte, der durch diese Demonstration in den Augen der glaubenstreuen Versammlung natürlich gänzlich geschlagen war.

der Spitze, gab eine Verwahrung zu Protokoll und forderte in einem Aufruf zur Verwerfung auf. Auch Dr. Troxler, seit 1834 Professor in Bern, der vom Standpunkt der unbedingten Volkssouveränität aus anfangs zur Revision aufgemuntert hatte, mahnte jetzt in einer Schrift von der Annahme der Verfassung ab. „Der Entwurf sei ein mit Kirchensatzungen verschlungener Staatsknäuel, eine Pyramide, deren Fußgestell Demokratie scheine, deren Spitze aber in geistliche und weltliche Aristokratie auslaufe.“ *)

Am 1. Mai 1841 fand die Volksabstimmung statt. Die Wahl-Urnen zur Annahme oder Verwerfung waren, die eine von rother, die andere von schwarzer Farbe, woher sich die Partheinamen „Rothe“ und „Schwarze“ bildeten. Von 23,613 Aktivbürgern stimmten 16,723 für Annahme. Freigebige Vertheilung von 300,000 Franken an die Gemeinden zur Aeuffnung ihrer Armenfonds, wie Herabsetzung des Salzpreises, womit sich die alte Ordnung noch in den letzten Wochen empfahl, konnten diese nicht retten.

Im Kanton Luzern war damit eine verhängnißvolle Reaction entschieden, die den Umschlag in Zürich noch überbot, obgleich sie sich auf friedlichem Wege vollzog. Bei der Wahl der neuen Behörden wurden die liberalen Elemente fast gänzlich ausgemerzt. Im Gr. Rath schmolz die freisinnige Parthei auf fünf Mitglieder herab. Die herrschende Mehrheit oder eigentliche Leuenparthei zählte (nach Siegwart's Geständniß) nur drei mit einiger wissenschaftlicher Bildung begabte Männer in ihrer Mitte. Die sogenannte „Glaubenstreue“ war das hervorragendste Merkmal. In die Regierung wurde keiner der bisherigen Mitglieder wieder gewählt. Auch die gemäßigtsten waren als gottlos verschrieen worden. Das alte aristokratische Haupt, Vincenz Rüttimann, früher Landammann und Schultheiß, der die Verfassungsänderung nach Kräften gefördert hatte, hoffte an die Spitze gestellt zu werden. Die Ehre fiel indeß seinem Sohn Rudolf Rüttimann, gewesener Hauptmann in niederlandischen Diensten, zu. Leu von Ebersol hielt sich — wie Hürlimann-Landis — vom unmittelbaren Ruder fern; auch die Wahl zum Präsidenten des Gr. Raths lehnte er ab; nur im Erziehungsrath nahm er eine Stelle an. Siegwart-Müller fand jetzt seinen Weg in die Regierung. Von vorneherein zeigte diese ihre Unterwürfigkeit unter die Theokratie durch einen Akt, der bis dahin in der Schweiz noch nicht erlebt war. Mit einem Schreiben legte sie die Verfassung dem Pabste zu Füßen und bat ehrerbietig um den apostolischen Segen. In dem Antwortsschreiben sprach der Pabst seine Freude über dies Zeichen von aufrichtigem Gehorsam des obersten Raths und Volks von Luzern gegen

*) Siehe: Dr. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern. Zürich 1852.

die geistliche Gewalt und die Rechte der katholischen Kirche aus. Aber der unersättlichen Hierarchie war noch nicht genug gethan. Noch — erklärte der Pabst — könne er nicht Alles loben, was in den neuen Ordnungen festgesetzt sei, da er Einiges angetroffen, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, keineswegs sich vereinigen lasse. Aber er lebe in der Hoffnung, es werden ihm in späteren Tagen noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des Luzernischen Volks gegen die heilige Mutterkirche und gegen den obersten Stuhl Petri zu Theil werden.

Zustände in Bern.

Mit dem Umschlag in Luzern gewann die Reaction in der Schweiz neuen Boden. Der Ultramontanismus beherrschte jetzt den katholischen Vorort, während die konservative Richtung in einem der protestantischen Vororte Meister war. Die Aufhebung der Klöster im Aargau bildete bald einen gemeinsamen Angriffspunkt, um gegen diesen Kanton Sturm zu laufen und das regenerirte Lager, wo möglich, weiter zu durchbrechen. Für den Gang der Entwicklung hing jetzt Alles von der Haltung des dritten vorörtlichen Kantons ab, der mit seinem materiellen Gewicht den Hauptausschlag geben mußte. Es ist deßhalb hier am Ort, auf die Zustände und Vorgänge im Kanton Bern zu blicken.

Es war von großer Bedeutung, daß nicht lange vor Ausbruch der Zürcher schönen Bewegung in Bern ein Wechsel in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erfolgt war. Mit dem Rücktritt der Brüder Schnell, die nach der im Louis-Napoleonhandel erlittenen Schlappe unwillig das Ruder verließen, trat Bern aus der erniedrigenden Stellung heraus, in welche eine kleinmüthige und unterwürfige Politik es für eine Zeit lang geworfen hatte. Im Innern gingen zwar keine wesentlichen Veränderungen vor. In der Verwaltung blieb der Mangel an intelligenten und schöpferischen Kräften auch ferner fühlbar. Reformen wurden nur langsam und wenig prinzipiell durchgeführt. Auch unter dem liberalen Princip herrschte, als Ueberlieferung aus der aristokratischen Zeit, viele Neigung zu Bevormundung und willkürlichem Verfahren. Die Regierung hatte mit dem Abberufungsrecht gegen die Beamten, einem Achtungsgesetz und anderen schneidenden Waffen die Mittel großer Autorität in Händen. Die Trennung der Gewalten wurde häufig illusorisch oder thatsächlich aufgehoben. Nach dem Fall der Schnell'schen Richtung wurde indeß das politische Bewußtsein Bern's wieder gestärkt. Das engherzige Spießbürgerthum machte im Ganzen einer weitherzigeren Auffassung der Dinge Platz. Die Haltung, besonders in eidgenössischen und nationalen Fragen, wurde männlicher und flößte der liberalen Parthei in der übrigen Schweiz wieder Vertrauen ein. Ueberwiegenden Einfluß auf die Geschäfte gewann der entschiedene Gegner der Schnell'schen Richtung, Carl Neuhaus, von Biel gebürtig, früher Theilhaber einer dortigen Baumwollenfabrik, seit 1834 Mitglied des Regierungsraths und Chef des Erziehungswesens, ein Mann durch selbstthätiges Denken gebildet, beredt in beiden Sprachen, von abgeschlossenem, etwas herrischem Wesen, aber reiner Gesinnung und hoher staatsmännischer Würde, der in einer kritischen Zeit durch die Kraft des Charakters der Schweiz den Stempel seiner Persönlichkeit aufzudrücken wußte.

Die wieder gestärkte nationale Parthei hatte mit den heftigsten Angriffen der Burgdorfer zu kämpfen, die in ihrem Organ, dem „Volksfreund“, ein fortwährendes Feuer von Invectiven gegen ihre Widersacher unterhielten. Aber so scharf die Gegensätze waren, die sich auch hier im Schooß der Regeneration ausgebildet hatten, so machten sie doch gegen das aristokratische Lager gemeinsam Front. Auch die Brüder Schnell kehrten noch mit aller Schärfe ihre Spitze gegen die Vertreter der alten Familienherrschaft. Das Patriziat selbst konnte die verlorenen Vorrechte nicht vergessen und behielt seinen ganzen Groll gegen die liberale Ordnung. Die vorherrschende Meinung im Volk ließ sich deßhalb zu keiner milderen Ansicht in Bezug auf die früheren Reactionsversuche bestimmen. Nach einem wirren Knäuel von Untersuchungen und fast siebenjähriger Prozedur, wobei die administrative und gesetzgebende Behörde wiederholt in die Justiz eingriff oder einzugreifen suchte, kam endlich der über die Erlacherhofverschwörung erhobene Hochverrathsprozeß zu Ende. Entgegen einem Entscheid des Obergerichts war durch großräthliche Verfügung eine Konnexität der verschiedenen Klagen angenommen und die gesammte Prozedur an eine und dieselbe gerichtliche Instanz gewiesen. Nur mit Mühe entging das Obergericht selbst einer Abberufung, weil es selbstständig urtheilen wollte. In dem endlichen Erkenntniß wurden die Mitglieder der Siebenerkommission von der Hochverrathsklage freigesprochen, aber wegen heimlicher Aufsammlung von Waffen und Munition so wie wegen Versuchs der Widersetzlichkeit gegen die Behörden theils zu zwei-, theils zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Von den übrigen Angeklagten wurde eine größere Anzahl zu peinlichen Strafen verurtheilt, die flüchtigen Häupter in Kontumaz. Es erhob sich jetzt die Frage der Begnadigung, die dazu dienen konnte, den Schatten, welcher auf das ganze Rechtsverfahren fiel, in etwas auszulöschen. Das Obergericht empfahl die Nichtvollziehung des Urtheils; die Mehrheit der Regierung, darunter Neuhaus, entschied sich gleichfalls für Erlassung der nicht vollzogenen Strafen; auch andere Wortführer der radikalen Parthei, wie Kasthofer, drangen lebhaft auf Amnestie, aber

der Gr. Rath folgte der vorherrschenden Stimmung auf dem Lande, die in den Verurtheilten nur verstockte Feinde der bestehenden Ordnung sah, und wies den Antrag einer unbedingten Begnadigung mit 125 gegen 73 Stimmen zurück (Januar 1840). Nur denjenigen sollte Strafnachlaß zu Theil werden, die bittend darum einkommen würden. Hiergegen sträubten sich die Mitglieder der Siebenercommission. So mußte der ehemalige Schultheiß und Tagsatzungspräsident Fischer mit vier Genossen auf das Schloß Thorberg wandern. Eine Petition angesehener Eidgenossen, die von der Tagsatzung den Berner Behörden zu geneigter Berücksichtigung empfohlen wurde, konnte ihr Schicksal nicht ändern. Der ganze Verlauf des Prozesses mußte das Rechtsgefühl vielfach verletzen; die verweigerte Amnestie war weder großmüthig noch staatsklug; andererseits kam den verurtheilten Patriziern die Rolle unschuldiger Märtyrer nicht zu, welche sie zu spielen suchten.

Einen verwundbaren Punkt für den Kanton Bern bildete immer das Verhältniß zu den Leberbergischen Aemtern. Dieser neue Kantonstheil konnte sich seit der Vereinigung von 1815 nie mit dem alten Kanton inniger verschmelzen. Sprache, Confession, die ganze geschichtliche Tradition, wie die Schwierigkeit des Verkehrs nährten einen scharfen Gegensatz. Dazu kam, daß die Vereinigung nicht ohne besondere Garantieen für den Jura geschah, wodurch dieser eine gewisse exceptionelle Stellung erhielt. Die Vereinigungsurkunde schrieb zwar vor, daß die französische Zivil- und Strafgesetzgebung aufgehoben werden sollte. Die alte Regierung machte sich auch an die Arbeit, um eine neue Gesetzgebung einzuführen. Aber das Ganze war nur Flickwerk und wenig geeignet auf beiden Seiten zu befriedigen. Bei der Bewegung von 1831 gingen die Jurassier mit der übrigen Bevölkerung des Kantons Hand in Hand, um Reformen zu erlangen. Die von den Priestern geschürten Unruhen von 1835 brachten dagegen einen neuen Riß. Im Bezirk Pruntrut insbesondere blieb tiefe Erbitterung. Allmählig erhoben sich neue Klagen und Beschwerden, die darauf hinausgingen, daß der Jura nicht germanisirt werden wolle. Deßhalb wurde Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung und zum Behuf der Vorarbeiten für förderliche Revision eine besondere jurassische Kommission verlangt. Die jurassische Vertretung im Gr. Rath schaarte sich um dies Verlangen. Der Gr. Rath suchte die Staatseinheit zu wahren, wies das Begehren als verfassungswidrig zurück, und beschloß eine Revision der Gesetzgebung für den gesammten Kanton. Die mit den Vorarbeiten hierzu beauftragte gemischte Kommission zog sich indeß von den Jurassiern blos den Spottnamen einer « Commission monstre » zu. Die Unzufriedenheit in den Leberbergischen Aemtern wuchs und gab zu gesteigerter Agitation Anlaß. Die Regierung schickte jetzt Kommissäre zur Untersuchung der Sachlage.

Diese glaubten sich zu überzeugen, daß alle Fäden der Agitation in der Hand von Xaver Stockmar zusammenflössen und die Umtriebe einen staatsgefährlichen Charakter annähmen. Xaver Stockmar gehörte 1831 zu den entschiedenen Führern der Bewegung — die alte aristokratische Regierung setzte einen Preis von 4000 Franken auf seinen Kopf — nach dem Umschwung gelangte er in die Regierung und that sich hier durch administrative Fähigkeit hervor. Von ganzer Seele Jurassier suchte er seinem Landestheil eine besondere Geltung zu verschaffen und neigte sich deßhalb zu separatistischen Tendenzen, sei es daß er eine wirkliche Trennung des Kantons erstrebte, sei es daß er zur Vermehrung seines Einflusses nur damit drohen wollte. Um die Fäden rasch zu zerreißen, wurde von der Regierung, auf Antrieb von Neuhaus, ein regelloses Verfahren eingeschlagen. Stockmar erhielt die Aufforderung, seine Entlassung einzureichen, und als er sich dessen weigerte, amtliche Untersuchung verlangend, wurde er ohne die Möglichkeit einer näheren Vertheidigung vom Gr. Rath einfach abberufen (24. Juni 1839.)

Damit schien die Agitation im Jura für den Augenblick niedergeschlagen. Bald darauf trat die Zürcher Reaktion ein. In den verhängnißvollen Septembertagen suchte Neuhaus, als Tagsatzungsgesandter in Zürich, die liberale Regierung wo möglich gegen den Sturm zu schützen und war bereit, dem Siebener Konkordat gemäß die Hülfe Berns anzubieten. Nach dem Sturz der Regierung drang er vergebens auf Verlegung der Tagsatzung nach Bern, um der Bundesanarchie zu wehren. Die Berner Politik konnte die Aufrichtung des Septembersystems nicht verhindern, aber sie selbst blieb fest in bisherigem Geleise. Alle Opposition der Burgdorfer vermochte es nicht, das Bewußtsein zu verwirren, daß nunmehr auf Bern der Beruf fiel, als Hort der Errungenschaften der Regeneration dazustehen.

Im Jura erhob sich bald neue Agitation. Durch die Abberufung gereizt, schien Stockmar weiter in die separatistische Tendenz zu gehen und die Bevölkerung auf's Aeußerste aufzuregen. Die Forderungen, wie sie jetzt formulirt wurden, gingen auf eine vollständige Sonderstellung nicht blos in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung und insbesondere im Erziehungswesen. Dazu kamen theokratische Gelüste, im Zusammenhang mit den ultramontanen Umtrieben in anderen Kantonen. Im Bezirk Pruntrut wurde allmählig das Ansehen der Behörden ganz gelähmt. Die Regierung schickte wieder einen Kommissär und trat dem Treiben in Pruntrut mit Auflösung der städtischen Polizei, Abberufung einiger Beamten und anderen durchgreifenden Maßregeln entgegen. Gegen Stockmar selbst wurde eine Untersuchung auf Hochverrath beschlossen; dem Haftbefehl entzog sich derselbe durch die Flucht. Im Uebrigen setzte die Regierung eine eigene Kommission aus dem Jura

22

nieder, um die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung näher zu untersuchen. In Folge dessen wurden neue Einleitungen zur Revision der anstößigen Gesetzgebung getroffen und der Landestheil einigermaßen beschwichtigt. Die Gefahr eines Aufstands war beseitigt und die einheitliche Kraft des Kantons wiederhergestellt, wenn auch nicht ohne Maßregeln, die einem Staatsstreich nahe kamen. In der Untersuchung gegen Stockmar fanden sich keine hinreichenden Beweise für die peinliche Anklage. Es erfolgte blos eine polizeiliche Verurtheilung zu 100 Franken Buße und 100 Tagen Gefangenschaft.

Mit dem Beginn des Jahres 1841 ging die vorörtliche Leitung von Zürich auf Bern über. Neuhaus wurde Schultheiß und Bundespräsident. Mit ihm kam das eidgenössische Ruder zu gewichtiger Zeit in entschlossene Hände. Bei den Unruhen von Solothurn traf Bern rasche Vorkehren, um den liberalen Stand für alle Fälle zu schützen. In Aargau konnten die Berner Bataillone auf den ersten Ruf einmarschiren. Um nicht durch eidgenössische Diplomatie gelähmt zu werden, handelte Bern als Kanton, nicht als Vorort.*) Die rasche Aufhebung der Klöster lag nicht unmittelbar im Willen der Berner Politik. Die Truppen waren zunächst nur zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, nicht zur Unterstützung einer solchen einschneidenden Maßregel geschickt. Neuhaus selbst besorgte, daß Aargau zu schnell und zu weit vorgegangen sei. Aber nachdem der Würfel einmal gefallen war, stand er in dem eidgenössischen Ungewitter dem bedrohten Kanton mit der ganzen Kraft seines Charakters zur Seite.

Gang der Aargauer Klösterfrage.

Wir haben jetzt den Gang der Aargauer Klösterfrage zu verfolgen, die längere Zeit die ganze Schweiz in höchster Spannung und Aufregung erhielt. Durch den energischen Akt der Klösteraufhebung hatte Aargau tief in den ultramontanen Lebensnerv geschnitten. Die durchgreifende That mußte dazu dienen, die Geister zu scheiden und scharfe prinzipielle Stellungen hervorzurufen. Es war vorauszusehen, daß die römische Parthei laut

*) Schultheiß Neuhaus ertheilte von sich aus den bernischen Bataillonen den Marschbefehl. Erst am andern Tage genehmigte der Regierungsrath den raschen Befehl. Auf das Verlangen, daß die in den Kanton Aargau einrückenden Truppen unter eidgenössisches Kommando gestellt und von eidgenössischen Repräsentanten begleitet würden, erklärte Neuhaus: La diète a la main malheureuse, je ne veux pas de diète extraordinaire. Si nous soutenons Argovie comme canton, nous apaiserons vite les troubles qui y ont éclaté. La diète ordinaire n'aura qu'à juger d'un fait accompli, et elle nous votera des remerciments pour le prompt rétablissement de l'ordre et de la tranquillité. Diese Ansicht drang dann auch im Regierungsrath durch. (Siehe: Schultheiß Neuhaus. Abdruck aus der eidgenössischen Monatsschrift. Zürich 1846.)

aufschreien und, gestützt auf die konservative Richtung, alle Hebel ansetzen werde, um die vollendete Thatsache wieder umzustoßen. Der Bundesvertrag bot formell eine willkommene Handhabe zur Anrufung der eidgenössischen Intervention. Die Tagsatzung war der geeignetste Boden, um alle trüben Elemente zu sammeln. Von vorneherein handelte es sich nicht blos darum die klösterlichen Institute wiederherzustellen, sondern vor allem auch den Kanton Aargau der Reaction zu unterwerfen. Der Umschlag in Luzern mußte die Anstrengungen steigern. In der liberalen Parthei selbst wagte es nur ein kräftiger Kern sich entschieden um Aargau zu schaaren. Alle ängstlicheren Politiker erschracken anfangs über die Kühnheit und gaben dem Geschrei mit ihren Bedenken Nahrung. So eröffnete sich der Kampf mit günstigen Aussichten für den klerikalen Sturmlauf.

Der Nuntius fühlte sich zuerst berufen in einer Note Verwahrung einzulegen und den Vorort aufzufordern, Aargau zur Zurücknahme der Maßregel anzuhalten. Eine andere Note folgte vom Kaiser von Oestreich, der als Nachkomme des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und andere Klöster im Aargau ausgesteuert habe, gegen jeden Eingriff in die stiftungsgemäße Bestimmung protestirte. Von den schweizerischen Ständen thaten die Urkantone den ersten Schritt. Nachdem sie sich in einer Konferenz in Brunnen geeinigt hatten, forderten sie Wiederherstellung sämmtlicher Klöster und zu diesem Zweck die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Zug, Freiburg und Neuenburg unterstützten dieses Begehren und nach einigem Zögern mußte der Vorort in die Einberufung willigen.

Die Klösterfrage überhaupt war der Tagsatzung nicht fremd. Die Beschränkungen, die nicht blos von Aargau, sondern von mehreren anderen Kantonen den Korporationen durch staatliche Verwaltung, höhere Besteuerung und Untersagung der Novizenaufnahme auferlegt waren, noch mehr die wirkliche Aufhebung des Frauenklosters Paradies in Thurgau*) (wegen Aufhebung von Pfäffers- und zwei Franziskanerklöstern in Luzern wurde an der Tagsatzung nie reclamirt) gaben zu wiederholten Beschwerden und Anträgen auf Verbot der ergriffenen Maßregeln Anlaß. Die Tagsatzung faßte indeß nie einen Beschluß im Sinne unbedingter Forterhaltung der Institute. Mit der Aufhebung sämmtlicher Klöster im Aargau kam die Sache nun in einer brennenderen Gestalt vor die Behörde, um mehr als ein Stadium zu durchlaufen. In der Presse wie in den Rathssälen sprach sich die Meinung in allen möglichen Tonarten aus. Von Aargau erschien eine Denkschrift zur Rechtfertigung

*) Pfarrer Bornhauser hatte im Thurgauer Gr. Rath im Jahr 1835 den Antrag auf Aufhebung aller Klöster des Kantons gestellt. Der Antrag wurde erheblich erklärt, führte indeß nur zur Aufhebung des bereits seit längerer Zeit herabgesunkenen Frauenklosters Paradies und zur Beschränkung der übrigen Klöster.

der Beschlüsse. Eine klerikale Gegenschrift nahm die Klöster in Schutz. War jene für eine Staatsschrift in etwas starken Farben aufgetragen, so läugnete diese mit dreister Stirne was noch so klar am Tage lag. *)

Die unbedingten Vertheidiger der Klöster legten der Klostergarantie im Bundesvertrag die absoluteste Gültigkeit bei. Die Kantone seien nicht befugt Klöster auf ihrem Gebiete irgend einseitig aufzuheben. Der Bund habe die Verpflichtung übernommen den Fortbestand der Klöster gegen jeden willkürlichen Akt zu sichern. Nur durch natürliches Aussterben oder kanonische Verfügung sollten die Institute verschwinden können. Auch wenn von den Klöstern aus gefehlt werde, so seien nie die Korporationen als solche, sondern nur die einzelnen schuldigen Individuen zur Strafe zu ziehen. Aargau selbst habe 1815 dem betreffenden Artikel des Bundesvertrags den Sinn beigelegt, daß die Klöster nicht ohne Bewilligung der geistlichen Oberen aufgehoben oder in ihrem Bestand verändert werden dürfen. Die Klöster seien mit den religiösen Bedürfnissen des katholischen Volkes auf's innigste verwachsen. Im Aargau könne man ihre Schuld nicht erweisen. Der Gr. Rath habe ihre Aufhebung ohne vorhergegangene Untersuchung beschlossen; die Mehrzahl der katholischen Mitglieder sei bei den Beschlüssen nicht anwesend gewesen. Die Betheiligung, die Klosterbediensteten zur Last gelegt werde, sei ohne Wissen und Willen der Oberen geschehen; der Abt von Muri trage nicht die mindeste Schuld. Das Sturmläuten von dem Klosterthurm am Morgen des Aufstands werde von vielen Zeugen durch eine Erklärung in Abrede gestellt. Im Aargau sei man schon längst mit dem Gedanken umgegangen, den Klöstern den Lebensfaden abzuschneiden. Ueber die Opposition derselben gegen die staatlichen Verfügungen dürfe man sich deßhalb nicht wundern. Die Korporationen hätten nur auf erlaubte Weise ihre Rechte zu vertheidigen gesucht. Der Aufstand sei blos die zufällige Folge der Verhaftung einiger Volksführer gewesen und dann zum Vorwand für die längst projektirte Aufhebung der Klöster genommen worden.

Die Gegner der Klöster und insbesondere Aargau selbst erklärten dagegen, daß die Gewährleistung im Bundesvertrag keine unbedingte, über alle Wechselfälle erhabene sei. Es gebe Fälle wo diese Garantie anderen höheren und durch den Bundesvertrag weit bestimmter ausgesprochenen Rücksichten und Forderungen weichen müsse, Fälle, in welchen es den Kantonsregierungen unmöglich werde, solchen Instituten ferner

*) Die Denkschrift von Aargau war von Seminardirektor Keller, die Gegenschrift der Klöster von dem Kryptokatholiken und späteren Konvertiten Antistes Hurter in Schaffhausen verfaßt.

den Schutz der Landeshoheit angedeihen zu lassen. Dahin gehören: Unvereinbarkeit der Klöster mit dem Staatszwecke selbst, seiner einheitlichen und freien Entwicklung, Staatsgefährlichkeit und Staatsfeindlichkeit, mittelbare oder unmittelbare Betheiligung an Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung und Sittlichkeit u. s. w. Auch in anderen Kantonen seien bereits Klöster ohne gleich dringende Nothwendigkeit aufgehoben und trotz allen geistlichen Reclamationen aufgehoben geblieben. Die katholische Religion leide nicht unter der Säcularisation wie das Beispiel in vielen katholischen Ländern bewiesen habe. Im Aargau hätten die Klöster seit langen Jahren einen schädlichen Einfluß auf das ökonomische und sittliche Leben ihrer nähern und fernern Umgebung geübt. Wiederholt habe sich der Aufruhr um ihre Pforten gesammelt. Alle Maßregeln zur Reform hätten nur die feindliche Gesinnung gesteigert. Das friedliche Zusammenleben der Confessionen werde durch sie unmöglich gemacht. Aus den aktenmäßig erhobenen Thatsachen gehe die mehr oder weniger direkte Theilnahme der Klöster Muri, Hermetschwyl und Gnadenthal, sowie der beiden Kapuzinerklöster zu Baden und Bremgarten bei dem letzten Aufruhr hervor. Wenn die klosterfreundlichen Ohren in Muri das Sturmläuten von der Klosterkirche nicht hätten hören wollen, so sei es von anderen Zeugen dagegen wirklich gehört worden. Dem Kloster Wettingen falle notorisch eine gänzlich zerrüttete Disciplin und tiefer Sittenverfall zur Last. Die unwiderrufliche Aufhebung der Männerklöster mache auch den Fortbestand der Frauenklöster Fahr und Maria Krönung des kanonischen Verbandes wegen unmöglich, obgleich dieselben am Aufstand unbetheiligt gewesen seien. Die große Mehrheit des Aargauer Volks habe die Aufhebung gebieterisch verlangt. Weder die Weltgeistlichkeit des Kantons noch der Landesbischof habe Beschwerde gegen die Aufhebung geführt.

Bei der ersten Instruktionsberathung der Großen Räthe neigte sich die Waage bedenklich zum Nachtheil von Aargau. Daß Zürich, trotz seiner fast ausschließlich reformirten Bevölkerung, die Spitze gegen die radikale Maßregel des benachbarten Standes kehren werde, war vorauszusehen. Der herrschende Septembergeist stand dem Ultramontanismus zu nahe. Konservative und Klerikale verbanden sich enger. Aber auch in anderen Kantonen, wie in Wallis, wo sich erst vor Kurzem eine liberale Ordnung begründet hatte, führte das Geschrei über Unterdrückung der katholischen Kirche zu einer ganz ungünstigen Instruktion. Von besonders ominöser Bedeutung wurde die Stellung, in welche sich St. Gallen durch den Einfluß seines hervorragendsten Staatsmannes drängen ließ. Die Periode der Zürcher Sebtemberreaction war, wie schon oben bemerkt, eine Zeit der Prüfung für die politischen Charaktere. In Zürich bekehrte sich Heß, in Luzern trat Siegwart-Müller in's entgegengesetzte Lager

über, in St. Gallen kam jetzt ein Mann zum Wanken, der bisher der Regeneration die entschiedensten Dienste leistete, bei der Badener Konferenz der eigentliche leitende Kopf war und die Rechte und Hoheit des Staats gegenüber den hierarchischen Umtrieben und Anmaßungen oft mit der schneidendsten Schärfe verfo cht.

In St. Gallen hatte sich bei den Maiwahlen von 1839 im allgemeinen Gr. Rath eine liberale Mehrheit behaupten können, nur das katholische Großrathskollegium wurde wieder in überwiegend römischem Sinn bestellt. Der reactionäre Wind blies bald darauf auch nach St. Gallen hinüber und trieb die klerikale Parthei zu stärkeren Anstrengungen an. Es gelang, erneute Unterhandlungen für die Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums zu erwirken. Dagegen scheiterte das Bemühen, frühere Beschlüsse in Bezug auf die Aufhebung des Klosters Pfäfers, wornach das Klostergut zum Staatsgut erklärt wurde, wieder umzustoßen, trotz gewaltiger Agitation, die es zu einer Bittschrift mit 14,583 Unterschriften brachte. Ebenso führten Umtriebe für noch schärfere konfessionelle Trennung, als bereits unseliger Weise bestand, zu keinem Erfolg. In der liberalen Parthei bildeten sich indeß allmählig Zerklüftungen. Eine jüngere radikale Schule (deren Führer Hungerbühler, Curti und Weber waren) kämpfte gegen das fast dictatorische Uebergewicht von **Baumgartner**. Doch handelte es sich zunächst mehr um persönliche oder administrative Fragen. Baumgartner selbst fing an, seinen Unmuth zu äußern, aber ohne seine Stellung prinzipiell zu ändern. Zur Zeit der Septemberereignisse trat er noch als Tagsatzungsgesandter in Zürich mit gewohnter Festigkeit auf. In jenen Tagen warnte er in seiner „Bisthümelei" mit aller Kraft vor den unheilvollen Folgen eines eigenen St. Galler Bisthums, das den Kanton der römischen Priesterherrschaft überliefern und konfessionell zerreißen werde. Noch in dem ersten Stadium der Aargauer Verfassungsrevision, wo der dortige Gr. Rath schwankte und Miene machte, sich von der Badener Uebereinkunft abzulösen, rief er den Staatsmännern Aargau's zu, ob sie glaubten, daß es Kredit gebe, wenn man in solchen Fragen tergiversire. Aber im eigenen Kanton mit der radikalen Richtung in einem Streite über den sog. kaufmännischen Fonds weiter zerfallend, der bisherigen liberalen Herrschaft nicht mehr trauend und der pfäffischen Strömung folgend, machte er jetzt in der Klösterfrage Angesichts der Eidgenossenschaft die erste sichtbare Wendung. Der Mann, der einst (nach den Unruhen von 1835) Aargau laut dazu aufforderte, die meuterischen Klöster aufzuheben, der auf die Ausweisung des Nuntius drang, hielt jetzt dem Aargauer Beschluß die formelle Spitze der Bundesgarantie entgegen und trat für die verletzten katholischen Interessen in die Schranken. Auf seinen Antrieb gab St. Gallen die Instruktion, daß Aargau grundsätzlich zur Wiederherstellung der Klöster verpflichtet sei und nur ausnahmsweise die Aufhebung solcher Klöster zugegeben werden solle, welche sich durch erweisbare Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung vergangen hätten. Durch das persönliche Gewicht Baumgartners in der eidgenössischen Behörde erhielt die Instruktion doppelte Bedeutung.

Ehe sich die außerordentliche Tagsatzung zur Berathung der Frage versammelte, suchte Oestreich von Neuem zu Gunsten der Klöster einzuwirken. In einer Verbalnote wurde damit gedroht, daß die garantirenden Mächte den Bundesvertrag als erloschen ansehen könnten, wenn er in der Garantie der Klöster verletzt werde; die Lage der Schweiz würde dann eine bedenkliche sein, da kein anderer Vertrag derselben unter den europäischen Staaten eine rechtlich anerkannte Stellung gebe. Neuhaus als Präsident des Vororts hörte die Mittheilung an, aber hielt sich nicht verpflichtet, sie zur Kenntniß der eidgenössischen Behörden zu bringen. Oestreich suchte auch Preußen und Rußland zu gleichen Schritten zu veranlassen, aber da Frankreich zwar den Beschluß von Aargau mißbilligte, aber zu keinen gemeinsamen Schritten Hand bieten wollte, so unterblieb weitere fremde Einmischung.

In der Tagsatzung selbst hatte Aargau — vertreten durch RR. Wieland und Seminardirektor Keller — einen schwierigen Stand. Zwar konnte die Ansicht, daß es den Kantonen unter keinen Umständen gestattet sein sollte, von sich aus die Klöster aufzuheben, nicht unbedingt durchdringen. Auch bittere Gegner Aargau's, die den Bundesartikel strenge auslegen wollten, mußten zugeben, daß Fälle eintreten könnten, wo die Garantie verwirkt würde. Aber von dieser Seite forderte man den äußersten juristischen Beweis für die Schuld der Klöster und sprach thatsächlich Aargau das Recht zur Aufhebung ab. So kam unter Zürichs Fahne ein Mehrheitsbeschluß zu Stande, der dahin ging: „Der Beschluß Aargau's, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbar mit dem Artikel XII des Bundesvertrags erklärt." Demgemäß wurde die dringende Einladung an Aargau erlassen, neue Verfügungen zu treffen, die den Anforderungen der obersten Bundesbehörde genügen könnten, und unterdeß alle Liquidationsmaßregeln einzustellen. Zu diesem Beschluß stimmten die 12²/₂ Stände: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell J. Rh. (2. April 1841).

Der Gr. Rath von Aargau hatte jetzt einen neuen Entschluß zu fassen. Die Mehrheit blieb fest bei der Alternative „Aargau oder die Klöster" und wies noch jede Aenderung zurück. Nur die Liquidationsmaßregeln wurden einstweilen eingestellt. Die Frage kam im Juli 1841 wieder vor die Tagsatzung. Inzwischen hatte sich der Umschlag in Lu-

zern vollendet. Dieser Stand erschien jetzt an der Spitze der katholischen Parthei, nachdem er in einer Konferenz in Beggenried mit den drei anderen Waldstätten eine gleichförmige Instruktion berathen hatte. Die Mehrheit der Bundesbehörde sprach sich nunmehr schärfer aus. Zwar war man nicht einig über die Weise einer zwingenden Intervention. Die ernste und entschlossene Haltung des gewichtvollsten Kantons zur Seite von Aargau mußte über die Mittel etwaiger Gewaltanwendung unschlüssig machen. Nicht alle Gegner schlugen den hohen Ton an wie der Luzerner Gesandte, Bernhard Meyer, der einen peremtorischen Termin gestellt wissen wollte und erklärte, Luzern schrecke vor den Folgen einer Vollziehung nicht zurück, so herbe sie auch sein möchten; jener so abscheuliche Grundsatz der vollendeten Thatsache müsse vom schweizerischen Boden verschwinden, einzig und allein Gerechtigkeit geübt werden. So weit möglich wurde indeß Aargau bedrängt. Auf Zürichs Antrag beschloß eine Mehrheit von 13²/₂ Ständen, Aargau aufzufordern, dem früheren Tagsatzungsbeschluß nachzukommen und noch im Laufe des Monats über das Ergebniß der neuen Berathungen zu berichten, widrigenfalls sich die Tagsatzung vollen Entscheid vorbehalte (9. Juli).

Aargau sah sich jetzt genöthigt, einen kleinen Schritt zurückzuthun, um nicht vereinzelt zu werden. Auch die entschiedeneren Freunde hielten es für rathsam, ein Opfer zu bringen. Der Gr. Rath entschloß sich daher zur Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal, die beim Aufruhr wenig oder nicht betheiligt waren. Zugleich wurden zur Beruhigung neue Bestimmungen über die Verwendung des Klosterguts getroffen. Insbesondere sollten in den Gebäulichkeiten von Muri, Wettingen und Hermetschwyl kantonale Kranken-, Armen- und Erziehungs- oder sonstige gemeinnützige Anstalten errichtet werden. Vor der Tagsatzung erklärte Aargau, daß dies das „Aeußerste" sei, was der Kanton ohne Gefährdung seiner höheren Interessen und des Landfriedens thun könne; gegen alle weiter gehende Zumuthung verwahre es sich auf's Feierlichste. Aber das dargebotene Opfer genügte nicht. Die bisherigen Gegner fanden, daß der Widerspruch mit dem Bundesvertrag nicht gehoben, das Unrecht nicht gesühnt sei. Die wiederhergestellten Klöster seien gerade die ärmsten, das Gut der reichen Stifte bleibe in den Händen des Staats. Alle gemeinnützige Verwendung schützte in den Augen der ultramontanen Wortführer nicht vor dem Vorwurf der Spoliation katholischen Kirchenguts. Die überwiegende Mehrheit einer von der Tagsatzung niedergesetzten Siebener-Kommission erklärte sich für nicht befriedigt. Baumgartner als Berichterstatter wollte Aargau zur strengen Bundespflicht zurückweisen; die Tagsatzung habe keine Conzessionen anzunehmen, sondern müsse das bestimmte

Maß vorschreiben, was Aargau zu leisten habe, um sich mit dem Bundesvertrag in Einklang zu setzen.

Aber was dieses Maß selbst betraf, so zerbröckelte sich die Mehrheit der Kommission. Zwei Mitglieder — Schmid von Uri und Rüttimann von Luzern — wollten Herstellung aller Klöster; zwei andere — Baumgartner von St. Gallen und Maillardoz von Freiburg — verlangten die weitere Herstellung von Muri und dem Kapuzinerkloster in Baden; zwei Mitglieder endlich — v. Muralt von Zürich und Druey von Waadt — drangen auf die Herstellung aller Frauenklöster (auch von Hermetschwyl, obgleich dieses beim Aufruhr stark betheiligt war) nebst dem Kapuzinerkloster in Baden, ferner auf speziellere Verwendung des verfügbaren Klosterguts zu Gunsten der Katholiken, endlich auf Garantien für die religiösen Interessen beider Konfessionen. Schultheiß Neuhaus stand in der Kommission allein mit seinem Votum: daß sich die Tagsatzung befriedigt erkläre und die Sache aus Abschied und Tractanden falle. Die Tagsatzung — erklärte er in seinem Minderheitsgutachten — könne sich nicht auf prinzipienloses Markten einlassen, sie sei auch kein Gerichtshof, der einen Spruch zu fällen habe; sie handle als politische Versammlung und die Rücksicht auf das Staatswohl (raison d'état) müsse sie leiten. Diese Rücksicht auf das Staatswohl lege die gebieterische Pflicht auf, die Sache rasch zu beendigen, um nicht die ganze Schweiz politischen Erschütterungen auszusetzen, die ihre Ehre und vielleicht ihre Existenz gefährden könnten.

Während die Kommission ihre Gutachten brachte und die Entscheidung der Tagsatzung noch ausstand, wurde die ganze Schweiz in höchster Spannung und Gährung gehalten. Die ringenden Partheien boten alle Kräfte auf, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Noch trugen sich die Klerikalen mit der Hoffnung auf einen Umsturz der Dinge in Aargau, wenn die Tagsatzung dem Kanton das Messer weiter an die Kehle setze. Ehe wir den Entscheid der Tagsatzung mittheilen, ist es nöthig, auf die Zwischenfälle in den Kantonen zu blicken.

Reactionsversuch in Tessin.

Nicht ohne Zusammenhang mit dem leidenschaftlichen Kampf, den die Klösterfrage durch die ganze Schweiz veranlaßte, stand ein Reactionsversuch in Tessin, gerade um die Zeit der Versammlung der ordentlichen Tagsatzung, als die Tessiner Gesandten im Begriff waren, in die Bundesstadt zu verreisen.

Seit dem radikalen Umschwung von 1839 blieb in Tessin tiefer Groll im Lager der besiegten Parthei. Nicht nur war das Interesse, das an dem bisherigen Korruptionssystem hing, schwer verletzt, sondern

vor Allem klagte die Priesterschaft, die sich um ihren eingreifenden politischen Einfluß gebracht sah. Der Staat fing an, der Kirche gegenüber, eine unabhängigere Stellung einzunehmen und hierarchische Mißbräuche abzuschaffen. In der Klösterfrage gehörte Tessin, obgleich ganz katholisch, zu den wenigen Ständen, die von vorneherein keinerlei Zumuthungen an Aargau stellen wollten. Es fehlte deßhalb nicht an einer fortwährenden klerikalen Agitation, die das Volk in der Stille aufzureizen suchte. Die Häupter der gefallenen Parthei, die in dem gegen sie erhobenen Hochverrathsprozeß durch obergerichtliches Urtheil (nachdem die erste Instanz die Anklage nicht begründet gefunden hatte) zu ein- bis dreijährigen Ketten- oder Gefängnißstrafen verurtheilt waren, befanden sich flüchtig auf italienischem Boden. Bitten an die eidgenössischen Stände um Verwendung für ihre straffreie Rückkehr hatten nichts gefruchtet. In dem kritischen Moment, wo die Klösterfrage einer neuen Entscheidung entgegenging, zettelten sie jetzt eine Verschwörung an. Unter ihrer Fahne hofften sie einen Aufstand hervorzurufen und die radikale Ordnung wieder zu stürzen. In verschiedenen Haufen, zum Theil mit angeworbenen Fremdlingen, drangen sie von der italienischen Grenze auf das Tessiner Gebiet hinüber und sammelten hier ihre Anhänger. Ein gleichzeitiger Angriff aus den verschiedenen gegen Locarno auslaufenden Thälern sollte den Regierungssitz bedrohen. Eine Schaar hatte die Bestimmung, die Tessiner Gesandten an die Tagsatzung, darunter das Haupt der Radikalen, Luvini, auf ihrer Reise über den Gotthardt aufzufangen oder niederzumachen. Die Regierung, von Mailand her von dem Anschlag in Kenntniß gesetzt, konnte rechtzeitig Truppen aufbieten. Auf ihren Ruf strömten auch eine Menge freiwilliger Schützen zusammen. Die Insurgenten wurden in einigen Gefechten bei Ponte Brolla, Ponte Tenero 2c. geschlagen, eine Anzahl getödtet oder verwundet, viele gefangen, darunter zwei Pfarrherren (1. und 2. Juli 1841). Das Unternehmen war dem Plan nach gut angelegt, fand aber nicht den gehofften Anklang. Der hauptsächlichste Führer, der 34jährige Advokat Nessi, wurde von seinen eigenen Leuten ausgeliefert, vor ein außerordentliches Standgericht gestellt und zum Tode verurtheilt. Das aufgeregte südliche Blut, zur Rache geneigt, forderte ein abschreckendes Exempel. Vergebens warf sich die Gattin von Nessi mit ihrem Kinde auf offenem Platze zu den Füßen Luvini's. Mit Thränen hob dieser die Unglückliche auf, aber so groß war die Erbitterung über das Komplott, daß Luvini selbst, um sich dem Argwohn des Volks nicht auszusetzen, es nicht wagte, das Opfer zu entziehen. So wurde das Todesurtheil auf einer Wiese nahe bei Locarno vollstreckt, die erste blutige Execution in den politischen Kämpfen der Schweiz seit der Regeneration und zum Glück auch die letzte. Der Gr. Rath setzte noch ein Spezialgericht nieder zur Beurtheilung der übrigen Aufrührer und verhängte gegen die Angeklagten und Verurtheilten, falls sie ihre Contributionen und Kosten nicht innert zehn Tagen bezahlen würden, militärische Vollziehung. Valmaggia, von wo die Hauptkolonne der Insurgenten kam, wurde mit einer Contribution von 50,000 Liren gebüßt. Die radikale Regierung saß nach dem unterdrückten Aufstand fester wie vorher. Tessin's Stimme in der Klösterfrage war nicht erschüttert. Aber die Justiz, so wenig wie die Menschlichkeit, konnte bei solchen Ausnahmsgerichten, die der Verfassung und allen republikanischen Grundsätzen zuwiderliefen, etwas gewinnen.

Wendung in Zürich.

Die Klösterfrage blieb auch auf die Entwicklung in Zürich nicht ohne Einfluß. Obgleich hier der Geist der Bevölkerung durch die Septemberereignisse einen Augenblick wie umgewandelt schien und die freisinnige Parthei vollständig darniederlag, so zeigten sich doch frühe Symptome einer inneren Haltlosigkeit der Septemberzustände. Der Sturz der liberalen Regierung war nur durch eine Coalition der verschiedenartigsten Elemente möglich geworden. Diese Elemente hingen durch kein festes Prinzip zusammen und verfolgten kein klares gemeinsames Ziel. Ein großer Theil des Volks war nur durch vorübergehende religiöse Beängstigung in eine leidenschaftliche Opposition gedrängt worden. Eine politische Reaction, die sich gegen das ganze bestehende Regiment kehrte und alle Träger der populären Errungenschaften auf die Seite schob, lag nicht im eigentlichen Willen. Der ruhigere Sinn sträubte sich gegen die Verketzerung so vieler Männer, deren ausgezeichnete Verdienste um das öffentliche Wohl nicht bestritten werden konnten. Bald brach sich deßhalb das Bewußtsein Bahn, daß mit den kirchlichen Gefühlen gespielt worden war, um pfäffische und aristokratische Zwecke zu erreichen. Die Erinnerung an den Frevel des 6. Sept. — das „schwärzeste Blatt in der Geschichte Zürichs," wie der greise Meyer von Knonau ihn nannte — lastete wie ein Alp auf der neuen Ordnung. Der Septemberregierung fehlte es zwar nicht an Männern von Einsicht und Besonnenheit — wie Dr. Bluntschli, Mousson, v. Muralt — die dem rohen Fanatismus zu wehren und das Staatsschiff in ein gemäßigteres Geleise zu führen suchten. Der blinde Haß gegen alle Kulturbestrebungen konnte sich auf die Dauer auch mit der Bildung und Intelligenz der Städter nicht vereinen. Aber der finstere Geist war einmal heraufbeschworen und beherrschte eine Zeit lang alle Verhältnisse. Um den Boden zu behaupten, mußte die konservative Parthei dahin trachten, ihre Gegner unter dauerndem Bann zu halten. Immer von Neuem wurde die Beschuldigung gegen die Freisinnigen geschleudert, daß sie alle sittlichen und religiösen Grund-

säße untergrüben. Mit den in der Verfassung enthaltenen Rechten und Garantien der Freiheit konnte die Septemberherrschaft auf die Länge nicht bestehen. Man mußte an diesen Rechten und Garantien rütteln und dem reactionären System eine andere Unterlage zu geben suchen. Aber dem Volke war die Verfassung schon zu sehr an's Herz gewachsen, als daß diese in ihren Fundamenten geändert werden konnte.

So erhielt die öffentliche Meinung, trotz allen Verfolgungen, bald wieder hinreichenden Spielraum, um sich gegen den finsteren Druck zu erheben und das mit so verwerflichen Mitteln emporgekommene Regiment zu bekämpfen. Die liberale Parthei, die in der ersten Zeit nach den Septemberereignissen völlig aufgelöst und entmuthigt schien, erholte sich rascher, als irgend zu vermuthen war. Unter der Fahne des „Republikaners", dessen Redaktion Dr. Ludw. Snell, einer der Hauptträger der verketzerten Kulturdemokratie, übernahm, konnten sich die zersprengten Kräfte wieder sammeln und einigen. Andere Organe, wie der „Landbote" in Winterthur, traten als rüstige Kämpfer mit in die Reihe. Es galt, alle Mittel der freien Presse zu benutzen, um das Volk über den gespielten Betrug aufzuklären und die Schöpfungen, die dem Tage von Uster entsprangen, zu erhalten. Eine Stütze fanden die Liberalen an den Bezirks- und Gemeindebehörden, die nicht mit den übrigen Behörden verändert waren und noch in Mehrheit dem Geist der Regeneration anhingen. Dem Landvolk wurde nahe gelegt, wie das Septembersystem, wornach bei Wahl der Vertreter nicht auf die politische Bildung und Fähigkeit, sondern einzig auf die „besondere Geistesrichtung" oder kirchliche Gesinnung gesehen wurde, nothwendig dahin führen müsse, das ganze Ruder wieder in die Hände der Stadt zu spielen, während die Landschaft zur Null herabgedrückt werde.

Die kräftigste und entschiedenste Opposition mußte sich auf dem am meisten bedrohten Boden entwickeln. Das Septembersystem richtete seine schärfste Spitze gegen die Volksschule, die auf alle Weise niedergedrückt und ihrer Wirksamkeit auf die geistige Mündigkeit des Volks beraubt werden sollte. Um diese Errungenschaft, die allen denkenden Landleuten lieb geworden war, schaarte sich der hart bedrängte Lehrerstand. Ein Lehrerverein, mit tüchtigen Kräften in seiner Mitte, stellte sich zur Hauptaufgabe, die von der Kirche herbeigeführte Reaction durch die freie Schule zu überwinden. Die zahlreiche Landbotengesellschaft erließ (schon im Dezember 1839) eine Adresse für Aufrechthaltung des blühenden Zustands des Volksschulwesens an die Regierung. Energisch erhob sich die Schulsynode, in Winterthur versammelt (31. August 1840), gegen die zerstörende Richtung im Schulwesen. Zur Feier des Ustertages versammelten sich zu Bassersdorf gegen 3000 Männer aus allen Theilen des Kantons und drückten in einer Zuschrift an den Gr. Rath ihren

Abscheu vor der ganzen aus Trug hervorgegangenen Septemberrichtung aus (22. Nov. 1840).

Eine der verwundbarsten Seiten des Septembersystems lag in seiner nahen Verbindung mit dem Ultramontanismus, welche das protestantische Bewußtsein tief verletzen mußte. Die ganze römische Parthei fand an den konservativen Bestrebungen eine Stütze. Auch über die aufrührerischen Klöster im Aargau breitete sich der Schild aus. Unter der Fahne Zürichs kam an der Tagsatzung die Mehrheit zu Stande, die Aargau bedrohte. Der Unwille über diese Haltung griff in weiten Kreisen um sich und wuchs, als selbst die Conzessionen, zu denen sich Aargau mit Herstellung von drei Frauenklöstern bereit erklärte, nicht genügten. Eine große, von 15 bis 20,000 Männern besuchte Volksversammlung zu Schwamendingen, in der Nähe von Zürich, geleitet von Alt RR. Zehnder, Fürsprech Pestalozzi und Dr. Weidmann, verurtheilte die unnatürliche Politik und verlangte, daß man sich mit dem Anerbieten von Aargau begnüge und jede Dazwischenkunft in die inneren Angelegenheiten des Kantons zurückweise, letzteren vielmehr in seinem Rechte unterstütze. In einer Zuschrift an den Gr. Rath von Aargau wurde diesem die Theilnahme des Zürchervolks ausgedrückt. Die Leiter der Versammlung erhielten zugleich den Auftrag, die ganze Sache auch als Angelegenheit des Zürchervolks ferner im Auge zu behalten und die erforderlichen Schritte zur befriedigenden Lösung derselben vorzunehmen (22. August 1841).

Mit dieser Volksversammlung trat in der Entwicklung Zürichs wieder eine erste bedeutungsvolle Wendung ein. Das Septembersystem ward in seinem eidgenössischen Auftreten gelähmt. In der Klösterfrage konnte die feindliche Haltung gegen Aargau nicht weiter fortgeführt werden.

Verfassungsrevision in Genf.

Die Klösterfrage gab in Genf den nächsten Anstoß zu einer tieferen Erschütterung. Um die Zustände dieses Kantons zu verstehen, ist es nöthig etwas weiter zurückzublicken.

Genf gehörte zu den wenigen Ständen, die nach 1830, trotz den nahen Einwirkungen der Julirevolution, von keiner ernstlichen Bewegung ergriffen wurden. Der Grund lag in den besonderen Verhältnissen. Die Restauration von 1815 brachte für die Stadt am Leman keinen Rückschlag, an den sich die gleichen bitteren Gefühle wie anderswo knüpfen konnten. Genf erhielt seine Selbstständigkeit wieder und wurde vollständig mit der Schweiz verbunden. Bei dieser Vereinigung gewann der neue Kanton zwar nicht den Umfang, den er hätte erlangen können. Mit gehöriger Uebereinstimmung und energischem Willen in der schweizerischen Politik wäre es leicht möglich geworden, Genf durch Anschluß

der savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny und der französischen Landschaft Gex zu einem größeren Kanton zu gestalten, der die südwestliche Gränze der Schweiz natürlicher und vertheidigungsfähiger gemacht hätte. Die Verhältnisse waren günstig genug, um mit allem Nachdruck darnach zu streben. Aber der Hader unter den eidgenössischen Ständen, confessionelles Mißtrauen und die kleinmüthige Haltung der Staatsmänner verhinderten die Ausführung jedes kühneren Gedankens. Nur einige savoyische Gemeinden wurden mit Genf verbunden und im Uebrigen die benachbarten Provinzen Savoyens in die schweizerische Neutralität gezogen. Der kleine Kanton kam als vielfach exponirter Posten am äußersten Ende der Schweiz zu stehen. Immerhin blieb der große Gewinn für Genf, daß es von der französischen Herrschaft erlöst, wieder frei und schweizerisch war. Die Restauration mußte daher zunächst Zufriedenheit zurücklassen.

Die Organisation der hergestellten Republik geschah freilich nach dem gleichen engen Schnitt wie in anderen Kantonen. Die Volkssouveränität, die ehemals im Conseil Général ihren Ausdruck hatte, fand keine Geltung. Dem Kanton wurde von der Parthei, die sich bei der Veränderung an's Ruder zu schwingen wußte, ohne nähere Einwirkung des Volks, eine Verfassung octroyirt. Nach dieser Verfassung lag die Machtvollkommenheit scheinbar in einem Repräsentantenrath von 250 Mitgliedern, dessen Wahlart — mit acht jährlichen Partialerneuerungen, Census, Wahlkollegium und thatsächlich nur wenigen directen Wahlen — auf Selbstergänzung hinauslief. Die wirkliche Gewalt befand sich indeß in einem Staatsrath concentrirt, dessen 28 Mitglieder lebenslänglich waren, der Sitz und Stimme im Repräsentantenrath hatte, dem allein die Initiative zustand und von welchem auch die richterliche Gewalt vielfach abhing. Ein besonderes Gebrechen bestand ferner darin, daß die Stadt keinen eigenen Munizipalrath hatte; auch die Stadtbehörde war ein Ausfluß aus dem Staatsrath. Die ganze Organisation war so beschaffen, daß das einmal herrschende Personal sich mit leichter Mühe im Sessel erhalten konnte. Genf hatte zwar keine bevorrechtete Aristokratie mit eigenthümlichen Sonderinteressen, wohl aber eine Art von Familien- oder Koterieregiment, das fast ausschließlich in der reicheren und vornehmeren Klasse wurzelte.

So eng indeß die Verfassung zugeschnitten war, so hatte das regierende System doch nicht den stabilen Charakter wie die Verwaltungen anderer Kantone unter der Restauration. Während sonst fast überall ein fauler Schlendrian herrschte, neigten sich die Staatsmänner Genfs zu einem liberaleren Fortschritte hin. Der Kanton war keinem drückenden Bevormundungssystem unterworfen, erfreute sich größerer Preß- und Religionsfreiheit und hatte in Handel und Gewerben mit wenig Beschränkungen zu kämpfen. Sowohl für Hebung des Unterrichtswesens wie für Erleichterung des Verkehrs wurde Namhaftes geleistet. Bei der vorwiegenden Intelligenz konnte sich ein reicheres geistiges Leben entfalten und Genf zu einem Sitz von Kunst und Wissenschaft werden. So häufte sich während der Restaurationszeit kein Zündstoff an, der bei dem ersten Anlaß zu explodiren drohte. Die Furcht, daß die wiedererrungene Selbstständigkeit von Neuem in Gefahr kommen könnte, bewahrte vor leidenschaftlichen Kämpfen. Die französische Julirevolution gab daher trotz lebendiger Einwirkung keinen Anstoß zu unmittelbarem Umschwung.

Erst allmählig traten die Wirkungen der neuen Ideen und Bedürfnisse hervor. War Genf während der Restauration den meisten Kantonen voraus geeilt, so blieb es jetzt in der Entwicklung zurück. Die anderswo wieder zum Prinzip erhobene Volkssouveranität fand hier noch keinen Ausdruck. In der Verfassung wurden zwar einige Modifikationen angebracht, der Census auf ein geringes Maß herabgesetzt, die Amtsdauer des Staatsraths auf 8 Jahre beschränkt und die 30 jährlichen Erneuerungswahlen in den Repräsentantenrath direct gemacht, auch den parlamentarischen Verhandlungen größere Oeffentlichkeit gegeben, aber bei diesen unvollständigen Reformen blieb man stehen und gegen weitere Anforderungen sträubte sich die herrschende Parthei. Mit seiner Bildung und Intelligenz prunkend, selbstzufrieden auf alte Verdienste sich berufend, schwankte das Koterieregiment zwischen halb liberalen Neigungen und aristokratischen Tendenzen hin und her. War das enge Repräsentativwesen an und für sich nie in Gunst, so wurden jetzt auch die Vertreter desselben allmählig unvolksthümlich. Zwischen der Regierung und den Bürgern bildete sich eine zunehmende Kluft. Nach der Erschütterung zur Zeit des Savoyerzugs, wo die Bande einen Augenblick zu reißen drohten und die Behörde ihrem Sturze nahe war, schien sich die Autorität zwar wieder zu stärken. Aber in demselben Grade wurde auch der Widerstand gegen durchgreifende Neuerungen beharrlicher. Reformen, wie die Reduktion oder Aufhebung der Söldlingstruppe, die Herstellung einer Munizipalordnung für die Stadt 2c., wurden in's Unbestimmte verschoben. Zugleich trat der Gegensatz zwischen dem neuen und alten Kantonstheil, dem die konfessionellen Verhältnisse Nahrung gaben, schärfer hervor. Einerseits genossen die Katholiken in den 1815 zu Genf gekommenen savoyischen Gemeinden durch den Turiner Vertrag gewisse Garantien und Vorrechte für ihren Kultus. Andererseits lag die Staatsgewalt fast ausschließlich in den Händen der Reformirten, wodurch sich die katholische Bevölkerung in allen öffentlichen Aemtern zurückgesetzt sah. Der alte kalvinistische Geist beherrschte noch alle Verhältnisse und bewahrte Genf den Charakter des protestantischen Roms. In den eidgenössischen Fragen trat Genf zwar mit Einsicht und Würde

auf, aber in der Regel vertrat es nur ein halbliberales Justemilieu, das unvereinbare Gegensätze zu versöhnen suchte und der Regeneration keine festere Stütze gewährte. Der nationale Aufschwung zur Zeit des Louis Napoleonhandels, wo die Räthe, von der öffentlichen Meinung gedrängt, der von Syndic Rigaud männlich vorangetragenen Fahne folgen mußten, gab dem ganzen Geist der Bevölkerung einen lebhaften Sporn.

Nach dem Zürcher Septemberputsch sonderten sich auch hier die Lager feindlicher ab. Die herrschende Parthei frohlockte über den Sturz der liberalen Regierung in dem vorörtlichen Kanton und neigte sich zu den reactionären Bestrebungen in der übrigen Schweiz. Um so tiefer wurde auf der anderen Seite die Abneigung gegen das unvolksthümlich gewordene Regiment. Die Kluft wuchs, als der Repräsentantenrath, auf das dringende Verlangen nach einer eigenen Municipalbehörde für die Stadt, die Revision der bestehenden Ordnung noch einmal für vier Jahre hinausschob (10. Febr. 1841).

Es bildete sich jetzt ein großer Reformverein — der Verein vom 3. März (Association du 3 Mars) — der alle Fraktionen der freigesinnten Parthei in sich vereinigte und zum Mittelpunkt der Agitation wurde. An der Spitze stand Oberst Rilliet Constant, einer der hervorragendsten Militärs der Schweiz, früher in französischem Dienste, mehr durch persönliche Unzufriedenheit als feste politische Ueberzeugungen zur Opposition gedrängt. Neben ihm übte James Fazy einen besonderen Einfluß aus, aber über die Zwecke des Vereins hinausgehend. Einer vornehmen Genfer Familie entsprossen, in der Heimath beengt, ging Letzterer während der Restaurationszeit nach Paris, that sich als Journalist hervor und nahm thätigen Antheil an der Julirevolution. Nach fruchtloser republikanischer Opposition gegen die enge Politik Louis Philipp's in seine Vaterstadt zurückgekehrt, focht er hier in der Presse für die Erweiterung der Volksrechte. Mit scharfem Blick und reicher Bildung ausgerüstet, kühn und fruchtbar in Ideen und Projekten, nicht verlegen in den Mitteln, zur Leidenschaft geneigt, wußte er tiefer in's Volk zu greifen und eine neue Fahne aufzupflanzen. Er sprach die demokratische Losung für die Zukunft aus, indem er die Herstellung des mit der ganzen Geschichte Genfs innigst verflochtenen Conseil Général — der Generalversammlung aller Bürger — verlangte.

Die Bewegung ward von nun an immer lebendiger. Zahlreiche Flugschriften bearbeiteten den öffentlichen Geist. Auch materielle Fragen kamen in's Spiel. Der vornehmen Bourgeoisie wurde besonders vorgeworfen, daß sie ihre reichen Kapitalien nicht zur Unterstützung der heimischen Industrie, sondern zu Spekulationen in der Fremde verwende. Für die Entwicklung der Arbeit verlangte man deßhalb nach Banken und Kreditanstalten. Die Regierung konnte, der Bewegung gegenüber, zu

keinen festen Entschlüssen kommen, sondern suchte zu laviren und die Schwierigkeiten zu umgehen. Die Klösterfrage trat hinzu und steigerte die Aufregung. Auch die Haltung der Genfer Politik, die zwar ihre Spitze nicht direkt gegen die ganze Klösteraufhebung richtete, aber dem bedrängten Aargau auch nicht kräftiger zur Seite stehen wollte, verletzte das protestantische Bewußtsein. Eine Volksversammlung von 3—4000 Bürgern, die auf dem Schützenstand (à la Coulouvrenière) abgehalten wurde, verurtheilte diese Politik und verlangte von den Räthen eine entschiedenere Instruktion in Bezug auf die Klöster (18. Okt.).

Die Lage wurde damit auf's Aeußerste gespannt, der Ruf nach Reform durch einen Verfassungsrath von Tag zu Tag dringender, während die Behörden zögerten. Der Verein vom 3. März erließ eine Adresse, worin er die Nothwendigkeit umfassender und durchgreifender Umgestaltung darstellte und die Begehren des Volks formulirte. Die Regierung mußte endlich den Repräsentantenrath zusammenberufen. Noch immer wollte sich die herrschende Parthei nur zu partiellen Aenderungen verstehen, die nicht mehr genügen konnten. Aus Furcht vor gewaltsamen Auftritten wurden, am Abend vor Versammlung des Repräsentantenraths, Truppen aufgeboten, Proklamation und Tagesbefehl erlassen. Diese voreiligen Maßregeln dienten nur dazu, die Bürger mehr zu erbittern. Die Stimmung fing an, revolutionär zu werden. Im Verein vom 3. März spalteten sich noch die Meinungen; die Mehrheit warnte vor jedem ungestümen Vorgehen, die Minderheit suchte die Bevölkerung fortzureißen. Die aufgebotenen Milizen folgten dem Ruf nur mit der größten Unlust. Langsam sammelten sich einige Kompagnien um das Rathhaus, wo die Regierung permanent saß. Von der unruhigen Menge umwogt und gedrängt, gingen auch diese allmählig truppweise, bis auf wenige Mannschaft, auseinander. Munition hatten sie keine erhalten und auf Befehl eines höheren Offiziers waren die Bajonnette abgenommen. Freiwillige, die sich der Regierung zur Verfügung stellten, wurden als sogenannte Embrigadés nur mit Hohn empfangen. Der Staatsrath befand sich während der Nacht im Rathhause wie belagert. Am folgenden Tage (22. Nov.) wurde die Menge um das Gebäude dichter. Die Mehrheit des Repräsentantenraths schien anfangs Zeit gewinnen und einen bestimmten Beschluß hinhalten zu wollen, während die Opposition auf Niedersetzung eines Verfassungsraths drang. Das Volk nahm von Stunde zu Stunde eine drohendere Haltung an. Da bequemte sich die Behörde endlich, in die konstituirende Versammlung zu willigen. Schon war in der Masse der Gedanke verbreitet, sich in die St. Peterskirche zu verfügen und hier wie zu Zeiten der alten Republik, sich als souveräner Generalrath zu erklären. Auf den Entscheid des Repräsentantenraths legte sich die Aufregung.

Der Verfassungsrath sollte aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen. Für die Wahl sammelte die geschlagene Parthei ihre Kräfte wieder. Der Einfluß des Reichthums und das Uebergewicht der Intelligenz standen ihr zur Seite. Die verschiedenen Fractionen des Märzvereins waren über das Ziel nicht einig und zerfielen nach dem Sieg. Die alte Bürgerschaft ließ sich mit dem Schreckbild einer rohen Volksherrschaft erfüllen. So fielen die Wahlen in den Verfassungsrath mehr oder weniger zu Gunsten der konservativen Richtung aus. Die radikale Opposition fand nur im Quartier St. Gervais, wo die arbeitende Klasse ihr Gewicht ausübte, einen festeren Halt. James Fazy war der Chef dieser Opposition. In den Verhandlungen des Verfassungsraths ließen sich die Wortführer der bisherigen Ordnung fortwährend mit der äußersten Bitterkeit über die sogenannte Emeute vom 22. November aus. Schroffer wie je trat der aristokratische Sinn in der höheren Bourgeoisie hervor. Nur mit dem äußersten Widerstreben machte man dem Drange der Zeit Zugeständnisse. Hartnäckig hing man an der alten protestantischen Vorherrschaft. Die Demokratie mußte Schritt für Schritt um ihre Forderungen ringen. Einer der schärfsten Kämpfe drehte sich um die Mitgliederzahl des Gr. Raths. Die alte Schule wollte eine möglichst zahlreiche Vertretung, wie bisher (256 Mitglieder), die neue Schule drang auf einen kleineren Rath (60 Mitglieder). Die Stimmung wurde auch außerhalb der Behörde wieder so gereizt, daß unruhige Auftritte zu besorgen waren. Die Autorität war indeß wieder stark genug geworden, um Truppen aufzubieten und die Ordnung zu handhaben. In der streitigen Frage erfolgte ein Mittelentscheid, wornach auf 333 Seelen ein Repräsentant kommen sollte, was die Mitgliederzahl auf 176 stellte. Nach mühsamer Arbeit kam endlich — unter dem vermittelnden Einfluß der Brüder Rigaud — ein Verfassungswerk zu Stande, das ähnliche Grundlagen enthielt, wie die Repräsentativordnungen der meisten regenerirten Kantone und vom Volk mit 4844 gegen 530 Stimmen angenommen wurde (7. Juni 1841).

Bei den Wahlen der neuen Behörden äußerte sich der Rückschlag weiter. Der Gr. Rath wurde in überwiegender Mehrheit aus Konservativen bestellt. In die neue Regierung (die jetzt aus 13 besoldeten Mitgliedern bestand) kam kaum ein einziger aufrichtiger Vertreter der Ideen, die zu dem Umschwung vom 22. November führten. Unter neuen Formen erhielt die Parthei der früheren Ordnung, nur durch die Ereignisse tiefer erbittert, das Ruder wieder in die Hände. Das alte Genf war innerlich gebrochen, aber ein neues Genf noch nicht zur Geltung gelangt. Doch mußte in der Klösterfrage entschieden zu Gunsten Aargau's instruirt werden. *)

*) Siehe: Gaullieur, histoire de Genève. Genève 1856.

Aargauer Klösterfrage aus Abschied und Tractanden.

Wir haben jetzt den Gang der Aargauer Klösterfrage weiter zu verfolgen. Mit den Zugeständnissen, welche Aargau durch das Anerbieten auf Wiederherstellung von drei Frauenklöstern machte, trat eine wesentliche Aenderung in der öffentlichen Meinung ein, die durch die imponirende Volksversammlung zu Schwamendingen den Hauptausdruck fand. Je mehr die römische Parthei die Hebel der äußersten Agitation ansetzte, desto weiter verbreitete sich die Ueberzeugung, daß es sich nicht blos um die Klöster handle, sondern vor Allem darum zu thun sei, Aargau der Reaction zu unterwerfen und konfessionell zu zerreißen. Die Liberalen, die unmittelbar nach der Klösteraufhebung sich von Bedenken erfüllen ließen, schaarten sich jetzt überall fester um das in Aargau bedrohte regenerirte Prinzip. Auch ein Theil der konservativ Gesinnten sträubte sich dagegen, zu Gunsten der faulen Korporationen mit den Römlingen gemeinsame Sache zu machen.

Am 4. Sept. 1841 kam die Frage in der Tagsatzung wieder zur Behandlung. Die niedergesetzte Siebenerkommission wies — wie wir oben gesehen haben — die Anerbietungen Aargau's als ungenügend zurück, aber zersplitterte sich in der Frage, was weiter zu verlangen sei. Dadurch wurde der Angriff von vorneherein geschwächt. Um so gewichtvoller war das Votum von Neuhaus, der sein Minderheitsgutachten mit einschneidender Beredtsamkeit verfocht und hinweisend auf die finsteren Umtriebe, die nicht blos die Klöster gälten, warnend erklärte: „die Tagsatzung möge es wissen und sich gesagt sein lassen, daß, falls je eine Parthei in der Schweiz die Fahne für die Klöster erheben sollte, eine andere Parthei diesen Kampf aufnehmen würde.“ In der That lag für die Klösterfreunde die größte Schwierigkeit in dem anzuwendenden Zwang, da es täglich klarer wurde, daß man sich von dieser Seite weder auf die Mehrheit des Schweizervolks noch auf die gewichtigsten Kantone stützen konnte. Mochte es auch als Prahlerei erscheinen, wenn öffentliche Organe auf die „40,000 Bajonnette“ von Bern hinwiesen, so durfte doch die Tagsatzung bei ihrer schwachen Autorität die materiellen Mittel einer Execution nicht außer Acht lassen.

In der Verlegenheit fand die Bundesbehörde es für klüger, einstweilen einen Beschluß auszusetzen und sich wieder Rath bei den Kantonen zu holen. In den Instruktionsbehörden konnte sich jetzt die veränderte Stimmung geltend machen. Der Zürcher Gr. Rath verlangte — auf Antrieb von Muralt — nur noch die weitere Herstellung des Frauenklosters Hermetschwyl. In Schaffhausen erkämpfte die Landparthei, gegenüber der konservativgesinnten städtischen Parthei, eine Instruktion zu Gunsten von Aargau. Ein wesentlicher Umschlag äußerte sich auch in

Waadt. Hier hatte der erste Vertreter an der Tagsatzung, Druey, bisher eine schwankende Stellung eingenommen. Die Klösteraufhebung erfüllte denselben mit Besorgnissen vor fremder Intervention. Die Bundesgarantie erschien ihm nicht unbedingt, dagegen sprach er einer Transaction das Wort, die stärkere Zumuthungen an Aargau stellte. Namentlich drang er auch auf kirchliche Garantien, die den Kanton in zwei konfessionelle Hälften getrennt hätten. Diese Haltung rief in Waadt vielfache Unzufriedenheit hervor, die sich in Adressen und allerhand Demonstrationen Luft machte. Der Gr. Rath gab der aufgeregten Stimmung nach und instruirte für Entfernung der Klösterfrage aus Abschied und Tractanden.

In den neuen Verhandlungen der Tagsatzung war die frühere klösterfreundliche Mehrheit aufgelöst. Die Stimmenden schieden sich grundsätzlich schärfer auseinander. $10^{2}/_{2}$ Stände verlangten die Wiederherstellung aller Klöster, $8^{2}/_{2}$ Stände wollten bereits die Frage fallen lassen. Ein wirklicher Beschluß konnte nicht gefaßt werden; die Bundesbehörde war unvermögend, zu einer Lösung zu kommen; aber die bisher gegen Aargau gekehrte Spitze war gebrochen. Die Tagsatzung ging unverrichteter Dinge auseinander, nachdem sie sich auf unbestimmte Zeit vertagt hatte (3. Nov. 1841).

Während die Frage schwebend blieb, ruhte die ultramontane Partei nicht. Trotz der Fäulniß und den aufrührerischen Umtrieben der Klöster, trotzdem daß zwei katholische Kantone (Tessin und Solothurn) sich mit den Beschlüssen Aargau's zufrieden stellten, wurde die Aufhebung doch stets zur Sache des ganzen Katholizismus gemacht. Mit steigendem Eifer spielte Luzern die Rolle des katholischen Vororts. In einem Kreisschreiben der Regierung wurde nicht nur die Religion, sondern, Angesichts der Spoliation des Kirchenguts, auch alles Eigenthum in Gefahr erklärt. Der Pabst verdammte in einem Breve von Neuem nicht nur die Aufhebung der Aargauer Klöster, sondern jede Säcularisation, die ohne Vollmacht des heiligen Stuhls geschehen sei. Alle Bischöfe und Klostervorstände in der Schweiz wandten sich mit Zuschriften an die Tagsatzung. Im Aargau selbst agitirte man fortwährend bei der katholischen Bevölkerung und rief Petitionen für die Herstellung der Klöster wie für konfessionelle Trennung hervor.

An der ordentlichen Tagsatzung im Juli 1842 machte indeß die Frage einen weiteren Schritt zu Gunsten Aargau's. Nachdem die liberale Parthei im Kanton Zürich sich weiter Bahn gebrochen hatte, stimmte nun auch dieser Kanton für Entfernung der Sache aus Abschied und Tractanden. Vergebens trat das politische Haupt der Septemberparthei, Dr. Bluntschli, in einer oratorischen Anstrengung noch einmal für strenge Festhaltung der formellen Bundesgarantie in die Schranken und

suchte zu beweisen, daß eine „gesunde Politik" die Aufhebung der Aargauer Klöster verdamme und ihre Wiederherstellung fordere. Ein Träger der Regeneration, Jonas Furrer, erschien mit der neuen Instruktion an der Tagsatzung. Um Aargau schaarten sich nun $11^{2}/_{2}$ Stände, während nur noch $9^{2}/_{2}$ Stände die Wiederherstellung aller Klöster verlangten. Eine Lösung war auch jetzt noch nicht möglich.

Mit dem Anfang des Jahres 1843 kam die Bundesleitung von Bern nach Luzern. Sofort suchte das priesterfreundliche Regiment sein vorörtliches Gewicht in die Waage zu werfen, indem es die Aufforderung an Aargau erließ, alle Verkäufe von Klostergut zurückzunehmen, widrigenfalls mit weiteren bundesgemäßen Schritten gedroht wurde. Der Aargauer Gr. Rath wies indeß die vorörtliche Einmischung als unbefugt auf das Entschiedenste zurück und bei den übrigen Ständen fand Luzern keinen hinreichenden Anklang, um irgend interveniren zu können.

Auf der ordentlichen Tagsatzung von 1843 fand sich anfangs wieder keine Mehrheit für eine entscheidende Schlußnahme. Noch fehlte die zwölfte Stimme, um die Frage aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen. Aber in St. Gallen war eine günstigere Wendung eingetreten und der überwiegende Einfluß von Baumgartner in dieser Frage gebrochen. Nach heißem Kampfe hatte der Gr. Rath mit 73 gegen 72 Stimmen eine Instruktion beschlossen, die zwar an der früheren Rechtsansicht festhielt, aber im Interesse einer Erledigung der Sache die Vollmacht gab: „zu denjenigen Vergleichsanträgen zu stimmen, für welche sich die mehrsten Boten anderer ebenfalls concedirenden Stände vereinigen lassen, immerhin mit Ausschluß des Aargauer Antrags auf bloße Wiederherstellung von Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal." Baumgartner lehnte jetzt die Wahl als erster Gesandter ab.*) Die Instruktion wurde von RR. Fels, einer vermittelnden Natur, vertreten; ihm zur Seite stand der Staatsschreiber und gewesene Pfarrer Steiger, einer der hervorragendsten Köpfe St. Gallens und entschiedener Gegner der Klöster. Aargau hatte es jetzt in der Hand, mit einem weiteren kleinen Opfer den Handel zum Abschluß zu bringen. Auf dringendes Anrathen von mehreren befreundeten Standesboten (namentlich von Munzinger), sowie seines eigenen staatsklugen Gesandten, RR. Wieland, beschloß der Aargauer Gr. Rath, auch noch das Frauenkloster Hermetschwyl herzustellen. Damit wurde die Stimme St. Gallen's gewonnen und die Frage fiel endlich mit einer Mehrheit von $12^{2}/_{2}$ Ständen aus Abschied und Tractanden (31. August 1843). Von klosterfreundlicher Seite wurde RR. Fels beschuldigt, seine Instruktion überschritten zu haben; der Gr. Rath von St. Gallen genehmigte indeß sein Votum mit 78 gegen 53 Stimmen.

---

*) Baumgartner selbst nennt diese Ablehnung eine „zufällige", was indeß ganz unglaubwürdig ist.

So blieben die Hauptklöster Aargau's, die den eigentlichen Heerd des Aufruhrs bildeten oder in Sittenlosigkeit verfallen waren, aufgehoben. Aber die vom Klerus beherrschten Kantone rüsteten sich von vorneherein zu fortgesetztem Kampf. In einer Verwahrung erklärten die Gesandtschaften von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis bereits an der Tagsatzung: „daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruche keinen Theil hätten, noch irgendwie nehmen könnten; daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlichfür alle daraus entstehenden Folgen überbänden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machten, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses, in Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen werde.“ Die eifrigsten dieser Gesandten — Siegwart-Müller voran — hatten in einer Vorberathung selbst darauf gedrungen, die Tagsatzung mit der Verwahrung förmlich zu verlassen. Nur der ernste Rath einiger konservativgesinnten Staatsmänner hielt von diesem Schritt zurück. Jener Verwahrung gegenüber erklärten die Stände der Mehrheit: „Seit drei Jahren sei die Tagsatzung in einer Menge von Verhandlungen als die zur Entscheidung der Streitfrage einzig befugte Behörde anerkannt; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne nun für denselben Gegenstand eine und dieselbe Behörde nicht zugleich befugt und unbefugt sein; dem Entscheid der bundesgemäßen Mehrheit müsse daher jetzt unzweifelhaft die rechtliche Gültigkeit zur Seite stehen, wie immer der Einzelne über den Inhalt des Entscheides urtheilen möge.“

Entstehung des Sonderbunds.

Mit dem Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung, der die Klösterfrage aus Abschied und Tractanden fallen ließ, sollte der Handel noch nicht abgethan sein. Die römische Parthei setzte den Kampf auf anderem Boden fort. Der Gedanke der Sarnerei lebte wieder auf, nur in erweitertem Umfang und mit schärferem konfessionellem Gepräge. Unmittelbar nach Entscheid der Tagsatzung suchten die sogenannten „bundesgetreuen“ Stände auf Grund ihrer Verwahrung sich fester zu verbinden. Die Klöster waren der Vorwand, die Unterwerfung der Schweiz unter eine finstere Reaction das wirkliche Ziel.

Schon am 2. Sept. 1843 erließ Luzern die Einladung zu einer Konferenz an die sieben protestirenden Kantone, sowie an Appenzell J.-Rh, Neuenburg und Baselstadt, um sich über „weitere Schritte zur Wahrung der verletzten und bedrohten Rechte der Katholiken in der Schweiz“ zu berathen. Die drei letztgenannten Kantone nebst Wallis beschickten die Konferenz nicht, von den übrigen Ständen erschienen Ab-

geordnete. Die erste Sitzung wurde am 13. Sept. (nach einer größeren Partheiversammlung im Bade zu Rothen) im Regierungsrathssaale zu Luzern unter Vorsitz des Schultheißen R. Rüttimann gehalten. Die Abgeordneten sprachen sich zunächst über Inhalt und Umfang ihrer Instructionen aus. Nicht alle vertretenen Stände waren gleich eifrig. Der Schwyzer Gesandte Abyberg erklärte von vorneherein, daß er Vollmacht habe zu allen entschiedenen Maßregeln zu stimmen, sofern sie mit Einmuth zu Stande gebracht werden könnten; zu halben Maßregeln könne Schwyz nicht Hand bieten. Zug und Nidwalden traten dagegen behutsamer auf. Bei der weiteren Frage in wie fern das Volk geneigt sei, allfällige Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen, waren Schwyz und Uri voll Zuversicht, Zug und Nidwalden voll Zweifel. Letzteres erklärte: „in Nidwalden habe sich allgemein die Ansicht gebildet, der Klosterhandel sei ein verlorener Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei; zwar fühle man dessen Unrecht; allein weitere Schritte würden beim Volke, das die Klosterangelegenheit als eine isolirt stehende betrachte und, durch schwere Erfahrungen belehrt, den Frieden liebe, wenigen Anklang finden.“ Zug war der Meinung, daß bei der exponirten Lage des Kantons und der fast sicheren Aussicht auf größeres Unglück das Zugervolk schwerlich geneigt sein werde, einen Zustand friedlichen Glückes den ungewissen Folgen weiterer Schritte zum Opfer zu bringen.

In Bezug auf den Hauptgegenstand, welche Maßregeln zu ergreifen seien, sprach sich Siegwart-Müller dahin aus: Die Bedrückungen, welche die Katholiken in so mannigfaltigen Akten der neueren Zeitgeschichte erlitten, hätten die katholischen Stände längst berechtigt zum Aeußersten zu schreiten, allein es sei Pflicht, selbst dem offenbarsten Bundesbruch gegenüber so lang als möglich auf dem Wege des Friedens zu bleiben und erst wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter zu gehen. Sein Vorschlag gehe deßhalb dahin, zunächst ein Manifest an die gesammte Eidgenossenschaft zu erlassen, worin, nach Darstellung der Bedrückungen, die Rechte der Katholiken zurückgefordert würden, unter der Drohung, „daß im Falle fortdauernder Verweigerung den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzugeben,“ ferner auf die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu dringen. Dabei solle man aber nicht stehen bleiben, sondern eine beständige Konferenz erwirken, der die Leitung der Angelegenheit wie die Anordnung militärischer Vertheidigungsmaßregeln übertragen würde. „Wenn die katholischen Stände,“ — so schloß Siegwart-Müller — „fest auftreten, so werde es niemand wagen sie anzugreifen; ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch werden

So blieben die Hauptklöster Aargau's, die den eigentlichen Heerd des Aufruhrs bildeten oder in Sittenlosigkeit verfallen waren, aufgehoben. Aber die vom Klerus beherrschten Kantone rüsteten sich von vorneherein zu fortgesetztem Kampf. In einer Verwahrung erklärten die Gesandtschaften von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis bereits an der Tagsatzung: „daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruche keinen Theil hätten, noch irgendwie nehmen könnten; daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlich- für alle daraus entstehenden Folgen überbänden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machten, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses, in Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen werde." Die eifrigsten dieser Gesandten — Siegwart-Müller voran — hatten in einer Vorberathung selbst darauf gedrungen, die Tagsatzung mit der Verwahrung förmlich zu verlassen. Nur der ernste Rath einiger konservativgesinnten Staatsmänner hielt von diesem Schritt zurück. Jener Verwahrung gegenüber erklärten die Stände der Mehrheit: „Seit drei Jahren sei die Tagsatzung in einer Menge von Verhandlungen als die zur Entscheidung der Streitfrage einzig befugte Behörde anerkannt; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne nun für denselben Gegenstand eine und dieselbe Behörde nicht zugleich befugt und unbefugt sein; dem Entscheid der bundesgemäßen Mehrheit müsse daher jetzt unzweifelhaft die rechtliche Gültigkeit zur Seite stehen, wie immer der Einzelne über den Inhalt des Entscheides urtheilen möge."

Entstehung des Sonderbunds.

Mit dem Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung, der die Klösterfrage aus Abschied und Tractanden fallen ließ, sollte der Handel noch nicht abgethan sein. Die römische Parthei setzte den Kampf auf anderem Boden fort. Der Gedanke der Sarnerei lebte wieder auf, nur in erweitertem Umfang und mit schärferem konfessionellem Gepräge. Unmittelbar nach Entscheid der Tagsatzung suchten die sogenannten „bundesgetreuen" Stände auf Grund ihrer Verwahrung sich fester zu verbinden. Die Klöster waren der Vorwand, die Unterwerfung der Schweiz unter eine finstere Reaction das wirkliche Ziel.

Schon am 2. Sept. 1843 erließ Luzern die Einladung zu einer Konferenz an die sieben protestirenden Kantone, sowie an Appenzell J.-Rh, Neuenburg und Baselstadt, um sich über „weitere Schritte zur Wahrung der verletzten und bedrohten Rechte der Katholiken in der Schweiz" zu berathen. Die drei letztgenannten Kantone nebst Wallis beschickten die Konferenz nicht, von den übrigen Ständen erschienen Abgeordnete.

Die erste Sitzung wurde am 13. Sept. (nach einer größeren Partheiversammlung im Bade zu Rothen) im Regierungsrathssaale zu Luzern unter Vorsitz des Schultheißen R. Rüttimann gehalten. Die Abgeordneten sprachen sich zunächst über Inhalt und Umfang ihrer Instructionen aus. Nicht alle vertretenen Stände waren gleich eifrig. Der Schwyzer Gesandte Abyberg erklärte von vorneherein, daß er Vollmacht habe zu allen entschiedenen Maßregeln zu stimmen, sofern sie mit Einmuth zu Stande gebracht werden könnten; zu halben Maßregeln könne Schwyz nicht Hand bieten. Zug und Nidwalden traten dagegen behutsamer auf. Bei der weiteren Frage in wie fern das Volk geneigt sei, allfällige Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen, waren Schwyz und Uri voll Zuversicht, Zug und Nidwalden voll Zweifel. Letzteres erklärte: „in Nidwalden habe sich allgemein die Ansicht gebildet, der Klosterhandel sei ein verlorener Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei; zwar fühle man dessen Unrecht; allein weitere Schritte würden beim Volke, das die Klosterangelegenheit als eine isolirt stehende betrachte und, durch schwere Erfahrungen belehrt, den Frieden liebe, wenigen Anklang finden." Zug war der Meinung, daß bei der exponirten Lage des Kantons und der fast sicheren Aussicht auf größeres Unglück das Zugervolk schwerlich geneigt sein werde, einen Zustand friedlichen Glückes den ungewissen Folgen weiterer Schritte zum Opfer zu bringen.

In Bezug auf den Hauptgegenstand, welche Maßregeln zu ergreifen seien, sprach sich Siegwart-Müller dahin aus: Die Bedrückungen, welche die Katholiken in so mannigfaltigen Akten der neueren Zeitgeschichte erlitten, hätten die katholischen Stände längst berechtigt zum Aeußersten zu schreiten, allein es sei Pflicht, selbst dem offenbarsten Bundesbruch gegenüber so lang als möglich auf dem Wege des Friedens zu bleiben und erst wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter zu gehen. Sein Vorschlag gehe deßhalb dahin, zunächst ein Manifest an die gesammte Eidgenossenschaft zu erlassen, worin, nach Darstellung der Bedrückungen, die Rechte der Katholiken zurückgefordert würden, unter der Drohung, „daß im Falle fortdauernder Verweigerung den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzugeben," ferner auf die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu dringen. Dabei solle man aber nicht stehen bleiben, sondern eine beständige Konferenz erwirken, der die Leitung der Angelegenheit wie die Anordnung militärischer Vertheidigungsmaßregeln übertragen würde. „Wenn die katholischen Stände," — so schloß Siegwart-Müller — „fest auftreten, so werde es niemand wagen sie anzugreifen; ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch werden

sich bei ernsthaften Aussichten auf eine Kollision Mittler genug finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden. Wagen dagegen die konservativen Stände ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werden nicht nur die konservativen und katholischen Elemente in den großen Kantonen erdrückt werden, sondern der Radikalismus werde neu gestärkt auch in die von ihm bisher wenig berührten Kantone mit seinen antisozialen und antikirchlichen Tendenzen dringen."

Die beiden anderen Abgeordneten Luzerns, Rüttimann und Bernhard Meyer, pflichteten dieser Ansicht bei, mit Ausnahme der Drohung einer Trennung, welche sie in das Manifest nicht aufnehmen wollten. Uri, Schwyz und Obwalden erklärten sich gegen alle halben Maßregeln: Entschiedenheit werde gegenüber dem Radikalismus den Sieg auch ohne Waffengewalt sichern, wie die Erfahrung lehre, Unentschlossenheit und Halbheit dagegen zum Untergang führen. Vor Allem thue aber Einstimmigkeit noth. Vor der anscheinenden Uebermacht solle man sich nicht fürchten; die alten Eidgenossen seien oft im Falle gewesen mit einem weit überlegeneren Feinde zu kämpfen und dann sei ihr Wahlspruch gewesen, ihre Gegner nicht zu zählen, aber auch nicht zu verachten. Freiburg bedauerte, daß der Kanton sich abgesondert und in schwieriger Lage befinde, glaubte aber daß etwas und zwar mit Entschiedenheit geschehe. Dagegen mahnte Nidwalden eindringlich von allen Maßregeln ab, ebenso Zug. „Man solle sich nicht dem Wahn hingeben" — erklärte letzteres — „durch Einnehmung einer Separatstellung die übrigen Stände zu schrecken. Nicht die Radikalen allein, sondern das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses der Ruhe und des Friedens, welche wesentlich zur Bildung des Zwölf-Stände-Beschlusses mitgewirkt, würde sich mit Entschiedenheit gegen die aus einer Separatstellung hervorgehende Störung dieser Ruhe gewiß siegreich erheben. Die Gefahr der Bedrohung der Selbstständigkeit der Kantone sei noch nicht nahe, sie werde genährt durch das vorgeschlagene Auftreten. Auch dürfte die Ausscheidung in ein katholisches und reformirtes Lager dem Interesse der konservativen Stände nicht zuträglich sein und die Vermittler-Stellung der Stände Baselstadt und Neuenburg müsse sehr bezweifelt werden, vielmehr dürften beim besten Willen diese Stände zum Vermitteln nicht einmal Zeit finden.„

In der zweiten Konferenzsitzung (14. Sept.), nachdem Siegwart-Müller seine Vorschläge schriftlich abgefaßt, wiesen die eifrigen Stände noch einmal auf die absolute Nothwendigkeit eines kräftigen und gemeinsamen Beschlusses hin, während Zug und Nidwalden wieder abriethen. Endlich drang die entschiedenere Ansicht durch und es kamen folgende Beschlüsse zu Stande: 1) Auf Grundlage der an der Tagsatzung erlassenen Protestation solle eine gemeinschaftliche Erklärung an alle Eidgenossen erlassen werden, worin das an dem Bunde verübte Unrecht dargestellt, die garantirten Rechte der katholischen Religion zurückgefordert, die Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der Klöster Thurgau's in ihre selbstständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme und endlich die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt werden sollen. In der Erklärung sei anzudeuten, daß falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die besagten Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthigt sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die **Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen**, welche den Bundesbruch nicht gut machen oder so lange bei ihrem Unrechte verharren würden. 2) Eine Konferenz solle obige Erklärung verfassen, zu geeigneter Zeit die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung veranlassen und überhaupt Alles anordnen und leiten, was die Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen könne. 3) Die Regierungen der Konferenzstände seien mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebiets, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen.*)

So war der Grund zu einem Sonderbund gelegt. In den betreffenden Kantonen wurde im Sinne der Konferenzbeschlüsse weiter gearbeitet. Dabei vermied man indeß, den Schleier ganz zu lüften und das Protokoll zur Kenntniß zu bringen. Vor der offenen Drohung mit einer Trennung schrak man noch zurück. Von Baselstadt, wo man vertrauliche Mittheilung von den gepflogenen Verhandlungen erhielt, gingen Abgeordnete (Bürgermeister Frey und Rathsherr Heusler) in die fünf inneren Kantone, um vor dem verhängnißvollen Schritt zu warnen. In **Luzern** beschloß der Gr. Rath, auf eine Botschaft der Regierung, eine gemeinschaftliche Erklärung an alle eidgenössischen Stände sowie an alle Eidgenossen zu erlassen, worin man für den Fall, daß die Mehrheit der Stände im „Bundesbruch" beharre, „sich die ferneren gutfindenden bundesgemäßen Schritte vorbehalten wollte." Der Gr. Rath wählte auch sofort eine Abordnung (Siegwart-Müller, Leu von Ebersol und Bernhard Meyer), die mit Delegirten der anderen sogenannten bundestreuen Stände zusammentreten und die geeigneten Maßregeln vorberathen sollte, „um die Angelegenheit zu einem dem Rechte und den For-

---

*) Siehe das Konferenzprotokoll, zuerst herausgegeben von Prof. Herzog in Bern, jedoch mit dem Irrthum, als ob die Konferenz im Bade Rothen bei Luzern gehalten worden sei.

derungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen." Endlich wurde der Regierungsrath förmlich ermächtigt „die Vertheidigungskräfte des Kantons zu organisiren, um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können." Vergebens warnte die freisinnige Opposition in der Behörde — Altschultheiß Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer an der Spitze — vor solchen Beschlüssen, in welchen der erste Schritt zu einer für das Vaterland unheilvollen Bahn liege, auf der unabsehbare Zerwürfnisse und vielleicht selbst blutiger Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft herbeigeführt würden.

In der übrigen Schweiz riefen diese herausfordernden Entschlüsse, vor Allem die kriegerische Rüstung des vorörtlichen Kantons, sofort Allarm hervor. „Man betrachtete den Beschluß des Luzerner Gr. Raths fast überall als die Losung zum Bürgerkrieg. Denn die unbefangensten Urtheile glaubten ihn durch den Beschluß der Tagsatzung in Bezug auf die Klöster nicht gerechtfertigt." *) Von der Berner Regierung erging ein warnendes Schreiben, worin die unumwundene Erklärung abgegeben wurde, daß der Stand Bern, soviel an ihm, nicht zugeben werde, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielball diene, sondern daß er jeder Gefährdung der bundesgemäßen Existenz der Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten werde. Zürich erwartete von Luzern als Vorort die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, falls es den inneren Frieden gefährdet halte; sonst würde sich Zürich für berufen und verpflichtet halten, eine Konferenz sämmtlicher Stände in seine Stadt einzuladen. Luzern schlug in seinen Erwiederungen einen hohen Ton an. Eine außerordentliche Tagsatzung werde es nach Umständen zusammenberufen, im Uebrigen während seiner eidgenössischen Geschäftsführung keinem anderen Stande als sich selbst Beruf und Verpflichtung zugestehen, die Boten sämmtlicher Stände in Bundesangelegenheiten um sich zu versammeln.

In den anderen Konferenzkantonen kam es noch zu keinen öffentlichen Beschlüssen. An einzelnen Orten widerstrebte man noch der zu scharfen Separatstellung. Die Konferenz trat indeß von Neuem zusammen (24. Januar 1844). Die Berathungen blieben diesmal geheim. An das Tageslicht kam nur ein Manifest an sämmtliche eidgenössischen Stände — von Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg unterzeichnet — worin auf Wiederherstellung aller von Aargau aufgehobenen Klöster beharrt und der feste Entschluß erklärt wurde: „keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze der Väter, von der Pflicht der Erhaltung der Eidgenossenschaft gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen."

*) So sagt Tillier (Band II. pag. 168), der den Sonderbund später vielfach beschönigt und die Verantwortlichkeit des Krieges auf die Mehrheit der Tagsatzung zu wälzen sucht.

In der darauf folgenden ordentlichen Tagsatzung beharrten jedoch 12 $^{2}/_{2}$ Stände dabei, die Aargauer Klösterangelegenheit als erledigt zu erklären, worauf die sonderbündelnden Kantone wieder eine Protestation zu Protokoll gaben.

Die Jesuitenberufung in Luzern.

Inzwischen war die Reaction im Innern des Kantons Luzern weiter vorgeschritten und noch anderer Stoff aufgehäuft, der die Schweiz entzünden mußte. Wir haben gesehen wie die revidirte Luzerner Verfassung von 1841 dem Pabst zu Füßen gelegt wurde und dieser wohl die Zufriedenheit aussprach, aber noch weitere Belege der frommen und ergebenen Gesinnung wünschte. Das neue Regiment, vom Klerus beherrscht, von übereifrigen Abtrünnigen geleitet, verfehlte nicht den Wünschen Roms nach Kräften entgegenzukommen.

Noch mehr wie das Septembersystem in Zürich kehrte sich das System in Luzern gegen den ganzen gebildeten Geist der Regeneration und suchte nach allen Richtungen aufzuräumen. Von vorneherein war der Austritt aus dem Siebenerkonkordat erklärt, die Badener Uebereinkunft außer Wirksamkeit gesetzt, das Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazet aufgehoben, eben so das Dekret, wornach jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der Nuntiatur als Mißbrauch erklärt worden war. Der Nuntius selbst kehrte, auf die an ihn gestellte Bitte, unter großen Ehrenbezeugungen in seine alte Residenz zurück. Siegwart-Müller begrüßte ihn an der Spitze der Deputation, die ihn von Brunnen abholte. Den Klöstern wurde die Aufnahme von Novizen und die Verwaltung des Vermögens zurückgegeben. Für die vor einigen Jahren geschehene Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein erbettelte man sich die kirchliche Genehmigung. Die Behörden suchten allen Wünschen der Kirchenoberen nicht blos zu entsprechen, sondern eilten denselben häufig voran. Eine Regierungsverordnung verbot das Fuhrwerken auf den Straßen an Sonn- und Feiertagen. Sowohl das bürgerliche als das Strafgesetzbuch erlitten Verstümmelungen. Das seit 1836 eingeführte Fallbeil bei Vollziehung der Todesstrafe wurde abgeschafft und wieder durch das Schwert ersetzt, nur weil jenes an die Zeiten der

Revolution erinnerte. Von einer Revision der Bundesverfassung abstrahirten die neuen Behörden gänzlich und Luzern stimmte von nun an, so oft der Gegenstand auf der Tagsatzung zur Sprache kam, gegen jede Revision, die nicht von allen Ständen beliebt werde. Mit der freien Meinungsäußerung konnte die finstere Richtung unmöglich bestehen. Die Presse wurde deßhalb durch ein Gesetz beschränkt, das mit seinen vagen und elastischen Bestimmungen der Willkühr freien Spielraum ließ und die öffentliche Kritik, namentlich in kirchlichen Dingen, fast unmöglich machte. Doch erschien auch dieses Gesetz noch zu gelinde und man schritt zu einer Verschärfung desselben. Nicht nur wurden die Strafen erhöht, sondern auch neue Vergehen aufgestellt. Die Wirthe wurden für Vergehen der Verleumdung oder sogenannten Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und Religion, welche in ihren Häusern verübt würden, in dem Maße verantwortlich gemacht, daß sie gleich dem Thäter bestraft werden sollten. Niedergelassene wurden mit Fortweisung bedroht und gegen Reisende, die sich allzufrei äußerten, besondere Vorschriften aufgestellt. Die liberale Parthei fühlte, daß ihr mit diesen Beschränkungen jedes Mittel genommen wurde, auf die öffentliche Meinung zu wirken. Sie raffte deßhalb ihre Kräfte zusammen und erhob eine Veto-Bewegung. Nach den Bestimmungen der Verfassung war es indeß schwer, daß ein Veto durchdringen konnte. Wer sich von der Abstimmung fernhielt, ward zu den Annehmenden gezählt. Ward an einem Orte keine Vetogemeinde abgehalten, weil nicht der sechste Theil der stimmfähigen Bürger sie bestimmt verlangte, so zählte die ganze Gemeinde als annehmend. Das Preßgesetz blieb daher aufrecht; doch ergaben sich 9052 Verwerfende, mehr als ein Drittheil aller stimmfähigen Bürger. Während der Dauer dieses Preßgesetzes wurde nach und nach allen namhaften liberalen Blättern der Schweiz der Eintritt in den Kanton Luzern verboten.

Vor Allem aber äußerte sich die Reaction auf dem Gebiete des Erziehungswesens, das der Kirche vollständig überliefert werden sollte. Von vorneherein wurde das Schullehrerseminar von Luzern nach dem Kloster St. Urban verlegt, unter geistliche Aufsicht gestellt und der bisherige verdiente Director Rietschi beseitigt. Vergebens petitionirte der ganze Lehrerstand für seine Belassung im Amt. Er mußte einem Dorfkaplan Platz machen, der, erschrocken über die auf ihn gefallene Wahl, selbst bekannte, daß er vom Lehrfache wenig verstehe. Nach einem neuen Gesetz kam das Volksschulwesen unter eigene Behörden, deren Präsident der jeweilige Ortspfarrer sein mußte; die aufgestellten Inspectoren wurden sämmtlich aus der Pfarrgeistlichkeit erwählt; endlich ein Volksschulkommissär aus der Mitte des Erziehungsraths, in welchen man ebenfalls geistliche Mitglieder ernannte. Am Gymnasium trat an die Stelle des

Fächersystems wieder das Klassensystem und in Folge dessen wurden für erledigte Stellen nur Geistliche als wählbar erklärt. Aus der Fremde wurden Ursulinerinnen herbeigerufen und ihnen das ehemalige Ursulinerkloster in der Stadt als höhere Schulanstalt für Töchter übergeben und so das Kloster wieder förmlich hergestellt. Armen-, Waisen-, Kranken-, Irren-, Zucht- und Besserungsanstalten sollten in Zukunft geistlichen Korporationen ohne Weiteres übergeben werden dürfen. Der Turn- und Zofingerverein der studirenden Jugend erhielten Befehl sich aufzulösen. Den Schülern am Lyceum wurde verboten, die heilige Schrift in die Kirche zu nehmen, dagegen geboten, es sofort zu denunziren, wenn sie von ihren Kostleuten, bei denen sie wohnten, etwas hörten was gegen Sittlichkeit und Religion oder gegen den Geist der Verfassung gehe. Das Bild des um das Erziehungswesen hochverdienten, bereits verstorbenen Eduard Pfyffer mußte aus allen Schulstuben entfernt werden. Für den ganzen Lehrerstand war es eine Zeit der härtesten Bedrängnisse; viele Mitglieder desselben verließen ihren Beruf, noch mehr wurden willkührlich entlassen, weil sie nicht kirchlich genug gesinnt waren.

Mit all' Diesem war noch nicht genug gethan, um das Volk unter die römische Zucht zu bringen und den Geist der Aufklärung auszutreiben. Das Werk sollte durch die Einführung der Jesuiten gekrönt werden. Von einer Station zur andern, von Wallis nach Freiburg, von Freiburg nach Schwyz, war der Jesuitenorden bereits in der Schweiz vorgedrungen. Wo er eine Zeit lang wirkte, sproß eine finstere Saat empor. Das große Ziel war jetzt, den katholischen Vorort zu gewinnen und im Herzen der Eidgenossenschaft festen Fuß zu fassen. Dahin arbeitete die ultramontane Propaganda unter Antrieb der Nuntiatur. Als rastloses Werkzeug diente der blind ergebene Leu von Ebersol, der, wie wir gesehen, bereits früher auf Berufung der Jesuiten antrug und in seinem Eifer sich von Gott dazu auserwählt glaubte, diese heilige Aufgabe zu lösen. Zum Vorwand wurde genommen, daß die höhere Lehranstalt trotz der Reorganisation, die sie bereits zu Gunsten des geistlichen Einflusses erlitten, noch immer nicht die nöthige Garantie für die religiöse Erziehung der Jugend gewähre. Neun Großräthe aus dem Entlebuch stellten nun (9. Dez. 1841) den förmlichen Antrag auf Uebergabe der Anstalt an die Gesellschaft Jesu und nöthigten die Behörden zu einer Vorberathung. Noch sträubten sich diese gegen den verhängnißvollen Schritt, so weit sie sich auch schon der Priesterschaft unterworfen hatten. Im Erziehungsrath sprach sich erst eine Hälfte zu Gunsten des Vorschlags aus. An der Spitze standen die beiden geistlichen Treiber Domherr Kaufmann und Dekan Estermann. Die andere Hälfte verwarf die Berufung, da sie weder nöthig noch zweckmäßig noch gerecht sei. Siegwart-Müller, der den Ausschlag geben konnte, behielt sich noch

die Hinterthüre offen und arbeitete einstweilen durch den Mittelantrag eines geistlichen Convicts den Jesuiten indirekt in die Hände. Der Regierungsrath widersetzte sich noch entschieden, indem er die Berufung des unnationalen Ordens als unvereinbar mit der Verfassung und als trauriges Bekenntniß geistiger Armuth und sittlicher Versunkenheit erklärte. Treu der Verfassung und seinem Eide könne er zu einem solchen Gewaltakte weder gegenwärtig noch in der ferneren Zukunft Hand bieten. Im Gr. Rathe konnte die Jesuitenparthei den gewichtvollen Einwendungen der Opposition wenig erwiedern. Selbst Bernhard Meyer rief noch seinen sonstigen Gesinnungsgenossen zu: „Ihr werfet eine Flamme unter das Volk, die nie erlöschen und die Schaubühne politischer Treiberei und Wühlerei immer ernähren, die unser Volk in beständiger Gährung erhalten wird.“ Aber den Konservativen war es nur halber Ernst, der Berufung einen wirklichen Riegel zu schieben. Durch schlaue Wendung von Siegwart-Müller, der behauptete, den Jesuitenorden der Gegenwart nicht sattsam zu kennen, um schon ein Urtheil zu fällen, ließ sich die Mehrheit des Gr. Raths bestimmen, den Antrag nicht definitiv abzulehnen, sondern an die Regierung zurückzuweisen, um Erkundigungen einzuziehen und die Bedingungen zu vernehmen unter welchen die Jesuiten die Lehranstalt übernehmen würden. Damit war der Weg geebnet (Sept. 1842).

Bereits hatten seit längerer Zeit Jesuitenmissionen das Volk im Kanton auf alle Weise bearbeitet. Anfangs legte die Regierung diesen Missionen noch Hindernisse in den Weg, aber bald mußte sie dieselben gewähren lassen. Von Freiburg kamen die drei Väter Burgstahler, Schlosser und Damberger. Nachdem die ersten Predigten in Hochdorf gehalten worden (1. Okt. 1841), machten sie die Runde durch den ganzen Kanton, unter fortwährendem Zulauf der Menge, die durch die Neuheit des Schauspiels gereizt wurde. Vielen Gemeinden und Pfarrherren wurden die Missionen recht eigentlich aufgedrängt. Die Väter legten es darauf an, das Ansehen ihrer Gesellschaft recht hoch über dasjenige der Ortsgeistlichen zu setzen. In ihren drastischen Vorträgen wußten sie bald die Ohren der Zuhörer zu kitzeln, bald die Einbildung zu erschrecken und in fanatische Angst zu versetzen. Alle Gegner des Ordens wurden zu Feinden der katholischen Kirche gestempelt und in die Hölle verurtheilt. Mit diesen Missionen wurde der eigentliche Grund zu der Jesuitenberufung gelegt.

Nach Weisung des Gr. Raths zogen die Behörden nun ihre Erkundigungen über das Leben und Wirken der Gesellschaft ein. Die Jesuitenfreunde wußten es mit Hülfe Siegwart-Müller's einzurichten, daß nur von einseitigen Aufschlüssen Notiz genommen und blos Regierungen und Bischöfe angefragt wurden, von denen man zum Voraus wissen

mußte, daß sie sich amtlich mehr oder weniger empfehlend aussprechen werden. Der Jesuitenprovinzial selbst erklärte in seiner Antwort auf die an ihn gestellten Fragen unumwunden, daß der Orden in Hinsicht auf Lehr- und Erziehungssystem keine Befehle und Weisungen von Seite der Staatsbehörden als maßgebend anerkennen werde. Auch die Walliser Regierung gab deutlich genug zu verstehen, daß sich die Jesuiten in ihren dortigen Anstalten keine Abänderung ihres Unterrichtswesens von Seite der staatlichen Gewalt würden gefallen lassen. Einer nach Freiburg gesendeten Abordnung wurde der freie Eintritt in die Schulen verweigert. Dies hinderte indeß nicht, daß sich jetzt im Erziehungsrath eine Mehrheit für den Antrag ergab, zwar noch nicht die ganze höhere Lehranstalt, wohl aber die theologische Abtheilung in Verbindung mit dem Priester-Seminarium der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Für das Gymnasium verlangte man vor der Hand nur einen Convikt von Weltgeistlichen. Vergebens erklärte der Präsident Eutych Kopp, daß er eine ganze oder theilweise Uebergabe „für den Anfang eines nicht zu berechnenden Unglücks für den Kanton Luzern betrachte.“ Noch immer sträubte sich auch ein großer Theil des Klerus gegen die Aussicht, in dem Orden einen Zuchtmeister zu erhalten. Aber wer vorher in die Verurtheilung der aufklärenden Richtung eingestimmt und dem Geschrei über Religionsgefahr mehr oder weniger Nahrung gegeben hatte, war jetzt zu schwach, um dem hervorgerufenen Fanatismus zu wehren und das theokratische Gelüste wirksam zu bekämpfen. 167 Geistliche wollten sich wohl mit der Bitte an den Gr. Rath wenden, die bisherige Pflanzstätte der höheren wissenschaftlichen und theologischen Bildung unversehrt zu erhalten. Aber auf die Drohung des Dekans Estermann, an der Spitze der übrigen Geistlichen eine Gegenschrift eingeben zu wollen, und die Weisung des Bischofs, daß die Geistlichen jede Eingabe unterlassen sollten, fügte man sich und schwieg. Nur wenige Geistliche, wie der Stadtpfarrer Siegrist, behielten den Muth der Ueberzeugung. Noch immer warnte die Mehrheit der Regierung vor jeder Berufung. Nach der klaren Bestimmung der Verfassung sei dem Erziehungsrath unter Aufsicht des Regierungsraths die Leitung des Erziehungswesens übertragen. Damit stehe die Erklärung des Jesuitenprovinzials, daß die Gesellschaft sich allein die Leitung der Anstalt vorbehalte, in vollständigem Widerspruch. Im Gr. Rath wußten indeß die Jesuitenfreunde, unter Eingebung von Siegwart-Müller, den Ausweg zu finden, daß in einen Vertrag mit dem Orden die Bedingung aufgenommen werden sollte, daß die Gesellschaft ihre Schule der verfassungsmäßigen Wirksamkeit und Aufsicht der Behörden unterstelle. Damit beruhigten sich die Gegner, die nur noch zum Schein opponirten, und das letzte Hinderniß fiel. Die Regierung wurde jetzt mit förmlichen Unterhandlungen beauftragt. Die

Jesuiten willigten in jene Bedingung ein, aber ließen sich in dem Vertrage gleichzeitig die Befugniß einräumen: „im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken." Da diese Regeln ganz unbedingten Gehorsam unter die Befehle des Ordensoberen vorschreiben, so war die vorbehaltene Aufsicht der Erziehungsbehörden ein bloßer Trug. Sobald der Vertrag zwischen dem Erziehungsrath und dem Provinzial Rothenflue vereinbart war, beeilte sich der Bischof von Solothurn, der einerseits voll Lobes für die bisherige höhere Lehranstalt war und andrerseits den Jesuiten allen Vorschub leistete, die Uebereinkunft zu genehmigen. So allseitig fix und fertig wurde der Vertrag endlich dem Gr. Rath zur Ratifikation vorgelegt. Jetzt hatte sich auch die Regierung bekehrt. Alles, was sie früher gegen die Berufung einzuwenden wußte, die vielfachen Gefahren, vor denen sie gewarnt hatte, waren vergessen und mit ungenirter Kürze erklärte sie dem Gr. Rath, daß sie nicht anstehe, die Genehmigung zu empfehlen. Der Gr. Rath erklärte zwar, daß durch die der Gesellschaft zugestandene freie Wirksamkeit nach den Regeln des Ordens der verfassungsgemäßen Aufsicht der Erziehungsbehörden kein Eintrag gethan werden solle. Aber diese einseitige Verwahrung gegen einen im Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalt war nur eine weitere Täuschung, womit man das Gewissen zu beschwichtigen suchte oder Sand in die Augen streute. Nach einer letzten heißen Diskussion wurde endlich der verhängnißvolle Beschluß der Berufung mit 70 gegen 24 Stimmen gefaßt. Vergebens erklärte Altschultheiß Kopp die Berufung als einen „Verrath am Vaterland". Der Gr. Rath sprach ihm dafür auf Leu's Antrag sein förmliches Mißfallen aus. Fünf Mitglieder legten eine Protestation ein, welche aber als unstatthaft von der Hand gewiesen wurde (24. Okt. 1844).*)

Gegenrevolution in Wallis.

Noch war in Luzern der verhängnißvolle Beschluß zur Berufung der Jesuiten nicht gefaßt, als in einem anderen Kanton, wo die Jesuiten bereits seit Dezennien ihren Sitz aufgeschlagen hatten, Ereignisse eintraten, die den tiefsten Eindruck in der ganzen Schweiz hervorriefen.

Wir haben gesehen, wie ganz Wallis im Jahr 1840 auf Grundlage der Rechtsgleichheit rekonstituirt wurde. Den langen Wirren folgte eine kurze Zeit des Friedens und äußerer Versöhnung. Die liberale Regierung erwarb sich sowohl durch ihre Mäßigung als ihren besonnenen Fortschritt die Anerkennung aller besser gesinnten Bürger. Aber unter

*) Siehe: J. Imhof, Professor der katholischen Theologie, die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen. St. Gallen 1848.

der scheinbaren Ruhe dauerten die Gegensätze fort, die ihren Grund nicht blos in den politischen Prinzipien, sondern zum großen Theil auch in der Verschiedenartigkeit der Landestheile hatten, indem Sprache, Charakter, geschichtliche Ueberlieferungen und so viele hergebrachte Gewohnheiten die oberen und unteren Thäler von einander trennten, hier die französische Bevölkerung den neuen Ideen eben so zugänglich war, als dort die deutsche zäh am Alten hing. So lange sich die Reformen mehr auf materiellem Boden bewegten und nicht in die Vorrechte der Geistlichkeit griffen, war wenig Opposition zu spüren. Aber kaum wurde der Versuch gemacht, das Schulwesen aus dem kläglichen Zustand, in welchem es sich unter der ausschließlichen Leitung des Klerus befand, zu reißen und dem Staat einen gebührenden Einfluß zu sichern, begann die pfäffische Agitation sich zu regen. Ein neues Gesetz über den Primarunterricht, obgleich es der Einwirkung der Geistlichen noch immer sehr viel einräumte und namentlich im Erziehungsrath von 5 Mitgliedern 2 Geistliche sein sollten, wurde dennoch als antikatholisch und die Rechte der Kirche gefährdend verschrieen. Bei dem Referendum gelang es den Umtrieben, das Gesetz zu verwerfen. Gleiches geschah mit einem anderen Gesetz, welches die Militärlasten billiger zu vertheilen suchte und die Befreiung des Klerus von der Militärsteuer aufhob. Durch die Verwerfung dieser Gesetze erhielt die liberale Ordnung einen empfindlichen Stoß. Die Behörden fingen an, gelähmt zu werden. In Oberwallis bildete sich allmählig eine geheime Macht, die gegen den ganzen bestehenden Zustand konspirirte. Bald kam die Klösterfrage und rief weiteren Zwiespalt hervor. In Oberwallis erhob sich eben so heftiges Geschrei gegen Aargau, als sich in Unterwallis lebhafte Sympathie für dasselbe zeigte. Der Gr. Rath, von der Priesterparthei gedrängt, instruirte auf Wiederherstellung aller Klöster und verletzte damit das liberale Gefühl, das sich in verschiedenen Demonstrationen Luft machte.

Um diese freiere Richtung zu strafen, griff der Landesbischof zu einem Akt der krassesten Intoleranz. Seit längerer Zeit bestand in Unterwallis eine politische Gesellschaft, die junge Schweiz genannt, die vorgerückte Ideen bekannte und gegen die hierarchischen Ansprüche kämpfte. Bei der Regeneration von 1840 entwickelte sie größere Thätigkeit, seit Begründung der neuen Ordnung war sie halb eingeschlummert. Plötzlich erhielten alle Pfarrer die bischöfliche Weisung, die Mitglieder dieser Gesellschaft als Ungläubige von allen Wohlthaten und Tröstungen der Religion auszuschließen. Durch die Excommunikation auf's Tiefste empört, traten die Jungschweizer von nun an dem priesterlichen Ansehen nur um so schärfer entgegen. Ohne kirchliche Ceremonien wurden Taufen vorgenommen, Ehen geschlossen, Begräbnisse gefeiert. Die Kurie lenkte scheinbar ein und ermächtigte die Pfarrer, die Mitglie-

der wieder zu den Sacramenten zuzulassen, wenn sie sich jeder Verfügung des heiligen Stuhls unterziehen wollten, aber die Jungschweizer wiesen diese Bedingung mit Verachtung zurück. Ultramontane Umtriebe, die an den Abteien von St. Moritz und St. Bernhard eine Stütze hatten, untergruben allmählig den liberalen Boden auch in einzelnen Thälern von Unterwallis. Gemäß einem bischöflichen Erlaß wurde das jungschweizerische Organ (Echo des Alpes) von den Kanzeln herab verboten. Beichtväter verweigerten den Lesern desselben die Absolution. In der Erbitterung über die Wühlereien ließen sich die Jungschweizer zu häufigen Excessen verleiten. Die liberale Parthei spaltete sich in eine gemäßigte und eine radikale Richtung, die sich untereinander befehdeten. Der jungen Schweiz gegenüber bildete sich, mit gleicher militärischer Organisation, eine alte Schweiz, die ganz Oberwallis umstrickte und sich auch in Unterwallis verzweigte. In Mitte der schroffen Partheilager verloren die Behörden viel von ihrem Ansehen. Gegenseitig geschahen häufige Gewaltthätigkeiten. Durch die fortwährenden klerikalen Schmähungen gereizt, zerstörten die Jungschweizer in einem rohen Akt die Druckerei des ultramontanen Organs, der Simplonzeitung in St. Moritz (April 1843).

Unter diesen Zerwürfnissen kamen die verfassungsmäßigen Erneuerungswahlen für die oberste Behörde. Der leidenschaftliche Wahlkampf rief in Unterwallis eine theilweise Aenderung hervor. Die beiden Zehnen Entremont und St. Moritz wählten eifrige Anhänger der Priesterparthei. Oberwallis stimmte ganz in konservativem Sinne. Bei der Wahl der Regierung fand zwar die Mehrheit der bisherigen Mitglieder (3 von 5) wieder Gnade. Aber unfähig, den retrograden Tendenzen des Gr. Raths gegenüber ein liberales System durchzuführen, lehnten die Gewählten ab. So kam das Ruder in schwankende oder reactionäre Hände. Bei dem Drängen der Partheien stand die oberste Vollziehungsbehörde ohne Energie und Festigkeit da. Der Priesteranhang wußte aus der Schwäche den größten Vortheil zu ziehen. Beständig stellte er der Regierung das Schreckbild der jungen Schweiz vor und verleitete dieselbe zu Maßregeln, die in Unterwallis nur erbitterten und die Unordnungen vermehrten. Eine Amnestie für alle politischen Vergehen sollte zwar die Gemüther etwas beschwichtigen. Der Eintritt einer neuen Kraft in die Regierung (Torrent) schien auch der liberalen Seite wieder einigen Einfluß zu verschaffen. Aber in Oberwallis fing man an, auf eine Contrerevolution zu sinnen, um sich für die Niederlage von 1840 zu rächen. Unter dem Vorwand anarchischer Auftritte in Unterwallis bereitete sich bereits eine Landsturmbewegung vor. Um dem drohenden Ueberfall zuvorzukommen, sammelte sich in den unteren Zehnen rasch eine Colonne bewaffneter Freiwilliger unter dem entschlossenen Joris und

marschirte auf Sitten. Nur auf das dringende Abmahnen von Moritz Barmann, dem politischen Chef der Liberalen, der sich mit seinem ganzen Ansehen dem Weitermarsch widersetzte, und auf Maßnahmen der gesetzgebenden Behörde vertröstete, wodurch die Krebsübel des Staats — die Immunitäten des Klerus und der verwahrloste Volksunterricht — beseitigt werden sollten, schloß die Colonne eine Art Kapitulation mit dem Staatsrath und ließ sich zur Rückkehr bewegen (30. August 1843). Der Zusammenstoß war damit für den Augenblick abgewendet. Die alte Schweiz schrak vor der raschen Entschlossenheit der Jungschweizer zurück und stellte ihre Bewegung ein. Aber im Lager der Liberalen brach stärkerer Zwiespalt aus, da sich der Vorwurf erhob, daß das Heft ohne wirkliche Garantien aus den Händen gegeben sei. Der Gr. Rath that nichts zur Beseitigung der Uebel, in welchen der eigentliche Grund der Mißverhältnisse lag. In Bezug auf die schreienden Immunitäten des Klerus wurde den Wünschen nur durch eine furchtsame Eröffnung an den apostolischen Nuntius Rechnung getragen. Dieser lehnte in gewundenem diplomatischem Stil jedes nähere Eintreten ab und damit hatte es sein Bewenden. Statt Verbesserung des öffentlichen Unterrichts sanctionirte der Gr. Rath die Allmacht der Jesuiten in den Kollegien und diejenige des Bischofs in den Primarschulen in solchem Maße, daß die Staatsgewalt nicht einmal das Recht hatte, Kenntniß von den Gründen der Ausweisung eines Zöglings oder der Entlassung eines Lehrers zu verlangen. Zudem arbeitete man von Seite der reactionären Mehrheit auf Beschränkung der Presse und Vernichtung der Vereinsfreiheit, selbst auf ein Massenaufgebot, um die liberale Opposition niederzuschlagen. In diesem Sinne wurde ein Begehren von 29 Mitgliedern des Gr. Raths gestellt und an die Regierung gewiesen.

Unter solchen Umständen ward eine Pazifikation zur Unmöglichkeit, die Verwirrung nur gesteigert. Während die junge Schweiz sich zu stürmischen Demonstrationen hinreißen ließ und die Ordnung oft tumultuarisch störte, griff man von Seite der alten Schweiz zum Dolche und machte sich wiederholt meuchlerischer Anfälle schuldig. Die Priester traten im Namen der gefährdeten Religion verwegener und unbändiger wie je auf. In Oberwallis wurden die kriegerischen Rüstungen zu einem gewaltsamen Schlag immer offener betrieben. Der ultramontane Vorort Luzern drängte den Staatsrath zu außerordentlichen Maßregeln und ein vorörtlicher Agent (Bernhard Meyer) schürte in geheimer Mission. Die sogenannten Vertheidiger des Glaubens schlossen ihre Reihen in dem Grade fester, als die Freunde des Fortschritts die ihrigen öffneten und sich in gegenseitigen Vorwürfen befehdeten. Angesichts der wachsenden Gefahr setzte eine liberale Versammlung zu Martinach ein Komite nieder, um das Vertrauen unter allen patriotisch gesinnten Bürgern wieder

herzustellen, die Ausführung der demokratischen Grundsätze zu ermöglichen und nöthigenfalls mit bewaffneter Hand jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und die Rechte des Volks zurückzuweisen. Aber das Mißtrauen zwischen den gemäßigten Liberalen und den entschiedenen Jungschweizern lähmte die Anstrengungen. Das Komite zerstückelte sich und alle ernstlichen Vorbereitungen zur Vertheidigung unterblieben (April 1844).

Unterdeß brachte die alte Schweiz ihren Plan und ihre Angriffsmittel zur Reife. Ein tüchtiger Offizier, Wilhem von Kalbermatten, früher Kapitän in französischen Diensten, bei der Bewegung von 1840 in den Reihen der liberalen Unterwalliser, dann zu der alten Schweiz übergetreten, erhielt von den Häuptern der Reaction den Auftrag, in Oberwallis die bewaffnete Macht zu organisiren. Wo die Bevölkerung noch widerstrebte, wurde sie mit allen Mitteln zum Freiwilligendienst gezwungen. Die Regierung, halb schwankend, halb in die Verschwörung eingeweiht, kam mit zweideutigem Spiel zu Hülfe. Der Gr. Rath sollte sich außerordentlicher Weise versammeln, um die verlangten Mittel zur Unterdrückung der Opposition zu berathen. Die Regierung ergriff jetzt plötzlich Maßregeln, als ob der ganze Kanton in Brand gerathen sei. Unter dem Vorwand neuer Unordnungen in den unteren Zehnen — wo ein meuchlerisches Attentat von Seite der Priesterparthei die Jungschweizer zu argen Akten der Vergeltung trieb — bot sie Truppen auf, um St. Moritz zu besetzen, rief eidgenössische Intervention an (4. Mai) und drang wiederholt in den Vorort, die Hülfe zu beschleunigen (6. Mai). Zugleich verbot sie im Kanton jede Bewegung bewaffneter Mannschaft ohne den Befehl des Staatsraths und machte es allen Gemeinden zur Pflicht, durch ihr Kontingent oder ihre Landwehr jede solche unrechtmäßig bewaffnete Truppe zu bekämpfen und anzuhalten. Der ultramontane Vorort beeilte sich, dem Hülfsbegehren zu entsprechen, ernannte zwei Repräsentanten, bot Truppen von Luzern, Uri, Zug, Unterwalden, Bern, Freiburg und Waadt auf und übertrug den Oberbefehl an den Oberst Salis-Soglio.

Da die Kunde einer solchen bewaffneten Intervention, in einem Augenblick, wo noch keine ernsten Unruhen ausgebrochen waren — über die einzelnen Auftritte in den unteren Zehnen waltete gerichtliche Untersuchung — nothwendig den höchsten Lärm bei der liberalen Bevölkerung hervorrufen mußte, schrak die Regierung vor ihrer eigenen Maßregel zurück und verläugnete die Anrufung der Intervention, indem sie in Sitten unter Trommelschlag fälschlich bekannt machte, daß sie weder eidgenössische Truppen noch Repräsentanten verlangt habe. Unter diesen Umständen erließ das Komite von Martinach einen Aufruf an das Volk, warnte vor „Meineid und Verrath“ und mahnte, auf der Hut zu sein. Der dadurch betroffene Staatsrath gerieth in die äußerste Leidenschaft.

Als sich der Gr. Rath versammelte (14. Mai), schilderte er den Zustand des Landes in den schwärzesten Farben und erklärte, seine Wirksamkeit so lange einzustellen, bis der Gr. Rath über die Beschuldigungen des Martinacher Komite's entschieden habe. Das halb hinter dem Rücken, halb im Einverständniß mit der Regierung gesponnene Complott konnte sich nun frei entwickeln. Im Sturmschritt genehmigte die Mehrheit des Gr. Raths alle getroffenen Maßregeln, sprach der Regierung den Dank aus und erklärte das Komite von Martinach — weil aufrührerisch und verfassungswidrig — als aufgelöst. Nach aufgehobener Sitzung wurde dann — unter den Auspizien eines vorörtlichen Agenten (Bernhard Meyer), der im Geheimen das Beglaubigungsschreiben als eidgenössischer Kommissär bei sich trug — contrerevolutionärer Klub abgehalten. Von diesem Klub aus erließ Adrian von Courten, Sohn des Großrathspräsidenten und Präsident des Zehnen von Siders, sofort ein Kreisschreiben an die Gemeinden dieses Zehnen, worin laut angeblichem Beschluß der „höheren Behörde“ allen Korps der organisirten Freiwilligen die Ordre ertheilt wurde, sich nach Siders zu begeben, um von da unter dem Commando von Kalbermatten weiter zu marschiren (17. Mai).*) Von Seite der liberalen Opposition im Gr. Rath darüber befragt, ob die Regierung eine solche Ordre erlassen habe, erklärte sowol der Staatsrathspräsident wie der Militärdirektor, daß dieß nicht geschehen sei und die Executivbehörde einzig die in dem Hauptort versammelten Milizen unter die Waffen gerufen habe.

Angesichts des eigenmächtigen Aufgebots und bei dem drohenden Ueberfall, rief nun der Präsident des Martinacher Komite's (Moritz Barmann), gestützt auf den früheren Erlaß der Regierung, wornach es allen Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde, unrechtmäßig aufgebotene Truppen zu bekämpfen und anzuhalten, die Freiwilligen der westlichen Zehnen unter die Waffen, um den Hauptort des Kantons gegen den anrückenden Landsturm von Oberwallis zu schützen (in der Nacht vom 17. auf 18. Mai). Hinterher sanktionirte die reactionäre Mehrheit des Gr. Raths in geheimen Sitzungen und mit Umgehung aller parlamentarischen Formen — nachdem die liberale Opposition sich entfernt hatte — was von dem contrerevolutionären Klub ausgegangen war. Es wurde beschlossen, die sogenannten aufrührerischen Gemeinden zu besetzen, der Regierung eine außerordentliche Kommission von drei Mitgliedern (W. v. Kalbermatten, Adrian v. Courten und Großrath Luder) beizugeben, und W. v. Kalbermatten zum Oberbefehlshaber der Landwehr und der organisirten Freiwilligen ernannt. Ein von 39 Mitglie-

*) Ein gleicher Aufruf, von den Deputirten des Zehnen Leuk unterzeichnet, war schon am 16. Mai abgegangen.

herzustellen, die Ausführung der demokratischen Grundsätze zu ermöglichen und nöthigenfalls mit bewaffneter Hand jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und die Rechte des Volks zurückzuweisen. Aber das Mißtrauen zwischen den gemäßigten Liberalen und den entschiedenen Jungschweizern lähmte die Anstrengungen. Das Komite zerstückelte sich und alle ernstlichen Vorbereitungen zur Vertheidigung unterblieben (April 1844).

Unterdeß brachte die alte Schweiz ihren Plan und ihre Angriffsmittel zur Reife. Ein tüchtiger Offizier, Wilhem von Kalbermatten, früher Kapitän in französischen Diensten, bei der Bewegung von 1840 in den Reihen der liberalen Unterwalliser, dann zu der alten Schweiz übergetreten, erhielt von den Häuptern der Reaction den Auftrag, in Oberwallis die bewaffnete Macht zu organisiren. Wo die Bevölkerung noch widerstrebte, wurde sie mit allen Mitteln zum Freiwilligendienst gezwungen. Die Regierung, halb schwankend, halb in die Verschwörung eingeweiht, kam mit zweideutigem Spiel zu Hülfe. Der Gr. Rath sollte sich außerordentlicher Weise versammeln, um die verlangten Mittel zur Unterdrückung der Opposition zu berathen. Die Regierung ergriff jetzt plötzlich Maßregeln, als ob der ganze Kanton in Brand gerathen sei. Unter dem Vorwand neuer Unordnungen in den unteren Zehnen — wo ein meuchlerisches Attentat von Seite der Priesterpartei die Jungschweizer zu argen Akten der Vergeltung trieb — bot sie Truppen auf, um St. Moritz zu besetzen, rief eidgenössische Intervention an (4. Mai) und drang wiederholt in den Vorort, die Hülfe zu beschleunigen (6. Mai). Zugleich verbot sie im Kanton jede Bewegung bewaffneter Mannschaft ohne den Befehl des Staatsraths und machte es allen Gemeinden zur Pflicht, durch ihr Kontingent oder ihre Landwehr jede solche unrechtmäßig bewaffnete Truppe zu bekämpfen und anzuhalten. Der ultramontane Vorort beeilte sich, dem Hülfsbegehren zu entsprechen, ernannte zwei Repräsentanten, bot Truppen von Luzern, Uri, Zug, Unterwalden, Bern, Freiburg und Waadt auf und übertrug den Oberbefehl an den Oberst Salis-Soglio.

Da die Kunde einer solchen bewaffneten Intervention, in einem Augenblick, wo noch keine ernsten Unruhen ausgebrochen waren — über die einzelnen Auftritte in den unteren Zehnen waltete gerichtliche Untersuchung — nothwendig den höchsten Lärm bei der liberalen Bevölkerung hervorrufen mußte, schrak die Regierung vor ihrer eigenen Maßregel zurück und verläugnete die Anrufung der Intervention, indem sie in Sitten unter Trommelschlag fälschlich bekannt machte, daß sie weder eidgenössische Truppen noch Repräsentanten verlangt habe. Unter diesen Umständen erließ das Komite von Martinach einen Aufruf an das Volk, warnte vor „Meineid und Verrath“ und mahnte, auf der Hut zu sein. Der dadurch betroffene Staatsrath gerieth in die äußerste Leidenschaft.

Als sich der Gr. Rath versammelte (14. Mai), schilderte er den Zustand des Landes in den schwärzesten Farben und erklärte, seine Wirksamkeit so lange einzustellen, bis der Gr. Rath über die Beschuldigungen des Martinacher Komite's entschieden habe. Das halb hinter dem Rücken, halb im Einverständniß mit der Regierung gesponnene Complott konnte sich nun frei entwickeln. Im Sturmschritt genehmigte die Mehrheit des Gr. Raths alle getroffenen Maßregeln, sprach der Regierung den Dank aus und erklärte das Komite von Martinach — weil aufrührerisch und verfassungswidrig — als aufgelöst. Nach aufgehobener Sitzung wurde dann — unter den Auspizien eines vorörtlichen Agenten (Bernhard Meyer), der im Geheimen das Beglaubigungsschreiben als eidgenössischer Kommissär bei sich trug — contrerevolutionärer Klub abgehalten. Von diesem Klub aus erließ Adrian von Courten, Sohn des Großrathspräsidenten und Präsident des Zehnen von Siders, sofort ein Kreisschreiben an die Gemeinden dieses Zehnen, worin laut angeblichem Beschluß der „höheren Behörde“ allen Korps der organisirten Freiwilligen die Ordre ertheilt wurde, sich nach Siders zu begeben, um von da unter dem Commando von Kalbermatten weiter zu marschiren (17. Mai).*) Von Seite der liberalen Opposition im Gr. Rath darüber befragt, ob die Regierung eine solche Ordre erlassen habe, erklärte sowol der Staatsrathspräsident wie der Militärdirektor, daß dieß nicht geschehen sei und die Executivbehörde einzig die in dem Hauptort versammelten Milizen unter die Waffen gerufen habe.

Angesichts des eigenmächtigen Aufgebots und bei dem drohenden Ueberfall, rief nun der Präsident des Martinacher Komite's (Moritz Barmann), gestützt auf den früheren Erlaß der Regierung, wornach es allen Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde, unrechtmäßig aufgebotene Truppen zu bekämpfen und anzuhalten, die Freiwilligen der westlichen Zehnen unter die Waffen, um den Hauptort des Kantons gegen den anrückenden Landsturm von Oberwallis zu schützen (in der Nacht vom 17. auf 18. Mai). Hinterher sanktionirte die reactionäre Mehrheit des Gr. Raths in geheimen Sitzungen und mit Umgehung aller parlamentarischen Formen — nachdem die liberale Opposition sich entfernt hatte — was von dem contrerevolutionären Klub ausgegangen war. Es wurde beschlossen, die sogenannten aufrührerischen Gemeinden zu besetzen, der Regierung eine außerordentliche Kommission von drei Mitgliedern (W. v. Kalbermatten, Adrian v. Courten und Großrath Luder) beizugeben, und W. v. Kalbermatten zum Oberbefehlshaber der Landwehr und der organisirten Freiwilligen ernannt. Ein von 39 Mitglie-

*) Ein gleicher Aufruf, von den Deputirten des Zehnen Leuk unterzeichnet, war schon am 16. Mai abgegangen.

dern unterzeichnetes Manifest erklärte zugleich, daß den anarchischen Zuständen durch ein „eisernes Regiment" ein Ende gemacht werden müsse. Zur Leitung der kriegerischen Bewegungen erhielt v. Kalbermatten fast dictatorische Gewalt. Es sollte ihm freistehen, alle Theile des Kantons zu besetzen, die er zu unterwerfen für gut finde.

Unterdeß hatten sich auf den Ruf von Moritz Barmann rasch Freiwillige gesammelt. 500 Mann mit einer Kanone standen bereits ganz in der Nähe von Sitten, 200 befanden sich in der Stadt, aber ohne Waffen. Die von oben herabrückende Glaubensarmee war noch etwas zurück. Das Korps der Unterwalliser konnte in den Hauptort einrücken und sich des Arsenals und der Regierung bemächtigen. Um Zeit zu gewinnen, wußte man es indeß von reactionärer Seite einzurichten, daß Regierungscommissäre geschickt wurden, um den Marsch beider Kolonnen aufzuhalten, alle Freiwilligen in Sold zu nehmen und scheinbar zwischen den Partheien zu vermitteln. Der Kommandant der Unterwalliser, voll loyalen Vertrauens, in seinen Entschlüssen nicht durchgreifend genug, ließ sich verlocken. Während er unterhandelte und stehen blieb, rückte Kalbermatten mit seiner Avantgarde ungehindert in Sitten ein. Eine Abtheilung der in der Stadt befindlichen Milizen wollte sich dem Einmarsch entgegenstellen und entschlossen Widerstand leisten, aber der Milizinspektor eilte herbei und rief dem Hauptmann zu: „Im Namen Gottes lassen Sie nicht feuern, ziehen Sie sich zurück." So fiel der Hauptort in die Hände der reactionären Armee. Die liberalen Freiwilligen, statt kühn vorwärts zu gehen, waren verrathen. Dem Kommandanten Barmann blieb nichts übrig als sich mit seinen Streitkräften zurückzuziehen und in Verbindung mit weiteren Verstärkungen von Unterwallis eine feste Stellung einzunehmen. *)

Die ganze Macht von Kalbermatten, über 6000 Mann, deren Organisation keinen Zweifel ließ, daß sie lange mit militärischer Umsicht vorbereitet war, rückte in drei Kolonnen den Unterwallisern nach. Bei Ardon suchten diese, kaum 1500 Mann stark, in der Eile zusammengerafft und nur mangelhaft bewaffnet, Widerstand zu leisten. Nach einigen Gefechten mußten sie indeß die Position aufgeben, da sie Gefahr liefen umgangen zu werden. Noch hoffte man sich weiter unten in Wallis behaupten zu können. Von der benachbarten Waadt wurde Zuzug von Freischaaren erwartet. Die Abbrennung der Brücke von Riddes hielt die Armee von Kalbermatten in ihrem Marsche auf. Aber die Zerrissenheit in Unterwallis selbst gab den entscheidenden Ausschlag. Die alte Schweiz hatte ihre Anhänger in einzelnen westlichen Thälern bewaffnet. Ein Corps von 400 Mann unter dem Commandanten Jost

*) Siehe: *Maurice Barmann*, la Contrerevolution en Valais (von Dr. L. Snell übersetzt und mit Zugaben begleitet. Zürich und Winterthur 1844).

hielt das Defilé am Trient, zwischen Martinach und St. Moritz, besetzt. Aufwärts ziehende Schaaren von Jungschweizern waren hier durch Schüsse aus dem Hinterhalt gewarnt worden, aber keine Anstalten waren getroffen, um sich des wichtigen Passes zu versichern. Jetzt war der Rücken bedroht und das Defilé mußte genommen werden. Zu diesem Zwecke theilte Moritz Barmann seine Streitkräfte in zwei kleinere Colonnen. Die eine dieser Colonnen, von Joris geführt, drang, der Simplonstraße folgend, nur zu rasch, gegen die über den Trient führende Brücke vor und suchte die Altschweizer aus der hier eingenommenen Stellung zu vertreiben. Aber das mörderische Feuer der gegnerischen Schützen hinter den Mauern und der gedeckten Brücke, sowie von unzugänglichen Felsen herab vereitelte alle Anstrengungen. Vergebens bot Joris wiederholt dem Tode Trotz, um mit dem Bajonnet anzugreifen und durch den Strom das linke Ufer zu gewinnen. Es war ihm nicht möglich die zum Theil ungeübten und an die Disciplin eines Gefechtes nicht gewöhnten Freiwilligen zusammenzuhalten. Nur eine Schaar durchwatete den Trient mittelst Fuhrten, aber wurde jenseits des Stromes durch das feindliche Feuer auseinandergesprengt. Entmuthigt und in Unordnung wich das übrige Corps nach Martinach zurück. Die ganze Artillerie von vier Geschützen fiel in die Hände der Sieger. Der Kampf war im Verhältniß der streitenden Mannschaft äußerst blutig gewesen. Während des Kampfes gingen in dem Dorfe Vernayaz mehrere Häuser in Flammen auf, angeblich von den Jungschweizern angezündet, um den Feind aus seiner vortheilhaften Stellung zu locken. Die Wuth der Altschweizer richtete sich gegen die Verwundeten und Gefangenen, von denen mehrere erschossen oder massacrirt wurden, andere nur mit Mühe dem Tode entrissen werden konnten.*) Mittlerweile hatte die Colonne unter Moritz Barmann selbst, die auf dem rechten Rhoneufer marschirt war, den Fluß in einiger Entfernung unterhalb der Brücke überschritten, aber kam zu spät, um die Altschweizer in der Flanke oder im Rücken anzugreifen. Die Niederlage des einen Corps brachte auch die andere Truppe in vollständige Auflösung. Der größere Theil flüchtete auf Savoyer oder Waadtländer Boden. Eine Waadtländer Freischaar von 3 bis 400 Mann, die zu Hülfe ziehen wollte, mußte unverrichteter Dinge über die Gränze zurückkehren (21 Mai). Kämpfe im Thale von

*) Nach Rilliet (Le Valais de 1840 à 1844. Lausanne 1845) dauerte das früh mit Tagesanbruch begonnene Gefecht eine Stunde. Zusammen standen sich etwa 700 Mann gegenüber. Von jungschweizerischer Seite wurden 24 getödtet oder massacrirt (unter den Gefallenen befand sich Oberstl. de Nuce) Die Altschweizer zählten wohl 8 Todte. Gegen 70 mochten im Ganzen verwundet sein. Salis-Soglio in seinen „Blättern aus der Brieftasche eines eidgenössischen Offizier" berechnet den Verlust der Jungschweizer an Todten nach Angabe der Sieger offenbar zu hoch auf 56, dagegen die gemeinsame Zahl der Verwundeten zu niedrig auf 22.

Entremont zwischen den beiden Partheien waren gleichfalls zu Ungunsten der Jungschweizer ausgefallen. Aller weitere Widerstand von Seite von Unterwallis mußte aufhören. Die ganze Heeresmacht von Kalbermatten, in guter Zucht und Ordnung gehalten, konnte ungehindert vorrücken und den ganzen unteren Theil des Kantons bis an den Genfer See besetzen.

So war die Ruhe wiederhergestellt, aber ausschließlich zu Gunsten der Reaction und auf Kosten aller freisinnigen Grundsätze. Die Jungschweizer allein wurden zu Aufrührern gestempelt. Der Verschwörung der Altschweizer, die sich hinter dem Rücken der Behörden zu dem Ueberfall vollständig organisiren und im entscheidenden Augenblick die Zügel ergreifen konnten, ward der Mantel der Legalität umgehängt. Die klerikale Parthei in der ganzen Schweiz und mit ihr die Konservativen frohlockten über den glänzenden Sieg der sogenannten Ordnung. Der Bischof von Sitten ließ in allen Kirchen ein Tedeum singen. Den Jesuitenmissionen war es hauptsächlich zu verdanken, daß auch ein Theil der Unterwalliser Bevölkerung bis auf's Aeußerste fanatisirt war und sich in Wuth gegen die liberale Parthei kehrte. Der Prior von St. Moritz konnte auf öffentlicher Kanzel begeistert ausrufen: „Der ruhmvolle Sieg am Trient ist eine That der Gesellschaft des Glaubens." Die Regierung, die vorher halb schwach und willenlos, halb verrätherisch gewesen war — der liberale Torrent war ausgeschieden — nahm jetzt wieder den Ton der vollsten Autorität an. Der „General" von Kalbermatten erhielt als gefeierter Sieger einen Ehrendegen zum Geschenk und wurde in den Staatsrath befördert. Der Gr. Rath setzte sich über Verfassung und Gesetz hinweg und errichtete ein Ausnahmstribunal zur Beurtheilung der Preß- und politischen Vergehen. Alle Führer und thätigen Theilnehmer am bewaffneten Widerstand wurden als „Rebellen" zur Verantwortung gezogen, den „aufrührerischen" Gemeinden eine Kontribution auferlegt, mobile Colonnen zur Aufrechthaltung der strengsten Ordnung eingerichtet, die Liberalen entwaffnet, ihre Organe unterdrückt, die junge Schweiz aufgelöst, während die alte Schweiz fortbestehen und Kanonen aus dem Arsenal nach Oberwallis führen konnte, Beamte auf das Willkührlichste abgesetzt, Verfolgungen aller Art angehoben und von dem Bischof selbst das kirchliche Gebet für die Seelen der getödteten Jungschweizer untersagt.

Während aller dieser Ereignisse war die zuerst eingeleitete eidgenössische Intervention stecken geblieben. Die vorörtlichen Maßregeln hatten in der ganzen liberalen Schweiz einen Schrei des Unwillens hervorgerufen, da es zu klar am Tage lag, daß die Intervention nur zur Unterdrückung der einen Parthei dienen sollte. Die Regierung von Bern sprach dem Vorort die bundesgemäße Befugniß zu einer solchen bewaffneten Dazwischenkunft geradezu ab, weil es nirgends dargethan sei, daß sich die Regierung von Wallis wirklich außer Stande befinde, die Ruhe und Ordnung durch die gesetzlichen Mittel aufrecht zu halten, die bedrohte Regierung selbst sich an keinen der benachbarten Kantone um Hülfe gewandt habe und der Vorort ohne Vollmacht der Tagsatzung nicht befugt sei, von sich aus solche Maßregeln zu ergreifen (eine Ansicht, der auch Zürich im Wesentlichen beitrat). Bern weigerte sich deßhalb nicht nur die von ihm verlangte Artilleriekompagnie aufzubieten, sondern wollte einstweilen auch den Durchmarsch anderer Truppen über sein Gebiet nicht zugeben. Waadt begnügte sich aus ähnlichen Gründen die Truppenstellung zu verweigern. Auf den Wunsch der Walliser Regierung wandelte der Vorort selbst das Aufgebot in eine Piketstellung um. Von den beiden ernannten Repräsentanten — Schmid von Uri und Burckhardt von Basel — lehnte der letztere ab, ebenso Landammann Blösch von Bern, der an die Stelle treten sollte. Der Vorort sandte hierauf wieder den Luzerner Staatsschreiber Bernhard Meyer, zunächst als „Berichterstatter" oder geheimen Agenten, der mit an den Fäden der Verschwörung spinnen mußte und sein Beglaubigungsschreiben erst aus der Tasche zog, als der Schlag gefallen war. Mittlerweile änderte sich aber der Sinn der Behörden in Wallis. Die Regierung hatte die eidgenössische Intervention angerufen, als sie sich die Kraft nicht zutraute mit eigenen Mitteln die liberale Opposition niederzuschlagen. Sobald die Reaction Meister war, wollte man freie Hand haben und lehnte deßhalb jede weitere Dazwischenkunft ab. Die Repräsentanten konnten wenig oder gar nicht in Wirksamkeit treten. Als die Heeresmacht von Kalbermatten nach dem unteren Wallis rückte, zahlreiche Flüchtlinge auf Waadtländer Boden kamen und hier die Aufregung stieg, schickte Waadt Truppen an die Gränze und stellte sie auf Begehren von Salis-Soglio unter eidgenössisches Commando, aber unter dem Vorbehalt, nach Umständen selbst darüber verfügen zu können. Alle Einwirkungen auf die siegreiche Parthei in Wallis mußten sich darauf beschränken, einige Mäßigung zu empfehlen.

Für die Tagsatzung bildete die Angelegenheit den Stoff zu wiederholten Zänkereien. Zuerst in einer außerordentlichen, dann in der unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzung platzten die Meinungen der Stände heftig aufeinander, ohne daß ein bestimmter Beschluß gefaßt werden konnte. Das Benehmen des Vororts wurde nicht gebilligt, aber auch nicht getadelt. In Bezug auf die Frage, ob Bern und Waadt das bundesgemäße Recht hatten, die Truppenstellungen zu verweigern, wurde nicht Ja aber auch nicht Nein gesagt. Ueber die zweideutige oder provozirende Rolle des eidgenössischen Kommissariats konnten sich die meisten Gesandtschaften aus Mangel an Instruktion nicht aussprechen. Anträge

auf Empfehlung von Amnestie, Absendung eidg. Repräsentanten zur Untersuchung der Zustände in Wallis 2c. fanden keine hinreichende Unterstützung. Die Mehrheit der Tagsatzung erkannte blos, daß es überflüssig geworden sei, sich noch in die inneren Angelegenheiten im Wallis zu mischen. Die fruchtlosen Erörterungen stellten am Ende nur die Zerfahrenheit des Bundes in ein grelles Licht.

Tiefen und dauernden Eindruck machte dagegen das „Blutbad am Trient“ auf die freisinnige Bevölkerung der ganzen Eidgenossenschaft. Im Berner Gr. Rath verlangte der greise Fellenberg in einer von jugendlichem Feuer durchglühten Rede (es war die letzte Staatsrede des großen Pädagogen) sofortiges Einschreiten in Wallis „zur Befreiung der dortigen Menschheit von der Schmach der Jesuiten“. Als an dem eidgenössischen Freischießen zu Basel im Juli 1844 — wo die 400jährige Feier der Schlacht von St. Jakob begangen wurde — Schützen von Oberwallis mit einer Fahne erschienen, die an das vergossene Blut erinnerte, erhob sich ein gewaltiger Sturm. Die Fahne mußte von der Fahnenburg entfernt werden und die Schützen sahen sich genöthigt heimzukehren.

Unterdeß schritt die Reaction in Wallis selbst weiter fort. Da Oberwallis die bisherige Verfassung als eine aufgedrängte ansah, mußte sie geändert werden. Zwar konnte man hierbei die Rechtsgleichheit in Bezug auf die Vertretung nicht mehr aufheben. Dagegen ging die Revision weiter in die theokratische Richtung. Der Klerus erhielt einen Repräsentanten mehr im Gr. Rath. Der Stellung des Bischofs fiel wieder größeres Gewicht zu. Alle Rechte der Geistlichkeit, damit auch die heillosen Immunitäten, wurden garantirt *), den Protestanten aller Gottesdienst, selbst der stille Hausgottesdienst, verboten. Der Bischof und der Chorrherr de Rivaz sprachen im Gr. Rath den Satz aus: „Das Gegenrecht der Toleranz ist gegen die Grundgesetze der katholischen Kirche; diese verbietet die Toleranz, weil sie die allein wahre ist; die protestantische Kirche kann sie nicht verbieten, weil sie nicht sagen kann, daß sie die allein wahre ist.“ Für Preß- und politische Vergehen wurde ein besonderes Centralgericht aufgestellt. Der Unterricht kam noch ausschließlicher in die Hände des Klerus. Die Staatsgewalt gab jede Aufsicht preis. Alle Saat, die unter der liberalen Ordnung für allmählige Bildung des Volkes ausgestreut war, wurde von den Priestern

*) Von diesen Immunitäten heißt es in der bereits angeführten Schrift von Barmann: „Der Klerus in Wallis hatte einen privilegirten Gerichtsstand nicht blos für alle Civilsachen, sondern auch für die Verbrechen, die er beging. Priester verübten die Verbrechen des Kindsmords, Straßenraubs und Betrugs: der Bischof ließ sie einstecken und dann entwischen. Man hat kein Beispiel einer einzigen Ahndung.“

zertreten. Die Jesuiten konnten über Alles gebieten. Ein finsterer Schatten legte sich über das ganze Land. Der Kanton ward ein Glied der ultramontanen Kette und schloß sich den Ständen an, die bereits den Grund zu einem Sonderbund gelegt hatten. Von der unterdrückten Parthei mußten Hunderte flüchtig bleiben. Das niedergesetzte Spezialgericht fällte die härtesten Kontumazurtheile. Gegen Moritz Barmann wurde zwanzigjährige, gegen Joris fünfzehnjährige Gefängnißstrafe verhängt u. s. w. Dazu waren sämmtliche Kriegskosten zu bezahlen. Auf Joseph Hyacinth Barmann fiel eine besondere Entschädigung von 35,000 Franken. Morand, Redaktor des Alpenecho, wurde wegen Preßvergehen außer anderen Strafen auch mit „Infamie“ belegt.

Der erste Freischaarenzug.

Die Gegenrevolution in Wallis mußte dazu dienen, die Gemüther in der Schweiz weiter zu entzünden und die Partheien in immer gewaltsamere Richtung zu treiben. Bald folgte ein anderes Drama in Luzern, das in mehr als einem Akte spielen sollte.

Am 24. Okt. 1844 war der verhängnißvolle Beschluß zur Berufung der Jesuiten gefaßt worden. Dieser Beschluß unterlag noch dem Veto des Volks, da es der Opposition bei Entwerfung der Verfassung gelungen war, eine Bestimmung durchzubringen, wornach gegen Einführung „neuer Korporationen“ das Volk Einsprache erheben durfte. So schwer auch ein Veto nach den hemmenden Bestimmungen der Verfassung durchzuführen war, ergriff die liberale Parthei doch das Mittel, um die unheilvollen Folgen der Berufung abzuwenden. Sie stützte sich dabei besonders auf die Verletzung der Verfassung, da die Leitung der dem Orden übergebenen Anstalt der verfassungsmäßigen Aufsicht der Erziehungsbehörden entzogen war. Der trügerische Vorbehalt konnte das im Vertrag ausdrücklich zugestandene Recht, wornach die Gesellschaft frei nach ihren Regeln leben und wirken durfte, nicht auslöschen. Dazu kamen andere Verletzungen und Rechtswidrigkeiten, wie die Ueberlassung der Pfarrei in der Kleinstadt Luzern an den Orden, die Ausrüstung mit Fonds, die stiftungsgemäß zu anderen Zwecken dienten, die ganze Ausnahmsstellung, die den Jesuiten angewiesen wurde.

Sobald die Vetoversammlungen begannen, setzte die Jesuitenparthei alle Hebel in Bewegung, um die Bürger einzuschüchtern oder irre zu führen. Der Agitator Leu, der nicht ruhte, bis seine Aufgabe vollendet war, erließ einen Aufruf, der in 20,000 Exemplaren durch den ganzen Kanton verbreitet wurde. Eine Anzahl von den ersten Magistraten unterzeichnete ein „Wort zur Belehrung,“ worin sie — gestützt auf die Schlußworte der päpstlichen Wiederherstellungsbulle — die „Ungnade

des allmächtigen Gottes“ auf alle diejenigen herabriefen, die dem von der Kirche sanctionirten Orden entgegentreten würden. Von vielen Kanzeln herab wurde gegen die Widersacher der frommen Gesellschaft als „Todsündige und der Hölle Würdige“ geeifert. Als es dagegen der Stadtpfarrer Siegrist wagte, seine freie Ueberzeugung auszusprechen, wurde er wegen Mißbrauch der Kanzel verklagt und zur Resignation genöthigt. Zwar mahnte der Bischof die Geistlichkeit, an den Umtrieben keinen Theil zu nehmen, sondern die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe zu stimmen. Allein man gab dem Volke vor, es sei mit dieser Weisung nur verboten, etwas gegen die Jesuitenberufung zu sagen und fuhr mit gleichem Eifer fort, für dieselbe zu predigen. Die konservativen Gegner der Jesuiten hielten sich aus Partheipolitik von der Vetobewegung fern. Von Häuptern der Zürcher Septemberparthei kam der Rath, die Jesuitenfrage als eine untergeordnete zu betrachten und wegen dieser ja keine Spaltung in die konservative Parthei zu bringen. Nichtsdestoweniger wuchs die Zahl der Verwerfenden bis auf nahe an 8000. Die Gemeinde der Hauptstadt insbesondere verwarf mit überwiegender Mehrheit.*)

Noch vor Ablauf der Vetofrist, als keine Hoffnung mehr vorhanden war, daß die Einsprache durchdringen könne, traten liberale Führer aus allen Theilen des Kantons im Gasthof zum Adler in Luzern zusammen, um zu berathen, was weiter zu thun sei. Die Meinungen spalteten sich hier. Die Mehrheit wollte auf streng legalem Boden bleiben, eine Minderheit sprach sich für das Recht einer Schilderhebung aus, da die Verfassung — nach der eigenen früheren Erklärung der Regierung — mit Füßen getreten sei. Die entschiedenere Parthei, die sich nicht zur Ruhe begeben wollte, beauftragte ein schon früher niedergesetztes Komite, den Gang der Dinge zu beobachten und nöthigenfalls zu handeln. Es wur-

*) Baumgartner sagt als Anwalt der Jesuiten, daß der Orden sich keineswegs dem Kanton Luzern aufgedrängt habe; von Regierung und Volk sei seine Rückkehr in den Kanton verlangt und betrieben worden; die Jesuiten selbst hätten den größten Widerwillen gezeigt, nach Luzern zu kommen. Der ganze Gang der Berufung straft diese Behauptung Lügen. Es bedurfte der äußersten Mittel der Jesuitenpropaganda, um die Abneigung und den Widerstand im Kanton zu überwinden. Von allen Seiten sträubte man sich anfangs dagegen. Trotz aller Priesterfreundlichkeit warnte die Regierung vor der Berufung. Die große Mehrheit der Geistlichkeit war nicht einverstanden. Auch viele Konservative opponirten. Selbst Siegwart-Müller wagte es anfangs nicht, die Berufung offen zu unterstützen. Erst die Missionen und Hetzpredigten der Jesuiten selbst, sowie das unablässige Treiben ihrer ergebensten Werkzeuge konnten das Volk hinreichend fanatisiren. Auch so ist es zweifelhaft, ob bei einer obligatorischen Abstimmung sich die Mehrheit wirklich für die Berufung ausgesprochen hätte. Jedenfalls drängte sich der Orden auch auf die Gefahr der blutigsten Zerwürfnisse in's Herz der Schweiz. Alle Vorstellungen in Rom gegen das Hingehen nach Luzern, auch von konservativer Seite, wurden schnöde zurückgewiesen.

den Verbindungen mit Patrioten in den benachbarten Kantonen angeknüpft, um sich der Mithülfe bei einem Unternehmen zu sichern. Eine starke und thätige Sympathie fing um diese Zeit an, sich mehr und mehr über die Schranken der Kantone hinwegzusetzen, um gemeinsam zusammenzustehen, wo die gleichen Interessen der Freiheit, des confessionellen Friedens und der nationalen Zusammengehörigkeit bedroht waren. Die Jesuitenfrage wurde als eine Lebensfrage nicht blos für den Kanton Luzern, sondern für die Zukunft der ganzen Eidgenossenschaft angesehen.

Die steigende Erbitterung ließ die Regierung eine nahe Erhebung ahnen; sie bereitete sich vor, dieselbe zu vereiteln. Herausforderende Maßregeln beschleunigten den Ausbruch. In dem liberalen Städtchen Willisau, nicht weit von der Berner Grenze, befand sich seit 1831 grobes Geschütz sammt Munition, das bei einem Aufstand Dienste leisten konnte. Plötzlich wurde die Gemeinde von einer bewaffneten Bande aus der Nachbarschaft, auf geheimes Geheiß der Regierung, überfallen, in der Absicht, die Kanonen fortzuführen. Die Bürger rafften sich zusammen und wehrten den Ueberfall ab. Die ganze Umgegend kam in Allarm. Mehrere liberale Gemeinden errichteten Bürgergarden. Die Aufregung theilte sich den benachbarten Kantonen mit. In Bern bot die Regierung Truppen auf und ließ diese an die Grenze von Luzern rücken. Das Widerstandskomite war bis dahin noch unschlüssig gewesen, jetzt hielt es den Moment geeignet, um einen Schlag auszuführen. Die Losung zur bewaffneten Erhebung wurde gegeben, aber in übereilter Weise die Zeit der Ausführung des Unternehmens schon auf den folgenden Tag — Sonntag, den 8. Dezember 1844 — festgesetzt. Aufforderungen ergingen an die Landschaft und in die benachbarten Kantone. In der Stadt sollte der Aufstand beginnen, Zeughaus und Kaserne genommen werden, bewaffnete Züge vom Lande die Erhebung unterstützen und so die Regierung zur Abdankung genöthigt werden. Schon hatte indeß die Behörde, in Erwartung eines Ausbruchs, die Besatzung der Stadt verstärkt und ihre Sitzungen permanent erklärt. Zahlreiche Patrouillen durchstreiften Nachts die Stadt. Als die bewaffneten Verschwornen, früh Morgens um fünf Uhr, auf den Mühleplatz, den bestimmten Versammlungsort, rückten und eine Schaar derselben unter Oberstl. Guggenbühler sich gegen das Zeughaus wenden wollte, stieß diese auf eine Regierungstruppe; auf beiden Seiten wurde gefeuert; die Patrouille wich mit Verlust von einzelnen Todten und Verwundeten zurück, aber auch die Verschwornen liefen erschrocken auseinander. Ein Signal oder Allarmzeichen war nicht verabredet und von den vielen Bewaffneten in den Häusern wagte sich Keiner mehr hervor. Eine Abtheilung im Gasthof zum Engel, hart am Baslerthor, die bei Wegnahme des Zeughauses und der Kaserne mitwirken, das Thor behaupten und den Zuzügen das Einrücken in die

Stadt sichern sollte, wurde von Regierungstruppen überrumpelt und gefangen genommen. Bewaffnete aus den benachbarten Gemeinden, die bis vor die Stadt rückten, zerstreuten sich, als die Nachricht von dem Fehlschlagen der Unternehmung kam. Von der Regierung wurden sofort zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Unterdeß hatte man in den entfernteren Gegenden des Kantons die Losung zur Erhebung zu spät erhalten oder war ohne Kenntniß derselben geblieben. Dennoch nahm der Aufstand noch einen ernsthafteren Charakter an. Züge aus dem Hitzkircher und Hochdorfer Amte trafen früh Morgens auf dem Emmenfelde zusammen, wo bereits Mannschaft der Umgegend die über die Emme führende Brücke besetzt hielt. Auf die Kunde, daß in Luzern die Sache verrathen und mißlungen sei, wagte man es nicht, weiter vorzurücken, aber ging nicht auseinander, sondern zog sich nach Rothenburg zurück, um weiteren Zuzug abzuwarten. Neue Schaaren kamen aus dem Wiggerthal und anderen Gegenden, mit diesen 150 Freiwillige aus dem Kanton Aargau, an der Spitze der kräftig gesinnte Regierungsrath Waller, der sein Amt niedergelegt hatte, um dem Ruf der bedrängten Luzerner Patrioten folgen zu können. Die Brücke über die Emme wurde wieder besetzt und eine Regierungstruppe, die sich den Weg öffnen wollte, um nach der Stadt zu ziehen, mit Verlust von 4 Todten und 20 Verwundeten in die Flucht geschlagen. Rasches und muthiges Vorgehen konnte jetzt zum Erfolg führen. Auf die Nachricht von den Vorgängen wurde die Regierung von Schrecken erfüllt; eiligst sandte sie um Hülfe nach Zug und in die Urkantone, wo die Regierungen schon um Bereitschaft gemahnt waren. Die Garnison in der Stadt erschien zu schwach, um ernsten Widerstand zu leisten; auf die Bürger konnte sich die Behörde nicht verlassen. Die Insurgenten standen nur noch eine halbe Stunde von der unbefestigten Stadt entfernt und befanden sich im Besitz des zu ihr führenden Hauptpasses. Aber auch in den Reihen der letzteren trat Rathlosigkeit ein, obgleich neuer Zuzug aus dem Surenthal kam und die ganze Streitmacht sich jetzt auf 1000—1200 Mann belaufen mochte. In einer Versammlung der Führer wollten nur die entschlosseneren, wie Waller, vorwärts gehen; die Mehrheit der Luzerner selbst schrak vor dem Angriff auf die Stadt zurück, weil hier der Aufstand niedergeschlagen war, auch an anderen Orten sich die Mannschaft aufgelöst hatte und im Rücken eine feindliche Truppenmacht unter Oberst Göldlin drohte. So trat man den Rückzug an. Einen Augenblick waltete noch der Gedanke, sich nach Sursee zu werfen, hier eine provisorische Regierung niederzusetzen und weiteren Zuzug aus anderen Kantonen abzuwarten. Aber auch dieser Plan ward aufgegeben. Die Luzerner Schaaren zerstreuten sich, die Aargauer gingen über Münster in ihren Kanton zurück. Eine Abtheilung Solothurner Schützen mit zwei Kanonen, unter Führung des Obergerichtspräsidenten Schmidt und des Polizeidirectors Gugger, kam nur bis Büron und mußte wieder umkehren. Auch den nachrückenden Basellandschäftlern war die Aufforderung zu spät zugekommen. Aus dem Kanton Bern hatten sich erst einzelne Freischärler auf den Weg gemacht. So war das Unternehmen kläglich gescheitert. Der Aufstand hatte im ganzen Kanton, mit Ausnahme des Entlebuch's, Unterstützung gefunden. Aber durch die übereilte Ausführung konnte die Bewegung nicht ineinander greifen. Zu frühe trat Muth- und Rathlosigkeit ein, insbesondere bei den Verschwornen in der Stadt.

Durch die Ereignisse waren die benachbarten Kantone in den größten Allarm gerathen. Wie Bern hatte auch Aargau schon bei den ersten Unruhen in Willisau Truppen aufgerufen. Die Berner Observationslinie dehnte sich von Langenthal bis zum Brünig an der Unterwaldener Grenze aus. Der Befehlshaber, Oberst Zimmerli, war, wie es scheint, mit der geheimen Instruktion versehen, auf das Begehren einer provisorischen Regierung sofort in den Kanton Luzern einzurücken. Andererseits standen die Urkantone nebst Zug bereit, Luzern bewaffnete Hülfe zu leisten. Bei der Nachricht von dem Ausbruch des Aufstandes und auf die Mahnung von Luzern ergriff auch Zürich die umfassendsten Sicherheitsmaßregeln, rief gegen 3000 Mann zu den Waffen, verbot den Zuzug von Freischaaren außer dem Kanton, lud die Regierungen der östlichen Nachbarstände zu einer Konferenz nach Zürich und war im Begriff, auch auf Zusammenberufung der Tagsatzung zu bringen. Der rasche Ausgang des Unternehmens machte die Maßregeln überflüssig und verhinderte weitgreifende eidgenössische Verwicklung.

Die Regierung von Luzern konnte sich von ihrem Schrecken erholen und als gebieterischer Sieger auftreten. So schwach und rathlos sie einen Augenblick gewesen war, so übermüthig und verfolgungssüchtig benahm sie sich nach überstandener Gefahr. Sofort bot sie die ganze Militärmacht auf, um ihre volle Autorität zu zeigen. Regierungsrath Wendelin Kost wurde als Kommissär auf das Land geschickt, um Untersuchungen anzustellen, Verhaftungen vorzunehmen, strenge Ordnung zu handhaben und den Gemeinden nach Umständen militärische Occupation aufzulegen. Härte und Willkühr bezeichneten den Weg des Kommissärs. Alle Kerker wurden gefüllt, selbst Schulstuben zu Gefängnissen umgewandelt. Täglich mehrte sich die Zahl der Flüchtlinge, die über die Grenze gingen. Das Vermögen der Verfolgten wurde sofort mit Beschlag belegt und eine Riesenprozedur unter Aufstellung eines außerordentlichen Verhöramts eingeleitet. Der ganze Kanton fand sich wie in Kriegszustand versetzt. Die liberalen Organe wurden ohne Weiteres unterdrückt, Vereine von schweizerischen wie fremden Handwerksgesellen

verboten, alle Opposition gewaltsam niedergeschlagen. Von Ertheilung einer Amnestie wollte der Gr. Rath nichts wissen. Als Dr. Kasimir Pfyffer in der Behörde zu Gunsten der zu übenden Nachsicht erklärte, daß er die Urheber des Aufstands zwar nach den positiven Gesetzen für strafbar, aber im Uebrigen nicht für Bösewichte halte, erhob sich ein Sturm gegen ihn. Der Antrag fiel, ihn aus dem Gr. Rathe auszustoßen, was indeß unterblieb. Dagegen bedrohte ein Gesetz für die Zukunft alle Anführer von Freischaaren mit dem Tode und verpflichtete Jedermann, auf fremde Theilnehmer loszuziehen und diese „als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen." Wer einmal wegen irgend welcher Theilnahme an einem Aufruhr bestraft worden, kam unter besondere polizeiliche Aufsicht. Ferner erließ der Gr. Rath zu Gunsten des Staats und zum Nachtheil anderweitiger Kreditoren ein rückwirkendes Dekret, wornach in Beziehung auf das Vermögen der Theilnehmer am Aufstand der Staat für die Kosten der Truppenaufgebote ein Vorrecht genießen sollte. Zur Feier der glücklichen Errettung des Kantons wurde ein jährliches Fest an dem, der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria geweihten Tage (8. Dez.) beschlossen. Denn „alles Volk schrieb die Errettung der Fürbitte der seligsten Jungfrau zu," erzählt Siegwart-Müller.

Mit den Nachbarkantonen, von wo der Aufstand Unterstützung gefunden hatte, trat Luzern in das gespannteste Verhältniß. Dem Verlangen auf Genugthuung für den Landfriedensbruch und Bestrafung der Freischärler wurde (mit Ausnahme von Baselstadt) von keiner Seite entsprochen, weil nach den meisten Gesetzgebungen die Gerichte nur zur Beurtheilung der innerhalb ihrer Gebiete begangenen Vergehen befugt waren und man eigene Angehörige für politische Vergehen nicht auslieferte. Luzern wandte sich deßhalb an die Eidgenossenschaft um Erlaß von strengen Gesetzen gegen die Freischaaren. Auf die Berner und Aargauer Regierung wurde der besondere Vorwurf gewälzt, daß sie in die Verschwörung eingeweiht gewesen seien und durch ihre frühzeitige Aufstellung von Truppen an den Grenzen die Schilderhebungen hätten ermuthigen wollen.

Vierter Abschnitt.

Von der Zürcher Septemberreaction bis zur Einführung des neuen Bundes (1844—1848).

Die Antijesuitenbewegung.

Die ultramontanen Erfolge in einem Kanton nach dem anderen, die immer erneuten Umtriebe, um den Tagsatzungsbeschluß in Bezug auf die Aargauer Klösteraufhebung wieder umzustoßen, die Entstehung des neuen Sarnerbundes, die blutige Gegenrevolution in Wallis, der Schlag, der jetzt auf die freisinnige Parthei in Luzern fiel, die finstere Macht, welche sich über die ganze Eidgenossenschaft auszubreiten drohte — dieses Alles mußte dazu dienen, die Spannung und Gährung immer höher zu steigern.

Die Spitze der kirchlich-politischen Reaction lag in der Berufung der Jesuiten in einem der vorörtlichen Kantone, nachdem der Orden bereits in drei anderen Kantonen Wurzel gefaßt hatte. Gegen diese Berufung richtete sich allmählig die Opposition der ganzen freidenkenden Schweiz. Sollte der regenerirte Geist in den katholischen Kantonen durch den Jesuitismus völlig vernichtet werden? Sollte eine römische Propaganda fortwährend den konfessionellen Frieden untergraben und die Bevölkerungen in fanatische Aufregung gegen jeden geistigen Fortschritt versetzen? Sollte sich die Schweiz in eine katholische und protestantische Hälfte spalten, alle Eintracht im Bunde schwinden und jede Verbesserung

der eidgenössischen Zustände zur Umöglichkeit werden? Dies waren die Fragen, welche die Freisinnigen an allen Orten stellten und die zu großen gemeinsamen Anstrengungen aufforderten.

Noch ehe der verhängnißvolle Beschluß in Luzern zur vollendeten Thatsache geworden war, entsprang der Gedanke, die Jesuitenfrage vor die Eidgenossenschaft zu bringen. Der Kanton Aargau, der sich in seiner Einheit und inneren Ruhe am tiefsten bedroht fühlte, brachte schon im Sommer 1844 den Antrag an die Tagsatzung, den Orden von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen. Seminardirektor Augustin Keller, der bei der Aufhebung der Klöster die Fahne vorangetragen hatte, gab auch hier den hauptsächlichsten Sporn und vertrat als Gesandter an der in Luzern versammelten Tagsatzung die Instruktion seines Standes. In umfassendem Vortrage zeichnete er die Gemeingefährlichkeit des Ordens von seiner Entstehung bis auf die heutigen Tage. Die Gesellschaft Jesu sei mit unbedingtem Gehorsam einem fremden Ordensgeneral unterworfen und dürfe kein anderes Vaterland kennen, als Rom. Durch die Grundsätze ihrer öffentlichen Moral gefährde sie jede staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Auch die verwerflichsten Mittel, Alles, was nur zum Ziele ihrer unersättlichen Herrschsucht führe, sei der Gesellschaft erlaubt. Ueber vierzig Male sei der Orden aus den verschiedensten Ländern ausgewiesen und vom Pabst selbst einmal — nach dem Wortlaut der Bulle „als ausgeartet, unverbesserlich und mit dem Frieden, der Wohlfahrt und dem Segen der Kirche und Religion unverträglich“ — aufgehoben worden. Nirgends sei er gefährlicher, als in einem paritätischen oder konfessionell gemischten Staate, da er die Bekehrung der Ketzer und die Ausrottung des Protestantismus als das eigentliche Ziel mit allen Mitteln verfolge. Ueberall habe er die blutigen Spuren des Religionshasses zurückgelassen. In der Schweiz selbst sei seine Wirksamkeit immer eine unheilvolle gewesen. Mehr als einmal habe er zu blutiger Entzweiung, Religionskriegen und Mordgräueln geführt. Die Erziehung der Jesuiten tödte jeden republikanischen und vaterländischen Sinn. Seit der Wiederherstellung des Ordens habe sich derselbe nicht im mindesten geändert, sondern sei in Form, Geist und Tendenz immer der gleiche geblieben. Die Behauptung einer Umgestaltung könne nicht schlagender widerlegt werden als durch die Worte des Ordensgenerals, der die Aufhebung überlebte: „Sie sollen sein, wie sie sind oder gar nicht sein“ (sint ut sunt, aut non sint). Die Befugniß zur Aufhebung und Ausweisung des Ordens in der Schweiz liege im Wesen des Bundes. Das Gesammtvaterland werde in seiner inneren Ruhe und Sicherheit gefährdet. Nach dem Bundesvertrage habe die Tagsatzung alle erforderlichen Maßregeln zur Wahrung dieser inneren Ruhe und Sicherheit zu treffen. Wenn die Eidgenossenschaft wiederholt Vor-

kehrungen in Bezug auf die Presse und die Fremdenpolizei getroffen habe, so sei sie hiezu noch weit mehr in Bezug auf einen fremden Orden befugt. Den Rechten der konfessionellen Religion laufe die Aufhebung nicht zuwider. Die katholische Kirche habe so viele Jahrhunderte hindurch ruhmvoll ohne den Orden bestanden. Andere Länder können auch jetzt ohne Jesuiten ganz gut katholisch sein. Von so vielen erleuchteten Kirchenoberen sei der Orden als grundverdorben verurtheilt worden. Auch die päbstliche Wiederherstellungsbulle habe ihn nirgends zur Bedingung des Katholizismus gemacht.*)

Auf der Tagsatzung stieß dieser Antrag von Aargau Anfangs noch fast von allen Seiten auf Widerspruch oder Bedenken. Die ultramontanen Wortführer priesen die geschichtlichen Verdienste des Ordens, um die Einheit des Glaubens, die gelehrte Bildung und die Kenntniß ferner Länder und Völker; sie läugneten die verwerfliche Moral und alle schlechten Tendenzen, die man der Gesellschaft unterschiebe; identifizirten den Orden mit der katholischen Kirche; erklärten die frühere Aufhebung aus dem Haß und den Intriguen der zahlreichen Feinde; beriefen sich auf die päbstliche Autorität, die das Unrecht gesühnt und den Orden in seine Wirksamkeit wieder eingesetzt habe; stützten die Berufungen auf die Wünsche und Anhänglichkeit der katholischen Bevölkerungen; behaupteten, daß die bisherige Thätigkeit der Jesuiten in einzelnen Kantonen der Schweiz den Frieden in der Eidgenossenschaft noch in keiner Weise gestört habe; wiesen endlich jede Bundesmaßregel gegen den Orden als eine Antastung der konfessionellen Rechte und als einen Eingriff in die Kantonalsouveränität zurück. Siegwart-Müller als Vertreter Luzern's übernahm die Vertheidigung mit dem äußersten Eifer und drohte, daß die katholischen Kantone den etwa hingeworfenen Handschuh unbedenklich aufnehmen würden. Von konservativer Seite mochte man zwar dem Orden nicht das Wort reden; man mußte zugeben, daß er der Eintracht im Vaterland nicht förderlich sei, aber man bestritt die Kompetenz des Bundes, den Kantonen in Sachen von Kirche und Schule irgend etwas vorzuschreiben; man wollte den Orden nur mit den Waffen des Geistes bekämpfen, hielt die Jesuitenberufung in Luzern für eine Folge der herausfordernden Aargauer Politik in Bezug auf die Klöster und sah in der Bewegung gegen den Orden blos die Absicht einer Bundesumwälzung. Die meisten liberalen Stände trugen noch Bedenken oder mochten sich noch nicht bestimmt aussprechen, weil keine hinreichend erheblichen Thatsachen vorlägen, um ein Einschreiten des Bundes zu rechtfertigen. Auch Bern war ohne Instruktion und wollte erst näher prüfen. Doch

*) Ueber Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz Vortrag von Augustin Keller an der Tagsatzung zu Luzern. Aarau 1844.

sprach der Gesandte **Neuhaus** bereits seine eigene Ueberzeugung entschieden aus, daß die Tagsatzung auf Grund der Gemeingefährlichkeit des Ordens kompetent sei, Beschlüsse zu fassen. So erhielt der Antrag von Aargau einstweilen nur die Stimme von Baselland. Mit siebzehn Standesstimmen wurde beschlossen, nicht einzutreten (20. August 1844).

Als indeß die Jesuitenberufung in dem vorörtlichen Kanton wirklich erfolgte, die liberale Parthei von Luzern mit völliger Vernichtung bedroht war, Hunderte von Flüchtlingen ihre Leiden und ihren glühenden Haß in die Gauen der Eidgenossen trugen und der ganze Riß sich erweiterte, mußte auch die Jesuitenfrage wachsen. Die Bewegung war keine blos konfessionelle, die sich der Protestanten bemächtigte. Die Unterwerfung Luzern's unter die unheilvolle Propaganda erschien vor Allem auch als eine Kriegserklärung gegen den reineren und gebildeteren Katholizismus, der von der Theokratie erdrückt werden sollte. Alle liberalen Katholiken hatten am ehesten von der finsteren Macht zu leiden. Die Masse des Schweizervolks wurde immer tiefer durch die Sympathien für die von Luzern und Wallis vertriebenen unglücklichen Brüder aufgeregt. Dazu kam der allgemeine Abscheu vor der Moral der Jesuiten, der mehr oder weniger zum Bewußtsein gelangte Gedanke, daß die Wirksamkeit des Ordens mit allen politischen und geistigen Errungenschaften der Schweiz in dem feindlichsten Widerspruche stehe, endlich der Drang nach einer innigeren Gemeinschaft unter den Eidgenossen, dem sich die römische Politik am hartnäckigsten widersetzte.

Noch herrschte bei der freigesinnten Parthei großes Vertrauen zu der Politik der Berner Regierung, die unter Neuhaus in der Klösterfrage der Reaction Halt geboten hatte. Unmittelbar nach der verunglückten Schilderhebung in Luzern traten — auf den Ruf eines Komite's unter Leitung des Regierungsstatthalters Kohler — in **Fraubrunnen**, Mitte Weges zwischen Bern und Solothurn, gegen 3000 Männer zusammen und beschlossen in einer Adresse die Berner Regierung zu bitten, sich an die Spitze der Vertheidiger des durch den einbrechenden Jesuitismus gefährdeten freisinnigen Princips zu stellen und zu diesem Zwecke sich mit den liberalen Regierungen der übrigen Kantone zum vereinten Handeln zu verständigen, ferner eine Volksadresse für Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz an alle Kantonsregierungen in 100,000 Exemplaren zur Unterzeichnung zu verbreiten, endlich ein Centralcomite niederzusetzen und Kantonalvereine zu errichten (15. Dez. 1844). Aehnliches wurde in Zofingen, dann auch in Ins beschlossen, wo Bürger von Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Solothurn zusammentrafen.

Einen wesentlichen Einfluß hatte die Jesuitenfrage, wie früher die Klösterfrage, auf den Gang der Dinge in Zürich. Die noch immer herrschende, wenn auch bereits geschwächte Septemberrichtung kam auch

hier wieder mit dem protestantischen Bewußtsein in Widerspruch, da sie ihre nahen Beziehungen zu den römisch-hierarchischen Bestrebungen nicht verläugnen konnte. Aeußerlich trat sie zwar der Berufung der Jesuiten entgegen; einzelne konservative Staatsmänner warnten auch aufrichtig vor den unheilvollen Folgen; aber die Führer der Parthei leisteten politisch dem Regiment in Luzern allen Vorschub und wandten ihren Einfluß auf, damit die Vetobewegung nicht durchdringe. Von liberaler Seite hatte man schon früher zur Unterstützung des Aargauer Antrags auf Ausweisung des Ordens eine von Dr. Ludw. Snell — dem rastlosen Kämpen gegen den Ultramontanismus — verfaßte Adresse an den Großen Rath zahlreich unterschrieben, die indeß bei der Behörde noch ohne Wirkung blieb. Nach dem unglücklichen Schlag in Luzern ergriff die Zürcher Regierung nur einseitige Maßregeln, um für alle Fälle eine Achtung gebietende Stellung einzunehmen und Ruhe und Ordnung zu handhaben. Gegen die Aufnahme der Jesuiten in Luzern wollte sie keine Schritte thun. Der Bundesbehörde bestritt sie das Recht, unter den vorhandenen Umständen in die innere Kantonalangelegenheit einzugreifen. Man begnügte sich mit einfachen Wünschen, daß die katholischen Stände von sich aus freiwillig dem Umsichgreifen des Jesuitenordens Schranken setzen möchten, ohne den Wünschen irgend welchen Nachdruck zu geben. Die sonst der Septemberrichtung noch zugeneigte Mehrheit des Gr. Raths fing jetzt an zu wanken. Die Wahl des liberal gesinnten Dr. **Zehnder** zum Bürgermeister an die Stelle des zurückgetretenen Bürgermeister v. Muralt (im siebenten Skrutinium unterlag der konservative Kandidat, Staatsrath Bluntschli, mit 99 gegen 97 Stimmen) gab einen ersten Fingerzeig. In der Jesuitenfrage selbst wurde darauf — entgegen den Vorschlägen der Regierung — beschlossen, an Luzern das freundeidgenössische Gesuch um Rücknahme der Jesuitenberufung zu stellen und dieses Gesuch durch eine eigene Abordnung der Regierung zu unterstützen. Im Fall einer unbefriedigenden Antwort sollte auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung gedrungen werden. So milde dieser Schritt war, so blieb er doch ohne allen Erfolg. Luzern wollte unter keinen Umständen von der Jesuitenberufung lassen, fuhr mit den härtesten Maßregeln zur Unterdrückung der liberalen Opposition fort und rüstete sich, um jeden Zwang mit Waffengewalt zurückzuweisen. Bereits war von den Ständen des Sonderbunds ein förmlicher Kriegsrath zusammengetreten, worin man übereinkam, daß die verbündeten Kantone über die eidgenössische Skala hinaus Mannschaft unter die Waffen stellen, die Landwehr und den Landsturm ordnen und im Falle eines Truppenaufgebots die Truppen unter luzernischen Oberbefehl stellen sollten.

Unterdeß steigerte sich die Antijesuitenbewegung, besonders im Kt.

Bern, wo um diese Zeit eine junge radikale Schule mit neuen Kräften und Ideen auf den Kampfplatz trat und in ihrem eben gegründeten Organ — der Bernerzeitung — mit allem Nachdruck darauf drang, daß die Jesuitenfrage zur eidgenössischen Frage gemacht werde. Mitten in den Wintertagen, unter Frost und Schneegestöber, traten immer von Neuem Tausende zusammen — wie namentlich zu Sumiswald (12. Januar 1845) — um ihre Stimme für die Ausweisung des verderblichen Ordens zu erheben. Allmählig reifte der Gedanke, durch die unerhörte Gewaltherrschaft in Luzern gespornt, dem Jesuitenbund einen „bewaffneten Volksbund" entgegenzustellen und die Entscheidung durch eine neue allgemeine Erhebung herbeizuführen, falls die liberalen Regierungen oder die Tagsatzung sich unfähig zeigen sollten, die Jesuitisirung des vorörtlichen Kantons abzuwenden. In einer Volksversammlung zu Herzogenbuchsee (19. Jan.) wurde bereits erklärt, daß man die Jesuitenfrage durch die That entschieden wissen wolle, wenn die Tagsatzung zu keiner förderlichen Schlußnahme kommen könne. Bleibe die Berner Regierung hinter dem bestimmten Volkswillen zurück, so sollte eine Kantonalvolksversammlung nach Bern berufen werden, um sofort die weiteren nöthigen Schlußnahmen zu berathen. In anderen Versammlungen, wie in Wimmis und Zweisimmen, sprach man sich auf ähnliche Weise aus. Die Berner Regierung selbst sandte zwei Abgeordnete, von Tavel und R.R. Weber, in verschiedene Kantone, um wo möglich ein vereintes Handeln an der Tagsatzung zu erzielen. Die Bemühungen scheiterten bei den Regierungen in Zürich, Lausanne und Genf; in anderen Kantonen schwankte man; nur wenige Regierungen waren noch zu kräftigem Auftreten entschlossen.

Im Kanton Zürich erhielt indeß die Bewegung durch die Bevölkerung einen weiteren Sporn. Da das freundeidgenössische Gesuch in Luzern keinen Erfolg hatte, sah sich die Regierung — mit dem Wechsel des Jahres zur vorörtlichen Behörde geworden — nach den Beschlüssen des Gr. Raths genöthigt, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenzuberufen, um über Herstellung und Wahrung des Landfriedens zu berathen. In ihren Anträgen wollte sie vor Allem auf Maßregeln gegen die Freischaaren dringen. In Bezug auf die Jesuitenfrage sollte zwar das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen sein, unter Umständen gegen solche Orden einzuschreiten. Aber bis jetzt, erklärte man, sei kein Grund zu zwingenden Beschlüssen vorhanden. Die Tagsatzung möge nur die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern richten, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung zu verzichten. Dieser Halbheit gegenüber fand eine neue großartige Volksdemonstration statt. Gegen 20,000 Bürger versammelten sich auf den Ruf der liberalen Führer bei Unterstraß, ganz in der Nähe

von Zürich, und beschlossen in ruhiger und würdiger Haltung, nach angehörten Reden von Dr. Furrer, Oberst Weiß und Alt-R.R. Fierz, in einer Petition an die Staatsbehörde auf eine Instruktion zur Ausweisung aller Jesuiten und Vollstreckung derselben im Falle der Widersetzlichkeit zu dringen. Diese Petition wurde durch 34,000 Unterschriften bekräftigt; am Schluß sprach sie die ernste Erwartung aus, daß die Behörde die Stimme des Volks nicht unbeachtet werde verklingen lassen. Eine konservative Gegenpetition mit 18,251 Unterschriften konnte den mächtigen Eindruck der Versammlung nicht schwächen. Im Gr. Rath blieb die Regierung, nach zweitägigen lebhaften Debatten, mit 95 gegen 103 Stimmen in der Minderheit. Entgegen ihren Vorschlägen wurde ein Einschreiten des Bundes gegen die Jesuiten in allen betreffenden Kantonen zur Instruktion erhoben (7. Febr. 1845). Damit machte die Frage einen bedeutenden Schritt. Die beiden vorörtlichen Kantone Zürich und Bern konnten jetzt vereint gehen.

Umwälzung in Waadt.

Noch einschneidender als in Zürich wirkte die Jesuitenfrage in Waadt, wo sie den Anstoß zu einer förmlichen Umwälzung gab.

Waadt gehörte zu den Kantonen, die nach der Julirevolution einen vollen Umschwung erlebten. Die Verfassung wurde damals bereits auf die Grundlage des allgemeinen und unmittelbaren Stimmrechts gestellt. Nur die verwickelten parlamentarischen Formen und der Mangel einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Gr. Raths dienten zu einiger Verkümmerung der Repräsentation. Die frühere Phalanx einer geschlossenen Beamtenherrschaft war gebrochen. Dagegen behielt eine alte Schule von gebildeten und einsichtsvollen, aber in ihren Ansichten conservativ gewordenen Staatsmännern hinreichendes Gewicht, um die demokratische Richtung zu lähmen und dem neuen System den Charakter eines schwankenden Justemilieu's aufzudrücken. In eidgenössischer Beziehung hielt man zäh an der Kantonalsouveränität fest und wollte wenig oder nichts von der Machtvollkommenheit abtreten. Bei der Frage der Bundesreform kam von hier eine Sündfluth von Abänderungsanträgen zur Wahrung der kantonalen Hoheit. Die Regeneration hatte deßhalb nicht immer eine so entschiedene Stütze an Waadt, wie sich hätte erwarten lassen. Nur nach außen hin, wie beim Louis-Napoleon-Handel, regte sich das nationale Gefühl auf das Lebendigste. An der geistigen Entwicklung des Volks nagte der mehr und mehr um sich greifende Methodismus. Schon die frühere Regierung hatte mit diesem von England her eingeschleppten Sektirer- oder Momierswesen zu kämpfen. Die angewandten Mittel der Staatsgewalt, wodurch die Gewis-

fensfreiheit verletzt wurde, gaben der krankhaften Richtung nur größere Nahrung. Jetzt machte sich der frömmelnde Geist auch innerhalb der Landeskirche geltend. Vielen Pfarrern genügte der regelmäßige Gottesdienst nicht; gleich den Dissidenten veranstalteten sie besondere oratoires oder Religionsübungen, um eine übertriebene Heiligkeit zu pflanzen. Die krankhafte Richtung fand ihre Stütze an den reicheren und vornehmeren Klassen zum Aergerniß vieler Bürger. Unter den Einflüssen derselben bildete sich in den herrschenden Kreisen eine Politik, die mit dem Zürcher Septembersystem Aehnlichkeit hatte. In der Klösterfrage wurde auch hier das liberal-protestantische Gefühl verletzt. Erst durch starke Demonstrationen ließ sich der Gr. Rath zu einer Instruktion bestimmen, die sich mit den Zugeständnissen von Aargau zufrieden stellte.

Auch in der Jesuitenfrage nahm man wieder den Standpunkt eines engen formellen Rechts ein, wornach es dem Bund nicht zustehen sollte, zwingend gegen den Orden einzuschreiten. Die conservativen Doctrinärs wollten hier, wie anderswo, die Jünger Loyola's nur mit den Waffen des Geistes bekämpfen, aber in Wirklichkeit kehrten sie auch ihre geistige Spitze nicht gegen die Jesuitenparthei, sondern gegen den verhaßteren Radikalismus. Vergebens drang ein Abgeordneter Bern's bei den leitenden Staatsmännern auf ein Einverständniß zum entschiedeneren Auftreten an der Tagsatzung. In der Bevölkerung machte sich dagegen ein anderer Geist geltend. Die blutige Gegenrevolution in Wallis hatte bereits die lebhaftesten Sympathieen für die dort unterdrückte freisinnige Parthei hervorgerufen. Die Jesuitisirung eines vorörtlichen Kantons und die Vernichtung, die jetzt auch die liberale Opposition in Luzern traf, regten die Stimmung immer tiefer auf. In dem eigenen verhaßten Methodismus erblickte man ein protestantisches Abbild des Jesuitismus. So wurden zur Kundgebung des Volkswillens Versammlungen auf Versammlungen gehalten und eine Riesenpetition auf Ausweisung des Jesuitenordens in Umlauf gesetzt, die sich mit 32,000 Unterschriften bedeckte. Die Mehrheit des Staatsraths wollte indeß in ihrem Instruktionsvorschlag nicht weiter gehen, als daß Luzern nöthigenfalls freundlich eingeladen werde, dem Frieden der Eidgenossenschaft die Einberufung der Jesuiten zum Opfer zu bringen. Neue Volksversammlungen, die zahlreichste zu Villeneuve, von 3 bis 4000 Bürgern besucht (2. Februar) drängten weiter auf eine entschiedene Haltung. Aber auch der Gr. Rath konnte es, nach zweitägiger heißer Diskussion, nur zur Annahme eines Mittelantrags bringen, wonach die Einladung an Luzern dringend erlassen und, wenn derselben bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung (im Juli) nicht entsprochen werde, weitere geeignete Maßregeln vorbehalten bleiben sollten (13. Febr). Dieser Beschluß, der zu keiner raschen Lösung führte, genügte nicht. Während der Gr. Rath im Schlosse tagte,

war ein aus den Volksversammlungen hervorgegangener Centralausschuß im Casino vereinigt. Bereits hatte dieser alle Anstalten zu einer großen Volkserhebung getroffen. Durch ein loderndes Feuer auf der Höhe des „Signals" wurde am Abend das Zeichen gegeben. Die Regierung hatte bisher gezögert Truppen einzuberufen. In der äußersten Noth stellte sie jetzt den ganzen Bundesauszug auf's Piket, rief sechs Bataillone unter dem Commando von Oberst Bontemps unmittelbar unter die Waffen und erließ eine warnende Proklamation. Aber die Maßregeln kamen zu spät; die Losung zur Erhebung wirkte elektrischer als das Aufgebot. Von allen Seiten zogen Volkshaufen nach der Hauptstadt; von den Milizen mischten sich viele in ihre Reihen. Mit Mühe brachte die Regierung zwei unvollständige und dazu unsichere Bataillone zusammen. Am Morgen des 14. Februar wuchs die Aufregung in Lausanne von Stunde zu Stunde; auf den öffentlichen Plätzen wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt; überall wehten Fahnen mit patriotischen Inschriften. Um Mittag setzte sich der revolutionäre Zug, bewaffnet, unter Trommelschlag und klingendem Spiel, von den Advokaten Eytel und Delarageaz geführt, mit jedem Schritt anschwellend, vom Casino aus durch die Stadt nach dem Rathhaus in Bewegung. Die aufgestellten Truppen stimmten in den Ruf: Vive la liberté ein oder traten schaarenweise aus dem Gliede heraus und schlossen sich den Reihen an. Unterdeß war die Regierung in banger Erwartung permanent versammelt. In sich getheilt, ohne Mittel ernstlichen Widerstand zu leisten, beschloß sie ihre Gewalt niederzulegen. Die beiden Staatsräthe Druey und Blanchenay erklärten sich jetzt offen für die Bewegung und gingen den anrückenden Haufen mit der Nachricht von der Abdankung entgegen. Im Triumphe strömte das Volk nach dem Montbenon, um Generalversammlung abzuhalten. In Ermanglung einer Rednerbühne ward eine Leiter an einen Baum gesetzt. Von ihr herab sprachen Druey, Delarageaz, Eytel. Auf die Vorschläge von Druey faßte die Versammlung die eingreifendsten Beschlüsse, die als „souveräne Akte" bezeichnet wurden: Instruktion auf Ausweisung der Jesuiten; Selbstauflösung des Gr. Raths; Vornahme neuer Wahlen, auch wenn der Gr. Rath in die Auflösung nicht einwillige; Bekleidung des neuen Gr. Raths mit den Funktionen eines Verfassungsraths; endlich Niedersetzung einer provisorischen Regierung von neun Mitgliedern, mit der außerordentlichen Vollmacht Alles zu entscheiden, was unvorhergesehene Umstände erforderten. So war in wenigen Stunden ohne Blutvergießen die ganze bisherige Ordnung umgewälzt. Unterdeß stürmte immer mehr Landvolk in die Hauptstadt. Die Masse wurde in den Kirchen untergebracht und auf Kosten des Staats verpflegt. Hundertundein Kanonenschüsse verkündigten den errungenen Erfolg (14. Februar). Am anderen Tage erklärte eine neue

Volksversammlung den Gr. Rath ohne Weiteres für aufgelöst. Als die Behörde sich noch in schwacher Zahl versammelte, erhielt sie unter dem Gewühl bewaffneter Bürger durch die provisorische Regierung die einfache Anzeige ihrer Absetzung und ging dann auseinander. Nach den weiteren Beschlüssen der Volksversammlung wurden auch alle übrigen Behörden und öffentlichen Beamtungen ohne Ausnahme als provisorisch erklärt. Wer nicht innerhalb fünf Tagen die Anerkennung der Volksbeschlüsse ausspreche, solle als auf seine Stelle verzichtend betrachtet werden. Wer das Vertrauen der provisorischen Regierung nicht genieße, könne von dieser seiner Funktionen entlassen werden.

Die ganze Umwälzung, die sich zur Ueberraschung der Schweiz so plötzlich und so radikal vollzog, hatte ihren Grund nicht in scharf ausgesprochenen politischen Gegensätzen. Die Partheien als solche standen sich auf dem demokratischen Boden nicht so ferne, um sich auf's Aeußerste zu bekämpfen. Eine einzelne brennende Frage drängte zur entschiedenen Lösung und gewaltsame Entschlüsse waren an der Tagesordnung. In den Kantonen mußte ausgefochten werden, was in der Tagsatzung durchdringen sollte. Der Sinn des Waadtländer Volks richtete seinen Unwillen ebensowohl gegen die protestantische Unnatur und den frömmelnden Hochmuth, die im Kanton Staat und Kirche zu beherrschen drohten, wie gegen den römischen Jesuitismus, der auf das weitere Vaterland drückte. Die Bewegung stieg zum Theil aus der Tiefe der unteren Klassen hervor. Auf den Arbeiterstand wirkten soziale Theorien, die aus Frankreich herüberkamen und durch Vereine gepflegt wurden. Der Besitz wurde erschreckt durch die Inschriften auf einzelnen Fahnen: nieder mit den Aristokraten! nieder mit den Reichen! Auch bei Berathung der neuen Verfassung kamen Fragen zur Erörterung, die tiefer in die gesellschaftlichen Verhältnisse griffen. Die zweite Generalversammlung hatte unter dem Druck der Proletarier verlangt, daß das Stimmrecht noch allgemeiner gemacht und auch die Ausschließung der Allmosengenössigen, Bevogteten, Falliten und Kriminalisirten aufgehoben werde. Die constituirende Behörde ging nicht so weit. Nur durch bloße Unterstützung sollte das Stimmrecht nicht verloren gehen. Dagegen drang Druey auf eine Bestimmung in der Verfassung, die dahin lautete: „Die Arbeit ist geheiligt. Jeder Waadtländer und Eidgenosse ist nach seinen Kräften und Anlagen zur Arbeit verbunden. Die Arbeit soll auf eine Allen zugängliche Weise organisirt werden, erträglich sein und angemessen entschädigt werden.“ Die praktische Ausführung einer solchen Organisation der Arbeit war indeß dem Redner selbst noch nicht klar. Von conservativer Seite witterte man nur kommunistische Tendenzen dahinter. Nur eilf Stimmen sammelten sich um den Antrag.

Im Uebrigen machte sich bei der ganzen Verfassung die demokratische

Richtung weiter geltend. Das Alter für die Stimmfähigkeit wurde herabgesetzt, die Amtsdauer der Behörden verkürzt, die Entschädigung der Großrathsmitglieder erhöht, um die Annahme der Stelle auch den weniger Bemittelten zugänglich zu machen, dem Volk das Recht der Abstimmung über jeden Vorschlag gegeben, der durch den Gr. Rath von sich aus oder auf Verlangen von 8000 Aktivbürgern dem Volksentscheid unterlegt werde; endlich wurde auch bestimmt, daß der Unterricht in den öffentlichen Schulen mit den Grundsätzen des Christenthums und der Demokratie in Uebereinstimmung gehen solle. Dagegen behielt der Staatsrath eine starke executive Gewalt durch das unbedingte Recht der Ernennung und Abberufung aller seiner Unterbeamten. Durch Einführung der Geschwornengerichte für die Kriminalgerichtspflege gab Waadt das erste Beispiel für die Schweiz.

Als der Tag der Abstimmung über den Entwurf nahte, stieg die Gährung wieder hoch. Die Opposition kämpfte mit dem Schreckbild des Communismus. Geistliche weigerten sich, eine Proklamation der provisorischen Regierung von der Kanzel zu verlesen. In allen Theilen des Kantons fanden wieder Volksversammlungen statt. Die Verfassung wurde indeß am 10. August 1845 mit 17,672 gegen 10,035 Stimmen angenommen und mit ähnlichem Stimmenverhältniß die Beibehaltung des aus der Umwälzung hervorgegangenen konstituirenden Gr. Raths als gesetzgebende Behörde für die nächsten vier Jahre ausgesprochen. Der Chef der provisorischen Regierung, Heinrich Druey, der seine Popularität in der Klösterfrage verloren hatte, auch in der Jesuitenangelegenheit sich anfangs gegen die Competenz erklärte, aber dann sich der Frage zu bemächtigen wußte, um einen beherrschenden Einfluß auszuüben, wurde nun die Seele der neuen Ordnung; ein Mann, gründlich gebildet in deutscher wie französischer Wissenschaft, aber wandelbar in seinen Ansichten, einst Gegner aller Volkssouveränität, dann diese oft auf die äußerste Spitze treibend, den Impulsen der Zeit folgend, immer einer größeren Nationaleinheit zugethan, von übersprudelnder Beredtsamkeit, ein Ausdruck des lebhaften und beweglichen Waadtländer Geistes. Die neue Ordnung selbst hatte von vorneherein mit einer leidenschaftlichen Opposition aus der Mitte der sogenannten gebildeten Klassen zu kämpfen, die ihre Stütze an der Akademie, wie an der Geistlichkeit hatte. Die radikale Regierung suchte sich durch weitgehende Purifikation im Beamten-, wie im Lehrstande dagegen zu wehren. Die höheren Lehranstalten wurden sämmtlich reorganisirt, Männer von wissenschaftlichem Ruf, aber exclusiver Richtung, beseitigt und neue Kräfte, weniger gelehrt, aber demokratischer gesinnt, an die Stelle gesetzt.

Unmittelbar an die Umwälzung knüpfte sich auch ein dauerndes irchliches Zerwürfniß. Der Haß der aufgeregten Menge gegen das

pietistische Wesen in und außerhalb der Landeskirche machte sich in den ersten Monaten nach der Umwälzung durch häufige tumultuarische Auftritte Luft. Die besonderen religiösen Versammlungen oder sog. oratoires, die vielfach unter Leitung von Geistlichen der offiziellen Kirche standen, wurden an verschiedenen Orten gewaltsam gestört oder unter Hohn auseinander getrieben. Die provisorische Regierung hatte nicht Ansehen genug, um den Excessen zu steuern. Andrerseits beobachtete der größere Theil der Pfarrer eine feindselige Haltung gegen die neu sich bildende Ordnung. Das ganze Verhältniß von Staat und Kirche überhaupt war ein gespanntes oder wenig natürliches. Nirgends war das Kirchenwesen der Staatsgewalt noch so unbedingt unterworfen. Ein Kirchengesetz von 1839 hatte zwar den Bekenntnißzwang abgeschafft, aber die Kirchenverfassung im Uebrigen wenig freier gemacht. In der neuen Verfassung fand die religiöse Freiheit keinen hinreichenden Ausdruck; aus Scheu vor pietistischen Versammlungen wagte man es nicht, das volle Vereinsrecht zu garantiren. Um so größer wurde der Widerspruch von Seite der Momiers und aller Geistlichen, die in diese Richtung gingen.

Eine Mahnung der Regierung an die Pfarrer in der Landeskirche, die außerkirchlichen Erbauungsstunden, die dem separatistischen Geist Nahrung gäben, im Interesse der Ruhe einstweilen einzustellen und das Volk nicht zu Manifestationen zu reizen, wurde von vorneherein als Eingriff in die Gewissensfreiheit zurückgewiesen. Geschärften Erinnerungen und endlichen Verboten, in den landeskirchlichen Oratoires zu fungiren, antwortete ein von 221 Geistlichen unterzeichnetes Memorial, worin diese Privatandachten als eine Wohlthat für die Kirche geschildert und gegen alle Maßregeln zur Verhinderung derselben Verwahrung eingelegt wurde. Als diese Vorstellung wirkungslos blieb und die Regierung bei der Volksabstimmung über die Verfassung den Pfarrern eine Proklamation zur Verlesung von der Kanzel zustellte, wuchs der Konflikt. Obgleich die Proklamation ernst und würdig gehalten war und nichts enthielt, was dem religiösen Gewissen zu nahe treten konnte, weigerten sich dennoch über vierzig Geistliche, die Bekanntmachung zu verlesen, weil sie politischer Natur sei und die Erbauung störe, das Gesetz aber nur vorschreibe, daß Akte von der Kanzel verlesen werden sollten, welche sich auf die Religion oder auf eine religiöse Feier bezögen. Dagegen berief sich die Regierung auf die unbestrittene Uebung, welche im Verhältniß von Staat und Kirche selbst wurzle, und leitete eine Strafuntersuchung wegen erklärten Ungehorsams ein. Die zur Beurtheilung zunächst berufenen geistlichen Klassen oder Kapitel sprachen die Angeklagten vollständig frei. Anders entschied der Staatsrath selbst, der die Sache in zweiter Instanz vor sein eigenes Forum zog. Die meisten Angeklagten wurden zur Suspension auf einen Monat (darunter der frühere Tagsatzungsgesandte

Prof. Monnard, jetzt Pfarrer in Montreux), einzelne auf drei Monate oder ein Jahr verurtheilt. Von geistlicher Seite wurde darauf bestritten, daß die Regierung die Machtvollkommenheit habe, die von den Kapiteln erfolgte Freisprechung in Strafe zu verwandeln. In einer Generalversammlung machte die große Mehrheit der Geistlichkeit die Sache der verurtheilten Pfarrer zu der ihrigen. 184 Pfarrer reichten demnach ihre Demission ein, mit der Erklärung, daß sie sich keiner Willkühr unterwerfen und ihre Funktionen nicht eher wieder antreten würden, als bis sie durch genügende Garantien sicher gestellt seien. In einem Manifest an die Landeskirche wurde versichert, daß der Schritt nothgedrungen gethan sei, um die Kirche der Reformation, gegenüber der Regierungskirche, zu retten. Nur ein kleiner Theil der Ausgetretenen nahm auf Bitten der Gemeinden ihre Demission zurück (November 1845).

Der Streich, an dem politische Abneigung eben so großen Antheil hatte, als kirchliches Unabhängigkeitsgefühl, und der gegen die ganze radikale Ordnung zielte, hatte nicht die gehoffte Wirkung. Weder der Staat noch die Gemeinden ließen sich erschrecken, so groß für die erste Zeit die Schwierigkeiten waren, um für den regelmäßigen Gottesdienst in der Landeskirche zu sorgen. Die Regierung erhielt vom Gr. Rath unbedingte Vollmacht, die mit den Umständen nicht verträglichen Kirchen- und Schulverordnungen zu suspendiren und auch hinsichtlich der Oratoires nach Ermessen zu verfügen. Demnach wurden alle außerordentlichen religiösen Versammlungen in Lausanne auf unbestimmte Zeit mit Androhung gewaltsamer Auflösung und gerichtlichen Einschreitens verboten, ähnliche Maßregeln für andere Orte vorbehalten und zum Theil in Ausführung gebracht. In Wiederbesetzung der Pfarreien wurde der Zutritt von fremden Geistlichen erleichtert und allmählig eine Lücke nach der anderen ausgefüllt. Dagegen erschienen die ausgetretenen Pfarrer in den Kreisen ihrer Glaubensgenossen als hart geprüfte Märtyrer und erhielten reichliche Unterstützung.*)

Bei dem ganzen Conflikt mußte der Zustand des Waadtländer Kirchenwesens als ein unnatürlicher erscheinen. Die Gewaltmaßregeln gegen die Betvereine widersprachen eben so sehr der religiösen Freiheit, als das eingeschlichene Momierswesen den gesunden Geist in den Gemeinden untergraben mußte. Von Seite der ausgetretenen Geistlichen wurde etwas später — nach der längst gehegten Idee von Prof. Vinet, dem Hauptvertreter dieser Richtung — eine vom Staat getrennte „freie Nationalkirche" gegründet, die indeß geistig nichts weniger als frei war.

*) Siehe: Dr. Alexander Schweizer, das kirchliche Zerwürfniß im Kanton Waadt. Zürich 1846.

Ohnmacht der Tagsatzung.

Die Umwälzung in Waadt gab der Antijesuitenbewegung einen neuen bedeutenden Sporn. Die große Mehrheit der Schweizernation fühlte einen schweren Alp auf der Brust, den sie von sich zu wälzen suchte. Die Adressen für Ausweisung des Ordens bedeckten sich allmählig mit mehr als 100,000 Unterschriften. Es konnte kein Zweifel darüber sein, daß hinter den Manifestationen, namentlich in der mittleren und westlichen Schweiz, ein gewaltiger Ernst lag. Noch hoffte man von der Tagsatzung, daß diese sich zu kräftigen Entschlüssen ermannen werde. Aber im Hintergrund stand der Gedanke der Selbsthülfe — die Verwirklichung des „bewaffneten Volksbunds" — wenn die eidgenössische Behörde sich als ohnmächtig erweisen sollte. Der öffentlichen Meinung zum Trotz that man in Luzern nichts, um die Gemüther irgendwie zu beruhigen, vielmehr fuhr man mit Maßregeln des Schreckens und der Rache fort, um die liberale Parthei vollständig zu vernichten. Täglich mehrten sich die Einkerkerungen und nahm die Zahl der Flüchtlinge zu. Die Jesuitenberufung wurde zur Existenzfrage gemacht, wenn auch das ganze Vaterland darüber in Brand gerathen sollte. Von beständiger Angst vor neuen Freischaaren erfüllt, rief die Regierung Alles unter Waffen, ließ unaufhörlich Truppen marschiren und verwandelte das ganze Land in ein Feldlager. Wiederholt versammelte sich der Kriegsrath der Sonderstände, um gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln zu berathen. Dem Volk in den Urkantonen wurde vorgespiegelt, daß es sich um die ganze Freiheit und Unabhängigkeit der inneren Schweiz handle. Zwischen Luzern und den benachbarten Kantonen Bern und Aargau, wo sich die Luzerner Flüchtlinge anhäuften, herrschte gegenseitig ein beständiger Allarm. Zürich als Vorort hielt die Lage bereits so bedenklich, daß es Truppen zum Schutz der Tagsatzung aufbot und Milizen von St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau auf's Piket stellen ließ. Zugleich ging eine vorörtliche Deputation nach Aargau und Bern, um hier zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu mahnen. Die Regierungen versicherten, daß sie gegen Störungen der Ruhe und Ordnung nach Kräften einschreiten würden, aber es müsse auch dafür gesorgt werden, daß von Luzern aus die benachbarten Bevölkerungen nicht durch die verletzendsten Maßregeln immer mehr gereizt und erbittert würden. Bern insbesondere erklärte, daß es eine Verletzung des Aargauer Gebiets von Luzern aus als Kriegserklärung betrachten werde. Der Vorort beruhigte sich mit den Erklärungen, entließ die Truppen wieder und mahnte Luzern, alles Aufregende zu unterlassen. Unterdeß rührte sich auch die fremde Diplomatie und machte Miene, gegen etwaige Wirren zu interveniren. In Paris arbeitete man auf gemeinsame Konferenzen hin. Oestreich fing

an, Truppen im Vorarlberg'schen anzuhäufen. Die ultramontane Parthei fühlte sich durch diese drohende Haltung ermuthigt und in Rom dachte man nicht daran, die neu errungene Jesuitenprovinz irgend aufzugeben.

Am 24. Februar 1845 trat die vom Vorort zusammenberufene außerordentliche Tagsatzung zu Zürich zusammen. Seit dem ersten Antrage Aargau's auf Ausweisung der Jesuiten, wo nur die Stimme von Baselland sich zu Aargau gesellte, hatte die Frage einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Ein Kanton nach dem anderen war durch die Volksmeinung zu einer schärferen Instruktion gedrängt. Nur die sieben katholischen Kantone, die sich enger verbunden hatten, nebst Appenzell A. Rh. und Neuenburg stimmten noch dafür, in die Frage gar nicht einzutreten. Die Mehrheit einer niedergesetzten Siebenerkommission brachte bereits einen Antrag, welcher der Tagsatzung das Recht zugestand, in der Jesuitenfrage Maßregeln zu treffen, die sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft nöthig finde. Demgemäß sollte gegen die Jesuitenberufung in Luzern bestimmt eingeschritten, an Schwyz, Freiburg und Wallis die dringende Einladung erlassen werden, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiet zu entfernen. Aber die Tagsatzung selbst konnte noch zu keiner wirklichen Entscheidung kommen. Erst 10²/₂ Stände — Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Appenzell A. Rh. und Baselland — stimmten dafür, die Jesuitenangelegenheit als Bundessache zu erklären und zunächst die Aufnahme des Ordens in Luzern zu untersagen. Eine weitere Stimme (St. Gallen) wollte sich dazu verstehen, an Luzern die freundeidgenössische dringende Einladung zu richten, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten und allgemeine Amnestie zu ertheilen. Ein solcher Beschluß sollte dem Gr. Rath von Luzern durch drei eidgenössische Repräsentanten persönlich eröffnet werden. Nur eine einzige Stimme fehlte noch, um diesem Antrage eine Mehrheit zu verschaffen, der geeignet schien, einige Beruhigung über die Schweiz zu verbreiten und einen gewaltsamen Ausbruch zu verhindern. Umsonst legten Thurgau und Aargau der Gesandtschaft von Genf den warmen Wunsch an's Herz, zu einer Mehrheit die Hand zu bieten, nachdem so viele andere Gesandtschaften von ihren Instruktionen in entgegenkommendem Sinn Gebrauch gemacht hätten; umsonst wiesen sie auf die schweren Folgen hin, die daraus entstehen könnten, wenn gar kein Beschluß gefaßt würde. Der Genfer Gesandte, Syndic Demole, erwiederte, jedes Interventionsrecht bestreitend: Die Absendung eidgenössischer Repräsentanten nach Luzern, verbunden damit, daß die Tagsatzung die Antwort abwarte, sei nicht wohlwollend genug und würde abstoßen, daher könne Genf nicht beistimmen. Eben so wenig wollte Baselstadt die zwölfte Stimme ausfüllen. Auch

die eindringlichste Empfehlung, den Stand Luzern wenigstens zu Ertheilung einer Amnestie zu vermögen, fand kein Gehör. Endlich konnte selbst das von der Siebenerkommission vorgeschlagene äußerste und letzte Mittel, es möchte bei der Erfolglosigkeit aller Abstimmungen neuer Rath bei den Instruktionsbehörden der Kantone eingeholt werden, nicht durchdringen. In der ganzen Diskussion zeigten sich die ultramontanen Wortführer trotzig und unversöhnlich. Siegwart-Müller läugnete, daß die herrschende Gährung in innerem Zusammenhang mit der Jesuitenberufung Luzern's stehe. Der Radikalismus mit seinen Umsturzplänen trage allein die Schuld der anarchischen Zustände. Abyberg erklärte bereits offen, daß der Stand Schwyz sich einem mit zwölf Stimmen gefaßten Beschluß der Tagsatzung nicht fügen werde. Noch prahlerischer drohte Adrian von Courten im Namen der Walliser mit dem äußersten Widerstand. Ihnen gegenüber protestirte der Solothurner Gesandte Munzinger als Vertreter eines fast ausschließlichen katholischen Volks entschieden dagegen, als ob der katholische Glaube irgend an dem Jesuitenorden hänge.

Die wirkliche Quelle des Uebels, woran die Eidgenossenschaft litt, wurde auf diese Weise nicht verstopft. Dagegen kehrte die Bundesbehörde ihre Spitze einseitig gegen die Freischaaren. Hier wurde auch von Außen zu einem Beschluß gedrängt. Nachdem bereits eine englische Note in leiserem Ton vorangegangen, kam eine französische Zuschrift von dem Minister Guizot, die sich auf die verletzendste Weise über die „anarchischen Bewegungen" in der Schweiz ausließ und gebieterisch aufforderte, daß die Tagsatzung, ehe sie auseinander gehe, ihre Pflicht erfülle und Maßregeln ergreife, welche die Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen, wie der Freischaarenzug, ein für alle Male verhindere. „Machen Sie dringend auf die unermeßliche Verantwortlichkeit aufmerksam — so schloß die Zuschrift an den Botschafter — welche diejenigen Kantonsregierungen auf sich laden würden, welche in Mißachtung des Völkerrechts und der Bestimmungen des Bundesvertrags eine Verletzung des öffentlichen Friedens entweder dulden würden oder nicht zu verhindern wüßten." Das nationale Gefühl in der Schweiz mußte sich durch diese Sprache tief verletzt fühlen. Die vorörtliche Behörde verwahrte sich in einer Depesche nach Paris gegen die Ausdrücke der Note, welche eher für eine Einmischung als für einen guten Rath paßten. Die bisherigen Unruhen in der Schweiz hätten den internationalen Beziehungen auch nicht den geringsten Abbruch gethan. Die Eidgenossenschaft werde sorgfältig Alles vermeiden, was diese Beziehungen kompromittiren könnte, aber sie erachte auch, daß ihr Recht, als unabhängiger Staat ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen, nicht dem kleinsten Zweifel unterstellt werden möchte. An der Tagsatzung gab der Gesandte Bern's, Schultheiß Neuhaus, der Entrüstung weiteren Ausdruck und unterwarf die Zuschrift

der schärfsten Kritik. Möge der Minister Guizot auch für die helvetischen Demokratien keine Sympathien haben, so stehe es ihm doch nicht zu, so lange die Schweiz nicht aus der Karte Europa's getilgt sei, diese wie ein französisches Departement zu behandeln. Auch in anderen Ländern habe es schon Ruhestörungen gegeben, ohne daß deßwegen die vereinte Diplomatie sich in Bewegung gesetzt habe. Die Schweiz sei stark genug, die Ordnung in ihrem Innern mit eigener Kraft zu erhalten. In dem Freischaarenzug habe keine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten gelegen, da er eine rein innere Angelegenheit betroffen habe. Bei vielen stärkeren Gewaltauftritten im Sinne der Reaction, wie bei dem Zürcher Septemberputsch, der Walliser Gegenrevolution &c., sei es den auswärtigen Regierungen nicht eingefallen, ihre Stimme zu erheben. Schließlich erklärte Neuhaus, unter dem äußern Zwang von seiner Instruktion gegen die Freischaaren keinen Gebrauch machen zu können: da es der Mehrheit der Tagsatzung nicht beliebt habe, der Ursache des Uebels abzuhelfen, sei es nicht nöthig, gegen die Wirkungen einzuschreiten; die Jesuiten seien auch eine Freischaar und diese Freischaar vor Allem sollte man entfernen.

Eine Mehrheit von 13 Stimmen einigte sich indeß in Betreff der Freischaaren zu dem Beschluß, die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freicorps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierungen von Bundeswegen zu verbieten und die eidgenössischen Stände zur Ergreifung der geeigneten Maßregeln gegen dieselben einzuladen (20. März 1845). Die Aargauer Gesandtschaft erklärte darauf ihr Bedauern zu Protokoll, daß weder die Hauptfrage der Zeit, noch die Lage des Vaterlands, noch die Stimme der Nation ihre Würdigung gefunden habe und wies von ihrem Kanton alle Verantwortlichkeit ab, welche die Politik der Bundesversammlung gegenüber der Nation auf sich genommen habe. Auch der konservativ gesinnte Tagsatzungspräsident Mousson sagte beim Abschied: „Luzern bleibt frei in seinen Entschließungen. Ich kann aber nicht umhin, diesem hohen Stande wiederholt die theuersten Interessen der Eidgenossenschaft dringend an das Herz zu legen. Entschieden zu verfechten, was man als sein Recht erkannt hat, verdient Achtung; aber es liegt für ein Volk, wie für den Einzelnen eine höhere Ehre darin, sich selbst zu überwinden, wenn die allgemeine Wohlfahrt eine solche Selbstüberwindung erheischt." Die Worte verhallten bei Luzern, das in der herausfordernden Stellung blieb und die äußerste Krisis nicht scheute, um die unheilvolle Berufung aufrecht zu halten.

Während in der ganzen Eidgenossenschaft der bedenklichste Zustand gefährlicher Aufregung und Gährung sich kund gab, glaubte die Tagsatzung selbst, ihrer gestellten Aufgabe ein Genüge geleistet und den Landfrieden gesichert zu haben. Unter den bedrohlichsten Aussichten für

die nächste Zukunft ging sie in der Osterwoche auseinander. Vorher war noch eine österreichische Zuschrift zur Unterstützung der französischen gekommen, mit der neuen Drohung: Regierungen, welche nicht die Macht hätten, ihre Untergebenen hinreichend zu beherrschen, daß sie nicht mit bewaffneter Hand Raub und Mord in das Gebiet eines ruhigen Nachbars tragen, würden den Namen von Regierungen nicht verdienen; ja wenn sie solch ein Unwesen nicht blos dulden, sondern demselben sogar Vorschub leisten würden, so verdienten sie in den Bann der öffentlichen Meides ganzen civilisirten Europa's gethan zu werden. Von der wirklichen Ursache der Aufregung in der Schweiz, der beängstigenden Jesuitenpropaganda, war in der österreichischen Zuschrift so wenig wie in der französischen Notiz genommen. Bald folgte auch eine russische Note nach, die der Tagsatzung vorwarf, daß sie gegen den Freischaaren-Unfug nur ohnmächtige Formeln ausgesprochen habe. Preußen, das um diese Zeit in seinem Innern auch mit ultarmontanen Umtrieben zu kämpfen hatte, hielt sich für den Augenblick von den diplomatischen Schritten fern. In Berlin tadelte man die Luzerner Politik, indem die Jesuitenberufung, auch wenn sie im Rechte Luzern's liege, doch Angesichts der protestantischen Kantone als eine Herausforderung erscheine. Die ganze fremde Einmischung konnte nur dazu dienen, die Gemüther in der freisinnigen Schweiz zu erbittern, nicht zu pazifiziren.

Zweiter Freischaarenzug.

Die Tagsatzung ging auseinander, ohne da Abhülfe zu treffen, wo die Mehrheit der Schweizernation das dringendste Bedürfniß fühlte. Gegen die Freischaaren war ein Verbot erlassen, das einstweilen blos auf Papier stand. Mitten in einer Krisis verlor der Bund innerlich alle Kraft, weil er dem Bewußtsein des Volks nicht entsprach. Von Luzern geschah nichts, um dem Frieden das geringste Opfer zu bringen. Der Gr. Rath legte eine Petition auf Rücknahme des Jesuitendekrets und Ertheilung allgemeiner Amnestie unberathen bei Seite. Auf dem Kanton lastete ein Schreckensregiment. Um den Verfolgungen zu entgehen, verließen Bürger in Masse ihre Heimath. Gegen 2000 Flüchtlinge, fast der zwölfte Theil aller stimmfähigen Bürger, darunter die ausgezeichnetsten Männer des Landes, standen auf benachbartem Boden und flehten um Hülfe. Selbst viele bewaffnete Milizen gingen über die Grenze. Die Sympathien für die Unglücklichen, die Erbitterung über das rachsüchtige und herausfordernde Priesterregiment mußten zum Aeußersten treiben.

Die Möglichkeit eines neuen Unternehmens gegen Luzern war frühzeitig in's Auge gefaßt. Das in Folge der Volksversammlungen gebildete Centralcomite des schweizerischen Antijesuitenvereins hatte bereits auf den 16. Februar eine Versammlung von Abgeordneten der verschiedenen Kantonalvereine nach Zofingen zusammenberufen. Hier waren die Grundlagen zu einem Freischaarenzug festgestellt und ein militärisches Comite niedergesetzt. Mit allem Eifer hatte dieses Comite die Organisation der freiwilligen Streitkräfte an die Hand genommen. So lange noch eine Hoffnung vorhanden war, daß die Tagsatzung handeln werde, schritt man nicht zur Ausführung. Aber als die Bundesbehörde sich nicht einmal zu einer Amnestieempfehlung einigen konnte und der Gr. Rath von Luzern unumwunden zu erkennen gab, daß keine Abhülfe des schrecklichen Zustands erhältlich sei, sprach sich der entschiedenste Wille aus, den unglücklichen Flüchtlingen die Rückkehr in die Heimath mit bewaffneter Hand zu bahnen. Unmittelbar nach Auflösung der Tagsatzung (21. März) trat ein engerer Kriegsrath zusammen, um die nähere Einleitung und Durchführung des Operationsplans festzusetzen. Einen Augenblick schien indeß Alles in Schwanken zu gerathen. Die Anstalten zu einem neuen Freischaarenzug waren zu offenkundig, als daß sie nicht Allarm verbreiten mußten. Luzern verlangte vom Vorort, daß Aargau, als der Hauptsammelpunkt, ungesäumt aufgefordert werde, die Freischaaren aufzulösen und die Flüchtlinge von der Luzerner Grenze zu entfernen. Nöthigenfalls drohte es mit Selbsthülfe. Der Vorort that dringende Schritte bei Aargau, um dem Landfriedensbruche vorzubeugen. Die Aargauer Regierung schrak vor der Verantwortlichkeit zurück, den Zug ruhig gewähren zu lassen. Sie gab allen Beamten den Auftrag, auf das Ernstlichste von der Theilnahme abzumahnen und forderte das Militärkomite auf, die Sache fallen zu lassen und sich aufzulösen. Die Vorbereitungen waren aber schon zu weit vorgerückt, die Gährung zu groß; das Comite suchte zu temporisiren und wollte Verschiebung des Unternehmens. Allein die eben in Aarau anwesenden Abgeordneten der Antijesuitenvereine mehrerer Kantone protestirten gegen das Fallenlassen und wollten auch von einer Verschiebung nichts wissen. Das Comite, dem Willen der Regierung sich unterziehend, löste sich auf und gab eine schriftliche Erklärung, daß es sein Mandat an den Ausschuß der Luzerner Flüchtlinge niedergelegt habe. Dieser Luzerner Ausschuß — an der Spitze Dr. Robert Steiger, früher kräftiges und einsichtsvolles Mitglied der liberalen Regierung in Luzern, längere Zeit Redaktor des „Eidgenossen", nach den Dezemberereignissen eine Zeit lang verhaftet, dann freigelassen, aber flüchtig geworden, um sich nicht neuen Verfolgungen auszusetzen — nahm die Zügel des Unternehmens in die Hand. In der höchsten Noth rief die Regierung von Aargau noch den Gr. Rath außerordentlicher Weise zusammen. Dieser beschloß auf Wiedereinberufung der Tagsatzung zu dringen und ertheilte der Regierung Vollmacht, Störungen der Ordnung mit allen Mitteln zu begegnen.

Aber die Bewegung ließ sich nicht mehr unterdrücken, die Theilnahme hatte zu starke Wurzel gefaßt, eine gewaltsame Unterdrückung hätte im Aargau einen Volksaufstand hervorgerufen. Der Luzerner Ausschuß erließ das Aufgebot an die Freischaaren, sich Sonntag, den 30. März in Huttwyl und Zofingen zu versammeln. Tags darauf in aller Frühe sollte in den Kanton Luzern eingerückt werden. Die Luzerner Flüchtlinge, 1200 bis 1500 Mann stark, darunter eine ganze Scharfschützenkompagnie, die auf Aargauer Boden übertrat, waren bestimmt, die Avantgarde der Hauptcolonne zu bilden. Im oberen Aargau war der größte Theil der Bevölkerung von der Bewegung ergriffen; wer nicht mitziehen konnte, gab Beiträge an die Kosten; viele Gemeinden beschlossen, den Theilnehmern Taggelder zu entrichten. Gegen 1200 Bewaffnete sammelten sich zu dem Zuge. Vier Geschütze wurden aus der unbewachten Feste Aarburg genommen. Von Baselland rückten gegen 400 Mann aus mit zwei listig aus dem Zeughaus in Liestal entführten Haubitzen. Aus Solothurn kam ein Zuzug von 300 Mann; Längendorfer Schützen führten ihre Kanone mit sich. Die Freischaaren aus dem Kanton Bern beliefen sich auf etwa 600 Mann. Aus dem Schlosse Nidau wurden mit Gewalt zwei Kanonen genommen, dazu kam ein Geschütz von Oberbipp. Die Berner Regierung suchte erst im letzten Augenblick entgegenzutreten. Eine Proklamation mahnte von dem Unternehmen ab, zwei Kommissäre wurden nach dem Oberaargau abgeschickt, endlich Truppen aufgeboten. Die Theilnahme wurde durch die Maßregeln gelähmt, nicht gehindert. Der Volksstimmung gegenüber konnten und wollten die Regierungen in diesen Kantonen nicht ernstlich einschreiten. Aus der östlichen Schweiz, wo die Stimmung weniger revolutionär war, kamen nur einzelne Zuzüger.

Andrerseits hatte sich Luzern zur Abwehr auf's Aeußerste gerüstet. Seit den Dezemberereignissen war der Kanton in beständiger militärischer Bewegung. Das ganze Land mußte sich bewaffnen. Wiederholt war der Landsturm gemustert. In der Stadt Luzern hatte man eine besondere Sicherheitswache, die sogenannte Nobelgarde, organisirt. Gleiche Rüstungen waren in den Urkantonen vorgenommen. Hier galt es dem Schutz der Religion und der Vertheidigung der Kantonalsouveranität. Zum Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht der fünf katholischen Stände war der in neapolitanischem Dienst stehende General Ludwig von Sonnenberg, früher Luzerner Milizinspektor und eidgenössischer Oberst, berufen. Der König von Neapel hatte nicht gezögert dem General den verlangten Urlaub zu bewilligen. Unter seiner Leitung waren umfassende militärische Anordnungen getroffen. Die Hauptstadt war in Vertheidigungszustand gesetzt, die Zugänge verrammelt und mit Geschütz versehen. Bei der Emmenbrücke hatte man Verschanzungen aufgeworfen

und vor derselben Flatterminen angelegt. Auch das Städtchen Sursee war durch Verschanzungen und Verpallisadirungen vor einem Handstreich gesichert. Im Kanton konnte die Luzerner Regierung auf eine fanatisirte Masse zählen. Der ganze Kern der liberalen Bevölkerung war über die Gränze gegangen. Was zurückblieb, gehörte der Jesuitenparthei an oder war durch die Schreckensmaßregeln niedergedrückt und eingeschüchtert.

Am Sonntag, den 30. März, sammelten sich die Freischaaren an den festgesetzten Plätzen zu Zofingen und Huttwyl. Die ganze Streitmacht derselben mochte sich auf 4000 Mann mit 10 Geschützen belaufen. In Folge der Hemmnisse blieb sie weit hinter der Zahl zurück, auf die man gerechnet hatte. *) Zum Oberanführer war (nachdem Unterhandlungen mit Oberst Rilliet Constant sich zerschlagen hatten) der eidg. Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein, Fürsprech in Nidau, ernannt, der sich durch seine Thätigkeit in der Antijesuitenbewegung hervorgethan und nach sorgfältiger Rekognoszirung des Terrains im Kanton Luzern einen scharfsinnigen Operationsplan entworfen hatte, von dessen Ausführung man sich einen raschen Erfolg versprach. Nur zögernd hatte Ochsenbein das schwierige Commando angenommen. Unter der Mannschaft befanden sich Viele von höherem und begütertem Stande, aber das ganze Korps war nur mangelhaft eingeübt und disciplinirt. In aller Eile mußten die letzten Rollen ausgetheilt werden. Es war schwer die nöthige Ordnung und Uebereinstimmung in die Reihen hineinzubringen. Selbst der Oberanführer blieb den meisten Abtheilungen unbekannt. Gegenüber stand eine Streitmacht von wenigstens 5000 Mann regulärer Truppen, wozu einige tausend Mann Landsturm kamen. Mit dem Zuzug der Ländler konnte Luzern am folgenden Tage über nahe an 10,000 Mann verfügen. Es war ein gewagtes Unternehmen, unter diesen Verhältnissen in den Kanton einzubrechen. Zunächst hatte General Sonnenberg die rasch aufgebotenen Luzerner Truppen, den Angriff von Sursee her erwartend, in zwei Korps getheilt, von denen das eine unter Oberst Göldlin auf der Linie von Sursee bis Münster stand, das andere unter Oberstl. Meyer in weiten Kantonnirungen hinter der Emme und Reuß lag. In Luzern selbst waren nur ganz wenige Truppen concentrirt. Der Feldzugsplan des Freischaarenführers ging dahin, auf dem kürzesten Wege durch die militärisch nicht besetzten Gebietstheile des Kantons zu dringen und mit Umgehung des gefährlichen Engpasses bei der Emmenbrücke am Hauptziele des Feldzugs, der Stadt Luzern, einzutreffen. Das ganze Gelingen dieses Plans hing von der Schnelligkeit des Marsches und dem unaufhaltsamen Vordringen ab. Vor Anbruch der Nacht mußte das Heer bei

*) Ochsenbein selbst gibt die Streitmacht nur auf 3499 Mann an, von gegnerischer Seite schätzte man sie fast auf das Doppelte.

Luzern eintreffen, um die Stadt noch den gleichen Tag zur Uebergabe zu zwingen.

Am 30. März, nach Mitternacht, setzten sich die beiden Freischaaren-kolonnen in Bewegung. Der Abmarsch von Zofingen verzögerte sich um zwei Stunden. Auch in Ettiswyl, wo die Kolonnen zusammentrafen, ging kostbare Zeit verloren. Erst zwischen 10 und 11 Uhr, ohne daß allen Truppen der nöthige Mundvorrath ausgetheilt war, konnte die vereinigte Macht abmarschiren. Das stark gerüstete Sursee blieb links liegen. Der Zug ging zunächst auf Rußwyl, wo eine Besatzung von 150 Mann zurückgelassen wurde. Noch fand man keinen Widerstand; die Dörfer waren von den Männern fast ganz verlassen; nur in der Ferne zeigten sich Landsturmhaufen. Wenige kamen, um sich dem Zuge anzuschließen. Mitte Wegs zwischen Rußwyl und Hellbühl stieß der Vortrab der Freischaaren auf einige feindliche Kompagnien, die nach kurzem Gefecht mit Verlust von einigen Todten und Verwundeten in die Flucht geschlagen wurden. In Hellbühl wurde eine schwache Reserve von 200 Mann und 2 Kanonen aufgestellt, um einen allfälligen Rückzug zu decken. Außerhalb Hellbühl theilte sich das Heer in zwei Kolonnen. Die Hauptcolonne unter Oberst Rothpletz, gegen 2500 Mann stark, mit sämmtlicher Artillerie, schwenkte rechts ab und marschirte auf schlechten Nebenwegen der Emmenvertiefung zu, um auf der Thorenbergbrücke, gegenüber Littau, über den Fluß zu setzen. Der linke Flügel unter Major Billo, 1000—1200 Mann stark, wurde beordert gegen die Emmenbrücke abzurücken, um einen Scheinangriff gegen das oberhalb der Emmenbrücke liegende Bad im Rothen zu bewerkstelligen und einen Uebergang über die Emme zu versuchen. Der wichtige Paß über die Thorenbergbrücke war von den Luzernern nur schwach besetzt, da General Sonnenberg hier keinen Angriff erwartet hatte. Aber bei Ankunft der Freischaaren war die ganze Brücke bereits abgedeckt und eben war man damit beschäftigt dieselbe in die Tiefe zu stürzen. Damit wäre der Uebergang fast zur Unmöglichkeit geworden, da die Emme hoch und reißend lief. Unter dem lebhaftesten feindlichen Feuer, das von der Höhe von Littau herab auf die Freischaaren eröffnet wurde, mußten diese wiederholt gegen die Brücke anstürmen. Endlich gelang es den Scharfschützen an den Balken und Geländern hinüber zu klettern. Schnell wurde die Brücke wieder hergestellt, im Sturmschritt die steile Anhöhe von Littau erklommen, der Kirchhof angegriffen und die Regierungstruppen aus der günstigen Position getrieben. Ein Corps Unterwaldner, das zu Hülfe kam, konnte nicht Stand halten und mußte sich gleichfalls in Verwirrung zurückziehen. Mit dem Uebergang über die Thorenbergbrücke war die feindliche Linie an der Emme durchbrochen und ein bedeutender Erfolg errungen. Der Oberanführer, der sich mit Dr.

Steiger bei der Hauptcolonne befand, hielt den ganzen Sieg bereits gesichert. Unter seiner persönlichen Leitung rückte jetzt das Gros der Colonne auf der Entlebucher Straße über die Hochebene von Littau gegen Luzern vor. Abtheilungen wurden beordert das Renggloch (Durchpaß ins Thal von Kriens) zu besetzen, den unteren Sonnenberg zu säubern und entschieden auf den Gütsch, den Schlüssel der Stadt, vorzudringen.

Das Herannahen der Freischaaren nach dem glücklichen Uebergang bei Littau verbreitete Angst und Schrecken in Luzern. General Sonnenberg hatte sich in dem Angriffsplan des Gegners getäuscht und war genöthigt in aller Eile ganz veränderte Dispositionen zu treffen. In der Stadt standen kaum 1000 Mann zur Verfügung, der Zuzug von Schwyz, Uri und Zug verzögerte sich, auf die Bürgerschaft von Luzern konnte man sich nicht verlassen. Nach der Flucht der Unterwaldner kam der Chef des Generalstabs, Oberstl. v. Elgger, in die Stadt gesprengt und gab die Sache für verloren. Die Mehrheit der Regierung war rathlos und sprach bereits von Abdankung. Der Kriegsrath fing an sich aufzulösen. General Sonnenberg rieth nöthigenfalls die Stadt zu verlassen, sich nach Meggen an die Gränze des Kantons Schwyz zu ziehen und hier den weiteren Zuzug der Ländler abzuwarten. Unter diesen Umständen konnte ein kräftiger Angriff, selbst eine entschiedene Demonstration die Stadt leicht zur Uebergabe zwingen. *)

Aber auch die Lage der Freischaaren war trotz dem errungenen Vortheil eine äußerst schwierige. Während die Hauptcolonne siegreich vordrang, hatte der linke Flügel unter Major Billo einen erfolglosen

*) Man legte Oberst Elgger die Worte in den Mund: tout est perdu. Elgger selbst erklärt dies in seiner Erzählung als Verleumdung. Siegwart-Müller schildert indeß sein Erscheinen in der Rathssitzung folgendermaßen: „Wie außer sich, die Haare emporragend, die Augen verdrehend, mit Ungestüm kam Oberst Elgger zur Thüre herein, schlug mit der Rechten auf die Stirn, zuerst sprachlos. Dann sprach er seinen Unmuth über das Unterwaldner Bataillon aus, welches nicht habe Stand halten wollen. Sein ganzes Benehmen machte den Eindruck, als habe er seine militärische Zuversicht verloren.“ Auch von General Sonnenberg sagt Siegwart, daß er todtenblaß mit den Worten in den Rathssaal gekommen sei: „Der Feind ist auf dem Gütsch, er wird die Stadt beschießen, ich kann die Stadt mit wenigen Truppen kaum eine Viertelstunde halten.“ Einer von den Regierungsräthen verließ die Sitzung und verbreitete in der Stadt, „es sei jetzt fertig, die Regierung gehe auseinander.“ Siegwart selbst ging in die Kanzlei und steckte schon das Staatssiegel in die Tasche. Auf seinen und Bernhard Meyer's Sporn wurde indeß am Ende ein Beschluß gefaßt, wornach General Sonnenberg beauftragt wurde, die Stadt Luzern zu behaupten oder wenn dies nicht möglich sei, seine Truppen zum Schutz der Kantonsbehörden zu verwenden und sich auf einem Punkt des Kantonalgebiets zu halten. Erst als die Kunde kam, daß der Gütsch nicht von den Freischaaren besetzt sei, sondern noch von Unterwaldner Truppen behauptet werde, faßte man wieder einigen Muth. (Siehe: Siegwart-Müller, Rathsh. Leu von Ebersol. Altorf 1863 (pag. 835).

Angriff gegen die Emmenbrücke gemacht. Der Paß wurde hier von einer stärkeren Macht vertheidigt. Die Freischaaren, ohne Artillerie, geriethen dem überlegenen feindlichen Feuer gegenüber in Verwirrung. Ein Versuch, oberhalb der Brücke den Uebergang über die Emme zu bewerkstelligen und die feindliche Stellung zu umgehen, wurde durch das mörderische Feuer der im Rothenwalde aufgestellten Luzerner Jäger und Scharfschützen vereitelt. Nur wenigen Muthigen gelang es den Strom zu überschreiten. Nach angebrochener Dämmerung wuchs die Unordnung, aller militärische Gehorsam hörte auf. Statt den Erfolg der Hauptcolonne abzuwarten und den Platz des Scheinangriffs zu behaupten, sah sich der Kommandant genöthigt mit seinem Haufen nach Hellbühl zurückzugehen. Unterdeß versäumte es die jenseits der Emme vorrückende Hauptcolonne, eine Abtheilung in den Rücken der feindlichen Truppen bei der Emmenbrücke zu schicken und diese zu vertreiben. So wurde die Verbindung der beiden Flügel nicht hergestellt. Aber auch die Hauptcolonne konnte ihren Sieg nicht verfolgen. Als die Spitze derselben vor die Stadt gelangte, war es Sonnenuntergang geworden. Vor Einbruch der gänzlichen Nacht blieb nur wenig Zeit, um die Entscheidung herbeizuführen. Nach den Beschwerden des Marsches und ohne gehörige Verpflegung waren die Freischaaren auf's Aeußerste ermüdet. Ueber die Lage in der Stadt fehlte es an aller zuverläßigen Kunde. Die Liberalen gaben kein Zeichen von sich. Dem nach dem Gütsch beorderten Korps unter Oberst Rothpletz gelang es aus Unkenntniß der Oertlichkeit nicht, diesen Luzern beherrschenden Punkt zu besetzen. Die Umstände drängten, eine entscheidende Kraftanstrengung zu machen, dem Gegner keine Zeit zur Sammlung seiner Macht zu lassen und durch rasches Handeln wo möglich das Ziel des Unternehmens zu erreichen. Das glückliche Durchbrechen der Luzerner Vertheidigungslinie war im Falle des Stillestehens das Loch der Mäusefalle. Aber der Oberanführer wagte es nicht mit seinen erschöpften und hungrigen Truppen einen nächtlichen Angriff zu unternehmen, von welchem er blos Verwirrung befürchtete. Die Freischaarenmasse erwartete mit Ungeduld den Befehl zum Vormarsche. Die Artillerie stand bereit das Feuer zu eröffnen. Dr. Steiger als Präsident des Kriegsraths forderte den Oberanführer dringend auf, ungesäumt die Beschießung der Hauptstadt zu beginnen. Allein derselbe widersetzte sich, die Rücksicht der Menschenfreundlichkeit vorschützend, um die Stadt nicht der Gefahr der Verbrennung auszusetzen, obwohl die mögliche Beschießung in seinem eigenen Plan vorgesehen war. Er verlor die kostbare Zeit in Unschlüssigkeit, wollte den Morgen abwarten und gab den endlichen Befehl, Lagerplätze zu beziehen und Proviant herbeizuschaffen.

So kamen die Operationen zu einem verhängnißvollen Stillstand.

Die Masse der Freischaaren hatte sich in der, einen Hohlweg bildenden Entlebucher Straße aufgestellt und in eine geschlossene Kolonne zusammengedrängt, ängstlich auf das Zeichen zum Vormarsch harrend. Als jetzt der Oberanführer, einen Ausfall fürchtend, der vorgeschobenen Artillerie Befehl gab, umzukehren und sich auf die rückwärts liegende Anhöhe zu ziehen, erregte das Wenden Besorgnisse bei der Masse und verursachte Unordnung und Mißtrauen. Plötzlich verbreiteten einige Schüsse, die bei der Vorhut mit feindlichen Streifwachen gewechselt wurden, in der eingetretenen Dunkelheit einen panischen Schrecken. Im Wahn, es geschehe ein Ueberfall und conzentrirter Angriff von Seite der Luzerner, fing Alles an zu feuern. Niemand wußte warum und wo es galt; die Einen feuerten gegen die Anhöhen hinauf; die auf den Anhöhen befindlichen Freischaaren hingegen glaubten, der Feind sei auf der Landstraße und feuerten ihrerseits hinab. Dadurch gerieth Alles in namenlose Verwirrung, deren nächste Folge einige Todte und Verwundete und der ordnungsloseste Rückzug war. Erst auf dem Plateau von Littau gelang es einigen Offizieren, die unförmliche Masse zum Stehen zu bringen. Aber schon fing ein Theil der Mannschaft an sich zu zerstreuen. Die wichtigsten Posten, wie am Rengglochs, wurden willkürlich verlassen. Kein sicheres Kommando konnte sich mehr geltend machen. Noch war der Oberanführer Willens, sich in gedeckter Stellung hinter der Renggbrücke zu halten, am Morgen sich mit dem am Lädeli (dicht vor der Stadt am Vereinigungspunkt der Basler und Entlibucher Straße) zurückgelassenen Vortrab und der auf dem Sonnenberg befindlichen Abtheilung unter Rothpletz zu vereinigen und nach Umständen wieder vorzugehen. Aber bei der wachsenden Unordnung und Muthlosigkeit beschloß er vollständigen Rückzug über Malters und die Brücke im Schachen. Er selbst verließ die Colonne, um den linken Flügel unter Billo aufzusuchen, von dem er ohne alle Kenntniß geblieben war.

In Malters lagen gegen 350 Mann Regierungstruppen nebst einer Menge Landstürmer. Ringsum heulten die Sturmglocken durch die finstere Nacht und riefen die Landbewohner zur Vertilgung der Freischaaren zu den Waffen. Der Rückzug geschah ohne alle militärischen Sicherheitsmaßregeln, ohne Ordnung und Gehorsam. In Malters herrschte die tiefste Ruhe; Soldaten und Landstürmer waren in den Wirthshäusern und erfrischten sich. Es war 1 Uhr, als ein flüchtiger Reitertrupp durch das Dorf jagte. Bald darauf folgte eine mit 6 Pferden bespannte Kanone unter lautem Hurrah-Ruf; sie kam glücklich durch und fiel erst später in die Hände des Feindes. Aber jetzt geriethen die Regierungstruppen in Allarm und bereiteten sich zum Kampfe vor. Die anrückenden Freischaarenhaufen wurden im Dorfe von allen Seiten aus den Häusern, hinter Holzhaufen, Bäumen und Zäunen, mit mörderischen

Schüssen empfangen. Das Wirthshaus zum Klösterli diente als kleine Citadelle; die Lichter waren ausgelöscht, nur eine geschickt angebrachte Laterne warf ihren Schein auf die Straße. Die im Dunkeln stehenden Soldaten konnten ein wohlgezieltes Feuer unterhalten, während die Freischärler auf's Gerathewohl schossen. Durch einen umgeworfenen Heuwagen war die Straße an ihrer engsten Stelle wie durch eine Barrikade versperrt. Alle Versuche sich einen Durchgang zu verschaffen blieben erfolglos. Einige losgebrannte congrevische Raketen machten viel Lärm aber keinen Schaden; der Wirrwarr war grenzenlos und mehrte sich in dem Maße als der Zudrang zunahm. Die ganze Colonne war zuletzt in einen Knäuel zusammengestoßen; Mannschaft, Pferde, Kanonen, Pulverwagen und Bagage, Alles durcheinander. Das Geschrei der Befehlenden, die Klagetöne der Verwundeten und Sterbenden, der Wiederhall des Geschützes und Gewehrfeuers erfüllten die Luft und steigerten die Verwirrung. Schon hatte aller Widerstand von Seite der Freischaaren aufgehört, als der Feind noch immer in den wirren Knäuel hineinschoß. Gegen Sonnenaufgang war die Niederlage vollendet. Die Freischaaren hatten einen Verlust von 25 Todten und 30 Verwundeten erlitten. 370 Gefangene mit 8 Geschützen fielen unmittelbar in die Hände des Feindes. Gegen 100 weitere Gefangene wurden noch im Laufe des Tages nach Malters gebracht. Von den Luzerner Regierungstruppen waren nur 5 Mann getödtet oder verwundet.

Unterdeß hatte der Oberanführer der Freischaaren vergebens den linken Flügel unter Major Billo aufgesucht. Nach dem erfolglosen Scheinangriff auf die Emmenbrücke hatte sich diese Colonne auf Hellbühl zurückgezogen. Außer Stande ihre Verbindung mit dem Hauptcorps herzustellen, ohne sichere Kenntniß von dem Schicksal desselben, fortwährend in Besorgniß eines Angriffs von dem Landsturm, gerieth sie Nachts in immer größere Verwirrung. Keinen Oberbefehl achtend trafen die untergeordneten Führer eigenmächtig Anordnungen zum Rückzug. Morgens um 3 Uhr mußte dieser mit 800—1000 Mann und 2 Kanonen angetreten werden. In geschlossener Ordnung bewegte sich die Colonne in der Richtung gegen Ettiswyl. Bei Buttisholz suchte Oberst Göldlin mit einem Bataillon und vier Kanonen den Weg zu versperren. Nach kurzem Gefecht wurden die Regierungstruppen zurückgeschlagen. Ohne weitere Belästigung setzten die Freischaaren ihren Marsch fort und langten am 1. April auf Aargauerboden an, wo sie den anderen Tag, als das Mißlingen des ganzen Unternehmens kund wurde, auseinander ging. Groß war der erste Jammer, indem man die Gefangenen größtentheils getödtet glaubte und überhaupt die Zurückgekommenen die abentheuerlichsten und grausenhaftesten Schilderungen machten. Mit Mühe konnten die an der Grenze stehenden Aargauer Truppen zurückgehalten werden,

in Masse nach dem Kanton Luzern zu ziehen, um ihre Brüder zu befreien oder zu rächen.

In der Stadt Luzern hatte man eine Zeit lang von dem Rückzug der Freischaaren, deren Verwirrung, Auflösung und Niederlage nicht die geringste Ahnung. In der Nacht war noch Alles in Erwartung eines Angriffs auf den kommenden Morgen. Ein Bataillon war in Eilmärschen von der Gislikerbrücke zurück in die Stadt gerufen. Auf dieser Seite hatte man einen Angriff von zürcherischen Freischaaren erwartet. Aber das Unternehmen fand im Kanton Zürich keine große Unterstützung. Ein paar hundert Mann, die sich im Knonauer Amt sammelten, wurden hier zurückgehalten und gingen auseinander. Von Zug und Uri kamen weitere Hülfstruppen an. General Sonnenberg verwendete die wenigen Stunden in der Nacht, um alle Anordnungen zur Ergreifung der Offensive zu treffen. Der Gütsch, der bereits am Abend von Unterwaldner Schützen besetzt war, wurde vollständig gesichert. Am Morgen konnte der General über eine Truppenmacht von 4000 Mann mit 10 Geschützen verfügen. Aber schon war kein ernster Feind mehr zu bekämpfen. Am Lädeli, dicht vor der Stadt, stand nur noch der zurückgelassene kleine Vortrab der Freischaaren, sowie auf dem unteren Sonnenberg die Abtheilung unter Rothpletz, die Abends vergebens versucht hatte, auf den Gütsch zu dringen. Abgeschnitten und ohne alle Hoffnung auf Unterstützung konnten diese schwachen Corps sich unmöglich gegen die Uebermacht behaupten. Doch leisteten die wenigen Kompagnien unter Rothpletz im Gütschwald und auf dem Sonnenberg tapferen Widerstand, bis sie theils gefangen genommen, theils zersprengt wurden. Viele, die durch die Emme zu entrinnen suchten, fanden in dem angeschwollenen Strom ihren Tod. Nur einer Schaar, die fest zusammenhielt, gelang es sich durchzuschlagen und nach den größten Mühseligkeiten den Berner Boden zu gewinnen. Am 1. April um 10 Uhr Morgens war die totale Niederlage vollendet. Auf die zerstreuten Freischärler wurde eine Hetzjagd über alle Wege und durch alle Wälder unternommen. Der Landsturm, im offenen Kampf wenig gefährlich, war fürchterlich gegen die Flüchtigen. Fanatische Wuth und Gier nach Beute trieben zu Barbareien. Eine Menge Freischärler wurde massacrirt oder grausam mißhandelt. Die meisten Gefangenen wurden ausgeplündert. Ohne einen Tagbefehl von General Sonnenberg, der sich nicht an das gesetzliche Gebot der „Freischaarenvertilgung" hielt, sondern Schonung empfahl, wären ohne Zweifel noch mehr Gräuel verübt worden. Im Ganzen wurden 104 Freischärler getödtet, davon etwa 60 im Kampfe. Die Zahl der Gefangenen (mit 68 Verwundeten) belief sich auf ungefähr 1800, darunter viele Führer und hochgestellte Männer, wie Dr. Steiger, Oberst Rothpletz, Polizeidirektor Gugger u. a. m., auch ein Pfarrer aus dem

Berner Oberland (Weiermann), der in dem Streit gegen die Jesuiten die Waffen mit ergriffen hatte. Der Oberanführer Ochsenbein konnte sich glücklich über die Grenze retten. Die Masse der Gefangenen wurde zu Luzern in der Jesuiten- und Franziskanerkirche, so wie im größeren Gymnasiumssaal zusammengepfercht.

So mißlang der zweite Freischaarenzug. Strategisch war der Operationsplan scharfsinnig genug ausgesonnen, aber auf die praktischen Eventualitäten war zu wenig Rücksicht genommen. Der gezwungene Rücktritt des ersten Militärkomite's kurz vor der Ausführung lähmte die letzte Organisation. Die Theilnahme blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Eine Diversion, die von Zürich aus an der Gislikonbrücke in Aussicht gestellt war, unterblieb ganz. Der Zug wurde von Vielen mehr als militärische Demonstration, wie als ernster Feldzug angesehen. Man täuschte sich in der Stimmung des Luzernervolks, nachdem der ganze Kern der liberalen Bürger über die Gränze gegangen war. Dem Freischaarenheer fehlte es an Unterordnung, gehöriger Verpflegung und allem einheitlichen Zusammenhang. Der Marsch konnte nicht so regelrecht vor sich gehen, als auf dem Papier vorgesehen war. Alles hing von einigen wenigen Stunden ab. Die anbrechende Nacht entschied das ganze Schicksal. Zu spät vor der Stadt angelangt, verlor der Oberanführer alles Vertrauen und schrak vor dem äußersten Kriegsmittel zurück. Sobald es einmal an den Rückzug ging, trat unter den erschöpften Truppen vollständige Demoralisation ein, wie dies bei Freischaaren so leicht der Fall ist. Ein großer Fehler war endlich, daß der Scheinangriff an der Emmenbrücke nicht mit mehr Nachdruck und unter Mitwirkung des Geschützes unternommen wurde. Dieses Corps wäre im Stande gewesen, den übereilten Rückzug auf das Plateau von Littau wieder gut zu machen. Die Unthätigkeit in Hellbühl schnitt dem wankenden Schiffe den letzten Nothanker ab.*)

Fall des Septembersystems in Zürich.

Der Freischaarenzug, der die finstere Gewalt im Herzen der Schweiz brechen sollte, war kläglich gescheitert. Die ganze reactionäre Parthei im Inland wie im Ausland frohlockte über die Niederlage. Hohn und Spott fielen auf die Unternehmer der gewagten Expedition. Gewaltig

*) Siehe: die Berichte von Ochsenbein und Sonnenberg. — Geschichte des Jesuitenkampfs in der Schweiz. Von einem Zürcher. Zürich 1845 — J. M Rudolf und Leuthy, der Freischaarenzug von 1845 Zürich 1846. — Franz von Elgger, des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus. Schaffhausen 1850.

war der Jubel und Siegesrausch in Luzern selbst. Der Gr. Rath ordnete ein allgemeines Dankfest an und beschloß, mit den Urkantonen die jährliche Feier der glücklichen Erlösung zu begehen. Der Vorwurf der sträflichen Anarchie wurde nicht blos auf die regellosen Freischaaren, sondern auch auf die Regierungen der Kantone geworfen, aus deren Schooß sie hervorgegangen waren. Je höher einzelne von den leitenden radikalen Staatsmännern die Hoffnungen gespannt hatten, um so niedergeschlagener waren sie durch den unglücklichen Ausgang. In der That schien im ersten Moment ein zermalmender Schlag auf das ganze freisinnige Prinzip zu fallen. Aber das revolutionäre Unternehmen entsprang aus einem thatkräftigen Gedanken, der im innersten Gefühl der großen Mehrheit des Schweizervolks wurzelte. Die Schranken der Ordnung waren durchbrochen, weil die starren Formen des Bundes dem nationalen Drang keinen Ausweg verschafften. Der gegen die finstere Jesuitenpropaganda und die ganze kirchlich-politische Reaction ankämpfende eidgenössische Geist ließ sich durch das Unglück nicht dämpfen; er gewann nur größere Energie. Es gibt unter Umständen Niederlagen, die nachhaltiger wirken als rasch errungene Siege. Der Freischaarenzug sollte zu einem nationalen Wendepunkt werden, der die Kräfte des Schweizervolks, nur auf anderem Wege, höher anspannte und dem lange angestrebten Ziel einer Verjüngung des Bundes entgegenführte.

Die erste überraschende Wirkung äußerte sich in den Zuständen von Zürich. Hier war das Septembersystem, wenn auch gelähmt und vielfach durchlöchert, doch noch immer so weit herrschend, daß die Reaction eine Stütze und Ermuthigung an demselben finden konnte. Von dem tiefen Fall im Jahr 1839 hatte sich zwar ein großer Theil der Bürger lange erholt. Die Haupterrungenschaften der Regeneration bewahrten sich auch gegen den feindseligsten Geist. Mit Hülfe der freien Presse und des Vereinsrechts gewann das liberale Prinzip wieder Schritt für Schritt Boden. Rüstig kämpfte immer die Volksschule für ihre bedrohte Existenz. Was auch das Septembersystem thun mochte, um den Fortschritt zu hemmen und die Bildung zu verkümmern, so war es doch unvermögend, die Garantien der Verfassung zu vernichten. Es mußte dulden, daß es mit allen Waffen der öffentlichen Meinung bekämpft und in seinen Blößen aufgedeckt wurde. Neben dem Trug, aus welchem es hervorgegangen war, bildete die unnatürliche Verbindung mit dem Ultramontanismus, so sehr man auch suchte, sie zu verhüllen, stets die verwundbarste Seite. Der Tag von Schwamendingen brachte auf eidgenössischem Boden den ersten großen Riß in das System. Die Behörden mußten sich wider Willen in eine freisinnige Klosterinstruktion fügen und mit den liberalen Ständen gemeinsame Sache machen.

Schon bei den Maiwahlen von 1842 war die Opposition so weit

erstarkt, daß sie den Sieg ernstlich streitig machen konnte. Aber die Septemberparthei raffte in diesem Wahlkampf noch einmal alle ihre Kräfte zusammen. Von Neuem wurden die religiösen Schreckbilder vorgemalt und alle Anhänger eines entschiedeneren geistigen Fortschritts mit dem Bann der Gottlosigkeit belegt oder als Zerstörer der guten Sitte und Ordnung hingestellt. Bei dieser neuen Verketzerung kam die schlagfertige, marktschreierische Publizistik der Gebrüder Rohmer aus Baiern, die um diese Zeit in Zürich eine Art Messiasrolle spielten und eine neue Wissenschaft der Welt in ihren abentheuerlichen Köpfen trugen, den Septemberhäuptern zu Hülfe. Dr. Bluntschli folgte als gläubiger Jünger dem neuen Evangelium und stellte seinen Ruf als nüchterner Staatsmann auf bedenkliche Weise blos.*) Mit psychologischen Kunstgriffen wandelte sich die konservative Parthei in eine liberal-konservative um, die zwischen unvereinbaren Gegensätzen vermitteln zu können glaubte und für sich den wahren und ächten Freisinn in Anspruch nahm. So handgreiflich die Gaukelei war, so diente sie doch bis zu einem gewissen Grad dazu, bei der von der früheren Bethörung erst halb zurückgekommenen Bevölkerung die Begriffe zu verwirren. Noch schaarte sich die Mehrheit der Wähler nicht wieder um die aufrichtigen Vertreter der Regeneration. Die beiden Partheien standen sich im Gr. Rath nahezu gleich. Zwischen denselben war eine Anzahl von „Schaukelmännern", die sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigten, aber im Ganzen die Waage mehr zu Gunsten der bisher herrschenden Richtung niederdrückten. Bei den zwölf indirekten Wahlen des Gr. Raths fiel die Mehrzahl konservativ aus.

So blieb das Septembersystem auch in der erneuerten Regierung am Ruder. Der liberalen Vertretung fehlten noch mehrere ihrer alten hervorragenden Führer aus der Stadt, wie Alt-Staatsanwalt Ulrich, Füßli ꝛc., die bei den Wahlen übergangen waren. Das frühere Haupt, Dr. Keller, war wieder zu Ehren gezogen, aber lehnte es auf das Bestimmteste ab, den Kampfplatz wieder zu betreten. Keller wollte keine andere Volkssouveränität, als eine solche, wo das Volk durch seine Behörden und Beamten eben so strenge regiert als ein König. In dieser Beziehung waren seine Ansichten strenger, als die der alten Regenten und Aristokraten.**) Mit der Septemberrevolution, wo die Masse gewaltsam in die repräsentative Ordnung eingriff, verlor er den Glauben an die Mündigkeit des Volks. Er wurde der zürcherischen und schweizerischen Politik und aller Arten der Demokratie allmählig überdrüssig. Bald folgte er einem wissenschaftlichen Ruf in's Ausland und verließ die Heimath, seine früheren freien Ansichten in Staat und Kirche zuletzt ganz verläugnend. Dagegen erhielt die Vertretung vom Lande, die nach dem 6. September, der städtischen Intelligenz gegenüber, zur gänzlichen Nullität herabgedrückt wurde, wieder einen selbstständigeren Charakter. Das Septembersystem hatte von nun an auch im Gr. Rath mit einem starken Widerspruch zu kämpfen. Zwar scheute sich die liberale Opposition eine Zeit lang vor Erörterung von Prinzipienfragen, um sich keiner Schlappe auszusetzen. Auch die Presse verlor nach dem Rücktritt von Dr. Ludw. Snell vom „Republikaner" etwas von ihrer festen und consequenten Haltung. Andrerseits konnte die herrschende Richtung nicht daran denken, mit ihren reactionären Gelüsten entschieden durchzudringen. So trat eine gewisse Transactionspolitik ein. Aber die Gegensätze in der Eidgenossenschaft mußten auch die Stellungen in Zürich wieder schärfen. Wo es sich um die Verbindung mit dem Ultramontanismus handelte, neigte sich die sonst schwankende Mittelparthei kräftiger zu den Freisinnigen. Der Tag von Unterstraß gab dem Septembersystem einen neuen empfindlichen Stoß. Wie in der Klösterfrage mußte man sich auch in der Jesuitenfrage vor der laut ausgesprochenen Stimmung des Volks beugen. Dem Freischaarenwesen leisteten die liberalen Führer nur wenig Vorschub; sie suchten den legalen Boden so viel wie möglich zu behaupten. Daher die geringe Theilnahme, die der Freischaarenzug von Zürich aus fand. Dagegen richtete sich die Opposition gegen die Politik, die durch einseitige Maßregeln der Ruhe und Ordnung, ohne dem Grundübel in der Eidgenossenschaft abzuhelfen, den Trotz des Jesuitenregiments in Luzern eher zu ermuthigen als zu brechen geeignet war.

Um die Zeit des Freischaarenzugs stand gerade eine theilweise Erneuerung der Regierung bevor. Am 1. April versammelte sich der Gr. Rath zu diesem Zwecke. Als die Nachricht von der gänzlichen Niederlage kam, jubelte die Septemberparthei hoch auf; das Frohlocken verrieth ihr nahes Verhältniß zu dem Jesuitenbund. Die Häupter hofften wieder festeren Boden zu gewinnen und zweifelten nicht an der Mehrheit im Gr. Rath. Unverholen äußerten sich die reactionären Gelüste in ihren Organen. Aber das Unglück der Freischaaren wirkte nicht niederschlagend auf die liberale Meinung im Gr. Rath, sondern spornte dieselbe. Die Gefahr vor einem immer weiteren Umsichgreifen der finsteren Reaction machte die bisher schwankenden Mitglieder entschiedener. Bei den Wahlen in die Regierung wurden die vier im Austritt befindlichen konservativen Räthe durch liberale ersetzt und dadurch die Mehrheit der Behörde verändert. Auf Grund dieses ausgesprochenen Mißtrauens nahm Dr. Bluntschli, der politische Chef der Konservativen, seine Entlassung.

*) Siehe: Bluntschli's psychologische Studien über Staat und Kirche (von Dr. W. Schulz). Neumünster bei Zürich 1844.

**) Nach eigenen Worten Keller's. Siehe: Dr. Bluntschli, Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller. München 1861.

Diesem Beispiel folgte Bürgermeister Mousson, der die auf ihn gefallene Erneuerungswahl nicht annahm. Die Mehrheit des Gr. Raths ließ sich durch den Rücktritt nicht irre machen. An die Stelle von Mousson wurde Dr. Furrer zum Bürgermeister gewählt, der die hohe Ehre nicht gesucht hatte und seinen Beruf als einer der angesehensten Advokaten dem öffentlichen Ruf nur mit Widerwillen zum Opfer brachte. So kam wieder ein Mann der Regeneration an die Spitze, der 1839 im Erziehungsrath für die Berufung von Dr. Strauß gestimmt hatte; der Sohn eines Schlossers in Winterthur; gründlich gebildeter Jurist; von anspruchslosem gewinnendem Wesen; eher zu doctrinären Bedenken geneigt, als rücksichtslos durchgreifend, aber den nationalen Fortschritt auf organischem Wege mit allem Ernst anstrebend; wie wenige Staatsmänner geeignet, allgemeineres Vertrauen zu erwerben. Bei Annahme der Wahl erklärte er ausdrücklich, nicht als Partheimann in die Behörde treten zu wollen. Er habe die Wahrheit des Satzes: „Wer mit einer Parthei in's Wasser gehe, müsse auch mit ihr schwimmen," an sich selber zu seinem Schrecken erfahren. Indessen habe auch dieser Satz seine Grenzen und er werde mit seiner Parthei nicht so weit schwimmen, als ein Theil derselben es wünschen möge.

Der starken konservativen Opposition gegenüber mußte die wieder liberal gewordene Regierung, insbesondere in der inneren Politik, einstweilen noch behutsam auftreten. Eine Zeit lang blieb ihr die Schwäche eines erst eben genesenen Zustandes anhängen. Aber der Geist der Regeneration hatte sich wieder zur Geltung gebracht. Das Septembersystem, welches aus einer fanatischen Verketzerung und gewaltsamen Fälschung der Demokratie hervorgegangen war, das sich zwar in der Folge zu mäßigen suchte, aber immer gegen das Fundament der Freiheit, die Volksbildung, ankämpfte und überall der pfäffischen Reaction Vorschub leistete, dieses System, eben so steril als innerlich voll Widersprüche, war gefallen. Der Umschlag bildete ein wohlthätiges Gegengewicht gegen den Erfolg der Jesuitenparthei und erfüllte die Freisinnigen in der ganzen Schweiz mit Trost und Beruhigung. Das Band zwischen den großen regenerirten Kantonen konnte sich wieder fester knüpfen.

Weiterer Zustand nach dem Freischaarenzug.

Auf die erste Nachricht von dem Aufbruch der Freischaaren hatte die vorörtliche Behörde in Zürich die umfassendsten Maßregeln getroffen, um den Landfrieden wieder herzustellen und die Freischaaren zu entwaffnen oder zurückzuweisen. Ein Heer von 13 bis 14000 Mann aus den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Thurgau war in Dienst berufen und unter den Oberbefehl des Obersten von Donats gestellt.

Zwei Kommissäre, Näf von St. Gallen und Hösli von Graubünden, sollten über die politische Ausführung der nöthigen Maßnahmen wachen. Zugleich wurde die vertagte Tagsatzung wieder einberufen. Das schnelle Ende der Freischaarenexpedition machte alles Einschreiten nach dieser Seite überflüssig. Dagegen schien sich einen Augenblick die Woge in den Kanton Aargau zurückwälzen zu wollen. Im Freienamt gährte es und drohend standen die Luzerner Truppen an der Gränze. Auch auf der Berner Seite waren Feindlichkeiten zwischen den gegenseitig aufgebotenen Milizen zu befürchten. Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen erhielt deßhalb Befehl, in Eile die Grenzen des Kantons Luzern ringsum längs dem Gebiete von Aargau und Bern zu besetzen. Dadurch wurde jeder Zusammenstoß verhindert und die Ruhe und Ordnung aufrecht gehalten. Im ersten Siegesrausch hatte zwar Siegwart-Müller darauf gedrungen, mit der Regierung von Aargau nach Kriegsrecht zu verfahren und sie über den Haufen zu werfen. Aber der Kriegsrath der fünf Stände wagte es nicht, zur Offensive überzugehen. Dagegen weigerte man sich beharrlich, die eigenen Truppen unter eidgenössisches Commando zu stellen.

Die außerordentlich einberufene Tagsatzung trat am 5. April zu Zürich zusammen. Bei der Eröffnung sprach der neugewählte Bürgermeister Furrer als Bundespräsident die Hoffnung aus, daß die Behörde die Wichtigkeit der Stunde in's Auge fassen und keinen nutzlosen verderblichen Streit über die Ursachen des Geschehenen und Unabänderlichen führen, sondern mit Ernst und Würde erwägen werde, was vor Allem Noth thue, um den Frieden des Vaterlands wieder herzustellen und sein Ansehen nach Außen zu befestigen. Aber unter den vorhandenen Umständen war es eben so wenig zu erwarten, daß die Bundesbehörde sich zu kräftigen Entschlüssen aufraffen, als daß der Sieger versöhnlich entgegenkommen werde. Die vereinten Konferenzstände führten die trotzigste und übermüthigste Sprache. Luzern's Gesandter, Siegwart-Müller, insbesondere warf den Kantonen, wo man das Freischaarenwesen ermuthigt hatte, den bittersten Hohn in's Gesicht. „Mit tiefem Schmerz wende er seinen Blick auf treulose Regierungen, auf meineidige Bundesbrüder, auf die Werkstätten des Verraths. Ein Blick auf die gefangenen Horden in den Kirchen von Luzern überzeuge Einen sofort, daß sie zum großen Theil aus fremdem Gesindel und dem Abschaum der schweizerischen Bevölkerung bestehen. Als sprechende Zeugen der Begünstigung von Seite der Regierungen befinden sich in Luzern die Kanonen von Aargau; es stehen im Sonnenglanze zwei neue Geschütze von Baselland, eines von Solothurn und sogar eines von Bern, welches mit seinen 40,000 Bajonnetten nicht stark genug war, eine seiner Kanonen zu schützen!" Das herausfordernde Jesuitenregiment sah sich allein als den

sträflich angegriffenen Theil an und stellte hohe Forderungen, nicht nur Auflösung und Entwaffnung der Freischaaren, wo sie sich fänden, sondern auch Entschädigung für alle seit dem 8. Dezember ergangenen Kosten, sowie Genugthuung von den Kantonen Aargau, Baselland, Solothurn und Bern für die Verletzung des Luzerner Gebiets. Falls diesen Begehren keine Folge gegeben werde, behalte sich Luzern alle Rechte und Schritte der Selbsterhaltung vor. Die Gesandten der angegriffenen Kantone hielten mit scharfen Erwiederungen zurück, zum Theil durch die unglückliche Wendung der Dinge niedergedrückt, zum Theil aus Rücksicht für die Gefangenen, die sich in der Gewalt Luzern's befanden.

Die Tagsatzung trat auf eine Entschädigung Luzern's nicht ein, sondern bevollmächtigte die eidgenössischen Kommissäre nur, die noch nothwendigen Verfügungen zu treffen, um den Landfrieden gegen jede neue Störung zu sichern. Den politischen Flüchtlingen aus dem Kanton Luzern sollte bis auf angemessene Entfernung von den Grenzen kein Aufenthalt mehr gestattet werden. Ferner wurde der Vorort beauftragt, dahin zu wirken, daß der frühere Beschluß in Bezug auf die Freischaaren in allen Kantonen genaue Vollziehung finde. Auch erhielt er die Weisung, über die Theilnahme eidgenössischer Offiziere an dem Kriegszuge Untersuchung anzuheben. Andrerseits wagte es die Tagsatzung nicht, in das Strafrecht Luzern's durch einen zwingenden Beschluß irgend einzugreifen. Mit genauer Noth brachte sie es zu einer dringenden Empfehlung, Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen und, insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben. Eidgenössische Kommissäre sollten diese Empfehlung bei den Behörden Luzern's persönlich nachdrucksam unterstützen. Luzern verwahrte sich von vorneherein gegen jedes dringende Ansinnen, wenn auch nicht als offenbaren Angriff auf die Souveränitätsrechte des Kantons, doch als unbillige Zumuthung, nachdem erst eben solche ungeheure Frevelthaten verübt worden seien. Die Jesuitenfrage blieb für einstweilen ruhen. Unterdeß konnten die aufgebotenen eidgenössischen Truppen allmählig wieder entlassen werden. Die Tagsatzung selbst vertagte sich auf unbestimmte Zeit (22. April).

Nach der Freischaarenbewegung hatte sich die fremde Diplomatie wieder mehrfach gerührt; auch von Preußen kam jetzt eine Note mit scharfen Lektionen; aber bei dem raschen und vollständigen Fehlschlag des Unternehmens unterblieben weitere Schritte zur Intervention. Im Uebrigen erschien die Sache des Jesuitenregiments auch als die Sache aller europäischen Höfe. Das gesammte diplomatische Korps in der Schweiz, die Gesandten von Frankreich, Oestreich, Preußen, Rußland, England und Sardinien brachten der Regierung von Luzern, durch Besuch bei dem Amtsschultheißen, Glückwünsche zu dem errungenen Siege dar. Im

Laufe Aprils entließ Luzern die meisten Zuzüger aus den verbündeten Kantonen. Am spätesten kehrten die Schwyzer Bataillone zurück, die Wochen lang die Luzerner Grenze gegen Aargau hüten mußten. Jeder der verbündeten Kantone erhielt eines der erbeuteten Geschütze als Geschenk. Zum Dank für die glückliche Erlösung veranstaltete die Jesuitenparthei in Luzern, Leu von Ebersol an der Spitze, einen großen Pilgerzug nach Einsiedeln. Auch in Obwalden machte man eine allgemeine Landeswallfahrt nach der Grabstätte von Niklaus von der Flüe.

Zur Bestrafung der Theilnehmer am Freischaarenzug waren in Luzern sofort Einleitungen getroffen. Amnestie erließ man nur in Bezug auf den Aufruhr vom 8. Dez., aber auch diese mit so vielen Ausnahmen, daß sie den Namen kaum verdiente. Die dringende Empfehlung der Tagsatzung blieb für die Luzerner Betheiligten bei der neuen Schilderhebung unbeachtet. Die Mehrzahl der Gefangenen wurde blos für einstweilen aus der Haft entlassen. Gegenüber den Angehörigen anderer Kantone zeigte man sich geneigt, Milde zu üben, aber in der Weise, daß man ein Lösegeld verlangte, um Ersatz für den erlittenen Schaden zu finden. Die Regierungen von Bern, Solothurn, Aargau und Baselland ließen deßhalb in Luzern unterhandeln. Unter Mitwirkung des eidgenössischen Kommissärs, Landammann Näf, kam auch ein Handel in klingender Münze zu Stande, wornach im Ganzen ein Lösegeld von Fr. 350,000 zu entrichten war.*) Zugleich sollte die Tagsatzung angegangen werden, die für die Hülfstruppen von Luzern erlaufenen Kosten im Betrage von 150,000 Franken aus dem eidg. Kriegsfond zu bezahlen, worin die Behörde später willigte. Am Ende April konnten die nicht-luzernischen Gefangenen in ihre Heimath zurückkehren.

Im Aargau wurden die Hoffnungen der Klösterparthei durch die Niederlage der Freischaaren wieder hoch gespannt. Obgleich hier der Große Rath sich beeilte, zur Beruhigung der Gemüther vollständige Amnestie für alle beim Aufstand von 1841 Betheiligten zu erlassen, erhob sich doch eine Agitation, die sich gegen den ganzen bisherigen Zustand richtete. Schon früher hatte ein Schleuniger, Lehrer an der Bezirksschule in Baden, die Rolle eines ultramontanen Volkstribuns gespielt. Um die angeordnete Liquidation der aufgelösten Klöster zu vereiteln, setzte er eine Petition bei den katholischen Orts- und Kirchgemeinden in Umlauf, wornach das Klostervermögen, insofern die Wiederherstellung der Korporationen nicht mehr möglich sei, als ausschließlich katholisches Kirchengut erklärt und die Regierung genöthigt

*) Davon fielen auf Bern Fr. 70,000, auf Solothurn Fr. 20,000, auf Aargau Fr. 200,000, auf Baselland Fr. 35,000 und auf die Angehörigen der übrigen Kantone Fr. 25,000.

werden sollte, sich aller Liquidationsmaßregeln zu enthalten. Die Regierung schlug diese Bewegung nieder, indem sie Schleuniger verhaften ließ und Anklage wegen Aufreizung zum Widerstand gegen gesetzmäßige Verordnungen erhob. Schleuniger wurde von dieser Anklage gerichtlich freigesprochen. Tief erbittert ergriff er jetzt nach der Niederlage der Freischaaren den, wie er glaubte, günstigen Moment, um eine vollständige Reaction hervorzurufen. Nach einem ersten fruchtlosen Versuch, durch einen Antrag im Gr. Rath die Regierung zur Abdankung zu nöthigen (6. Mai), wurde in einer neuen, von 25 katholischen Mitgliedern außerordentlich zusammengerufenen Sitzung der obersten Behörde förmlicher Sturmlauf unternommen. In fanatischer Rede erhob Schleuniger die maßlosesten Beschuldigungen gegen das ganze bisherige System. Durch die Begünstigung des Freischaarenwesens sei der Kanton in einen unerhörten und unerträglichen Zustand gerathen. Man sehe nichts als Noth, Unglück und Anarchie. Der katholische Theil der Bevölkerung stehe recht- und schutzlos da. Die Geschichte der alten Freiheit sei zum Spott geworden. Die bestehende Regierung sei unfähig, ein freies Gemeinwesen zu regieren. Sie habe die Millionen des Landes am Gastmahle ihres Götzendienstes verpraßt. Sie habe die Katholiken zu Heloten und ihre Freunde zu Freischärlern gemacht. Es sei nicht mehr möglich, für sie ferner Glauben und Vertrauen zu haben. Nur unter einer neuen, unpartheiischen Regierung, die weder durch Gesinnung noch Handlung Bundesgenossin der Freischaaren sei, könne der entwichene Hausfriede wiederkehren. Das katholische Volk rufe den Herrschern zu: „Unser Herz ist todt für sie.“ Der bloße Rücktritt oder die Anklagestellung der Regierung genüge nicht. Auch der Gr. Rath müsse sich auflösen und einer neuen Behörde Platz machen. Demgemäß trug Schleuniger, zum Behuf einer sogenannten „wahren und nachhaltigen Pazifikation Aargau's und der ganzen Schweiz“, darauf an, daß der Gr. Rath für Neubildung der beiden obersten Landesbehörden die entsprechenden Urwahlen anordnen möge. Diese Sturmrede hatte indeß nicht den erwarteten Erfolg. Nach der ersten Niedergeschlagenheit war in den Reihen der freigesinnten Parthei wieder festeres Vertrauen eingetreten. Der Antrag fand im Gr. Rath nur schwache Unterstützung von einem Theil der katholischen Mitglieder. Kein reformirtes Mitglied wollte dazu Hand bieten, den Kanton der klerikalen Reaction zu überliefern oder konfessionell zu zerreißen. Mit der überwiegenden Mehrheit von 147 gegen 48 Stimmen wurde der Antrag verworfen (29. Mai). Die ganze Agitation konnte nicht weiter unter das Volk geworfen werden. Gegen Schleuniger selbst, der seine Stelle als Bezirkslehrer niederlegte, weil ihm der Urlaub für den Besuch des Gr. Raths verweigert wurde, erhob sich die Anklage, daß er durch Bestechungen zu dem Sitz in der

gesetzgebenden Behörde gelangt sei. Die erste Instanz sprach ihn von dieser Anklage frei, das Obergericht hob das Urtheil auf und verlangte einen Reinigungseid. Dieser wurde von Schleuniger abgelegt, aber jetzt erhob sich auf die Aussagen von Zeugen die Beschuldigung, daß der Eid fälschlich geschworen sei. Auch in dem neuen Kriminalprozeß sprach das Bezirksgericht den Angeklagten frei. Als die Sache jetzt vor Obergericht kam, flüchtete Schleuniger nach Luzern, wo er mit offenen Armen empfangen und in's dortige Bürgerrecht aufgenommen wurde. Die von der Aargauer Regierung begehrte Auslieferung wurde von der Luzerner Behörde verweigert. Das Obergericht in Aarau erklärte endlich Schleuniger in Contumaz des Meineids schuldig und wendete auf ihn die gesetzliche Strafe an.

In Luzern wurde gegen die eigenen Angehörigen der Aufruhrsprozeß im ausgedehntesten Maße fortgeführt, trotz vieler Bitten und Vorstellungen, die Landeskinder nicht härter zu halten als die Auswärtigen. Die größte Theilnahme erweckte das Schicksal von Dr. Robert Steiger. Gegen diesen richtete sich der ganze Haß der Jesuitenparthei. Früher Mitglied der liberalen Regierung, thätig in der Presse als Redaktor des „Eidgenossen“, war Steiger immer einer der muthigsten und einsichtsvollsten Kämpfer für die politische und geistige Freiheit gewesen. Als Arzt und Privatmann genoß er die ungetheilteste Achtung seiner Mitbürger. Am 8. Dez. 1844 verhaftet, dann gegen Kaution freigelassen, wirkte er bei den Eidgenossen zu kräftigen Entschlüssen gegen die Jesuitenaufnahme. Bei dem Freischaarenzug stand er an der Spitze des Luzernerkomite's, das im letzten Augenblick die Ausführung in die Hand nahm, ohne selbst ein militärisches Kommando zu führen. Auf der Flucht ergriffen, wurde er nach Luzern in den Kesselthurm gebracht. Anfangs wollte man kurzen Prozeß machen. Der Vertheidiger Dr. K. Pfyffer protestirte indeß gegen ein standrechtliches Verfahren und setzte durch, daß der Prozeß ordentlich instruirt werden mußte. Das Kriminalgericht verurtheilte ihn zum Tode mit Pulver und Blei und das Obergericht bestätigte das Urtheil.*) In seiner Vertheidigung erklärte der Angeklagte unerschüttert, daß der Freischaarenzug im Geiste der Zeit, in dem Sinne eines großen

*) Anfangs war Aussicht vorhanden, daß kein Todesurtheil werde ausgefällt werden. Denn es bedurfte der Mehrheit von zwei Drittheilen Stimmen für ein solches Urtheil. Es waren zehn Richter. Wenn nur vier Richter nicht für den Tod stimmten, so war der Angeklagte gerettet. Nun stimmten sieben für den Tod; drei dagegen, also fehlte eine einzige Stimme. Es waltete der fatale Umstand ob, daß die folgende Woche das Obergericht neu bestellt wurde. Wer für das Leben stimmte, konnte keine Hoffnung auf Wiedererwählung haben. Wirklich wurden alle drei Richter, welche nicht für den Tod gestimmt hatten, unter ihnen Jakob Kopp, beseitigt. Das Todesurtheil wurde also letztinstanzlich bestätigt. (Siehe: Dr. K. Pfyffer, Sammlung einiger kleineren Schriften nebst Erinnerungen aus seinem Leben. Zürich 1866.)

Theils der Nation und in der düstern Lage des Vaterlands begründet gewesen sei. Außerordentlich war die Theilnahme, die sich in der ganzen Eidgenossenschaft und selbst im Ausland kund gab. Von allen Seiten sprach man sich gegen die Vollziehung des Todesurtheils aus. Steiger selbst ließ sich mit Rücksicht auf seine Familie zu einem Begnadigungsgesuch bestimmen, worin er sich anerbot, die Eidgenossenschaft, oder wenn es gefordert werde, den europäischen Kontinent zu verlassen. Zur Unterstützung dieses Gesuchs kamen eine Menge Bittschriften und Vorstellungen. Die Bischöfe von Solothurn und Freiburg, der Vorort und einzelne Kantonsregierungen, selbst der französische und englische Gesandte ließen ihre Verwendung eintreten. Die fanatische Parthei in Luzern drängte dagegen auf eine Hinrichtung. Der Gr. Rath scheute sich, das Urtheil vollstrecken zu lassen, aber sprach auch noch keine Begnadigung aus. Die Regierung erhielt Auftrag, zu untersuchen, ob und wie der Mann „unschädlich" gemacht werden könne, ohne ihm das Leben zu nehmen (19. Mai). Den eigenen Kerkern traute man keine hinreichende Festigkeit zu. Anfragen wurden bei Oestreich, Preußen, Holland und Sardinien gestellt, ob sie den Missethäter zur strengen Verwahrung und Bewachung übernehmen wollten. Sardinien, wo um diese Zeit ein eben so finsteres Regiment wie in Luzern waltete, zeigte sich geneigt, den Schergendienst zu leisten und den Ueberlieferten in der Festung Coni einzusperren. Steiger selbst wurde genöthigt, sich mit der Bitte um Aufenthalt an den König von Sardinien zu wenden und zu erklären, daß er ohne Bewilligung der Luzerner Behörde die sardinischen Staaten nicht verlassen wolle. Aber die Unterhandlungen zogen sich in die Länge. Der Gr. Rath ging unverrichteter Dinge auseinander, ohne über die Begnadigung etwas zu entscheiden. Wochenlang blieb das Todesurtheil über dem Haupte des Verurtheilten schweben. Da gelangte ein Befreiungsplan, von Zürich aus mit Muth und Aufopferung geleitet, zur Reife. Mit Hülfe von drei gewonnenen Landjägern konnte der Gefangene in der Nacht vom 20. Juni 1845 aus dem Kerker entweichen und sich glücklich nach Zürich flüchten. Die Kunde dieser Erlösung verbreitete den höchsten Jubel weit über die Grenze der Schweiz hinaus. In Zürich wie in Bern wurde der Gefeierte mit dem Bürgerrecht beschenkt. In Luzern schlug man dagegen auf der sogenannten „Lästerbank" eine Tafel mit den Worten an: „Jakob Robert Steiger, dato landesflüchtig, ist wegen Hochverraths laut Freischaarengesetz zum Tod durch Erschießen verurtheilt."

Unter den finsteren Zuständen und schrecklichen Verfolgungen im Kanton Luzern wühlten sich Haß, Erbitterung und blinde Partheileidenschaft immer tiefer. Daraus floß eine That, die plötzlich Entsetzen erregte. In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1845 wurde Leu von

Ebersol in seiner Schlafkammer, an der Seite von Frau und Kind, auf verwegene Weise meuchlerisch erschossen. Der Mord entriß der herrschenden Parthei das volksthümlichste Haupt, den Priestern das ergebenste Werkzeug und diente dazu, die fanatische Gluth neu anzufachen. Von dem Thäter war anfangs keine Spur zu finden. Von der politischen Gegenparthei wurde der Verdacht des Selbstmords erregt. Aber auf die ausgesetzte hohe Prämie wurde bald ein Jakob Müller von Stechenrain, übel beleumdet und ökonomisch ruinirt, beim Freischaarenzug betheiligt, als der Schuldige denunzirt. Zu der Riesenprozedur über den Aufruhr gesellte sich jetzt eine weit greifende Mordprozedur. Es handelte sich nicht blos darum, die Schuld auf Einzelne, sondern wo möglich auf die ganze „schwarze" oder radikale Parthei zu wälzen. Als außerordentlicher Untersuchungsrichter wurde Wilhelm Ammann aus dem Kanton Thurgau berufen, schon in seiner dortigen Wirksamkeit durch Härte und Gewaltthätigkeit bekannt. Die Art und Weise, wie dieser in Luzern inquiriren durfte, war schreiend. Um Geständnisse herauszubringen, griff er zu allen Mitteln physischer und moralischer Tortur. Gefangene konnten Monate lang sitzen, ohne verhört zu werden. Das Gesetz galt nichts gegenüber der grausamen Willkühr.*) Jakob Müller wurde zum Geständniß gebracht; als Motiv der That gab er Racheburst an. Von verschiedenen Seiten wollte er aufgemuntert worden sein und Geldversprechungen erhalten haben. Die vorgespiegelte Hoffnung, sein Leben retten zu können, trieb ihn zu Anschuldigungen. Seine bloßen Aussagen, ohne weitere Indizien, genügten zu dem peinlichsten Verfahren gegen die Bezüchtigten. Unter Anderen wurde Dr. Kasimir Pfyffer, der immer im Ruf des strengsten Rechtssinnes stand, ohne vorherige Einvernahme, unter gewaltigem militärischem und polizeilichem Aufwand, nächtlicher Weise verhaftet und in eine finstere Kerkerzelle geworfen, aus welcher der Mörder eben entfernt worden war. Er sollte um das Vorhaben gewußt und dieses nicht zur Anzeige gebracht haben. Allerdings hatte Müller bei Gelegenheit eines Geldgeschäftes seine Mordabsicht vor ihm geäußert, war aber (nach Müller's eigener Aussage) von Pfyffer abgemahnt worden. Gesetzlich lag keine Pflicht zur Denunziation ob; auf die bloße Drohung eines Polterers war noch nicht viel zu geben. Nach der That machte Pfyffer dem Staatsanwalt Anzeige, aber dieser nahm keine besondere Notiz davon. Nichtsdestoweniger wurde Pfyffer erst nach dreiwöchentlichem hartem Gefängniß freigelassen. Jakob Müller wurde

*) Ammann selbst faßte in einem Schreiben an das Luzerner Obergericht seine Untersuchungsmaxime in die Worte zusammen: „Der Inquisit muß vorab physisch und psychisch gebeugt und so lange gedrückt werden, bis die Liebe zum Leben mit allen seinen Annehmlichkeiten gebrochen ist."

zum Tode verurtheilt und unter Zusammenlauf einer ungeheuren Volksmenge hingerichtet (31. Jan. 1846). Nachdem der Thäter unter der Erde war, schleppte sich die Untersuchung gegen seine wirklichen oder vermeintlichen Mitschuldigen noch lange hin. Sein Denunziant Michael Achermann, als eigentlicher Anstifter überwiesen, ward zum Tode verurtheilt, aber die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Auch die Mutter Müller's kam in's Zuchthaus. Gegen den vom Freischaarenzug flüchtigen Alt-Oberrichter Bühler fiel auf die Aussagen von Müller, nach Freisprechung in erster Instanz, vor oberem Gericht ein Todesurtheil in Contumaz, das erst bei späterer Revision des Prozesses aufgehoben wurde. Zwei andere Angeklagte (Hauptmann Corragioni und Amtsrath Hüsler) wurden nach abscheulicher Prozedur und langen schweren Kerkerleiden endlich freigesprochen oder von der Instanz entlassen.*) Ein Greis (Ineichen) unterlag der grausamen Inquisition und starb im Gefängniß, im Tode noch seine Unschuld betheuernd.

Mittlerweile war der Riesenprozedur über den Aufruhr freier Lauf gelassen. Allmählig wurden gegen nahe an 700 Personen Zuchthausstrafen ausgesprochen. Ein eigenes Schicksal hatten zwei deutsche Patrioten, Georg Fein aus Braunschweig und Max Daffner von München, die sich (ersterer als Flüchtling) in der Schweiz aufhielten und den Freischaarenzug mitgemacht hatten. Diese wurden der Auslösung entzogen, obgleich Dr. Fein vorher in das basellandschaftliche Bürgerrecht aufgenommen war. Beide wurden zu lebenslänglicher Verweisung verurtheilt, unter strengster Bewachung auf weitem Umwege, über die Furka nach Wallis, von Wallis nach Italien spedirt und von da nach Deutschland gebracht, wo sie in Wien und München den Regierungen überliefert wurden. Eine Anzahl entschlossener Berner Oberländer, die nach Wallis aufbrachen, um die Gefangenen zu befreien, verfehlten ihr Ziel. In Wien und München erhielten die Ausgelieferten ihre Freiheit wieder, indeß Dr. Fein, den die monarchische Polizei seiner rastlosen republikanischen Bestrebungen wegen fürchtete, nur unter der Bedingung der Selbstverbannung nach Amerika. Nicht weniger gehässig war das Verfahren der Luzerner Regierung gegen den Professor Herzog, durch seine Publizistik der Jesuitenparthei besonders verhaßt, der als Berner Bürger in den Auslösungsvertrag hätte fallen sollen, aber als früherer Luzerner Bürger, trotz aller Reclamationen, zurückbehalten und erst nach achtmonatlicher Haft freigegeben wurde. Am Ende machte man in Luzern die Amnestie auch bei den eigenen Angehörigen zu einer Sache der

*) Siehe: Sechszehnmonatliche Kerkerleiden des Hauptmanns K. Rud. Corragioni-D'Orelli, von ihm selbst beschrieben. Ein Bild der Justizpflege aus dem Kanton Luzern. Zürich 1847.

Speculation. Gegen Zahlung einer Summe von 450,000 Franken sollten alle Theilnehmer an den Aufständen, mit Ausnahme der Mitglieder des leitenden Comite's, straflos sein, jedoch unter Vorbehalt, daß sie vom Activbürgerrecht ausgeschlossen blieben. Da unter den Betheiligten kein gemeinschaftliches Einverständniß erzielt werden konnte, ward mit den Einzelnen je nach Schuld und Vermögen gemarktet. Zuletzt nahm man auch von den Mitgliedern des Comite's Loskaufssummen an. So flossen 2 bis 300,000 Franken in die Staatskasse und die Gnade erhielt ihren Preis. Nur ein kleinerer Theil der Betroffenen hielt sich von dem Markt fern und blieb flüchtig.

Während Jammer und Elend durch den Kanton Luzern gingen und Friede und Zutrauen in Gemeinden und Familien dem Hasse und der Leidenschaft weichen mußten, hatten sich die berufenen Väter Jesu — sieben an der Zahl, darunter Pater Roh als der feinste und politisch durchtriebenste Kopf, der das katholische Staatsorgan unter seine hauptsächliche Leitung zu nehmen wußte — im Laufe des Sommers von 1845 nach Luzern geschlichen und im Stillen Besitz von der ehemaligen Franziskanerkirche genommen. Ihre förmliche und feierliche Einsetzung fand erst am 1. Dezember 1845 statt. Bei dieser Feier pries Siegwart-Müller — immer mehr zur eifrigen Seele des Priesterregiments geworden, schon im J. 1844, unter der vorörtlichen Leitung Luzerns, zum Schultheißen gewählt und an die Spitze der Eidgenossenschaft gestellt — die Jesuitenberufung als das Werk des als Märtyrer gestorbenen Leu von Ebersol und sprach dann die übermüthige Prophezeiung aus: „Keine Macht, mag sie im Heuchelgewande der List oder des Trugs, oder mag sie mit dem Schwerte der Gewalt dagegen ankämpfen, wird dasselbe zerstören. Denn es ist auf Gott und seine Kirche gebaut, es ist empfohlen durch das Oberhaupt der katholischen Kirche, genehmigt durch den hochw. Bischof, es steht unter dem Schutze des Staats, unter der Obhut eines souveränen Volks. Das Volk, welches vor den Freischaaren nicht gezittert, wird auch nicht zittern vor Bataillonen; das Volk, welches sein Recht von vier Kantonen nicht beugen ließ, wird es auch zu behaupten wissen gegen zwölf Kantone; es wird sich überhaupt weder von Aufrührern noch von Protestanten vorschreiben lassen, welche Lehrer es berufen, welchen Geistlichen es die Bildung seiner jungen Priester übergeben, wie es katholisch sein müsse. Es wird sein Recht gegen jede Macht verfechten."

Einstweilen konnten die Väter Jesu ihre Wirksamkeit in dem vorörtlichen Kantone beginnen, ohne von der Eidgenossenschaft gestört zu werden. Auch an der ordentlichen Tagsatzung im Sommer 1845 hatte sich keine Mehrheit gefunden, um die Jesuitenangelegenheit zu einer Bundessache zu erklären. Noch fehlten immer zwei Stände zu einem

gültigen Beschluß. Dagegen hatte der Vorort von Neuem Auftrag erhalten, sich die Durchführung des früher erlassenen Freischaarenverbots angelegen sein zu lassen. Auch wurde der Oberanführer des Freischaarenzugs, nebst einem anderen Theilnehmer, Mollet von Solothurn, aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Damit sollte der Friede gesichert sein.

Umschwung in Bern.

Nirgends griffen die Folgen des Freischaarenzugs tiefer in die Verhältnisse als im Kanton Bern. Die Antijesuitenbewegung hatte hier die Gemüther auf's Lebhafteste erregt. Die Niederlage der Freischaaren verletzte das Berner Selbstgefühl. Unzufriedenheit mit den inneren Zuständen trat hinzu, um das Volk in Gährung zu versetzen. Eine unglückliche Wendung in der Politik der Regierung beschleunigte den Ausbruch einer Krisis.

Der Umschwung im Jahr 1831 beseitigte wohl das Berner Patriziat und richtete dem Namen nach die Souveranität des Volks auf, aber aus dem alten Regierungssystem ging Vieles in die neue Ordnung über. Es hielt schwer den bisherigen aristokratischen Staat zu einem reineren Volksstaat umzuwandeln. Der politische Sinn war in früherer Zeit bei der Masse der Bürger dergestalt niedergehalten worden, daß die Selbstregierung noch auf vielfache Hindernisse stoßen mußte. Die Verfassung selbst ward auf Grundlagen gestellt, die noch eine starke Bevormundung enthielten. Ein nicht geringer Theil des Volks war von der unmittelbaren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und der ganze Organismus auf größere Stabilität berechnet. Ein lästiger Census beschränkte das Wahlrecht; die Vertretung ging nicht blos aus dem doppelten Modus von Urversammlungen und Wahlmännercollegien hervor, sondern der Gr. Rath hatte sich zudem mit nicht weniger als vierzig Mitgliedern (von 240) selbst zu ergänzen. Die gesetzgebende Behörde erschien wie mit der Souveranität bekleidet; die ganze Gewalt war noch möglichst concentrirt. Im Grunde ging die Herrschaft aus den Händen der regimentsfähigen Geschlechter auf eine mehr oder weniger bevorzugte Mittelklasse über. An der Stelle der Familienaristokratie konnte sich deßhalb eine gewisse Dorfmagnaten- und Beamtenaristokratie bilden. Das Regierungssystem war immer auf eine starke Autorität bedacht; die Ehre der Beamten wurde durch ein eigenes Achtungsgesetz gewahrt. Auch unter der Trennung der Gewalten konnte sich manche Willkühr einschleichen. Der tödtliche Haß der Patrizier und die fortwährenden reactionären Umtriebe gaben leicht zu gewaltthätigem Verfahren Anlaß. In eidgenössischen und nationalen Fragen folgten die Staatsmänner zwar oft kräftigen patriotischen Impulsen. Die Regeneration hatte auch wiederholt an Bern die stärkste Stütze. Aber die innere Verwaltung entsprach dem äußern Glanz nicht. Bei der früher so vernachläßigten Bildung des Landvolks entwickelte sich nur langsam die nöthige Intelligenz für die Beamtungen. In der Regierung fehlte es an rechten Fähigkeiten zur Organisation; die meisten Reformen kamen nur mangelhaft zur Entfaltung; Manches, was die Verfassung versprach, blieb unausgeführt. Der Hader, der frühzeitig innerhalb der liberalen Parthei ausbrach, hemmte die Fortschritte in der Gesetzgebung. Die Umgestaltung des Unterrichtswesens geschah nach keinem durchgreifenden und übereinstimmenden Plan. Die Hochschule wurde mehr aus Rivalität gegen Zürich und zur politischen Stütze als aus Eifer für die Wissenschaft gegründet. Wiederholt wurde versucht, die Anstalt zur bloßen Magd des herrschenden Systems herabzudrücken. Das Finanzwesen blieb auf der alten aristokratischen Grundlage; äußerlich waren die Finanzen blühend; der Kanton konnte mit einem reichen Staatsvermögen prunken; aber es fehlte an einer gleichmäßigeren Vertheilung der öffentlichen Lasten. Ein Landestheil klagte über den Druck der Armensteuern, ein anderer hatte noch mit den alten Feudalgefällen zu kämpfen, einem dritten mangelte der Bodenkredit. Nie konnte man sich zu einer größeren und allgemeineren Reform in diesen materiellen Fragen vereinen. Immer scheute man sich vor Einführung einer directen Steuer, die zur Ausgleichung nothwendig war.

Unter der Herrschaft des Schnell'schen Systems standen die spießbürgerlichen Ideen eine Zeit lang auf der Höhe; unverholen äußerte sich ein engherziges Neuherrenthum. Nur die Hablichen sollten im Staat eine Geltung haben; auf die weniger besitzenden Bürger fiel die größte Geringschätzung. So blieb noch immer ein scharfer Unterschied zwischen den Klassen. Nach dem Fall des Schnell'schen Systems wurde zwar die Politik des Kantons wieder von einem freieren und männlicheren Gedanken beherrscht. Bern wurde bei der Klösterfrage der eigentliche Damm, an welchem sich die schweizerische Reaction brach. Schultheiß Neuhaus erwarb sich hier das höchste Verdienst um die Wahrung des regenerirten Prinzips. Aber auch dieser hervorragendste Staatsmann des Kantons war in der inneren Administration nicht schöpferisch und organisatorisch genug. Sein Blick richtete sich vorzugsweise auf die Lösung der großen eidgenössischen und nationalen Fragen. Die starke, zur Willkühr und Gewaltthätigkeit geneigte Autorität hing auch seinem System an. Es kam zu keinen neuen fruchtbaren Reformen. Die Wahlen in den Gr. Rath hingen bei dem doppelten Modus, der Gleichgültigkeit erzeugte, so daß die Urversammlungen oft äußerst schwach besucht waren, immer mehr von dem Einfluß der Beamten und Dorfmagnaten

ab. Die gesetzgebende Behörde ließ sich mit leichter Mühe von oben beherrschen und gab keinen lebendigen Impuls.

Im Laufe der Zeit erweiterte sich indeß der öffentliche Sinn der Bevölkerung. Eine neue Generation faßte die Aufgaben des Staates höher auf. Unter der Lehrthätigkeit des geistvollen Wilhelm Snell, der als Professor des Rechts an der Hochschule seine Zuhörer lebendig anzuregen und mit neuen Ideen zu erfüllen wußte, entstand eine von strengeren Prinzipien geleitete junge Rechtsschule, die bemüht war auch die Volkssouveranität weiter durchzuführen und Verfassung und Gesetzgebung mit dem Rechtsbewußtsein und den fortgeschrittenen Bedürfnissen der Zeit in nähern Einklang zu bringen. Mit Beginn von 1845 gründete diese sich verjüngende Nationalparthei in der „Bernerzeitung" ihr eigenes Organ. Von vorneherein wurde nicht blos die jesuitische Reaktion in der Eidgenossenschaft mit aller Kraft bekämpft, sondern auch eine Reform im Kanton selbst als Ziel angestrebt. Das radikale Organ stand im schärfsten Gegensatz zu der Burgdorfer Presse, die fortwährend die von Wilhelm Snell vertretenen demokratischen Ideen, sowie seine ganze Lehrthätigkeit, mit der größten Bitterkeit befeindete. Der Regierung gegenüber trat keine schärfere Opposition hervor, so lange diese auf eidgenössischem Boden eine kräftige Politik vertrat.

Mit dem Freischaarenzug veränderten sich die Verhältnisse. Bis dahin hatte die Regierung in der Jesuitenfrage wie früher in der Klösterfrage eine radikale Richtung verfolgt. Sie ließ die ganze Bewegung gewähren, suchte die regenerirten Kantone zu durchgreifenden Entschlüssen an der Tagsatzung zu vereinen und stellte, als die Bundesbehörde sich ohnmächtig zeigte, auch dem Freischaarenzug kein ernstliches Hinderniß entgegen. Erst beim Aufbruch der Freischaaren traf sie einige Maßregeln, um sich dem Unternehmen scheinbar zu widersetzen. Aber nach der Niederlage wurde sie von dem Schreckbild der Anarchie und einer möglichen Intervention des Auslands erfüllt. Sie verkannte die tief erregte Stimmung des Volks und suchte durch Strafeinleitungen alle Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Ueber sämmtliche Beamte, die an dem Freischaarenzug Theil genommen, wurde Suspension ausgesprochen. Laut warf man jetzt der Regierung Doppelzüngigkeit vor; heimlich habe sie zu dem Unternehmen ermuthigt, im Unglück verläugne sie dasselbe nicht nur, sondern schreite auch gegen die angesehensten Männer ein. Die Behörde sah sich genöthigt einzulenken und der Gr. Rath deckte durch Amnestie einen Mantel über das Geschehene. Aber mit der öffentlichen Meinung trat man in weiteren Widerspruch, indem man die Autorität wieder mit starker Hand aufrechtzuhalten suchte. Die junge Schule wurde verfolgt, gegen freimüthige Aeußerungen eingeschritten und der ganze Apparat der Preß-, Achtungs- und Hochverrathsgesetze in

Bewegung gesetzt. Demoralisirend auf den Geist der Regierung wirkte von Tavel, als liberaler Patrizier wiederholt in die Executive gewählt und auf den Schultheißenstuhl gesetzt, schmiegsamer und gewandter Staatsmann, nicht ohne populäre Wendungen, aber grundsatzlos, von leichter politischer Moral und den Drohungeu oder Einflüsterungen der französischen Diplomatie immer zugänglich. Aber auch das bisher klare Bewußtsein von Neuhaus ließ sich trüben. Um das gesunkene Ansehen wieder herzustellen und jeder neuen Agitation zu begegnen, bot er die Hand zu Maßregeln der Verfolgung. Am schreiendsten erschien ein Akt, der gegen den Professor Wilhelm Snell verhängt wurde. Lange war die Wirksamkeit dieses Mannes den Burgdorfern der größte Dorn im Auge. Mit den erbittertsten Angriffen drang man wiederholt auf seine Abberufung. Als Vorwand diente der Vorwurf der Trunksucht, womit die Beschuldigung verbunden wurde, daß er die Jugend verderbe. Jetzt trat eine Hochverrathsklage hinzu, indem Wilhelm Snell unmittelbar nach der Freischaarenniederlage Volk und Soldaten aufgefordert haben sollte, eigenmächtig nach Luzern zu ziehen und die Gefangenen zu befreien. Hatte er ein solches Wort gesprochen, so war es in der ersten schmerzlichen Aufwallung über das Schicksal der Gefangenen gewesen, in Wirklichkeit konnte es nicht nachgewiesen werden, vielmehr wurde von Zeugen ausgesagt, daß er die Bürger gemahnt habe, sich an die Regierung anzuschließen. Dagegen hatte er vor dem Freischaarenzug in kleineren und größeren Versammlungen mit der ganzen Kraft seiner Beredtsamkeit für die Idee des „bewaffneten Volksbunds" gewirkt. Dafür wurde er jetzt als Opfer ausersehen. Durch eine Regierungsordre wurde er seiner Stelle entsetzt und, obgleich Bürger von Baselland, ähnlich wie einst sein Bruder Ludwig, gewaltthätig aus dem Kanton weggewiesen. Tief war die Entrüstung und Theilnahme seiner zahlreichen Jünger und Freunde.*)

Mit dieser Abberufung reichten die leitenden Staatsmänner den Burgdorfern die Hand. Die ganze Partheistellung fing an sich zu verändern. Von den Burgdorfern hatte Karl Schnell, so lange er lebte (mißmuthig und innerlich gebrochen hatte er den Tod in der Aare gesucht), bei aller Feindseligkeit gegen die radikale Richtung doch immer noch die alten Vorrechtler bekämpft. Nach seinem Tode schloß sein Bruder, Hans Schnell, allmählig Frieden mit der aristokratischen Parthei, Dank dem vermittelnden Einfluß von Landammann Blösch, einem Anwalt von der gewinnendsten Beredtsamkeit und umfassender Einsicht, der eine Zeit lang zu den liberalen Führern zählte, dann, be

*) Siehe: Wilhelm Snell's Leben und Wirken. Von einigen Freunden seinem Andenken gewidmet. Bern, Druckerei der Bernerzeitung 1851.

Schlichtung eines langwierigen Dotationsstreits zwischen Stadt und Staat, sich den städtischen Interessen zuneigte und damit auch in seinen Ideen conservativer wurde. So fanden sich bisher scharf getrennte Elemente, wenn auch nur in lockerem Bund, näher zusammen, um den Strom der Bewegung zu hemmen. Eine wirkliche Stütze konnte indeß das herrschende System weder in dem grollenden Patriziat noch in dem enggesinnten Burgdorferthum finden.

Auf Seite der Opposition organisirte man sich jetzt um so fester in einem Volksverein, an dessen Spitze der jugendliche Fürsprecher Jakob Stämpfli, Redaktor der Bernerzeitung, der klarste und energischste Vertreter der neuen Rechtsschule stand. Die Niederlage im Freischaarenzug hatte auf den Geist der Bevölkerung nicht entmuthigend gewirkt. Zu tief war das Berner Ehrgefühl gekränkt. Der Entschluß wurde nur um so entschiedener, den Kampf gegen die Jesuiten, wenn auch mit anderen Mitteln und auf geordneterem Wege, weiter durchzufechten und einen reineren Volksbund zu verwirklichen. Um dahin zu gelangen, sollte eine innere Umgestaltung im Kanton vorangehen. In neuen Volksversammlungen zu Fraubrunnen und Langenthal wurde auf eine durchgreifende politische und materielle Reform gedrungen. Es handelte sich darum, sowohl die Verfassung auf demokratischere Grundlagen zu stellen, als die Beschwerden der verschiedenen Landestheile im Zehnt-, Armen und Finanzwesen auszugleichen, den Grund und Boden von alten Feudallasten zu befreien und eine gerechtere Vertheilung der öffentlichen Abgaben anzubahnen.

Je weiter diese Bewegung griff, desto unbehaglicher ward die Stellung der Regierung. Unfähig, sie zu beherrschen, immer in Angst um ihre Autorität, den Volksverein als Staat im Staate fürchtend, von der Presse scharf angegriffen, wußte sie sich nicht anders als mit Prozessen und polizeilichen Verfolgungen zu helfen, die sich allmählig in's Maßlose häuften. Dazu fiel sie auf den unglücklichen Gedanken, unter dem Titel „bernerischer Landbote" ein unmittelbares, von Staatsmitteln subventionirtes Regierungsorgan zu gründen. Mit dem Spottnamen eines „Sesselboten" belegt und unter der ungeschicktesten Redaktion diente dieses nur dazu, die Behörde bloszustellen und das Ansehen derselben weiter zu schwächen, weßhalb man das Organ nach kurzem Dasein aufgeben mußte. Auch in ihrem eignen Schooß war die Regierung nicht einig genug, um eine Politik des Widerstands consequent durchzuführen. Von einer Seite arbeitete man auf eine partielle Verfassungsrevision, die den Behörden neue Gewalt geben sollte. Ein dahin gehender Vorschlag wurde indeß von Regierungsrath und Sechzehnern (der vorberathenden Behörde in Verfassungssachen) verworfen. Endlich entschloß man sich zu einem andern Schritt, um die gesunkene Autorität wieder aufzurichten.

Der große Rath wurde außerordentlicher Weise zusammenberufen und von demselben ein Vertrauensvotum verlangt, widrigenfalls die Regierung abtreten werde. Voran ging ein umständlicher Bericht über die Lage des Landes, worin die anarchischen Tendenzen in grellen Farben geschildert, jedes Drängen auf ein gewaltsames Einschreiten gegen Luzern mit den militärischen Mitteln des Kantons zurückgewiesen und strenge Handhabung der Ordnung in Aussicht gestellt wurde. Zugegeben wurde, daß sich verschiedene wünschenswerthe Reformen verzögert hätten, aber die Schuld auf die bewegte Zeit geworfen, wodurch die Aufmerksamkeit nach einer andern Richtung gelenkt worden sei. Nur auf legalem Wege sei Abhülfe zu treffen. Drei Tage lang stritt der Große Rath über diese Kabinetsfrage. Mit 137 gegen 42 Stimmen wurde das Vertrauensvotum ertheilt (12. Sept. 1845). Gestützt auf dasselbe hielt sich die Regierung wieder stark genug, um energischer aufzutreten. In einer Proklamation forderte sie alle Beamten unter Androhung unnachsichtlichen Einschreitens ernstlich auf, gegen jede Verletzung des Gesetzes ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren.

Aber der Große Rath selbst besaß das nöthige Vertrauen des Volks nicht mehr, um das angegriffene System zu decken. Aus engen Kreisen gewählt, mit einer unverhältnißmäßigen Anzahl von Beamten besetzt, erschien die Behörde als zu abhängig von der Regierungsgewalt. Die Forderung der Volksvereine auf eine durchgreifende Reform wurde nur entschiedener. Der Ruf nach einem neuen Verfassungsrath fing an lauter zu werden. Die Regierung vermehrte die Aufregung durch Nichtwiederbestätigung von Beamten, welche im Großen Rathe gegen das Vertrauensvotum gestimmt hatten. Zu einer besonders brennenden Frage wurde die Zehntfrage. Schon in dem Uebergangsgesetz der 31er Verfassung war Erleichterung im Zehnt- und Bodenzinswesen empfohlen. Fünfzehn Jahre waren vergangen ohne daß etwas Ernstliches zur Abhülfe geschehen war. Die Bewegung fand deßhalb ihren hauptsächlichsten Heerd im Seeland, wo die Feudallasten den Landmann noch drückten.

Die Erneuerungswahlen für einen Dritttheil des Großen Rathes (im Oktober 1845) gaben einen deutlichen Fingerzeig, daß das Ansehen der Behörden im Volke erschüttert war. Von den Mitgliedern, welche für das Vertrauensvotum gestimmt hatten, wurden Viele nicht wieder gewählt, während die radikale Richtung an Vertretern gewann. Das herrschende System ließ sich indeß dadurch nicht von dem bisherigen Wege abbringen. Bei den indirekten Wahlen, welche der Große Rath selbst vorzunehmen hatte, machte sich noch die alte Mehrheit fast ausschließlich geltend. Neue Prozesse und Abberufungen (wie diejenige des angesehenen Regierungsstatthalters Kohler in Burgdorf) dienten dazu, die Opposition weiter zu reizen. Zwar fühlte die Regierung die Nothwen-

digkeit, durch einzelne Reformen und partielle Revision der Verfassung den Klagen zu begegnen. Allein Gesetze über Zehnt- und Bodenzinsablösung und Grundsteuer-Herabsetzung gingen zu wenig weit, erstreckten sich auf keine allgemeine Finanzausgleichung und kamen zu spät. In Bezug auf die Verfassungsrevision wollte man streng am Buchstaben der bisherigen Verfassung festhalten, wonach Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Großen Rath stattzufinden hatten, auch eine zweite Berathung, erst nach Verfluß eines Jahres, vorgeschrieben war. Die Volkspartei traute einer solchen einseitigen und hingeschleppten Revision nicht. Sie behauptete, daß der Fall einer Totalrevision in der Verfassung nicht vorgesehen sei, und berief sich auf die dagegen sanktionirte Volkssouveränität, wornach es dem Volk freistehen müßte, die Vollmachten an seine Vertreter zurückzunehmen und die Revision einem unmittelbar für diesen Zweck gewählten Verfassungsrath zu übertragen. Was 1831 habe geschehen dürfen, müsse auch jetzt wieder gelten; das Volk sei seither nicht minderen Rechtes geworden.

Als der Große Rath die Frage über die Art der Revision entscheiden sollte, spannte der Volksverein alle Kräfte an, um auf den Entschluß einzuwirken. Unmittelbar vor dem Zusammentritt der Behörde fanden mehrere Volksversammlungen — zu Aarberg, Gwatt, Unterseen und Sumiswald — statt, in denen das Verlangen nach einem Verfassungsrath gestellt wurde. In Aarberg wurde zudem eine allgemeine Volksversammlung vor den Thoren der Hauptstadt in Aussicht gestellt, wenn der Große Rath dem Begehren nicht entspreche. Gleichzeitig mit der gesetzgebenden Behörde tagte in Bern auch der weitere Ausschuß des Volksvereins und erklärte sich permanent, um nöthigenfalls die allgemeine Volksversammlung einzuleiten. Im Großen Rathe stritt man wieder drei Tage lang mit allen parlamentarischen Waffen. Neuhaus wandte noch einmal die ganze Schärfe einer Beredtsamkeit auf, um den streng legalen Boden zu behaupten und das Ruder nicht aus den Händen zu verlieren. Aber die Mehrheit schwankte. Zwar wurde noch in erster Linie mit 112 gegen 99 Stimmen Vornahme der Revision durch den Großen Rath beschlossen, aber dazu kam der Zusatz, daß im Fall der Nichtannahme der revidirten Verfassung durch das Volk der Revisionsabschnitt der alten Verfassung abzuändern und die Aufgabe einem Verfassungsrath zu übertragen sei. Endlich wurde noch das weitere Sicherheitsventil geöffnet, daß der ergangene Entscheid des Großen Rathes den Urversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollte (15. Januar 1846).

Damit war die Gefahr einer gewaltsamen Umwälzung beseitigt und dem Volkswillen Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Auch die Legalen hatten am Ende den streng legalen Boden verlassen, da die Verfassung bisher nichts von einem solchen Veto wußte, wie es dem Volke

nunmehr eingeräumt wurde. Der Volksverein zögerte nicht, zu diesem Veto aufzufordern. Die Wahl einer Revisionskommission von 41 Mitgliedern, worin die Mehrheit sich auf die radikale Seite neigte, konnte den Widerspruch nicht beschwichtigen. Vergebens warf die Mehrheit der Regierung — neun Mitglieder mit Neuhaus an der Spitze — ihr persönliches Gewicht in die Waage, indem sie das Volk in einem Manifest aufforderte, die Revision der Verfassung dem Großen Rathe zu überlassen, dem sie verfassungsgemäß zukomme, und vor den schweren Folgen eines Verfassungsbruches warnte, zu welchem sie selbst nie Hand bieten könne. Die Stimme von Neuhaus hatte ihre frühere Zauberkraft verloren. Mit 26,320 gegen 11,533 Stimmen wurde vom Volk das Veto ergriffen und der großräthliche Beschluß verworfen (1. Februar 1846). Auch jetzt wollte Neuhaus sich noch nicht vor dem Verlangen nach einem Verfassungsrath beugen, sondern drang auf massenhaften Rücktritt des Großen Raths und Neuwahl desselben. Aber die überwiegende Mehrheit des Großen Raths fügte sich dem deutlich genug kundgegebenen Willen des Volks und dekretirte den Verfassungsrath (12. Febr).

Auf den Entscheid folgte ein peinliches Nachspiel. Die radikale Parthei im Großen Rathe verlangte eine beruhigende Erklärung von Seite der Regierungsmehrheit, die jenes Manifest unterzeichnet hatte. Es fragte sich, ob diese Mehrheit, nachdem sie vor den schweren Folgen eines Verfassungsbruches gewarnt hatte, jetzt zu der Aufstellung des Verfassungsraths aufrichtig Hand bieten werde. Neuhaus hielt es seiner Ehre zuwider, eine Erklärung abzugeben, die als Widerruf gelten konnte. Die übrigen Mitglieder folgten ihrem leitenden Haupte. Nach stürmischen Debatten erklärte der Große Rath einen Antrag erheblich, wornach die neun Mitglieder förmlich aufgefordert werden sollten, sich in Frist eines Tages beruhigend zu äußern, ob sie zur Vollziehung des Großrathdekrets in Bezug auf den Verfassungsrath Hand bieten wollten. Schultheiß Neuhaus erschien jetzt persönlich im Schooße der Behörde, wo er eine bittere Anrede an seine Ankläger hielt, statt der von ihm verlangten beruhigenden Erklärung aber sich einfach darauf beschränkte, dem Großen Rathe zu bemerken: „daß er (der Große Rath) die 9 Regierungsräthe ja kenne, da er sie gewählt; aus ihrem bisherigen Handeln möge er auf ihr künftiges schließen.“ Die Mehrheit des Gr. Raths stellte sich mit dieser Beruhigung nicht zufrieden, daher die Sache nochmals an eine Kommission zur Prüfung überwiesen wurde, welche dem Gr. Rathe Bericht erstatten sollte. Die Kommission trug nun in ihrer Mehrheit auf förmliche Abberufung an. Mit rücksichtsloser Leidenschaft verfochten einzelne radikale Wortführer, wie Ochsenbein, die Klage gegen den vor Kurzem noch so hoch gestandenen und allgefeierten Schultheiß. Mit 96 gegen 80 Stimmen begnügte sich indeß der Gr. Rath mit einem

vermittelnden Antrag von Tillier, wornach das Bedauern über das Manifest der neun Mitglieder ausgesprochen, im Uebrigen, „im Vertrauen auf die biedere und vaterländische Gesinnung jener Männer,“ keine weitere Maßnahme getroffen wurde (4. März). So entging die Regierungsmehrheit der Abberufung, aber ihr Ansehen sank zu einem Schatten herab. Die ganze bisherige Stellung von Neuhaus war gebrochen. Immer in einer gewissen Abgeschlossenheit lebend, hatte er sich durch blinde Anhänger über die Stimmung des Volks täuschen lassen. Er mißtraute den neuen jungen Kräften, die auf den Kampfplatz traten, und sah in der Bewegung nicht sowohl einen berechtigten Drang nach demokratischer Weiterentwicklung, als eine anarchische Auflösung der Ordnung. Ueberreiztes Selbstgefühl führte ihn dahin, die Brücke ganz abzubrechen. Lange hatte ihn die junge Rechtsschule geschont; erst als er starr an einem System festhielt, das sich einer volksthümlichen und durchgreifenden Reform widersetzte, richtete sie ihre scharfen Angriffe auf ihn.

In dem gewählten Verfassungsrath hatte die radikale Bewegungspartei das volle Uebergewicht. Doch suchten sich innerhalb derselben wieder verschiedene Richtungen geltend zu machen. Die eine, vorzugsweise von Ochsenbein vertreten, strebte nach stärkerer Regierungsgewalt, die andere, von Stämpfli, Niggeler u. A. verfochten, zog die demokratischen Consequenzen schärfer und verlangte vor Allem rechtliche Garantieen gegen Willkühr von Oben. Die Oberländer gaben meist den Ausschlag zu Gunsten der letzteren Richtung. So wurde dem Volk für die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ein Vorschlagsrecht eingeräumt und bestimmt, daß kein Beamter oder Angestellter von seinem Amt entsetzt oder entfernt werden könne anders als durch ein richterliches Urtheil. Einig war man über die Aufhebung des doppelten Wahlmodus. Die Vertretung sollte fortan aus lauter unmittelbaren Wahlen hervorgehen. Wahlbeschränkungen wie der Census fielen weg, das Alter für die Wahlfähigkeit wurde herabgesetzt. Die bisherige Abhängigkeit der gesetzgebenden Behörde von der Regierung, wegen der vielen Beamten, die im Großen Rathe Platz gefunden hatten, führte zu der Ausschließung aller vom Staat besoldeten oder von einer Staatsbehörde gewählten Angestellten. An die Stelle der bisherigen Partialerneuerung (in sechs Jahren) kam Intregalerneuerung (in vier Jahren). Die Zahl der Mitglieder des Regierungsraths wurde von 17 auf 9 herabgesetzt und für das schleppende Kollegialsystem das kräftigere Direktorialsystem eingeführt. Im Gerichtswesen wurden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Grundsätze aufgestellt und für Kriminalfälle wie für Preß- und politische Vergehen, nach dem Beispiel von Waadt, Geschwornengerichte eingeführt.

Vor einem Veto des Volks scheute man sich noch.*) Dagegen erhielt das Volk ein Abberufungsrecht gegenüber der Vertretung. Auch konnten demselben durch Gesetz Gegenstände zur Entscheidung vorgelegt werden. Revision der Verfassung sowie die Art der Vornahme sollten von einer Volksabstimmung abhängen und eine solche Abstimmung von 8000 Bürgern verlangt werden dürfen.

Am tiefsten griff die allgemeine Finanzausgleichung ein, die grundsätzlich schon in der Verfassung gelöst wurde. Auf diesem materiellen Boden suchte sich eine reaktionäre Bewegung geltend zu machen. Die Burgergemeinden geriethen in Angst über ihre Burgergüter, für welche sie in dem ersten Entwurf keine hinreichenden Garantien fanden. Ausgeschossene von 151 Gemeinden tagten in Bern und nahmen eine drohende Haltung an. Die Versammlung, von der konservativen Opposition gestachelt, beschloß Niedersetzung eines permanenten Komite's, um den Gang der Berathungen des Verfassungsraths zu überwachen und nach Umständen weitere Maßregeln zu treffen. Der Verfassungsrath wollte diese feindselige Ueberwachung nicht dulden. Auch Neuhaus drang darauf, das Ansehen mit allem Nachdruck zu wahren und die Sitzungen zu suspendiren, bis der Ausschuß aufgelöst sei. Dies wurde beschlossen und die Regierung zögerte nicht, Hand zu bieten. Vor der Auflösung vernichtete der Ausschuß klüglich das Protokoll der Versammlung. Die Burgerbewegung erreichte nur so viel, daß die gewünschte Garantie bestimmter ausgesprochen und ein tieferer Schnitt in das faule Korporationswesen verhütet wurde; im Uebrigen konnte sie die Reformen nicht vereiteln.

Doch wurde die ganze Lösung der materiellen Fragen zu einer schweren Geburt. Fast jedem Landestheil mußte etwas gegeben und allen wieder, zur Deckung des Defizits, eine neue direkte Steuer auferlegt werden. Die Verhandlungen nahmen den Charakter eines Marktes an. Aber ohne Ausgleichung der verschiedenen Interessen war die Reform nicht möglich. Die Einbußen des Staats an Vermögen und Einkünften wurden um so größer, je länger man mit den Verbesserungen gewartet hatte. Der Loskaufspreis für die Zehnten- und Bodenzinse wurde blos auf den 7fachen resp. 10fachen Jahresertrag gesetzt. Dem Staate fielen nicht nur Entschädigungen für die Privatinhaber, sondern auch verhältnißmäßige Rückerstattungen für die früher abgelösten Gefälle zur Last. Im Armenwesen wurde die gesetzliche Pflicht der Gemeinden aufgehoben und die freiwillige Armenunterstützung angebahnt. Der Staat sollte

*) Der Antrag auf Einführung eines Veto's, am beredtesten von Fürsprech Stämpfli und Dr. Schneider vertheidigt, wurde im Verfassungsrath mit 84 gegen 39 Stimmen verworfen.

mit Zuschüssen bis zu 400,000 Franken zu Hülfe kommen. Im Weiteren wurde die Gründung einer Hypotheken- und Schuldentilgungskasse vorgeschrieben und hierbei das verschuldete Oberland begünstigt. Der beim Armen- und Zehntwesen nicht betheiligte Jura ging leer aus, erhielt aber dafür seine Gesetzgebung und besondere Verwaltung im Armenwesen sowie sein Grundsteuer-System, kurz eine exceptionelle Stellung zum Nachtheil für die Einheit des Staats, grundsätzlich garantirt. So einigten sich die verschiedenen materiellen Interessen nach langwierigem Markten. Schließlich wurde die Revision einer Reihe von Gesetzen vorgeschrieben, namentlich in Bezug auf das mangelhafte Prozeßwesen.

Das Volk nahm den ganzen Verfassungsentwurf mit der großen Mehrheit von 35,063 gegen 1280 Stimmen an (31. Juli 1846). Freudenfeuer von allen Höhen verkündeten das Ergebniß. Mit der Einführung der Verfassung unterlagen alle öffentlichen Stellen der Wiederbesetzung. Das neue System konnte sich damit in entschieden demokratischer Richtung fester begründen, aber das Partheiinteresse machte sich über Gebühr geltend und nicht überall wurden die geeigneten Kräfte für die Beamtungen gewählt. An die Spitze der neuen Regierung kam als Regierungspräsident (nicht mehr Schultheiß) und — als die vorörtliche Leitung auf Bern überging — bald auch als Bundespräsident, der bisherige Obergerichtspräsident Funk von Nidau, ein Mann ohne besonders hervorragende Befähigung, durch kluges Benutzen der Umstände rasch zu den höchsten Ehrenstellen emporgetragen. Die beiden Hauptführer der Bewegung, Ochsenbein und Stämpfli, wurden auch die leitenden Köpfe in der neuen Verwaltung. Auch der früher gewaltthätig abberufene Stockmar kam durch seine Thätigkeit bei der Verfassungsrevision, als Vertrauensmann des Jura und tüchtige administrative Kraft, obwohl anfangs seiner früheren separatistischen Tendenzen wegen nicht ohne Mißtrauen angesehen, wieder zu Ehren und gelangte in die Regierung. Schultheiß Neuhaus mußte vom Ruder abtreten. Obgleich dieser die öffentliche Gunst in so raschem Wandel verloren hatte, begleitete ihn doch der Ruf eines edlen männlichen Charakters in die Zurückgezogenheit. Von den bisherigen Staatsmännern der Regeneration war er die imponirendste Persönlichkeit. In ihm hatte der Berner Stolz eine Zeit lang den vollsten Ausdruck gefunden; die Verletzung dieses Stolzes durch die übel berechneten Maßregeln nach dem Freischaarenzug, sowie der starre Widerstand gegen eine nothwendig gewordene durchgreifende Reform brachten ihn zum Fall. Der thatkräftige Geist, der dem Freischaarenzug zum Grunde lag, war von Neuem durchgedrungen. Bern konnte die Aufgabe, der Schild und Hort der freigesinnten Schweiz zu

sein, wieder in vollem Maße erfüllen. Die glücklich durchgeführte Bewegung mußte auch in anderen Kantonen zum Sporn dienen.

Eine der ersten Maßregeln der neuen Regierung — die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschloß — war die Rücknahme des Wegweisungsdekrets gegen Professor Wilhelm Snell: Gerichtlicher Spruch entschädigte den Abberufenen und sicherte ihm lebenslänglich seine frühere Besoldung. Nicht lange darauf wurde er auch in seine Lehrstelle wieder eingesetzt. Im Weiteren wurde allgemeine Amnestie ertheilt, auch das für die Theilnehmer am Freischaarenzuge entrichtete Lösegeld nachgelassen. Mit rastloser Thätigkeit arbeitete die Regierung an Durchführung der inneren Reformen. Die schwierige Aufgabe konnte nicht überall zu gleicher Zufriedenheit gelöst werden. Die großen Opfer, die der Staat zu tragen hatte, wurden tief empfunden. Die neue direkte Steuer schnitt in das Fleisch der Vermöglichen, die bisher zu den öffentlichen Lasten wenig beigetragen hatten. Leidenschaftliche Opposition der zurückgedrängten Parthei legte mannigfache Hindernisse in den Weg. Die Theurung, die in Folge der Kartoffelkrankheit eintrat, bereitete Verlegenheiten. Die ärmeren Klassen drängten auf Verkehrs- und Marktbeschränkungen. Eine aufrührerische Demonstration in der Stadt Bern (sog. Aepfelkrawall im Oktober 1846) mußte mit militärischem Apparat gedämpft werden. Die Regierung hielt indeß an dem Grundsatz der Handels- und Verkehrsfreiheit fest.

Ernstlicher wurde die neue Ordnung der Dinge etwas später durch das Geschrei der Religionsgefahr bedroht. Die Regierung berief an die Berner Hochschule als außerordentlichen Professor der neutestamentlichen Exegese einen Tübinger Docenten, Dr. Zeller, der ähnlich wie Dr. Strauß einer freieren kritischen Richtung angehörte. Auch gegen diesen erhob sich der Ruf, daß er Gott und die Unsterblichkeit läugne, das Christenthum und allen Glauben untergrabe. Die Orthodoxie ging mit der pietistischen Richtung Hand in Hand, um den wissenschaftlichen Forscher zu verketzern, obgleich die Berufung schon im frühern Erziehungsdepartement von gut kirchlicher Seite empfohlen war. Die erste Losung gab der Helfer Baggesen, Präsident der Synode, der ohne Auftrag der letztern sich gedrängt fühlte, beim Regierungsrath Verwahrung einzulegen. Andere Geistliche forderten in Predigten oder Flugschriften die Gläubigen unverblümt auf, sich gegen die Berufung aufzulehnen oder — wie der fromme Ausdruck eines Pfarrers war — „ein Feuer anzuzünden Gott weiß wie weit es brennt.“ Aber auf dem protestantischen Boden ließ sich die „schöne Bewegung“ nach dem Vorgang von Zürich nicht so leicht wieder erneuern. Der 6. September hatte zu deutlich gelehrt, welches Spiel mit diesen religiösen Schreckbildern getrieben wurde. Auch in Bern standen reactionäre Gelüste hinter dem Geschrei der Verketze-

rung. Die Regierung schritt gegen einige Geistliche mit Suspension und Ueberweisung an die Gerichte ein. Die in Umlauf gesetzten Petitionen, die verlangten, daß die Berufung kassirt oder Zeller sonst fern gehalten werde, fanden keinen solchen Anklang (gegen 3000 Unterschriften), daß sie einschüchtern konnten. Die theologische Fakultät sprach sich nicht bestimmt zu Ungunsten der Berufung aus. Der Gr. Rath berieth (am 24. März 1847) über das Begehren in vierzehnstündiger ununterbrochener Sitzung. Die Kompetenz der Regierung zu der Berufung konnte nicht bestritten werden. In dem Kern der Frage standen sich hier wie in Zürich freie Prüfung und religiöser Fortschritt auf der einen und kirchlicher Stillstand und starres Festhalten am Buchstaben auf der andern Seite gegenüber. Die Behörde trat auf den Vorschlag nicht ein, über die Christlichkeit des Berufenen drei deutsche theologische Fakultäten untersuchen und in einem Gutachten ihr Urtheil aussprechen zu lassen. Mit überwiegender Mehrheit wurde über die Petitionen zur Tagesordnung geschritten. Vergebens bot Blösch die ganze Kunst seiner Beredtsamkeit auf, um die geistliche Inquisition genehm zu machen.*) Dami hatte die Religionsgefahr ein Ende. Der angefeindete Theologe kam und lehrte, ohne weiteren Anstoß zu erregen. Nur die Geistlichkeit behielt einen tiefen Groll gegen die radikale Ordnung.

Entwicklung des Sonderbunds.

Wir haben gesehen, wie bereits im Jahr 1843, zu einer Zeit, wo Luzern noch keinen Angriff zu fürchten hatte, der Grund zu einer Separatverbindung der sechs Orte Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg gelegt wurde. Die Verbindung gab sich den Schein eines bloßen Schutzverhältnisses, um konfessionelle Rechte zu wahren. Aber von vorneherein trug sie auch einen aggressiven Charakter. Es handelte sich wesentlich darum, einen in der Klösterfrage ergangenen rechtmäßigen Bundesbeschluß wieder umzustoßen und nicht ruhen zu lassen, was aus Abschied und Tractanden gefallen war. Die Konferenzstände erklärten sich allein als die bundestreuen Glieder und stempelten jede andere Auslegung des Bundesvertrags, als ihnen gefiel, zum Bundesbruch. Zwar ließ man die Drohung einer förmlichen Trennung von der Eidgenossenschaft, wie sie sich in den ersten Konferenzbeschlüssen fand, nachher fallen, aber durch die Einleitung gemeinsamer militärischer Maßregeln setzte man sich der liberalen Schweiz gegenüber in kriegerische Position.

*) Siehe die denkwürdige Diskussion in einem besonderen Abdruck der Verhandlungen. Bern bei J. A. Weingart, 1847.

Durch die bald darauf in dem vorörtlichen Kanton betriebene Jesuitenberufung wurde die öffentliche Meinung weiter herausgefordert. Die Luzerner Regierung selbst sah die schweren Folgen dieser Berufung voraus und warnte im Anfang entschieden vor derselben. Auch die konservativsten Staatsmänner konnten es nicht verhehlen, welche unheilvolle Spaltung durch einen solchen Schritt hervorgerufen werden müsse. Aber das fanatische Drängen der Jesuitenparthei beseitigte den Widerstand und alle Warnungen wurden in den Wind geschlagen. Die selbst vorausgesehenen Folgen blieben nicht aus. In allen Gauen der Schweiz gerieth man in Allarm. Die Liberalen Luzern's wurden zu einer unglücklichen Erhebung getrieben. Das nun folgende Schreckensregiment rief einen unerträglichen Zustand hervor. Der dringende Ruf um Amnestie verhallte. Es kam ein zweiter Freischaarenzug, als die Tagsatzung nichts zur Beruhigung der Gemüther that. Als Sieger betrieb man in Luzern das System nur um so eifriger, das der liberal-katholischen und protestantischen Schweiz einen fest gegliederten ultramontanen Bund entgegenstellen sollte und alle eidgenössische Gemeinschaft wie konfessionelle Zusammengehörigkeit zu zerstören drohte. Die Furcht vor neuen Angriffen mußte den Vorwand dazu geben, die Separatverbindung immer fester zu knüpfen und eine vereinte Kriegsmacht zu bilden, um sich ebensowohl Bundesbeschlüssen als Freischaarenzügen zu widersetzen. Von den Konferenzständen hatten einzelne, wie Zug und Nidwalden, anfangs noch dringend vor der Absonderung gewarnt. Aber die fanatischen Einwirkungen trieben die Räthe immer weiter. Nach der blutigen Gegenrevolution in Wallis wurde auch dieser Kanton in den Kreis gezogen. Die Niederlage der Freischaaren erhöhte den trotzigen Muth der kleinen Kantone.

So bildete sich die Separatverbindung immer schärfer aus. Nach wiederholten Konferenzen kam endlich im Dezember 1845 ein förmlicher Vertrag zu Stande,*) worin die sieben Orte sich gegenseitig verpflichteten: „So wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen werden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrag von 1815, so wie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuweisen." Die Kantone sollten sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kunde erhalte, sei er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft auf-

*) Der erste Entwurf zu diesem Vertrag wurde bereits im Juli und August 1845 unter den Gesandten der sieben Stände an der ordentlichen Tagsatzung in Zürich berathen. Der definitive Vertrag kam in Konferenzen zu Luzern zu Stande.

zubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten. Ein Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten sollte im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur sei, habe er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache zu setzen. Zugleich mit dem Vertrage wurde eine Organisation der Streitkräfte festgestellt, wodurch sich die sieben Kantone in vollständige Kriegsbereitschaft setzten. Nur Wallis behielt sich hierbei vor, für sein Gebiet nicht von der gemeinsamen Kriegsleitung abhängig zu sein.

Der ganze Vertrag wurde im Geheimen betrieben und kam nicht sofort zur öffentlichen Kenntniß. Zum Abschluß desselben stützte sich die Regierung von Luzern einzig auf die ihr vom Gr. Rath ertheilten allgemeinen Vollmachten. Entgegen ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung ward er der gesetzgebenden Behörde nicht zur Genehmigung vorgelegt und damit auch dem Veto des Volks entzogen. Eben so wenig erhielten die Landsgemeinden in den Urkantonen Gelegenheit, ihre Zustimmung zu geben. Obgleich das Volk durch alle Mittel geistlicher Agitation, durch fortwährende Wallfahrten, Missionen 2c. aufgehetzt und das politische Bewußtsein betäubt wurde, so scheuten sich die Regierungen doch, offen vor dasselbe zu treten. So war das Separatbündniß von vorneherein nicht sowol ein Bund der Bürger, als der Herren. Nur in Zug und Freiburg konnte man es der oberen Behörde nicht ganz entziehen. Die Verhandlungen im Zuger Landrath, wo man fast allen Widerspruch zu beschwichtigen wußte, blieben auffallender Weise unbeachtet. Im Großen Rath von Freiburg erhob sich dagegen eine laute Opposition. In einer gründlichen Rede zeichnete namentlich Dr. Bussard die ganze Bundeswidrigkeit und Verderblichkeit eines solchen Sonderbunds, der die Eidgenossenschaft zu zerreißen drohe und den Kanton Freiburg in die gefährlichste Lage versetze. Zugleich mit 23 Meinungsgenossen legte er am Schluß eine Erklärung in's Protokoll nieder, worin der sogenannte Schutzvertrag ausführlich verurtheilt und mit den Worten geschlossen wurde: „Treu dem Eide, der uns gegenüber dem schweiz. Vaterland und unserem Kanton verbindet, werden wir keinen Theil an der Berathung nehmen und überlassen die Verantwortlichkeit für das Vorgeschlagene Denen, die es treffen mag." Die neun protestantischen Mitglieder des Bezirks Murten gaben eine ähnliche Verwahrung ab und zogen sich aus der Großrathsversammlung zurück. Endlich standen auch noch von konservativer Seite eilf katholische Deputirte als Gegner des Bündnisses auf, an der Spitze der Schultheiß Deglise. So erhielt der Vorschlag der Regierung gegenüber den Verwerfenden und Protestirenden nur die schwache Mehrheit von 3 Stimmen (47 gegen 44). In Murten ruhte man auch nach dem Entscheid nicht. Abgeordnete gesammter Gemeinden des Bezirks versammelten sich und reichten eine Beschwerdeschrift an die Regierung ein, worin abermalige Zusammenberufung des Gr. Raths zur beförderlichen Zurücknahme des Beschlusses verlangt wurde. Der Staatsrath wies das Verlangen zurück und suchte durch eine Proklamation zu beschwichtigen. Aber die Murtener thaten einen weiteren Schritt und wandten sich mit einer Denkschrift an die Tagsatzung, worin sie diese um Aufhebung des großräthlichen Beschlusses angingen.

Die Verhandlungen im Freiburger Gr. Rath machten den Wortlaut des Vertrags näher bekannt. Sofort schrieb der Vorort Zürich an Luzern und verlangte offizielle Mittheilung des vollständigen Inhalts der Uebereinkunft, indem er von vorneherein seine Ansicht dahin aussprach, daß, im Falle der veröffentlichte Text genau sei, durch die Uebereinkunft die Rechte des Bundes gefährdet würden und der Vorort sich deßhalb verpflichtet sehe, diese Rechte zum Voraus zu verwahren. Zugleich gab der Vorort allen Ständen von diesem Schritte Kenntniß und lud sie zur Instruktionsertheilung ein. Luzern verwahrte sich gegen die vorgefaßte Meinung des Vororts, theilte jedoch eine Abschrift des verlangten Aktenstückes mit.

Die Frage kam nun vor die Tagsatzung. Bundesrechtlich mußte es sich wesentlich um die Bedeutung und Auslegung des Artikels VI in der Bundesurkunde handeln, worin es hieß: „Es soll unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden." Die Vertreter der Separatverbindung behaupteten immer, daß diese sich vom Bundesvertrag nicht entferne und die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft nirgends gefährde. Der Vertrag sei einzig zur Abwehr ungerechter Angriffe geschlossen. Nach dem Bundesvertrage stehe es jedem Kanton frei, einen anderen Kanton zur Hülfe zu mahnen und dieser sei ververpflichtet, die Hülfe zu leisten. Wie es in einem solchen Falle mit der Kriegsleitung und dem Truppenkommando gehalten werden solle, sei in der Bundesurkunde unbestimmt gelassen. Die Verabredungen hätten nur den Zweck, das Fehlende zu ergänzen. Das Gebot der Selbsterhaltung habe namentlich Luzern zu dem Bündniß geführt. Gegenüber den Freischaaren habe Luzern nur an seinen Mitverbündeten eine Stütze finden können. Der Schutz vor ähnlichen Ueberfällen sei auch ferner nöthig, da mehrere Kantone noch immer keine Gesetze gegen die Freischaaren erlassen hätten. Den Rechten anderer Kantone wolle die Uebereinkunft nicht zu nahe treten. Ferne sei der Gedanke einer feindlichen katholischen Verbindung gegen die protestantischen Miteidgenossen. Nur vor Eingriffen in die eigene Konfession suche man sich zu wehren. Endlich be-

rief man sich auch auf das Siebenerconcordat, gegen welches die Eidgenossenschaft nie etwas einzuwenden gehabt habe.

Dagegen wurde vorgehalten, daß die Separatverbindung von vorneherein über den Bundesvertrag hinausgehe, indem sie sich auch auf die „alten Bünde" stütze, worunter namentlich der unheilvolle Borromeische Bund gemeint sein könne. Durch die gegenseitige Gewährleistung der Souveränitäts- und Territorialrechte maßten sich die sieben Stände etwas an, was nur dem gesammten Bunde zustehe. Dem Bundesvertrage zuwider könne sich ein Kanton, auch ohne daß er um Hülfe gemahnt sei, bewaffnet in die Angelegenheiten des anderen mischen. Sei einer der sieben Orte bedroht, so wende er sich an den Sonderbund, nicht an die Eidgenossenschaft und wolle letztere, um Ruhe und Ordnung im Bunde aufrechtzuhalten, eidgenössische Truppen aufbieten, so sei Gefahr, daß die beiden Bünde an einander gerathen. In dem Vertrage sei keine Bestimmung enthalten, welche das Ansehen des gemeinsamen Bundes wahre. Die Absonderung unterhalte einen fortwährenden Riß in der Eidgenossenschaft und stelle eine katholische Schweiz der protestantischen gegenüber. Die militärische Organisation sei so eingerichtet, daß sie eben so gut zum Angriff als zum bloßen Schutz dienen könne. Der Kriegsrath habe unter Umständen eine unbeschränkte Vollmacht und brauche sich an keine Bundesvorschrift zu binden. Mit dem Siebenerkonkordat könne die Uebereinkunft nicht auf eine Linie gestellt werden. Ersteres habe nur den Bund in Bezug auf den dunkel gelassenen Umfang der Garantie der Verfassungen weiter zu entwickeln gesucht, ohne irgend eine Bestimmung des Bundesvertrags aufzuheben. Ausdrücklich seien alle bundesgemäßen Rechte und Pflichten, sowohl gegenüber der Eidgenossenschaft als gegenüber den einzelnen Ständen, vorbehalten gewesen. Jedem Kanton habe der Beitritt zum Konkordat freigestanden, während der Sonderbund eine abgeschlossene Ligue sei.

Entscheidend für die Beurtheilung mußte sein, daß das Separatbündniß sich auf unzweideutige Weise gegen die Bundesautorität richtete. Auch die Vertreter desselben machten kein Hehl daraus, daß der Widerstand nöthigenfalls auch den sogenannten unbefugten Bundesbeschlüssen gelte. Zu diesen unbefugten Bundesbeschlüssen sollte Alles gehören, was dem vermeintlichen Recht der sieben Stände widerspreche. Eine Minderheit von Kantonen maßte sich somit die einzige legitime Auslegung des Bundesvertrags an und wollte sich der Mehrheit der Bundesbehörde bewaffnet gegenüber stellen, wenn diese den Bundesvertrag anders verstand und darnach Verfügungen traf. Hierin lag die vollständigste Bundesanarchie. Entweder mußte die Eidgenossenschaft den Sonderbund brechen oder dieser unterwarf sich die Eidgenossenschaft.

Die ordentliche Tagsatzung, die sich im Sommer 1846 zu Zürich

(an dessen Spitze um diese Zeit Bürgermeister Zehnder stand) versammelte, bot das Bild der gereizten Stimmung, wie sie in der ganzen Eidgenossenschaft herrschte. In allen brennenden Fragen platzten die Meinungen leidenschaftlich aufeinander. Bei mehr als einem Anlaß fielen persönliche Invectiven. Wiederholt mußte das Präsidium zur Ordnung mahnen. Die Vertreter des Sonderbunds führten die trotzigste und übermüthigste Sprache. Der Hohn des ehemaligen Sarnergenerals Abyberg gegen den, als zweiter Gesandter Bern's, in die Tagsatzung eingetretenen Oberanführer des letzten Freischaarenzugs hatte selbst eine Herausforderung zur Folge, die indeß auf sich beruhen blieb. Allen Anforderungen des Bundes wurde die äußerste Kantonalsouveränität entgegengestellt. Beharrlich wies Luzern jedes Ansinnen auf eine Amnestie zurück. Von Neuem zogen die Sonderstände gegen den in der Klösterfrage ergangenen Beschluß zu Felde. Aber die Sache blieb aus Abschied und Tractanden. Dagegen konnte die Tagsatzung so wenig in der Sonderbundsfrage wie in der Jesuiten- und Amnestiefrage zu einem Entscheid kommen. Erst 10²/₂ Stände schaarten sich um den Antrag von Zürich: das Separatbündniß als mit den Bestimmungen des Bundesvertrags unverträglich und demgemäß als aufgelöst zu erklären; ferner die betreffenden Kantone für die Beachtung des Beschlusses verantwortlich zu machen und sich auf den Fall der Zuwiderhandlung die erforderlichen Maßnahmen vorzubehalten. Luzern erklärte zu Protokoll, daß es unter allen Umständen an den Konferenzbeschlüssen auf so lange festhalten werde, „als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet der sieben Stände und seines Standes insbesondere fortdauern werden." Kein Zweifel blieb darüber, daß der Sonderbund sich mit der Jesuitenpropaganda identifizirte. Zug namentlich erklärte offen, daß die sieben Stände ihre Verbindung nicht aufgeben würden, so lange noch ernstlich von der Austreibung der Jesuiten gesprochen werde.

Der endliche Ausschlag in der Lebensfrage hing vorzugsweise von der Haltung von Genf und St. Gallen ab. Ersteres wollte nichts Ernstliches gegen die römische Ligue vorkehren, doch behielt sich die Gesandtschaft das Protokoll offen. In St. Gallen konnte die oberste Kantonalbehörde bis jetzt zu keiner bestimmten Instruktion kommen, da sich die Partheien die Waage hielten und beharrlich 75 gegen 75 Stimmen standen. Alle Verhandlungen der Tagsatzung hatten kein anderes Resultat, als daß die mit Freischaarengesetzen noch zurückgebliebenen Kantone eingeladen wurden, den Forderungen der Tagsatzung Genüge zu thun, und der Vorort die Weisung erhielt, die Angelegenheit zu überwachen. Damit sollte die Zerrissenheit in der Eidgenossenschaft geheilt werden. Statt sich zu vertagen, wie Bern darauf drang, löste die ordentliche Tagsatzung sich auf.

Umwälzung in Genf.

Die Umgestaltung, welche in Genf im Jahre 1841 eintrat, ließ einen tiefen Widerspruch zurück. Die damalige Verfassungsrevision konnte nach keiner Seite ganz befriedigen. Das Staatsruder kam wieder in die Hände der altgesinnten Parthei, welche gegen die vorangegangene Bewegung auf's Feindseligste gestimmt war. Die jungen Konservativen zeigten sich viel schroffer als die früheren Aristokraten. Alle nur irgend demokratischen Elemente wurden von der Verwaltung ausgeschlossen und diese in einer einseitigen Richtung bestellt, die noch ausschließlicher wurde, als die gemäßigtsten und verdienstvollsten Mitglieder, wie Rigaud-Constant, aus der Regierung austraten. Die Ideen des alten Genf reagirten beständig gegen den Drang nach neuer Entwicklung. Von Oben fiel der bitterste Grimm auf den ganzen Ursprung der bestehenden Ordnung oder die sogenannte Emeute vom 22. November. Die aufstrebende Demokratie lag wie unter dem Bann der von Angst vor anarchischen und communistischen Bestrebungen erfüllten Bourgeoisie. Der wieder überwiegende enge Calvinismus verletzte die katholische Bevölkerung. Alle Intelligenz und überlegene Bildung konnten dem verbissenen konservativen System keinen moralischen Halt gewähren. Unter diesen Umständen war an keinen gedeihlichen Zustand zu denken. Die Spannung dauerte fort, nicht bloß unter politischen Partheien, sondern unter ganzen Klassen der Gesellschaft. So viele neu einströmende Elemente halfen an dem alten Genf rütteln.

Schon im Anfang des Jahres 1843 kam es wieder zu einem ernstlichen Conflikt. Bei der Verfassungsänderung war das Verlangen nach einer eigenen Munizipalbehörde für die Stadt eines der dringendsten gewesen. Das organische Gesetz über diese neue Gemeindeordnung veranlaßte die lebhaftesten Verhandlungen. Die leidenschaftliche Aufregung ging aus dem Großrathssaal auf die Straße über. Bei der dritten Berathung, wo man dem Ergebniß von radikaler Seite nicht traute, sammelte sich eine unruhige Volksmenge um das Rathhaus. Als sich auf der Zuhörertribüne Geschrei erhob, ließ der Großrathspräsident diese räumen. Volkshaufen, die sich wieder hinaufdrängen wollten, wurden von den Bajonnetten der Gensdarmen zurückgetrieben. Da tönte plötzlich der Ruf zu den Waffen. Das ganze Quartier St. Gervais gerieth in vollen Aufruhr. Beim Vordringen in andere Theile der Stadt kam es zu einzelnen Kämpfen mit den aufgebotenen Milizen, wobei die Aufständischen mehrere Todte und Verwundete hatten. Die Erhebung war improvisirt, ohne Plan und Führung. Die öffentliche Macht konnte sich scheinbar behaupten. Nichtsdestoweniger mußte sich die Regierung in Unterhandlungen einlassen. Das Quartier St. Gervais legte die Waffen nieder, aber unter der Bedingung einer vollen Amnestie. Die Gewähr dieser Amnestie war mehr ein abgenöthigter Vergleich, als ein freiwilliger

Gnadenakt. Das Ansehen der Regierung ging nur geschwächt aus dem Conflikt hervor.

In den nächsten Jahren fehlte es nicht an fortwährendem neuem Zündstoff. Die von der früheren Regierung in der Klösterfrage gemachte Erfahrung ging verloren. Das konservative System fuhr fort, der kirchlich-politischen Reaction in der Schweiz Vorschub zu leisten und das freiere protestantische Bewußtsein zu verletzen. Scheinbar mißbilligte man zwar die Berufung der Jesuiten an den vorörtlichen Kanton, aber ernstlich wollte man zu keinen Schritten gegen dieselbe Hand bieten, indem man immer die strengste Kantonalsouveränität vorschützte. Vergebens drang man an der Tagsatzung — vor dem verhängnißvollen Freischaarenzug — in die Genfer Gesandtschaft, daß sie wenigstens zu einer freundeidgenössischen dringenden Einladung an Luzern, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten und allgemeine Amnestie zu ertheilen, Hand bieten möge. Unterdeß diente die Umwälzung in Waadt dazu, auch die Gemüther in Genf weiter aufzuregen. Die Sonderbundsfrage führte endlich zu einer neuen Krisis. Auch in dieser Frage suchte man eine zweideutige Zwischenstellung zu behaupten. An der Tagsatzung, wo bereits $10^2/_2$ Stände für die Auflösung des Sonderbunds stimmten, behielt sich die Gesandtschaft von Genf noch das Protokoll offen. Die Regierung berief hierauf den Großen Rath außerordentlicher Weise zusammen und schlug eine Instruktion vor, nach welcher Genf dem Antrag auf Auflösung des Sonderbunds nicht beitreten, dagegen eine außerordentliche Tagsatzung verlangen und darauf dringen sollte: durch feierlichen Beschluß sämmtlichen Ständen die Einhaltung des Landfriedens einzuschärfen und die Kantone für Störung desselben verantwortlich zu machen, dem Vororte eidgenössische Repräsentanten beizugeben und erst nach diesen Maßnahmen sowohl das Garantiekonkordat von 1832, als das Sonderbündniß von 1846 als aufgelöst zu erklären. Ueber diesen Vorschlag äußerte sich sofort der lauteste Unwille in der ganzen radikal gesinnten Schweiz. Der Repräsentantenrath zielte auf die Bevormundung und Demüthigung Berns, das mit dem Wechsel des Jahres Vorort wurde. Zürich erklärte sich von vorneherein gegen ein solches Mißtrauen. Der Gr. Rath ließ den Repräsentantenrath dem Namen nach fallen, auch das ohnehin abgethane Siebenerkonkordat, nahm aber im Uebrigen den Vorschlag der Regierung im Wesentlichen an. Erst wenn die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft durch alle in den Schranken des Bundesvertrags liegenden Mittel gesichert und die Verantwortlichkeit der Kantone, welche einen feindlichen Einfall aus ihrem Gebiete in einen anderen Stand organisiren ließen, festgesetzt sei, sollte das Sonderbündniß als aufgelöst erklärt werden. Damit wurde eine Mehrheit an der Tagsatzung vereitelt, die brennende Frage hingehalten, nicht gelöst.

In der Diskussion zeigte sich bereits eine starke Opposition; protestirend verließ dieselbe den Saal. In der Bürgerschaft erhob sich noch gewaltigere Gährung. Das demokratische Organ (Revue de Genève) erschien im schwarzen Rande. Eine Volksversammlung folgte auf die andere, die zahlreichste in der Kirche von St. Gervais, von 3 bis 4000 Bürgern besucht. Hier wurde auf den Antrag von James Fazy, der die Auflösung des Sonderbunds als eine Lebensfrage für die Eidgenossenschaft hinstellte und dem Gr. Rath das Recht absprach, eine willkürliche Trennung vom Bunde zu sanctioniren, eine feierliche Protestation beschlossen und der ergangene Großrathsbeschluß als unschweizerisch, bundeswidrig, mit der kantonalen Verfassung unvereinbar und für so lange null und nichtig erklärt, als nicht die Eidgenossenschaft selbst ihm verfassungsgemäße Gültigkeit zuerkannt habe. Um der Protestation Nachdruck zu verleihen, wurde ein Ausschuß von 25 Mitgliedern (commission constitutionnelle) ernannt, der den Auftrag erhielt, die feierliche Verwahrung dem Vorort und gesammten eidgenössischen Ständen zu überbringen und den Rechten des Genfer Volks Achtung zu verschaffen (5. Oktober).

Der immer wachsenden Gährung gegenüber blieb auch die konservative Parthei nicht müßig. Schaaren von Freiwilligen oder sog. Embrigadés stellten sich der Regierung zur Verfügung und bewachten das Rathhaus. Diese Demonstration nebst einem Truppenaufgebot vermehrte nur die Erbitterung. Im Quartier St. Gervais fing man an, sich zu bewaffnen. Auf eine Proklamation der Regierung und des Stadtraths trat indeß in den Reihen der Opposition Unschlüssigkeit ein. Von dem ernannten constitutionellen Ausschuß lehnten einige Mitglieder das Mandat ab. Die demokratischen Führer hielten noch mit der Losung zur Erhebung zurück. Da gossen Verhaftsbefehle gegen James Fazy und zwei andere bei der Bewegung betheiligte Bürger neues Oel ins Feuer. James Fazy weigerte sich, dem Verhaftsbefehle Folge zu leisten. Im Quartier St. Gervais griff nun Alles zu den Waffen. Barrikaden wurden aufgeworfen und alle Verbindungen zwischen den beiden Ufern der Rhone unterbrochen. Aufforderungen zur Wegräumung derselben wies man zurück (6. Oktober).

Die Regierung fühlte sich nicht stark genug, um rasch und durchgreifend zu handeln. In Erwartung weiterer Truppen ließ sie eine ganze Nacht verstreichen. Auch der größere Theil des andern Tages wurde mit Unterhandlungsversuchen hingebracht. James Fazy erklärte sich bereit, des Friedens willen, für eine Zeit lang den Kanton zu verlassen, aber das bewaffnete Volk von St. Gervais wollte das politische Haupt nicht aus den Händen geben. Endlich, nachdem die Regierung vergebens eine Frist zur Unterwerfung gesetzt hatte, wurde Befehl zum

Angriff gegeben. Die ganze Truppenmacht unter Commando von Oberstl. Trembley mochte 3000 Mann stark sein. Die Geschütze richteten sich gegen die Barrikaden an den Brücken, welche St. Gervais mit der Stadt verbinden. Noch hoffte man, mit einigen Kartätschenschüssen den ganzen Aufstand leicht bezwingen zu können. Aber das Bombardement wurde von den Schützen von St. Gervais, die in gedeckter Stellung auf dem Quai des Bergues, auf der Insel J. J. Rousseau und in den Häusern von St. Gervais lagen, mit einem wohlgezielten Feuer erwiedert, welches mörderischer wirkte als die gegnerische Artillerie. Eine Abtheilung der Truppen ging nach Beseitigung der Barrikaden entschlossen über die Brücke vor und drang auf die Insel, aber schon brach die Nacht an und von allen Seiten hagelte es Kugeln. Die Stellung auf der Insel war unhaltbar; der Angriff ließ sich in der Dunkelheit nicht fortsetzen; die Truppen mußten zurückweichen. In den Reihen der hinterstehenden Bataillone trat Demoralisation ein. Das Quartier St. Gervais konnte von dieser Seite nicht genommen werden. Unterdeß war auch ein Angriff auf das von Insurgenten besetzte Thor von Cornevin gescheitert. Die Verbindung mit dem Lande blieb hier offen und den Truppen gelang es nicht, St. Gervais im Rücken zu nehmen. In den Kämpfen verloren die Regierungstruppen 6 Todte und über 40 Verwundete, die Aufständischen nur 3 Todte und etwa 8 Verwundete. Tüchtige Offiziere, wie Janin, Bordier, hatten die Vertheidigung geleitet. Die hauptsächlichste organisirende Thätigkeit in der Bewegung entwickelte Galeer, Bürger von Biel, Mann der muthigen That, von lauterer, republikanischer Gesinnung, Führer der Arbeiter und Schöpfer des Grütlivereins. Was vorzugsweise auf den Kampfplatz trat, war ein rüstiges, zu starkem Bewußtsein gelangtes Proletariat (7. Okt.).

In der Nacht stellten die Aufständischen die weggeräumten Barrikaden wieder her und rüsteten sich zur Fortsetzung des Kampfes. Noch schien für den folgenden Morgen eine neue Beschießung bevorzustehen. Auch der noch ruhig gebliebene Stadttheil auf dem linken Ufer der Rhone gerieth jetzt in die äußerste Gährung. Von allen Seiten erklärte man sich gegen weiteres Blutvergießen. Eine Bürgerversammlung unter den Hallen drohte gegen das Rathhaus zu marschiren, wenn der Angriff auf St. Gervais erneuert würde. Deputirte drängten den Staatsrath zur Abdankung. Die Truppen waren von dem Kampfe des vorhergehenden Tages entmuthigt. So blieb der Regierung, nach rathlosem Hin- und Herschwanken, nichts übrig, als abzutreten, ihre Gewalt in die Hände des Stadtraths niederzulegen, die Milizen zu entlassen und den Gr. Rath zusammenzuberufen. Unter Trommelschlag wurde dieser Entschluß den Bürgern verkündigt (gegen Mittag des 8. Okt.).

Der Stadtrath ergriff für einen Augenblick die Zügel, sprach volle

Amnestie für alle Partheien aus, ernannte den Major Bordier zum Kommandanten einer neuen Bürgerwache und überließ den Kämpfern von St. Gervais Kanonen und Gewehre aus dem Arsenal. Die siegreiche Bewegung schritt indeß weiter fort. Eine große Volksversammlung auf dem Platze Molard erklärte sich als Landsgemeinde (Conseil général), beschloß auch die Auflösung des Gr. Raths, setzte eine provisorische Regierung nieder, mit James Fazy an der Spitze, übertrug dem — nur mit der Hälfte der Mitglieder und in drei Wahlkreisen — neu zu wählenden Gr. Rath die Befugnisse eines Verfassungsraths und verurtheilte endlich die Mitglieder des bisherigen Staatsraths zur Bezahlung aller durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Kosten und anderweitigen Schadens. Inzwischen hatte sich auch der alte Große Rath versammelt. Mitten in der Berathung trat die ernannte provisorische Regierung, von Volkshaufen begleitet, in den Sitzungssaal. James Fazy erklärte im Namen des souveränen Volks, daß die Aufgabe der Behörde zu Ende sei und keine andere Wahl übrig bleibe als sich aufzulösen. Nach einigen Protestationen, ohne förmlichen Beschluß der Abdankung, gingen die Mitglieder auseinander.

So war die Umwälzung vollbracht. Durch bitteren Grimm gegen das demokratische Streben, zweideutige Haltung in der brennenden eidgenössischen Frage und endliches Trotzen auf die Gewalt, wo keine innere Kraft mehr vorhanden war, grub sich das konservative System sein Grab. Nach vollständigem Sieg begab sich das Volk zur Ruhe. Die provisorische Regierung verfuhr mit Schonung und Mäßigung. Die bisherigen Beamten blieben einstweilen in ihren Stellen. Nur die sogenannten Embrigadés wurden aufgelöst und die bisherige besoldete Garde entlassen. In einem Tagbefehl empfahl der neue Chef des Kriegswesens, Rilliet-Constant, Vergessenheit des Geschehenen. Als Sühne für die Beschießung von St. Gervais wurde einzig — dem Beschluß der Volksversammlung gemäß — den Mitgliedern der gefallenen Regierung und dem Oberkommandanten der Truppen die Vergütung des angerichteten Schadens (im Betrage von 42,000 Franken) auferlegt. Damit sollte die herrschende Erbitterung beschwichtigt, jeder weiteren Vergeltung vorgebeugt werden. Die Betroffenen weigerten sich, auf den bloßen Beschluß einer revolutionären Versammlung die Kontribution zu entrichten, fügten sich indeß dem Gebot, als auch der neue Gr. Rath die Einforderung der Summe beschloß. Bei den Wahlen in den neuen Gr. Rath wählte die Stadt ausschließlich in radikaler Richtung; in den beiden Landkreisen mischte sich die Vertretung. Bei dem Verfassungswerk stießen die Ideen des alten und neuen Genf in fortwährendem harten Kampfe aufeinander. Nur langsam schritten die Arbeiten vorwärts. Indeß konnte sich jetzt die Demokratie in vollem Maaße geltend machen. Für die gesetzgebende

Behörde blieb die bereits angewendete Wahlart in drei Kreisen — der Stadt, dem linken und dem rechten See- und Rhoneufer — statt der früheren zehn Wahlbezirke in Kraft. Die Mitgliederzahl wurde auf höchstens hundert beschränkt. Alle zwei Jahre sollte Gesammterneuerung stattfinden. Ein Veto oder Referendum wurde nicht eingeräumt, dagegen auch die Wahl der vollziehenden Behörde dem Volke unmittelbar zugewiesen. An einem Ort und in einer einzigen Versammlung vereint, sollten die Bürger des Kantons die Regierung ernennen und auch über Verfassungsänderungen abstimmen. So ward die alte Genfer Einrichtung des Conseil général, dem demokratischen Bedürfnisse der Gegenwart angepaßt, wohin James Fazy lange gestrebt hatte, wieder ins Leben gerufen. Die Wahl der Regierung sollte eigenthümlicher Weise mit der Wahl des Gr. Raths nicht zusammenfallen, sondern jährlich wechseln, wodurch der Keim zu leichten Widersprüchen gelegt wurde. Die Zahl der Regierungsmitglieder wurde von 15 auf 7 herabgesetzt, die Besoldung in einer Weise erhöht, daß keine befähigte aber weniger bemittelte Kraft ausgeschlossen blieb. Wie in Waadt sollte der vollziehenden Behörde die Ernennung und Abberufung aller ihrer Unterbeamten zustehen. Für die Strafrechtspflege wurden auch hier Geschwornengerichte eingeführt. Das Unterrichtswesen fiel nicht unter die volle Aufsicht des Staats; die Unterrichtsfreiheit wurde garantirt, dagegen der Primarunterricht in den Schulen des Staats unentgeldlich gemacht. Die Grundsätze der Toleranz und der Glaubensfreiheit erhielten weitere Garantien; jedem Kultus wurde gleicher Anspruch auf Staatsschutz zugesichert; aber im Widerspruch damit stand die Aufrechthaltung des Turiner Vertrags, der in den ehemaligen savoyischen Gemeinden die katholische Kirche bevorzugte, während jede protestantische Vorherrschaft in der Stadt fiel. Tief einschneidend war die Auflösung der sogenannten „ökonomischen Gesellschaft", einer mächtigen Korporation, die Güter und Stiftungen aus der Zeit der alten Republik zu Zwecken der Kirche, der Erziehung und des Gewerbfleißes verwaltete und starken konservativen Einfluß übte. Endlich wurde auch der Eintritt in's Bürgerrecht weiter erleichtert.

Gegen das ganze Verfassungswerk richtete die konservative Opposition noch eine letzte Kraftanstrengung. Auch Männer, die früher mit der Bewegung gegangen waren, wie Fazy-Pasteur, erschracken vor den Neuerungen und wandten ihre ganze Beredtsamkeit auf, um die Gefahr einer stets unruhigen, von communistischen Gelüsten geleiteten Volksherrschaft zu schildern. Die protestantische Geistlichkeit erklärte sich gegen das Werk, weil alle Dämme gegen das Umsichgreifen des Katholizismus niedergerissen seien. Die Verfassung wurde indeß mit 5541 gegen 3186 Stimmen vom Volk angenommen (24. Mai 1847). Mit den protestantischen Demokraten verband sich der größere Theil der katholischen Bürger, die

in der Jesuiten- und Sonderbundsfrage früher noch zweifelhaft oder dem alten Regiment zugethan, sich jetzt einer neuen Ordnung zuwandten, wo sie größere Gleichberechtigung fanden und vermehrtes Gewicht ausüben konnten.

Das nunmehr begründete radikale System, in dessen Durchführung James Fazy mit fruchtbarem Geist und rastloser Thätigkeit, wenn auch nicht ohne persönliche Leidenschaften und dictatorische Neigungen, einen beherrschenden Einfluß übte (der noch überwiegender wurde, als Rilliet-Constant aus der Regierung treten mußte) schnitt tief in's Fleisch des alten Genf. Der Widerspruch mit dem Drange der Zeit war gehoben; doctrinäre Rücksichten und spießbürgerliche Bedenken verschwanden; neue Entwicklung konnte sich Bahn brechen. Der zum Selbstbewußtsein gelangte Arbeiterstand gewann eine bisher nicht gekannte Bedeutung, während die reiche und vornehme Bourgeoisie, grollend und von Schreckbildern erfüllt, sich zurückzog. Die Reste des alten protestantischen Rom's sanken allmählig zusammen; der Staat stand zwischen den Konfessionen unabhängiger da. Ein junges Genf entfaltete seine Schwingen; der aufstrebenden kleinen Weltstadt wurde es zu enge hinter den Festungsmauern; bald mußte auch örtlich Licht und Raum gewonnen werden. Eine schwierige Aufgabe war es immer, die verschiedenartigen Elemente, die sich in dem kleinen Kreise bewegten, zu beherrschen. Schärfer wie in anderen Kantonen traten hier, neben den politischen Partheibestrebungen, auch die sozialen Theorien hervor.

In der eidgenössischen Politik nahm Genf vom Tage der Umwälzung an eine entschiedene Stellung an. Jedes Schwanken zwischen scharfen Gegensätzen hörte auf. Sowohl für die Auflösung des Sonderbunds, wie die Ausweisung der Jesuiten war die eilfte Stimme gewonnen.

Verfassungsrevision in Baselstadt.

Groß war der Eindruck der Genfer Ereignisse in der ganzen übrigen Schweiz. Der Fall des konservativen Systems zeigte, wie alle Mittelstellungen, den brennenden eidgenössischen Fragen gegenüber, immer unhaltbarer wurden. Die Zeit drängte zur Entscheidung auf der einen oder anderen Seite. Ihre erste Rückwirkung äußerte die Revolution auf die Verhältnisse in Baselstadt.

Durch eine starre und einseitige Politik hatte Baselstadt im Anfang der Dreißiger Jahre fast die ganze mit ihr verbundene Landschaft verloren. Seit jenen verhängnißvollen Wirren saß der geschmälerte Halbkanton, grollend und fast isolirt, im Winkel. Zwischen den getrennten Landestheilen, so nahe sie durch täglichen Verkehr und industrielle Be-

dürfnisse auf einander angewiesen waren, blieb eine scharfe politische Scheidewand bestehen. Während die Landschaft einen vorgerückten demokratischen Posten bildete und dem ungestümen, oft tumultuarischen Drang jugendlichen Selbstgefühls folgte, wies die Stadt in stagnirender Ruhe jeden lebendigen Impuls von sich. An der Tagsatzung erschienen die beiden Glieder, die nur vereint eine Stimme bilden konnten, beständig wie feindliche Brüder. Wo Baselland ja sagte, mußte Baselstadt nein sagen und umgekehrt.

In der inneren Verwaltung fehlte es Baselstadt nicht an kenntnißreichen und intelligenten Kräften. Einzelne Schöpfungen zeugten für den opferwilligen Gemeingeist. Trotz den geschmälerten Mitteln wurde die Universität aufrechtgehalten und den Umständen gemäß reorganisirt. Härterer Druck wurde nicht geübt. Die herrschende Geldaristokratie trug durch eine anderswo noch als kommunistisch angesehene Progressivsteuer den Hauptheil der öffentlichen Lasten und schonte den Mittelstand mit kluger Berechnung. Aber im Uebrigen hing die Politik hartnäckig am Alten; ein stabiler und spießbürgerlicher Sinn lähmte die Entwicklung; ängstlich wachte die Autorität über Aufrechthaltung der Ordnung; alle kräftigeren Volksregungen galten als anarchisch oder revolutionär. Auch in den Räumen der Hochschule setzte sich ein dumpfer Geist fest, der den herrschenden engen Tendenzen zur Stütze diente und einen freieren Aufschwung der Gedanken hemmte. Frömmelei, von einflußreichen Familien systematisch genährt, griff auf krankhafte Weise um sich und fraß am Baum des geistigen Lebens. Von den liberalen Bestrebungen in der übrigen Schweiz schloß man sich in bitterem Groll ab. Die ganze Regeneration war ein Dorn im Auge; was die Errungenschaften wieder in Frage stellen konnte, fand lebhaften Anklang. Die Zürcher Septemberrevolution, der pfäffische Umschwung in Luzern, die blutige Gegenrevolution in Wallis, die Niederlage der Freischaaren — alle Erfolge der Reaction wurden in den herrschenden Kreisen mit Freuden begrüßt. Die vorwiegende Doctrin gab sich den Schein der äußersten Legalität und des strengsten positiven Rechts, brach über das radikale Putsch- und Freischaarenwesen unerbittlich den Stab, aber konnte sich mit allen reactionären Gewaltakten wohl befreunden. Noch mehr wie anderswo lehnte sich hier die konservative Politik an die römische Priesterparthei. Zwar trat Baselstadt nicht wieder unmittelbar in die neue Sarnerverbindung. Aber wie Neuenburg bildete es einen zugewandten Ort, der die ultramontane Ligue factisch ermuthigte. Die ganze Stellung des Halbkantons mußte für eine von Bildung erfüllte, im Handel und Verkehr auf einen gesunderen Fortschritt angewiesene Bevölkerung unnatürlich erscheinen. Von allen vorwärts strebenden Kantonen isolirt, am Schweif der von so finsterem Geist beherrschten inneren Schweiz, konnte die Stadt

nicht den Einfluß in der Eidgenossenschaft üben, den sie mit ihren reichen geistigen und materiellen Hülfsmitteln auszuüben vermochte.

Eine Zeit lang lastete der trübe Geist fast auf der ganzen Bürgerschaft. Durch den Kampf mit der Landschaft war der öffentliche Sinn in die engste Richtung getrieben. Das liberale Prinzip durfte kaum wagen, offen hervorzutreten. Allmählig regte sich indeß eine Opposition, besonders in dem jüngeren Geschlecht. Die nahe Verwandtschaft zu den ultramontanen Bestrebungen mußte auch hier das reformirte Gefühl verletzen. Das nationale Ringen in der übrigen Schweiz weckte die Sympathien. Die Ideen des Fortschritts fanden ihre Vertretung in einem eigenen Organ; ein Verein sammelte die patriotischen Kräfte. Das 1844 in Baselstadt abgehaltene eidgenössische Freischießen gab dem vaterländischen Sinn wieder lebhafteren Sporn. Der frühere Groll schwand in einem ansehnlichen Theil der Bevölkerung. Je hartnäckiger die konservative Richtung sich gegen jedes Zusammengehen mit der freier gesinnten Schweiz stemmte, je größeren Anstoß die jesuitenfreundliche Gesinnung erregte, desto mehr traten Symptome der Unzufriedenheit hervor.

Ein an und für sich geringfügiger Anlaß warf helles Licht auf die wachsende Mißstimmung. Die Regierung zögerte mit Einführung der leichteren und bequemeren Kopfbedeckung — der Käppi's, statt der bisherigen plumpen und schwerfälligen Tschakko's — beim Artilleriekontingent, während die übrigen Milizen bereits damit versehen waren. Die „Nationalzeitung", Organ der liberalen Opposition, führte scharfe Beschwerde darüber. Die Behörde sah in dieser Aeußerung der Presse eine anarchische Tendenz und große Staatsgefahr. Der Redaktor des Blattes, Dr. Carl Brenner, Führer der Liberalen, wurde verhaftet und in den Lohnhof (Polizeigefängniß) geführt. Darüber gab sich der entschiedenste Unwille kund, insbesondere bei der zur Ergänzungsmusterung versammelten Artillerie. Die Aufregung wuchs, als Deputationen an die Behörden keine Rücknahme der Maßregel bewirkten. Raschen Entschlusses marschirte das Artilleriekorps, unter klingendem Spiel, mit einer immer anschwellenden Volksmenge, durch die Stadt vor den Lohnhof. Hier sprengte man das Thor, bahnte sich gewaltsam den Weg zum Gefängniß und befreite den Verhafteten. Vergebens stellte sich der anwesende starrgesinnte Bürgermeister Burkhardt mit seiner ganzen Autorität den Stürmenden entgegen und erklärte wiederholt, daß der Weg nur über seine Person führe. Der Gefangene, obgleich er selbst sich dem Verhaft nicht entziehen wollte, wurde fortgerissen und in Begleit von mehreren Tausenden, unter gewaltigem Jubel, durch die Stadt in die Kaserne im Klingenthal geführt, womit der tumultuarische Akt schloß (4. August 1845). Die Regierung, die sich einen Augenblick in völliger Verlassenheit fühlte, wagte es nicht, gegen die Emeute einzuschreiten.

Der außerordentlich versammelte Gr. Rath sprach zwar seine ernste Mißbilligung und tiefes Bedauern über die Vorgänge aus, aber vermied jede Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und erließ vollständige Amnestie.

Das Ansehen der Behörde hatte durch diesen „Käppisturm" einen sichtbaren Stoß erhalten. Die Politik blieb indeß starr, wie bisher. Ein loyaler Bürgerverein, der sich zum Hort der Regierung für ähnliche Fälle bildete, diente nur dazu, die Richtung zu bestärken. Der liberalgesinnten Schweiz wurde kein Schritt entgegengethan. An der Tagsatzung fuhr man fort, den Schild über die ultramontane Ligue zu decken. Unter dem Vorwand der strengsten Kantonalsouveränität wies man jeden ernstlichen Schritt zur Lösung der Jesuiten- und Sonderbundsfrage zurück. Nur mit strengen Freischaarenverboten sollte die Ruhe und Ordnung in der Schweiz aufrechtgehalten werden. Da tönte der Kanonendonner von St. Gervais herüber. Die Genfer Regierung, die eine ähnliche Zwischenstellung zu behaupten suchte, war zu Boden gefallen. Ein starkes Arbeiterproletariat hatte der hochfahrenden Finanzaristokratie gegenüber den Kampfplatz betreten. Jetzt fuhr auch in Baselstadt der Schrecken in die Reihen der bisher unbelehrbaren Staatslenker. Laut erhob sich aus der Bürgerschaft der Ruf, daß der bisherige Zustand nicht mehr bleiben könne; auch Basel müsse der Eidgenossenschaft gegenüber eine andere Richtung einschlagen und sich den freisinnigen Kantonen anschließen. Das vorherrschende konservative Organ — die von Rathsherr Andreas Heusler mit vieler Feinheit und Sachkenntniß, aber auch großer Verbissenheit redigirte Basler Zeitung — gerieth außer Fassung und verlor den Kompaß. Den Behörden schwebte ein ähnliches Schicksal, wie dasjenige des Genfer Regiments, vor Augen. Unter diesen Umständen entschloß sich ein Theil der Konservativen, zu rechter Zeit einzulenken und den Liberalen zur Verständigung die Hand zu bieten. Solche Verständigung kam rasch zu Stande. Petitionen verlangten förderliche Zusammenberufung des Gr. Raths und Verfassungsrevision durch das Mittel eines Verfassungsraths. In den Behörden fand dieses Verlangen keinen ernsten Widerstand. Ein Verfassungsrath wurde berufen mit Ausdehnung des Stimmrechts auf die Minderjährigen, die das zwanzigste Altersjahr überschritten hatten.

So schien die liberale Bewegung sich mit Erfolg geltend machen zu können. Aber sobald die Dinge im versöhnlichen Geleise waren, änderte sich der Wind wieder. Der unglückliche Zunftzwang mit den engen Interessen, die daran hingen, trug im Anfang der Dreißiger Jahre, der Landschaft gegenüber, nicht geringe Schuld an der hartnäckigen Verweigerung der Rechtsgleichheit. Seither hatte der Handwerkerstand auf politischem Boden sich liberaleren Anschauungen zugeneigt und

der patriotischen Opposition zur Stütze gedient. Aber bei Vornahme der Verfassungsrevision wurde er von Neuem mit Angst vor Gewerbsfreiheit und freier Niederlassung erfüllt. Dazu kam das Schreckbild anarchischer und kommunistischer Bestrebungen. So ließen sich die Mittelklassen erschüttern und der verlorene konservative Kompaß wurde wieder gefunden. Die liberale Parthei selbst, entschieden in den eidgenössischen Fragen, schwankte in Bezug auf die inneren Reformen und folgte hier keinem festen Programm. Im Verfassungsrath gab ein Justemilieu den Ausschlag, das sein größeres Gewicht in die Waagschale der alten Richtung legte. Durchgreifende Ideen konnten sich wenig oder keine geltend machen. Es erschien bereits als große Errungenschaft, daß ein besonderes Großrathspräsidium (während bisher der Amtsbürgermeister den Vorsitz führte) aufgestellt und dadurch die gesetzgebende Behörde etwas unabhängiger von der Regierung gemacht wurde. Im Weiteren wurde der noch bestehende Census aufgehoben, das Alter der Wahlfähigkeit herabgesetzt, die bisher lebenslänglichen Stellen der Kantonalgerichte einer periodischen Erneuerung unterworfen und der Zutritt zum Bürgerrecht erleichtert. Auch erhielt der Gr. Rath das zweifelhafte Recht, sich selber abzuberufen. Im Uebrigen wurde keine wesentliche Reform angebahnt. Der doppelte Wahlmodus, der auf Zünften und Wahlkollegien beruhte, mußte durch Hinzufügung einer dritten Wahlart (Quartierwahlen) noch complizirter werden. Das umständliche Kollegialwesen, so wie der vielgliedrige, schwerfällige Doppelorganismus von Staat und Stadt, wo nur der Anhängsel von drei kleinen Landgemeinden bestand, blieben unberührt. Das ganze Regierungssystem sicherte auch ferner eine gewisse Familienherrschaft und bewahrte die Gewalt in den Händen der reichen und vornehmen Klasse. Der Aufhebung des Zunftzwangs wurde ein Riegel geschoben, indem es der Gesetzgebung verboten wurde, die Gewerbsfreiheit einzuführen. Damit beruhigte sich der in Allarm gebrachte Handwerkerstand. Die neue Verfassung fand dann bei der Bürgerschaft mit 1448 gegen 179 Stimmen ihre willige Annahme (5. April 1847).

In den neugewählten Behörden überwog die konservative Richtung wieder. Entschiedener freisinnige Elemente fanden nur einen untergeordneten Platz. Die ganze Bewegung erreichte nur wenig von ihrem Ziel. Die Opposition hatte der Versöhnlichkeit zu viel vertraut; ein schwankendes Justemilieu täuschte die Erwartungen. Die Einseitigkeit eines verstümmelten Gemeinwesens hemmte den frischeren Aufschwung. Zwar wurde die bisherige starre Politik etwas gebrochen; Staatsmänner, die nichts lernen und nichts vergessen wollten, verloren einen Theil ihres Einflusses; der scharfe Gegensatz zu der regenerirten Schweiz fing an, sich zu mildern. Aber im Uebrigen blieb das alte System aufrecht. Der Kanton kam aus der zweideutigen Stellung nicht heraus, die der kirchlich-politischen

Reaction noch immer günstig war. Weder für die Ausweisung der Jesuiten noch für die Auflösung des Sonderbunds konnte die Stimme von Baselstadt gewonnen werden. Dem Ansehen des Bundes wurde auch ferner die strengste Kantonalsouveränität entgegengestellt.

Aufstandsversuch in Freiburg.

Die Bewegung in Baselstadt führte diesen Halbkanton nicht in die Reihen der freisinnigen Stände. Die Jesuiten- und Sonderbundsfrage rückte damit um keinen Schritt vorwärts. Noch weniger Erfolg hatte ein Aufstandsversuch in Freiburg.

Der Umschwung von 1830 schob in Freiburg zwar das alte Patriziat auf die Seite und führte eine volksthümlichere Verfassung ein, aber schwer war es, einen dauernden Fortschritt zu begründen. Das schlimmste Uebel, woran der Kanton litt, ging von der alten in die neue Ordnung über. Die Jesuitenmacht, die sich während der Restauration aufrichten konnte, blieb fast ungeschwächt bestehen. So groß die Gefahr war, die von dieser Seite der freieren Entwicklung drohen mußte, so wagte man es bei der Staatsveränderung nicht, hier irgendwie einzugreifen. Die Anstalten der Jesuiten hatten bereits eine solche Ausdehnung erhalten, daß an denselben zahlreiche materielle Interessen hingen, die sich gegen jede Aufhebung sträubten. Wie in anderen katholischen Kantonen gab es auch in Freiburg eine ultra-demokratische Richtung, die sich vom Klerus gängeln ließ und das Jesuitenwesen stützte. So wurde kein ernstlicher Versuch gemacht, den Staat von dieser drückenden Propaganda zu befreien. Das Jesuitenkollegium in Freiburg blieb eine gemeinsame Verfinsterungsanstalt, nicht blos für den Kanton und die ganze Schweiz, sondern für das ganze große Gebiet der Reactionspartei, welche in den gebildeten Ländern Europa's an der Unterdrückung der politischen und geistigen Freiheit arbeitete.*) Zu den Jesuiten durften sich auch noch Jesuitinnen gesellen, indem es Frauen vom Herzen Jesu gestattet wurde, zu Montet, unfern des Jesuitennoviziats zu Stäfis, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Mädchen zu errichten.

Die Regeneration kam dadurch in Freiburg von vorneherein auf einen gänzlich unsicheren Boden zu stehen. Nirgends war es möglich, kräftig durchzugreifen, um das Volk aus dem verwahrlosten Zustand zu bringen. Auch den übrigen freisinnigen Ständen konnte sich Freiburg nie aufrichtig anschließen. Das liberale System sah sich fortwährend

*) Im Laufe der Dreißiger Jahre stieg die Zahl der Zöglinge dieses „Weltinstituts" auf nahe an 700.

gelähmt; die einsichtsvollsten Staatsmänner, wie Staatsrath Schaller, waren zur Halbheit verurtheilt. Aber so wenig entschieden die Reformrichtung war, entging sie doch den klerikalen Anfeindungen nicht. Frühe wurde die Religionsgefahr gepredigt, um die liberalen Grundsätze, vor Allem die Volksbildung, zu untergraben und die Fortschrittspartei als gottlos zu verschreien. Schon nach einigen Jahren gelang es, mit Hülfe der religiösen Schreckbilder, die Wahlen so zu leiten, daß die Jesuitenparthei im gesetzgebenden Körper die Oberhand erhielt. Obgleich die Regierung nicht daran dachte, sich der Badener Konferenz zur Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche anzuschließen, mußte der Gr. Rath sich doch auf's Demüthigste gegen die verketzerten Artikel verwahren. Eben so unterwürfig erkannte der Gr. Rath auf eine Beschwerde des Bischofs die Unabhängigkeit der geistlichen Gerichte an.

Nach den Erneuerungswahlen von 1837 brach sich der jesuitische Geist auch in der Regierung Bahn. Der reactionäre Wind, der nach der Zürcher Septemberrevolution durch die Schweiz ging, schlug die liberale Richtung völlig nieder. Patrizier, die den Jesuiten als Creaturen dienten, gelangten mit Hülfe derselben wieder zu Einfluß. Abtrünnige Liberale entwickelten den größten Eifer für die päffische Sache. Der Kanton verfiel der Theokratie und wurde in Wahrheit wieder, was er vor 1830 war, eine jesuitische Provinz. Der Bischof stand in der kläglichsten Abhängigkeit von den frommen Vätern; durch ihn beherrschten sie die ganze Weltgeistlichkeit; jeder Pfarrer, der nicht nach ihrem Sinn predigte, wurde abberufen oder verfolgt. Das ganze Unterrichtswesen war dem finsteren Druck unterworfen. Nur zwei Schulanstalten entzogen sich noch dem jesuitischen Einfluß, die Primar- und die Realschule (école moyenne centrale) in der Stadt. Beide Anstalten waren deßhalb den fortwährenden Angriffen ausgesetzt. Namentlich war die im Jahr 1835 gegründete und unter die Aufsicht und Leitung des Staates gestellte Realschule ein Gegenstand des grimmigsten Hasses. Die Jesuiten hatten Alles aufgeboten, um die Gründung dieser Schule zu verhindern. Nur durch Stichentscheid des Schultheißen Montenach gelang es, sie zu dekretiren. Sofort verlangte der Bischof das Veto bei der Wahl der Professoren, gleich wie bei den Landschullehrern. Der Gr. Rath trat nicht darauf ein und wies etwas später auch das förmliche Verlangen zurück, die Anstalt den Jesuiten zu übergeben, aber durch Gründung einer concurrirenden Mittelschule für den Bezirk wurde die freie Realschule in der Stadt bald geschwächt und ihrem Verfall zugeführt. Am traurigsten lastete der finstere Druck auf dem deutschen Bezirk (der alten Landschaft), wo der päffisch-aristokratische Grundsatz: „es ist gut, daß der Bauer dumm bleibe" im vollsten Maße verwirklicht werden konnte. Der Pfarrer war hier Alles in Allem; er dachte für

seine Gemeindskinder und schrieb für sie — auch die Stimmzeddel. Unter der Herrschaft der Unwissenheit und des Aberglaubens mußte das Land verarmen. Die Güter vieler Bauern gingen in die Hände von fleißigen Berner Landleuten über. Die faule Wirthschaft wurde nicht dadurch gebessert, daß ein eigenes Gesetz den Ankauf von Liegenschaften für Berner Bürger erschwerte. Durch die päffische Unduldsamkeit zog sich eine tiefe Kluft zwischen den katholischen Landestheilen und dem protestantischen Bezirk Murten. In letzterem tauchte wiederholt der Gedanke auf, sich ganz vom Kanton zu trennen.

Von Freiburg aus war der Jesuitenorden weiter in's Herz der Schweiz geschoben, der Kanton mußte natürlich auch in die ultramontane Ligue gezogen werden. Die abgeschlossene Lage erregte zwar anfangs Bedenken; an der ersten Konferenz in Luzern, wo der Grund zu der Separatverbindung gelegt wurde, zeigten sich die Abgeordneten von Freiburg noch ziemlich zurückhaltend. Aber die Jesuitenparthei setzte sich von Jahr zu Jahr fester und trieb zum Eintritt in den förmlichen Sonderbund Der Abschluß des Separatbündnisses konnte dem Gr. Rath nicht vorenthalten werden. Hier erhob sich noch, wie wir sahen, eine starke und laute Opposition. Nur eine schwache Mehrheit genehmigte den Vertrag. Die Regierung ließ sich dadurch nicht abhalten, auf der verhängnißvollen Bahn weiter zu schreiten. Alle Verwahrungen blieben unbeachtet. Dumpfe Gährung verbreitete sich jetzt in dem liberaler gesinnten Theil der Bevölkerung. Die Genfer Ereignisse dienten dazu, die Gemüther weiter zu entzünden. Der drohenden Bewegung gegenüber traf die Regierung sofort Vertheidigungsanstalten, zog Truppen in die Hauptstadt und errichtete eine freiwillige Garde zum Schutz des Regierungssitzes, während der Stadt die Bildung einer Bürgergarde untersagt wurde. Im Gr. Rath trat die Opposition gegen diese außerordentlichen Maßregeln auf und stellte eine Reihe von Begehren, die das ganze Regierungssystem ändern sollten. Aber die Mehrheit der Behörde blieb bei der eingeschlagenen Richtung. Eine in Montet unter freiem Himmel abgehaltene Volksversammlung verlangte hierauf Rücktritt vom Sonderbund und Aenderungen in der Verfassung. Der Oberamtmann von Stäffis, der die Versammlung zur Auflösung nöthigen wollte, fand kein Gehör (20. Dezember 1846). Die Regierung trat weiterer Agitation mit einem förmlichen Verbot aller Volksversammlungen entgegen und ließ Verhaftungen vornehmen. Dies trieb die eidgenössisch gesinnte Parthei zum raschen Handeln. Nach Befreiung von zwei Gefangenen im Schloßhof zu Stäffis wurde ein Angriff auf den Sitz der Regierung verabredet, um der Gewalt zuvorzukommen. Drei Colonnen sollten gleichzeitig aus den Bezirken von Stäffis, Murten und Bulle gegen Freiburg marschiren. Demgemäß setzte sich von Murten ein Haufe von 350 Mann,

mit zwei aus dem Schlosse weggenommenen Kanonen, aber im Uebrigen schlecht organisirt und nur zur Hälfte bewaffnet, nach der Hauptstadt in Bewegung, stieß halbwegs auf einen Vorposten der Regierungstruppen und drängte diesen zurück; aber in der Meinung, bei dem starken Nebel, eine überlegene Macht vor sich zu haben, verlor man den Muth und zog sich rath- und thatlos zurück. Eine zweite Colonne von Stäffis, 200 Mann stark, ging nach kurzem Gefecht mit einem Haufen Landstürmer gleichfalls heim. In Bulle sammelte man sich, aber rückte nicht vorwärts, als man von dem Vertheidigungszustand der Regierung hörte (6. Januar 1847).

So scheiterte der Versuch, den Kanton von der unheilvollen sonderbündischen Umstrickung zu befreien. Das Unternehmen war voreilig ausgeführt, ehe noch eine in Bulle beabsichtigte größere Volksversammlung stattfinden konnte. Die Regierung hatte von dem Plan frühzeitig Kenntniß erhalten und stand gerüstet da. Aus dem deutschen Bezirk waren Milizen und Landsturm zahlreich zu ihrer Vertheidigung gekommen. Kein bewährter Führer wollte sich an die Spitze des Aufstands stellen. Bern und Waadt schoben bei der ersten Kunde Truppen an die Grenze; ersteres schickte auch Kommissäre nach Freiburg, ebensowohl zur etwaigen Unterstützung einer neuen Regierung als zur Wahrung des Landfriedens. Die auf die Erhebung gesetzten Hoffnungen sahen sich getäuscht.

Auch in Freiburg trat jetzt ein Schreckenszustand ein, wie in Luzern und Wallis. Der Regierung wurden außerordentliche Vollmachten ertheilt, die aufständischen Bezirke militärisch besetzt, den Städten Murten und Bulle (ersterer 70,000, letzterer 30,000 Franken) Kontributionen auferlegt, alle verdächtigen Beamten von ihren Stellen entfernt, der liberale Stadtrath in Freiburg abgesetzt, die Kerker mit Gefangenen angefüllt, viele der angesehensten Männer zur Flucht getrieben, das Vermögen der Verfolgten mit Beschlag belegt, in den ordentlichen Gang der Justiz eingegriffen und ein Riesenprozeß angehoben, in welchem nicht weniger als 200 Personen wegen Hochverraths in Anklagezustand versetzt wurden. Von Amnestie war keine Rede. Dagegen beschloß der Gr. Rath die Abhaltung eines jährlichen religiösen Dankfestes für die glückliche Wiederherstellung der Ordnung. Noch eifriger wie bisher klammerte sich das Jesuitenregiment an den Sonderbund.

Soziale Bestrebungen und kommunistische Propaganda.

Ehe wir die Lösung der großen eidgenössischen Krisis weiter verfolgen, halten wir hier einen Augenblick inne, um auf einige Erscheinungen zurückzublicken, die wir noch nicht in ihrem Zusammenhang berühren konnten.

In der Bewegung der letzten Jahre waren es nicht blos politische und konfessionelle Fragen, welche den öffentlichen Geist beschäftigten; es tauchten auch mehrfach andere Fragen auf, die tiefer in die gesellschaftlichen Verhältnisse griffen. Je weiter sich die demokratischen Grundsätze entwickelten, je allgemeiner das Stimmrecht wurde und je unmittelbarer sich das Volk bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen konnte, desto mehr suchten sich auch die Interessen der zahlreichsten Klassen geltend zu machen. In den Kämpfen mußte es immer klarer werden, wie sehr die Freiheit auch von der materiellen Existenz bedingt wird und wie die schönsten Garantien ohne ökonomische und geistige Selbstständigkeit in der Masse der Bevölkerung oft illusorisch werden. Neben der politischen Rechtsgleichheit richtete sich deßhalb das Streben auch auf eine größere soziale Gleichheit. Dazu wirkten Theorien, die von Frankreich herüber drangen und in ihrer äußersten Spitze nach einer vollständigen Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung zielten. Nicht blos die Mittel zur Verstopfung der Armuth, das Verhältniß von Kapital und Arbeit, die Bildung von Assoziationen u. s. w. kamen zur gründlicheren Erörterung, auch das ganze Recht des Eigenthums, wie die Grundlagen der Familie, wurden in Frage gestellt. Die daraus hervorgehenden Lehren fügten sich nicht mehr in den Rahmen der bisherigen Partheipolitik. Sie erfüllten auf der einen Seite mit neuen fruchtbaren Ideen, aber dienten auf der anderen Seite in ihrer Unklarheit oder Uebertreibung auch zur Verwirrung der Begriffe wie zur Erregung von Schreckbildern. Besitzende und Nichtbesitzende, Bourgeoisie und Proletariat, sahen sich in schärferen Gruppen einander gegenüber gestellt.

Die äußersten Theorien konnten zwar in der Schweiz nicht den empfänglichen Boden finden, wie in den benachbarten monarchischen Ländern. Hier gab es keinen so schneidenden Gegensatz zwischen Reichthum und Armuth. Nirgends häuften sich solche Massen besitzloser Arbeiter auf einem kleinen Raum. Kein drückendes Schutzzoll- oder Prohibitivsystem trieb künstliche Interessen hervor. Die Industrie ruhte im Ganzen auf gesunderen Grundlagen. Gemeinnützige Vereine aller Art hatten einen freien Spielraum. Ueberspannte Theorien lagen dem praktischen Sinn der Schweizer überhaupt ferner. Immerhin fehlte es nicht an sozialen Uebelständen, die zu Verbesserungen aufforderten. Alte faule Einrichtungen dienten noch in verschiedenen Gegenden zur Förderung des Pauperismus. Die freie Konkurrenz mußte neben ihren hohen Wohlthaten auch empfindliche Wunden schlagen. Mit der Zunahme von großartigen Fabrikanstalten erweiterte sich die Kluft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Schon in den Dreißiger Jahren warf die Brandstiftung in Uster ein helles Licht auf das Leiden einzelner Klassen bei großen industriellen Wechseln oder Krisen. Im Lauf der Vierziger Jahre kam

die Lebensmittelnoth und legte viel Elend und Hülflosigkeit blos. Mehr und mehr mußte sich deßhalb der denkende Geist nicht blos mit der politischen Befreiung und geistigen Ausbildung, sondern auch mit der Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Klassen beschäftigen. An den Staat wurden größere Anforderungen gestellt, um die materiellen Lasten zu erleichtern oder billiger zu vertheilen. In dem Arbeiterstand trat der Trieb stärker hervor, sich mit eigenen Kräften selbstständiger zu machen und eine geachtetere Stellung zu gewinnen. Es entstanden Arbeitervereine, die sich gegenseitige Belehrung und Unterstützung zur Aufgabe stellten und auch die Diskussion sozialer Fragen in ihren Bereich zogen. Das günstigste Feld für diese Vereine bot sich in den französischen Kantonen. Hier fanden sich schweizerische und fremde Elemente zusammen. Bald sammelte sich indeß die Mehrzahl der schweizerischen Arbeiter in einem eigenen Verein, der den nationalen und praktischen Boden nicht verlor. Schon im Jahr 1838 hatte sich in Genf die erste Section des Grütlivereins gebildet. Die Anregung kam von Dr. Niederer; der eigentliche Begründer und Bildner wurde Galeer, durch welchen der Verein seine dauernde Organisation erhielt. Obgleich von vielen Regierungen und in den herrschenden Kreisen lange mit mißtrauischen Blicken angesehen, faßte er doch in seinem beharrlichen Streben immer festere Wurzel und verbreitete sich allmählig über alle Theile der Schweiz.

In anderen Arbeitervereinen überwogen fremde und insbesondere deutsche Elemente. Bei diesen entwickelte sich wieder eine mehr oder weniger thätige revolutionäre Propaganda. Verschiedene Richtungen bekämpften sich oft auf das Bitterste und gaben zu Ausscheidungen Anlaß. Jung-deutsche Vereine, aus den früheren Handwerkerverbindungen entsprungen, verfolgten noch die Einheit und Republikanisirung Deutschlands als ihr hauptsächlichstes Ziel. Daneben bildeten sich aber auch Kommunistenvereine, die unter dem Sporn der französischen Theorien nach Aufhebung des Eigenthums und gleicher Vertheilung der Arbeiten und Genüsse strebten. Eine Untersuchung, die in Zürich angehoben wurde, brachte die Wirksamkeit dieser Vereine zuerst zu allgemeinerer Kenntniß. Der gewesene Schneidergeselle Weitling, von Magdeburg gebürtig, der sich eine Zeit lang in Paris aufhielt und dann nach der Schweiz kam, trat als eifriger Apostel der kommunistischen Lehre auf. Bereits hatte dieser seine Ideen in einer Schrift: „Garantien der Harmonie und Freiheit" verbreitet, die ihren Verlag in Vevey finden konnte. Darauf ging er im Frühling 1843 nach Zürich, um hier ein neues Werkchen: „Evangelium des armen Sünders" herauszugeben, worin er die Gütergemeinschaft auf die ursprüngliche Lehre Christi gründete und der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung einen vernichtenden Krieg erklärte. Die

Zürcher Polizei schritt gegen den Druck der Schrift ein, zog Weitling in Verhaft und belegte seine sämmtlichen Papiere mit Beschlag. Der Fund wurde zu einer großen Entdeckung gemacht. Ein eigener regierungsräthlicher Kommissionsbericht (von Dr. Bluntschli verfaßt) schilderte das Treiben der Arbeiterpropaganda in grellen Farben. Auf einseitige Weise wurden auch die vernünftigeren socialen Bestrebungen mit den Auswüchsen vermengt. Der Bericht wurde nicht nur sämmtlichen Kantonalregierungen, sondern auch allen in der Schweiz residirenden fremden Gesandten mitgetheilt. Die noch herrschende Septemberrichtung gab sich damit das Ansehen, eine große Gefahr, worin das allgemeine Eigenthum schwebte, glücklich beseitigt zu haben. Mit dem Vorwurf kommunistischer Tendenzen suchte man auch die politische Opposition zu treffen. Gegen fremde Handwerksgesellen wie Literaten, die im Verdacht der Theilnahme an solchen Verbindungen standen, wurde Wegweisung verhängt und über die Presse schärfere Aufsicht geübt. Weitling selbst wurde zu zehnmonatlicher Gefängnißstrafe und fünfjähriger Wegweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt. Durch den übertriebenen Lärm erhielt seine Wirksamkeit eine Bedeutung, die sie sonst nie gehabt hätte. Im Uebrigen konnte auch jener Bericht nicht verhehlen, daß es gesellschaftliche Uebelstände gebe, auf deren Heilung man bedacht sein müsse. *)

In der Zürcher liberalen Presse war um diese Zeit eine gewisse Umwandlung vor sich gegangen. Nach dem Rücktritt von Dr. Ludwig Snell von der Redaction des „Republikaner" verfolgte dieser unter Leitung von Dr. Julius Fröbel eine mehr soziale Tendenz, die über die liberalen Partheizwecke hinausging. Die Bestrebungen der Arbeiter suchten sich an dieses Organ anzulehnen. Je schärfer indeß das soziale Programm hervortrat, desto mehr entfremdete sich das Blatt der bisherigen Parthei. Da Fröbel nicht mehr die gewünschte Theilnahme fand, sah er sich genöthigt, das Organ aufzugeben, das wieder in das alte politische Geleise einlenkte. In den französischen Kantonen konnten die Arbeitervereine mit ihren verschiedenen Tendenzen und Elementen ungehindert fortbestehen oder sich neu organisiren. In Waadt blieben sie nicht ohne Einfluß auf die Umwälzung. Bei den dortigen Verfassungsberathungen fand indeß der weitgreifende Antrag von Druey auf eine Organisation der Arbeit nur wenig Anklang, weil er zu unklar war, um zu einem praktischen Resultat zu führen. Auch die Berner Bewegung spielte stark auf das materielle Gebiet hinüber. In der neuen Verfassung wurden eine Reihe von Reformen angebahnt, die Ausgleichungen in dieser Richtung bezweckten. Bei der Genfer Umwälzung trat

*) Siehe: Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Kommissionalbericht. Zürich 1843.

ein starkes und selbstbewußtes Proletariat auf den Kampfplatz. Hier errang sich der Arbeiterstand eine bisher nicht gekannte Bedeutung.

Unterdeß gab die Thätigkeit der fremden Arbeitervereine zu neuen Untersuchungen Anlaß. Der Drang nach Umgestaltung der faulen monarchischen Zustände gährte in den Köpfen. Hinter den Vereinen bildeten sich geheime Bünde, von welchen die revolutionäre Propaganda ausging. Agenten und Provocateurs, die im Solde der fremden Regierungen standen, suchten auch jetzt wieder häufig zu den größten Thorheiten zu verleiten. In dem jungen Deutschland wurde der bisherige nationale Standpunkt zum Theil verdrängt und jeder besondere Patriotismus negirt. Die Führer dieser neuen Schule, Döleke und Marr, erklärten jedem Zwang und aller Unwahrheit in Staat und Kirche den Krieg, aber geriethen, indem sie die junghegel'sche Philosophie auf die Spitze trieben, in den abstoßendsten Cynismus. Dadurch zogen sich ihre Vereine die Bezeichnung „Anarchisten- und Atheistenvereine" zu.*) Diesmal war die Regierung von Neuenburg so glücklich, nach Verhaftung mehrerer Mitglieder in den Besitz eines reichen Aktenmaterials zu gelangen, woraus das Dasein einer größern Anzahl von Klubbs hervorging, deren Hauptsitz sich in Lausanne befand. Ein amtlicher Bericht verkündigte das Ergebniß der Untersuchung wieder mit großem Geräusch. Auch hier wurden die verschiedensten Bestrebungen durcheinander geworfen und durch grelle Schilderung der Ueberspanntheiten ein abschreckendes Bild von dem Leben in den Arbeitervereinen überhaupt entworfen. Die Gesandten von Oestreich und Preußen erhielten förmliche Anzeige von der Entdeckung. Sämmtliche Klubbs, die zur Kenntniß kamen, wurden aufgelöst. Auch in Waadt schritt jetzt die Regierung ein und wies die hauptsächlichsten Theilnehmer weg (Herbst 1845).

Endlich äußerte sich noch eine kleine Bewegung im Kanton Zürich. Der Lehrer Treichler trat hier in der Presse (in einem „Noth- und Hülfsblatt") wie in Versammlungen für sozialistische Ideen in die Schranken und regte die arbeitenden Klassen auf. Der Besitz und insbesondere die Fabrikherren fühlten sich dadurch beunruhigt. Die Regierung setzte einen Ausschuß aus ihrer Mitte nieder, um die Umtriebe zu untersuchen und Vorkehrungen zu treffen. Nicht abgeschreckt, suchte Treichler in öffentlichen Vorlesungen über „Sozialreform" seine Ansichten weiter zu verfechten. Die zahlreich besuchten Vorträge fanden auch von konservativer Seite Aufmunterung, in der Hoffnung, dem liberalen System Verlegenheiten zu bereiten. Dadurch steigerte sich die Furcht in den herrschenden Kreisen. Die Vorlesungen wurden verboten und ein

*) Siehe: W. Marr, das junge Deutschland in der Schweiz. — Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage. Leipzig 1846.

besonderes Gesetz gegen kommunistische Umtriebe (spottweise „Maulkrattengesetz" genannt) erlassen, worin Angriffe auf die Unverletzbarkeit des Eigenthums und Aufreizung zum Hasse unter einzelnen Klassen der Bürger mit Strafe bedroht wurden. Damit hörte die kleine Bewegung auf. Treichler verließ für eine Zeit lang den Kanton (März 1846).

Alle diese Erscheinungen nahmen gegenüber den großen eidgenössischen Fragen nur eine untergeordnete Stellung ein. Aber die sozialen Diskussionen deuteten auf ein neues Feld, auf dem für die Zukunft noch Vieles zu leisten übrig blieb. Einstweilen riefen sie in den Partheianschauungen häufig Zersetzungen hervor.

St. Gallen als Schicksalskanton.

Wir haben jetzt den Gang der großen eidgenössischen Krisis weiter zu verfolgen. Die Verfassungsänderung in Baselstadt hatte nur ein geringfügiges Resultat. Der Aufstandsversuch in Freiburg verunglückte vollständig. Noch immer fehlte ein zwölfter Stand, um der Eidgenossenschaft Kraft zu verleihen. Mit der höchsten Spannung richteten sich von nun an die Blicke nach St. Gallen, von wo am ehesten eine Entscheidung zu erwarten war.

Wenige Kantone waren seit 1830 so vielfach bewegt als St. Gallen, in dessen Schooß immer die verschiedenartigsten Elemente rangen, wo dem Volk das Veto zustand und der demokratische Organismus alle zwei Jahre einen mehr oder weniger leidenschaftlichen Wahlkampf veranlaßte. Frühe hatte sich hier die Reaction der besonderen katholischen Behörden bemächtigt, während das liberale Prinzip noch im allgemeinen Gr. Rath überwog. Nur der Abfall eines einzelnen Mannes übte ein solches Gewicht aus, daß auch die kantonale Politik Jahre hindurch gelähmt oder in eine schiefe Richtung getrieben wurde. Zwar mußte der Einfluß von Baumgartner in der Klösterfrage so weit weichen, daß St. Gallen sich mit den Zugeständnissen von Aargau befriedigte und die zwölfte Stimme gab, um die Sache aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen, aber im Uebrigen kam der Kanton nicht aus den unheimlichen Banden heraus.

Zu der konfessionellen Trennung, die als schwerer Hemmschuh für den Staat diente, erhielt die römische Hierarchie in diesen Jahren eine weitere verhängnißvolle Stütze. Seit der Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen waren die bischöflichen Verhältnisse noch immer ungeregelt geblieben. Auch die liberale Parthei war anfangs einem eigenen Bischof nicht abgeneigt, doch unter der Bedingung eines schweizerischen Erzbisthums, dem auch St. Gallen untergeordnet werden sollte. Der Gedanke eines erzbischöflichen Verbandes für die Schweiz fiel indeß nach dem kläglichen Ausgang der Badener Konferenzartikel gänzlich dahin,

Um so leichteres Spiel hatte jetzt das römische Interesse, das in der Schweiz seit Dezennien die Bildung kleiner Immediatbisthümer unter der Botmäßigkeit der Nuntiatur verfolgte. Das Gelüste nach einem eigenen Bisthum war einmal erweckt und der Partikularismus widerstrebte dem Anschluß an das größere Bisthum Basel. Die reactionären Tendenzen, die sich in den besonderen katholischen Behörden geltend machten, kamen der römischen Kurie zu Hülfe. So beschloß das katholische Großrathskollegium, wenige Wochen nach der Zürcher Septemberreaction, mit dem päpstlichen Stuhl um die Errichtung eines eigenen Bisthums in Unterhandlungen zu treten und nur für den Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses Unterhandlungen für den Anschluß an Basel vorzubehalten. Vergebens kämpfte damals noch Baumgartner mit aller Schärfe gegen diese Bisthümelei. In einer Flugschrift — dem Schwanengesang des aufgeklärten Staatsmannes — zeigte er unwiderleglich, wie ein solches Bisthum einen Kanton im Kanton bilden und dem Priestereinfluß Thür und Thor öffnen würde. „Heute fromm, morgen zutäppisch, übermorgen usurpatorisch — diese drei Stadien kirchlichen Einflusses hat noch jedes Ländchen durchlaufen, das sich mit wankenden Kräften und ungenügenden Stützen in die Arme geistlicher Oberherrschaft geworfen hat." „Das bürgerliche Wesen soll nicht von geistlicher Hand geleitet werden. Jeder Staat, in welchem die Geistlichen einen ungeziemenden, unbescheidenen, zudringlichen Einfluß ausüben auf das äußere bürgerliche Leben des Volks, ist ein unglücklicher, ein zur Abhängigkeit, zur Armuth, zum Verfall verurtheilter Staat." Aber bald vergaß Baumgartner seine dringenden Warnungen, trat selbst in's pfäffische Lager über und spielte Rom in die Hände. Der päbstliche Stuhl gab von vorneherein die bestimmte Erklärung ab, daß er zu dem vorbehaltenen Anschluß an das Bisthum Basel niemals seine Einwilligung geben werde, sondern auf Erstellung eines eigenen Bisthums St. Gallen beharre. Nach längeren Unterhandlungen einigten sich auch die katholischen Behörden mit dem Nuntius über eine solche Schöpfung. Aber der allgemeine Gr. Rath verweigerte der Uebereinkunft noch die staatliche Sanction. Am gründlichsten und consequentesten bekämpfte Hungerbühler jede Idee eines eigenen Bisthums, als mit der politischen Einheit und Wohlfahrt des Kantons unverträglich, während die Kurie an dem Pfarrer Greith den eifrigsten und gewandtesten Kämpfer hatte. Andere liberale Staatsmänner gaben bereits die prinzipielle Opposition auf und verwarfen nur die ungenügenden Garantien in dem vorgelegten Konkordatsentwurf.

Bald darauf folgten die Maiwahlen von 1845. Dank der auch hier heraufbeschworenen Religionsgefahr verlor die liberale Parthei die Mehrheit, die sie bisher noch nothdürftig in den politischen Behörden gehabt hatte. Die Partheien hielten sich im Gr. Rath die Waage, 75

Liberale standen gegen 75 Ultramontane oder Konservative. In den ganz oder größtentheils katholischen Bezirken waren alle liberalen Katholiken ohne Ausnahme als Deputirte weggeworfen. Unter den 75 Ultramontanen oder Konservativen befand sich nur ein einziger Protestant. Die sonderbare und unerhörte Partheistellung hatte zur Folge, daß der Gr. Rath zwei Tage lang keine Präsidentenwahl zu Stande bringen konnte, indem Jeder der mit sehr geringer Mehrheit hierzu Berufenen ausschlug, um seine Stimme nicht verloren gehen zu lassen. Deßhalb sah sich die Behörde genöthigt, zu beschließen, daß der Präsident bei Wahlen und Verhandlungen in offener und geheimer Abstimmung Stimmrecht haben und bei gleicher Vertheilung der Stimmen das Loos entscheiden solle.

Die Bisthumsangelegenheit kam jetzt in ein noch günstigeres Fahrwasser für die römischen Bestrebungen. Nach einigen neuen Unterhandlungen mit der Kurie, wobei der Konkordatsentwurf nur geringe Abänderungen erlitt, erhielt das eigene Bisthum St. Gallen — im November 1846 — die Sanction des Staats. Alles was noch am Ende für den Staat gerettet wurde, war das Recht der Plazetirung für die Bischofswahl. Die Opposition gegen das ganze Konkordat schwand bis auf fünf Stimmen (darunter Hungerbühler und Weber). Als die staatliche Sanction schon ertheilt war, zögerte man in Rom noch mit Erlassung der Bulle, weil man noch kanonische Bedenken hatte. Erst nach weiteren kleinen Conzessionen in Bezug auf den Vollziehungsbeschluß des katholischen Großrathskollegiums wurde die Bulle ausgefertigt und das Gesammtergebniß nochmals vom Gr. Rath sanctionirt. Die Bischofswahl konnte nicht anders als auf einen Vertreter der ultramontanen Richtung fallen. Der apostolische Vikar Mirer war der Erste, der den bischöflichen Stuhl von St. Gallen bestieg.

Unterdeß war auch im Erziehungswesen des katholischen Kantonstheils, das im Laufe der Dreißiger Jahre mannigfache wohlthätige Reformen erlitt, eine vollständige Reaction eingetreten. Namentlich war die katholische Kantonsschule, die einen besonderen Aufschwung genommen hatte, nach Nichtwiedererwählung oder Vertreibung der tüchtigsten Lehrer zur ultramontanen Pflanzstätte herabgesunken.

Die an Zahl gleiche Vertretung beider Partheien in der obersten Landesbehörde machte zwei Jahre hindurch jeden Beschluß politischer Natur unmöglich. In den großen eidgenössischen Fragen, von denen die ganze Schweiz bewegt war, sah sich der Kanton zur völligen Ohnmacht verurtheilt. Weder in Bezug auf die Jesuiten noch in Bezug auf der Sonderbund konnte irgend eine positive Instruktion ertheilt werden. Die Gesandtschaft an der Tagsatzung war immer auf das Referendum angewiesen. Die Partheien im Gr. Rathe harrten mit einer seltenen Zähig-

keit aus. Keine Meinung konnte der anderen den kleinsten Boden abgewinnen.

Jetzt kamen die Maiwahlen von 1847, von denen für die nächste Zeit nicht blos das Schicksal des Kantons, sondern der ganzen Eidgenossenschaft abhängen sollte. Mit der höchsten Spannung richteten sich daher alle Blicke auf diesen Wahlkampf. Von beiden Seiten wurden die äußersten Kräfte aufgeboten, um den Wahlsieg zu erringen. Die liberale Parthei fühlte das ganze Gewicht ihrer Stellung. Es galt der Zerrissenheit im Bunde ein Ende zu machen. Der vom Staatsschreiber Steiger mit schneidender Schärfe redigirte „Erzähler" trug die Fahne voran. Um die öffentliche Meinung irre zu führen, gaben sich die Jesuiten- und Sonderbundsfreunde den Schein der „Friedenspartei". Der glückliche Ausschlag kam von dem katholischen Bezirk Gaster, der sich dem ultramontanen Lager entzog und seine sämmtlichen sechs Großrathsstellen mit Liberalen besetzte. Drei katholische Geistliche, die hier wesentlich zum Sieg der nationalen Sache beitrugen, wurden die Zielscheibe der gehässigsten Schmähungen von Seite der Gegner. Der Gr. Rath zählte nun 77 Mitglieder, die entschieden zur Eidgenossenschaft standen, gegen 73, die sich noch um die kirchlich-politische Reaction schaarten. Bei der Wahl der Regierung kam Baumgartner endlich zum Falle. Der gänzliche Uebertritt in die pfäffischen Reihen vernichtete seinen Ruf; alle staatsmännische Gewandtheit konnte ihn nicht am Ruder erhalten; in dem Gange der Dinge sah er sich bitter getäuscht. An seine Stelle kam Dr. Weber in die Regierung. Durch den Ausgang der Wahlen erhielt die ganze Eidgenossenschaft eine andere Wendung. Mit der Stimme St. Gallens konnte sich jetzt in den brennenden Fragen eine Mehrheit an der Tagsatzung bilden.

Die Haltung des Auslands.

Die Schweiz mit ihren republikanischen Institutionen und nationalen Bestrebungen war immer der größte Dorn in den Augen des monarchischen Auslands. In den Dreißiger Jahren wurde von den Kabinetten jeder Anlaß ergriffen, um der Entwicklung entgegenzutreten und den freien Geist niederzudrücken. Die beständigen Drohungen und Einwirkungen von Außen trugen nicht wenig dazu bei, daß die Regeneration zum Stillstand kam und der Bund sich nicht verjüngen konnte. Erst mit dem Louis-Napoleon-Handel erhielt die Schweiz für eine Zeit lang Ruhe vor den unaufhörlichen Noten. Der nationale Aufschwung, der sich gegenüber den französischen Zumuthungen äußerte, flößte größere Achtung ein. Nach der Zürcher Septemberreaction hofften die Kabinette, daß eine Errungenschaft nach der andern fallen und die Schweiz sich

von selber wieder den Grundsätzen der heiligen Allianz nähern werde. Aber mit den ersten Kraftanstrengungen, die von den freisinnigen Kantonen gegen die um sich greifende kirchlich-politische Reaction gemacht wurden, rührte sich auch die fremde Diplomatie wieder. Die meisten auswärtigen Regierungen hatten zwar kein näheres Interesse daran, die klerikalen Gelüste auf's Aeußerste zu ermuthigen. Ueberall mußte das staatliche Ansehen unter den hierarchischen Anmaßungen leiden. Aber der Absolutismus hing sich an die klöster- und jesuitenfreundlichen Kantone in der Schweiz, weil er in diesen eine Stütze für das ganze stabile System sah. Man wollte lieber, daß die Schweiz der finstersten Macht unterworfen sei, als daß sie einen Schritt weiter auf der Bahn der freien nationalen Entwicklung thue. Die Freischaarenzüge boten den willkommenen Anlaß, um die ganze republikanische Ordnung wieder in den Bann zu thun. In allen diplomatischen Organen des Auslands wurde die Schweiz als der Herd einer permanenten Anarchie verschrieen. In Wien wie in Paris war bereits von Konferenzen die Rede, um die Wirren zum Gegenstand der Erörterungen zu machen. Die Haltung der Kabinette mußte dazu dienen, die römische Ligue zu ermuthigen. Am offensten deckte Oestreich den Schild über die Klöster- und Jesuitenparthei. Frühe kam die Drohung von Wien, „daß, sollte die schweizerische Einheit durch die Vernichtung des Bundes zerrissen oder in Zweifel gestellt werden, Oestreich sich nicht für gebunden erachten würde, die Fahne der schweizerischen Nationalität vorzugsweise in diesem oder jenem Theile des aufgelösten Bundes zu erkennen." *) Das Verlangen auf unbedingte Aufrechthaltung der Kantonalsouveränität und Fortbestand des Bundesvertrags von 1815 ging wie ein rother Faden auch durch die Depeschen der übrigen Kabinette. Die Diplomatie kehrte sich wenig daran, in welchen grellen Widerspruch sie sich selber verwickelte. Auf der einen Seite klagte sie die Eidgenossenschaft der Kraftlosigkeit an und verurtheilte die Anarchie in ihrem Schooße und auf der anderen Seite sprach sie dem Bunde das Recht ab, sich einer störrischen Minderheit gegenüber Ansehen zu verschaffen und die mangelhaften Einrichtungen zeitgemäß umzugestalten. Die ganze eidgenössische Autorität wurde auch dann noch in Frage gestellt, als der bewaffnete Sonderbund in aller Form ausgebildet war und die Auflehnung einzelner Kantone sich unverkennbar gegen etwaige Bundesbeschlüsse richtete.

Je näher der Zeitpunkt kam, wo eine endliche Mehrheit an der Tagsatzung zu erwarten war, um gegen den Sonderbund einzuschreiten, desto rühriger wurde die Diplomatie zu seinen Gunsten. Eine Zeit lang hatte die französische Politik bei der Klöster- und Jesuitenfrage

*) Depesche des Wiener Kabinets an die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz vom 27. Februar 1841, bestätigt 1845.

noch eine gewisse Zurückhaltung beobachtet. In Frankreich selbst war man im Falle, gegen die Jesuiten Vorkehrungen zu treffen. Aber von Jahr zu Jahr war das System des Königs Louis Philipp gegen jede freiere Bewegung argwöhnischer und feindseliger geworden. In dem protestantischen Minister Guizot hatte die konservative Doctrin ihren starrsten Vertreter gefunden. Während im Innern jeder constitutionelle Fortschritt zurückgewiesen und allen Reformbestrebungen ein verhängnißvolles »jamais« zugerufen wurde, löste sich nach Außen hin das bisherige Einverständniß mit England und wurde die Stütze fast ausschließlich an den legitimen Mächten gesucht. In Abhängigkeit von Oestreich zeigte sich die französische Politik auch gegen die Schweiz immer feindlicher. Die Umwälzungen in Waadt und Genf dienten dazu, die doctrinären Staatsmänner in Paris weiter gegen den radikalen Geist aufzubringen. Truppenbewegungen gegen die schweizerische Gränze zeugten von der zunehmenden bösen Stimmung. Der bisherige französische Gesandte, Graf von Pontois, der noch den Schein des Wohlwollens aufrechthielt, wurde durch Bois le Comte ersetzt — einen Diplomaten der traurigsten Art, obgleich ihn der Ruf großer Geschicklichkeit und langjähriger Erfahrung begleitete — der offen Parthei für die Jesuiten und den Sonderbund ergreifen mußte. Selbst die um diese Zeit erfolgte Einverleibung von Krakau in die östreichische Monarchie, wodurch allen Verträgen zuwider ein kleiner Freistaat von der Karte Europa's ausgelöscht wurde, hinderte das doctrinäre Regiment in Frankreich nicht, der öffentlichen Meinung zum Trotz, mit den absolutistischen Kabinetten weiter Hand in Hand zu gehen. Wie in den Dreißiger Jahren glaubte man mit drohenden Zudringlichkeiten und brutalen Verletzungen auch jetzt wieder mit der Schweiz spielen und den nationalen Drang niederhalten zu können. Französische Genieoffiziere erschienen plötzlich mit einer Abtheilung Bewaffneter in dem streitigen Dappenthal und ergriffen förmlichen Besitz von demselben. Andererseits bedrohte die östreichische Regierung den Kanton Graubünden mit Aufhebung der ausnahmsweise zugestandenen Verkehrsbegünstigungen für den Transit über den Splügen, falls Graubünden zu militärischer Vollstreckung von Bundesbeschlüssen gegen die sieben Kantone Hand bieten sollte, wodurch sich indeß Graubünden nicht einschüchtern ließ. Gleiche Einwirkung wurde auf Tessin versucht. Daneben erhielten die Sonderstände von Oestreich wie von Frankreich wirkliche Unterstützungen an Geld und Waffen. Zu den feindlichen Demonstrationen gegen die Eidgenossenschaft kamen kleinliche Chikanen. Ein Theil des diplomatischen Corps verließ Bern und siedelte nach Zürich über, zur Strafe, daß Theilnehmer am Freischaarenzug in die Berner Regierung gewählt wurden. Bern wurde zwar als Vorort anerkannt, als die eidgenössische Leitung mit Anfang 1847 auf diesen

Kanton überging, aber die Vertreter der drei östlichen Mächte erklärten in ihren Zuschriften, die freundlichen Beziehungen nur auf so lange zu erhalten, als die Grundlage, auf welcher die vorörtliche Behörde beruhe, nicht in ihrer Wesenheit angegriffen oder in ihrem Geiste gefälscht werde.

Der französische Gesandte Bois le Comte siedelte nicht mit nach Zürich über, dagegen trug er seinen Eifer in anderer Weise zur Schau. Kaum war der gewesene Oberanführer der Freischaaren, Ochsenbein, zum Präsidenten der Berner Regierung und damit auch zum Präsidenten des Vororts und der Tagsatzung gewählt, so erschien Bois le Comte in Audienz bei ihm und ertheilte eine umständliche Lection über das Freischaarenwesen, wie über eine etwaige Bundesrevision. Die Wiener Congreßakte — erklärte er in abgelesener Rede — kennt keine einheitliche Schweiz, sondern nur eine aus 22 Kantonen bestehende Eidgenossenschaft. Wenn also einer oder mehrere Kantone uns eines Tages sagten, man bedrohe ihre unabhängige Existenz, man wolle derselben Gewalt anthun, oder sie zerstören, man strebe darnach, eine einheitliche Schweiz an die Stelle der durch Verträge anerkannten kantonalen Schweiz zu setzen, und verletze dadurch diese Verträge, so würden wir untersuchen, ob in der That die Verträge verletzt sind. . . Wir haben uns auf den einfachen Entschluß beschränkt, auf das einzige Wort: „wir werden untersuchen (nous examinerons). Ich bin unbedingt im Falle beizufügen, daß wir es thun werden im vollkommenen Einverständniß mit dem Geiste und den Absichten der Mächte, welche eben diese Verträge unterzeichnet haben, und ganz besonders mit Oestreich, welches gegenüber der Schweiz wegen der Grenznachbarschaft in gleicher Lage ist, wie wir."

Der Bundespräsident erwiderte kurz und ernst: Die Note erinnere an Thatsachen, die ihn besonders angehen und worüber er einzig und allein den Behörden und der öffentlichen Meinung seines Landes Rechenschaft schuldig sei, und sehe Eventualitäten voraus, über welche er sich weder persönlich noch offiziell zu erklären habe. Doch mache er es sich zur Pflicht zu versichern: „daß die eidgenössischen Behörden die bestehenden Verträge nicht verletzen und daß sie jedenfalls den festen Willen und die Macht haben werden, der öffentlichen Ordnung und den Rechten der auf schweizerischem Gebiet niedergelassenen Bürger Achtung zu verschaffen, daß sie aber gleichzeitig mit nicht weniger Kraft sich jedem Versuche fremder Einmischung in ihre Angelegenheiten widersetzen, und daß sie keiner Macht und keiner Minderheit von Kantonen das Recht zuerkennen werden, den Bundesvertrag auszulegen, ein Recht, das nur der Eidgenossenschaft zusteht."

Der französische Gesandte mußte fühlen, daß er mit seiner zudringlichen Lection den Zweck der persönlichen Einschüchterung nicht erreicht hatte, die Zurechtweisung vielmehr auf ihn zurückgefallen war. Es wurde

daher ein verstärkter Anlauf genommen, indem nun ein förmliches Ministerialschreiben von Guizot erschien, welches dieselben Gedanken wiederholte und noch bestimmter erklärte, daß die verbündeten Mächte gegen ein Unterfangen „protestiren“, wodurch die Tagsatzung sich an den Rechten, welche die Grundlage des Bundes und der Staatsverträge bilden, vergreifen würde. Der Bundespräsident hielt sich nicht berufen, dieses mitgetheilte Schreiben zur Kenntniß des Vororts oder der Tagsatzung zu bringen. Dem Gesandten blieb nichts übrig, als das Aktenstück in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen, wo es allen Eindruck verfehlte. Auf die Andeutung des Gesandten am Schluß der Audienz, daß man sich bezüglich der Absicht der alliirten Mächte auf Intervention leicht täuschen könnte, hatte der Bundespräsident die kecken Worte zur Antwort gegeben: „Wenn die alliirten Mächte va banque spielen wollen, so werden wir mitspielen (si les puissances alliées veulent jouer va banque, nous jouerons avec).“

Unter den Mächten herrschte indeß nicht die volle Uebereinstimmung, wie die französische Diplomatie vorgab. Lange hatte sich auch das englische Kabinet in Bezug auf die Schweiz von den kontinentalen Höfen in's Schlepptau nehmen lassen. Noch in einer Aberdeen'schen Depesche vom 11. Februar 1845 war der Schweiz das Recht der freien Konstituirung abgesprochen und behauptet, daß eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft der förmlichen Zustimmung der garantirenden Mächte bedürfe. Aber mit dem Fall des Toryministeriums (im Juli 1846) und dem Riß, der in das Einverständniß zwischen Frankreich und England kam, änderte sich die Politik jenseits des Kanals. Der neue Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, nahm der Schweiz gegenüber eine wohlwollendere Haltung an und gab ihr unzweideutige Zeichen der Ermuthigung. Der Gesandte Morier, der England bisher auf sehr einseitige Weise vertreten hatte, wurde zurückberufen und einstweilen durch den jungen Geschäftsträger Peel, Sohn des berühmten Ministers, ersetzt, der zwar noch kein gewiegter Diplomat, aber voll Sympathie für die Eidgenossenschaft war. Konnte die Schweiz im Fall eines wirklichen Interventionsversuches von Seite der kontinentalen Mächte auch wenig auf die thatsächliche Hülfe von England rechnen, so war doch die moralische Unterstützung von großem Werth, zumal da die nie erlöschende Rivalität zwischen Frankreich und Oestreich auch sonst der vollen Uebereinstimmung hindernd in den Weg trat.

Aber einen noch weit stärkeren Halt hatte die freigesinnte Schweiz an der öffentlichen Meinung Europa's und der weit verbreiteten Theilnahme unter den Völkern. Die monarchischen Regierungen hatten in ihren eigenen Ländern nicht mehr den sichern Boden unter ihren Füßen, wie in den Dreißiger Jahren, wo die Reaction alle Regungen vollständig niedergeschlagen hatte. Zeichen und Erscheinungen genug deuteten auf eine tiefe Gährung, die sich in den verschiedensten Richtungen Luft zu machen suchte. In Frankreich rührten neue soziale Theorien die Masse der arbeitenden Bevölkerung auf. Dem starren Gedanken in den Tuilerien trat eine starke konstitutionelle Reformbewegung entgegen. Die jesuitenfreundliche Haltung des doctrinären Kabinets wurde in allen liberalen Organen Frankreichs auf's Schärfste gegeißelt. In der Deputirtenkammer warf die Opposition dem Minister Guizot offen in's Gesicht, daß kein Franzose zum Schutz der Jesuiten gegen die Schweiz marschiren werde. In Deutschland hatten die Fürsten selbst seit dem Anfang der Vierziger Jahre, durch das französische Rheingelüste geängstigt, den nationalen Bestrebungen etwas freieren Raum lassen müssen. Der öffentliche Geist brach allmählig die Bande der drückenden Censur. Mit der Trierer Rockfahrt gelangte das pfäffische Treiben auf die Spitze. Der Deutschkatholizismus brachte einen Riß in das römische Gebäude. In Preußen trat ein neuer König auf die Bühne, der mit seinen feudalen Theaterstücken nur die öffentliche Meinung reizte. In Baiern mußte sich ein ultramontanes Ministerium vor dem Tanz einer Spanierin zurückziehen. Am mächtigsten fing es in Italien an zu gähren. Mit dem Pabstwechsel, der Pio nono auf den heiligen Stuhl brachte, schien die römische Politik selbst sich an die Spitze der Reform stellen zu wollen. So trügerisch das Spiel war, so gab es den Ideen bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit und Unabhängigkeit doch einen gewaltigen Sporn. Zu den politischen Regungen kam die Unruhe, die sich in Folge der Theurung und herrschenden Noth der unteren Klassen an so vielen Orten bemächtigte und namentlich in Deutschland zu vielfachen Tumulten Anlaß gab. Mit der größten Spannung verfolgte man überall den Kampf, der in der Schweiz gegen die Jesuiten und den Sonderbund geführt wurde. In vollstem Maaße gaben sich die Sympathien für das Ringen der eidgenössisch gesinnten Parthei kund. Was die Schweiz durchzufechten hatte, erschien auch als die Sache der benachbarten Völker.

Durch diese weit greifende Stimmung mußte der böse Wille der Diplomatie gelähmt werden. In der Schweiz selbst äußerte sich der Wille der Nation, Schritt für Schritt, immer entschiedener. Im Laufe von wenig mehr als zwei Jahren war in sechs Kantonen, wo man den eidgenössischen Geist zu hemmen suchte, das herrschende System gebrochen oder geändert. Zwischen den Gegensätzen mußte die transigirende Politik, die den Riß fortbestehen lassen wollte, ohne ihn zu heilen, allen Boden verlieren. Die Bedenken der ängstlicheren Staatsmänner schwanden vor der absoluten Nothwendigkeit durchgreifender Maßregeln. Auch bei einem Theil der Konservativen brach sich allmählig eine kräftigere

eidgenössische Gesinnung Bahn. Die ruhigsten Bürger kamen zur Einsicht, daß der bisherige Zustand nicht mehr fortdauern könne und ohne Wahrung der Bundesautorität keine Ordnung möglich sei. Das verdammende Urtheil fiel nur um so stärker auf den Sonderbund, je mehr die fremde Diplomatie sich hinter denselben stellte und für ihn zu interveniren drohte. So konnte die Eidgenossenschaft hoffen, für die Ueberwindung der schweren Krisis auch die nöthige Kraft zu finden.

Bundesbeschlüsse gegen den Sonderbund und die Jesuiten.

Je näher die Aussicht herankam, daß die oberste Bundesbehörde aus ihrer bisherigen Ohnmacht heraustreten und entscheidende Beschlüsse fassen werde, desto fester schlossen sich die sieben verbündeten Kantone an einander, um so weniger machten sie Miene, irgendwie einzulenken. Eine Zeit lang hatte die Separatverbindung wenigstens den Schein für sich gehabt, als sei sie einzig zur Abwehr revolutionärer Angriffe bestimmt. Aber in allen Kantonen, mit Ausnahme der beiden Halbkantone Baselland und Appenzell A. Rh., wo das Volk die Freischaarengesetze verworfen hatte, waren mehr oder weniger harte Strafbestimmungen getroffen, um jede neue Freischaarenunternehmung zu verhüten. In dieser Richtung war keine ernste Gefahr mehr vorhanden. Dennoch fuhren die Sonderstände fort, sich bis an die Zähne zu waffnen und ihre kriegerische Stellung auf alle Weise zu verstärken. Bereits waren die Truppen der sieben Kantone in vier Armeedivisionen getheilt, zum Oberbefehlshaber der eidgenössische Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio (nachdem der Walliser General v. Kalbermatten den Ruf abgelehnt hatte) ernannt. Freudig nahm man von Seite des Kriegsraths die Geldanlehen und Waffensendungen in Empfang, die von Oestreich, Frankreich und Sardinien kamen. Die Hoffnung, sich nöthigenfalls auf eine Intervention der fremden Mächte stützen zu können, ermuthigte zu den äußersten Anstrengungen. In Luzern erhielt die Regierung von der obersten Behörde einen unbeschränkten Kredit auf die Staatskasse und unbedingte Vollmacht, Alles anzuordnen und vorzukehren, was zur Vertheidigung des Gebiets und der Kantonalsouveränität nothwendig sei. Die Regierung benutzte den Kredit zu enormen Anschaffungen von Waffen, Munition und Uniformen. Als der Vorort Bern, bald nach seinem Amtsantritt, anfragte, was alle die militärischen Rüstungen zu bedeuten hätten, ertheilte Luzern schnöde Antwort und schritt unbekümmert auf dem eingeschlagenen Pfade fort. So befanden sich die sieben Stände der Eidgenossenschaft gegenüber in vollständig organisirtem Kriegszustand. Eine Minderheit drohte jedem Mehrheitsbeschluß der Bundesbehörde,

der ihre vermeintliche Selbstherrlichkeit verletzte, mit bewaffneter Hand entgegenzutreten.

Unter diesen Umständen versammelte sich die Tagsatzung in Bern zu ihrer ordentlichen Sitzung im Anfang Juli 1847. Mit der größten Spannung wartete nicht blos die Schweiz, auch das Ausland auf die entscheidenden Entschlüsse, obgleich die Instruktionen der Kantone schon bekannt waren. Die Eröffnungsfeierlichkeit fand unter großem Volkszudrang in der Heiligengeistkirche statt, die mit den reichen, im Burgunderkrieg erbeuteten Teppichen Karls des Kühnen, geschmückt war. Ochsenbein hielt als Bundespräsident die Eröffnungsrede. Er hob die große Bedeutung des Tages hervor und erklärte, der Wirklichkeit offen, redlich und fest in's Angesicht schauen zu wollen. Es handle sich gegenwärtig im engeren wie im weiteren Vaterland um die wichtigsten Güter der Menschheit, um die unerläßlichen Bedingungen eines freien geistigen Lebens, um die Wahl zwischen dem Fortschritt und der Stabilität, um die Entscheidung eines Kampfes, der vielleicht nie mehr als in diesen Tagen das große geistige Europa bewegte und in seinen Grundfesten erschütterte. Nach Hinweisung auf „die bedeutungsvolle, weil allem Völkerrecht zuwiderlaufende Vernichtung der Selbstständigkeit einer Schwester Helvetiens, der Republik Krakau, zum Hohn der civilisirten Welt verübt", schilderte er die Riesenfortschritte der Zeit in Wissenschaft, Gewerbe und politischer Bildung — „diese neue geistige Welt, in welcher noch die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit ständen, die mumienhaften sozialen Einrichtungen, angehörend einer längst verschwundenen Anschauungsweise, anderen Begriffen, anderen Verhältnissen und Bedürfnissen, auf keine andere Grundlage gestützt, als auf die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder Eigennutzes, Strukturen, welche bei der leisesten Erschütterung wie verwittertes Gemäuer auseinander zu fallen drohen. Einzig der Verstocktheit, gegenüber dem geistigen Wehen der Zeit, müsse das die Staaten Europa's durchzuckende Feuer zugeschrieben werden; das Gewitter leuchte, aber der europäische Staatenkoloß achte seiner nicht; denn er schlafe, — aber einen gefährlichen Schlaf."

Die Rede ging dann über auf das engere Vaterland und zeigte die Wunde, woran dasselbe leide, den losen Bund von 1815. Hier Hand anzulegen und den Bund in Einklang zu bringen mit den Begriffen und Gefühlen des Volks, das sei die heilige unabweisbare Pflicht. Dabei wurde die Stellung der Schweiz zu den auswärtigen Mächten berührt und nachgewiesen, daß die Interessen der Mächte noch dermalen dieselben seien, wie jene, welche sie einst zu der feierlichen Erklärung veranlaßte, daß das allgemeine Staatsinteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische. Auch das positive Recht gestatte den fremden Mächten

schlechterdings keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz, denn nicht vermöge des Wiener Vertrags besitze die Eidgenossenschaft das Recht selbsteigener Konstitution, sondern vermöge ihrer Souveränität, und nicht der Bundesvertrag von 1815 sei von den kontrahirenden Mächten garantirt, sondern nur das vermöge des Wienervertrags der Eidgenossenschaft zuständige Gebiet. „Sollten wir uns aber" — so schloß die Rede — „trotz dieser Thatsachen dennoch täuschen, sollte das Unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympathien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren und dieses kostbarste aller Güter wie ererbt, so unverkümmert und in ihrer vollen Bedeutung als heiliges Vermächtniß auf Kinder und Kindeskinder überzutragen."

Diese Rede vom Bundespräsidentenstuhl herab — mit ihrem oratorischen Prunk, ihrer entschiedenen Zuversicht und ihrer vollen Ahnung eines nahenden gewaltigen Völkersturmes — klang der Diplomatie und allen Staatsmännern alten Schlages seltsam und ungewohnt in die Ohren. Die Sonderbundspartei suchte die Worte des ehemaligen Freischaaren-Anführers geradeswegs zu „einem Manifest der revolutionären Schweiz zu Gunsten des Einheitssystems" und zu „einer politischen Kriegserklärung des demokratischen Radikalismus gegen die Monarchien Europa's" zu stempeln. Von dem diplomatischen Korps war nur ein Theil zu der Eröffnungsfeierlichkeit erschienen. Die Vertreter von Oestreich, Preußen und Rußland hatten sich fern gehalten.

Nach Ablauf einiger Sitzungen kam die große Frage über den Sonderbund zur Verhandlung, während gleichzeitig in Glarus die eidgenössischen Schützen versammelt waren und von dieser „Tagsatzung des Schweizervolks" ein lebendiger Sporn zum thatkräftigen Handeln kam. Die Voten der Sonderstände, die in ihrem Auftreten schroffer und übermüthiger wie je waren, lüfteten jetzt den letzten Schleier. Luzern's Gesandter, Bernhard Meyer, erklärte offen, das Sonderbündniß gelte zunächst nicht den Freischaarenzügen; diese seien nicht die einzige Ursache desselben, sondern blos Folgen eines tieferliegenden Uebels, das wie ein geheimnißvolles unheimliches Feuer den europäischen Kontinent durchzucke. In den Freischaarenzügen habe man durch Besiegung des Kantons Luzern und der Urkantone eine Revolution von unten herauf durch das Mittel verblendeter Volksmassen herbeizuführen versucht; jetzt aber sei man im Begriff, sie von oben herab durch Beschlüsse der Tagsatzung der Eidgenossenschaft aufzudrängen. Zu diesem Zwecke habe man

die Theorie erfunden, daß es einer Mehrheit von 12 Ständen zustehe, Alles zu beschließen, was ihr nur gelüste. Diese Theorie des unbedingten Gehorsams gegen eine Zwölfständemehrheit sei Despotismus und gegen den Geist des Föderalismus. Das Separatbündniß gelte den bundesrevolutionären Tendenzen jener an Schützenfesten und Volksvereinen sich laut kund gebenden Parthei, die durch Tagsatzungsmehrheit ein Einheitssystem aufdrängen wolle. Man setze die Aargauischen Klöster wieder ein, lasse die Jesuitenfrage fallen, nehme Luzern gegen alle Zumuthungen um Ausweisung der Jesuiten in Schutz und erkläre sich gegen jede Aenderung des Bundesvertrags, wodurch die Selbstständigkeit der Kantone untergraben würde, dann würden die sieben Stände mit Freuden von ihrem Bündnisse zurücktreten. Noch großsprecherischer äußerte sich Schwyz (v. Schorno): Sein Kanton sei bereit, den Fehdehandschuh hinzunehmen, aber nur über die Leichen der Enkel Tell's und Winkelried's werde man in die Thäler der uralten Freiheit eindringen.

So stellte sich der Sonderbund zugestandenermaßen jeder Entwicklung im Bunde entgegen. Die Eidgenossenschaft sollte zur Stabilität verurtheilt werden und ohne den Willen der sieben Stände keinen Schritt vorwärts thun. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus wurde die Bundeswidrigkeit und Verderblichkeit einer solchen Verbindung am gründlichsten in den Voten von Furrer für Zürich und Kern für Thurgau dargethan. In Betreff der Frage über die Verbindlichkeit von Majoritätsbeschlüssen für die Minorität wurde von dieser Seite nicht behauptet, daß die Tagsatzung in allen Punkten verbindliche Beschlüsse fassen könne; aber in Fragen, die ihrer Natur nach Bundesfragen seien, müsse ihr Entscheid als verbindlich gelten. Hier handle es sich nun ausdrücklich um eine Bundesfrage, nach der deutlichen Erklärung des sechsten Artikels des Bundesvertrags, der dem gemeinsamen Bunde nachtheilige Bündnisse verbiete. Wer sollte über die Nachtheiligkeit richten, wenn nicht die Tagsatzung? Dem Schwyzer Gesandten erwiederte Kern: Der Sonderbund nehme den Handschuh nicht auf, sondern werfe ihn hin, indem er trotzig erkläre, die Tagsatzung solle nur beschließen — er rüste. Auch Baselstadt mußte jetzt zugestehen, daß die Separatverbindung mit dem Bunde nicht im Einklang stehe und die Auflösung gerechtfertigt sei, dennoch wollte es nicht ernstlich einschreiten, sondern blos freundeidgenössisch einladen. Neuenburg (von dem feingeschnitzten Staatsrath Calame vertreten), das sich in seiner Zwitterstellung für „neutral" ausgab, suchte dagegen auch die Legalität des Sonderbündnisses aufrechtzuhalten und warnte vor einer Unterdrückung desselben, die zur Anarchie führen und fremde Intervention nach sich ziehen müsse. Mit Ausnahme des kleinen Halbkantons Appenzell I. Rh. fand der Sonderbund keinen weiteren Schutzredner mehr. Mit den 12½ Stimmen von Zürich, Bern, Glarus,

Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Thurgau, Genf, Waadt, Graubünden, Appenzell A. Rh. und Baselland wurde nach dem Antrage von Bern beschlossen: 1) Es sei das Separatbündniß der sieben Stände mit den Bestimmungen des Bundesvertrags unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt. 2) Die sieben Kantone seien für die Beachtung des Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behalte sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen. Sofort gaben die sieben Stände eine Protestation zu Protokoll, worin sie des Bestimmtesten erklärten: daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestreiten und darin einen neuen Angriff auf ihre Bundes- und Souveränitätsrechte erblicken.

So hatte sich endlich eine Mehrheit an der Tagsatzung zur Aufrechthaltung der Bundesautorität zusammen gefunden. Wie der Beschluß mit Jubel von den gedrängten Volksmassen, die vor dem Tagsatzungsgebäude wogten, vernommen wurde, so begrüßte ihn auch die ganze liberal gesinnte Schweiz mit Freude. Nach so langem Druck fühlte man sich einem nationalen Leben wieder näher. Aber mit dem bloßen Beschluß war erst ein Schritt gethan. Noch blieb ein Zweifel, ob die Behörde auch Kraft genug haben werde, den Beschluß auszuführen und den offen erklärten Widerstand zu brechen. In den Annalen der Tagsatzung kam es häufig vor, daß solche Mehrheiten bei der Frage der Vollziehung sich wieder zerbröckelten und das Schauspiel der Ohnmacht nur um so kläglicher wurde. Auch jetzt gingen die Instruktionen noch nicht von allen Kantonen so weit, daß sie zur unmittelbaren Execution Hand bieten konnten. Namentlich schwankten St. Gallen und Graubünden noch gegenüber der Kriegsfrage. Aber die öffentliche Meinung drängte in der Presse, in den Volksvereinen und Volksversammlungen vorwärts. Jede Zögerung galt schon als unverantwortliche Schwäche. Obgleich die Mehrheit an der Tagsatzung sich noch nicht in der Lage sah, rasch vorwärts zu schreiten, so zeigte sie doch von vorneherein den Willen, nicht stille zu stehen, sondern jedenfalls die einleitenden Maßnahmen zur möglichen Vollziehung zu treffen.

Sollte die Behörde in ihren Kraftanstrengungen nicht gelähmt oder verrathen werden, so mußte sie vor allen Dingen in den eidgenössischen Civil- und Militärbeamtungen etwas aufräumen. Schon bei Beginn der Sitzung war in dieser Richtung ein Schritt gethan. Der eidgenössische Staatsschreiber v. Gonzenbach, der als Zuträger des Sonderbunds galt und durch odiöse Korrespondenzen in einem auswärtigen diplomatischen Organ das eidgenössische Gefühl verletzt hatte, wurde bei Erneuerung seiner Stelle beseitigt.*) Nach dem Beschluß gegen den Sonderbund wurde, auf Antrag von Genf, jedes militärische Dienstverhältniß zum Sonderbund mit den Pflichten und der Stellung eines eidgenössischen Offiziers oder Militärangestellten unvereinbar erklärt. Demgemäß erfolgte die Anfrage an eine Reihe von eidgenössischen Stabsoffizieren in den Sonderbundskantonen, ob sie sich im Falle einer militärischen Execution dem eidgenössischen Kriegsrath zur Verfügung stellen wollten. Auf die Erklärung von mehreren, daß sie sowohl als Magistrate wie als Krieger dem Rufe ihrer rechtmäßigen Kantonsregierungen — mithin des Sonderbunds und nicht der Eidgenossenschaft — folgen würden, beschloß die Tagsatzungsmehrheit nach lebhaften Debatten Streichung derselben (dreizehn an der Zahl) aus dem eidgenössischen Dienst. Unter den Betroffenen befanden sich die eidg. Obersten J. U. v. Salis-Soglio von Graubünden, Maillardoz von Freiburg, Zelger von Unterwalden, Rüttimann und Elgger in Luzern und der Oberstkriegskommissär Zünd von Luzern. Sofort wurde der eidgenössische Generalstab ergänzt. Als unterdeß immer neues Rüsten, Schanzen und Befestigen von Seite der Sonderstände gemeldet wurde, auch die Anzeige kam, daß eine bedeutende Waffen- und Munitionssendung, die von der Citadelle von Mailand her den Kanton Tessin nach Uri hin passiren wollte, in Lugano angehalten worden sei, schritt die Tagsatzung zur Niedersetzung einer Siebenerkommission, die Untersuchungen anstellen und weitere Anträge bringen sollte. Diese Siebenerkommission — bestehend aus den Gesandten Ochsenbein von Bern, Furrer von Zürich, Munzinger von Solothurn, Näf von St. Gallen, Kern von Thurgau, Luvini von Tessin und Druey von Waadt — erhielt von nun an eine große Bedeutung, indem sie Alles in Bezug auf die Auflösung des Sonderbunds zu begutachten hatte und eine dirigirende Thätigkeit entwickeln konnte. Auf ihren Antrag wurde beschlossen, die sieben Kantone ernstlich zu mahnen, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen; ferner die Regierung von Tessin anzuweisen, die erwähnte Waffen- und Munitionssendung bis zur ferneren Verfügung der Tagsatzung zu verwahren und

*) Hr. von Gonzenbach selbst stellte sich in einem „Offenen Brief an meine Freunde und Bekannte“ als Opfer einer Wahlintrigue dar. Er rühmte sich dabei seiner fünf fremden Orden, die er jeweilen bei der Eröffnungsfeierlichkeit der Tagsatzung zur Schau trug. In Abrede stellte er, daß er seit längerer Zeit irgend etwas in das auswärtige diplomatische Organ geschrieben habe. Indeß konnte ihm eine odiöse Korrespondenz schwarz auf weiß nachgewiesen werden. In der Nutzanwendung am Schluß des offenen Briefes: „Eine entschlossene Minderheit erreicht meistens ihren Zweck“ lag eine unverkennbare Aufmunterung für die Auflehnung der sieben Stände.

endlich sämmtliche übrigen eidgenössischen Stände aufzufordern, solche Sendungen anzuhalten und sofort dem Vorort davon Kenntniß zu geben. Diese Verfügung war eine eben so natürliche als nothwendige Folge des Auflösungsbeschlusses, wogegen die Sonderstände freilich wieder auf's Heftigste als neuen Eingriff in ihre Rechte protestirten. Dafür tröstete man sich von dieser Seite mit fremder Intervention. Der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer machte kein Hehl aus der Hoffnung, daß der Sonderbund bald völkerrechtliche Anerkennung finden werde.

Inzwischen behandelte die Tagsatzung auch die anderen Fragen, die mit der Sonderbundsfrage mehr oder weniger in Wechselbeziehung standen. Nachdem die Frage der Bundesrevision so viele Jahre hindurch sich nutzlos auf den Tractanden hingeschleppt hatte, konnte sie jetzt wieder Leben gewinnen und einen Schritt vorwärts thun. Die Sonderbundsstände suchten hier als unüberwindliches Hinderniß entgegenzustellen, daß so gut zu einer theilweisen als totalen Revision gemeinsames Einverständniß aller Kantone nöthig sei. Jede andere Aenderung galt ihnen als Bundesrevolution. Die Verfechter der Reform wiesen eine solche absolute Einstimmigkeit als ewigen Hemmschuh zurück, gaben im Uebrigen die Versicherung, daß der Kantonalsouveränität Raum genug bleiben werde, da eine Einheitsrepublik im helvetischen Sinn den schweizerischen Bedürfnissen und Gewohnheiten widerspreche. Mit 13 Stimmen wurde jetzt auf die Revision eingetreten und die Niedersetzung einer Kommission beschlossen. Zur seltenen Ausnahme konnten sich Baselstadt und Baselland einmal vereinen, da auch Baselstadt sich zur Revision geneigt erklärte, während Appenzell J. Rh. sich ferne hielt. Sämmtliche Sonderstände nahmen keinen Theil an der Wahl der Kommission.

Die Klösterfrage, von den Sonderbundsständen wieder aufgerührt, wurde mit der einfachen Erklärung der Tagsatzung abgethan, daß sie bei ihren früheren Beschlüssen bleibe. Obgleich die Jesuitenfrage schon in mehr als einer Verhandlung hinreichend durchgesprochen war, fand doch wieder eine erschöpfende Diskussion statt, voll schneidender Worte und bitterer Ausfälle. Die Vertheidiger der Jesuiten identifizirten den Orden immer von Neuem mit der katholischen Kirche und stempelten jede Antastung desselben zu einem Eingriff in die religiösen Rechte. Luzern drohte auf's Trotzigste, jeder mit Gewalt versuchten Ausweisung Gewalt entgegenzusetzen. „Angesichts der Welt werde es zeigen, daß es Gut und Blut gegen Jeden, selbst gegen Eid- und Bundesgenossen, setze, um frei zu bleiben." Wallis erklärte nicht weniger hochfahrend, es habe Jesuiten gehabt, ehe es schweizerisch geworden, und werde sie unter allen Umständen behalten. Die Mehrheit der Stände, von der Ueberzeugung geleitet, daß die finstere, unvaterländische, fremden Oberen blind untergebene und alle Moral untergrabende Propaganda, zumal in

einem vorörtlichen Kanton, mit dem inneren Frieden, dem nationalen Leben und der konfessionellen Eintracht der Schweiz unverträglich sei und gestützt auf die Artikel 1 und 8 der Bundesakte — wornach die Tagsatzung Recht und Pflicht habe, für die innere Sicherheit und Handhabung der Ruhe und Ordnung zu sorgen — erklärte nunmehr die Frage als Bundessache, wählte indeß noch die milde Form einer Einladung an Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, die Jesuiten zu entfernen, während jede künftige Aufnahme von Bundeswegen untersagt wurde. Andrerseits wurden die wenigen Kantone, die noch mit Strafgesetzen gegen Freischaarenbewegungen im Rückstand waren, zur baldigen Erlassung derselben aufgefordert.

Nachdem die Tagsatzung mit diesen eingreifenden Beschlüssen ihre reglementarischen Arbeiten vollendet hatte, trug die Siebenerkommission, Angesichts der offen ausgesprochenen Auflehnung der Sonderstände und ihrer immer fortgesetzten Rüstungen, in Betracht: „daß es unmöglich im Willen der Tagsatzung liegen könne, Beschlüsse der wichtigsten Art bei erfolgtem Widerstand einfach auf sich beruhen zu lassen, jedem Anspruch auf irgend eine Autorität in Bundessachen zu entsagen und somit dem Vaterlande sowohl als dem Auslande ein Bild der vollständigsten Ohnmacht der Bundesgewalt vor die Augen zu legen" — darauf an, daß die Tagsatzung sich nicht auflösen, sondern blos vertagen möge (bis zum 18. Oktober), damit diejenigen Kantone, deren Instruktionen noch nicht bestimmt genug waren, dieselben vervollständigen könnten. Dies wurde von der Mehrheit beschlossen. Der Tagsatzungspräsident sprach am Schluß der denkwürdigen Sitzung die bedeutungsvollen Worte: „Europa ist am Vorabend großer Ereignisse. Italien, Deutschland, selbst Frankreich werden der Schauplatz sein. Früher oder später wird die Schweiz deren Nachwirkung fühlen. Welche Stellung würde sie dann einnehmen, wenn sie in ihrem Innern die Einheit nicht hergestellt hätte! Es ist im Interesse der Eidgenossenschaft nach Außen und Innen, daß die Ordnung zurückgeführt und zu diesem Behufe die Beschlüsse der Tagsatzung vollzogen werden."

Die Frage der Vollziehung vor den Kantonen.

Die letzte Entscheidung hing jetzt in den Kantonen von den Instruktionsbehörden oder unmittelbar vom Volk ab. Die Häupter des Sonderbunds waren bereits so weit gegangen, daß sie nicht mehr zurück konnten, auch wenn die äußerste Eventualität nicht in ihrem ursprünglichen Plane lag. Noch hofften sie immer, mit ihrem polternden Todesmuth dergestalt imponiren zu können, daß einzelne Kantone zurückschrecken würden, ihre Stimme zur Vollziehung zu geben, wodurch die Kraft der Tag-

satzung gebrochen worden wäre. Auch mochten sie, nach den bereits erhaltenen Zusagen und Unterstützungen, mit Sicherheit darauf rechnen, es würden die auswärtigen Mächte der Eidgenossenschaft noch zu rechter Zeit in die Zügel fallen. Jedenfalls mußten die Lenker, welche das Separatbündniß im Dunkeln eingefädelt und nie offen zur Genehmigung vorgelegt hatten, jetzt suchen, so viel wie irgend möglich, die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dem Volke zuzuschieben. Noch einmal mußten deßhalb alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um den Fanatismus bei der Masse auf's Aeußerste zu erregen. Von den Kanzeln wie in den Beichtstühlen, durch Wallfahrten und Prozessionen, geistliche und weltliche Hetzereien aller Art wurde der vaterländische Sinn erstickt und das öffentliche Gewissen betäubt. Jedes freier gesinnte Organ war in den Sonderbundskantonen unterdrückt, keine Stimme ruhiger Ueberlegung konnte sich Gehör verschaffen. Die Gemüther wurden einzig mit den Schreckbildern der gefährdeten Religion und der bedrohten Kantonalselbstständigkeit erfüllt.

Im Luzerner Großen Rath war, noch vor Vertagung der Tagsatzung, von liberaler Seite der Antrag gestellt, vom Sonderbund zurückzutreten, aber mit der Mehrheit von 74 gegen 7 Stimmen verworfen worden. Die kleine Opposition hatte sich freimüthig und entschieden ausgesprochen, während die Redner der mächtigen Mehrheit bald vorgaben, die Tagsatzung werde gar nicht Ernst machen, sie stelle blos Schreckmännchen auf, bald dazu anfeuerten, Alles einzusetzen, wenn die Eidgenossenschaft angreifen sollte. Am Schlusse erklärte die Minderheit zu Protokoll, daß sie sich vor den Folgen und aller Verantwortlichkeit verwahre, da die Tagsatzung den Sonderbund als aufgelöst erklärt habe, dieser dem Gr. Rath nie zur Sanktion vorgelegt sei, noch weniger das Volk Gelegenheit erhalten habe, sein Recht auszuüben, mithin ein solches Bündniß für den Kanton keine verbindliche Kraft haben könne. Nachdem die Tagsatzung sich vertagt hatte, kam die Regierung von Luzern selbst mit Anträgen vor den Gr. Rath, um sich den Rücken weiter zu decken. Sie verlangte Vollmacht zu allen erforderlichen Maßregeln in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung. Es sollte eine kriegerische Proklamation an das Volk erlassen, die waffenfähige Mannschaft beeidigt und eine feierliche Einweihung der Fahnen vorgenommen werden. Dagegen war keine Rede davon, das Bündniß dem verfassungsmäßigen Veto des Volks zu unterlegen. Noch einmal drang die kleine Minderheit darauf, daß man das verhängnißvolle Sonderbündniß fallen lassen und sich nicht in den Zustand der Empörung setzen möge. Auf's Eindringlichste erinnerte Dr. Kasimir Pfyffer an die Lehren der Geschichte: „Es sind gerade 135 Jahre, als es 1712 im Kanton Luzern ungefähr so aussah, wie gegenwärtig. Luzern befand sich damals wie

jetzt mit Uri, Schwyz und Unterwalden, Zug und Wallis verbunden (nur Freiburg mangelte). Es klagte damals wegen Ueberdrang von Seite der Städte Bern und Zürich, wie gegenwärtig gegen Ueberdrang der zwölf Stände, welche die Tagsatzungsmajorität bilden. Man predigte auch damals auf den Kanzeln nur von Krieg, die Muthlosen wurden für die Religion entflammt, die Schwankenden fest, die Unsicheren sicher gemacht. Es hieß, die Sache könne gar nicht fehlen, man streite für die heilige Religion, Gott werde helfen und bei solcher Hülfe zu unterliegen, sei unmöglich. Der Nuntius Caraccioli reiste mit vorgetragenem Kreuze selbst zum katholischen Heere. Allein was erfolgte bei all' dieser Zuversicht? Eine furchtbare Enttäuschung! An einem einzigen Tage, am 25. Juli 1712, hauchten zweitausend Luzerner auf dem Felde bei Villmergen ihr Leben aus und das Ende war ein schmählicher Friede." Diese Warnung war umsonst. Es wurde Alles beschlossen, was die Regierung verlangte. Auch das Begehren, daß wenigstens die obschwebende politische Tagesfrage der Abstimmung des Volks unterlegt werden möchte, blieb in Minderheit. Um sich den Schein einer unmittelbaren Volkszustimmung zu geben, ließ man eine Adresse an den Gr. Rath unterzeichnen und darin erklären, daß die bisherige Handlungsweise der Landesobrigkeit dankbar gebilligt und dieselbe aufgefordert werde, daran festzuhalten. Angeblich soll diese Adresse 17,000 Unterschriften erhalten haben. In Wirklichkeit gelangte sie nie an den Gr. Rath; als die Sachen für den Sonderbund schief gingen, verschwand sie und konnte, ungeachtet aller Bemühungen, nicht wieder an das Tageslicht gebracht werden.*)

Anders ging es in den Urkantonen. Hier zogen es die Lenker vor, sich unmittelbar an das Volk zu wenden. Schwyz eröffnete den Reigen mit einer scheinbar imponirenden Landsgemeinde. Am Rothenthurm versammelt, genehmigten angeblich neuntausend wehrfähige Männer das Schutzbündniß der sieben Kantone, hießen Alles gut, was die Regierung bis jetzt gethan und gaben den Auftrag, in Zukunft Alles anzuordnen, was die Ehre und Unabhängigkeit des Landes erfordere. Vergebens warnten einzelne Stimmen, wie Alt-Landammann Benziger, und drangen darauf, vom Bunde abzustehen und die Vermittlung angesehener und biederer Eidgenossen anzurufen; selbst der früher liberal gesinnte Nazar Reding sprach dem Widerstand das Wort. Man beschloß die Organisation aller militärischen Streitkräfte und ernannte den ehemaligen Sarnergeneral, Landammann Abyberg, zum Oberbefehlshaber. Als der „schönste Moment dieses denkwürdigen Tages" wurde von den Freunden des Sonderbunds begeistert hervorgehoben: wie Abyberg, eine

*) Siehe: Dr. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, pag. 677.

ritterliche stolze Gestalt, eine wahrhaft mittelalterliche Erscheinung, nach seiner Wahl als Oberbefehlshaber, gestützt auf das hohe Landesschwert, vor Gott und seinen Heiligen geschworen habe, mit und neben den Landleuten von Schwyz alle Gefahren zu theilen und mit ihnen zu leben und zu sterben; wie dann die Sonne, die bis dahin hinter Gewölk verborgen, sich Bahn gebrochen und Abyberg ausgerufen habe: „Seht die Sonne am Morgarten und St. Jost; Gott schickt sie uns; freie Landleute, gedenkt ihrer in der Stunde der Schlacht!" Und auf und nieder habe es gewogt in den dicht gedrängten Reihen und jauchzend stürmisch habe das Volk den Redner begrüßt. So war es nicht zu verwundern, daß auch noch beschlossen wurde: Jeder, der diese Landsgemeinde höhnisch bekrittle, Jeder, der in Wort oder Schrift mit den Feinden des Vaterlands sympathisire, Jeder, der sich ohne Noth oder Gottes Gewalt der Landesvertheidigung entziehe, sei als Verräther am Vaterland anzusehen und auf's Schärfste an Leib und Gut zu strafen. Wie weit überhaupt die rasende Leidenschaft der Schwyzer Matadoren ging, bewies auch noch ein Erlaß des außerordentlicher Weise niedergesetzten Regierungsausschusses, daß Schulden an die Nachbarn in den nicht sonderbündischen Kantonen nicht mehr bezahlt werden sollten, sondern an die Regierung zu entrichten seien.

Aehnliche Beschlüsse wurden von den Landsgemeinden in Uri, Ob- und Nidwalden gefaßt. In allen drei Versammlungen traten die bischöflichen Kommissäre auf und trieben mit der Vorspiegelung in den Krieg, daß es sich um die heilige Religion handle. Stürmischer ging es in Zug zu. Hier in dem kleinen, am leichtesten blosgestellten Kanton erhob sich eine kräftige Opposition. Aber der Hauptredner, Adolf Keiser, der den Sonderbund offen als einen Herrenbund darstellte, welchen fremde Politik in's Leben gerufen habe, wurde mit Schreien und Toben dermaßen unterbrochen, daß er erklären mußte, er weiche der Gewalt und protestire gegen die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung. Damit verließ die ansehnliche Minderheit die Versammlung. In Wallis predigte die Geistlichkeit die Religionsgefahr einem förmlichen Kreisschreiben des Bischofs gemäß. Seit dem Blutbad am Trient lag das untere Wallis geknebelt darnieder; die freisinnige Parthei konnte unter den Gewaltzuständen nicht athmen. So schwand jede ernstliche Opposition. In der Volksabstimmung wurde die bisherige Handlungsweise der Regierung mit 12,621 gegen 257 Stimmen genehmigt und weitere Vollmacht ertheilt. In Freiburg waren die Gefängnisse noch von dem mißglückten Aufstande her gefüllt. Auch hier lag Schrecken auf dem Kanton. Doch fanden sich im Gr. Rath noch 22 (gegen 49) Stimmen, die sich von Neuem gegen die unheilvolle Theilnahme an dem Sonderbündniß erhoben. Bei dem Aufgebot der Spezialwaffen erschien

aus dem Bezirk Murten kein Mann. Einstimmig erklärte die dortige Mannschaft, daß sie für Sonderbund und Jesuiten nicht marschiren, gegen eidgenössische Truppen nicht kämpfen werde.

Die Demonstrationen der Landsgemeinden, welche den Widerstand als einen populären darstellen und namentlich das moralische Gewicht der Urschweiz, als dem Quell der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit, in die Waage werfen sollten, verfehlten ihren Eindruck, weil es zu klar am Tage lag, daß die angebliche todesmuthige Begeisterung eine von den Magnaten und Priestern künstlich hervorgerufene war und das Volk in trügerischem Wahn gehalten wurde. Bei der großen Mehrheit der Schweizernation bestärkte sich nur die Ueberzeugung, daß es sich um die ganze Existenz und Autorität des Bundes handle und im Verschub und Vermitteln die höchste Gefahr liege. In den Kantonen, die zu dem Tagsatzungsbeschluß gestimmt hatten, war es die Taktik der Sonderbundsfreunde, alle Gräuel des Bürgerkriegs vorzumalen und die Bevölkerungen zum „Frieden" zu stimmen. Aber der gesunde Sinn ließ fühlen, daß ein unvollzogener Beschluß schlimmer als gar keiner war, daß mit dem sogenannten Frieden die Zwietracht sich nur verschärfte, der Kriegszustand fortdauerte und die Eidgenossenschaft vollständig in Auflösung und Anarchie gerieth. Nicht überall brauchten die Großen Räthe sich wieder zu versammeln; an mehreren Orten war die Vollziehung schon in der Instruktion zur Auflösung enthalten. Von den Ständen, die sich weiter auszusprechen hatten, gingen die beiden Vororte entschieden voran. In Bern erhielt die Regierung fast einstimmig die nöthige Vollmacht. Auch in Zürich hörte alles Schwanken auf. Die konservative Opposition, Dr. Bluntschli an der Spitze, suchte jede Gewalt auszuschließen. Aber mit der überwiegenden Mehrheit von 151 gegen 29 Stimmen beschloß der Große Rath Handbietung zur bewaffneten Execution, wenn gütliche Mittel nicht zum Ziel führen sollten. Gegen Geistliche, die „Frieden" zu Gunsten des Sonderbunds predigten und damit aufzuwiegeln suchten, wurde eingeschritten. Andere Kantone folgten dem Beispiele. In Schaffhausen bot der Pfarrer Schenkel vergebens in einer Reihe von Friedensbriefen alle geistliche Beredtsamkeit auf, um durch eine trügerische „Pazifikation" die Meinung irre zu führen. In Genf mußte sich die katholische Parthei, die der Fahne Fazy's folgte, vor den Forderungen der nationalen Eintracht in der Eidgenossenschaft beugen. Die Regierung erhielt die verlangten Vollmachten für eine Mobilmachung der Truppen.

Nur in Bezug auf St. Gallen und Graubünden herrschten noch Zweifel. Aller Augen waren insbesondere auf St. Gallen, als den eigentlichen Schicksalskanton, gerichtet. Hier bot die ultramontane Parthei Alles auf, um die katholische Bevölkerung mit schrecklichen Bildern

von der Bedrückung der Kirche aufzurühren und die schwache liberal-radikale Mehrheit im Gr. Rath zu erschüttern. Die Agitation nahm in einigen Bezirken einen solchen Grad an, daß ernstliche Unruhen zu besorgen waren. Die Regierung mußte in einer energischen Proklamation zur Ruhe und Ordnung mahnen und die Aufreizer mit der Schärfe des Gesetzes bedrohen. Für die Großrathssitzung wurden Truppen in die Hauptstadt gezogen, von der Bürgerschaft eine Sicherheitswache errichtet, die Nachbarkantone auf die zunehmende Gährung aufmerksam gemacht. Zürich, Thurgau und Appenzell A. Rh. hielten auch zur Vorsicht militärische Musterungen unweit der Grenze. Wie gewöhnlich trat die Behörde vollzählig zusammen; beide Partheien standen Mann für Mann auf ihren Posten. Die Ultramontanen und Konservativen erhoben sich zunächst gegen die getroffenen Sicherheitsmaßregeln. Ein Antrag von Baumgartner drang auf Entlassung der Milizen, Auflösung der Bürgergarde, Mißbilligung der Proklamation und Ansuchen an die Nachbarkantone, sich solcher militärischen Demonstrationen zu enthalten. Der Anlauf wurde indeß mit der Mehrheit von zwei oder drei Stimmen abgeschlagen. Darauf begann die Diskussion über die Hauptfrage. Der Instruktionsentwurf der Regierung ging dahin, daß die Tagsatzung eidgenössische Repräsentanten in die Sonderbundskantone abordne und eine belehrende Proklamation an dieselben erlasse, um auf gütlichem Wege Beruhigung und Anerkennung der Bundesautorität zu erzielen; nach allen versuchten gütlichen Mitteln aber sei die Gesandtschaft ermächtigt, zur Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses, im Nothfalle auch mit Waffengewalt, zu stimmen. Die Opposition dagegen verlangte, daß die sieben Stände bei ihren bürgerlichen und religiösen Rechten und Freiheiten unangefochten gelassen und geschützt, alle Gewalt- und Kriegsmaßregeln gegen dieselben unterlassen würden. Von beiden Seiten wurde alles parlamentarische Geschütz in's Feld geführt. Am zweiten Tage zog sich die Diskussion in ununterbrochener Sitzung von Morgens acht Uhr bis zwei Stunden nach Mitternacht. Von den radikalen Führern hatte Regierungsrath Weber sich bisher noch gegen den bewaffneten Zwang erklärt, aber Angesichts der politischen Nothwendigkeit, das Ansehen des Bundes zu behaupten und der Zerrissenheit ein Ende zu machen, gab er jeden Widerspruch auf. Umsonst rief Oberst Breny, einst entschieden liberal, dann wie Baumgartner in's pfäffische Lager übergetreten, im Namen der Opposition, daß sich diese vor Gott und der Welt, vor Gegenwart und Zukunft gegen alles Unheil eines Exekutionsbeschlusses verwahre. Die Mehrheit blieb im Interesse der nationalen Einheit fest zusammen. Mit 76 gegen 73 Stimmen wurde der Vorschlag der Regierung angenommen und eine Appellation an den Volksentscheid abgelehnt. Noch während den Verhandlungen kam die Kunde von Graubünden, daß

im dortigen Gr. Rath eine gleiche Instruktion mit 38 gegen 27 Stimmen obgesiegt hatte. Damit war die Frage der Execution entschieden.

Inzwischen veranlaßten die fortwährenden Rüstungen des Sonderbunds eine kleine Episode. Schon waren Waffen und Munition für denselben aus Frankreich wie aus Oestreich gekommen. Eine neue Sendung, von Besançon her, für den Kanton Freiburg bestimmt, sollte durch Neuenburg geleitet werden, wo das royalistische Regiment, trotz dem erlassenen Tagsatzungsbeschlusse, den Transport gestatten wollte. Republikaner im Traversthal erhielten indeß Wind von der Sendung, bemächtigten sich der ersten in Fleurier angekommenen Wagen und überlieferten den Fang der benachbarten Waadtländer Behörde. Um die Freiburger Grenze zu überwachen und jeden Schmuggel zu verhindern, ließ die Regierung von Waadt sofort auch ein auf dem Neuenburger See fahrendes Dampfschiff in Beschlag nehmen, mit einer Anzahl Schützen und einer Kanone besetzen und unter eidgenössischer Flagge auf dem See hin und herkreuzen. Ueberdies wurden Truppen an die Grenze verlegt. Andrerseits traf auch Freiburg militärische Andrdnungen. Der Vorort schickte auf die erste Kunde von dem Transport einen eidgenössischen Kommissär (RR. Stockmar) nach Neuenburg, um dem Tagsatzungsbeschluß Nachachtung zu verschaffen. Die Neuenburger Regierung wollte sich mit dem Kommissär nicht einlassen und schickte einen Abgeordneten nach Bern, um sich direkt bei der vorörtlichen Behörde zu rechtfertigen und die Zurückberufung des Kommissärs zu bewirken. Die Sendung war indeß vergebens. Nach einigem Widerstreben mußte der Staatsrath erklären, den Beschluß der Tagsatzung beachten und Waffen- und Munitionszufuhren für den Sonderbund auf der Grenze zurückweisen zu wollen. In der kritischen Lage ward der Gouverneur von Pfuel eiligst aus Berlin herbeigerufen. Um sich vor der drohenden eidgenössischen Gesinnung der Montagnards zu schützen, wurden Truppen aufgeboten und Bürgerwachen organisirt.

Als Repressalie für den weggenommenen Waffentransport ließ die sonderbündische Regierung in Luzern einen eidgenössischen Magazinverwalter arretiren, der auf Befehl des eidgenössischen Kriegskommissariats einen Theil der in Luzern liegenden eidg. Spitaleffekten abführen lassen wollte. Die verpackten Wagen wurden mit Beschlag belegt und ein Kommissär des eidg. Kriegsraths, der die Effekten reklamiren und zurückbringen sollte, polizeilich aus dem Kanton gewiesen.

Zu dem nunmehr in Aussicht gestellten Kriege rüsteten sich die Sonderstände durch unaufhörliche Musterungen und Inspektionen, durch Errichtung neuer Schanzen und Befestigungen und vor Allem durch immer ärgere Fanatisirung von Volk und Militär. Der Nuntius forderte sämmtliche Bischöfe der Schweiz auf, „zur Abwendung des Bür-

von der Bedrückung der Kirche aufzurühren und die schwache liberal-radikale Mehrheit im Gr. Rath zu erschüttern. Die Agitation nahm in einigen Bezirken einen solchen Grad an, daß ernstliche Unruhen zu besorgen waren. Die Regierung mußte in einer energischen Proklamation zur Ruhe und Ordnung mahnen und die Aufreizer mit der Schärfe des Gesetzes bedrohen. Für die Großrathssitzung wurden Truppen in die Hauptstadt gezogen, von der Bürgerschaft eine Sicherheitswache errichtet, die Nachbarkantone auf die zunehmende Gährung aufmerksam gemacht. Zürich, Thurgau und Appenzell A. Rh. hielten auch zur Vorsicht militärische Musterungen unweit der Grenze. Wie gewöhnlich trat die Behörde vollzählig zusammen; beide Partheien standen Mann für Mann auf ihren Posten. Die Ultramontanen und Konservativen erhoben sich zunächst gegen die getroffenen Sicherheitsmaßregeln. Ein Antrag von Baumgartner drang auf Entlassung der Milizen, Auflösung der Bürgergarde, Mißbilligung der Proklamation und Ansuchen an die Nachbarkantone, sich solcher militärischen Demonstrationen zu enthalten. Der Anlauf wurde indeß mit der Mehrheit von zwei oder drei Stimmen abgeschlagen. Darauf begann die Diskussion über die Hauptfrage. Der Instruktionsentwurf der Regierung ging dahin, daß die Tagsatzung eidgenössische Repräsentanten in die Sonderbundskantone abordne und eine belehrende Proklamation an dieselben erlasse, um auf gütlichem Wege Beruhigung und Anerkennung der Bundesautorität zu erzielen; nach allen versuchten gütlichen Mitteln aber sei die Gesandtschaft ermächtigt, zur Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses, im Nothfalle auch mit Waffengewalt, zu stimmen. Die Opposition dagegen verlangte, daß die sieben Stände bei ihren bürgerlichen und religiösen Rechten und Freiheiten unangefochten gelassen und geschützt, alle Gewalt- und Kriegsmaßregeln gegen dieselben unterlassen würden. Von beiden Seiten wurde alles parlamentarische Geschütz in's Feld geführt. Am zweiten Tage zog sich die Diskussion in ununterbrochener Sitzung von Morgens acht Uhr bis zwei Stunden nach Mitternacht. Von den radikalen Führern hatte Regierungsrath Weber sich bisher noch gegen den bewaffneten Zwang erklärt, aber Angesichts der politischen Nothwendigkeit, das Ansehen des Bundes zu behaupten und der Zerrissenheit ein Ende zu machen, gab er jeden Widerspruch auf. Umsonst rief Oberst Breny, einst entschieden liberal, dann wie Baumgartner in's pfäffische Lager übergetreten, im Namen der Opposition, daß sich diese vor Gott und der Welt, vor Gegenwart und Zukunft gegen alles Unheil eines Exekutionsbeschlusses verwahre. Die Mehrheit blieb im Interesse der nationalen Einheit fest zusammen. Mit 76 gegen 73 Stimmen wurde der Vorschlag der Regierung angenommen und eine Appellation an den Volksentscheid abgelehnt. Noch während den Verhandlungen kam die Kunde von Graubünden, daß

im dortigen Gr. Rath eine gleiche Instruktion mit 38 gegen 27 Stimmen obgesiegt hatte. Damit war die Frage der Execution entschieden.

Inzwischen veranlaßten die fortwährenden Rüstungen des Sonderbunds eine kleine Episode. Schon waren Waffen und Munition für denselben aus Frankreich wie aus Oestreich gekommen. Eine neue Sendung, von Besançon her, für den Kanton Freiburg bestimmt, sollte durch Neuenburg geleitet werden, wo das royalistische Regiment, trotz dem erlassenen Tagsatzungsbeschlusse, den Transport gestatten wollte. Republikaner im Traversthal erhielten indeß Wind von der Sendung, bemächtigten sich der ersten in Fleurier angekommenen Wagen und überlieferten den Fang der benachbarten Waadtländer Behörde. Um die Freiburger Grenze zu überwachen und jeden Schmuggel zu verhindern, ließ die Regierung von Waadt sofort auch ein auf dem Neuenburger See fahrendes Dampfschiff in Beschlag nehmen, mit einer Anzahl Schützen und einer Kanone besetzen und unter eidgenössischer Flagge auf dem See hin und herkreuzen. Ueberdies wurden Truppen an die Grenze verlegt. Andrerseits traf auch Freiburg militärische Andrdnungen. Der Vorort schickte auf die erste Kunde von dem Transport einen eidgenössischen Kommissär (RR. Stockmar) nach Neuenburg, um dem Tagsatzungsbeschluß Nachachtung zu verschaffen. Die Neuenburger Regierung wollte sich mit dem Kommissär nicht einlassen und schickte einen Abgeordneten nach Bern, um sich direkt bei der vorörtlichen Behörde zu rechtfertigen und die Zurückberufung des Kommissärs zu bewirken. Die Sendung war indeß vergebens. Nach einigem Widerstreben mußte der Staatsrath erklären, den Beschluß der Tagsatzung beachten und Waffen- und Munitionszufuhren für den Sonderbund auf der Grenze zurückweisen zu wollen. In der kritischen Lage ward der Gouverneur von Pfuel eiligst aus Berlin herbeigerufen. Um sich vor der drohenden eidgenössischen Gesinnung der Montagnards zu schützen, wurden Truppen aufgeboten und Bürgerwachen organisirt.

Als Repressalie für den weggenommenen Waffentransport ließ die sonderbündische Regierung in Luzern einen eidgenössischen Magazinverwalter arretiren, der auf Befehl des eidgenössischen Kriegskommissariats einen Theil der in Luzern liegenden eidg. Spitaleffekten abführen lassen wollte. Die verpackten Wagen wurden mit Beschlag belegt und ein Kommissär des eidg. Kriegsraths, der die Effekten reklamiren und zurückbringen sollte, polizeilich aus dem Kanton gewiesen.

Zu dem nunmehr in Aussicht gestellten Kriege rüsteten sich die Sonderstände durch unaufhörliche Musterungen und Inspektionen, durch Errichtung neuer Schanzen und Befestigungen und vor Allem durch immer ärgere Fanatisirung von Volk und Militär. Der Nuntius forderte sämmtliche Bischöfe der Schweiz auf, „zur Abwendung des Bür-

gerkriegs", in Wirklichkeit zu Gunsten der Auflehnung, Gebete veranstalten zu lassen.*) Der Inquisitor Ammann warb ein Freicorps — spottweise „Rächercorps" genannt — das eine kirchlich eingeweihte Fahne erhielt, auf deren einen Seite das Bild der Mutter Gottes, auf der anderen Seite das Bild des Vaters Leu gemalt war. Die Schwyzer wallfahrteten auf Anordnung und in Begleitung der Regierung und Geistlichkeit in nie gesehener Menge nach dem gnadenreichen schwarzen Muttergottesbilde in Einsiedeln, voran Abyberg, der Oberkommandant der Truppen, ihm zur Seite Nazar Reding, das frühere Haupt der Liberalen. Pater Gallus forderte in seiner Predigt zur Organisirung eines „geistigen Landsturms" auf, um den Herrn der Heerschaaren allüberall und unaufhörlich mit Gebet um seinen Beistand zu bestürmen, weil von ihm der Sieg komme. In Wallis empfahl der Kommandant von Kalbermatten seine ganze Armee dem Schutze der Himmelskönigin und des St. Mauritzius, des Feldherrn der thebaischen Legion. In Gegenwart einer großen Volksmenge mußten die Offiziere mit ihren Degen die Reliquien dieses Heiligen berühren. Der Freiburger Bischof Marilley haranguirte das bei Tausenden zusammengeströmte Volk in Bulle und spornte nach Kräften zum Glaubenskrieg an. Sämmtliches Militär mußte seine Waffen durch Geistliche einsegnen lassen. Ueberall wurden stich- und kugelfeste Amulette in Masse ausgetheilt.**)

Andrerseits wurde nun auch in den eidgenössisch gesinnten Kantonen auf's Lebhafteste für die militärische Execution gerüstet. Vor Wiederversammlung der Tagsatzung gerieth Aargau in Allarm. Von Luzern aus suchte man das Freienamt in die Bahn des Aufruhrs zu reißen. Der Sonderbund hatte hier immer thätige Hülfsgenossen, die das katholische Volk in Aufregung erhalten mußten. Einer drohenden Bewegung gegenüber erklärte sich die Regierung in Aarau permanent, bot rasch Truppen auf und mahnte den Vorort. Sogleich ließ Bern eine Anzahl Truppen an die Grenze rücken. Bei den schnellen Sicherheitsmaßregeln konnte der „Schlag", der — nach einem aufgefangenen Briefe des in Luzern weilenden flüchtigen Agitators Schleuniger — „die radikalen Kantone verwirren und tief erschüttern sollte," nicht zur Ausführung kommen.***)

*) Verschiedene Berichte erzählen auch, daß der Nuntius eine Anzahl Luzerner Landsturmfahnen unter feierlichem Gepränge eingeweiht habe. Der Nuntius stellte dies später in Abrede und ließ sich ein Zeugniß von Alt-Schultheiß Kopp ausstellen. Die Angabe scheint uns dadurch noch nicht widerlegt.

**) Siehe: Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund (von Amiet). Solothurn 1848.

***) Ulrich in seinem: „Bürgerkrieg in der Schweiz. Einsiedeln 1850", gibt zu, daß es sich wirklich um eine militärische Demonstration von Seite des sonderbündischen Kriegsraths gehandelt habe, um die zwölf Stände von einer Kriegserklärung abzuschrecken.

Die letzten Friedensversuche und der Vollziehungsbeschluß.

Am 18. Oktober 1847 trat die Tagsatzung wieder zusammen. Die Schweiz, vielleicht die halbe gebildete Welt, blickte mit der höchsten Spannung auf sie. Als es sich nun um die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse gegen den Sonderbund handelte, versuchten die Stände der Mehrheit, im Einklang mit einzelnen Instruktionen, zunächst noch einmal auf dem Wege des Friedens die Auflösung des Bündnisses zu bewirken. Nicht nur ihren eigenen Minoritäten Rechnung tragend, sondern auch das alte eidgenössische Verhältniß so lange festhaltend, als es möglich war, beschloß die Tagsatzung, auf Zürichs Antrag, nach jedem der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten zu schicken und eine Proklamation zu erlassen. Die oberste Bundesbehörde wollte zu den Regierungen sowohl als dem Volk der verirrten Kantone noch ein letztes ernstes und brüderliches Wort sprechen.

„Ihr fürchtet Gefahr" — rief man den sieben Kantonen zu, nachdem die Unzulässigkeit des Sonderbunds nachgewiesen worden — „für eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für euren Glauben, eure Religion. Wir geben euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese eure theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als euer Heiligthum unangetastet bleiben. Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Ständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern. Darum tretet zurück aus eurer Verbindung, die, soweit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bund in Einklang steht, für euch nicht nothwendig, so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist."

Die von der Tagsatzung abgeordneten Repräsentanten nahmen den Auftrag mit, sowohl die Proklamation zu verbreiten und an der Wiedereinberufung der Instruktionsbehörden und Landsgemeinden zu arbeiten, als auch bei diesen und den Regierungen im Geiste der Proklamation zu wirken und nichts unversucht zu lassen, einem nachgiebigen und versöhnlichen Geiste Eingang zu verschaffen. Die Repräsentanten eilten sogleich nach ihren Bestimmungsorten. Aber es bestätigte sich bald, was die Gesandten der Sonderbundsstände auf der Tagsatzung mit kaum verhehltem Spott über die „unnütze Mühe" vorausgesagt hatten. In kei-

nem Kanton konnten die Repräsentanten den Zutritt zu den Instruktions-, in den meisten nicht einmal zu den Regierungsbehörden erlangen; mit Ausnahme von Zug wurde die Annahme der Proklamation in allen Ständen hartnäckig verweigert. Luzerns Behörde beschloß sogar, den Repräsentanten könne weder mit der Regierung noch mit dem Gr. Rath direkter Verkehr gestattet werden; „die Kantonseinwohner, die dazu behülflich wären, seien gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen.“ Die katholische Staatszeitung von Luzern — von dem Jesuitenpater Roh redigirt — machte sich nebenbei lustig über die „langen Gesichter der mit Schmach abziehenden Vertreter der Eidgenossenschaft.“ Das war die Antwort auf das Entgegenkommen der Tagsatzung Es konnte kein schlagenderes Argument dafür geben, daß der Sonderbund ein Herren- und Pfaffenbund war, als diese sorgfältige Absperrung des Volks. Letzteres durfte keine ruhige Darstellung der Sachlage erhalten. Dagegen verbreitete man, die Eidgenossen würden mit Mord und Brand den Kanton Luzern überfallen, die Kirchen schänden, die Klöster verbrennen, die Geistlichkeit ermorden und das Kind im Mutterleib nicht schonen. *)

Inzwischen erfüllte der immer näher rückende Entscheid das schwächste Glied der Siebenerkette mit Besorgniß. Noch ehe die Repräsentanten zurück waren, versprach Zug an der Tagsatzung zur Auflösung des Sonderbunds geneigte Hand zu bieten, wenn die Jesuitenfrage aus Abschied und Traktanden falle und den katholischen Kantonen von der Gesammtheit der Stände garantirt werde, daß alle ihre sogenannten konfessionellen Rechte, sowie ihre Souveränität und gleichmäßigen Repräsentationsrechte unangetastet blieben. Dagegen wurde indeß von der Mehrheit bemerkt, daß sich die Tagsatzung unmöglich von den sieben Ständen mit den Waffen in der Hand die Bedingungen könne diktiren lassen. Zug wolle einen Vergleich, ohne das geringste Opfer anzubieten. Man sei bereit, zu ernstlich gemeinter Versöhnung Hand zu bieten, aber nicht zu einer Trölerei, zu einem faulen Frieden. Der Antrag erhielt nur die Stimme von Zug selber.

Die Tagsatzung that darauf einen Schritt weiter. Der eidgenössische Stab war schon früher ergänzt und theilweise in Aktivität versetzt worden. Die Bundesversammlung ernannte jetzt auf den Vorschlag einer Dreierkommission zum Oberkommandanten der eidgenössischen Armee den Oberst Heinrich Dufour von Genf und zum Chef des Generalstabs den Obersten und Landammann Frei-Herosee von Aargau. Die Wahl des Oberbefehlshabers mußte als eine glückliche erscheinen. Niemand flößte allgemeineres Vertrauen beim Militär und beim Volk

*) Siehe: Dr. Weber, der Sonderbund und seine Auflösung. St. Gallen 1848.

ein. Dufour, der älteste auf der Rangliste des Stabs, hatte bereits unter Napoleon, als Genf noch dem Kaiserreich angehörte, eine praktische Kriegsschule durchgemacht. Nach der Wiedervereinigung Genfs mit der Eidgenossenschaft zeigte er sich besonders thätig bei der Organisation des schweizerischen Bundesheers. Als Oberinstruktor des Geniekorps leistete er Ausgezeichnetes in der Thuner Militärschule und in den Uebungslagern. Keiner verstand es wie er, in den Herzen der eidgenössischen Offiziere die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande zu entzünden und den kriegerischen Geist derselben zu beleben. Als Oberstquartiermeister leitete er die topographische Aufnahme der Schweiz, eines der gelungensten Werke, die je in diesem Zweige des Wissens und der Kunst erschienen. Auch durch Herausgabe mehrerer geschätzter militärischer Schriften erwarb er sich einen Namen. Von lauterem Charakter und milder politischer — mehr konservativer — Gesinnung flößte er allen Partheien Achtung ein. Bei Annahme seiner Wahl gab er die Versicherung: Er werde thun, was die Pflicht erfordere, ohne sich von den Grenzen der Mäßigung und Menschlichkeit zu entfernen; nie außer Acht setzen, daß der Kampf gegen Miteidgenossen stattfinde; politischen Aufreizungen fremd bleiben, Ordnung und Disziplin handhaben, öffentliches und Privateigenthum achten, den katholischen Kultus in seinen Priestern, Tempeln und religiösen Anstalten schützen, mit einem Wort Alles anwenden, um die mit einem Kriege nothwendig verbundenen Uebel zu mildern.

Unterdeß drohten die fortwährenden Rüstungen der Sonderbundskantone, die Einberufung des größten Theils ihrer Kriegsmacht und Verlegung derselben an die Grenzen, den Landfrieden zu brechen. Von St. Gallen kam auch die Kunde von Meutereien unter den dort aufgebotenen Truppen. Dank den pfäffischen Aufreizungen verweigerte ein Theil der Milizen auf den Sammelplätzen in den Bezirken Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk den Gehorsam und löste sich in wilder Unordnung auf. Zugleich ging der Plan, den Landsturm aufzubieten, nach St. Gallen zu marschiren und die Regierung zu stürzen. Schwyzer Bataillone waren in die March an die Grenzen von Zürich und St. Gallen gerückt, um den Aufruhr zu ermuthigen. Augenscheinlich handelte es sich um einen Reactionsversuch, der mit dem projektirten „Schlag“ im Aargau im Zusammenhang stand. Durch die energischen und raschen Maßregeln der Regierung sowie die umfassenden Truppenbewegungen der gemahnten benachbarten Kantone Zürich, Thurgau und Appenzell A.-Rh. wurde indeß der Anschlag vereitelt und die Ruhe wieder hergestellt. Die Milizen stellten sich zu ihrer Pflicht und ohne Störung konnte einem Korps von nahe an 2700 Mann im Seebezirk der Fahneneid abgenommen werden.

Die Tagsatzung that jetzt den bedeutsamen Schritt weiter und dekretirte in außerordentlicher und geheimer Sitzung (24. Oktober) ein eidgenössisches Truppenaufgebot von 50,000 Mann, inbegriffen die von mehreren Ständen (Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau) bereits in Dienst gerufenen Truppen, die sofort in eidgenössischen Sold genommen wurden. Der Oberbefehlshaber, der jetzt den Titel „General" erhielt, wurde angewiesen, das Kommando über diese Truppen zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden. Zur Beeidigung einberufen stellte Dufour einige Bedingungen. Er verlangte eine hinlängliche Anzahl von Truppen, die Befugniß, die höheren Befehlshaber selbst zu ernennen und Enthebung von dem Auftrag, die Unruhen im Aargau und St. Gallen zu unterdrücken. Hiergegen wurde von einzelnen Ständen, wie von Waadt (Druey), anfangs lebhafte Einwendungen gemacht, aber am Ende die Bedingungen zugestanden. Das Truppenaufgebot zeigte den unzweifelhaften Ernst der Behörde. Die Vertreter der Sonderbundsstände erklärten darauf, daß sie sich jetzt das Handeln vorbehielten, wie es die Freiheit und Würde ihrer Stände erheische. Der bisherige eidgenössische Kanzler Amrhyn von Luzern gab die Entlassung von seiner Stelle, weil er eine Kriegserklärung gegen seinen Heimathkanton nicht unterzeichnen wolle.

Während sich die Lager auf diese Weise bereits kriegerisch gegenüber stellten, fand in der eilften Stunde, auf Veranlassung und unter Vorsitz von Baselstadt noch einmal eine Konferenz zur möglichen Vermittlung statt. Sämmtliche Sonderstände schickten einen Gesandten zu derselben. Die Tagsatzungsmehrheit war durch Zürich (Furrer), Thurgau (Kern), Solothurn (Munzinger) und St. Gallen (Näf) vertreten. Neuenburg (Calame) und Baselstadt (Bürgerm. Sarasin und R. Merian) sollten die Träger der Vermittlung bilden. Luzern (Bernhard Meyer) stellte vor Allem das Verlangen auf Entlassung der eidg. Truppen, wogegen geltend gemacht wurde, daß eine solche nur dann stattfinden könne, wenn der Grund der Bewaffnung wegfalle oder wenigstens die Aussicht auf einen friedlichen Vergleich nahe liege. Ohne daß dieses stete Postulat der Sieben erledigt war, trat Baselstadt mit seinem Vermittlungsvorschlag hervor: einerseits solle sich der Sonderbund auflösen, anderseits aber die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen, indem sie dieselbe dem schiedsrichterlichen Entscheide des Pabstes anheimstelle. St. Gallen erklärte sich sogleich bereit, diesem Vorschlag beizutreten, obgleich eine solche Lösung schwerlich der Instruktion entsprach. Solothurn wollte unter der Bedingung zustimmen, daß Zug, Baselstadt und Graubünden sich bereit erklärten, beim Pabste die Entfernung der Jesuiten

nachzusuchen. Zürich und Thurgau erklärten sich gegen den Vorschlag, da es nicht zulässig sei, eine Bundesfrage vorherrschend politischer Natur einer fremden und noch dazu partheiischen Macht vorzulegen, was ja der Pabst den reformirten Kantonen gegenüber sei. Die Grundlage eines Vergleichs liege nach ihrer Ansicht in einer freiwilligen Entfrnung der Jesuiten von Seite Luzerns in Berücksichtigung seiner vorörtlichen Stellung, wogegen diese Frage in Bezug auf die andern Kantone, welche Jesuiten aufgenommen, auf sich beruhen solle. Luzern aber, unterstützt von Freiburg (Fournier), forderte noch auf das Bestimmteste, daß mit der Jesuitenfrage auch die aargauische Klösterfrage dem Entscheide des Pabstes vorgelegt werde. Allein die Vertreter der Mehrheit wiesen darauf hin, wie die Klösterfrage rechtzeitig abgethan sei und eine Wiederaufnahme derselben nicht ohne Aargau's Einwilligung geschehen könne; diese sei begreiflicherweise nicht vorauszusetzen und wenn sie erzwungen werden müßte, entständen nur neue Wirren. Vergebens erklärten auch die beiden Gesandten von Baselstadt die Wiederaufnahme der Klösterfrage als etwas durchaus Unzulässiges und machten den Abgeordneten der Sonderstände die eindringlichsten Vorstellungen, diese Bedingung fallen zu lassen. Die Sonderstände beharrten indeß dabei und so blieb auch dieser Vermittlungsversuch ohne Erfolg.

In der Tagsatzung selbst kamen die Sieben am nächsten Tage auf den früheren sogenannten Vermittlungsantrag von Zug zurück, zu dem sie noch das Verlangen stellten, daß den Unterhandlungen die Entwaffnung vorangehe und das eidgenössische Truppenaufgebot zurückgenommen werde. Mit Entrüstung wurde darauf erwiedert, daß die Forderungen nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit einem Vermittlungsvorschlag hätten, indem man noch jetzt Alles in Anspruch nehme, was man immer verlangt habe. Die Sieben hätten zuerst das Schwert gezogen; seit Jahren ständen sie der Eidgenossenschaft gerüstet gegenüber und dennoch verlangten dieselben Zurücknahme des eidgenössischen Truppenaufgebots. Von der Mehrheit sei alles Mögliche gethan, um das Aeußerste zu vermeiden; man habe mit Protestationen, neuen Rüstungen und Verschanzungen geantwortet und zuletzt noch die Verbreitung der Tagsatzungsproklamation zu einem Verbrechen gestempelt. Nichtsdestoweniger nahm der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer Gott und alle Heiligen zu Zeugen, daß nicht die Sonderstände die Schuld des Krieges trügen und rief: „Gott, der Allmächtige, entscheide zwischen uns und Euch," wogegen der Solothurner Gesandte erwiederte: Man solle den Namen Gottes nicht anrufen in einer Sache, die teuflisch sei. Nachdem hierauf der sogenannte Friedensvorschlag verworfen war, erhob sich Luzern und erklärte im Namen seiner Mitverbündeten, der Augenblick sei für sie gekommen, die Tagsatzung zu verlassen, da sie in den von ihr aufgebotenen Truppen eine

feindliche Armee erblickten; sie entschlügen sich aller Verantwortlichkeit und würden sich in einem Manifest vor der Welt rechtfertigen. Hierauf erhoben sich auch die anderen Gesandten der sieben Stände und verließen den Saal. Eine kurze feierliche Pause folgte; trommelnd erwies die Wache am Thore den Scheidenden die letzte Ehre. Damit waren die Würfel gefallen. Der Sonderbund hatte die Brücke abgebrochen und der Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen.*)

Die Tagsatzung setzte nach dem Austritt der Sonderbundsgesandten ihre Berathung ruhig fort und beschloß zunächst die Aufforderung an die nicht zum Sonderbund gehörenden Kantone, ihre Reserve in Bereitschaft zu halten, damit der Kriegsrath über sie verfügen könne. Schon zwei Tage darauf wurde der Beschluß dahin abgeändert, daß die Reserve wirklich einberufen werden sollte.

Bald folgte das Manifest der sieben Stände, gerichtet „an das Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt.“ Es enthielt die alten Beschwerden, Beschuldigungen und Betheurungen, verbunden mit einer höchst widerwärtig zur Schau getragenen, aber offiziell wohl berechneten Frömmigkeit. Ueberspannt in allen Behauptungen erklärte es, die sieben Stände kämpften für ihre Existenz, für ihr Recht gegenüber der Bundesrevolution; die Regierungen der zwölf Kantone hätten das Schwert zum ungerechten Kriege gezückt, während die Regierungen und Völkerschaften der sieben Stände es zum gerechten Widerstand ergriffen. Unverhohlen forderte es die Bevölkerungen der Majoritätskantone zum Aufstand auf. Das Manifest wurde auch den Gesandtschaften von Oestreich, Frankreich, Preußen, Rußland und Spanien mitgetheilt. Das Schreiben an dieselben schloß mit den Worten: Wir dürfen erwarten, es werden die hohen Mächte die rechtliche Stellung der sieben Stände, als mit der Erklärung von 1815 übereinstimmend, ausdrücklich und förmlich anzuerkennen sich bewogen finden.

Zunächst hatte die Tagsatzung noch ein Wörtchen mit dem fürstlichen Neuenburg zu reden. Die dortigen Regenten meinten, weil sie nicht für Auflösung des Sonderbunds gestimmt hätten, auch zu keiner Truppenstellung verpflichtet zu sein. In einer Zuschrift sprach man deßhalb die Erwartung aus, daß die Neuenburger Truppen nicht gegen den Sonderbund verwendet würden, und protestirte zugleich gegen den bereits erlassenen Marschbefehl. Sofort brachte die Siebenerkommission den Antrag: Der Kanton Neuenburg habe sein Bundeskontingent ungesäumt zur Verfügung zu stellen und sei für die Folgen einer Weigerung verantwortlich erklärt. In der Diskussion betrachtete Zürich die Weigerung Neuenburgs als von derselben subversiven Theorie ausgehend, wie die Meinung der Sonderbundsstände, daß jeder einzelne Kanton sich über die Beschlüsse der obersten Bundesbehörde hinwegsetzen könne. Solothurn bemerkte, daß die Schweiz bisher einen aktiven Sonderbund gehabt habe, jetzt habe sie auch einen passiven. Schon im Jahr 1833 habe Neuenburg eine ähnliche Rolle gespielt; damals habe eine eidgenössische Armee hinbeordert werden müssen, bis Neuenburg nachgegeben habe. Baselstadt war von wehmüthigem Erstaunen ergriffen und fand es im Interesse der Schweiz, daß es sogenannte „neutrale“ Stände gebe. Schaffhausen und andere Stände erklärten dagegen, daß die Anerkennung von neutralen Ständen zur vollständigen Auflösung und Anarchie führen würde. Ein solches Zwitterding dürfe im Bunde nicht geduldet werden. Bern zeigte, daß, wie es Katholiken gebe, die päbstlicher seien als der Pabst, ebenso Neuenburg fürstlicher sei als der Fürst selbst, denn vor wenigen Tagen habe der Gesandte des Königs von Preußen dem Bundespräsidenten den Wunsch des Fürsten von Neuenburg ausgedrückt, es möchte das Kontingent von Neuenburg nicht gegen den Sonderbund in Anspruch genommen werden. Der Stand Neuenburg wünsche nicht nur, sondern protestire sogar. Neuenburg selbst gab vor, daß es seinen Begriffen von Ehre, öffentlicher Moral und Ueberzeugungstreue widerspreche, den Degen gegen Kantone zu ziehen, die es vollkommen in ihrem Rechte halte. Aber damit wurde es der eidgenössischen Pflicht nicht ledig. Der Antrag der Siebenerkommission erhielt die Zustimmung der fest vereinten Mehrheit von 12½ Ständen.

---

*) Niemand arbeitete jeglicher Vermittlung leidenschaftlicher entgegen als Siegwart-Müller. Als ein Graubündnerischer Abgeordneter noch unter dem Klirren der Waffen einen letzten Versöhnungsversuch machte und bei einzelnen Häuptern in Zug und Luzern Gehör fand, erwiederte Siegwart kurz und kalt: „Es sei besser, daß das Schwert entscheide.“

Unterdeß begann in Luzern die Thätigkeit des siebenörtigen Kriegsraths, als der obersten politischen und militärischen Behörde der im Aufstand begriffenen Kantone. Die Regierung von Luzern erklärte ihr Gebiet durch Proklamation in förmlichen Kriegszustand. Demzufolge war Alles den Militärbehörden und Militärkommando's Gehorsam schuldig: wer sich ihren Befehlen entziehe oder gar widersetze, wer durch Wort, Schrift oder That ihre oder der Regierung Anordnungen unwirksam zu machen suche, Wehrpflichtige aufwiegle, in landesverrätherischer Verbindung stehe oder solche begünstige, überhaupt die Vaterlandspflicht verletze, sei dem Kriegsgerichte zur sofortigen strengen Bestrafung zu überweisen. Zuwiderhandelnde Freischärler sollten die Gnade des Gr. Raths verwirken und auch für das frühere Verbrechen den Kriegsgerichten überwiesen werden. Der Kriegsrath selbst blieb nicht bei Worten stehen, sondern schritt rasch zur That. Noch bevor die Tagsatzung einen Executionsbeschluß faßte, war er darauf bedacht, die Offensive zu er-

greifen. Zunächst galt es, die Revolutionirung des Kantons Tessin zu versuchen. Am Allerheiligentage (1. Nov.) richtete der Kriegsrath eine in italienischer Sprache abgefaßte Proklamation an das Tessinervolk, worin die Besetzung der Grenze auf dem St. Gotthard angekündigt und die Tessiner zum Anschluß an den Sonderbund aufgefordert wurden. Am 3. Nov. rückte auch wirklich ein sonderbündlerisches Korps unter Commando von Oberst Müller von Uri dem Gotthard zu und besetzte am folgenden Tage eine vortheilhafte Position beim Hospitz auf Tessiner Boden. So erfolgte der erste Angriff von Seite des Sonderbunds.

Unter solchen Vorgängen versammelte sich die Tagsatzung in außerordentlicher Sitzung (4. November, Abends 4 Uhr). Dr. Kern erstattete Bericht im Namen der Siebenerkommission. Mit kurzen Worten erinnerte er an die neuesten Vorfälle; an das vereitelte Bestreben der Tagsatzung, das Vaterland auf friedlichem Wege aus der gegenwärtigen Krisis zu erretten; an die schmähliche Abweisung der eidg. Repräsentanten; an das Verbot der Proklamation, deren Verbreitung zu einem Verbrechen gestempelt worden; an die schnöde Zurückweisung der billigen Vermittlungsvorschläge; an den Austritt der Sonderbundsgesandten aus der Bundesversammlung; an das Manifest, worin die Bevölkerung der Mehrheitskantone unverhohlen zum Aufstand gegen ihre Regierungen aufgefordert wurden; endlich an die unaufhörlichen Rüstungen und die Versetzung des Kantons Luzern in förmlichen Kriegszustand.*) Er bemerkte dann weiter, wie der Bundesbehörde nichts übrig bleibe, als mi allen dem Bunde zu Gebote stehenden Mitteln für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft zu sorgen. Zürich fügte, unter Zustimmung sämmtlicher Gesandten der Mehrheit, hinzu: Die Zeit der Worte sei vorüber und die Zeit des Handelns gekommen. Baselstadt erklärte, keinen Antheil an der Execution zu nehmen. Neuenburg protestirte förmlich, indem es die neue Theorie aufstellte, daß zu einer Kriegserklärung Dreiviertheile der Standesstimmen erforderlich seien. Dagegen bemerkte Genf: Wenn es sich um einen Vertheidigungskrieg gegen das Ausland handelte, so würde gewiß keine Stimme zurückbleiben. Die Execution eines Tagsatzungsbeschlusses sei keine Kriegserklärung gegen einen auswärtigen Staat, wiewohl das Ausland der Sache nicht fremd, sondern durch seinen Einfluß, sein Geld, seine Lieferung von Waffen und Munition betheiligt sei.

Hierauf beschloß die Tagsatzung, daß die bereits erkannte Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug,

*) Die Nachricht von der Besetzung des Gotthard war an dem Abend noch nicht in die Bundesstadt gelangt, weßhalb die wirklich ausgebrochenen Feindseligkeiten nicht als Motiv in dem Executionsbeschluß erscheinen.

Freiburg uud Wallis abgeschlossenen Sonderbündnisses durch Anwendung der bewaffneten Macht in Vollziehung zu setzen und der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen mit der Ausführung beauftragt sei. Die Tagsatzung behielt sich vor, die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gleichen Tages erließ die Tagsatzung noch zwei Proklamationen; die eine an die eidgenössische Armee, die andere an das Schweizervolk. Die letztere schloß mit den Worten:

„Der Kampf, den die Eidgenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Parthei, welche den Sonderbund gestiftet, groß gezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat; auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Parthei, welche schon im Jahr 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahr 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaction arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist. Darin, Eidgenossen, besteht das Wesen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obsiegen und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Institutionen verlieren, welche seine wahre Freiheit, seinen geistigen Aufschwung, seine Kraft und Ehre bedingen. Es ist beschworene Pflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach Außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich deßhalb in der gebieterischen Nothwendigkeit, zu dem äußersten Mittel zu schreiten, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand gesetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen, und der Allmächtige wird auch diesmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren."

Damit schloß der politische Akt des großen Drama's in der Eidgenossenschaft, während der kriegerische heraufrückte.*)

*) Siehe: J. M. Rudolf, Geschichte der Ereignisse in der Schweiz seit der Aargauischen Klösteraufhebung bis zur Auflösung des Sonderbunds. Zürich 1848. — Dr. A. Henne, der Sonderbund und dessen Auflösung. Schaffhausen 1848. — J. J. Leuthy, die neuesten Kriegsereignisse in der Schweiz. Zürich 1848.

Der Krieg gegen den Sonderbund.

Noch ehe die Tagsatzung den Beschluß zur Execution gefaßt hatte, war bereits der größte Theil der eidgenössischen Armee, gemäß dem Beschluß vom 21. Oktober, kampfgerüstet und rückte immer näher an die Grenzen der Sonderbundskantone. Auch hatten manche Kantone, ohne den Exekutionsbeschluß abzuwarten, von sich aus ihre Streitkräfte, Auszug und Reserven in's Feld gestellt und außerordentliche Kredite bewilligt. Die äußere wie die innere Schweiz bot von nun an das Bild eines bewegten Feldlagers, voll hin und her marschirender Bataillone, wehender Fahnen, rasselnder Artillerietrains, wirbelnder Trommeln und rauschender Militärmusik; den Eigenen wie den Fremden ein seltenes Schauspiel; in Stadt und Land alle friedlichen Geschäfte beiseite gelegt; die meisten Gewerbe stille stehend; der Handwerker wie der Feldarbeiter unterm Gewehr. Die Sonderbündler hatten auf Widersetzlichkeit und aufrührerische Bewegungen bei den eidgenössischen Aufgeboten gerechnet. Diese Hoffnung wurde größtentheils getäuscht. Zwar fehlte es nicht an heftigen Agitationen, die von sonderbündischer Seite nach den katholischen und paritätischen Kantonen hinübergespielt wurden. Ultramontane Geistliche gaben sich alle Mühe, Soldaten und Offiziere zur Treulosigkeit an der eidgenössischen Militärpflicht zu verleiten. Aber fast überall war die Mehrheit des Volks zu sehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der zerrissene Zustand die Schweiz ihrer Auflösung entgegenführe und diesem daher ein Ende gemacht werden müsse. Nur in dem Schicksalskanton St. Gallen — wie bereits berichtet — traten ernstlichere meuterische Versuche hervor, doch gelang es der Entschiedenheit der Regierung und der bereit gehaltenen Hülfe der benachbarten Stände, den Ausbruch eines wirklichen Aufstands zu verhindern. Auch das Freienamt, die „große Schwierigkeit" Aargau's, gerieth in stärkere Gährung, die indeß von hinlänglicher Truppenmacht niedergehalten wurde und nur zu einer Anzahl von Desertionen führte, woraus sich eine eigene Kompagnie im sonderbündischen Lager bildete. In Solothurn, wie anderswo, wurde mit sogenannten „Friedenspetitionen" hausirt, allein die Sendlinge machten nicht die erwünschten Geschäfte, obgleich sie zu Vorspiegelungen aller Art ihre Zuflucht nahmen. Thätig war der ultramontane Klerus auch im Jura; Alles wurde aufgeboten, um das Volk gegen die eidgenössische Fahne aufzuregen, doch hatten die Bemühungen nur wenig Erfolg. Der Feldzug erhielt im Ganzen den Charakter einer bundesrechtlichen Vollstreckung, einer energischen aber besonnenen Handhabung der obersten Autorität zur Beseitigung einer verderblichen Auflehnung. In den Augen der Nation erschien die Execution nicht als Partheisache, sondern als Bundessache. Wo konservative Organe zu Gunsten des

Sonderbunds wühlten, fanden sie meist bei ihren eigenen Gesinnungsgenossen nicht den gehofften Anklang. Auch die ausschließlich konfessionelle Färbung, die man dem Krieg vielfach aufzudrängen suchte, wurde vom Volk nicht anerkannt. In den Reihen der eidgenössischen Armee konnte nicht jene Begeisterung herrschen, wie sie ein Kampf um die Unabhängigkeit des Vaterlands nach Außen hervorruft. Die Waffen richteten sich gegen Miteidgenossen, die man als irregeführte Brüder anzusehen hatte. Ein nicht geringer Theil der Soldaten mußte die politischen Sympathien zum Schweigen bringen und dem Gefühl der Pflicht folgen. Mit vollem Eifer zogen die Milizen aus, die in der freien Volksschule erzogen waren und den Streit gegen den finsteren Jesuitismus zur Sache der Ueberzeugung gemacht hatten. Die Masse der Bevölkerung nahm den Krieg ernst, aber ruhig auf; an schönen Zügen patriotischer Hingebung fehlte es nicht; freiwillig traten Viele in die Reihen; es gab Familien, wo der Vater mit mehreren Söhnen der Fahne des Bataillons freudig folgte, während die Aufopferung der Zurückbleibenden darin bestand, Vereine zu bilden, um die Familien armer Dienstpflichtiger oder Verwundeter hülfreich zu unterstützen. In der Ungewißheit über die Widerstandskraft des Sonderbunds rechnete man noch auf hartnäckigere und blutigere Kämpfe, als wirklich erfolgen sollten.

Zur Zeit ihrer größten Stärke bestand die eidgenössische Armee aus 98,861 Mann mit 260 Geschützen, wovon sich 88 auf den Wällen von Genf befanden. Diese Streitmacht ging nicht unbedeutend über die Verpflichtungen der Kantone hinaus. Dabei waren zweite Landwehren oder Bürgerwachen zur Handhabung der Ordnung im eigenen Lande nicht gerechnet. Die äußersten Anstrengungen machte der Kanton Waadt, der über 19,000 Mann auf den Beinen hatte. Neuenburg beharrte bei seiner widersetzlichen Neutralität und verweigerte Anfangs auch die Geldbeiträge. Appenzell J. Rh. brachte seine Truppen nicht über die Grenze. In Baselstadt brach sich dagegen die bessere eidgenössische Gesinnung Bahn. Die starre konservative Parthei stemmte sich zwar noch mit Macht gegen die Mobilmachung der Truppen, um nicht Kantone zu bekämpfen, mit denen man früher im Sarnerbund vereint gestanden hatte. Von dieser Seite sah man die Bundesexecution (wie sich Professor Schnell ausdrückte) als den ungerechtesten Krieg an, der je geführt worden. Aber die Mehrheit des kleinen Raths kam zur Erkenntniß, daß eine Weigerung die Wirren nur vermehren würde und brachte deßhalb den Antrag an den Gr. Rath, unter den obwaltenden Verhältnissen dem erhaltenen Aufgebot Folge zu leisten. Nach lebhafter Diskussion siegte dieser Antrag — mit 64 gegen 49 Stimmen — auch in der obersten Behörde. Durch ein eindringliches Votum gab der Bürgermeister Sarasin, der als erster Gesandter an der Tagsatzung Zeuge von dem Trotz

der Sonderbundsstände gewesen war, den Ausschlag. Doch ließ man in's Protokoll der Tagsatzung noch die Erklärung fallen, daß die Behörde hiermit dem Vaterland „das schwere Opfer ihrer Ueberzeugung bringe und die Hoffnung ausspreche, die Tagsatzung werde die Größe dieses Opfers würdigen." In Folge des Beschlusses stellte dann Baselstadt eine wohlausgerüstete Batterie Artillerie zur Armee. Durch Unterhandlungen mit dem Obergeneral konnte es sich in Bezug auf sein Infanteriebataillon die Vergünstigung erwirken, daß dieses, obgleich der Marschbefehl bereits erlassen war, „als Grenzbesetzung gegen Frankreich" zu Hause bleiben durfte. Für die ganze Haltung des Halbkantons bildete die Unterwerfung einen bedeutsamen Wendepunkt. Von nun an kam Baselstadt wieder in ein natürlicheres Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Der Obergeneral Dufour hatte die Truppen, die er nach und nach vermehrte, nicht ohne Schwierigkeiten in sechs große Divisionen getheilt, meist von je drei Brigaden. Die erste Division kommandirte Oberst Rilliet im Waadtlande, die zweite Oberst Burckhardt in Bern, die dritte Oberst v. Donats in Solothurn, die vierte Oberst Ziegler in Aarau, die fünfte Oberst Gmür in Zürich und die sechste Oberst Luvini in Tessin. Berner Truppen unter Führung von Ochsenbein, die theils zur Sicherheit des Kantons, theils zur Unterstützung der militärischen Operationen des Obergenerals verwendet werden sollten, bildeten eine besondere Abtheilung unter dem Namen einer bernischen Reservedivision. Wie der Obergeneral waren auch die Divisionäre ihrer Mehrzahl nach von konservativer Gesinnung. Oberst Ziegler war erst vor Kurzem aus dem eidgenössischen Kriegsrath getreten, weil er es mit seiner Ehre nicht vereinen konnte, neben dem gewesenen Freischaarenhaupt zu sitzen. Jetzt folgte er willig dem Rufe der Eidgenossenschaft und reichte erst nach dem Feldzug, in dem er sich als tapferer und umsichtiger Führer bewährte, seine Entlassung ein, um nicht (wie er in gereizter Stimmung erklärte) noch einmal gegen seine Ueberzeugung in den Kampf ziehen zu müssen. Oberst Burckhardt hatte am 3. August 1833 als Stadtbasler gegen die Basellandschäftler gestritten. Dessenungeachtet stellten sich diese jetzt gerne unter den Befehl des entschlossenen Militärs, der in seinem ersten Tagesbefehl erklärte, daß er mit der unbedingtesten Hingebung für das Vaterland diese wichtige Stelle angetreten, um einem heillosen, mit der Nationalehre unverträglichen Zustand ein Ende zu machen.

Die schnelle Organisirung einer Armee von solcher Stärke, die gute Bewaffnung und Ausrüstung, die Menge tüchtiger Offiziere, die zur Verfügung standen und die Mannszucht der Truppen machten einen beruhigenden und erhebenden Eindruck auf die Bevölkerung und überraschten Manchen, der so umfassende militärische Kräfte im Vaterland kaum zu vermuthen gewagt hätte. Noch mehr war das Ausland verwundert, wie

so plötzlich die eidgenössische Armee kampfgerüstet dastand. Selbst in Blättern, die der Eidgenossenschaft wenig gewogen waren, sprach sich die Achtung vor dem schweizerischen Milizsystem aus, das so wenig koste, das Volk nicht drücke und doch im Augenblick der Gefahr und Noth eine Streiterzahl aus dem Boden schüttle, wie verhältnißmäßig kein Land Europa's, wo man stehende Heere in Dienst und Sold halte, binnen so kurzer Zeit mobil machen könne. Mit der Entfaltung einer solchen Macht wollte der Obergeneral sich in die Verfassung setzen, gleich Anfangs mit großen Massen aufzutreten, um den Gegnern jede Hoffnung auf einen wirksamen Widerstand zu nehmen und den Erfolg der militärischen Operationen, so viel als möglich, ohne großes Blutvergießen zu sichern.*) Unmittelbar nach dem Executionsbeschluß erließ er von Bern aus seinen ersten Tagesbefehl (5. Nov.) an die Armee: „Das Vaterland" sagte er, „ruft euere Mitwirkung und die Kraft eurer Arme an und fordert euch auf, einem Zustande von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflösung entgegengehen soll." Er mahnte die Truppen zu Muth, zu Menschlichkeit, zu Schonung von Weib und Kind, von Greisen und Kirchendienern, Gefangenen und Verwundeten, warnte vor nutzlosen Zerstörungen, ermunterte zum Ertragen von Mühseligkeiten und Entbehrungen und schloß mit den Worten: „Wenn Alles erfolgt, wie ich es hoffe, so kann der Feldzug, den wir vorhaben, nicht lange dauern, und ihr werdet mit dem schönen Bewußtsein in eure Heimath zurückkehren, eine hohe Pflicht erfüllt und dem Vaterlande den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in welcher es, wenn es Noth thut, seine Unabhängigkeit und Neutralität mit Nachdruck behaupten kann." In dem gleichen ruhigen, entschiedenen und menschlichgesinnten Ton waren die Tagesbefehle der Divisionskommandanten gehalten.

Bereits waren um diese Zeit sämmtliche Sonderbundskantone von der eidgenössischen Armee, die immer näher an die Grenzen rückte, wie von einem großen Netze rings umfangen. Die Truppen wurden an den Felddienst und die vielfachen Entbehrungen und Mühen eines Winterfeldzugs gewöhnt. Fast jeder Verkehr war unterbrochen. Die Sonderbündler hatten die Straßen, die Freiburg, Luzern, Schwyz und Zug mit den angrenzenden Landstrichen verbanden, durch starke Verhaue, Minen und Gräben gesperrt, die Grenzbefestigungen verstärkt, die Brücken zerstört oder abgedeckt und dachten selbst daran, einen Theil der oberen March durch Abgrabung des Linthkanals unter Wasser zu setzen. Unge-

*) Siehe den allgemeinen Bericht des eidgenössischen Oberbefehlshabers über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847.

duldig harrten die eidgenössischen Wehrmänner auf den Befehl zum Einzug in die feindlichen Kantone. Nichts verlautete über den mit größter Behutsamkeit geheim gehaltenen Operationsplan des Oberbefehlshabers, der wie ein neuer Cunctator sich durch kein Drängen irre machen ließ, sondern die Organisation der Bundesarmee ruhig vervollständigte, als schon die Feindseligkeiten am Gotthard begannen. Nach dem Wunsche desselben wurden von den einzelnen Kantonsregierungen die Zeitungen in Betreff der Mittheilungen von Truppenbewegungen überwacht und für den Augenblick eine gewisse Censur eingeführt, die man sich unter dem Zwang der Umstände gefallen lassen mußte. Im Kanton Waadt insbesondere wurde eine strenge, die Preßfreiheit sehr beschränkende Verordnung erlassen und das Publikum auf die offiziellen Bülletins verwiesen. Dort verbot man auch, zur Verhinderung der Umtriebe der als protestantische Jesuiten angesehenen Momiers, von Neuem alle geheimen religiösen Versammlungen außer der Nationalkirche unter strengen Strafandrohungen. Zur Bestreitung der Kriegskosten mußten die Kantone der Mehrheit der eidgenössischen Kasse ihr doppeltes Geldcontingent vorstrecken (eine Summe von 1,243,180 Schw. Franken). Umsonst bemühte sich der Vorort Bern, ein Anlehen von 3 Millionen Schweizerfranken zu kontrahiren. Die daherigen Bemühungen mißlangen theils der herrschenden Geldkrisis wegen, theils weil die großen Finanzherren noch an dem glücklichen Erfolg der Execution zweifelten. Anfragen bei Genfer-, Basler- und Zürcherhäusern wurden ablehnend beantwortet; das Gleiche war der Fall in Frankfurt, Augsburg und Paris. Der Vorort mußte seine Zuflucht zu dem Kanton Bern nehmen, dessen Finanzen es möglich machten, mit Geldvorschüssen im Betrage von nahe an zwei Millionen Franken zu Hülfe zu kommen. In Bern schloß man auch die Schulen und Gerichtssitzungen und gewährte Rechtsstillstand für Schuldbetreibungen. Andere Kantone, wie Waadt, folgten diesem Beispiel, während man in Zürich, Genf u. s. w. keine solchen Vorkehren traf.

Werfen wir jetzt einen Blick auf das sonderbündische Lager, so hatte man sich dort bereits lange vor Beginn der Feindseligkeiten offen auf alle Eventualitäten eines Krieges vorbereitet. Die kleinen Kantone hatten früher immer nur wenig zum eidgenössischen Bundesheer beigetragen und ihre militärischen Kräfte vernachläßigt. Jetzt, wo es sich um die Vertheidigung eines jesuitischen Sonderbunds handelte, scheute man dort, wie in Luzern und Freiburg, keine Opfer und Anstrengungen. Nichtsdestoweniger blieb die Ausrüstung höchst mangelhaft. Das grobe Geschütz war zum Theil Geschenk vom Ausland und wurde aus Mangel an vorhergegangener Uebung nur oberflächlich und unvollkommen bedient, theils im Gefecht gar nicht gebraucht. Die größte Zuversicht

setzte man in Luzern auf den mit allen möglichen Waffen versehenen Landsturm, an dessen Spitze ein früherer Guerillasführer in spanischen Diensten, Paskal Tschudi von Glarus, stand. In diesem Landsturm sah man — wie der Kommandant Segesser sich in einer gedruckten Abhandlung ausdrückte — „die höchste Steigerung der Nationalkraft, den Schlußstein des Kantonal-Wehrwesens, den zum Selbstbewußtsein erwachten Volkswillen, den Ausdruck der öffentlichen Meinung." Dem Landsturm war aber bei Nichterscheinen schwere Strafe, Gefängniß und Einstellung im Activbürgerrecht angedroht. Die Folge lehrte, wie wenig er den Erwartungen entsprach. Die Häupter des Sonderbunds stellten einen Kampf bis auf den letzten Blutstropfen in Aussicht. Jedes Alter war aufgerufen, um den katholischen Glauben und die Freiheit der Väter zu vertheidigen. Aber der angebliche Feuereifer reichte nicht so weit und bestand entweder in religiösem Fanatismus, den der Klerus künstlich schürte und mit Fetzen von dem Hemde Vater Leu's und allerhand Wundergeschichten unterstützte, oder in blinden Vorurtheilen gegen jede zeitgemäße Entwicklung in der Eidgenossenschaft. Mitten in der Bewaffnung gegen die Beschlüsse der Tagsatzung wirkte der Nuntius offen im Sinne der Auflehnung, bestärkte das Volk in dem Wahn der Religionsgefahr und feuerte zum heiligen Kampf auf. Bei einer Revue über die Urner und Unterwaldner, die in Luzern eingerückt waren, ertheilte er von der Altane des Schweizerhofes herab seinen apostolischen Segen.*) Gerade so handelte der Nuntius Caracioli in dem Religionskrieg von 1712. In Luzern wie in Schwyz ernannte man Jesuiten zu außerordentlichen Feldpredigern. Neben dem Fanatismus mußte auch der Glaube an die nahe Hülfe der auswärtigen Mächte aufrecht gehalten werden. Ueber die Zustände in den eidgenössischgesinnten Kantonen wurden Volk und Soldaten völlig irre geführt. Die Befehlshaber erließen schnaubende Aufrufe an die Truppen. In einem Tagesbefehl von Maillardoz hieß es: „sie müßten gegen Miteidgenossen kämpfen, die sich als Werkzeuge einer fremden Propaganda zur Unterjochung der sieben Stände gebrauchen ließen."

Die Stärke der sonderbündischen Streitkräfte, die einigermaßen organisirt waren, mochte sich auf 78,000 Mann belaufen. Davon waren indeß nur 30,000 reguläre Truppen, das Uebrige gehörte zu dem bunt bewaffneten Landsturmvolk. Konnte man sich auf der einen Seite auf große Terrainvortheile, besonders in der inneren Schweiz, stützen, so lag dagegen — abgesehen von dem numerischen Uebergewicht der Eid-

*) Dies kann auch Baumgartner nicht ganz bestreiten, nur macht er etwas Bedeutungsloses daraus, daß der Nuntius einmal einer Militärparade zugesehen habe!

genossen — in dem weiten Umfang der Vertheidigungslinien und der Isolirung einzelner Bundesglieder eine große Schwäche. Das Heer zerfiel in drei Theile, die fast ganz von einander abgeschlossen waren und nur unter den höchsten Schwierigkeiten sich vereinigen konnten. Der Oberbefehlshaber hatte nicht, wie Dufour, unbedingte Vollmacht, oder war nicht energisch genug, von derselben Gebrauch zu machen. Die oberste Kriegsleitung lag mehr oder weniger in den Händen des siebenköpfigen Kriegsraths. Dem General Salis-Soglio fehlte es nicht an tüchtigen soldatischen Eigenschaften. Seine Persönlichkeit machte auf die Soldaten einen günstigen Eindruck. In auswärtigem Dienst hatte er sich früher in mehreren Schlachten gegen Napoleon durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet. Aber es gebrach ihm an höherer strategischer Ausbildung und an Entschlossenheit zu kühnen Unternehmungen. Das Bewußtsein der Ueberlegenheit der Eidgenossen raubte ihm von vorneherein das Vertrauen, weßhalb er anfänglich seine Ernennung abzulehnen gesucht hatte. Nicht sowohl Hinneigung zur römischen Kirche, als das vermeintliche Recht ließ ihn als streng konservativ gesinnten Protestanten dem Ruf des Sonderbunds folgen. Eine eigene Rolle spielten in der sonderbündischen Armee die vielen Ausländer, deren Dienste mit Freuden angenommen wurden (während der eidgenössische General alle Anerbietungen fremder Offiziere als unehrenhaft in einem inneren Kriege ablehnte). Bei dem einfältigen Volke mußte der Name des österreichischen Fürsten von Schwarzenberg imponiren, eines Kriegers, der in Spanien unter Don Carlos für den Absolutismus und die römische Sache gefochten hatte und sich nun in Luzern beim Generalstab anstellen ließ, nachdem er das angebotene Oberkommando abgelehnt hatte.*) Ebenso hielt man auf den nassauischen Grafen Schweinitz und den ungarischen Rittmeister Escamortagni große Stücke. Auch durch die Mitwirkung einer weiteren Anzahl protestantischer Partheigänger aus anderen Kantonen (namentlich Berner Patrizier) fühlte sich der sonderbündische Kriegsrath geschmeichelt. Ein reicher Basler (Eduard Merian) schenkte dem Sonderbund 2000 Kaputröcke und stellte eine ansehnliche Summe Geldes zur Verfügung. Die Luzerner Polizeikommission traf besondere Vorsorge dafür, daß das sonderbündische Militär nicht belehrt und für die Eidgenossenschaft gestimmt werde. Aus einer (von Siegwart-Müller unterzeichneten) Instruktion für das Landjägerkorps geht hervor, wie weit das Spionir- und Denunziationssystem gegen sogenannte verdächtige Personen getrieben wurde. Zu diesen Verdächtigen gehörten alle „Schwarzen" oder Liberalen, vorzüglich die früheren Freischärler, die auf

*) Ulrich in seiner Geschichte des Bürgerkriegs bestreitet, daß dem Fürsten das Oberkommando angeboten worden sei, Elgger behauptet es dagegen ganz bestimmt.

allen ihren Gängen zu verfolgen waren. Die Landjäger mußten Tag für Tag aufzeichnen, wo sich dieselben befanden, mit wem sie verkehrt, wen sie besucht, an welchen Versammlungen sie Theil genommen und was sie verhandelt hatten. Wie gegen die Bürger, so wurde auch gegen das Militär das gleiche System beobachtet. Interessant war die von dem Generaladjutanten Vinzenz Müller erlassene Instruktion, bezüglich der Feuer- und Schußsignale, die vorzüglich für den Landsturm berechnet waren und auf 20 Signalplätzen ihre Ausführung finden sollten. Drei aufeinander folgende Schüsse bezeichneten „Achtung" oder Bereithalten zum Aufbruch. Auf die Anzündung der Tag- und Nachtfeuer und auf die Schußsignale sollte der Landsturm sich sammeln und sogleich in allen Kirchen Sturm geläutet werden. Die Feuersignale auf dem Gütsch und Meggenhorn dienten dazu, um den Landsturm aus den Urkantonen zu Hülfe zu rufen. Auf vielen Höhepunkten waren auch Telegraphen aufgestellt, von denen aber des andauernden Nebels und hauptsächlich der schlechten Einrichtung wegen wenig oder gar kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Im sonderbündischen Kriegsrath, an dessen Spitze Siegwart-Müller stand, herrschte nicht die Eintracht und Uebereinstimmung, die man äußerlich zur Schau trug. Bei Aufstellung der einzelnen Truppenkorps wurde gemarktet. Jeder Abgeordnete hielt sich verpflichtet, dahin zu wirken, daß sein Kanton am längsten verschont und mit den wenigsten Kosten bedachtet werde.*) Fortwährend schwankte man über den Plan, wie man der eidgenössischen Execution begegnen sollte. Zum Theil scheute man sich, den ersten Schlag zu führen, weil man an der Tagsatzung immer versichert hatte, daß die Separatverbindung nichts als ein Schutzbündniß gegen ungerechte Angriffe sei und an keine Verletzung des Gebietes anderer Stände gedacht werde. Zum Theil wollte auch der Oberbefehlshaber Salis-Soglio die eidgenössische Armee jedenfalls in sicheren Stellungen erwarten und an einer absoluten Defensive festhalten. So konnte man sich nicht zu rechter Zeit zu einer umfassenden Offensive einigen, wo diese am ehesten Aussicht auf Erfolg bot. Die eidgenössische Truppenentfaltung hatte bei aller taktischen Umsicht, mit der sie in's Werk geführt wurde, doch ihre schwache Seite. Indem es sich darum handelte, in einem weiten Umkreise von verschiedenen Punkten aus auf ein Zentrum zu ziehen, war es möglich, die anrückenden Divisionen mit überlegener Macht anzugreifen und eine nach der andern zu schlagen. Aber der sonderbündischen Leitung fehlte es an der Kühnheit, entschieden herauszubrechen, Verwirrung in's eidgenössische Lager zu bringen und bei schwankenden Bevölkerungen Aufstände hervorzurufen. Als

*) Siehe: Ulrich, der Bürgerkrieg in der Schweiz, pag. 333.

die Ansicht von Siegwart überwog, angreifend zu verfahren, geschahen die Ueberfälle weder in der nöthigen Verbindung noch rasch und kräftig genug.

Wie bereits berichtet, fiel der erste Kriegswürfel am St. Gotthard, noch ehe der Executionsbeschluß gefaßt war. In den ersten Tagen des Novembers war die sechste eidgenössische Armeedivision unter Oberst Luvini noch nicht in der vom Obergeneral angewiesenen Stellung concentrirt und die Höhe des St. Gotthardsberges noch unbesetzt. Nur auf dieser Seite entschloß man sich zunächst zu einem Angriff, da man hier am sichersten auf Erfolg zählte. Am Abend des 2. Nov. marschirte ein sonderbündisches Corps von 400 Mann, von der Urner Landwehr, mit 3 Kanonen, unter Anführung von Oberstl. Em. Müller (dem Erbauer der Berner Nydeckbrücke) gegen den noch unbewachten Paß. Die Truppe besetzte Vormittags den 3. Nov. das auf Tessiner Boden stehende Hospiz, stellte dort ihre Batterie auf und eröffnete somit die Feindseligkeiten. Dadurch wurde der Eingang von Tessin ins Ursernthal gesperrt und die einzige Verbindung zwischen Wallis und der inneren Schweiz gesichert. Zugleich sollte der Ueberfall die versuchte Revoltirung des Tessinervolks unterstützen, zu welchem Zweck die schon erwähnte Proklamation des sonderbündischen Kriegsraths verbreitet wurde. Eine Patrouille, die noch am gleichen Tage gegen Airolo hin rückte, stieß auf einen Hinterhalt von einigen Tessiner Freiwilligen und mußte sich mit Verlust von zwei Offizieren zurückziehen. So sah die kalte Sonne des St. Gotthard das erste Blut fließen. In Airolo wurde sofort alle waffenfähige Mannschaft aufgeboten. Mehrere Tage fanden kleine Vorpostengefechte statt. Die Airoler Schützen waren zu schwach, um die Höhe zu gewinnen, aber auch die Urner, obgleich sie Verstärkungen erhielten, vermochten es bei ihren Ausfällen nicht, sich im Livinerthale zu halten. Eben so wenig gelang es, das Thal zu revoltiren. Die Livineser Bauern griffen die zweideutigen Freunde an, wo sie sich zu weit vorwagten. Unterdeß erhielt Oberst Luvini den Befehl, mit seiner Division gegen den Gotthard zu rücken, während die eidgenössischen Kommandanten in Glarus und Graubünden Bewegungen gegen das Schächenthal und den Kreuzpaß machen sollten, um die sonderbündische Gotthardsbesatzung im Rücken zu bedrohen und wo möglich abzuschneiden. Aber durch die Unentschiedenheit in den militärischen Anordnungen Graubündens wurde dieser Plan verhindert. In Folge der klerikalen Umtriebe ließ die dortige Behörde eine Ausscheidung der protestantischen und katholischen Milizpflichtigen vornehmen, um die Katholiken zu beschwichtigen. Dieser Mißgriff verursachte Unruhen im Hochgericht Dissentis, welche die Truppenaufgebote verzögerten. Dadurch ging Zeit verloren und die eintretende Winterwitterung machte die östlichen Pässe

unbrauchbar. Auf die eigenen Kräfte beschränkt, hielt man in Tessin einen Frontangriff auf die starke Position am Hospiz nicht für rathsam. In der zuwartenden Stellung wurden die Truppen und namentlich die Geschütze unzweckmäßig dislocirt, auch der Feind zu gering geschätzt und der Wachtdienst deßhalb vernachläßigt. Unterdeß vermehrte sich die sonderbündische Macht allmählig auf 2000 Mann. Es galt die Revoltirung des Kantons durch einen stärkeren Einfall noch einmal zu versuchen und österreichischen Truppen, auf deren Hülfe man hoffte, den Weg zu öffnen. Starke Nebel und Schneegestöber begünstigten die Ausführung des Unternehmens. Am 17. Nov., früh Morgens, geschah der Aufbruch vom Hospiz in drei Colonnen. Der rechte Flügel marschirte gegen Maderano, das Centrum drang auf der großen Straße gegen Airolo vor, der linke Flügel senkte sich über die Sella herab. Die Tessiner Truppen, etwa 3000 Mann stark, wurden gegen Mittag 1 Uhr, als sie sich gerade am Essen befanden, plötzlich überfallen, ohne daß sie Zeit hatten, sich in Schlachtordnung aufzustellen. Panischer Schrecken erfüllte das ganze Heer. Nur einzelne Haufen sammelten sich zu planloser Vertheidigung. Am längsten hielt eine Abtheilung Scharfschützen Stand, aber von den übrigen Truppen verlassen, in Front und Flanke bedroht, mußte auch diese weichen. Die wilde Flucht ging unaufhaltsam, vierzehn Stunden lang, gegen Faido, Biasca und Bellinzona hinunter. Umsonst suchten die Offiziere die Fliehenden zu sammeln und Widerstand zu leisten. Erst hinter der Moesabrücke konnten die jungen und undisciplinirten Tessiner Soldaten wieder postirt werden. Die Rettung verdankte das Korps nur dem dichten Nebel, in welchem der linke Flügel der Sonderbundstruppen den Weg verfehlt hatte und deßhalb eine halbe Stunde zu spät an dem Punkte anlangte, wo er den Rückzug gänzlich hätte abschneiden können. Der Ueberfall kostete die Tessiner gegen 30 Mann an Todten und Verwundeten, eine Anzahl Gefangener, viele Gewehre, Tornister und Gepäckwagen. In der Eile gingen auch Hut, Degen und Epauletten des Divisionskommandanten verloren. Die schimpfliche Affaire warf einen Schatten auf das lange gänzlich vernachläßigte und erst in der letzten Zeit wenig verbesserte Militärwesen des Kantons. Indeß erndteten die Sonderbündischen von dem augenblicklichen Erfolg nicht die gehofften Vortheile. Ungehindert konnten die Sieger zwar bis Giornico und Biasca hinuntersteigen. Als aber weiterer Sukkurs ausblieb, der von Wallis über den Nüfenen her erwartet wurde, während den Tessinern Hülfe von Graubünden aus zuzog, wagten sie es nicht, gegen die verschanzte Position an der Moesa weiter vorzurücken. Erst zogen sie sich in eine Stellung bei Faido und Dazio zurück. Auf die Wendung, die der Krieg unterdeß an anderen Orten nahm, mußten sie dann ganz auf die Höhe des Gotthards zurückgehen und alle nicht durchaus noth-

wendigen Truppen eiligst nach Luzern entsenden. Die Revoltirung des Kantons Tessin gelang auch diesmal nicht. Die erwarteten Oestreicher ließen sich nirgends blicken. Durch die Diversion wurde ein Theil der besten sonderbündischen Truppen von dem Hauptschauplatz des Krieges ferngehalten und konnte an den entscheidenden Kämpfen keinen Antheil nehmen. Den Urnern blieb nur der Ruhm, noch einmal da Schrecken verbreitet zu haben, wo sie einst als Herren regierten. Auch blieb der Gotthard-Paß noch in den Händen der Sonderbündischen, was den Flüchtlingen von Luzern bald zu Statten kommen sollte.

Durch den ersten Beginn der Feindseligkeiten am St. Gotthard hatte sich der eidgenössische General in der Vervollständigung seiner Truppenentwicklung nicht stören lassen. Allmählig war der Plan sichtbar hervorgetreten, zuerst den ganz isolirten Kanton Freiburg mit Uebermacht anzugreifen, während die übrige eidgenössische Armee sich Luzern und den andern Sondersbundskantonen gegenüber auf der Defensive halten sollte. Von sonderbündischer Seite konnte man dem bedrängten Mitstand nur durch starke Offensivstöße von Wallis und Luzern aus Luft machen. In Wallis verweigerte indeß der Staatsrath die Vollmacht zu einem rechtzeitigen Ausfall gegen Waadt. In Luzern stritt sich der Kriegsrath über die Richtung eines Angriffs. Der Oberbefehlshaber Salis-Soglio wollte das Vertheidigungssystem überhaupt nicht verlassen. Eine Zeit lang war die Umgegend von Zofingen und die Grenze zwischen Luzern und Bern nur schwach besetzt. Die Gelegenheit, die hier günstig schien, um die Kantonnirungen der Division Donats zu sprengen, wurde nicht benutzt. Das Augenmerk ging am Ende auf das Freienamt, wo man einen Aufstand hervorzurufen hoffte. Nachdem bereits die Sihlbrücke, die den leichtesten Zugang zu dem Kanton Zug von der Zürcher Seite gewährte, verbrannt war, gelang es auch, die strategisch wichtige Sinserbrücke, die einzige feste und fahrbare Brücke über die Reuß zwischen Bremgarten und Gislikon, die erst vor wenigen Jahren mit großen Kosten neu hergestellt war, zu zerstören. Die dort zur Bewachung aufgestellte eidgenössische Truppenabtheilung war zu schwach, sie zu vertheidigen und mußte sich zurückziehen. Zugleich wurde ein glücklicher Handstreich auf Kleindietwyl ausgeführt. Hier an der äußersten Spitze Aargau's, die tief hineinreicht zwischen das Zuger- und Luzernerland, befand sich ein vorgeschobener, wenig wachsamer eidgenössischer Posten, bestehend aus einer Compagnie zürcherischer Truppen. Von dichtem Nebel begünstigt, schlich in der Frühe des 10. Novembers ein Luzerner Bataillon über die Grenze, entwaffnete die einzige ausgestellte Schildwache und umringte das Pfarrhaus, wo der Compagniechef eben den Situationsrapport vollendet hatte und mit den übrigen Offizieren am Frühstücke saß. Den gefällten Bajonetten gegenüber hatten

diese keine Antwort und so wurde auch die übrige Mannschaft, deren Gewehre am Wachthause standen, glücklich aufgehoben, im Ganzen 4 Offiziere und 41 Mann nebst zwei Luzernerischen Flüchtlingen, die dem Kriegsgericht überliefert wurden. Die empfindliche Lehre ging für die eidgenössischen Truppen nicht verloren. Der Sicherheitsdienst wurde von da an mit größerer Sorgfalt geübt. Durch diesen Erfolg ermuthigt und durch die zunehmende Gefahr von Freiburg getrieben, beschloß der sonderbündische Kriegsrath jetzt, trotz dem Widerstreben des Oberbefehlshabers, einen ernstlichen Ausfall ins Aargauische Gebiet. Der Plan ging dahin, Muri zu nehmen, den linken schwächeren Flügel der vierten eidgenössischen Division unter Gmür von der fünften Division unter Oberst Ziegler zu trennen und die Bevölkerung im Freienamt in Aufruhr zu versetzen. Der Einfall wurde in zwei Kolonnen unternommen, die sich in Muri vereinen sollten. Gleichzeitig war ein Scheinangriff auf Menziken dazu bestimmt, das Kulmerthal in Allarm zu bringen. Die eine Hauptkolonne, von General Salis-Soglio selbst befehligt, fünf Bataillone, mehrere Scharfschützenkompagnien und zwei Batterien stark, rückte, von dichtem Nebel begünstigt, auf dem linken Reußufer über Sins und Merischwanden gegen die oberhalb Lunnern, Rickenbach gegenüber, geschlagene Schiffbrücke, welche das Zürcherische Gebiet mit dem Freienamt verband. In jedem Dorf, durch welches die sonderbündische Kolonne zog, ließ der Befehlshaber Sturm läuten, um den katholischen Landsturm an sich zu ziehen. Aber dieser wollte sich nicht sammeln; vielmehr eilten Bewohner des Freienamts der Kolonne voraus, um der eidgenössischen Wache bei der Schiffbrücke den Anmarsch des Feindes zu melden. Letztere, nur aus drei Kompagnien Infanterie, einer Scharfschützenkompagnie und der Zürcher Sechspfünderbatterie Scheller mit einer Pontonnierabtheilung bestehend, war zu schwach, um ein so starkes Korps im freien Felde zu empfangen. Sie zog sich daher auf das rechte Reußufer zurück und begann die Brücke abzubrechen. Kaum am Werk, langten Unterwaldner Scharfschützen mit gellendem Rufe an. Ihnen folgte die Artillerie auf dem Fuße und eröffnete ein lebhaftes Feuer. Die eidgenössische Batterie erwiderte kräftig und demontirte bald ein sonderbündisches Geschütz. Mit großer Kaltblütigkeit vollbrachte die Genieabtheilung das schwierige Geschäft, den noch stehenden Theil der Brücke abzuschwenken. Ein Theil der eidgenössischen Scharfschützen konnte nicht mehr hinübergelangen und mußte unter dem feindlichen Kugelregen auf Pontons an das jenseitige Ufer gebracht werden. Vergebens versuchten die Sonderbündler durch immer heftigeres Feuer die eidgenössische Mannschaft zu erschüttern. Inzwischen rief der Kanonendonner eine zweite zürcherische Batterie herbei. Nachdem Salis-Soglio sich von der Abtragung der Brücke und der Nutzlosigkeit eines weiteren Gefechts

überzeugt hatte, befahl er den Rückzug. So gelang es den Eidgenossen, diesen wichtigen Posten gegen dreifache Uebermacht zu behaupten. Obgleich das lebhafte Feuer eine Stunde währte, war der gegenseitige Verlust doch nur gering (die Eidgenossen hatten 3 Todte und 12 Verwundete, während die Sonderbündler ihren Verlust nur auf 5 Verwundete angaben,) theils wegen der großen Entfernung, in der geschossen wurde, theils weil die Schüsse beidseitig zu hoch gingen. Die sonderbündische Kolonne setzte den während des Gefechtes eingehaltenen Marsch fort. Bei der Abenddämmerung erreichte die Spitze derselben die Hügel von Muriegg, eine Viertelstunde von Muri. Hier wurde sie von den vorgeschobenen eidgenössischen Truppen mit lebhaftem Feuer empfangen. Da in Muri selbst bereits eine größere eidgenössische Macht concentrirt war und Salis-Soglio über das Schicksal der anderen Kolonne in Ungewißheit blieb, wagte er es bei der eingetretenen Dunkelheit nicht, weiter vorzugehen, sondern trat den vollen Rückzug gegen Gislikon an.

Die zweite Hauptkolonne, unter Führung von Oberst Elgger, etwas schwächer wie diejenige des Oberbefehlshabers, war am Morgen von Hitzkirch abmarschirt, um über den Lindenberg Muri zu erreichen, wo sie sich mit der ersten Kolonne vereinigen sollte. Ein Nebenkorps unter Oberstl. St. Denis hatte dieselbe von Schongau aus zu unterstützen. Aber zwei Landwehrkompagnien weigerten sich hier, über die Grenze zu gehen, und zogen nach Schongau zurück. Dadurch wurde jede kräftige Diversion von dieser Seite verhindert. Als Elgger das von Salis-Soglio an der Reußeck gegebene Signal hörte, glaubte er nach der Richtung des Schalles die Verbindung am bäldesten über Geltwyl bewerkstelligen zu können. Er rückte somit rasch gegen dieses Dorf vor, das nur von zwei Aargauer Kompagnien besetzt war. Im Nebel verfehlten die zur Umgehung des Dorfes entsendeten Truppen den rechten Weg und geriethen unmittelbar in das Dorf. Dadurch wurde Elgger an dem rechten Gebrauch seiner Artillerie verhindert. Als die Sonderbündler anrückten, waren die beiden Aargauer Kompagnien gerade am Mittagessen, aber rasch stellten sie sich zur Wehr und hielten eine Zeit lang im Dorfe muthig Stand. Nachdem einer ihrer Hauptleute gefallen war, zogen sie sich außer das Dorf auf die Ebene gegen Muri zurück, ohne indeß von dem Feind verfolgt zu werden, der im dichten Nebel ihre geringe Zahl nicht erkannte. Elgger mußte während des Gefechtes mit einem Theil seiner Artillerie in eine bequemere Stellung auf die Höhe des Berges zurückgehen. Die Schwierigkeiten im Wenden der Geschütze und der Lärm des Gewehrfeuers brachten die Trainmannschaft in Verwirrung; im Glauben, die Eidgenossen rückten siegreich vor, floh sie mit einer Piece nach Hitzkirch zurück. Ein Walliser Bataillon floh mit, in wilder Unordnung, bis Luzern. Umsonst trieben die Offiziere

wieder gegen den Feind, die Fliehenden gehorchten keinem Befehle mehr. Da unterdeß nichts das Herannahen der Kolonne von Salis-Soglio verkündete, verlor Elgger die Hoffnung, seine Verbindung mit dieser herzustellen und trat den Rückzug gegen Hitzkirch an. Unterwegs schloß er das Korps von St. Denis, das vor den von Sarmenstorf her andringenden Eidgenossen gewichen war, seiner eigenen Kolonne an. Bei Geltwyl blieben eidgenössischer Seite 3 Todte und 15 schwer Verwundete. Die Sonderbündler gaben ihren Verlust nur auf 1 Todten und 7 Verwundete an. *)

Auf gleiche Weise mißlang der Scheinangriff auf Menziken. Kaum waren die dazu verwendeten sonderbündischen Truppen, vom Landsturm aus der Umgegend von Münster unterstützt, oberhalb Menziken angelangt, so wurde das Dorf von ihrer Artillerie beschossen und dabei ein Haus in Brand gesteckt. Dieses plötzliche Bombardement verursachte allgemeinen Allarm. Durch das ganze Kulmerthal ertönte der Generalmarsch, heulten die Sturmglocken, rückten Milizen, Bürgerwachen und Landsturm gegen die Grenzen. Die Sonderbündler sahen sich in Front und Flanken von den Eidgenossen bedroht und zogen sich nach vergeblichen Demonstrationen gegen Abend nach Münster zurück. Endlich fand am gleichen Tage noch ein Scheinangriff vom Zugergebiet gegen das zürcherische Dorf Kappel statt. So unbedeutend er war, erregte er doch großen Allarm im Bezirk Affoltern, der sich bis nach Zürich verbreitete. Aber durch die raschen Anordnungen des Divisionskommandanten Gmür wurde er mit leichter Mühe abgewehrt.

So waren alle Offensiv-Unternehmungen der Sonderbündler mißglückt. Es gelang weder die eidgenössischen Linien zu durchbrechen, noch die Aufruhrsfahne im Freienamt aufzupflanzen. So wohlberechnet auch die Angriffe zu sein schienen, so mußten sie doch am Mangel einer tüchtigen Oberleitung scheitern. Die Kolonnen waren ohne die nöthige Verbindung. Aufgebotener Landsturm zog nach Luzern, statt gegen die Grenze. In Luzern wußte der Kriegsrath den ganzen Tag nichts von dem Gange der unternommenen Expedition. Die gänzliche Erfolglosigkeit diente nicht wenig zur Entmuthigung der sonderbündischen Truppen, während die tüchtige Haltung der eidgenössischen Truppen, die, viel

---

*) Elgger kann in seiner Geschichte des Feldzugs nicht Schuld genug auf die Oberleitung schieben. Die Expedition in's Freienamt scheint uns indeß hauptsächlich durch die Eilfertigkeit gescheitert zu sein, womit die Elgger'sche Kolonne sich schon um 2 Uhr Nachmittags zurückzog. Das Dorf Geltwyl war eingenommen und, wie Elgger selbst sich ausdrückt, „verschwand der Feind im Nebel." Trotz der Flucht der Walliser hinderte ihn nichts, mit dem übrigen Korps vorzugehen. Elgger wäre dann ungefähr zu gleicher Zeit wie Salis vor Muri eingetroffen und die Expedition leicht von Erfolg gewesen.

schwächer, dem Ueberfall Stand gehalten, die Zuversicht auf dieser Seite hob. In Luzern besorgte man anfangs das sofortige Nachrücken der Eidgenossen. Der Oberbefehlshaber Salis-Soglio ließ fast sämmtliche Truppen dorthin marschiren. Dadurch wurde das linke Reußufer und das Hitzkircherthal gänzlich entblößt. Ohne den geringsten Widerstand zu finden, konnte Oberst Ziegler mit Truppen seiner Division über Schongau und Lindenberg bis Müßwangen im Kanton Luzern vorrücken. Wohl heulten die Sturmglocken in allen Grenzgemeinden, aber der Landsturm rückte erst aus, als die eidgenössischen Truppen wieder in den Kanton Aargau zurückgekehrt waren, ohne einen Feind gesehen zu haben. Die Expedition hatte keinen andern Zweck, als einen kleinen Gegenbesuch zu machen und gleichzeitig die Stellung und den Geist der gegnerischen Truppen zu erforschen. Zu einer ernstlichen Offensive hatten die östlichen Divisionen der eidgenössischen Armee noch keinen Befehl. Sonst hätte ein rasches Nachrücken vielleicht hingereicht, das erschrockene Luzern schon zum Falle zu bringen.

Während dieser erfolglosen Ueberfälle in's Aargauische Gebiet setzte General Dufour ungestört die begonnene Operation gegen Freiburg fort. Bereits war das Freiburgische Gebiet durch die Bewegungen gänzlich abgeschnitten. Zur Ausführung des endlichen Angriffs wurde die erste Division (Rilliet), die zweite Division (Donats), eine Brigade der dritten Division (Burckhardt) und endlich die bernische Reservedivision (Ochsenbein) verwandt, im Ganzen gegen 25,000 Mann, mit einer Artillerie von 54 Geschützen unter Befehl des Obersten von Orelli. Der Hauptangriff sollte von der Westseite auf dem linken Saaneufer gegen die Stadt selbst geschehen, während Scheinmanöver auf dem rechten Saaneufer den Feind täuschen mußten. Von Freiburgischer Seite hatte man Alles aufgeboten, um die von Natur schon wohlbefestigte und von Thürmen, Mauern und Gräben umgebene Stadt zu schützen. Rings auf den Hügeln waren Redouten, Schanzen und Minen angebracht. Verhaue und Gräben sperrten die zu der Stadt führenden Straßen. Dreiunddreißig Geschütze standen auf den verschiedenen Punkten der ausgedehnten Vertheidigungslinie. Den Hauptangriff erwartete man nicht von der Waadtländer, sondern von der Berner Seite, wo man sich deßhalb am stärksten gerüstet hatte. Durch die Weigerung des Bezirks Murten, gegen die Eidgenossen zu marschiren, war in der Streitmacht Freiburgs eine fühlbare Lücke entstanden. Die Regierung hatte es nicht gewagt, energisch gegen die Widerspenstigen aufzutreten. Statt den Bezirk zu besetzen, drückte sie in einer Proklamation nur sachte ihr Befremden und Herzeleid aus, daß die lieben Mitbürger von Murten der Sache des Sonderbunds ihren Beistand verweigerten. Nach Bericht des Oberkommandanten Maillardoz soll die wirklich verfügbare Macht nur aus

5000 Mann regulärer Truppen und 5—7000 Mann Landsturm bestanden haben. So lange es galt, blos zu imponiren, wurden die militärischen Kräfte amtlich bedeutend höher angegeben. Von allen Seiten durch die eidgenössische Armee eingeschlossen, blieb der Kanton ohne alle Kenntniß von den Vorgängen in den übrigen verbündeten Ständen. Die militärischen Recognoscirungs-Patrouillen brachten nur vage, meistens grundlose Gerüchte. Maillardoz, sonst ein erfahrener und entschlossener Militär, konnte unter solchen Umständen an keine Ausfälle denken. Dazu hatte er zu wenig reguläre Truppen, namentlich zu wenig Artillerie. Sein Plan war daher, sich rein auf der Defensive zu halten. Schultheiß Weck dagegen, auf ein vom Himmel kommendes Wunder hoffend, war anderer Meinung und drang beständig auf Ausfälle, was zu Zwiestigkeiten Anlaß gab. Der Oberkommandant war schon im Begriff, seine Entlassung einzureichen. Nur die vollständige Billigung seines Verfahrens von Seite des Staatsraths hielt ihn von dem Entschluß zurück. Als die sichere Kunde von dem Anrücken der eidgenössischen Kolonnen kam, verlor die Regierung ihr Vertrauen. Unruhig und in banger Erwartung harrte die Bevölkerung des Angriffes. Die von den Jesuiten in Aussicht gestellte Mutter Gottes, die in den Wolken erscheinen und die heilige Stadt in ihren besonderen Schutz nehmen sollte, ließ sich nicht blicken. Das Austheilen von Medaillen, Amuletten und Rosenkränzen, die schuß-, stich- und hiebfest machen sollten, genügte nicht, den Muth aufrechtzuhalten.

Die eidgenössischen Kolonnen hatten am 10. November ihren Einmarsch in den Kanton begonnen und standen am 12. größtentheils vor der Stadt, wo sie im Regen, unter freiem Himmel, wohlgemuth Beiwacht hielten. Die erste Division unter Rilliet, von Bulle und Romont wegen der Minen, Verhaue und Gräben, die alle Straßen sperrten, langsam vorrückend, vollendete am 13. die enge Einschließung der Stadt. Sofort forderte Dufour die Freiburger Regierung auf, freiwillig zu ihrer eidgenössischen Pflicht zurückzukehren. Ein Parlamentär brachte die diesfälligen Kapitulationsvorschläge an den Staatsrath. Dieser berief eine Kriegsversammlung. Die Meinungen waren hier getheilt. Die meisten Offiziere, darunter der Oberkommandant, erklärten, daß, wenn einerseits Luzern und die kleinen Kantone und anderseits Wallis eine entschiedene Bewegung zum Entsatze Freiburgs versuchten, man sich behaupten könne; da aber aus Allem hervorgehe, daß dieß nicht geschehe, so sei es unklug, die Sachen bis auf den Punkt kommen zu lassen, wo man ohne Rettung überwältigt werde. Der Staatsrath konnte noch zu keinem unmittelbaren Beschluß kommen. Während der Berathung liefen von mehreren Seiten Berichte ein, daß der Feind rasch gegen die Stadt vorrücke. In der trostlosen Aussicht wurde beschlossen, einen Waffenstillstand nach-

zusuchen, und zu diesem Zwecke der Kanzler Vonderweid als Parlamentär abgeschickt. Mit offenen Augen durfte derselbe durch das eidgenössische Lager gehen. Dufour gewährte den Waffenstillstand bis zum anderen Morgen sieben Uhr. Der Anblick der eidgenössischen Rüstungen wirkte so niederschlagend auf den Parlamentär, daß dieser bei seiner Rückkunft unbedingt zur Kapitulation rieth.

Unterdeß war die eidgenössische Division Rilliet in ihrer eingenommenen Position bemüht, sich die Flanken zu sichern und diese vom Feinde zu säubern. Der Befehl zum Waffenstillstand konnte hier wegen der Entfernung und des Zustands der Wege nicht überall zu rechter Zeit anlangen. Noch am 13. gegen Abend entspann sich vor der Redoute bei Bertigny ein lebhaftes Gefecht. Von Landstürmern beunruhigt, drang ein eidgenössisches Corps in einen Wald bei Cormanon und jagte die hier aufgestellten freiburgischen Truppen in die Flucht. Als hierauf die Eidgenössischen am jenseitigen Saum des Waldes in der Nähe der Redoute angelangt waren, wurde mit dem Kommandanten derselben parlamentirt und Einstellung der Feindseligkeiten bis zum anderen Morgen verabredet. Aber noch ehe sich die Eidgenössischen außer Schußweite der Schanze befanden, feuerten freiburgische Scharfschützen aus derselben; die eidgenössischen Scharfschützen erwiederten, das Geschütz der Redoute spielte und das Gefecht war im Gange. Ueberrascht durch die unerwarteten Feindseligkeiten stellte sich der hier kommandirende eidgenössische Oberst Veillon an die Spitze eines Bataillons und führte dasselbe, unterstützt von einer Scharfschützenkompagnie, das Gewehr im Arm, bis an den Graben der Redoute. Unterdeß war aber die Nacht angebrochen und die Dunkelheit so groß, daß die nahe liegenden Gegenstände und die Tiefe des Grabens nicht mehr erkannt werden konnten. Plötzlich verbreitete sich der Ruf, die Schanze sei minirt; darüber entstand Verwirrung; ein Theil der Soldaten wich zurück; allen Bemühungen Veillon's und seiner Offiziere gelang es nicht, den Graben zu überschreiten und die Redoute mit Sturm zu nehmen. Indeß marschirten die Truppen in guter Ordnung zurück und bivouakirten in der Nähe des Feindes. Während des Gefechtes war eine Batterie zu ungünstig aufgestellt und konnte, in Nebel und Dunkelheit gehüllt, nicht gehörig ripostiren. Bei dem raschen Vordringen hatten die Waadtländer stark gelitten. Ihr Verlust bestand in 7 Todten und 50 Verwundeten. Dufour beklagt in seinem Bericht dieses Opfer, das gänzlich unnütz war. Den Bruch des Waffenstillstands schreibt er dem Zufall zu, der hier seine verderbliche Rolle spielte. Wie es scheine, hätten Schüsse, welche aus einem der nahe gelegenen Gehölze fielen, die Vertheidiger der Schanze zu dem Glauben veranlaßt, sie seien umgangen und würden von Seite der Schanzenkehle angegriffen. Zum Theil mag die Ungeduld des Divisionskommandanten Rilliet Schuld gewessen

sein, der gerne rasch vorgedrungen wäre und gewisse Vorbehalte machte, die den Freiburgern nicht recht klar wurden.

Noch einmal bivouakirte die eidgenössische Armee wohlgemuth und in bester Ordnung vor der Stadt. Am Sonntag, den 14. November früh Morgens, rüstete sich die ganze Linie zum entscheidenden Kampf; die letzten Brigaden waren eingerückt, die Bataillone entfaltet, die Batterien zu einem Flankenangriff aufgeführt. Ernst und ruhig harrten die Truppen auf das Signal. Da erschienen — nachdem Dufour eine Verlängerung des Waffenstillstands abgeschlagen hatte — Parlamentäre von Freiburg im Hauptquartier zu Belfaux und schlossen, ehe man es erwartete, eine Kapitulation ab. Der Staatsrath, in sich uneinig, hatte die letzte Hoffnung auf einen Widerstand aufgegeben. Aber keines der versammelten Mitglieder wollte sich mit der Unterhandlung befassen. Die Sendung in's eidgenössische Lager mußte dem Syndik Odet und dem Advokaten Müßlin übertragen werden. Nach der Kapitulation verpflichtete sich die Freiburger Regierung, dem Sonderbund unbedingt zu entsagen. Die eidgenössischen Truppen sollten im Laufe des Tages Besitz von der Stadt nehmen, die Freiburger Mannschaft unverzüglich entlassen, die Waffen des Landsturms im Zeughaus abgelegt werden. Von eidgenössischer Seite wurde Sicherheit der Personen und des Eigenthums und kräftige Unterstützung der Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ordnung zugesagt. Anstände, die nicht in's militärische Gebiet gehörten, sollten dem Entscheid der Tagsatzung unterliegen. Der Freiburger Oberkommandant, der die Nacht bei den Truppen geblieben war, hatte keine Kenntniß von dem, was im Staatsrath vorgegangen. Noch dachte er, sich zu vertheidigen und hatte dafür seine Anordnungen getroffen. Nach abgeschlossener Kapitulation wollte man ihn mit Auflösung der Truppen und Entwaffnung des Landsturms beauftragen; allein Maillardoz erklärte, daß er die Kapitulation, namentlich wegen der Entwaffnung des Landsturms, nicht für ausführbar halte, jedenfalls sich nicht damit befasse; an der Regierung, welche die Kapitulation abgeschlossen, sei es, dieselbe den Truppen bekannt zu machen; mit der Auflösung der Truppen betrachte er sich ebenfalls als entlassen. Kaum war die Kapitulation in der Stadt selbst unter den Truppen bekannt, so schrieen diese über Verrath. Nach Angabe von Maillardoz hätten die Soldaten dringend gebeten, man möge sie zum Kampfe führen; noch, meint er, hätten sie tapferen Widerstand geleistet. Viele zerschlugen ihre Gewehre und zerrissen die Fahnen. Eine Scene wilder Aufregung entstand, als der Landsturm seine Waffen vor dem Rathhaus niederlegte und das Militär abzog. Aus der Menge ging das Geschrei, die heilige Jungfrau habe über den Schanzen der Stadt geschwebt und den sichern Sieg versichert. Ein Trupp sammelte sich wieder und ließ Generalmarsch schlagen. Die

ganze Stadt gerieth in Bewegung. Haufen drangen, Rache drohend, der Kanzlei zu. Staatsräthe und Truppenkommandanten mußten sich aerbergen, um Mißhandlungen zu entgehen. Erst durch die Dazwischenkunft des herbeigerufenen Bischofs, der vorher mit allen Mitteln aufgewiegelt hatte und nun abwiegeln mußte, konnte der Tumult beschwichtigt werden. *)

Im Laufe des Nachmittags zog die Division Rilliet, die zur einstweiligen Besetzung des Kantons bleiben sollte, in geschlossenen Kolonnen, unter dem Rauschen der Feldmusik, in die Stadt. Ein Theil der Bevölkerung empfing die Eidgenossen mit Jubel und unter dem Ruf: „Es lebe die Eidgenossenschaft! nieder mit dem Sonderbund! nieder mit den Jesuiten!“ Aus den Häusern der Freisinnigen wehten eidgenössische Fahnen. Die Wohnungen der Patrizier dagegen waren geschlossen. Kaum hatte der Einzug begonnen, als eine bunte Masse Freiburger Bürger in den Thurm Jacquemart eilte und die politischen Gefangenen, die hier seit dem letzten Aufstand schmachteten, befreite. Unter Jubel und Gesang führte man diese durch die Straßen in den Schooß ihrer Familien zurück. Bei dem Verschwinden alles bisherigen Ansehens konnte in den ersten Tagen ein anarchischer Zustand nicht ausbleiben. Auf dem Lande trieben sich noch bewaffnete Landstürmer herum, schossen auf eidgenössische Schildwachen und griffen Patrouillen an. Die Feindlichkeiten führten zu einzelnen Akten schwerer Vergeltung von Seite der eidgenössischen Truppen.**) In die Stadt drang allerhand Gesindel. Die bisher unterdrückte Parthei machte ihrer Erbitterung gegen die Anstifter so vielen Unheils Luft. Bei der konfessionellen Gereiztheit und im ersten Siegesübermuth gab sich zum Theil auch das eidgenössische Militär argen Zuchtlosigkeiten hin. In den Anstalten der Jesuiten und in den Klöstern wie in den Wohnungen einzelner Sonderbundshäupter wurde Vieles verwüstet oder als Beute fortgeschleppt. Die Väter Jesu selbst waren in aller Eile geflohen. Nur ihre Werthschriften und Archive hatten sie rechtzeitig in Sicherheit gebracht. Lange nährten sie im Ausland den Glauben, daß der Sonderbund felsenfest stehe und Freiburg in keine Gefahr komme. Bis kurz vor Ausbruch des Krieges behielten sie ihre vielen Zöglinge im Pensionat zurück. Auswärtige Gesandte mußten sich zum Theil für die schleunige Abreise derselben bemühen. Um den Ex-

*) Siehe: Rilliet-de Constant, Fribourg, Valais et la première division. Berne 1848.

**) So wurde ein Kaplan (Duc), den man als Bauer verkleidet bei den feindseligen Landstürmern fand, erschossen, als er sich der Gefangenschaft durch die Flucht zu entziehen suchte. Die deßhalb vor Kriegsgericht gezogenen eidgenössischen Offiziere und Soldaten wurden freigesprochen.

cessen zu steuern, erklärte Rilliet die Stadt in Belagerungszustand, erließ einen scharfen Tagesbefehl und bedrohte jede militärische Pflichtverletzung mit der ganzen Strenge des Gesetzes (16. Nov.). Dufour gab den weiteren Befehl, die Urheber der Unordnungen kriegsgerichtlich zu beurtheilen und die Bataillone, bei denen sich die Schuldigen fänden, provisorisch in ihren Kanton zurückzuschicken. Im Ganzen erwies die Untersuchung, daß die Excesse nur zum kleineren Theil den eidgenössischen Truppen zur Last fielen, das Meiste auf Rechnung eines zügellosen oder aufgebrachten Volks kam.

Nach der Unterwerfung Freiburgs mußte es sich nothwendig um eine andere Ordnung im Kanton handeln. Noch vor dem Einzug der eidgenössischen Truppen hatte die alte Regierung ihre Gewalt in die Hände einer Kommission niedergelegt, die bis zur Versammlung des Gr. Raths die Geschäfte fortführen sollte. Die bezeichneten Mitglieder dieser Kommission lehnten indeß den Auftrag ab. Ein Theil des Staatsraths versammelte sich darauf noch einmal und ließ bei dem Divisionskommando Aufschluß darüber verlangen, was unter den in der Kapitulation genannten „Behörden“ verstanden sei, da die Regierung sich noch nicht aufgelöst habe. Rilliet mochte die Frage von sich aus nicht entscheiden, sondern wandte sich an den Obergeneral. Dufour erklärte, daß er unter den freiburgischen Behörden keine andere gemeint habe, als die Regierung, mit welcher er die Kapitulation abgeschlossen und welcher er gerathen habe, den Gr. Rath zu versammeln, um ihre Gewalt in dessen Hände zu legen. Dabei habe er jedoch keineswegs daran gedacht, diese Regierung durch eidgenössischen Schutz zu garantiren. Die Tagsatzung selbst legte die Kapitulation dahin aus, daß durch sie die alte Regierung nicht als rechtmäßig fortbestehend anerkannt sei. Zur dauernden Pazifikation faßte sie indeß noch keine bestimmten Beschlüsse. Einstweilen wurden drei Repräsentanten (Stockmar von Bern, Reinert von Solothurn und Grivaz von Waadt) geschickt, um sich über die Weise der Occupation mit dem Truppenkommando in's Einvernehmen zu setzen und der Tagsatzung beförderlich Bericht und Anträge zu bringen. Nöthigenfalls sollten dieselben von sich aus die geeigneten Maßregeln treffen. Inzwischen hatten die Freiburger Flüchtlinge, die mit der eidgenössischen Armee zurückgekehrt waren, in Verbindung mit den angesehensten Liberalen der Stadt und Umgegend, schon am 15. Nov. Schritte zur Herstellung einer neuen Ordnung gethan, die der Eidgenossenschaft Gewähr gegen jede Wiederholung der Rebellion geben sollte. In einer Versammlung von etwa 500 Bürgern — die im geschlossenen Raum des Theaters stattfand, da der Platzkommandant keine Versammlung im Freien gestatten wollte — wurde Auflösung des Gr. Raths und Einsetzung einer provisorischen Regierung mit den ausgedehntesten Vollmachten beschlossen,

sämmtliche seit dem Beitritt zum Sonderbund geflossenen Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt null und nichtig erklärt, alle Untersuchungen wegen politischer Vergehen aufgehoben, den durch die Verfolgungen betroffenen Bürgern Entschädigungen verheißen, endlich der neu zu wählende Gr. Rath als konstituirende und gesetzgebende Behörde bestimmt. An die Spitze der provisorischen Regierung wurde der unter den Flüchtlingen durch Intelligenz und Energie am meisten hervorragende Julian Schaller, Sohn des verstorbenen Schultheißen, gewählt. Sobald die eidgenössischen Repräsentanten (16. Nov.) anlangten, zögerten diese nicht, die provisorische Regierung anzuerkennen. Bereits war von der alten Regierung nichts mehr zu finden. Vor einer stürmischen Demonstration Freiburger Bürger im Kanzleigebäude mußte auch der letzte Schatten der bisherigen Autorität schwinden. Die meisten Staatsräthe flohen nach Neuenburg oder in's Ausland. Die provisorische Regierung faßte sofort den Beschluß: „In Erwägung, daß der Zutritt des Kantons Freiburg zur antinationalen Verbindung des Sonderbunds hauptsächlich das Werk der Jesuiten und ihrer Affiliirten sei und Angesichts des Tagsatzungsbeschlusses, welcher den Jesuitenorden für unverträglich mit dem Frieden und der Ruhe der Schweiz erkläre" — seien die Jesuiten und ihre affiliirten Körperschaften (Ligorianer, Marianer, Brüder der christlichen Lehre, Schwestern vom heiligen Joseph, vom heil. Vincenz von Paula und vom heil. Herzen) für immer aus dem Freiburger Gebiet verbannt, so daß sie künftig unter keinem Namen und Vorwand sich im Kanton niederlassen oder Eigenthum erwerben, noch öffentlichen oder privaten Unterrichtsanstalten vorstehen dürften. Alle den genannten Orden und Kongregationen angehörigen Personen sollten den Kanton binnen dreimal vierundzwanzig Stunden verlassen. Ihre Güter wurden als Staatsgut erklärt und deren Ertrag für den öffentlichen Unterricht bestimmt. In Folge des Beschlusses verließen 25 Jesuiten, die noch bei dem Bischof Marilley Zuflucht gefunden hatten, unter Escorte den Kanton.

So schloß vorläufig der erste Akt des großen militärisch-politischen Drama's. Freiburg war ruhmlos gefallen, zum Spott der früheren prahlerischen Herausforderungen. Die Regierung hatte das Volk erst getäuscht und ausgebeutet, dann preisgegeben und schimpflich im Stich gelassen. Bis zum letzten Augenblick — so klagt Maillardoz sich selbst und die Regierung an — begriff man nicht, daß man eine Aufgabe übernommen habe, die gänzlich über die Kräfte ging.*) Der Jesuitenorden sah sich plötzlich von seinem Thron in der Michelsburg herabge-

3) Maillardoz selbst wurde dagegen von seinen Genossen des halben Verraths bezüchtigt. Siehe seine Erklärungen über die Vorgänge in Freiburg, abgedruckt in Gaullieu, la Suisse en 1847. Genève 1848.

worfen und um seine mächtigen Anstalten gebracht. Alle Mittel des Fanatismus und der ganze Wunderkram, auf die er sich fest verließ, konnten die Herrlichkeit nicht retten. Nur von der finsteren Saat, die er in dreißigjähriger Wirksamkeit ausgestreut, blieb noch so Vieles zurück.

Kaum war die Kapitulation mit Freiburg geschlossen, so hatte der größere Theil der eidgenössischen Armee Befehl erhalten, sich gegen die inneren Sonderbundskantone zu wenden. Die Nachricht von den Einfällen in's Aargauische Gebiet bestimmten den Obergeneral, die Operationen zu beschleunigen. Ohne die Stadt Freiburg zu betreten, reiste er sofort mit seinem Stabe nach Aarau, um von dort aus die ersten Bewegungen zu leiten. Vor dem Angriff erließ er noch einmal einen Tagesbefehl, der den Truppen nachdrücklich Schonung der Wehrlosen und der Kirchen empfahl, sowie einen Aufruf an die Luzerner, zu den Pflichten gegen die Eidgenossenschaft zurückzukehren und die einrückende Armee durch keine Beleidigungen zu reizen. Nach dem Feldzugsplan sollte die Division Gmür Zug nehmen und von da mit dem größten Theil ihrer Kräfte Luzern von der Ostseite bedrohen, während eine andere Abtheilung die Aufgabe hatte, die Division Ziegler bei dem Angriff auf das verschanzte Terrain bei Gislikon zu unterstützen. Die beiden Divisionen des Zentrums, Burckhardt und Donats, sollten, die eine von Willisau, die andere von Sursee, Münster und Hitzkirch aus, gegen die Nordseite von Luzern operiren. Endlich war die bernische Reservedivision dazu bestimmt, das Entlebuch zu besetzen und Luzern von der Westseite anzugreifen. Alles richtete sich so auf den einen Punkt, die Stadt Luzern, während Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis nur beobachtet blieben. Dabei ließ sich voraussehen, daß, wenn auch eine Division nicht glücklich war, doch das großartige gleichzeitige Zusammenwirken der übrigen Kolonnen nothwendig ein sicheres Resultat haben würde.

Die erste Bewegung, die gegen Zug ausgeführt wurde, hatte einen schnellen Erfolg. Dieser kleine vorgeschobene Kanton befand sich am meisten blosgestellt und mußte bei dem Anprall um so eher verzagen, als das sonderbündische Regiment hier mit einer nicht geringen eidgenössisch gesinnten Opposition, deren Hauptsitz im Städtchen Zug selbst war, zu thun hatte und von den übrigen Sonderbundskantonen keine kräftige Unterstützung erhielt. Kaum waren daher an der Grenze gegen Knonau einige Scharmützel zu Ungunsten der Zuger Truppen ausgefallen und die eidgenössischen Vorposten bis Steinhausen vorgedrungen, so verlor die Regierung allen Muth und beeilte sich, Parlamentäre abzuschicken, um über die Unterwerfung zu unterhandeln. Die Kapitulation wurde im eidgenössischen Hauptquartier zu Aarau abgeschlossen, nur unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Landraths. Vergebens sandte der sonderbündische Kriegsrath den Staatsschreiber Bernhard Meyer nach

Zug, um diese Ratifikation zu hintertreiben und Hülfe zu versprechen. Dem Vorwurf der Treulosigkeit entgegnete man im Landrath, daß die Schuld nur da zu suchen sei, woher keine Unterstützung gekommen; General Salis habe die persönliche Vertheidigung des Kantons bestimmt zugesichert; nun da die feindlichen Batterien gegen Zug gerichtet seien, lasse sich kein Mann blicken. Somit genehmigte der Landrath die Kapitulation mit 91 gegen 21 Stimmen. Dem Sonderbundskriegsrath wurde sofort Anzeige davon gemacht. Ein Bote überbrachte das Schreiben dem Präsidenten Siegwart-Müller. Dieser gerieth darüber in solchen Zorn, daß er mit den Füßen stampfte und ausrief: „Man wird den Zugern die Nachtkappe schon wieder aufsetzen." Als der Bote eine Empfangsbescheinigung verlangte, ergriff Siegwart einen Fetzen Papier und schrieb darauf: „Den Empfang des Zuger'schen Verraths bescheinigt Siegwart-Müller. Luzern, den 23. November 1847." Sobald ein Signal die Kapitulation als vollendet verkündet hatte, rückten die eidgenössischen Kolonnen in den Kanton ein. Das Städtchen Zug war beim Einzug festlich beleuchtet. Eidgenössische Fahnen flatterten in Menge aus den Fenstern. Jubelnd erscholl der Ruf: „Es leben die Eidgenossen! nieder mit dem Sonderbund!" Ohne Mühe war ein zweiter Ring in der Siebenerkette gesprengt und hatte den eidgenössischen Befehlshaber, wie Freiburg, „nur Märsche gekostet."

Nach der Kapitulation von Zug sollte der entscheidende Schlag gegen das Herz des Sonderbunds geschehen. Bereits war der Kanton Luzern von zwei Drittheilen der eidgenössischen Armee wie mit Riesenarmen umklammert. Mit düstern Ahnungen erwartete man in Luzern den Angriff. Die frühere Prahlerei hatte allmählig verstummen müssen. Die verunglückten Einfälle in's aarganische Gebiet raubten zuerst den Muth. Die Truppen verloren das Vertrauen zu ihren Führern, so wie diese sich auf die Tapferkeit der Mannschaft nicht mehr recht verließen. In den Kämpfen von Geltwyl und Lunnern waren die zuverlässigsten Bataillone verwendet worden, aber vor wenigen Kompagnien und Geschützen waren sie gewichen. Die von Wallis herübergekommenen Truppen wurden so schwierig, daß der Jesuitenpater Roh zu ihnen geschickt werden mußte, um sie neu anzufeuern. Bei einzelnen Kompagnien rief man laut, ihre Regierung habe sie auf die Schlachtbank geführt. Auch die Sperre wirkte nachtheilig auf die Stimmung; der Mangel an Lebensmitteln wurde immer fühlbarer. Noch größere Verlegenheit bestand in der Aufbringung der Geldmittel. Alle Betteleien um auswärtige Hülfe führten nicht zum gewünschten Ziel. Die niederschlagende Nachricht von dem Fall Freiburgs wurde einige Tage verheimlicht, dann Volk und Truppen in einer kleinlauten Proklamation mitgetheilt. Die eidgenössisch Gesinnten vermochten ihre Freude über die baldige Erlösung

nicht zu unterdrücken. Dadurch wurde das Mißtrauen der Regierung gegen sie gesteigert. Um sie unschädlich zu machen, wurden in mehreren Gemeinden der Aemter Sursee und Willisau alle Bürger, die nicht bei der Miliz oder dem Landsturm eingeschrieben waren, mit Hülfe einer mobilen Kolonne entwaffnet und viele dort niedergelassene Schweizerbürger weggewiesen. Die glänzende Waffenthat in Tessin konnte den Muth nicht heben. Für die eigentliche Entscheidung war nichts damit gewonnen, vielmehr eine Kerntruppe von dem Hauptkriegsschauplatz entfernt. Dem sonderbündischen Kriegsrath war es nicht möglich, zu einem festen Kriegsplan zu kommen. Der Oberbefehlshaber befand sich nie mit dem Chef des Generalstabs im Einklang. Bereits vor der Kapitulation von Zug rieth der östreichische Fürst Schwarzenberg, nicht das Aeußerste zu wagen, sondern Unterhandlungen anzuknüpfen. Noch überwog zwar der Entschluß zum Widerstand, aber die Maßregeln zur Vertheidigung wurden ohne den nöthigen Zusammenhang getroffen. Bei dem Anrücken der eidgenössischen Massen entschloß sich der Oberbefehlshaber, alle Truppen hinter die Reuß und Emme zurückzuziehen und die außerhalb liegenden Theile des Kantons ohne ernsthaften Kampf zu überlassen. Dies wurde indeß fahrlässig vollzogen. Beim Rückwärtsmarschiren in die Vertheidigungslinie wurde die Position der Aufstellung nicht überall angewiesen, die Kommandanten nicht gehörig bezeichnet, der Landsturm, der durch das Zurückziehen seine Stützpunkte verlor, ohne die nöthigen Instruktionen gelassen und an einem selbstständigen massenhaften Wirken gehindert. *)

Hatten die Freischaaren früher Luzern ausschließlich auf der Westseite bedroht und den Gütsch als den Schlüssel zum Ziel genommen, so wurde jetzt vom eidgenössischen Oberkommando die Ostseite als die schwächere Seite angesehen und gegen diese der Hauptstoß unternommen. Hiezu mußten die Divisionen Ziegler und Gmür nebst dem linken Flügel der Division Donats zusammenwirken. Der sonderbündische Befehlshaber selbst hatte, den Hauptangriff auf dieser Seite erwartend, mit dem Kern seiner Truppen hinter der Reuß auf dem Rotherberge und an der Gislikoner Brücke Posten gefaßt. Die Stellung war nicht ohne bedeutende Terrainvortheile, aber die sonderbündischen Anordnungen waren mangelhaft getroffen. Ein Theil der Truppen blieb außer dem Bereiche, wo er an dem bevorstehenden Kampfe hätte Theil nehmen können; die Hauptmacht befand sich auf einer Linie von anderthalb Stunden vertheilt, ohne rechte Verbindung unter sich, beinahe überall der Ausdehnung wegen genöthigt, sich in Plänkeleien aufzulösen; nirgend

*) Siehe: Beiträge zur Geschichte des innern Kriegs in der Schweiz, von einem Luzernischen Milizoffizier. Basel 1848.

eine Masse noch Reserve. Die Artillerie stand batterienweise auf einer und derselben Straße aufgestaffelt und nicht blos die Brigaden, sondern selbst die meisten taktischen Einheiten zeigten sich so zwecklos zerstückelt, daß jede geregelte Leitung des Gefechts dadurch erschwert wurde.*)

Bei dem Angriff auf diese Stellung fiel der vom Freienamt her operirenden Division Ziegler die hauptsächlichste Aufgabe zu, indem sie den Feind im Centrum zu durchbrechen hatte. Zwei Brigaden derselben (Egloff und König) überschritten am 23. November, die eine bei Sins, die andere bei Oberrüti, die Reuß und rückten gemeinschaftlich vor. Eine dritte Brigade (Müller) mit der Reserveartillerie (unter Oberst Denzler) hatte die Aufgabe, die Verschanzungen von Gislikon vom linken Reußufer aus anzugreifen.

Die Brigade Egloff nahm ihre Richtung mehr in der Tiefe, gegen Honau, sich rechts bis an die Reuß, links bis an den Fuß des Rotherbergs ausdehnend. Das Terrain war schwierig; man mußte über Gräben schreiten und mit Bäumen bedeckte Hügel ersteigen. Die Luzernische Artillerie konnte in den Verschanzungen von Honau ein wirksames Feuer unterhalten. Indeß gelang es den eidgenössischen Batterien, von dem Flankenfeuer der Reserveartillerie jenseits der Reuß unterstützt, den Gegner hinter Honau zurückzuwerfen. Rasch drangen die eidgenössischen Truppen durch das Dorf nach. Mehrere Häuser gingen hier in Flammen auf. Der Feind suchte noch mehrere Male sich zu postiren, aber umsonst. In vollem Trab sprengte die Solothurner Batterie Rust bis zu den ersten Häusern von Gislikon vor und eröffnete ein lebhaftes Feuer. Allein von den nachrückenden Truppen erhielt ein Bataillon, das unter das direkte Feuer einer Schanze von Gislikon gerieth, einen solchen Kartätschenhagel in's Gesicht, daß es zurückwich; ein zweites Bataillon folgte demselben bis hinter eine nahegelegene Kiesgrube. Zwei andere Bataillone rückten dagegen vor und schlossen den Ort enge ein. Aber plötzlich entlud sich gegen diese Truppen ein solches Infanterie- und Artilleriefeuer, daß die vorgeschobenen Jäger nicht mehr Stand hielten; die Batterie Rust, die sich nicht mehr unterstützt sah, war genöthigt, mit Hinterlassung eines Geschützes, sich zurückzuziehen. Es bedurfte der ganzen Kraft der Brigadeführer, um die Truppen in Ordnung zusammenzuhalten. Als auch das letzte Bataillon zu wanken schien, ergriff Major Schorrer die Fahne, pflanzte sie neben sich auf und rief: „Schweizer, wißt ihr, was das heißt." Durch solches Beispiel ermuthigt, hielt das Bataillon festen Stand. Allmählig wurde das Gefecht wiederhergestellt und von Neuem zum Angriff geschritten. Noch

*) Siehe: Franz von Elgger, des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, pag. 381.

war der Sieg unentschieden. Da ließ Oberst Egloff die Berner Zwölfpfünderkompagnie Moll zum Vorrücken kommandiren. Diese faßte in der Höhe eine geschütztere Position, als die Batterie Rust innegehabt hatte, und eröffnete ein wirksames Feuer. Bald kam auch die übrige Artillerie heran. Unter dem Schutze des Feuers drangen jetzt sämmtliche Truppen wieder vor und zwangen den Feind, die Befestigungen von Gislikon zu verlassen. Mit großer Tapferkeit hatte sich besonders die Luzerner Batterie Mazzola gewehrt. Während des Gefechtes ward der sonderbündische Oberbefehlshaber durch einen Granatensplitter an der rechten Schläfe verwundet, aber muthig ausharrend, führte er das Kommando fort. Als er mit seinen Truppen nicht mehr Stand halten konnte, zog er sich nach Ebikon zurück. Zu dem Erfolg der Bundestruppen hatte die Brigade Müller mit der Reserveartillerie auf dem linken Ufer der Reuß wenig oder nichts beitragen können, da sie keine günstige Stellung gewinnen konnte, um die Verschanzungen von Gislikon zu beschießen.

Während die Brigade Egloff im Thale kämpfte, operirte die Brigade König theils auf den Abhängen des Rotherberges, theils gegen den Grath des Berges. Längs der Mitte der Bergabhänge hatten die Sonderbündischen vortreffliche Positionen inne. Schon war ein seitwärts von Honau gelegenes Plateau erreicht, als der hier vorrückende rechte Flügel der Brigade von einer waldigen Anhöhe herab von einem heftigen Tirailleurfeuer empfangen wurde. Es galt den Feind aus dieser Stellung zu vertreiben. Wiederholt wurden die Jäger, welche die Anhöhe erklimmen sollten, unter dem Hurrahgeschrei der Feinde zurückgedrängt. Da führte der Divisionskommandant Ziegler, der nebst seinem Adjutanten vom Pferd gestiegen war, die Jäger und Bataillone persönlich im Sturmschritt den Berg hinan. Obgleich die Masse anfänglich in Verwirrung gerieth und zum Theil zurückwich, gelang es dem kräftigen Sporn des Divisionsführers doch bald, die Position zu nehmen. Damit war eine Hauptaufgabe erfüllt. Dieser Flügel der Brigade konnte auf den Bergabhängen vordringen und die im Thal kämpfende Kolonne wirksam unterstützen. Der andere Flügel, der den Grath des Berges zu gewinnen suchte, wurde dagegen noch aufgehalten. Die auf der Höhe aufgestellten Schwyzer Truppen leisteten bei der Kapelle von St. Michael kräftigen Widerstand und behaupteten sich, bis der Rückzug der sonderbündischen Hauptstreitkräfte von Gislikon sie gegen Abend nöthigte, die Stellung zu räumen und sich gleichfalls gegen Ebikon zurückzuziehen. Nachdem die ganze feindliche Linie auf der Westseite des Rotherbergs und bei Gislikon durchbrochen war, konnten sich die beiden Brigaden Egloff und König in Roth vereinigen und hier ihren Bivouak einrichten.

Mittlerweile waren auch die Operationen der Division Gmür, die in Verbindung mit der Division Ziegler vom Zuger Gebiet aus vorrückte, von Erfolg. Zwei Brigaden derselben (Ritter und Isler) hatten die Bestimmung, den Rotherberg auf der Ostseite zu umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen zu gewinnen und die Ostseite der Stadt Luzern zu forciren, während die dritte Brigade (Blumer) den nordöstlichen Theil des Kantons Schwyz bedrohte und die dortigen Truppen beschäftigte, um ihre Aufmerksamkeit von dem Hauptplatz des Kampfes abzulenken. Die Vertheidigung auf diesem Terrain war dem Obersten *Abyberg* übertragen, der sich durch die Diversion in der March veranlassen ließ, zunächst an den eigenen Kanton zu denken. Mit einem beträchtlichen Theil seiner Macht zog sich derselbe an dem Rigi hin nach Arth, wo er den Paß Goldau am Fuße des Roßberges verlegte. Diese Bewegung, die mehr einer Retirade, als einem überlegten Manöver glich, entzog dem Vertheidigungsplan wesentliche Kräfte. Daher befanden sich in der zu deckenden Stellung zwischen *Buonas* und *Meierskappel* nur zwei Schwyzer Bataillone mit einigen Kompagnien Scharfschützen und etwas Landsturm, anfangs ohne Artillerie. Von den vorrückenden eidgenössischen Truppen stieß jedoch die Brigade Ritter bei Buonas auf lebhaften Widerstand. Ein Bataillon, das die feindliche Stellung zu umgehen suchte, gerieth in Verwirrung und fing an zu weichen. Das Feuer einer zu Hülfe geschickten Batterie erschütterte indeß den Feind. Das Bataillon konnte wieder vorrücken und die Bewegung ausführen. Die Sonderbündler flohen theils rechts nach den Höhen des Rotherbergs, theils wurden sie links auf den Kiemenberg geworfen und abgeschnitten. Der Paß von Meierskappel war frei und das Centrum der Stellung durchbrochen. Beide Brigaden rückten vor und drangen in Meierskappel ein. Von hier wandte sich die Brigade Ritter über Böschenrath und den Kiemen gegen Küßnacht. Die Truppen fanden zu ihrer Verwunderung die Befestigungen am Kiemen unbesetzt, rückten über einen breiten Bach und kletterten rasch den Berg hinan, wo sie von den Kugeln der schwyzerischen Artillerie empfangen wurden. Diese wich, als eine eidgenössische Batterie anlangte und ihr Feuer eröffnete. Da sich die Schwyzer zudem von einem Bataillon, das gegen Immensee marschirte, umgangen sahen, verließen sie den Kiemen und nahmen zwischen Immensee und der Tellskapelle Stellung. Die Brigade Ritter besetzte den *Kiemen* und bivouakirte auf dem südlichen Abhange, von wo sie die Straße nach Küßnacht und Arth beherrschte. Unterdeß hatte sich die Brigade Isler rechts gewandt und den Weg von Udligenschwyl eingeschlagen. Kaum hatte sie Meierskappel verlassen, als sich ihr drei feindliche Bataillone entgegenwarfen. Der Landsturmoberst Pascal Tschudi hatte von Luzern aus den hier kämpfenden Son-

derbündlern Unterstützung zugeführt. Ein heftiges Tirailleurfeuer knallte von den Höhen von Udligenschwyl den Vorrückenden entgegen. Zahlreiche eidgenössische Plänkler brachen jedoch den Widerstand in kurzer Zeit und zwangen den Gegner zum Weichen. Auf dem Berge suchte derselbe noch durch Täuschung zu imponiren, indem er eine Menge kleiner Fähnchen mit sich führend, mehrfach defilirte. Das Feuer einer Batterie und die rasch vorrückenden Tirailleurs machten der Gaukelei schnell ein Ende. Die Sonderbündler verließen ihre ganze Stellung und zogen sich über den Grath des Berges gegen Luzern zurück. Die Brigade Isler besetzte *Udligenschwyl* ohne weiteren Widerstand und bezog hier ihren Bivouak. Die Schwyzertruppen hatten sich im Ganzen tapfer gewehrt. Ihr Kommandant Abyberg blieb unterdeß ruhig in seinem Hauptquartier zu Arth und konnte von hier aus, statt des Aufganges der Sonne von Morgarten, den unaufhaltsamen Rückzug seiner Leute mit dem Fernrohr beobachten. Dies war seine wesentlichste Betheiligung an dem Kampfe für „Ehre, Freiheit und Religion.“ Erst spät hatte er auf dringendes Ansuchen einige Kompagnien und etwas Artillerie zu Hülfe geschickt.

So war die ganze sonderbündlerische Position am Rotherberg und bei Gislikon von den Eidgenossen genommen. Die siegreich vorgedrungenen Divisionen Ziegler und Gmür standen in enger Verbindung und waren kaum zwei Stunden von Luzern entfernt. An den verschiedenen Kämpfen des Tages mochten von eidgenössischer Seite etwas mehr als 12,000 Mann unmittelbar Theil genommen haben, während die Sonderbündler etwa 4 bis 5000 Mann reguläre Truppen und 1800 Mann Landsturm in's Gefecht brachten. Der Verlust der Angreifenden war verhältnißmäßig nur gering. Die sonderbündische Artillerie hatte keinen sicheren Spielraum in gedrängten Schlachtordnungen gehabt und die Schützen auf dem Berge schossen fast immer zu hoch; ihre Kugeln klirrten in den Bajonnetten der Eidgenossen, brachen sie zusammen und durchbohrten die Tschakkos, aber verwundeten und tödteten nur wenige. Das schwere Geschütz hatte unter den Luzernern übel gewirkt; eine Zwölfpfünderkugel schlug durch ein doublirtes Bataillon und riß ein Dutzend Soldaten nieder. Zu Honau wie am Berge waren mehrere Häuser in Brand gerathen. Im Uebrigen belief sich auch der sonderbündische Verlust im Ganzen nicht hoch.*)

Mittlerweile drang auch das Centrum der eidgenössischen Armee auf allen Seiten gegen die Stadt Luzern vor. Die Division *Donats* war unter unbedeutendem Widerstand einzelner Landsturmrotten, aber

*) Der Bericht von Dufour gibt die Zahl der von der eidg. Armee bei Honau, Meierskappel und Gislikon Gefallenen auf 25, der Verwundeten auf 116 an. Der Verlust der Sonderbündler wird nur auf 17 Todte und 67 Verwundete berechnet.

unter mühevoller Wegräumung der vielen Verhaue, von Hitzkirch und Münster bis gegen die Reuß vorgerückt. Am Abend des 23. November bivouakirten ihre drei Brigaden bei Holzhof, Eschenbach und Inwyl. Die Division Burckhardt zog in zwei Kolonnen über Buttisholz und Menzenau nach Rußwyl an die Emme, um am folgenden Tage über diesen Strom zu gehen und Littau zu nehmen.

Härteren Stand hatte der äußerste rechte Flügel der eidgenössischen Armee, die Berner Reserveabtheilung unter Ochsenbein, die, sechs Bataillone und sechs Scharfschützenkompagnien stark, mit 16 Vierpfünderkanonen, den Weg durch das Entlebuch nahm. Die Sonderbündler stellten hier nur ein Landwehr- und drei Landsturmbataillone mit einer Scharfschützenkompagnie unter Oberbefehl des Major Limacher entgegen. Mühsam vorrückend langte die Berner Division am Abend des 22. vor Schüpfheim an. Hier entspann sich ein längeres, lebhaftes Gefecht, das unentschieden blieb und dem die Nacht ein Ende machte. Die Berner lagerten eine Viertelstunde vor Schüpfheim. Am andern Morgen begann der Kampf wieder. Die sonderbündische Artillerie hatte sich in der Nacht bei der St. Wolfgangskapelle verschanzt. Die Schützen der Landstürmer standen auf einer Anhöhe und schossen massenweise hernieder. Das heftige feindliche Feuer brachte die Berner einen Augenblick zum Weichen. Von dem Divisionskommandanten angefeuert und unter dem Schutz ihrer Artillerie drangen sie indeß wieder vor und nahmen den Hügel weg, den die Luzerner besetzt hielten. Diese zogen weiter rückwärts und hielten mit ihrer schwachen Artillerie in einer vortheilhaften Stellung beim Kapuzinerkloster noch einmal muthig Stand. Von vorne und auf den Flanken drangen die Berner vor, aber dreimal wurden sie von dem Kartätschenhagel der beiden Geschütze und dem lebhaften Gewehrfeuer der festhaltenden Bedeckung zurückgeworfen. Da ging die Munition der Luzerner Artillerie auf die Neige. Bis zum letzten Schusse harrte der tapfere Führer (Fourier Dürig) aus. Endlich mußte die Stellung aufgegeben werden. Nach ehrenvollem Widerstand gegen die Uebermacht zogen sich die sonderbündischen Truppen auf die Bramegg zurück. Die Berner Division rückte an dem Tage noch bis zum Dorfe Entlebuch vor. Hier mußte sie abermals bivouakiren. Ihr Verlust in den Kämpfen belief sich auf 7 oder 8 Todte und 41 Verwundete. Auf Seite der Sonderbündler fielen 4 Todte und 25 Verwundete. Zu Escholzmatt und Schüpfheim brannten mehrere Häuser nieder. Die Erinnerung an die Gräuel nach der Freischaarenniederlage trieb die Berner zu argen Zuchtlosigkeiten und einzelnen Akten blutiger Rache.

So war am Abend des 23. Novembers die Armee des Sonderbunds von allen Seiten in die Nähe von Luzern zurückgedrängt. Noch ließ sich für den nächsten Tag ein blutiger Widerstand erwarten. Erst

die Hälfte des sonderbündischen Heeres hatte sich an den Gefechten betheiligt. In vortheilhaften Stellungen konnte man der allerdings weit überlegenen eidgenössischen Armee wenigstens so weit die Stirne bieten, daß die Niederlage eine ehrenvolle gewesen wäre. Der Oberbefehlshaber dachte auch noch daran, die Stellung von Ebikon zu behaupten und ließ die nöthigen Vertheidigungsanstalten treffen. Auch Oberst Elgger, der die Emmenlinie zu halten hatte, rüstete zu fortgesetztem Widerstand. Aber schon gaben die Häupter des Sonderbunds Alles verloren. Kaum hatte eine Depesche des Oberbefehlshabers die Gewißheit des Rückzugs von Gislikon gebracht, so geriethen Kriegsrath und Regierung in Angst und Verwirrung. Ohne daran zu denken, Luzern weiter zu behaupten, trafen sie schleunigst alle Anstalten zur Flucht. Salis erhielt die Weisung, wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, mit dem eidgenössischen Kommando für Uebergabe der Stadt in Unterhandlung zu treten und sich mit den Truppen in die Urkantone zurückzuziehen, um hier die Vertheidigung fortzusetzen. Dann begann die Einschiffung auf einem bereit gehaltenen Dampfschiff. In aller Eile wurden die eidgenössische Kriegskasse und andere Staatsgelder, Siegel, Dokumente, Lebensmittel u. s. w. aufgepackt. Schaaren von Klosterfrauen nebst vielen Geistlichen, vor Allem die Väter Jesu, bestiegen das Rettungsboot. Den Schluß bildeten die Mitglieder der hohen Behörde mit einer Polizei-Abtheilung. Dem Dampfschiff mußten Schleppschiffe angehängt werden. Gegen sechs Uhr stieß man vom Ufer. Ein seltsames Bild wie die dicht gedrängten Fahrzeuge mit dem bunten Gemisch von kürzlich noch so trotzigen sonderbündischen Staatsmännern, Kriegshelden, Pfaffen, Nonnen und Landjägern auf mondbeleuchteter Fluth zwischen den majestätischen Ufern des Vierwaldstättersee's dahin glitten! Erst in Flüelen schöpften die Geängstigten wieder Athem. Von hier erklärten die entwichenen Luzerner Regenten in einer Proklamation noch mit dreister Stirne: Wenn sie auch gezwungen seien, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so seien sie nichtsdestoweniger die rechtmäßige Landesobrigkeit; mit Gottes Hülfe könne die Zeit wieder kommen, wo es ihnen gegeben sei, in der vollen rechtlichen Stellung zurückzukehren.

Die Vorbereitungen zum Abgang des Dampfers hatten während des Tages vom Publikum in Luzern nicht unbemerkt bleiben können. Aber in der Dunkelheit erkannte man nicht, daß die Mitglieder der Behörden sich mit einschifften. Noch beteten die sonderbündischen Truppen, nichts ahnend, an ihren Wachtfeuern den Rosenkranz und empfingen gläubig die geweiheten Zeichen, die noch zum Siege führen sollten. Um die Flucht der Regierung und des Kriegsraths sowohl der eigenen Armee als dem Feinde zu verheimlichen, ertheilte Oberst Elgger, der Chef des

Generalstabs — der am Abend von der Emmenlinie, wo er vor dem nächsten Morgen keinen Angriff erwartete, nach der Stadt kam und hier keine Regierung mehr fand — den Befehl, sämmtliche Stadtthore zu schließen und ohne spezielle Erlaubniß des Platzkommando's, mit Ausnahme der Offiziere des Generalstabs Niemand aus der Stadt oder in dieselbe zu lassen. Aber bereits hatte auch der Oberbefehlshaber nach der Weisung des Kriegsraths allen weiteren Widerstand aufgegeben und sich mit seinen Truppen von Ebikon zurückgezogen. Auf seine Anzeige, daß er Willens sei, den Eidgenossen einen Waffenstillstand anzubieten, um die Stadt zu retten, erklärte sich der Stadtrath zur Vermittlung bereit. Noch hielten die militärischen Führer eine Art freiwillige Kriegsversammlung. Salis-Soglio theilte seinen Entschluß mit, auf jede fernere Vertheidigung zu verzichten und mit dem Waffenstillstand eine Kapitulation einzuleiten. Der Rath der anwesenden Offiziere ging auseinander. Die Mehrzahl neigte sich noch zur Fortführung des Kriegs, da mehr als die Hälfte der Armee sich noch nicht geschlagen habe. Aber Salis beharrte bei seinem Entschluß, indem er nach der Flucht der Kriegshäupter jede Fortsetzung des ungleichen Kampfes für unnütz hielt. Nachdem er den Auftrag zum Abschluß eines Waffenstillstands ertheilt hatte, verließ er die Versammlung und reiste ab. Bei der zunehmenden Verwirrung wollte Niemand mehr die Verantwortlichkeit des Oberkommando's übernehmen. Elgger erklärte, daß er, da seine Stellung als Chef des Generalstabs faktisch nicht mehr anerkannt sei, Luzern verlassen werde; Sonnenberg sah sich nach Entfernung der Regierung nur noch als Privatmann an; R.R. Kost, der im Felde gestanden hatte, versicherte, nachdem die Regierung schimpflich entflohen sei, werde er keinen Schuß mehr thun; Schultheiß Rüttimann, auch Divisionär, sagte und that, wie es scheint, nichts. Aber auch mit einer Kapitulation wollte sich Niemand befassen. Einer nach dem Anderen verschwand während der Nacht, der Chef des Generalstabs so gut wie der Oberkommandant, nicht minder die fremden Herrlichkeiten. Die Artillerie von Uri und das Kontingent von Ob- und Nidwalden waren bereits abgezogen. Ein Theil der Walliser Truppen ging gleichfalls der Heimath zu, ein anderer Theil blieb in Luzern, um sich kriegsgefangen zu geben. So legte sich auch die letzte Kampfbegierde. Endlich ging ein Parlamentär in das Hauptquartier von Dufour, das von Aarau nach Sins verlegt worden war. Der General verlangte einfach, daß den eidgenössischen Truppen die Thore der Stadt geöffnet und auf den höchsten Thürmen die eidgenössische Fahne als Zeichen der Unterwerfung aufgepflanzt werde. Unterdeß war es jetzt auch unter den sonderbündischen Truppen allgemein bekannt geworden, daß die Kriegsbehörden sich geflüchtet hatten. Es erhoben sich einzelne Klagen und Wuthausbrüche, daß man sie auf so

unverantwortliche Weise im Stiche gelassen. Auf Anordnung des Milizinspektors legte man indeß die Waffen ohne Schwierigkeiten ab und Alles zerstreute sich. Am Morgen (24. Nov.) war Luzern von den vielen Milizen und dem Landsturm gesäubert. Die Bevölkerung riß die Pallisaden und massiven Holzwände, welche während vielen Wochen mit großen Anstrengungen erbaut worden, in wenigen Viertelstunden nieder. Als die Antwort aus dem eidgenössischen Hauptquartier kam, wurde sofort auf zwei Thürmen die eidgenössische Fahne aufgepflanzt und eine Abordnung des Stadtraths abgesandt mit der Erklärung: daß die Regierung des Kantons Luzern sich faktisch aufgelöst und in ihrer großen Mehrheit entfernt habe; daß die Thore offen ständen, die Milizen wie der Landsturm entwaffnet seien und die eidgenössischen Truppen mit Zutrauen empfangen würden. Um 11 Uhr begann der Einmarsch. Nach einander rückten Abtheilungen der Divisionen Ziegler, Donats, Gmür und Burckhardt in die Stadt, im Ganzen 24,000 Mann, während 16,000 Mann draußen blieben. Jubelnd empfing sie die liberale Bevölkerung. Von allen Fenstern flatterten roth und weiße Fahnen. Während des Einzugs und eine Zeit lang nachher war die Ordnung wie aufgelöst. Der durch Gewaltmaßregeln aller Art darniedergehaltene Unwille suchte sich Luft zu machen. In dem von den Jesuiten bewohnten ehemaligen Franziskanerkloster wie in einzelnen Häusern der Sonderbundshäupter fanden Excesse und Verwüstungen statt. Der Kesselthurm wurde erbrochen und Tausende drängten sich herzu, um den Kerker zu sehen, in welchem Dr. Steiger geschmachtet hatte. Mit den politischen und militärischen Gefangenen geriethen zufällig auch einige gemeine Verbrecher in kurze Freiheit.

Die am Abend vorher noch etwas zurückgebliebene bernische Reservedivision war am Morgen, ohne auf den geringsten Widerstand zu stoßen, über die Bramegg gezogen. Als sie sich Malters nahte, wo die Freischaaren jene fürchterliche Niederlage erlitten, ermahnte Ochsenbein die Division in einer Anrede, keine unedle Rache zu üben. Die Truppen folgten dieser Mahnung, besuchten auf dem Kirchhofe das Grab, in welchem sich die 26 Leichen der damals Gefallenen eingesenkt befanden, und hielten dort eine kurze erhebende Todtenfeier. Nur das Wirthshaus zum Klösterli, das in jener schauerlichen Nacht als Blockhaus gedient hatte, blieb nicht ganz von Zerstörungen verschont. Ohne die Stadt zu berühren, nahm die Division, der Ordre gemäß, ihre Standquartiere zu Kriens, Horw und Winkel und trat dann den Rückmarsch in die Heimath an.

Wie in Freiburg mußte es sich auch in Luzern um eine andere Ordnung handeln. Die bloße Unterwerfung konnte weder den Kanton noch die Eidgenossenschaft vor neuem Unheil bewahren. Die entwichene Regierung hatte jeden Anspruch verwirkt, noch als rechtmäßige Regierung

angesehen zu werden. Der größtentheils liberal gesinnte Stadtrath, auf den sich die Augen der angesehensten Bürger richteten, trug anfangs Bedenken, die Verantwortlichkeit einer provisorischen Leitung zu übernehmen. Aber die Umstände drängten, die Bande waren gelöst, von sonderbündischer Seite wurde noch fanatisch gewühlt. So ergriff der Stadtrath unter Zuzug von acht angesehenen Männern vom Lande die provisorischen Zügel und erhielt von Dufour die Zusicherung militärischen Schutzes. Eine Volksversammlung unter Leitung von Dr. Adolf Hertenstein bestätigte dieselbe, stellte indeß, auf den hauptsächlichsten Sporn der mit der eidgenössischen Armee zurückgekehrten Flüchtlinge, an der Spitze Dr. Robert Steiger, verschiedene Verlangen. Eines der Mitglieder des Stadtraths (der Jesuitendrucker Räber) mußte von der provisorischen Behörde fern bleiben. Die Jesuiten und ihre Affiliirten sollten innert dreimal 24 Stunden aus dem Kanton Luzern für immer fortgewiesen werden. Die Mitglieder der entflohenen Regierung und des Gr. Raths, die als Urheber der Jesuitenberufung und als Stifter des Sonderbunds anzusehen seien und sich nicht zu Protokoll dagegen verwahrt hätten, seien in Anklagezustand zu versetzen. Dagegen sollten alle seit dem 8. Dezember 1844 wegen politischer Vergehen Verurtheilten oder noch zu beurtheilenden Personen wieder in ihre politischen und bürgerlichen Rechte eingesetzt und die daherigen Prozeduren als null und nichtig erklärt werden. Sobald sich die provisorische Regierung (unter dem Präsidium von Oberst Schumacher-Uttenberg) constituirt hatte, suchte sie das Volk in einer Proklamation zu beruhigen und allen weiteren Unordnungen nachdrücklich entgegen zu treten. Die Tagsatzung schickte sofort zwei eidgenössische Kommissäre (Dr. Kern von Thurgau und RR. Bollier von Zürich) nach Luzern mit gleichen Aufträgen und Vollmachten wie in Freiburg. Diese zögerten nicht, die provisorische Regierung anzuerkennen. Der anfangs dem Kriegslärm entflohene päbstliche Nuntius mochte in die Mauern Luzerns zurückkehren. Vorher hatte er mit allen geistlichen Mitteln zur Empörung getrieben. Jetzt zog er sachtere Saiten auf und sprach sich tadelnd über das Siegwart'sche Regiment aus.

Nach der Unterwerfung Luzern's kam die Reihe an die innere Schweiz. Mit den prahlerischsten Versicherungen war von Seite der Häupter des Sonderbunds immer der hartnäckigste Widerstand der Urkantone in Aussicht gestellt. Hier sollte sich die alte Tapferkeit wieder auf's Glänzendste bewähren und die Kraft der Eidgenossenschaft unter allen Umständen gebrochen werden. Aber in den Stunden der Prüfung fand sich der Heldenmuth nicht für eine Sache, die man dem Volke bloß mit Trug und Verblendung aufgedrängt hatte. Sobald in Luzern Alles verloren und verrathen war, hatte man in der Urschweiz nicht die mindeste Lust, sich weiter zu opfern. Eine Konferenz von Abgeordneten, die

noch am 25. Nov. in Brunnen abgehalten wurde und bei der sich auch der General Salis einfand, ging rath- und hoffnungslos auseinander. Kaum hatte der eidgenössische Oberbefehlshaber den Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden den Fall Luzern's bekannt gemacht und dieselben aufgefordert, sich ohne ferneren Widerstand den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen, so erschienen schon Abgeordnete von Ob- und Nidwalden und schlossen eine Kapitulation ab. Sofort rückten eidgenössische Bataillone — da das Verlangen auf Verschonung von Okkupation nicht gewährt werden konnte — in die beiden Ländchen ein und sahen sich hier freundlich empfangen. Gegen Schwyz hatten, gleichzeitig mit dem Vorrücken der eidgenössischen Armee gegen Luzern, Bewegungen auf der Ostseite von Truppen der Division Gmür begonnen, um die Streitkräfte des Kantons abzulenken. Die Demonstration einer Reservebrigade (Keller) genügte, um die March zu einer Separatkapitulation zu bestimmen, wornach dieser Bezirk sich schon am 23. Nov. unterwarf. Nicht so rasch war der Erfolg einer andern Brigade (Blumer), die von Richterschwyl aus gegen Wollerau manövrirte. Die Operationen verzögerten sich und die Schwyzer hatten Zeit, sich an der Schindellegi zu verstärken. Bei dem ersten Vorrücken mußten sich die eidgenössischen Truppen nach kleinen Gefechten, worin es einige Todte und Verwundete gab, wieder zurückziehen. Als die Brigade am anderen Tage wieder vorging, kam schon die Nachricht von Einstellung der Feindseligkeiten. Auch die Schwyzer Regierung besann sich nicht lange und schloß eine Kapitulation ab, die vom Gr. Rath ohne Weiteres genehmigt wurde (27. Nov.) Die Heldenrolle Abyberg's, der, während seine Leute sich tapfer schlugen, das Hauptquartier Arth, fern von der Gefahr, nie verlassen hatte, war zu Ende gespielt. Bitter äußerten die zurückkehrenden Krieger ihren Unwillen über sein Benehmen. In Arth trat eine unerschrockene Frau vor und rief mit lauter Stimme: „Hat keiner von Euch Soldaten so viel Ehre im Leib, den Prahler nieder zu schießen?" Wirklich wäre das Leben Abyberg's von seinen eigenen Soldaten bedroht gewesen, wenn er sich ihrer Erbitterung nicht durch die Flucht entzogen hätte. Bei dem Einzug der eidgenössischen Truppen in den Kanton war der Empfang von Seite des Volks in Arth, Küßnacht, Gersau und Einsiedeln größtentheils herzlich, dagegen kalt in dem hochmüthigen Schwyz. Die Jesuiten hatten sich einige Tage vorher geflüchtet. Ihr prächtiges Kollegium wurde schrecklich zugerichtet, das Innere desselben gänzlich verwüstet, in der Kirche die Altäre beschädigt, selbst die Ruhestätte der Todten nicht verschont. Tobende Proletarier des eigenen Landes waren es, die das Zerstörungswerk größtentheils vollbrachten, die gleichen Schwyzer, die einige Jahre zuvor in heiligem Eifer die Steine zu diesem Bau herbeigeschleppt hatten. Erst strengere eidgenössische Wache

that der Verwüstung Einhalt.*) Das Kloster Einsiedeln blieb dagegen verschont. Ohne Verzug folgte Uri dem Beispiel von Schwyz. In der abgeschlossenen Kapitulation mußte sich die Regierung verpflichten, die von den sonderbündischen Truppen im Kanton Tessin gemachte Beute, so weit sie sich in den Händen der Behörde befand, wieder herauszugeben. Die nach Uri entwichenen Mitglieder waren bereits auseinander gestoben. Die Einen kehrten nach Luzern zurück und wurden hier wegen der mitgenommenen Kassen zur Verantwortung gezogen. Andere (wie Siegwart-Müller und Bernhard Meyer) gingen über die Furka nach Wallis und von hier — nach vergeblichem Versuch, sich in Brieg noch einmal zu sammeln und den Widerstand bis zur erwarteten fremden Intervention fortzusetzen — nach Piemont oder der Lombardei.**) Der Empfang der eidgenössischen Truppen war in Flüelen freundlich. Im Lande fanden die Soldaten nur Armuth und schlechte Quartiere. In mancher Hütte mußten sie ihren Mundvorrath mit den Bewohnern theilen. Durch ihr Benehmen erwarben sie sich die Anhänglichkeit der Bevölkerung.

So hatten sich bereits sechs Sonderbundskantone unterworfen. Nur das größtentheils abgeschlossene Wallis fehlte noch. Seit Ende Oktober's stand hier, im untern Wallis, von Martinach bis St. Gingolph am Genfer See, eine Kriegsmacht von 7—8000 Mann, zum Theil Landsturm, aufgestellt. Das Oberkommando führte General v. Kalbermatten, der einen Ausfall in den Kanton Waadt beabsichtigte, um

*) Sonderbündischgesinnte Geschichtschreiber schieben die Verwüstungen den eidgenössischen Soldaten in die Schuhe. Ehe indeß die eidg. Truppen das Kollegium bezogen, ließ sich der Divisionskommandant Gmür eine amtliche Bescheinigung ausstellen, daß die Zerstörung durch das eigene Volk von Schwyz vor Ankunft des eidg. Militärs stattgefunden habe. Gleichwohl ist nach glaubwürdigen Berichten anzunehmen, daß vor dem Eintritt des militärischen Schutzes auch eidg. Soldaten am Werke der Zerstörung mitgeholfen. (Siehe: Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz. Bd. II, pag. 391.)

**) Unter den Papieren Siegwart-Müller's, die in Luzern mit Beschlag belegt wurden, fand sich ein eigenthümliches Aktenstück, nämlich der sorgfältig ausgearbeitete Plan einer neuen Gebietseintheilung der Schweiz, der durchgeführt werden sollte, wenn mit Gottes Beistand der Sonderbund gesiegt hätte. Dem Kanton Luzern sollte das Freienamt, die ehemalige Grafschaft Baden nebst Zurzach, dazu das Frickthal, einverleibt werden, so daß sich der Kanton vom Vierwaldstättersee bis an den Rhein erstreckt hätte. Glarus wäre aus der Reihe der Kantone verschwunden und sein Gebiet theils an Schwyz, theils an Uri gefallen. Dagegen wäre Pruntrut zu einem eigenen Kantou erhoben worden. Der ganze Plan zielte darauf, der katholischen Schweiz ein verstärktes Gewicht zu geben. Ob derselbe dem sonderbündischen Kriegsrath vorgelegt wurde und ob letzterer darauf einging, ist nicht ermittelt.

Freiburg zu Hülfe zu kommen. Der Staatsrath zögerte mit der Vollmacht und ertheilte diese erst, als es zu spät war. Es blieb nichts übrig, als sich auf der Defensive zu halten. Bei den erschöpften Finanzen mußten jedoch einzelne Truppen entlassen werden. Die ganze Hoffnung richtete sich auf fremde Intervention. Dringend schrieb man an den sonderbündischen Kriegsrath, die Dazwischenkunft Frankreichs und Oestreichs anzusprechen. Die Aufgabe, gegen den Kanton zu operiren, fiel dem Divisionär Rilliet zu. Die vielen seit dem Trienter Blutbad aus ihrer Heimath vertriebenen Walliser Flüchtlinge, dazu eine Anzahl, die sich dem sonderbündischen Dienst entzogen hatte, bildeten eine eigene Kolonne. Ungeduldig drangen diese auf einen raschen Angriff, mit ihnen die Waadtländer Regierung, deren Mitglieder persönlich im Hauptquartier zu Aigle erschienen, um dem drückenden Zustand ein Ende zu machen. Dufour wollte jedoch mit Wallis zuwarten, bis der Hauptschlag gegen Luzern geführt war. Erst am 22. Nov. erhielt Rilliet die Ordre, nach Umständen vorzugehen. Schon waren jetzt alle Anstalten getroffen, die Truppen concentrirt, der Tag zur Ueberschreitung der Grenze bestimmt, als Abgeordnete von Wallis mit Vollmachten zur Kapitulation erschienen. Vergebens hatte sich General v. Kalbermatten gegen die Unterhandlungen gesträubt. Vergebens hatte auch der flüchtige Siegwart-Müller von Brieg aus die Regierung noch aufgefordert, festzuhalten, da Intervention nicht ausbleiben könne. Der Staatsrath wandte sich um die nöthige Vollmacht an den Gr. Rath und dieser ertheilte sie. Die Kapitulation wurde darauf ohne Weiteres abgeschlossen und ratifizirt (29. Nov.). In derselben erhielt Wallis die Zusicherung, daß die Okkupationstruppen nicht über 8000 Mann ansteigen sollten, sofern keine feindselige Handlung begangen werde. Die einrückenden Eidgenossen wurden in Unterwallis als Befreier mit allen Bezeugungen der Freude begrüßt. Auch in Oberwallis war der Empfang nicht unfreundlich. Das Walliser Flüchtlingskorps eilte bewaffnet und mit der eidgenössischen Armbinde, obgleich aus dem Dienst entlassen, nach Sitten voran, bemächtigte sich hier des Rathhauses und ordnete sofort eine Volksversammlung an. Rilliet zeigte sich unzufrieden über den ungestümen Schritt, der seinen Anordnungen widersprach, aber mußte den Dingen ihren Lauf lassen. Die in Sitten abgehaltene, von etwa 2000 Bürgern besuchte Versammlung (2. Dez.) beschloß Niedersetzung einer provisorischen Regierung, Wahl eines neuen Gr. Raths mit konstituirender Befugniß, Ausweisung der Jesuiten, Abschaffung der Immunitäten der Geistlichkeit, Aufhebung der schuldigen Klöster, Null- und Nichtigerklärung aller seit dem 1. Mai 1844 erlassenen Gesetze, Dekrete und Urtheile in Betreff politischer Vergehen, Verlegung der Kriegskosten auf die geistlichen Korporationen und sonstigen Anstifter des Sonderbunds

u. s. w. Zum Ueberfluß kam am Schluß auch das Verlangen nach Trennung des Kantons in zwei Halbkantone, wenn die Eidgenossenschaft nichts dagegen habe. Moritz Barmann trat an die Spitze der provisorischen Regierung. Der alte Staatsrath selbst legte seine Gewalt in die Hände einer provisorischen Kommission, die sich aber nirgends zusammenfand, und löste sich dann auf. Die Jesuiten waren sogleich nach erhaltener Kunde von der Kapitulation von Brieg über den Simplon geflohen. Alle werthvollen Gegenstände hatten sie mitgenommen; nur ihre Zöglinge waren geblieben. In dem Kollegium wurden auch hier bei der Erbitterung mancherlei Verwüstungen angerichtet. Der Bischof von Sitten flüchtete sich gleichfalls auf das Simplonhospiz, kehrte indeß auf Anrathen von Rilliet bald in seine Residenz zurück. Die von der Tagsatzung gesandten eidgenössischen Repräsentanten (Franscini von Tessin, Delarageaz von Waadt und Dr. Frei von Baselland) erkannten die provisorische Regierung unverweilt an (6. Dez.).

So war der Feldzug wenige Wochen nach Eröffnung glücklich beendigt und die Siebenerkette, die sich eine Zeit lang für so gewaltig stark ausgab, ohne große Mühe gesprengt. Alle erregten Hoffnungen und die schönsten Betheurungen fielen kläglich zu Boden. Für das verführte Volk blieb nichts als eine grausame Enttäuschung. Kein Wunder war vom Himmel gefallen, um den frommen Bund zu retten; die Eidgenossen wurden nicht mit Blindheit geschlagen, als sie die Luzerner Grenze überschritten, wie die Kapuziner versicherten; in den katholischen Kantonen waren die Aufstände nicht ausgebrochen, worauf der sonderbündische Kriegsrath mit der größten Zuversicht zählte; das Volk in den inneren Kantonen hatte sich nirgends zum Kampf bis zum letzten Blutstropfen entschlossen gezeigt, wie man so laut verkündet hatte und vor Allem — die erwarteten fremden Bajonnette waren nicht erschienen. Von keiner Seite erfuhren die Häupter und Lenker des Sonderbunds jetzt mehr Hohn, bittere Vorwürfe und verächtlichere Tritte als von ihren eigenen Helfern und Genossen. Vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder der Sonderbundsregierungen — erklärte man nun selber — hatten sich immer heimlich und zwar bis zum letzten entscheidenden Momente der Hoffnung hingegeben, es genüge, Energie zu heucheln, um den Gegnern zu imponiren und die Entscheidung durch die Waffen zu vermeiden. Nur so vermöge man sich den zuversichtlichen Ton vor dem Kampfe und den Mangel an Besonnenheit, Muth und Ausdauer zu erklären, der sich kund gegeben, als der Augenblick des Kampfes wirklich erschien. Selbst der Oberbefehlshaber Salis habe nicht an die Möglichkeit eines Krieges geglaubt und auf die Bemerkungen über die Dringlichkeit von Vorbereitungen mehrmals lächelnd mit der Phrase entgegnet: „Aber um

Gottes Willen, woher soll denn ein Kampf kommen?“ *) Anstatt auf die eigene Kraft zu vertrauen, habe man am meisten auf fremde Hülfe, auf Unordnungen und Aufstände in den gemischten Kantonen, auf Verwirrung und Abfall im feindlichen Heere gebaut. Zur Verfechtung einer katholischen Sache habe man sogar einen Protestanten zum Oberbefehlshaber gewählt, der bei aller persönlichen Tapferkeit doch keinen Eifer für die Sache hegen konnte. Ueber ihm sei ein Kriegsrath gestanden, der von der Kriegführung gar keinen Begriff hatte und sich im Augenblick der Gefahr gar nicht mehr zu helfen wußte. Aus kleinlichen und niedrigen Motiven habe man Männer, die der katholischen Sache gute Dienste leisten konnten, aber von selbstständigem Charakter waren, zurückgesetzt und sich nur mit solchen Leuten umgeben, die sich als willenlose Werkzeuge zu Allem, was von gewissen Personen beliebt wurde, gebrauchen ließen. Anstatt mit männlichem Muthe der Gefahr entgegenzugehen, habe man endlich Zuflucht zu verschiedenen Gebetsvereinen und Gebetsübungen genommen, weniger um nach Art der katholisch gesinnten Vorfahren Muth zum nahen Kampfe, als um irgend ein Wunder, das des Kampfes enthebe, zu erflehen. In der Stunde der Gefahr seien dann die meisten dieser Regenten und Anführer davongegangen. „So wurde durch Unklugheit, Hochmuth, Starrsinn, Selbstsucht, Ehrgeiz, Feigherzigkeit, Unverstand, Rathlosigkeit und Verrath die katholische Sache in der Schweiz zu Grunde gerichtet.“ **)

Aber der wahre Grund von dem raschen und schimpflichen Fall des Sonderbunds lag nicht sowol in den Lenkern als in der Faulheit dieser sogenannten **katholischen Sache** selbst, die in Wahrheit nichts Anderes war, als die Sache der tiefsten geistigen Unterdrückung, der Verdummung des Volks, der Vernichtung aller freien nationalen Entwicklung, der religiösen Zwietracht, der Zerreißung der Schweiz in zwei konfessionelle Hälften, kurz, die Sache einer finsteren Theokratie, die mit der Religion einen schmählichen Mißbrauch trieb, sich auf Trug und Verblendung stützte und kein Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke für zu verwerflich hielt. Je nakter und unverhüllter diese hervortrat, je trotziger sie den Fehdehandschuh hinwarf, desto mehr mußten sich alle edleren Gefühle in der Nation empören und die ganze vaterländische Kraft, ohne Rücksicht auf kleinere Partheiunterschiede, sich zusammenschaaren. So fand die Eidgenossenschaft in der Stunde der Gefahr ein Ansehen, das weder der Jesuitenbund noch das Ausland geahnt hatten. Dem Volk in den Sonderbundskantonen fielen bei der imposanten Entfaltung dieser

*) Siehe: Elgger in der schon angeführten Schrift.

**) Worte des Konvertiten (nicht des bekannten Professor) J. K. Bluntschli in der Schrift: Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im Allgemeinen. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung 1850.

Macht schnell die Schuppen von den Augen. Die ersten Niederlagen vollendeten die Enttäuschung. Die Lenker fühlten, wie hohl der Boden war, auf dem sie standen. Das Blendwerk des römischen Priesterthums war unfähig, eine nachhaltige Begeisterung und wirklichen Todesmuth zu erzeugen. Wenn die Urschweiz nach dem Fall Luzern's auch nicht den leisesten Versuch eines Widerstands mehr machte, so gereichte dies der Bevölkerung eher zur Ehre als Unehre, da es Zeugniß dafür ablegte, daß trotz allen fanatischen Mitteln doch der eidgenössische Sinn nicht so weit hatte erstickt werden können, um dem Bundesansehen mit dem letzten Blutstropfen entgegenzutreten.

Den umsichtigen Anordnungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers war es zu verdanken, daß im Ganzen der Krieg den Charakter der Schonung und möglichsten Vermeidung von Blutvergießen trug. Für den General handelte es sich nicht sowol darum, glänzende Lorbeeren zu erringen, als mit sicherer Hand die Aufgabe zu erfüllen, verirrte Miteidgenossen zur Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland zurückzuführen. Dazu diente das besonnene Zusammenwirken so überlegener Kräfte, das den Trotz rasch erschüttern und in den weitesten Kreisen Achtung gebieten mußte. Daß der Krieg auch Verheerungen und Akte schwerer Vergeltung in seinem Gefolge hatte, war bei der herrschenden Erbitterung kaum zu verwundern. Hier und da wurde übel gehaust, am schlimmsten von den Bernern im Entlebuch. Aber wenn Tillier behauptet, daß der Sieg durch rohe Handlungen und Brutalitäten aller Art, durch blutige Gräuel, ja durch Unmenschlichkeiten, „wie solche nur jemals im Kriege gegen einen eingedrungenen, fremden, grausamen Feind vorgefallen sein mögen," befleckt wurde, so kann dieses wohl nur ein Geschichtschreiber sagen, der die übertriebensten sonderbündischen Berichte für baare Münze nahm.

Die Haltung der fremden Diplomatie.

Nebem dem großen militärischen Drama, das mit der Unterwerfung des Sonderbunds zu Ende ging, zog sich ein fortwährendes diplomatisches Spiel, das wir noch zu verfolgen haben. Scheiterten auch alle Hoffnungen auf fremde Intervention, so wurden doch Fäden genug hin und her gesponnen, um sie herbeizuführen.

Das Hauptaugenmerk des Sonderbunds fiel immer auf Oestreich, dem es am meisten darum zu thun war, die Reaction in der Schweiz auf's Aeußerste zu ermuthigen und das Prinzip der freien nationalen Entwicklung zu vernichten. Von dieser Seite erwartete man in Luzern am ehesten, daß unmittelbar bewaffnete Hand gereicht werde. Aber

bei allem Eifer konnte das Wiener Kabinet nicht so frei handeln, daß es für sich allein thatsächlich einzugreifen wagte. Schon war die Execution im Gange, als Oestreich, außer einzelnen Geld- und Waffensendungen erst im Allgemeinen die Zusicherung ertheilt hatte, „daß es die rechtliche Stellung der sieben Kantone anerkenne und daß die Folgen, welche der ausbrechende Krieg haben werde, nicht auf ihnen lasten sollten." Dem sonderbündischen Kriegsrath war dies nicht genug; bringend bat er in einer Antwort um die Zusicherung: „daß der mächtige Kaiserstaat in Folge Anerkennung der rechtlichen Stellung nicht ermangeln möge, diejenigen Maßregeln beförderlich zu ergreifen, die geeignet seien, die sieben Kantone vor der drohenden Gefahr der Unterdrückung zu sichern und sie in ihrer rechtlichen Stellung zu erhalten." Zugleich wurde der Regierungssekretär Vincenz Fischer nach Mailand geschickt, um bei der dortigen Regierung ein Anlehen zu erhalten und weiteren Trost zu holen. Dieser hatte eine Audienz bei dem Erzherzog Vizekönig und dem Grafen von Fiquelmont. Aber einstweilen war die Bagatelle von 50,000 Franken in Gold Alles, was zur Verfügung gestellt wurde. Wirksamere Hülfe konnte noch nicht geboten werden. Wie es scheint, erwartete man von den sonderbündischen Regierungen ein bestimmt formulirtes Begehren um Intervention. Aber mit einer solchen offenen Anrufung der Großmächte zögerte der sonderbündische Kriegsrath, obgleich die Frage durch Siegwart-Müller zur Verhandlung gebracht wurde.

Unterdeß schloß sich jedoch das Kabinet Louis Philipp's den Anschauungen in Wien immer näher an. So verschieden auch die Interessen der beiden Mächte in Beziehung auf die Schweiz waren, so schien sich doch zu Gunsten des Sonderbunds ein wirkliches Einverständniß zu bilden. Der protestantische Minister Guizot war bemüht, die jesuitenfreundliche Rolle immer weiter zu spielen. Aber die Furcht vor dem Ausbruche eines Brandes im eigenen Hause, wie die schleppenden Verhandlungen, die mit England gepflogen werden mußten, hinderten jeden raschen und durchgreifenden Schritt. Der französische Gesandte Bois-le-Comte war mehr auf kleinliche und gehässige Umtriebe angewiesen, als daß er noch zu rechter Zeit ein imponirendes Wort sprechen konnte. Unmittelbar vor dem Zuge nach Luzern, als sich die Eidgenossenschaft schon mit dem Sonderbunde in Kriegszustand befand und aller Verkehr abgebrochen war, begehrte der Diplomat vom eidgenössischen Obergeneral ein Schutzgeleite für einen seiner Gesandtschaftssekretäre, den er in's sonderbündische Lager nach Luzern zu senden beabsichtigte. Als dieses begreiflicher Weise abgeschlagen wurde, nahm Bois-le-Comte die Weigerung zum Vorwand, um sich von Bern zu entfernen, mit der Bundesbehörde außer allem Verkehr zu treten und sich in das angeblich neutrale Basel zurückzuziehen (wie der östreichische Gesandte bereits nach Bregenz,

der russische nach Freiburg im Breisgau, der preußische nach Neuenburg übergesiedelt war). Von dort schickte er heimlich Abgeordnete nach Luzern und Wallis, um zum äußersten Widerstand zu ermuthigen und das Eintreten fremder Intervention in wenigen Tagen als gewiß zuzusichern. Aber schon war es zu spät. Luzern war bereits gefallen, der Präsident des sonderbündischen Kriegsraths befand sich auf dem Wege über die Berge und alle Zuredungen vermochten den Staatsrath von Wallis nicht, den Kampf fortzusetzen. Die Agenten mochten sich jetzt gleichfalls in Schmähungen über die Feigheit der Sonderbundshäupter ergehen und erklären, daß diese Frankreich kompromittirt hätten.

Mittlerweile blieb auch Preußen nicht zurück, um sich der Sache der Reaction wenigstens auf dem Papier anzunehmen. Die preußische Diplomatie konnte sich für ihre Umtriebe immer auf die Neuenburger Zwitterstellung stützen und von da aus einen Dorn in's Fleisch der Eidgenossenschaft treiben. Nachdem der Gr. Rath von Neuenburg jede Theilnahme an dem Kriege gegen den Sonderbund zurückgewiesen und den Kanton neutral erklärt hatte, ertheilte der König von Preußen diesem Beschlusse seine förmliche Sanktion. Der preußische Gesandte, Hr. v. Sydow, übermachte die feierliche Neutralitätsurkunde nicht blos dem Vorort, sondern auch sämmtlichen Kantonsregierungen, indem er die Hoffnung aussprach, daß sie allseitig anerkannt werde. Zugleich wurde in der Note (vom 26. Nov.) eröffnet, daß der König, beseelt von dem Wunsche, „der ganzen Eidgenossenschaft zur Errettung von dem Unheil des Krieges eine hülfreiche Hand anzubieten,“ die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Verhandlungen vorschlage, jede Verletzung der von ihm selbst genehmigten Neutralität dagegen als Friedensbruch und eine gegen ihn verübte Feindseligkeit betrachten müsse. Bei diesen Erklärungen stützte man sich in Berlin wie in Neuenburg auf die Behauptung, daß ein Krieg bundesgemäß nur durch drei Viertel aller Standesstimmen erklärt werden könne. Ein Fall, wie der jetzige, sei im Bunde gar nicht vorgesehen, daher könne auch Neuenburg keine thätige Theilnahme zugemuthet werden. Die Tagsatzung wies die ganze Einmischung Preußens, wie die Vermittlung, auf das Entschiedenste zurück. In einer Antwort (vom 2. Dez.) zeigte sie an der Hand der Vereinigungsurkunde, daß der Fürst von Neuenburg von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Neuenburg ausgeschlossen sei, indem Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft seine Verpflichtungen wie jeder andere Kanton zu erfüllen habe, ohne dafür einer weiteren Genehmigung zu bedürfen. Die Sanction der Neutralität und die Zumuthung, diese anzuerkennen, sei daher eine vertragswidrige Dazwischenkunft, weßhalb die Tagsatzung die Rechte und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst dagegen verwahren müsse. In

Bezug auf die angebotene Vermittlung wurde einfach erwiedert, daß die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den sogenannten Sonderbund bereits beendigt sei. Aber auch abgesehen davon, müsse die Eidgenossenschaft auf dem Rechte beharren, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zwar um so mehr, als es sich weder um Verwicklungen mit anderen Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen renitirende Bundesglieder handle.

Nach langen Mühen lief endlich noch ein gemeinsamer Schritt der Großmächte vom Stapel. Der Sonderbund war factisch aufgelöst, aber die fremde Diplomatie wollte ihn fortbestehen lassen. Plötzlich kamen noch Noten von Frankreich, Oestreich und Preußen (vom 30. Nov.), die sich an den Präsidenten der Tagsatzung und den (bereits flüchtigen) Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths richteten und dahin gingen, daß die Großmächte eine Vermittlung anerböten, wornach eine Konferenz aus Bevollmächtigten der fünf Mächte, einem Abgeordneten der Tagsatzung und einem Abgeordneten des Sonderbunds zusammentreten sollte, um die obschwebenden Streitpunkte friedlich zu erledigen, und zwar auf den Grundlagen, daß die Jesuitenfrage dem Pabst anheimgestellt, die Unabhängigkeit und Souveränität der Sonderbundskantone besonders gewährleistet und ohne Einwilligung aller Bundesmitglieder nichts an der Bundesakte geändert werde, worauf dann auch der Sonderbund sich aufzulösen habe. Der Minister Guizot war besonders thätig gewesen, die abweichenden Ansichten der Mächte in Einklang zu bringen und dieses diplomatische Machwerk zu Tage zu fördern. England sträubte sich gegen die Intervention, indem es sowohl die Auflösung des Sonderbunds als die Entfernung der Jesuiten für gerechtfertigt hielt. Erst nach gegenseitigen Concessionen ließ es sich scheinbar mit auf die Vermittlung ein, jedoch jedes gewaltsame Einschreiten ausschließend.

In einer umfangreichen Antwort (vom 7. Dez.) an den französischen Minister erklärte die Tagsatzung zunächst das Irrthümliche der vorausgesetzten Thatsachen, indem die angebotene Vermittlung des Objektes ermangle, beleuchtete dann die illegale Stellung des aufgelösten Separatbundes, die Rechtmäßigkeit der Execution, das nationale Element in der Organisation der Eidgenossenschaft, das relative Verhältniß der Kantonalsouveränität. Dann wies sie die Zumuthung entschieden ab, mit dem Sonderbunde, der übrigens nicht mehr existire, von Macht zu Macht zu unterhandeln. Dabei wurde insbesondere die schmerzliche Ueberraschung ausgedrückt, den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths mit dem Präsidenten der Bundesversammlung, dem Haupt der Eidgenossenschaft, auf dieselbe Linie gesetzt zu sehen — „ein Rebell der legitimen Behörde gleichgestellt!“ „Wahrlich, wenn der Gesandte Frankreichs nicht die aus-

drückliche Versicherung gegeben hätte, daß die Regierung des Königs von den aufrichtigsten Gefühlen für die schweizerische Nation beseelt sei, so wäre die Stellung, welche die Regierung dem Expräsidenten des gewesenen Kriegsraths eines aufgelösten Bundes offiziell gegeben habe, geeignet, die seltsamsten Vermuthungen hervorzurufen, daß es nämlich die Absicht sei, den Sonderbund wieder aufleben zu lassen oder denselben zu unterstützen. Es fände sich in der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände nicht eine einzige Magistratsperson, die einwilligen würde, mit einem Manne in einer Konferenz zu sitzen, der sich vor dem gerechten Zorn der Bürger der Kantone flüchten mußte, welche er zu dem Bund unseligen Andenkens verleitet hätte. Das Nationalgefühl würde sich durch die Vermuthung des Gegentheils verletzt finden.“ Schließlich erklärte die Tagsatzung, daß eine Vermittlung oder jede andere Dazwischenkunft um so weniger begründet sei, als die Ereignisse in der Schweiz die Sicherheit der Nachbarstaaten nicht gefährdet hätten. Ihr Gebiet sei weder verletzt noch bedroht worden, ihre Institutionen oder ihre Ruhe keiner Gefahr ausgesetzt gewesen. Die Schweiz, beflissen, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, habe glücklicher Weise auch die Macht dazu.

Eine gleichlautende Antwort wurde auch den Noten von Oestreich und Preußen zu Theil. In Paris ließ der Vorort auch die Abberufung des französischen Gesandten verlangen, ohne diese indeß erreichen zu können. Wiewohl das englische Kabinet am Ende ebenfalls zum Mitwirken an der Vermittlung vermocht war, so zeugte das ganze Verfahren von dieser Seite doch von Wohlwollen für die Schweiz. Augenscheinlich war Lord Palmerston bemüht gewesen, die Vermittlung abzuschwächen und hinzuhalten, bis eine vollendete Thatsache vorlag. Unter der Hand wirkte er in Bern dahin, die Operationen gegen den Sonderbund zu beschleunigen. Ein Wink flog aus den Kreisen der englischen Gesandtschaft bis ins Hauptquartier von Dufour.*) Die englische Regierung sandte denn auch einen ihrer bewährtesten Diplomaten, Sir Stratford Canning, als speziellen Abgeordneten nach der Schweiz, um sich erst über das Thatsächliche in Kenntniß zu setzen. Ausdrücklich hatte dieser die Weisung, die Vermittlung als dahingefallen anzusehen, wenn der Sonderbund schon unterworfen und aufgelöst sei. Demgemäß erklärte der Gesandte in einer Audienz beim Bundespräsidenten, sein Kabinet habe zwar beabsichtigt, eine gleichlautende Note einzugeben, wie die anderen Mächte, aber bei den nunmehr ganz veränderten Umständen werde er selbige zurückbehalten. Dabei hob er das warme Interesse hervor, das England

*) Der Kaplan der englischen Gesandtschaft Temperley ging mit der vertraulichen Mission ins Lager von Dufour. Ob derselbe dabei das Wort geäußert hat, das ihm in den Mund gelegt worden ist: Dépêchez-vous! mag dahingestellt bleiben. Für den Wink selbst hat die Schweiz nur dankbar sein können.

an der Unabhängigkeit der Schweiz nehme und empfahl im Uebrigen Mäßigung und Milde gegenüber den Ueberwundenen. Auch Rußland war so klug, die Absendung seiner Note zu unterlassen.

Kläglich stand besonders die französisch-östreichische Diplomatie da. Erst hatte sie den Sonderbund so weit angetrieben, bis er den Kampf wagte; im entscheidenden Augenblick ließ sie ihn mit der versprochenen Hülfe im Stich; nach Austrag der Sache wollte sie noch eine komische Vermittlungsrolle spielen, aber vergebens sah sie sich jetzt noch nach einem festen Halt um. Ihr Unmuth mußte um so größer sein, als die Völker ringsum sich aufrichtig des Sieges der eidgenössischen Sache freuten und ihre lebhafteste Theilnahme — zum Theil in Adressen an die Tagsatzung — bezeugten. Am bezeichnendsten war eine Demonstration in Rom, wo der Fall Luzern's unter den Augen des Pabstes durch einen Fackelzug vor der Wohnung der schweizerischen Konsuls gefeiert wurde.

Die Pazifikation und Rekonstituirung der Sonderbundskantone.

Mit der militärischen Unterwerfung der Sonderbundskantone war erst eine Aufgabe erfüllt. Durch die Empörung hatte die Eidgenossenschaft eine Zeit lang am Rande eines Abgrunds gestanden. Sie lief Gefahr, völlig zerrissen oder der finstersten Reaction überliefert zu werden. Schwer waren die Opfer, die der Krieg kostete, wenn auch der Sieg leichter geworden war, als man bei den prahlerischen Drohungen der Sonderbundshäupter irgend erwarten konnte. Die bloße augenblickliche Sicherheit genügte nicht. Nach so großen Kraftanstrengungen mußte auch für die Zukunft dafür gesorgt werden, daß der Friede nicht wieder auf gleich frevelhafte Weise gestört und alle nationale Entwicklung gehemmt würde. Es handelte sich deßhalb darum, die Sonderbundskantone in einer Weise zu pazifiziren und neu zu ordnen, daß sie mit der Eidgenossenschaft wieder in näheren Einklang kamen. Dabei war freilich vorauszusehen, daß sich der Sinn der Bevölkerung nach der fanatischen Verblendung nicht sofort umwenden werde. Die Macht der Umstände und die Anwesenheit der eidgenössischen Bajonnette mußten nothwendig einen Zwang ausüben. Auf den Terrorismus, womit die vaterländisch gesinnte Parthei bisher niedergeschlagen war, folgte jetzt von dieser Seite ein natürlicher Gegendruck. Die Bewegungen, die den Einzug der Executionstruppen in einigen der Sonderstände sofort begleiteten, waren zunächst als der Ausdruck einer Opposition anzusehen, die sich mehr auf das eidgenössische Ansehen, als auf den reinen Volkswillen stützen konnte. Erst mit der Zeit durfte man hoffen, daß sich wieder gesnndere Zustände bilden würden. Auch die Großmuth konnte einstweilen nicht so weit Platz greifen, daß darin eine Ermuthigung zu neuer Auflehnung gelegen hätte. Die sträfliche Widersetzlichkeit verlangte eine

Sühne. Bei der tiefen Erbitterung konnten auch Härten nicht ausbleiben.

Die Tagsatzung hatte bereits, so wie sich ein Kanton unterworfen, Kommissäre abgeschickt, die mit weiten Vollmachten versehen waren und nach Umständen von sich aus die nöthigen Maßregeln zu treffen hatten. Griffen diese Kommissäre auch nicht unmittelbar in die Bewegungen ein, so stellten sie doch die Nothwendigkeit einer Rekonstituirung dar und gewährten dem vollzogenen Umschwung überall ihre Stütze und Anerkennung. Im Uebrigen waren sie bemüht, Ausbrüche roher Partheileidenschaft so viel wie möglich zu verhüten. Einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Dinge mußte von vorneherein die Auferlegung der Kriegskosten ausüben. Nach vorläufiger Berechnung betrugen diese Kriegskosten 5,100,000 Franken und stiegen bei der endlichen Abrechnung noch ziemlich höher an,*) ohne daß die bedeutenden Opfer der Mehrheitskantone, sowie der einzelnen Auszüger an Ausrüstungen, Zeit- und Arbeitsverlust in Anschlag gebracht wurden. Die Tagsatzung ging von dem Grundsatz aus, daß, wer das Gesetz breche, auch die Folgen des Bruches zu tragen und den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen habe, zumal wo alle Mittel der Güte versucht worden seien, um von dem unseligen Sonderbündnisse abzubringen. Dabei müsse indeß den betreffenden Kantonen vorbehalten bleiben, ihrerseits wieder die Urheber des Aufruhrs zu belangen. In einem Beschluß vom 2. Dezember wurden die sieben Stände demgemäß zur Tragung der durch die Execution der Eidgenossenschaft erwachsenen Kosten verurtheilt, jedoch unter Einräumung eines etwaigen Rückgriffes auf die Schuldigen. Die Kantone sollten der Eidgenossenschaft solidarisch haften und unter sich nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldscala zahlen. Bis zum 20. Dezember war eine Million Franken, der Rest nach näherer Feststellung des Betrages ebenfalls baar oder in guten Titeln zu entrichten. Bis zur vollen Zahlung sollte die militärische Besetzung fortdauern. Endlich wurde den Kantonen auch die Verpflichtung zum Ersatz für die von den sonderbündischen Truppen verübten Plünderungen und Verwüstungen auferlegt. In der Diskussion drang Baselstadt auf Milde und Nachsicht, statt solcher strengen Verantwortlichkeit, um die ohnehin schon schwer heimgesuchten und wenig bemittelten Kantone nicht noch weiter niederzudrücken. Bei der zweideutigen Stellung, die dieser Stand selbst lange eingenommen hatte, konnte indeß die Verwendung nicht den gewünschten Eindruck machen. Spöttisch wurde bemerkt, daß die Freunde, welche die Sonderbundskantone in ihrem Widerstand bekräftigt hätten, nun auch helfen möchten, die Kosten zu tragen. Tief einschneidend war jedenfalls die Bestimmung, wornach der Regreß auf die Schuldigen genommen werden durfte. In den unterworfenen Kanto-

*) Die Schlußrechnung ergab einen Betrag von Fr. 6,140,781 a. W.

nen waren zum Theil schon Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt. Durch den eingeräumten Vorbehalt der Tagsatzung sah man sich jetzt darin bestärkt.

Auch Neuenburg hatte noch für die beharrliche Verweigerung jeder Truppenstellung zu büßen. Die Tagsatzung ließ den Ungehorsam bisher gehen und verfuhr schonend, nicht ohne Rücksicht auf Preußen, um dieses nicht mehr als nöthig zu reizen. Eine Okkupation, die sich füglich gerechtfertigt hätte, unterblieb. Nunmehr wurde indeß der Kanton angehalten, „zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflicht" der Eidgenossenschaft bis zum 20. Dezember eine Summe von 300,000 Schweizerfranken baar oder in sichern Titeln zu entrichten. Die Summe sollte zur Gründung eines Pensionsfonds dienen, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten sowie die Wittwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützungen erhalten sollten. Der Beschluß (vom 11. Dez.) stützte sich insbesondere darauf, daß Neuenburg für die Folgen des Ungehorsams bestimmt verantwortlich erklärt worden sei. Durch die Weigerung, in Verbindung mit der Billigung des bundeswidrigen Benehmens der sieben Stände, seien diese in ihrem Widerstand ermuthigt, die Eidgenossenschaft dagegen zu stärkerer Kraftentwicklung, die Kantone und Privaten zu größeren Opfern veranlaßt worden. Die pflichtgetreuen Wehrmänner hätten Leib und Leben opfern müssen, während die Neuenburger Milizen ruhig ihren Geschäften nachgehen konnten. Die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft und der kräftige, ehrenhafte Fortbestand derselben würden in hohem Grade gefährdet, wenn solche Nichtachtung obliegender Bundespflichten ungeahndet bleiben würde. Der Gesandte Neuenburgs wandte gegen die Geldentschädigung an und für sich wenig ein und beschwerte sich nur über die Größe der Summe und die Kürze der Frist, wogegen u. A. Aargau nachwies, daß das von seinen Milizen gebrachte Opfer an Auslagen und Zeitverlust 800,000 Franken übersteige. Der gesetzgebende Körper des Kantons sträubte sich nicht lange, sondern beschloß einstimmig, den auferlegten Betrag zur vorgeschriebenen Zeit zu leisten. Auf ähnliche Weise wurde auch die Renitenz von Appenzell J. Rh., das seine Truppen nur unter der Bedingung mit der Bundesarmee vereinigen wollte, „daß sie mit den Truppen der Konferenzstände nicht in Berührung kämen," mit einer Buße von 15000 Franken belegt.

Verfolgen wir jetzt die weitere Entwicklung in den Sonderbundskantonen selbst. In Luzern, dem eigentlichen Herd der Empörung, mußte jede neue Verwaltung eine harte Aufgabe haben. Jahre lang war der Kanton von den erbittertsten Partheikämpfen zerrissen worden. Immer von Neuem drohte das fanatische Feuer wieder aufzulodern. An dem Klerus hatte aller geistige Fortschritt einen fortwährenden Todfeind. Unter der Dreißiger Regierung befanden sich die Finanzen in blühendem

Zustand. Während der siebenjährigen Dauer der Sonderbundsregierung wurden sie vollständig ruinirt. Jetzt kam die Strafe für den übermüthig provozirten Krieg hinzu. Luzern sollte ungefähr 2$^{1}/_{2}$ Millionen für Kriegskosten an die Eidgenossenschaft zahlen, zudem ein Defizit in der eidgenössischen Kriegskasse von 229,000 Franken ersetzen. In Basel war eine Schuld von 105,000 Franken contrahirt worden. Außerdem waren rückständiger Sold an die Milizen und Entschädigungen aller Art zu entrichten. Um alle diese Bedürfnisse zu bestreiten, fanden sich noch vor: an Gülten und Obligationen 1,059,000 Franken und an Baarschaft in den sämmtlichen Kantonskassen 137,800 Franken. Die Staatsdomänen waren in geringen Anschlag zu bringen. Die provisorische Regierung schritt gleich anfangs gegen Diejenigen ein, welche sich an den eidgenössischen Geldern und Spitaleffekten vergriffen hatten. Das Vermögen sämmtlicher Mitglieder des gewesenen Regierungsraths wurde mit Beschlag belegt. Sie versetzte ferner — gestützt auf die Verletzung der Verfassung, da der Abschluß des Sonderbündnisses nie dem Veto des Volks unterlegt war — alle Mitglieder des abgetretenen Gr. Raths, welche zum Festhalten am Sonderbund gestimmt hatten, in Anklagezustand, belegte ihr Vermögen gleichfalls mit Beschlag und suspendirte sie im Aktivbürgerrecht. Die Jesuiten und alle mit ihnen affiliirten Orden wurden durch Dekret vom 30. November aus dem Kanton verwiesen, dagegen alle Bürger, welche wegen politischer Vergehen ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig erklärt waren, wieder in ihre Ehren eingesetzt. Ein anderes Dekret löste den Ruswyler Verein auf, der am eifrigsten für den Sonderbund gewühlt hatte. Um die ersten Forderungen der Eidgenossenschaft zu befriedigen, erließ die provisorische Regierung in der Noth eine dringende Einladung an die Bürger des Kantons, mit Darleihen zu Hülfe zu kommen. Allein es zeigte sich bald, daß auf diesem Wege die nöthigen Geldmittel nicht erhältlich seien.

Es folgten dann die Wahlen für den neuen, zugleich konstituirenden Gr. Rath, die fast durchgängig auf Männer der bisherigen liberalen Opposition fielen. Die Jesuitenparthei konnte unter dem Zwang der Umstände wie unter dem Fluch, der auf ihr lastete, das Haupt nicht wieder erheben. Der neue Regierungsrath, der bis zur Revision der Verfassung bestellt wurde, Dr. Robert Steiger als Schultheiß an der Spitze, verfügte in der Finanzbedrängniß, daß die Klöster und Stifte des Kantons binnen vierzehn Tagen eine Million Franken baar an den Staat entrichten sollten, unter der besonderen Erwägung, daß bei diesen Korporationen, neben verhältnißmäßig am ehesten zu entbehrenden Leistungen, die größten Vermögenssummen in sogenannter todter Hand lägen. In Ermanglung der Baarschaft mußten von den Klöstern gegen Gülten Anlehen zu höchst ungünstigen Bedingungen aufgenommen wer-

den. Auch den Mitgliedern des abgetretenen Regierungsraths wurde jetzt unter solidarischer Haftbarkeit die Verpflichtung auferlegt, das Defizit in der eidgenössischen Kriegskasse innert zehn Tagen zu decken. Auf ihre Weigerung bestätigte der Gr. Rath die Verfügung des Regierungsraths. Darauf wurde der Weg der Unterhandlung eingeschlagen. Ein Theil der Gelder, der in die luzernische Staatskasse geflossen war, wurde erlassen. Nachdem für die übrige Summe Sicherheit geleistet worden, entließ man die in Haft befindlichen Mitglieder. Von dem Strafpunkt wurde abstrahirt. Die Betroffenen konnten sich zum Theil an den übrigen Sonderbundskantonen erholen.

Zu einer vollen Amnestie für die Anstifter des Sonderbunds konnte sich der Gr. Rath nicht entschließen, obgleich einzelne liberale Häupter, wie Dr. Kasimir Pfyffer, dazu riethen. Im Allgemeinen sollte zwar keine strafrechtliche Verfolgung stattfinden, aber ausgenommen wurden diejenigen Personen, auf denen der Verdacht des Landesverraths beruhte, ferner die Geistlichen, die sich pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht hatten, wenn ihre Entsetzung bei den kirchlichen Oberen nicht erwirkt werden könne. Die in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Gr. Raths sollten zur Sühne ihres begangenen Unrechts eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die erwachsenen Kriegskosten abtragen. Ebenso hatten die Beamten und Mitglieder des Haupt- und der Kreiskomites des Ruswyler Vereins, welche Bürger zur Unterzeichnung der Sonderbundsadresse verleitet oder zum Festhalten am Sondeebund ermuntert und bestärkt hatten, einen Beitrag zu leisten. Allen sollte aber hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit die Anrufung des Richters freistehen. Bis die Betreffenden ihre Beiträge geleistet, wurden sie im Aktivbürgerrecht eingestellt. Die geistlichen Korporationen des Kantons blieben für den durch den Sonderbund erwachsenen Schaden behaftet. Gegen dieses Straf- und Kontributionsdekret (vom 3. Febr. 1848) machten die beiden noch im Kanton weilenden eidgenössischen Repräsentanten in einem Bericht an die Tagsatzung scharfe Einwendungen, indem die Maßregeln den Grundsätzen des Rechts nicht entsprächen und zu sehr den Stempel politischer Rache an sich trügen, so daß die dauernde Beruhigung des Landes dadurch erschwert werde. Die Tagsatzung sah sich indeß nicht veranlaßt, etwas gegen das Dekret zu verfügen, das zum Theil aus dem eingeräumten Regreß gegen die Schuldigen floß.

Inzwischen kam die Revision der Staatsverfassung zu Ende. Hierbei wurden alle jene übermäßig kirchenfreundlichen Bestimmungen, die in der Verfassung von 1841 Aufnahme gefunden hatten, wie die Aufhebung des hoheitlichen Plazets, die Einwilligung der Kirchenbehörden zur Veräußerung geistlicher Güter, Wahl einer Anzahl geistlicher Mitglieder in den Erziehungsrath durch die Geistlichkeit selbst, der Kirchen-

eid u. s. w. ausgemerzt und der Staat, der Priestergewalt gegenüber, wieder in eine unabhängigere und würdigere Stellung versetzt. Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden durften unter keiner Form mehr in den Kanton eingeführt werden. Statt der bisherigen Integralerneuerung der Behörden wurde eine Partialerneuerung zu Drittheilen von drei zu drei Jahren festgesetzt, der Regierungsrath auf neun Mitglieder reduzirt und das Direktorialsystem eingeführt, das Vereinsrecht in die Verfassung aufgenommen, das Verbot der Militärkapitulationen wieder hergestellt, die Bestimmung, daß das Kantonsbürgerrecht nur an Katholiken ertheilt werden könne, weggelassen und zweimalige Berathung der Gesetze vorgeschrieben. Das bisherige Veto blieb. Nach Annahme dieser Verfassung (mit 12,131 von 17,700 bei der Abstimmung anwesenden Bürgern) konnte sich die liberale Ordnung weiter befestigen (13. Febr. 1848).

Die finanziellen Verlegenheiten forderten indeß einen weiteren Schritt. Mühsam gelang es allmählig, die Verbindlichkeiten gegen die Eidgenossenschaft soweit zu befriedigen, daß die Occupation aufhören konnte. Aber es fragte sich, wie man sich in der Zukunft behelfen, mit welchen Mitteln man die geschlossenen Anleihen und sonstigen Schulden tilgen wolle. Mittelst Steuererhebung die enormen Summen, welche man bedurfte, zu erheben, stellte sich als unmöglich heraus. Auf den energischen Antrieb von Dr. R. Steiger — entgegen den Bedenken anderer liberalen Führer, wie Schultheiß Kopp — wurde endlich durchgegriffen und der Beschluß gefaßt, die beiden Klöster St. Urban und Rathhausen aufzuheben und deren Vermögen zu Staatszwecken zu verwenden (13. April 1848). Zugleich sollte sämmtliches Vermögen der übrigen geistlichen Korporationen und Klöster im Kanton unter Staatsverwaltung gestellt und deren Liegenschaften so weit thunlich veräußert werden. Das Dekret wurde außerordentlicher Weise dem Veto des Volks unterlegt. Trotz starker Opposition (für Verwerfung fielen 11,190 Stimmen) blieb es in Kraft. Der Kanton ward damit von zwei dunkeln Instituten befreit. Umsonst suchte der bischöfliche Kommissär alle Diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Aufhebung mitwirkten, mit dem Banne und dem Ausschluß aus der katholischen Kirchengemeinschaft zu bedrohen. Auf die Entdeckung seiner Umtriebe wurde er in Verhaft gesetzt und nach Verlangen der Regierung vom Bischof seiner Würde entsetzt. Im Uebrigen waren die neuen Behörden in Luzern bemüht, die auffallendsten Auswüchse der letzten Gesetzgebung wieder wegzuschneiden. Namentlich unterlag das Gesetz über das Erziehungswesen sofort einer Revision und wurde wieder auf freiere und aufgeklärtere Grundlagen gestellt. Auch das berüchtigte Preßgesetz vom Jahr 1843 wurde aufgehoben und das frühere Gesetz hergestellt.

In dem kleinen Kanton Zug hatte der Einmarsch der eidgenössischen Truppen noch nicht unmittelbar einen Wechsel der Behörden nach sich gezogen. Das bisherige sonderbündische Regiment dachte in allem Ernste daran, sich fortzubehaupten. In einer Proklamation an das Volk erklärte es unumwunden, daß es für jetzt nur der Uebermacht gewichen sei, jedoch immer noch die gleichen Gesinnungen hege und auf eine bessere Zukunft hoffe. Der Kommandant der eidgenössischen Okkupationstruppen fand diese Aeußerungen der Kapitulation nicht angemessen und unterdrückte die Proklamation. Auch die in den Kanton gesandten eidgenössischen Repräsentanten (Hoffmann von St. Gallen und Hegetschweiler von Zürich) wollten mit den, des Aufruhrs gegen die Eidgenossenschaft schuldigen Behörden nicht in Verkehr treten und verboten die Zusammenberufung des Landraths. Auf vertraulichem Wege suchte man die Unhaltbarkeit des alten Regiments darzustellen und zu freiwilligem Rücktritt zu bewegen. Aber der Landammann Bossard erklärte trotzig, daß die Regierung sich weder aufgelöst noch entfernt habe; sie werde handeln, wie es Pflicht und Recht erheischen und ihr Mandat nur dem verfassungsgemäß zu versammelnden Volke zurückgeben oder dem Gebote der Gewalt weichen. Darauf that die freigesinnte Parthei entschiedenere Schritte zu einer Umgestaltung, um den Kanton wieder mit der Eidgenossenschaft in Einklang zu bringen. Eine Volksversammlung zu Zug, von gegen 1000 Bürgern besucht, erklärte den unbedingten Rücktritt aus dem Sonderbund, anerkannte die Kompetenz der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit, löste die obersten Regierungsbehörden auf, setzte eine provisorische Regierung nieder, an deren Spitze Adolf Keiser kam, und bevollmächtigte dieselbe zur Einleitung einer Revision des Grundgesetzes durch einen Verfassungsrath. Der Landammann protestirte gegen diese Beschlüsse. Die Repräsentanten stellten die Verwahrung zurück und erkannten die provisorische Regierung an. Nicht ohne Zwang wurde die Herausgabe des Amtssiegels bewirkt und weitere Widerspenstigkeit gebrochen. Die provisorische Regierung beschloß, die an die Eidgenossenschaft zu zahlenden Kriegskosten durch Gemeindesteuern aufzubringen. Dabei behielt sich die Stadtgemeinde für ihren Theil den Rückgriff auf die Schuldigen vor. Die vom Verfassungsrath revidirte und vom Volk angenommene Verfassung erleichterte die Ausbildung eines geordneten Haushalts, brachte mehr Einheit und Regelmäßigkeit in die Verwaltung und verpflichtete den Staat zu größerer Sorge für die Jugenderziehung. Dagegen fiel die Landsgemeinde weg, die nur die Befugnisse einer Wahlgemeinde hatte und als solche das dienende Werkzeug weniger Familien der regierenden Parthei war.

Auch in Uri schien die sonderbündische Regierung anfangs das Ruder fortführen zu wollen. Erst nach wiederholten Mahnungen der Repräsentanten (Trümpy von Glarus und Migy von Bern) zur Vor-

nahme einer Rekonstituirung fügte man sich und berief eine außerordentliche Landsgemeinde, worin die Niedersetzung einer provisorischen Regierung, Einleitung einer Verfassungsrevision, unbedingter Rücktritt vom Sonderbund und Anerkennung der eidgenössischen Kompetenz in der Jesuitenangelegenheit beschlossen wurde. Die Revision der Verfassung ging rasch vor sich und fand in einer neuen Landsgemeinde ihre Bestätigung. Die Hauptänderungen bestanden in Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen, Errichtung eines Regierungsraths mit periodischem Austritt, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung des geheimen Raths und geheimen Gerichts und bessere Einrichtung im Finanzwesen. Mit der neuen Ordnung wurden wenigstens die stabilsten Elemente beseitigt und einiger Fortschritt in dem sonst so dunkeln Ländchen angebahnt. Die Repräsentanten legten in ihrem Bericht großen Werth darauf, daß die Reorganisation auf „ganz gesetzlichem Wege" stattgefunden habe.

In Unterwalden schritt man zur Rekonstituirung, ohne daß es eines längeren Drängens von Seite der Repräsentanten bedurfte. Doch hing sich das Nidwaldner Völkchen an abgehaltener Landsgemeinde zum Theil wieder an die altgewohnten Häupter. Anstoß mußte besonders die Wiederwahl des Polizeidirektors Durrer erregen, der eine Seele des Sonderbunds gewesen war. Eine zahlreiche Opposition von Landleuten verwahrte sich dagegen. Die eidgenössischen Repräsentanten (RR. Schneider von Bern und P. Bruggisser von Aarau) wollten indeß keine Einsprache thun, um der Wahlfreiheit nicht zu nahe zu treten. In Obwalden wurde, außer Neubestellung der Behörden in besserem eidgenössischen Sinne — der vornehmste Träger des Sonderbunds, Landammann Spichtig, der bisher das Ländchen fast allmächtig regierte, gab von vornherein seine Entlassung von allen Beamtungen — auch die Verfassung sofort revidirt. Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen in der Regierung und im Landrath war der hauptsächlichste Fortschritt. Zwischen der eidgenössischen Besatzung und den Unterwaldner Landleuten bildete sich ein äußerst freundliches Verhältniß, obgleich unter der ersteren auch reformirte Truppen waren. Das Volk war getäuscht und verführt, nicht verbittert. Die im Freischaarenzug erbeutete Kanone gab Nidwalden „als Beweis freundeidgenössischer Gesinnung" unaufgefordert an die Regierung von Aargau heraus. Der neue Gesandte Unterwaldens an der Tagsatzung erklärte: „Das Volk von Unterwalden will kein Sonderbündler mehr sein; dies verwünschte Wort, das uns noch manche bittere Vorwürfe und Erinnerungen zurücklassen wird, sei fern von uns verbannt." Nichtsdestoweniger konnten die Repräsentanten in ihrem Schlußbericht die bemühende Wahrnehmung nicht verhehlen: „Daß die Ansicht eines großen Theils der Bevölkerung, als könne sich

die innere Schweiz selbst genügen, noch eben so entschieden feststehe, als in den Jahren 1798 und 1815, und daß somit die Urkantone die übrigen Kantone füglich entbehren könnten, ja daß es ihr Glück wäre, wenn sie mit denselben in keinem Bundesverhältniß stehen würden, welche unschweizerische Ansicht bei Vielen so weit gehe, daß ihnen jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz insofern als erwünscht erscheine, weil sie daran die Hoffnung knüpfen, daß die übrigen Kantone bei einer solchen Gelegenheit von ihnen getrennt — die drei Urkantone aber von den Großmächten immerhin als ein unabhängiger und selbstständiger Staatenbund anerkannt würden." Die Repräsentanten zweifelten daher noch an einer dauernden Pazifikation und an einer aufrichtigen Versöhnung mit der übrigen Schweiz.*)

In Schwyz blieben die Verhältnisse nach dem Einzug der eidgenössischen Truppen eine Zeit lang in Verwirrung. Die vor dem Kriege niedergesetzte außerordentliche Regierungskommission machte keine Miene abzutreten. Im Gr. Rath wurde der Antrag auf Integralerneuerung sämmtlicher Behörden verworfen. In den äußeren Bezirken gährte es; hier entledigte man sich der bisherigen Räthe oder erklärte sie provisorisch; aber im Weiteren geschah noch kein durchgreifender Schritt zur Rekonstituirung des ganzen Kantons. Die Geistlichkeit fing von Neuem an zu wühlen und bischöfliche Rundschreiben mahnten nichts weniger als zum Frieden. Die eidgenössischen Repräsentanten (Hungerbühler von St. Gallen und Dr. Heim von Appenzell A. Rh.) bemühten sich, gewaltsame Ausbrüche zu verhüten und die nothwendige Umgestaltung so viel wie möglich auf legalem Wege herbeizuführen. Endlich bequemte sich der Gr. Rath, eine provisorische Regierung zu ernennen, die Landsgemeinde zusammenzuberufen und die Erneuerung aller Behörden einzuleiten. An der am 15. Dezember zu Rothenthurm abgehaltenen Landsgemeinde war jetzt die Stimmung anders als an jenem Tage, wo Abyberg das Volk prahlerisch haranguirte. Als Hungerbühler in einer Anrede an die im weiten Kreise versammelten Landleute fragte, ob ihre Väter denn im Jahr 1758, wo sie die Aufnahme der Jesuiten verboten, nicht eben so gut katholisch gewesen seien, erscholl ein lautes Ja und auf die zweite Anfrage, ob das Land durch ihren Einzug friedlicher, reicher, einiger und frommer geworden sei, folgte ein eben so lautes Nein! Zum Landammann wurde Nazar Reding erhoben, der alte Gegner Abyberg's, der zwar auch zum Widerstand gegen die Eidgenossenschaft gerathen hatte, aber jetzt wieder in eine versöhnlichere Bahn einlenkte. Der Rücktritt vom Sonderbund wurde unbedingt beschlossen. An die

*) Siehe den von RR. Schneider verfaßten Schlußbericht im Tagsatzungsababschied von 1847.

Anerkennung der Kompetenz der Tagsatzung in der Jesuitenfrage wußten die Lenker noch den Vorbehalt der Konfessions- und Souveränitätsrechte zu hängen. Dagegen wurde den Bezirken überhaupt die Aufnahme geistlicher Orden ohne Bewilligung der Kantonsbehörden untersagt. Die abgetretene Regierung blieb im Allgemeinen bei ihrer Verantwortlichkeit behaftet. Ein Antrag, alle Stifter und Pfleger des Sonderbunds zur Rechenschaft zu ziehen und ihr Vermögen mit Beschlag zu belegen, fiel dahin. Auf Vorschlag der Landsgemeinde wurde im Weiteren eine Revision der Verfassung beschlossen und zu diesem Zweck ein Verfassungsrath niedergesetzt. Von Seite der freisinnigen Parthei suchte man bei dieser Revision das drückende Gewicht des alten großen Bezirks Schwyz, so viel wie möglich, zu brechen. Der erste Entwurf hob nicht nur das Institut der Landsgemeinde auf, an die sich für die äußeren Bezirke so manche traurige Erinnerung knüpfte, und führte dafür Kreisgemeinden zur Wahl der Stellvertreter, wie zur Genehmigung von Gesetzesvorschlägen ein, sondern zerlegte auch den Bezirk Schwyz in zwei Theile (Schwyz und Arth) und schrieb einen theilweisen Wechsel des Sitzes der Kantonalbehörden in den Ortschaften Schwyz, Lachen und Einsiedeln vor. Gegen diesen Entwurf kämpfte man indeß in Innerschwyz mit aller Macht an. Der Klerus erklärte die Religion wieder in Gefahr, weil statt der römisch-katholischen nur die christ-katholische gewährleistet wurde. Einfache Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger sollte jetzt für die Annahme genügen, während nach der alten Verfassung zwei Drittheile gefordert wurden. Anfangs erschien der Entwurf nach der bisher angenommenen Zahl der stimmberechtigten Kantonsbürger mit 5900 gegen 5550 Stimmen als genehmigt. Aber nach heftigem Streit erfolgte eine neue Zählung der Stimmberechtigten, deren Ergebniß dem früheren entgegen war. Es ergaben sich jetzt 6215 gegen 5844 Stimmen für die Verwerfung. In Folge dessen trat der Verfassungsrath nochmals zusammen, entfernte die Trennung des Bezirks Schwyz und die Wechselung des Sitzes der Kantonsbehörden aus dem Entwurf und vereinigte dagegen die Bezirke Wollerau und Pfäffikon unter dem Namen „Höfe“ zu einem Bezirke. Die Kantonslandsgemeinde blieb dagegen aufgehoben. In dieser Gestalt wurde die Verfassung mit großer Mehrheit angenommen (27. Feb. 1848). Ein wesentlicher Fortschritt lag in der Beschränkung der Bezirksautonomie und der gänzlichen Zentralisirung der wichtigsten Staatsverwaltungszweige. „Bisher gab es keine wirkliche wahre Landesregierung. Bis irgend ein Akt der Kantonalgewalten durch die Unzahl von Behörden, Konferenzen, Kommissionen, Kantons- und Großräthen, ein- und dreifachen Bezirksräthen und Bezirksgemeinden hinabgewandert, war alles Leben und alle Lebensfähigkeit aus ihm verschieden. Papierner Befehl von Kantonswegen, Widerstand und Unge-

horsam von Bezirks- und Gemeindewegen! Die nicht selten vorkommende Kumulirung von Stellen und Würden auf einen Mann, der populär oder gefürchtet war, schien nur geeignet, die Heillosigkeit dieses Nichtregierens einerseits und der Vielregiererei anderseits zu vermehren.“ *) Durch die größere Einheit der Verwaltung wurden jetzt die verschiedenen, bis dahin nur lose zu einem Staatsganzen verbundenen Theile fester zusammengefügt. Von den Schwyz zufallenden Kriegskosten hatte das Kloster Einsiedeln die eine Hälfte zu decken, dagegen erhielt der Fortbestand der Stifte in der neuen Verfassung eine Garantie, die sie in der früheren nicht gehabt hatte.

In **Freiburg** hatte das neue Regiment, das sich unmittelbar nach dem Einzug der eidgenössischen Truppen bildete, eine der schwierigsten Aufgaben zu erfüllen. Sollte der Kanton nur einigermaßen aus seinen finsteren Zuständen gebracht werden, so mußte ein theokratischer Augiasstall ausgeräumt werden. Nach so vielen Richtungen hin hatte die alte Jesuitenmacht hier die verderblichsten Wurzeln geschlagen. Der Staat war an die tiefste Erniedrigung gegenüber der Kirchengewalt gewöhnt. Der Klerus, an der Spitze ein Bischof, der zu den Haupttriebfedern des Sonderbunds gehörte und das Land lieber in den äußersten Ruin stürzte, als daß er ein Titelchen von seinen geistlichen Ansprüchen aufgegeben hätte, zeigte sich zu jeder Zeit bereit, die fanatischen Leidenschaften wieder aufzustacheln und Schritt für Schritt alle Anstrengungen zur Emanzipation des Staats, wie zur Bildung und Aufklärung des Volks zu bekämpfen. Ein überwiegender Theil der Landleute, besonders im deutschen Bezirk, ließ sich durch keine bittere Erfahrung belehren, sondern blieb auch nach der grausamsten Täuschung in blinder Abhängigkeit von den Priestern. So mußten nothwendig schroffe Gegensätze fortdauern. Die freisinnige Parthei, die sich in der ersten Auflösung an's Ruder schwingen konnte, fand nur einen schwachen Boden unter ihren Füßen. Zur Stütze war sie mehr oder weniger auf das eidgenössische Ansehen angewiesen. Nicht ohne mannigfachen Zwang und tiefe Einschnitte ließ sich eine Ordnung begründen, die nach ernstlicher Reform strebte.

Schwer lastete von vorneherein die Noth in den Finanzen. Außer einem Defizit in der Staatskasse, im Betrage von 1,003,800 Franken, hatte Freiburg an die nur vorläufig berechneten Kriegskosten 1,525,200 Franken zu bezahlen. Um sich dieser Schulden zu entledigen, suchte man im weitesten Maße auf die Anstifter und Begünstiger des Sonderbunds zu greifen. Geich Anfangs versetzte die provisorische Regierung 82 Mitglieder der sonderbündischen Behörden, Truppenanführer, Geistliche, Be-

*) Bericht der Repräsentanten im Tagsatzungsabschied von 1847.

amte, u. s. w. in Anklagezustand und ließ ihre Güter zum Theil mit Beschlag belegen. Als der Gr. Rath neu gewählt war, bevollmächtigte dieser die Regierung zu einem Zwangsanlehen von 300,000 Franken, das zunächst auf diejenigen fallen sollte, die den Krieg verschuldet hätten. Dann folgte ein umfassendes Kontributionsdekret, das sich mit einer beschränkten Amnestie verband. Dadurch wurde den vorzüglichsten Urhebern und Förderern des Sonderbunds eine Entschädigung von Fr. 1,600,000 auferlegt. Die zehn Klöster mußten 750,000 Franken, die Weltgeistlichkeit 60,000 Franken steuern. Der Staatsrath sollte die Schuldigen oder Kontributionspflichtigen bezeichnen. Die Betroffenen wurden auf die Dauer von zehn Jahren im Aktivbürgerrecht eingestellt und im Falle erneuter Umtriebe mit Wegweisung aus dem Kanton bedroht. Im Uebrigen blieb denselben die Wahl zwischen der Amnestie oder der Berufung an ein richterliches Urtheil frei. Alle Güter des Bischofs und des Klerus kamen unter staatliche Aufsicht und Verwaltung. Der katholische Verein wurde aufgelöst. Kein Geistlicher sollte in Zukunft Lehrämter im Kanton ohne Bewilligung der Regierung ausüben. Die anfänglichen Vorschläge der Regierung waren noch weiter als das endlich erlassene Dekret gegangen. Die Repräsentanten machten Vorstellungen gegen die Härte und Willkührlichkeit. Der Gr. Rath nahm nur einzelne Modifikationen vor. Ein hochmüthiger Brief des Bischofs, womit dieser die Rechte der Kirche verwahrte und für die alte theokratische Gewalt in die Schranken trat, mußte eher reizen, als zu größerer Milde stimmen. Die Regierung erließ eine Vollziehungsverordnung, wornach die ganze Summe von 1,600,000 Franken nur auf zwanzig Personen verlegt wurde. Bald zeigte sich indeß die Schwierigkeit, die Steuer in dieser strengen Weise einzutreiben. Es mußten neue Vertheilungen vorgenommen werden. Freiwillige Unterzeichnungen, die sich auf 400,000 Franken beliefen, genügten nicht. Der Gr. Rath schritt jetzt zur Aufhebung der Klöster. Daneben blieb die persönliche Kontribution aufrecht, indeß wurde diese auf einen größeren Kreis von 214 Bürgern und 139 Gemeinden gelegt. Im Uebrigen wurde neue Amnestie erlassen. Nur sechs von den Haupturhebern des Sonderbunds (darunter Schultheiß Fournier) blieben noch für sechs Jahre des Landes verwiesen und eine größere Anzahl im Aktivbürgerrecht eingestellt. Nach einiger Zeit wurde auch dies dahin geändert, daß den Verbannten der Wiedereintritt in den Kanton gestattet und die Steuer von 1,600,000 Franken in ein unverzinsliches Zwangsanlehen umgewandelt wurde. Damit kam das wenig erquickliche Kontributionsgeschäft gegen Ende des Jahres 1848 einstweilen zu Ende.

Bei der politischen Rekonstituirung des Kantons ging man, im Einverständniß mit liberalen Wortführern in anderen Kantonen, von dem

Gedanken aus, daß eine schärfere Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität unter den herrschenden Zuständen in Freiburg noch nicht rathsam sei, wenn man nicht der reactionären Priesterpartei alle neuen Schöpfungen als leichte Beute hingeben wolle. Möglich hielt man nur die Beibehaltung einer Uebergangsform, eine Verfassung mit beschränkten Volksrechten, mit einer lang dauernden und kräftigen Regierung, die Zeit habe, das Volk aus seiner ökonomischen und geistigen Versumpfung herauszureißen und durch Bildung und Aufklärung allmählig eine reinere Demokratie vorzubereiten. Von diesem Standpunkt aus kam man dazu, zwar die mittelbaren Wahlen durch unmittelbare zu ersetzen, jeden Census abzuschaffen, auch das wahlfähige Alter herabzusetzen, aber dem nach der Neukonstituirung fortfungirenden Gr. Rath eine neunjährige (dem Staatsrath eine achtjährige) Amtsdauer beizulegen, die Revision für die nächsten 9 Jahre zu untersagen und auch für die Zukunft zu erschweren und endlich die neu entworfene Verfassung selbst dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, sondern sie einfach von der konstituirenden Behörde aus in Kraft zu erklären, wie dieß mit der früheren Verfassung im Jahr 1831 gleichfalls der Fall gewesen war. Lag hierin unzweifelhaft noch eine starke Bevormundung, so enthielt die Verfassung im Uebrigen dagegen reiche Keime des Fortschritts, wenn diese nur irgend auf fruchtbaren Boden fielen. Die Trennung der Gewalten wurde besser durchgeführt, das ganze Unterrichtswesen zur Sache des Staats gemacht, der Besuch der Primarschulen obligatorisch und unentgeltlich erklärt, die Hoheit gegenüber der Kirche entschieden gewahrt, alle Vorrechte oder Immunitäten der Geistlichkeit aufgehoben, die Wiedereinführung der Jesuiten oder ihrer Affiliirten für immer untersagt, bisherige Intoleranz gegenüber dem protestantischen Kultus beseitigt, Freiheit der Niederlassung, der Gewerbe und des Handels gewährleistet, Geschwornengerichte eingeführt, eine Revision aller Theile der Gesetzgebung verordnet und billigere Vertheilung der öffentlichen Abgaben angebahnt. Die Verfassung war auch die erste in der Schweiz, welche die Todesstrafe abschaffte. Aber die Durchführung der aufgeklärteren Grundsätze mußte auf die größten Schwierigkeiten stoßen, wo im Volk ein so bodenloser Aberglaube gepflegt war. Auf der Verfassung blieb der Makel haften, daß sie nur oktroyirt war und keine unmittelbare Sanction von den Bürgern gefunden hatte. Erzwungene Eidesleistung konnte nicht dazu dienen, sie populärer zu machen. Die Staatsgewalt mußte fortwährend im härtesten Kampfe mit der durch und durch jesuitisirten Kirche liegen. Die schweren Konflikte und aufrührerischen Bewegungen, die daraus entstanden, wie der Bischof Marilley offen den Fehdehandschuh hinwarf und am Ende als Aufwiegler aus dem Kanton fortgeführt und von den fünf Diöcesanständen seiner bischöflichen Funktionen

entsetzt wurde, liegen indeß mit allen ihren Einzelnheiten nicht mehr im Bereich dieser Geschichte.

Auch in Wallis trieben die dringenden finanziellen Bedürfnisse zu eingreifenden Beschlüssen gegen die geistlichen Korporationen. Die Schuld, die auf dem Kanton lastete, belief sich auf ca. 1,400,000 Franken. Von vorneherein legte die provisorische Regierung, dem Beschluß der Volksversammlung gemäß, den Hauptanstiftern des Sonderbunds unter solidarischer Haftbarkeit eine außerordentliche Kriegssteuer von 200,000 Franken auf; davon fiel nur ein kleiner Theil (20,000 Franken) auf Mitglieder des alten Staatsraths und Gr. Raths, das Uebrige auf die Klöster, den Bischof, das Kathedralkapitel und den Chorherrn Derivaz. Zugleich wurden die von den Jesuiten besessenen Güter zum Staatsvermögen geschlagen. Die Klöster weigerten sich indeß größtentheils, ihr Betreffniß an der Kriegssteuer zu entrichten. Von den Vätern vom St. Bernhard wurden alle werthvollen Gegenstände fortgeschleppt und auf sardinisches Gebiet gerettet. Auch die Oberen flohen, mit der Drohung, sich an die fremden Mächte zu wenden. Alle gütlichen Vorstellungen der eidgenössischen Repräsentanten, wie Zwangsmaßregeln konnten nichts gegen die Widerspenstigkeit ausrichten. So wurde es nicht möglich, das verlangte Geld einzutreiben. Die Behörden gingen jetzt energischer vor. Durch ein Säkularisationsdekret durchschnitt man einen Nerv der bisherigen Theokratie. Grundsätzlich wurde beschlossen, alle geistlichen Güter zu Handen des Staates zu ziehen, aus dem Ertrag zunächst den Klerus zu besolden und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhard und Simplon zu sorgen, dann den Ueberschuß zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden. Das Dekret stieß im Gr. Rath auf starken Widerstand von Seite der Oberwalliser. Bei der Volksabstimmung fand es seine Genehmigung mit 6522 gegen 1356 Stimmen (16. Januar 1848). In der Ausführung wurden die Gehalte des Bischofs und der übrigen hohen Geistlichkeit bestimmt regulirt und im Verhältniß der bisherigen Einkünfte herabgesetzt. Die Hospize auf dem St. Bernhard und Simplon sollten mit ihren religiösen Orden fortbestehen, aber der Ueberschuß ihres Vermögens zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, sowie zur Hebung des öffentlichen Unterrichts verwendet werden. Von der Abtei St. Moritz wurde ein Theil der Ordensbrüder zum Seelsorgerdienst verpflichtet, im Uebrigen die Zahl der im Kloster bleibenden Mönche auf 12 herabgesetzt. Der Staat behielt sich vor, in den Gebäuden der Abtei eine öffentliche Unterrichtsanstalt zu gründen, bei welcher die Konventualen als Lehrer berufen werden konnten. Für den Fall, daß der Orden sich nicht füge, war die ganze Aufhebung des Klosters in Aussicht gestellt. Auch den beiden Nonnenklöstern in Brieg und Collombey, sowie den Kapuzinerklöstern in Sitten

und St. Moritz wurden theils Beschränkungen, theils Verbindlichkeiten für die Seelsorge und den öffentlichen Unterricht auferlegt. Dem ganzen Klerus blieb es im Uebrigen freigestellt, sich von dieser Säkularisation der Güter mit einer unmittelbaren Zahlung von 1,500,000 Franken an die Staatskasse loszukaufen. Da dies nicht geschah, wurde zum Vollzug geschritten und mit der öffentlichen Versteigerung oder Verpachtung der Güter begonnen, wobei es nicht an Liebhabern fehlte. Die ultramontane Parthei erhob ein Zetergeschrei durch ganz Europa, als seien die Hospize vom St. Bernhard und Simplon ihrer wohlthätigen Wirksamkeit beraubt. In Wirklichkeit geschah indeß den gastfreundlichen Zwecken kein Abbruch; die Säkularisation verhinderte nur, daß der Ueberfluß zu sehr unheiligen Zwecken verwendet wurde. Vom St. Bernhard insbesondere waren die sonderbündischen Umtriebe auf alle Weise geschürt worden. Die finsteren Korporationen konnten sich am wenigsten beklagen, wenn sie für die frevelhafte Auflehnung zu büßen hatten.*) Bei der Ausführung des ganzen Säkularisationsdekrets traten im Uebrigen durch gütliche Uebereinkunft einzelne Modifikationen ein.

Unterdeß war in Wallis auch eine neue Verfassung berathen und vom Volk mit großer Mehrheit angenommen. Die starken Gelüste, die sich anfänglich in Unterwallis für eine Trennung äußerten, hatten sich zur Ruhe begeben. Die Einheit des Kantons blieb deßhalb gewahrt. In der Verfassung wurden die Garantien ausgemerzt, die sich die Theokratie im Jahr 1844 wieder zu erringen gewußt hatte, insbesondere alle Vorrechte der Geistlichkeit aufgehoben und der Unterricht von ihrem drückenden Einfluß befreit. Bischof und Klerus verloren ihre Vertretung im Gr. Rath. Statt der mittelbaren Wahlen für die gesetzgebende Behörde kamen unmittelbare Wahlen, dagegen fiel das bisherige Referendum dahin. Die Regierungsgewalt wurde gestärkt und die Verwaltung erhielt größere Einheit durch Beschränkung der Bezirksautonomie und Aufstellung besonderer Regierungsstatthalter. Ein wesentlicher Fortschritt lag in der Freiheit des Handels und der Niederlassung, die bisher innerhalb des Kantons höchst beschränkt war.

*) Wir bemerken hier, daß außer den Aufhebungen und Säkularisationen in Freiburg, Luzern und Wallis um diese Zeit auch Thurgau seine sämmtlichen (9) Klöster, mit Ausnahme des Frauenklosters St. Kathrinenthal, aufhob. Das Vermögen, auf 2,606,298 Gulden berechnet, wurde nach Abfall der Pensionen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmt; ein Viertheil davon speziell zu Gunsten der Katholiken. Ebenso hob Tessin vier Mannsklöster und vier Frauenklöster auf, um den Erlös zur Tilgung der öffentlichen Schulden zu verwenden. Noch blieben 12 Klöster in diesem Kanton bestehen, jedoch unter beschränkter Novizenaufnahme.

entsetzt wurde, liegen indeß mit allen ihren Einzelnheiten nicht mehr im Bereich dieser Geschichte.

Auch in **Wallis** trieben die dringenden finanziellen Bedürfnisse zu eingreifenden Beschlüssen gegen die geistlichen Korporationen. Die Schuld, die auf dem Kanton lastete, belief sich auf ca. 1,400,000 Franken. Von vorneherein legte die provisorische Regierung, dem Beschluß der Volksversammlung gemäß, den Hauptanstiftern des Sonderbunds unter solidarischer Haftbarkeit eine außerordentliche Kriegssteuer von 200,000 Franken auf; davon fiel nur ein kleiner Theil (20,000 Franken) auf Mitglieder des alten Staatsraths und Gr. Raths, das Uebrige auf die Klöster, den Bischof, das Kathedralkapitel und den Chorherrn Derivaz. Zugleich wurden die von den Jesuiten besessenen Güter zum Staatsvermögen geschlagen. Die Klöster weigerten sich indeß größtentheils, ihr Betreffniß an der Kriegssteuer zu entrichten. Von den Vätern vom St. Bernhard wurden alle werthvollen Gegenstände fortgeschleppt und auf sardinisches Gebiet gerettet. Auch die Oberen flohen, mit der Drohung, sich an die fremden Mächte zu wenden. Alle gütlichen Vorstellungen der eidgenössischen Repräsentanten, wie Zwangsmaßregeln konnten nichts gegen die Widerspenstigkeit ausrichten. So wurde es nicht möglich, das verlangte Geld einzutreiben. Die Behörden gingen jetzt energischer vor. Durch ein **Säkularisationsdekret** durchschnitt man einen Nerv der bisherigen Theokratie. Grundsätzlich wurde beschlossen, alle geistlichen Güter zu Handen des Staates zu ziehen, aus dem Ertrag zunächst den Klerus zu besolden und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhard und Simplon zu sorgen, dann den Ueberschuß zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden. Das Dekret stieß im Gr. Rath auf starken Widerstand von Seite der Oberwalliser. Bei der Volksabstimmung fand es seine Genehmigung mit 6522 gegen 1356 Stimmen (16. Januar 1848). In der Ausführung wurden die Gehalte des Bischofs und der übrigen hohen Geistlichkeit bestimmt regulirt und im Verhältniß der bisherigen Einkünfte herabgesetzt. Die Hospize auf dem St. Bernhard und Simplon sollten mit ihren religiösen Orden fortbestehen, aber der Ueberschuß ihres Vermögens zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, sowie zur Hebung des öffentlichen Unterrichts verwendet werden. Von der Abtei St. Moritz wurde ein Theil der Ordensbrüder zum Seelsorgerdienst verpflichtet, im Uebrigen die Zahl der im Kloster bleibenden Mönche auf 12 herabgesetzt. Der Staat behielt sich vor, in den Gebäuden der Abtei eine öffentliche Unterrichtsanstalt zu gründen, bei welcher die Konventualen als Lehrer berufen werden konnten. Für den Fall, daß der Orden sich nicht füge, war die ganze Aufhebung des Klosters in Aussicht gestellt. Auch den beiden Nonnenklöstern in Brieg und Collombey, sowie den Kapuzinerklöstern in Sitten

und St. Moritz wurden theils Beschränkungen, theils Verbindlichkeiten für die Seelsorge und den öffentlichen Unterricht auferlegt. Dem ganzen Klerus blieb es im Uebrigen freigestellt, sich von dieser Säkularisation der Güter mit einer unmittelbaren Zahlung von 1,500,000 Franken an die Staatskasse loszukaufen. Da dies nicht geschah, wurde zum Vollzug geschritten und mit der öffentlichen Versteigerung oder Verpachtung der Güter begonnen, wobei es nicht an Liebhabern fehlte. Die ultramontane Parthei erhob ein Zetergeschrei durch ganz Europa, als seien die Hospize vom St. Bernhard und Simplon ihrer wohlthätigen Wirksamkeit beraubt. In Wirklichkeit geschah indeß den gastfreundlichen Zwecken kein Abbruch; die Säkularisation verhinderte nur, daß der Ueberfluß zu sehr unheiligen Zwecken verwendet wurde. Vom St. Bernhard insbesondere waren die sonderbündischen Umtriebe auf alle Weise geschürt worden. Die finsteren Korporationen konnten sich am wenigsten beklagen, wenn sie für die frevelhafte Auflehnung zu büßen hatten.*) Bei der Ausführung des ganzen Säkularisationsdekrets traten im Uebrigen durch gütliche Uebereinkunft einzelne Modifikationen ein.

Unterdeß war in Wallis auch eine neue Verfassung berathen und vom Volk mit großer Mehrheit angenommen. Die starken Gelüste, die sich anfänglich in Unterwallis für eine Trennung äußerten, hatten sich zur Ruhe begeben. Die Einheit des Kantons blieb deßhalb gewahrt. In der Verfassung wurden die Garantien ausgemerzt, die sich die Theokratie im Jahr 1844 wieder zu erringen gewußt hatte, insbesondere alle Vorrechte der Geistlichkeit aufgehoben und der Unterricht von ihrem drückenden Einfluß befreit. Bischof und Klerus verloren ihre Vertretung im Gr. Rath. Statt der mittelbaren Wahlen für die gesetzgebende Behörde kamen unmittelbare Wahlen, dagegen fiel das bisherige Referendum dahin. Die Regierungsgewalt wurde gestärkt und die Verwaltung erhielt größere Einheit durch Beschränkung der Bezirksautonomie und Aufstellung besonderer Regierungsstatthalter. Ein wesentlicher Fortschritt lag in der Freiheit des Handels und der Niederlassung, die bisher innerhalb des Kantons höchst beschränkt war.

---

*) Wir bemerken hier, daß außer den Aufhebungen und Säkularisationen in Freiburg, Luzern und Wallis um diese Zeit auch **Thurgau** seine sämmtlichen (9) Klöster, mit Ausnahme des Frauenklosters St. Kathrinenthal, aufhob. Das Vermögen, auf 2,606,298 Gulden berechnet, wurde nach Abfall der Pensionen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmt; ein Viertheil davon speziell zu Gunsten der Katholiken. Ebenso hob **Tessin** vier Mannsklöster und vier Frauenklöster auf, um den Erlös zur Tilgung der öffentlichen Schulden zu verwenden. Noch blieben 12 Klöster in diesem Kanton bestehen, jedoch unter beschränkter Novizenaufnahme.

Weitere Bundesbeschlüsse und neuer Interventionsversuch.

Schon im Anfang des Jahres 1848 bot die Tagsatzung ein verändertes Bild dar. Nach einander traten wieder Gesandte aus den gewesenen Sonderbundskantonen ein. Die meisten gehörten der bisher verfolgten Opposition an. Am 18. Januar war der Kreis der Bundesglieder wieder vollzählig. Welche Umwandlung seit dem Tage, wo die Sonderbundsvertreter den Saal verließen und Bernhard Meyer von Luzern ausrief: „Gott der Allmächtige wird zwischen uns richten." Das Geschick hatte sich jetzt erfüllt, aber der Spruch war gegen den frevelhaften Uebermuth ausgefallen. „Wie Spreu im Winde stob der Sonderbund vor der eidgenössischen Fahne auseinander und vereitelt waren alle auf Anarchie im Innern und Unterstützung von Außen gestellten Berechnungen desselben."*) Der blutige Hader machte jetzt einem einträchtigeren Zusammenwirken Platz. Durch die schwere Zeit der Krisis hatte eine energische und umsichtige Zwölfermehrheit fest zusammengehalten und das eidgenössische Staatsschiff glücklich durch die brandende Fluth geführt. Fast dictatorisch war eine Zeit lang der Einfluß des Siebener-Ausschusses, der durch die Vorberathung aller wichtigen Fragen die ganze Entscheidung in Händen hatte. Das Gefühl der politischen Nothwendigkeit ließ jeden lähmenden Einfluß verschwinden und verlieh der sonst so rathlosen Behörde eine Kraft, von der sich die Gegner und insbesondere das monarchische Ausland keine Vorstellung gemacht hatten. Das schweizerische Milizsystem, wenn sich auch manche Mängel und Schwächen offenbarten, hatte im Ganzen eine glänzende Probe bestanden.

In dem Grade, wie die Pazifikation und Rekonstituirung der Sonderbundskantone vor sich gingen und die Betreffnisse an die Kriegskasse einbezahlt oder die nöthigen Sicherheiten geleistet wurden, hörte auch allmählig die militärische Besetzung auf. Anfang Februar 1848 konnten die Truppen bis auf einen Drittheil vermindert werden. Ende des Monats verließen auch die letzten Bataillone die Kantone Luzern, Freiburg und Wallis. Der große Generalstab löste sich auf. Es blieb Niemand mehr im Dienst als das Kommissariat und der Justizstab. Zur Beurtheilung der Vergehen saßen noch drei Kriegsgerichte, das eine in Zürich, das andere in Bern (später in Vivis) und ein drittes in Bellinzona.**) Fast überall waren die Verhältnisse zwischen den Einwohnern der Sonderbundskantone und den Okkupationstruppen freundlicher gewesen, als

*) Worte von Dr. R. Steiger beim Eintritt in die Tagsatzung als erster Gesandter Luzern's.

**) Im Ganzen wurden 207 Personen, darunter 198 Militärs und 9 Bürger, beurtheilt.

sich erwarten ließ. Der Verkehr trug vielfach dazu bei, die getrennten Gemüther wieder zu vereinen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden insbesondere legten in der Tagsatzung das Zeugniß ab, daß die Eidgenossen sie nicht als Sieger heimgesucht hätten, sondern ihnen als Brüder entgegengekommen seien. Mit Jubel wurden die rückkehrenden Soldaten in der Heimath empfangen. Sängervereine begrüßten sie an den Grenzen. Triumphbogen, Kränze, Illuminationen, Transparente und sinnige Inschriften zierten die Städte und Dörfer. Trauernd wurde der Gefallenen gedacht. Aus allen Gauen flossen Liebesgaben für die Opfer des Feldzugs.*) In einer Proklamation sprach die Tagsatzung den eidgenössischen Wehrmännern ihren Dank aus. Mit Hülfe des Heeres habe die Schweiz ihren Ruf verjüngt, ihren Namen geachtet gesehen und wieder einen ehrenvollen Rang unter den Nationen eingenommen. Die Truppen erhielten das Lob, daß sie gegen die verirrten Miteidgenossen Schonung geübt hätten; durch einige Unordnungen könne ihr Ruf nicht geschwächt werden. Im Namen der Schweiz wurde deßhalb erklärt: „Daß die eidgenössische Armee sich um das Vaterland verdient gemacht habe." Auf Zürich's Vorschlag dekretirte die Tagsatzung dem General Dufour einen Ehrensäbel und 40,000 Franken als Geschenk, welche ihm sammt einer Dankesurkunde durch eine Abordnung überbracht wurden. Auch Genf belohnte die hohen Verdienste seines Bürgers mit der Zuerkennung eines Grundstücks bei seiner Wohnung. Von den Städten Bern und Biel, wie auch von Tessin, erhielt er das Ehrenbürgerrecht. Dufour selbst drang stets auf weise Mäßigung und Vergessenheit des Vergangenen, damit die geschlagenen Wunden nicht von Neuem aufgerissen würden. Von dem Geschenk der Tagsatzung vergabte er 4000 Franken zu Gunsten der Verwundeten beider Theile.**)

Der schwerste Vorwurf, der auf den gewesenen Häuptern des Sonderbunds lastete, waren die Verbindungen mit den fremden Mächten, um Intervention herbeizuführen. Bei aller Nachsicht von eidgenössischer Seite mochte man in dieser Beziehung nicht Straflosigkeit eintreten lassen. Von Bern kam deßhalb der Antrag an die Tagsatzung, gegen Diejenigen, welche sich des Landesverraths schuldig gemacht hätten, strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen, im Uebrigen Amnestie zu empfehlen.

*) Die Gesammtsumme der bei der Tagsatzung eingegangenen Liebesgaben belief sich auf Fr. 105,638, davon Fr. 75,186 zu Gunsten der Hülfsbedürftigen aller Kantone, ohne Rücksicht auf das politische Lager.

**) Der Bericht von Dufour gibt den Gesammtverlust der Eidgenossen in dem Feldzug auf 60 Todte und 386 Verwundete an; denjenigen der Sonderbündler auf 26 Todte und 114 Verwundete. In dem näheren Verzeichniß fällt bei den Eidgenossen die große Zahl der „zufällig und auf unbekannte Weise" Verwundeten (121) und Gefallenen (8) auf.

Weitere Bundesbeschlüsse und neuer Interventionsversuch.

Schon im Anfang des Jahres 1848 bot die Tagsatzung ein verändertes Bild dar. Nach einander traten wieder Gesandte aus den gewesenen Sonderbundskantonen ein. Die meisten gehörten der bisher verfolgten Opposition an. Am 18. Januar war der Kreis der Bundesglieder wieder vollzählig. Welche Umwandlung seit dem Tage, wo die Sonderbundsvertreter den Saal verließen und Bernhard Meyer von Luzern ausrief: „Gott der Allmächtige wird zwischen uns richten." Das Geschick hatte sich jetzt erfüllt, aber der Spruch war gegen den frevelhaften Uebermuth ausgefallen. „Wie Spreu im Winde stob der Sonderbund vor der eidgenössischen Fahne auseinander und vereitelt waren alle auf Anarchie im Innern und Unterstützung von Außen gestellten Berechnungen desselben."*) Der blutige Hader machte jetzt einem einträchtigeren Zusammenwirken Platz. Durch die schwere Zeit der Krisis hatte eine energische und umsichtige Zwölfermehrheit fest zusammengehalten und das eidgenössische Staatsschiff glücklich durch die brandende Fluth geführt. Fast dictatorisch war eine Zeit lang der Einfluß des Siebener-Ausschusses, der durch die Vorberathung aller wichtigen Fragen die ganze Entscheidung in Händen hatte. Das Gefühl der politischen Nothwendigkeit ließ jeden lähmenden Einfluß verschwinden und verlieh der sonst so rathlosen Behörde eine Kraft, von der sich die Gegner und insbesondere das monarchische Ausland keine Vorstellung gemacht hatten. Das schweizerische Milizsystem, wenn sich auch manche Mängel und Schwächen offenbarten, hatte im Ganzen eine glänzende Probe bestanden.

In dem Grade, wie die Pazifikation und Rekonstituirung der Sonderbundskantone vor sich gingen und die Betreffnisse an die Kriegskasse einbezahlt oder die nöthigen Sicherheiten geleistet wurden, hörte auch allmählig die militärische Besetzung auf. Anfang Februar 1848 konnten die Truppen bis auf einen Drittheil vermindert werden. Ende des Monats verließen auch die letzten Bataillone die Kantone Luzern, Freiburg und Wallis. Der große Generalstab löste sich auf. Es blieb Niemand mehr im Dienst als das Kommissariat und der Justizstab. Zur Beurtheilung der Vergehen saßen noch drei Kriegsgerichte, das eine in Zürich, das andere in Bern (später in Vivis) und ein drittes in Bellinzona.**) Fast überall waren die Verhältnisse zwischen den Einwohnern der Sonderbundskantone und den Okkupationstruppen freundlicher gewesen, als

*) Worte von Dr. R. Steiger beim Eintritt in die Tagsatzung als erster Gesandter Luzern's.

**) Im Ganzen wurden 207 Personen, darunter 198 Militärs und 9 Bürger, beurtheilt.

sich erwarten ließ. Der Verkehr trug vielfach dazu bei, die getrennten Gemüther wieder zu vereinen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden insbesondere legten in der Tagsatzung das Zeugniß ab, daß die Eidgenossen sie nicht als Sieger heimgesucht hätten, sondern ihnen als Brüder entgegengekommen seien. Mit Jubel wurden die rückkehrenden Soldaten in der Heimath empfangen. Sängervereine begrüßten sie an den Grenzen. Triumphbogen, Kränze, Illuminationen, Transparente und sinnige Inschriften zierten die Städte und Dörfer. Trauernd wurde der Gefallenen gedacht. Aus allen Gauen flossen Liebesgaben für die Opfer des Feldzugs.*) In einer Proklamation sprach die Tagsatzung den eidgenössischen Wehrmännern ihren Dank aus. Mit Hülfe des Heeres habe die Schweiz ihren Ruf verjüngt, ihren Namen geachtet gesehen und wieder einen ehrenvollen Rang unter den Nationen eingenommen. Die Truppen erhielten das Lob, daß sie gegen die verirrten Miteidgenossen Schonung geübt hätten; durch einige Unordnungen könne ihr Ruf nicht geschwächt werden. Im Namen der Schweiz wurde deßhalb erklärt: „Daß die eidgenössische Armee sich um das Vaterland verdient gemacht habe." Auf Zürich's Vorschlag dekretirte die Tagsatzung dem General Dufour einen Ehrensäbel und 40,000 Franken als Geschenk, welche ihm sammt einer Dankesurkunde durch eine Abordnung überbracht wurden. Auch Genf belohnte die hohen Verdienste seines Bürgers mit der Zuerkennung eines Grundstücks bei seiner Wohnung. Von den Städten Bern und Biel, wie auch von Tessin, erhielt er das Ehrenbürgerrecht. Dufour selbst drang stets auf weise Mäßigung und Vergessenheit des Vergangenen, damit die geschlagenen Wunden nicht von Neuem aufgerissen würden. Von dem Geschenk der Tagsatzung vergabte er 4000 Franken zu Gunsten der Verwundeten beider Theile.**)

Der schwerste Vorwurf, der auf den gewesenen Häuptern des Sonderbunds lastete, waren die Verbindungen mit den fremden Mächten, um Intervention herbeizuführen. Bei aller Nachsicht von eidgenössischer Seite mochte man in dieser Beziehung nicht Straflosigkeit eintreten lassen. Von Bern kam deßhalb der Antrag an die Tagsatzung, gegen Diejenigen, welche sich des Landesverraths schuldig gemacht hätten, strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen, im Uebrigen Amnestie zu empfehlen.

*) Die Gesammtsumme der bei der Tagsatzung eingegangenen Liebesgaben belief sich auf Fr. 105,638, daoon Fr. 75,186 zu Gunsten der Hülfsbedürftigen aller Kantone, ohne Rücksicht auf das politische Lager.

**) Der Bericht von Dufour gibt den Gesammtverlust der Eidgenossen in dem Feldzug auf 60 Todte und 386 Verwundete an; denjenigen der Sonderbündler auf 26 Todte und 114 Verwundete. In dem näheren Verzeichniß fällt bei den Eidgenossen die große Zahl der „zufällig und auf unbekannte Weise" Verwundeten (121) und Gefallenen (8) auf.

Der Siebener Ausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, befand sich nicht darüber im Zweifel, daß die Führer des Sonderbunds sich wirklich um fremde Intervention beworben hätten, wohl aber war er verlegen in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren. Vor Niedersetzung eines Spezialgerichts scheute man sich; ein eidgenössisches Kriegsgericht erschien nicht als kompetent; die Sache sämmtlichen Kantonen zu überweisen, empfahl sich nicht wegen der verschiedenartigen Gesetzgebung. Am Ende hielt man es für das Geeignetste, den ganzen Prozeß von Luzern führen zu lassen, da das Luzerner Gesetzbuch Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft vorgesehen habe und dort das Verbrechen eigentlich begangen worden sei. Demgemäß beschloß die Tagsatzung — gestützt auf die hohe Wahrscheinlichkeit, „daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbunds oder einzelne Mitglieder und Beamtete desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstands gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslands angerufen" und in Betracht, „daß eine solche Handlung sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen als nach den Strafgesetzen des Kantons Luzern sich als Landesverrath darstelle und daß die in dieser Handlung enthaltene Gefahr für die höchsten Interessen des Vaterlands, so wie die tiefe Entrüstung, mit welcher die schweizerische Nation darauf hinblicke, der Tagsatzung die Pflicht auferlegen, gegen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen" — den Stand Luzern einzuladen, eine solche Untersuchung einzuleiten. Im Uebrigen empfahl die Tagsatzung den Sonderbundskantonen, eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen.

Der Zeitpunkt war jetzt gekommen, wo man ernstlich an die endliche Verwirklichung einer Bundesrevision gehen konnte. Sollten die gewaltigen Anstrengungen, die zur Ueberwindung der inneren Zwietracht gemacht waren, eine bleibende Frucht tragen und für die Zukunft dafür gesorgt werden, daß die Eidgenossenschaft nicht wieder in gleiche Ohnmacht und Zerrissenheit zurück falle, woran sie so viele Jahre hindurch gelitten, so mußte auch der gesammte Bund eine neue Gestalt erhalten, wie sie dem Geiste der großen Mehrheit der Schweizernation entsprach und von den Bedürfnissen der Zeit gefordert wurde. Der bisherige souveräne Kantonalegoismus war durch die Ereignisse gebrochen oder zurückgedrängt. Von den Ständen ließ sich jetzt erwarten, daß sie eine Lehre aus der Vergangenheit schöpfen und sich zu Opfern bereit zeigen würden, um die Bundesgewalt bleibend zu stärken und der Nation den gebührenden Einfluß zu gewähren. Der Beschluß zur Anhandnahme der Revision war schon im Oktober vorigen Jahres gefaßt worden, aber an irgend eine Arbeit hatte man noch nicht denken können. Jetzt erklärten sich auch die Gesandten der früheren Sonderbundskantone bereit, an der Revision Theil zu nehmen. Nur Schwyz hielt noch an der Ansicht fest, daß die Abänderung des Bundesvertrags der Zustimmung aller Glieder bedürfe. In Bezug auf den Modus der Revision regte Genf den Gedanken eines Verfassungsraths an, aber die Tagsatzung wollte die einmal ergriffene Sache nicht aus der Hand geben und ergänzte die bereits für diesen Zweck niedergesetzte Revisionskommission, die dadurch von 14 auf 23 Mitglieder anwuchs (14. Februar).

Mit der Auflösung des Sonderbunds war die Jesuitenfrage factisch gelöst. Aus den Kantonen, wo sich der Orden festgesetzt, war derselbe bereits für immer ausgewiesen. Die übrigen Kantone hatten die Kompetenz der Tagsatzung anerkannt. Die Bundesbehörde konnte daher — in Betracht, „daß durch die Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis dem Tagsatzungsbeschluß vom 3. Sept. 1847 Genüge geleistet sei;" in fernerem Betracht, „daß durch denselben Beschluß die Aufnahme der Jesuiten in jedem Kanton für alle Zukunft untersagt sei und daß die sämmtlichen sieben Stände, welche früher dagegen protestirten, nunmehr jenen Beschluß seinem ganzen Inhalt nach und im Sinne der geschehenen Vollziehung anerkennen" — die Angelegenheit als erledigt aus Abschied und Tractanden fallen lassen. Der jeweilige Vorort wurde beauftragt, die genaue Beobachtung des Jesuitenbeschlusses zu überwachen und denselben zu handhaben.

Mittlerweile hatte sich die Tagsatzung noch einmal mit fremder Einmischung zu beschäftigen. Zunächst war es eine päbstliche Note, die schon im Laufe Dezembers erschien. Vor der schweren Krisis hatte Pio Nono trotz dem populären Schein, der ihn eine Zeit lang umgab, nicht den mindesten Schritt gethan, um den Jesuitenorden aus der Schweiz zurückzuziehen und dem Frieden hier ein Opfer zu bringen. Die römische Politik veränderte sich in geistlichen Dingen nicht einen Augenblick. Nachdem der Vertrag mit der Regierung von Luzern einmal geschlossen war, wollte die Gesellschaft Jesu von demselben nicht zurückgehen, „wenn auch die ganze Welt dawider auftreten werde"; nur der heilige Vater, vor dem die Gesellschaft das Haupt beugen müsse, könne sie dazu vermögen. Aber alle Bemühungen einzelner Staatsmänner und Mächte, um den heiligen Vater dahin zu bestimmen, waren erfolglos. In Luzern erhielt man die Versicherung, daß der Pabst die erfolgte Jesuitenberufung nie zurücknehmen werde.*) Ein Schreiben der sieben Sonderstände mußte ihn noch bestärken, jegliches Begehren zurückzuweisen. So kam kein Laut von Rom, der die aufrührerische Propaganda in der Schweiz hätte zur Ruhe weisen und den Krieg verhindern können. Nach der Umgestaltung der Sonderbundskantone beschwerte sich

*) Siehe: Siegwart-Müller, Rathsherr Joseph Leu von Ebersol, pag. 659.

jetzt der Pabst über die Aufhebung von Klöstern und die Absetzung von Geistlichen ohne Zuziehung der geistlichen Gewalt. „Mit Thränen in den Augen" beklagte und mißbilligte er ferner die in katholischen Kirchen geschehenen Entweihungen und Gräuel. In seinem Namen legte der Nuntius förmliche Verwahrung gegen jene Dekrete ein, als mit dem Bundesvertrag in Widerspruch, und drang auf deren Widerruf. Gleichzeitig reichten auch der Bischof von Sitten und der Abt vom St. Bernhard, sowie der Bischof von Freiburg Protestationen ein. Die Tagsatzung, welche in der Zuschrift des Nuntius keine Note einer weltlichen Macht in Beziehung auf internationale Verhältnisse, sondern blos das Schreiben eines Stellvertreters des Oberhauptes der katholischen Kirche in Bezug auf geistliche Verhältnisse erblickte, hielt an dem Grundsatze fest, daß der Bundesvertrag nur diejenigen Rechte festsetze, welche die Bundesglieder sich gegeneinander zugestanden hätten, und nur solche Pflichten normire, welche sie gegenseitig unter sich selbst eingegangen seien, daß dagegen keine auswärtige Macht noch geistliche Behörde in Beziehung auf die Klöster besondere Rechtsansprüche aus dem Bundesvertrage für sich herleiten können. Demgemäß wurde beschlossen, in die Zuschrift des päbstlichen Nuntius gar nicht einzutreten. Mit Recht hätte die Eidgenossenschaft bei dieser Gelegenheit weiter gehen und die Nuntiatur, die in der Schweiz so oft die Flamme religiöser Zwietracht angefacht und, wie einst hinter dem borromäischen Bund, auch jetzt treibend und schürend hinter der sonderbündischen Auflehnung gestanden hatte, gänzlich in Frage stellen können. Von einigen Seiten wurden auch Anregungen gemacht, die dahin zielten. Aber in der Tagsatzung scheute man sich vor einem durchgreifenden Schritt in dieser Beziehung. Die römische Kurie selbst suchte sich klüglicher Weise zu schützen, indem sie für eine Weile mildere Saiten aufzog. Der bisherige Nuntius Maciotti mußte sich, als zu weit kompromittirt, aus „Gesundheitsrücksichten" auf Urlaub entfernen und blos seinen Auditor Bovieri als Geschäftsträger zurücklassen. Zugleich erschien ein Monsignore Luquet, Bischof von Hesebon, in außerordentlicher Sendung von Rom, um plötzlich eine ganz versöhnliche Rolle zu spielen. In einem ersten Schreiben an den Bundespräsidenten erklärte dieser, daß er vom religiösen Standpunkt aus alle Forderungen der Zeit und der Umstände, in denen sich die Welt befinde, begreifen könne. Vom politischen Gesichtspunkt aus gehöre er einer Generation an, die in den Ideen der Freiheit und Unabhängigkeit auferzogen sei. In beiden Beziehungen könne die Schweiz von ihm hoffen, daß er zur Beilegung der vorhandenen Schwierigkeiten alle der Kirche nur irgend mögliche Versöhnlichkeit zeigen werde. In einer wirklichen Note an den Vorort (9. April) wurde dann noch lebhafter versichert, wie sehr der erhabene Pontifex, den er vertrete, auf dem Wege des Fortschrittes

vorzugehen geneigt sei, welchen die Kirche so oft im Laufe der Jahrhunderte angebahnt habe. In Betreff der Schweiz insbesondere werde die Kirche beweisen, daß sie die Bedürfnisse der Gegenwart zu erfassen wisse. Zu diesem Ende beantragte er als Grundlagen einer allgemeinen Verständigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem heiligen Stuhl: 1) Endliche Lösung der Klösterangelegenheit mit Berücksichtigung der Zeitbedürfnisse und der Verhältnisse der einzelnen Kantone; 2) Ausgleichungen der bischöflichen Sprengel nach den Bedürfnissen der Bevölkerung; 3) Untersuchung der Frage, ob die Ernennung der Bischöfe und anderer geistlichen Würdenträger nicht auf eine Weise stattfinden könne, daß die niedere Getstlichkeit dabei betheiligt würde und dennoch sowohl dem heiligen Stuhl als den Regierungen die Möglichkeit bliebe, Männer von den bischöflichen Stühlen ferne zu halten, welche derselben unwürdig oder wenigstens unfähig seien, das gute Einverständniß zwischen dem Staate und der Kirche zu unterhalten; 4) Ein Reglement über die Befreiung der geistlichen Güter und die Dotation der Geistlichkeit in den Kantonen, wo sich Schwierigkeiten darüber erhoben hätten; 5) Unterhalt oder Gründung von Anstalten zur Bildung einer sittlichen und wohlunterrichteten katholischen Geistlichkeit; 6) Abänderungen in den bisherigen Gebräuchen rücksichtlich der gemischten Ehen, der nothwendigen Feste u. s. w. In der Schweiz traute man den Ohren kaum, als man plötzlich diese fortschrittsfreundliche Sprache vernahm. Aber bald zeigte es sich, daß es nur römischer Dunst war. Der außerordentliche Abgeordnete wurde nach zwei Monaten abberufen und sein ganzes Auftreten später verläugnet. Von ultramontaner Seite gab man sich alle Mühe, ihn persönlich zum Sündenbock zu machen. Auch verfehlte Luquet nicht, sich in sogenanten Enthüllungen selbst anzuklagen. Aber hinter der auffälligen Sendung steckte augenscheinlich tiefere Berechnung. Es handelte sich gerade in der aufgeregtesten Zeit darum, die gegen die Hierarchie erbitterte Stimmung einzulullen und der Schweiz Sand in die Augen zu streuen, was auch zum Theil erreicht wurde. An der Tagsatzung kam es zu keiner näheren Berathung über jene Vorschläge, obwohl die Note einer Kommission überwiesen wurde.

Inzwischen schwebte die fremde Intervention eine Zeit lang noch immer über dem Haupte der Eidgenossenschaft. So sehr sich die Diplomatie der continentalen Mächte durch die Unterstützung des Sonderbunds bereits blos gestellt hatte, so wollte sie sich doch nicht zur Ruhe begeben. Die Abgeordneten von Frankreich, Oestreich und Preußen hatten sich, ihrer früheren Ankündigung gemäß, wirklich in dem „neutralen" Neuenburg zu der sogenannten Vermittlungskonferenz zusammengefunden. Sie saßen da, ohne daß Vertreter der Eidgenossenschaft oder Gesandte des Sonderbunds vor ihrem Forum erschienen. Letzterer lag schon im

Grabe und in der Eidgenossenschaft war die Ordnung hergestellt. Nichtsdestoweniger erließen die drei Mächte neuerdings (18. Januar) gleichlautende Noten an die Tagsatzung. Die Auflösung des Sonderbunds wurde darin als ein Bürgerkrieg zwischen einer Mehrheit von Ständen auf der einen und sieben souveränen Ständen auf der anderen Seite bezeichnet. Die Kantonalsouveränität sei nun die Grundbedingung des Bundesvertrags und zwischen den von den Mächten der Schweiz gewährleisteten Vortheilen und den von denselben eingegangenen Verpflichtungen bestehe eine Wechselbeziehung, wornach die Mächte berechtigt seien, zu verlangen, daß die Schweiz die Grundlagen jener Bundesorganisation heilig halte. Daher erklärten dieselben: 1) Daß die Kantonalsouveränität in den durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzten und unter ihrem Druck befindlichen Kantonen nicht als bestehend anerkannt werden könne; 2) daß der Schweizerbund nicht eher als in regelmäßiger und vertragsmäßiger Lage sich befindend angesehen werden könne, als bis jene Stände ihre völlige Unabhängigkeit wieder erhalten hätten und im Stande seien, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei zu bestellen; 3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nöthige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit sei; 4) daß keine gültige Veränderung in der Bundesakte vorgenommen werden könne ohne einstimmige Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden. Würde die Schweiz diesen Bedingungen nicht getreulich nachkommen, so besäßen die Mächte das unbestreitbare Recht, „nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatsverbands obliegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen." Etwas später schloß sich Rußland dieser Kollektivnote an und that noch einen Schritt weiter, indem es seine Garantie der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit so lange förmlich suspendirte, als die Schweiz sich außerhalb der traktatmäßigen Bedingungen befinde und fortfahre, den Revolutionären aller Länder Schutz und Zuflucht zu gewähren, um sich ungestraft gegen die Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten verschwören zu können. England hielt sich auch gegenwärtig fern. Der außerordentliche Gesandte Sir Stratford Canning begnügte sich damit, in persönlichen Unterredungen Schonung und Mäßigung anzuempfehlen und seine Ansichten über die Lage der Schweiz in einem, einzelne Vorgänge tadelnden, aber im Ganzen wohlwollenden Memorandum auseinanderzusetzen. Die wirklich eingeleitete Intervention konnte weder vollendete Thatsachen rückgängig machen, noch das freie Konstitutirungsrecht der Schweiz erschüttern. In einer (von Furrer redigirten und von Dr. Kern besonders beredt verfochtenen) Antwortsnote an die betreffenden Mächte wies die Tagsatzung, an der Hand des schweizerischen Staatsrechts und gestützt auf die geschichtlichen Akten von 1814 und 1815, die angemaßte Einmischung mit eben so vieler Gründlichkeit als Entschiedenheit zurück. Von vorneherein trat sie der Auffassung entgegen, als wenn eine Anzahl von Ständen einen Krieg gegen andere Stände geführt und die Souveränität unterdrückt hätten. Die Eidgenossenschaft sei nach fruchtloser Anwendung aller friedlichen Mittel genöthigt gewesen, ein durch die Bundesakte unzweideutig untersagtes und den Frieden der Schweiz bedrohendes Separatbündniß aufzulösen und die rechtmäßige Bundesgewalt geltend zu machen. Sie habe die Souveränität jener Stände weder aufheben können noch wollen, sondern müsse es dem Volk derselben, auf welchem die Souveränität beruhe, überlassen, sich selbst zu konstituiren. Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können, sei eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituirungsrecht auf's Engste zusammenhänge und deren Entscheidung nicht Sache anderer Staaten sein könne. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz sei eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen hätten, da sie in der selbstständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden seien. Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jeder Zeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen sei, so könne sie gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen in den Staatsverträgen enthaltenen Garantien einseitig zurückgezogen würden. Feierlich protestirte die Note ferner gegen die grundlose Zulage, als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, welche auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite. Schließlich wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der innere Friede der Schweiz und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen um so eher gelingen würden, je mehr die der Schweiz durch die Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815 verbürgte „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß" ihre volle Anerkennung finden werde.

Nach Erlaß dieser denkwürdigen Antwort vertagte sich die Tagsatzung, während die große Revisionskommission ihre Arbeit begann (16. Februar).

Die Februarrevolution.

Selten ist der Gang der Geschichte so überraschend gewesen, wie in den Tagen des Februars 1848. Noch glaubten die Abgeordneten von Oestreich, Preußen und Frankreich in ihrer Vermittlungskonferenz zu Neuenburg über die kleine Schweiz zu Gericht sitzen zu können. Da brach über ihre eigenen Herrscher ein gewaltiges Gericht herein und schlug jeden Gedanken einer Intervention nieder.

Fast in allen Ländern Europa's hatte sich der Zündstoff in den letzten Jahren immer höher angehäuft. Das Maaß der Sünden, das gegen das freie Leben der Völker verübt wurde, war allmählig voll geworden. Trotz allem Druck griffen die Ideen um sich, die nach einer politischen und sozialen Umgestaltung strebten. Die Gluth, die in den Köpfen brannte, mußte sich am Ende Luft machen. Mit der gespanntesten Erwartung hatte man ringsum dem Ausgang des Kampfes in der Schweiz zugesehen. Die entschiedene Thatkraft, womit hier der finstere Jesuitenbund gebrochen wurde, diente zum erhebenden Beispiel, das auch die übrigen Völker spornte. Der Sieg der Eidgenossenschaft erschien als ein Gewinn für die ganze Fortschrittsparthei in Europa. Noch konnten und wollten die Regierungen den Pulsschlag der Zeit nicht verstehen. Mit diplomatischen Künsten, zahllosen Bajonnetten und allen Mitteln der Polizei glaubten sie die Ruhe noch lange gesichert. Aber die alten Ordnungen standen bereits auf einem hohlen Boden. Zuerst loderte das Feuer in Italien auf. Schon im Januar 1848 kam es in Sizilien zu einem revolutionären Ausbruch, der nicht mehr mit Gewalt unterdrückt werden konnte und einstweilen die Lostrennung der Insel von dem Königreich Neapel zur Folge hatte. Bald erhoben sich aufständische Bewegungen auch diesseits der Meerenge. In Neapel, wie in Toskana und Piemont, wurden die Herrscher zu konstitutionellen Reformen gezwungen. Da erfolgte der Donnerschlag auch in Paris. Die starre doctrinäre Politik, die sich jeder Reform widersetzte und eine stets zunehmende Korruption um sich verbreitete, hatte die Dinge in Frankreich auf einen Punkt gebracht, wo sie brechen mußten. Die Absonderung von dem konstitutionellen England und der immer engere Anschluß an die Mächte der heiligen Allianz raubten dem Ministerium Guizot den letzten Boden. Die schmähliche Partheinahme zu Gunsten der Jesuiten und des Sonderbunds in der Schweiz empörte alles liberale Gefühl der französischen Nation. Zu der Gehässigkeit gegen das befreundete Land kam die erdrückende Lächerlichkeit der kläglichen und erfolglosen diplomatischen Schritte. In dem Sieg der Eidgenossenschaft lag die vollständigste Niederlage für das ganze Louis Philipp'sche System. Die immer wachsende Opposition sammelte ihre Kräfte in den Reformbanketten. Die versuchte Unterdrückung des Vereinsrechts erzeugte endlich einen blutigen Kampf zwischen Volk und Regierung. Wie in den Julitagen erhoben sich in Paris von Neuem Barrikaden, an denen das Königthum zerschellte. Noch suchte Louis Philipp das Aeußerste abzuwenden, indem er erst ein liberales Ministerium berief, dann ganz zu Gunsten seines Enkels abdankte und der Herzogin von Orleans die Regentschaft übertrug. Aber jedes Zugeständniß kam zu spät. Unter dem Rufe: „Keine Bourbonen mehr!" stürmte das Volk am Nachmittag des 24. Februars 1848 in den Pallast der Tuillerien. Der Thron Louis Philipp's wurde in den Straßen verbrannt und der ehemalige Bürgerkönig mußte sich in einer armseligen Droschke flüchten. Vergebens erschien die Herzogin von Orleans in der Deputirtenkammer, um die Krone für ihren Sprößling zu retten und die Regentschaft zur Anerkennung zu bringen. Das Volk verlangte die Republik und die Niedersetzung einer provisorischen Regierung. Der angeschwollene Strom ließ sich durch nichts mehr dämmen. Aller Glaube an den Konstitutionalismus war geschwunden. Die Monarchie fiel und die Republik wurde feierlich proklamirt. Wie ein elektrischer Schlag wirkte die Februarrevolution in Frankreich auf die meisten Völker Europa's. Die morschen Ordnungen geriethen plötzlich aus allen Fugen. Keine hergebrachte Autorität war stark genug gegenüber der Gewalt der öffentlichen Meinung oder dem aufopfernden Muth der Barrikadenkämpfer. Ein Aufstand nach dem anderen brach die alten Bande. Die Oestreicher wurden aus der Lombardei hinausgeschlagen. Venedig konstituirte sich zu einer eigenen Republik. In Wien kam das ganze Metternich'sche System zum Fall. In Baiern dankte der König Ludwig ab. In Preußen mußte sich der Hochmuth der Krone vor dem Aufstand der Berliner beugen. Alle deutschen Fürsten lagen wie zu den Füßen ihrer Völker. Forderungen, gegen die man sich Dezennien hindurch gesträubt hatte, mußten in wenigen Tagen gewährt werden. Der deutsche Bundestag ward in ein Leichentuch gehüllt. Die deutsche Nationalsouveränität fand ihren Ausdruck in einem Parlament. Schleswig-Holstein erhob sich gegen die dänische Herrschaft. Ungarn fing an, sich von der östreichischen Monarchie zu lösen.

Es ist hier nicht der Ort, den Gang dieser flammenden Ereignisse näher zu verfolgen. Genug, daß in wenigen Wochen das Gewebe der Diplomatie zu Schanden wurde und keine Macht mehr an eine Intervention in der Schweiz denken konnte. Die Vermittlungskonferenz in Neuenburg mußte spurlos verschwinden, wie nächtlicher Spuck vor der Röthe des Morgens. Die Schweiz war sich selber überlassen und hatte freie Hand, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. An ihr hing es, die Zeit zu benutzen.

Umwälzung in Neuenburg.

Mit der Februarrevolution stob nicht nur die Vermittlungskonferenz in Neuenburg auseinander, sondern das ganze Fürstenthum, wo die Diplomatie sicher tagen zu können glaubte, wurde plötzlich umgewandelt. Das unnatürliche Verhältniß dieses Kantons, der halb der Eidgenossenschaft und halb einer fremden Monarchie angehörte, konnte auf die Dauer unmöglich fortbestehen. Einmal mußte der Zwitterzustand

gelöst werden; es fragte sich nur, zu wessen Gunsten es geschehen sollte. Im Anfang der Dreißiger Jahre erhoben sich die Patrioten vergebens, um nichts als Schweizer zu sein. Dann machten die Royalisten eben so fruchtlose Versuche, um sich von dem bisherigen Bunde zu trennen. Auf der einen wie auf der anderen Seite fühlte man sich fortwährend unbehaglich. Für die Eidgenossenschaft wurde das Fürstenthum ein immer tieferer Dorn im Fleische. Von Neuenburg aus wurde allen Sonderbestrebungen, die auf Lähmung oder Vernichtung der Bundesautorität gingen, bald durch treulose Rathschläge, bald durch thatsächliche Unterstützung Vorschub geleistet. An der Tagsatzung machten sich die fürstlichen Staatsmänner zu beständigen Wortführern aller anmaßenden Begehren des Auslands. Viele Jahre hindurch war im Kanton jedes eidgenössische Zeichen verpönt. Republikanische Gesinnung galt als Verbrechen. Die Aristokratie gerirte sich oft monarchischer als der Fürst selbst. Nur durch gänzliche Abschließung von dem freien Leben der übrigen Schweiz hoffte man, sich aufrecht halten zu können. Aber auch unter dem schwersten Druck verlor der gesunde Kern der Neuenburger Bevölkerung die Anhänglichkeit an die Schweiz nicht. Keine Staatskunst konnte die natürliche Zusammengehörigkeit schwächen oder aufheben. Während des großen Kampfes gegen die Jesuiten und den Sonderbund wurde der nationale Geist immer lebhafter angeregt. Der Sieg der eidgenössischen Waffen erfüllte auch die Neuenburger Patrioten mit der höchsten Freude. Der Gedanke, sich von der fremden Krone unabhängig zu machen, mußte von Neuem aufwachen. Das fürstliche Regiment, nach dem Fall des Sonderbunds gänzlich isolirt, für seinen Ungehorsam gegen die Eidgenossenschaft gebüßt, verlor jede moralische Stütze.

Da gab die Februarrevolution, die so viele Throne in Europa zittern machte, auch in Neuenburg einen raschen und entschiedenen Impuls. Kaum kam die Kunde, daß in Frankreich die Republik proklamirt sei, so erhoben sich die Montagnards. In La Chaux-de-fonds, wie in Locle, bildeten sich republikanische Ausschüsse und zwangen die fürstlich gesinnten Munizipalbehörden zur Abdankung. An die Regierung in Neuenburg erging sofort die Aufforderung, die Gewalt niederzulegen. Wenn dies nicht innerhalb 24 Stunden geschehe, so werde man in Masse von den Bergen herabsteigen und der Forderung mit den Waffen in der Hand Geltung verschaffen. Auch im Traversthal stand die eidgenössisch gesinnte Parthei auf. Die Regierung verlor schnell alle Hoffnung auf die Möglichkeit eigenen Widerstandes. In der Noth sollte wieder die Eidgenossenschaft helfen. Staatsrath Chambrier mußte nach Bern eilen, um die Bundesgarantie anzurufen und vorörtliches Einschreiten zu verlangen. Der preußische Gesandte, Hr. von Sydow, unterstützte dies Verlangen und legte zum Voraus Verwahrung ein gegen

Alles, was die Rechte seines Fürsten verletzen könne. Die Verhältnisse der Dreißiger Jahre hatten sich indeß geändert. Der schnöde Undank, womit das royalistische Regiment damals die eidgenössische Hülfe belohnte, war nicht vergessen. Eidgenössische Bajonnette sollten dem Willen des Neuenburger Volks nicht von Neuem Zwang anlegen. Der Vorort schickte Kommissäre mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dies nur mit Rücksicht auf die Stellung Neuenburgs als eidgenössischer Stand geschehe und von den Beziehungen des Landes zum Könige von Preußen gänzlich abgesehen werde. Hr. v. Sydow erhielt die Antwort, daß die Frage eine rein eidgenössische sei und der Vorort sich gegen jede Einmischung der preußischen Gesandtschaft verwahre; dem Volke von Neuenburg stehe wie jedem anderen das freie Konstituirungsrecht zu.

In Neuenburg selbst machte sich die Entwicklung rasch. Nach Niedersetzung einer provisorischen Regierung, mit dem Advokaten Piaget an der Spitze, zogen die Montagnards am Morgen des 1. März, gegen 1400 Mann stark, wohlbewaffnet, mit zwei Kanonen, unter Anführung von Friedrich Courvoisier (der schon 1831 bei der Einnahme des Schlosses thätig war), von den Bergen gegen die Hauptstadt herunter. In bester Ordnung und ohne Widerstand rückten sie Abends in Neuenburg ein. Die provisorische Regierung verkündete die Republik, löste die bisherigen Behörden auf und berief einen Verfassungsrath zur Entwerfung einer neuen Verfassung. Die noch anwesenden Mitglieder des Staatsraths, die sich weigerten, eine Abdankungsurkunde zu unterzeichnen, kamen einstweilen in Verhaft. Die Opfer der royalistischen Regierung wurden wieder in ihre Rechte eingesetzt und alle gegen sie verhängten Verfolgungen wegen politischer Vergehen als null und nichtig erklärt. Zu Gunsten der Republikaner, welche die Waffen erhoben, wurde die Verfallszeit der Handelswechsel für eine Zeit lang verlängert und gerichtliche Betreibung für die Dauer ihres Dienstes eingestellt. Von den eidgenössischen Kommissären (Dr. Schneider und Migy von Bern) fand die provisorische Regierung sofort Anerkennung. Eine wiederholte Verwahrung des preußischen Gesandten wurde vom Vorort als unbefugte Einmischung des Auslands in die inneren Angelegenheiten der Schweiz abgewiesen. Alle anderen fremden Staaten traten mit der neuen Regierung in Geschäftsverbindung.

So wurde die bisherige Doppelstellung gebrochen, ohne daß ein Tropfen Blut floß. Die Bildung der neuen Ordnung hatte indeß anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Aristokratie mit ihren reichen Besitzthümern und so vielen Mitteln der Korruption behielt starken Anhang und unterwühlte noch den Boden. Hatte man auch keinen ernstlichen Versuch gemacht, die alte Herrschaft zu behaupten, so bemühte man sich doch noch, das Land in Anarchie zu versetzen. Die

ganze Geistlichkeit zeigte sich gegen die Umwälzung auf's Feindlichste gesinnt. Fast alle unteren Beamten versagten der neuen Regierung ihren Gehorsam, so lange sie vom Fürsten ihres Eides nicht entbunden seien. Von der Hauptstadt aus agitirte eine erbitterte Opposition. An mehreren Orten fanden reactionäre Versuche statt. Die provisorische Regierung bedurfte eidgenössischen Aufsehens, um die Unruhen zu dämpfen. Der Vorort sandte neue Kommissäre, nachdem die ersten Repräsentanten den Kanton bereits verlassen hatten. Der halb aufständische Bezirk La Sagne und andere widerspenstige Gemeinden wurden militärisch besetzt und entwaffnet, Geiseln ausgehoben und im Schloß Travers gefangen gehalten, die royalistische Presse für eine Zeit lang zum Schweigen gebracht und die Stadtbehörden in ihren Funktionen eingestellt. Die Ereignisse, die unterdeß in Berlin eintraten und auch die preußische Monarchie erschütterten, raubten den Royalisten für den Augenblick alle Hoffnung auf eine Restauration. Der Verfassungsrath wurde fast ausschließlich in republikanischem Sinne gewählt. Bei der feierlichen Eröffnung desselben wollte sich kein neuenburgischer Geistlicher zur Abhaltung des Gottesdienstes bereit finden. Ein Berner mußte den Dienst versehen. An die Spitze der neuen Verfassung kam der Artikel zu stehen: „Der Kanton Neuenburg ist ein demokratischer Freistaat und einer der Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränität ruht im Volk, welches dieselbe ausübt in den durch die Verfassung festgestellten Formen.“ Damit war die völlige Auflösung des bisher zu Preußen bestandenen Verhältnisses ausgesprochen. Im Weiteren schnitt die Verfassung tief in das alte faule Korporationswesen, an dem die Aristokratie eine Hauptstütze hatte. Die Feudalgebühren wurden abgeschafft und ein gerechteres Abgabensystem eingeführt. Das bisher unabhängige Vermögen der Kirche kam zum Staatsgut und diesem fiel die Besoldung der Geistlichen zu. Bei der Volksabstimmung wurden noch mannigfache Hebel zur Verwerfung angelegt. Mit 5813 gegen 4395 Stimmen fand indeß die neue Verfassung ihre Annahme. Zugleich bestätigte das Volk den Verfassungsrath als ersten Gr. Rath für die Amtsdauer von vier Jahren (30. April).

Inzwischen hatte der König von Preußen selbst in einem offenen Brief das Verhältniß zu seinen „getreuen Unterthanen“ so weit gelöst, daß er ihnen nicht zumuthen wollte, sich der Theilnahme an den Geschäften unter der republikanischen Behörde zu enthalten. Von nun an möge man ausschließlich die Lage und das Glück des Landes in's Auge fassen, ohne sich durch bisherige Verhältnisse zu dem Konig als gebunden zu erachten. Er werde den Neuenburgern ein stetes und aufrichtiges Wohlwollen bewahren, aber der gegenwärtige Zustand Europa's erlaube ihm nicht, dieses werkthätig kundzugeben. Mit dem Vorort werde

er sich über die Angelegenheiten des Landes in's Vernehmen setzen. Der Eidgenossenschaft gegenüber kam es indeß zu keiner Auseinandersetzung. Der König von Preußen behielt die Thüre offen, um für die Zukunft wieder seine Ansprüche zu erheben. Dagegen stand die Emanzipation als vollendete Thatsache da. Nach durchgeführter Konstituirung konnten sich die neuen Zustände befestigen. Die republikanische Verfassung wurde von der Tagsatzung einstimmig unter eidgenössische Garantie genommen. Von der Kraft der Schweizernation hing es ab, diese zur Wahrheit zu machen, wenn die Unabhängigkeit des Kantons wieder angefochten würde.

Die Bundesrevision.

Sobald sich die Tagsatzung am 16. Februar auf unbestimmte Zeit vertagt hatte, trat sofort die große Kommission zur Vorberathung der Bundesrevision zusammen. Sämmtliche ganze und halbe Kantone, mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell A. Rh., waren in derselben vertreten. Im Anfang ging man erst ziemlich schüchtern an die Arbeit. So dringend das Bedürfniß der Bundesreform war, so tief die Ueberzeugung aller einsichtsvollen Männer im Volke sein mußte, daß nur durch einen kräftigeren und volksthümlicheren Bundesorganismus der innere Friede dauernd gesichert und die nationale Entwicklung gefördert werden könne, so herrschte doch im Ganzen noch wenig Klarheit und Uebereinstimmung der Ansichten über die Art und Weise der Ausführung. In vielen Kreisen und insbesondere auf den kantonalen Sesseln ging das alte Souveränitätsgefühl noch immer hoch. Auch jetzt schien sich wieder ein gewisses Justemilieu geltend zu machen, das keinen Schwung in die Sache bringen mochte. In der Kommission trat die Absicht, an der Basis der Repräsentation zu rütteln, keineswegs bestimmt zu Tage; vielmehr konnte man im Glauben stehen, daß es sich nur um die Regulirung gewisser materieller Fragen handelte. Dennoch war es eine gebieterische Forderung der Zeit, daß dem vorgeschrittenen Nationalbewußtsein endlich ein Genüge gethan und in der neuen Bundesorganisation auch eine entsprechende Vertretung des Schweizervolks geschaffen werde. Im Jahr 1833 war der Umstand, daß der Bundesentwurf wohl Manches zentralisiren, aber dabei doch die Kantonalsouveränität als die ausschließliche Grundlage der Repräsentation im Bunde festhalten wollte, ein unheilbarer Widerspruch gewesen, der wesentlich zur Verwerfung beitragen mußte. Seither hatte sich der nationale Geist immer entschiedener entwickelt und konnte ohne entsprechendes Organ unmöglich mehr befriedigt werden. Wohl zeigte die bisherige Tagsatzung in der letzten schweren Krisis eine durchgreifende Energie, aber die Ohnmacht und Rathlosigkeit derselben waren vorher Schuld gewesen, daß die Eidge-

nossenschaft zu solcher Zerrissenheit kommen und an den Rand des Abgrunds geführt werden konnte.

Während die Revisionskommission noch schwankte oder die Stimmung vorwiegend für die Beibehaltung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses war, brach die Februarrevolution aus. Mit diesem welterschütternden Ereigniß wurde auch den Ideen in der Schweiz ein neuer Schwung verliehen. Die Bedenken mancher Staatsmänner gegen einen tieferen Schnitt in die Kantonalhoheit mußten jetzt vor der schärfer auftretenden öffentlichen Meinung weichen. Auch die letzte Besorgniß schwand, daß das Ausland sein Gewicht gegen eine Bundesumwandlung in die Waage werfen könne. Die Nothwendigkeit einer Volksrepräsentation im Bunde konnte nicht mehr ernstlich bestritten werden. Dennoch fand sich in der Kommission anfangs noch eine Minderheit von 9 Stimmen (gegen 11 Stimmen), welche das alte Verhältniß beibehalten wollte. Diese erste Abstimmung war so wenig ermuthigend, daß der Antrag fiel, zu untersuchen, ob die Kommission sich noch ferner mit der Revision befassen solle. „Wenn nämlich auf der einen Seite die neun kleinen Kantone beharrlich an der bisherigen Basis festhalten, zu keiner Transaktion sich herbeilassen und auch nicht die geringste Aenderung im Repräsentationsverhältnisse zugeben wollten — wenn sodann auf der anderen Seite nur eilf Stimmen sich für eine nationale Vertretung erklärten, so könne ein günstiger Erfolg der Arbeiten nicht erwartet werden und es dürfte für diesen Fall zweckmäßiger sein, Zeit und Kosten zu ersparen und das der Kommission gewordene Mandat der Tagsatzung zurückzugeben." Dieser Antrag gelangte indeß nicht zur Abstimmung, da verschiedene Mitglieder der kleinen Kantone erklärten, daß sie nicht die Absicht hätten, sich vom Revisionswerk zurückzuziehen, sondern weitere ausgleichende Vorschläge gewärtigen wollten.*) Es fragte sich insbesondere, wie weit man in der Richtung der Einheit gehen wollte. Vorherrschend blieb der föderale Standpunkt. Die gänzliche Aufhebung der Kantonalsouveränität und die Durchführung eines Unitarismus hatte nur einzelne hervorragende Vertreter. Die allgemeine Meinung suchte ihren Ausdruck in irgend einer Vermittlung des kantonalen und des nationalen Prinzips. In der Presse wurden hierfür besonders zwei Systeme verfochten. Dr. Ludwig Snell schlug eine auf direkten Volkswahlen, wenn auch nicht streng nach der Kopfzahl, beruhende einheitliche Nationalrepräsentation vor, mit einem Veto der Kantone gegen die Beschlüsse derselben.**) James Fazy trat für das nordamerikanische Zweikammersystem in die Schranken, wo-

*) Siehe: Protokoll über die Verhandlungen der Revisionskommission, pag. 82.

**) Siehe: Leitende Gesichtspunkte für eine Bundesrevision, mitgetheilt vom Centralcomite des schweiz. Volksvereins. Bern 1848.

nach die oberste Bundesbehörde aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus bestehen sollte, der erstere als Vertreter der Kantonalität, letzteres als Organ der Nation. Der Gedanke eines solchen Zweikammersystems war in der Schweiz nicht neu. Bereits in den Dreißiger Jahren tauchte er in einem Entwurfe von Dr. Troxler auf. Auch an der Tagsatzung wurde er im Jahr 1840 von der Gesandtschaft von St. Gallen angeregt, ohne indeß damals besonderer Beachtung gewürdigt zu werden. So groß jetzt noch die Bedenklichkeiten waren, auf welche dieses System anfänglich stieß, weil man unlösbare Konflikte und langwierige Verschleppung der Geschäfte von zwei Kammern befürchtete, so fand der Vorschlag doch bei den leitenden Staatsmännern bald allgemeineren Anklang. In der Revisionskommission wurde er namentlich von Landammann Munzinger befürwortet, der in dem System das einzige Mittel zur Ausgleichung der großen und der kleinen Kantone erblickte. Allmählig konnten sich selbst die Mitglieder aus den Urständen mit diesem System befreunden, das, so fremdartig es ihnen auf den ersten Anblick vorkommen mochte, doch gegenüber der reinen Kopfzahlvertretung den kleineren Kantonen noch einige Vortheile zu bieten schien.*) Anfangs suchte die Kommission noch dem möglichen Widerstreit der Kammern damit zu begegnen, daß, falls die Ständekammer zu keiner Mehrheit gelange, ein Beschluß der Volkskammer gleichwohl in Kraft erwachsen sollte. Aber am Ende wurde das System in seiner Reinheit mit getrennter Verhandlung (ausgenommen bei Wahlen, Begnadigungen und Kompetenzentscheiden) und Gleichstellung der Beschlüsse angenommen. Für die Wahl der Volkskammer sollte ursprünglich die ganze Schweiz nur einen einzigen Wahlkreis bilden. Ein solches Riesenskrutinium, wornach das gesammte Volk 120 Abgeordnete auf einmal zu ernennen gehabt hätte, wurde indeß beseitigt und der Grundsatz angenommen, daß nach einer größeren Anzahl von Wahlkreisen zu wählen sei. Was den übrigen Bundesorganismus betraf, so war es nicht schwierig, sich über die Aufstellung eines von den beiden Kammern gemeinschaftlich zu wählenden Bundesraths, als vollziehender Behörde, so wie eines Bundesgerichts zu einigen. In dieser Beziehung, wie bei den allgemeinen Bestimmungen und den materiellen Centralisationen, diente der Entwurf von 1833 vielfach zur Richtschnur, nur daß weitere Schritte vorwärts gethan wurden.

Am 8. April war die große Revisionskommission mit ihrer Arbeit fertig. Ein beleuchtender Bericht der Redaktoren Kern und Druey begleiteten den Entwurf. In diesem Bericht wurde der Geist oder das Grundprinzip des Entwurfs in folgender Weise bezeichnet: „Die bisherigen Institutionen der Schweiz genügten nicht mehr, weil sie nicht ge-

*) Siehe: Blumer, Bundesstaatsrecht.

nung Rechte einräumen, weil sie nicht genug Interessen zur gemeinsamen Sache machen, weil die Bundesbehörden übel organisirt und in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, und besonders, weil die Behörden ausschließlich aus den Kantonen, oder vielmehr ihren Regierungen und keineswegs aus dem schweizerischen Volke in seiner Gesammtheit hervorgehen; weil dieselben daher nur eines der Elemente der Eidgenossenschaft, das kantonale repräsentiren, während das nationale oder allgemeine Element kein eigenes und direktes Organ hat. Die Unruhen, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz stattgefunden, haben zu einem großen Theil ihre Quelle in dem Mißverhältnisse, welches zwischen den Bundeseinrichtungen und den Ideen und Bedürfnissen des schweizerischen Volkes besteht. Aber wenn die Schweiz sich nicht mehr im Zustand der Dinge befindet, für welchen der Bundesvertrag vom Jahre 1815 geschaffen war, so befindet sie sich doch auch nicht in einem solchen Zustande, wie ihn eine Einheitsregierung, eine neue helvetische Republik voraussetzen müßte. Eine einheitliche und untheilbare Republik müßte, wenn sie ihren Zweck erreichen und nicht ein Bastardföderalismus sein soll, die Kantone mit ihren politischen, bürgerlichen, finanziellen und militärischen Institutionen verschwinden lassen, um einer einheitlichen Regierung Platz zu machen, welche alle Zweige des sozialen Lebens zu umfassen hätte. Mit einem Worte, das kantonale Element würde unter dem Einheitssystem verschwinden, wie das nationale Element, wenn nicht zerstört (denn es ist unzerstörbar), aber doch verborgen, gewissermaßen erstickt wird unter der Herrschaft einer bloßen Allianz von Staaten. So große Fortschritte nun der nationale Geist gemacht hat, so ist doch auch der Kantonalgeist noch tief eingeprägt in der Schweiz. Was gegenwärtig in Frankreich und anderen Einheitsstaaten vorgeht, wo der Provinzialgeist trotz Allem, was seit Jahrhunderten geschehen ist, um ihn zu unterdrücken, und selbst zu vernichten, doch von Zeit zu Zeit wieder hervortritt, beweist hinlänglich, daß es nicht gelingen würde, denselben in der Schweiz, wo er noch in der Basis der Institutionen liegt und sich im Besitze der Bundesgewalt befindet, zu zerstören. Es würde vielleicht gelingen, das Einheitssystem einzuführen, aber nicht, es zu behaupten. Der unwiderstehbare Strom einer starken Reaction aller Unzufriedenheiten würde nicht ermangeln, alle Dämme zu durchbrechen und den Unitarismus in kurzer Zeit wieder wegzuschwemmen. Es rührt dieß daher, weil in der Natur der Dinge neben dem Gesetze der Einheit auch ein Gesetz der Theilung oder Gliederung besteht, oder vielmehr, weil beide zusammen nur Eines sind und die Organisation bilden. Die Einheit ohne Glieder ist eine leere Masse, die Glieder ohne Einheit sind ohnmächtig. Wird die Schweiz später zum Einheitssystem gelangen, oder mit anderen Worten, werden in derselben in Zukunft statt mehr

oder weniger souveräne Kantone nur noch Distrikte oder andere Territorialeintheilungen als Glieder eines organisirten Körpers vorhanden sein? Es ist möglich. Aber diese Zeit scheint uns noch nicht gekommen zu sein. Der Kantonalismus hat zu tiefe Wurzel, hundertjährige Gewohnheiten haben zu viel Macht, um eine solche Umgestaltung zu verwirklichen, ohne eine Krisis hervorzurufen, für welche die Schweiz, wenn nicht alle Anzeichen trügen, keineswegs hinreichend vorbereitet ist. Ein Föderativsystem, welches die beiden Elemente, welche nun einmal in der Schweiz vorhanden sind, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, welches jedem dieser Elemente gibt, was ihm im Interesse des Ganzen und seiner Theile gehört, welches sie verschmilzt, vereinigt, welches die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnet, indem sonst keine Eidgenossenschaft möglich wäre und die Kantone in ihrer Vereinzelung zu Grunde gehen müßten — das ist's, was die jetzige Schweiz bedarf, und das ist der Grundgedanke des ganzen Entwurfs."

Die Kantone erhielten nur die kurze Frist von einem Monat, um die nöthigen Instruktionen zu ertheilen. Während es rings um die Schweiz tobte, mußte es hier das Bestreben sein, sobald wie möglich unter das Dach zu kommen, um für alle Fälle neu geeinigt dazustehen. Dem Entwurf fehlte es zwar nicht an Widerspruch. Auf der einen Seite suchte sich der zunehmende Drang nach größerer Einheit geltend zu machen und gewann die zentralistische Idee an Boden, weßhalb auch der Ruf nach einem Verfassungsrath wieder lauter wurde; auf der anderen Seite verlangte man noch festere Stützen für die Kantonalität. Am stärksten trat der Unitarismus immer im Kanton Bern hervor. Hier sprach sich der Präsident des Gr. Raths, Fürsprech Niggeler, in einer Eröffnungsrede unumwunden für einen vollständigen Einheitsstaat aus. Das Haupthinderniß zur Verwirklichung eines solchen erblickte er nicht sowohl in der Abneigung der Bevölkerungen als in den leidigen Interessen der vielen Regierungen und Besoldeten in den Kantonen. Aber im Allgemeinen überwog die besonnene Tendenz, nicht durch hartnäckige Opposition Alles in Frage zu stellen. Von den Instruktionsbehörden kam daher keine solche Sündfluth von Abänderungsanträgen, wie dies 1833 zum Verderben der Reform geschah. An den meisten Orten gab man den Tagsatzungsgesandten ziemlich allgemeine Weisungen und ausgedehnte Vollmachten, um nach Umständen zu stimmen.

Schon am 15. Mai konnte die Tagsatzung den Entwurf an die Hand nehmen. Sämmtliche Kantone waren nun vertreten. Im Anfang machten Bern und Genf noch einen schwachen Versuch, die Revision auf die Bahn eines Verfassungsraths zu lenken. Aber die Tagsatzung blieb auf dem betretenen Wege. Nur für den äußersten Fall, daß kein be-

friedigendes Werk zu Stande käme, glaubte man noch die Zuflucht zu einem Verfassungsrath nehmen zu können. Der Hauptstreit mußte sich wieder um die Repräsentation im Bunde drehen. Am weitesten in der Richtung der Einheit gingen Bern und Aargau, die nur einen Nationalrath, ohne Gegengewicht einer Ständevertretung, wollten. Zürich schloß sich diesem mit der Modifikation an, daß die wichtigsten Beschlüsse des Nationalraths dem Veto der Kantone unterliegen sollten. Auch Thurgau und Wallis wollten nur einen einzigen eidgenössischen Rath, aber in diesem sollten Abgeordnete des schweizerischen Volks und Repräsentanten der Stände neben einander sitzen. Die Urkantone nebst den beiden Rhoden von Appenzell (die sich ganz ausnahmsweise einmal zu gleicher Stimmgebung vereinigten) hielten an der alten Tagsatzung fest. Glarus erklärte wehmüthig, bei seinen Anstrengungen gegen den Sonderbund habe es nicht vorausgesetzt, „daß es seine ehrenwerthe Hingebung für die Sache des gemeinsamen Vaterlands mit dem Verluste seines wichtigsten Rechts werde einbüßen müssen.“ Indeß wollte es ein Opfer bringen und schlug deßhalb eine Tagsatzung ohne Instruktionen und mit etwelcher Bevorzugung der größeren Kantone vor. Eine ähnliche Mittelstellung nahmen Zug und Graubünden ein. Schaffhausen stellte die eigenthümliche Alternative: entweder reinen Föderalismus oder Einheitssystem; ein Mittelsystem tauge nicht, führe doch zur Einheit und besser wäre daher, sich vor der letzteren nicht so ängstlich zu verwahren. „Der Einwand, daß die Einheitsregierung keine Popularität habe, sei nicht gegründet. Zwar knüpfen sich an den früheren Versuch nicht die erfreulichsten Erinnerungen; es dürfe jedoch dabei nicht übersehen werden, mit welchen Schwierigkeiten die Helvetik zu kämpfen gehabt, und wie viel Gutes selbst unter den bedenklichsten Verhältnissen die Einheitsregierung theils geschaffen, theils vorbereitet habe, was die unpartheiische Geschichte je länger je mehr anerkenne. Nicht sowohl das Schweizervolk sträube sich gegen den Unitarismus, als vielmehr die einzelnen Regierungen, welche mit dem Heere von Beamten auf ihre Stellen verzichten müßten. Das Volk selbst werde sich mit dem System bald befreunden und wahrnehmen, daß es eine kräftige Regierung besitze, welche die geistigen wie materiellen Interessen allseitig wahre und die Gerechtigkeitspflege auf unpartheiische Weise verwalten lasse. Die wahrhaft eidgenössische Gesinnung werde so lange nicht zur Realität gelangen, als die Kantone noch in ihrer spröden Abgeschlossenheit gegen einander beharren. Nur wenn eine einheitliche Regierung namentlich das Erziehungswesen leite und durch Volksbildung den nationalen Ideen Eingang verschaffe, werde das Volk in seiner Gesammtheit zur wahren Nationalität erzogen und werden uneidgenössische Tendenzen vereitelt.“ Am Ende schaarte sich die überwiegende Mehrheit von 16 Ständen um das Zwei-

kammersystem (besonders warm und nachdrücklich von Solothurn, St. Gallen, Waadt und Genf vertreten), nachdem alle anderen Kombinationen dahin gefallen waren. Die Kantonalen suchten bei dem Ständerath noch das alte Instruktionswesen zu retten. Aber die Mehrheit der Tagsatzung wollte keinen lähmenden Gegensatz hervorrufen und ließ deßhalb beide Räthe nach freier Ueberzeugung stimmen. Von Appenzell A. Rh. wurde vorgeschlagen, daß Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse auch noch der Sanktion des Volks unterstellt werden sollten, aber es blieb bei diesem Antrag mit seiner Stimme allein. In Bezug auf die oberste Vollziehungsbehörde hatte sich in der Revisionskommission noch eine starke Minderheit (9 gegen 10 Stimmen) für Wahl des Bundesraths durch das gesammte Schweizervolk ausgesprochen. Die Tagsatzung schied die Wahl ohne großen Widerspruch der vereinigten Bundesversammlung (National- und Ständerath) zu und erhöhte die Zahl der Mitglieder von fünf (wie der Entwurf wollte) auf sieben. Bei der Organisation des Bundesgerichts konnten Anträge von Bern und Solothurn auf größere Zentralisation der Rechtspflege, namentlich in Kriminal- und Handelssachen, nicht durchdringen.

Bei den allgemeinen Bestimmungen wurde die Lostrennung Neuenburgs von der preußischen Monarchie bundesrechtlich dadurch besiegelt, daß nur republikanische Verfassungen unter eidgenössische Garantie kamen. Den bisherigen gewaltsamen Umwälzungen oder „Putschen“ wurde im Uebrigen ein Riegel geschoben, durch die Befugniß der Bundesbehörde, bei Unruhen in den Kantonen von sich aus einzuschreiten, wenn die Regierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen. Dagegen erhielten auch die Freiheit und die Rechte des Volks, gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden, volle Gewährleistung. Sonderbündnissen wurde für die Zukunft durch eine schärfere Bestimmung der Riegel geschoben, indem Bündnisse und Verträge politischen Inhalts unter den Kantonen ausdrücklich untersagt wurden. Dem Ausland gegenüber wurde die Einheit der Schweiz entschieden gewahrt. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen, ward ausschließlich dem Bunde zugetheilt und den Kantonen entzogen. Auch der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Regierungen sollte nicht ohne Vermittlung der Bundesbehörden geschehen. Für die Diplomatie der einzelnen Stände brach Baselstadt eine vergebliche Lanze. Die Nuntiatur anzutasten, hatte die Tagsatzung auch jetzt nicht den Muth, so sehr die blutige Zwietracht, die wiederholt im Laufe der letzten Jahrhunderte von ihr angezündet wurde, gegen die Wirksamkeit dieses Instituts zeugte. Freiburgs Antrag auf Aufhebung fiel dahin, ebenso Bern's Antrag, nur einen weltlichen Gesandten des Pabstes für weltliche Ange-

legenheiten anzuerkennen. Nicht umsonst war der außerordentliche Abgeordnete Rom's mit der Sammetpfote erschienen. Militärkapitulationen wurden für den Bund wie für die Kantone untersagt. Man hielt es mit der Politik der Schweiz nicht mehr vereinbar, „daß die Schweizer ihre Söhne an Könige abtreten, um die Völker in Knechtschaft zu halten.“ Das freie Niederlassungsrecht wurde am lebhaftesten von streng katholischer Seite bestritten, wo man keine Protestanten dulden wollte. Die kantonalen Rücksichten riefen noch allerhand Beschränkungen hervor. Am härtesten hielt es, den Niedergelassenen auch politische Rechte im Niederlassungskanton einzuräumen. Der Entwurf gewährte dieselben ganz allgemein. Die Tagsatzung schloß das Stimmrecht in Sachen der Gemeinden aus und erstreckte die Rechte nur auf die eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten, letztere erst nach einer gewissen Frist, die indeß nicht über zwei Jahre gehen durfte. Die Toleranz konnte sich nicht so weit geltend machen, daß die Israeliten den Christen gleichgestellt wurden. Den Kantonen blieb es überlassen, diesen die Niederlassung zu gestatten oder sie fern zu halten. Vergebens bemühte sich Aargau für humanere Behandlung. Auch die Kultusfreiheit blieb noch in ziemlich engen Schranken. Nur den anerkannten christlichen Konfessionen wurde freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet. Auch dies war den Urkantonen zu viel. Selbst das protestantische Appenzell-Außerrhoden sträubte sich dagegen so gut wie das katholische Innerrhoden. „Es habe viel gebraucht, bis man auseinander gewesen; man wolle nun einmal bei dem bleiben und die Ausübung der Konfessionen nicht mehr vermengen“, hieß es von dieser Seite. Weitergehende Anträge auf volle Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf Gestattung jedes Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, auf eine Bestimmung, daß kein Schweizerbürger wegen seines Glaubensbekenntnisses seiner politischen oder bürgerlichen Rechte beraubt werden dürfe, fielen dahin. Selbst Zürichs Antrag, es solle kein Kanton befugt sein, Schweizer irgend einer christlichen Konfession vom Erwerbe des Bürgerrechts auszuschließen, konnte nicht durchdringen. Auch hier gingen protestantische Vorurtheile noch mit katholischer Unduldsamkeit Hand in Hand. Dagegen wurde dem Bund mit der Bestimmung, daß er zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen habe, eine unter Umständen weit greifende und wohlthätige Kompetenz eingeräumt. Das Verbot des Jesuitenordens und seiner Affiliirten fand Aufnahme in der Verfassung. Ein Antrag, auch die Klöster „als Herde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaction“ von Bundeswegen aufzuheben, blieb ohne Erfolg. Dagegen verschwand jede Garantie dieser Korporationen. Bern schlug vor, daß der Bund auf Reorganisation

der Bisthumsverhältnisse und insbesondere auf Aufhebung des Immediatverhältnisses der schweizerischen Bisthümer und Klöster hinwirken sollte. Dies wurde verworfen. Die Urkantone nebst Appenzell J. Rh. verwahrten sich dagegen, daß überhaupt Gegenstände zur Verhandlung gebracht würden, welche offenbar das kirchliche Gebiet beschlügen. Andrerseits legte Aargau Protest gegen solche Verwahrung ein, da die Gesandtschaften berechtigt seien, Anträge zu stellen, welche sie im Interesse des Vaterlandes nöthig erachten, in welchem Rechte sie durch keinerlei klerikale Rücksichten verkürzt werden dürften.

Eine der schwierigsten Aufgaben war die Lösung der sogenannten materiellen Fragen, wohin das Militär-, Zoll-, Post- und Münzwesen, wie die Betheiligung des Bundes bei Unterrichtsanstalten und öffentlichen Werken, gehörte. Hier kam die kantonale Selbstsucht am stärksten ins Spiel. Links und rechts hatte man sich für die alten Einkünfte oder Befugnisse zu wehren. Je mehr ein Kanton Handel und Verkehr fiskalisch ausgebeutet hatte, je weniger wollte er zu kurz kommen. Nur auf dem Wege der Transaction und mannigfachen Marktens konnte man zum Ziel gelangen. Ein besonderer Ausschuß mußte diese materiellen Fragen noch einmal begutachten. Am tiefsten schnitt der Antrag von Bern ein, daß der Bund alle Militärausgaben und zugleich die Erstellung und den Unterhalt der Hauptstraßen übernehmen solle, wogegen ihm die Kantone die Zölle und Posten ohne Entschädigung abzutreten hätten. Dagegen erhob sich indeß die große Phalanx der in ihren Finanzen bedrohten Kantone. Am Ende wurde das Zoll- und Postwesen zentralisirt, aber unter voller Entschädigung der Kantone. Nur beim Postwesen wurde zugefügt, daß den Kantonen verhältnißmäßige Abzüge zu machen seien, wenn der Reinertrag zu der vollen Entschädigung nicht hinreiche. Im Widerspruch mit der Freiheit des inneren Verkehrs blieben die Konsumogebühren (auf Wein und andern geistigen Getränken) an den Kantonsgrenzen aufrecht, ohne welche einzelne Stände finanziell nicht existiren zu können glaubten. In Bezug auf die Zentralisation des Münzwesens konnte man sich nur über den Grundsatz einigen; die Bestimmung des Münzfußes mußte der Bundesgesetzgebung überlassen werden. Auf gleiche Weise wurden Maaß und Gewicht als Bundessache erklärt. Bei der Frage über die Betheiligung im Unterrichtswesen blieb die Tagsatzung hinter der Revisionskommission zurück. Letztere kam in einer schwunghaften Stunde zu dem Beschluß, daß die Eidgenossenschaft für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien zu sorgen habe. In der Tagsatzung thürmten sich dagegen von allen Seiten Bedenken auf. Die warme Idee wurde mit dem abkühlenden Wasser der noch unsicheren Bundesfinanzen überschüttet. Auffallender Weise wollte auch Zürich (das um diese Zeit

noch Ansprüche auf den Bundessitz machte) den ganzen Artikel fallen lassen. Am Ende wurden die Lehrerseminarien gestrichen und die Errichtung von Universität und polytechnischer Schule blos fakultativ gestellt, so daß der Bund nur dazu befugt sein sollte. Auch im Militärwesen konnte sich die Tagsatzung nicht auf der zuletzt von der Revisionskommission eingenommenen Höhe halten. Der Entwurf enthielt die Zentralisation des gesammten Militärunterrichts. Die Tagsatzung erklärte zunächst nur den Unterricht des Genie's, der Artillerie und Kavallerie, sowie der Instruktoren für Sache des Bundes. Dagegen sollte es der Bundesgesetzgebung freistehen, die Zentralisation später noch weiter auszudehnen. Anträge auf Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Gründung einer Nationalbank hatten keinen Erfolg.

Bei den Bestimmungen über die Revision der Bundesverfassung überwog die Ansicht, dieselbe möglichst zu erleichtern, weil es ein Ausfluß der Souveränität sei, daß ein Volk die Verfassung ändern könne. Die Revision selbst sollte in denjenigen Formen stattfinden, welche für die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben sind, so daß jede Kammer und jedes Mitglied derselben die Initiative ergreifen kann. Auch können die Bürger auf dem Wege der Petition ein solches Begehren stellen. Wenn eine der Kammern die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt oder wenn 50,000 Schweizerbürger die Revision verlangen und beide Räthe dieselbe verweigern, so muß die Frage: ob eine Revision stattfinden soll, dem schweizerischen Volke zum Entscheide vorgelegt werden. Wenn in einem dieser Fälle die Mehrheit der Bürger sich für Revision ausspricht, so müssen die beiden Kammern aufgelöst und neue gewählt werden, um die Revision zur Hand zu nehmen. Ein Antrag von Bern, in diesen Fällen die Revision einem Verfassungsrath zu übertragen, vereinigte nur wenige Stimmen auf sich. Bei den Uebergangsbestimmungen beschloß die Tagsatzung, der Bedingung für die Gewährleistung der Verfassungen, „daß diese vom Volk angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt," keine Kraft auf schon „bestehende" Kantonsverfassungen zu geben. Dadurch wurde auch die noch nicht garantirte Verfassung von Freiburg, die dem Volk nicht zur Genehmigung vorgelegt worden war und die verlangte Bestimmung in Bezug auf die Revision nicht enthielt, für die nächsten acht oder neun Jahre gesichert. Man mochte hier den demokratischen Grundsatz nicht konsequent durchführen, um in dem erst eben dem Jesuitismus entrissenen Kanton nicht wieder Alles in Frage zu stellen, sondern die liberalen Zustände, wo möglich, sich konsolidiren zu lassen. Der Umstand, daß das Freiburger Volk auch früher über seine Verfassung nicht abzustimmen hatte, diente zum Theil als Rechtfertigung. Immerhin blieb der Kanton dadurch in einem gewissen exceptionellen Zustand.

Nach Durchberathung des ganzen Bundesentwurfs entlud sich in den Schlußvoten noch mancherlei Unzufriedenheit. Wenig ermuthigend lauteten die Worte von Druey: „Ueber den Geist in seinem Kanton solle man sich keiner Täuschung hingeben, denn daselbst herrsche große Gleichgültigkeit gegen das Revisionswerk und man finde, daß der Bundesvertrag von 1815 hingereicht habe, den Sonderbund zu besiegen, die Intervention zu verhindern und die Neutralität zu handhaben. Ueberhaupt habe das Schweizervolk gar zu wenig Theilnahme gezeigt." Waadt beschränkte sich deshalb, wie Neuenburg, Baselstadt und Appenzell A. Rh., auf das Referendum. Die Urkantone erklärten, daß sie dem Entwurf nicht beistimmten „und ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Rechte verwahrten." Tessin verwarf, weil es sich in seinen materiellen Interessen verletzt fühlte. Bern nahm eine eigene Stellung an, da seine Hauptinstruktion auf einen Verfassungsrath gelautet hatte. Es eröffnete das der Verwerfung ziemlich gleichkommende Votum: daß es nicht zugestimmt habe. Indeß schaarte sich eine Mehrheit von 13½ Ständen um den Entwurf, natürlich unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der Landesbehörde oder des Volks in den Kantonen. Die Frist für diese letzte Abstimmung wurde nicht zu weit hinausgedehnt, sondern auf den 1. September festgesetzt. Schon fing der politische Horizont wieder an, sich zu umdüstern. Auch der Schweiz konnten von Neuem Verwicklungen drohen. Um so mehr war es geboten, die Vollendung des Revisionswerkes zu beschleunigen. Nach so mannigfaltiger Arbeit löste sich die denkwürdige Tagsatzung, die seit dem 5. Juli 1847 mit wenigen Unterbrechungen gesessen hatte, förmlich auf, um noch einer letzten ordentlichen Tagsatzung Platz zu machen (27. Juni 1848).

Wichtig war nun zunächst der Entscheid des Gr. Raths im vorörtlichen Kanton Bern. Hier stritten sich die Ansichten im Schooß der radikalen Parthei. Einem ansehnlichen Theil derselben genügte der Bundesentwurf nicht. Auch in der Regierung beschloß die Mehrheit, von Stämpfli und Stockmar geleitet, beim Gr. Rath auf Verwerfung anzutragen. Man vermißte einzelne wesentliche politische Fortschritte, dann ein unabhängigeres Finanzsystem für den Bund, während der Kanton selbst zu stark getroffen werde. In der obersten Behörde drang jedoch der vermittelnde Einfluß von Ochsenbein durch. Nach dreitägiger Diskussion erfolgte der Entscheid mit 146 gegen 40 Stimmen zu Gunsten der Annahme. Von Seite der radikalen Minderheit war von vorneherein erklärt worden, daß sie, wenn die Bundesverfassung einmal angenommen sei, keine weitere Opposition erheben, sondern bestrebt sein werde, das darin enthaltene Gute möglichst fruchtbar zu machen. In Zürich sprach sich der Präsident des Gr. Raths, Dr. Alfred Escher,

in seiner Eröffnungsrede offen und unumwunden, „wenn auch nicht für die sofortige, doch für die allmählige Umgestaltung der Schweiz aus einem Staatenbund oder Bundesstaat, wenn man wolle, in einen Einheitsstaat" aus. Nur weil er überzeugt sei, daß der Entwurf mächtige Schritte nach diesem Ziele hin enthalte und nothwendig weiter führen müsse, könne er zu der Annahme stimmen. An und für sich erschien ihm der Bundesentwurf als eine Transaction zwischen verschiedenen Kantonalansichten, der es an Grundsätzlichkeit fehle. In politischer Beziehung tadelte er die Zusammensetzung der obersten Bundesbehörde als eine entschieden verfehlte, weil sie einem Grundprinzip der Entwicklung der Neuzeit, der Rechtsgleichheit in politischen Dingen, widerspreche. Bei der Vertretung der Kantone durch den Ständerath neben dem Nationalrath könne auch ferner eine Minderheit des schweizerischen Volks die Mehrheit hemmen. In materieller Beziehung tadelte er eben so entschieden die Bestimmungen des Bundesentwurfes über die Vertheilung der Posteinkünfte und Zolleinnahmen, sowie den Fortbezug der Konsumogebühren, Bestimmungen, deren Quelle offenbar in dem jeder Grundsätzlichkeit ermangelnden Bestreben zu finden sei, den Kantonen ihre bisherigen Einnahmen, selbst so weit sie diese unbilligerweise größtentheils aus der Tasche ihrer Mitkantone schöpften, auch für die Zukunft zu sichern. Gerne hätte er deßhalb zu dem Versuch gestimmt, die Bundesreform weiter zu führen. Nur weil die Aussichten für den Augenblick zu wenig versprächen, halte er es für rathsam, von der Verwerfung zu abstrahiren. Aber wenn er sich für Annahme ausspreche, so thue er es eher der Gewalt der Umstände weichend als mit Ueberzeugungsfreudigkeit. Hoffentlich werde in nicht ferner Zukunft der noch in dem Bundesentwurf liegende föderalistische Hemmschuh beseitigt und die politische Ungleichheit der Schweizer in schweizerischen Angelegenheiten wie die Tributpflichtigkeit der einen Kantone gegenüber den anderen verschwinden. Mit dieser Rede sprach Dr. Escher die Ansicht eines weiten radikalen Kreises aus, der sich mit dem vorgelegten Werk als Uebergang zu einer weiteren Zentralität einstweilen begnügen wollte. Im Uebrigen erhob sich keine wirkliche Opposition im Gr. Rath von Zürich. Die Behörde nahm den Entwurf einstimmig an. Auch die Großen Räthe von Luzern, Aargau, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Glarus, Schaffhausen, Genf, Wallis, Appenzell A. Rh. und Baselland erklärten sich nahezu einhellig oder mit überwiegenden Mehrheiten für denselben. Waadt zeigte nicht das Widerstreben, welches die Worte Druey's hatten vermuthen lassen. Mit 140 gegen 12 Stimmen nahm auch hier der Gr. Rath an. Besonders erfreulich war die Haltung von Baselstadt, das sich so lange aller Entwicklung in der Eidgenossenschaft hartnäckig widersetzt hatte. Fast einhellig gab der Gr. Rath dem Entwurf seine Zustimmung.

stimmung. In Freiburg that die oberste Landesbehörde des Guten zu viel, indem sie nicht blos von sich aus dem Entwurf zustimmte, sondern auch erklärte, daß die Genehmigung Namens des Volkes Geltung haben solle. Tessin dagegen konnte sich nur zu bedingter Annahme im Sinne gewisser Garantien für seine Zollinteressen entschließen. Die Behörden der Urkantone mochten sich dem Strom der öffentlichen Meinung in der Schweiz nicht so weit widersetzen, daß sie die Verwahrung an der Tagsatzung aufrechthielten. Sie begnügten sich damit, den Entwurf ohne Empfehlung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Gleiches that Appenzell J. Rh.

Weniger günstig als der Entscheid der Land- und Großräthe fiel die Volksabstimmung aus. In mehreren Kantonen war die Theilnahme verhältnißmäßig gering; im Kanton Bern insbesondere erschien wenig mehr als der fünfte Theil der stimmfähigen Bürger. In Luzern gelang es den klerikalen Umtrieben, die sich von Neuem regten, 11,191 Verwerfende zusammenzubringen. Nur dadurch, daß die Nichtstimmenden als Annehmende galten, wurde eine Mehrheit für diese gewonnen. Auch in den Urkantonen erklärten geistliche Kapitel und bischöfliche Kommissäre die Religion wieder in Gefahr und forderten laut oder im Stillen zur Verwerfung auf. Den hauptsächlichsten Grund gaben die freie Niederlassung und die freie Ausübung der beiden Confessionen. In Schwyz sprach sich das Volk in den Kreisgemeinden mit 3,454 gegen 1,163 Stimmen gegen die Annahme aus. In Uri wies die Landsgemeinde den Entwurf mit etwa 1100 gegen 30 Stimmen zurück, in Nidwalden mit 1200 gegen 500, in Obwalden einhellig, jedoch mit der beruhigenden Erklärung, daß man sich der Einführung gleichwohl unterziehen werde. Durch die Verwerfung in Zug, mit 1780 gegen 803 Stimmen, erhielt auch die neue liberale Ordnung einen Stoß. In Wallis, wo die beiden Landestheile wieder auseinander gingen, siegte gleichfalls das alte konservative Prinzip. In Tessin erklärte sich das Volk auch gegen die bedingte Annahme. In Appenzell J. Rh. verwarf die Landsgemeinde mit überwiegender Mehrheit, während die Landsgemeinde von Appenzell A. Rh. willig annahm. In Glarus wurde die Abstimmung zu einem vaterländischen Fest. Bei 3500 Mann stark war die Landsgemeinde so entschieden für den neuen Bund gestimmt, daß Gegner kaum zum Wort kommen konnten, während die Vertheidiger des Entwurfs mit lebhaftem Zurufen unterstützt wurden. Bei der Abstimmung erhob nur ein Einziger die Hand gegen die Annahme. Ein Hoch des Landammanns zu Ehren der Eidgenossenschaft schloß den feierlichen Akt. In Baselstadt legten die Bürger durch die überwiegende Annahme mit 1364 gegen 186 Stimmen ein weiteres Zeugniß ab, daß man sich hier dem eidgenössischen Fortschritt aufrichtig anschloß. Auch in den drei französi-

schen Kantonen, Waadt (mit 15,535 gegen 3,535 Stimmen), Genf (mit 5,482 gegen 653 Stimmen) und Neuenburg (mit 5,482 gegen 304 Stimmen), fanden sich überwiegende Mehrheiten für den Entwurf. Das ganze Gewicht der meisten größeren Kantone neigte die Waagschale entschieden zu Gunsten der Annahme.

Die Tagsatzung versammelte sich am 4. September wieder in Bern, um das Ergebniß entgegenzunehmen. Nach ihrem Befund hatten 15½ Kantone mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen die Verfassung angenommen, während die 6½ verwerfenden Kantone nur eine Bevölkerung von 292,371 Seelen vertraten. In Bezug auf das Verhältniß der Volksabstimmung wurde berechnet, daß bei einer Anzahl von ca. 437,100 stimmfähigen Bürgern etwa 169,743 Annehmende gegen 71,899 Verwerfende stehen mochten. Dabei galt ganz Freiburg als annehmend, ganz Tessin als verwerfend. Das Gesammtergebniß war immerhin ein solches, daß der neue Bund einen sicheren Boden finden konnte. Gestützt auf dasselbe erkannte die Tagsatzung: die Bundesverfassung sei anmit feierlich angenommen und werde als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt. Die Gesandten der Urkantone klammerten sich noch einmal theoretisch an den Satz, daß der bisherige Bund ein Vertrag sei, der ohne die Zustimmung aller Kantone nicht abgeändert werden könne, und nahmen deßhalb keinen Theil an der Abstimmung. Sobald die Tagsatzung die feierliche Annahme ausgesprochen hatte, trug Geschützesdonner die Botschaft rasch durch alle Gauen der Schweiz. Freudenfeuer auf den Bergen und Höhen verkündeten den Jubel des Volkes.

Sofort wurde zur Ausführung der neuen Verfassung geschritten. Für die Wahl des Nationalraths blieb es den Kantonen für einmal überlassen, die Wahlkreise selbst zu bestimmen. Die Urkantone mit den übrigen verwerfenden Kantonen hatten einen letzten Entschluß zu fassen. Ohne Weiteres fügten sie sich in der einen oder anderen Form und nahmen die Wahlen vor. Am schwersten wurde die Unterwerfung in Unterwalden, wo die Landsgemeinde noch immer alte Rechte verwahrte. Von keiner Seite geschah eine Einsprache, weder von Innen noch von Außen. Die europäischen Kabinette hatten mit den Wirren in ihren eigenen Ländern genug zu thun und mußten die Schweiz ruhig gewähren lassen. Das so lange bestrittene freie Konstituirungsrecht der Eidgenossenschaft konnte sich ungehindert geltend machen. Die Wahlen in die Bundesversammlung fielen überwiegend im Sinne der neuen Ordnung aus. Zur Verherrlichung des Einzugs der Volks- und Ständeabgeordneten schmückte sich Bern mit Ehrenpforten. Am Morgen des 6. November verkündeten 155 Kanonenschüsse, der Anzahl aller Vertreter gleichkommend, das Fest der Einführung der neuen Bundesverfassung.

Unter dem Geläute aller Glocken und dem Andrang einer zahllosen Zuschauermenge bewegte sich der Zug der neuen Räthe in ihre Sitzungssäle. Abends war die Stadt glänzend illuminirt. Bei der Besetzung des Bundesraths wurden die sieben Mitglieder gewählt: Furrer von Zürich, Ochsenbein von Bern, Munzinger von Solothurn, Druey von Waadt, Frei-Herosee von Aargau, Näf von St. Gallen und Franscini von Tessin. Fünf von denselben hatten der denkwürdigen Siebenerkommission angehört, die während der schweren Krisis einen so entscheidenden Einfluß ausgeübt hatten. Als erster Bundespräsident wurde Furrer, der sich des weitesten Zutrauens erfreute, an die Spitze der verjüngten Eidgenossenschaft gestellt. Zum Präsidenten des Bundesgerichts wurde Dr. Kern berufen. Unbeweint sank die alte Tagsatzung sammt den drei Vororten in's Grab. Die neue vollziehende Bundesbehörde wurde von allen auswärtigen Regierungen anerkannt. Nur von Preußen kam eine schwache Verwahrung in Bezug auf Neuenburg.

Nach Konstituirung der Behörden mußte es sich noch um die Bestimmung des Bundessitzes handeln. Die Bundesverfassung ging nur von der Voraussetzung aus, daß Eine Hauptstadt als Sitz der Bundesgewalt genüge. Ein periodischer Wechsel, wie bisher, wurde fast von keiner Seite mehr befürwortet. Dagegen hatte die Tagsatzung die Frage über den Ort selbst offen gelassen, in der Besorgniß, daß ein Entscheid die Annahme der Bundesverfassung selbst gefährden könnte. Für Luzern, dem man im Jahr 1833 die Ehre zugedacht hatte, war jetzt die günstige Zeit vorüber. Die sonderbündische Vergangenheit raubte ihm jede Aussicht. Ernstliche Wahl blieb nur zwischen den bisherigen Vororten Zürich und Bern. Zürich hatte bei der Revision die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule einstweilen fern zu halten gesucht, um sich den Anspruch auf den Bundessitz zu sichern. Für dasselbe sprach die größere geistige Regsamkeit, die vermittelnde Stellung, die es oft in der Eidgenossenschaft einnahm, die vielen Hülfsquellen und Annehmlichkeiten des Orts. Bern konnte das große Gewicht des Kantons in die Waagschale legen. Bern war im letzten Dezennium der entschiedenste Damm gewesen, an welchem sich die Reaction gebrochen hatte. Hier lag der natürlichere Vereinigungspunkt für die französische und deutsche Schweiz. In seiner Mitte tagte gerade die Bundesversammlung. Um der Rivalität von Zürich zu begegnen, wurde von Seite eines der Berner Vertreter (Ochsenbein) auch der Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gestellt, die jedoch nicht an den Bundessitz verlegt werden dürfe (welcher Antrag dem Bundesrath zugewiesen wurde). Die beiden Räthe setzten zunächst die Leistungen fest, die dem neuen Bundesort auferlegt werden sollten. Der Entscheid selbst fiel zu Gunsten Bern's aus. Kanonendonner verkündete dem Lande die glückliche Wahl. Abends

glänzender Fackelzug vor dem Erlacherhof, wo der Bundesrath seinen Sitz hatte.

So trat die Schweiz in eine neue Aera ein. Nach so langen Mühen und Kämpfen hatte sich endlich auch der Bund ohne irgend welche fremde Einmischung regenerirt. Zwar war noch nicht Alles errungen, was die consequente Durchführung des nationalen Prinzips verlangen mochte. Den kantonalen Bedenklichkeiten und verschiedenen sich widerstreitenden Interessen hatte noch mancherlei Rechnung getragen werden müssen. Noch war die Gleichheit der Rechte im Bunde nur unvollständig hergestellt. Noch hingen an dem freien Niederlassungsrecht wie an dem freien Verkehr allerhand Beschränkungen. Noch athmete der Bund nicht den vollen Geist der Duldung und religiösen Freiheit. Noch war das Schweizerbürgerrecht nicht zur ganzen Wahrheit gemacht. Noch fehlten die Grundlagen eines gemeinsamen Rechts. Noch blieben sich die Eidgenossen hinter den Grenzen der Kantone in vielen Beziehungen des Lebens fremd. Aber im Ganzen war ein Resultat gewonnen, wie man es bei der ersten Anhandnahme der Revision kaum gehofft hatte. Der bisherige lockere Staatenbund bildete sich in einen festen Bundesstaat um. Dem alten Hader und engherzigen Partikularismus war eine starke Schranke gesetzt. Die Schweizernation konnte in einer Volksvertretung ihren Ausdruck finden. Das schreiende Mißverhältniß, wornach eine kleine Minderheit im Bund der großen Mehrheit das Gesetz vorschreiben oder dieselbe gänzlich lähmen konnte, war gehoben. Dem Ausland gegenüber stand die Schweiz als ein vereintes Ganzes da. Die bloße Assekuranz der Regierungen hörte auf. Die Rechte der Bürger in den Kantonen waren so gut gewährleistet als die Rechte der Behörden. Die Bewegung im Innern sah sich von einer Menge lästiger Hemmnisse befreit. Die Bundesgewalt war gestärkt, nicht blos um den inneren Frieden zu handhaben und für die äußere Sicherheit zu sorgen, sondern auch um eine fruchtbare Thätigkeit zu entwickeln. Von nun an konnte an Unternehmungen gedacht werden, die unter der alten Selbstherrlichkeit der Kantone fast eine Unmöglichkeit waren. Endlich trug der neue Bund auch die Bedingungen einer leichten und natürlichen Weiterentwicklung in sich. Die ganze Errungenschaft war des langjährigen Ringens werth.

Die äußere Politik der Schweiz am Schluß der Regenerationsperiode.

Ehe wir unsere Aufgabe schließen, haben wir noch die äußere Stellung der Schweiz zu zeichnen, wie sich dieselbe bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung in Folge der europäischen Ereignisse gestaltete.

Die Februarrevolution mit den gewaltigen Bewegungen, die sie in so vielen Ländern hervorrief, mußte auch auf den Geist der Schweiz zurückwirken. Hatte die Schweiz selbst mit ihrem erfolgreichen Kampf gegen den jesuitischen Sonderbund keinen geringen Anstoß zu den Erhebungen gegeben, so wurde sie ihrerseits von den brennenden Ideen, die ringsum aufloderten, neu angefacht. Das Bedürfniß nach größerer Gemeinsamkeit und innigerer Verbrüderung aller nach Freiheit und Unabhängigkeit ringenden Völker konnte auch an der Eidgenossenschaft nicht spurlos vorübergehen. Dezennien hindurch war das republikanische Land durch den Druck des verbündeten Absolutismus in seiner nationalen Entwicklung gehemmt. In der schweren Krisis, wo es sich um die ganze Existenz handelte, drohte die fremde Intervention der inneren Empörung die Hand zu bieten. Auch nach der Unterwerfung des Sonderbunds wurde das freie Konstituirungsrecht noch gänzlich bestritten. Erst die revolutionären Stürme machten alle Anschläge der Diplomatie zu Schanden und trieben die Vermittlungskonferenz in Neuenburg auseinander. Eine neue Unterdrückung der Völker konnte auch die Schweiz in ihren Errungenschaften gefährden. Von dem Sieg des freien Prinzips in dem übrigen Europa hing möglicherweise ihre eigene Sicherheit ab. Vor Allem mußte der Kampf der Italiener gegen diejenige Macht, die der Schweiz immer am feindlichsten gesinnt war, lebhafte Sympathien erregen. Auch nach deutscher Seite wurde das Mitgefühl um so eher erweckt, als sich der republikanische Geist gerade unmittelbar an der schweizerischen Grenze am stärksten regte. Es lag daher nahe, daß sich die Frage erhob, ob die Schweiz bei den benachbarten Kämpfen nur ruhiger Zuschauer bleiben oder nach Umständen thätig eingreifen solle, um das Schicksal der Völker mit zu entscheiden. So kam die hergebrachte Politik der Neutralität eine Zeit lang in Streit mit dem Drang nach einer activen Betheiligung, der sich in einigen Theilen der Schweiz lebhaft äußerte.

Unmittelbar nach der Februarrevolution hielt die vorörtliche Behörde in Bern in einem Kreisschreiben an die Stände (vom 28. Febr.) noch streng an dem alten Grundsatz fest: „daß zwar das freie Gestaltungsrecht jedes Volkes geachtet, allein jede öffentliche Kundgebung verhütet werden müsse, aus welcher ein Gedanke der Einmischung gefolgert werden könnte, daß somit dem Ausland gegenüber die strengste Neutralität gehandhabt und jede Beeinträchtigung derselben von der Hand gewiesen werden müsse.“ Aber von Waadt kam bereits die Einwendung, daß die Schweiz freilich klug handeln werde, wenn sie die Neutralität bewahre, so lange in den benachbarten Staaten der Kampf im Innern bleibe, zwischen der bestehenden Regierungsgewalt und dem Volke; ebenso werde sie wohl daran thun, den Grundsatz der Nichtdazwischenkunft zu achten; wenn aber der Kampf zwischen den demokratischen und aristokratischen Grundsätzen sich weiter ausdehnen sollte, so sei es der Ansicht, die Schweiz

dürfe alsdann, zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit als Nation, den allfälligen großen Ereignissen nicht fremd bleiben und es dürften Umstände eintreten, wo die Schweiz nicht neutral bleiben, sondern gemeinschaftliche Sache mit denjenigen Völkern machen solle, welche den Grundsatz der Volkssouveränität aufgestellt hätten.

Als in Italien der König von Sardinien den Krieg gegen Oestreich eröffnete, erhob sich von Genf aus die Frage, ob nicht die in der schweizerischen Neutralität einbegriffenen savoyischen Provinzen Faucigny und Chablais durch eidgenössische Truppen zu besetzen seien. In einer Zuschrift an den Vorort wies die Genfer Regierung auf die hervortretenden französischen Gelüste, ganz Savoyen mit der großen Republik zu vereinigen. Der König von Sardinien selbst scheine diese Tendenz zu begünstigen, indem er alle Truppen aus Savoyen zurückgezogen und das Land ohne Vertheidigung gelassen habe. Für die Schweiz erwachse deßhalb die Pflicht, die Interessen der Neutralität zu wahren. Sie müsse Alles thun, um zu verhindern, daß die Provinzen nicht französisch würden. Die Bevölkerung selbst sei mehr für die Schweiz als für Frankreich gestimmt, durch eine eidgenössische Besetzung werde diese Hinneigung befördert. Jedenfalls erfordere der Schutz der Neutralität eine solche Okkupation. Die Regierung von Genf begehrte deßhalb die Ermächtigung vom Vorort, Truppen auf's Piket zu stellen, um diese nöthigenfalls in die Provinzen einrücken zu lassen. Truppen anderer Kantone möchten gleichfalls auf's Piket gestellt werden, um Genf nach Umständen zu unterstützen. Der Vorort schickte sofort einen Kommissär nach Genf, um mit der Regierung nähere Rücksprache zu nehmen. In wiederholten Unterredungen erklärte die letztere dem Kommissär, daß Genf im Interesse seiner Erhaltung als schweizerischer Kanton auf eigene Verantwortlichkeit die neutralen Provinzen besetzen würde, sobald sich Savoyen mit Frankreich vereinigen wollte oder Truppen der letzteren Macht in das Land einrücken würden. Der Kommissär hielt einen solchen Entschluß, so ernst er auch auf den ersten Blick erscheine, doch durch die ganz exceptionelle Lage des Kantons Genf einigermaßen gerechtfertigt und auch dem Interesse der ganzen Eidgenossenschaft entsprechend, die durch den Verzug von einigen Tagen schwer blosgestellt werden könnte.

Der Vorort Bern sah sich nicht veranlaßt, die Besetzung jener neutralen Gebiete von sich aus anzuordnen. Die Umstände erschienen ihm nicht so dringlich, um dem Entscheid der Tagsatzung vorzugreifen, die im Hinblick auf die großen europäischen Ereignisse auf den 13. April zusammenberufen wurde. In dem Bericht, den der Vorort unterdeß über seine Geschäftsführung seit der letzten Vertagung der Bundesversammlung erstattete, sprach sich nun auch diese Behörde in einer Weise aus, die nicht mehr unbedingt an dem Prinzip der Neutralität festhielt.

Ein Zusammentreffen der beiden die europäische Welt bewegenden Prinzipien, desjenigen des Fortschritts und desjenigen der Reaction, scheine unvermeidlich zu sein und es bedürfe die Frage einer sorgfältigen Erörterung, ob bei diesem Kampfe die Schweiz an dem Grundsatze der Neutralität festhalten solle und ob ihr die Möglichkeit gegeben sei, dieses Prinzip unter allen Umständen zu beobachten. Bereits hätten sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben und die Nothwendigkeit nachzuweisen versucht, daß die Eidgenossenschaft diesem Ideenkampfe nicht fremd bleiben könne und daß sie bei ihrer dermaligen Stellung zu Gunsten der Freiheit ein bedeutendes Gewicht in die weltgeschichtliche Waagschale zu legen vermöge. Liege es im Ferneren auch nicht in der Absicht der Schweiz, auf Eroberungen auszugehen, so scheine es gleichwohl die Klugheit zu gebieten, dem Streben, namentlich der kleineren Staaten, nach einer freieren politischen Existenz nicht hindernd in den Weg zu treten und gemäß dem Grundsatze des freien Konstituirungsrechts dürfte ein Anschluß an den Bund der Eidgenossen nicht abzulehnen sein, sobald unter gewissen Umständen die Neigung dazu sich kund geben sollte.

An der Tagsatzung stand Genf von dem Vorschlage einer unvermeidlichen Okkupation der neutralen Provinzen Savoyens ab, dagegen drang es mit allem Nachdruck darauf, daß der Vorort ermächtigt werde, nöthigenfalls und nach Maßgabe der Dringlichkeit der Umstände sich mit den an Savoyen grenzenden Kantonen in's Vernehmen zu setzen, um die tractatmäßige Neutralität der Provinzen aufrechthalten zu können. Bei Begründung des Antrags erklärte Genf, daß in Folge stattgehabter Unruhen die Bewohner jener Provinzen bei der Regierung von Genf um Schutz nachgesucht hätten (weßhalb Genf wirklich Truppen aufbot, die der Vorort in eidgenössischen Sold nahm). Die Neutralität der beiden Provinzen Faucigny und Chablais habe für den Kanton Genf keineswegs nur untergeordnete Bedeutung. Die deßfallsige Bestimmung des Wiener Kongresses müsse für den zwischen zwei mächtigen Staaten eingekeilten Kanton als ein Lebensprinzip, als die Frage über Sein oder Nichtsein, betrachtet werden. Von der Behauptung jener Neutralität hänge auch die Behauptung der Selbstständigkeit jenes Kantons ab und damit stehe im Zusammenhang die Frage: ob Genf fortwährend einen integrirenden Bestandtheil der Eidgenossenschaft ausmachen oder ein Spielball der Nachbarstaaten werden solle. Nicht weniger sei aber auch dabei der Kanton Wallis interessirt; denn ohne eine feste Handhabung der Neutralität in Faucigny und Chablais würden die auswärtigen Armeen immer versucht sein, ihren Einmarsch in Italien durch die Alpenpässe des Simplon oder des St. Bernhard zu bewerkstelligen. In der weiteren Diskussion wurde die urkundliche Berechtigung der Eidgenossenschaft, die Provinzen nöthigenfalls militärisch zu okkupiren, allseitig

anerkannt. Dagegen erhoben sich in Beziehung auf die Dringlichkeit der Sache vielfache Bedenken. Die zwischen Sardinien und Oestreich ausgebrochenen Feindseligkeiten könnten einstweilen die Besetzung nicht motiviren. Der König von Sardinien habe zu Gunsten der Freiheit seine Armee in die Lombardei einrücken lassen. Es könnte der freien Eidgenossenschaft nicht geziemen, diesen Anlaß zu benutzen, um dem befreundeten Monarchen gerade in diesem Momente einzelne seiner Landestheile zu okkupiren. Eine solche Verfügung könnte leicht Mißdeutung finden und so ausgelegt werden, als ob die Schweiz, gestützt auf die von dem Wienerkongresse ihr eingeräumten Titel, Eroberungen zu machen beabsichtige. Die Vorgänge in Savoyen, die den Grund abgegeben, um die Okkupation zu rechtfertigen, fallen keineswegs unter den Begriff des Krieges, sondern unter denjenigen von inneren Unruhen und in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staats dürfe sich die Schweiz auf keine Weise einmischen. Sollte Frankreich den Entschluß fassen, savoyisches Gebiet militärisch zu besetzen, so werde dies nicht ohne Präliminarien geschehen können. Eine Okkupation dürfe daher noch um so mehr unterbleiben, als Frankreich dieselbe als ein Mißtrauen in seine Politik deuten könnte. Wenn die Besetzung endlich damit gerechtfertigt werde, um bei den betreffenden Bevölkerungen Sympathien zu erwecken oder bereits vorhandenen Sympathien zu einem bestimmten Ausdruck zu verhelfen, so sei es noch sehr in Frage, ob ein Anschluß der Provinzen an die Schweiz im Interesse der Eidgenossenschaft liege. Jedenfalls erheische dieser Punkt eine genaue und wohl abgewogene Behandlung. Demgemäß wurde schließlich mit den Stimmen von sechszehn Ständen erkannt, daß über den Antrag von Genf einstweilen zur Tagesordnung zu schreiten sei (18. April).

Ernstlicher kam unterdeß die Frage einer aktiven Betheiligung durch ein anderes Anerbieten zur Erwägung. Der König von *Sardinien*, der seinen eigenen Kräften nicht traute, um die Macht Oestreichs in Oberitalien zu brechen, trug der Schweiz ein förmliches *Schutz- und Trutzbündniß* an. Die Schweiz sollte sich darnach verpflichten, sofort 30,000 Mann aufzubieten, mit wenigstens 20,000 Mann in Italien selbst einzurücken und eine gleiche Reserve in Bereitschaft zu halten. Motivirt wurde der Antrag mit dem gegenseitigen Bedürfniß, die Beziehungen zwischen beiden Ländern so eng wie möglich zu knüpfen. Italien, das noch um seine Unabhängigkeit zu ringen habe, könne seine Blicke nur nach der Schweiz werfen, die das größte Interesse habe, bei dem Werk der Erlösung mitzuwirken. Die Tagsatzung mußte sich jetzt bestimmter über die äußere Politik aussprechen. Die Ansichten platzten in der Bundesbehörde nicht wenig lebhaft auf einander. Die Vertreter der östlichen und mittleren Schweiz schaarten sich größtentheils um die

Fahne der strikten Neutralität, als Wortführer besonders Furrer, Munzinger, Näf und Steiger. Aus der französischen Schweiz kamen dagegen lebhafte Stimmen für eine thätige Theilnahme. Die Hauptredner waren Druey und James Fazy. Auch in Bern neigte sich ein Theil der radikalen Staatsmänner zu dieser Richtung. Keiner sprach sich eine Zeit lang lauter für die Völkersolidarität aus und trug sich mit kühneren Projekten für eine Vergrößerung der Schweiz (namentlich für einen Anschluß des damals republikanisch gesinnten Schwarzwalds) als Ochsenbein. Bei diesem ging indeß eine plötzliche Umwandlung in den Anschauungen vor sich. Unter den vorhandenen Umständen sprach er sich jetzt gegen jede Hülfe aus. Die Tagsatzung setzte nach einer ernsten Erörterung in geheimer Sitzung eine Siebenerkommission nieder. Diese brachte mit Mehrheit den Vorschlag, in das angebotene Schutz- und Trutzbündniß nicht einzutreten. Eine Minderheit trug darauf an, zwar das Anerbieten eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht anzunehmen, aber die Absicht der Schweiz auszusprechen, durch militärische Kräfte zur Befreiung Italiens mitzuwirken und dießfalls nöthige Einverständnisse zu treffen.

Für eine thätige Theilnahme wurde geltend gemacht, daß es der Schweiz vor Allem daran liegen müsse, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten. Die Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, seien aber wandelbar; sie müßten mit den Umständen wechseln; sie seien durch die jedesmaligen inneren und äußeren Verhältnisse bedingt. Bis dahin habe das Prinzip der Neutralität als dasjenige System gegolten, welches inmitten des monarchischen Europa's der isolirt dastehenden schweizerischen Republik allein die Möglichkeit gewähren konnte, ihre Selbstständigkeit zu behaupten. Seit den glorreichen Ereignissen vom Februar hätten aber die europäischen Staatsverhältnisse eine durchaus veränderte Gestalt angenommen. Jetzt liege es in der Pflicht der Schweiz, die Solidarität der Völker anzuerkennen. Die durch Strebung und Gesinnung mit der Schweiz sympathisirenden Nationen müßten sich in dem Maaße zusammenschließen, daß ein vereintes Handeln gegen den gemeinsamen Feind fortan als Regel gelte. Die Sache der Demokratie, um die es sich dermalen handle, habe zuerst in der Schweiz ausgefochten werden müssen; die Prinzipien, welche die Welt bewegen, seien von ihr ausgegangen; um so weniger sei die Schweiz daher befugt, sich zu isoliren. In den Tagen der Krisis habe der Absolutismus ungescheut Parthei für die Feinde der Eidgenossenschaft ergriffen. Damals hätten die Völker auf erhebende Weise ihre Sympathien für den Kampf der freien Eidgenossenschaft kund gethan. Die freie Schweiz habe eines materiellen Beistands nicht bedurft; sie habe die Kraft gehabt, aus ihren eigenen Mitteln ihre Widersacher zu besiegen und zum Gehorsam zurückzuführen;

allein das Mitgefühl, welches sowohl die Deutschen als die Franzosen und Italiener zu erkennen gegeben, hätte offenbar einen großen moralischen Einfluß geübt; es habe das Vertrauen in die gute Sache erhöht und mittelbar die Kraft der Feinde gebrochen. Hätte der Despotismus in den benachbarten Ländern gesiegt, so würde die Neutralität der Schweiz zu einem Schattenbild herabgewürdigt und ihre Selbstständigkeit, wenn auch nicht dem Namen, doch dem Wesen nach, vernichtet worden sein. Von Neuem würde die Schweiz in Gefahr kommen, wenn die aufstrebenden Nationen in ihrem Kampfe unterlägen. Schließe man sich vom Kampfe ab, so werde die Schweiz des Egoismus geziehen. Das Ausland werde daraus den Grund ableiten, mit den einzelnen Theilen der Eidgenossenschaft beliebig verfahren zu können. Reiche die Schweiz hingegen den ringenden Völkern die hülfreiche Hand, so werde sie bei einer Abrechnung auf einem großen europäischen Tage auch eine würdige Stellung einnehmen können.

Auf der anderen Seite wurde dagegen ernstlich vor jeder Einmischung in den Strudel der europäischen Welthändel gewarnt. In den Tagen der Noth habe die Schweiz stets allein gestanden und durch eigene Kraft sich helfen müssen. Sie möge auch jetzt der Freiheit in ihren Alpen ein ruhiges und sicheres Asyl gewähren und diese Schranke nicht übertreten, zumal es noch zweifelhaft sei, wie der kaum begonnene Prinzipienkampf enden werde. Wohl habe die schweizerische Nation zur Rettung des Vaterlands und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung mit Begeisterung sich erhoben und der Welt ein denkwürdiges Beispiel der Aufopferungsfähigkeit gegeben. Aber die Aufforderung, auf ausländischen Kampfplätzen und für ausländische Interessen zu streiten, dürfte nicht mit gleicher Bereitwilligkeit hingenommen werden. Nach den eben gemachten ungeheuren Anstrengungen bedürfe die Nation einer nachhaltigen Ruhe. Bündnisse mit fremden Staaten hätten der Schweiz immer nur Verderben zugezogen. Daß die aus den verschiedensten Nationalitäten zusammengesetzte östreichische Monarchie auseinander zu fallen drohe und die Gelegenheit günstig wäre, an diesem Erbfeind Genugthuung zu nehmen, gebe keinen Grund, das Prinzip der Neutralität zu verlassen und einem unedlen Rachegefühl sich hinzugeben. Ein mit Sardinien abgeschlossenes Bündniß wäre dem Wesen nach nichts Anderes, als eine Kriegserklärung gegen Oestreich. Ueberdies kenne man die Intentionen Frankreichs gegenüber von Italien nicht. Der König von Sardinien habe schwerlich in bloßer Uneigennützigkeit sich zum Ritter und Vorkämpfer der Lombardei aufgeworfen, vielmehr werde es in seiner Absicht liegen, Eroberungen zu machen und die schönsten Theile von Italien seiner Krone einzuverleiben. In diesem Falle aber werde Frankreich schwerlich gleichgültig zusehen und ein Krieg zwischen Frankreich und

Sardinien dürfte unvermeidlich sein. Durch ein Bündniß mit Sardinien würde die Eidgenossenschaft in die schiefe Stellung gebracht, daß sie Oestreich und Frankreich zu Feinden hätte und in einen unabsehbaren Krieg verwickelt würde. Der König von Sardinien habe überhaupt noch wenig Proben seiner Zuverlässigkeit abgelegt, gleichwie die Antezedentien des Hauses Savoyen im Allgemeinen nicht geeignet seien, Vertrauen einzuflößen. Die Regenten von Savoyen hätten von jeher und überall Bündnisse nachgesucht, im Falle der Noth aber ihre Freunde verlassen, zufrieden, wenn es ihnen gelungen, sich selbst so gut als möglich aus der Verlegenheit zu ziehen. Die Eidgenossenschaft habe kein Interesse und keinen Ruhm darin zu suchen, daß sie ihr Kriegsvolk im Ausland sich herumtummeln lasse; vielmehr möge sie ihre Kräfte zusammenhalten, um in den Tagen der Noth ungeschwächt dastehen zu können. Eine besondere Ansicht ging endlich dahin, daß zu unterscheiden sei zwischen Traktaten, welche mit Völkern, und solchen, welche mit Fürsten abgeschlossen würden. Zu Gunsten der Völker sollte die Schweiz nicht unterlassen, aus ihrer Neutralität herauszutreten und ihre Sympathien durch offene Theilnahme am Kampf zu bethätigen. Im vorliegenden Falle handle es sich jedoch um einen Bund mit einer Monarchie, deren Treulosigkeit die Schweiz so oft erfahren habe.*)

Mit einer Mehrheit von 15 Ständen wurde hiernach beschlossen, in das angebotene Schutz- und Trutzbündniß nicht einzutreten. „Die Schweiz" — so erklärte der Vorort den Abschlag in einer Zuschrift an den sardinischen Vertreter — „habe zwar die Anstrengungen der Völker, den veralteten Zwang des Absolutismus zu brechen und den Weg der Entwicklung freier Volksthümlichkeit zu betreten, mit der aufrichtigsten Sympathie begrüßt und an dem heldenmüthigen Erwachen der Völker Italiens einen lebhaften Antheil genommen; sie hoffe auch, dieser neu betretene Weg werde das Glück und die Wohlfahrt eines edlen Volks begründen. Allein für einmal bedürfe die Eidgenossenschaft nach den ungeheuren Anstrengungen, um in ihrem eigenen Körper einen aufrührerischen Bund zu unterdrücken, der Ruhe und Ordnung, damit sie sich in den Stand setze, den wichtigen Anforderungen der Gegenwart zu begegnen. Noch sei die Ansicht anderer Staaten über diese Angelegenheit unbekannt, was für die Schweiz die größte Vorsicht rathsam mache. Uebrigens sei die schweizerische Neutralität auch Italien vortheilhaft, weßhalb man auf die vorgeschlagene Verbindung nicht eingehen könne."

Damit war im Wesentlichen die äußere Politik der Schweiz den benachbarten Stürmen gegenüber entschieden. Bei der herrschenden Aufregung hatte indeß die unbedingte Neutralität noch mannigfache An-

*) Siehe die Verhandlungen im Tagsatzungsabschied von 1847.

fechtungen zu erleiden. Die Idee einer größeren Solidarität behielt, namentlich im Westen der Schweiz, ihre lebhaften Vertreter. Die Sympathien für die italienische Sache bethätigten sich durch freiwilligen Zuzug, wie durch Sendungen von Waffen und Munition, zum Theil aus kantonalen Zeughäusern. Unterhändlern, die aus der Lombardei kamen, um ein Korps für den dortigen Dienst anzuwerben, und zu diesem Zweck Privatkapitulationen abzuschließen suchten, wurde mancher Vorschub geleistet. Nur wenige Regierungen mochten mit Nachdruck entgegentreten. Am schwersten war es, die Bevölkerung in Tessin von einer thätigen Theilnahme abzuhalten. Auch nach der deutschen Seite, wo das benachbarte Baden am stärksten von republikanischen Ideen bewegt wurde, wirkte man von Seite der Deutschen in der Schweiz vielfach hinüber. Ueberall blieben noch starke revolutionäre Impulse thätig, die auch die Schweiz in den Kampf hineinzuziehen suchten. Die Auflösung der benachbarten Verhältnisse ermuthigte zu allen möglichen Bestrebungen. Aber die Eidgenossenschaft blieb in der einmal angenommenen Haltung. Auch die vorörtliche Behörde kam aus dem Schwanken heraus, worin sie sich eine Zeit lang befunden hatte. In Bern sonderten sich die Meinungen schärfer ab. Ein Theil der radikalen Häupter, wie Stämpfli, Niggeler u. A., wollte den Sympathien keinen unbedingten Zwang anlegen und begünstigte die lombardischen Werbungen noch unter gewissen Garantien. Dagegen erklärte sich Ochsenbein immer entschiedener für die Aufrechthaltung einer unbedingten Neutralität. Im Widerspruch mit den Ideen, die er eine Zeit lang am lautesten geäußert hatte, trat er nun mit maßloser Leidenschaft den Bestrebungen größerer Solidarität entgegen und warf auf seine bisherigen Freunde und Gesinnungsgenossen die Beschuldigung des Landesverraths, oder einer Auslandsparthei. Der Gr. Rath, vor den die Sache gebracht wurde, sprach sich zwar nicht unmittelbar über die Anklagen aus und faßte keinen Beschluß zur Untersuchung. Aber am Ende ging die neutrale Richtung — nachdem Ochsenbein selbst seine Entlassung eingereicht hatte, die fast einstimmig verweigert wurde — gestärkt aus dem Kampf hervor. Zugleich kam indeß ein erster verhängnißvoller Riß in die radikale Parthei Bern's.

Die Tagsatzung selbst hatte sich noch einmal weiter auszusprechen. Zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen waren bereits an der italienischen wie an der deutschen Grenze militärische Vorkehrungen getroffen. Um der Neutralität nach allen Richtungen zu genügen, wurde auf weitere Truppenaufgebote gedrungen. Eine niedergesetzte Kommission trug in ihrer großen Mehrheit darauf an, zwar von weiteren Truppenaufgeboten einstweilen zu abstrahiren, dagegen die Kantone zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln einzuladen, damit auf ihrem Gebiete keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste stattfänden und daß die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfe unterbleibe. Nur die Minderheit von einer Stimme (Dr. Bussard) drang von Neuem darauf, in's Auge zu fassen, ob nicht die Eidgenossenschaft sich veranlaßt sehen könnte, mit einer oder mehreren Mächten Traktate abzuschließen. In der Tagsatzung erneuerte sich der früher geführte Kampf wieder auf's Lebhafteste. Auf der einen Seite standen fast ausschließlich die Vertreter der französischen, auf der anderen diejenigen der deutschen Schweiz. Von jenen wurde das Bedauern ausgesprochen, daß das von Sardinien angetragene Bündniß sofort von der Hand gewiesen worden sei. Jetzt werde noch dazu vorgeschlagen, ein Mißtrauensvotum gegen solche Staaten abzugeben, die dahin streben, sich den öffentlichen Formen der Schweiz zu nähern und den demokratischen Prinzipien Aufnahme zu verschaffen. So lange im Interesse des Absolutismus geworben worden sei, habe man ruhig zugesehen, wenn, entgegen bestehenden Bundesbeschlüssen, Kapitulationen abgeschlossen worden seien. Dagegen stelle man diese Beschlüsse nun wieder in voller Kraft voran, wo benachbarte Völker in ihrem Kampfe um Freiheit und Nationalität Hülfe von einem geistig verwandten Volke verlangen. Die bisherige Neutralität sei überhaupt stets nur im Interesse des Monarchenthums und des exclusiven aristokratischen Prinzips aufrecht gehalten worden. Sie widerspreche dem Volksgefühl, welches seine Sympathien für die gerechte Sache eines Nachbarvolks nicht in die engherzigen Regeln der Diplomatie einzwängen lasse. Im Falle eines europäischen Krieges könne die Schweiz in ihrer Passivität nicht beharren; sie werde vielmehr genöthigt, sich einer der Partheien anzuschließen. Unthätigkeit könne der Schweiz nur zum Nachtheil gereichen, denn wenn die Völker siegten, so würden diese die Eidgenossenschaft des Egoismus zeihen, und wenn die Despotie die Oberhand gewinne, so würde die Reaction vor Allem auch auf die Schweiz verderblich zurückwirken. Die Eidgenossen, welche an dem Freiheitskampfe eines benachbarten Volkes sich betheiligten, kämpften auch für die eigenen vaterländischen Prinzipien. Um die Existenz allfälliger Zuzüger zu sichern und ungeregeltes Reislaufen zu verhüten, solle man die Organisation von Freikorps nicht verbieten, vielmehr dafür sorgen, daß der kriegerische Geist in gewisse Bande der Zucht und Ordnung zusammengefaßt und dadurch ein besseres Fortkommen möglich gemacht werde.

Von den Gegnern dieser eingreifenden Politik wurde jetzt noch bestimmter hervorgehoben, daß die Neutralität für die Schweiz das eigenthümliche Lebensprinzip sei, das als der oberste Grundsatz der eidgenössischen Politik festgehalten werden müsse. Damit verzichte die Schweiz freilich nicht auf das Recht, eine andere Stellung einzunehmen, wenn die Umstände es erheischen. Aber nur wenn die Existenz und die Selbst-

ständigkeit der Schweiz auf keine andere Weise mehr zu retten sei, dürfe sie zu dem immerhin gefährlichen Experiment der Allianzen übergehen und durch Bündnisse sich zu helfen suchen. Das Gestatten der Werbungen gegen Oestreich sei einer Kriegserklärung gleich zu achten; nun wolle aber das Schweizervolk weder direkten Krieg, noch indirekt sich in einen Krieg hineinziehen lassen. Jahrhunderte lang sei das Schweizerblut um Geld feil gewesen und um schnöden Lohn verhandelt worden, aber die Geschichte kenne die unzähligen Wunden, an denen die Eidgenossenschaft in Folge dieses schmählichen Menschenhandels geblutet habe. Die freie Schweiz dürfe nicht in denselben Fehler fallen wie die alte Aristokratie, der man immer den Vorwurf gemacht habe, daß sie mit ihren Militärkapitulationen die Neutralität nicht gehalten habe. Im Uebrigen beständen in den meisten Kantonen bereits Verbote in Beziehung auf das Anwerben für ausländische Kriegsdienste. Ebenso seien die Werbungen ohne ausdrückliche Kapitulationen von Seite der Eidgenossenschaft untersagt. Es handle sich deßhalb im Grunde nur um Handhabung dieser Bestimmungen. Diesen Ansichten gemäß wurde von der Mehrheit von 13 Ständen die vorgeschlagene Einladung an die Kantone beschlossen und damit den Werbungen von eidgenössischer Seite entgegengetreten (13. Mai).

Unterdeß folgten in den benachbarten Ländern auf die erste gewaltige Fluth allmählig reactionäre Rückströmungen. Die Kraft der Nationen schien sich an der schweren Aufgabe zu brechen, die sie noch zu erfüllen hatten, um sich wirklich frei und selbstständig zu machen. Nach dem ersten Sieg ließ man sich in falsches Vertrauen einwiegen. Im Lager des Fortschritts selbst brach vielfacher Zwiespalt aus. Das Ruder fiel mehr oder weniger in die Hände von schwankenden Mittelpartheien, die durch die Revolution und Reaction hindurchzusteuern suchten, aber durch Halbheit und Kraftlosigkeit der letzteren wieder den Weg öffneten. So viele Fragen stürmten auf einmal herein und verwirrten das öffentliche Bewußtsein. Die sozialen Theorien versetzten die besitzenden Klassen in Schrecken. Eine Nation bot noch zur Unterdrückung der anderen Hand. Das demokratische Prinzip konnte nicht zum vollen Durchbruch kommen oder wurde durch die alten faulen Elemente wieder unterwühlt.

Der erste schwere Rückschlag trat in Neapel ein, wo das Volk in einem Aufstand gegen das treulose Königthum unterlag (15. Mai). Schweizerregimenter halfen mit ihrer soldatischen Hingebung den alten Despotismus wieder aufrichten. Von Neuem fiel der Fluch auf den unseligen Fremdendienst. Jenseits der Alpen erhob sich die laute Klage, daß die Schweiz die Werbung für die Freiheit verbiete, während Truppen aus ihrem Schooß die nach Emanzipation ringenden Völker mit brutaler Gewalt niederwürfen. Zugleich wurde die Beschuldigung auf die

Regimenter geworfen, daß sie den Sieg durch alle möglichen Gräuel und Ausschweifungen geschändet und damit auch die Ehre der Eidgenossenschaft blosgestellt hätten. In Folge dessen stellte Genf (James Fazy) an der Tagsatzung den Antrag, daß die Kantone, die noch *Militär-kapitulationen* mit Neapel hätten, eingeladen werden möchten, ihre Truppen aus diesem Königreich zurückzurufen. Von der Eidgenossenschaft könne man mit Recht erwarten, daß sie Handlungen einer im Interesse des Despotismus angeworbenen Soldateska auf das Entschiedenste mißbillige. Der Einwand, daß die Militärkapitulationen eine Erbschaft der abgetretenen Regierungen seien und die dermaligen Kantonsbehörden für die Folgen nicht einzustehen hätten, sei nicht stichhaltig, weil nach der Revolution, die sich aller Staaten Europa's bemächtigt habe, ein anderer Maßstab angelegt werden müsse. Die Kapitulationen seien von Regierungen nach Grundsätzen abgeschlossen worden, welche den gegenwärtigen Prinzipien schroff entgegenständen. Man habe die Absicht gehabt, durch Lieferung von Söldnern dem absolutistischen System Vorschub zu leisten. Die politischen Verträge richteten sich nun aber nach den Umständen. Diese könnten nicht in dem Maße auf Geltung Anspruch machen wie Kontrakte aus bloß zivilrechtlichen Titeln, welche unter allen Umständen aufrechterhalten werden müssen. Wenn in Neapel die reaktionäre Tendenz die Oberhand behaupte, so erscheine die Schweiz solidarisch haftbar für das Unheil, welches ihre Landesangehörigen verursacht hätten, und wenn das liberale Prinzip wieder zur Geltung gelange, so werde der antinationale Militärdienst ebensogut gekündet werden, als dieß im Jahr 1830 in Frankreich der Fall gewesen sei. In der einen wie in der anderen Beziehung liege es in der Aufgabe der Tagsatzung, Angesichts von ganz Europa ein unverholenes Zeugniß abzulegen, daß sie die Theilnahme ihrer, einer auswärtigen Dynastie dahin gegebenen Bürger im Dienste der Reaction ganz entschieden verwerfe. Dies wurde von verschiedenen Seiten unterstützt, der Antrag selbst theils erweitert, theils modifizirt. Bern war der Meinung, daß, wenn gründlich geholfen werden solle, nicht nur gegen die Regimenter in Neapel, sondern im Allgemeinen gegen den Söldnerdienst eingeschritten und die Eidgenossenschaft selbst zu dem Opfer bereit sein müsse, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche die Militärs nach dem Inhalt der Kapitulationen für sich in Anspruch nehmen könnten. Von anderer Seite wurde dagegen jedes Eintreten in die Frage der Aufhebung der Kapitulationspflicht bestritten, weil der Tagsatzung die erforderliche Kompetenz dazu abgehe. Zwar wolle man das Unwesen des Söldnerdienstes, welches so viel Unheil über das Vaterland gebracht, nicht in Schutz nehmen. Das Schweizervolk selbst habe sich seit 1830 unzweideutig gegen die Reisläuferei durch Verbote in den Verfassungen ausgesprochen. Allein die bestehenden Ka-

pitulationen seien nun einmal auf völlig legale Weise zu Stande gekommen und wenn auch die Gegenwart sie als eine Schmach betrachte, so sei nicht zu übersehen, daß die Vergangenheit dieses Verhältniß von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus angeschaut habe. Vorzüglich müsse berücksichtigt werden, daß die kapitulirten Militärs privatrechtliche Ansprüche erworben hätten, welche durch die Dazwischenkunft der Tagsatzung in Frage gestellt würden. Gemäß den Kapitulationen seien die Militärs berechtigt, nach einer gewissen Dienstzeit auf Reformgehalte oder Pensionen Anspruch zu machen, deren Berichtigung die Eidgenossenschaft gleichfalls übernehmen müßte, wenn sie die Regimenter aus ihren bisherigen vertragsmäßigen Verhältnissen zurückrufen wollte; eine solche Ausgabe aber werde die Schweiz namentlich in der gegenwärtigen Lage nicht übernehmen wollen. Dagegen müsse jedem Eidgenossen daran gelegen sein, daß die gegen die Schweizertruppen erhobenen Anklagen auf Raub, Mord, Plünderung und Brandstiftung ihre Aufklärung fänden, da die Berichte noch sehr widersprechend seien. Schließlich wurde der Vorort eingeladen, vor Allem den Sachverhalt über das Benehmen der kapitulirten Regimenter in Neapel bei den Ereignissen vom 15. Mai zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Im Weiteren wurde der Vorort eingeladen, sich mit denjenigen Kantonen, welche Kapitulationen mit Neapel abgeschlossen hätten, in's Einverständniß zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Kapitulationen zu erzielen (30. Mai).*) In Folge des erhaltenen Auftrags sandte der Vorort eidgenössische Kommissäre nach Neapel, um über die Vorgänge nähere Untersuchung anzuheben. Aus dieser ergab sich, daß die Berichte über die von den Schweizertruppen verübten gräulichen Excesse theils falsch, theils übertrieben waren. Dagegen blieb auf der freien Schweiz der Makel haften, daß das brutale despotische Regiment in Neapel wesentlich durch Kräfte des republikanischen Landes hergestellt und auch ferner aufrecht gehalten wurde. Die Unterhandlungen mit den Kantonen zur Auflösung der Kapitulationen führten zu keinem Ziel. Allseitig scheute man sich vor den großen Opfern. Nur Bern stellte die Werbung ein.

Bald nahm auch der Krieg in Oberitalien eine unglückliche Wendung für die italienischen Waffen. Nach schwerer Niederlage bei Custozza mußte der König Karl Albert sein Heer von der Minciolinie zurückziehen. Siegreich rückten die Oestreicher unter Radetzky wieder in Mailand ein (25. August). Die ganze Lombardei fiel wieder in die alte Gewalt. Auch die Schweiz wurde jetzt von dem Wellenschlage berührt. Die letzten Kriegsereignisse spielten hart an ihrer Grenze. Zwei abgeschnittene

*) Siehe die Verhandlungen im Tagsatzungsabschied von 1847.

italienische Korps, mehrere tausend Mann stark, mit 34 Geschützen, gingen vom Veltlin auf Graubündner Gebiet über und mußten hier entwaffnet werden. Von Mailand kamen Flüchtlinge in Massen nach Tessin. Die Zahl stieg bis gegen 20,000. In der Nähe führte Garibaldi noch einen kleinen Krieg auf eigene Faust. Drohend stand Radetzky an der Tessiner Grenze und forderte die strengsten Maßregeln zur Verhütung aller Verletzungen, widrigenfalls gänzliche Verkehrssperre und Ausweisung der Tessiner Angehörigen aus dem östreichischen Italien in Aussicht gestellt wurden. Groß war jetzt die Verlegenheit in Tessin, wo es schwer hielt, die Sympathien zu unterdrücken. Der Vorort schickte sofort einen Kommissär (Landammann Munzinger), um strengere Aufsicht zu üben und die nöthigen Maßregeln anzuordnen. Zugleich wurden Schritte bei der östreichischen Gesandtschaft gethan, um die Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern. Der größere Theil konnte sich auch wieder in die Heimath begeben. Neuer Andrang kam indeß, als die Schaaren von Garibaldi zersprengt wurden. Doch schien sich auch dieser Strom wieder zu verlaufen, so daß der Kommissär vom Vorort entlassen wurde. Aber die Tessiner Regierung konnte den diktatorischen Anforderungen von Radetzky nicht genug thun, der sich über immer erneute Umtriebe und Verletzungen beklagte. Der Kanton sollte für die Theilnahme büßen, die er zu Gunsten der italienischen Sache geäußert hatte, und wo möglich der Reaction in die Arme getrieben werden. Auf brutale Weise wurden die bereits angedrohten Repressalien in's Werk gesetzt, alle in den lombardisch-venetianischen Provinzen wohnenden Tessiner, Greise, Frauen und Kinder, ausgewiesen, die Post- und Handelsverbindungen abgebrochen und jeder Verkehr gesperrt. Dem schweren Konflikt gegenüber beschloß die Tagsatzung, in Wien mit allem Nachdruck Beschwerde gegen das Verfahren Radetzky's zu erheben, von Neuem Repräsentanten (Munzinger uud Alfred Escher von Zürich) nach Tessin zu senden und denselben eine Brigade zur Verfügung zu stellen. In der betreffenden Note an die Regierung in Wien protestirte der Vorort gegen die in der Geschichte der Civilisation beispiellose Maßregel, die nicht blos einen einzelnen Kanton gefährde, sondern auch die Interessen der ganzen Eidgenossenschaft auf's Tiefste verletze. Auch wenn die von Radetzky vorgebrachten Beschwerden gegründet wären, könnten die angeordneten Vorkehrungen, in denen ein Akt entschiedener Feindseligkeit liege, keineswegs als gerechtfertigt erscheinen. Indem die Eidgenossenschaft ihren internationalen Verpflichtungen nachgekommen sei, habe sie die Erinnerung an gewisse Antezedentien unterdrücken müssen und nicht daran gedacht, wie in den Tagen ihrer Krisis die Diplomatie ihr gegenüber verfahren sei, welche keinen Anstand genommen habe, ein der Eidgenossenschaft feindlich gegenüberstehendes Separatbündniß mit Rath und That,

durch Geld, Waffen, Munition und Anführer zu unterstützen. Die östreichische Regierung selbst habe der neutralen Haltung ihre volle Anerkennung gezollt, indem sie durch ihren Gesandten erklären ließ, „daß Oestreich das ehrenwerthe Benehmen der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit in treuem Gedächtniß bewahren werde.“ Die nach Tessin gesandten eidgenössischen Repräsentanten suchten den Kanton so viel wie möglich von den Flüchtlingen zu säubern und forderten von der Regierung gänzliche Entfernung derselben. Die Regierung weigerte sich, mit solcher Härte vorzugehen und wurde deßhalb auch von eidgenössischer Seite der Begünstigung der Umtriebe angeklagt. Nach längeren Anständen beschloß endlich die um diese Zeit konstituirte neue Bundesversammlung, sämmtliche Flüchtlinge zu interniren, so weit die Humanität nicht Anderes gebiete, der Regierung von Tessin die fernere Aufnahme von Flüchtlingen zu untersagen, den Bundesrath, je nach Umständen, zur Verstärkung oder Entlassung der Truppen zu bevollmächtigen, im Uebrigen von Neuem auf Rücknahme der von Radetzky verhängten Maßnahmen zu dringen. Den Beschlüssen gingen gereizte Debatten in der Versammlung voran. Die Tessiner selbst und mit ihnen die meisten Vertreter der französischen Schweiz erhoben sich gegen die entwürdigenden Schergendienste zu Gunsten des Auslands, während von anderer Seite, namentlich von dem eidg. Repräsentanten, Dr. Alfred Escher, der Regierung von Tessin der Vorwurf gemacht wurde, daß sie weder die Kraft noch den Willen habe, das unruhige Treiben der Flüchtlinge zu verhüten und die Neutralität gehörig zu handhaben. In Folge der strengeren Maßregeln wurden die Repressalien von Radetzky allmählig gemildert oder aufgehoben. Genugthuung für die brutale Behandlung erhielt die Eidgenossenschaft keine.

Unterdeß hatte die Eidgenossenschaft auch nach der deutschen Seite allerhand Anfechtungen zu erleiden. Bei der lebendigen Theilnahme der in der Schweiz befindlichen Deutschen und unter den bewegten Zuständen ließ sich eine fortdauernde republikanische Propaganda auch hier nicht ganz verhüten. In Deutschland selbst war noch Alles in Gährung und kaum irgendwo eine feste Autorität zu finden. Als im benachbarten Baden der republikanische Aufstand unter der Fahne H e c k e r's scheiterte, kamen zahlreiche Flüchtlinge nach der Schweiz. Diese sammelten sich meist in den Grenzorten am Rhein und unterhielten Verbindungen mit der nahen Heimath, in der Hoffnung auf neue Erhebungen. Zu Muttenz in Baselland war eine Zeit lang das Hauptquartier von Hecker und anderen Führern, zu denen Freunde und Genossen wallfahrteten. Von Baden wie vom Bundestag kamen wiederholte Beschwerden über die gefürchteten Umtriebe. Die Kantone trafen einzelne Vorkehrungen, aber mochten das Asyl nicht durch eine drückende Polizei beschränken. Auch der Vorort sah sich zu keinen besonderen Maßnahmen veranlaßt,

da die Vorbereitungen zu wirklichen Unternehmungen nicht offen hervortraten. Als darauf die zweite unglückliche Schilderhebung unter S t r u v e in der unmittelbaren Nähe der Schweizer Grenze erfolgte (September 1848), erhob sich ein diplomatischer Sturm. In Bern konnten die Beschwerden von einem Gesandten der unterdeß eingesetzten deutscher Centralgewalt vertreten werden. Dieser Gesandte (Raveaux) hatte bei Ueberreichung seiner Kreditive die Versicherung gegeben, „daß er als Vertreter der ganzen deutschen Nation das Unrecht wieder gut zu machen suchen werde, welches die Vertreter einzelner deutscher Staaten gegen die Schweiz verübt hätten.“ Aber die Note, die er jetzt im Namen des Reichsverwesers überreichte, überbot durch ihren gehässigen und herrischen Ton alle früheren Noten. Die Schweiz wurde für den ganzen Aufstand verantwortlich gemacht und der auffallendsten Verletzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen angeklagt, einer Verletzung, für welche die Regierung des Reichsverwesers vollständige Genugthuung in Anspruch nehme. Demnach wurde verlangt, „daß von den Regierungen jener Kantone, in welchen die Organisirung und von welchen aus der Einfall der Freischaaren stattfand, ungesäumt die strengste Untersuchung und Bestrafung der schuldigen Beamten oder Behörden eingeleitet, daß alle Flüchtlinge sofort entwaffnet und insofern deren gänzliche Entfernung aus den Kantonen nach der Verfassung derselben nicht zulässig wäre, in angemessener Entfernung von der deutschen Grenze dislozirt und unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt und bestimmt erklärt werde, welche Bürgschaften man zu gewähren vermöge, daß ähnliche Vorfälle, die geeignet seien, die junge Freiheit Deutschlands im Keime zu ersticken, sich nicht erneuern.“ Sollte diesem Ansinnen nicht „in kürzester Frist“ entsprochen sein, so werde die Regierung des Reichsverwesers alle jene eigenen Hülfsmittel erschöpfen, deren Anwendung durch die berührten Verletzungen der völkerrechtlichen Verpflichtungen gerechtfertigt und von der Ehre Deutschlands gefordert werde.

Der Vorort bezeichnete diese Note in seiner Antwort als ein Aktenstück, „das in dem Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft wohl ohne seines Gleichen sei und durch welches der Geschäftsverkehr mit dem regenerirten Deutschland auf bedenkliche Weise eröffnet werde.“ Völlig irrthümlich sei es, wenn der Aufstand als ein Einfall der deutschen Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiete hingestellt werde. Der revolutionäre Vorgang sei sowohl dem Vorort als sämmtlichen Kantonsregierungen ebenso unerwartet gewesen, wie das Attentat, das beinahe gleichzeitig am Sitz der deutschen Nationalversammlung selbst sich zugetragen. Es sei unleugbare Thatsache, daß der Leiter der badischen Bewegung und andere Flüchtlinge unbewaffnet die Schweiz verlassen und den deutschen Boden betreten hätten und daß in Lörrach selbst Alles zur Proklamation

der Republik vorbereitet gewesen sei, so daß es nur der persönlichen Erscheinung Struve's bedurfte, um die längst vorbereiteten Elemente des Aufstands offen zu Tage zu bringen. „Wenn in einem Lande, das schon seit Monaten in fieberhafter revolutionärer Aufregung sich befindet, in welchem unzählige Volksversammlungen offen ihre Sympathien für die Republik ausgesprochen, in welchem wegen solcher Tendenz die Hauptstadt einer großen Provinz in Belagerungszustand erklärt werden mußte, in welchem hier eine Fürstin aus ihren Staaten vertrieben, dort ein Fürst genöthigt wird, mit seiner Regierung das Land zu verlassen, in welchem endlich die extremsten Gegensätze des Kommunismus und Sozialismus sich um die Oberhand streiten, wenn unter solchen gesellschaftlichen Verhältnissen in einem Theile jenes Landes das Mißbehagen zur offenen That umschlägt, so ist es wirklich unerhört, ein solches vereinzeltes Faktum, dessen Verbindung mit einer Reihe ähnlicher Ursachen und Wirkungen klar vor Augen liegt, auf Rechnung eines Nachbarlandes setzen zu wollen, dessen Angehörige sich an dem Vorfalle in keiner Weise bethätigt haben und dem man es Dank wissen sollte, daß von ihm aus die Lohe nicht weiter angeschürt worden ist, welche die soziale Ordnung in ganz Deutschland zu verzehren droht." Im Weiteren wurde nachgewiesen, daß von Seite der badischen Regierung selbst alle Vorsichtsmaßregeln versäumt worden, ungeachtet ein erneuerter Ausbruch besorgt werden mußte. Nicht nur seien die betreffenden Landestheile ohne alle militärische Bedeckung gewesen, sondern es habe sich auch von Seite der Polizei eine solche Sorglosigkeit gezeigt, daß der Führer des Aufstands zu wiederholten Malen das badische Gebiet betreten und mit dortigen Bürgern in Verkehr sich einlassen konnte, ohne daß er im Mindesten belästigt worden sei. Was die Klage gegen schweizerische Beamte oder Behörden betreffe, so müsse der Vorort die Angabe bestimmter Thatsachen verlangen, ehe er von sich aus einschreiten könne. Im Uebrigen seien gegen die Flüchtlinge, die das Asyl mißbraucht und an dem Aufstande Theil genommen, sofort von den zunächst betheiligten Kantonsregierungen alle nöthigen Vorkehrungen getroffen worden. Hierin, wie in dem ganzen Zustande der Schweiz, welche ein in Europa seltenes Beispiel der Ruhe und öffentlichen Ordnung gewähre, sei alle Bürgschaft zu finden, welche ein Staat von einer selbstständigen Nation verlangen könne.

Dieser bittere Notenwechsel wurde noch weiter fortgesetzt, da die deutsche Centralgewalt sich nicht zufrieden stellen wollte. Von Frankfurt kamen drohende Entschließungen, die auf eine Fruchtsperre oder andere Repressalien deuteten. Nach Konstituirung der neuen Bundesbehörden wurden indeß auch auf dieser Seite durchgreifendere Maßnahmen getroffen, um alle Störungen zu verhüten. Der Bundespräsident Furrer insbesondere suchte die Anforderungen der neutralen Politik nachdrücklich

durchzuführen. Sämmtliche Kantone wurden zur strengen Ueberwachung und Internirung der deutschen Flüchtlinge angehalten, falls diese nicht volle Gewähr ruhigen Verhaltens gäben, Verzeichnisse zur genaueren Kontrole an die Hand gegeben und ein Kommissär (Dr. Steiger von Luzern) in die Kantone gesandt, um die Weisungen zur gehörigen Vollziehung zu bringen. So wurde auch hier wieder ein leidliches Verhältniß hergestellt.

Unterdeß folgten in den benachbarten Ländern immer weitere Rückschläge. Eine Märzerrungenschaft nach der anderen wurde wieder vernichtet oder in Frage gestellt. Das Jahr 1848 schloß bereits mit einer Menge grausamer Täuschungen für die Völker. Es ist unsere Aufgabe nicht mehr, den Gang dieser Ereignisse mit den Verwicklungen oder Rückwirkungen, die sich auch für die Schweiz daran knüpften, näher zu verfolgen, da sich dieselben in eine andere Periode hineinziehen. Mitten unter den Stürmen, die ringsum Alles aufregten, hatte die Schweiz die günstige Zeit glücklich benutzt, um sich unter ein neues sicheres Dach zu bringen. Das Land, welches so lange von der Diplomatie als der Herd der Anarchie verschrieen war, genoß jetzt eine Ordnung, um die es von vielen Seiten beneidet wurde. Dauerte auch noch manche Verbitterung aus der Sonderbundszeit fort und konnten einzelne Reactionen in den Kantonen nicht ausbleiben, so hatte doch die Eidgenossenschaft hinreichende Kraft und Machtfülle gewonnen, um ihre Glieder fester zu vereinigen, die Rechte und Freiheit der Bürger zu schützen, den inneren Frieden zu wahren und wohlthätige Reformen durchzuführen.

Anhang.

Verfassung der helvetischen Republik
vom 12. April 1798.

Erster Titel.
Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt und auf's Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach sein. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Konstitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß die unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die geprediget werden, vorlegen zu lassen.

Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben.

7. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irre.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein Jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Fällen, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen Diejenigen, welche von dem Augenblicke an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen, politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen; außerdem sollen seiner Zeit strenge Maßregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen, jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau sein. Eine allzu große Genauigkeit würde Ursache sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solchen Leuten Stellen anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lange als ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts, er ladet ohne Unterlaß zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise die Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert oder berichtiget werden.

Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeinde Luzern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Kantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl sein, nämlich:

Der Walliser Kanton: Hauptort Sitten.

Der Lemanische Kanton oder das Waadtland: Hauptort Lausanne.

Der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch, und Murten: Hauptort Freiburg.

Der Kanton Bern, ohne das Waadtland und das Aargau: Hauptort Bern.

Der Kanton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden: Hauptort Basel.

Der Kanton Aargau von Aarburg und Zofingen an: Hauptort Aarau.

Der Kanton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort: Stanz.

Der Kanton Uri, mit Inbegriff des Urseler-Thals: Hauptort Altdorf.

Der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: das Liviner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Kanton Lugano, welcher die vier untern italienischen Land-

vogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia: Hauptort Lugano.

Der Kanton Rhätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Utznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans.

Der Kanton Glarus: Hauptort Glaris.

Der Kanton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau.

Der Kanton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Kanton Schaffhausen: Hauptort Schaffhausen.

Der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: Hauptort Zug.

Der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schwyz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle Diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann. Er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten, er muß den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizerbürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie der Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Primarversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Sekretaire und Unteragenten der öffentlichen Beamten angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden soll alle Jahre von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er 20 Jahre alt ist, muß sich in das

Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: „seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhangen."

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an demselben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes. Er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwei Jahre lang unter dem auserwählten Korps, welches ein jeder Kanton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest sein; der Regierungsstatthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Primarversammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht:

1) durch die Naturalisirung in fremden Landen;
2) durch den Eintritt in irgend eine fremde Korporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;
3) durch die Ausreißung oder Desertion;
4) durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern;
5) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primar- und Wahlversammlungen.

28. Die Primarversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille sei, sich allda häuslich niederzulassen. Es gibt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Räthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen können. Um in einer Primar- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das 20ste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich 100 Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primarversammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfes oder Fleckens, welches nicht

100 stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primarversammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primarversammlungen haben Statt:

1) um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Kantons zu erneuern.

33. Je auf 100 Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu sein, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungsstatthalter zugeschickt, welcher, mit Beistand des Präsidenten von jeder konstituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlkorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeiert und eine Rede gehalten, worin der Regierungsstatthalter die Grundsätze auseinandersetzt, die das Wahlkorps leiten sollen, wenn es zusammenberufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erste Mal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos nicht Statt.

35. Die Wahlkorps erwählen:

1) die Deputirten für das gesetzgebende Korps;
2) die Richter des Kantonsgerichts;
3) die Richter des obern Gerichtshofs;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Kostüme tragende Räthe ausgeübt.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons besteht.

Der große Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons besteht. Für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des Großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regierungsstatthalter, oder Präsident einer

Verwaltungskammer, oder eines Kantonsgerichts gewesen sein, oder noch sein.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer sein, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Direktoren sind von Rechts wegen Mitglieder des Rathes der Alten; es sei denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürgerklasse zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Direktor in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Direktoren oder erwählt sein, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied 8 Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom Großen Rathe erwählt zu werden, muß man das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts sein.

43. Der Große Rath wird alle geraden Jahre (2, 4, 6 ꝛc.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beiden gesetzgebenden Räthe ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es 8 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 4 Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des Großen Rathes, welche es 6 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 2 Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des Großen Rathes.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Falle eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Komité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, Alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Direktoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des

andern Rathes kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem Großen Rathe zugeschickt worden ist.

53. Der Große Rath berathschlaget zuvor über die Frage: ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem Großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drei volle Tage hiezu frei lassen.

Erscheint er, so wird er im Innern des Großen Rathes verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der Große Rath, nach Verlauf der durch die Zitation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sei, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der Große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erscheinen, und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Diskussion in dem einen oder andern Rathe, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Komité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn drei, von eilf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofes losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Rathes kann nicht zahlreicher sein, als die Wache des andern, noch als die des Vollziehungsdirektoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizei im Ort seiner Sitzungen und im äußern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Falle können die gesetzgebenden Räthe, weder insbesondere, noch miteinander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Falle können sich die beiden Räthe in Einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Kommission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungsdirektorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen.

Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwerstand sein. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Konstitution eingeführt sein wird, muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungsstatthalter gewesen sein.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen eine Liste von fünf Kandidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen in dieser vorgelegten Liste den neuen Direktor.

Das Loos entscheide aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Kandidaten verfertigt. Diese Operation wird das erste Jahr fünf Mal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweiten Jahr und den folgenden wird die Wahl weniger einfach sein. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Rathes von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos

so viel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beiden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Kandidatenliste verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen sechs Kandidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von 5 Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahres austreten wird, nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweiten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 2 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 3 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 4 Jahren wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungsdirektorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staates. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derselben die Truppen kommandiren.

77. Das Vollziehungsdirektorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt und unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Komité untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen sein.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Kommissarien der Nationalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Obereinnehmer der Einkünfte der Republik,

steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen.

83. Wenn das Direktorium von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates angesponnenen Verschwörung benachrichtet wird, so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung bestimmten Strafen verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate. Der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Betteln betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeiministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten, es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den Obergerichtsschreiber. Es werden so viele Suppleanten als Richter erwählt; sie werden zur nämlichen Zeit als diese erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungsdirektorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne alle Appellation entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen.

89. Er kassirt auch in Zivilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Kompetenz, wegen Verletzung der Form oder der Staatsverfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der näm-

lichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium residiren.

Die gesetzgebenden Räthe können den Sitzungsort desselben ändern, insofern das Vollziehungsdirektorium den Vorschlag hierzu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall der Noth auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben.

Neunter Titel.

Staatsverbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, direkter oder indirekter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor Allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten aussprechen.

Zehnter Titel.

Kantonsobrigkeiten.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht.

96. Der Regierungsstatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein Stellvertreter ist der Unterstatthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Direktoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Kantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primarversammlungen und die Wahlkorps zusammen.

Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst kommandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlkorps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptorts und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Kantonstribunal spricht in erster Instanz in Hauptkriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Kriminalprozessen, und Zivil- und Polizeisachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlkorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem Wahlkorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahlkorps der Kantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei austreten, welche die Wahlkorps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Korps deputirt werden.

101. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche das Wahlkorps erwählt und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zwei Mal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungskorps deputirt werden.

102. Außer diesen drei ersten Gewalten gibt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Kanton untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, welche das Wahlkorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungsstatthalter unter den Beisitzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikte ein Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Städte und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungsdirektorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deßwegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt sein.

Eilfter Titel.

Abänderung der Konstitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweimal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweiten ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Die Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem Großen Rathe verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primarversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primarversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staatsverfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel, die Konstitution in's Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf, oder in einem Kanton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primarversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Konstitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen sein muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als 3 Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen

worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinden im Kanton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldetem Zweck, in Primarversammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen sein, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primarversammlung wird zuvörderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär und 4 Senatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Konstitution berathschlagen.

Wenn sie die Konstitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Kantons.

Sobald das Wahlkorps gebildet ist, kassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

1) vier Deputirte für den Senat, und acht für den Großen Rath.
2) die Mitglieder der Verwaltungskammer;
3) die Mitglieder des Kantonsgerichts;
4) die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium in Thätigkeit sein werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Kantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich ohne Zeitverlust in der Stadt Luzern, wenn dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesetzgebenden Räthe bestehen soll, beisammen sein wird, werden sie sich als Senat und Großer Rath konstituiren.

8. Sobald die beiden Räthe konstituirt sein werden, so ernennen sie das Vollziehungsdirektorium.

9. Das Vollziehungsdirektorium ernennt sogleich nach seiner Installirung die Minister, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte.

Die letzte helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802 *).

Erster Titel.

1. Die christliche Religion, nach dem katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß, ist die Religion des Staates.

Zweiter Titel.

2. Die helvetische Republik bildet Einen Staat.
3. Ihr Gebiet ist in Kantone eingetheilt.
4. Diese sind:

Appenzell in den gegenwärtigen Grenzen des Kantons Sentis, mit dem Distrikt Neu St. Johann.
Aargau mit dem ganzen ehemaligen Amt Aarburg, der ehemaligen Vogtei Baden und den untern Freiämtern.
Basel in seinen dießmaligen Grenzen.
Bern in seinen dießmaligen Grenzen, mit Ausnahme der dem Kanton Aargau einverleibten Gemeinden des vormaligen Amts Aarburg, vereinigt mit dem Kanton Oberland.
Freiburg in seinen dießmaligen Grenzen, mit Ausnahme der ehemaligen Vogteien Avanches und Payerne.
Glarus in den dießmaligen Grenzen des Kantons Linth, mit Ausnahme des Distrikts Neu St. Johann, der March, Reichenburg und der Höfe.
Luzern in seinen dießmaligen Grenzen, mit Ausnahme des Amts Merischwanden, vereinigt mit dem Hitzkirchenamt.
Graubünden in seinen dießmaligen Grenzen.
Schaffhausen in seinen dießmaligen Grenzen.
Schwyz, bestehend aus den dießmaligen Bezirken Schwyz, Arth und Einsiedeln, nebst der March, den Höfen und Reichenburg.
Solothurn in seinen dießmaligen Grenzen.
Tessin in den dießmaligen Grenzen der Kantone Lugano und Bellinzona.
Thurgau in seinen dießmaligen Grenzen.
Unterwalden in den dießmaligen Grenzen der Distrikte Sarnen und Stanz.
Uri in den dießmaligen Grenzen der Distrikte Altorf und Andermatt.
Waadt in seinen dießmaligen Grenzen, vereinigt mit den ehemaligen Landvogteien Avanches und Payerne.
Zug, bestehend aus dem bisherigen Bezirk Zug, den oberen Freiämtern und dem Amt Merischwanden.

*) Zwischen der ersten und letzten helvetischen Verfassung lagen noch drei Verfassungsänderungen oder Entwürfe, von denen indeß keiner dem Volk zur förmlichen Sanktion vorgelegt wurde. Wir theilen die obige zur Volksabstimmung gebrachte Verfassung mit als letzten Versuch, die Einheit in Verbindung mit einer größeren Autonomie der Kantone aufrechtzuhalten. Siehe sämmtliche Verfassungen und Entwürfe der Helvetik in der Sammlung: „Die sieben Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798 bis 1815“ von Dr. Troxler. Zürich 1838.

Zürich in seinen dießmaligen Grenzen.
5. Die erforderlichen Grenzberichtigungen zwischen den Kantonen sind dem Gesetz überlassen.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

6. Es gibt keine Geburtsvorrechte unter den helvetischen Bürgern.
7. Keine Ehrentitel noch Vorrang, als die von öffentlichen Stellen herrühren, sind anerkannt.
8. Helvetische Bürger sind:
1) alle diejenigen, die sich gegenwärtig im Besitz des helvetischen Staatsbürgerrechts befinden;
2) die Söhne der helvetischen Bürger;
3) die Fremden, denen das Gesetz das Staatsbürgerrecht ertheilt.
9. Das Gesetz wird über die Ausübung des Staatsbürgerrechts verfügen; es wird ebenfalls die Art der Erwerbung, sowie die Fälle des Verlustes und der Einstellung desselben festsetzen.

Vierter Titel.

Grundeigenthum.

10. Kein Grundstück kann für unveräußerlich erklärt, noch mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden.
11. Alle Abgaben dieser Art, welche gegenwärtig bestehen, namentlich die Zehnten und Grundzinsen, sind loskäuflich.
12. Die Art dieses Loskaufs soll spätestens bis zum 1. Januar 1803 festgesetzt werden.

Fünfter Titel.

Grundlagen der Verfassung.

13. Die allgemeine Staatsverwaltung umfaßt alle Gegenstände des gemeinsamen Wohls, die der Souveränitätsausübung wesentlich angehören, als:
die innere und äußere Sicherheit der Republik;
die freundschaftlichen, politischen und Handelsverhältnisse mit den auswärtigen Mächten;
die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, in so weit es von der weltlichen Gewalt abhängt, und über den öffentlichen Unterricht;
die Aufsicht über die Rechtspflege;
die Leitung des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues, in so weit es von allgemeinem Nutzen ist;
den Bergbau;
die Pulver- und Salpeterfabrikation;
die Verwaltung der für allgemeine Bedürfnisse angewiesenen Waldungen, sowie die Salzwerke und den Handel mit auswärtigem Salz;

das Postwesen;
die Verfertigung und Polizei der Münzen; überhaupt das Nationalvermögen, welches besonders zu den allgemeinen Ausgaben geeignet ist;
den Handel und die Industrie in ihrer Beziehung auf die Rechte des Bürgers und den allgemeinen Wohlstand;
die Gesundheitspolizei;
die Aufsicht über das Forstwesen.

Die Gewalt, über diese Gegenstände zu verfügen, ist einer Tagsatzung, einem Senate und einem Vollziehungsrathe übertragen.

14. Jeder Kanton bestimmt seine besondern Ausgaben, und die Mittel zur Bestreitung derselben.

Er liefert auf die ihm angemessen scheinende Weise seinen gesetzlich bestimmten Beitrag zu den allgemeinen Ausgaben.

Er setzt, unter den in Titel 12 anzuführenden Einschränkungen, die Einrichtungen seines Gerichtswesens fest.

Er hat die Besorgung der niedern Polizei.

Er verwaltet seine Liegenschaften, kann aber ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagsatzung dieselben nicht veräußern.

Er verwaltet seine Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, sowie seine öffentlichen Stiftungen jeder Art.

Er sorgt für die Anlegung und Unterhaltung seiner besondern Straßen, Wege, Brücken und übrigen Werke solcher Art.

Dem zufolge setzt jeder Kanton seine eigene Organisation fest. Die zu dem Ende ausgefertigte Urkunde wird nach ihrer Einregistrirung in die Archive des Senats niedergelegt, und bleibt unter Garantie der Nation.

Sechster Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

15. Die Gesetze werden durch den Senat vorbereitet und entworfen, und durch die Tagsatzung beschlossen.

Im Fall dieselben neue Auflagen betreffen, werden sie den Kantonen vorgeschlagen. Wenn sie aber nicht eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Kantone erhalten, so kann der Senat dieselben der Tagsatzung vorlegen.

Siebenter Titel.

Tagsatzung.

16. Die Tagsatzung besteht aus den Stellvertretern aller Kantone, die in dem Verhältnisse von Einem auf 25,000 Seelen gewählt werden.

17. Jeder Kanton hat wenigstens Einen Stellvertreter in der Tagsatzung.

18. Die Mitglieder der Tagsatzung werden auf folgende Weise ernannt:

In jedem Kanton sind zwei Wahlkorps: von welchen das eine den Vorschlag, und das andere die Ernennung hat.

Die Anzahl der Glieder des einen und andern Korps wird im Verhältnisse mit der Bevölkerung eines jeden Kantons bestimmt.

In keinem Kanton kann ein Wahlkorps aus mehr als 45 Mitgliedern bestehen.

Um Mitglied von dem vorschlagenden Wahlkorps zu werden, muß man ein Grundeigenthum besitzen von wenigstens 10,000 Franken in den größern Kantonen, und von wenigstens 2000 Franken in den geringern Kantonen.

Im Fall einer Ernennung wird aus dem vorschlagenden Wahlkorps ein Drittheil durch's Loos ausgezogen, welcher aus den Listen von Wählbaren, die im Verzeichnisse von wenigstens Einem auf hundert Aktivbürger durch das Volk zu bezeichnen sind, die für tüchtig erachteten zur Wahl vorschlägt.

Das Loos bezeichnet ebenfalls ein Drittheil des ernennenden Wahlkorps, welcher aus den Vorgeschlagenen die Ernennung vorzunehmen hat.

Die Einrichtung beider Wahlkorps, sowie die Vorschriften ihres Verfahrens, sind dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

Beide Wahlkorps ergänzen sich selbst aus den vom Volk errichteten Verzeichnissen von Wählbaren.

Die Mitglieder derselben können nicht selbst zu den Stellen gewählt werden, mit deren Besetzung sie beauftragt sind.

Ihre Stellen sind lebenslänglich.

19. Die Tagsatzung wird jährlich zum fünften Theil erneuert.

20. Sie versammelt sich auf den 1. Mai.

Ihre Sitzungen können einen Monat lang dauern.

Sie versammelt sich außerordentlich auf die Zusammenberufung des Senats, der in diesem Falle die Dauer ihrer Sitzungen bestimmt; auf das Verlangen der Mehrheit der Kantone wird sie ebenfalls vom Senat zusammenberufen.

21. Die Tagsatzung kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

22. Sie berathschlagt über die ihr vom Senat vorgelegten Gesetzesentwürfe und nimmt dieselben an, oder verwirft sie unter geheimer Abstimmung.

23. Sie entscheidet über die Klagen, welche von den Kantonen gegen Verfügungen des Senats bei ihr einlangen.

24. Die Tagsatzung bestimmt jährlich auf den Vorschlag des Senats die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Republik.

25. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungskommission von 5 Mitgliedern, die auf 5 Jahre ernannt sind und den Auftrag haben, die Staatsrechnungen zu untersuchen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Bericht zu erstatten.

26. Sie ernennt die Mitglieder des Senats.

27. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich.

28. Die Mitglieder derselben werden durch ihre Kantone entschädigt.

Achter Titel.

Senat.

29. Der Senat besteht aus einem Landammann, 2 Landstatthaltern und 24 Mitgliedern.

30. Der Landammann führt bei dem Senat den Vorsitz.

31. Aus jedem Kanton soll 1 Mitglied des Senats, aus keinem können mehr als 3 Mitglieder genommen werden.

32. Der Senat wird jährlich zum fünften Theil erneuert. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

33. Der Senat kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

34. Der Senat schlägt die Gesetze vor, und kann sowohl in die Tagsatzung als zu den Kantonsbehörden eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen, um die Beweggründe derselben zu entwickeln und zu unterstützen. Auch ist er befugt, die von ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe im Laufe der Berathschlagung wieder an sich zu ziehen, um sie entweder ganz zurückzubehalten, oder mit Abänderungen neuerdings vorzuschlagen.

35. Auf den Vorschlag des Vollziehungsrathes beschließt der Senat die Verordnungen, welche er, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern, für nothwendig erachtet.

36. Der Senat schlägt der Tagsatzung, wenn es der Fall ist, Kriegserklärungen vor. Er schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Die zufolge dieser Befugniß von ihm ausgehenden Verhandlungen werden der Tagsatzung vorgetragen, welche über dieselben, gleich den Gesetzesvorschlägen, zu berathschlagen und sie zu genehmigen oder zu verwerfen hat.

37. Der Senat entscheidet über die zwischen den Kantonen entstandenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

38. Er belangt vor die Tagsatzung diejenigen Behörden, die sich Eingriffe in die Verfassung zu Schulden kommen lassen.

39. Er erkennt über die Streitfälle, welche sich auf die von der Nation übernommene Garantie der Kantonalorganisation beziehen.

40. Er entscheidet über die in das Fach der allgemeinen Staatsverwaltung einschlagenden Streitigkeiten.

41. Der Senat bestimmt die Vertheilung der für die allgemeinen Staatsausgaben der Regierung bewilligten Summen.

42. Er läßt sich, so oft er es für gut findet, über den Zustand der Staatsverwaltung von dem Vollziehungsrathe Rechenschaft geben.

43. Er hat das Recht, Strafurtheile zu mildern oder nachzulassen.

44. Der Senat kann sich vertagen; seine Vertagung soll nicht über 3 Monate nach einander dauern, noch während des der ordentlichen Zusammenkunft der Tagsatzung zunächst vorhergehenden oder nachfolgenden Monats Statt haben.

45. Der Senat ernennt aus seiner Mitte den Landammann und die beiden Landstatthalter.

Er ernennt auf den Vorschlag des Vollziehungsrathes die Staatssekretäre.

46. Jedes Mitglied des Senats bezieht einen Gehalt von Fr. 4000.

Neunter Titel.

Vollziehungsrath.

47. Der Vollziehungsrath besteht aus dem Landammann und 2 Landstatthaltern; er hat zur Vollziehung seiner Befehle 5 Staatssekretäre: einen für das Departement der Justiz und Polizei; einen für die innern Angelegenheiten; einen für das Kriegswesen; einen für die Finanzen und einen für die auswärtigen Angelegenheiten.

48. Der Landammann führt bei dem Vollziehungsrathe den Vorsitz.

49. Die Mitglieder des Vollziehungsrathes wechseln alljährlich in Bekleidung der Stelle eines Landammanns ab.

Der abtretende Landammann erhält den Titel eines Landstatthalters. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Landammanns vertritt ihn der zuletzt von dieser Stelle abgegangene Statthalter.

Beim Absterben des Landammanns übernimmt der Landstatthalter, der zu seinem ordentlichen Nachfolger bestimmt ist, seine Verrichtungen.

50. Die Mitglieder des Vollziehungsrathes sind für 9 Jahre ernannt, und hiermit von der Verfügung des Art. 32 ausgenommen. Alle 3 Jahre tritt ein Mitglied aus, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste Austritt geschieht im Jahre 1805.

51. Der Vollziehungsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und der auf die allgemeine Staatsverwaltung sich beziehenden Verordnungen beauftragt. Er bedient sich zu diesem entweder besonders aufgestellter Beamten oder Kantonsbehörden.

52. Dem Vollziehungsrathe sind die Befugnisse des Senats während seiner Vertagung übertragen. Er übt sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange aus.

53. Er leitet die bewaffnete Macht, und ernennt die ihr vorgesetzten Offiziere.

54. Die Akten des Vollziehungsrathes werden von den Staatssekretärs der betreffenden Departements mit unterzeichnet.

55. Die Staatssekretärs sind sowohl für die von ihnen unterzeichneten Akten des Vollziehungsrathes, als für die Nichtvollziehung seiner Aufträge und für ihre eigenen Verhandlungen verantwortlich.

56. Die Staatssekretärs haben sowohl im Vollziehungsrath, als in dem Senate rathgebende Stimme.

57. Der Vollziehungsrath hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er ernennt die diplomatischen und Handelsagenten im Auslande, und ruft sie von ihren Stellen ab.

58. Dem Vollziehungsrathe kommt die Ernennung und Abberu-

fung aller Beamten zu, die in den verschiedenen Theilen der Republik zu Vollziehung der allgemeinen Gesetze unter ihnen angestellt sind.

59. Der Jahrgehalt des Landammanns ist von 15,000 Franken, und der eines Statthalters von 6000 Franken.

Zehnter Titel.

Gottesdienst.

60. Außer dem Gottesdienst der katholischen und reformirten Kirche ist auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung ist, unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen gestattet.

61. Nur allein die Unterhaltung des katholischen und reformirten Gottesdienstes fällt dem gemeinen Wesen zur Last. Dem zufolge sorgt jeder Kanton für die Unterhaltung seines Gottesdienstes und der Religionslehrer, vermittelst des Ertrags der bisher dem Staate zugehörigen Zehnten und Grundzinsen, die ihm zu dem Ende abgetreten werden, oder, in Ermanglung derselben, vermittelst besonderer Anweisung von andern hinreichenden Einkünften.

62. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet werden.

63. Sie können ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagsatzung weder veräußert, noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden.

Eilfter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

64. Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl, als der reformirten Religion für die Bildung der Geistlichen gesorgt werden.

65. Es soll eine allgemeine Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung errichtet werden.

66. Mit dieser Lehranstalt soll eine Stiftung verbunden werden zu unentgeldlicher Unterhaltung der Studirenden, die sich in den Unterrichtungsanstalten der Kantone durch Sittlichkeit, Fähigkeiten und wissenschaftliche Fortschritte ausgezeichnet haben.

67. Bei Besetzung dieser Plätze soll die Volksmenge der Kantone keineswegs zum Maßstabe dienen.

Zwölfter Titel.

Gerichtswesen.

68. Das peinliche Gesetzbuch, sowie die peinliche Prozeßordnung, soll für die ganze Republik gleichförmig sein.

69. Es sollen gleichförmige Forst- und Handelsgesetze abgefaßt und besondere Handelsgerichte aufgestellt werden.

70. Es soll eine gleichförmige bürgerliche Prozeßordnung entworfen werden, die jedoch in keinem Kanton ohne seine Zustimmung eingeführt werden kann.

71. Es soll ein bürgerliches Gesetzbuch entworfen werden, dessen Einführung ebenfalls in keinem Kanton ohne seine Einwilligung Statt haben kann.

72. Keine Behörde kann zugleich richterliche und administrative Verrichtungen ausüben.

73. Es können nicht mehr als 2 Instanzen in dem Gerichtswesen der Kantone aufgestellt werden.

74. Es soll ein oberster Gerichtshof sein, vor welchen apellationsweise die bürgerlichen Streithändel gezogen werden können, deren Gegenstand den Werth von 3000 Franken übersteigt, und bei denen zugleich entweder die Regierung, oder ein Kanton, oder ein Fremder oder Einwohner verschiedener Kantone eine oder beide Partheien ausmachen.

Vor diesem Gerichtshofe hat gleichfalls die Weiterziehung aller Urtheilssprüche Statt, welche Todesstrafe, oder zehnjährige Einsperrung, oder zehnjährige Landesverweisung, oder im Falle politischer Vergehen, irgend eine entehrende Strafe oder eine Geldbuße von 500 Franken und darüber mit sich bringen.

75. Der oberste Gerichtshof urtheilt über Anklagen, welche gegen die Staatssekretärs in Bezug auf ihre Verrichtungen geführt werden.

76. Er entscheidet in letzter Instanz über die gegen Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung wegen Pflichtverletzung erhobenen Klagen, deren Zulässigkeit jedoch vor Allem aus von dem Senate erkannt sein muß; sowie über die von bürgerlichen und peinlichen Richtern in ihrer Amtsverwaltung begangenen Vergehen.

77. Das Gesetz bestimmt die Einrichtung des obersten Gerichtshofs.

Dreizehnter Titel.

Staatseinkünfte.

78. Die Staatseinkünfte bestehen in dem Ertrag des Salzverkaufs, der Salzwerke, der Posten, des Stempels, der Bergwerke, des Pulver- und Salpeterhandels, der zu den öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Waldungen, der Münzfabrikation, der allgemeinen Zölle. Ueberhaupt in dem Ertrag jeder Art von Regalien, sowie der gesetzlich eingeführten, allgemeinen indirekten Abgaben und der besondern Beiträge, die von den Kantonen nach Maßgabe der in denselben befindlichen und ihnen überlassenen Nationalgüter eingefordert werden.

Die Napoleonische Vermittlungsurkunde vom 19. Hornung 1803.

Bonaparte, erster Consul der fränkischen Republik und Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, durch Zwietracht getrennt, war mit seiner Auflösung bedroht; es konnte in sich selbst die Mittel nicht finden, sich in eine neue Verfassung zu vereinigen. Die alte Zuneigung der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie unlängst mit ihren Waffen

vertheidiget, und dessen Unabhängigkeit sie durch ihre Traktaten begründet hat; das Interesse von Frankreich und der italienischen Republik, deren Grenzen durch die Schweiz gedeckt werden; das Ansuchen des Senats und der demokratischen Kantone; der Wunsch des helvetischen Volks, machten es Uns zur Pflicht, als Vermittler der streitenden Partheien aufzutreten.

Die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier, erhielten von Uns den Auftrag, mit den in Paris versammelten sechs und fünfzig Abgeordneten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone in Unterhandlung zu treten. Zu entscheiden: ob in der Schweiz, die durch die Natur zum Bundessystem geeignet ist, eine Centralregierung anders als mit Gewalt durchgesetzt und erhalten werden könne? die Art der Verfassung aufzufinden, welche den Wünschen eines jeden Kantons am angemessensten sei; zu unterscheiden, was den Begriffen — die sich die neu entstandenen Kantone von der Freiheit und dem Volksglücke machen, — am meisten entsprechen könnte; — in den alten Kantonen, die durch die Zeit geheiligten Einrichtungen mit den, der Gesammtheit der Bürger wieder erstatteten Rechte zu vereinigen. — Dieses waren die Gegenstände, welche man einer Untersuchung und Erörterung unterwerfen mußte.

Das Schwierige dieser Auflösung und das Gewicht derselben bewog Uns, Selbsten, Zehn von beiden Partheien ernannte Deputirte zu vernehmen; nämlich: die BB. von Affry, Glutz, Jauch, Monnod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, Wattenwyl und von Flühe, — und den Erfolg ihrer Bemühungen, sowohl mit den verschiedenen Kantonaldeputationen vorgelegten Entwürfen, als mit den zwischen den Deputationen und den Senatorial-Kommissarien geschehenen Verhandlungen zu vergleichen. — Nachdem Wir also alle Mittel angewendet haben, um das Interesse und den Willen der Schweizer kennen zu lernen, so setzen Wir, in der Eigenschaft eines Vermittlers, ohne irgend eine andere Absicht zu haben, als die des Glücks derjenigen Völker, über deren Interesse Wir zu entscheiden über Uns genommen hatten, und ohne der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe zu treten, fest, was folgt:

(In den neunzehn ersten Kapiteln stehen die Verfassungen der Kantone, dann kömmt im zwanzigsten Kapitel die Bundesakte.)

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Die Schweiz ist in XIX. Kantone eingetheilt, nämlich: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhätien, Solothurn, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zug und Zürich. Sie sind mit einander, den Grundsätzen ihrer Konstitution gemäß, verbunden. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Konstitutionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen

fremde Mächte sowohl, als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen.

2. Jeder Kanton wird die dazu nöthigen Truppen sowohl als Geld nach folgendem Maßstabe liefern: Auf 15,203 Mann gerechnet, liefert Bern 2292, Zürich 1929, Leman 1482, St. Gallen 1315, Aargau 1205, Bünden 1200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Freiburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glaris 241, Schaffhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125 und Uri 118 Mann.

An eine Summe von 490,507 Schweizerlivres zahlt Bünden 12,000, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18,039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 39,451, Luzern 26,016 Thurgau 25,052, Freiburg 18,591, Bern 91,695, Zürich 77,153, Leman 59,273, Aargau 52,212, Solothurn 18,097, Schaffhausen 9327 und Basel 20,450 Livres.

3. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abstammung gaben, sowie die einzelner Personen und Familien, sind aufgehoben.

4. Jedem Schweizerbürger steht frei, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu treiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt; nur kann er nicht die politischen Rechte in zwei Kantonen zugleich genießen.

5. Alle alten Abzugrechte sind aufgehoben. Die freie Zirkulation der Produkte des Viehes und der Kaufmannswaaren ist gesichert. Es soll kein Eingangs- oder Transitzoll im Innern der Schweiz Statt haben. Die Zollstätten auf den äußern Grenzen der Schweiz sind zum Besten der Grenzkantone, in denen sie liegen. Aber die Zolltarife derselben müssen von der Tagsatzung genehmigt werden.

6. Jedem Kanton bleiben die zur Unterhaltung von Straßen, Chausseen und Brücken bestimmten Zölle. Diese Tarifs müssen ebenfalls von der Tagsatzung gutgeheißen werden.

7. Das Geld in der Schweiz soll auf einen gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Fuß geschlagen werden.

8 Kein Kanton soll einem von der Justizpflege eines andern Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten.

9. Kein Kanton soll mehr als 200 Mann stehender Truppen unterhalten dürfen.

10. Alle Allianz eines Kantons mit dem andern oder einer fremden Macht ist untersagt.

11. Die Regierung oder Gesetzgebung eines Kantons, die sich der Verletzung eines von der Tagsatzung gemachten Gesetzes schuldig macht, kann, als der Auflehnung schuldig, vor ein Tribunal, das aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der übrigen Kantone besteht, gezogen werden.

12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Föderalautorität übertragen ist.

Zweiter Titel.

Von dem dirigirenden Kanton.

13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselweise ein Jahr nach dem andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

14. Die Kantone, deren Hauptstädte dieß sind, werden folgsweise für ein Jahr dirigirender Kanton, welches je mit dem 1. Januar angeht.

15. Der dirigirende Kanton besorgt Logements und eine Ehrenwache für die Tagsatzung; so fallen ihm ebenfalls die Sitzungskosten zur Last.

16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Hauptkantons bekommt den Titel eines Landammanns der Schweiz. Ihm ist die Bewahrung des Siegels der Republik anvertraut; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der Große Rath seines Kantons bestimmt ihm einen besondern Gehalt, und bezahlt die außerordentlichen Ausgaben, die mit dieser Magistratur verbunden sind.

17. Die Minister fremder Mächte übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Beglaubigungsschreiben oder Zurückberufungen, und wenden sich in allen Unterhandlungen an ihn. Er ist die Person, durch welche die übrigen diplomatischen Unterhandlungen gehen.

18. Bei der Eröffnung der Tagsatzung bringt er die äußern und innern Angelegenheiten der Föderation vor.

19. Kein Kanton kann ohne Vorwissen des Landammanns mehr als 500 Mann Truppen auffordern und in Bewegung setzen.

20. Im Fall der Empörung in dem Innern eines Kantons, oder jeder andern dringenden Nothwendigkeit, läßt er die Truppen aus einem Kanton in den andern marschiren, aber einzig auf Begehren des Großen oder des Kleinen Rathes desjenigen Kantons, welcher Hülfe fordert, und nach eingezogenem Gutachten des Kleinen Rathes des Direktorialkantons, mit Vorbehalt der Zusammenberufung der Tagsatzung, wenn die Empörung unterdrückt worden, oder wenn die Gefahr noch vorhanden ist.

21. Wenn während des Urlaubs der Tagsatzung zwischen zwei oder mehreren Kantonen Streitigkeiten entstehen, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, welcher, je nachdem die Umstände mehr oder weniger dringend sind, Schiedsrichter ernennt, oder die Entscheidung auf die nächste Tagsatzung verschiebt.

22. Er warnet die Kantone, wenn ihr Betragen gegen einander die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder wenn im Innern etwas Unregelmäßiges, oder der Bundesakte oder ihren besondern Verfassungen Zuwiderlaufendes vorgeht. Er kann dann die Versammlung des Großen Rathes oder der Landsgemeinden in den Gegenden, wo die höchste Gewalt unmittelbar in den Händen des Volks ist, verordnen.

23. Der Landammann der Schweiz schickt im Nothfall Inspektoren mit dem Auftrage, die Straßen, Wege und Flüsse zu untersuchen. Er gibt in dieser Hinsicht Befehle zu dringenden Arbeiten, und läßt im Fall der Noth unmittelbar und auf Kosten desjenigen, dem diese Arbeiten obliegen mögen, diejenigen ausführen, welche zur bestimmten Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

24. Seine Unterschrift gibt denjenigen Akten, die dieselbe haben, das Ansehen und den Charakter einer Nationalakte.

Dritter Titel.

Von der Tagsatzung.

25. Jeder Kanton schickt zur Tagsatzung einen Deputirten, welchem man einen oder zwei Rathgeber zugeben kann, die ihn im Fall der Abwesenheit oder Krankheit ersetzen.

26. Die Deputirten zur Tagsatzung haben beschränkte Aufträge und Vollmachten, und dürfen nicht gegen ihre Instruktionen stimmen.

27. Der Landammann der Schweiz ist von rechtswegen Deputirter des Direktorialkantons.

28. Die 19 Deputirten, welche die Tagsatzung ausmachen, haben in den Berathschlagungen 25 Stimmen. Die Deputirten derjenigen Kantone, deren Bevölkerung die Zahl von 100,000 übersteigt, nämlich: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Bünden, haben jeder 2 Stimmen. Die Deputirten derjenigen Kantone, welche weniger als 100,000 Einwohner haben, nämlich die Kantone Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glaris, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

29. Die Tagsatzung, deren Präsident der Landammann der Schweiz ist, versammelt sich den ersten Montag im Brachmonat, und ihre Sitzung kann nicht länger als einen Monat dauern.

30. Außerordentliche Tagsatzungen haben Statt: 1) Auf Begehren einer angrenzenden Macht oder eines Kantons, in so fern der Große Rath des Direktorialkantons, welcher deßwegen, im Fall daß er Urlaub hat, zusammenberufen wird, das Begehren genehmigt. 2) Nach dem Gutachten des Großen Rathes oder der Landsgemeinde von 5 Kantonen, welche das in dieser Absicht gemachte Begehren, das der Direktorialkanton abgewiesen hat, begründet finden. 3) Wenn dieselbe von dem Landammann der Schweiz zusammenberufen wird.

31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; doch ist die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone nöthig.

32. Sie allein schließt Handelstraktate und Kapitulationen für Truppen in auswärtigem Dienst. Sie ertheilt den Kantonen nöthigen Falls das Recht, mit einer fremden Macht besonders über andere Gegenstände etwas abzuschließen.

33. Ohne ihre Einwilligung kann Niemand in irgend einem Kanton für eine fremde Macht werben.

34. Die Tagsatzung verfügt über das Truppenkontingent, welches der 2. Art. jedem Kanton zu stellen auflegt; sie ernennt den General, der die Truppen kommandiren soll, und sie nimmt überdieß alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im ersten Art. enthaltenen Verfügungen nöthigen Maßregeln. Das nämliche Recht hat sie, wenn in einem Kanton Unruhen entstünden, die die Sicherheit der übrigen bedroheten.

35. Die außerordentlichen Gesandten werden von ihr erwählt und abgeschickt.

36. Sie entscheidet in Streitigkeiten, welche zwischen Kantonen entstehen, wenn sie nicht durch Schiedsrichter beigelegt werden können. In dieser Absicht formirt sie am Ende ihrer gewöhnlichen Verrichtungen einen Syndikat; aber dann hat jeder Deputirte nur eine Stimme, und man kann ihm hierüber keine Instruktionen mitgeben.

37. Von den Protokollen der Tagsatzung werden zwei Exemplare verfertigt, von denen das eine bei dem Direktorialkanton verbleibt, das andere aber mit dem Siegel des Staates wird am Ende des Christmonats in den Hauptort des neuen Direktorialkantons geschickt.

38. Ein Kanzler und ein Schreiber, die die Tagsatzung auf 2 Jahre ernennt, und die der Direktorialkanton bezahlt, wie die Tagsatzung es verordnet, bleiben jederzeit da, wo das Siegel und die Protokolle sich befinden.

39. Die Konstitution eines jeden Kantons, auf Pergament geschrieben und mit dem Kantonssiegel versehen, liegt in den Archiven der Tagsatzung.

40. Die gegenwärtige Bundesakte, so wie die besonderen Verfassungen der XIX Kantone, heben alle früheren Einrichtungen auf, die denselben widersprechen; aus dem alten politischen Zustande der Schweiz kann kein Recht, in Betreff der inneren Regierung der Kantone und ihrer Verbindung unter einander, hergeleitet werden.

Die Ruhe der Schweiz, das Gelingen neuer Einrichtungen, die man in's Werk setzen muß, erfordern, daß dasjenige, was zu veranstalten nöthig ist, um dieselben an die Stelle der bisherigen Ordnung der Dinge zu setzen, und neuen Obrigkeiten die Sorge für das öffentliche Wohl zu übergeben, gegen den Einfluß der Leidenschaften gesichert und von allem demjenigen frei sei, was dieselben erregen und in Kampf setzen könnte, daß es mit Mäßigung, Unpartheilichkeit und Weisheit in's Werk gesetzt werde. Diesen angemessenen Gang der Sache kann man nur von Kommissarien erwarten, die in der Vermittlungsakte selbst ernannt und von dem Geiste, der denselben erzeugt hat, erfüllt sind.

Aus diesen Gründen

Beschließen Wir in obengesagter Eigenschaft, und mit dem oben angezeigten Vorbehalt, Folgendes:

1) Der Direktorialkanton für das Jahr 1803 ist der Kanton Freiburg.

2) Der Bürger Ludwig von Affry ist für dieses Jahr Landammann der Schweiz, und bis zur Vereinigung der Tagsatzung mit außerordentlicher Vollmacht versehen.

3) Die Vermittlungsakte wird dem Landammann im Original übergeben werden, damit er sie in das Archiv des Direktorialkantons legen könne.

4) In jedem Kanton hat eine Kommission von 7 Gliedern, von denen Eines von uns und 6 von den 10 zur Unterhandlung mit uns ernannten Deputirten gewählt wird, den Auftrag, die Verfassung in den Gang zu setzen und die Verwaltung desselben vorläufig zu übernehmen.

5) (Namen der Mitglieder der Kommissionen.)

6) Den 10. März wird die Zentralregierung aus einander gehen, nachdem sie dem Landammann der Schweiz ihre Schriften und Archive übergeben hat.

7) Jede Kommission wird sich den 10. März in dem Hauptorte des Kantons versammeln, und dem Regierungsstatthalter sogleich davon Anzeige machen.

8) Vier und zwanzig Stunden nach dieser Anzeige wird der Regierungsstatthalter der Kommission die Schriften der Verwaltung übergeben.

9) In denjenigen Fällen, welche besondere Verhaltungsbefehle oder Aufträge erfordern könnten, wird sich die Kommission an den Landammann der Schweiz wenden.

10) Den 15. April wird die Verfassung in Thätigkeit gesetzt werden; auf den 1. Brachmonat wird jeder Kanton seine Deputirten zur Tagsatzung ernannt und ihre Instruktionen abgefaßt haben. Den ersten Montag im Heumonat dieses Jahres wird sich die Tagsatzung versammeln.

11) Die bei dem höchsten Gerichtshof anhängigen Prozesse werden an das Appellationsgericht des Kantons der Partheien gewiesen werden. Der höchste Gerichtshof endigt seine Verrichtungen den 10. März.

12) Die dato im Solde der Schweiz stehenden helvetischen Truppen, welche den 1. Mai noch nicht von den Kantonen angestellt sind, werden in Frankreichs Sold treten.

13) Wegen Vergehungen, die sich auf die Revolution beziehen, kann Niemand gerichtlich verfolgt werden, sie mögen nun wirklich oder bloß angeblich, entweder von Partikularen oder bei Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes begangen worden sein.

Die Abtretung der Zentralregierung und die Wiedereinsetzung der Kantone in die Souveränitätsrechte erfordern, daß für die Bezahlung der helvetischen Schulden und für die Anwendung der zu Nationalgütern erklärten Güter gesorgt werde.

In unserer oben gemeldeten Eigenschaft und mit dem nämlichen Vorbehalte verordnen wir Folgendes:

1) Die ehemals den Klöstern zugehörigen Güter werden denselben

zurückgegeben, seien sie nun im gleichen oder in einem andern Kantone gelegen.

2) Die Verwaltung der Nationalgüter (ausgenommen diejenigen, welche ehemals in den Kantonen Waadt und Aargau dem vormaligen Kanton Bern gehörten) wird vorläufig denjenigen Kantonen, denen sie vorher gehörten, überlassen. Die Bernerischen Schuldforderungstitel werden vorläufig drei Kommissarien übergeben, die die Kantone Bern, Waadt und Aargau ernennen.

3) In jedem Kanton, welcher Schulden hat, die vor der Revolution kontrahirt waren, wird ein Fond zu ihrer Sicherstellung oder Bezahlung auf demjenigen angewiesen werden, was von dem ehemaligen Kantonsgute übrig bleibt.

4) Jeder Stadt wird man wieder ein zur Bestreitung ihrer Munizipalausgaben hinlängliches Einkommen ausmachen.

5) Die Nationalschuld soll liquidirt und die, einigen Kantonen zugehörigen Schuldtitel auf Fremde, werden zuerst verhältnißmäßig zur Tilgung derselben gebraucht werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Schuldtitel übersteigt, so wird der Rest unter die Kantone nach Verhältniß dessen vertheilt werden, was ihnen von ihren ehemaligen liegenden Gütern, nach Bezahlung der vor der Revolution gemachten Schulden und Wiederherstellung der Städtegüter übrig bleibt.

6) Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach Errichtung des Gemeindgutes und nach Bezahlung der Kantons- und Nationalschulden übrig bleiben, werden denjenigen Kantonen wieder zufallen, denen sie vorher gehörten. Was in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleibt, wird diesen zugehören. Was von den bernerischen Schuldtiteln übrig bleibt, wird zu gleichen Theilen den drei Kantonen Bern, Waadt und Aargau zufallen.

7) Eine aus 5 Gliedern, nämlich: den BB. Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Kuster, gewesener Finanzminister; Rämi, Altstadtschreiber von Freiburg und gegenwärtig Mitglied der Verwaltungskammer; Sulzer, von Winterthur, helvetischer Deputirter; Laurenz Mayer, von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer, bestehende Kommission wird die Bedürfnisse der Munizipalitäten untersuchen, die Größe derselben und die zur Wiederherstellung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen, die Kantons- und die Nationalschulden liquidiren, für jede Schuld den nöthigen Fond anweisen, um dieselben zu versichern oder zu bezahlen, und die Güter bezeichnen, welche jedem Kanton wieder zugestellt werden.

8) Sie wird ihre Verfügungen über die Schulden den 10. Mai, die über das Einkommen der Städte und das Vermögen der Kantone den 10. Brachmonat bekannt machen; beide wird sie sogleich dem ersten Landammann der Schweiz und jedem Kanton zusenden, um die Beschlüsse vollziehen zu lassen.

9) Die Kommission wird sich in dem Hauptorte des Direktorialkantons versammeln und daselbst bis zur Beendigung ihrer Aufträge verbleiben.

Die gegenwärtige Akte, welche das Resultat langer Konferenzen zwischen verständigen und rechtschaffenen Männern ist, schien uns diejenigen Verfügungen zu enthalten, welche am tauglichsten sind, den Frieden und das Glück der Schweizer wieder herzustellen. Gleich nachdem sie ins Werk gesetzt worden, werden die fränkischen Truppen zurückberufen werden.

Wir erkennen das, zufolge der gegenwärtigen Akte, konstituirte Helvetien für eine unabhängige Macht.

Wir garantiren die Bundesverfassung und die Verfassung jedes Kantons gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch sein mögen; und wir versprechen, die wohlwollenden Verhältnisse, welche seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen vereinigt hatten, zu unterhalten.

Gegeben zu Paris, den 30. Pluvios im Jahr XI. (19. Febr. 1803.)

Bonaparte.

Der Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

1. Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt: Bern 4584; Zürich 3858; Waadt 2964; St. Gallen 2630; Aargau 2410; Graubünden 2000; Tessin 1804; Luzern 1734; Thurgau 1670; Wallis 1280; Freiburg 1240; Neuenburg 1000; Appenzell 972; Solothurn 904; Basel 818; Schwyz 602; Genf 600; Glarus 482; Schaffhausen 466; Unterwalden 382; Zug 250; Uri 236. Zusammen 32,886 Mann.

Diese vorläufig angenommene Scala ist auf ein Jahr festgesetzt, und soll von der Tagsatzung des Jahres 1815 durchgesehen und nach obigem Grundsatze berichtiget werden.

3. Die Geldbeiträge, zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet: Bern 91,695 Fr.; Zürich 77,153; Waadt 59,273; Aargau 52,212; St. Gallen 39,451; Luzern 26,016; Thurgau 25,052; Neuenburg 25,000; Basel 20,450; Freiburg 18,591; Solothurn 18,097; Tessin 18,039; Genf 15,000; Graubünden 12,000; Appenzell 9728; Wallis 9600; Schaffhausen 9327; Glarus 4823; Schwyz 3012; Zug 2497; Unterwalden 1907; Uri 1184. Zusammen 540,107 Fr.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge ist ebenfalls für ein Jahr gültig, und soll durch die Tagsatzung vom Jahr 1815 durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingente, von zwanzig zu zwanzig Jahren statt haben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer Umstände, eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, wer-

den an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn

3. Die Geldbeiträge, zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet: Bern 91,695 Fr.; Zürich 77,153; Waadt 59,273; Aargau 52,212; St. Gallen 39,451; Luzern 26,016; Thurgau 25,052; Neuenburg 25,000; Basel 20,450; Freiburg 18,591; Solothurn 18,097; Tessin 18,039; Genf 15,000; Graubünden 12,000; Appenzell 9728; Wallis 9600; Schaffhausen 9327; Glarus 4823; Schwyz 3012; Zug 2497; Unterwalden 1907; Uri 1184. Zusammen 540,107 Fr.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge ist ebenfalls für ein Jahr gültig, und soll durch die Tagsatzung vom Jahr 1815 durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingente, von zwanzig zu zwanzig Jahren statt haben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer Umstände, eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, wer-

den an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn

der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderliche Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden 6 Klassen wechseln:

Den ersten eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen; den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden; den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen; den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis; den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg; den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu 2 Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nimmt.

Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf 3,118,336 Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidgenössische Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen, sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch

einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich, den 7. Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn. (7. August 1815.)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: **Zürich**, **Bern**, **Luzern**, **Uri**, **Schwyz**, **Unterwalden** (ob und nid dem Wald), **Glarus**, **Zug**, **Freiburg**, **Solothurn**, **Basel** (Stadt und Land), **Schaffhausen**, **Appenzell** (beider Rhoden), **St. Gallen**, **Graubünden**, **Aargau**, **Thurgau**, **Tessin**, **Waadt**, **Wallis**, **Neuenburg** und **Genf**, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten,

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem anderen Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zu Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:
a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

1) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

2) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrags der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e., bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e., vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und anderen geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen anderen Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslands.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.
Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum, oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten,

wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzsorten einschmelzen und umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordats für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingents für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, *welche einer der christlichen Konfessionen angehören*, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, *der einer der christlichen Konfessionen angehört*, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleichhalten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.*)

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als in einem Kantone politische Rechte ausüben.

---

*) Die im obigen Artikel 41, sowie weiter unten im Art. 48, gesperrten Worte sind durch Revision der Bundesverfassung vom 14. Jan. 1866 aufgehoben worden.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesraths bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose

und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemein=gefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterm gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er des Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche und außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer anderen Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds, Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:
   a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre;
   b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterliche Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer anderen untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art 74, Nr. 5).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche

seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besonderen Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98 Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
   a. zwischen Kantonen unter sich;
   b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b., bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Partheien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Partheien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen;

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

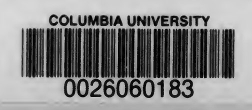
Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.


COLUMBIA UNIVERSITY
0026060183

